



## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	9
<i>Obergericht / Handelsgericht</i>	
I.    Zivilrecht	
A. Familienrecht .....	25
B. Obligationenrecht.....	37
II.   Schuldbetreibungs- und Konkursrecht .....	45
III.  Zivilprozessrecht	
A. Zivilprozessordnung .....	49
B. Anwaltsrecht .....	61
IV.  Strafrecht .....	67
V.   Strafprozessrecht.....	85
<i>Verwaltungsgericht</i>	
I.    Normenkontrolle.....	99
II.   Schulrecht .....	109
III.  Kantonale Steuern.....	117
IV.  Bau-, Raumplanungs- und Umweltschutzrecht.....	143
V.   Enteignungsrecht .....	205
VI.  Submissionen.....	217
VII.  Fürsorgerische Freiheitsentziehung .....	239
VIII. Sozialhilfe .....	251
IX.  Disziplinarrecht.....	261
X.   Anwaltsrecht .....	267
XI.  Verwaltungsrechtspflege.....	269
<i>Steuerrekursgericht</i>	
I.    Kantonale Steuern	
A. Gesetz über die Steuern auf Einkommen, Vermögen, Grundstück-	
gewinnen, Erbschaften und Schenkungen (aStG) vom 13. Dezember	
1983 .....	289
B. Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998.....	293

*Landwirtschaftliche Rekurskommission*

I.	Direktzahlungen.....	321
II.	Güterregulierung.....	323
III.	Verwaltungsrechtspflege.....	331

*Schätzungskommission nach Baugesetz*

I.	Enteignungsrecht.....	335
II.	Umlegungsrecht.....	345
III.	Erschliessungsabgaben.....	349

*Rekursgericht im Ausländerrecht*

I.	Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.....	355
II.	Beschwerden gegen Einspracheentscheide des Migrationsamts.....	359

*Oberschätzungsbehörde nach Versicherungsgesetz*

I.	Entschädigung.....	381
----	--------------------	-----

*Personalrekursgericht*

I.	Besoldung.....	387
II.	Verfahren.....	411

*Verwaltungsbehörden*

I.	Gemeinderecht.....	425
II.	Ausländerrecht.....	431
III.	Bau-, Raumplanungs- und Umweltschutzrecht.....	439
IV.	Strafvollzug.....	463
V.	Schulrecht.....	469
VI.	Opferhilfe.....	471
VII.	Bevölkerungsschutz.....	477
VIII.	Grundbuchrecht.....	489
IX.	Prozessrecht.....	503
X.	Stimm- und Wahlrecht.....	505

*Sachregister*

Sachregister.....	511
-------------------	-----

*Gesetzesregister*

Gesetzesregister .....	677
------------------------	-----



## Abkürzungen

ABauV	Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 23. Februar 1994 (SAR 713.111)
ABBV	Verordnung über Flächen- und Verarbeitungsbeiträge im Ackerbau (Ackerbaubeitragsverordnung) vom 7. Dezember 1998 (SR 910.17)
AGS	Aargauische Gesetzessammlung
AGSchKG	Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 13. Oktober 1964 (SAR 231.100)
AGSchV	Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 (SR 814.201)
AGVA	Aargauische Gebäudeversicherungsanstalt
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
AHI	AHI-Praxis
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
AJP/PJA	Aktuelle Juristische Praxis
AJV	Aargauischer Juristenverein
AIVK	Arbeitslosenversicherungskasse
Amtl. Bull.	Amtliches Bulletin
ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (SR 142.20)
ANAV	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. März 1949 (SR 142.201)
AnwD	Dekret über den Fähigkeitsausweis und die Bewilligung zur Berufsausübung für Anwälte (Anwaltsdekret) vom 27. Oktober 1987 (SAR 291.100)
AnwG	Anwaltsgesetz (Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes) vom 18. Dezember 1984 (SAR 291.100)
AnwT	Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987 (SAR 291.150)
AR	Abwasserreglement
ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964 (SR 822.11)
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (Eidg. Gesetzessammlung); ab 1948: Sammlung der eidgenössischen Gesetze
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
aAsylG	Asylgesetz vom 5. Oktober 1979

---

AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)
AVA	Aargauisches Versicherungsamt
AVG	Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz) vom 6. Oktober 1989 (SR 823.11)
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (SR 837.0)
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (SR 837.02)
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Aargau
AWaD	Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret) vom 3. November 1998 (SAR 931.110)
AWaG	Waldgesetz des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997 (SAR 931.100)
aBau G	Baugesetz des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971
BauG	Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100)
BAV	Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge vom 27. August 1969
BB	Bundesbeschluss
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (SR 412.1)
BB1	Bundesblatt
BBV	Verordnung über den Vollzug der Berufsbildungsgesetzgebung (Berufsbildungsverordnung) vom 23. Dezember 1985 (SAR 422.111)
BD	Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Staatsbeamten vom 24. November 1971
BdBSt	Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer vom 9. Dezember 1940
BDE	Entscheid des Baudepartements
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121)
BFA	Bundesamt für Ausländerfragen
BFF	Bundesamt für Flüchtlinge
BG	Bundesgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (SR 211.412.11)
BGBM	Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz) vom 6. Oktober 1995 (SR 943.02)
BGE	Bundesgerichtliche Entscheide, amtliche Sammlung
BGFA	Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz) (SR 935.61)
BGr	Bundesgericht
BIGA	Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
BJM	Basler Juristische Mitteilungen
BKS	Departement Bildung, Kultur und Sport

---

BISchK	Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs
BLU	Baulandumlegung
BNO	Bau- und Nutzungsordnung
BO	Bauordnung
BR	Baurecht: Mitteilungen des Seminars für Schweizerisches Baurecht
BRB	Bundesratsbeschluss
BSG	Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989 (SAR 585.100)
BStP	Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (SR 312.0)
BSV	Brandschutzverordnung vom 7. Januar 1991 (SAR 585.111)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BTS	Besonders tierfreundliches Stallhaltungssystem gemäss BTS-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.132.4)
BüG	Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (SR 141.0)
aBV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (SR 101)
BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
BVD	Dekret über Bodenverbesserungen vom 5. Mai 1970 (SAR 913.710)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVG	Bodenverbesserungsgenossenschaft
BVO	Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (SR 823.21)
BVR	Bernische Verwaltungsrechtsprechung
BzGr	Bezirksgericht
BZP	Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess vom 4. Dezember 1947 (SR 273)
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
DSD	Dekret über den Schutz von Kulturdenkmälern (Denkmalschutzdekret) vom 14. Oktober 1975 (SAR 497.110)
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung) vom 7. Dezember 1998 (SR 910.13)
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsassoziation)
EG	Einführungsgesetz
EG BBG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 8. November 1983 (SAR 422.100)
EG KVG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 5. September 1995 (SAR 837.100)
EGAR	Einführungsgesetz zum Ausländerrecht vom 14. Januar 1997 (SAR 122.500)
EGG	Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951



---

EGGSchG	Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 (SAR 761.100)
EGOR	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 27. Dezember 1911 (SAR 210.200)
EGZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. März 1911 (SAR 210.100)
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 (SR 831.30)
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (SR 831.301)
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101)
Erw.	Erwägung(en)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
EUeR	Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (SR 0.351.1)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
EVGE	Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, amtliche Sammlung
EVRPG	Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 7. Juli 1986
EWaG	Entwurf gemäss Botschaft zum Bundesgesetz über Walderhaltung und Schutz vor Naturereignissen vom 29. Juni 1988 (BBl 1988 III 173 ff.)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAT	Eidgenössische Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik
FFE	Fürsorgerische Freiheitsentziehung
FG	Gesetz über das Feuerwehrwesen vom 23. März 1971 (SAR 581.100)
FIG	Flurgesetz vom 27. März 1912
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern vom 20. Juni 1952 (SR 836.1)
FN	Fussnote
FoV	Verordnung über den Begriff des Waldes sowie die Verfahren betreffend Waldfeststellung und Rodungsbewilligung (Forstverordnung) vom 16. Februar 1994 (SAR 931.113)
FPoIG	Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902
FPoIV	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Oktober 1965

---

FS	Festschrift
FZA	Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681)
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) vom 17. Dezember 1993
GBAG	Gesetz über die Grundbuchabgaben vom 7. Mai 1980 (SAR 725.100)
GBV	Verordnung des Bundesrates betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 (SR 211.432.1)
GebV SchKG	Gebührenverordnung vom 7. Juli 1971 zum SchKG (SR 281.35)
GebVG	Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 15. Januar 1934 (SR 673.100)
GebVV	Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 4. Dezember 1996 (SR 673.111)
GesG	Gesundheitsgesetz vom 10. November 1987
GG	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100)
GIG	Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau vom 24. März 1995 (SR 151.1)
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GNG	Gesetz über die Nutzung (und den Schutz) der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 (SAR 763.200)
GOD	Dekret über die Organisation des Obergerichts, des Handelsgerichts, des Versicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts vom 23. Juni 1987 (SAR 155.110)
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz (Gesetz über die Organisation der ordentlichen richterlichen Behörden) vom 11. Dezember 1984 (SAR 155.100)
GPA	Government Procurement Agreement (=GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen) vom 15. April 1994 (SR 0.632.231.422)
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 10. März 1992 (SAR 131.100)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.2)
GSK	Grundstückschätzungskommission
GStA	Gemeindesteuernamt
GVS	Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984 (SAR 991.100)
GWVV	Verordnung über die Gebäudewasserversicherung vom 13. November 1996 (SAR 673.151)
HRAG	Bundesgesetz über das Anstellungsverhältnis der Handelsreisenden vom 13. Juni 1941

---

HRegV	Verordnung des Bundesrates über das Handelsregister vom 7. Juni 1937 (SR 221.411)
HRG	Bundesgesetz über die Handelsreisenden vom 4. Oktober 1930 (SR 943.1)
i.V.m.	in Verbindung mit
IBG	Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 23. März 1962 (SR 914.1)
IBV	Verordnung über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 15. November 1972 (SR 914.11)
IKSt	Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr
IP	Integrierte Produktion
IPR	Internationales Privatrecht
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
IRSG	Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (SR 351.1)
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
IVK	Invalidenversicherungskommission
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (SAR 150.970)
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)
JdT	Journal des tribunaux
JG	Gesetz über Wildschutz, Vogelschutz und Jagd (Jagdgesetz) vom 25. Februar 1969 (SAR 933.100)
JSG	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 20. Juni 1986 (SR 922.0)
JStrV	Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege vom 27. Oktober 1959 (SAR 251.130)
KF	Kontrollierte Freilandhaltung
KIGA	Industrie-, Gewerbe- und Arbeitsamt des Kantons Aargau
KR	Kanalisationsreglement
KS	Kreisschreiben
KSG	Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. August 1969 (SAR 220.300)
KSSIG	Kreisschreibensammlung des Obergerichts
KStA	Kantonales Steueramt
KV	Kantonsverfassung vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000)
KVG	Bundesgesetz vom 18. August 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
KZG	Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 23. Dezember 1963 (SAR 815.100)
KZV	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 23. Juli 1964 (SAR 815.111)

---

LBD I	Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an öffentlichen Schulen (Lehrerbesoldungsdekret I) vom 24. November 1971 (SAR 411.110)
LBD II	Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldungen der Fachlehrer, Lehrbeauftragten und Stellvertreter, die Entschädigung für die Schulämter, den freiwilligen Schulsport und die Überstunden an öffentlichen Schulen (Lehrerbesoldungsdekret II) vom 5. November 1991 (SAR 411.120)
LD	Dekret über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999 (SAR 165.130)
LEG	Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 12. Dezember 1940
LFG	Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (SR 748.0)
LFV	Verordnung über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung) vom 14. November 1973 (SR 748.01)
LG	Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51)
LGVE	Luzernische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
LKE	Entscheid der Landwirtschaftlichen Rekurskommission
LMG	Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) (SR 817.0)
LMV	Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (SR.817.02)
LPG	Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (SR 221.213.2)
LRK	Landwirtschaftliche Rekurskommission
LRV	Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)
LSG	Gesetz über den Ladenschluss vom 14. Februar 1940 (SAR 950.200)
LSV	Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)
LwG-AG	Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 11. November 1980 (SAR 910.100)
LwG-CH	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 29. April 1998 (SR 910.1)
LwG-CH-1951	Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951 (SR 910.1)
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
MBVR	Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen
MKG	Militärkassationsgericht
MKGE	Entscheide des Militärkassationsgerichts
MKV	Verordnung über die Kontingentierung der Milchproduktion (Milchkontingentierungsverordnung) vom 7. Dezember 1998 (SR 916.350.1)
MMG	Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle vom 30. März 1900 (SR 232.12)

MO	Militärorganisation der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 12. April 1907
mp	mietrechtspraxis: Zeitschrift für schweizerisches Mietrecht
MPG	Bundesgesetz über den Militärfpflichtersatz vom 12. Juni 1959 (SR 661)
MPV	Verordnung über den Militärfpflichtersatz vom 20. Dezember 1971
MSchG	Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen vom 26. September 1890
MWSt	Mehrwertsteuer
MWStV	Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 (SR 641.201)
N	Note
NAG	Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891
NaR	Nationalrat
NBO	Normalbauordnung
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLD	Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz vom 26. Februar 1985 (SAR 785.110)
NO	Notariatsordnung vom 28. Dezember 1911 (SAR 295.110)
NR	Nationalrat
NSV	Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume (Naturschutzverordnung) vom 17. September 1990 (SAR 785.131)
OBE	Entscheid der Oberschätzungsbehörde
OeBV	Verordnung über Beiträge für besondere Leistungen im Bereiche der Ökologie und der Nutztierhaltung in der Landwirtschaft (Öko-Beitragsverordnung) vom 24. Januar 1996 (SR 910.132)
OeBV-1993	Verordnung über Beiträge für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft (Oeko-Beitragsverordnung; OeBV) vom 26. April 1993 (SR 910.132)
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
ÖVD	Dekret über die Beteiligung von Kanton und Gemeinden an den Kosten des öffentlichen Verkehrs vom 11. März 1997 (SAR 995.150)
ÖVG	Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 2. September 1975, mit Änderungen vom 5. März 1996 (SAR 995.100)
OG	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz) vom 16. Dezember 1943 (SR 173.110)
OGÉ	Entscheid des Obergerichts
OGJ	Obergerichtliche Jahresberichte

---

OGr	Obergericht
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 4. Oktober 1991 (SR 312.5)
OHV	Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 18. November 1992 (SR 312.51)
OR	Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
OrgG	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 (SAR 153.100)
PatG	Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vom 25. Juni 1954 (SR 232.14)
PD	Dekret über die Rechte und Pflichten der Krankenhauspatienten (Patientendekret) vom 21. August 1990 (SAR 333.110)
PersG	Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts vom 16. Mai 2000 (SAR 165.100)
PKK	Psychiatrische Klinik Königsfelden
PLV	Personal- und Lohnverordnung vom 25. September 2000 (SAR 165.111)
PO	Promotionsordnung für die Volksschulen vom 16. Juli 1990 (SAR 421.351)
PR	Polizeireglement
Pra	Praxis des Bundesgerichts
PRGE	Entscheid des Personalrekursgerichts
PVG	Praxis des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden
PZV	Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (Pachtzinsverordnung, PZV) vom 11. Februar 1987 (SR 221.213.221)
RAUS	Regelmässiger Auslauf von Nutztieren im Freien gemäss RAUS-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.132.5)
RB	Rechenschaftsbericht
REKO/EVD	Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes
RG	Gesetz über die Besteuerung und Verbot von Reklamen (Reklamengesetz) vom 4. Dezember 1908
RGE	Entscheid des kantonalen Steuerrekursgerichts (seit 1. 1. 85)
RKE	Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission (bis 31. 12. 84)
RL	Richtlinie
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (SR 700.1)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RRB	Regierungsratsbeschluss
RStrS	Rechtsprechung in Strafsachen, herausgegeben von der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft
Rz.	Randziffer
SAG	Schweizerische Aktiengesellschaft, Zeitschrift für Handels- und Wirtschaftsrecht

SAR	Systematische Sammlung des aargauischen Rechts
Schätzungsreglement	Baugesetz des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971
Schätzungsreglement	Reglement über die Einschätzung und Schadenerledigung bei Gebäuden vom 25. Oktober 1996 (SAR 673.351)
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SchulG	Schulgesetz vom 17. März 1981 (SAR 401.100)
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SHG	Sozialhilfegesetz vom 2. März 1982 (SAR 851.100)
SHV	Sozialhilfeverordnung vom 18. April 1983 (SAR 851.111)
SJK	Schweizerische Juristische Kartothek
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
SKE	Entscheid der Schätzungskommission nach Baugesetz
SKÖF	Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge; Herausgeberin der Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe.
SMI	Schweizerische Mitteilungen über Immaterialgüterrecht Zürich (bis 1984 = Mitt.)
SOG	Solothurnische Gerichtspraxis
SPG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (SAR 851.200)
SPV	Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 (SAR 851.211)
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
SSV	Verordnung des Bundesrates über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 (SR 741.21)
StE	Der Steuerentscheid (Fachzeitschrift)
aStG	Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und über den direkten Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden vom 17. Mai 1966
aStG	Steuergesetz (Gesetz über die Steuern auf Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinnen, Erbschaften und Schenkungen) vom 13. Dezember 1983
StG	Steuergesetz vom 15. Dezember 1998 (SAR 651.100)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
aStGV	Vollziehungsverordnung zum aStG vom 5. Januar 1967
aStGV	Verordnung zum Steuergesetz vom 13. Juli 1984
StGV	Verordnung zum Steuergesetz vom 11. September 2000 (SAR 651.111)
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)
StipV	Stipendienverordnung vom 3. April 1969 (SAR 471.111)
StK	Steuerkommission
StPO	Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 11. November 1958 (SAR 251.100)

---

StR	Ständerat
StRG	Steuerrekursgericht (ab 1. 1. 85)
StRK	Steuerrekurskommission (bis 31. 12. 84)
SubmD	Submissionsdekret vom 26. November 1996 (SAR 150.910)
SubVO	Verordnung über die Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen (Submissionsverordnung) vom 16. Juli 1940
SuG	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1)
SVG	Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
SVV	Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1)
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht (vormals Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht [SJIR])
SZS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge
TaxiR	Taxireglement
TSchG	Eidgenössisches Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (SR 455)
TSchV	Eidgenössische Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (SR 455.1)
TVAV	Technische Verordnung über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 (SR 211.432.21)
UD	Dekret über das Verfahren bei Landumlegungen und Grenzbereinigungen in Baugebieten (Umlegungsdekret) vom 9. Oktober 1974
URP	Umweltrecht in der Praxis
USD	Dekret über den Vollzug des Umweltschutzrechts (Umweltschutzdekret) vom 13. März 1990 (SAR 781.110)
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241)
V	Verordnung
VAE	Verordnung über die Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen vom 23. Juni 1978 (SR 961.01)
VASStG	Verordnung zum Aktiensteuergesetz vom 27. März 1972
VAV	Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (SR 211.432.2)
VBB	Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993 (SR 211.412.110)
VBG	Verordnung über die Bewertung der Grundstücke vom 4. November 1985 (SAR 651.212)
VBLN	Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (SR 451.11)



---

VBVO	Kantonale Verordnung über den Vollzug der Bundesvorschriften über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 22. Juni 1987 (SAR 122.363)
VEA	Verordnung über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern vom 14. Januar 1998 (SR 142.211)
VEB	Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden (heute: VPB)
VEGGSchG	Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 16. Januar 1978
VFG	Verordnung über das Feuerwehrwesen vom 18. Dezember 1972
VG	Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten und Angestellten und über die Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 21. Dezember 1939 (SAR 150.100)
VGE	Entscheid des Verwaltungsgerichts
VJS	Vierteljahresschrift für aargauische Rechtsprechung
VKD	Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret) vom 24. November 1987 (SAR 221.150)
VO	Verordnung
VO Einreihung	Verordnung zum Einreihungsplan vom 25. Oktober 2000 (SAR 165.131)
VO-ZAS	Verordnung über die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt vom 19. Januar 1965 (SR 142.261)
VoLPG	Verordnung zum LPG vom 29. September 1986 (SAR 913.331)
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (früher: VEB)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 9. Juli 1968 (SAR 271.100)
VRV	Verordnung des Bundesrates über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962 (SR 741.11)
VSS	Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (SR 642.21)
VStRK	Verordnung über die Organisation der kantonalen Steuerrekurskommission und das Rekursverfahren vom 25. Juli 1968 (SAR 271.161)
VStrR	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (SR 313.0)
VV	Vollziehungsverordnung
VVaStG	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und über den direkten Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden vom 5. Januar 1967
VVBauG	Vollziehungsverordnung zum Baugesetz des Kantons Aargau vom 17. April 1972
VVEGZGB	Vollziehungsverordnung zu den §§ 103-116 des Einführungsgesetzes zum ZGB über Bauvorschriften der Gemeinden vom 21. Januar 1949

---

VVFGA	Verordnung über den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit vom 20. Dezember 1995
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (SR 22.229.1)
VVGIG	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 3. Juli 1996 (SAR 221.171)
VVGNG	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Nutzung (und den Schutz) der öffentlichen Gewässer vom 24. Dezember 1954
VVOR	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Änderung des Obligationenrechts (Miete und Pacht) vom 25. Juni 1990/31. März 1993 (SAR 210.221)
VVV	Verordnung des Bundesrates über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr vom 20. November 1959
VWEG	Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981 (SR 843.1)
VWF	Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981 (SR 814.226.21)
VWG	Verordnung zum Wirtschaftsgesetz vom 16. August 1976 (SAR 971.111)
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
VZG	Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken vom 23. April 1920 (SR 281.42)
VZV	Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (SR 741.51)
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01)
WEG	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (SR 843)
WG	Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 2. März 1903 (SAR 971.100)
WRG	Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (SR 721.80)
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV, EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (früher: «Zeitschrift für die Ausgleichskassen»)
ZBGR	Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZO	Zonenordnung
ZPO	Zivilrechtspflegegesetz (Zivilprozessordnung) vom 18. Dezember 1984 (SAR 221.100)
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht

ZStV	Verordnung des Bundesrates über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung) vom 1. Juni 1953 (SR 211.112.1)
ZVW	Zeitschrift für Vormundschaftswesen

## **Obergericht / Handelsgericht**



## I. Zivilrecht

### A. Familienrecht

#### 1 Kindesschutzmassnahmen/fürsorgerische Freiheitsentziehung; Zuständigkeitsbestimmung

Beschluss der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 16. Dezember 2004

1. Die Zuständigkeit liegt für die

a) Anordnung und Überprüfung von Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 bis 312 ZGB), die als Eingriff in die elterliche Sorge von einer blossen Anweisung an die Kindseltern zur Ausübung des elterlichen Sorgerechts (Art. 307 ZGB) über dessen Beschränkung durch eine Beistandschaft (Art. 308/309 ZGB) und die Aufhebung der elterlichen Obhut durch Unterbringung des Kindes an einem Drittort (Art. 310 ZGB) bis hin zur Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 und 312 ZGB) gehen können, bei den vormundschaftlichen Behörden (Art. 315 ZGB), kantonal-letztinstanzlich der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts als Aufsichts- und gerichtliche Beschwerdeinstanz (Art. 361 Abs. 2 ZGB/§ 59 Abs. 4 EGZGB i.V.m. Art. 314a Abs. 1 ZGB) und nur für die

b) gerichtliche Beurteilung der angeordneten fürsorgerischen Freiheitsentziehung (Art. 397a ff. ZGB) für "eine mündige oder entmündigte Person" durch deren Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer Anstalt (Art. 397a Abs. 1 ZGB) beim Verwaltungsgericht (Art. 397d ZGB i.V.m. § 67o EGZGB).

2. Die durch beschwerdefähigen Beschluss der Vormundschaftsbehörde (Art. 315 i.V.m. Art. 420 Abs. 2 ZGB) angeordnete Kindesschutzmassnahme des Obhutsentzugs durch Unterbringung des Kindes in einer Anstalt (Art. 310 ZGB) ist mit vormundschaftlicher Beschwerde binnen 10 Tagen (Art. 420 ZGB) nach Massgabe des Art. 314a Abs. 1 ZGB direkt an die Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts als gerichtliche Beschwerdeinstanz wei-

terziehbar, und zwar auch durch das Kind selber, wenn dieses das 16. Altersjahr zurückgelegt hat (Art. 314a Abs. 2 ZGB).

3. Dieser Kindesschutzmassnahme gleich steht die durch beschwerdefähigen Beschluss der Vormundschaftsbehörde (Art. 420 Abs. 2 ZGB) im Rahmen einer Vormundschaft (Art. 368 Abs. 1 ZGB) auf Veranlassung des Vormunds angeordnete Unterbringung des Kindes in einer Anstalt (Art. 405a Abs. 1 ZGB). Auch ein solcher Beschluss der Vormundschaftsbehörde ist mit vormundschaftlicher Beschwerde binnen 10 Tagen (Art. 420 ZGB) nach Massgabe des Art. 405a Abs. 2 ZGB direkt an die Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts als gerichtliche Beschwerdeinstanz weiterziehbar, und zwar auch durch das Kind selber, wenn dieses das 16. Altersjahr zurückgelegt hat (Art. 405a Abs. 3 ZGB).

4. Die Unterbringung des Kindes in einer Anstalt ist ein in das Sorgerecht der Kindseltern eingreifender Obhutsentzug gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB und kann als solcher nur durch beschwerdefähigen Beschluss der Vormundschaftsbehörde (Art. 315 i.V.m. Art. 420 Abs. 2 ZGB) angeordnet werden, der mit vormundschaftlicher Beschwerde nach Massgabe des Art. 314a Abs. 1 ZGB direkt an die Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts als gerichtliche Beschwerdeinstanz weiterziehbar ist, und zwar auch durch das Kind, wenn dieses das 16. Altersjahr zurückgelegt hat (Art. 314a Abs. 2 ZGB).

5. Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die gerichtliche Beurteilung von Beschwerden von psychisch kranken Unmündigen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren gegen bezirksärztliche Anstaltseinsweisungen zur - vorübergehenden - stationären Behandlung (Art. 314a Abs. 2 ZGB i.V.m. § 67b Abs. 2 EGZGB) sowie gegen Zwangsmassnahmen im Rahmen einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung in der Psychiatrischen Klinik Königsfelden (§ 67e<sup>bis</sup> EGZGB).

- 2 Art. 310 Abs. 1, 314a Abs. 1 und 2 und 405a Abs. 1 - 3 ZGB. Unterbringung des Kindes in einer Anstalt durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde (Art. 420 Abs. 2 ZGB). Rechtsmittel.
1. Die durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde angeordnete Unterbringung eines elterlicher Sorge unterstehenden Kindes in einer Anstalt ist als Eingriff in das elterliche Sorgerecht ein Obhutsentzug gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB.
  2. Einem solchen gleich steht die durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde angeordnete Unterbringung eines unter Vormundschaft (Art. 368 Abs. 1 ZGB) der Fürsorge des Vormunds (Art. 405 Abs. 2 ZGB) unterstehenden Kindes in einer Anstalt (Art. 405a Abs. 1 ZGB).
  3. Zuständig zur gerichtlichen Beurteilung der durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde (Art. 420 Abs. 2 ZGB) angeordneten Unterbringung des Kindes in einer Anstalt auf Begehren der Eltern oder des über 16 Jahre alten Kindes (Art. 314a Abs. 1 und 2 bzw. Art. 405a Abs. 2 und 3 ZGB) ist die Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts als zweitinstanzliche vormundschaftliche Aufsichtsbehörde und gerichtliche Beschwerdeinstanz.
  4. Diese kann dagegen binnen zehn Tagen mit Beschwerde (Art. 420 Abs. 2 ZGB) direkt angerufen werden (Art. 314a Abs. 1 und 2 bzw. 405a Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 397d ZGB).

Aus dem Entscheid des Obergerichts, Kammer für Vormundschaftswesen, vom 20. Dezember 2004

### *Aus den Erwägungen*

1. Das ZGB unterscheidet zwischen unmündigen, d.h. in seiner Terminologie als "Kind" bezeichneten Personen ab Geburt bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr einerseits und mündigen Personen ab zurückgelegtem 18. Altersjahr, sog. Erwachsenen, andererseits (vgl. Art. 14 ZGB). Es regelt dementsprechend einerseits im dritten Abschnitt unter dem Titel "Die elterliche Sorge" (Art. 296 ff. ZGB) den Kinderschutz durch Kinderschutzmassnahmen (Art. 307 bis 312 ZGB) mit Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften (Art. 313 bis



317 ZGB) und andererseits im Vormundschaftsrecht (Art. 360 ff. ZGB) den Erwachsenenschutz durch vormundschaftliche Massnahmen (Art. 369 und 370 i.V.m. Art. 385 Abs. 1, 386 und 392 bis 395 ZGB) mit Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften (Art. 374, 376 und 396/397 ZGB) und die fürsorgerische Freiheitsentziehung durch die unter diesem Titel in Art. 397a ff. ZGB geregelte Anstaltsunterbringung mündiger oder entmündigter Personen mit Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften (Art. 397b bis 397f ZGB), u.a. der Vorschrift des Art. 397b ZGB, dass "die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person ... gegen den Entscheid innert zehn Tagen nach der Mitteilung schriftlich den Richter anrufen" kann (Abs. 1) und "dieses Recht ... auch bei Abweisung eines Entlassungsgesuchs" besteht (Abs. 2).

2. a) Das ZGB regelt im dritten Abschnitt "Die elterliche Sorge" (Art. 296 ff. ZGB) unter dem Titel "C. Kinderschutz" (Art. 307 bis 317 ZGB) den Kinderschutz durch die dort vorgesehenen Kinderschutzmassnahmen (Art. 307 bis 312 ZGB) abschliessend. Danach unterstehen Kinder, solange sie unmündig sind, der elterlichen Sorge (Art. 296 Abs. 1 ZGB) und damit der Entscheidungs- und Erziehungsgewalt sowie gesetzlichen Vertretung des Inhabers der elterlichen Sorge (Art. 297 Abs. 1 bzw. 298 Abs. 1 i.V.m. Art. 301 bis 304 ZGB). Sie sind diesem gegenüber gehorsampflichtig (Art. 301 Abs. 2 ZGB) und vor diesem bei Gefährdung des Kindeswohls durch unsachgemässe oder pflichtwidrige Ausübung des elterlichen Sorgerechts durch die in Art. 307 bis 312 ZGB abschliessend vorgesehenen Kinderschutzmassnahmen geschützt. Diese Kinderschutzmassnahmen bestehen in einem Eingriff in das elterliche Sorgerecht, der von einer blossen Anweisung für die Ausübung des elterlichen Sorgerechts (Art. 307 ZGB) aus und über dessen Beschränkung durch eine Beistandschaft (Art. 308/309 ZGB) und die Aufhebung der elterlichen Obhut durch Unterbringung des Kindes an einem Drittort (Art. 310 ZGB) bis hin zur Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 bzw. 312 ZGB) gehen kann.

b) Art. 310 Abs. 1 ZGB sieht unter dem Titel "Aufhebung der elterlichen Obhut" als zweiteinschneidenste Massnahme vor der Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 bzw. 312 ZGB) vor:

- <sup>1</sup> Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Vormundschaftsbehörde es den Eltern, oder wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.
- <sup>2</sup> Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.
- <sup>3</sup> Hat das Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht."

Die Kindesschutzmassnahme der Entziehung der elterlichen Obhut (Art. 310 ZGB) besteht in einem das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Kindseltern für das Kind aufhebenden Eingriff in das elterliche Sorgerecht durch Fremdplatzierung des Kindes an einem Dritort, wobei dieser auch eine Anstalt sein kann und darunter gemäss Art. 314a Abs. 1 ZGB - wie übrigens auch gemäss Art. 397a Abs. 1 ZGB - eine Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt zu verstehen ist (Art. 26 ZGB; vgl. zum Begriff der "Anstalt": BGE 121 III 306). Dabei kann die Kindesschutzmassnahme der Entziehung der elterlichen Obhut gemäss Art. 310 ZGB, weil die Entziehung der elterlichen Obhut ohne Fremdplatzierung des Kindes an einem Dritort keine Entziehung der elterlichen Obhut sein kann, nur durch Anordnung der Fremdplatzierung des Kindes an einen Dritort, in einer Pflegefamilie, Anstalt oder sonstigen Unterkunft ausserhalb des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Inhabers der elterlichen Sorge, erlassen werden (AGVE 1991 Nr. 26 S. 524; BGE 5C.84/2001 i.S. A. und B. gegen Obergericht des Kt. TG).

c) Zuständig zur Anordnung und Abänderung von Kindesschutzmassnahmen (Art. 307 bis 312 und Art. 313 ZGB) sind gemäss

Art. 315 Abs. 1 ZGB grundsätzlich die vormundschaftlichen Behörden am gesetzlichen Wohnsitz des Kindes (Art. 25 Abs. 1 bzw. 2 ZGB) sowie - ausnahmsweise - nach eingeleitetem gerichtlichem Verfahren der Eheschutz- oder Ehescheidungsrichter (Art. 315a und 315b ZGB), der nach Auflösung des gemeinsamen ehelichen Haushalts über die Zuteilung der elterlichen Obhut oder Sorge (Art. 297 Abs. 2 ZGB) und damit auch über damit zusammen - und davon abhängige Kindesschutzmassnahmen zu entscheiden sowie mit deren Vollziehung die Vormundschaftsbehörde zu betrauen hat (Art. 315a Abs. 1 und 2 und 315b Abs. 1 ZGB). Das ZGB erklärt damit zur Anordnung und Abänderung von Kindesschutzmassnahmen ausschliesslich die vormundschaftlichen Behörden sowie nach eingeleitetem gerichtlichem Verfahren den Eheschutz- oder Ehescheidungsrichter zuständig und enthält ausser diesen Zuständigkeits- auch Verfahrensvorschriften für die Anordnung und Sicherung der unverzüglichen Vollziehung von Kindesschutzmassnahmen (Art. 314 Ziff. 1 und 2 ZGB). Dabei ist zuständig zur Anordnung und Abänderung von Kindesschutzmassnahmen ausserhalb des gerichtlichen Verfahrens vor dem Eheschutz- oder Ehescheidungsrichter grundsätzlich die Vormundschaftsbehörde (Art. 307 bis 310 und 312 ZGB) sowie für die Kindesschutzmassnahme der Entziehung der elterlichen Sorge gemäss Art. 311 ZGB die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde und deren Entscheid sowie der Beschluss der Vormundschaftsbehörde über eine Kindesschutzmassnahme (Art. 420 Abs. 2 ZGB) mit vormundschaftlicher Beschwerde (Art. 420 ZGB) an die Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts weiterziehbar (Art. 420 Abs. 2 und Art. 420/315 Abs. 2 ZGB i.V.m. §§ 2 Abs. 2 Bst. c und 55c Abs. 4 EGZGB).

3. Das ZGB sieht sodann in der im vierten Abschnitt "Die elterliche Sorge" unter dem Titel "C. Kindesschutz" befindlichen Vorschrift des Art. 314a Abs. 1 ZGB sowie im Vormundschaftsrecht in Art. 405a Abs. 1 ZGB vor, dass dann, wenn das Kind durch beschwerdefähigen Beschluss der Vormundschaftsbehörde (Art. 420 Abs. 2 ZGB) - allenfalls auf Veranlassung einer vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde - bzw. im Rahmen einer Vormundschaft (Art. 368 Abs. 1 ZGB) auf Antrag des Vormunds - nach allenfalls von diesem

vorsorglich angeordneter Anstaltseinweisung - in einer Anstalt untergebracht wird, "die Vorschriften über die gerichtliche Beurteilung und das Verfahren bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung gegenüber mündigen oder entmündigten Personen sinngemäss" gelten (Art. 314a Abs. 1 bzw. Art. 405a Abs. 2 ZGB) und dass "das Kind", das "das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt" hat, "nicht selber gerichtliche Beurteilung verlangen" kann (Art. 314a Abs. 2 bzw. Art. 405a Abs. 3 ZGB). Damit ist gesagt, dass in Fällen, in denen eine Vormundschaftsbehörde durch beschwerdefähigen Beschluss (Art. 420 Abs. 2 ZGB) die Kindesschutzmassnahme des Obhutentzugs durch Unterbringung des Kindes in einer Anstalt (Art. 310 ZGB) oder im Rahmen einer Vormundschaft (Art. 368 Abs. 1 ZGB) auf Antrag des Vormunds die Unterbringung des Kindes in einer Anstalt angeordnet hat, die Vorschriften und das Verfahren bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung gegenüber mündigen und entmündigten Personen (Art. 397a ff. ZGB) mit der dort vorgesehenen gerichtlichen Beurteilung bzw. Überprüfung der Anstaltseinweisung durch den Richter (Art. 397d ZGB) "sinngemäss" gelten (Art. 314a Abs. 1 bzw. Art. 405a Abs. 2 ZGB), wobei neben den betroffenen Kindseltern das Kind nach dessen zurückgelegtem sechzehntem Altersjahr selbständig gerichtliche Beurteilung verlangen kann.

a) Das ZGB verlangt mit der vorgeschriebenen gerichtlichen Beurteilung in sinngemässer Anwendung der Vorschriften über die fürsorgerische Freiheitsentziehung gegenüber mündigen und entmündigten Personen (Art. 314a Abs. 1 und Art. 405a Abs. 2 ZGB) die Überprüfung der durch beschwerdefähigen Beschluss der Vormundschaftsbehörde (Art. 420 Abs. 2 ZGB) angeordneten Unterbringung des Kindes in einer Anstalt durch den Richter auf Begehren der Kindseltern oder des Kindes nach dessen zurückgelegtem 16. Altersjahr und damit ein zur richterlichen Überprüfung einer solchen vormundschaftsbehördlichen Anordnung führendes Rechtsmittel. Diesem gesetzlichen Erfordernis ist Genüge getan, wenn die zweitinstanzliche vormundschaftliche Aufsichtsbehörde eine richterliche Instanz ist, an die die durch beschwerdefähigen Beschluss der Vormundschaftsbehörde (Art. 420 Abs. 2 ZGB) angeordnete Unterbringung des Kindes in einer Anstalt mit dem Rechtsmittel der vormund-

schaftlichen Beschwerde binnen zehn Tagen (Art. 420 i.V.m. Art. 314a Abs. 1/397b ZGB) weitergezogen werden kann und die darüber in freier richterlicher Kognition entscheidet.

b) Im Kanton Aargau ist zweitinstanzliche vormundschaftliche Aufsichtsbehörde die Kammer für Vormundtschaftswesen des Obergerichts (Art. 361 Abs. 2 ZGB i.V.m. § 59 Abs. 4 EGZGB und §§ 26/27 GOD), d.h. eine richterliche Instanz, die in gesetzlicher Doppelfunktion Aufsichts- und Beschwerdeinstanz sowie als solche zur Überprüfung der mit Beschwerde an sie weitergezogenen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörden (Art. 420 Abs. 2 ZGB) und Entscheide der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden zuständig ist (Art. 420 ZGB i.V.m. §§ 2 Abs. 2 Bst. c und 55c EGZGB). Damit ist die in Art. 314a Abs. 1 bzw. Art. 405a Abs. 2 ZGB vorgeschriebene gerichtliche Beurteilung einer durch beschwerdefähigen Beschluss der Vormundschaftsbehörde (Art. 420 Abs. 2 ZGB) mit der Kindes-schutzmassnahme des Obhutsentzugs (Art. 310 ZGB) oder im Rahmen einer Vormundschaft (Art. 368 Abs. 1 ZGB) auf Antrag des Vormunds (Art. 405a Abs. 1 ZGB) angeordneten Unterbringung des Kindes in einer Anstalt durch eine richterliche Instanz sichergestellt (Gottlieb Iberg, aus der Praxis zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung, in: SJZ 1983, Jg. 79, S. 293 f., insbes. Anm. 3). Die Kammer für Vormundtschaftswesen des Obergerichts ist danach als zweitinstanzliche vormundschaftliche Aufsichtsbehörde und gerichtliche Beschwerdeinstanz im Rahmen ihrer gemäss gesetzlicher Zuständigkeitsordnung (Art. 420 und 361 Abs. 2 ZGB/§ 59 Abs. 4 EGZGB i.V.m. §§ 2 Abs. 2 Bst. c und 55c Abs. 4 EGZGB) vorgegebenen Zuständigkeit zur Beurteilung von Beschwerden gegen die nach dem Entscheid der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde an sie weitergezogenen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörden (Art. 420 Abs. 2 ZGB) auch zur Beurteilung der mit einem solchen angeordneten Unterbringung eines Kindes in einer Anstalt (Art. 310 bzw. 405a Abs. 1 ZGB) zuständig und kann gegen eine solche vormundschaftsbehördliche Anordnung nach Massgabe des Art. 314a Abs. 1 bzw. 405a Abs. 2 ZGB mit vormundschaftlicher Beschwerde binnen zehn Tagen direkt angerufen werden (Art. 420 ZGB; Art. 314a Abs. 1 bzw. 405a Abs. 2 i.V.m. Art. 397d ZGB), was für die bundesrechtlich vorge-

schriebene richterliche Überprüfung einer solchen Anordnung genügt (vgl. dazu BGE 121 III 306, auch BGE 5C.84/2001 vom 7. Mai 2001 i.S. A. und B. gegen Obergericht des Kt. TG und BGE 5C.302/2001 vom 15. Januar 2002 i.S. Z. gegen Verwaltungsgericht des Kt. BL).

c) Die Zuständigkeit zur gerichtlichen Beurteilung bzw. Überprüfung einer durch beschwerdefähigen Beschluss der Vormundschaftsbehörde (Art. 420 Abs. 2 ZGB) angeordneten Unterbringung des Kindes in einer Anstalt (Art. 310 bzw. 368 Abs. 1 i.V.m. Art. 405a Abs. 1 ZGB) liegt aus folgenden Gründen bei der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts:

aa) Auszugehen ist davon, dass die Unterbringung eines Kindes in einer Anstalt, sofern sie nicht nach dem Tod der sorgeberechtigten Kindseltern oder nach rechtskräftig erlassener Kindesschutzmassnahme der Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 bzw. 312 ZGB) im Rahmen einer Vormundschaft (Art. 368 Abs. 1 i.V.m. Art. 405a Abs. 1 ZGB) erfolgt, nur mit einem Eingriff in die elterliche Sorge durch die Kindesschutzmassnahme des Obhutsentzugs (Art. 310 ZGB) angeordnet werden kann, die in der Fremdplatzierung des Kindes besteht. Diese Kindesschutzmassnahme ist ein in der Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Kindseltern für das Kind bestehender Eingriff in die elterliche Sorge durch Fremdplatzierung des Kindes, setzt eine Gefährdung des Kindeswohls bei weiterem Verbleib des Kindes in der Obhut der sorgeberechtigten Kindseltern voraus, kann mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an die vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden (Art. 420 Abs. 2 bzw. 420/361 Abs. 2 ZGB i.V.m. §§ 59 Abs. 4 und 2 Abs. 2 Bst. c EGZGB), in dessen Rahmen die Kindesgefährdung und Eignung der sorgeberechtigten Kindseltern zur Ausübung der elterlichen Obhut zu überprüfen ist, beanstandet werden und muss im Falle des Obhutsentzugs durch Unterbringung des Kindes in einer Anstalt mit einem insoweit zur gerichtlichen Beurteilung führenden Rechtsmittel binnen zehn Tagen angefochten werden können (Art. 314a Abs. 1 i.V.m. Art. 397d ZGB). Eine Gabelung des Rechtswegs mit Zuständigkeit der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden zur Überprüfung der Kindesgefährdung und Eignung der sorgeberechtigten Kindseltern zur Ausübung der elterlichen Obhut auf dem Beschwerdeweg

und Zuständigkeit des - zur gerichtlichen Überprüfung der fürsorglichen Freiheitsentziehung für "eine unmündige oder entmündigte Person" (Art. 397a Abs. 1 ZGB) zuständigen (§ 67o EGZGB) - Verwaltungsgerichts zur gerichtlichen Beurteilung der angeordneten Unterbringung des Kindes in einer Anstalt ist bundesrechtlich unzulässig und kann auch deshalb nicht statthaft sein, weil sie zu widersprüchlichen Entscheiden der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde, zweitinstanzlich Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts, und des Verwaltungsgerichts führen könnte. Es kann daher gegen die Kindesschutzmassnahme des Obhutsentzugs durch Unterbringung des Kindes in einer Anstalt (Art. 310 ZGB) gesetzlich nur ein einziges Rechtsmittel offen stehen, das zur gerichtlichen Beurteilung in sinngemässer Anwendung der Vorschriften über die fürsorgliche Freiheitsentziehung (Art. 314a Abs. 1 und 2 ZGB) führen muss (BGE 5C.84/2001 vom 7. Mai 2001 i.S. A. und B. gegen Obergericht des Kt. TG). Gleiches muss auch für die ausserhalb dieser Kindesschutzmassnahme im Falle des Todes des Inhabers der elterlichen Sorge oder nach rechtskräftig erlassener Kindesschutzmassnahme der Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 bzw. 312 ZGB) im Rahmen einer Vormundschaft (Art. 368 Abs. 1 i.V.m. Art. 405a Abs. 1 ZGB) durch die Vormundschaftsbehörde angeordnete Unterbringung des Kindes in einer Anstalt (Art. 405a Abs. 2 ZGB) gelten.

bb) Die in den Art. 314a Abs. 1 und 2 und 405a Abs. 2 und 3 ZGB vorgeschriebene gerichtliche Beurteilung einer beanstandeten vormundschaftsbehördlich angeordneten Unterbringung des Kindes in einer Anstalt in sinngemässer Anwendung der Vorschriften bei fürsorglicher Freiheitsentziehung (Art. 397a bis 397f ZGB) ist damit sichergestellt und braucht keine Ausführungsvorschrift, zumal auch das dort vorgeschriebene rasche und einfache Verfahren (Art. 397f Abs. 1 ZGB) im Kindesschutz (Art. 307 bis 312 ZGB) bereits vorgegeben ist (§ 1 Abs. 1 bzw. § 59 Abs. 5 EGZGB i.V.m. §§ 38 ff. VRPG).

cc) Das EGZGB enthält unter dem Titel "fürsorgerische Freiheitsentziehung" Ausführungsvorschriften (§§ 67a bis 67s EGZGB) zur fürsorglichen Freiheitsentziehung gegenüber mündigen und

entmündigten Personen (Art. 397a Abs. 1 ZGB) und darin in § 67b Abs. 1 b EGZGB eine einzige sich ausdrücklich auf Unmündige beziehende Vorschrift, die die für die Unterbringung eines Kindes in einer Anstalt massgebenden bundesrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften des ZGB (Art. 310 und 405a) wiederholt. Sie ist insoweit wegen dessen derogatorischer Kraft und, soweit sie die gerichtliche Beurteilung der mit einem Obhutsentzug (Art. 310 ZGB) angeordneten Unterbringung des Kindes in einer Anstalt in die Zuständigkeit des in § 67o EGZGB für die gerichtliche Beurteilung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gegenüber mündigen und entmündigten Personen zuständig erklärten Verwaltungsgerichts weisen will, auch deshalb nicht anwendbar, weil sie damit eine bundesrechtswidrige Gabelung des Rechtsweges zur Überprüfung der Kindeschutzmassnahme des Obhutsentzugs durch Unterbringung des Kindes in einer Anstalt vorsehen würde.

Die Vorschrift des § 67o EGZGB mit der dort vorgesehenen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur gerichtlichen Beurteilung ist als Vollziehungsvorschrift des Art. 397d ZGB für die fürsorgerische Freiheitsentziehung gegenüber mündigen und entmündigten Personen (Art. 397a Abs. 1 ZGB) und nicht auch auf die Kindeschutzmassnahme des Obhutsentzugs durch Unterbringung eines Kindes in einer Anstalt (Art. 310 ZGB) und die einer solchen gleichstehende Unterbringung des Kindes in einer Anstalt (Art. 405a Abs. 1 ZGB) im Rahmen einer Vormundschaft (Art. 368 Abs. 1 ZGB) anwendbar. Die Unterbringung des Kindes in einer Anstalt hat im einen wie im andern Fall (Art. 310 bzw. 405a Abs. 1 ZGB) durch beschwerdefähigen Beschluss der Vormundschaftsbehörde (Art. 420 Abs. 2 ZGB) zu erfolgen, der auf dem dagegen offen stehenden Beschwerdeweg (Art. 420 ZGB) binnen zehn Tagen anfechtbar und durch die Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts als zweitinstanzliche vormundschaftliche Aufsichtsbehörde und gerichtliche Beschwerdeinstanz (Art. 361 Abs. 2 / 420 ZGB i.V.m. §§ 59 Abs. 4, 2 Abs. 2 Bst. c und 55c Abs. 4 EGZGB) gerichtlich zu überprüfen ist (Art. 314a Abs. 1 und 2 bzw. 405a Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 367d ZGB).



dd) Zusammenfassend ist somit festzustellen: Die Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts ist als zweitinstanzliche vormundschaftliche Aufsichtsbehörde und gerichtliche Beschwerdeinstanz im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Vormundschafts- und Kindesrecht zur Beurteilung der mit Beschwerde (Art. 420 ZGB) an sie weitergezogenen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörden (Art. 420 Abs. 2 ZGB; Art. 420/361 Abs. 2 i.V.m. §§ 54 Abs. 4 und 2 Abs. 2 Bst. c) auch zur gerichtlichen Beurteilung der in einem solchen mit der Kindesschutzmassnahme des Obhutsentzugs (Art. 310 ZGB) oder im Rahmen einer Vormundschaft (Art. 368 Abs. 1 i.V.m. Art. 405a Abs. 1 ZGB) angeordneten Unterbringung des Kindes in einer Anstalt zuständig und kann dagegen mit dem Rechtsmittel der vormundschaftlichen Beschwerde binnen zehn Tagen (Art. 420 ZGB) direkt angerufen werden (Art. 314a Abs. 1 und 2 bzw. 405a Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 397d ZGB).

## B. Obligationenrecht

- 3 Art. 739 Abs. 1, 745 Abs. 1, 746 und 823 OR; §§ 66, 223 Abs. 4 lit. b und 234 StG; Art. 54 Abs. 2, 161 Abs. 4 lit. b und 171 DBG.

**Betreibungsfähigkeit einer Handelsgesellschaft in Liquidation. Die Liquidation einer Handelsgesellschaft ist erst mit der Tilgung auch der Steuerschulden wirklich beendet und die Gesellschaft darf deshalb erst mit Zustimmung des kantonalen Steueramts im Handelsregister gelöscht werden. Die Gesellschaft bleibt solange rechts- und betriebsfähig und kann somit für noch offene Steuerschulden betrieben werden.**

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 4. Zivilkammer, vom 19. Januar 2004 in Sachen K. A. gegen L. T. GmbH in Liquidation.

### *Aus den Erwägungen*

2. Die Vorinstanz trat auf die Rechtsöffnungsklage nicht ein mit der Begründung, die Beklagte habe nach durchgeführter Liquidation aufgehört, als juristische Person zu existieren, und sei deshalb bei Anhebung der Betreuung nicht mehr rechts- und damit auch nicht mehr betriebsfähig gewesen. Der Kläger vertritt demgegenüber die Auffassung, die Beklagte sei so lange betriebsfähig, als sie im Handelsregister eingetragen sei.

3. Lehre und Rechtsprechung sind bezüglich der Frage, wann eine Kapitalgesellschaft wie die Aktiengesellschaft oder GmbH als juristische Person zu existieren aufhöre, geteilt. Während gewisse Autoren (und das Bundesgericht für die kaufmännische Kollektivgesellschaft) die Auffassung vertreten, eine Gesellschaft höre nach durchgeführter Liquidation zu bestehen auf (so etwa Meier-Hayoz/Forstmoser, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, Bern 2004, N 444 zu § 16; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, N 6 zu § 54; Bürgi/Nordmann-Zimmermann, Zürcher Kommentar, Zürich 1979, N 7 zu Art. 746 OR; BGE

81 II 361), vertreten andere und das Bundesgericht für die Aktiengesellschaft die Meinung, die Gesellschaft nehme ihr Ende erst mit der Löschung der Firma im Handelsregister nach durchgeführter Liquidation (Funk, Kommentar des Obligationenrechts, Aarau 1951, N 2 zu Art. 746 OR; von Greyerz, Schweizerisches Privatrecht VIII/2, Basel/Frankfurt am Main 1982, S. 285; Stäubli, Basler Kommentar, Basel/Genf/München 2002, N 6 zu Art. 746 OR; Bauer-Balmelli/Robinson, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Basel/Genf/München 2000, N 21 zu Art. 54 DBG; Acocella, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Basel/Genf/München 1998, N 4 zu Art. 40 SchKG; Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 7. A., Bern 2003, N 3 zu § 41; BGE 117 III 41, 73 III 62, 64 II 151, 42 III 40).

Für die erste Auffassung spricht der Gesetzeswortlaut - gemäss Art. 739 Abs. 1 OR behält die Gesellschaft in Liquidation die juristische Persönlichkeit und führt ihre bisherige Firma mit dem Zusatz "in Liquidation", bis die Auseinandersetzung auch mit den Aktionären durchgeführt ist, und gemäss Art. 746 OR ist das Erlöschen der Firma nach Beendigung der Liquidation von den Liquidatoren beim Handelsregisteramt anzumelden -, für die zweite die Rechtssicherheit - die juristische Person entsteht und vergeht für jedermann offenbar mit dem Eintrag bzw. der Löschung des Eintrags im Handelsregister - und der Umstand, dass Aktiengesellschaft und GmbH ihre juristische Persönlichkeit auch erst mit dem Eintrag im Handelsregister erlangen. So führte das Bundesgericht bereits in BGE 42 III 40 aus, da das Gesetz für den Erwerb der Rechtspersönlichkeit die Eintragung im Handelsregister fordere, müsse angenommen werden, dass auch ihr Fortbestand an diese Voraussetzung geknüpft sei und die Streichung der Gesellschaft infolge beendigter Liquidation mit ihrem Untergang als Rechtssubjekt gleichbedeutend sei. Die Frage braucht indessen im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden, da sie sich richtig besehen gar nicht stellt. Die entscheidende Fragestellung lautet hier vielmehr, wann die Liquidation der Gesellschaft wirklich beendet ist.

4. Für die Durchführung der Liquidation der GmbH gelten die Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 823 OR). Wie bereits erwähnt,

behält die Gesellschaft, welche in Liquidation tritt, gemäss Art. 739 Abs. 1 OR die juristische Persönlichkeit und führt ihre bisherige Firma, jedoch mit dem Zusatz "in Liquidation", bis die Auseinandersetzung auch mit den Aktionären durchgeführt ist. Diese Auseinandersetzung mit den Aktionären findet gemäss Art. 745 Abs. 1 OR erst nach Tilgung der Schulden der aufgelösten Gesellschaft statt. Zu den Schulden der Gesellschaft zählen selbstredend auch ihre Steuerschulden (Richner/Frei/Kaufmann, Handkommentar zum DBG, Zürich 2003, N 2 zu Art. 171; Fessler, Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Basel/Genf/München 2000, N 2 zu Art. 171 DBG). Die Steuerpflicht der Gesellschaft endet mit dem Abschluss der Liquidation (§ 66 StG, Art. 54 Abs. 2 DBG) und wird mit der Anmeldung zur Löschung der Gesellschaft im Handelsregister fällig (§ 223 Abs. 4 lit. b StG; Art. 161 Abs. 4 lit. b DBG). Diese darf nur mit Einwilligung des kantonalen Steueramts vorgenommen werden (§ 234 StG; Art. 171 DBG). Es wird deshalb vorerst bloss das Faktum der Anmeldung und das Fehlen der Zustimmung im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht (Böckli, Schweizer Aktienrecht, Zürich 1996, N 1961b). Mit anderen Worten ist die Liquidation der Gesellschaft erst mit der Tilgung auch der Steuerschulden wirklich beendet und darf deshalb die Gesellschaft erst mit Zustimmung des kantonalen Steueramts gelöscht werden.

Zu bedenken ist auch, dass die Fälligkeit der Steuerschuld gemäss § 223 Abs. 4 lit. b StG bzw. Art. 161 Abs. 4 lit. b DBG spätestens mit der Anmeldung der Löschung der Gesellschaft im Handelsregister eintritt und deshalb zu diesem Zeitpunkt noch ein rechtsfähiges Steuersubjekt existieren muss, andernfalls diese Bestimmungen keinen Sinn ergäben. Die Gesellschaft muss daher für Steuerschulden betrieben werden können, solange sie im Handelsregister eingetragen ist, auch wenn bereits die Beendigung der Liquidation angemeldet wurde.

5. Nach dem Gesagten ist die Liquidation der Beklagten entgegen der Auffassung der Vorinstanz noch nicht vollständig abgeschlossen, weshalb auch nicht gesagt werden kann, die Beklagte sei nicht mehr rechts- und betreibungsfähig. Die Betreuung ist demnach auch nicht nichtig und dem Kläger kann ein Rechtsschutzinteresse an

der Durchführung des Rechtsöffnungsverfahrens nicht abgesprochen werden. Auf seine Rechtsöffnungsklage ist aus diesen Gründen einzutreten.

**4 Art. 259i Abs. 2 und Art. 274f Abs. 1 OR.**

**Beginn der dreissigtägigen Klagefrist.** Wird bei der mündlichen Eröffnung des Entscheids durch die Schlichtungsbehörde den Parteien ein schriftliches Dispositiv ausgehändigt und der Entscheid mündlich begründet, beginnt die dreissigtägige Klagefrist gemäss Art. 259i Abs. 2 bzw. Art. 274f Abs. 1 OR mit dieser mündlichen Eröffnung, andernfalls erst mit der Zustellung des schriftlich begründeten Entscheids.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 4. Zivilkammer, vom 2. August 2004 in Sachen W. I. SA gegen I. N. AG.

*Aus den Erwägungen*

Bei der Klagefrist gemäss Art. 259i Abs. 2 OR handelt es sich wie bei der Klagefrist nach Art. 274f Abs. 1 OR um eine bundesrechtliche Frist, weshalb nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht nur der Lauf, sondern auch Beginn und Ende der Frist eine Frage des Bundesrechts sind, welche Art. 259i Abs. 2 bzw. Art. 274f Abs. 1 OR abschliessend regeln (BGE 122 III 316 ff., 123 III 67 ff.). Dies folgt aus dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung, wonach sich die Berechnung einer Frist nach dem Recht richtet, welches die Frist setzt (BGE 123 III 69 mit Hinweisen).

Das Bundesgericht hat für die Fälle, wo die Schlichtungsbehörde keine Entscheidungskompetenz hat, sondern lediglich das Nichtzustandekommen der Einigung feststellen kann (Art. 274e Abs. 2 OR), entschieden, dass die Klagefrist nach Art. 274f Abs. 1 OR stets durch die mündliche oder schriftliche Eröffnung dieser Feststellung ausgelöst wird, unabhängig davon, ob nach einer mündlichen Eröffnung an der Schlichtungsverhandlung die verfahrensbeendigende Feststellung den Parteien später auch noch schriftlich mitgeteilt wird (BGE 122 III 318). Wie es sich in den Fällen verhält, wo die

Schlichtungsbehörde wie vorliegend einen Entscheid gefällt hat, ist umstritten und vom Bundesgericht soweit ersichtlich noch nicht explizit entschieden worden.

Die Beklagte stellt sich auf den Standpunkt, der Entscheid sei den anwesenden Parteien an der Schlichtungsverhandlung vom 3. Oktober 2002 mündlich eröffnet worden, so dass die 30-tägige Klagefrist gemäss Art. 259i Abs. 2 OR am 4. Oktober 2002 zu laufen begonnen habe und die Einreichung der Klage am 20. November 2002 verspätet gewesen sei, weshalb darauf nicht einzutreten sei. Die Klägerin ist dagegen der Auffassung, dass eine mündliche Eröffnung zwar zulässig sei, aber für die Fristauslösung nicht genüge, sondern vielmehr zumindest wie im kantonalen Recht die Aushändigung des Dispositivs gefordert sei. Die Vorinstanz stellte auf die Zustellung des schriftlichen Entscheids ab mit der Begründung, ein Entscheid müsse von den Parteien nachvollzogen werden können, um ein entsprechendes Rechtsmittel ergreifen zu können, was eine mündliche Urteilseröffnung mit unmittelbar anschliessend beginnender Rechtsmittelfrist anders als bei der mündlichen Feststellung des Nichtzustandekommens einer Einigung nicht zu gewährleisten vermöge.

Richtig ist, dass das nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts allein massgebende Bundesrecht nicht explizit erwähnt, dass die Klagefrist nach Art. 259i Abs. 2 bzw. Art. 274f Abs. 1 OR mit der mündlichen Eröffnung des Urteils der Schlichtungsbehörde beginnt. Umgekehrt enthalten diese Bestimmungen auch keinen Hinweis darauf, dass die Frist erst mit Aushändigung des schriftlichen Dispositivs oder gar der Zustellung des schriftlich begründeten Entscheids ausgelöst wird. Ein Teil der Lehre vertritt daher die Auffassung, dass die 30-tägige Klagefrist nach Art. 259i Abs. 2 bzw. Art. 274f Abs. 1 OR an dem der Schlichtungsverhandlung folgenden Tag beginnt, wenn der Entscheid der Schlichtungsbehörde an der mündlichen Verhandlung bekannt gegeben bzw. mündlich eröffnet wird (Permann, Handkommentar zum Schweizerischen Obligationenrecht, Zürich 2002, N 6 zu Art. 259i und N 2 zu Art. 274f OR je mit Hinweisen; Lachat/Stoll/Brunner, Mietrecht für die Praxis, 4. A., Zürich 1999, S. 79 Ziff. 3.5; Weber, Basler Kommentar, 3. A., Basel/Genf/München 2003, N 3 zu Art. 274f OR, allerdings unter Ver-

weis auf das kantonale Recht). Ein anderer Teil der Lehre verlangt für eine fristauslösende mündliche Eröffnung die Übergabe des Dispositivs und die mündliche Erläuterung bzw. Begründung des Entscheidungsinhalts (SVIT-Kommentar Mietrecht II, 2. A., Zürich 1998, N 11 zu Art. 274f OR; Higi, Zürcher Kommentar, Zürich 1996, N 58 zu Art. 274f OR, ebenfalls unter Verweis auf das kantonale Recht).

Für erstere Auffassung spricht, dass das Bundesgericht für die Feststellung des Nichtzustandekommens einer Einigung die mündliche Eröffnung als fristauslösendes Ereignis genügen lässt und dies daher auch für den in der gleichen Bestimmung von Art. 274f Abs. 1 OR geregelten Fall einer Entscheidfällung gelten sollte, da sonst für die in derselben Bestimmung geregelten Klagefristen unterschiedliche Voraussetzungen für die Fristauslösung gelten würden. Für die zweite Auffassung und damit für eine unterschiedliche Behandlung der Feststellung des Nichtzustandekommens einer Einigung und des Entscheids spricht, dass das Feststellen des Nichtzustandekommens einer Einigung einfacher zu kommunizieren ist als ein Entscheid in der Sache und dass vor allem die Eröffnung des Entscheids weitreichendere Folgen hat als die Eröffnung der Feststellung des Nichtzustandekommens einer Einigung. Während bei dieser das unbenutzte Verstreichenlassen der 30-tägigen Klagefrist keine materiell-rechtlichen Verwirkungsfolgen hat, soweit das materielle Mietrecht für die zur Schlichtung verstellten Ansprüche keine besonderen Verwirkungsfristen normiert, erwachsen die Entscheide der Schlichtungsbehörde über materiell-rechtliche Fragen mit unbenutztem Ablauf der Klagefrist in Rechtskraft, sodass diese Ansprüche nicht mehr in Streit gesetzt werden können (BGE 124 III 21 ff.). Nach Auffassung des Obergerichts ist es daher richtig, im Fall der mündlichen Eröffnung des Entscheids für die Fristauslösung zumindest die Aushändigung des schriftlichen Dispositivs und die mündliche Begründung des Entscheids zu fordern, da sich andernfalls die unterlegene Partei erst mit der Zustellung des begründeten Entscheids darüber schlüssig werden kann, ob sie den Richter anrufen will oder nicht, was zu einer Verkürzung der 30-tägigen Klagefrist führte. Wird bei der mündlichen Eröffnung des Entscheids von der Schlichtungsbehörde den Parteien kein schriftliches Dispositiv ausgehändigt und der Entscheid

nicht mündlich begründet, ist für die Berechnung der 30-tägigen Klagefrist auf die Zustellung des schriftlich begründeten Entscheids abzustellen.





## II. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

### 5 Art. 80 SchKG; definitive Rechtsöffnung

**Enthält ein Urteil nur die grundsätzliche, betraglich nicht bezifferte Verpflichtung zur Ablieferung allfällig bezogener Kinderzulagen, ist nur für Beträge, die der Pflichtige ausweislich der Akten tatsächlich als Kinderzulagen erhält, Rechtsöffnung zu erteilen. Der Unterhaltsberechtigte hat nicht nur die ihm allfällige Kinderzulagen zusprechende Urkunde vorzulegen, sondern ebenfalls durch Urkunde zu beweisen, dass er selbst keine Zulagen erhält sowie, dass und in welchem Umfang der Verpflichtete seinerseits bezugsberechtigt ist.**

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 3. Zivilkammer, vom 20. Dezember 2004, i.S. I.E. ca. D.E.

### *Aus den Erwägungen*

#### 2. a) (...)

b) aa) Nach Art. 285 Abs. 2 ZGB sind Kinderzulagen, die dem Unterhaltspflichtigen zustehen, zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen, soweit der Richter es nicht anders bestimmt. Diese Bestimmung bildet für sich allein keinen Rechtsöffnungstitel für Kinderzulagen. Solche müssen in einem Urteil ausdrücklich erwähnt sein (BGE 113 III 9; ZR 84 Nr. 59). Enthält ein Urteil nur die grundsätzliche, betraglich nicht bezifferte Verpflichtung zur Ablieferung allfällig bezogener Kinderzulagen, ist nur für Beträge, die der Pflichtige ausweislich der Akten tatsächlich als Kinderzulagen erhält, Rechtsöffnung zu erteilen (ZR 72 Nr. 64). Dabei obliegt der Nachweis für Bestand und Höhe der Zulagenberechtigung dem Gläubiger (Stachelin/Bauer/Stachelin, Basler Kommentar, Basel 1998, N 42 zu Art. 80 SchKG; a.M. RBOG 1998, S. 8; Hegnauer, Berner Kommentar, Bern 1997, N 98 zu Art. 285 ZGB). Der Unterhaltsberech-

tigte hat daher in der Rechtsöffnung nicht nur die ihm allfällige Kinderzulagen zusprechende Urkunde vorzulegen, sondern grundsätzlich ebenfalls durch Urkunde zu beweisen, dass er selbst keine Zulagen erhält sowie, dass und in welchem Umfang der Verpflichtete seinerseits bezugsberechtigt ist (Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 205 f.; Urteil der 5. Zivilkammer des Obergerichts vom 28. Juni 2004 i.S. S.G. ca. R. H., Urteil der 3. Zivilkammer des Obergerichts vom 27. August 2004 i.S. S.B. ca. M.B.). Die von der Klägerin dagegen in der Beschwerde vorgetragene Einwände lassen sich auch nicht durch Praktikabilitätsüberlegungen oder angebliche Beweisschwierigkeiten rechtfertigen. So wird diejenige Person oder Amtsstelle, die für das Kind sorgt, von der zuständigen Familienausgleichskasse im Kanton Aargau oder im Kanton Zürich ohne weiteres eine Bestätigung über die Zulagenberechtigung des Schuldners erhältlich machen können, nachdem sie bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Zulagen sogar die Ausrichtung der Zulage an sich beanspruchen kann (§ 10 des Aargauischen Gesetzes über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 23. Dezember 1963; vgl. auch § 10 Abs. 2 des Zürcherischen Gesetzes über die Kinderzulagen vom 8. Juni 1958).

**6 Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG.**

**In der Betreibung von Steuerforderungen ist die Vorlage der definitiven Steuerveranlagung als Rechtsöffnungstitel auch innerkantonal dann nicht erforderlich, wenn die Abschrift der definitiven Steuerrechnung zusammen mit der Bestätigung der Steuerbehörden, dass bei der Festsetzung der Steuerforderung die Voraussetzungen an das Verfahren im Sinne von Art. 3 des Konkordats über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche vom 28. Oktober 1971 erfüllt worden sind, eingereicht wird.**

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 4. Zivilkammer, vom 22. Oktober 2004 in Sachen Kt. AG, Einwohnergemeinde E. und Kirchgemeinden E. gegen P. R.

*Aus den Erwägungen*

2. a) Die Kläger betreiben den Beklagten für die ordentlichen Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern für das Jahr 2002. Als Rechtsöffnungstitel legten sie die Abschrift der definitiven Rechnung vom 16. Januar 2004 und die Bestätigung der Steuerkommission ein, dass bei der Festsetzung der Forderung die Voraussetzungen an das Verfahren im Sinne von Art. 3 des Konkordats über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 28. Oktober 1971 erfüllt worden sind, das heisst, dass der Betriebene Gelegenheit gehabt hat, sich zur Sache zu äussern, eine Einsprache bei der verfügenden Behörde zu erheben oder von einem anderen, die Überprüfung des Sachverhalts gewährleisten den Rechtsmittel Gebrauch zu machen, dass der Betriebene auf das gegen den Entscheid oder die Verfügung zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist aufmerksam gemacht worden ist, dass die gegen die Steuerveranlagung zulässigen ordentlichen Rechtsmittel nicht ergriffen worden bzw. erschöpft worden sind und dass die Steuerveranlagung somit rechtskräftig ist. Dies genügt nach der Rechtsprechung des Obergerichts grundsätzlich zur Erteilung der definitiven Rechtsöffnung, das heisst die Vorlage der definitiven Steuerveranlagung ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht in jedem Fall notwendig (nicht publizierter Entscheid der 4. Zivilkammer des Obergerichts vom 23. März 2004; Staehelin, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Basel/Genf/München 1998, N 120 f. und N 135 zu Art. 80 mit Hinweisen; a.M. Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 303 und 307).



### III. Zivilprozessrecht

#### A. Zivilprozessordnung

- 7 **Zivilprozess, Stufenklage; Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung**
1. **Die Prüfung, ob ein Gewinnherausgabeanspruch tatsächlich besteht, kann erst nach Auskunftserteilung und Rechnungslegung vorgenommen werden.**
  2. **Die auskunftspflichtige Partei kann die Auskunftserteilung über ihren Verletzergewinn nicht unter Berufung auf ihr Geschäftsgeheimnis verweigern.**

Auszug aus dem Teilurteil des Handelsgerichts vom 10. Juni 2004 in Sachen S. AS und S. AG gegen T. AS und A.

#### *Aus den Erwägungen*

1.
  - 1.1 Die Unterlassungs- und Bestandesansprüche gemäss Klage-/Replikbegehren Ziffern 1 und 2 und Widerklage sind mit Teilurteil vom 21. August 2003 rechtskräftig beurteilt worden. Zu entscheiden ist noch über die mit den Klagebegehren Ziffern 3 und 4 geltend gemachten Ansprüche.
  - 1.2 Beim Klagebegehren Ziffer 3 handelt es sich um eine sog. Stufenklage. Sie beinhaltet die Auskünfte oder die Rechnungslegung über den auf Grund der Verletzung der Rechte der Klägerinnen an der Marke "X" von den Beklagten erzielten Umsatz und Gewinn. Dabei handelt es sich um den Hilfsanspruch für die Bezifferung der mit Klagebegehren Ziffer 4 geltend gemachten reparatorischen Hauptansprüche auf Schadenersatz oder Gewinnherausgabe. Der Hilfsanspruch auf Auskunft oder Rechnungslegung ist darauf ausgerichtet, die in der Rechtssphäre der Beklagten eingetretenen wirtschaftlichen Faktoren, die für den Bestand und Umfang der reparatorischen Ansprüche der Klägerinnen massgebend sind, offen zu legen

und so den Klägerinnen zu ermöglichen, ihre reparatorischen Ansprüche überhaupt beziffern zu können. Ist der mit einer Stufenklage geltend gemachte Hilfsanspruch auf Rechnungslegung oder Auskunft streitig, ist hierüber ein Teilurteil zu erlassen, das mit eidgenössischer Berufung angefochten werden kann (BGE 123 III 143 f. Erw. 2c; O. Vogel, Die Stufenklage und die dienende Funktion des Zivilprozessrechts, recht 1992, 63).

2.

2.1 Die Beklagten bestreiten ihre Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht. Sie sind der Auffassung, vorgängig der Auskunftserteilung oder Rechnungslegung sei vorfrageweise zu entscheiden, ob den Klägerinnen überhaupt ein Gewinnherausgabeanspruch gestützt auf Art. 423 Abs. 1 OR zustehe oder nicht. Dieser Auffassung kann aus mehreren Gründen nicht beigespflichtet werden.

2.2 Der Hilfsanspruch auf Auskunft oder Rechnungslegung stellt eine Nebenpflicht zur Hauptpflicht auf Leistung von Schadenersatz oder Gewinnherausgabe dar (L. David, Der Rechtsschutz im Immaterialgüterrecht, SIWR I/2, 2. A., Basel e.a. 1998, 104). Er setzt den Bestand einer Hauptleistung sachlogisch voraus und dient deren prozessualer Durchsetzung. Da indessen der Hilfsanspruch auf Auskunft oder Rechnungslegung dem (Haupt-)Leistungsberechtigten die Bezifferung seines Leistungsanspruches überhaupt erst ermöglichen soll, ist es verfahrensrechtlich ausgeschlossen, dass vorerst (oder vorfrageweise) über den Bestand des Hauptleistungsanspruches entschieden wird, um dann in einem zweiten Verfahrensschritt über den Hilfsanspruch und erst danach – in einem dritten Verfahrensschritt – über den Umfang der geschuldeten Hauptleistung zu entscheiden. Das wäre eine unnötige Verfahrensaufsplitterung, die weder mit dem prozessualen Beschleunigungsgebot (§ 72 Abs. 1 ZPO), noch mit dem Justizgewährleistungsanspruch (§ 29 Abs. 1 BV), noch mit der dienenden Funktion des Zivilprozessrechts (BGE 116 II 218 Erw. 3) zu vereinbaren wäre; alle drei genannten Verfahrensgrundsätze verbieten derartige unnötige Hindernisse oder Erschwerungen der Durchsetzung des materiellen Rechts. Umgekehrt versteht es sich von selbst, dass dort, wo die Voraussetzungen des geltend gemachten (Haupt-)Leistungsanspruches nicht erfüllt sind, auch nicht vorgängig

ein selbständiger Entscheid über den Hilfsanspruch auf Rechnungslegung oder Auskunft zu treffen und dieser abzuweisen ist.

2.3 Schadenersatz und Gewinnherausgabe stehen dem Geschädigten als selbständige, aber sich gegenseitig ausschliessende Ansprüche zu (BGE 97 II 178 Erw. 3a in fine). Daraus folgt, dass der Geschädigte die beiden Ansprüche alternativ einklagen darf und sich erst nach durchgeführtem Beweisverfahren entscheiden muss, welchen der beiden Hauptleistungsansprüche er als günstiger erachtet und zugesprochen erhalten will (David, a.a.O., 121). Mit der Ausübung seines Wahlrechts erklärt er mittelbar auch sein dahingefallenes Rechtsschutzinteresse an dem nicht mehr weiterverfolgten Hauptleistungsanspruch. Führt aber die mit einer alternativen Hauptklage auf Schadenersatz oder Gewinnherausgabe verbundene Stufenklage zwingend zur Gegenstandslosigkeit einer der beiden Hauptklagen, schliesst dies ebenfalls aus, dass vor Beurteilung der beiden alternativen Hauptklagen oder vorfrageweise im Rahmen der Beurteilung der Stufenklage über den Bestand eines oder beider Hauptleistungsansprüche definitiv entschieden werden muss.

2.4 Schliesslich kann auch der Umstand, dass die im vorliegenden Fall von den Beklagten zu erteilenden Auskünfte und die von ihnen geschuldete Rechnungslegung Geschäftsgeheimnischarakter haben, das verlangte prozessuale Vorgehen nicht rechtfertigen. Im Verhältnis zu den Klägerinnen als Schutzrechtsinhaberinnen bilden die offen zu legenden Geschäftszahlen gerade keine Geschäftsgeheimnisse, weil das, was die Beklagten als Schutzrechtsverletzerinnen aus ihrem rechtswidrigen Verhalten an Vorteilen erlangt haben, kein Geschäftsgeheimnis darstellen kann (P. Mes, *si tacuisses* – Zur Darlegungs- und Beweislast im Prozess des gewerblichen Rechtsschutzes, GRUR 2000, 940).

3.

3.1. [...] Die Beklagten sind daher in dem mit Verfügung des Instruktionsrichters vom 9./10. März 2004 festgelegten Sinne und Umfang zur Auskunft oder Rechnungslegung zu verpflichten.



**8 Zivilprozess, Sicherstellung der Parteikosten**

**Die Zahlungsunfähigkeit einer Aktiengesellschaft lässt sich nicht daraus ableiten, dass ihr einziger Verwaltungsrat früher auch alleiniger Verwaltungsrat und Hauptaktionär einer konkursiten Gesellschaft gewesen ist.**

Auszug aus der Verfügung des Instruktionsrichters des Handelsgerichts vom 5. März 2004 in Sachen Z. AG gegen MC. AG

*Aus den Erwägungen*

4. Die Gesuchstellerin will die Zahlungsunfähigkeit der Gesuchsgegnerin aus der Tatsache ableiten, dass die konkursite MT. AG vom gleichen Alleinverwaltungsrat geführt worden ist wie die Gesuchsgegnerin selbst und es sich bei diesem überdies wiederum um den Alleinaktionär der Gesuchsgegnerin handle. Letzteres wird von der Gesuchsgegnerin allerdings bestritten.

a) Die Gesuchsgegnerin ist eine Aktiengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Zahlungsunfähigkeit muss damit grundsätzlich in ihrer Person begründet sein. Dagegen reicht nach der Rechtsprechung die Zahlungsunfähigkeit eines Gesellschafters nicht aus, um die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft zu begründen (KassGer ZH, SJZ 1995, 96 ff.; für die Kollektivgesellschaft HGer AG, AGVE 2002, 60 ff.). Umso weniger lässt sich die Zahlungsunfähigkeit der Gesuchsgegnerin aus dem Umstand ableiten, dass ihr einziger Verwaltungsrat auch alleiniger Verwaltungsrat und Hauptaktionär einer Aktiengesellschaft war, die in Konkurs gefallen ist (so auch BGE 111 II 206 Erw. 3). Die gegenteilige Ansicht hätte zur Folge, dass es dem Verwaltungsrat einer konkursiten Aktiengesellschaft nicht mehr möglich wäre, als Exekutivorgan einer neuen Aktiengesellschaft tätig zu sein, ohne diese dem andauernden Makel der Zahlungsunfähigkeit auszusetzen. Zahlungsunfähigkeit bedeutet eben mehr und etwas anderes als mangelnde Kreditwürdigkeit.

b) [...]

5. Aus diesen Gründen kann der Nachweis der Zahlungsunfähigkeit der Gesuchsgegnerin im vorliegenden Fall nicht als geleistet

gelten. Das Gesuch um Sicherstellung der Parteikosten der Gesuchstellerin im Hauptprozess ist abzuweisen.

**9 § 321 Abs. 1 und 3 ZPO.**

**Novenrecht bezüglich zivilrechtlicher Einwendungen. Auch im Falle einer zivilrechtlichen Einwendung wie Erfüllung, welche als eine Frage der Rechtsanwendung in jeder Instanz von Amtes wegen zu beachten ist, müssen die dafür erforderlichen Tatsachen, d.h. tatsächlichen Behauptungen und Beweismittel, wie bei den zivilrechtlichen Einreden rechtzeitig vorliegen, andernfalls sie vom Novenverbot erfasst werden und die zivilrechtliche Einwendung deshalb nicht geprüft werden kann (Präzisierung der Rechtsprechung zu AGVE 1996 Nr. 20 S. 69 ff.).**

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 4. Zivilkammer, vom 19. Mai 2004 in Sachen Z. F. GmbH gegen C. B.

*Aus den Erwägungen*

1. Gemäss § 321 Abs. 1 ZPO können in der schriftlichen Begründung von Appellation und Anschlussappellation sowie in der Antwort auf diese neue Angriffs- und Verteidigungsmittel vorgebracht werden, wenn eine Partei dartut, dass sie diese im erstinstanzliche Verfahren nicht mehr hat vorbringen können. Einer Partei, die vor erster Instanz säumig war, steht dieses Recht nicht zu (§ 321 Abs. 3 Satz 1 ZPO).

Der Beklagte reichte trotz zweimaliger Aufforderung durch den Gerichtspräsidenten keine Klageantwort ein, d.h. er blieb vor erster Instanz säumig. Ihm steht deshalb das Recht, neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, d.h. tatsächliche Behauptungen und Bestreitungen, Beweismittel, Beweisanträge und Beweiseinreden sowie zivilrechtliche Einreden und Gestaltungsrechte (Bühler, Das Novenrecht im neuen Aargauischen Zivilprozessrecht, Zürich 1986, S. 80) im Rechtsmittelverfahren vorzubringen, nicht zu. Sinngemäss macht er mit Appellation (zumindest teilweise) Erfüllung geltend. Dabei handelt es sich um eine zivilrechtliche Einwendung, welche zivilrecht-

lich die (teilweise) Aufhebung des Anspruchs zur Folge hat, und nicht um ein Angriffs- oder Verteidigungsmittel im Sinne des Novenrechts. Eine solche zivilrechtliche Einwendung ist als eine Frage der Rechtsanwendung in jeder Instanz von Amtes wegen zu beachten, sofern die dafür erforderlichen Tatsachen vorliegen (Bühler, a.a.O., S. 81 ff.). Dies ist indessen nicht der Fall, da der Beklagte die der (teilweisen) Erfüllung zu Grunde liegenden tatsächlichen Behauptungen erstmals mit Appellation vorträgt und die dazu notwendigen Beweismittel, Zahlungsbelege und Quittungen, erstmals mit Appellation einreicht. Damit aber ist er infolge Säumnis vor Vorinstanz ausgeschlossen, weshalb der Einwendungstatbestand der (teilweisen) Erfüllung nicht geprüft werden kann, da die dafür erforderlichen Tatsachen nicht vorliegen und eine erneute Prüfung des Sachverhalts gestützt auf die neuen Belege vor Obergericht nicht zulässig ist, zumal es sich dabei um unechte Noven, d.h. um solche handelt, die sich bereits vor Eröffnung des erstinstanzlichen Entscheids verwirklicht haben und dem Beklagten auch bereits bekannt waren (Bühler, a.a.O., S. 93).

Die damalige 2. und heutige 4. Zivilkammer des Obergerichts hat in publizierter Rechtsprechung (AGVE 1996 Nr. 20 S. 69 ff.) bisher anders entschieden und den Einwendungstatbestand der Tilgung im Rechtsöffnungsverfahren beachtet, auch wenn er sich auf Tatsachenbehauptungen und Beweismittel stützte, die bereits vor erster Instanz hätten vorgebracht werden können, aber erst in zweiter Instanz vorgebracht wurden. Daran kann jedoch nicht festgehalten werden, da zwar der Einwendungstatbestand der Erfüllung als eine Frage der Rechtsanwendung jederzeit geltend gemacht werden kann und von Amtes wegen zu beachten ist, die dazu notwendigen Tatsachenbehauptungen und Beweismittel aber rechtzeitig vorliegen müssen. Mit anderen Worten gilt bezüglich der Tatsachenbehauptungen und Beweismittel nichts anderes als bei den zivilrechtlichen Einreden, sie müssen rechtzeitig vorliegen, andernfalls sie vom Novenverbot erfasst werden (vgl. dazu auch Bühler/Edelmann/Killer, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, Aarau/Frankfurt am Main/Salzburg 1998, N 5 zu § 183 mit Hinweisen).

**10 § 209 Abs. 2 ZPO; Art. 367 Abs. 2 OR.**

**Vorsorgliche Beweisabnahme.** Indem die Beweissicherung gemäss Art. 367 Abs. 2 OR nach der aargauischen Zivilprozessordnung in das Beweissicherungsverfahren gemäss §§ 209 ff. ZPO gewiesen wird und dadurch die Gegenpartei und allfällige Dritte als Streithelfer in das Verfahren miteinbezogen werden und Gelegenheit erhalten, sich zur Person des Experten und zum Gesuch zu äussern, und der Gerichtspräsident danach über allfällige solche Einwendungen entscheidet, wird kein Bundesrecht vereitelt.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 4. Zivilkammer, vom 28. Januar 2004 in Sachen R. AG.

*Aus den Erwägungen*

1. b) Im aargauischen Zivilprozessrecht ist die Beweissicherung gemäss Art. 367 Abs. 2 OR ausdrücklich in das Beweissicherungsverfahren gemäss § 209 ff. ZPO gewiesen. Gemäss § 209 Abs. 2 ZPO ist eine vorsorgliche Beweisabnahme voraussetzungslos zulässig.

Mit der kantonalrechtlichen Lösung wird das bundesrechtlich geregelte Institut von Art. 367 Abs. 2 OR nicht beeinträchtigt. In diesem geht es gemäss dem Gesetzestext um die Gewährleistung der amtlichen Prüfung des Werkes und der Beurkundung des Befundes. Das Bundesrecht gebietet also, dass sichergestellt ist, dass auf Gesuch einer Partei des Werkvertrags ein Sachverständiger bestimmt wird und dieser ein Gutachten abgibt, welches beurkundet wird. Wenn nach aargauischem Prozessrecht die andere Vertragspartei in das Verfahren einbezogen und ihr Gelegenheit gegeben wird, sich zur Person des Experten und zum Gesuch zu äussern, und der Gerichtspräsident über allfällige solche Einwendungen befindet (§ 213 ZPO), wird damit das Bundesrecht nicht vereitelt. Das Gleiche gilt selbstredend auch, wenn weitere Beteiligte, auf die allenfalls in einem späteren Prozess Regress genommen würde, einbezogen werden. Auch damit bleibt der bundesrechtlich zu gewährleistende Anspruch auf

voraussetzungslose Beweissicherung erhalten. Der Einbezug der Gegenpartei und allfällig weiterer Beteiligter dient auch der Rechtsverwirklichung, indem die Auswahl des Sachverständigen und die zu beantwortenden Fragen unter Mitwirkung aller Betroffener erfolgt.

#### 11 § 423 ZPO; Vollstreckung

**Bei der Vollstreckung von Urteilen anderer Kantone ist auf deren Vollstreckbarkeit abzustellen, wobei sich aus dem Recht des Urteilkantons ergibt, ob ein Entscheid rechtskräftig bzw. vollstreckbar ist.**

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 3. Zivilkammer, vom 10. November 2004, i.S. R. AG ca. K. GmbH

#### *Aus den Erwägungen*

2. a) Nach § 423 ZPO werden Urteile ausserkantonaler Gerichte und ihnen gleichgestellte Entscheide nach aArt. 61 BV in Verbindung mit Art. 81 Abs. 2 SchKG sowie Art. 44 des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vollstreckt. Aufgrund des Verweises auf den inhaltlich mit aArt. 61 BV übereinstimmenden Art. 122 Abs. 3 BV bedeutet dies, dass Zivilurteile ausserkantonaler Gerichte im Kanton Aargau vollstreckbar sind, wenn sie formell rechtskräftig sind. Auch für die Vollstreckung innerkantonaler Urteile wird nach § 422 ZPO die formelle Rechtskraft des Entscheides vorausgesetzt. Bei im summarischen Verfahren ergangenen Verfügungen kann allerdings der Instruktionsrichter des Obergerichts nach § 298 Abs. 3 ZPO dem ordentlichen Rechtsmittel der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen und den angefochtenen Entscheid ganz oder teilweise als vorläufig vollstreckbar erklären. Es liegt dann ein Vollstreckungstitel im Sinne von § 422 ZPO vor (Bühler/Edelmann/Killer, Kommentar zur aarg. Zivilprozessordnung, 2. A., Aarau 1998, N 6 zu § 298 ZPO). Da weder der Wortlaut der §§ 422 und 423 ZPO noch andere Umstände darauf hindeuten, dass der kantonale Gesetzgeber inner- und ausserkantonale Urteile unterschiedlich behandeln wollte, ist für die Vollstreckung von Urteilen anderer Kantone eben-

falls auf deren Vollstreckbarkeit abzustellen, wobei sich aus dem Recht des Urteilstkantons ergibt, ob ein Entscheid rechtskräftig bzw. vollstreckbar ist (BGE 87 I 69; Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, Zürich 1979, S. 618, N 13b/cc; vgl. auch Leuch/Marbach/Kellerhals/Sterchi, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, 5. A., Bern 2000, N 4a zu Art. 398, wo darauf hingewiesen wird, dass andernfalls angesichts der Entwicklung im internationalen Vollstreckungsrecht eine Schlechterstellung bei der Vollstreckung inländischer gegenüber ausländischen Titeln entstünde).

b) Mit Urteil vom 2. August 2004 hiess die Gerichtspräsidentin 5 des Gerichtskreises V Burgdorf-Fraubrunnen das Gesuch der Klägerin um Erlass einer einstweiligen Verfügung ausser Prozess gut und wies die Beklagte an, der Klägerin die streitige Maschine bis spätestens 23. August 2004 herauszugeben. Gegen dieses Urteil erhob die Beklagte Appellation beim Obergericht des Kantons Bern und ersuchte mit Eingabe vom 10. September 2004 um Gewährung der aufschiebenden Wirkung. Mit Verfügung vom 13. September 2004 wies die 1. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Bern das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ab.

c) Gemäss 336a Abs. 1 ZPO BE hat die Appellation im summarischen Verfahren keine aufschiebende Wirkung, solange dies nicht vom Präsidenten des Appellationshofes verfügt wird. Dies hat zur Folge, dass appellable Entscheide in Summarsachen im Kanton Bern schon vor Eintritt ihrer formellen Rechtskraft, die durch die rechtzeitige Appellation aufgeschoben wird, vollstreckt werden können (Leuch/Marbach/Kellerhals/Sterchi, a.a.O., N 1 zu § 336a ZPO BE). Eine Vollstreckung des noch nicht in Rechtskraft erwachsenen, aber nach der Zivilprozessordnung des Kantons Bern vollstreckbaren Urteils der Gerichtspräsidentin 5 des Gerichtskreises V Burgdorf-Fraubrunnen ist im Kanton Aargau daher möglich, nachdem der Appellation im Kanton Bern keine aufschiebende Wirkung zuerkannt worden ist.

## 12 133 Abs. 1 ZPO.

**Im Nachzahlungsverfahren findet - im Unterschied zum entsprechenden Kriterium im Bewilligungsverfahren betreffend die unentgeltliche**

**Rechtspflege - keine zeitliche Begrenzung der Rückzahlung auf ein oder zwei Jahre statt. Der Betroffene hat so lange ihm mögliche Zahlungen zu leisten, bis die Schuld getilgt ist.**

**Die zeitliche Begrenzung im Rahmen der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ist ein Anhaltspunkt für die Leistungsfähigkeit. Ist der Rechtsstreit erledigt, hat dieses Kriterium keine Bedeutung mehr. Der von Verfassungs wegen garantierte Zugang zum Gericht wurde gewährt und diesem Anspruch muss im Rahmen des Nachzahlungsverfahrens keine Rechnung mehr getragen werden.**

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 4. Zivilkammer, vom 19. Februar 2004 in Sachen M. R.

*Aus den Erwägungen*

2. a) (...)

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers in der Beschwerde hat der Zeitfaktor, der bei der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege praxisgemäss berücksichtigt wird, indem es dem Betroffenen möglich sein soll, bei kleineren Verfahren die mutmasslichen Prozesskosten innert einem Jahr und bei aufwändigeren Verfahren innert zwei Jahren zu bezahlen, im Nachzahlungsverfahren keine Bedeutung. Die Berücksichtigung würde zu einem stossenden und dem Zweck der ganzen oder teilweisen Begleichung der dem Staat gegenüber bestehenden Schuld zuwiderlaufenden Ergebnis führen. Sie hätte nämlich in der Konsequenz zur Folge, dass je grösser die Schuld ist, desto weniger der Schuldner zur Nachzahlung angehalten werden könnte, selbst wenn seine Verhältnisse eine zumindest teilweise Rückzahlung zulassen würden. Dies widerspricht selbstredend dem Sinn der Bestimmung. Im Gegenteil hat der Schuldner bei Vorliegen günstiger Verhältnisse im Sinne des Gesetzes so lange ihm mögliche Zahlungen zu leisten, bis die Schuld getilgt ist.

**13 § 126 lit. b Ziff. 1 ZPO; Art. 111 ZGB.**

**Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren. Die unentgeltliche Verbeiständung kann nicht mit dem Argument verweigert werden, bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren handle es sich generell um eine Streitsache mit einfacher Rechtslage.**

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 4. Zivilkammer, vom 30. März 2004 in Sachen M. A.

*Aus den Erwägungen*

1. b) Der Gesuchsteller reichte am 12. Februar 2004 beim Gerichtspräsidium Bremgarten Klage ein, mit welcher er die Scheidung der Ehe beantragte. Formell handelt es sich somit um eine Scheidungsklage. Der Gesuchsteller und seine Ehefrau haben sich indessen in einer Vereinbarung vom 12. Februar 2004 über die Beantragung der Scheidung und sämtliche Nebenfolgen geeinigt, so dass es sich materiell um ein gemeinsames Begehren der Scheidung nach Art. 111 ZGB handelt. In einem solchen Fall hat sich das Gericht lediglich davon zu überzeugen, dass das Scheidungsbegehren und die Vereinbarung auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruhen und die Vereinbarung voraussichtlich genehmigt werden kann (Art. 111 Abs. 1 ZGB). Bestätigen beide Ehegatten nach einer zwei-monatigen Bedenkzeit seit der Anhörung schriftlich ihren Scheidungswillen und ihre Vereinbarung, so spricht das Gericht die Scheidung aus und genehmigt die Vereinbarung (Art. 111 Abs. 2 ZGB). Mithin liesse sich argumentieren, es handle sich bei der Scheidungsklage auf gemeinsames Begehren um eine Streitsache mit einfacher Rechtslage, welche eine Rechtsvertretung vor Gericht nicht notwendig erscheinen lasse. Damit aber würde der Realität nicht angemessen Rechnung getragen. Denn es ist davon auszugehen, dass die scheidungswilligen Eheleute in der Regel nicht in der Lage sind, die sich bei einer Scheidung stellenden und in einer Scheidungskonvention zu regelnden Probleme wie die Bemessung der



Unterhaltsbeiträge, die güterrechtlichen Fragen oder die Teilung der Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge ohne die Hilfe eines rechtlichen Beistands sachlich und rechtlich korrekt zu lösen. Aus diesem Grund ziehen die Eheleute regelmässig einen Anwalt oder eine Anwältin bei. Auch die Gerichte sind bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren auf die Mitwirkung der Anwälte angewiesen, insbesondere was die Vollständigkeit der Scheidungsvereinbarung und die Einreichung der entsprechenden Belege betrifft. Es wäre daher unbillig, eine unentgeltliche Verbeiständung mit dem Argument zu verweigern, bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren handle es sich generell um eine Streitsache mit einfacher Rechtslage. Demnach ist die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters auch bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren wie im vorliegenden Fall grundsätzlich gerechtfertigt.

## B. Anwaltsrecht

- 14 § 6 Abs. 3 AnwT; Honorar im Arbeitsgerichtsverfahren  
Für die Teilnahme an der arbeitsgerichtlichen Vermittlungsverhandlung  
steht dem Rechtsvertreter kein Zuschlag gemäss § 6 Abs. 3 AnwT zu.**

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 1. Zivilkammer, vom 16. November 2004, i.S. J.R. gegen K.W. AG.

### *Aus den Erwägungen*

8. Die Beklagte bemängelt in der Appellation schliesslich die Festsetzung der geschuldeten Parteientschädigung an die Klägerin hinsichtlich des gewährten Zuschlags zum Grundhonorar in der Höhe von 20 % für eine zweite Verhandlung. Praxisgemäss werde für die Beratung und Mitwirkung des Rechtsanwalts in der Vermittlungsverhandlung keine Parteientschädigung zu Lasten der Gegenpartei zugesprochen, sondern sei bereits im Grundhonorar enthalten.

a) In seiner Kostennote vom 22. Juni 2003 machte der klägerische Rechtsvertreter einen Zuschlag von 20 % auf die Grundentschädigung von Fr. 9'200.--, mithin Fr. 1'840.--, für die zweite Verhandlung und einen solchen von 30 % für eine zusätzliche Rechtschrift geltend.

b) Der Einwand der Beklagten ist berechtigt, da die arbeitsgerichtliche Vermittlungsverhandlung, in welcher sich die Parteien ausser bei Vorliegen eines zureichenden Verhinderungsgrundes nicht vertreten lassen können, sondern persönlich zu erscheinen haben, und der Anwalt lediglich im Rahmen einer Verbeiständung tätig werden kann (§ 366 ZPO), sich von der Verhandlung vor Arbeitsgericht, wo die Parteivertretung uneingeschränkt zulässig ist (§ 367 ZPO), wesentlich unterscheidet. Entsprechend bestimmt § 3 Abs. 1 AnwT, welcher auch im Arbeitsgerichtsverfahren massgebend ist, ausdrücklich, dass die Grundentschädigung gemäss lit. a und b die

Vertretung und Verbeiständung einer Partei im ordentlichen Verfahren einschliesslich der Beratung im Vermittlungsverfahren umfasst. Dem klägerischen Rechtsvertreter steht daher für die Vermittlungsverhandlung kein Zuschlag gemäss § 6 Abs. 3 AnwT zu. Desgleichen sind durch die tarifgemässe Entschädigung auch die üblichen Vergleichsbemühungen abgegolten (§ 2 Abs. 1 AnwT).

**15 Art. 13 BGFA; Entbindung vom Anwaltsgeheimnis**

**Keine Entbindung vom Anwaltsgeheimnis, wenn der Anwalt in einem vom ehemaligen Klienten angehobenen Forderungsprozess, welcher nichts mit dem ursprünglichen Mandatsverhältnis zu tun hat, zur Abwehr der Forderung bzw. Begründung einer Gegenforderung Kenntnisse aus diesem ursprünglichen Mandatsverhältnis verwenden will.**

Aus dem Entscheid der Anwaltskommission vom 25. Februar 2004 i.S. M. H.

*Aus den Erwägungen*

3. [...]

e) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Gesuchsteller zwar Beklagter in einem Forderungsstreit ist, dass es aber bei diesem Forderungsstreit nicht um eine Forderung aus dem Mandatsverhältnis geht, weshalb eine Preisgabe des Anwaltsgeheimnisses nicht nötig scheint. Der Streithelfer, der selber in dieser Angelegenheit nicht dem Anwaltsgeheimnis untersteht (er ist im Übrigen Finanzplanungsexperte), verfügt über die gleichen Kenntnisse wie der Gesuchsteller und kann diese auch in den Prozess einbringen. Sollte es sich im Verlaufe des Prozesses ergeben, dass auch die Aussage des Gesuchstellers unbedingt nötig ist, könnte er sein Gesuch in diesem Zeitpunkt, ev. nach entsprechender Aufforderung durch das Gericht, erneut stellen.

**16 Art. 14 BGFA; sachliche und örtliche Zuständigkeit**

**Die Aufsicht der Anwaltskommission erstreckt sich auf die gesamte Anwaltstätigkeit von im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten und ist nicht beschränkt auf deren Tätigkeiten im Rahmen des kantonalen Anwaltsmonopols (E. 1.a).**

**Die örtliche Zuständigkeit der Anwaltskommission richtet sich gemäss Art. 14 BGFA nach dem Begehungsort (E. 1.b).**

Aus dem Entscheid der Anwaltskommission vom 16. Juni 2004 i.S. B. K.

*Aus den Erwägungen*

1. a) Die Anwaltskommission ist gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA; SR 935.61) i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 lit. d des Anwaltsgesetzes vom 18. Dezember 1984 (AnwG; SAR 291.100) Aufsichtsbehörde über die Anwälte, welche im Kanton Aargau Parteien vor Gericht vertreten. Die Aufsicht erstreckt sich dabei auf die gesamte Anwaltstätigkeit und ist nicht beschränkt auf Tätigkeiten im Rahmen des kantonalen Anwaltsmonopols (Botschaft des Bundesrates zum BGFA vom 28. April 1999 [Botschaft], Ziff. 233.3 a.E.).

Die Anwaltskommission ahndet gestützt auf §§ 23 f. AnwG von Amtes wegen oder auf Anzeige einer Behörde oder eines Beteiligten hin im Kanton begangene Verstösse von Anwälten gegen die ihnen obliegenden Pflichten.

b) Hat ein in einem anderen Kanton ins Anwaltsregister eingetragener Anwalt im Kanton Aargau Verfehlungen begangen bzw. wird solcher beschuldigt, so stellt sich die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit. Die örtliche Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde ergibt sich anhand des Begehungsortes. Für Handlungen im Monopolbereich ist entscheidend, auf welchem Kantonsgebiet sich eine Gerichtsbehörde befindet, vor welcher der betreffende Anwalt eine Partei vertritt (Art. 14 BGFA: „[...] die auf seinem Gebiet Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten.“). Ein Verstoß gegen die Berufspflichten ist somit in dem Kanton zu ahnden, in dem sich das zu

beurteilende Verhalten abspielte. Betrifft das Verhalten ein behördliches Verfahren, so ist regelmässig derjenige Kanton zuständig, in dem das Verfahren geführt wird (Beat Hess, Das Anwaltsgesetz des Bundes (BGFA) und seine Umsetzung durch die Kantone am Beispiel des Kantons Bern, in: ZBJV 140 (2004) S. 125; vgl. auch Hans Nater, Unabhängigkeit und Interessenkollision: Entscheide aus Genf und Zürich, in: SJZ 100 (2004) Nr. 3 S. 69).

**17 Art. 8 BGFA; Unabhängigkeit; Verpflichtung, Unterlagen beizubringen  
Verpflichtung des Anwalts, der Anwaltskommission die für die Überprüfung der Unabhängigkeit notwendigen Unterlagen einzureichen.**

Entscheid der Anwaltskommission vom 21. Oktober 2004 i.S. A. R.

*Aus den Erwägungen*

3. a) Der Gesuchsteller wurde von der Anwaltskommission mit Schreiben vom 20. April 2004 auf die Bedeutung der Unabhängigkeit des Anwalts für die Registereintragung und deren Aufrechterhaltung aufmerksam gemacht und unter Hinweis auf die neuere Rechtsprechung aufgefordert, vollständige Angaben über sein Arbeitsverhältnis zu machen und diesbezüglich relevante Unterlagen einzureichen. Das Urteil des Bundesgerichts vom 29. Januar 2004 (BGE 130 II 87 ff.) wurde dabei explizit erwähnt und stellenweise sogar zitiert. In der Verfügung vom 28. Mai 2004 wies die Anwaltskommission nochmals auf die vorliegend zentralen Punkte hin. Sie betonte insbesondere die Wichtigkeit der Ausgestaltung des Angestellten-Arbeitsverhältnisses sowie die im Hinblick auf die selbständige Tätigkeit getroffenen organisatorischen Vorkehrungen. Abschliessend setzte sie dem Gesuchsteller Frist, zu den angesprochenen Punkten, d.h. zur Frage seiner Unabhängigkeit, zur Weiterführung seines Anstellungsverhältnisses und einer allfälligen Löschung im Anwaltsregister Stellung zu nehmen.

b) [...]

c) Insgesamt lässt sich feststellen, dass es der Gesuchsteller während des ganzen Verfahrens trotz mehrmaliger Aufforderung und Hinweis auf die geltende Bundesgerichtspraxis sowie die Praxis der Anwaltskommission des Kantons Aargau unterlassen hat, in Bezug auf die Frage seiner anwaltlichen Unabhängigkeit für klare Verhältnisse zu sorgen. Den erforderlichen Nachweis, dass die Ausgestaltung seines Arbeitsverhältnisses und die im Hinblick auf die selbständige Tätigkeit getroffenen organisatorischen Vorkehren eine Beeinflussung durch die Interessen des [Arbeitgebers] verunmöglichen und auch sonst der korrekten Ausübung des Anwaltsmandats in keiner Weise entgegenstehen, hat er damit nicht erbracht. Es kann nicht Aufgabe der Anwaltskommission sein, dem Gesuchsteller – selber Rechtsanwalt – sämtliche relevanten Angaben und erforderlichen Unterlagen einzeln aufzuzeigen und diese unter namentlicher Nennung einzuverlangen. Er erfüllt demnach die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Registereintrags nicht, weshalb der Eintrag im Anwaltsregister zu löschen ist (Art. 9 BGFA; vgl. BGE 130 II 87 Erw. 7; Urteil des Bundesgerichts 2A.126/2003 vom 13. April 2004, Erw. 5.2).



## IV. Strafrecht

18 Art. 29 StGB; §§ 52 Abs. 2 Satz 2, 119 Abs. 3 und 181 Abs. 1 StPO.

1. Die Strafantragsfrist des Art. 29 StGB ist auch mit einer fristgemässen Strafanzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde wegen eines im Privatstrafverfahren zu verfolgenden Antragsdelikts gewahrt.

2. Eine solche Strafanzeige kann mit ihrer vorgeschriebenen Erledigung durch Nichteintretensverfügung nicht von Amtes wegen an den zur Einleitung bzw. Durchführung des Strafverfahrens zuständigen Friedensrichter oder Gerichtspräsidenten weitergeleitet werden.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, Beschwerdekammer in Strafsachen, vom 21. Juni 2004 i.S. S. AG.

### *Aus den Erwägungen*

3. Die Strafanzeige hat nur, soweit damit unlauterer Wettbewerb (Art. 5/9 UWG) geltend gemacht und deswegen die Strafverfolgung des Beschuldigten verlangt wurde, gestützt auf § 181 Abs. 1 Ziff. 6 StPO durch Nichteintretensverfügung erledigt werden müssen, wobei allerdings mit dieser die Akten nicht dem Präsidenten des Bezirksgerichts L. zur Abwandlung der Straftat der UWG-Verletzung im Privatstrafverfahren (§ 181 Abs. 1 Ziff. 6 StPO) hätten überwiesen werden dürfen.

a) Die StPO sieht in § 52 Abs. 2 unter dem Titel "Fristen, a) Berechnung ..." vor, dass eine Frist nur mit einer innerhalb derselben vorgenommenen Handlung eingehalten (Satz 1), auch mit einer inerte Frist bei einer im ersten Teil dieses Gesetzes erwähnten nicht zuständigen Behörde eingereichten Eingabe gewahrt (Satz 2) und eine solche Eingabe unverzüglich an die zuständige Amtsstelle weiterzuleiten (Satz 3) ist. § 52 Abs. 2 Satz 2 StPO besagt, dass eine



straf- oder strafverfahrensrechtliche Frist mit einer während ihrer Dauer bei einer Behörde im Sinne der StPO eingereichten Eingabe jedenfalls und ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der angeschriebenen Behörde gewahrt ist. Das gilt insbesondere auch für die Strafantragsfrist (Art. 29 StGB) in einem Fall wie dem vorliegenden, in welchem wegen einer behaupteten, im Privatstrafverfahren (§ 181 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 StPO) zu verfolgenden Straftat der Verletzung des UWG (Art. 5/9 UWG), anstatt ein solches eingeleitet (§ 184 StPO), bei einer Strafverfolgungsbehörde Strafanzeige erstattet worden ist. Eine solche Strafanzeige für ein im Privatstrafverfahren zu verfolgendes Delikt (§ 181 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 StPO) kann indessen nicht in Anwendung des § 52 Abs. 2 Satz 2 StPO an die zuständige Amtsstelle weitergeleitet werden.

b) Die Strafverfolgung wegen eines im Privatstrafverfahren abzuwandelnden Delikts (§ 181 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 StPO), wie es hier mit der Verletzung des UWG (Art. 5/9 UWG) geltend gemacht wird (§ 181 Abs. 1 Ziff. 6 StPO), ist gestützt auf eine Privatstrafklage (§ 184 StPO), allenfalls nach vorangegangenem Sühneversuch beim Friedensrichter des Begehungsorts (§ 182 StPO), als Zweipartei-enverfahren des Privatstrafklägers gegen den Beklagten (vgl. §§ 184/185 StPO) durch den Gerichtspräsidenten des Begehungsorts als Instruktionsrichter durchzuführen (§§ 186 ff. StPO) und durch das Bezirksgericht zu erledigen (§§ 190 ff. StPO). Die bei einer Strafverfolgungsbehörde des ersten Teils der StPO (§§ 1 bis 23 StPO) und damit auch bei einem Bezirksamt als Untersuchungsrichter (§ 2 Abs. 1 und 2 StPO) eingereichte oder einem solchen zugeleitete Strafanzeige (vgl. § 52 Abs. 2 StPO) wegen einer solchen Straftat ist weder ein Sühne- noch ein Privatstrafklagebegehren im Sinne des § 182 bzw. 184 StPO und kann daher auch nicht als solches von Amtes wegen dem zuständigen Friedensrichter (§ 182 StPO) oder Gerichtspräsidenten (§ 184 StPO) des Begehungsorts überwiesen werden, sondern ist als Strafanzeige, die im ordentlichen Strafverfahren nicht verfolgt werden kann, ausschliesslich durch beschwerdefähige Nichteintretensverfügung (§ 119 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 213 Abs. 1 StPO) zu erledigen.

- 19 **Art. 68 Ziff. 2 StGB, Leitlinien zur Bestimmung der Zusatzstrafe bzw. Bemessung der Zusatzstrafe zu einer ausländischen Grundstrafe:**  
**Der schweizerische Zweitrichter ist an die ausländische Grundstrafe sowohl im Schuld- als auch im Strafpunkt gebunden, hat bei der Ausfällung einer Zusatzstrafe nach schweizerischen Zumessungskriterien vorzugehen und schliesslich eine Gesamtbewertung vorzunehmen, um mit der Bildung der Differenz zwischen der Grund- und der hypothetischen Gesamtstrafe zum Mass der Zusatzstrafe zu gelangen.**

Aus dem Urteil des Obergerichts, 1. Strafkammer, vom 15. April 2004 i.S. Staatsanwaltschaft und M.T.-R. gegen H.P.A.

*Aus den Erwägungen*

3. a) Die Staatsanwaltschaft beantragt mit ihrer Anschlussberufung die Erhöhung der vorinstanzlichen Freiheitsstrafe auf 3 ¼ Jahre.

aa) Der Angeklagte wurde mit Urteil des Landgerichts X. vom 10. Juli 2001 wegen Steuerhinterziehung in Form des bandenmässigen Schmuggels zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Er beging die im vorliegenden Verfahren zu beurteilende Vergewaltigung am 27. Juni 1999 und somit vor diesem Zeitpunkt. Wie sich aus den folgenden Ausführungen ergibt, ist in diesem Fall entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft eine Zusatzstrafe zur erwähnten Strafe auszusprechen.

bb) Gemäss Art. 68 Ziff. 2 StGB hat der Richter, der eine mit Freiheitsstrafe bedrohte Tat zu beurteilen hat, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die Strafe so zu bestimmen, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die mehreren strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären.

Eine Zusatzstrafe kann auch zu einem ausländischen Urteil ausgefällt werden, welches Taten betrifft, die nicht in den räumlichen Geltungsbereich des StGB fallen (BGE 115 IV 21 ff. E. 5). Der Richter hat sich vorerst zu fragen, welche Strafe er im Falle einer

gleichzeitigen Verurteilung in Anwendung von Art. 68 Ziff. 1 StGB ausgesprochen hätte; ausgehend von dieser hypothetischen Gesamtbewertung muss er anschliessend unter Beachtung der rechtskräftigen Grundstrafe die Zusatzstrafe bemessen; für die Bemessung der Zusatzstrafe zu einer ausländischen Grundstrafe ist das Vorgehen nicht anders (BGE 109 IV 93 E. 2d). Unzulässig ist die Bildung einer Gesamtstrafe; die Rechtskraft des ersten Urteils darf nicht angetastet werden; dieses wird durch das neue Urteil ergänzt und erweitert. Gestützt auf Art. 68 Ziff. 2 StGB muss sich der Richter zuerst fragen, welche Strafe er im Falle einer gleichzeitigen Verurteilung ausgesprochen hätte. Im Weiteren stellt sich dann die Frage, wie der Richter im Anschluss an seine hypothetische Gesamtbewertung aller vor dem früheren Urteil begangenen Straftaten die Zusatzstrafe unter Beachtung der rechtskräftigen Grundstrafe bemessen soll. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur der Schuldpunkt des früheren Urteils, mit dem sich das neue Urteil ohnehin nicht zu befassen hat, rechtskräftig ist, sondern auch der Strafpunkt. Der neu urteilende Richter ist also grundsätzlich an die Strafe, die im früheren Urteil festgesetzt worden ist, gebunden. Zu dieser rechtskräftigen Grundstrafe hat er nun die Zusatzstrafe so auszusprechen, dass die Grundstrafe und die Zusatzstrafe zusammen in ihrer Dauer der hypothetischen Gesamtstrafe entsprechen (Urteil des Bundesgerichts 6S.253/1998 vom 23. November 1999, E. 3c und d).

Die zur Bestimmung der Zusatzstrafe vorzunehmende hypothetische Gesamtbewertung aller vor dem früheren Urteil begangenen Straftaten muss allein aus der Sicht des Zweitrichters erfolgen (Urteil des Bundesgerichts 6S.442/2000 vom 23. Februar 2001, E. 2a; BGE 109 IV 93 E. 2d). Wie dies genau zu geschehen hat, ist - namentlich mit Blick auf frühere ausländische Urteile - weitgehend ungeklärt (ausdrücklich offen gelassen im Urteil des Bundesgerichts 6S.442/2000 vom 23. Februar 2001) und deshalb dem Ermessen des Gerichts überlassen. Da es immer um eine Gesamtbewertung geht, ist indes ausgeschlossen, die Zusatzstrafe allein mit Blick auf die noch nicht beurteilten Taten, quasi selbständig, auszusprechen. Im Anschluss an diese Gesamtbewertung ist in einem zweiten Schritt unter Beachtung des rechtskräftigen früheren Urteils die Zusatzstrafe

zu bemessen, welche rechnerisch die Differenz zwischen der im früheren Urteil ausgefallenen Strafe (der sog. Grundstrafe) und der Strafe bei einer Gesamtbewertung darstellt. Grund- und Zusatzstrafe zusammen dürfen die Strafe, welche bei einer Gesamtbewertung resultiert, weder über- noch unterschreiten (Ackermann, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafgesetzbuch I, Basel/Genf/München 2003, N 57 zu Art. 68 StGB).

b) (...)

cc) In Abwägung aller tat- und täterbezogenen Umstände wäre eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren dem Verschulden des Angeklagten angemessen. Vorliegend ist indessen zu berücksichtigen, dass der Angeklagte mit Urteil des Landgerichts X. vom 10. Juli 2001 wegen Steuerhinterziehung in Form des bandenmässigen Schmuggels zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 9 Monaten verurteilt worden ist. Vorliegend ist, wie erwähnt, eine Zusatzstrafe zu dieser Freiheitsstrafe auszusprechen. Wie die hypothetische Gesamtbewertung vorzunehmen ist, ist namentlich mit Blick auf frühere ausländische Urteile weitgehend ungeklärt und deshalb dem Ermessen des Gerichts überlassen. Zwar wiegen die in Deutschland vom Angeklagten verübten Taten in der Schweiz etwas weniger schwer. Allerdings ist vorliegend nach Auffassung des Obergerichts massgebend, wie der Angeklagte unter Berücksichtigung der deutschen Praxis für seine Taten bestraft worden wäre. Der Täter soll durch die Aufteilung der Strafverfolgungen in mehrere Verfahren nicht benachteiligt, aber soweit als möglich auch nicht besser gestellt werden (BGE 109 IV 69 E. 1, 109 IV 92 E. 2b, 102 IV 244 E. 4a). Wie oben erwähnt ist sowohl der Strafpunkt als auch der Schuldpunkt des deutschen Urteils rechtskräftig und daher nicht zu überprüfen. Bei einer hypothetischen Gesamtbewertung aller vor dem in Deutschland gefällten Urteil begangenen Taten zusammen hätte eine Freiheitsstrafe von  $6\frac{3}{4}$  Jahren ausgesprochen werden müssen. Zieht man von dieser Strafe die Strafe von 4 Jahren und 9 Monaten gemäss Urteil des Landgerichts X. vom 10. Juli 2001 ab, ergibt dies eine Zusatzstrafe von 2 Jahren. Angesichts des Umstands, dass vorliegend eine Zusatzstrafe auszufallen ist, erweist sich die vorinstanzliche Strafe als angemessen und ist daher zu bestätigen.

**20 Art. 220 StGB, Entziehen von Unmündigen:**

**Der alleinige Inhaber der elterlichen Obhut kann, selbst wenn er das Besuchsrecht des andern Elternteils vereitelt, nicht Täter im Sinne von Art. 220 StGB sein. Der Tatbestand schützt nicht die elterliche Sorge als solche, sondern das Recht, über den Aufenthalt des Unmündigen zu bestimmen.**

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 2. Strafkammer, vom 22. Juni 2004 i.S. Staatsanwaltschaft gegen B. S.

*Aus den Erwägungen*

2. Gemäss Art. 220 StGB (in der seit 1. Januar 1990 gültigen, gegenüber der früheren geringfügig geänderten Fassung, AS 1989 III S. 2449 ff.) wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer eine unmündige Person dem Inhaber der elterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben.

Täter kann nach dieser Bestimmung grundsätzlich jedermann sein, der die elterliche Sorge oder vormundschaftliche Gewalt nicht allein und uneingeschränkt ausübt. Das bedeutet zunächst, dass ein Aussenstehender, d.h. eine Person, welche gänzlich unabhängig von der Familie ist, das Delikt verüben kann. Unter bestimmten Umständen kann aber auch ein Elternteil Täter sein (A. Eckert in: Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, Basel/Genf/München 2003, N 7 zu Art. 220).

Gegenüber X. und Y. erging am 19. Juni 2002 durch den Gerichtspräsidenten von Z. gestützt auf Art. 175 f. ZGB ein Eheschutzentscheid. In dessen Ziff. 2a wurden die Kinder A. und B., beide geboren am 3. November 1991, für die Dauer der Trennung unter die Obhut der Angeklagten gestellt und dem Kläger ein Besuchsrecht, namentlich am ersten und dritten Wochenende eines jeden Monats, sowie ein Ferienrecht eingeräumt. Gemäss den Erwägungen im angefochtenen Strafurteil erwuchs dieser Entscheid erst am 23. August 2002 in Rechtskraft, somit nach den hier zu beurteilenden Vorfällen

vom 19. - 21. Juli und 2. - 4. August 2002. Ebenfalls laut dem angefochtenen Strafurteil hatte der Gerichtspräsident aber mit vorsorglich sofortiger Verfügung vom 20. Dezember 2001 im Rahmen des mit Klage von X. vom 21. Oktober 2001 eingeleiteten Eheschutzverfahrens die beiden Kinder unter die Obhut der Angeklagten gestellt und dem Vater ein Besuchsrecht eingeräumt. Damit steht fest, dass die Angeklagte im Zeitpunkt der hier zu beurteilenden Vorfälle allein obhutsberechtigt war.

Nach massgebender Lehrmeinung kann nun der (alleinige) Inhaber der Obhut nicht Täter im Sinne von Art. 220 StGB sein, namentlich auch dann nicht, wenn er das Besuchsrecht des andern Elternteils vereitelt. Denn Art. 220 StGB schützt nicht die elterliche Sorge als solche, sondern das Recht, über den Aufenthalt des Unmündigen zu bestimmen. Das Besuchsrecht ist nicht Ausfluss dieses Rechts. Hinzu kommt, dass bei anderer Betrachtungsweise der Elternteil, der das Besuchsrecht vereitelt, während des Scheidungsverfahrens als Täter(in) in Frage kommt, nach Eintritt der rechtskräftigen Scheidung eine Strafbarkeit derselben Person aber ohnehin entfällt (wenn nach Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes im Eheschutzverfahren oder bei vorsorglichen Massnahmen im Scheidungs- oder Trennungsverfahren die elterliche Sorge beider Eltern aufgrund von Art. 297 Abs. 2 ZGB weiterbesteht [es sei denn, sie werde vom Richter einem Elternteil übertragen], nach der Scheidung die elterliche Sorge indessen aufgrund von Art. 297 Abs. 3 i.V. mit Art. 133 Abs. 1 ZGB nur einem Elternteil zusteht [es sei denn, die Eltern hätten gemäss Art. 133 Abs. 3 ZGB das gemeinsame Sorgerecht]). Diese unterschiedliche Behandlung des gleichen Elternteils – einfach zu verschiedenen Zeitpunkten – ist schwer begründbar (Basler Kommentar, a.a.O., N 12 f. zu Art. 220; s.a. Schubarth, Kommentar zum Schweizerischen Strafrecht, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, 4. Band, Bern 1997, N 38 zu Art. 220). Im zitierten Basler Kommentar wird unter Hinweis auf BGE 98 IV 37 erwähnt, dass die Praxis die Frage der Anwendbarkeit von Art. 220 StGB auch auf den obhutsberechtigten Elternteil zu bejahen scheine, vorausgesetzt, dass das Besuchsrecht durch bindende Konvention der Parteien oder richterlichen Entscheid festgelegt wurde.

Im neuesten Entscheid des Bundesgerichts vom 2. Juli 2002 zur Frage der Anwendbarkeit von Art. 220 StGB auf einen Elternteil (BGE 128 IV 154 Erw. 3.2 S. 159) wurde unter Hinweis auf frühere Urteile ausgeführt, es könne sich auch ein Elternteil der Entziehung eines Unmündigen strafbar machen, der seinem Ehepartner das Kind vorenthalte. Das gelte namentlich für den Fall, dass ein Elternteil, dem im Rahmen vorsorglicher Massnahmen im Scheidungsverfahren ein Besuchsrecht zugesprochen worden sei, dieses Besuchsrecht überschreite bzw. sich weigere, das Kind dem Inhaber der elterlichen Obhut zurückzubringen. Es wurde dazu auf BGE 110 IV 35 Erw. 1c S. 37, 108 IV 22 S. 24 sowie auf den bereits erwähnten Entscheid 98 IV 35 Erw. 2 S. 37 f. verwiesen, ferner auf BGE 125 IV 14 Erw. 2b S. 16 und 118 IV 61 Erw. 2a S. 63. Dass der Obhutsinhaber Täter nach Art. 220 StGB sein könne, wird in den dem BGE 98 IV 35 nachfolgenden Urteilen allerdings nie ausdrücklich gesagt, und in jenem Entscheid aus dem Jahre 1972 (Pra 61 [1972] Nr. 153), der nach der zitierten Meinung im Basler Kommentar die Strafbarkeit des Obhutsinhabers zu bejahen scheine, wurde vorausgesetzt, dass dem sein Besuchsrecht geltend machenden Elternteil die (nicht ausgeübte) elterliche Gewalt gemeinsam mit dem andern Elternteil oder sogar ausschliesslich zustand, was im hier zu beurteilenden Fall nicht zutraf. Weiter wurde ausgeführt, dass ein Ehegatte (gemeint: mit teilweiser oder ausschliesslicher, aber nicht ausgeübter elterlicher Gewalt), der befürchte, die Ausübung seines Besuchsrechts werde vom andern Gatten erschwert oder vereitelt, den Richter gemäss Art. 145 aZGB ersuchen müsse, vorsorgliche Massnahmen zu treffen, um die Ausübung seines Besuchsrechts unter Androhung der Strafen von Art. 292 StGB sicherzustellen. Diese Auffassung wird auch im erwähnten Basler Kommentar vertreten, wenn ausgeführt wird, es sei dem Besuchsberechtigten unbenommen und ohne weiteres zuzumuten, sein Recht auf zivilprozessualen Weg durchzusetzen, wobei der zuständige Richter immer noch den Hinweis auf die Strafdrohung des Ungehorsamstatbestands (Art. 292 StGB) machen könne (a.a.O., N 13 zu Art. 220). Beizufügen ist, dass anlässlich der StGB-Revision von 1989, die zur heutigen Formulierung von Art. 220 StGB führte, in der Botschaft des Bundesrates die Auffassung vertreten wurde, es

bestehe keine Notwendigkeit, das Besuchsrecht jenes Elternteils, der keine elterliche Gewalt mehr habe, durch Art. 220 StGB besonders zu schützen; Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) dürfte zur Durchsetzung dieser Rechte genügen (BB1 1985 II S. 1060).

3. Es steht somit auch nach der bundesgerichtlichen Praxis nicht fest, dass der (alleinige) Obhutsinhaber Täter nach Art. 220 StGB sein kann (vgl. auch Basler Kommentar, a.a.O., N 14 zu Art. 220, mit dem Hinweis auf BGE 104 IV 90 und 125 IV 14, wonach Täter nur derjenige sein könne, dem die Kinder nicht zugesprochen wurden). Lehnt zusätzlich die aktuelle Lehre die Anwendbarkeit von Art. 220 StGB in diesem Sinne mit guten Gründen ab (s.a. Donatsch/Wohlers, *Strafrecht* IV, 3. Aufl., Zürich 2004, S. 25; Stratenwerth, *Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II*, 5. Aufl., Bern 2000, N 5 zu § 27), kann der (allein) obhutsberechtigter Elternteil, der dem andern das Besuchsrecht verweigert, nicht nach Art. 220 StGB bestraft werden. Stratenwerth (a.a.O.) weist zwar darauf hin, dass der Vorentwurf der Expertenkommission zur Teilrevision von 1989 vorgesehen habe, Täter des Delikts könne nur noch sein, wer nicht Inhaber der elterlichen Gewalt sei, wobei aber der Gesetzgeber diesem Vorschlag nicht gefolgt sei, weshalb die veränderte Schutzrichtung des Tatbestands als geltendes Recht hinzunehmen sei. Schubarth (a.a.O.) führt indessen zu Recht an, daraus könne nicht geschlossen werden, dass die Rechtsprechung zur Vereitelung des Besuchsrechts vor der rechtskräftigen Scheidung vom Gesetzgeber sanktioniert worden sei; die Ablehnung des Expertenvorschlags sei ja nicht im Hinblick auf die Fälle der Vereitelung des Besuchsrechts erfolgt. Zusammenfassend führt Schubarth aus, die Ausübung des Besuchsrechts durch den Mitinhaber der elterlichen Gewalt werde von Art. 220 StGB nicht geschützt.

Demzufolge kann die Angeklagte, der die Vereitelung des Besuchsrechts vorgeworfen wird, nicht aufgrund dieser Bestimmung bestraft werden.



**21 Art. 197 Ziff. 3 StGB, Pornographie:**

**Die auf sich selbst reduzierte Sexualität muss nicht begriffsnotwendig mit Darstellungen des Genitalbereichs verbunden sein. Gewisse auf sexuellen Lustgewinn ausgerichtete sadomasochistische Praktiken bedürfen des Einbezugs des Genitalbereichs nicht.**

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 2. Strafkammer, vom 27. Mai 2004 i.S. Staatsanwaltschaft gegen U.G.

*Sachverhalt*

Der Inhalt der beim Angeklagten beschlagnahmten Videofilme beschränkt sich darauf, dass weibliche Personen mit der Hand und verschiedenen Gegenständen wie Tischtennisschlägern, Ruten oder Stöcken durch Schläge aufs Gesäss gezüchtigt werden. Dabei entstehen Hautrötungen, Striemen und blutunterlaufene, fast aufgeplatzte Prellungen. Die Züchtigungen sind teilweise intensiv und von langer Dauer. Die Frauen erleiden dabei Schmerzen und geben dies durch Wimmern, Stöhnen und Schmerzschreie kund. Auch optisch sind die Aufnahmen auf die Darstellung der Züchtigungen und der erlittenen Schmerzen ausgerichtet. Der Genitalbereich ist in die Handlungen nicht einbezogen und wird in den Aufnahmen auch nicht resp. lediglich in einem unbedeutenden Ausmass gezeigt.

*Aus den Erwägungen*

2. Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornographische Vorführungen, die sexuelle Handlungen unter anderem mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, einführt und lagert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 197 Ziff. 3 StGB). Seit dem 1. April 2002 wird zudem mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse

bestraft, wer solche Gegenstände oder Vorführungen, die sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt (Art. 197 Ziff. 3<sup>bis</sup> StGB).

Der Begriff der Pornographie umschreibt Darstellungen oder Darbietungen sexuellen Inhalts, die in der Regel sexuelles Verhalten aus seinen menschlichen Bezügen heraustrennen und dadurch vergrößern und aufdringlich wirken lassen, zum Beispiel durch Darstellung sexueller Vorgänge, die Sexualität in fortschreitender Steigerung verzeichnet und auf sich selbst reduziert (Botschaft des Bundesrats über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 26. Juni 1985 in: Bundesblatt 1985 II S. 1089). Dadurch wird der Mensch zum blossen Sexualobjekt erniedrigt (Jenny, Kommentar zum Schweizerischen Strafrecht, 4. Band, Bern 1997, N 4 zu Art. 197 mit Hinweisen). Die Vorinstanz verbindet unter Hinweis auf Matthias Schwaibold/Kaspar Meng (Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, Basel/Genf/München 2003, N 14 zu Art. 197) den Begriff der Pornographie mit der Konzentration der Darstellungen auf den Genitalbereich mit der Folgerung, dass Pornographisches ohne Bezug zum anatomischen Genitalbereich strafrechtlich nicht denkbar sei (Urteil S. 10; vgl. dazu auch Rehberg/Schmid/Donatsch, Strafrecht III, 8. Aufl., Zürich 2003, S. 453, wo als Erfordernis ebenfalls die übermässige Betonung des Genitalbereichs in der Darstellung sexueller Handlungen angeführt wird). Die Lehrmeinung im Basler Kommentar mit der Konzentration der Darstellungen auf den Genitalbereich verweist auf die Botschaft des Bundesrats (Botschaft a.a.O., S. 1089). Dort finden sich jedoch keine derartigen Ausführungen, und es ist – wie gerade im zu beurteilenden Verfahren festgestellt werden kann – auch nicht einsehbar, weshalb die auf sich selbst reduzierte Sexualität begriffsnotwendig mit Darstellungen des Genitalbereichs verbunden sein müsste. Wohl dürfte dies in aller Regel der Fall sein, jedoch bedürfen gerade gewisse auf sexuellen Lustgewinn ausgerichtete sadomasochistische Praktiken des Einbezugs des Genitalbereichs nicht und sind trotzdem zu den pornographischen Handlungen zu zählen. Damit im Einklang steht ohne weiteres die Definition von Trechsel (Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kurz-

kommentar, 2. Aufl., Zürich 1997, N 4 zu Art. 197), dass die Darstellung eine aus jedem realistischen Zusammenhang gerissene, übersteigerte und auf sich selbst konzentrierte Sexualität zum Gegenstand hat. Pornographische Erzeugnisse leben vom betonten Hinsehen. Wo Zielrichtung und demonstrative Darstellung zusammenkommen, liegt Pornographie vor. Sie ist objektiv darauf ausgerichtet, beim Konsumenten geschlechtliche Erregung zu wecken und den Leser, Betrachter oder Zuhörer sexuell aufzureizen (Trechsel, a.a.O., N 4 zu Art. 197; Rehberg/Schmid/Donatsch a.a.O., S. 453).

Zentral für die Pornographie ist die sexuelle Handlung. Die Vorinstanz qualifiziert diese unter Bezugnahme auf Rehberg/Schmid (Strafrecht III, Zürich 1997, S. 380) als eine körperliche Betätigung am eigenen Körper oder demjenigen eines anderen Menschen, die unmittelbar auf die Erregung oder Befriedigung geschlechtlicher Lust – wenn auch nur bei einem von zwei Beteiligten – gerichtet ist. Ob der direkte Sexualbezug gegeben ist, kann sich nur nach dem äusseren Erscheinungsbild der Betätigung ergeben, das allein einen ausreichenden Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der Handlung zu bieten vermag. Diese muss stets unter Berücksichtigung aller Umstände vom Standpunkt eines aussenstehenden objektiven Betrachters aus erfolgen (Urteil S. 8). Stratenwerth/Jenny (Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 6. Aufl., Bern 2003, S. 147) gehen auf ambivalente Verhaltensweisen ein, deren sexuelle Bedeutung davon abhängen soll, welche Absicht der Täter mit ihnen verfolgt, und führen im Zusammenhang mit Handlungen, die sich äusserlich nicht eindeutig als geschlechtlich bezogen darstellen mögen, aus, dass am Rückgriff auf die Motivation des Täters gelegentlich kein Weg vorbeiführe. Als Beispiele sprechen sie sexuell motivierte Akte der Aggression mit Schlägen in den Unterleib, auf das Gesäss oder auf die Brust an, um sich durch die körperliche Misshandlung sexuellen Lustgewinn zu verschaffen. Sie verneinen die Qualifikation als sexuelle Handlung dann, wenn der sexuelle Hintergrund des Verhaltens für niemanden ausser dem Täter erkennbar ist.

(...)

3. a) In den im Verfahren zu beurteilenden Filmen werden – als einzigem Inhalt – weibliche Personen dargestellt, die unter Stöhnen

und Wimmern und Bitten um Innehaltung von Personen männlichen Geschlechts mit Schlägen aufs nackte Gesäss gezüchtigt werden. Ebenso wie die Anwendung von Gewalt die Darstellung dominiert, ist deren gleichzeitige Sexualbezogenheit auch für einen neutralen objektiven Betrachter offensichtlich. Es handelt sich nicht um Gewalt als Aggression aus Wut, Hass, reinem Zerstörungswillen oder ähnlichem, sondern um sadistische Praktiken, die unmittelbar und vordringlich der Erregung oder Befriedigung sexueller Lust dienen. Es kann deshalb nicht davon gesprochen werden, dass die Gewaltanwendung vom sexuellen Kontext losgelöst wäre, sondern im Gegenteil bildet sie die Ausdrucksform des so gearteten sexuellen Verhaltens. Deshalb ist nicht Art. 135 StGB anzuwenden, sondern stellen die gezeigten Praktiken tatbestandsmässiges Verhalten im Sinne von Art. 197 StGB dar, selbst wenn sie nicht auf den Genitalbereich der Frauen bezogen sind. Auch hier wird die auf diese Weise ausgedrückte Sexualität durch die Beschränkung der Handlungen auf die Züchtigungen auf sich selbst reduziert. Die Rahmengeschehnisse sind bloss "Aufhänger" zur Darstellung der Züchtigungshandlungen und dermassen nebensächlich und gesucht, dass keinesfalls ein Gesamtzusammenhang hergestellt werden könnte.

Unter diesen Umständen ist nicht nur mit der Vorinstanz festzustellen, dass es sich um sexuelle Handlungen handelt und dabei Gewalt angewendet wird, die zum Teil in echte körperliche Misshandlungen mündet, sondern entgegen deren Schlussfolgerungen sind diese Handlungen als pornographisch im Sinne des Gesetzes zu bezeichnen, selbst wenn sie sich nicht auf den Genitalbereich im engeren Sinne beziehen.

**22 Art. 134 StGB, Angriff:**

**Der Tatbestand kann - in Mittäterschaft - auch ohne äusserlich erkennbare aktive Handlung erfüllt werden. Dies ist - generell ausgedrückt - dann der Fall, wenn der Mittäter sich in räumlicher Nähe zur Gruppe als Verbindung zu dieser befindet und erkennbar die feindselige Absicht gegenüber dem Opfer mitträgt.**

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 2. Strafkammer, vom 17. Mai 2004  
i.S. Staatsanwaltschaft gegen T.D.E.P.

### *Sachverhalt*

Dem Urteil liegen zwei Vorfälle in der Nacht des 9. Dezember 2001 zu Grunde: Der Angeklagte zog mit mehreren Kollegen von einem Restaurant los. Unterwegs traf die Gruppe auf drei Mädchen. Ein Teil der Gruppe, unter ihnen auch der Angeklagte, unterhielt sich in der Folge etwas abseits der übrigen Mitglieder mit diesen. Im Laufe dieses Gesprächs führten die anderen Gruppenmitglieder eine verbale Auseinandersetzung mit einem Dritten, in deren Verlauf sie diesen zusammenschlugen. Nach dem ersten Vorfall verliessen alle zusammen geschlossen den Tatort. Unterwegs traf die Gruppe auf eine weitere männliche Person. Auch mit diesem Mann kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung, die erneut damit endete, dass einzelne Gruppenmitglieder diesen zusammenschlugen, während die übrigen - darunter auch der Angeklagte - in einem Kreis um das Opfer, welches mit dem Rücken zum Geländer und einem Weiher stand, aufgestellt waren. Dem Angeklagten konnte bei beiden Vorfällen keine aktive Beteiligung (etwa Zurufen oder ähnliche anfeuernde Handlungen) nachgewiesen werden.

### *Aus den Erwägungen*

3. a) Gemäss Art. 134 StGB macht sich strafbar, wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat. Angriff ist die einseitige, von feindseligen Absichten getragene, gewaltsame Einwirkung auf den oder die Körper eines oder mehrerer Menschen. Der körperliche Angriff muss von mehreren, mindestens zwei Personen ausgehen, wobei es aber genügen kann, wenn sich eine Person dem bereits gestarteten Angriff einer andern anschliesst. Damit von einem Angriff gesprochen werden

kann, müssen mindestens zwei Personen körperlich attackieren. Ist diese Voraussetzung erfüllt, kann wie beim Raufhandel eine Beteiligung auf jede Art erfolgen. Beteiligung kann auch eine sachlich unterstützende, psychische oder verbale Mitwirkung zu Gunsten der angreifenden Partei sein (z.B. durch Zustecken von Kampfinstrumenten, Anfeuerungen, Ratschläge, Warnung vor Gefahren). Deshalb kann auch Täter sein, wer selber nicht schlägt (vgl. unten lit. b; a.M. Hans Schultz, ZStrR 108 [1991], S. 411, gemäss dessen Meinung eine verbale Mitwirkung lediglich zu einer Verurteilung wegen Teilnahme am Delikt führen kann). Der Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder Dritten ist objektive Strafbarkeitsbedingung (Niggli/Wiprächtiger, Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, Basel/Genf/München 2003, N 5 ff. zu Art. 134; Stratenwerth/Jenny, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, Bern 2003, § 4 N 41 f.).

(...)

b) Wie oben ausgeführt, kann gemäss einem Teil der Lehre auch Täter sein, wer selber nicht schlägt. Als Beispiele dafür, wie auf diese Weise die tatbestandsmässigen Voraussetzungen erfüllt werden können, werden äusserlich erkennbare aktive Handlungen angeführt. Die Vorinstanz geht einen Schritt weiter und bejaht die Beteiligung am Angriff ohne solche zusätzlichen Handlungsweisen mit der Begründung, die Mitglieder einer Gruppe fühlten sich durch die Präsenz weiterer Personen stärker und seien eher bereit, rücksichtslos Gewalt anzuwenden. Sie würden sich gegenseitig in ihrem Tun bestärken und gäben sich Rückendeckung, was ihre Gefährlichkeit erhöhe. Derjenige, welcher nicht selber Gewalt anwende, trage allein schon durch seine Präsenz dazu bei, eine Drohkulisse zu schaffen (Urteil S. 4 f.).

Mit der Vorinstanz ist die Möglichkeit der Erfüllung der tatbestandsmässigen Voraussetzungen durch Beteiligung auch ohne äusserlich erkennbare eigene Handlungen zu bejahen. Dies ist – generell ausgedrückt – dann der Fall, wenn der Mittäter sich in räumlicher Nähe zur Gruppe als Verbindung zu ihr befindet und darüber hinaus die feindselige Absicht gegenüber dem Opfer mitträgt.

c) aa) Beim ersten Vorfall mangelt es bereits an der Erfüllung der objektiven Tatbestandsmerkmale. Es ist nicht nachgewiesen, dass der Angeklagte, der weder selbst Gewalt anwandte noch sich verbal oder durch andere Handlungsweisen am Geschehen beteiligte, die feindselige Absicht der aktiven Mitglieder der Gruppe mittrug bzw. unterstützte. Über eine Gruppendynamik ist nichts bekannt. Ebenso wenig ist nachgewiesen, dass die Gruppe in dieser Zusammensetzung oft unterwegs ist. Zudem stand der Angeklagte im Zeitpunkt der Tatausführung etwas abseits und unterhielt sich mit Drittpersonen.

Selbst wenn man jedoch davon ausginge, er habe sich in objektiver Hinsicht tatbestandsmässig verhalten, fehlte es an der Erfüllung der subjektiven Tatbestandsmerkmale. Auch wenn ihm die aggressive Stimmung bewusst war und er X. sagen gehört hatte, er habe schon lange keine Schlägerei mehr gehabt, kann ihm nicht nachgewiesen werden, dass sein Wille auf eine Beteiligung an einem Angriff gerichtet gewesen wäre oder er einen solchen in Kauf genommen hätte, denn er stiess erst leicht später, nachdem er seine Jacke aus dem Auto geholt hatte, zur Gruppe, stand am Tatort etwas abseits und unterhielt sich dort mit an der Sache unbeteiligten Mädchen.

(...)

Der Angeklagte ist somit gestützt auf die obigen Erwägungen betreffend den ersten Vorfall von Schuld und Strafe freizusprechen.

bb) Anders verhält es sich jedoch beim zweiten Vorfall. Nach der ersten Schlägerei hat sich der Angeklagte nicht von der Gruppe entfernt, sondern ist mit den anderen zusammen weggerannt. Als sich am Weiher erneut eine Schlägerei abzeichnete, ist der Angeklagte nicht weggegangen, sondern mit den anderen um das Opfer herum stehen geblieben. Damit hat er den Schlägern signalisiert, dass er ihre Handlungen billigte. Gleichzeitig hat er damit in äusserlich erkennbarer Weise kundgetan, dass er deren feindselige Absicht mittrug. Darüber hinaus wirkten die nicht schlagenden Mitglieder in äusserlich erkennbarer Weise unterstützend, indem sie einen Halbkreis um das Opfer bildeten. Dadurch konnten die Schläger ungehindert vorgehen und das Opfer konnte nicht fliehen. Die ganze Gruppe funktionierte als Einheit: die einen schlugen, andere standen im

Halbkreis um das Opfer und jemand warnte vor Passanten. In der Folge sind alle zusammen weggerannt. Dass sich einige Gruppenmitglieder kurz vor dem Ende des Angriffs abgewendet haben und die letzten Schläge von Y. nicht mehr genau sehen konnten (vgl. Aussagen des Angeklagten in act. 217 und von Z. in act. 238), ändert nichts an ihrer Beteiligung bis zu diesem Zeitpunkt.

Insgesamt ist beim zweiten Vorfall von einem bewussten Zusammenwirken aller Gruppenmitglieder auszugehen. Es ist somit erstellt, dass der Angeklagte beim zweiten Vorfall den objektiven Tatbestand verwirklicht hat.

Bezüglich des subjektiven Tatbestands führte der Angeklagte selber aus, es habe von Anfang an eine aggressive Stimmung geherrscht. Zudem wusste er, wozu die Schläger in der Gruppe fähig waren, hatten sie doch erst wenige Minuten vorher das erste Opfer zusammengeschlagen. Er hat billigend in Kauf genommen, dass der zweite Angriff erfolgte, und er wollte auch daran teilnehmen.





## V. Strafprozessrecht

23 § 141 Abs. 1 StPO. Beschwerde gegen die Einstellung des Strafverfahrens (§ 136 Abs. 1 StPO). Beschwerdelegitimation.

1. Der Beschuldigte ist zur Anfechtung der Verfahrenseinstellung schlechthin, auch im Falle einer gestützt auf Art. 66bis Abs. 1 StGB erlassenen Einstellungsverfügung, nicht legitimiert, weil dadurch weder die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK; Art. 32 Abs. 1 BV) verletzt noch der Beschuldigte sonstwie beschwert sein kann (E.1, 2a und 2c).

2. Beschwerde kann nur gegen die im Dispositiv der Einstellungsverfügung angeordnete Verfahrenseinstellung und nicht auch gegen die Begründung dieser Entscheidung geführt werden (E. 2b; Bestätigung der Rechtsprechung).

Aus dem Entscheid des Obergerichts, Beschwerdekammer in Strafsachen, vom 7. Mai 2004 i.S. P.M.

### *Sachverhalt*

1. Der Beschwerdeführer P.M. fuhr am 28. April 2002 um 14.30 Uhr mit dem PW Mitsubishi Spacestar 1.8 der K. Auto Garage AG, nicht angegurtet, von W. her im Gemeindegebiet N. auf der in einer leichten Linkskurve mit einem Gefälle von 5,4 % links an einem Waldrand vorbeiführenden und rechts an Wiesland angrenzenden Ortsverbindungsstrasse Richtung N. Er kam ausgangs der Linkskurve rechts mit den beiden rechten Rädern des Fahrzeugs von der Fahrbahn ab auf die Grasnarbe der Wiese und verlor dabei die Herrschaft über sein Fahrzeug, worauf dieses nach links über die Fahrbahn schleuderte, mit einem am Waldrand auf dem Boden liegenden Baumstamm kollidierte, sich mehrmals überschlug und an einem im Wald stehenden Baum aufprallte. Der Beschwerdeführer schlug dabei mit seinem Kopf heftig auf die Windschutzscheibe auf, wurde

aus dem Fahrzeug geschleudert und blieb mit einem schweren Schädelhirn-, Halswirbelsäulen- und Thoraxtrauma, Halswirbelverletzungen und ausgeprägten Schnittwunden schwer verletzt am Waldrand liegen, während das Fahrzeug mit rechts geborstener Windschutzscheibe nach verursachtem Baumschaden im Betrag von Fr. 515.-- zum Nachteil der Gemeinde N. nach rechts weiter über die Strasse schleuderte und in der Wiese in Seitenlage mit einem Totalschaden im Betrag von Fr. 25'000.-- zum Nachteil der K. Auto Garage AG zum Stillstand kam.

2. In der Folge wurde gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren wegen Verdachts auf Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ausserorts (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VRV i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG), Nichtbeherrschung des Fahrzeugs (Art. 31 i.V.m. Art. 90 Ziff. 1 SVG), Nichttragens der Sicherheitsgurte als Fahrzeugführer (Art. 3a Abs. 1 i.V.m. Art. 96 VRV) und Führens eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand (Art. 31 Abs. 2 SVG/Art. 2 Abs. 1 VRV i.V.m. Art. 90 Ziff. 2 SVG) eröffnet und eine chemisch-toxikologische Blut- und Urinuntersuchung durch das Institut für Rechtsmedizin (IRM) der Universität Bern angeordnet. Dieses stellte in seinem Untersuchungsbericht vom 10. September 2002 Morphin und Codein im Verhältnis 4:1 im Urin sowie ca. 7 ng/ml Morphin, 160 ng/ml Benzoyllecgonin (Kokain-Stoffwechselprodukt) und ca. 3 ng/ml Kokain im Blut des Beschwerdeführers fest mit der Schlussfolgerung, dieser sei "unter dem ausklingenden Einfluss von Opiaten und Kokain ... aus forensisch-toxikologischer Sicht nicht fahrfähig" gewesen.

Der Beschwerdeführer bestritt die Tatvorwürfe des Führens eines Motorfahrzeugs mit übersetzter Geschwindigkeit und in fahrunfähigem Zustand mit der Behauptung, am Unfalltag keine Drogen und letztmals eine Woche vor dem Unfall Heroin konsumiert zu haben. Daraufhin wurde auf Antrag seiner Verteidigerin ein Fahrfähigkeitsgutachten des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) der Universität Zürich eingeholt. Dieses Gutachten vom 27. Oktober 2003 kam mit der Feststellung, dass die Urin- und Blutanalyse des IRM Bern nach den Regeln der Kunst vorgenommen worden und darauf abzustellen sei, dass die Aussage des Beschwerdeführers, letztmals am

21. April 2002 Kokain konsumiert zu haben, "im krassen Widerspruch zu den Analyseergebnissen" stehe und danach ein "Kokain-Konsum" bzw. "eine Heroin- oder Morphin-Applikation ... mit Sicherheit nach dem 21.04.2002 erfolgt" sei, zum Ergebnis, dass die Fahrfähigkeit des Beschwerdeführers im Zeitpunkt des Unfalls "nicht oder höchstens leicht vermindert" gewesen sei.

3. Mit Verfügung vom 19. Februar 2004 ordnete die Staatsanwaltschaft an:

"1. Das Strafverfahren gegen P.M. wird unter Hinweis auf die Begründung des Bezirksamts B. eingestellt.

2...."

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, gemäss Art. 66<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB rechtfertige sich die Einstellung des Verfahrens wegen Fehlens eines Strafbedürfnisses angesichts der erlittenen schweren Verletzungen des Beschwerdeführers.

4. Der Beschwerdeführer erhob dagegen fristgemäss Beschwerde und verlangte die Verfahrenseinstellung bezüglich der bestrittenen Tatvorwürfe wegen Fehlens zureichender Gründe für eine Anklageerhebung "gemäss § 136 Abs. 1 erster Satzteil StPO" mit der Begründung, die gestützt auf Art. 66<sup>bis</sup> Abs. 1 StGB erlassene angefochtene Einstellungsverfügung komme insoweit einem Schuldspruch gleich und verletze den Grundsatz der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK; Art. 32 Abs. 1 BV).

5. Das Obergericht, Beschwerdekammer in Strafsachen, trat mit Entscheid vom 7. Mai 2004 insoweit auf die Beschwerde nicht ein.

#### *Aus den Erwägungen*

1. a) Die Staatsanwaltschaft hat in Vertretung des staatlichen Strafanspruchs gemäss dem in § 24 Abs. 2 Satz 1 StPO normierten Grundsatz des Anklagezwangs in jedem Fall einer möglichen verfolgbaren strafbaren Handlung und damit auch im Zweifelsfall einer unklaren Rechts- oder unsicheren Beweislage Anklage zu erheben und den Straffall dem Gericht zur Beurteilung zu unterbreiten, das gemäss klarem Gesetzeswortlaut des § 28 Abs. 2 StPO allein zur

Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" im Rahmen der gemäss § 28 Abs. 1 StPO ausschliesslich ihm zustehenden freien Beweiswürdigung befugt ist (AGVE 1978 Nr. 19 S. 70 a.E.).

b) Die Staatsanwaltschaft hat indessen gemäss § 136 Abs. 1 StPO das Verfahren nach Durchführung der Ermittlung oder Untersuchung einzustellen, wenn zureichende Gründe für eine Anklageerhebung fehlen oder wenn hievon wegen der Geringfügigkeit des Verschuldens und der Tatfolgen (§ 24 Abs. 2) oder wegen geringfügiger Auswirkungen auf das zu erwartende Strafmass (§ 119 Abs. 3<sup>bis</sup>) oder gemäss Art. 66<sup>bis</sup> StGB abzusehen ist. Zureichende Gründe für die Anklageerhebung fehlen dort, wo zum vornherein feststeht, dass ein Straftatbestand nicht erfüllt oder dessen Erfüllung dem Beschuldigten nicht schlüssig nachzuweisen und daher dessen Verurteilung auszuschliessen oder höchst unwahrscheinlich, mithin eine Anklageerhebung sinnlos ist (AGVE 1978 Nr. 19 S. 70). Damit ist ein Strafverfahren dann einzustellen, wenn die Anklageerhebung mangels Erfüllung eines gesetzlichen Straftatbestands oder Nachweisbarkeit der dem Beschuldigten zur Last gelegten Straftat sinnlos oder wegen Geringfügigkeit des Verschuldens und der Tatfolgen (§ 24 Abs. 2 Satz 2 StPO) oder geringfügiger Auswirkung auf das zu erwartende Strafmass (§ 119 Abs. 2<sup>bis</sup> StPO) nicht gerechtfertigt oder davon wegen schwerer Tatbetroffenheit des Beschuldigten, derentwegen dessen Bestrafung unangemessen wäre, gemäss gesetzlicher Vorschrift (Art. 66<sup>bis</sup> StGB) abzusehen ist.

c) Die Einstellungsverfügung (§ 136 StPO) ist eine von der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde (§§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 StPO) in Vertretung des staatlichen Strafanspruchs (§ 3 Abs. 1 StPO) gemäss dem für diesen ausschliesslich massgebenden Straf- und Strafverfahrensrecht in dessen Anwendung (§ 136 Abs. 1 StPO) zu erlassende Verfügung, mit der auf die Fortsetzung der Strafverfolgung durch Anklageerhebung gegen den Beschuldigten verzichtet und damit dessen Verurteilung durch den Strafrichter verunmöglicht wird, bis zu der er gemäss der in Art. 6 Abs. 2 EMRK und Art. 32 Abs. 1 BV normierten Unschuldsvermutung als unschuldig gilt. Eine Einstellungsverfügung kann daher mit der darin angeordneten Verfahrenseinstellung (§ 136 Abs. 1 StPO) diese Unschuldsvermutung

unmöglich verletzen und nur wegen fehlerhafter Anwendung des für die angeordnete Verfahrenseinstellung (§ 136 Abs. 1 StPO) und ihre Kostenfolge (§ 139 StPO) ausschliesslich massgebenden Straf- und Strafverfahrensrechts zu dessen Durchsetzung mit dem dagegen offenen stehenden Rechtsmittel der Beschwerde (§ 141 Abs. 1 bzw. § 213 Abs. 1 StPO) gerügt werden.

2. Gemäss § 138 StPO ist die Einstellungsverfügung kurz zu begründen (Abs. 1) und "dem Beschuldigten, dem Anzeiger, dem Geschädigten oder Verletzten sowie jedermann, der nach den Akten durch die Tat betroffen wurde", zuzustellen (Abs. 2). Dabei können gemäss § 141 StPO "gegen die Einstellung des Verfahrens der private Anzeiger, der Geschädigte oder Verletzte sowie jedermann, der durch die Tat betroffen wurde, Beschwerde führen" (Abs. 1) und "im Falle der Gutheissung der Beschwerde beauftragt das Obergericht die Staatsanwaltschaft mit der Fortführung der Untersuchung oder mit der Anklageerhebung" (Abs. 2).

a) Gemäss klarem Gesetzeswortlaut des § 141 StPO ist zur Beschwerdeführung "gegen die Einstellung des Verfahrens", d.h. gegen die in der Einstellungsverfügung angeordnete Verfahrenseinstellung (§ 136 Abs. 1 StPO), ausdrücklich nur "der private Anzeiger, der Geschädigte oder Verletzte sowie jedermann, der durch die Tat betroffen wurde", und nicht auch der Beschuldigte befugt (Abs. 1), weil dieser durch die angeordnete Einstellung des Verfahrens nicht beschwert und gemäss gleichfalls klarem Gesetzeswortlaut "im Falle der Gutheissung der Beschwerde ... die Staatsanwaltschaft mit der Fortführung der Untersuchung oder mit der Anklageerhebung" zu beauftragen (Abs. 2), die Beschwerde gegen die Verfahrenseinstellung mithin nur zur Bewirkung einer ordnungsgemässen Untersuchung und nötigenfalls Anklageerhebung zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gegen den Beschuldigten vorgesehen und zulässig ist. Zur Beschwerde "gegen die Einstellung des Verfahrens" legitimiert sind daher nur Personen, die einen zur Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs bestimmten oder mit diesem aus unerlaubter Handlung (Art. 41/49 OR) entstehenden oder durch diesen unmittelbar geschützten Rechtsanspruch haben oder vertreten müssen, so der "private Anzeiger" aufgrund seines Anzeigerechts (§ 119

Abs. 1 StPO) zur Durchsetzung einer ordnungsgemässen Untersuchung mit der Rüge mangelhafter Behandlung seiner Anzeige (AGVE 1986 Nr. 23 S. 90 ff.), der "Geschädigte oder Verletzte", d.h. eine Person als Zivilpartei (§ 56 Ziff. 3 StPO), die unmittelbar aus dem Gegenstand des Strafverfahrens und Abklärung des staatlichen Strafanspruchs bildenden Tatgeschehen einen Rechtsanspruch aus unerlaubter Handlung (Art. 41/49 OR) ableiten kann (AGVE 1976 Nr. 37 S. 116), sowie "jedermann, der durch die Tat betroffen wurde", d.h. natürliche oder juristische Personen, denen aufgrund einer materiell-rechtlichen Gesetzgebung Parteistellung oder sonstige das Recht zur Durchsetzung eines durch die Tat und damit den Strafanspruch unmittelbar betroffenen Rechtsanspruchs zukommt, wie etwa dem Staat bzw. dem für diesen handlungsberechtigten Organ im Bereich der Jagd-, Umwelt-, Wald-, Gewässerschutz- oder Schuldbetriebungsgesetzgebung im Fall unmittelbarer Tatbetroffenheit durch Verletzung dazugehöriger Gesetzesvorschriften (AGVE 1965 Nr. 42 S. 123 ff., 1981, Nr. 26 und 27 S. 90 ff. bzw. 92 ff., 1991 Nr. 32 S. 100 ff.). Der Beschwerdeführer ist als Beschuldigter nicht zur Beschwerde gegen die in der angefochtenen Einstellungsverfügung angeordnete Einstellung des Verfahrens (Dispositiv-Ziffer 1) befugt, weshalb auf seine Beschwerde insoweit nicht einzutreten ist.

b) Wäre die vom Beschwerdeführer eingelegte Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens nicht schon gemäss klarem Wortlaut des § 141 Abs. 1 StPO ausgeschlossen, so wäre sie aus einem andern Grund als unzulässig durch Nichteintretensentscheid zu erledigen.

aa) Das in § 141 StPO vorgesehene Rechtsmittel der Beschwerde "gegen die Einstellung des Verfahrens" (§ 136 Abs. 1 StPO) ist gemäss gesetzlicher Rechtsmittelregelung zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen bestimmt (§ 141 Abs. 1 i.V.m. § 206 Abs. 1 StPO) und setzt damit eine Beschwerde voraus (Brühlmeier, Kommentar zur StPO, 2. A. 1980, N 3 der Vorbem. zu den Rechtsmitteln S. 352 f. mit Hinweisen), die in einem unmittelbaren Eingriff in die Rechtsstellung zum Nachteil des Betroffenen besteht und sich nur aus dem allein rechtsverbindlich, zwangsvollstreckbar und rechtskräftig werdenden Entscheidungsdispositiv und nicht auch aus dessen Begrün-

dung ergeben kann. Daher ist eine Beschwerde gegen das Dispositiv eines Entscheids, durch das der Beschwerdeführer nicht beschwert ist, ebenso wie eine Beschwerde, mit der bloss die Entscheidungsbeurteilung beanstandet und deren Änderung beantragt wird, unzulässig (dazu AGVE 1970 Nr. 55 S. 127 ff. und gefestigte Rechtsprechung der Beschwerdekammer in Strafsachen, bestätigt durch Entscheidung ST.1999.00673 vom 20. August 1999 i.S. F.S.; so auch im Zivilverfahren für zivilprozessuale Rechtsmittel, statt vieler: Guldenner, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. A. 1979, S. 494) und als unzulässig durch Nichteintretensentscheid zu erledigen.

bb) Der Beschwerdeführer ist durch die in Dispositiv-Ziffer 1 der angefochtenen Einstellungsverfügung angeordnete Verfahrenseinstellung nicht beschwert und kann durch deren nicht in Rechtskraft erwachsende Begründung nicht beschwert sein. Seine Beschwerde gegen die in Dispositiv-Ziffer 1 der Einstellungsverfügung angeordnete Verfahrenseinstellung bzw. deren Begründung ist daher auch mangels Beschwer unzulässig, und es wäre darauf auch aus diesem Grund nicht einzutreten.

c) Die in der Beschwerde erhobene Behauptung, die in der angefochtenen Einstellungsverfügung in Anwendung des Art. 66<sup>bis</sup> StGB angeordnete Verfahrenseinstellung verstosse gegen die in der EMRK und BV normierte Unschuldsvermutung (Ziff. 3a S. 3/4), ist ebenso wie die dort unter Hinweis auf den Basler Kommentar zum StGB I (Franz Riklin, Basler Kommentar, Strafgesetzbuch I, Basel/Genf/München 2003, N 80 zu Art. 66<sup>bis</sup> StGB) vertretene Auffassung, der Beschuldigte könne durch die Begründung einer in Anwendung des Art. 66<sup>bis</sup> StGB erlassenen Einstellungsverfügung beschwert sein (Ziff. 3a S. 5), unzutreffend.

aa) Die in Art. 6 Abs. 2 EMRK bzw. Art. 32 Abs. 1 BV normierte Unschuldsvermutung besagt, dass jede Person "die einer Straftat angeklagt ist, ... bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld" (Art. 6 Abs. 2 EMRK) bzw. "bis zur rechtskräftigen Verurteilung" (Art. 32 Abs. 1 BV) "als unschuldig" gilt (Art. 6 Abs. 2 EMRK; Art. 32 Abs. 1 BV). Danach gilt der Beschuldigte in einem Strafverfahren bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung durch den Strafrichter als unschuldig. In der Einstellungsverfügung der Staats-



anwaltschaft wird mit der Verfahrenseinstellung (§ 136 Abs. 1 StPO) der Verzicht auf eine Anklageerhebung angeordnet, die Voraussetzung für eine rechtskräftige Verurteilung des Beschuldigten wäre, mit der die gemäss Art. 6 Abs. 2 EMRK und Art. 32 Abs. 1 BV bis dahin bestehende Unschuldsvermutung erst und nur umgestossen wird bzw. werden kann. Mit der in einer Einstellungsverfügung angeordneten Verfahrenseinstellung kann daher, auch wenn diese in Anwendung des Art. 66<sup>bis</sup> StGB verfügt oder mit dieser Strafrechtsvorschrift begründet wird, die in Art. 6 Abs. 2 EMRK und Art. 32 Abs. 1 BV normierte Unschuldsvermutung nicht verletzt werden. Diese bleibt mit einer in Anwendung des Art. 66<sup>bis</sup> StGB mit schwerer Tatbetroffenheit und dadurch bedingter Unangemessenheit einer Strafe begründeten ebenso wie mit einer wegen Unmöglichkeit eines schlüssigen Tatbeweises oder Geringfügigkeit des Verschuldens und der Tatfolgen bzw. der Auswirkung auf das zu erwartende Strafmass verfügten Verfahrenseinstellung (§ 136 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66<sup>bis</sup> StGB bzw. § 24 Abs. 2 Satz 2 oder § 119 Abs. 3<sup>bis</sup> StPO) unberührt, weil damit in jedem Fall nur der Verzicht auf die Anklageerhebung mit dabei offen bleibender Schuldfrage angeordnet wird, deren Klärung und Entscheidung ausschliesslich dem Strafrichter im Falle einer Anklageerhebung (§§ 143 bis 145 StPO) vorbehalten ist (§ 28 i.V.m. § 167 StPO).

bb) Die Auffassung, der Beschwerdeführer könne durch eine gestützt auf Art. 66<sup>bis</sup> StGB angeordnete Verfahrenseinstellung beschwert sein, wird mit der Behauptung begründet, eine solche Beschwerde könne sich dann, wenn der Beschwerdeführer seines Erachtens für den Vorfall strafrechtlich nicht verantwortlich sei, oder deshalb ergeben, weil ihm "mit dem Verzicht auf die weitere Abklärung der Schuldfrage ... die Möglichkeit genommen" werde, "seine Unschuld im Rahmen eines gesetzlichen Verfahrens feststellen zu lassen" (Franz Riklin, a.a.O., N 80 zu Art. 66<sup>bis</sup> StGB). Beide Auffassungen sind unzutreffend. Mit einer gestützt auf Art. 66<sup>bis</sup> StGB angeordneten Verfahrenseinstellung wird nicht über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Vorfall zu Lasten des Beschuldigten entschieden, weshalb dieser dadurch auch nicht beschwert sein kann. Sodann kann der Beschuldigte durch eine solche Einstellungsverfü-

gung nicht wegen der damit offen bleibenden Feststellung seiner Unschuld beschwert sein, da er mit der Verfahrenseinstellung als unschuldig gilt (Art. 6 Abs. 2 EMRK und Art. 32 Abs. 1 BV) und es einen Rechtsanspruch auf Fortsetzung des Strafverfahrens zur Feststellung der Unschuld, der zu Lasten des Beschuldigten mit einer angeordneten Verfahrenseinstellung verletzt werden könnte, nicht gibt.

cc) Der Hinweis auf mögliche nachteilige Folgen einer gemäss Art. 66<sup>bis</sup> StGB angeordneten - wie übrigens auch einer gemäss § 24 Abs. 2 Satz 2 oder § 19 Abs. 3<sup>bis</sup> StPO verfügten - Verfahrenseinstellung für die haftpflicht- oder versicherungsrechtliche Regelung des Vorfalles (Franz Riklin, a.a.O., N 80 zu Art. 66<sup>bis</sup> StGB) ist unbehelflich. Wie sich ein solcher Einstellungsentscheid auf die spätere versicherungs- und haftpflichtrechtliche Schadensregelung auswirkt, ist für seine Anfechtbarkeit mit der Beschwerde gemäss § 141 Abs. 1 StPO ohne Rücksicht auf die Entscheidungsbegründung belanglos, da diese mit dem darin angewandten Straf- und Strafverfahrensrecht nicht rechtskräftig wird und einer weiteren Abklärung oder anderen Würdigung des Sachverhalts unter haftpflichtrechtlichen Gesichtspunkten für die Schadensregelung nach dem dafür massgebenden Haftpflicht- und Versicherungsrecht nicht entgegensteht. Der Beschuldigte kann durch die in einer Einstellungsverfügung angeordnete, sich straf- und strafverfahrensrechtlich stets zu seinen Gunsten auswirkende Verfahrenseinstellung, ohne dass etwas auf deren Begründung bzw. die dafür angewandte Gesetzesvorschrift (§ 136 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66<sup>bis</sup> StGB, § 24 Abs. 2 Satz 2 oder § 119 Abs. 3<sup>bis</sup> StPO) ankommen könnte, daher nicht beschwert und auch nicht zur Anfechtung einer angeordneten Verfahrenseinstellung mit dem dafür vorgesehenen Rechtsmittel der strafprozessualen Beschwerde (§ 141 Abs. 1 StPO) befugt sein, zu welchem der Beschwerdeführer als Beschuldigter schon nach dem klaren Gesetzeswortlaut des § 141 Abs. 1 StPO nicht legitimiert ist.

**24 §§ 67 und 213 Abs. 1 StPO.**

**Gegen einen Haftbefehl und die einem solchen vorangehende polizeiliche Ausschreibung kann nicht Beschwerde geführt werden.**

Aus dem Entscheid des Obergerichts, Beschwerdekammer in Strafsachen,  
vom 1. Dezember 2004 i.S.M. P.

### *Aus den Erwägungen*

2. Die Beschwerde ist als Rechtsmittel u.a. gegen Verfügungen der Strafverfolgungsbehörden vorgesehen (§ 213 Abs. 1 StPO), mit einem Abänderungsbegehren gegen den angefochtenen Entscheid einzureichen (§ 208 Abs. 1 StPO) und nur zulässig, soweit nicht ein besonderer Rechtsbehelf gegeben ist und das Gesetz die Anfechtung nicht ausdrücklich ausschliesst (§ 213 Abs. 1 StPO).

a) Der Haftbefehl (§ 67 i.V.m. § 69 Abs. 1 StPO) ist als eine schriftlich zu erlassende, die Verhaftung des Beschuldigten anordnende Verfügung gemäss § 69 Abs. 2 StPO mit seinem Inhalt "dem Beschuldigten bei der Verhaftung oder unmittelbar nachher mitzuteilen", d.h. sogleich zu vollziehen und dem Beschuldigten mit oder nach seinem Vollzug zu eröffnen. Damit wird seine Anfechtung durch Beschwerde ausgeschlossen, weil diese mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Abänderungsbegehren (§ 208 Abs. 1 StPO) zur Bewirkung der Abänderung des angefochtenen Entscheids in seinen Auswirkungen auf den Betroffenen bestimmt ist und daher nicht gegen eine bereits mit ihrer Eröffnung vollstreckte Verfügung erhoben werden kann. Der Haftbefehl ist daher weder vor noch nach seiner gesetzlich vorgeschriebenen Eröffnung mit seinem Vollzug durch Beschwerde anfechtbar, wobei er nach seinem Vollzug auch deshalb nicht mit Beschwerde angefochten werden kann, weil dagegen mit dem Gesuch um Haftentlassung (§ 76 StPO) ein besonderer Rechtsbehelf offen steht, der die Beschwerde ausschliesst. Ebenso wenig wie der Haftbefehl kann selbstredend dessen Aufrechterhaltung mit Beschwerde anfechtbar sein.

b) Gleiches gilt auch für die polizeiliche Ausschreibung des Beschuldigten zur Verhaftung. Eine solche polizeiliche Ausschreibung ist als eine die Vollziehung eines Haftbefehls sichernde Anordnung bzw. Massnahme nicht eine Verfügung oder Entscheidung im Sinne des § 213 StPO und kann schon aus diesem Grund, aber auch des-

halb nicht mit Beschwerde angefochten werden, weil diese gegen den Haftbefehl nicht zulässig ist und daher auch nicht gegen die dessen Vollzug dienende Anordnung bzw. Massnahme der polizeilichen Ausschreibung zur Verhaftung zulässig sein kann.

**25 § 134 StPO, endgültiger Entscheid des Untersuchungsrichters über Anträge auf Ergänzung der Untersuchung. Ausnahmsweise Zulässigkeit der Beschwerde dagegen.**

**Seit der Teilrevision der StPO vom 2. Juli 2002 (in Kraft seit 1. Januar 2003) entscheidet der Untersuchungsrichter endgültig über Anträge auf Ergänzung der Untersuchung. Dennoch ist das Beschwerderecht insbesondere dann zu gewähren, wenn der Entscheid gegen grundlegende gesetzliche Bestimmungen verstösst oder willkürlich ist.**

Aus dem Urteil des Obergerichtes, Beschwerdekammer in Strafsachen, vom 13. Mai 2004 i.S. W gegen Verfügung des Bezirksamtes Aarau

*Aus den Erwägungen*

2. Nach altem Recht konnten die Parteien die nach der Akteneröffnung durch den Untersuchungsrichter ergangenen Verfügungen über Anträge auf Ergänzung der Untersuchung mit Beschwerde anfechten. Seit der Teilrevision der StPO vom 2. Juli 2002 (in Kraft seit 1. Januar 2003) entscheidet indessen der Untersuchungsrichter endgültig über solche Ergänzungsanträge (§ 134 StPO). Die Beschwerde ist demnach in solchen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen worden. Ein solcher Ausschluss kann jedoch nur für den Regelfall und nicht ausnahmslos gelten. Bei Rechtsverweigerung, insbesondere, wenn der Entscheid gegen grundlegende gesetzliche Bestimmungen verstösst oder willkürlich ist, kann das Beschwerderecht nicht ausgeschlossen werden. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn versucht wird, die Strafuntersuchung nur noch rudimentär zu führen und wichtige Untersuchungshandlungen ins Gerichtsverfahren zu verlagern. Solches verletzt den Anspruch des Beschuldigten auf Beurteilung der Strafsache durch ein unabhängiges und unparteiisches Ge-

richt (Art. 30 Abs. 1 BV, a. Art. 58 Abs. 1 BV, 6 Ziff. 1 EMRK; vgl. AGVE 1993 Nr. 49 139 ff. mit der Verweisung auf BGE 115 Ia 222 f.). Auch in der Botschaft des Regierungsrates vom 21. März 2001 zur Teilrevision der KV und der StPO wird ausgeführt (S. 27, Ziff. 2.15), da die Parteien ihren Antrag jederzeit vor dem urteilenden Gericht wiederholen könnten, sei ihre Rechtsposition kaum berührt, auch wenn nicht übersehen werden dürfe, "dass faktisch in gewissen Fällen der Entscheid des Gerichts durch das Ergebnis der Untersuchung vorgespurt" werde. Die dann weiter implizit geäusserte Auffassung (Botschaft, a.a.O.), bei Gutheissung der Beweisanträge durch das Gericht bestehe die Möglichkeit, die Akten an die Untersuchungsbehörden zurückzuweisen, ist nicht richtig, denn nach erfolgter Anklageerhebung ist allein das Gericht für die weiteren Beweismassnahmen zuständig, und eine Rückweisung ist nicht mehr möglich (mit Ausnahme von § 162 Abs. 3 StPO, wonach eine Ergänzung der Untersuchung angeordnet werden kann, wenn dringender Verdacht auf das Vorliegen einer weiteren, in der Anklage nicht genannten Straftat besteht; selbstverständlich kann die Beschwerdekammer des Obergerichts auch gemäss § 141 Abs. 2 StPO auf Beschwerde hin eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft aufheben und die Fortführung der Untersuchung anordnen).

3. Eine solche Rechtsverweigerung liegt hier nicht vor. Die Untersuchung ist eingehend geführt worden, und die Akten bieten eine genügende Entscheidungsgrundlage, ob das Verfahren eingestellt oder Anklage erhoben werden soll. Im Falle einer gerichtlichen Beurteilung kann es dem Gericht überlassen bleiben, ob es weitere beantragte Beweismassnahmen zulassen will oder nicht. Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten.

# **Verwaltungsgericht**



## I. Normenkontrolle

- 26 **Normenkontrolle; § 9 Abs. 2 AnwT vom 26. August 2003; Begriff der "verwaltungsrechtlichen" Natur (§ 68 VRPG).**
- **§ 9 Abs. 2 AnwT regelt entgegen seinem Wortlaut die Entschädigung des amtlichen Verteidigers und nicht des unentgeltlichen Rechtsvertreters in Strafsachen (Erw. 4/d/aa).**
  - **§ 9 Abs. 2 AnwT ist ein Norm mit verwaltungsrechtlicher Natur, in dessen ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts im Normenkontrollverfahren nicht gegeben, weil die Anwendung nicht durch Verwaltungsbehörden im Sinne von § 68 VRPG erfolgt (Erw. 4/d/bb-ee).**

Urteil des Verwaltungsgerichts, 4. Kammer, vom 18. Oktober 2004 in Sachen K. und B.

### *Aus den Erwägungen*

4. Nach § 68 VRPG können Vorschriften verwaltungsrechtlicher Natur in Dekreten und Verordnungen des Kantons und in Erlassen der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten dem Verwaltungsgericht jederzeit zur Prüfung auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit unterbreitet werden.

a) Das Anfechtungsobjekt der Normenkontrolle ist zunächst nach formellen Kriterien auf Vorschriften "in Dekreten und Verordnungen des Kantons und in Erlassen der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten" beschränkt. Beim Anwaltstarif handelt es sich um einen kantonalen, untergesetzlichen Erlass; er untersteht somit der prinzipalen Normenkontrolle.

b) Die im prinzipalen Normenkontrollverfahren überprüfbaren Vorschriften sind auch in inhaltlicher Hinsicht beschränkt: es sind nur Normen "verwaltungsrechtlicher Natur" der Normenkontrolle unterstellt. Der Wortlaut von § 68 VRPG ("Vorschriften verwaltungs-



rechtlicher Natur in ...") legt nahe, dass der *einzelne Rechtssatz* dieses Kriterium erfüllen muss, nicht (nur) der Erlass an sich. Grundsätzlich irrelevant ist aber, wer die Bestimmung erlassen hat (Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38-72 VRPG, Diss. Zürich 1998, § 68 N 48).

aa) Schon der Begriff der Verwaltung ist zweideutig; einerseits ist darunter - funktionell - die Verwaltungstätigkeit, andererseits - organisatorisch - die Verwaltung, d.h. die Verwaltungsbehörden, zu verstehen (Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2002, Rz. 9 ff.; Hans J. Wolff/Otto Bachof/Rolf Stober, Verwaltungsrecht Band 1, 11. Auflage, München 1999, S. 35 ff.). Die Mehrheit der Lehre stellt bei der Begriffsbestimmung auf den Verwaltungsbegriff im funktionellen Sinn ab, wonach Verwaltungsrecht derjenige Normenkomplex ist, der auf die Verwaltung im funktionellen Sinn zur Anwendung kommt und nach dem die Verwaltung im organisatorischen Sinne tätig wird (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 86 f.; Monika Fehlmann-Leutwyler, Die prinzipale Normenkontrolle nach aargauischem Recht, Zürcher Diss. Aarau/Frankfurt a.M. 1988, S. 50 f. mit Hinweisen). Vorschriften verwaltungsrechtlicher Natur bestimmen somit Inhalt und Umfang der Verwaltungstätigkeit und legen die Rechte und Pflichten zwischen den Individuen und dem Gemeinwesen sowie den Rechtsschutz fest. Verwaltungsrechtlicher Natur im Sinne von § 68 VRPG sind also Normen mit einem verwaltungsrechtlichen Inhalt im weiten Sinn (so wohl auch Merker, a.a.O., § 68 N 48).

Staatlichen Gerichten werden neben der Rechtsprechung oftmals auch Aufgaben auf dem Gebiet der Verwaltung übertragen. Die Justizverwaltung schafft die äusseren Grundlagen für die Justiztätigkeit der Gerichte (Wahlen, Besorgung des Kassenwesens, Aufsicht usw.). Nach dem Grundsatz der Trennung der Gewalten würden die Geschäfte der Justizverwaltung in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen, sie können aber auch den Gerichten übertragen sein (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 87; Max Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Auflage, Zürich 1979, S. 40 f. mit Hinweisen). Das Kostenwesen ist teils Rechtsprechung, teils Justizverwaltung

(AGVE 1971, S. 360). Bei der Erhebung der tarifmässigen Gebühren beispielsweise handelt es sich um eine den Gerichten als Anhängsel zur Rechtsprechung übertragene Verwaltungstätigkeit, die, ohne der staatlichen Verwaltung unterstellt zu sein, selbstständig als eine Art Verwaltungsjustiz ausgeübt wird (vgl. Alfred Bühler/Andreas Edelmann/Albert Killer, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Aarau/Frankfurt a.M./Salzburg 1998, Vorbemerkungen zu §§ 100-134 N 1). Die von den Zivil- oder Strafgerichten ausgeübte *Justizverwaltung* stützt sich dabei auf Rechtssätze verwaltungsrechtlichen Inhalts (AGVE 1996, S. 154; 1971, S. 361 f.; Merker, a.a.O., § 68 N 51).

bb) Der Anwaltstarif regelt die Entschädigung des Anwalts für die Vertretung und Verbeiständung einer Partei in Verfahren vor aargauischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden (§ 1 Abs. 1 AnwT). Für die Entschädigung des amtlichen Verteidigers und des unentgeltlichen Rechtsvertreters ist ausschliesslich der Anwaltstarif massgebend und zwingend (§ 39 Abs. 2 AnwG; Bühler/Edelmann/Killer, a.a.O., § 121 N 13).

§ 9 AnwT regelt die Bemessung der Entschädigung in Strafsachen (Titel "C"; Marginale zu § 9 AnwT). In Absatz 2 dieser Bestimmung wird der Stundenansatz für die unentgeltliche Rechtsvertretung pauschal geregelt. Die Festsetzung der Entschädigung in Anwendung dieser Bestimmung erfolgt im Einzelfall durch die letzte kantonale Instanz (§ 12 Abs. 1 AnwT). Die Rechtsanwendung ist daher eine Justizverwaltungssache, die der anwendenden Behörde zusätzlich zur Rechtsprechung obliegt.

cc) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass § 9 Abs. 2 AnwT eine Vorschrift verwaltungsrechtlicher Natur ist.

c) Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts bestimmt sich die Zuständigkeit in der prinzipialen Normenkontrolle im Weiteren danach, ob die Norm hauptfrageweise (nicht als Vorfrage) von Verwaltungsbehörden anzuwenden ist (AGVE 1996, S. 154; 1971, S. 359 ff.). Der Gesetzeswortlaut von § 68 VRPG spricht zwar nicht für diese Auslegung, sondern umfasst alle Rechtssätze verwaltungsrechtlicher Natur. Gegen eine weite Auslegung spricht indessen, dass das Verwaltungsgericht zur prinzipialen Überprüfung von Rechtssät-

zen zuständig wäre, deren Anwendung und inzidente Überprüfung nicht durch eine Verwaltungs- bzw. Verwaltungsjustizbehörde erfolgt. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das Verwaltungsgericht explizit nicht (dem Obergericht übergeordnetes) Verfassungsgericht sein (vgl. Materialien zum VRPG, Protokoll der Expertenkommission vom 10. Dezember 1966, S. 6). Diese Beschränkung soll verhindern, dass das Verwaltungsgericht Entscheide in Sachbereichen präjudiziert, für deren Beurteilung andere (kantonale) Gerichte (Zivil-, Straf- und Versicherungsgerichte) ausschliesslich zuständig sind. Die Normenkontrolle betreffend Rechtssätze verwaltungsrechtlichen Inhalts, für deren Anwendung die Zivil-, Straf- oder Versicherungsgerichte zuständig sind, ist daher nach dieser Rechtsprechung ausgeschlossen (Zum Ganzen: AGVE 1996, S. 154; Merker, a.a.O., § 68 N 49 f. [je mit Hinweisen]).

aa) Bei Erlass des VRPG wollte der Gesetzgeber auf eine allgemeine Verfassungsgerichtsbarkeit verzichten und hat die prinzipale Normenkontrolle auf Rechtsvorschriften der allgemeinen Verwaltung beschränken wollen (Fehlmann, a.a.O., S. 49 mit Hinweisen). Wie im Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 19. Mai 1971 ausgeführt, bestand für den Gesetzgeber keine Veranlassung, neben der den Zivil- und Strafgerichten obliegenden inzidenten Normenkontrolle (§ 95 Abs. 2 KV) und dem zivil- und strafrechtlichen Rechtsschutz zusätzlich die verwaltungsrechtlichen Normen, welche durch ein Zivil- oder Strafgericht angewendet werden, einer Verfassungsgerichtsbarkeit durch das Verwaltungsgericht zu unterstellen. Insbesondere die damit verbundene Einmischung in die Belange des Zivil- und Strafrichters lag ausserhalb der vom Gesetzgeber angestrebten Verwaltungsgerichtsbarkeit (AGVE 1971, S. 362 mit Hinweis). Diese Auffassung überzeugt, zumal der erwähnte Entscheid des Verwaltungsgerichts unter Mitwirkung des Gesetzesredaktors erging und für die Authentizität des gesetzgeberischen Willens Gewähr bietet.

bb) Gründe für eine Praxisänderung werden von den Antragstellern nicht geltend gemacht.

cc) Die von den Zivil- oder Strafgerichten ausgeübte Justizverwaltung stützt sich auf Rechtssätze verwaltungsrechtlichen Inhalts (siehe vorne Erw. 4/b). Die prinzipale Normenkontrolle ist indessen

überall dort ausgeschlossen, wo die Rechtssätze nicht von Verwaltungsbehörden, sondern von zivil- oder strafrichterlichen Behörden oder von Verwaltungsbehörden, jedoch nicht unter Begründung eines Verwaltungsrechtspflegeverhältnisses angewandt werden; zudem darf das Verwaltungsgericht nicht aufgrund von § 60 VRPG zuständig sein (AGVE 1996, S. 155 f.).

d) Zu prüfen ist daher, welche Behörden § 9 Abs. 2 AnwT anwenden und inwieweit bei der Rechtsanwendung dieser Bestimmung durch Verwaltungsbehörden ein Verwaltungsrechtspflegeverhältnis im Sinne von § 68 VRPG begründet wird. Zur Beantwortung dieser Fragen ist vorerst der Anwendungsbereich von § 9 Abs. 2 AnwT festzulegen; hierfür ist dessen Auslegung nötig.

aa) Die Auslegung einer Rechtsnorm stützt sich auf verschiedene Auslegungselemente: Lehre und Rechtsprechung unterscheiden das grammatikalische, systematische, historische, zeitgemässe und teleologische Element (Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Auflage, Zürich 2001, Rz. 90 ff.). Ausgangspunkt jeder Auslegung ist der Wortlaut der Bestimmung (BGE 128 III 114 f.; 126 V 472 f.; 114 Ia 196). Vom Wortlaut darf und muss abgewichen werden, wenn der Wortlaut einer gesetzlichen Bestimmung nicht den wahren Sinn wiedergibt (BGE 124 II 198 f.; 103 Ia 116 f.) bzw. wenn die dem Wortlaut entsprechende Auslegung zu Ergebnissen führt, die der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann und die gegen das Gerechtigkeitsgefühl und den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung verstossen (BGE 127 III 322 f.; 113 V 77 mit Hinweisen; 108 Ia 80 mit Hinweisen).

aaa) § 9 Abs. 2 AnwT regelt nach seinem ausdrücklichen Wortlaut den Stundenansatz für die unentgeltliche Rechtsvertretung und aufgrund der systematischen Stellung unter dem Titel "C. Entschädigung in Strafsachen" die Bemessung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters in Strafverfahren. § 9 Abs. 1 AnwT blieb bei der Revision des § 9 AnwT unverändert und bestimmt, dass in Strafsachen (inkl. die Verbeiständung des Zivilklägers) der Stundenansatz nach Bedeutung und Schwierigkeit des Falles Fr. 185.-- bis Fr. 250.-- beträgt.

Im Strafverfahren gibt es die Institute "amtliche Verteidigung" und "unentgeltliche Rechtspflege". Diese haben unterschiedliche Voraussetzungen. Die amtliche Verteidigung wird in §§ 58 f. StPO geregelt und ihre Anwendung bestimmt sich ausschliesslich nach strafrechtlichen sowie strafprozessualen Gesichtspunkten, wie Strafandrohung, beantragte Strafe, Untersuchungshaft etc. Die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters im Strafverfahren hängt demgegenüber davon ab, ob der Gesuchsteller von der Sache her einen solchen Vertreter benötigt und insbesondere ob ihm für dessen Bezahlung die erforderlichen Mittel fehlen (§ 60 StPO i.V.m. § 125 ZPO).

Vor diesem Hintergrund bezieht sich § 9 Abs. 2 AnwT nach seinem Wortlaut und der systematischen Stellung ausschliesslich auf die unentgeltliche Rechtspflege im Strafverfahren, während sich die Entschädigung des amtlichen Verteidigers wie bis anhin auf § 9 Abs. 1 AnwT stützt.

bbb) Der Regierungsrat wollte mit seinen Anträgen zur Revision des Anwaltstarifs den Stundentarif für verwaltungsrechtliche und versicherungsgerichtliche Streitigkeiten einführen. Als Stundenansatz sollte dieselbe Regelung gelten wie in Strafsachen (Botschaft des Regierungsrats vom 26. März 2003, S. 3 f. und 8). Die Justizkommission hat zu diesem Antrag der Regierung eine Erhöhung des maximalen Stundenansatzes von Fr. 250.-- auf Fr. 280.-- beantragt (Protokoll des Grossen Rates vom 26. August 2003 [Protokoll GR], S. 2238 f., Votum Kurt Emmenegger).

Der Absatz 2 von § 9 AnwT hat seinen Ursprung in einem Antrag, der im Plenum des Grossen Rates eingebracht wurde, nachdem dieser eine Revision von § 9 AnwT nach den Anträgen der Regierung und der Justizkommission abgelehnt hatte. Der Beschluss zur Ablehnung der Revision von § 9 AnwT war ein nachvollziehbarer Entscheid, denn der Grosse Rat hatte zuvor einen Systemwechsel bei der Entschädigung in Verwaltungssachen (nach Aufwand statt wie bisher nach Streitwert; vgl. § 5 AnwT) abgelehnt. Der Antrag zur Ergänzung von § 9 AnwT mit einem Absatz 2 (mit dem beschlossenen Wortlaut) war mit dem Zusatz verknüpft, dass eine Gutheissung des Antrags die Streichung der Klammer im neuen Absatz 1 dieser Be-

stimmung erfordere (Protokoll GR, S. 2248, Votum Andreas Glarner).

Aus der Begründung zu diesem Antrag und den anschliessenden Voten ergibt sich, dass im Grossen Rat die Unterschiede zwischen amtlicher Verteidigung und unentgeltlicher Rechtsvertretung in Strafverfahren nicht gegenwärtig waren. Auch die im Antrag verlangte Streichung des Klammereinschubes (betreffend Verbeiständung der Zivilkläger im Strafprozess) ging in den Beratungen vollkommen unter. Der Präsident der Justizkommission hielt ausdrücklich fest, es gehe um das Honorar in Strafsachen, ein weiteres Votum erläuterte, dass es sich beim Antrag um die amtliche Verteidigung handle, und auch Regierungsrat Wernli hielt fest, dass mit dem Antrag das Honorar in Strafsachen und für die amtliche Verteidigung festgesetzt werde (Protokoll GR, S. 2249 f., Voten Markus Leimbacher, Thierry Burkart, Regierungsrat Kurt Wernli). Die Frage der Entschädigung der Zivilkläger im Strafprozess wurde nicht behandelt. Unter diesen Umständen führt die grammatikalische und systematische Auslegung von § 9 Abs. 2 AnwT nicht zu den vom Gesetzgeber sachlich gewollten Folgen.

ccc) Auch die teleologische Auslegung legt ein vom Wortlaut abweichendes Ergebnis nahe. Diese stellt auf die Zweckvorstellung, die mit einer Rechtsnorm verbunden ist, ab (Häfelin/Haller, a.a.O., Rz. 120). Der Zweck der Ergänzung von § 9 AnwT mit einem Absatz 2 ist nach dem Willen des Grossen Rates, bei der Entschädigung von Anwälten zu sparen, wo zulasten der Allgemeinheit erhebliche Kosten anfallen. Bei den Strafsachen sei dies in erster Linie bei den amtlichen Verteidigungen der Fall (Protokoll GR, S. 2249, Votum Andreas Glarner).

Die unentgeltliche Rechtspflege im Strafverfahren ist selten; sie kommt in der Praxis lediglich im Privatstrafverfahren und bei der Vertretung eines Zivilklägers zur Anwendung (§ 60 StPO), so dass die finanziellen Auswirkungen von absolut untergeordneter Bedeutung sind. Auch der Umstand, dass mit der Revision des Anwaltstarifs vom 26. August 2003 der Grosse Rat das Postulat Verena Zehnder (Kosteneindämmung für die unentgeltliche Rechtsvertretung) überwiesen hat, um eine umfassende Neuregelung der Entschädigung

für die unentgeltliche Rechtspflege einzuleiten, spricht dafür, dass mit dem neuen § 9 Abs. 2 AnwT nur die Entschädigung für die amtliche Verteidigung hätte geregelt werden sollen.

ddd) Das Bundesgericht geht bei der Auslegung von Erlassen vom Methodenpluralismus aus und stellt nur dann allein auf die grammatikalische Auslegungsmethode ab, wenn sich daraus zweifellos eine sachlich richtige Lösung ergibt (BGE 110 Ib 7 ff.). Bei verhältnismässig jungen Gesetzen darf der Wille des historischen Gesetzgebers nicht übergangen werden (BGE 112 Ia 102 ff.).

§ 9 Abs. 2 AnwT ist eine junge Bestimmung; sie wurde am 26. August 2003 eingeführt und ist seit dem 1. Januar 2004 in Kraft. Daraus folgt, dass § 9 Abs. 2 AnwT entgegen seinem Wortlaut die Entschädigung des amtlichen Verteidigers und nicht des unentgeltlichen Rechtsvertreters in Strafsachen regelt. Auch die Antragsteller gehen im Übrigen von dieser Auslegung aus.

bb) Der Antragsteller 2 macht geltend, dass § 9 Abs. 2 AnwT nicht bloss von Strafgerichten, sondern auch von Verwaltungsbehörden im Sinne von § 68 VRPG angewandt werde.

aaa) Bei Einstellung eines Strafverfahrens handelt die Staatsanwaltschaft als selbstständige Justizbehörde, die weder der rechtsprechenden Gewalt noch der Exekutive zuzurechnen ist (Beat Brühlmeier, Aargauische Strafprozessordnung, Kommentar, 2. Auflage, Aarau 1980, § 3 Abs. 1 N 3 mit Hinweis). Auf Begehren gewährt die Staatsanwaltschaft eine Entschädigung für andere Nachteile, die der Beschuldigte erlitten hat (§ 140 Abs. 1 StPO). Darunter fallen auch die Kosten für die amtliche Verteidigung (vgl. AGVE 1960, S. 119 f.). Wird ein Strafverfahren, bei dem ein amtlicher Verteidiger bestellt wurde, eingestellt, muss die Staatsanwaltschaft § 9 Abs. 2 AnwT anwenden. Gegen die Einstellung des Verfahrens kann beim Obergericht Beschwerde geführt werden (§ 141 Abs. 1 i.V.m. § 213 Abs. 1 StPO). Dem Beschuldigten steht zwar gegen die Einstellung des Verfahrens kein Beschwerderecht zu (§ 141 Abs. 1 StPO), er kann aber gegen die Einstellungsverfügung als solche Beschwerde führen, wenn sein gemäss § 140 Abs. 1 StPO gestelltes Begehren um Entschädigung abgewiesen wurde (Brühlmeier, a.a.O., § 141 Abs. 1

N 3). Das Obergericht entscheidet darüber als strafrichterliche Behörde (vgl. §§ 4 ff. und § 10 StPO).

bbb) Im Bereich der Opferhilfe können Verwaltungsbehörden tätig werden. Sie sind aber nicht für die Beurteilung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers zuständig, denn das Opfer kann nicht amtlich verteidigt werden (vgl. §§ 58 f. StPO). Tritt das Opfer im Strafverfahren als Zivilkläger auf, besteht unter den Voraussetzungen von § 60 Abs. 2 StPO ein Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, nicht auf einen amtlichen Verteidiger.

ccc) Im Jugendstrafverfahren ist die Verteidigung durch einen patentierten Anwalt vor dem Jugendgericht nur in bestimmten Fällen zulässig. In wichtigen Fällen kann der Präsident des Jugendgerichts dem Kind oder Jugendlichen einen amtlichen Verteidiger bestimmen (§ 13 des Dekretes über die Jugendstrafrechtspflege [SAR 251.130] vom 27. Oktober 1959). Diese Bestimmung weicht von der Regelung der amtlichen Verteidigung in der Strafprozessordnung (§§ 58 f. StPO) ab, weshalb letztere nicht anwendbar ist (§ 17 Abs. 2 StPO). Im Jugendstrafverfahren ist daher eine strafrichterliche Behörde zur Bestimmung eines amtlichen Verteidigers und somit auch für die Festsetzung von dessen Entschädigung zuständig. Dieser Entscheid kann beim Obergericht angefochten werden (§ 26 Abs. 3 Dekret über die Jugendstrafrechtspflege).

ddd) Im Rechtshilfeverfahren ordnet die mit einer Strafsache befasste Behörde Verfahrenshandlungen direkt in einem andern Kanton an oder führt diese selber durch (Art. 3 Abs. 1 des Konkordats über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen [SAR 250.100] vom 5. November 1992). Solche Verfahrenshandlungen sind z.B. Verhandlungen, Augenscheine, Durchsuchungen oder Beschlagnahmen (vgl. Art. 9 f. Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen). Die Bestellung und Entschädigung eines amtlichen Verteidigers obliegt aber weiterhin der um Rechtshilfe ersuchenden Behörde (vgl. Art. 14 Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen), d.h. dem Untersuchungsrichter auf Verlangen des Beschuldigten oder dem Gerichtspräsidenten (§§ 58 f. StPO). Soweit die Bestellung der amtlichen Verteidigung durch den



Gerichtspräsidenten erfolgt, ist sein Entscheid mit einem Rechtsmittel (§§ 206 ff. StPO) beim Obergericht anfechtbar. Wird die amtliche Verteidigung vom Untersuchungsrichter bestellt, entscheidet entweder eine Verwaltungsbehörde (bei Verfahrenseinstellung) oder eine strafrichterliche Behörde (bei Durchführung eines Gerichtsverfahrens) über die Entschädigung der amtlichen Verteidigung. In beiden Fällen kann deren Entscheid durch das Obergericht überprüft werden (siehe vorne Erw. 4/d/bb/aaa und §§ 206 ff. StPO).

cc) Andere Sachbereiche, wo Verwaltungsbehörden § 9 Abs. 2 AnwT anzuwenden und die Entschädigung der amtlichen Verteidigung festzusetzen hätten, sind nicht erkennbar und werden von den Antragstellern auch nicht geltend gemacht.

dd) Auch eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren fällt nicht in Betracht. Gemäss § 60 Ziff. 3 VRPG urteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz über vermögensrechtliche Streitigkeiten, an denen u.a. der Kanton beteiligt ist, sofern nicht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegeben oder ein Zivilgericht oder ein Spezialrekursgericht zuständig ist. Der Subsidiaritätsgrundsatz bedeutet, dass die Klage in vermögensrechtlichen Streitigkeiten dann nicht gegeben ist, wenn eine staatliche Behörde über den Anspruch einseitig entscheiden kann und muss oder ein Spezial- oder Zivilgericht zuständig ist (vgl. Merker, a.a.O., § 60 N 35 f.). Die Subsidiarität ist umfassend (AGVE 1996, S. 156 f. mit Hinweisen).

Über die Entschädigung des amtlichen Verteidigers entscheiden die zuständigen Justizbehörden und deren Entscheide können mit einem Rechtsmittel beim Obergericht angefochten werden (siehe vorne Erw. 4/d/bb). Die StPO enthält somit eine Sonderregelung über die Zuständigkeit und diese geht § 60 Ziff. 3 VRPG vor.

ee) Schlussfolgernd wird somit § 9 Abs. 2 AnwT in Strafverfahren von Verwaltungsbehörden der Justiz hauptfrageweise angewandt, aber nicht unter Begründung eines Verwaltungsrechtspflegeverhältnisses im Sinne von § 68 VRPG. Auch eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren fällt nicht in Betracht.

## II. Schulrecht

- 27 **Zuständigkeit und Verfahren zur Erhebung, Festsetzung und Übernahme von Schulgeld für den Besuch einer obligatorischen öffentlichen Schule ausserhalb des Wohnorts.**
- Nur bei Einigkeit zwischen allen Betroffenen (Schul- und Wohngemeinde sowie Eltern) kann die Schulgemeinde über das Schulgeld verfügen (Erw. 1/d).
  - Bei Uneinigkeit zwischen Schul- und Wohngemeinde oder Eltern entscheidet erstinstanzlich das Departement für Bildung, Kultur und Sport (BKS) und der Entscheid des BKS kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (Erw. 1/d).
  - Ist das Schulgeld zwischen den Eltern und Schul- oder Wohngemeinde umstritten, ist gegen den Entscheid des Regierungsrats die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss § 52 Ziff. 1 VRPG möglich (Erw. 2/a).
  - Bei Differenzen zwischen der Schul- und Wohngemeinde ist der Beschwerdeentscheid des Regierungsrats beim Verwaltungsgericht gemäss § 52 Ziff. 4 VRPG anfechtbar (Erw. 2/b).

Teilurteil des Verwaltungsgerichts, 4. Kammer, vom 1. Juli 2004 in Sachen D. gegen Entscheid der Einwohnergemeinde S.

### *Aus den Erwägungen*

1. a) Streitgegenstand in den Verfahren um Schulgeldbeiträge ist der Anspruch auf unentgeltlichen obligatorischen Grundschulunterricht an öffentlichen Schulen (Art. 19 i.V.m. Art. 62 BV; § 28 f. KV; § 3 Abs. 3 und § 6 SchulG). Zu prüfen ist, wie und in welchem Verfahren dieser Anspruch geltend zu machen ist, wenn ein Kind den obligatorischen Schulunterricht an einer öffentlichen Schule ausserhalb des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes besucht.

In der Vernehmlassung vom 25. Februar 2004 vertritt der Regierungsrat die Rechtsauffassung, das Verwaltungsgericht sei zur Beurteilung von Verfügungen und Entscheiden betreffend Schulgeld im Beschwerdeverfahren zuständig, wenn sich Private gegen die Verfügungsmässige Auferlegung von Schulgeldern wehren würden und/oder strittig sei, ob die Aufenthalts- oder die Schulgemeinde die Kosten zu tragen habe. Das Klageverfahren gelange zur Anwendung, wenn über allfällige Ansprüche der Gemeinde gegenüber den Eltern zu entscheiden sei, da in solchen Fällen für eine Kostenauflegung mittels Verfügung zu Lasten der Eltern eine gesetzliche Grundlage fehle.

b) Die publizierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts stellte in Frage (AGVE 1991, S. 162 f.), ob es zulässig sei, den Eltern die Kosten des auswärtigen Schulbesuches ihrer Kinder mit Verfügung aufzuerlegen. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage hat die vom Regierungsrat publizierte Rechtsprechung dies verneint (AGVE 1997, S. 546 f.; vgl. auch VGE II/88 vom 28. August 1996 [BE.1994.00103] in Sachen H.J. und P.N., S. 17 f.).

In AGVE 1991, S. 159, wurde die Verfügungskompetenz der Wohnsitzgemeinde bezüglich der Erhebung des Schulgeldes bei den Eltern des schulpflichtigen Kindes gestützt auf den damaligen § 6 SchulG (in der Fassung vom 17. März 1981; AGS Band 10, S. 529) verneint. Der § 6 SchulG lautete wie folgt:

"§ 6

<sup>1</sup>Die Schulpflicht ist in der Regel in den öffentlichen Schulen der Wohngemeinde oder des Schulkreises, zu dem die Wohngemeinde gehört, zu erfüllen.

<sup>2</sup>Eltern, deren Kinder ihre Schulpflicht nicht in öffentlichen Schulen erfüllen, haben bei der zuständigen Schulpflege den genügenden Unterricht nachzuweisen.

<sup>3</sup>Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt in Heimen erfüllen ihre Schulpflicht in den Heimschulen oder den öffentlichen Schulen der Region."

c) Anlässlich der Partialrevision des Schulgesetzes vom 17. März 1998 (in Kraft seit 1. August 1998) wurde § 6 Abs. 2 SchulG wie folgt neu gefasst:

"<sup>2</sup>Erfolgt der Unterrichtsbesuch ohne wichtige Gründe an der Volksschule einer anderen Gemeinde, entfällt die Unentgeltlichkeit gemäss § 3 Abs. 3. Das Schulgeld, das die Gemeinde erhebt, darf höchstens kosten-deckend sein."

In der Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 5. November 1997, Schulgesetz, Partialrevision Etappe I, Bericht und Entwurf zur 1. Beratung (Botschaft Schulgesetz), wird zu dieser Änderung ausgeführt, dass diese neue Bestimmung die gesetzliche Grundlage zur Schulgelderhebung bei den Eltern schaffe (Botschaft Schulgesetz, S. 12).

Die neue gesetzliche Grundlage hat zu keiner Änderung von § 6 der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 geführt (Schulgeldverordnung; SAR 403.151; Fassung gemäss Verordnung vom 19. Dezember 1988). Die seit 1. Januar 1989 geltenden Bestimmungen lauten unverändert:

"§ 6

<sup>1</sup>Zuständig für die Festsetzung des Schulgeldes sowie für den Entscheid über die Erhebung oder Übernahme eines solchen ist der Gemeinderat.

<sup>2</sup>Können sich die Beteiligten über die Tragung des Schulgeldes oder über dessen Höhe nicht einigen, entscheidet hierüber in erster Instanz das Erziehungsdepartement. Dieser Entscheid ist an den Regierungsrat weiterziehbar. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege."

Nach dem Willen des Verordnungsgebers ist für die Festsetzung des Schulgeldes sowie für den Entscheid über die Erhebung oder Übernahme eines solchen die Gemeinde bzw. der Gemeinderat oder das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) zuständig. Die gesetzliche Grundlage für die Zuständigkeit des BKS im Fall der Uneinigkeit bildet § 86 SchulG. Gemäss § 6 Abs. 2 Schulgeldverordnung hat das BKS erstinstanzlich über die Tragung des Schulgeldes oder über dessen Höhe zu entscheiden, sofern sich die Beteiligten nicht einigen können.

d) aa) Die Bestimmungen im Schulgesetz und in der Schulgeldverordnung äussern sich nicht explizit dazu, welcher Gemeinde (Wohn- oder Schulgemeinde) die Verfügungskompetenz zusteht und

welche den Entscheid über die Erhebung oder Übernahme eines Schulgeldes zu fällen hat. Beim Schulgeld handelt es sich indessen naturgemäss um einen Anspruch der Schulgemeinde zur Deckung der ihr durch den Schulbesuch eines Schülers einer anderen Gemeinde entstehenden Kosten (§ 6 Abs. 2 und § 53 Abs. 4 SchulG sowie § 1 ff. Schulgeldverordnung), so dass die mit der Teilrevision des Schulgesetzes eingeräumte Verfügungskompetenz der Schulgemeinde zusteht. Nur die Verfügungskompetenz der Schulgemeinde kann sich auf die gesetzliche Grundlage in § 6 Abs. 2 SchulG stützen. Der Wohn- bzw. Aufenthaltsgemeinde steht diese Kompetenz nicht zu.

bb) Gemäss § 6 Abs. 2 der Schulgeldverordnung steht die Verfügungskompetenz der Schulgemeinde unter dem Vorbehalt, dass zwischen sämtlichen Beteiligten, das heisst den Eltern, der Schulgemeinde sowie der Wohngemeinde, bezüglich Übernahme und Höhe des Schulgeldes Einigkeit besteht. Im Falle der Uneinigkeit entscheidet das BKS erstinstanzlich. Diese Regelung hat ihre allgemeine Grundlage in der verfassungsrechtlichen Selbstständigkeit der Gemeinden als Träger der Volksschulen (§ 29 und § 106 KV; vgl. auch §§ 53 ff. SchulG) und mit Bezug auf die Festlegung des Schulgeldes in § 52 Abs. 4 SchulG, wonach bei Uneinigkeit der Gemeinden über die Höhe des Schulgeldes der Regierungsrat dieses festlegt. Eine verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung zwischen den Gemeinden besteht in diesem Bereich nicht, weshalb keine Gemeinde (Schul-) gegenüber einer andern Gemeinde (Wohn-) eine rechtsgestaltende oder feststellende Verfügung ohne deren Einverständnis erlassen kann. Weniger einleuchtend ist, dass nach dem unverändert gebliebenen Wortlaut der Verordnung das Verfügungsrecht der Schulgemeinde auch in jenen Fällen nicht zur Anwendung kommt, wo nur gegenüber den Eltern - nicht aber im Verhältnis zur Wohngemeinde - die Schulgeldfrage, insbesondere hinsichtlich deren Höhe, umstritten ist. Die Verfügungskompetenz der Schulgemeinde wird damit praktisch auf die nicht streitigen Fälle eingeschränkt, wo allenfalls für die Vollstreckung der Schulgeldforderung eine Verfügung zu erlassen ist. Doch selbst wenn es zutreffen sollte, dass dem Gesetzgeber eine weitergehende

Verfügungskompetenz der Schulgemeinde vorschwebte, die im Wortlaut des revidierten § 6 Abs. 2 SchulG keinen klaren Ausdruck fand, stehen einem Abweichen vom eindeutigen Wortlaut der Verordnung gewichtige Gründe entgegen. Einerseits sind in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Schulgeldverordnung Bestimmungen über die funktionale und sachliche Zuständigkeit enthalten, die im Interesse der Rechtsuchenden nicht ohne zwingende Gründe - die hier fehlen - abweichend vom Wortlaut ausgelegt werden sollten. Andererseits stellt diese Regelung für die Praxis sicher, dass über den Anspruch auf unentgeltlichen Schulunterricht in jedem Fall (auch wenn nur die Höhe umstritten ist) entschieden wird, und schliesslich spricht die Praktikabilität für ein möglichst einheitliches Verfahren in allen streitigen Schulgeldfällen. Die alleinige Zuständigkeit des BKS in strittigen Schulgeldfragen ermöglicht sodann auch eine einheitliche Praxis.

Festzuhalten ist somit, dass der Vorbehalt der Einigung nicht nur für den Fall von Differenzen zwischen Schul- und Wohnorts- bzw. Aufenthaltsgemeinde gilt, sondern auch wenn sich eine der beteiligten Gemeinden und die Eltern nicht einig sind. Das Verfahren vor dem BKS gewährleistet, dass alle relevanten Fragen (Unentgeltlichkeit, Höhe des Schulgeldes) in einem Verfahren mit Beteiligung aller Betroffenen beurteilt werden.

cc) Für die praktische Handhabung ergeben sich aus dieser Regelung unterschiedliche Verfahrensvarianten je nach konkreter Ausgangslage:

Variante 1:

Die Eltern, die Wohn- und Schulgemeinde sind sich über Übernahme und Höhe des Schulgeldes im konkreten Einzelfall einig, so dass die Schulgemeinde gemäss § 6 Abs. 2 SchulG und § 6 Abs. 1 Schulgeldverordnung verfügen kann. Die Einigkeit zwischen allen Betroffenen ist Voraussetzung der Verfügung über das Schulgeld und von der Schulgemeinde von Amtes wegen festzustellen.

Variante 2:

Ist zwischen Eltern und Wohngemeinde die Übernahme (oder die Höhe) des Schulgeldes umstritten, sind die Akten von der Wohn- oder Schulgemeinde dem BKS zum Entscheid vorzulegen und dieses

entscheidet unter Beteiligung bzw. Mitwirkung der beiden Gemeinden und der Eltern am Verfahren erstinstanzlich.

Variante 3:

Zwischen Wohn- und Schulgemeinde ist die Übernahme oder die Höhe umstritten. Auch in diesem Fall hat das BKS erstinstanzlich zu entscheiden. Den Eltern ist grundsätzlich eine Beteiligung am Verfahren zu gewährleisten, kann allerdings auf eine fakultative Mitwirkung beschränkt sein, wo lediglich die Höhe des Schulgeldes streitig ist.

Variante 4:

Uneinigkeit besteht zwischen den Eltern und der Schulgemeinde in Bezug auf die Höhe des Schulgeldes. Auch in diesem Fall ist nur das BKS Verfügungsberechtigt und die Wohngemeinde ist am Verfahren zu beteiligen. Für diese Beteiligung kann im Einzelfall eine Orientierung über das Verfahren mit der Möglichkeit einer Stellungnahme genügen.

Hat die Schulgemeinde verfügt oder entschieden, ohne die Einigkeit der Beteiligten festzustellen, fällt der Entscheid - vergleichbar einer Einsprache - ohne weiteres dahin, wenn die Wohngemeinde oder die Eltern eine fehlende Einigung geltend machen. Die Sache ist dem erstinstanzlich zuständigen BKS zum Entscheid vorzulegen.

dd) Zusammenfassend ist demgemäss festzuhalten, dass nur bei Einigkeit unter allen Betroffenen über die Festsetzung des Schulgeldes sowie über die Erhebung oder Übernahme eines solchen die Schulgemeinde verfügen kann. Eine Verfügung der Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde ist im Gesetz nicht vorgesehen, weshalb der Beschluss des Gemeinderats S. vom 24. März 2003 mangels einer gesetzlichen Grundlage ungültig ist. Besteht keine Einigkeit, so hat das BKS erstinstanzlich zu entscheiden. Dabei hat es alle Betroffenen, soweit im konkreten Einzelfall erforderlich, am Verfahren zu beteiligen. Der Entscheid des BKS kann mit Beschwerde an den Regierungsrat angefochten werden (§ 87 SchulG und § 6 Abs. 2 Satz 2 Schulgeldverordnung).

Da in der Schulgesetzgebung die Festsetzung und Auferlegung von Schulgeldern an die Eltern durch Verfügung der Schulgemeinde oder des BKS bzw. zulasten der Schul- oder Wohngemeinde durch

das BKS vorgesehen ist und diese Streitigkeiten der nachträglichen Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegen, ist das subsidiäre Klageverfahren ausgeschlossen (Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38-72 VRPG, Diss. Zürich 1998, § 60 N 35). Das Klageverfahren kommt - entgegen der Auffassung des Regierungsrates - auch nicht für die Erhebung der Schulgelder von den Eltern durch die Schulgemeinde beim Besuch einer auswärtigen öffentlichen Schule zu Anwendung.

2. Die Ausgestaltung des Verfahrens vor der Schulgemeinde bzw. dem BKS führt zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, je nachdem in welcher Konstellation die Auseinandersetzung über das Schulgeld stattfindet.

a) § 52 Ziff. 1 VRPG ist eine weitgefasste Zuständigkeitsnorm für Beschwerden gegen Verwaltungsakte von Verwaltungsbehörden, die den Privaten zur Leistung von Geldzahlungen verpflichten, die ihre Rechtsgrundlage im kantonalen oder kommunalen öffentlichen Recht haben (Merker, a.a.O., § 52 N 11). Die Gebühr ist das Entgelt für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person veranlasste Amtshandlung oder für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung. Sie soll die Kosten, welche dem Gemeinwesen durch die Amtshandlung oder Einrichtung entstanden sind, decken (Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich 2002, Rz. 2626). Beim Schulgeld handelt es sich um Gebühren im Sinne dieser Bestimmung. Das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren gemäss § 52 Ziff. 1 VRPG kommt demgemäss zur Anwendung, wenn sich die Eltern gegen die Auferlegung oder die Höhe des Schulgeldes wehren und der Instanzenzug durchlaufen ist.

b) Voraussetzung für die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts im Beschwerdeverfahren aufgrund § 52 Ziff. 4 VRPG ist das Vorliegen einer Streitigkeit zwischen zwei juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die im öffentlichen Recht begründete Kostenverteilung, sofern darüber kein verwaltungsrechtlicher Vertrag abgeschlossen wurde (Merker, a.a.O., § 52 N 51). Demgemäss steht den beteiligten Gemeinden (Schul- und Wohngemeinde)



bei Uneinigkeit über die Tragung oder die Höhe des Schulgeldes und unter Beachtung des Instanzenzuges die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss § 52 Ziff. 4 VRPG offen.

### III. Kantonale Steuern

- 28 **Beschwerdelegitimation. Ersatzbeschaffungsfrist. Zeitpunkt des Zuflusses von Einkünften.**
- **Keine Legitimation (mangels formeller Beschwer) zu einem Begehren, das bereits im vorinstanzlichen Verfahren gestellt und gutgeheissen wurde (Erw. I/4/a,b).**
  - **Keine Legitimation zu einem Begehren, das einem im vorinstanzlichen Verfahren gutgeheissenen eigenen Begehren widerspricht (Erw. I/4/c).**
  - **Beim Verkauf eines Grundstücks unter einer Suspensivbedingung fliesst der Verkaufserlös erst im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung zu. Dieser Zeitpunkt ist auch für die Berechnung der Ersatzbeschaffungsfrist massgeblich (Erw. II/1,2).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 21. Juli 2004 in Sachen E.S. gegen Steuerrekursgericht.

#### *Aus den Erwägungen*

I. 4. a) Verfügungen und Entscheide kann jedermann durch Beschwerde anfechten, der ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht (§ 38 Abs. 1 VRPG). Die Beschwerdelegitimation setzt neben einer materiellen Beschwer auch eine solche im formellen, prozessualen Sinne voraus. Formell beschwert ist, wer mit seinen Begehren vor der Vorinstanz nicht oder zumindest nicht vollständig durchgedrungen ist. Im Rechtsmittelverfahren ist somit nicht beschwerdebefugt, wer mit seinen im vorinstanzlichen Verfahren gestellten Anträgen durchgedrungen ist, gleichgültig, ob er durch den Entscheid in materieller Hinsicht beschwert ist oder nicht (VGE III/57 vom 30. Juni 2003 [BE.2002.00381] in Sachen U.G., S. 6 f. mit Hinweisen; Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die

Verwaltungsrechtspflege [Kommentar zu den §§ 38-72 VRPG], Diss. Zürich 1998, § 38 N 146).

b) Der im vorliegenden Beschwerdeverfahren gestellte Eventualantrag entspricht demjenigen, der bereits von der Vorinstanz gutgeheissen wurde. Den Beschwerdeführern fehlt es damit an der formellen Beschwer, weshalb auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten ist.

c) Der Subeventualantrag (der bereits insofern schwer verständlich ist, als er für den Fall der Gutheissung und nicht der Abweisung des Eventualantrags gestellt wird) ist mit dem von der Vorinstanz gutgeheissenen Eventualantrag nicht vereinbar. Dort wurde antragsgemäss der in unbestrittener Höhe von Fr. 1'291'550.-- für Ersatzbeschaffung zur Verfügung stehende Betrag vollumfänglich zur Bildung einer Ersatzbeschaffungsreserve per Ende 1994 in gleicher Höhe verwendet. Mit diesem Antrag wurde - logisch zwingend und verbindlich - auf die Geltendmachung von Ersatzbeschaffungen bis zu diesem Zeitpunkt verzichtet. Eine neue Veranlagung anzuordnen, damit dieser Betrag doch noch in der Bemessungsperiode 1993/94 auf Ersatzbeschaffungen angerechnet werden kann, kommt nicht mehr in Frage. Mangels Vereinbarkeit mit dem bereits in der Vorinstanz gutgeheissenen und nicht angefochtenen Eventualantrag fehlt es den Beschwerdeführern an einem schutzwürdigen Interesse, weshalb auf den Subeventualantrag nicht einzutreten ist.

II. 1. a) Im vorliegenden Fall ist - wie bei der Vorinstanz - im Hauptpunkt strittig, ob der im Dezember 1993 erworbene Landwirtschaftsbetrieb in B. als Ersatzbeschaffung für die mit Kaufvertrag vom 26. September 1994 veräusserte Parzelle Nr. 352 betrachtet werden kann. Dies hängt davon ab, ob die Ersatzbeschaffungsfrist gemäss § 24<sup>bis</sup> Abs. 1 aStG (in der Fassung vom 26. Januar 1988) eingehalten worden ist.

b) Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, einschliesslich der Gewinne bei Veräusserung von Geschäftsvermögen, unterliegen der Einkommenssteuer (§ 22 Abs. 1 lit. b aStG). Gemäss § 24<sup>bis</sup> Abs. 1 aStG können Gewinne aus der Veräusserung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen, soweit sie für Ersatzbeschaffungen im Kanton Aargau verwendet werden, vom Roheinkommen

abgezogen werden; als Ersatzbeschaffung gilt die Übertragung der stillen Reserven auf betriebsnotwendiges Anlagevermögen, das innert einem Jahr vor oder innert drei Jahren nach der Veräusserung für das gleiche Unternehmen erworben worden ist. Diese gesetzliche Befristung setzt klare Grenzen für die zulässige Dauer der Ersatzbeschaffung (AGVE 1995, S. 452 mit Hinweis).

c) Für die Berechnung der vorgängigen wie der nachfolgenden Ersatzbeschaffungsfrist ist der Zeitpunkt massgebend, in dem der verwendbare Kapitalgewinn erzielt wird. Dies ist, wie die Beschwerdeführer zutreffend ausführen, in der Regel der Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrages bzw. bei Grundstücken das Datum der öffentlichen Beurkundung (AGVE 1995, S. 451 f.; Walter Koch, in: Kommentar zum [alten] Aargauer Steuergesetz, Muri/Bern 1991, § 24<sup>bis</sup> aStG N 10). Voraussetzung dafür ist jedoch das Vorliegen eines abgeschlossenen Rechtserwerbs, die blosser Anwartschaft oder der Erwerb einer bedingten Forderung genügen nicht. Ist eine Forderung mit einer Suspensivbedingung verknüpft, erfolgt der steuerliche Einkommenszufluss erst, wenn die Bedingung eintritt (VGE II/49 vom 29. April 1998 [BE.96.00185] in Sachen U.W., S. 8 f.; vgl. auch AGVE 2002, S. 175 f.; Koch, a.a.O., Vorbem. zu §§ 22-36 aStG N 13).

Unter einer Bedingung wird ein objektiv ungewisses Ereignis verstanden, von dem nach dem Parteiwillen die Wirksamkeit eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtsgeschäfts abhängt. Sowohl Geschäfte unter einer Suspensiv- als auch solche unter einer Resolutivbedingung begründen einen Schwebezustand (Felix R. Ehrat, in: Basler Kommentar, OR I, 3. Auflage, Basel 2004, Vorbem. zu Art. 151-157 N 1, 5). Ein Vertrag, dessen Verbindlichkeit von der späteren Erteilung einer Baubewilligung abhängig gemacht wird, ist als (suspensiv) bedingtes Rechtsgeschäft zu qualifizieren (BGE 95 II 527 f.; Peter Gauch, Der Werkvertrag, 4. Auflage, Zürich 1996, S. 118).

2. a) Als Kaufpreis für die Parzelle Nr. 352 vereinbarten der Beschwerdeführer (im Folgenden auch als Verkäufer bezeichnet) und die G. AG als Käuferin im öffentlich beurkundeten Kaufvertrag vom 26. September 1994 Fr. 2'430'000.--. Zur Tilgung dieses Betrags

hatte die Käuferin bei Unterzeichnung des Kaufvertrages eine Anzahlung von Fr. 100'000.-- (Ziff. III/1), 30 Tage nach Rechtskraft der Baubewilligung eine Teilzahlung von Fr. 1'300'000.-- (Ziff. III/2) und 360 Tage nach der Baubewilligung eine Schlusszahlung von Fr. 1'030'000.-- (Ziff. III/3) zu leisten. Die Käuferin verpflichtete sich, bis zum 15. Februar 1995 ein der damals gültigen Bauzonnenordnung entsprechendes Baugesuch für die Überbauung des Gesamtgrundstücks einzureichen. Für den Fall, dass bis spätestens 31. August 1995 keine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen sollte, räumten sich die Vertragsparteien gegenseitig das Recht ein, entschädigungslos und ohne Kostenrückerstattung vom Kaufvertrag zurückzutreten. Die geleistete Anzahlung von Fr. 100'000.-- (zuzüglich eines allfällig geleisteten Zinses) sollte jedoch als Reugeld dem Verkäufer verbleiben, falls die Gründe für die Nichterteilung der Baubewilligung bei der Käuferin liegen sollten; der Verkäufer hatte demgegenüber die Anzahlung zurückzuerstatten, falls der Vollzug der Anmeldung im Grundbuch aus bei ihm liegenden Gründen nicht erfolgen konnte (Ziff. IV/5). Die Urkundsperson wurde beauftragt, die Handänderung dem Grundbuchamt erst dann zur Eintragung anzumelden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung für die Überbauung des Kaufobjekts vorliege (Ziff. IV/1).

b) Die konkrete Ausgestaltung zeigt, dass die Vertragsparteien die Wirksamkeit dieses Vertrages von der Baubewilligung abhängig machen wollten. Atypisch für ein suspensiv bedingtes Rechtsgeschäft ist einzig die vereinbarte Regelung (Ziff. IV/5), wonach der Vertrag bei Nichterteilung der Baubewilligung nicht automatisch dahinfiel, sondern den Vertragsparteien ein Rücktrittsrecht eingeräumt wurde. Gleichwohl rechtfertigt es sich, für die steuerlichen Folgen von einem suspensiv bedingten Vertrag auszugehen. Diese Gleichstellung ergibt sich insbesondere daraus, dass sowohl die Leistung des Kaufpreises (Ziff. III/2, 3) als auch die Anmeldung der Handänderung beim Grundbuchamt (Ziff. IV/1) von der Erteilung der Baubewilligung abhängig gemacht wurden, was verhinderte, dass der Vertrag vor diesem Zeitpunkt irgendwelche Wirkungen entfaltete (mit Ausnahme der Anzahlung von Fr. 100'000.-- gemäss Ziff. III/1). Die Aussage der Beschwerdeführer, die Vertragsparteien seien sich

von Beginn weg einig gewesen, dass die Parzelle Nr. 352 in jedem Falle veräussert und überbaut werden sollte, da es lediglich eine Frage der Zeit gewesen sei, bis die rechtskräftige Baubewilligung vorgelegen habe, steht einerseits in klarem Widerspruch zu ihrer im öffentlich beurkundeten Kaufvertrag getroffenen Vereinbarung (vgl. Art. 9 ZGB) und beruht andererseits auf einer falschen Vorstellung von Bedeutung und Tragweite des Baubewilligungsverfahrens (vgl. dazu Walter Haller/Peter Karlen, Raumplanungs- und Baurecht, Band I, 3. Auflage, Zürich 1999, Rz. 756 ff.). Dass die Käuferin dann doch nicht vom Vertrag zurücktrat, als am 31. August 1995 noch keine rechtskräftige Baubewilligung vorlag, vermag an der Auslegung des Vertrages nichts zu ändern und ist als Einwand genau so unbehelflich wie das letztlich vom Zufall abhängende Argument, der Kaufvertrag sei zum Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung 1995/1996 bereits abgewickelt gewesen.

c) Die Wirkungen des Kaufvertrages vom 26. September 1994 und damit der definitive Forderungserwerb traten demzufolge nicht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sondern erst mit dem Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung (zusammen mit dem Verzicht der G. AG auf den Rücktritt vom Vertrag), also am 3. Dezember 1995 ein. Eine vorgängige Ersatzbeschaffung war erst ab dem 3. Dezember 1994 möglich, womit der Kauf des Landwirtschaftsbetriebes in B. vom 15. Dezember/29. Dezember 1993 ausserhalb der Ersatzbeschaffungsfrist liegt. Der Gewinn aus dem Verkauf der Parzelle Nr. 352 kann demzufolge nicht für den ersatzbeschaffungsweisen Erwerb des Landwirtschaftsbetriebes in B. verwendet werden.

## 29 Abzug von Schuldzinsen (§ 40 lit. a StG).

- **Die Abzugsfähigkeit des Schuldzinsenanteils beim Leasingvertrag hängt von der konkreten Ausgestaltung ab. Ob zivilrechtlich ein Abzahlungs- bzw. Konsumkreditvertrag vorliegt, ist steuerlich irrelevant.**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 25. Juni 2004 in Sachen T.K. gegen Steuerrekursgericht.

*Aus den Erwägungen*

2. Gemäss § 40 lit. a StG werden von den Einkünften die privaten Schuldzinsen bis zu einem bestimmten Höchstmass abgezogen. Voraussetzung einer steuerlich zu beachtenden Zinsschuld ist das Vorhandensein einer Kapitalschuld, d.h. die nicht unentgeltliche Gewährung oder Vorenthaltung einer Geldsumme oder eines Kapitals, wobei dieses Entgelt nach der Zeit und als Quote des Kapitals in Prozenten berechnet wird. Kein Schuldzins im Sinne des Steuergesetzes liegt dagegen vor, wenn eine Abhängigkeit zwischen Kapitalschuld und Zins fehlt, wie etwa beim Mietzins. Als abziehbare Schuldzinsen gelten nur Leistungen, die rechtlich nicht zur Tilgung einer bestehenden Kapitalschuld dienen (vgl. ASA 62/1993-94, S. 684 f. = StE 1993, B 27.2 Nr. 14; StE 2001, B 25.6 Nr. 45, Erw. 5/c; Daniel Aeschbach, in: Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, Band 1, 2. Auflage, Muri/Bern 2004, § 40 N 17; Markus Reich, in: Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Band I/1 [StHG], Basel/Frankfurt a.M. 1997, Art. 9 N 33). Vorliegend ist - aufgrund der bestehenden zivilrechtlichen Verhältnisse - zu prüfen, ob eine Kapitalschuld in diesem Sinne vorliegt.

3. a) Die Grundstruktur des typischen Leasingvertrags lässt sich wie folgt umschreiben: Der Leasinggeber überlässt dem Leasingnehmer auf eine fest bestimmte Zeit ein wirtschaftliches Gut (Leasingobjekt) zur freien Verwendung und Nutzung (aber nicht zum unbeschwerten Haben), wobei das volle Erhaltungsrisiko in der Regel vertraglich auf den Leasingnehmer übertragen wird. Hierfür leistet der Leasingnehmer ein Entgelt, das in Teilleistungen zu entrichten ist (Leasingraten oder -zins). Die kapitalisierten Raten entsprechen dabei einem Betrag, der dem auf Vertragsende verzinsten Verkehrswert (Herstellungs- oder Anschaffungskosten) voll oder teilweise entspricht. Ob ein Drei-Parteien-Verhältnis, bei welchem ein unabhängiger Dritter (oft eine Leasing-Gesellschaft) einbezogen wird, der das vom (späteren) Leasingnehmer zunächst beim Händler ausgesuchte Leasingobjekt im Hinblick auf das Leasingverhältnis durch Kauf erwirbt, begriffsnotwendig ist, wird in der Lehre nicht einheitlich beantwortet. Beim "Leasing" sind zahlreiche Unterarten

und Variationen denkbar, indessen ist nicht alles, was von den Vertragsparteien als Leasingvertrag bezeichnet wird, auch als solcher zu qualifizieren (BGE 119 II 238 = Pra 84/1995, S. 327 f.; Walter R. Schluep/Marc Amstutz, in: Basler Kommentar, OR I, 3. Auflage, Basel 2003, Einleitung vor Art. 184 ff. N 81 ff. mit Hinweisen).

b) Die steuerliche Abzugsfähigkeit des in den Leasingraten enthaltenen Zinsanteils hängt von den vertraglichen Vereinbarungen ab; entscheidend ist, ob das Vertragsobjekt nach dem Willen der Vertragsparteien zu Eigentum oder nur zum Gebrauch überlassen wurde. Je nachdem ist der Leasingvertrag als mietähnliches Geschäft, dessen Zweck in der Nutzung statt im Kauf liegt (echtes Mobilienfinanzierungsleasing), oder als Veräusserungsgeschäft in Form eines Mietkaufs- oder eines Abzahlungsvertrags (unechtes Mobilienfinanzierungsleasing) zu qualifizieren. Liegt ein mietähnlicher Vertrag vor, vereinbaren die Vertragsparteien also nicht mehr als eine Gebrauchsüberlassung, stellen die Leasingraten einzig eine Gegenleistung für die Nutzung des Leasinggutes und somit nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten dar. Ist hinter dem Leasingvertrag hingegen ein Veräusserungsgeschäft verborgen, welches letztendlich die Übertragung von Besitz und Eigentum bezweckt, besteht eine Kapitalschuld und die eigentlichen Schuldzinsen (als Teil der Leasingraten) sind abzugsfähig (vgl. zum Ganzen: StE 1992, B.27.2 Nr. 12 = ASA 61/1992-93, S. 250 ff.; StE 1993, B.27.2, Nr. 14; Aeschbach, a.a.O., § 40 N 34 ff.).

c) Ob nach zivilrechtlichen Grundsätzen auf einen von den Parteien als Leasingvertrag bezeichneten Vertrag die Vorschriften über den Abzahlungsvertrag (Art. 226a ff. OR) zur Anwendung gelangen, ist für die steuerrechtliche Qualifikation, ob eine Kapitalschuld vorliegt, nicht entscheidend. Diese zum Schutze der Konsumenten aufgestellten Vorschriften, welche unabhängig vom Veräusserungswillen immer dann zur Anwendung gelangen, wenn der Vertrag *in wirtschaftlicher Hinsicht* die gleichen Zwecke wie ein Abzahlungskauf verfolgt (vgl. BGE 118 II 155; 113 II 171), sagen nichts darüber aus, ob von den Vertragsparteien eine Veräusserung und Eigentumsübertragung des "Leasingobjekts" gewollt war. Das Gleiche gilt - in ihrem Anwendungsbereich - für die Schutzbestim-



mungen des (früheren) Bundesgesetzes über den Konsumkredit vom 8. Oktober 1993 bzw. des dieses und die Art. 226a ff. OR per 1. Januar 2003 ablösenden KKG vom 10. Dezember 2001.

- 30 Allgemeine Abzüge. Gewinnungskosten bei Selbstständigerwerbenden.**
- **Die Prämien für die (freiwillige) Unfallversicherung von Selbstständigerwerbenden sind jedenfalls dann abziehbar, wenn besondere Unfallrisiken der Berufsausübung abzudecken sind.**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 16. Dezember 2004 in Sachen R.G. gegen Steuerrekursgericht.

### *Aus den Erwägungen*

2. a) Prämien und Beiträge für die obligatorische Unfallversicherung sind uneingeschränkt abziehbar (§ 40 lit. f StG). Prämien für nicht obligatorische Unfallversicherungen werden demgegenüber durch die Pauschale von Fr. 4'000.-- (Verheiratete) in § 40 lit. g StG erfasst und können deshalb nicht separat abgezogen werden. Dem Obligatorium der Unfallversicherung unterstehen nur die unselbstständig Erwerbenden; Selbstständigerwerbende können sich aber freiwillig versichern lassen (Art. 1a, Art. 4 Abs. 1 UVG). Von daher erscheinen die Unfallversicherungsprämien von Selbstständigerwerbenden zunächst nicht abzugsfähig (vgl. dazu Markus Reich, in: Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Band I/1 [StHG], 2. Auflage, Basel/Genf/München 2002, Art. 10 N 9; Daniel Aeschbach, in: Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, Band 1, 2. Auflage, Muri/Bern 2004, § 40 N 125). Trotzdem wird in der Lehre die Abzugsfähigkeit teilweise - aus Überlegungen der rechtsgleichen Behandlung - vollumfänglich bejaht (Aeschbach, a.a.O., § 40 N 125 [der zitierte RGE äussert sich aber nicht zur Unfallversicherung und belegt ausschliesslich die Nichtabzugsfähigkeit von Prämien für die Krankentaggeldversicherung]; Peter Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, Therwil/Basel 2001, Art. 27 N 45). Teilweise werden bestimmte Ausnahmen anerkannt, namentlich

- soweit der Arbeitgeber in gleichem Umfang auch für die Prämien seiner Arbeitnehmer aufkommt - dies ebenfalls aus Rechtsgleichheitsgründen (Harmonisierung des Unternehmenssteuerrechts [Hrsg. Konferenz Staatlicher Steuerbeamter/Kommission Steuerharmonisierung], Muri/Bern 1995, S. 39; Reich, a.a.O., Art. 10 N 9; Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, Zürich 1999, § 27 N 8),
- wenn die Berufsausübung mit besonderen Unfallrisiken verbunden ist und die Versicherung daher vorwiegend betrieblich bedingt erscheint - dies gestützt auf § 36 Abs. 1 StG und in Weiterführung der Rechtsprechung zum früheren Recht (AGVE 1978, S. 356 mit Hinweisen), und - mit ähnlicher Begründung - wenn erkennbar das Betriebsrisiko (Kredit- und andere Fixkosten) während einer längeren unfallbedingten Erwerbslosigkeit abgedeckt wird (Maute/Steiner/Rufener, Steuern und Versicherungen, 2. Auflage, Muri/Bern 1999, S. 223 f.; vgl. zum Ganzen auch Duss/Greter/von Ah, Die Besteuerung Selbständigerwerbender, Zürich/Basel/Genf 2004, S. 94).

b) Weshalb der Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung (Art. 8 Abs. 1 BV) dazu führen soll, dass die Unfallversicherungsprämien von Selbständigerwerbenden vollumfänglich zum Abzug zuzulassen sind, wird durch die Befürworter nicht eingehend begründet, sondern einzig auf die bereits erwähnte Publikation "Harmonisierung des Unternehmenssteuerrechts" gestützt. Eine so weit gehende Abzugsmöglichkeit ist abzulehnen. Allenfalls liesse sich erwägen, aus Gründen der Rechtsgleichheit die Prämien der Selbständigerwerbenden für den im Rahmen der obligatorischen Unfallversicherung maximal versicherbaren Verdienst von zur Zeit Fr. 106'800.-- im Jahr bzw. Fr. 293.-- im Tag (Art. 22 Abs. 1 UVV in der Fassung vom 28. September 1998) als abzugsfähig anzuerkennen; auf Seiten der unselbstständig Erwerbenden ist kein Sachverhalt ersichtlich, der als Basis für noch höhere Abzüge bei Selbständigerwerbenden - auf Grundlage eines Gleichbehandlungsanspruchs - dienen könnte. Wie

sich im Folgenden zeigt, kann diese Frage vorliegend aber offen bleiben.

c) Bei den erwähnten (vorne Erw. a) spezifischen Ausnahmen kann das Kriterium "besondere Unfallrisiken" namentlich bei Einmann-Firmen in Betracht kommen, wo eine Gleichbehandlung mit den Prämien der Arbeitnehmer aus faktischen Gründen unmöglich ist. So wird auch im angefochtenen Entscheid argumentiert:

"(Abzugsfähigkeit), soweit der Abschluss einer Versicherung für den selbstständig Erwerbenden vorwiegend betrieblich bedingt ist. Das trifft insbesondere zu, wenn die Berufsausübung mit besonderen Unfallrisiken verbunden ist und der selbstständig Erwerbende eine Unfallversicherung abschliesst, um für sich selbst die wirtschaftlichen Folgen des Gefahren Eintritts abzuwenden. Die Kosten einer solchen Versicherung sind, soweit sie für Arbeitnehmer üblich ist, Gewinnungskosten..."

Nach Meinung des Verwaltungsgerichts ist es gerechtfertigt, an dieser Ausnahme weiterhin festzuhalten, da sie mit der allgemeinen Regelung der Abzugsfähigkeit geschäftsmässig begründeter Kosten (§ 36 Abs. 1 StG) in Einklang steht. Wie im Folgenden darzulegen ist, ist dieser Sachverhalt gegeben, sodass auf die anderen Ausnahmen bzw. auf die generelle Abzugsfähigkeit im Rahmen der für unselbstständig Erwerbende obligatorischen Unfallversicherung nicht näher eingegangen werden muss.

**31 Zuwendungen zu gemeinnützigen Zwecken (§ 40 lit. k StG; Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG).**

- **Zuwendungen an juristische Personen, die in deren Sitzkanton wegen Erfüllung gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sind, müssen zum Abzug zugelassen werden.**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 25. Juni 2004 in Sachen H.T. gegen Steuerrekursgericht. Publiziert in StE 2005, B 27.4 Nr. 16

**32 Einkommenssteuertarif (§ 43 Abs. 2 StG).**

- **Der Verheiratetentarif gilt nach Art. 11 Abs. 1 StHG auch für geschiedene Steuerpflichtige, die mit Kindern und einem neuen**

**Partner (Konkubinat) zusammenleben. Die kantonale Bestimmung, dass der Verheiratetentarif auf geschiedene Steuerpflichtige nur anwendbar ist, wenn sie *allein* mit Kindern zusammenleben, verstösst gegen das StHG.**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 20. Oktober 2004 in Sachen Kantonales Steueramt gegen Steuerrekursgericht in Sachen M.G. Zur Publikation vorgesehen in StE 2005.

Redaktionelle Anmerkung

Gegen diesen Entscheid hat das Kantonale Steueramt beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben.

**33 Grundstückschätzung.**

- **Die Berücksichtigung von Nachteilen (hier: Hochspannungsleitung und -mast) hat, soweit möglich, innerhalb des Bewertungssystems zu erfolgen. Nur wenn dies für eine korrekte Schätzung nicht ausreicht, ist ein pauschaler Abzug angezeigt.**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 10. März 2004 in Sachen Kantonales Steueramt gegen Steuerrekursgericht und H.B.

*Aus den Erwägungen*

1. Das KStA rügt im vorliegenden Verfahren einzig die Zulässigkeit des Pauschalabzugs, mit dem die Vorinstanz "psychologischen Auswirkungen" des Hochspannungsmasts und der Hochspannungsleitung Rechnung trug. Die vorinstanzliche Grundstücksbewertung, insbesondere die festgesetzte Höhe des Eigenmietwerts, die immissionsbedingte Herabsetzung der Punktzahl für die Wohnlage, die Korrektur beim Land- und Realwert sowie der errechnete steuerliche Verkehrswert (vor dem Pauschalabzug) von Fr. 725'022.--, ist nicht angefochten.

2. a) Die Aargauer Steuergesetzgebung sieht für Grundstücke - von hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen abgesehen - die

Besteuerung zum Mittel aus Verkehrswert und Ertragswert vor (§ 39 Abs. 4 aStG). Als Verkehrswert eines Grundstückes gilt der Preis, welcher im Geschäftsverkehr mit Dritten erzielbar ist, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse (§ 12 Abs. 1 VBG). Gemäss Wegleitung für die Bewertung der Grundstücke des Steueramts des Kantons Aargau, Ausgabe 1985 (im Folgenden: Wegleitung), Ziff. III/3.2.1, erfasst der Verkehrswert überbauter Grundstücke die Gesamtheit der wertbildenden Faktoren, wozu insbesondere der Wertermittlungsstichtag, die rechtlichen Gegebenheiten, die tatsächlichen Eigenschaften und die sonstige Beschaffenheit und Lage zählen. Immissionen sind dauernde Beeinflussungen durch Lärm, Geräusche, Gerüche, Licht, ästhetische Empfindungen, Erschütterungen, Wärme etc. (Wegleitung, Ziff. III/1.1.10). Der Verkehrswert wird festgesetzt durch die Gleichsetzung mit dem Kaufpreis, sofern ein Kaufpreis fehlt oder dieser nicht dem Verkehrswert entspricht, durch mittelbaren oder unmittelbaren Preisvergleich oder - fehlen sowohl Kaufpreis wie auch Preisvergleich - durch Berechnung mit dem gewichteten Ertragswert und Realwert (§ 12 Abs. 2 VBG).

b) Vorliegend ist zu beurteilen, wie und in welchem Umfang die Nähe der Starkstromleitung zur Parzelle B. bei der Grundstücksbewertung zu berücksichtigen ist.

aa) Das KStA anerkennt, dass die Leitung und der hinter dem Wohnhaus der Beschwerdegegner stehende Hochspannungsmast zu einem Minderwert der Parzelle führen. Hingegen entbehre der vorgenommene Pauschalabzug einer rechtlichen Grundlage und widerspreche einer seriösen Schätzungsmethodik. Er erübrige sich, da die Vorinstanz die elektromagnetischen Immissionen bzw. die gedämpfte Nachfrage nach Objekten in der Nähe von Starkstromleitungen bei der Mietwertberechnung und auch beim Landwert in die Gesamtbewertung des Grundstücks habe einfließen lassen. Die bisher gebräuchlichen Bewertungsmethoden würden durch Ermessens-Pauschalabzüge für einen in Franken nicht messbaren Indikator "psychologische Auswirkungen" ganz grundsätzlich hinterfragt bzw. müssten aufgegeben werden; psychologisch bedingte Mehrwerte (z.B. bei Seesicht) wären dann konsequenterweise mit einem pau-

schalen Zuschlag zu berücksichtigen. Nach Ansicht des KStA könnten Eigentümer von Nachbarparzellen oder ähnlich betroffenen Grundstücken gestützt auf das Gebot der Rechtsgleichheit eine Neuschätzung ihrer Liegenschaften anstreben. Es sei zudem stossend, dass sich der steuerliche Verkehrswert der Parzelle B. nach diesem Abzug jenem dreier ungleich kleinerer, von der Hochspannungsleitung vergleichbar betroffener Nachbarparzellen annähere. An der Augenscheinsverhandlung präzisierte das KStA, dass der (akzeptierte) Minderwert der Parzelle B. mit einer Korrektur innerhalb des gebräuchlichen Grundstückbewertungssystems berücksichtigt werden müsse und nicht mit einem Pauschalabzug ausserhalb des Systems erfolgen dürfe.

bb) Dem KStA ist beizupflichten, dass die Regeln über die Grundstücksbewertung erlauben sollen, im Rahmen dieses Systems zu angemessenen Schätzungen zu gelangen. Der Umstand allein, ob Korrekturen innerhalb oder ausserhalb des Systems erfolgen, ist aber nicht entscheidend. Die Gemeindegewertungskommission hatte offenkundig gleich wie das Steuerrekursgericht das Bedürfnis, das als übersetzt empfundene Resultat zu korrigieren. Dazu setzte sie den Landwert "ermessensweise" mit bloss Fr. 70'000.-- ein. Dieser Pauschalbetrag ist in keiner Art und Weise begründbar und nachvollziehbar, er ist offensichtlich und in willkürlicher Weise zu tief (vgl. auch hinten, Erw. c/bb). Eine derartige "Korrektur innerhalb des Systems" ist nicht weniger falsch und unzulässig und müsste vom KStA in gleicher Weise beanstandet werden.

c) aa) Die Vorinstanz erwog, für einen potentiellen Mieter der Parzelle B. sei der Umstand entscheidend, dass etwa die Hälfte des Grundstücks einer nichtionisierenden Strahlung über dem Anlagegrenzwert (Anhang 1 Ziff. 14 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung [NISV; SR 814.710] vom 23. Dezember 1999) ausgesetzt sei. Dass die Strahlung teilweise durch das Gebäude absorbiert wird, dürfte für den Mieter eine untergeordnete Rolle spielen. Mit Blick auf die Gesamtsituation setzte die Vorinstanz deshalb unter dem Kriterium "Immissionen" zusätzlich den Punkt "nichtionisierende Strahlung" mit der Note 1 (sehr schlecht) ein und reduzierte dadurch bei der Bewertung der Wohnlage die Punktzahl

um vier Punkte auf 28 von maximal 50 möglichen Punkten (Position 43.1 des Schätzungsprotokolls; Wegleitung Ziff. IV/1.9 und 10; Anhang 8 zur VBG) - was allerdings betragslich nur geringfügige Auswirkungen hatte.

bb) Den Landwert, welchen die Gemeindegewerbesteuerkommission mit Fr. 70'000.-- (Pos. 74) aus einer früheren Grundstückschätzung übernommen hatte (vorne Erw. b/bb), korrigierte die Vorinstanz auf Fr. 211'500.--. Sie orientierte sich dabei an der für die allgemeine Neuschätzung per 1. Januar 1999 massgebenden Landpreiserhebung vom 24. Juni 1997. Dabei war für das betroffene W2-Gebiet ein Richtpreisrahmen von Fr. 150.-- bis Fr. 220.--/m<sup>2</sup> ermittelt worden. Bei insgesamt 14 aus den Akten ersichtlichen Handänderungen von W2-Grundstücken in der Gemeinde in den Jahren 1995/96 lag der Landpreis im Durchschnitt deutlich über Fr. 300.--/m<sup>2</sup>; für die hinsichtlich Stromleitungssituation vergleichbaren W2-Parzellen C. (Gebiet ...) und D. (Gebiet ...), 8.5 m bzw. 55 m von einer Starkstromleitung entfernt, wurden Fr. 287.-- bzw. Fr. 350.--/m<sup>2</sup> bezahlt. Die Vorinstanz erwog, der signifikant tiefer angesetzte Richtpreisrahmen trage den elektromagnetischen Immissionen bzw. der gedämpften Nachfrage nach Objekten in der Nähe von Starkstromleitungen bereits Rechnung, und setzte den Landwert für die Parzelle 789 am unteren Rahmenende mit Fr. 150.--/m<sup>2</sup> fest; zusätzlich bewertete sie 480 m<sup>2</sup> der Grundstücksfläche, die innerhalb des Waldabstandes liegen, steil ansteigen und höchstens mit Kleinbauten unüberbaubar sind, nur mit Fr. 50.--/m<sup>2</sup>.

cc) Die vorinstanzliche Bewertung führte - die immissionsbedingte Reduktion (vorne Erw. aa und bb) von rund Fr. 55'000.-- eingeschlossen - zu einem steuerlichen Verkehrswert von Fr. 725'022.--, was angesichts der über die elektromagnetischen Immissionen hinaus bestehenden psychologischen Auswirkungen des markant hinter dem Haus stehenden Hochspannungsmasts samt Leitung und deren gewöhnungsbedürftiger, nicht ins ländliche Umfeld passender optischen Wirkung nach Einschätzung der Vorinstanz nicht dem marktkonformen Wert entsprach (weshalb sie den streitigen Pauschalabzug von 15 % auf Fr. 616'268.-- vornahm).

d) Das Bundesgericht hielt in BGE 129 II 429 f. zur Festsetzung einer Enteignungsentschädigung betreffend Immissionen einer Hochspannungsleitung fest:

"L'expérience montre que la proximité d'une ligne à haute tension entraîne une baisse des prix du marché foncier, même sans diminution des possibilités de construire prévue par la réglementation d'aménagement du territoire; cela peut dépendre de l'atteinte au paysage, ou encore, selon la jurisprudence, de motifs purement psychologiques, qui sont alors des inconvénients de fait (ATF 102 Ib 348 consid. 3 p. 350)... Pour les champs électromagnétiques ... il faut donc déterminer, dans la situation concrète, si ces champs ont des effets physiques (ou biologiques voire sanitaires) suffisamment évitants pour constituer en eux-mêmes un désavantage, ou si au contraire la crainte de tels effets, non avérés, est simplement une des composantes des inconvénients d'ordre psychologique déjà évoqués."

Für die Festsetzung der Enteignungsentschädigung sind der konkret mit der Nähe zur Hochspannungsleitung verbundene Einfluss auf den Wert des betroffenen Grundstücks, der Lärm, die elektromagnetischen Felder und andere allfällige Unannehmlichkeiten zu ermitteln und zu berücksichtigen (BGE 129 II 437 f.). Bereits zuvor hatte das Bundesgericht im Falle einer Hochspannungsleitung in einer Distanz von 20 bis 40 m zu einer Hotelliegenschaft festgehalten, dass Grundstücke, auf denen oder in deren Nähe eine Hochspannungsleitung erstellt wird, einen Wertverlust erleiden können, selbst wenn ihre Überbaubarkeit durch die Leitung nicht eingeschränkt wird. Dies einerseits dann, wenn der Bodenpreis massgeblich von der landschaftlichen Schönheit mitbestimmt wird, andererseits aber auch dann, wenn sich manche mögliche Käufer für das Land in unmittelbarer Nähe einer Hochspannungsleitung aus rein psychologischen Gründen nicht interessieren (siehe BGE 102 Ib 350 f. mit Hinweis auf BGE 100 Ib 194 ff.; 109 Ib 301).

e) Das Bundesgericht hat somit eine Werteinbusse von Grundstücken einerseits durch tatsächlich einwirkende elektromagnetische Immissionen, deren Ermittlung, Begrenzung und Beurteilung heute in der auf den 1. Februar 2000 in Kraft getretenen NISV geregelt ist, und andererseits durch die rein psychologischen Auswirkungen ins-



besondere bei potentiellen Grundstückskäufern anerkannt. Während das KStA ursprünglich die Ansicht vertrat, "psychologische Auswirkungen" seien bei Grundstücksschätzungen kein wertmässig messbarer Indikator, anerkannte es an der Verhandlung die Notwendigkeit von deren Berücksichtigung, aber innerhalb des Bewertungssystems.

3. b) Das KStA hält zu Recht fest, dass bei der Grundstücksbewertung angestrebt werden muss, ein detailliert ausgestaltetes Programm mit genügend feiner Rasterung zu verwenden, um möglichst objektive, nachvollziehbare Schätzwerte zu ermitteln, die von den betroffenen Grundeigentümern akzeptiert werden. Dies gilt namentlich für Bewertungen, die sich - mangels direkter Vergleichswerte - nicht unmittelbar auf den effektiven Geschäftsverkehr abstützen. Daraus darf allerdings nicht abgeleitet werden, dass an den nach dieser Bewertungssystematik ermittelten, jedoch am Markt in dieser Höhe nicht erzielbaren Schätzungsergebnissen zum Nachteil des Steuerpflichtigen festzuhalten wäre. Der Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 BV) erlaubt es nicht, den Privaten stärker zu belasten, als es in den massgeblichen Normen vorgesehen ist; der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung geht in der Regel vor, und wo dies nicht der Fall ist, handelt es sich ausschliesslich um den Ausnahmefall gesetzwidriger *Begünstigung* des Privaten ("Gleichbehandlung im Unrecht"; vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2002, Rz. 374 f., 518).

Im vorliegenden Fall stellt sich somit die Frage, ob der von der Vorinstanz errechnete Verkehrswert tatsächlich "nicht marktkonform" ist, und, sollte dies der Fall sein, ob sämtliche im Bewertungssystem vorhandenen Möglichkeiten zur Berücksichtigung der Stromleitungssituation ausgeschöpft wurden, bevor das Mittel eines Pauschalabzugs in Betracht gezogen wird.

(Das Verwaltungsgericht kam zum Schluss, eine Gewichtung des Ertragswerts - in Relation zum Realwert - [§ 13 VBG und Anhang 16; Wegleitung Ziff. III/4.2.1] von 0.5 statt 0.2, ergebend einen steuerlichen Verkehrswert von rund Fr. 650'000.--, berücksichtige die eingeschränkte Marktgängigkeit der Parzelle B. angemessen und ausreichend, wonach sich ein zusätzlicher Pauschalabzug erübrige.)

- 34 Geschäftsmässig nicht begründete Aufwendungen (verdeckte Gewinnausschüttung).**
- **Grundsätze der Beurteilung der geschäftsmässigen Begründetheit (Erw. 2/a,b).**
  - **Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung (Erw. 2/c).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 25. August 2004 in Sachen M. AG gegen Steuerrekursgericht.

*Aus den Erwägungen*

2. a) Steuerlich anerkannt sind nur die geschäftsmässig begründeten Aufwendungen. Sie finden sich im Gesetz nicht definiert. Hingegen hält § 8 VASTG in beispielhafter Aufzählung fest, was als offene oder verdeckte Gewinnausschüttung bzw. geschäftsmässig nicht begründete Aufwendung zur Aufrechnung gelangt. Die geschäftsmässige Begründetheit eines Aufwands ist im Einzelfall, unter Würdigung der gesamten Umstände, zu ermitteln. Generell ist nur jener Aufwand abzugsfähig, welcher dem geschäftlichen Zweck des Unternehmens zu dienen vermag. Zwischen Aufwendung und Geschäftsbetrieb hat ein objektiver, sachlicher (Kausal-) Zusammenhang zu bestehen. Ob die Aufwendungen im konkreten Fall wirklich notwendig bzw. von wirtschaftlichem Nutzen waren, ist dagegen nicht entscheidend. Es geht nicht darum, die Zweckmässigkeit und Angemessenheit geschäftlicher Ausgaben zu überprüfen und ungünstige geschäftliche Dispositionen steuerlich zu "sanktionieren". Die Steuerbehörde darf bei ihrer Beurteilung nicht in die unternehmerische Entscheidungsfreiheit eingreifen und ihr eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen der Geschäftsführung stellen (StE 2003, B 72.14.2 Nr. 31; AGVE 1978, S. 351; VGE II/48 vom 2. Juli 2003 [BE.2002.00277] in Sachen D. AG, S. 5; Urs Mühlebach/Heini Bürgi, Kommentar zum aargauischen Aktiensteuergesetz, Brugg 1982, § 10 N 32.7; Philip Funk, in: Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, Band 1, 2. Auflage, Muri/Bern 2004, § 36 N 5; Peter Brülisauer/Stephan Kuhn, in: Kommentar zum schweizerischen

Steuerrecht, Bd. I/2a [DBG], Basel/Genf/München 2000, Art. 58 N 55 ff., je mit Hinweisen).

b) Eine Aufwendung ist nicht geschäftsmässig begründet, sondern als sog. verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren, wenn eine Leistung ausgerichtet wird, der keine oder keine angemessene Gegenleistung gegenübersteht, mit der Leistung ein Anteilinhaber (oder eine ihm nahestehende Person) begünstigt wird und das Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung für die handelnden Organe erkennbar war (erwähnter VGE vom 2. Juli 2003, S. 5 f.; StE 2002, B 24.4 Nr. 64; Brülisauer/Kuhn, a.a.O., Art. 58 N 104; Mühlebach/Bürgi, a.a.O., § 10 N 32.6, je mit Hinweisen). Unter diesen Voraussetzungen ist davon auszugehen, dass die Begünstigung beabsichtigt war. Der Gewinn wird diesfalls nicht bei der Gesellschaft ausgewiesen, wo er erwirtschaftet wurde, sondern bei der mit dieser verbundenen oder ihr nahestehenden Person. Der Grund der Zuwendung findet sich im gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnis. Sie ist verdeckt, weil sie hinter einer schuldrechtlichen Vereinbarung versteckt wird (Brülisauer/Kuhn, a.a.O., Art. 58 N 103).

c) Stehen den fraglichen Leistungen der steuerpflichtigen Gesellschaft bestimmte Verpflichtungen des Empfängers gegenüber, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung nur vor, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein wesentliches, offensichtliches Missverhältnis besteht; eine bloss geringfügige Differenz genügt nicht. Die Frage der (Un-)Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung beurteilt sich nach Marktverhältnissen. Abzustellen ist auf einen objektiven Massstab, auf den Preis, den die Gesellschaft für ihre Leistung mit einem unabhängigen Dritten vereinbart hätte (StE 2003, B 72.14.2 Nr. 31; Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 6. Auflage, Zürich 2002, S. 274 f.; Brülisauer/Kuhn, a.a.O., Art. 58 N 109 ff.). Wenn streitig ist, ob zwischen den gegenseitigen Leistungen ein offensichtliches Missverhältnis besteht, ist es Sache der Steuerbehörden, das offensichtliche Missverhältnis bzw. die verdeckte Gewinnausschüttung zu beweisen (erwähnter VGE vom 2. Juli 2003, S. 6 f.; StE 1999,

B 72.14.2 Nr. 23; Brülisauer/Kuhn, a.a.O., Art. 58 N 101, je mit Hinweisen).

d) Vorliegend ist demnach zu prüfen, ob in der zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Aktionär getroffenen Mietvereinbarung ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

**35 Verständigung (Vergleich) im Veranlagungsverfahren.**

- **(Beschränkte) Zulässigkeit der Verständigung.**
- **Obwohl die Anfechtung mit Rechtsmitteln zulässig bleibt, entspricht es dem Sinn der Verständigung, dass sie beidseitig verbindlich sein soll. Die Verbindlichkeit kann sich namentlich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ergeben.**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 25. August 2004 in Sachen U.S. gegen Steuerrekursgericht. Zur Publikation vorgesehen in StE 2005.

**36 Korrekturveranlagung (Rektifikat).**

- **Eine während laufendem Einspracheverfahren erfolgende neue Veranlagung (Korrekturveranlagung, Rektifikat) ist nach Ablauf der Rechtsmittelfrist auch für die Steuerbehörden verbindlich.**
- **Gegen eine äusserlich als Veranlagung der Gemeindesteuerkommission erscheinende Veranlagung können die Steuerbehörden nicht nachträglich einwenden, sie sei vom Gemeindesteueramt eigenmächtig erlassen worden und basiere nicht auf einem entsprechenden Beschluss der Steuerkommission.**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 4. März 2004 in Sachen A.W. gegen Steuerrekursgericht.

*Aus den Erwägungen*

2. Streitig ist die Bedeutung der Korrekturveranlagung vom 18. Januar 2001.

a) aa) Die Beschwerdeführer bringen vor, damit sei die ursprüngliche Veranlagung vom 20. Dezember 1995 aufgehoben und das Verfahren abgeschlossen worden. ... Es sei keinesfalls unüblich, dass bei Gutheissung einer Einsprache lediglich eine Korrekturveranlagung (Rektifikat) anstelle eines formellen Einspracheentscheids - dem sie inhaltlich gleichkomme - zugestellt werde. Der Steuerpflichtige müsse sich darauf verlassen dürfen, dass es sich dabei um eine gültige neue Veranlagung handle.

bb) Das Regionale Steueramt X. als zuständiges Gemeindesteueramt hat im Rekursverfahren zur Erklärung ausgeführt, nach Interventionen der Beschwerdeführer sei entgegenkommenderweise "die Steuerrechnung der Veranlagung Liquidationsgewinn 1993 momentan sistiert (worden), damit die Zinspflicht nicht weiterläuft, da der Pflichtige sich weigerte die definitive Rechnung in der Höhe von Fr. 156'430.-- trotz Gesetzgebung zu begleichen". Zu diesem Zeitpunkt sei der Ausgang des Einspracheverfahrens noch ungewiss gewesen. Es sei den Beschwerdeführern und insbesondere ihrem Vertreter bewusst gewesen, "dass dieser durch das Steueramt vorgenommene Akt keine Behandlung der Einsprache war, sondern unter anderem lediglich ein Entgegenkommen seitens der Amtsstelle. Die Zustellung der diesbezüglichen Korrektur erfolgte lediglich an den Pflichtigen zur Kenntnisnahme." Der Einspracheentscheid sei erst später erfolgt und korrekt eröffnet worden.

cc) Das KStA vertritt die Auffassung, bei der "korrigierten Rechnung" vom 18. Januar 2001 könne es sich nicht um einen Einspracheentscheid handeln, denn zu jenem Zeitpunkt habe es an einem entsprechenden Entscheid der Steuerkommission Y. gefehlt, und die Formalien eines Einspracheentscheides gingen der Rechnung ab.

In der Praxis würden in Ausnahmefällen Einsprachen auf dem Rektifikatswege (mit Korrekturveranlagung) erledigt. Dabei korrigiere das Gemeindesteueramt die im Einspracheverfahren beanstandeten Faktoren entsprechend dem Einsprachebegehren oder dem Ergebnis aus der Korrespondenz oder der Besprechung mit der steuerpflichtigen Person von sich aus, ohne dass hierüber die Gesamtsteuerkommission einen förmlichen Beschluss fasse. Die Steuerkommission und der (in der Regel zuvor orientierte) kantonale

Steuerkommissär billigten dieses Verfahren stillschweigend, das grundsätzlich nur zur Anwendung komme, wenn aufgrund einer Einsprache eine Verhandlung zu einem übereinstimmenden Ergebnis geführt habe oder die Veranlagung mit einem offensichtlichen Fehler behaftet sei. Bei grösseren Differenzen, die nicht auf dem Verhandlungsweg bereinigt werden könnten, erfolge nie eine Korrekturveranlagung.

dd) Das Steuerrekursgericht hat im angefochtenen Entscheid ausgeführt, das Einspracheverfahren sei durch einen Einspracheentscheid abzuschliessen, und dass die Korrekturveranlagung keinen solchen darstelle, sei schon äusserlich klar erkennbar, zumal sie keinen Hinweis auf das Einspracheverfahren enthalte. Zwar komme es in der Praxis vor, dass statt eines förmlichen Einspracheentscheids ein sog. Rektifikat erlassen werde; diese im StG nicht vorgesehene Erledigungsart werde aber nur angewendet, wo sich die Steuerbehörde und der Steuerpflichtige über die Einspracheerledigung einig seien. Auch wenn die Zustellung der Verfügung vom 18. Januar 2001 etwas problematisch erscheine, könne ihr nicht die Bedeutung eines Einspracheentscheids beigemessen werden.

b) Einem Entscheid des Verwaltungsgerichts im Jahre 2001 lag der Sachverhalt zugrunde, dass das Gemeindesteuernamt gestützt auf einen gutheissenden Rekursentscheid die sich daraus ergebende neue Veranlagung eröffnet hatte, während noch die Beschwerdefrist lief. Das KStA führte etwas später Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrag auf Änderung des Rekursentscheids; die neue Veranlagung ihrerseits blieb unangefochten und erwuchs in formelle Rechtskraft. Das Verwaltungsgericht entschied, da es sich bei der neuen Veranlagung nach Text und Erscheinungsbild um eine Veranlagung der Steuerkommission handle, müssten sich die Steuerbehörden hierbei behaften lassen und seien gehindert, geltend zu machen, die Steuerkommission habe gar keinen entsprechenden Beschluss gefasst, vielmehr habe das Gemeindesteuernamt eigenmächtig gehandelt. Wenn zwecks Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit die Veranlagungen, anders als die Einspracheentscheide, ohne Unterzeichnung gültig seien, werde es dem Steuerpflichtigen verunmöglicht, zu erkennen, ob ein (durch die Unterschrift des Steuerkommissionsprä-

sidenten bekräftigter) Beschluss der Steuerkommission existiere. Die dadurch geschaffene Unsicherheit dürfe nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen. Die Veranlagungsverfügung sei nicht nichtig, selbst wenn sie tatsächlich nicht auf einem Beschluss der zuständigen Steuerkommission beruhe, da der Mangel weder offensichtlich noch leicht erkennbar sei und zudem überwiegende Rechtssicherheitsinteressen dagegen sprächen. Bei einer Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde entstünde ein unerträglicher Widerspruch zwischen dem (noch auf der ursprünglichen Veranlagung basierenden) Entscheid des Verwaltungsgerichts und der rechtskräftigen neuen Veranlagung. Dem KStA, das die rechtzeitige Anfechtung der neuen Veranlagung unterlassen hatte, wurde das schutzwürdige Interesse, einen solchen Widerspruch hervorzurufen, abgesprochen und als Folge auf seine Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht eingetreten (AGVE 2001, S. 379 ff. mit ausführlicher Begründung).

Bereits früher hatte sich das Verwaltungsgericht mit dem Sachverhalt zu befassen, dass nach Einspracheerhebung eine neue Veranlagungsverfügung ohne entsprechenden Beschluss der Steuerkommission eröffnet worden war. Es konnte letztlich offen lassen, ob die neue Veranlagung nichtig gewesen wäre, wurde diese doch durch die Steuerkommission noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist, also bevor sie in Rechtskraft erwuchs, förmlich widerrufen bzw. rückgängig gemacht (VGE II/26 vom 17. März 1986 in Sachen J. W.).

c) aa) Das Regionale Steueramt vertritt die - vom KStA übernommene - Ansicht, mit dem "Akt" vom 18. Januar 2001 sei keine Behandlung der Einsprache verbunden gewesen, sondern es handle sich lediglich um eine entgegenkommenderweise erfolgte Sistierung der Steuerrechnung (siehe vorne Erw. a/bb). Daran ist so viel richtig, dass die Korrekturveranlagung keinen Einspracheentscheid darstellt und nicht in einen solchen umgedeutet werden kann (erwählter VGE vom 17. März 1986, S. 7, 10). Offensichtlich unzutreffend ist dagegen die Interpretation, es handle sich nur um eine vorübergehende Sistierung der Steuerrechnung. Das ganze äussere Erscheinungsbild, auf das es ankommt (AGVE 2001, S. 380 f.), lässt keinen Zweifel offen, dass die Steuerkommission Y. eine Veranlagungsverfügung erliess und darin den steuerbaren Liqui-

dationsgewinn auf Fr. 0.-- festsetzte; ... Nach der Rechtsprechung sind die Steuerbehörden gehindert, geltend zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen, dass eine äusserlich ordnungsgemäss erlassene Veranlagung nicht auf einem entsprechenden Beschluss der Steuerkommission beruht (AGVE 2001, S. 382 f.). Eine Änderung dieser Rechtsprechung ist abzulehnen, denn sie würde zu immenser Rechtsunsicherheit führen; die Steuerbehörden könnten alle rechtskräftigen Veranlagungen nachträglich mit der Behauptung in Frage stellen, die Steuerkommission habe darüber nicht entschieden, und das gleiche Recht müsste den Steuerpflichtigen zubilligt werden; ob die Sitzungsprotokolle, bei denen weder garantiert werden kann, dass sie unmittelbar nach der Sitzung erstellt werden, noch dass nie eine nachträgliche Korrektur erfolgt, genügenden Beweis erbrächten, ist ungewiss. Somit ist für den vorliegenden Fall festzuhalten, dass im Verlauf des Einspracheverfahrens, vor der Eröffnung eines Einspracheentscheids, eine Korrekturveranlagung eröffnet wurde, die inhaltlich dem Hauptbegehren der Einsprache entsprach, nicht nichtig war (AGVE 2001, S. 383) und mangels Anfechtung in formelle Rechtskraft erwuchs.

bb) Das Einspracheverfahren ist durch Einspracheentscheid der veranlagenden Steuerkommission abzuschliessen (§ 148 aStG). Es wurde zuvor ausgeführt, dass die Korrekturveranlagung vom 18. Januar 2001 keinen Einspracheentscheid darstellt. Wie dem Verwaltungsgericht und dem Steuerrekursgericht aus anderen Verfahren bekannt ist und vom KStA auch zugestanden wird, ist es Praxis, dass die Gemeindesteuerämter "in Ausnahmefällen", tatsächlich aber durchaus nicht so selten, Einsprachen ohne Beschluss der Steuerkommission "auf dem Rektifikatswege" mittels Korrekturveranlagung erledigen, so wie es - anscheinend ungewollt - auch hier geschehen ist. Vorgesehen ist diese Vorgehensweise zwar nur, wenn sich aufgrund der Einsprache ein offensichtlicher Veranlagungsfehler zeigt oder wenn im Laufe des Einspracheverfahrens Übereinstimmung mit dem Steuerpflichtigen erzielt wurde (Vernehmlassung KStA), wobei auf Seiten der Steuerbehörden die für den Einspracheentscheid verantwortliche Steuerkommission offensichtlich nicht immer einbezogen wird. Wenn gegen die Korrekturveranlagung



keine Einsprache erhoben wird, wird das Einspracheverfahren gegen die ursprüngliche Veranlagung entweder formlos abgeschlossen oder ein Abschreibungsbeschluss zufolge Gegenstandslosigkeit erlassen (Vernehmlassung KStA); ein materieller Einspracheentscheid entfällt. Diese Folge ist unausweichlich, bedeutet doch die Korrekturveranlagung logisch zwingend, dass damit die ursprüngliche Veranlagung (gegen die sich die Einsprache richtete) aufgehoben wird.

Dieser Praxis ist das Risiko inhärent, dass Korrekturveranlagungen ergehen, bei denen die vorausgesetzten Rahmenbedingungen nicht erfüllt sind. Es kann nicht in Frage kommen, in die Korrekturveranlagungen eine stillschweigende Bedingung hineinzuiinterpretieren, wonach sie nur gelten, soweit die Steuerkommission bzw. die Steuerbehörden nicht nachträglich zum Schluss kommen, es habe an den Voraussetzungen gefehlt. Werden Korrekturveranlagungen zwecks Verfahrenserleichterung toleriert, so haben sie auch Geltung, wenn sie eigentlich nicht hätten erfolgen sollen (vgl. analog AGVE 2001, S. 382 f.); dann lässt sich nur über Anweisungen und Aufsicht verhindern, dass Gemeindesteuerämter auch in ungeeigneten Fällen dem Einspracheentscheid mit einer Korrekturveranlagung zuvorkommen.

cc) Nachdem die Korrekturveranlagung rechtskräftig geworden war, war als Konsequenz der beschriebenen Steuerpraxis kein Platz mehr für einen materiellen Einspracheentscheid; inhaltlich blieb es bei der Korrekturveranlagung vom 18. Januar 2001. Um dies zu verhindern, hätte innerhalb der Einsprachefrist entweder die Steuerkommission Y. die Korrekturveranlagung rückgängig machen (analog dem Sachverhalt im erwähnten VGE vom 17. März 1986) oder das KStA Einsprache erheben müssen (§ 145 lit. a aStG; vgl. auch AGVE 2001, S. 382).

### **37 Rückwirkende Änderung von Werten der Handels- und Steuerbilanz. Berichtigung.**

- **Bilanzwerte, die formell verbindlich festgesetzt wurden oder die zur Ermittlung des steuerbaren Ertrags in rechtskräftig gewordenen Veranlagungen dienten, müssen fortgeführt werden.**

- Eine Berichtigung zur Korrektur materieller Fehler der Veranlagung ist nicht zulässig.
- Eine Revision zu Lasten des Steuerpflichtigen mit dem Zweck, "verschleppte Bilanzierungsfehler" zu beseitigen, ist nicht zulässig.

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 4. März 2004 in Sachen E. AG. Publiziert in StE 2005, B 72.11 Nr. 11.

**38 Ausserordentliche Einkünfte (§ 263 Abs. 2 StG).**

- Übergangsrecht bezüglich der Einkommensbemessung beim Wechsel vom aStG zum StG.
- Auslegung des Begriffs "ausserordentliche Einkünfte".
- Wenn bei einer "Ehepaar-GmbH" das Salär ihres Anteilseigners und Angestellten dem jeweils erzielten Gewinn angepasst wird und diesem praktisch entspricht, kann auf die Rechtsprechung zur Ausserordentlichkeit von Dividenden zurückgegriffen werden.

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 14. Mai 2004 in Sachen G.P. gegen Steuerrekursgericht. Publiziert in StE 2005, B 65.4 Nr. 18.

Redaktionelle Anmerkung

*Das Bundesgericht, II. Öffentlichrechtliche Abteilung, hat eine gegen diesen Entscheid erhobene staatsrechtliche bzw. Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit Urteil vom 8. Dezember 2004 abgewiesen (2P.188/2004).*

**39 Ausserordentliche Einkünfte (§ 263 Abs. 2 StG).**

- Dividenden gelten namentlich dann als ausserordentlich, wenn es sich um Substanzdividenden handelt oder wenn als Folge einer geänderten Dividendenpolitik aus dem laufenden Gewinn höhere Dividenden ausgeschüttet werden als zuvor.

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 16. Dezember 2004 in Sachen H.F. gegen Steuerrekursgericht. Zur Publikation vorgesehen in StE 2005.

- 40** **Beschwerdelegitimation (§ 38 Abs. 1 VRPG).**
- **Bei bestimmten Sachverhalten besteht ein schutzwürdiges Interesse für den Antrag des Steuerpflichtigen, die Steuerveranlagung sei zu seinen Ungunsten abzuändern (Erw. 2/a).**

vgl. AGVE 2004 68 271

## IV. Bau-, Raumplanungs- und Umweltschutzrecht

### 41 Nutzungsplanung; Allgemeine Grundsätze der Rückweisung bei unvollständiger Sachverhaltserhebung (§ 58 VRPG).

- Ist die Interessenausübung der Beschwerdeinstanz, insbesondere hinsichtlich der kantonalen Interessen, nicht überprüfbar, ist die Beschaffung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die kantonalen und überregionalen Interessen der Beschwerdeinstanz zu überlassen.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 4. Kammer, vom 23. November 2003 in Sachen R.E. gegen den Entscheid des Regierungsrats vom 17. Mai 2000.

### *Aus den Erwägungen*

6. d) Kommt das Verwaltungsgericht zum Ergebnis einer unvollständigen oder unzureichenden Sachverhaltsabklärung, kann es entweder selbst urteilen oder die Sache zum Erlass eines neuen Entscheides an die Vorinstanz zurückweisen (§ 58 VRPG). Die Frage, welches Vorgehen gewählt werden soll, ist nach der Praxis auf Grund einer Interessenabwägung zu entscheiden, wobei namentlich die Rechtsschutzbedürfnisse der Betroffenen, funktionelle bzw. institutionelle Überlegungen sowie die Interessen an einem raschen Entscheid und jene der Prozessökonomie von Bedeutung sein können (AGVE 2002, S. 285 ff.; AGVE 1994, S. 186 f.; AGVE 1985, S. 325 f.; VGE IV/67 vom 13. November 2001 [BE.1996.00284] in Sachen B., S. 18). Das Verwaltungsgericht hat in den Fällen H. und E. ein Gutachten mit den notwendigen Sachverhaltsabklärungen sowie der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit und des Schutzzumfangs eingeholt (AGVE 1998, S. 274 ff.; VGE III/66 vom 12. Mai 1999 [BE.1996.00144] in Sachen P.). In andern Fällen der unzureichenden Sachverhaltsabklärung wurde das Verfahren an die Vorinstanz oder

den Gemeinderat zurückgewiesen (VGE IV/52 vom 11. Dezember 2002 [BE.2000.00271] in Sachen W.; VGE IV/67 vom 13. November 2001 [BE.1996.00284] in Sachen B.; VGE IV/36 vom 26. Juni 2001 [BE.1997.00024] in Sachen S.). Die Ergänzung des Sachverhalts mit der Bestimmung der Naturwerte zum Biotop- und Artenschutz, zur Bestimmung des Verbindungskorridors und des Umfangs bzw. der Notwendigkeit ökologischer Ausgleichsflächen ("Trittstein" und Wandergebiet) bedarf ergänzender, sachverständiger Erhebungen und Fachgutachten. Wegleitend in der Frage, ob eine Beweisergänzung durch das Verwaltungsgericht oder von den Vorinstanzen vorzunehmen ist, ist neben prozessökonomischen Gründen die Kognition des Verwaltungsgerichts. Im vorliegenden Fall ist, wie sich aus der nachfolgenden Erwägung ergibt, auch nach einer Sachverhaltsabklärung und -ergänzung das Verwaltungsgericht nicht berechtigt, die Abgrenzung zwischen Naturschutzzone und Baugebiet selbst vorzunehmen (siehe hinten Erw. 7). Auf die erforderlichen Beweisergänzungen durch Expertisen ist daher im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu verzichten.

7. a) Die Gemeinden erlassen die allgemeinen Nutzungspläne und Nutzungszonen (§ 13 Abs. 1 BauG) und sie scheiden Schutzzonen für schützenswerte Lebensräume aus (§ 15 Abs. 1 und Abs. 2 lit. e BauG i.V.m. § 8 Abs. 1 NLD). Das Planungsermessen der Gemeinde ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts durch die Gestaltungsfreiheit der Gemeinden auf Grund der Gemeindeautonomie bestimmt. Gemäss § 5 Abs. 2 KV ordnen und verwalten die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbständig und nach § 106 Abs. 1 KV sind sie im Rahmen von Verfassung und Gesetz befugt, ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen zu erfüllen. Die Planungsgrundsätze des Raumplanungsrechts und die planungsrelevanten Bestimmungen des übrigen Bundesrechts wie des kantonalen Rechts sind einzuhalten. Die Rechtsanwendung erfolgt im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 3 RPV) und ist für die kommunalen Interessen wie für die überregionalen Interessen von der Gemeinde und für letztere zusätzlich von der kantonalen Genehmigungsbehörde umfassend vorzunehmen. Das Verwaltungsgericht kann und darf nicht in die Planungshoheit der zuständigen Planungsträger eingreifen (§ 28

BauG; Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38-72 VRPG, Diss. Zürich 1998, § 49 N 45 mit Hinweisen; VGE IV/52 vom 11. Dezember 2002 [BE.2000.00271] in Sachen W., S. 14 ff.).

b) Im Rechtsschutzverfahren nach § 26 BauG ist eine vollumfängliche Überprüfung des Planungsentscheids der Gemeinde einschliesslich der Ermessenskontrolle vorgeschrieben (Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG; § 26 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauG und § 49 VRPG). Die Beschwerdeinstanz ist indessen und insbesondere bei der Beurteilung von kommunalen Interessen zur Zurückhaltung verpflichtet, was bedeutet, dass der Gemeinde ihre Gestaltungsfreiheit in der Planung auch im Rechtsmittelverfahren zu belassen ist (Art. 2 Abs. 3 RPG; Bundesgericht, in: BVR 1999, S. 307; BGE 121 I 122; BGE 116 Ia 226 f.; Pierre Tschannen, in: Kommentar RPG, Art. 2 N 60 f.). Soweit die Beschwerdeinstanz über ihre spezifische Rolle als kantonale Rechtsmittelinstanz hinaus den Plan nicht nur einer Zweckmässigkeitsprüfung unterzogen hat, liegt auch eine Ermessensüberschreitung vor (vgl. auch BGE 109 Ib 123 f.). Gerade wo es um die Abgrenzung von Bauzonen, um lokale Naturschutzinteressen, also um kommunale Anliegen geht, bei deren Wahrnehmung Sachnähe, Ortskenntnis, die örtliche Demokratie und insbesondere auch die Gemeindeautonomie von Bedeutung sind, hat sich die Planprüfung im Beschwerdeverfahren auf die Frage zu beschränken, ob eine gesetzmässige und angemessene Lösung getroffen wurde (Heinz Aemisegger/Stephan Haag, in: Kommentar RPG, Art. 33 N 61 f.). Die Wahl unter mehreren zur Verfügung stehenden, angemessenen Vorkehren soll grundsätzlich der Gemeinde als nachgeordneter Behörde überlassen bleiben (Art. 2 Abs. 3 RPG). Der Regierungsrat als übergeordnete Behörde darf im Beschwerdeverfahren auch eine unangemessene Lösung der Gemeinde nicht aus seinem eigenen Ermessen ersetzen, solange sachliche Gründe für den Entscheid der Planungsbehörde vorliegen (AGVE 2000, S. 284 f; AGVE 1996, S. 307; VGE IV/67 vom 13. November 2001 [BE.1996.00284] in Sachen B., S. 15; Tschannen, a.a.O., Art. 2 N 64). Die Nichtgenehmigung oder die Abänderung im Rechtsschutzverfahren (§ 27 Abs. 2

BauG oder Art. 33 Abs. 2 und 3 RPG) bedarf daher - abgesehen von kantonalen und überregionalen Interessen - einer qualifizierten Rechtswidrigkeit oder einer Ermessensüberschreitung (AGVE 2002, S. 283 ff.; AGVE 2000, S. 203 ff.; AGVE 1996, S. 304 ff.).

c) (...)

d) Die Stadt B. hat im Einspracheentscheid geltend gemacht, dass der Schutz des Waldrandes im Nutzungsplan und in der BNO, verbunden mit dem Waldabstand und den (privatrechtlichen) Vereinbarungen mit den Grundeigentümern auf der Grundlage des Grünkonzepts, den notwendigen Schutz für das oder die Biotope am "Bruggerberg" ausreichend gewährleisten könne. Ob dies tatsächlich zutrifft, erscheint eher fraglich, auch wenn auf Grund der Planungsunterlagen und kantonalen Vorgaben bei Erlass des Zonenplanes 1996 diese Beurteilung verständlich erscheint. Nach den Erkenntnissen im Beschwerdeverfahren sind für den umstrittenen Hang am "Bruggerberg" schützenswerte Naturwerte erwiesen und die Notwendigkeit, auch potentiell bedeutsame Flächen auszuscheiden, erscheint möglich.

e) Die Stadt B. hat bei der Revision der Nutzungsplanung über die Abgrenzung der Bauzone im Gebiet "Bruggerberg" sodann den Umstand, dass der Gemeindebann schon seit längerer Zeit weitgehend überbaut ist und ein Mangel an bevorzugten Wohnlagen besteht, in die Interessenabwägung einbezogen und diese zu Gunsten einer Bauzone W2 im umstrittenen Bereich entschieden. Sie hält am Vorrang der Interessen an einer Bauzone auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren fest. Auf der Grundlage der bisher erhobenen und festgestellten Naturwerte erscheint die Beurteilung durch die Gemeinde für die Parzelle Nr. ... vertretbar. Die Feststellung, dass auf der umstrittenen Fläche zwei Zauneidechsen und eine Mauereidechse sowie eine für Magerwiesen typische Pflanzenkennart in relativ geringer Anzahl vorhanden sind (...), können die Interessen der Gemeinde und das Interesse der Beschwerdeführer, welches sich im Wesentlichen auf eine Ausdehnung der Bauzone auf ihrem Grundstück beschränkt, nicht zum vornherein überwiegen. Diese Begründung kann insbesondere nicht ausschliessen, dass keine andere Lösung als die Nichteinzonung und Unterschutzstellung der

gesamten unüberbauten Fläche möglich ist (§ 4 Abs. 1 und 3 NLD). Diese Überlegungen sind auch bei der Festsetzung der Bauzonengrenze von Bedeutung, zumal die behaupteten gewichtigen Argumente für einen Verbindungskorridor mit der Grenzziehung der Bauzone bis an den Waldrand (Parzellen Nrn. ...) im Beschwerdeentscheid selbst in Frage gestellt sind. Die unvollständige Sachverhaltsabklärung erlaubt es bei diesem Ergebnis aber nicht, die Interessenabwägung des Regierungsrates abschliessend zu überprüfen und insbesondere zu beurteilen, inwieweit der Regierungsrat bei dieser Festsetzung der Zonengrenze in unzulässiger Weise in das der Gemeinde zustehende Ermessen eingegriffen hat. Die Frage der Abgrenzung der Nutzungszonen und der Umsetzung der Naturschutzanliegen - soweit sie kommunal oder kantonal begründet sind - liegen primär in der Kognition der kommunalen Planungsbehörde (hier beim Einwohnerrat) bzw. des Regierungs- und Grossen Rats im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Auch nach einer Sachverhaltsergänzung müsste der Planungsentscheid der Gemeinde nochmals vom Regierungsrat überprüft werden. Auf weitere Beweiserhebungen vor Verwaltungsgericht kann daher verzichtet werden und die Beschaffung der Entscheidungsgrundlagen, vor allem für die kantonalen und überregionalen Interessen, dem dafür im Beschwerdeverfahren zuständigen Regierungsrat überlassen bleiben.

**42 Bedeutung von Gutachten der Eidgen. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) nach Art. 17a NHG; Mitwirkungsrechte im Verwaltungsverfahren.**

- Die ENHK kann auf Ersuchen oder mit Zustimmung eines Kantons zu Vorhaben im kantonalen Aufgabenbereich tätig werden (Erw. 6/b).
- Keine Beeinträchtigung der formellen Mitwirkungsrechte, wenn ein Gutachter Ortsbesichtigungen zu seiner Orientierung im Gelände und ohne Anwesenheit der Parteien durchführt (Erw. 6/d und e).
- Gutachten der ENHK unterliegen der freien Beweiswürdigung und können die für eine Interessenabwägung notwendigen Sachverhaltsfeststellungen, insbesondere für die Abgrenzung einer Naturschutzzone, nicht ersetzen (Erw. 7/b und d).



Urteil des Verwaltungsgerichts, 4. Kammer, vom 22. Oktober 2003 in Sachen F. AG gegen den Genehmigungsentscheid des Grossen Rates vom 16. Januar 2001 und den Entscheid des Regierungsrates vom 17. Mai 2000.

### *Aus den Erwägungen*

6. Der Beschwerdeentscheid begründet die Zuweisung zur Naturschutzzone Magerwiese ergänzend mit dem Gutachten der ENHK vom 17. Februar 1999. Gegen dieses Gutachten erheben die Beschwerdeführerinnen formelle Rügen und machen geltend, der ENHK fehle die gesetzliche Kompetenz und Legitimation zur Erstattung eines Gutachtens für das umstrittene Gebiet. Vor der Expertenernennung hätte keine Anhörung stattgefunden noch hätten die Beschwerdeführerinnen an der Begehung durch die Mitglieder der Kommission teilnehmen können.

a) Der durch Art. 29 Abs. 2 BV und § 15 VRPG gewährleistete Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und garantiert andererseits den Betroffenen ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht im Verfahren. Dazu gehört nach der Rechtsprechung, dass sich die Betroffenen vor Erlass des Entscheids zur Sache äussern, erhebliche Beweise beibringen, Einsicht in die Akten nehmen und an der Erhebung von Beweisen entweder mitwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis äussern können, wenn dieses geeignet ist, einen Entscheid zu beeinflussen (BGE 127 I 56; AGVE 1997, S. 373; VGE IV/11 vom 16. Mai 2003 [BE.2002.000127] in Sachen H. und Mitb., S. 11; Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Diss. Bern 2000, S. 259 mit Hinweisen; Reinhold Hotz, in: Bernhard Ehrenzeller/Philippe Mastronardi/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender, Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2002 [Kommentar BV], Art. 29 N 23 ff.; René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel 1996, Rz. 285). Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Mitwirkung am Beweisverfahren umfasst die Teilan-

sprüche, Beweisanträge zu stellen, an den Beweiserhebungen teilzunehmen und sich zum Ergebnis des Beweisverfahrens zu äussern (Hotz, a.a.O., Art. 29 N 33 mit Hinweisen; BGE 126 I 16 und BGE 126 V 131 f.). Im Verwaltungsverfahren gilt das Mitwirkungs- oder Äusserungsrecht des Betroffenen namentlich im Zusammenhang mit der Durchführung eines Augenscheins (BGE 121 V 152 f.; AGVE 1999, S. 361 ff.; 1986, S. 337). Hinsichtlich der Anordnung einer verwaltungsexternen Expertise im Verwaltungsverfahren, deren Aufgabe es ist, den konkreten Sachverhalt festzustellen und/oder zu würdigen, sind mangels weitergehender kantonaler Verfahrensregeln die Minimalanforderungen der verfassungsrechtlichen Garantie einzuhalten. § 22 VRPG bindet die Verwaltungsbehörden bei der Beweiserhebung nicht wie das Verwaltungsgericht an die Verfahrensregeln der Zivilprozessordnung (§ 22 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 e contrario VRPG; AGVE 1986, S. 336). Auch aus § 15 VRPG ergeben sich für das Verfahren der Experteninstruktion und die Tätigkeit der Experten keine zusätzlichen Mitwirkungsrechte der Betroffenen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts hält im Verwaltungsverfahren eine Beweiserhebung mittels Expertise vor der Verfassung stand, wenn den Betroffenen das Äusserungsrecht nach Erstattung des Gutachtens eingeräumt wird, die Experten vor Bestellung und Erstattung des Gutachtens förmlich in Pflicht genommen werden und die Betroffenen bei der Instruktion teilnehmen können (AGVE 1999, S. 361 f. mit Hinweisen).

b) Gemäss Art. 17a NHG erstattet die ENHK Gutachten, wo es sich nicht um die Erfüllung einer Bundesaufgabe handelt. Die Bestimmung wurde vom Bundesrat in Art. 25 Abs. 1 lit. e NHV wie folgt konkretisiert:

"Sie [ENHK und EKD] erstatten besondere Gutachten (Art. 17a NHG), sofern ein Vorhaben, das keine Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, ein Objekt beeinträchtigen könnte, das in einem Inventar des Bundes nach Art. 5 NHG aufgeführt oder anderweitig von besonderer Bedeutung ist."

Das Bundesrecht unterscheidet damit Gutachten nach Art. 17a NHG von den obligatorischen und fakultativen Gutachten nach Art. 7 und 8 NHG, wo es um die Erfüllung von Bundesaufgaben geht und die ENHK oder auf Ersuchen des BUWAL eine kantonale Fachstelle

oder ein kantonales Organ (Art. 9 NHG) zur Erstattung einer Expertise verpflichtet sind oder werden können und die ENHK von Amtes wegen tätig wird. Die Gutachten nach Art. 17a NHG, welche nicht die Erfüllung einer Bundesaufgabe beinhalten, setzen entweder die Beeinträchtigung eines Bundesinventars oder ein Objekt von anderweitig besonderer Bedeutung voraus (Jörg Leimbacher, Kommentar NHG, Art. 17a N 1 ff.). Art. 17a NHG und Art. 25 Abs. 1 lit. e NHV umschreiben aber die Zuständigkeit der ENHK nicht abschliessend und schliessen insbesondere nicht aus, dass die ENHK tätig wird und dabei feststellt, dass keine Objekte der Bundesinventare oder solche von besonderer Bedeutung beeinträchtigt sind. Die ENHK kann in diesem Sinn und auf Ersuchen oder mit Zustimmung eines Kantons auch beratend tätig werden, ohne dass die Voraussetzungen von Art. 17a NHG und Art. 25 Abs. 1 lit. e NHV erfüllt sind (ähnlich Leimbacher, a.a.O., Art. 17a N 6 f.). Mit andern Worten haben die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln nur die Bedeutung, dass die ENHK oder das BUWAL eine Expertentätigkeit der Kommission ablehnen kann, wenn die Voraussetzungen von Art. 17a NHG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 lit. e NHV nicht gegeben sind.

c) Der Regierungsrat und die ENHK stützen sich für die Legitimation des Gutachtens vom 17. Februar 1999 auf den Umstand, dass auf Grund der bis zum Expertenauftrag vorhandenen Grundlagen und den vorgenommenen Abklärungen zumindest ein kantonales Interesse bestehe und ein bundesweites Interesse nicht von vornherein ausgeschlossen bzw. denkbar sei. Der Sekretär der ENHK hat anlässlich der Orientierungsversammlung vom 2. Dezember 1998 für das Gutachten vom 17. Februar 1999 zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ENHK auch Gutachten erstellt zu Vorhaben, die in den kantonalen Aufgabenbereich fallen und nicht unbedingt Schutzgebiete von nationaler Bedeutung betreffen. Die Kommission sieht ihre Funktion vorliegend auch vornehmlich in einer beratenden Tätigkeit zuhanden des Regierungsrats zur Begutachtung der von der Verwaltung festgestellten Naturschutzaspekte und in der Abgabe von Empfehlungen. Mit dieser Einschränkung und insoweit entgegen der im Beschwerdeentscheid geäusserten Auffassung ist mit der Tätigkeit der ENHK im vorliegenden Verfahren weder die Beeinträchtigung

eines im Bundesinventar nach Art. 5 NHG aufgeführten oder eines anderweitig als von besonderer Bedeutung betrachteten Naturobjekts impliziert. Andererseits untersteht das Gutachten der ENHK der freien Beweiswürdigung (BGE 125 II 602; Urteil des Bundesgerichts vom 22. Juli 1999, in: Umweltrecht in der Praxis [URP] 1999, S. 794 ff.). Dabei ist insbesondere den Umständen und dem Inhalt eines Gutachtens nach Art. 17a NHG, welches im Sinne der guten Dienste einer Bundesbehörde erstellt wurde, Rechnung zu tragen. Mit andern Worten ist die Frage, ob die ENHK zu Recht oder zu Unrecht das Gutachten erstattet hat, vom Problem der Verbindlichkeit des vorliegenden Gutachtens der ENHK zu unterscheiden.

d) Nach § 22 Abs. 1 VRPG kann die Verwaltungsbehörde zur Abklärung eines Sachverhalts Expertisen anordnen.

aa) Von den Beschwerdeführerinnen wird die fachliche Kompetenz der ENHK zu Recht nicht in Frage gestellt. Ob die ENHK auf Grund von Art. 17a NHG und Art. 25 Abs. 1 lit. e NHV berechtigt war, ein Gutachten zu erstellen, ist eine Frage, die im Verhältnis der ENHK zur zuständigen Bundesbehörde relevant sein kann, nicht aber für die Zulässigkeit ihrer Expertentätigkeit im Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat. Die Stellung der ENHK als beratende Kommission des Bundes sowie ihre Organisation mit der Wahl durch den Bundesrat (Art. 25 Abs. 1 NHG und Art. 24 Abs. 1 NHV) erfordern auch nicht, dass die Mitglieder der ENHK förmlich in Pflicht genommen werden.

bb) Der Gutachterauftrag wurde vom damaligen Vorsteher des Baudepartements am 12. Januar 1998 ohne vorherige Anfrage bei den betroffenen Grundeigentümern in Auftrag gegeben. Sämtliche Beteiligten hatten aber die Gelegenheit, Ergänzungsfragen zu stellen. Das Baudepartement teilte sodann mit Schreiben vom 2. Juli 1998 allen Beteiligten mit, dass am 23. Juli 1998 eine Begehung durch eine Delegation der ENHK und zwei weitere Begehungen zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden werden. Den Verfahrensbeteiligten wurde auch mitgeteilt, sie würden nachträglich Gelegenheit haben, zum Bericht der ENHK schriftlich Stellung zu nehmen. Weitere Begehungen der Experten fanden am 19. und 22. Juli, 6. August und 4. September 1998 im Gebiet "Bruggerberg" statt. Der Experte K.

fürte an der Orientierungsversammlung vom 2. Dezember 1998 hiezu aus, dass er sich bei seinen verschiedenen Begehungen ein Bild über die hier "zugängliche Grünlandvegetation, welche seinen Niederschlag auf der vorliegenden Vegetationskarte gefunden habe", verschafft habe. Auf dieser Karte sei ersichtlich, wo die Arten, die der Kanton als typische Arten von geschützten, trockenen Lebensräumen bezeichnet, vorkommen. Es würden sich aber auch Arten finden, die gemäss Naturschutzverordnung geschützt seien. Es könne somit parzellenscharf ausgesagt werden, wo was vorkomme resp. wo sich die als schützenswert bezeichneten Grünlandtypen befänden. Im Folgenden zeigt es sich, dass über die Begehungen nur ungefähre Standortangaben möglich waren. Der Sekretär der ENHK stellte zwar eine Datenliste mit den ungefähren Begehungsorten ohne Parzellenbezeichnung zusammen mit dem Gutachten in Aussicht. Diese Grundlagen des Gutachtens wurden im regierungsrätlichen Beschwerdeverfahren weder den Verfahrensbeteiligten noch dem Regierungsrat als Entscheidbehörde zugestellt. Damit ist festzuhalten, dass den Beschwerdeführerinnen wesentliche Grundlagen fehlten, soweit der Plan von Prof. K. weitere oder andere Feststellungen zu ökologischen Werten mit Bezug auf ihre Parzellen Nrn. ... enthalten hatte. Die ENHK hat vor Verwaltungsgericht die von Prof. K. aufgenommenen Vegetationskarten und Routenkarten eingereicht. Im Plan von Prof. K. und aus der Datenliste ist ersichtlich, dass eine Begehung der Parzellen Nrn. ... am 23. Juni 1998 stattgefunden hat. Dabei wurden keine über die kantonalen Feststellungen hinausgehenden Sachverhaltsfeststellungen gemacht: Die von Prof. K. gefundenen Pflanzen (*Bromus erectus*, *Origanum vulgare* und *Ranunculus bulbosus*) wurden auch schon vom kantonalen Sachverständigen an seiner Begehung vom 3. September 1997 festgehalten. Das von der ENHK eingeholte Stechimmeninventar macht zu den Parzellen der Beschwerdeführerinnen keine Aussagen. Bei der Beurteilung des faunistischen Potentials des "Bruggerbergs" stützte sich die ENHK ausserdem auf den Bericht der KARCH (...) sowie auf das kantonale Reptilieninventar, ohne eigene Untersuchungen anzustellen. Bestehen keine zusätzlichen, über die Berichte der kantonalen Sachverständigen hinausgehenden Sachverhaltsfeststel-

lungen und Erkenntnisse der ENHK zu den Parzellen Nrn. ..., ist der verfassungsrechtliche Gehörsanspruch der Beschwerdeführerinnen nicht verletzt.

cc) Unbestritten ist, dass sich die Beschwerdeführerinnen zum Gutachten äussern konnten sowie die Möglichkeit zu Ergänzungsfragen hatten und die Verfahrensgarantien insoweit gewahrt sind. Bedenken hinsichtlich der Mitwirkungsrechte der Betroffenen bestehen durch die Verfahrensleitung bei der Beweiserhebung. Die Ankündigung eines einzigen Besichtigungstermins zur Orientierung in einem Gebiet, welches den gesamten "Bruggerberg" umfasst, stellt keine realistische Möglichkeit für die verfahrensrechtlich gebotene Teilnahme und Mitwirkung der Betroffenen an einem formellen Augenschein dar. Wesentlich für die Verfahrensgarantien ist entgegen der Vorinstanz nicht die "Tätigkeit der ENHK mit der Begutachtung" oder der "Sinn des Gutachtens", sondern der Inhalt, das Ziel und der Zweck einer Besichtigung durch die Experten. Die ENHK hat mit diesen Besichtigungen indessen die Sachverhaltsfeststellung und Grundlagen zum Biotop- und Artenschutz im Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Parzellen Nrn. ... nicht ergänzt, sondern bloss Ortsbesichtigungen der Experten zur Orientierung im Gelände durchgeführt (vgl. BGE vom 24. September 1996, in: URP 1996 S. 824 und § 257 Abs. 1 ZPO im Zivilprozess). Eine Sachverhaltsergänzung zu Kennarten nach der NSV zum Reptilienschutz und der Schutzwürdigkeiten von Naturobjekten auf den Parzellen Nrn. ... ist aus den von der ENHK eingereichten Akten auch nicht zu entnehmen.

e) Aus den vorstehenden Gründen ergibt sich, dass die Mitwirkungsrechte der Beschwerdeführerinnen bei den Erhebungen durch die ENHK zwar beschränkt waren, dies aber keine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellt, nachdem der massgebliche Sachverhalt für die umstrittenen Parzellen durch die Ortsbesichtigung nicht ergänzt wurde. Der Regierungsrat hat auch - auf Grund der Fragestellung - den Zweck des Gutachtens in der Überprüfung der Beurteilung der Schutzwürdigkeit durch die kantonalen Stellen und auf der Grundlage der kantonalen Unterlagen gesehen. Unter diesen Umständen liegt in der fehlenden Möglichkeit der Beschwerdeführerin-

nen, an den Begehungen der ENHK-Experten teilzunehmen, keine Beeinträchtigung ihrer Mitwirkungsrechte.

Das Gutachten und die Beweiserhebung sind daher in formeller Hinsicht weder unter Art. 29 Abs. 2 BV noch nach § 15 und § 22 Abs. 1 VRPG zu beanstanden.

**43 Rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; § 15 Abs. 1 VRPG).  
Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (§ 159 Abs. 1 BauG).**

- **Zulässigkeit der antizipierten Beweiswürdigung (Erw. 1/a).**
- **Fehlende Stichhaltigkeit einer Gehörsrüge, wenn sie auf einer materiell unzutreffenden Begründungslinie im angefochtenen Entscheid basiert und keine Gehörsverletzung vorläge, wenn die Begründung schlüssig wäre (Erw. 1/b).**
- **Bei bewilligungs- und planwidriger Bauausführung besteht Anspruch auf materielle Behandlung eines nachträglichen Baugesuchs; der formelle Verstoss gegen öffentliches Baurecht ist ausschliesslich mit Verwaltungsstrafe (§ 160 BauG) zu ahnden (Erw. 2).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 29. März 2004 in Sachen S. gegen Baudepartement.

### *Sachverhalt*

A. a) Mit Beschluss vom 1. Dezember 1998 erteilte der Gemeinderat Suhr den Eheleuten S. die Baubewilligung für die Erstellung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf der Parzelle Nr. 3097. In Ziffer VI/3 dieser Bewilligung ("Besondere Auflagen und Bedingungen") wurde festgehalten, dass für Böschungen und Einfriedigungen § 19 ABauV gelte.

Anlässlich der Schlusskontrolle vom 30. Oktober 2000 wurde u.a. festgestellt, dass an der nordwestlichen Grundstücksgrenze das Terrain nicht im Verhältnis 2:3 erstellt worden sei. Einer Aufsichtsbeschwerde von H., Eigentümer der nordwestlich angrenzenden Parzelle Nr. 1213, leistete das Baudepartement mit Entscheid vom 25. Juni 2002 insofern Folge, als es den Gemeinderat anwies, die

Abböschungspflicht durchzusetzen. In der Folge forderte der Gemeinderat die Eheleute S. mit Beschluss vom 8. Juli 2002 auf, bis zum 31. Oktober 2002 die Terrainabböschung im Verhältnis 2:3 (Höhe:Breite) vorzunehmen oder bis zum 15. August 2002 ein Baugesuch für die vorgenommene Terrainveränderung bzw. für eine Stützmauer einzureichen.

b) Die Eheleute S. entschieden sich hierauf für die zweitgenannte Variante und reichten dem Gemeinderat am 12. Juli 2002 ein nachträgliches Baugesuch für die Terraingestaltung gegenüber der Parzelle Nr. 1213 ein. Dieses Baugesuch lag vom 26. Juli bis zum 16. August 2002 öffentlich auf. Während der Auflagefrist erhoben die Eheleute H. Einsprache, in welcher sie die Abböschung des Terrains auf das ursprünglich gewachsene Niveau verlangten.

Der Gemeinderat beschloss am 21. Oktober 2002:

- "1. Das Baugesuch wird auf Grund der Erwägungen abgewiesen.
2. Das Terrain gegen Parzelle 1213 (Grenze Nordwest) ist bis **31. März 2003** im Verhältnis 2:3 abzuböschten.

(...)"

B. Das Baudepartement wies eine Verwaltungsbeschwerde der Eheleute S. ab, soweit es darauf eintrat. Auf Beschwerde der Eheleute S. hin hob das Verwaltungsgericht den Entscheid des Baudepartements vom 12. Juni 2003 und den Beschluss des Gemeinderats Suhr vom 21. Oktober 2002 auf und wies die Beschwerdesache an den Gemeinderat Suhr zurück mit der Anweisung, das nachträgliche Baugesuch der Beschwerdeführer materiell zu behandeln.

#### *Aus den Erwägungen*

1. In formeller Hinsicht rügen die Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Baudepartement; obwohl im vorinstanzlichen Verfahren beide Parteien eine Augenscheinverhandlung beantragt hätten, sei unzulässigerweise darauf verzichtet worden.

a) Der durch § 15 Abs. 1 VRPG und Art. 29 Abs. 2 BV gewährleistete Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die



rechtsanwendende Behörde die Argumente und Verfahrensanträge der Parteien entgegennimmt, prüft und die rechtzeitig und formrichtig angebotenen Beweismittel abnimmt, soweit diese nicht rechtlich unerhebliche Tatsachen betreffen oder von vornherein untauglich sind, über die streitigen Tatsachen Beweis zu erbringen. Die Behörde darf also im Wege einer sogenannten antizipierten (vorweggenommenen) Beweiswürdigung zum Schluss kommen, weitere Abklärungen seien unnötig, weil sie am Ergebnis nichts zu ändern vermöchten (Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Diss. Bern 2000, S. 372 f.; BGE 122 I 55; 122 V 162; 121 I 111 f.; 117 Ia 268 f.; BGE vom 12. Oktober 2001 [2P.175/2001], in: ZBl 103/2002, S. 484; AGVE 1999, S. 363; 1991, S. 365 f.; VGE III/109 vom 15. Dezember 2003 [BE.2003.00063] in Sachen P., S. 11).

b) Das Baudepartement kam in seinem Entscheid zum Schluss, die Beschwerdeführer hätten keinen Anspruch auf materielle Neubeurteilung der rechtskräftigen Baubewilligung vom 1. Dezember 1998. Eine materielle Beurteilung wurde demzufolge gar nicht vorgenommen. Es wird sich zwar zeigen, dass dies ein rechtlich falscher Ansatz war (hinten Erw. 2), doch ist dies im hier zu beurteilenden Zusammenhang ohne Belang. Massgebend ist einzig, ob das Baudepartement, wenn von der von ihm gewählten Begründungslinie ausgegangen wird, einen Augenschein hätte durchführen müssen. Dies war nun aber nicht nötig, weil ausschliesslich Rechtsfragen zu beurteilen waren. Im Übrigen wurde den Beteiligten der Verzicht auf eine Augenscheinsverhandlung mit Schreiben des Baudepartements vom 9. Mai 2003 angezeigt; sie haben dagegen nicht remonstriert. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt somit nicht vor.

2. a) In materieller Hinsicht ist die Terraingestaltung entlang der Grenze zwischen den Parzellen Nrn. 3097 (Beschwerdeführer) und 1213 (Beschwerdegegnerin H.) umstritten. Nebst dem Hinweis auf § 19 ABauV in der Baubewilligung vom 1. Dezember 1998 (vorne lit. A/a) wurde im Bauprojektplan 1:100 vom 21. September 1998 betreffend die Südwestfassade von Hand das Neigungsverhältnis 2:3 für die Böschung festgehalten. Statt dessen füllten die Beschwerdeführer das Terrain an der nordwestlichen Grundstücks-

grenze an die auf der Grenze stehende Gartenmauer auf mit einer kleinen Böschung ab der Oberkante der Mauer. Die Beschwerdegewerkerin stellt sich nun auf den Standpunkt, die Beschwerdeführer seien auf Grund der Baubewilligung verpflichtet, eine Böschung zu erstellen, bei welcher der Böschungsfuss auf das gewachsene Terrain zu liegen kommt.

b) Der Gemeinderat hat im Beschluss vom 21. Oktober 2002 das nachträgliche Baugesuch der Beschwerdeführer zur Bewilligung der aktuellen Terraingestaltung zwar abgewiesen, die Abweisung aber im Wesentlichen damit begründet, dass die Beschwerdeführer gegen Ziffer VI/3 der Baubewilligung vom 1. Dezember 1998 kein Rechtsmittel ergriffen hätten und dieser Entscheid nicht mittels eines neuen Baugesuchs umgangen werden dürfe; eine (materielle) Prüfung der Frage, ob die Terraingestaltung, wie sie im nachträglichen Baugesuch beantragt worden war, mit den geltenden öffentlichrechtlichen Bauvorschriften vereinbar und somit auch bewilligungsfähig sei, fand nicht statt. Dieser Begründung hätte an sich ein Nichteintretensentscheid entsprochen (siehe AGVE 1994, S. 460). Das Baudepartement fuhr dann auf dieser Begründungsschiene weiter und prüfte in der Folge nur, ob die Beschwerdeführer Anspruch auf Wiedererwägung bzw. Behandlung eines neuen Baugesuchs gehabt hätten.

Wird durch die Errichtung von Bauten ohne Bewilligung, unter Verletzung einer solchen oder auf andere Weise ein unrechtmässiger Zustand geschaffen, so können u.a. die Einreichung eines Baugesuchs sowie die Herstellung des rechtmässigen Zustands, insbesondere die Beseitigung oder Änderung der rechtswidrigen Bauten angeordnet werden (§ 159 Abs. 1 BauG). Diese Bestimmung hat das Verwaltungsgericht stets so ausgelegt, dass eine Beseitigungsanordnung erst erlassen werden darf, wenn feststeht, dass die eigenmächtig ausgeführten Bauarbeiten dem objektiven Recht widersprechen; vorausgesetzt ist also die materielle Rechtswidrigkeit der bewilligungswidrig getroffenen baulichen Vorkehren (AGVE 1996, S. 326 mit Hinweisen; 1993, S. 390 f.). Die Tatsache des eigenmächtigen Vorgehens darf unter diesem Gesichtspunkt keine Rolle spielen; wer als Bauherr gegen formelle Vorschriften verstösst, ist im Wege der

Verwaltungsstrafe (§ 160 BauG) und nur so zur Rechenschaft zu ziehen (VGE III/34 vom 19. Mai 1994 [BE.1993.00086] in Sachen St. und Mitb., S. 11). Richtig war es deshalb, den Beschwerdeführern im Sinne von Ziffer 1/b des Beschlusses vom 8. Juli 2002 eine Frist für die Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs einzuräumen. Die Beschwerdeführer sind dieser Aufforderung gefolgt und haben das verlangte Baugesuch am 12. Juli 2002 eingereicht. An den Baubewilligungsbehörden ist es nun, das eingeleitete Baugesuchsverfahren auch durchzuführen und mit einem anfechtbaren Entscheid abzuschliessen. Kann die Baute wegen materieller Rechtswidrigkeit auch nachträglich nicht bewilligt werden, ist über die Herstellung des rechtmässigen Zustands zu befinden (§ 159 Abs. 1 BauG). Dabei sind namentlich die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und des Gutgläubensschutzes zu beachten (BGE 123 II 255; 111 Ib 221 ff.; AGVE 2001, S. 279 f.).

**44 Rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; § 15 Abs. 1 VRPG). Nutzungsverbot (§ 159 Abs. 1 BauG).**

- **Gehörsverletzung durch Vorenthaltung entscheidwesentlicher Akten und durch unzulässiges "Berichten" (Erw. 1/b).**
- **Heilung des Verfahrensmangels bejaht (Erw. 1/c).**
- **Eigenmächtigen Nutzungen oder Nutzungsänderungen ist mit Nutzungsverboten entgegenzuwirken (Bestätigung der Rechtsprechung); Schranke der behördlichen Duldung eines nicht bewilligten Nutzungsvorhabens (Erw. 2/b/bb).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 20. April 2004 in Sachen K. und Mitb. gegen Baudepartement.

*Aus den Erwägungen*

1. a) (...)

b) Ferner beanstanden die Beschwerdeführer, dass sich der vorinstanzliche Entscheid auf Eingaben abstütze, die ihnen vorenthalten worden seien; einerseits geht es um der Eingabe der Beschwerde-

gegnerin vom 4. Dezember 2002 beigelegte Datenblätter zum Schiessbetrieb, andererseits um Auskünfte der Abteilung für Umwelt.

Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, der in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift; der Betroffene hat das Recht, sich vor Erlass eines solchen Entscheids zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 127 I 56; 124 I 242 mit weiteren Hinweisen). Diese Grundsätze hat das Baudepartement in der Tat nicht beachtet. In Bezug auf die erwähnten Datenblätter rechtfertigt es sich mit dem Hinweis darauf, dass die in der Eingabe vom 4. Dezember 2002 angegebenen Schiesszeiten und Schussabgaben der Sicherheitsdienste der Kernkraftwerke Beznau und Leibstadt mit früher gemachten Angaben, welche den Beschwerdeführern zugänglich gemacht worden seien, korrespondierten; hinzu komme, dass die fraglichen Abgaben insofern nicht entscheiderelevant gewesen seien, als nach den Berechnungen der Abteilung für Umwelt die massgebenden Grenzwerte selbst bei den von den Beschwerdeführenden in der Eingabe vom 3. Dezember 2002 behaupteten Schiesszeiten eingehalten seien. Das ist nicht stichhaltig. Um der Gehörspflicht zu genügen, hätte den Beschwerdeführern zumindest das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 4. Dezember 2002 zur Kenntnis zugestellt werden sollen, da die Schiessdaten fraglos eine wesentliche Beurteilungsgrundlage bilden; der Beschwerdeführer muss im Übrigen die Möglichkeit haben, die Übereinstimmung bestimmter Aktenstücke selber festzustellen bzw. zu überprüfen. Begründet ist die Gehörsrüge aber auch hinsichtlich der departementsinternen Auskünfte. Die Rechtsabteilung des Baudepartements hatte die Abteilung für Umwelt mit Schreiben vom 23. August und 3. September 2002 darum ersucht, zu verschiedenen offenen Fragen Stellung zu beziehen. Die kantonale Fachstelle antwortete mit Amtsberichten vom 29. August und 5. September 2002. Diese Stellungnahmen wurden den Beschwerdeführern anerkannter-

massen nicht zur Kenntnis gebracht. Nach dem vorhin Gesagten hat der Betroffene indessen das Recht, grundsätzlich in alle für den Entscheid wesentlichen Akten Einsicht zu nehmen, d.h. in jene Akten, welche Grundlage einer Entscheidung bilden (siehe auch BGE 121 I 227 mit Hinweisen). Dies ist hier offensichtlich, werden doch die fraglichen Auskünfte auf S. 9 f. des vorinstanzlichen Entscheids als Beleg dafür zitiert, dass mit den grosskalibrigen Waffen der Immissionsgrenzwert bei der Liegenschaft "Im Winkel 73" nicht oder nur unwesentlich überschritten wird, soweit sie im bisherigen Umfang eingesetzt werden. Die Thematisierung dieses Punktes an der Augenscheinsverhandlung vom 3. Dezember 2002 in Anwesenheit des Vertreters der kantonalen Fachstelle - dieser bestätigte gemäss Protokoll ganz kurz, dass die Lärmmessungen der Hürdi & Fritschi AG von 1991 und die Berechnungen der Beschwerdegegnerin korrekt vorgenommen worden seien - bildet entgegen der Auffassung des Baudepartements nur einen unvollkommenen Ersatz. Verwaltungsinterne Meinungsäusserungen sind den Betroffenen in jedem Falle förmlich zur Kenntnis zu bringen; das sog. "Berichten" ist gehörswidrig (siehe Klaus Reinhardt, Das rechtliche Gehör in Verwaltungssachen, Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Neue Folge Heft 291, Zürich 1968, S. 161 f., 194, 202; VGE III/154 vom 14. Dezember 2000 in Sachen W. AG, S. 9; AGVE 2002, S. 415 f.). Auch muss es der Betroffene ganz generell nicht hinnehmen, dass er zur Wahrnehmung seines Gehörsanspruchs auf den Beschwerdeweg verwiesen wird (AGVE 1986, S. 182; VGE III/35 vom 20. Mai 1997 [BE.1995.00109] in Sachen S., S. 14 f.).

c) Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur; seine Verletzung führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 120 Ib 383 mit Hinweisen). Eine Heilung in einem Rechtsmittelverfahren ist nur ausnahmsweise möglich; dies hängt namentlich von der Schwere und Tragweite der Gehörsverletzung sowie davon ab, ob die Rechtsmittelinstanz den angefochtenen Entscheid in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht frei überprüfen kann (BGE 120 V 362 f. und 121 V 156, je mit Hinweisen; AGVE 1997, S. 374; 2002, S. 416 f.).

Die dem Baudepartement anzulastenden Gehörsverletzungen sind nicht gravierend; die Beschwerdeführer stellen denn auch selber kein Rückweisungsbegehren. Im Weiteren kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Entscheid umfassend überprüfen. Einer Heilung des Verfahrensmangels steht daher nichts im Wege, zumal sonst offensichtlich ein prozessualer Leerlauf betrieben würde (siehe BGE 107 Ia 2 f.; Bundesgericht in: ZBl 90/1989, S. 367). Die Gehörsverletzung ist aber beim Kostenentscheid angemessen zu berücksichtigen (AGVE 1974, S. 362).

2. a) (...)

b) aa) (...)

bb) aaa) Das frühere Baugesetz des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971 enthielt in § 154 Abs. 2 die Vorschrift, dass vor der Rechtskraft der Baubewilligung mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden darf. Im Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (BauG) findet sich eine analoge Bestimmung nicht mehr; der Gesetzgeber erachtete diesen "allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsrechts" als "selbstverständlich" und sah deshalb von einer Regelung ab (Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 17. August 1992, S. 23 zu § 63 des Gesetzesentwurfs). Das Verbot, von einer Baubewilligung vor dem Eintritt der formellen Rechtskraft Gebrauch zu machen, ergibt sich im Übrigen aus § 159 Abs. 1 BauG, wonach die Errichtung von Bauten ohne Bewilligung einen unrechtmässigen Zustand darstellt. Was für eine Baute gilt, muss nach Massgabe von § 59 Abs. 1 Satz 1 BauG auch für eine (bewilligungspflichtige) Nutzungsänderung gelten (siehe AGVE 1988, S. 416).

bbb) § 159 Abs. 1 BauG sieht bei Verletzung des erwähnten Verbots als Massnahme des Verwaltungszwangs u.a. "die Einstellung der Bauten" vor. Dem entspricht bei unerlaubten Nutzungsänderungen ein Nutzungsverbot (AGVE 1988, S. 416). Das Verwaltungsgericht hat bisher solche Verbote mit dem Hinweis darauf geschützt, wenn die Behörde eigenmächtige Handlungen im Bereich des öffentlichen Baurechts nicht mit den Mitteln des Verwaltungszwangs unterbinde, laufe sie wegen der Präjudizwirkung Gefahr, das Gesetz gar nicht mehr richtig durchsetzen zu können (AGVE 1988, S. 416).

mit Hinweisen; VGE III/10 vom 21. Februar 1994 [BE.1994.00019/20] in Sachen D. und Mitb., S. 9). Wer eigenmächtig bauliche Vorkehren treffe oder Umnutzungen vornehme, müsse auch das Risiko finanzieller und anderer Nachteile bei einer erzwungenen Wiederherstellung des früheren Zustandes in Kauf nehmen; andernfalls würde das rechtswidrige Vorgehen allzu attraktiv, verbunden mit der Konsequenz, dass das Baubewilligungsverfahren weitgehend unterlaufen werden könnte (AGVE 1989, S. 254; erwähnter VGE in Sachen D. und Mitb., S. 10). In diesem Sinne wurde der Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips nur noch ein enger Raum belassen (siehe auch AGVE 1988, S. 416, wo - allerdings im Zusammenhang mit dem Suspensiveffekt einer Beschwerde und damit beschränkt auf die Dauer des Beschwerdeverfahrens - gesagt wurde, die Verhältnismässigkeit der Massnahme müsse gar nicht mehr geprüft werden). Ähnliche Überlegungen hat das Verwaltungsgericht zur Tragweite des Vertrauensschutzes angestellt (siehe dazu und zum Folgenden: AGVE 1998, S. 335 f.): Es lasse sich ernsthaft fragen, ob bezüglich der Gut- oder Bösgläubigkeit des Bauherrn bei einer Baueinstellung analoge Massstäbe anzulegen seien wie beim Entscheid über die Herstellung des rechtmässigen Zustandes und ob diese bei der Baueinstellung überhaupt eine Rolle spielen dürften. Mit der vorsorglichen Massnahme der Baueinstellung werde ja nichts anderes bezweckt, als die zukünftige Vollstreckung zu erleichtern, d.h. Abbruchbefehle zu vermeiden oder leichter durchsetzbar zu machen; es solle die Durchführung eines korrekten Baubewilligungsverfahrens ermöglicht werden. Subjektive Gesichtspunkte wie Gut- oder Bösgläubigkeit bzw. Beachtung von Sorgfaltspflichten träten hier stark in den Hintergrund, und es gebe gute Gründe, sie bei der Baueinstellung überhaupt für unbeachtlich zu halten. Zudem erscheine der durch eine Baueinstellung bewirkte Eingriff in die Eigentumsrechte (Verzögerung des Bauvorhabens) erheblich geringer als eine Beseitigungsanordnung. Die Frage wurde dann freilich nicht abschliessend behandelt. Schliesslich erwog das Verwaltungsgericht, eine etwas andere Betrachtungsweise möge höchstens dann angezeigt sein, wenn die eigenmächtig erstellte Baute behördlicherseits über längere Zeit geduldet worden sei und

der Bauherr deswegen eine gewisse Vertrauensposition erlangt habe (AGVE 1989, S. 254).

Diese Rechtsprechung erweist sich nach wie vor als zutreffend. In aller Regel ist es dem Gesuchsteller zumutbar, bis zur Erteilung einer rechtskräftigen Bau- oder Nutzungsbewilligung mit der Realisierung seines Vorhabens zuzuwarten. Das öffentliche Interesse, einer Aufweichung der gesetzlichen Ordnung durch konsequente Durchsetzung des Bewilligungsvorbehalts entgegenzuwirken, haben sowohl das Bundes- als auch das Verwaltungsgericht stets als hoch bewertet (BGE 123 II 255 mit Hinweis; AGVE 2001, S. 280). Zwar kann das Verhältnismässigkeitsprinzip als Verfassungsgrundsatz (Art. 5 Abs. 2 BV) nicht ausgeschaltet werden, doch ist im Normalfall kaum denkbar, dass die Interessenabwägung zu Gunsten des Bauherrn ausfällt, und zwar selbst dann, wenn ihm keine Bösgläubigkeit unterstellt werden kann (wobei in vielen Fällen über die Bewilligungspflicht Gewissheit bestehen muss). Etwas differenzierter zu betrachten ist der Vertrauensschutz im Zusammenhang mit der behördlichen Duldung eines unbewilligten Nutzungsvorhabens. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erlischt der Anspruch der Behörde auf Beseitigung eines baurechtswidrigen Zustands bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in jedem Falle nach dreissig Jahren (in Analogie zur ausserordentlichen Ersitzung gemäss Art. 662 ZGB) bzw. schon vorher, wenn der rechtswidrige Zustand von der zuständigen Behörde über Jahre hinweg geduldet worden ist, obschon ihr die Gesetzwidrigkeit bekannt war oder sie diese bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte kennen müssen, und wenn zudem die durch den gesetzwidrigen Zustand bewirkte Verletzung öffentlicher Interessen nicht schwer wiegt (BGE 107 Ia 124; Bundesgericht, in: ZBl 81/1980, S. 73 f.; AGVE 2000, S. 256 f. und 263 f., je mit weiteren Hinweisen). Ein Nutzungsverbot ist in diesen Fällen unzulässig. Im Übrigen wird dieser Tatbestand bei der Erstellung eines Gebäudes kaum je vorkommen, weil der Bauherr normalerweise daran interessiert ist, ein Bauwerk raschmöglichst zu realisieren und jedenfalls die Zeiträume, die im Zusammenhang mit der Tolerierung relevant sind, hier keine Rolle spielen.



45 **Projektänderung während des Beschwerdeverfahrens. Ausstand (§ 5 VRPG).**

- **Wesentliche nachträgliche Änderungen am Projekt eines regionalen Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrums, die eine nochmalige öffentliche Auflage erfordern (Erw. 1/b).**
- **Grundsätze der Ausstandspflicht (Erw. 2/b). Rechtsanwendung: Fehlen der Voraussetzung, dass die Mitwirkung in einer "ändern Instanz" (§ 2 lit. c ZPO i.V.m. § 5 Abs. 1 VRPG) bzw. "untern Instanz" (§ 5 Abs. 2 VRPG) erfolgt ist (Erw. 2/c). Fehlerhafte Mitwirkung von Gemeinderäten, welche Exekutivfunktionen in dem als Bauherr auftretenden Gemeindeverband ausüben, am betreffenden Baubewilligungsentscheid (Erw. 2/d).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 15. Dezember 2003 in Sachen B. und Mitb. gegen Regierungsrat.

*Aus den Erwägungen*

1. a) aa) Das geplante regionale Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrum "Burkertsmatt" umfasst im Wesentlichen

- eine Dreifach-Sporthalle mit einem Haupttrakt (64.9 m x 53.2 m x 6.7 m; Turnhalle, Geräteräume, Mannschaftsgarderoben, Leiterzimmer, Toilettenanlagen und Technikbereich mit Holzschnitzelheizung im Erdgeschoss, Zuschaueranlagen, Eingangshalle/Foyer, Büro/Regie und Küche/Office/Vorräte im Obergeschoss) und einem eingeschossigen Nebentrakt (41.0 m x 9.0 m x 4.5 m; Veranstaltungsraum, Jugendkafi mit Küche und WC, Büro/Sitzung, Basteln/Werkstatt und Stauraum),
- im Aussenbereich eine Leichtathletik-Anlage mit Rasenfeld (100 m x 64 m) und sechs 400 m-Rundbahnen, ein weiteres Rasenfeld (100 m x 64 m), zwei Rasen-Trainingsfelder (je 55 m x 40 m), ein Beachvolleyball-Feld (28 m x 24 m), eine Halfpipe (9 m x 6 m), einen Asphaltplatz für Streetball (40 m x 20 m), einen Kinderspielplatz mit verschiedenen Spiel-

geräten (26.0 m x 17.0 m), eine Parkierungsanlage mit 99 PW-Abstellplätzen und zwei Bus-Abstellplätzen, einen gedeckten Velounterstand sowie insgesamt sechs 18 m und neun 16 m hohe Beleuchtungsmasten.

Die approximativen Baukosten werden im Baugesuch vom 29. Juni 2001 mit 20 Millionen Franken angegeben, der umbaute Raum mit 46'300 m<sup>3</sup>.

bb) Der Pflanzerbach durchfliesst auf dem Weg von seiner Quelle am "Hasenberg" bis zur Mündung in die Reuss das Grenzgebiet zwischen den Gemeinden Widen und Rudolfstetten-Friedlisberg und dort u.a. auch die Bauparzelle Nr. 143, in welchem Bereich er seit der Güterregulierung von 1930 eingedolt ist. Das im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben des regionalen Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrums "Burkertsmatt" entstandene Bauprojekt sieht nun vor, den Bach zwischen der Unterquerung der Hasenbergstrasse (Kantonsstrasse K 412) und dem Areal des regionalen Altersheims auf einer Gesamtlänge von ca. 600 m neu zu führen und gleichzeitig zu öffnen. Dabei sind vier Durchlässe (Erlenmattweg, Zufahrten Sportanlage Nord und Süd sowie Kirchweg) nötig. Im Zuge der Offenlegung soll auch die bestehende Bachleitung saniert werden.

b) aa) Anlässlich der Augenscheinsverhandlung des Regierungsrätlichen Rechtsdiensts vom 3. Juli 2002 stellte sich heraus, dass bezüglich der Aussenanlagen der öffentlich aufgelegte Situationsplan 1:500 vom 29. Juni 2001 mit dem bewilligten Situationsplan 1:500 vom 12. Dezember 2001 (letztes Revisionsdatum) nur teilweise übereinstimmt. Änderungen sind hinsichtlich der folgenden Anlagen vorgenommen worden:

- Halfpipe (Verlegung vom Standort nördlich der Leichtathletik-Anlage neben die Parkierungsanlage, Verkleinerung von 127.8 auf 54 m<sup>2</sup>);
- Beachvolleyball (Verschiebung um rund 20 m in südwestlicher Richtung, Anpassung an internationale Standards mit Vergrösserung von 442 auf 672 m<sup>2</sup>);
- Kinderspielplatz (Verlegung vom Standort südöstlich der Dreifach-Sporthalle nordwestlich davon);

- Velounterstand (Verlegung von der Nordwestfassade der Dreifach-Sporthalle neben die Parkierungsanlage);
- Retentionsbecken südwestlich der Leichtathletik-Anlage (neu);
- Parkierungsanlage (Erhöhung von 97 auf 99 PW-Abstellplätze, leicht geänderte Anordnung und teilweise Verschiebung in nordwestlicher Richtung).

Der Regierungsrat hat unter Hinweis darauf, dass sich die Dimensionen der Anlage und ihre Nutzungsart gleich geblieben seien, die Änderung als geringfügig und eine erneute öffentliche Auflage demzufolge als nicht erforderlich betrachtet. Die Beschwerdeführer I sind demgegenüber der Meinung, dass die Planänderungen nach Massgabe von § 59 Abs. 1 BauG zwingend einer Baubewilligung bedürften, weshalb die öffentliche Auflage wiederholt werden müsse; (...).

bb) Das Verwaltungsgericht lässt Projektänderungen im Grundsatz zu, auch wenn sie erst bei oder nach Einreichung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorgenommen wurden (AGVE 1986, S. 304 ff.). Voraussetzung ist, dass die Interessen Dritter und der Öffentlichkeit gewahrt bleiben (AGVE 1986, S. 305). Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn auch das abgeänderte Projekt publiziert und öffentlich aufgelegt wird (§ 60 Abs. 2 und 3 BauG i.V.m. den §§ 34 f. ABauV; Erich Zimmerlin, Baugesetz des Kantons Aargau, Kommentar, Aarau 1985, § 151 N 4; siehe zum Ganzen auch: VGE III/15 vom 8. Februar 2001 [BE.1998.00045] in Sachen G. u. Mitb., S. 13) oder wenn wegen der Geringfügigkeit des Bauvorhabens keine öffentliche Auflage erforderlich ist. Im vereinfachten Verfahren kann der Gemeinderat Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, nach schriftlicher Mitteilung an direkte Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen (§ 61 BauG). Das Verwaltungsgericht legt diese Bestimmung dahingehend aus, dass hier Bagatellprojekte gemeint sind, die aufgrund ihrer Art, Grösse, Zweckbestimmung und Immissionsträchtigkeit generell kaum geeignet erscheinen, sich negativ auf das benachbarte Grundeigentum auszuwirken und die Interessen Dritter zu verletzen; es können von ihnen höchstens

direkte Anstösser betroffen sein (AGVE 1997, S. 326 f.; siehe auch AGVE 1986, S. 304 f.). In der Kasuistik sind etwa folgende Fälle einschlägig: Die öffentliche Auflage der Projektänderung wurde hinsichtlich der Verlegung einer Zufahrt für Zweiradfahrzeuge zu einem Spielsalon (VGE III/17 vom 18. März 1993 [BE.1992.00055] in Sachen M., S. 11 f.) oder hinsichtlich der Erhöhung der Leistung einer Antennenanlage für Mobilfunk (VGE III/15 vom 8. Februar 2001 [BE.1998.00045] in Sachen G. u. Mitb., S. 13) verlangt. Die Fälle, in welchen das vereinfachte Verfahren gemäss § 61 BauG als genügend erachtet wurde, betrafen allesamt Projektänderungen, welche sich für die Betroffenen vorteilhaft oder zumindest nicht nachteilig auswirkten (VGE III/33 vom 26. April 1995 [BE.1994.00038] in Sachen Erbgemeinschaft B. u. Mitb., S. 10 f. betreffend gebäudeinterne Umgestaltungen; VGE III/39 vom 26. Mai 1997 [BE.1996.00247] in Sachen B., S. 12 f. betreffend Herabsetzung der Kniestockhöhe; VGE III/105 vom 12. Juli 2000 [BE.1998.00101] in Sachen S. AG u. Mitb., S. 13 f. betreffend Weglassung von Dachfenstern; VGE III/49 vom 27. Mai 2003 [BE.2002.00304] in Sachen B., S. 8 betreffend Änderung einer Stützmauer).

Die Auffassung des Regierungsrats, die fraglichen Projektänderungen seien geringfügig, ist mit der angeführten Praxis des Verwaltungsgerichts nicht vereinbar. Richtig ist zwar, dass die geänderte Anordnung der genannten Anlagen in gestalterischer Hinsicht nicht sehr bedeutend ist. In Bezug auf die Lärmeinwirkungen kann die Änderung für die Anwohner aber durchaus von Belang sein. Trotz der relativ grossen Entfernungen zwischen den Sportanlagen und den Liegenschaften der Beschwerdeführer I erweist sich namentlich etwa die Verlegung der Halfpipe als kritisch; die Aktivitäten auf dieser Anlage werden sowohl vom Beschwerdeführer II als auch von den Verfassern der Lärmprognose unter den "erwartungsgemäss dominierenden Lärmquellen" eingestuft. Besonders betroffen ist diesbezüglich der Beschwerdeführer K., war doch dessen Wohnhaus auf der Parzelle Nr. 413 gemäss dem bewilligten Situationsplan vom 29. Juni 2001 von der erwähnten Anlage durch die Sporthalle abgeschirmt, aufgrund des neuen Standorts gemäss dem Situations-

plan Nr. 976-05 B vom 12. Dezember 2001 (letztes Revisionsdatum) nicht mehr; die Lärmfachleute gehen hier zwar davon aus, dass eine beträchtliche Hinderniswirkung vorhanden ist, doch ist andererseits zu bedenken, dass bereits die Möglichkeit einer Beeinträchtigung legitimationsbegründend ist, und eine solche Möglichkeit kann angesichts der topographischen Verhältnisse nicht verneint werden. Auch das südwestlich der Leichtathletik-Anlage neu geplante Retentionsbecken mit einem Volumen von 530 m<sup>3</sup> ist für benachbarte Grundeigentümer und Anstösser des Pflanzerbachs keineswegs ohne Bedeutung. Mögliche zusätzliche Beeinträchtigungen sind jedenfalls nicht auszuschliessen. Abgesehen davon, dass die hier in Frage stehende Projektänderung nicht den "Bagatellfällen" zugeordnet werden kann, wäre das vereinfachte Verfahren gemäss § 61 BauG in Fällen wie dem vorliegenden, wo am Hang gegenüber dem Bauprojekt ein ganzes Wohnquartier gelegen ist, kaum durchführbar, da die Frage, wer "direkter Anstösser" ist, nicht eindeutig geklärt werden kann. Auch aus diesem Grunde lässt sich eine öffentliche Auflage der Projektänderung nicht umgehen. Zu diesem Zwecke ist der Baubewilligungsentscheid vom 23. Januar 2002 aufzuheben.

(...)

2. a) Die Beschwerdeführer I rügen hinsichtlich verschiedener Personen die Verletzung von Ausstandspflichten. (...).

b) Der aus Art. 30 Abs. 1 BV sowie aus Art. 6 Ziffer 1 EMRK fließende Anspruch auf einen unabhängigen und unparteiischen Richter bezieht sich nur auf die Beurteilung von Streitsachen durch Gerichte. Wann Mitglieder einer Administrativbehörde in den Ausstand zu treten haben, bestimmt sich ausschliesslich nach dem kantonalen Verfahrensrecht sowie nach den aus Art. 8 Abs. 1 und 29 Abs. 1 BV herzuleitenden Grundsätzen. Nach der bundesgerichtlichen Praxis haben Behördenmitglieder entsprechend diesen Grundsätzen nur dann in den Ausstand zu treten, wenn sie an der zu behandelnden Sache ein persönliches Interesse haben; nimmt ein Behördenmitglied jedoch öffentliche Interessen wahr, so besteht grundsätzlich keine Ausstandspflicht (BGE vom 20. Juni 2000 [1P.426/1999], in: ZBI 103/2002, S. 37 mit Hinweis).

Im aargauischen Verfassungs- und Verfahrensrecht ist die Frage des Ausstands geregelt. So haben sich Mitglieder von Behörden und Beamte bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu begeben (§ 69 Abs. 5 KV). Im Weiteren bestimmt § 5 VRPG, der u.a. für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden gilt (§ 1 Abs. 1 VRPG) und auf den auch § 19 Abs. 1 des Organisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung) vom 26. März 1985 (SAR 153.100) betreffend die Verhandlungen des Regierungsrates verweist, konkretisierend:

<sup>1</sup> Behördemitglieder und Sachbearbeiter dürfen beim Erlass von Verfügungen und Entscheiden nicht mitwirken, wenn ein Ausstandsgrund im Sinne der Zivilprozessordnung vorliegt.

<sup>2</sup> Sie haben sich insbesondere in Ausstand zu begeben, wenn sie selbst oder ihnen nahe verbundene Personen an der Verfügung oder dem Entscheid persönlich interessiert sind, sowie in Angelegenheiten von juristischen Personen, deren Verwaltung sie oder ihnen nahe verbundene Personen angehören, ferner wenn sie in der Sache schon in einer untern Instanz, oder als Berater oder Vertreter eines Beteiligten mitgewirkt haben.

<sup>3</sup> (...)

c) Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer I war Regierungsrat X. bei der Beschlussfassung über das Bachöffnungsprojekt nicht zum Ausstand verpflichtet. Ein Ausstandsgrund im Sinne von § 2 ZPO bzw. von § 5 Abs. 2 VRPG liegt nicht vor. Namentlich hat Regierungsrat X. nicht bereits "in einer andern Instanz" bzw. einer "untern Instanz" mitgewirkt (§ 2 lit. c ZPO i.V.m. § 5 Abs. 1 VRPG; § 5 Abs. 2 VRPG). Entscheidungsträger war hier ausschliesslich der Regierungsrat, d.h. eine untere Instanz im Sinne der erwähnten Bestimmungen gab es gar nicht; allein dies ist aber entscheidend, denn in der verwaltungsinternen Rechtspflege und erst recht in einem erstinstanzlichen Verfahren, wo nicht die gleich strengen Massstäbe gelten wie in Bezug auf die verwaltungsunabhängigen Organe (Thomas Merkli / Arthur Aeschlimann / Ruth Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Art. 9 N 8), rechtfertigt es sich, den Begriff der "Mitwirkung"

in einem rein formalen Sinne aufzufassen (AGVE 2000, S. 394 f. mit Hinweis). Selbst wenn - über diese Praxis hinausgehend - dem Gemeinderat W., der die öffentliche Auflage des Bauprojekts durchführte, deswegen mehr als eine blosser Hilfsfunktion zugeschrieben würde, wäre dies darum nicht von Belang, weil Regierungsrat X. dem erwähnten Behördengremium nie angehörte. Somit könnte einzig noch der Fall gegeben sein, dass Regierungsrat X. am "Entscheid persönlich interessiert" war (§ 5 Abs. 2 VRPG; siehe auch Bundesgericht in ZBl 103/2002, S. 37). Die Beschwerdeführer I machen in dieser Hinsicht geltend, der Anschein der Befangenheit sei bei Regierungsrat X. deshalb gegeben, weil dieser den als Bauherr auftretenden Gemeindeverband als ehemaliger Gemeindeammann von B. mitbegründet habe und der Verband wegen des engen Sachzusammenhangs mit dem Sportplatzprojekt vom Ausgang des Wasserbauprojektverfahrens betroffen sei. Eine solche Behauptung erachtet das Verwaltungsgericht als abwegig. Dass Regierungsrat X. seinerzeit die Satzungen des Gemeindeverbands mitunterzeichnet hat, indiziert in keiner Weise, dass er beim Projektgenehmigungsentscheid vom 18. Dezember 2002 andere als rein öffentliche Interessen wahrgenommen hat. Einem Regierungsratsmitglied muss und darf zugetraut werden, sich mit einem Geschäft unvoreingenommen auseinander zu setzen, auch wenn es damit in untergeordnetem Rahmen schon früher einmal befasst war (VGE III/58 vom 25. Juli 1989 in Sachen F. AG u. Mitb., S. 21; siehe auch BGE 107 Ia 136 f.).

d) aa) Anders stellt sich die Rechtslage in Bezug auf die Gemeinderäte Y. und Z. dar. Y. ist Vizepräsident des Gemeindeverbands und Präsident der im Hinblick auf das Projekt "Burkertsmatt" gebildeten internen Baukommission, Z. Vorstandsmitglied des Gemeindeverbands und Vizepräsident der erwähnten Kommission. Als Vizepräsident des Verbands ist Y. zudem (neben dem Präsidenten) zeichnungsberechtigt. Der Richter (bzw. über die Verweisung von § 5 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 VRPG u.a. das einzelne Gemeinderatsmitglied) ist nun aber von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen in Streitsachen, in denen Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten, deren Verwaltungsorganen er oder

sein Ehegatte angehört, Partei sind (§ 2 lit. a Ziff. 7 ZPO). Eine solche Konstellation ist hier klarerweise gegeben. Ein Gemeindeverband ist eine aus verschiedenen Gemeinden bestehende Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 74 GG). Der Vorstand des Gemeindeverbands ist dessen Verwaltungs- und Vollzugsbehörde (§ 80 Abs. 1 Satz 1 GG); auch im Zusammenhang mit dem vorliegenden Baugesuch führt er die Geschäfte des Gemeindeverbands und vertritt ihn nach aussen. Somit hätten Y. und Z. nach Massgabe von § 2 lit. a Ziffer 7 ZPO am Baubewilligungsentscheid vom 23. Januar 2002 nicht mitwirken dürfen.

Die in § 2 ZPO geregelten Ausschlussgründe unterscheiden sich von den in § 3 ZPO aufgeführten Ablehnungsgründen dadurch, dass das betreffende Behördenmitglied bei ihrem Vorliegen ohne weitere Voraussetzung, d.h. ohne entsprechenden Antrag, in den Ausstand treten muss. Sie wirken insofern absolut, als der unter Mitwirkung eines ausstandspflichtigen Behördenmitglieds zustande gekommene Entscheid anfechtbar bleibt, auch wenn ein erkennbarer Ausstandsgrund während des Verfahrens nicht sofort gerügt wurde oder unbemerkt blieb. Auch die erst im Rechtsmittelverfahren gerügte Nichtbeachtung der Ausstandspflicht führt zur Aufhebung des Entscheids (Alfred Bühler / Andreas Edelmann / Albert Killer, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Aarau 1998, § 2 N 1). Vor diesem Hintergrund kann von vornherein nicht von Belang sein, dass sich die Beschwerdeführer I seinerzeit mit der Leitung der Einspracheverhandlung durch Gemeinderat Z. ausdrücklich einverstanden erklärt hatten und dass sie später kein Ausstandsbegehren stellten. (...).

bb) Auch die weiteren in diesem Zusammenhang vorgebrachten Gegenargumente erweisen sich nicht als stichhaltig:

aaa) Der Regierungsrat sowie die Gemeinderäte von R. und W. vergleichen den vorliegenden Fall mit jenem, in welchem ein Gemeinderat ein Baugesuch der Einwohner- oder Ortsbürgergemeinde zu beurteilen hat. Richtig ist, dass die zuständigen Baubewilligungsbehörden praxisgemäss auch dann rechtsanwendend tätig werden dürfen, wenn sie ein Bauvorhaben des von ihnen vertretenen Gemeinwesens zu beurteilen haben, obwohl selbstverständlich auch in



diesen Fällen ein Anwendungsfall von § 2 lit. a Ziffer 7 ZPO vorliegt. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift drängt sich ausschliesslich aus einem institutionellen Sachzwang heraus auf, denn allgemeine Baubewilligungsbehörde ist der Gemeinderat (§ 59 Abs. 1 BauG), und eine besondere Regelung für die Beurteilung von kommunalen Bauvorhaben hat der Gesetzgeber nicht getroffen. Die Ausstandsbestimmungen und das Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung lassen sich nicht gleichzeitig befolgen, und das Rechtsverweigerungsverbot verlangt, dass trotzdem verfügt wird. Der daraus entstehende Konflikt lässt sich in diesen Fällen nur adäquat lösen, indem die Ausstandspflicht dem Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung und dem Rechtsverweigerungsverbot "geopfert" wird (VGE III/82 vom 23. November 1994 [BE.92.00379] in Sachen VCS u. Mitb., S. 49). In Fällen wie dem vorliegenden dagegen besteht der erwähnte Konflikt nicht; es verhält sich hier nicht so, dass das behördliche Handeln bei Beachtung der Ausstandsvorschriften faktisch lahmgelegt würde. Ein Sachzwang liegt auch insoweit nicht vor, als in den Vorstand des Gemeindeverbands nicht nur Mitglieder der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden wählbar sind (Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 Satz 3 der Satzungen).

bbb) Die Gemeinderäte von R. und W. weisen darauf hin, dass der Ausstand von Y. und Z. am Entscheidungsergebnis nichts geändert hätte, weil der Beschluss vom 23. Januar 2002 je einstimmig gefasst worden sei. Abgesehen davon, dass sich eine derartige Heilung des Verfahrensmangels mit der Absolutheit der rechtlichen Konsequenzen einer Verletzung der Ausstandspflicht (vorne Erw. aa) schlecht verträgt, ist zu bedenken, dass die Mitwirkung an einem Entscheid nicht nur die Teilnahme an der Abstimmung als solcher, sondern namentlich auch die Möglichkeit der Beeinflussung während der Beratung des betreffenden Sachgeschäfts umfasst (Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Kommentar zu den §§ 38-72], Zürich 1998, § 50 N 8 a.E.; BGE vom 14. Oktober 2003 [1P.316/2003] in Sachen Einwohnergemeinde U., S. 9 f.; AGVE 1984, S. 698).

3. a) Als Zwischenergebnis ist mithin festzuhalten, dass in Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführer I der Baubewilligungsentscheid der Gemeinderäte R. und W. vom 23. Januar 2002 wegen Verletzung der Verfahrensvorschriften (§ 60 Abs. 2 und 3 BauG) und der Ausstandspflicht (§ 5 Abs. 1 VRPG i.V.m. § 2 lit. a Ziff. 7 ZPO) aufzuheben ist. Die beiden Gemeinderäte werden im Sinne der Erwägungen neu entscheiden müssen.

**46 Erschliessung durch den Grundeigentümer (§ 37 Abs. 1 BauG).  
Bausperre (§ 30 BauG).**

- **Erschliessungspflicht des Gemeinwesens (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 RPG; § 33 Abs. 1 Satz 1 BauG) ohne durchsetzbaren Anspruch des Grundeigentümers (Erw. 2/b/aa).**
- **Bedeutung der Sondernutzungspläne bei Erschliessung durch die Gemeinde (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BauG) und durch den Grundeigentümer (§ 37 Abs. 1 Satz 1 BauG); aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip fließende Ausnahmen (Erw. 2/b/bb,cc).**
- **Rechtsanwendung: Problem des öffentlichen Erschliessungsrechts, nicht der internen Erschliessung (Erw. 2/c/aa). Bereitschaft der Gemeinde, eine rückwärtige Erschliessung zu bewerkstelligen; Erfordernis, zu diesem Zweck einen Gestaltungsplan zu schaffen (Erw. 2/c/bb,cc). Bedeutung des Realisierungshorizonts bezüglich der gemeinderätlichen Erschliessungsvariante (Erw. 2/c/dd). Verneinung einer ungünstigen Präjudizierung der künftigen Strassenplanung bezüglich der Erschliessungsvariante des Privaten (Erw. 2/c/ee). Aspekt der negativen Vorwirkung gemäss § 30 BauG (Erw. 2/c/ff).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 29. März 2004 in Sachen Gemeinderat Muhen gegen Baudepartement.

*Aus den Erwägungen*

1. a) Die Beschwerdegegner wollen ihre in der Wohnzone W1 gemäss dem Bauzonenplan der Gemeinde Muhen vom 13. Juni / 28. Oktober 1997 gelegene, 2'531 m<sup>2</sup> haltende Parzelle Nr. 136 er-

schliessen. Zu diesem Zwecke ist geplant, östlich der Gebäude Nrn. 493 und 1442 auf der ebenfalls ihnen gehörenden Parzelle Nr. 1692 und auf der Parzelle Nr. 136 von der Schwabistalstrasse her einen T-förmigen Erschliessungsweg anzulegen. Dabei würde die bestehende Zufahrt auf der Parzelle Nr. 1692 benutzt, und lediglich das parallel zur Schwabistalstrasse verlaufende östliche Teilstück käme auf die Parzelle Nr. 136 zu liegen. Der Weg wäre gesamthaft rund 64 m lang sowie 5 m breit und wiese auf dem ersten Teilstück ein Gefälle von 5 bzw. 15% auf.

b) (...).

2. a) Streitig ist, ob die Beschwerdegegner das im Vorentscheidsgesuch zum Ausdruck kommende Erschliessungskonzept realisieren können oder ob die Erschliessung, wie dies der Gemeinderat will, nach Massgabe der rechtsgültigen Erschliessungsplanung zu erfolgen hat. Der Gemeinderat argumentiert im Wesentlichen, direkt von der Schwabistalstrasse aus könne nur der südliche Teil der Parzelle Nr. 136 (entsprechend einer Bautiefe) erschlossen werden. Demgegenüber liege der nördliche Teil der Parzelle Nr. 136 in Bezug auf die Schwabistalstrasse in der zweiten Bautiefe. Diese Landfläche sei gemäss kommunalem Überbauungsplan "Schwabistal" vom 15. Dezember 1972 / 15. September 1976 dem Weg Nr. 6 in der Talsohle (Hirziweg) zugeordnet und demzufolge auch von dieser noch auszubauenden Strasse her zu erschliessen. Es könne nicht im öffentlichen Interesse sein, die übergeordnete Planung und die damit verbundene geordnete und effiziente Erschliessung durch private Interessen zu unterlaufen. Zudem sei die vorgesehene Erschliessung ungeeignet, und in Anbetracht der grossen Erschliessungsflächen könne nicht von einer haushälterischen Nutzung des Baulandes gesprochen werden.

b) aa) Bauzonen werden durch das Gemeinwesen innerhalb der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist erschlossen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 RPG, Fassung vom 6. Oktober 1995). Entsprechend verpflichtet § 33 Abs. 1 Satz 1 BauG die Gemeinden, die Bauzonen zeitgerecht zu erschliessen oder auf Antrag erschliessungswilliger Grundeigentümer erschliessen zu lassen. Ein durchsetzbarer Anspruch auf Erschliessung kann aus diesen Bestimmungen freilich

nicht abgeleitet werden; der Grundeigentümer ist einzig berechtigt, bei nicht fristgerechter Erstellung der Erschliessungsanlagen durch das Gemeinwesen sein Land selber zu erschliessen oder die Erschliessung durch das Gemeinwesen zu bevorschussen (Art. 19 Abs. 3 RPG; § 36 und § 37 Abs. 1 BauG; siehe die Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung, herausgegeben vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement [Bundesamt für Raumplanung], Bern 1981, Art. 19 Rz. 19, 42 f.; Botschaft Nr. 5397 des Regierungsrats an den Grossen Rat zur Totalrevision des Baugesetzes vom 21. Mai 1990 [Botschaft I], S. 22 zu § 26, S. 24 zu § 29; Erich Zimmerlin, Baugesetz des Kantons Aargau, Kommentar, 2. Auflage, Aarau 1985, §§ 157/58 N 6a [S. 403]; Walter Haller / Peter Karlen, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, 3. Auflage, Zürich 1999, Rz. 612 ff.; AGVE 2000, S. 243 ff.; 1998, S. 329 f.; VGE III/30 vom 22. April 2002 [BE.2001.00141] in Sachen H.B. AG, S. 14).

bb) Die Erschliessung hat grundsätzlich im Rahmen von Sondernutzungsplänen zu erfolgen, damit der Boden umweltschonend, landsparend und wirtschaftlich genutzt wird (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BauG; siehe auch § 16 Abs. 1 Satz 1 BauG). In einem publizierten Entscheid vom 6. September 1995 hat sich der Regierungsrat dafür ausgesprochen, mit dem Wort "grundsätzlich" werde zum Ausdruck gebracht, dass in begründeten Fällen Ausnahmen vom Erfordernis eines Erschliessungsplans möglich seien. Dies sei insbesondere der Fall, wenn ein Erschliessungsplan seinen Zweck, zu einer umweltschonenden, landsparenden und wirtschaftlichen Nutzung des Bodens beizutragen, nicht erfüllen könnte oder wenn der Aufwand zur Erstellung des Erschliessungsplans in einem Missverhältnis zu den damit erreichbaren Zielen stünde (AGVE 1995, S. 559 f.). Diese Sonderfälle leuchten auch dem Verwaltungsgericht ein. Zusätzlich wird von der Sondernutzungsplanung Umgang genommen werden können, wenn dadurch die systematische Erschliessung nicht verunmöglicht oder ungünstig präjudiziert wird (so die Botschaft I, S. 22 unten zu § 26). Die unter dem früheren, bis zum 31. März 1994 geltenden Baugesetz vom 2. Februar 1971 (aBauG) befolgte Praxis ging ebenfalls in diese Richtung; § 157 Abs. 1 aBauG, der die systemati-

sche Erschliessung von Bauland "im Rahmen eines Überbauungs- oder Gestaltungsplanes" vorschrieb, wurde lediglich die Bedeutung eines Planungsgrundsatzes zuerkannt, der andere, das Erschliessungssystem beachtende Lösungen zulies (AGVE 1981, S. 249 f.; 1991, S. 336 ff.; Zimmerlin, a.a.O., §§ 157/58 N 2). Solange eine geordnete Erschliessung gewährleistet bleibt, muss also nach Massgabe des Verhältnismässigkeitsprinzips ausnahmsweise auch ohne gültigen Sondernutzungsplan erschlossen werden können.

cc) § 37 Abs. 1 BauG, der die Erschliessung durch Grundeigentümer (Privaterschliessung) regelt, legt fest:

"Die Grundeigentümer können im Rahmen eines entsprechenden Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Erschliessungsanlagen den Anforderungen an öffentliche Anlagen entsprechen und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen."

Der Regierungsrat hat im bereits erwähnten Entscheid erwogen, in dieser Bestimmung werde das Erfordernis eines Erschliessungsplans nicht wie in § 33 Abs. 1 BauG durch das Wort "grundsätzlich" relativiert. Vielmehr werde das Erfordernis noch dadurch betont, dass § 37 Abs. 1 BauG nur von den "geplanten" Erschliessungsanlagen spreche. Auch aus den Gesetzesmaterialien ergebe sich, dass die Erstellung von Erschliessungsanlagen durch Private nur nach Massgabe der kommunalen Planung möglich sein solle, wobei kleinere Anlagen nicht im Plan vorgesehen sein, sondern sich nur widerspruchsfrei darin einfügen müssten. Damit nehme das geltende BauG im Gegensatz zu § 157 Abs. 1 aBauG in Bezug auf das Erfordernis eines Sondernutzungsplans eine Differenzierung zwischen der Erschliessung durch die Gemeinde und der Erschliessung durch den Bauherrn vor. Die Erstellung von Erschliessungsanlagen durch Private setze einen Erschliessungsplan voraus, wenn für die Erschliessung des betreffenden Schildes noch ein Gestaltungsspielraum bestehe, von dem das betreffende Grundstück betroffen sei (AGVE 1995, S. 560 mit Hinweis auf die Botschaft Nr. 6101 des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 17. August 1992 zur zweiten Lesung des Raumplanungs-, Umwelt- und Baugesetzes [Botschaft

II], S. 13 zu § 35; siehe auch VGE III/75 vom 4. Juni 1999 [BE.1997.00304] in Sachen B., S. 10).

Obwohl gemäss Botschaft I (S. 24 zu § 29) die private Erschliessung u.a. an die Voraussetzung zu knüpfen ist, dass im Unterschied zur Erschliessung durch die Gemeinde *in jedem Fall* ein rechtsgültiger Sondernutzungsplan vorliegt, wird man unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismässigkeitsprinzips - nach diesem Grundsatz darf ein staatlicher Eingriff nicht weitergehen, als es die Durchsetzung des öffentlichen Interesses erfordert, und die Freiheitsbeschränkung darf zudem nicht in einem Missverhältnis zum damit verfolgten öffentlichen Interesse stehen (Ulrich Häfelin / Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2002, Rz. 581 ff.; BGE 124 I 44 f.; 117 Ia 483 mit Hinweisen) - den Fall vorbehalten müssen, dass kleinere Erschliessungsmassnahmen, die sich widerspruchsfrei in die kommunale Planung einfügen, ohne konkrete Disposition in einem Sondernutzungsplan getroffen werden dürfen. Man wollte offensichtlich die Regelung von § 5 Abs. 1 der ebenfalls bis zum 31. März 1994 geltenden Vollziehungsverordnung zum Baugesetz vom 17. April 1972 ("Privatstrassen müssen dem Überbauungsplan entsprechen. Wo ein solcher fehlt, darf die künftige Strassenplanung nicht ungünstig präjudiziert werden.") in eine künftige Praxis übergehen lassen (Botschaft II, S. 13 zu § 35).

c) Im vorliegenden Anwendungsfall ergibt sich unter Beachtung dieser Normen und Grundsätze was folgt:

aa) Baudepartement und Beschwerdegegner scheinen davon auszugehen, dass es hier um ein Problem der internen Erschliessung geht. Dem ist nicht so. Das öffentlichrechtliche Erfordernis der genügenden strassenmässigen Erschliessung im Sinne von § 32 Abs. 1 lit. b BauG dient dazu, den Anschluss der Baute an das öffentliche Strassennetz unter verkehrs-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen sowie raumplanerischen Gesichtspunkten sicherzustellen; es bezieht sich auf die *gesamte* Wegstrecke mit Feinerschliessungsfunktion (AGVE 1999, S. 202 mit Hinweisen). Den Benützern einer Baute und den Fahrzeugen der öffentlichen Dienste soll ein sicherer, ungehinderter Zugang *bis zum Baugrundstück* gewährleistet werden (AGVE 1976, S. 270; VGE III/68 vom

28. August 1991 in Sachen F., S. 7 f.). Im vorliegenden Fall bildet der Anschluss des geplanten Erschliessungswegs an die Schwabistalstrasse - eine Gemeindestrasse - klarerweise einen Teil des Erschliessungskonzepts; zur Feinerschliessung gehört die Möglichkeit, vom öffentlichen Strassengebiet auf das Baugrundstück zu gelangen (erwähnter VGE in Sachen F., S. 8). Das öffentlichrechtliche Erschliessungsrecht ist deshalb tangiert.

bb) Der Gemeinderat hat den Beschwerdegegnern ursprünglich signalisiert, dass zur Zeit kein öffentliches Interesse an der Planung und am Bau einer rückwärtigen Erschliessung der Parzellen Nrn. 136 und 1443 bestehe und die Gemeinde auch nicht über entsprechende Kredite verfüge; es bleibe der Bauherrschaft überlassen, diese Arbeiten auf eigene Kosten zu veranlassen. Diesbezüglich ist nun in der Zwischenzeit offenbar ein Sinneswandel eingetreten. Wie der Gemeindeamman an der Augenscheinsverhandlung ausführte, hat die Gemeinde vor, die Erstellung des noch fehlenden Teilstücks des Wegs Nr. 6 (Hirziweg) bis zur Suhregasse an die Hand zu nehmen, sobald der im Entwurf vorliegende Erschliessungsplan "Schwabistal", der den kommunalen Überbauungsplan "Schwabistal" vom 15. Dezember 1972 / 15. September 1976 ersetzen soll, rechtskräftig sei. Die Beschwerdegegner müssten somit nicht mehr im erwähnten Sinne Privaterschliessung betreiben. Nicht erforderlich wäre im Übrigen nach den Intentionen des Gemeinderats die Erstellung bzw. Vervollständigung des östlichen Astes der rückwärtigen Erschliessung, bestehend aus Teilen der Wege Nrn. 5 und 10 gemäss dem Erschliessungsplanentwurf "Schwabistal"; vielmehr könnten die Beschwerdegegner das 5 m breite südwestliche Endstück des Gibelwegs, das den Weg Nr. 6 und die Schwabistalstrasse direkt miteinander verbindet, im Sinne einer provisorischen Übergangslösung in die Erschliessung mit einbeziehen. Es handelt sich beim erwähnten Teilstück zwar nicht um einen ausgemachten öffentlichen Weg, doch haben die Eigentümer der Parzellen Nrn. 1986, 1988, 1989 und 2424 der Einwohnergemeinde Muhen mit Dienstbarkeitsvertrag vom 13. Oktober 1997 ein öffentliches Fuss- und Fahrwegrecht mit einer Breite von 5 m und mit HMT-Belag eingeräumt; auf den belasteten Grundstücken ist allerdings keine Perso-

naldienstbarkeit, sondern eine Anmerkung ("öffentlicher Fuss- und Fahrweg") eingetragen.

cc) Die Beschwerdegegner halten dieser Erschliessungsvariante über den Weg Nr. 6 unter Hinweis auf Art. 4 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Muhlen (BNO) vom 13. Juni / 28. Oktober 1997 entgegen, dass das in Frage stehende Teilstück des Wegs Nr. 6 mangels eines Gestaltungsplans gar nicht nach Westen verlängert werden könne. Gemäss der erwähnten Bestimmung dürfen die im Bauzonenplan speziell bezeichneten (bandierten) Flächen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt; es trifft zu, dass die westliche Verlängerung des Wegs Nr. 6 - abgesehen von einem kleinen Spickel - innerhalb des bandierten Gebiets liegt. Indessen kann der Einwand der Beschwerdegegner vom Zweck der verschiedenen Sondernutzungspläne her entkräftet werden. Ein Gestaltungsplan wird erlassen, "wenn ein wesentliches öffentliches Interesse an der Gestaltung der Überbauung besteht" (§ 21 Abs. 1 Ingress BauG). Dieses Gestaltungsziel umfasst zwar neben der Gestaltung im engeren Sinne (architektonisch gute, auf die bauliche und landschaftliche Umgebung sowie die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung abgestimmte Überbauung [§ 21 Abs. 1 lit. a BauG]) auch die haushälterische Nutzung des Bodens (§ 21 Abs. 1 lit. b BauG) sowie die Sicherstellung der angemessenen Ausstattung mit Anlagen für die Erschliessung und Erholung (§ 21 Abs. 1 lit. c BauG), doch werden die beiden zuletzt genannten Zielsetzungen auch mit einem Erschliessungsplan anvisiert; mit diesem wird bezweckt, Lage und Ausdehnung von Erschliessungsanlagen festzulegen und das hiezu erforderliche Land auszuscheiden (§ 17 Abs. 1 BauG), und zwar wie bereits erwähnt so, dass der Boden umweltschonend, landsparend und wirtschaftlich genutzt wird (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BauG). Der Standpunkt des Gemeinderats, wonach der Ausbau des Wegs Nr. 6 auch ohne Gestaltungsplan erfolgen kann, erweist sich somit insoweit als schlüssig.

Wie sich nun freilich am verwaltungsgerichtlichen Augenschein gezeigt hat, ist die rückwärtige Erschliessung der Parzelle Nr. 136 über den Weg Nr. 6 unter einem andern Titel ohne Gestaltungsplan nicht realisierbar. Gemäss dem Erschliessungsplanentwurf



"Schwabistal" sollen nämlich zur Erschliessung der Parzellen Nrn. 136 (nördliche Bautiefe), 1443, 134 (nördliche Bautiefe) und 1322 (südlicher Teil) maximal drei Bachübergänge mit je 6.0 m Breite erstellt werden. Gemäss der Legende ("Genehmigungsinhalt") sind für die detaillierte Festlegung der Übergänge Spezialvorschriften erforderlich, und diese sind mit dem Gestaltungsplan zu schaffen. Es ist vorgesehen, dass die Gemeinde die Federführung auch für diesen Sondernutzungsplan übernimmt.

dd) Selbst wenn die Gemeinde nunmehr im Zusammenhang mit dem Ausbau bzw. der Weiterführung des Wegs Nr. 6 eine aktive Rolle spielt, erscheint es verständlich, dass die Beschwerdegegner angesichts des mutmasslichen Zeithorizonts für die Realisierung der gemeinderätlichen Erschliessungsvariante den Weg über den Anschluss auch der zweiten Bautiefe der Parzelle Nr. 136 direkt an die Schwabistalstrasse suchen wollen. Der Erschliessungsplan "Schwabistal" steckt noch in der Vorprüfung beim Baudepartement und wird sicher nicht vor 2005 rechtskräftig. Als nächster Schritt wird der Gestaltungsplan folgen. Unerlässlich ist im Weiteren wegen der vielen schmalen Grundstücke im Gebiet "Gibel" eine Baulandumlegung, und schliesslich muss seitens der Gemeinde für den Strassenbau der entsprechende Bruttokredit gesprochen werden. Dieses ganze Prozedere erfordert unbestrittenermassen einen grösseren Zeitbedarf, wobei stets auch die Ergreifung von Rechtsmitteln einkalkuliert werden muss. Geht man - in einer optimistischen Betrachtungsweise - davon aus, dass Friktionen irgendwelcher Art ausbleiben, werden die Beschwerdegegner frühestens Mitte 2005 mit ihrem Bauvorhaben beginnen können.

ee) Die entscheidende Frage geht nach dem Gesagten dahin, ob die Erschliessungsvariante der Beschwerdegegner eine ungünstige Präjudizierung der künftigen Strassenplanung zur Folge hat oder nicht (vorne Erw. b/cc). Die Präjudizierungsfrage kann sich dabei unter zwei Aspekten stellen: Erstens darf nicht aufgrund einer punktuellen Optik geplant, sondern muss den Bedürfnissen des gesamten Einzugsgebiets Rechnung getragen werden; die Erschliessung soll nicht als Stückwerk, sondern möglichst rationell und ökonomisch erfolgen. Zweitens ist im Sinne der Koordination darauf zu achten,

dass das durch die neue Erschliessung ermöglichte zusätzliche Verkehrsaufkommen auch für übergeordnete Erschliessungsträger verkehrsfähig ist (siehe AGVE 1991, S. 336). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Wie ein Blick auf den Entwurf des Erschliessungsplans "Schwabistal" zeigt, unterliegen im fraglichen Schild alle Grundstücke ausser der Parzelle Nr. 136, welche eine unüberbaute zweite Bautiefe aufweisen, der Sondernutzungsplanpflicht, d.h. sie können nach Massgabe von Art. 4 BNO nur aufgrund eines Gestaltungsplans erschlossen und überbaut werden; dies bedeutet, dass die Erschliessung vom Weg Nr. 6 her zu erfolgen hat. Die Parzelle Nr. 136 bildet diesbezüglich also einen Einzelfall, was der Gemeindeammann am verwaltungsgerichtlichen Augenschein auch bestätigt hat. Es ist auch nicht so, dass bei einer Direktausfahrt auf die Schwabistalstrasse die Verkehrssicherheit im Sinne von § 113 BauG tangiert wäre. Somit liegt der geradezu klassische Fall einer relativ geringfügigen Erschliessungsmassnahme vor, die sich problemlos in die kommunale Planung einfügt (siehe vorne Erw. b/cc). Vor diesem Hintergrund wäre es unverhältnismässig, den Beschwerdegegnern ein Vorgehen nach Massgabe des Erschliessungsplans "Schwabistal" aufzuzwingen, zumal wie erwähnt auch der Realisierungshorizont der kommunalen Erschliessungsplanung den Beschwerdegegnern kaum zumutbar ist (vorne Erw. dd). Für den Gemeinderat ist das Ganze eher eine Prinzipienfrage; man findet das Erschliessungskonzept der Beschwerdegegner "einfach keine gute Lösung". Unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsgarantie (Art. 26 und 36 BV; § 21 KV) genügt dies nicht; vielmehr müssten öffentliche Interessen namhaft gemacht werden können, welche den Eingriff in die Eigentumsfreiheit rechtfertigen. Das früher vorgebrachte Argument, eine Erschliessung auch der zweiten Bautiefe der Parzelle Nr. 136 über die Schwabistalstrasse widerspräche § 34 Abs. 1 BauG, weil dann südlich des Wegs Nr. 6 keine beitragspflichtigen Grundeigentümer mehr vorhanden seien bzw. weil sich die Beschwerdegegner später erfolgreich gegen den Einbezug der Parzelle Nr. 136 in den Beitragsplan mit dem Argument eines fehlenden Sondervorteils wehren könnten, hat der Gemeinderat selber zu Recht stark relativiert. Das Baudepartement hat ja, ohne dass die Beschwerde-

gegner dies angefochten hätten, angeordnet, dass der nördliche Teil der Parzelle Nr. 136 im Rahmen eines künftigen Beitragsplanverfahrens für den Weg Nr. 6 als unüberbaut zu berücksichtigen sein wird; diese Verpflichtung, an den allfälligen späteren Ausbau des Wegs Nr. 6 Perimeterbeiträge zu entrichten, ist für die Beschwerdegegner - entgegen der Auffassung des Gemeinderats - bindend. Im Weiterem kann auch nicht gesagt werden, die Erschliessungsvariante der Beschwerdegegner stehe wegen des grösseren Landverbrauchs im Widerspruch zu § 33 Abs. 1 Satz 2 BauG; berücksichtigt man, dass auch die Erschliessung vom Weg Nr. 6 her nicht ohne Querverbindungen auskommen wird, wenn auf einer Länge von rund 150 m nur drei Bachquerungen möglich sind, sind beide Varianten unter dem erwähnten Aspekt wohl etwa gleichwertig. Schliesslich kann den Beschwerdegegnern auch nicht entgegengehalten werden, dass sie gegen den vom 21. Februar bis zum 24. März 2003 öffentlich aufgelegten Beitragsplan für den Ausbau der Schwabistalstrasse mit einem Gehweg keine Einsprache erhoben und damit anerkannt hätten, dass der nördliche Teil der Parzelle Nr. 136 nicht über die Schwabistalstrasse, sondern über den Weg Nr. 6 erschlossen werde; diesem Argument ist der Boden entzogen, nachdem die Beschwerdegegner die erwähnte Verpflichtung anerkannt haben, sich am Ausbau des Wegs Nr. 6 finanziell zu beteiligen.

ff) Das Baudepartement hat die Frage einer allfälligen negativen Präjudizierung auch mit Blick auf den im Entwurf vorliegenden Erschliessungsplan "Schwabistal" geprüft; es kam zum Schluss, der erwähnte Sondernutzungsplan schreibe nicht vor, ob die Parzelle Nr. 136 über die Schwabistalstrasse oder über den Hirziweg zu erschliessen sei, weshalb es den Gesuchstellern nicht verwehrt werden könne, den Anschluss an die Schwabistalstrasse herzustellen. Diese Betrachtungsweise ist insofern nicht zutreffend, als der Erschliessungsplan "Schwabistal" auf den innerhalb seines Einzugsbereichs gelegenen Grundstücken mit roten Pfeilen die Erschliessungsrichtung zum Weg Nr. 6 hin vorgibt, und zwar als "Genehmigungsinhalt". Richtig ist dagegen, dass diese Festlegung keine negative Vorwirkung im Sinne von § 30 BauG entfalten kann. Die Zurückstellung von Bauvorhaben unter dem Titel der Bausperre darf u.a. nur unter

der Voraussetzung erfolgen, dass die Baute die Verwirklichung der neuen Pläne oder Vorschriften erschwert (§ 30 Satz 2 BauG). Als erschwerend betrachtet die Praxis (in Anlehnung an die frühere Rechtsprechung zu § 127 Abs. 2 aBauG) ein Bauvorhaben dann, wenn mit ihm ein derart starkes Präjudiz geschaffen würde, dass die vorgesehene Planung generell fragwürdig wird; es geht darum, Abweichungen zu verhindern, welche für diese Planung wesentlich sind (AGVE 1997, S. 274 mit Hinweisen). Daran fehlt es hier. Es ist bereits gesagt worden, dass die Situation der Parzelle Nr. 136 in Bezug auf die Erschliessung einen Einzelfall darstellt, aus dem kein anderer Grundeigentümer irgendwelche Rechte ableiten kann (siehe vorne Erw. ee). Unter diesen Umständen kann offen bleiben, ob die Verhängung einer Bausperre auch darum nicht Rechtens wäre, weil die planerische Neuordnung offenbar erst nach Einreichung des Vorentscheidungs gesuchs am 10. Dezember 2001 Gestalt angenommen hat (siehe dazu BGE 118 Ia 513 ff.).

3. Zusammenfassend ist demgemäss festzuhalten, dass die Beschwerde des Gemeinderats Muhen unbegründet und deshalb abzuweisen ist.

**47 Kognition bei der Überprüfung kantonaler Strassenbauprojekte (Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG).**

- **Dem Verwaltungsgericht steht gegenüber dem regierungsrätlichen Genehmigungsentscheid die volle Überprüfung zu; dazu gehört die Beurteilung der Frage, ob das Planungsermessen richtig und zweckmässig ausgeübt worden ist (Änderung der Rechtsprechung).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 14. April 2003 in Sachen D. gegen Regierungsrat.

*Aus den Erwägungen*

3. a) Das Verwaltungsgericht hat seine Kognition bei der Überprüfung von Strassenbauprojekten bisher zusammengefasst wie folgt verstanden (siehe zum Folgenden: AGVE 1995, S. 357 ff.): Da we-

der § 95 Abs. 4 BauG noch eine andere Bestimmung dieses Erlasses entsprechende Aussagen enthielten, gelte grundsätzlich § 56 VRPG, wonach die Handhabung des Ermessens durch das Verwaltungsgericht grundsätzlich nicht überprüft werde. Auch das Bundesgericht greife nur bei Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens ein (BGE 119 Ib 275 f.); es prüfe nur, ob die Vorinstanz durch unrichtige Gewichtung oder Nichtbeachtung öffentlicher Interessen Rechtsnormen verletzt oder das ihr zustehende Ermessen missbraucht oder überschritten habe (BGE 118 Ib 221). Stelle sich schon aufgrund von ersten Prüfungen heraus, dass Projekt-Varianten mit erheblichen Nachteilen belastet seien, dürften sie ohne Weiteres aus dem Auswahlverfahren ausgeschieden werden (BGE 117 Ib 435 f.). Diese Feststellungen träfen auch für die "Nullvariante" zu, wenn ein dringliches Bedürfnis nach Änderung des bisherigen Zustandes zu bejahen sei (BGE vom 4. November 1992 in Sachen VCS Schweiz sowie Gemeinde Sins und Mitb., unveröffentlichte Erw. 5/b [S. 12]). Für das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht hätten analoge Überlegungen zu gelten. Auf seine Rechtmässigkeit zu überprüfen sei dasjenige Projekt, das sich im Laufe des Meinungsbildungsprozesses herauskristallisiert habe und zum Gegenstand des Verfahrens vor Verwaltungsgericht geworden sei. Steht es im Einklang mit den einschlägigen Rechtsnormen, so sei ihm die richterliche Zustimmung zu erteilen; andernfalls müsse der vorinstanzliche Entscheid aufgehoben und die Beschwerdesache an die Vorinstanz zurückgewiesen werden, damit auf dieser Stufe eine umfassende neue Lagebeurteilung vorgenommen werden könne. Müsste das Verwaltungsgericht beliebige Nebenvarianten in die Beurteilung einbeziehen und der Hauptvariante wertend gegenüberstellen, ginge es über die ihm zgedachte und auch auf es zugeschnittene Funktion hinaus, nämlich die Überprüfung eines konkreten Anfechtungsobjekts auf seine Rechtmässigkeit. Die Auswahl aus mehreren möglichen Varianten müsse Sache der politischen Instanzen sein und bleiben.

b) aa) Dieses Kognitionsverständnis hat heute als überholt zu gelten. In BGE 127 II 238 ff. betreffend die Planung und Bewilligung einer Kehrlichtverbrennungsanlage hat das Bundesgericht näm-

lich u.a. ausgeführt, volle Überprüfung im Sinne von Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG bedeute nicht nur die freie Prüfung des Sachverhalts und der sich stellenden Rechtsfragen, sondern auch eine Ermessenskontrolle, und diese Überprüfung sei grundsätzlich durch eine übergeordnete, von der planfestsetzenden Behörde unabhängige Instanz vorzunehmen. Dabei müsse es sich nicht zwingend um eine Beschwerdebehörde im eigentlichen Sinn handeln. Eine von der planfestsetzenden Behörde unabhängige Einspracheinstanz könne den bundesrechtlichen Anforderungen genügen (BGE 127 II 242 f.).

bb) Im konkret zu beurteilenden Fall hatte der Regierungsrat des Kantons Bern die Planfestsetzung zwar aufgrund von Vorschlägen und Stellungnahmen unterer kantonaler Behörden vorgenommen, doch war er die erste und einzige staatliche Behörde, die das Bauprojekt einer den Koordinationsanforderungen von Art. 25a RPG genügenden gesamthaften Prüfung mit umfassender Prüfung unterzog. Eine volle Überprüfung dieses Entscheids durch eine übergeordnete, vom planfestsetzenden Regierungsrat unabhängige Instanz fand nicht statt. Als erste einheitliche Rechtsmittelinstanz im Sinne des Art. 33 Abs. 4 RPG wurde das Verwaltungsgericht tätig. Dieses musste somit eine den Anforderungen von Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG genügende Prüfung vornehmen, d.h. auch die Rüge der Unangemessenheit in die Beurteilung mit einbeziehen (BGE 127 II 243 f.).

Der hier zu beurteilende Fall liegt analog. Ist der Regierungsrat Projektgenehmigungsbehörde, so kann die von Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG geforderte unabhängige Beschwerdeinstanz mit voller Überprüfungsbefugnis nur das Verwaltungsgericht sein. Volle Überprüfung bedeutet dabei wie bereits angeführt auch die Beurteilung der Frage, ob das Planungsermessen richtig und zweckmässig ausgeübt worden ist. Die Rüge der Unangemessenheit des zu beurteilenden Strassenbauprojekts ist also zu hören und in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob die gewählte Strassenvariante zweckmässig sei. Dies bedingt insoweit eine Auseinandersetzung mit der Variante "Wald". Zusätzliche Bedeutung gewinnt diese Prüfung noch deswegen, weil nicht ganz klar geworden ist, ob sich der Regierungsrat auf eine blossе Rechtskontrolle zurückgezogen hat; einerseits wird festgestellt, dem Regierungsrat obliege auch die Ermessenskontrolle,

andererseits aber auf AGVE 1995, S. 358 ff. (mit dem grundsätzlichen Ausschluss der Variantenprüfung) verwiesen, der auch für den Regierungsrat gelte. Freilich ist auch eine gewisse Zurückhaltung angebracht, soweit es um lokale Angelegenheiten geht; die Beschwerdebehörde ist Rechtsmittel- und nicht Planungsinstanz. Ein Planungsentscheid ist zu schützen, wenn er sich als zweckmässig erweist, unabhängig davon, ob sich weitere, ebenso zweckmässige Lösungen erkennen lassen (BGE 127 II 242).

**48 Ausnützungsziffer (§ 9 Abs. 2 ABauV).**

- **Die Aussenterrasse eines Restaurants ohne Seitenwände und Dachkonstruktion stellt keine anrechenbare Geschossfläche dar.**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 6. November 2003 in Sachen H. gegen Baudepartement.

*Aus den Erwägungen*

2. a) Der Beschwerdeführer rügt, dass die geplante Terrasse des Restaurants nicht zur anrechenbaren Bruttogeschossfläche gezählt worden sei. Eine gewerblich genutzte Terrasse, welche 44 Personen Platz biete, könne nicht einfach mit einem Balkon, einem Sitzplatz, einer Dachterrasse oder einer Erdgeschosshalle im Sinne von § 9 Abs. 2 lit. a ABauV verglichen werden. Nur wenn gewerbliche Flächen nicht mit Auswirkungen auf die Umgebung (Arbeitsplätze, Publikumsverkehr) verbunden seien, werde die Bruttogeschossfläche nicht tangiert. Es sei in diesem Zusammenhang irrelevant, ob die Terrasse nur bei guter Witterung benutzt werde und somit lediglich als "Ersatzfläche für diese Zeit" zu verstehen sei. Folglich müsse die Terrasse in die Berechnung der Ausnützungsziffer miteinbezogen werden. Ob der Beschwerdegegnerin für das vorliegende Bauprojekt eine Ausnützungsziffer von 1.0 zur Verfügung stehe, müsse das Verwaltungsgericht prüfen. In der Arealüberbauung sei ein Gartenrestaurant jedenfalls nicht vorgesehen gewesen. In formeller Hinsicht bemängelt der Beschwerdeführer, dass in den

Baugesuchsunterlagen keine nachvollziehbare Berechnung der Ausnützungsziffer vorhanden sei.

b) aa) Die Ausnützungsziffer ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche und der anrechenbaren Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 ABauV). Sie ist ein zonenplanerisches Mittel, um im Verein mit anderen namentlich die bauliche Dichte zu begrenzen und ermöglicht so einer Gemeinde, die Intensität der Besiedlung, d.h. die Zahl der Wohnungen und Arbeitsstätten, also praktisch die Grösse der wohnenden und arbeitenden Bevölkerung, bezogen auf eine bestimmte Fläche zu beeinflussen. Abgesehen von soziologischen und wirtschaftlichen Aspekten dient diese Beschränkung zunächst vorwiegend polizeilichen Zielen (Erhaltung von Licht, Luft, Sonne, in gewissem Sinne auch der Gewährleistung der Wohnhygiene). Ferner erlaubt es die Ausnützungsziffer, die Folgewirkungen der privaten Bautätigkeit für die Öffentlichkeit zu beeinflussen: Sie ist ein Mass für die Belastung der Infrastruktur (Art, Distanz bzw. Länge und Auslastung der Anlagen) sowie der Umwelt (Immissionen, Orts- und Landschaftsbild usw.). Städtebauliche Bedeutung hat die Ausnützungsziffer, indem sie es erleichtert, Nutzungsdifferenzierungen (Wohnanteile, Begrünungsanteile) zu umschreiben, und die Zonenplanung befähigt, durch eine Differenz zwischen grosszügigeren Abstandsvorschriften und anderen linearen Gebäudebegrenzungen einerseits und einer restriktiveren Ausnützungsziffer andererseits einen Gestaltungsspielraum des privaten Bauherrn in der Bestimmung des Baukörpers zu eröffnen und so zu einer insoweit differenzierten Überbauung zu gelangen (siehe AGVE 1979, S. 243 f. mit Hinweisen). Diese Grundsätze haben auch heute noch Gültigkeit (siehe Walter Haller / Peter Karlen, Raumplanungs-, Bau- und Umweltschutzrecht, Band I, 3. Auflage, Zürich 1999, Rz. 619, 625 f.).

bb) Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen *Geschossflächen*, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte (§ 9 Abs. 2 ABauV). Grundlegende Voraussetzung für die Anrechenbarkeit einer Fläche ist also deren Qualifikation als Geschossfläche. Als Geschossflächen gelten dabei ungeachtet ihrer Nutzung alle unter- oder oberirdischen Innenräume



eines Gebäudes einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte sowie die zum Gebäude gehörenden Aussenräume. Der Zweckbestimmung der Ausnützungsziffer entsprechend (Steuerung der baulichen Dichte, Wahrung polizeilicher Interessen, Durchsetzung städtebaulicher Anliegen; siehe vorne Erw. aa), sind nur jene Aussenräume zu berücksichtigen, die sich innerhalb der Gebäudehülle befinden. Hierzu zählen beispielsweise Erdgeschosshallen, überdeckte Sitzplätze, Balkone oder Dachterrassen. Handelt es sich demgegenüber wie im vorliegenden Fall um eine Terrasse ausserhalb des Baukörpers, ohne eigene Seitenwände und Dachkonstruktion (d.h. ohne jeden Gebäudecharakter), liegt keine Geschossfläche im Sinne von § 9 Abs. 2 ABauV, sondern ein nicht anrechenbarer Aussenraum vor, den der Bauherr im Rahmen der Zonenvorschriften beispielsweise als Autoabstellplatz, Terrasse oder Grünfläche beliebig nutzen kann. Somit fällt die Fläche der Terrasse des Restaurants bei der Berechnung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche von vornherein ausser Betracht. Weil auch die Verschiebung der Autoabstellplätze und Velounterstände sowie der Teilabbruch des Ladenvorbaus nicht ausnutzungsrelevant sind bzw. nicht zu einer Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche führen, hat das hier zu beurteilende Bauvorhaben keinerlei Einfluss auf die Ausnützungsziffer. Die Beschwerdegegnerin war daher auch nicht verpflichtet, ihrem Bauge such eine Ausnützungsberechnung beizulegen.

**49 Bausperre (§ 30 BauG). Planbeständigkeit (Art. 21 Abs. 2 RPG).**

- **Rechtsgrundsätze für den Erlass einer Bausperre (Erw. 2/c).**
- **Prüfung der Frage, ob hinter den neuen Plänen und Vorschriften ein überwiegendes öffentliches Interesse steht, unter dem Aspekt der Planbeständigkeit (Erw. 2/d).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 15. Juli 2004 in Sachen R. AG gegen Baudepartement.

*Aus den Erwägungen*

1. Die Beschwerdeführerin beabsichtigt, auf der Parzelle Nr. 1413 drei freistehende Einfamilienhäuser zu erstellen. Das Baugrundstück liegt an einem Hang mit Nord-Süd-Neigung. Das Bauprojekt sieht quer zum Hang angeordnete Satteldächer mit einer Dachneigung von 36° bzw. 37° vor. Geplant sind bei allen drei Häusern zudem Giebellukarnen mit einer Dachneigung von 45°. Die Ausnützungsziffer beträgt 0.398.

2. a) Die Parzelle Nr. 1413 liegt gemäss dem geltenden Bauzonenplan der Gemeinde Biberstein vom 12. Dezember 1997 / 8. September 1998 in der Wohnzone A (WZA). In dieser Zone sind Wohnbauten zugelassen; einzelne Räume für nicht störende, in Wohngebiete passende Gewerbe sind gestattet (§ 6 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Biberstein mit den gleichen Beschluss- und Genehmigungsdaten wie der Bauzonenplan [BNO 97]). Die maximale Ausnützung beträgt 0.4, die maximale Gebäudehöhe 8.00 m und die maximale Firsthöhe 11.00 m; der kleine und der grosse Grenzabstand betragen je 4.00 m (§ 4 BNO 97).

Die BNO 97 und der Bauzonenplan befinden sich zur Zeit in Revision. Die geänderten Bestimmungen lagen vom 11. August bis zum 9. September 2003 öffentlich auf. Die Gemeindeversammlung Biberstein beschloss am 28. November 2003 u.a. Folgendes:

- In der Zone WZA wurden die Gebäude- und die Firsthöhe neu auf 7.20 bzw. 10.20 m, der grosse Grenzabstand neu auf 6.00 m festgesetzt (§ 4 Abs. 1 der revidierten Bau- und Nutzungsordnung [BNO 03]).
- Neu wurde als "überlagernde Schutzzone" die "Zone mit besonderer landschaftlicher Einordnung" geschaffen und dieser die Parzelle Nr. 1413 (zusammen mit andern Grundstücken im gleichen Schild) zugewiesen. Die dazugehörige Nutzungsbestimmung in § 27<sup>bis</sup> BNO 03 lautet:

"<sup>1</sup>Die im Bauzonenplan dargestellten Zonen mit besonderer landschaftlicher Einordnung sind einer Bauzone überlagert. Sie sind besonders empfindlich und von weit her sichtbar. Bauten und bauliche Veränderungen haben sich besonders gut

in die Landschaft einzuordnen. Es sind nur Flachdächer und bei guter Gestaltung geneigte Dächer zulässig.

<sup>2</sup>Dach- und Attikageschosse haben eine Profillinie von 7.20 m, gemessen ab gewachsenem Terrain, parallel zum Hang verlaufend, einzuhalten (vergleiche Anhang 1)."

- Schliesslich wurde im Abschnitt "Ortsbildschutz" neu § 41<sup>bis</sup> BNO 03 ("Dachgestaltung") mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Bei Schrägdächern ist die Firstrichtung parallel zum Hang auszurichten. Der Gemeinderat kann andere Ausrichtungen gestatten, wenn dadurch eine bessere Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet wird."

b) Im Zeitpunkt, als das Baudepartement den angefochtenen Entscheid erliess (27. Mai 2003), entsprachen noch etwas abweichende Revisionsentwürfe dem aktuellen Stand. Gemäss dem Entwurf vom 14. Januar 2003 waren in der Zone WZA eine Ausnützung von 0.35 (mit einem Bonus von 0.05 für Arealüberbauungen) und ein grosser Grenzabstand von 8.00 m vorgesehen (§ 4 Abs. 1); sodann war der letzte Satz von § 27<sup>bis</sup> noch anders formuliert ("Es sind nur Flachdächer und bei guter Gestaltung leicht geneigte Dächer [maximale Neigung 6° a.T.] zulässig."), und es fehlte der Abs. 2. (...).

c) Während der Erlass oder die Änderung von Nutzungsordnungen vorbereitet werden, kann die zuständige Behörde die Gesuche für die Bewilligung von Bauten in den von den neuen Plänen oder Vorschriften betroffenen Gebieten für die Dauer von höchstens 2 Jahren zurückstellen; Bewilligungen für Bauten dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass diese die Verwirklichung der neuen Pläne oder Vorschriften nicht erschweren (§ 30 BauG). Als "Vorbereitung" gelten dabei ernsthafte Massnahmen zur Verwirklichung der geplanten Neuordnung wie etwa die Verabschiedung eines Zonen- oder Bauordnungsentwurfs durch den Gemeinderat oder die Einreichung an das Baudepartement zur Vorprüfung (Erich Zimmerlin, Baugesetz des Kantons Aargau, Kommentar, 2. Auflage, Aarau 1985, §§ 126/27 N 6; AGVE 1996, S. 313 mit Hinweisen). § 30 BauG ist im Weiteren eine "Kann"- oder Ermächtigungsnorm, d.h. der Entscheid, ob eine Bausperre anzuordnen sei oder nicht, ist in das

Ermessen der rechtsanwendenden Behörde gestellt; dieses Ermessen ist pflichtgemäss, unter Beachtung der allgemeinen Rechtsgrundsätze der Rechtsgleichheit, der Verhältnismässigkeit usw. zu handhaben (Zimmerlin, a.a.O., §§ 126/27 N 5; AGVE 1996, S. 313 f. mit Hinweisen). Als "erschwerend" schliesslich betrachtet die Praxis ein Bauvorhaben dann, wenn mit ihm ein derart starkes Präjudiz geschaffen würde, dass die vorgesehene Zonierung generell fragwürdig würde; es geht darum, Abweichungen zu verhindern, die für die Ausscheidung, Abgrenzung und Gestaltung der Zonierung im fraglichen Gebiet wesentlich sind (AGVE 1997, S. 274 mit Hinweisen).

Wenn die Ausarbeitung einer Nutzungsplanung soweit fortgeschritten ist, dass ein konkreter und gesicherter Masstab gewonnen worden ist, kann dies unter Umständen bedeuten, dass der Gemeinderat - trotz des ihm zustehenden Ermessens - insofern zum Erlass einer Bausperre *verpflichtet* ist, als er nur noch die Wahl hat, entweder in allen einschlägigen Fällen die Baugesuche zurückzustellen oder den Entwurf so abzuändern, dass das Bauvorhaben die Verwirklichung der Planung nicht erschwert (AGVE 1996, S. 314 mit Hinweisen). Die Beschwerdeinstanzen können ebenfalls in die Lage kommen, § 30 BauG erstinstanzlich anzuwenden, wenn die Pflicht zum Erlass einer Bausperre erst im Laufe des Beschwerdeverfahrens entstanden ist; sie haben von Amtes wegen das jeweils geltende Recht anzuwenden, auch im Zusammenhang mit einer Bausperre (AGVE 1980, S. 256 ff.; VGE III/24 vom 17. März 1989 in Sachen W., S. 13; siehe auch § 169 Abs. 1 BauG; BGE 107 Ib 137; Bundesgericht, in: ZBI 91/1990, S. 356; AGVE 1984, S. 314 mit Hinweisen). Mit Rücksicht auf die autonome Stellung der Gemeinden (§ 106 KV) darf eine Beschwerdeinstanz, die nicht selber Planungsorgan ist, § 30 BauG allerdings nur anwenden, wenn sich der Gemeinderat im Beschwerdeverfahren klar dahingehend äussert, er wolle an der Neuordnung festhalten bzw. würde § 30 BauG selber anrufen, wenn er (im heutigen Zeitpunkt) selber über die Baubewilligungssache zu entscheiden hätte (AGVE 1980, S. 257 f.; erwähnter VGE in Sachen W., S. 13).

d) aa) Die Beschwerdeführerin stellt vorab die Zulässigkeit der dem Erlass der Bausperre zugrundeliegenden Neuordnung in Frage. Diese verstosse gegen den Grundsatz der Planbeständigkeit. Nach einer erst vor kurzem erfolgten Gesamtüberprüfung seien Zonenanpassungen und -erweiterungen nur zulässig, wenn sie die bestehende Zonenplanung in untergeordneten Punkten ergänzten. Die Revision der Nutzungsplanung von 1997/98 sei umfassend gewesen, enthaltend die neue BNO (einschliesslich neuer Ortsbildschutzvorschriften) und den abgeänderten Bauzonenplan. Der Gemeinderat habe eine zeitgemässe Nutzungsplanung schaffen wollen, die auf Siedlungsqualität und landsparende Nutzung ausgerichtet sei und längerfristig Bestand habe. In Bezug auf die Zone WZA seien alle planerischen Kennziffern abgeändert worden. Gegenüber der BNO 97 sei nun wiederum eine vollständige Überarbeitung der baulichen Kenndaten für weite Gebiete der Gemeinde, u.a. für die Parzelle Nr. 1413, vorgesehen. Es handle sich mithin nicht um eine geringfügige Änderung, für welche unter dem Aspekt der Planbeständigkeit kürzere Fristen gälten. Das Baudepartement kam demgegenüber zum Schluss, die gewichtigen öffentlichen Interessen der Gemeinde an einem verbesserten Ortsbild- und Landschaftsschutz überwögen klar die privaten Interessen der Beschwerdeführerin an der Planbeständigkeit während des Baubewilligungsverfahrens.

bb) Eine Bausperre stellt eine öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung dar. Eine solche ist mit der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV; § 21 KV) nur vereinbar, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (Art. 36 BV; siehe BGE 121 I 120; AGVE 1995, S. 398 mit Hinweisen). Diese Schranke bezieht sich nicht nur auf die Bestimmung zum Erlass von Bausperren, sondern auch auf die neuen Pläne und Vorschriften, für die sie eine Vorwirkung begründen; es ist also namentlich zu prüfen, ob das Planungswerk auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage und einem genügenden öffentlichen Interesse beruht (Zimmerlin, a.a.O., §§ 126/27 N 5; AGVE 1977, S. 208 f.; erwähnter VGE in Sachen W., S. 14). Bei dieser Überprüfung hat sich das Verwaltungsgericht indessen zurückzuhalten; die politischen Behörden - insbesondere wenn sie sich auf die Gemeindeautonomie

berufen können (§ 106 KV) - müssen über einen gewissen Spielraum verfügen, um planen zu können (AGVE 1977, S. 209; erwähnter VGE in Sachen W., S. 14). Der Einwand der Beschwerdeführerin, die im Gang befindliche Nutzungsplanungsrevision ermangle nach einem derart kurzen Planungsintervall eines überwiegenden öffentlichen Interesses, ist vor diesem Hintergrund zu prüfen.

cc) Die Nutzungspläne werden überprüft und nötigenfalls angepasst, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben (Art. 21 Abs. 2 RPG). Diese Bestimmung garantiert der Nutzungsplanung eine gewisse Beständigkeit und sichert die ihr vom Gesetzgeber zugedachte Funktion. Indessen hat der Grundsatz der Planbeständigkeit keine absolute Bedeutung. Die Pläne sind revidierbar, sofern sich die für die Planung massgebenden Verhältnisse seit der Planfestsetzung erheblich geändert haben (BGE 127 I 105; 124 II 396; 123 I 182 f.). Je neuer der Plan ist und je einschneidender sich die beabsichtigte Änderung auswirkt, desto stärkeres Gewicht hat der Grundsatz der Planbeständigkeit und umso gewichtiger müssen die Gründe sein, welche für eine Planänderung sprechen (BGE 120 Ia 233; 113 Ia 455; 109 Ia 113). Als Gründe für eine Planänderung fallen dabei sowohl Änderungen in den rechtlichen als auch solche in den tatsächlichen Verhältnissen in Betracht (BGE 127 I 105 f.; 120 Ia 231). Eine gewandelte Einstellung der Planungsorgane hinsichtlich der Wünschbarkeit einer bestimmten Nutzung vermag indessen für sich allein nicht eine Änderung nach kurzer Zeit zu rechtfertigen (BGE 111 II 327; 109 Ia 115). Immerhin hat das Bundesgericht eine Richtplanrevision, die neue planerische Ordnungsvorstellungen verwirklichen will, als genügenden Grund für eine Zonenplanrevision anerkannt. Zudem sind Zonenpläne ungeachtet der Vorschrift von Art. 21 Abs. 2 RPG in der Regel nach etwa 15 Jahren zu überarbeiten (Art. 15 lit. b RPG; siehe BGE 119 Ib 145; Bundesgericht, in: ZBl 97/1996, S. 39). Im Rahmen dieser Gesamtrevision können auch veränderte politische Vorstellungen zum Ausdruck kommen, insbesondere das Anliegen, überdimensionierte Bauzonen zu verkleinern (BGE 115 Ia 386 f.; 113 Ia 454 f.). Je näher eine Planrevision dieser Frist von 15 Jahren kommt, desto eher dürfen daher auch geänderte Anschauungen und Absichten der Planungsorgane als zulässige Be-

gründung für eine Revision berücksichtigt werden (siehe zum Ganzen auch: BGE 128 I 198 f.; BGE vom 25. Januar 2002 [1P.611/2001] in Sachen Einwohnergemeinde Lupfig, S. 4 f.).

Nach dem Inkrafttreten des RPG am 1. Januar 1980 beschloss die Gemeindeversammlung Biberstein am 29. Juni 1984 eine neue Bauordnung und einen neuen Zonenplan (genehmigt vom Grossen Rat am 23. September 1986) sowie am 8. Dezember 1989 den Kulturlandplan und die dazugehörige Nutzungsordnung (genehmigt vom Grossen Rat am 29. Juni 1993). Aus dem Jahre 1987 stammte sodann der Gestaltungsplan "Dorfkern" mit Spezialbauvorschriften. Im Nachgang zum Inkrafttreten des BauG am 1. April 1994 nahm die Gemeinde ab 1995 die Revision des erwähnten Planungswerks in Angriff. Dabei ging es klarerweise nicht um die integrale und umfassende Schaffung einer neuen Ordnung. Vielmehr nahm die Gemeinde neben formellen Anpassungen an das neue kantonale Recht kleinere materielle Änderungen der BNO vor mit dem Ziel, die Siedlungsqualität zu erhalten und eine landsparende Nutzung der Bauzonen zu ermöglichen; geändert wurden insbesondere die Vorschriften über die Ausnutzungsziffer (Dach- und Untergeschoss), die Gebäude- und Firsthöhen sowie die Abstände, und auf die Festsetzung der maximalen Geschosshöhe wurde verzichtet. Die Grösse der Bauzonen bildete kein Thema; es kam lediglich zu punktuellen, kleinflächigen Ein-, Aus- und Umzonungen, welche das Fassungsvermögen des Bauzonenplans nur unwesentlich beeinflussten (Erläuterungsbericht der Gemeinde Biberstein vom April 1996 / Mai 1997; Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 1997, S. 4 ff.; Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat Nr. 98.003038 vom 24. Juni 1998, Ziff. 1, 3.3, 3.4, 3.5 und 4.1.4; siehe auch den Mitwirkungsbericht des Gemeinderats zur Revision der Nutzungsplanung 1997/98 vom 26. Mai 2003, S. 5 ["Die Revision von 1998 war keine Gesamtrevision."]). Ähnlich wie im Fall der Einwohnergemeinde Lupfig liegen somit massgebende Grundlagen der - unbestrittenermassen RPG-konformen - Planung länger zurück als 1997/1998 (siehe den erwähnten BGE vom 25. Januar 2002, S. 5). Nimmt man die grossräumliche Genehmigung des Kulturlandplans und der Nutzungsordnung am 29. Juni 1993 als Anfangszeitpunkt, ergibt sich

bereits eine Zeitdauer, welche mehr als zwei Dritteln des ordentlichen Planungshorizonts von 15 Jahren gemäss Art. 15 lit. b RPG entspricht. Seitens der Gemeinde wird im Übrigen glaubhaft ausgeführt, dass die laufende Nutzungsplanungsrevision auf eine in einem bestimmten Teilbereich unbefriedigende Entwicklung seit der Geltungskraft der Nutzungsplanung 1997/98 zurückgeht und dass die diesbezüglichen Erfahrungen erst gesammelt werden mussten. Im Mitwirkungsbericht vom 26. Mai 2003 (S. 6) und im Raumplanungsbericht vom gleichen Datum (S. 1) wird das Änderungsmotiv wie folgt dargestellt:

"In den letzten Jahren zeigte sich an konkreten Bauvorhaben, dass mit der letzten Revision der Nutzungsplanung Bauvolumen möglich geworden sind, die dem Siedlungsbild in keiner Weise entsprechen und teilweise deutlich über die sonst sehr einheitliche Kubatur der bestehenden Bauten hinaus ragt. Solche neuen Volumina sind auch im Bereich des Ortsbildes von nationaler Bedeutung (ISOS) und an einigen sehr exponierten Lagen möglich. Die Analyse der konkreten Situationen und auch die Prüfung möglicher Volumina auf noch unbebauten Parzellen zeigt sehr deutlich, dass bei der letzten Revision allzu grosszügig Ziffern geändert worden waren. Die Nutzungsplanung von 1998 kann vielerorts nicht sicher stellen, dass sich neue -zonenkonforme- Bauten in die vorhandene, weitgehend einheitliche Siedlung integrieren; vielmehr können neue Bauten dieses wertvolle Ortsbild von nationaler Bedeutung stark tangieren. Die Nutzungsplanung von 1998 vermag das öffentliche Interesse von Bund, Kanton und Gemeinde an einer Sicherung des Ortsbildes an einigen Stellen nicht zu sichern; es besteht deshalb ein erhebliches öffentliches Interesse an einer Änderung der Nutzungsplanung. Eine Änderung ist dringlich."

In der Gebietsanalyse als besonders wichtig und dringlich wurden raumplanerische Massnahmen in den heiklen Gebieten "Gheld" und "Trottenacker" erachtet; diese seien landschaftlich sehr exponiert und von weit her einsehbar (Raumplanungsbericht vom 26. Mai 2003, S. 2). Demzufolge wurden die erwähnten Gebiete neu der Zone WZA zugewiesen und durch die "Zone mit besonderer landschaftlicher Einordnung" überlagert (erwählter Bericht, S. 5). Eine



abgestufte Reduktion der Gebäudehöhe (Zone WZA neu 7.20 m, übrige Zonen mit Wohnen neu 8.50 m) erschien ebenfalls als "wichtig und dringlich" (erwähnter Bericht, S. 6). Man ging davon aus, dass die Kubatur von Bauten, welche sich im Sinne von § 27<sup>bis</sup> Abs. 1 BNO 03 besonders gut in die Landschaft einordneten und insbesondere eine reduzierte Gebäudehöhe sowie ein Flachdach oder ein leicht geneigtes Dach aufwiesen, mit grosser Wahrscheinlichkeit in der Landschaft verträglich seien (erwähnter Bericht, S. 8). Dass dem Ortsbild- und Landschaftsschutz ganz allgemein ein hoher Stellenwert beizumessen ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Besondere Tragweite erhält dieses öffentliche Interesse in einer Gemeinde, die wie Biberstein ein schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung aufweist (Anhang der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 [VISOS; SR 451.12]); durch die Aufnahme in ein derartiges Inventar wird dargetan, dass das betreffende Objekt in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 Abs. 1 NHG, Fassung vom 18. Juni 1999). Der Gemeinderat war sich des Aspekts der Planbeständigkeit aber durchaus bewusst, weshalb er sich im Wesentlichen auf Änderungen beschränkte, welche die Wirkung der Bauten in der Landschaft klären (erwähnter Bericht, S. 6). Dem hochrangigen öffentlichen Interesse des Ortsbild- und Landschaftsschutzes steht nun ein privates Interesse der Beschwerdeführerin gegenüber, das zu relativieren ist. Mit Recht verweisen der Gemeinderat und das Baudepartement darauf, dass es im vorliegenden Falle nicht um eine Auszonung geht; vielmehr verbleibt eine Ausnützungsziffer von 0.4, und es werden lediglich die Gebäudehöhe reduziert und die Dachgestaltung neu umschrieben. Um sehr erhebliche Eingriffe in die Eigentumsfreiheit handelt es sich hierbei nicht. Die Gewichte verschieben sich auch nicht deswegen entscheidend, weil die planerische Neuordnung erst nach Erteilung der Baubewilligung durch den Gemeinderat Gestalt angenommen hat. In einem staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren, auf das sich die Beschwerdeführerin beruft, schützte das Bundesgericht den Standpunkt des zürcherischen Verwaltungsgerichts, das in einer analogen Situation den privaten Interessen der Bauherrschaft

von vornherein ein erhebliches Gewicht beimass, das nur aufgewogen werden könne, soweit besondere öffentliche Anliegen in Frage stünden (BGE 118 Ia 514). Derartige Interessen stehen nun aber wie ausgeführt fraglos auf dem Spiel. Ihnen gebührt klarerweise der Vorrang. Die relativ rasch eingeleitete Nutzungsplanungsrevision ist durch das hinter ihr stehende gewichtige Anliegen gerechtfertigt; andernfalls käme es zu weiteren irreversiblen Beeinträchtigungen des schutzwürdigen Ortsbildes. Der Einwand der fehlenden Planbeständigkeit versagt.

**50 Geltungsdauer von Bauprojekten im Sinne von § 95 BauG.**

- **Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung im Gesetz (Erw. 3/a).**
- **Verneinung der Anwendung von § 65 Abs. 1 BauG auf ein kantonales Strassenbauprojekt aufgrund der wörtlichen, systematischen und teleologischen Auslegung (Erw. 3/b).**
- **Geltungsdauer bei Projektänderungen, welche einer erheblichen Projektverbesserung oder –optimierung dienen (Erw. 3/c).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 18. Mai 2004 in Sachen S. gegen Regierungsrat.

*Aus den Erwägungen*

3. a) Die Geltungsdauer der Baubewilligung und des Vorentscheides beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheids (§ 65 Abs. 1 BauG). Diese Bestimmung steht im Vierten Teil (Nutzungs-, Bau- und Schutzvorschriften), Abschnitt F (Baubewilligung) des BauG. Für die Bauprojekte, welche im Sechsten Teil (Strassen), Abschnitt C (Projektierung und Ausführung) geregelt sind, findet sich dagegen keine analoge Bestimmung. Beim Projekt der NK 107 handelt es sich nun klarerweise um ein Bauprojekt im Sinne von § 95 BauG; so sprach das Verwaltungsgericht im VGE vom 23. November 1994 durchgehend von einem (kantonalen) Strassenbauprojekt bzw. einem Ausführungsprojekt im Sinne des Dekrets über den Bau, den Unterhalt und die Kostenverteilung bei

Kantonsstrassen vom 20. Oktober 1971 (Kantonsstrassendekret, SAR 751.120; siehe nebst dem einschlägigen Rubrum AGVE 1995, S. 352, 354, 362, 363, 365, 367) und bejahte es seine Zuständigkeit gestützt auf § 95 Abs. 4 Satz 3 BauG (S. 24 des Entscheids). Hieran ändert nichts, dass das Ausführungsprojekt der NK 107, obwohl es wegen seiner räumlichen Auswirkungen einer vorangehenden Sondernutzungsplanung bedurft hätte, aus intertemporalrechtlichen Gründen bloss nach Massgabe von Art. 24 RPG beurteilt wurde (AGVE 1995, S. 365 ff.). Damit wird lediglich etwas über die materielle Rechtsanwendung ausgesagt, nicht aber über das Verfahren. Davon zu sprechen, die Genehmigung des Projekts der NK 107 stelle verfahrensrechtlich eine Baubewilligung gemäss § 59 BauG dar, ist nur schon darum absurd, weil Baubewilligungen zwingend vom Gemeinderat und nur von diesem erteilt werden (§ 59 Abs. 1 Satz 1 BauG). Für die Genehmigung von kantonalen Strassenbauprojekten ist dagegen wegen ihrer ganz andern, in der Regel die Gemeindegrenzen überschreitenden Dimension der Regierungsrat zuständig (§ 95 Abs. 4 Satz 1 BauG). Diese Zuständigkeitsordnung war auch im vorliegenden Falle massgebend. Im Übrigen irrt der Beschwerdeführer, wenn er annimmt, dem Ausführungsprojekt der NK 107 sei keine generelle Projektierung vorausgegangen; im VGE vom 23. November 1994 sind die einzelnen Verfahrensschritte festgehalten (AGVE 1995, S. 354, 362). Es lässt sich in diesem Zusammenhang durchaus die Frage stellen, ob ein generelles Strassenbauprojekt, dem - wie im Fall der NK 107 - der Grosse Rat zugestimmt hat, bzw. ein entsprechendes Ausführungsprojekt nicht einem (Sonder-)Nutzungsplan im Sinne der Art. 14 ff. RPG gleichgesetzt werden kann (siehe AGVE 1995, S. 369).

b) aa) Der Umstand, dass das BauG bezüglich der Geltungsdauer von Bauprojekten keine Regelung enthält, ruft der Frage, ob eine durch das Verwaltungsgericht zu schliessende Gesetzeslücke vorliegt. Von einer solchen Lücke spricht man, wenn sich eine gesetzliche Regelung als unvollständig erweist, weil sie auf eine bestimmte Frage keine (befriedigende) Antwort gibt. Bevor eine ausfüllungsbedürftige Lücke angenommen werden darf, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob das Fehlen einer ausdrücklichen Anordnung

nicht eine bewusst negative Antwort des Gesetzgebers, ein sog. qualifiziertes Schweigen, und damit eine Regelung des Problems auf der Ebene des Gesetzes darstellt. Nur wenn dies zu verneinen ist, bleibt zu prüfen, ob sich mit Hilfe der Auslegungsregeln dem Gesetz eine stillschweigende Anordnung entnehmen lässt. Erst nach Verneinung dieser Frage kann von einer Lücke gesprochen werden. Herrschende Lehre und bundesgerichtliche Rechtsprechung unterscheiden dabei echte und unechte Lücken. Während bei einer echten Lücke eine sich unvermeidlich stellende Rechtsfrage nicht beantwortet wird und der Richter diese unter Rückgriff auf die *ratio legis* zu schliessen hat, liegt bei einer unechten Lücke eine sachlich unbefriedigende Antwort vor, deren Korrektur den rechtsanwendenden Organen grundsätzlich nicht bzw. nur unter strengen Voraussetzungen erlaubt ist (BGE 125 V 11 f. mit zahlreichen Hinweisen; ferner Ulrich Häfelin / Georg Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 4. Auflage, Zürich 2002, Rz. 233 ff.; AGVE 1993, S. 376; VGE III/77 vom 15. September 2003 [BE.2003.00040] in Sachen S., S. 11 f.).

bb) Der Regierungsrat schliesst aus der langjährigen Praxis des Kantons und dem auch in der Auslegung der Gesetzesmaterialien durch das Verwaltungsgericht bestätigten Willen, die bisherige Praxis unter dem geltenden BauG weiterzuführen, dass ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers vorliege, d.h. dieser bewusst auf eine Beschränkung der Geltungsdauer von Bauprojektentscheiden verzichtet habe. Dem allfälligen Einwand, eine "ewige" Geltungsdauer solcher Bewilligungen sei rechtlich nicht haltbar, sei entgegenzuhalten, dass dem Interesse an der Rechtssicherheit und am Bedürfnis der Öffentlichkeit, über die Realisierung eines Strassenbauprojekts Klarheit zu besitzen, dadurch genügend Rechnung getragen werde, dass Strassenbauprojekte in der Richtplan-Gesamtkarte und in den kommunalen Nutzungsplänen eingetragen seien und diese Pläne regelmässig überprüft und im Bedarfsfall angepasst würden. Bestünden aufgrund einer wesentlich veränderten Sach- oder Rechtslage Zweifel, ob ein Strassenbauprojekt den aktuellen Anforderungen noch genüge, könne es überprüft und allenfalls aktualisiert werden.

cc) aaa) Die Durchsicht der einschlägigen Materialien zum BauG ergibt, dass die Frage der Geltungsdauer von Projektgenehmi-

gungentscheiden im Gesetzgebungsprozess nie thematisiert worden ist. Ohne gesicherte Anhaltspunkte für eine entsprechende Willensbildung der gesetzgebenden Organe erscheint nun aber die vom Regierungsrat gezogene Schlussfolgerung, man habe die erwähnte Frage *bewusst* im negativen Sinne regeln wollen, problematisch, zumal sich die "Auslegung der Gesetzesmaterialien durch das Verwaltungsgericht" bisher stets nur auf die Geltungsdauer von Baubewilligungen bezog (siehe AGVE 1997, S. 145 ff.; VGE III/40 vom 8. April 1999 [BE.1997.00204] in Sachen G. AG, S. 5 f.; III/45 vom 8. April 1999 [BE.1997.00234] in Sachen K., S. 6 ff.; III/151 vom 14. Dezember 2000 [BE.1999.00294] in Sachen B., S. 6). Es ist auch keineswegs so, dass ein Bauprojekt gemäss § 95 BauG etwa aus zwingenden Gründen der Logik nicht an eine bestimmte Frist gebunden werden könnte; der Regierungsrat weist vielmehr selber auf den möglichen Einwand hin, eine gewissermassen "ewige" Geltungsdauer der Bewilligung noch nicht realisierter Strassenbauprojekte sei rechtlich nicht haltbar. Insgesamt fehlen somit rechtsgenügende Hinweise für ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers.

bbb) Als nächster Schritt ist zu prüfen, ob die Auslegung von § 65 Abs. 1 BauG den vom Beschwerdeführer befürworteten Analogieschluss zulässt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Norm in erster Linie aus sich selbst heraus, d.h. nach Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihr zu Grunde liegenden Wertungen, aber auch nach der Entstehungsgeschichte auszulegen. Auszugehen ist vom Wortlaut, doch kann dieser nicht allein massgebend sein. Besonders wenn der Text unklar ist oder verschiedene Deutungen zulässt, muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter Berücksichtigung weiterer Auslegungselemente, wie namentlich der Entstehungsgeschichte der Norm, ihrem Zweck und ihrem Zusammenhang mit andern Bestimmungen (Bundesgericht, in: ZBl 102/2001, S. 84, und BGE 125 II 152, je mit Hinweisen; AGVE 1997, S. 336 mit Hinweisen).

Der Wortlaut von § 65 Abs. 1 BauG bezieht sich nur auf die Baubewilligung und den Vorentscheid, und in systematischer Hinsicht ist von Bedeutung, dass die Baubewilligung und das Bauprojekt in verschiedenen Teilen des BauG geregelt sind (vorne Erw. a). In die

gleiche Richtung weist auch die teleologische Auslegung. Auszugehen ist dabei von Sinn und Zweck der erwähnten Norm. Die formell rechtskräftige Baubewilligung verschafft dem Bauherrn eine Vertrauensbasis, indem sie die Rechtslage - unter dem alleinigen Vorbehalt des Widerrufs (§ 26 Abs. 1 VRPG) - stabilisiert. Auf der andern Seite unterliegt das öffentliche Baurecht nicht selten starken Änderungen. Aus der Sicht der Öffentlichkeit besteht daher das Bedürfnis, nach einer bestimmten Zeit Klarheit darüber zu haben, ob das Bauvorhaben verwirklicht wird oder nicht bzw. ob es wieder frei, d.h. ohne Bindung an die engen widerrufsrechtlichen Schranken, beurteilt werden darf; es geht im Wesentlichen darum, zu erfahren, ob Infrastruktur und Umwelt bewilligungsgemäss beansprucht werden oder ob die Kapazität wieder für andere Bauwillige frei wird. Analog sind in der Regel die Interessen der Nachbarn gelagert; sie haben Anspruch darauf, einmal endgültig zu wissen, was auf den Baugrundstücken tatsächlich geschieht (AGVE 1997, S. 147 mit zahlreichen Hinweisen). Auf ein öffentliches Strassenbauprojekt lassen sich diese Überlegungen nicht *tel quel* übertragen. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass die Baubewilligung ausschliesslich die bau- und raumplanungsrechtlichen Anforderungen abdeckt und die zumindest ebenso wesentliche Randbedingung der Finanzierbarkeit des Bauvorhabens vorderhand ungeklärt bleiben kann (die Reihenfolge ist hier nirgends vorgeschrieben); so ist durchaus denkbar, dass finanzielle Sachzwänge den Bauherrn an der Erstellung der (formell rechtskräftig bewilligten) Baute hindern. Bei einem Strassenbauprojekt gemäss § 95 BauG dagegen beinhaltet der betreffende Beschluss des Grossen Rats stets auch den Gesamtkredit (§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung vom 17. März 1969 [StrG, Fassung vom 5. September 2000; SAR 751.100]). Die Realisierung des Bauwerks hängt hier nur noch vom politischen Willen ab, und dieser ist in aller Regel gegeben. Das Bedürfnis nach einer Befristung des Bewilligungsentscheids ist von da her beim privaten Bauherrn naturgemäss virulenter. Hinzu kommt, dass eine zweijährige Geltungsdauer bei Bauprojekten klarerweise zu knapp wäre. Der Regierungsrat hat dargelegt, welche Schritte es bis zur Realisierungsreife in aller Regel

braucht, nachdem die regierungsrätlichen Einsprache- und Projektgenehmigungsentscheide vorliegen - Landerwerbs- und Enteignungsverfahren, Detailprojektierung, Submissionsverfahren, einschliesslich allfälliger Rechtsmittelverfahren -, und welcher ungefähre Zeitbedarf dafür benötigt wird; ein solcher unter vier Jahren ist danach im Normalfall kaum realistisch. Zu berücksichtigen ist schliesslich, dass auch ein öffentliches Strassenbauprojekt von zeitlichen Schranken nicht frei ist. Diese ergeben sich daraus, dass sich das Projekt an den vom Regierungsrat im Rahmen des Regierungsprogramms zu erstellenden Finanzplan (§ 14 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Aargau vom 3. Juli 1990 [FHG; SAR 611.100]) zu halten hat; die Kreditvorlagen haben denn auch u.a. einen Vergleich mit der finanzpolitischen Planung (Finanzplan, Voranschlag, Budgetrichtlinien) sowie Vorstellungen über den zeitlichen Ablauf der Realisierung zu enthalten (§ 30 Abs. 1 lit. b und g der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Aargau vom 7. Juli 1993 [FHV; SAR 611.111]). Die zeitgerechte Geltendmachung finanzieller Ansprüche und Guthaben wird im Übrigen kontrolliert (§ 27 Abs. 4 lit. b FHG). Wurde die zeitgerechte Realisierung verpasst und hält der Grosse Rat diese nicht mehr für sachgerecht und angezeigt, kann er den Bau grundsätzlich verhindern, indem er auf den Kreditbeschluss zurückkommt. Einen gewissen Einfluss auf die Abwicklung eines Strassenbauvorhabens kann sich die Legislative auch über die kantonale Richtplanung verschaffen; so hat der Regierungsrat dem Grossen Rat alle vier Jahre über den Stand dieser Planung, insbesondere etwa über veränderte Ausgangslagen, Bericht zu erstatten (Ziff. A/3.4.1 des Richtplantextes vom 17. Dezember 1996 [Stand 31. März 2001], Beschluss 1.1 zur Umsetzung des Richtplans), u.a. auch über die in Form der Festsetzung, des Zwischenergebnisses oder der Vororientierung in den Richtplan aufgenommenen Kantonsstrassenprojekte (Ziff. V/2.2 des Richtplantextes). Ungeachtet dessen, dass das Bauprojekt formell nicht befristet ist, bestehen also wirksame politische Instrumente, um zu verhindern, dass ein Bauprojekt verwirklicht wird, das dem politischen Willen (oder der Rechtslage) nicht mehr entspricht.

ccc) Zusammenfassend ist unter diesem Titel somit festzuhalten, dass aufgrund der wörtlichen, systematischen und teleologischen Auslegung § 65 Abs. 1 BauG auf Strassenbauprojekte des Kantons nicht anwendbar ist; eine Regelungslücke besteht nicht. Das Begehren des Beschwerdeführers, es sei festzustellen, dass die Baubewilligung für die NK 107 verfallen sei und mit dem Bau gestützt auf die verwirkte Baubewilligung nicht mehr begonnen werden dürfe, erweist sich daher als unbegründet.

c) Nur am Rande sei noch angemerkt, dass der Projektgenehmigungsentscheid so oder so noch nicht verwirkt sein könnte, selbst wenn man der Beurteilung die Geltungsdauer von zwei Jahren für Baubewilligungsentscheide zugrunde legen würde. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass der Regierungsrat ein Projektänderungsverfahren durchgeführt hat. In derartigen Fällen drängt sich eine einheitliche Geltungsdauer auf, denn mit der Ausführung des Projekts wird in aller Regel nicht begonnen werden, bevor feststeht, dass keine Projektanpassungen mehr erforderlich sind. Es liegt deshalb nahe, als (neuen) Anfangszeitpunkt der Geltungsdauer die formelle Rechtskraft des Projektänderungsentscheids zu betrachten. Einer allfälligen Missbrauchsgefahr kann dadurch begegnet werden, dass nur solche Projektänderungen als im Zusammenhang mit der Geltungsdauer relevant betrachtet werden, welche eindeutig einer nicht unwesentlichen Projektverbesserung und -optimierung dienen. Diese Voraussetzungen können hier als erfüllt gelten. Angesichts der kontroversen Beurteilung des ursprünglich genehmigten Bauprojekts in der Bevölkerung entschloss sich der Regierungsrat, das Projekt der NK 107 auf lokale Verbesserungen prüfen zu lassen. Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen den Verzicht auf die dreispurige Verkehrsführung im nördlichen offenen Abschnitt, die Tieferlegung der Aarebrücke um ca. 0.8 bis ca. 5 m sowie die Umgestaltung der Spange beim Anschluss der Bibersteinerstrasse in einen Kreiselnknoten. Zudem wird die Nivellette im Bereich des Staffeleggtunnels um bis zu 7 m abgesenkt, was wiederum die Verlegung des Südportals um ca. 100 m gegen die Bibersteinerstrasse hin bedingt. Dies sind substantielle Verbesserungen, welche es rechtfertigen, die Geltungsdauer beginnend mit der formellen Rechtskraft des Projektände-



rungsentscheid vom 18. Februar 2003 zu berechnen. Dieser Entscheid (und damit auch der "Stammenscheid" des Verwaltungsgerichts vom 23. November 1994) bleibt somit rechtswirksam bis mindestens März 2005.

## V. Enteignungsrecht

- 51 Festsetzung des Verkehrswerts bei formeller Enteignung (§ 143 Abs. 1 lit. a BauG).
- Grundsatz der vollen Entschädigung gemäss Art. 26 Abs. 2 BV und § 21 Abs. 4 KV (Erw. 2/a).
  - Präferenz für die statistische oder Vergleichsmethode (Erw. 2/b).
  - Massgebender Zeitraum für die Heranziehung von Vergleichspreisen; Folgerungen aus dem Umstand, dass die Preisgestaltung im Regelfall vergangenheitsbezogen ist; Ausnahmen (Erw. 2/c).
  - Fehlende Gesetzmässigkeit zwischen den Preisen für Industrie- und jenen für Wohnbauland (Erw. 2/d).
  - Rechtsanwendung: Bejahung der Marktüblichkeit bei einem im Streite liegenden Grundstück; Bedeutung einer Unternehmerklausel im Kaufvertrag (Erw. 3/a). Festlegung der Kriterien für die Heranziehung von Vergleichsgrundstücken (Erw. 3/b). Erhebung von Vergleichspreisen in Gemeinden der nähern Region; Extrapolationsmöglichkeiten (Erw. 3/c). Hochrechnung der vergleichbaren Landwerte auf den Stichtag; Festlegung der Preissteigerungsquote anhand kantonalen Bodenpreisstatistiken (Erw. 3/d).

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 19. November 2003 in Sachen Erbgemeinschaft W. und Mitb. gegen Schätzungskommission nach Baugesetz.

### *Aus den Erwägungen*

2. a) Bei Enteignungen ist volle Entschädigung zu leisten (Art. 26 Abs. 2 BV; § 21 Abs. 4 KV; Art. 5 Abs. 2 RPG; § 138 BauG). Dies bedeutet, dass dem Enteigneten der durch die Enteignung entstandene Schaden voll auszugleichen ist; er soll weder einen Verlust erleiden noch einen Gewinn erzielen, also nach der

Enteignung wirtschaftlich gleichgestellt sein wie vorher (BGE 127 I 190 mit Hinweisen; Ulrich Häfelin / Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich 2002, Rz. 2107). Bei einer materiellen Enteignung bemisst sich die Entschädigung nach dem Minderwert, wie er im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eigentumsbeschränkung entstanden ist (BGE 119 Ib 233 mit Hinweisen).

b) Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der zu entschädigende Verkehrswert (§ 143 Abs. 1 lit. a BauG) primär anhand von Vergleichspreisen festzulegen (statistische Methode oder Vergleichsmethode). Was eine unbestimmte Vielzahl von Kaufinteressenten auf dem freien Markt für das enteignete Grundstück bezahlt hätte, lässt sich am zuverlässigsten auf Grund der tatsächlich gehandelten Preise für vergleichbare Liegenschaften ermitteln. Allerdings führt diese Methode nur dann zu richtigen Resultaten, wenn Vergleichspreise in genügender Zahl für Objekte ähnlicher Beschaffenheit zur Verfügung stehen. An diese Voraussetzungen dürfen jedoch nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden. So erfordert die Vergleichbarkeit nicht, dass in Bezug auf Lage, Grösse, Erschliessungsgrad und Ausnutzungsmöglichkeiten praktisch Identität besteht. Unterschieden der Vergleichsgrundstücke kann durch Preiszuschläge oder -abzüge Rechnung getragen werden. Auch braucht das Vergleichsgrundstück nicht im selben Quartier zu liegen, sofern es hinsichtlich Lage, Umgebung, Ausnutzungsmöglichkeit usw. dem Schätzungsobjekt ähnlich ist. In der Regel lässt sich selbst aus vereinzelten Vergleichspreisen auf das allgemeine Preisniveau schliessen. Sind nur wenige Kaufpreise bekannt, müssen diese besonders sorgfältig untersucht werden; sie können nur insoweit zur Entschädigungsbestimmung verwendet werden, als dem Vertragsabschluss nicht - wie etwa bei Verkäufen unter Verwandten sowie bei Arrondierungs- und ausgesprochenen Spekulationskäufen - unübliche Verhältnisse zu Grunde liegen. Nur wenn überhaupt keine Vergleichspreise vorhanden sind, dürfen sich die Schätzungsbehörden auf die ausschliessliche Anwendung von Methoden beschränken, die - wie die Lageklassenmethode oder die Methode der Rückwärtsrechnung - auf blosse Hypothesen abstellen, auf heute nicht mehr durchwegs

geltenden Rentabilitätsüberlegungen beruhen und bei denen das Ergebnis selbst durch kleinere Erhöhungen oder Reduktionen der Ausgangswerte fast beliebig verändert werden kann (siehe zum Ganzen: BGE 122 I 173 f. mit Hinweisen; BGE vom 1. Juli 1997, in: ZBl, 99/1998, S. 142).

Das Bundesgericht zieht also die statistische Methode allen andern Wertermittlungsmöglichkeiten vor. Wenn irgend möglich soll der Verkehrswert anhand von Vergleichspreisen bestimmt werden. Dabei wird auch in Kauf genommen, dass unter Umständen auch Vergleichskäufe in benachbarten Gemeinden in die Betrachtung einbezogen werden müssen. Allerdings kommt dies nur in Frage, wenn sich die fraglichen Grundstücke mit dem Schätzungsobjekt hinsichtlich Lage, Erschliessung, Nutzungsmöglichkeiten und weiteren preisbestimmenden Faktoren tatsächlich vergleichen lassen. Diese Voraussetzung dürfte in relativ homogenen, mehrheitlich ländlich geprägten Verhältnissen eher gegeben sein als in Gebieten mit einer starken Bautätigkeit (ZBl 99/1998, S. 143).

c) Sind für die Wertbestimmung in erster Linie schlüssige Vergleichspreise heranzuziehen, so stellt sich als nächstes die Frage, welcher Zeitraum dafür massgebend ist. Die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts geht dahin, dass Vergleichspreise, denen bedeutende zeitliche oder räumliche Abstände zu Grunde liegen, nicht in die Beurteilung einbezogen werden (VGE I/77 vom 9. Dezember 1993 [BE.1992.00118] in Sachen Einwohnergemeinde Schwaderloch, S. 12; siehe auch Erich Zimmerlin, Baugesetz des Kantons Aargau, Kommentar, 2. Auflage, Aarau 1985, § 194 N 1a). Massgebender Zeitpunkt für die Verkehrswertermittlung war in diesem Urteil der 21. März 1991 (Datum des angefochtenen Entscheids der Schätzungskommission). Herangezogen zum statistischen Vergleich wurden Verkäufe mit den Abschlussdaten vom 13. März 1989, 9. November 1989, 20. Dezember 1989 und 22. November 1990. Unberücksichtigt blieb ein am 6. Juni 1991 getätigter Verkauf, weil für die Ermittlung des Verkehrswerts in der Regel die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entscheids der Schätzungskommission massgebend seien und sich nach den allgemeinen Grundsätzen über die Einzelfallausnahmen keine Abweichung vom gesetzlichen Regelfall auf-

dränge. Das Gleiche galt für einen am 14. November 1988 abgeschlossenen Kaufvertrag; ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren zwischen Verkaufs- und Stichtag sei zu gross. Die Schätzungskommission zog im Sinne dieser Praxis grundsätzlich weder Preise, die mehr als zwei Jahre vor dem Stichtag liegen, noch solche, die nach dem Stichtag erzielt wurden, zum Vergleich heran.

Die Beschwerdeführerinnen vertreten die Auffassung, in Zeiten markanter Landpreisbewegungen müsse beim Vergleich der zeitlich zurück- und nachliegenden Handänderungsfälle strikte zeitliche Symmetrie beachtet werden; beim massgebenden Stichtag 11. Juni 1988 seien also die Vergleichsfälle zwei Jahre vorher und zwei Jahre nachher zu betrachten. Diese Betrachtungsweise ist bezüglich der später erfolgten Handänderungen verfehlt. Der Enteignete soll so gestellt werden, wie wenn er sein Grundstück im Zeitpunkt der Enteignung freihändig veräussert hätte. Nun ist die Preisgestaltung in aller Regel vergangenheitsbezogen, d.h. der Landhandel richtet sich an früher erzielten Preisen mit vergleichbaren Objekten aus, unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Wertsteigerung oder -abnahme. Wie sich die Zukunft gestaltet, ist rein spekulativ und kann sich deshalb bei der Verkehrswertbestimmung auch nicht direkt auswirken. Vorbehalten mag hier der Fall sein, dass eine künftige Entwicklung, welche die Preise ansteigen oder sinken lässt, bereits jetzt klar erkennbar ist, wie dies etwa bei Bauerwartungsland im Vorfeld einer beabsichtigten Einzonung zutreffen kann. Bei Beachtung der von den Beschwerdeführerinnen propagierten zeitlichen Symmetrie dagegen würde der auf diese Weise ermittelte Verkehrswert den am Stichtag im freien Handel erzielbaren Preis nicht mehr widerspiegeln, und es käme zu Verzerrungen. An der im zitierten VGE in Sachen Einwohnergemeinde Schwaderloch eingeschlagenen Linie ist somit grundsätzlich festzuhalten.

Ein Ausblick in die auf den Stichtag folgende Zeitperiode erweist sich noch unter einem andern, besondern Aspekt als sachgerecht. Namentlich wenn längere Zeit vor dem Stichtag keine Vergleichspreise verfügbar sind, kann es hilfreich sein, Vergleichspreise, die innerhalb eines gut überblickbaren Zeitraums nach dem Stichtag erzielt wurden, in die Beurteilung mit einzubeziehen, um den Verlauf

der Preiskurve in der Spanne zwischen dem letzten Vergleichswert vor dem Stichtag und dem per Stichtag festzulegenden Verkehrswert zu interpretieren. Über eine Interpretationshilfe geht indessen der Einbezug solcher Vergleichspreise nicht hinaus. Es bleibt dabei, dass für die Bestimmung des Verkehrswerts ausschliesslich in der Vergangenheit erzielte Vergleichspreise unmittelbar massgebend sind; sie bilden die Beurteilungsgrundlage. Ist die zeitliche Nähe zum Stichtag ausreichend, bzw. sind die Vergleichspreise unter diesem Aspekt geeignet, den Verkehrswert am Stichtag zu indizieren, muss es dabei ohne Ausblicke auf die Zeit nach dem Stichtag sein Bewenden haben.

d) Die Schätzungskommission hat festgestellt, innerhalb der massgebenden Zeitperiode finde sich in der Gemeinde Niederlenz - abgesehen von einem am 16. Mai 1989 auf der Parzelle Nr. 1642 im "Oberen Lenzhardfeld" begründeten selbständigen und dauernden Baurecht - kein einziges Grundstück, das in der Industriezone liege und diesbezüglich zum Vergleich tauglich sei. In dieser Situation komme auch den für Bauland in der Wohnzone bezahlten Preisen eine Bedeutung zu. Wie die Fachrichter der Schätzungskommission aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung wüssten, entspreche der Preis von Bauland in der Industriezone bei normaler Konjunkturlage etwa der Hälfte des Preises, der für Wohnbauland erzielt werde. In Phasen mit grossen Schwankungen erreiche der Industrielandpreis dagegen oft nur noch einen Drittel des Wohnbaulandpreises, was gegen Schluss der Immobilienpreishausse Ende der Achtzigerjahre wohl der Fall gewesen sei. Der hier relevante Stichtag liege zu Beginn dieser durch fast exponentiell ansteigende Immobilienpreise gekennzeichneten Endphase. Es sei deshalb davon auszugehen, dass sich die Industrielandpreise noch immer auf ungefähr der Hälfte des Preises für Wohnbauland belaufen hätten. Im Weiteren könne unter Zugrundelegung der Preise, die zuletzt für die im Streit liegenden Grundstücke bezahlt worden seien, der Verkehrswert für Industrieland im Sinne einer Kontrollrechnung zur "Hälfteregeln Wohnzone", angelehnt an die prozentuale Preissteigerung in den andern Bauzonen, extrapoliert werden. Dabei würden die früher bezahlten Preise um die um die

Hälfte reduzierte prozentuale Wertsteigerung der Vergleichszonen erhöht.

Die Beschwerdeführerinnen bezeichnen die "Regel", wonach der Baulandpreis in der Industriezone etwa der Hälfte bis einem Drittel des Wohnbaulandpreises entspreche, unter Berufung auf einen von ihnen konsultierten "erfahrenen und renommierten Immobilien-treuhänder" als nicht haltbar, und sie unterlegen diesen Einwand mit Vergleichswerten aus der Gemeinde Niederlenz und verschiedenen Nachbargemeinden. Das Verwaltungsgericht teilt diese Bedenken. Die angeführte Gesetzmässigkeit zwischen den Preisen für Industrie- und Wohnbauland gibt es namentlich darum nicht, weil die Nachfrage nach derartigem Land von gänzlich unterschiedlichen Faktoren abhängt. Die Schätzungskommission weist selber zu Recht darauf hin, dass bei Bauland für Wohnzwecke nicht nur ökonomische Faktoren wie die Ausnützungsziffer, sondern auch ideelle Aspekte wie die Lage des Grundstücks oder die persönliche Situation der Interessenten die Preisbildung massgeblich beeinflussten. Bei Industrieland spielen derartige Gesichtspunkte praktisch keine Rolle. Zudem sind die Nutzungsmöglichkeiten und die lagemässigen Gegebenheiten von Gemeinde zu Gemeinde anders. Die der Verkehrswertbestimmung zugrunde zu legende Preisstatistik hat sich deshalb auf die Industriezone zu beschränken, und eine Auswertung der in den Wohnzonen erzielten Landpreise kann unterbleiben.

3. Die Anwendung der vorstehend aufgeführten Grundsätze auf den vorliegenden konkreten Einzelfall ergibt Folgendes:

a) In der massgebenden Zweijahresperiode vor dem Stichtag (11. Juni 1988) gab es, wie dies bereits die Schätzungskommission angemerkt hat, in der Gemeinde Niederlenz keinen eigentlichen Handel für Industriezonenland. Die einzige diesbezügliche Handänderung betrifft die Parzelle Nr. 1026, welche mit Kaufvertrag vom 12. Juni 1986 von der Beschwerdeführerin 2 an die N. AG zu einem Preis von Fr. 177.--/m<sup>2</sup> veräussert wurde. (...).

Sofern es sich um einen marktüblichen Preis handelt, steht nichts entgegen, das Rechtsgeschäft vom 12. Juni 1986 hier zu berücksichtigen, auch wenn es sich um ein im Streite liegendes Grundstück handelt. Die Frage der Marktüblichkeit ist dabei zu bejahen.

Zunächst können die Auszonungsbestrebungen, welche damals in der Gemeinde Platz griffen und darin gipfelten, dass am 22. Dezember 1986 eine Initiative auf Zuweisung u.a. der Parzelle Nr. 1026 zum übrigen Gemeindegebiet eingereicht wurde, kaum auf den Kaufpreis abgefärbt haben, da sich die Käuferin mit der im Kaufvertrag vereinbarten Rücktrittsklausel für den Fall, dass ihr eine Baubewilligung für den geplanten Industrieubau rechtskräftig verweigert werden sollte, eines entsprechenden Risikos entledigte. Zudem hatte die Gemeindeversammlung noch am 30. November 1984 einen Antrag auf Auszonung der Industriezone 2 nördlich des Lenzhardwegs deutlich abgelehnt. Die Beschwerdeführerinnen weisen sodann in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die Verkäuferin (und Beschwerdeführerin 2) das Recht ausbedungen habe, bei der Überbauung der Parzelle Nr. 1026 sämtliche Erd-, Baumeister- und Zimmereiarbeiten ausführen zu können; sie habe also den Verkauf nicht nur nach dem Preis, sondern auch unter dem Blickwinkel der Auftragsbeschaffung bewertet. Es mag sein, dass der Kaufpreis ohne die Unternehmerverpflichtung etwas höher vereinbart worden wäre, aber von erheblicher Relevanz kann dieser Umstand auch nicht gewesen sein, wurde doch die Übertragung der Arbeiten an "ortsübliche, mittlere Konkurrenzpreise und Bedingungen" geknüpft.

b) Es versteht sich von selbst, dass beim Vorliegen eines einzigen Vergleichspreises, der zudem ganz am Anfang der Beurteilungsperiode erzielt wurde, ohne weitere schlüssige Indikatoren kein repräsentatives Bild entsteht. Der Blick auf die Verhältnisse in den Nachbargemeinden bzw. der näheren Region erweist sich deshalb als unumgänglich. Vorgängig muss festgelegt werden, nach was für Kriterien allfällige Vergleichsgrundstücke heranzuziehen sind. Dies wiederum hängt von der Qualität der Grundstücke ab, für welche die Enteignungsentschädigung festzulegen ist.

In den vorangegangenen Entscheiden hat das Verwaltungsgericht die im "Lenzhardfeld" gelegenen Grundstücke der Beschwerdeführerinnen als für eine allfällige Überbauung geeignet und insbesondere als groberschlossen qualifiziert. Sie seien eben, rechteckig geformt und genügend gross. Die verkehrsmässige Anbindung erfolge über den Lenzhardweg, der ein Teil der um die Industriezone 1



herumführenden Ringstrasse sei; die kanalisationsmässige Entwässerung sowie Wasser- und Energieversorgung seien ebenfalls gewährleistet. Zulässig waren in der Industriezone 2, in welcher sich die fraglichen Grundstücke befanden, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Art. 45 Abs. 1 der Bauordnung der Gemeinde Niederlenz vom 30. November 1984 / 31. Mai 1988 [BO 84]). Störende Betriebe waren zugelassen, soweit benachbarte Wohngebiete keinen übermässigen Einwirkungen ausgesetzt waren (Art. 45 Abs. 2 BO 84). Der für die Industriezone 2 geltende Immissionsgrad 3 ("störend") galt für Betriebe, von denen starke Beeinträchtigungen ausgehen (Art. 38 lit. c i.V.m. Art. 39 Abs. 2 BO 84). Im Zusammenhang mit der Immissionsproblematik führte das Verwaltungsgericht aus, die Parzellen Nrn. 1026, 1580, 1581 und 1582 lägen weit von den Wohnzonen der Gemeinde Niederlenz entfernt, weshalb sie ohne Störungspotential auf Anwohner überbaut werden könnten; dieser Vorteil werde allerdings durch die häufige Westwindlage sowie den Umstand relativiert, dass der motorisierte Verkehr entweder über Lenzburg oder - von Norden her kommend - durch das Dorf Niederlenz fahren müsse, um zur Industriezone zu gelangen.

Gestützt auf diese - nie bestrittenen - Ausführungen dürfen Lage und Nutzungsmöglichkeiten der umstrittenen Grundstücke als gut bezeichnet werden. Die Lagequalität wird zudem durch die nahe Autobahn erhöht (vom "Lenzhardfeld" zum Autobahnanschluss Aarau-West sind es etwa 4.5 km, zum Autobahnanschluss Lenzburg etwa 3.8 km). Bei der Heranziehung von Vergleichspreisen aus andern Gemeinden ist auf ähnlich situierte, zumindest groberschlossene Grundstücke von ungefähr gleicher Fläche abzustellen. Vergleichbar sind sodann nur unüberbaute Grundstücke. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die dienstbarkeitsvertraglich gesicherte Möglichkeit zur Realisierung eines Bahnanschlusses den Wert von Industrieland eher erhöht. Vernachlässigbar ist dagegen - entgegen der Meinung der Schätzungskommission -, dass auf der westlich angrenzenden Parzelle Nr. 666 eine Schiessanlage betrieben wird; auf eine Industriebaute wirkt sich deren Konfliktpotential schon deshalb nicht

nennenswert aus, weil der Schiesslärm erfahrungsgemäss grösstenteils ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten anfällt.

c) aa) Bereits die Schätzungskommission hat für die Jahre 1986 bis 1989 Industrielandpreise in den vier Gemeinden Dintikon, Hunzenschwil, Schafisheim und Seon erhoben. Das Verwaltungsgericht hat seinerseits von den Gemeinden Birr, Brunegg, Dintikon, Egliswil, Hendschiken, Hunzenschwil, Lenzburg, Lupfig, Mägenwil, Möriken-Wildegg, Othmarsingen, Rapperswil, Schafisheim und Seon die vollständigen Grundstücksmutationen in der Industriezone im Zeitraum vom 1. Juni 1986 bis 30. Juni 1989 einverlangt. Die tabellarische Übersicht zeigt dabei das folgende Bild (berücksichtigt sind ausschliesslich *unüberbaute* Grundstücke):

(...)

bb) Im Folgenden ist zu prüfen, welche dieser Vergleichspreise bei der Festsetzung des Verkehrswerts per 11. Juni 1988 schlüssige Anhaltspunkte liefern können.

aaa) (...)

bbb) Unter den verbleibenden Handänderungsgeschäften, welche innerhalb der Vergleichsperiode getätigt wurden, sind naturgemäss in erster Linie jene relevant, welche möglichst nahe beim Stichtag (11. Juni 1988) liegen, weil dann bei der Extrapolation auf diesen Tag am wenigsten Ungenauigkeiten in Kauf genommen werden müssen. (...).

Zu den Extrapolationsmöglichkeiten (vorne Erw. 2/c) ergibt sich was folgt:

- Der Verkauf der 12'407 m<sup>2</sup> haltenden Parzelle Nr. 570 in Dintikon ist am 22. Januar 1988 zu einem Preis von Fr. 2'605'470.-- bzw. umgerechnet Fr. 210.--/m<sup>2</sup> erfolgt. Am 5. Juli 1989 ist dasselbe Grundstück zum Preis von Fr. 3'722'100.-- bzw. umgerechnet Fr. 300.--/m<sup>2</sup> weiterveräußert worden. Geht man von einer linearen Preissteigerung zwischen dem 22. Januar 1988 und dem 5. Juli 1989 aus, betrug der Wert der Parzelle Nr. 570 am Stichtag somit rund Fr. 240.--/m<sup>2</sup>.
- Die Veräußerung der 9'574 m<sup>2</sup> haltenden Parzelle Nr. 1005 in Hunzenschwil ist am 22. Juni 1987 zu einem Preis von

Fr. 1'972'244.-- bzw. umgerechnet Fr. 206.--/m<sup>2</sup> erfolgt. Am 28. September 1988 ergab der Verkauf der - im gleichen Gebiet ("Neuland") gelegenen - Parzelle Nr. 1006 im Halte von 8'043 m<sup>2</sup> den Preis von Fr. 2'091'180.-- bzw. umgerechnet Fr. 260.--/m<sup>2</sup>. Geht man wiederum von einer linearen Preissteigerung aus, ergibt sich für den Stichtag ein Wert von knapp Fr. 250.--/m<sup>2</sup>.

- Der Verkauf der 20'443 m<sup>2</sup> haltenden Parzelle Nr. 1943 in Seon ist am 6. Januar 1988 zu einem Preis von Fr. 3'986'385.-- bzw. umgerechnet Fr. 195.--/m<sup>2</sup> erfolgt. Ebenfalls zum Preis von Fr. 195.--/m<sup>2</sup> ist am 15. Januar 1988 die im gleichen Gebiet ("Birren") gelegene Parzelle Nr. 3437 im Halte von 2'508 m<sup>2</sup> gehandelt worden, wobei die Einwohnergemeinde Seon als Verkäuferin auftrat. An sich drängt sich hier die Überlegung auf, ob der Umstand, dass die Gemeinde mit Kaufvertrag vom 6. Januar 1987 dasselbe Grundstück zum Preis von Fr. 72.--/m<sup>2</sup> erworben hatte, eine Hochrechnung des diesbezüglichen Preissteigerungsfaktors auf den Stichtag erlaubt. Davon ist nun freilich abzusehen, weil der Vergleich der beiden Erwerbspreise vom 6. Januar 1987 und vom 15. Januar 1988 eine mit Sicherheit unrealistische Steigerungsquote von (auf das Jahr umgerechnet) 71% ergibt (siehe dazu hinten Erw. d/cc).

d) aa) Ausgangspunkt für die Bestimmung des Verkehrswerts bildet der am 12. Juni 1986 erzielte Preis von Fr. 177.--/m<sup>2</sup> für die Parzelle Nr. 1026 (vorne Erw. a). Von einer Hochrechnung auf den Stichtag anhand von Vergleichspreisen in der Gemeinde selber muss hier abgesehen werden. Aktenkundig ist zwar die Begründung eines selbständigen und dauernden Baurechts auf der Parzelle Nr. 1642 im "Oberen Lenzhardfeld", öffentlich beurkundet am 16. Mai 1989. Rein von der zeitlichen Situierung her könnte der dem Baurechtszins zugrunde gelegte Bodenpreis von Fr. 150.--/m<sup>2</sup> im Rahmen der Preiskurvenbestimmung herangezogen werden (vorne Erw. 2/c). Dies verbietet sich aber, weil ein Bodenwert, der bei tendenziell steigenden Landpreisen unter einem rund drei Jahre vorher für ein Grundstück im gleichen Gebiet erzielten Preis liegt, von vornherein nicht

relevant sein kann. Mit der Schätzungskommission ist das Verwaltungsgericht im Übrigen der Ansicht, dass ein in einem Baurechtsvertrag angenommener Bodenpreis nicht ohne weiteres einem gehandelten Marktwert gleichgestellt werden kann, weil die Rahmenbedingungen anders sind als bei einem Kaufvertrag.

bb) Insgesamt stehen somit vier Vergleichspreise für die Festsetzung des Verkehrswerts am Stichtag (11. Juni 1988) zur Verfügung. Das Verwaltungsgericht geht dabei davon aus, dass bezüglich der Eignung zur Überbauung (Lage, Form, Beschaffenheit) und des Erschliessungsgrads keine hier ins Gewicht fallenden Unterschiede bestehen. Näher zu betrachten ist lediglich die Qualität der Anbindung an die Autobahn. Diesbezüglich hat die Schätzungskommission erwogen, die Industriezone von Hunzenschwil liege ungleich besser als die Grundstücke der Beschwerdeführerinnen. Während jene direkt am Autobahnanschluss Aarau-Ost gelegen sei, führten die Wege vom "Lenzhardfeld" zur Autobahn durch Lenzburg hindurch. Dieser Unterschied müsse sich in einer deutlichen Preisdifferenz auswirken. Unter dem Erschliessungsaspekt sei Niederlenz eher mit Seon vergleichbar, dessen Industriezone ebenfalls nicht direkt an der Autobahn liege, wobei die Distanz zum Autobahnanschluss aber länger sei. Das Verwaltungsgericht misst diesem Kriterium hier weniger Bedeutung bei; Distanzunterschiede von 1 - 4 km zur Autobahn sind in der Regel für einen Industriebetrieb irrelevant.

cc) Die Anwendung der statistischen Methode (vorne Erw. 2/b) kann somit auf vier vergleichbaren Landwerten basieren. Die beiden Werte aus den Gemeinden Dintikon und Hunzenschwil von Fr. 240.--/m<sup>2</sup> bzw. Fr. 250.--/m<sup>2</sup> sind dabei bereits anhand von Vergleichspreisen in den betreffenden Gemeinden selber auf den Stichtag hochgerechnet. Bei den beiden Werten aus den Gemeinden Niederlenz (Veräusserungsdatum: 12. Juni 1986) und Seon (Veräusserungsdatum: 6./15. Januar 1988) rechtfertigt es sich, die Extrapolation aufgrund der allgemeinen Preissteigerung vorzunehmen, welche im damaligen Zeitraum bei den Industrielandpreisen zu verzeichnen war. Aus den von den Beschwerdeführerinnen ins Recht gelegten Bodenpreisstatistiken der Kantone und Zürich und Basel-Landschaft

(gemäss Auskunft des Chefs des Statistischen Amtes führt der Kanton Aargau keine derartige Statistik) lässt sich herauslesen, dass

- im Kanton Zürich (ohne Stadt Zürich) seit dem Jahr 1983, als die Preise nach einer Stabilisierungsphase deutlich anzuziehen begannen, die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate auf den Gewerbe- und Industriebaulandpreisen bis 1988 24% (Schnitt = Preise je  $m^2$  mit  $m^2$ -Gewicht), 20% (Mittel = arithmetisches Mittel der  $m^2$ -Preise) und 15% (Median = Wert, unter und über dem jeweils die Hälfte der Werte liegt) betrug sowie zwischen 1987 und 1988 die Preise um 21% (Schnitt), 26% (Mittel) und 12% (Median) stiegen,
- im Kanton Basel-Landschaft die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate auf den Baulandpreisen in den Industriezonen zwischen 1985 und 1990 22% betrug.

Dem entsprechen in etwa auch die Preissteigerungen, welche die Parzelle Nr. 570 in Dintikon (auf das Jahr umgerechnet 29%) und die Parzelle Nr. 1005 in Hunzenschwil (auf das Jahr umgerechnet 21%) mitgemacht haben. Die Annahme einer jährlichen Steigerungsquote von 20% dürfte der damaligen Realität im Kanton Aargau bzw. in Niederlenz und seiner Region am nächsten kommen. Demzufolge betragen die Landwerte per Stichtag für die Parzelle Nr. 1026 in Niederlenz Fr. 248.--/ $m^2$  (+ 40%) und für die Parzellen Nrn. 1943 und 3437 in Seon Fr. 215.--/ $m^2$  (+ 10%). Das arithmetische Mittel der vier Werte ergibt für die Parzellen Nrn. 1026, 1580, 1581 und 1582 einen Verkehrswert per 11. Juni 1988 von Fr. 238.--/ $m^2$  bzw. gerundet Fr. 240.--/ $m^2$ .

## VI. Submissionen

### 52 **Zuständigkeit der Vergabebehörde.**

- **Die Vergabe öffentlicher Arbeiten und Lieferungen obliegt dem Gemeinderat; er kann gemäss § 39 GG die Entscheidbefugnis an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende, der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle, übertragen; die Einzelheiten der Delegation sind in einem Reglement festzulegen (Erw. 2).**
- **Anforderungen an ein solches Reglement (Erw. 3).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 30. November 2004 in Sachen A. und B. AG gegen Stadtbauamt Aarau.

### *Aus den Erwägungen*

1. Die Beschwerdeführer sind vorab der Auffassung, die ihnen vom Stadtbauamt Aarau eröffnete Verfügung vom 10. Juni 2004 betreffend ihren Ausschluss bzw. die Zuschlagserteilung an die P./K. sei aufzuheben, da sie nicht vom Stadtrat Aarau erlassen worden sei. Eventualiter wird die Feststellung der Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung verlangt.

Zum Vorwurf der fehlenden Zuständigkeit hält der Informatik-Lenkungsausschuss fest, der Stadtrat Aarau habe am 4. Mai 1998 eine neue Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Informatikwesen gutgeheissen und die Entscheidbefugnis bei Informatikprojekten dem Informatik-Lenkungsausschuss übertragen. Der Informatik-Lenkungsausschuss habe dementsprechend am 10. Juni 2004 die Arbeiten für das Informatikprojekt "GIS Aarau; Aufbau und Betrieb" vergeben und das Stadtbauamt beauftragt, den nicht berücksichtigten Firmen eine entsprechende Mitteilung zuzustellen und mit der desi-

gnierten Firma einen entsprechenden Werkvertrag auszuarbeiten und diesen zu unterzeichnen.

2. a) Die Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen obliegt dem Gemeinderat (§ 37 Abs. 2 lit. 1 GG). Gemäss § 39 GG (in der Fassung vom 20. Mai 2003, in Kraft seit dem 1. Januar 2004) kann der Gemeinderat jedoch Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen (Abs. 1). Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen (§ 39 Abs. 2 GG). Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen (§ 39 Abs. 3 GG).

Eine Anzeige an den Gemeinderat genügt, damit dieser einen neuen *erstinstanzlichen*, beschwerdefähigen Entscheid fällt. Die bestrittene Verfügung der mit der Aufgabe betrauten Stelle fällt ohne weiteres dahin. Der Gemeinderat prüft den Sachverhalt frei und entscheidet, wie wenn die Entscheidungsbefugnis nie übertragen worden wäre (Merkblatt der Gemeindeabteilung des Departements des Innern "Delegation von Entscheidungsbefugnissen des Gemeinderates nach § 39 Gemeindegesetz" vom Oktober 2004, S. 6; Botschaft des Regierungsrats vom 11. September 2002 [Bericht und Entwurf zur 1. Beratung], S. 26 ff.; Botschaft des Regierungsrats vom 19. März 2003 [Bericht und Entwurf zur 2. Beratung], 13 ff.).

Die Delegationsnorm regelt grundsätzlich nur die Übertragung von gemeinderätlichen Befugnissen. Sie gilt nicht für eigenständige Behörden und Kommissionen wie etwa die Schulpflege. Nicht anwendbar ist § 39 GG auch für die Sozialkommission und die Vormundschaftskommission. Hier gehen die Spezialbestimmungen im SPG bzw. im EG ZGB vor. Auch für die Übertragung von Aufgaben an die Finanzkommission sowie die Geschäftsprüfungskommission gibt es Spezialregelungen. Nach §§ 47 und 48 GG sind die weiteren Geschäfte, welche diese Behörden behandeln sollen, in der Gemeindeordnung festzulegen (siehe zum Ganzen erwähntes Merkblatt der Gemeindeabteilung, S. 5). Vorliegendenfalls hat der Stadtrat Aarau

mit Beschluss vom 4. Mai 1998 Entscheidungsbefugnisse an den Informatik-Lenkungsausschuss übertragen. Es handelt sich nicht um eine der erwähnten eigenständigen Kommissionen, weshalb § 39 GG grundsätzlich Anwendung findet.

b) § 39 GG war im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Informatik-Lenkungsausschuss und der Eröffnung der Verfügung durch das Stadtbauamt Aarau am 10. Juni 2004 bereits in Kraft (siehe vorne Erw. a; AGS 2003, S. 299 ff.). Der davon abweichenden Bestimmung in § 34 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980 / 9. September 1981, welche der Regelung in den §§ 39 Abs. 1 und 108 Abs. 1 aGG entsprach (ersetzt bzw. aufgehoben mit Änderung vom 20. Mai 2003 [AGS 2003, S. 300 f.]) kommt keine Bedeutung mehr zu. Folglich hätte das Stadtbauamt Aarau die Verfügung vom 10. Juni 2004 korrekterweise mit dem Hinweis versehen müssen, dass derjenige, der mit der Verfügung nicht einverstanden ist, dies dem Gemeinderat innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen schriftlich mitzuteilen hat (§ 39 Abs. 2 GG; siehe erwähntes Merkblatt der Gemeindeabteilung, S. 5). Diese Frist wurde mit Schreiben der Beschwerdeführer an den Stadtrat Aarau vom 21. Juni 2004, in welchem um Zustellung einer förmlichen Verfügung der Vergabestelle (Stadtrat Aarau) ersucht wurde, und auch mit der rechtzeitigen Anhebung der Beschwerde an das Verwaltungsgericht gewahrt (siehe § 23 SubmD i.V.m. § 31 VRPG und § 83 Abs. 1 ZPO).

c) Demgemäss wurde gegen den Beschluss des Informatik-Lenkungsausschusses vom 10. Juni 2004 und die Verfügung des Stadtbauamtes Aarau, Abteilung Tiefbau, vom 10. Juni 2004 rechtzeitig Einspruch erhoben, was nach § 39 Abs. 2 GG zur Folge hat, dass der Beschluss und die gestützt darauf erlassene Verfügung dahin gefallen sind. Der Stadtrat Aarau wird neu über die Vergabe zu befinden haben.

3. Die Beschlussfassung durch den Informatik-Lenkungsausschuss erweist sich auch aus einem weiteren Grund als rechtsfehlerhaft.

a) Nach § 39 Abs. 3 GG sind die Einzelheiten der Delegation vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen. Der Gemeinderat



hat also generell-abstrakt zu bestimmen, nach welchen Kriterien die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen an welche Stelle erfolgt (Botschaft des Regierungsrats vom 19. März 2003 [Bericht und Entwurf zur 2. Beratung], S. 15; erwähntes Merkblatt der Gemeindeabteilung, S. 4). Der Stadtrat Aarau hat am 4. Mai 1998 "die neue Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Informatikwesen gemäss Massnahme 4, Bericht Seite 37, in Verbindung mit dem SOLL-Konzept Ziffer 4.4, Bericht Seite 27 - 33" gutgeheissen. Danach ist für Informatikprojekte (Vorprojekt, Konzept, Evaluation, Kauf/Entwicklung) der Informatik-Lenkungsausschuss zum Entscheid zuständig. Es stellt sich mithin die Frage, ob die mit Beschluss vom 4. Mai 1998 genehmigte Aufgaben- und Kompetenzverteilung den Anforderungen an ein Reglement i.S.v. § 39 Abs. 3 GG genügt.

b) Zunächst ist festzustellen, dass bei den hier zu vergebenden Leistungen für den Aufbau und Betrieb des GIS durchaus von einem Informatikprojekt gesprochen werden kann, geht es doch vorab um das Erfassen und Verwalten von Daten. Andererseits umfasst die Vergabe auch den Aufbau eines Netzwerks und das Bereitstellen von Softwarelizenzen. Während über Informatikprojekte allein der Informatik-Lenkungsausschuss entscheidet, beschränkt sich dessen Zuständigkeit bei Informatikanschaffungen auf "strategische Anschaffungen". Über die übrigen, d.h. wohl nicht strategischen Anschaffungen von Soft- und Hardware entscheidet die Sektion Organisation und Informatik bis zu einem Betrag von Fr. 30'000.--, in allen anderen Fällen der Stadtrat.

Die getroffene Regelung erweist sich als zu unbestimmt. So ist u.a. nicht klar, was mit den Begriffen "Informatikprojekte" und "strategische Anschaffungen" genau gemeint ist. Ferner fehlt auch eine Regelung für Fälle, in welchen es zu Überschneidungen kommt. Gerade bei der vorliegenden Vergabe, welche Elemente eines Informatikprojekts und Informatikanschaffungen umfasst, lässt sich die Frage nach der zuständigen Instanz nicht eindeutig beantworten. Eine solche Regelung vermag den Anforderungen an ein Reglement i.S.v. § 39 Abs. 3 GG nicht zu genügen. Es fehlt daher auch eine

genügende generell-abstrakte Regelung für die Übertragung der Entscheidbefugnis an den Informatik-Lenkungsausschuss.

4. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als begründet. Es ist daher in Gutheissung der Beschwerde festzustellen, dass der Beschluss des Informatik-Lenkungsausschusses der Stadt Aarau sowie die Verfügung des Stadtbauamtes der Stadt Aarau, Abteilung Tiefbau, durch die schriftliche Mitteilung der Beschwerdeführer an den Stadtrat Aarau vom 21. Juni 2004 dahingefallen sind. Die Akten sind im Sinne der Erwägungen an den Stadtrat Aarau zu überweisen.

### 53 Ausschluss eines Anbieters.

- **Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Erw. 2/c/bb).**
- **Verletzung wesentlicher Formvorschriften (Erw. 2/c/cc).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 4. August 2004 in Sachen H. AG gegen Gemeinderat Unterkulm.

### *Aus den Erwägungen*

2. c) aa) Gemäss § 28 Abs. 1 SubmD schliesst die Vergabestelle Anbietende, die Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt haben (lit. c) oder die sich in einem Konkursverfahren befinden (lit. f), vom Verfahren aus oder widerruft den Zuschlag. Der Ausschluss eines fehlbaren Anbieters ist zwingend (Protokoll des Grossen Rates [Prot. GR] vom 26. November 1996, Art. 1995, S. 622 [Votum Küng]; AGVE 2000, S. 315). Vom Verfahren auszuschliessen sind auch Anbieter, die zur Erfüllung des Auftrags nicht geeignet sind, da sie die dazu erforderliche finanzielle, wirtschaftliche oder fachliche Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr aufweisen (§ 28 Abs. 1 lit. a SubmD; Peter Galli / André Moser / Elisabeth Lang, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, Zürich 2003, Rz. 279, 296). Bei der Beurteilung der Eignung kommt der Vergabestelle ein Ermessensspielraum zu.

bb) Die Anbieter hatten im vorliegenden Fall mittels Selbstdeklaration u.a. zu bestätigen, dass sie die Zahlungspflichten gemäss

§ 28 Abs. 1 lit. c SubmD (Steuern und Sozialabgaben) einhalten. Die Beschwerdegegnerin hat bejaht, dass sie die Mehrwertsteuer, die Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuer aller Jahre vollumfänglich bis zum Fälligkeitstermin bezahlt hat; ebenso hat sie die Abrechnung und Bezahlung sämtlicher Sozialabgaben bzw. Sozialversicherungsbeiträge bejaht.

Was die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Kreditwürdigkeit der Beschwerdegegnerin anbelangt, ist diese von der Vergabestelle zwar nicht näher geprüft worden, vorgesehen ist aber, mit dem Werkvertrag eine Vertragserfüllungsgarantie in Form einer Solidarbürgschaft einer von der Bauherrschaft anerkannten Bank oder Versicherungsgesellschaft einzufordern. Eine Erfüllungsgarantie (nach Art. 111 OR) ist in den Ausschreibungsunterlagen zwar lediglich für Aufträge über Fr. 200'000.-- ausdrücklich vorgesehen. Da sich die Beschwerdegegnerin aber - wie erwähnt - zwischenzeitlich bereit erklärt hat, eine Erfüllungs- bzw. Ausführungsgarantie freiwillig beizubringen, kann ihr die Kreditwürdigkeit und damit die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht abgesprochen werden. Festzuhalten ist, dass die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Offerentin klarerweise im Ermessen der Vergabestelle liegt. Ein Ausschluss mangels Eignung kommt daher nicht in Betracht.

cc) Es bleibt ein sich auf § 28 Abs. 1 SubmD stützender Ausschluss zu prüfen. Festzustellen ist, dass die R. AG im Mai 2003 in Anwendung von Art. 708 Abs. 4 OR und Art. 86 Abs. 2 HRegV von Amtes wegen aufgelöst wurde, weil die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf den Verwaltungsrat und die Vertretung angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen war. Nachdem der gesetzliche Zustand in Bezug auf den Verwaltungsrat und die Vertretung wieder hergestellt worden war, wurde die Auflösung der Gesellschaft am 19. August 2003 widerrufen. Die Beschwerdegegnerin befindet sich nicht mehr in Liquidation. Aus dem Handelsregister geht hervor, dass sich die Beschwerdegegnerin auch nicht in einem Konkursverfahren befindet. Ein sich auf § 28 Abs. 1 lit. g SubmD stützender Ausschluss vom Verfahren bzw. ein Widerruf des Zuschlags kommt daher ebenfalls nicht in Betracht. Das Vorhandensein von Beteiligungen führt hingegen nicht zu einem zwingenden

Ausschluss nach § 28 SubmD. Die Frage, ob eine Vergabebehörde die Existenz von (berechtigten) Beteiligungen bei der Eignung oder beim Zuschlag im Rahmen ihres Ermessens negativ berücksichtigen darf, kann vorliegend offen bleiben.

dd) Die von der Beschwerdeführerin beanstandete, fehlende telefonische Erreichbarkeit der Beschwerdegegnerin sowie der Umstand, dass bei einer zehnjährigen Anlage der Beschwerdegegnerin in Montreux die Unterhaltsarbeiten anderweitig vergeben worden sind, stellen ebenfalls keine Ausschlussgründe im Sinne des SubmD dar. Sie vermögen weder die Eignung der Beschwerdegegnerin in Frage zu stellen noch handelt es sich hierbei um "genügende" Gründe im Sinne von § 28 SubmD. Die Vergabebehörde hatte ihren Angaben zufolge keinerlei Schwierigkeiten, die Beschwerdegegnerin telefonisch zu erreichen. Auch hat die Beschwerdegegnerin ihr Angebot im vorliegenden Fall fristgerecht eingereicht; insofern erscheint die auf Gerüchten basierende und nicht näher belegte Behauptung, auf eine Offerte der R. AG müsse man ewig warten oder man erhalte keine, im vorliegenden Zusammenhang irrelevant.

Was schliesslich den Vorwurf anbelangt, die Beschwerdegegnerin leiste keine Unterhaltsarbeiten mehr an bestehenden Anlagen, ist festzuhalten, dass es sich auch nach Darstellung der Beschwerdeführerin um Reparaturarbeiten an einer zehnjährigen Anlage handelt und somit nicht um Garantiewerke. Eine rechtliche Verpflichtung der Beschwerdegegnerin zu diesen Reparaturen bestand folglich nicht und es ist im vorliegenden Zusammenhang - wie die Beschwerdegegnerin zu Recht geltend macht - unerheblich, aus welchen Gründen die R. AG bei der Anlage in Montreux nicht mehr tätig wurde.

#### **54 Ausschreibungsunterlagen.**

##### **- Ausgestaltung von Ausschreibungsunterlagen bei EDV-Produkten.**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 15. Juli 2004 in Sachen L. AG gegen Gemeinderat Villmergen.

*Aus den Erwägungen*

3. a) Gemäss § 12 Abs. 3 SubmD sind die Ausschreibungsunterlagen so zu gestalten, dass die Anbietenden ordnungsgemäss offerieren können. Welche Anforderungen an den Inhalt und an den Präzisierungs- und Detaillierungsgrad eines Ausschreibungstextes zu stellen sind, damit ein ordnungsgemässes Offerieren möglich ist, lässt sich nicht verallgemeinern, sondern hängt vor allem auch von der Art des zu vergebenden Auftrags ab (AGVE 1998, S. 411 f.).

b) Nicht beanstanden lässt sich der Entscheid der Vergabebehörde, sich nicht bereits vor Durchführung des Submissionsverfahrens auf ein bestimmtes Betriebssystem festzulegen, sondern die Plattformwahl (Microsoft Windows XP oder Apple OS X) im Pflichtenheft offen zu lassen und Offerten für beide Systeme zuzulassen. Voraussetzung war gemäss Pflichtenheft lediglich, dass der Einsatz der bereits vorhandenen 28 Apple-Rechner weiterhin möglich sein würde bzw. die Rechner ins Netzwerk integriert werden könnten. Dieses Vorgehen ermöglicht es Anbietern beider Systeme und damit einem weiteren Anbieterkreis, an der Submission teilzunehmen bzw. gestattet es Bewerbern, die beide Systeme im Angebot haben, beide "Varianten" einzureichen. Es steht damit im Einklang mit dem vergaberechtlichen Grundsatz, wonach der wirksame Wettbewerb (nach Möglichkeit) gefördert werden soll (§ 1 Abs. 1 SubmD, vgl. dazu ausführlich AGVE 1998, S. 414 ff.).

Die Beschwerdeführerin rügt, die in der Ausschreibung gemachten Zuschlagskriterien enthielten keine Angaben, wie die Wahl der Plattform zustande kommen würde. Sie vermutet, dass zuerst die Plattform bestimmt und dann das günstigste Angebot ermittelt worden sei. Diese Annahme erweist sich schon deshalb als nicht zutreffend, weil lediglich drei vollständige Angebote, die sämtliche nachgefragten Komponenten enthielten, eingereicht wurden; die übrigen Offerten - darunter auch die beiden Varianten der Beschwerdeführerin - wurden mangels Vollständigkeit ausgeschieden. Die drei gültigen Angebote basierten alle auf der Windows-Plattform. Aufgrund des Ergebnisses der technischen Bereinigung stellte sich daher die Systemfrage für die Vergabebehörde gar nicht mehr, denn das

wirtschaftlich günstigste Angebot war ausschliesslich unter den drei gültigen Windows-Angeboten zu ermitteln. Offen bleiben kann daher, ob das Pflichtenheft, wie die Beschwerdeführerin offenbar annimmt, Angaben zu den Gesichtspunkten, nach denen die Plattformwahl von der Vergabebehörde zu treffen war, hätte enthalten sollen. Ein Problem könnte sich diesbezüglich allerdings dann ergeben, wenn die Vergabebehörde mit der Begründung, sie habe sich für die andere Plattform entschieden, nicht dem aufgrund der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien wirtschaftlich günstigsten Angebot, sondern einem andern den Zuschlag erteilt. Dieser Fall liegt hier jedoch nicht vor, da wie ausgeführt, eine Plattformwahl aufgrund der eingegangenen Offerten gar nicht getroffen werden musste.

c) Als unzutreffend erweist sich der Vorwurf, die Vergabebehörde habe in der Ausschreibung Windows- und Macintosh-Rechner vermischt. Dem Pflichtenheft waren Anforderungskataloge/Leistungsverzeichnisse für Personalcomputer Feststationen/Mobiles Klassenzimmer und für Apple Feststationen/Mobiles Klassenzimmer mit den entsprechenden Spezifikationen beigelegt, die spezifisch auf die beiden unterschiedlichen Plattformen ausgerichtet waren.

Die Vergabebehörde bestreitet nicht, dass die beiden Leistungsverzeichnisse für die Macintosh-Produkte einige fehlerhafte Angaben in Bezug auf die Spezifikationen enthielten (z.B. 17"-TFT-Flachbildschirm statt 17"-Röhrenmonitor beim Power PC G4 1, interne Diskettenlaufwerke bei Macintosh weder vorhanden noch einbaubar), die so nicht lieferbar sind und folglich in der verlangten Form auch nicht offeriert werden konnten. Diese Fehler waren indessen für die Anbieter der entsprechenden Produkte klar erkennbar. Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Angebot ausdrücklich auf die Fehler hingewiesen, und - wie auch die übrigen Anbieter der Macintosh-Rechner - die entsprechenden Produkte korrekt offeriert. Insofern kann nicht gesagt werden, die Anbieter seien durch die unrichtigen Angaben irregeführt worden. Eine Wiederholung der Submission wegen der von allen Anbietern durchaus als solche erkannten Fehler im Leistungsverzeichnis rechtfertigt sich deshalb nicht.

**55 Freihändiges Verfahren mit mehreren Anbietern; Bekanntgabe der Zuschlagskriterien.**

- **Das Erfordernis der rechtzeitigen Bekanntgabe der Zuschlagskriterien gilt auch bei kommunalen Vergaben, die nach § 5 Abs. 1 lit. d SubmD nicht dem Submissionsdekret unterstehen (Erw. 2/d).**
- **Unterbleibt die rechtzeitige Bekanntgabe der Zuschlagskriterien, gilt auch hier der Preis als einziges Zuschlagskriterium (Erw. 2/e).**

Entscheidung des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 4. August 2004 in Sachen P. gegen Finanzdepartement.

*Aus den Erwägungen*

2. a) Gemäss § 18 Abs. 1 SubmD erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag. Kriterien zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots sind insbesondere Qualität, Preis, Erfahrung, Innovation, Termin, Garantie- und Unterhaltsleistungen, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, Kundendienst, gerechte Abwechslung und Verteilung sowie die Ausbildung von Lehrlingen (§ 18 Abs. 2 SubmD). Die von der Vergabebehörde ausgewählten Zuschlagskriterien sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und mit ihrer Gewichtung in der Ausschreibung aufzuführen. Fehlt diese Angabe, gilt als Zuschlagskriterium der Preis (§ 18 Abs. 3 SubmD).

b) Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, da in den Ausschreibungsunterlagen keinerlei Kriterien zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots aufgeführt worden seien, habe der Zuschlag nicht nach § 18 Abs. 1 SubmD, sondern nach § 18 Abs. 3 SubmD zu erfolgen. Da sie mit Fr. 138'588.80 (inkl. MWST) das niedrigste der fünf eingegangenen Angebote eingereicht habe, müsse der Zuschlag an sie erfolgen.

Demgegenüber vertritt die Beschwerdegegnerin unter Berufung auf die IVöB vom 25. November 1994 und die zugehörige Vergaberichtlinie (VRöB) vom 1. Dezember 1995 sowie auf ausserkantonale Urteile den Standpunkt, dass im freihändigen Verfahren die freie Vergabe des Auftrags ohne vorgängige Festlegung von Zu-

schlagskriterien erlaubt sei. Um das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln, könnten von der Vergabestelle Bewertungskriterien angewendet werden, die verschiedenen Anbietern nicht vorgängig bekannt sein müssten und die nicht nur auf den Preis als einziges Kriterium abstellten. § 18 Abs. 3 SubmD finde dabei keine Anwendung.

c) In der Offertanfrage (per E-Mail erfolgt), im Begleitbrief zur Offertanfrage sowie im Aufgabenbeschrieb, der den Anbietern abgegeben wurde, wurden unbestrittenermassen keine Zuschlagskriterien bekannt gegeben. Die Bewertung der Angebote im Rahmen der Offertevaluation erfolgte jedoch nicht allein aufgrund des Preises, sondern es wurden zusätzlich die Kriterien "Erfahrung", "Kenntnisse kantonale Verwaltung AG", "Methodik, Vorgehen" und "Gesamteindruck Offerte" herangezogen. Dies hatte zur Folge, dass das Angebot der Beschwerdegegnerin, die als einzige über Kenntnisse der kantonalen Verwaltung verfügt, trotz des höheren Preises besser bewertet wurde als die (günstigere) Offerte der Beschwerdeführerin.

d) Die Berücksichtigung von Zuschlagskriterien, die den Anbietenden nicht vorgängig bekannt gegeben worden sind, lässt sich mit einem fairen, den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung verpflichteten Wettbewerb nicht vereinbaren. Wenn Transparenz und Gleichbehandlung gewährleistet sein sollen, ist die (verbindliche) Bekanntgabe der Entscheidkriterien (Eignung und Zuschlag) bereits mit der Aufforderung zur Offertstellung unverzichtbar (AGVE 1997, S. 357; Hubert Stöckli, in: BR 2000, Anmerkung zu S45-S46, S. 130). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts gilt das Erfordernis der rechtzeitigen Bekanntgabe der Zuschlagskriterien deshalb auch bei im freihändigen Verfahren mit mehreren Anbietern erfolgenden kommunalen Vergaben, die nach § 5 Abs. 1 lit. d SubmD nicht dem Submissionsdekret unterstehen. Gibt die Vergabebehörde den Anbietern keine Zuschlagskriterien bekannt, so darf für den Zuschlag auch hier einzig der Preis massgebend sein (VGE III/40 vom 18. Mai 2004 [BE.2004.00111] in Sachen T. AG, S. 6).

Für kantonale Vergabebehörden ergibt sich diese Konsequenz zudem unmittelbar aus § 18 Abs. 3 SubmD, der für sämtliche Verga-



beverfahren mit Wettbewerbscharakter, also auch für das Einladungsverfahren und - entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin - das freihändige Verfahren mit mehreren Anbietern gemäss § 8 Abs. 4 SubmD, Geltung beansprucht. Der Standpunkt der Beschwerdegegnerin, die Verpflichtung zur vorgängigen Bekanntgabe von Zuschlagskriterien sei mit dem Charakter eines freihändigen Verfahrens nicht zu vereinbaren, ist nicht haltbar. § 7 Abs. 4 SubmD hält für das freihändige Verfahren einzig fest, dass die Vergabestelle den Auftrag ohne öffentliche Ausschreibung vergibt. Im Einladungsverfahren und im freihändigen Verfahren erfolgt die Einladung zur Angebotsabgabe durch direkte Mitteilung (§ 12 Abs. 1 Satz 2 SubmD). § 8 Abs. 4 SubmD bestimmt, dass in den Fällen des freihändigen Verfahrens nach § 8 Abs. 3 SubmD die Vergabestelle eine Wettbewerbssituation dadurch schaffen kann, dass sie ohne öffentliche Ausschreibung verschiedene Anbieter nach ihrer Wahl zur Einreichung eines Angebots einlädt. Damit entscheidet sich die Vergabestelle gegen eine Direktvergabe und für ein Verfahren mit mehreren Anbietern, letztlich also für ein Einladungsverfahren. Aus der Tatsache, dass keine öffentliche Ausschreibung des Auftrags erfolgt, sondern die Anbieter durch direkte Mitteilung zur Offertstellung eingeladen werden, lässt sich entgegen der Beschwerdegegnerin nicht der Schluss ziehen, die übrigen Bestimmungen des SubmD gelangten nicht zur Anwendung. Das SubmD enthält dafür keinerlei Anhaltspunkte, und die Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung der Anbietenden stehen einer solchen Schlussfolgerung - wie bereits ausgeführt - klar entgegen.

Nichts zu ihren Gunsten ableiten kann die Beschwerdegegnerin aus der IVöB und der VRöB. Festzuhalten ist zunächst, dass der Kanton Aargau dem revidierten Konkordat noch nicht beigetreten ist. Folglich gilt für ihn immer noch die ursprüngliche Fassung vom 25. November 1994, die nur dann Anwendung findet, wenn der geschätzte Auftragswert von Lieferungen und Dienstleistungen mindestens Fr. 403'000.-- erreicht. Dieser Schwellenwert wird beim vorliegenden Auftrag, dessen Wert Fr. 150'000.-- nicht erreicht, klar unterschritten, weshalb die IVöB und die VRöB gar nicht anwendbar sind. Aber auch die VRöB zur revidierten IVöB enthält keine Bestimmun-

gen, welche den Standpunkt der Beschwerdegegnerin stützen würden. § 9 revVRöB sieht unter dem Titel "Freihändiges Verfahren" lediglich vor, dass ein Auftrag unter bestimmten Voraussetzungen direkt und ohne Ausschreibung vergeben werden kann (vgl. Art. 12 Abs. 1 lit. c revIVöB). Nach § 10 Abs. 3 VRöB erfolgt im Einladungsverfahren und im freihändigen Verfahren die Einladung zur Offertstellung durch direkte Mitteilung. Im freihändigen Verfahren kann dies formlos erfolgen. Die Beschwerdegegnerin verkennt, dass es sich beim freihändigen Verfahren nach IVöB um eine Direktvergabe ohne Wettbewerbscharakter handelt. Das heisst, es wird lediglich ein einzelner Anbieter aufgefordert, ein Angebot einzureichen. Hingegen enthalten weder die IVöB noch die VRöB eine zu § 8 Abs. 4 SubmD (freihändiges Verfahren mit mehreren Anbietern) analoge Bestimmung.

e) Das Finanzdepartement geht in der Vernehmlassung somit zu Recht davon aus, dass im vorliegenden Fall für den Zuschlag nur der Preis massgebend ist. Aufgrund der den eingeladenen Anbietern abgegebenen Unterlagen durften und mussten auch diese davon ausgehen. Der Vorwurf der Beschwerdegegnerin, sie hätte ihr Angebot anders gestaltet und nur den geforderten Leistungsumfang angeboten, wenn sie gewusst hätte, dass für den Zuschlag nur der Preis eine Rolle spielen würde, geht fehl und ist auch widersprüchlich. Angesichts des Fehlens von Zuschlagskriterien musste sie davon ausgehen, dass das preisgünstigste Angebot den Zuschlag erhalten würde. Andere Anhaltspunkte hatte sie nicht.

#### 56 Preisbewertung.

- **Der Vergabebehörde steht bei der Bewertung des Zuschlagskriteriums "Preis" ein erheblicher Ermessensspielraum zu; die in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegebene Gewichtung des Zuschlagskriteriums "Preis" muss in der Bewertung jedoch deutlich zum Ausdruck kommen, d.h. die gewählte Bewertungsmethode muss die Gewichtung des Kriteriums derart berücksichtigen, dass das im Voraus bekannt gegebene Gewicht tatsächlich zum Tragen kommt.**

Entscheidung des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 19. März 2004 in Sachen M. AG gegen Gemeinderat Möriken-Wildegg.

*Aus den Erwägungen*

3. b) Die Beschwerdeführerin erachtet die Preisbewertung als unhaltbar. Wenn der Preis mit 70% gewichtet werde, so falle die Bewertung einer Preisdifferenz von über Fr. 35'000.-- bei einer Vergabesumme von rund Fr. 700'000.-- mit einem Unterschied von 3% offensichtlich zu tief aus. Nach ihrer Berechnung müsste sich die Bewertungsdifferenz beim Preis zwischen ihrem Angebot und demjenigen der B. AG auf 9.25 Punkte belaufen. Sie geht dabei von einem linearen Bewertungsmodell aus, bei dem das günstigste Angebot der W./D. 100% bzw. 70 Punkte und das teuerste Angebot der K. AG 0% bzw. 0 Punkte erhält.

c) aa) Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist in erster Linie entscheidend, dass ein Bewertungs- oder Benotungssystem im Grundsatz sachgerecht ist und einheitlich, d.h. auf alle Anbietenden bzw. auf alle Angebote in gleicher Weise und nach gleichen Massstäben angewendet wird. Das Verwaltungsgericht beschränkt sich im Rahmen seiner - beschränkten - Kontrollbefugnisse auf die Überprüfung dieser Gesichtspunkte; ihm kommt nicht die Funktion einer "Ober-Vergabebehörde" zu. Welches System letztlich Anwendung findet und wie es im Detail ausgestaltet ist, ist dabei von eher untergeordneter Bedeutung. Auch bei der Bewertung des Preises gilt, dass das Verwaltungsgericht die von der Vergabestelle gewählte Vorgehensweise respektieren muss, sofern diese nicht völlig sachfremd ist oder auf die einzelnen Anbieter unterschiedlich angewendet wird (VGE III/158 vom 26. November 1998 [BE.98.00289] in Sachen G. AG, S. 9 mit Hinweisen).

bb) Mit der Art und Weise der Bewertung des Angebotspreises kann die Gesamtbewertung unabhängig von der Bewertung der restlichen Zuschlagskriterien erheblich beeinflusst werden. Weit verbreitet sind die linearen Bewertungssysteme, bei denen das preisgünstigste Angebot die Maximalpunktzahl erzielt, und ein Ange-

botspreis, der dieses preisgünstigste Angebot *um einen bestimmten Prozentsatz* überschreitet, keine Punkte mehr erzielt, während die dazwischen liegenden Angebote linear interpoliert bewertet werden. Die lineare Gleichung (Neigung der Geraden) wird in der Regel für jedes Vergabeverfahren gesondert festgelegt, zumeist erst nach der Offertöffnung. Zumindest die Möglichkeit, dass damit das Resultat der jeweiligen Gesamtbewertung beeinflusst werden kann, lässt sich nicht leugnen. Ebenfalls verbreitet sind (lineare) Bewertungssysteme, die in Abhängigkeit vom höchsten und vom tiefsten eingegangenen Angebot erfolgen, indem das tiefste Angebot das Punktemaximum und das teuerste Angebot - ungeachtet der effektiven Preisdifferenz - 0 Punkte (oder eine Minimalpunktzahl, z.B. 25 Punkte) erhält. Auch diese Bewertungsmethode ist keineswegs unproblematisch. Geht z.B. ein sehr teures Angebot ein, kann dies im Extremfall zur Folge haben, dass trotz der bekannt gegebenen hohen Gewichtung des Preises durchaus nennenswerte Preisunterschiede zwischen den übrigen Anbietern bewertungsmässig kaum mehr ins Gewicht fallen. Liegen das tiefste und das höchste Angebot dagegen nahe beisammen, wirken sich auch verhältnismässig geringe Preisunterschiede punktemässig sehr deutlich aus. Die Bedeutung, die dem Preis im Gefüge der Zuschlagskriterien tatsächlich zukommt, hängt damit davon ab, innerhalb welcher Bandbreite sich die eingereichten Angebotssummen bewegen. Je näher die einzelnen Angebotssummen beisammen liegen, desto stärker wirken sich auch kleine Preisunterschiede auf die Bewertung aus und desto grösser wird die Bedeutung, die dem Preis schliesslich für den Zuschlag zukommt (VGE III/33 vom 30. April 2002 [BE.2002.00041] in Sachen ARGE A., S. 47 f.; vgl. zur Preisbewertung auch Matthias Hauser, Zuschlagskriterien im Submissionsrecht, in: AJP/PJA 2001, S. 1420; Jacques Pictet / Dominique Bollinger, Aide multicritère à la décision: Aspects mathématiques du droit suisse des marchés publics, in: BR 2000, S. 64).

cc) Wie bereits ausgeführt steht der Vergabebehörde bei der Benotung des Zuschlagskriteriums "Preis" ein erheblicher Ermessensspielraum zu. In dieses Ermessen greift das Verwaltungsgericht nicht ein. Zu prüfen ist dagegen eine allfällige Überschreitung oder ein

Missbrauch des Ermessens. Wie eine Bewertungsskala hinsichtlich der Angebotspreise festzulegen ist, lässt sich nicht in allgemeingültiger Weise bestimmen, sondern hängt stark von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine (submissions)rechtliche Vorgabe, eine Bewertungsmethode zu verwenden, die auf einer Nullbewertung des teuersten Angebots beruht, besteht nicht (VGE III/76 vom 23. September 2002 [BE.2002.00247] in Sachen Sch. AG, S. 10). Die in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegebene Gewichtung des Zuschlagskriteriums "Preis" muss jedoch in der Bewertung deutlich zum Ausdruck kommen, d.h. die gewählte Bewertungsmethode muss die Gewichtung des Kriteriums derart berücksichtigen, dass das im Voraus bekannt gegebene Gewicht tatsächlich zum Tragen kommt (siehe dazu auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 18. Dezember 2002 [VB.2001.00095], Erw. 3g und Erw. 4b; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. September 2003 [VB.2003.00188], Erw. 4b; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 24. September 2003 [VB.2003.00207], Erw. 2).

d) Im vorliegenden Fall kommt dem Preis gemäss Ausschreibung ein Gewicht von 70% zu. Die Differenz zwischen dem günstigsten Angebot der W./D. mit Fr. 668'434.46 und dem teuersten Angebot der K. AG mit Fr. 936'324.50 beträgt Fr. 267'890.04 oder 40%. Aufgrund der angewendeten Bewertungsmethode (pro 1% Preisdifferenz ein Abzug von 0.7 Punkten) erhält das teuerste Angebot somit noch 42 Punkte ( $- 40\% \times 0.7 = - 28$ ). Um keine Punkte mehr zu erhalten, hätte das teuerste Angebot somit doppelt so hoch wie der tiefste angebotene Preis sein müssen ( $- 100\% \times 0.7 = - 70$ ).

Im vorliegenden Fall geht es um die Vergabe von Baumeisterarbeiten im Bereich Tiefbau. Für Vergaben dieser Art sind Preisunterschiede von ca. 10 - 30%, nicht aber von 100% üblich. Vorliegend bewegen sich die (vergleichbaren) Angebote denn auch innerhalb einer Preisspanne von 40%. Die Vergabebehörde hätte diesem Umstand angemessen Rechnung tragen müssen. Wird die Preiskurve indessen so flach gelegt, dass beim Preis die Vergabe von weniger als der Hälfte der Punkte nur theoretisch in Betracht kommen kann, so wird die Gewichtung des Preises im Verhältnis zu den übrigen

Kriterien gegenüber der publizierten Gewichtung verschoben. Genau dies ist vorliegendenfalls geschehen. So erhielt auch der teuerste Anbieter 42 von 70 möglichen Punkten. Die tatsächliche Gewichtung des Preises beträgt damit nicht 70%, sondern bloss 28%. Das Vorgehen der Vergabestelle führte letztlich dazu, dass den Preisdifferenzen bei der Bewertung viel zu wenig Rechnung getragen wurde. Die entsprechende Rüge der Beschwerdeführerin erweist sich somit als berechtigt; ihr um rund 5% tieferes Angebot hätte beim Zuschlagskriterium Preis einen wesentlich grösseren Bewertungsvorsprung auf die B. AG aufweisen müssen als 3 Punkte, im Minimum das Doppelte. Dies führt zur Aufhebung des an die B. AG erteilten Zuschlags.

**57 Untersuchungsgrundsatz; öffentliche Ausschreibung; Bereinigung der Angebote.**

- **Das Verwaltungsgericht ist dem Untersuchungsgrundsatz verpflichtet (§ 20 VRPG); angesichts des beschränkten Akteneinsichtsrechts hat es die vom Beschwerdeführer erhobenen Rügen gegen die Begründung der Vergabestelle für die Nichtberücksichtigung des Angebots umfassend zu überprüfen (Erw. I/4).**
- **Folgen einer unterbliebenen Ausschreibung des Auftrags im kantonalen Amtsblatt (Erw. II/2).**
- **Unzulässige Bereinigung eines Angebots (Erw. II/3/d, e).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 19. März 2004 in Sachen ARGE W. gegen Regierungsrat.

*Aus den Erwägungen*

I. 4. Praxisgemäss sind die vollständigen Verfahrensakten beigezogen worden. Die Vergabestelle hat die zusammen mit der Vernehmlassung eingereichten Unterlagen über weite Strecken als im Sinne von § 2 und 20 Abs. 3 SubmD vertraulich bezeichnet, so insbesondere die Offerten, technische Beschreibungen und Bauprogramme. Die Beschwerdeführerinnen haben vom Inhalt dieser

Unterlagen nur in einem sehr beschränkten Umfang Kenntnis erhalten. Die Möglichkeit, vermutete Mängel des Vergabeverfahrens zu rügen, wird dadurch naturgemäss erschwert. Die Beschwerdeführerinnen sind insbesondere nicht in der Lage, eine rechtsungleiche oder willkürliche Bewertung ihres Angebots im Vergleich mit den übrigen Offerten substantiiert zu rügen. Das Verwaltungsgericht, das dem Untersuchungsgrundsatz (§ 20 VRPG) verpflichtet ist und dem ein vollumfänglicher Einblick in die Unterlagen des Vergabeverfahrens, einschliesslich der Konkurrenzofferten, zukommt, hat die Stichhaltigkeit der Begründung für die Nichtberücksichtigung des Angebots der Beschwerdeführerinnen daher umfassend zu überprüfen (VGE III/33 vom 30. April 2002 [BE.2002.00041] in Sachen ARGE Argovia A1 Baregg West, S. 11 f. mit Hinweis; Entscheid des Bundesgerichts vom 2. März 2000, in: Pra 2000 Nr. 134, S. 798). In diesem Sinne ist dem prozessualen Begehren der Beschwerdeführerinnen, deren Vorbringen durch Einsichtnahme in die Offertunterlagen der Zuschlagsempfängerinnen zu verifizieren, zu entsprechen.

#### II. 1. (...).

2. a) Art. IX Ziffer 1 GPA schreibt vor, dass die Beschaffungsstellen für jede geplante Beschaffung eine Einladung zur Teilnahme veröffentlichen. Die Bekanntmachung erfolgt im Publikationsorgan gemäss Anhang II; es sind dies die amtlichen Publikationsorgane der jeweiligen Kantone, vorliegendenfalls das Amtsblatt des Kantons Aargau. In gleicher Weise sieht Art. 13 lit. a IVöB vor, dass die Kantone Ausführungsbestimmungen zum Vergabeverfahren erlassen, welche die notwendigen Veröffentlichungen gewährleisten, mindestens im zuständigen kantonalen Amtsblatt der Auftraggeberin oder des Auftraggebers. Diese Vorgabe ist in § 12 Abs. 1 SubmD umgesetzt worden; so ist jeder Auftrag, der im offenen oder selektiven Verfahren vergeben wird, mindestens im amtlichen Publikationsorgan der Vergabestelle auszuschreiben und im kantonalen Amtsblatt anzuzeigen.

b) Vorliegendenfalls ist die Ausschreibung aufgrund eines Versehens der Vergabestelle lediglich im Baublatt Nr. 30 vom 11. April 2003 erfolgt. Von diesem Umstand hat das Verwaltungsgericht trotz ausdrücklicher Aufforderung an die Vergabestelle, der Vernehmlass-

sung eine Kopie der öffentlichen Ausschreibung im Amtsblatt beizulegen, erst unmittelbar vor Abschluss des Schriftenwechsels und erst auf nochmalige telefonische Nachfrage hin Kenntnis erhalten. Das fragliche E-Mail der Abteilung Tiefbau des Baudepartements wurde den Beschwerdeführerinnen zusammen mit den Beilagen zur Kenntnis zugestellt; sie haben sich dazu nicht vernehmen lassen.

c) Die vorgeschriebene Veröffentlichung ist ein wichtiges (ja geradezu konstitutives) Element eines transparenten Vergabeverfahrens (Peter Gauch / Hubert Stöckli, Vergabethesen 1999, Thesen zum neuen Vergaberecht des Bundes, Freiburg 1999, S. 17). Die Verletzung der Ausschreibungspflicht ist in aller Regel auf die Wahl einer falschen Verfahrensart zurückzuführen. Die Wahl einer falschen Verfahrensart stellt einen schwerwiegenden Rechtsmangel dar, der wegen des Grundsatzes der Rechtsanwendung von Amtes wegen (§ 20 Abs. 2 VRPG in Verbindung mit § 23 SubmD) auch dann zu berücksichtigen ist, wenn er nicht ausdrücklich gerügt wird (AGVE 1997, S. 343).

Die Vergabestelle hat sich für ein offenes Verfahren im Sinne von § 7 Abs. 1 SubmD entschieden. Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte in der Zeitschrift Baublatt, einer Fachzeitschrift für die Schweizer Baubranche, deren Auflage 10'854 Exemplare beträgt (siehe [www.baublatt.ch](http://www.baublatt.ch)). Die Zeitschrift erscheint unter dem Titel Batimag auch in einer französischen Fassung mit einer Auflage von 5'000 Exemplaren (siehe [www.batimag.ch](http://www.batimag.ch)) und wird auf Verlangen auch ausländischen Abonnenten zugestellt. Somit ist hier weder eine falsche Verfahrensart gewählt noch gänzlich auf eine Veröffentlichung der Ausschreibung verzichtet worden. Aufgrund der weiten Verbreitung der Zeitschrift Baublatt hat wohl eine grosse Mehrheit möglicher Interessenten von der Ausschreibung Kenntnis erhalten; Beleg hierfür ist insbesondere die grosse Zahl von Teilnehmern anlässlich der obligatorischen Begehung (33 Unternehmen). Insofern erweist sich die Unterlassung der Vergabestelle nicht als folgen-schwer. Auch lag seitens der Vergabestelle keine Absicht vor; vielmehr handelt es sich um ein offensichtliches Versehen.

Unter diesen besonderen Umständen sind weder das öffentliche Interesse an einer korrekten Durchführung des Verfahrens zur



Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots noch das Interesse der Allgemeinheit an einem wirksamen Wettbewerb in einem Masse betroffen, das eine Wiederholung des Submissionsverfahren als zwingend erforderlich erscheinen lässt. Der Verfahrensfehler ist deshalb nicht als schwerwiegend im Sinne der vorerwähnten Rechtsprechung zu qualifizieren und folglich auch nicht von Amtes wegen zu berücksichtigen. Da auch die Beschwerdeführerinnen aus der unterbliebenen Publikation im Amtsblatt keine negativen Folgen ableiten (sie haben auf einen entsprechenden, ergänzenden Antrag verzichtet), bleibt das Versehen der Vergabestelle folgenlos.

3. (...)

d) Die Bereinigung der Angebote ist in § 17 SubmD geregelt. Danach prüft die Vergabestelle die Angebote rechnerisch und fachlich und bringt sie auf eine vergleichbare Basis (§ 17 Abs. 1 SubmD). Sind Angaben eines Angebots unklar, so können von den Anbietenden Erläuterungen, fachliche Präsentationen, Begehungen usw. verlangt werden, die schriftlich festzuhalten sind (§ 17 Abs. 2 SubmD). Die Vergabestelle darf offensichtliche Rechnungsfehler korrigieren (§ 17 Abs. 3 SubmD). Abgebotsrunden sind verboten. Abänderungen eines Angebots dürfen nur während der Eingabefrist und nur auf schriftlichem Weg erfolgen (§ 17 Abs. 4 SubmD).

aa) Das Verwaltungsgericht erachtet eine technische Bereinigung der Offerten als zulässig. Es ist jedoch zu beachten, dass Angebote, nicht nur hinsichtlich des Preises, sondern auch in Bezug auf die offerierte Leistung nach Ablauf der Eingabefrist nicht mehr geändert werden dürfen. Daraus folgt, dass Offertbereinigungen technischer Natur, die über die Berichtigung von Rechnungsfehlern oder anderer offensichtlicher Irrtümer und Fehler hinausgehen, aufgrund der mit ihnen verbundenen Gefahr der Wettbewerbsverfälschung bzw. Begünstigung einzelner Bewerber eher zurückhaltend zu handhaben sind und jedenfalls nicht zu einer Änderung des Leistungsinhalts führen dürfen. Die zulässige technische Bereinigung der Offerten kann unter Umständen zusätzliche Abklärungen bei einzelnen Anbietern erforderlich erscheinen lassen. Die Vergabestelle ist daher befugt, im Rahmen einer Offertbereinigung bei den Anbietern Rückfragen zu machen, ohne sich allein deswegen bereits dem Vorwurf

der Annahme eines unzulässigen Angebots oder einer sonstigen Wettbewerbsverfälschung auszusetzen. Andererseits haben solche Rückfragen aus eben diesem Grund mit der nötigen Zurückhaltung und Sorgfalt (§ 17 Abs. 2 SubmD) zu geschehen; zudem sind dabei alle Anbietenden nach gleichem Massstab zu behandeln (AGVE 1999, S. 342 ff.).

bb) Es stellt sich die Frage, inwieweit Angebote, welche *zwingend* einzuhaltenden Randbedingungen widersprechen, im Rahmen der Offertbereinigung noch korrigiert werden dürfen. Vorliegendensfalls führt die Korrektur der Offerte zu einer Änderung des Leistungsinhalts, indem der zeitliche Ablauf der Leistungserbringung (Neugestaltung des Bauprogramms) und die Ausführungsweise (Reduktion der Längen einer Etappe mit freiliegender Planie auf 1000 m; Neuorganisation der Baustellenzufahrt) Anpassungen erfahren haben. Erst aufgrund des revidierten Bauprogramms erbringen die Zuschlagsempfängerinnen den Nachweis dafür, dass sie die von der Vergabestelle bezüglich der Anlegung der Planien vorgegebene Etappierung auch tatsächlich umsetzen. Die Zuschlagsempfängerinnen sahen im ursprünglichen Bauprogramm vor, die Planien teilweise während mehr als einer Woche offen zu lassen, bevor mit den Belagsarbeiten begonnen wird. Dem entsprach die offerierte Bauzeit von 22.5 Wochen. Werden dagegen die Planien nach den Vorgaben der Vergabestelle erstellt, so ist nach Meinung des Fachrichters höchst fraglich, ob dies nicht eine unrealistisch kurze Bauzeit gewesen wäre. Man hat es daher mit einer ganz erheblichen Änderung des Leistungsinhalts zu tun. Eine derart weitreichende technische Bereinigung eines Angebots übersteigt das noch zulässige Mass klar. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die im Bauprogramm ausgewiesene Bauzeit und die Plausibilität des Bauprogramms alleinige Grundlage der (strittigen) Bewertung des mit 30% gewichteten Zuschlagskriteriums "Termine" bildeten und die Zuschlagsempfängerinnen hier als einzige die Maximalpunktzahl erhielten. Die Fehlerhaftigkeit des Angebots der Zuschlagsempfängerinnen betraf somit nicht bloss einen untergeordneten Sachverhalt, sondern einen für das Vergabeverfahren entscheidenden Aspekt. Mit ihrem Vorgehen hat die Vergabestelle die Zuschlags-

empfängerinnen in einer Weise begünstigt, die sich mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens, insbesondere dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anbieter, nicht vereinbaren lässt.

e) Erweist sich die technische Bereinigung eines den zwingenden Anforderungen der Vergabe widersprechenden Angebots als unzulässig, ist das Angebot vom Verfahren auszuschließen (AGVE 1999, S. 351). So hätte hier auch die Vergabestelle verfahrensmäßig handeln müssen. Durch die Berücksichtigung des fraglichen Angebots bei der Vergabe hat sie das ihr zustehende Ermessen klar überschritten. Schon aus diesem Grund ist der angefochtene Zuschlag aufzuheben.

## VII. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

- 58 **Örtliche Zuständigkeit bei interkantonalem Sachverhalt; Notfalleinweisung eines ausserkantonalen Beschwerdeführers durch einen aargauischen Bezirksarzt in eine ausserkantonale Klinik.**
- **Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung grundsätzlich durch Behörde am Wohnsitz, aber bei Gefahr im Verzug auch durch die Behörde am Aufenthaltsort der betroffenen Person (Erw. C/b/aa).**
  - **wenn Wohnsitz und Aufenthaltsort, wo fürsorgerische Freiheitsentziehung verfügt wurde, in verschiedenen Kantonen liegen, beurteilt sich die örtliche Zuständigkeit bei Anfechtung einer Notfalleinweisung nach dem Ort des Aufenthalts und der einweisenden Behörde (Erw. C/b/bb-ee).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 17. Februar 2004 in Sachen M.B. gegen Verfügung des Bezirksarztes B.

### *Aus den Erwägungen*

C. a) Die Beschwerde richtet sich gegen die Einweisungsverfügung des Bezirksarztes B., einer aargauischen Behörde. (...)

b) aa) Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz in Zug. Die Klinik O., in die der Beschwerdeführer gegen seinen Willen eingewiesen wurde, befindet sich ebenfalls im Kanton Zug. Die örtliche Zuständigkeit des Bezirksarztes B. zur Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung gegenüber dem Beschwerdeführer stützte sich auf Art. 397 b Abs. 1 ZGB, wonach grundsätzlich eine Behörde am Wohnsitz, aber bei Gefahr im Verzug auch die Behörde am Aufenthaltsort der betroffenen Person für den Entscheid zuständig ist (vgl. dazu AGVE 1990, S. 230 ff.; Thomas Geiser, in: Basler Kommentar, ZGB I, 2. Auflage, Basel/Genf/München 2002, Art. 397 b N 4 ff.; Eugen Spirig, in: Zürcher Kommentar, Art. 397 a - 397 f

ZGB, Zürich 1995, Art. 397 b N 23 ff.). Wenn ein *interkantonal*er Sachverhalt vorliegt, indem der Wohnsitz einerseits und der Aufenthaltsort, wo die fürsorgerische Freiheitsentziehung verfügt wurde, andererseits in verschiedenen Kantonen liegen, bestehen in Rechtsprechung und Lehre Meinungsdivergenzen darüber, welcher Richter für die gerichtliche Beurteilung (Art. 397 d ZGB) örtlich zuständig ist.

bb) Das Verwaltungsgericht hat in vergleichbaren Fällen seine Zuständigkeit schon bejaht, jedenfalls wenn die Einweisung in eine aargauische Anstalt erfolgte (VGE I/146 vom 2. Oktober 2001 [BE.2001.00326] in Sachen R.P., S. 5; VGE I/29 vom 5. Februar 2002 [BE.2002.00022] in Sachen P.H., S. 3 ff.). Ebenfalls für die Zuständigkeit des Richters am Aufenthaltsort sprechen sich Geiser (Geiser, a.a.O., Art. 397 d N 9) sowie offenbar der von Spirig (Spirig, a.a.O., Art. 397 e N 125) zitierte neuere Entscheid der Zürcher Psychiatrischen Gerichtskommission aus.

Im neuesten Präjudiz des Verwaltungsgerichts (VGE I/108 vom 8. Juli 2003 [BE.2003.00202] in Sachen P.S., S. 3 f.) wurde demgegenüber nach einem Meinungsaustausch mit dem Wohnsitzrichter entschieden, zuständig sei der Richter am Wohnsitz der betroffenen Person (gl. M. Spirig, a.a.O., Art. 397 e N 125 mit Hinweis auf einen älteren Zürcher sowie einen Zuger Entscheid)

Die Begründungen für die eine und die andere Auffassung sind, soweit überhaupt vorhanden, spärlich.

cc) Im interkantonalen Verhältnis geht es darum, mittels einer klaren Ordnung der örtlichen Zuständigkeit positive und negative Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden (Geiser, a.a.O., Art. 397 d N 9). Eine ausdrückliche Regelung, die auf Bundesebene oder allenfalls mittels Konkordat erfolgen müsste, um allgemeine Geltung zu besitzen, fehlt allerdings (und in BGE 122 I 18 ff., wo sich das Bundesgericht mit Fragen der örtlichen Zuständigkeit befasste, hatte es nur über die innerkantonale Zuständigkeitsordnung zu befinden). Dies dürfte darin begründet sein, dass das Problem von beschränkter Tragweite ist. Die subsidiäre Notfallzuständigkeit am Aufenthaltsort zur Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung bleibt nicht für unbeschränkte Zeit bestehen; vielmehr ist eine gestützt darauf

erlassene Verfügung möglichst umgehend durch eine ordentliche Verfügung der zuständigen Behörde im Wohnsitzkanton abzulösen, wenn die fürsorgerische Freiheitsentziehung aufrecht erhalten bleiben soll (erwählter VGE vom 5. Februar 2002, S. 8; die Verpflichtung der Behörde am Aufenthaltsort, die vormundschaftliche Behörde am Wohnsitz über die Notfalleinweisung zu benachrichtigen [Art. 397 c ZGB], drängt sich - in Analogie zu Art. 315 Abs. 3 ZGB [Kindesschutzmassnahmen] - auch dann auf, wenn die eingewiesene Person nicht entmündigt ist); mit der neuen Verfügung durch die Behörde am Wohnsitz entfällt dann die Notfalleinweisung als Anfechtungsobjekt. Nichtsdestoweniger gilt es, hinsichtlich der Anfechtung einer am Aufenthaltsort erfolgten fürsorgerischen Freiheitsentziehung bei interkantonalem Sachverhalt eine Lösung zu suchen, die möglichst allgemein anerkannt und befolgt werden kann.

dd) Als mögliche Anknüpfungspunkte kommen der Wohnsitz, der Aufenthaltsort, der Ort der Anstalt und der Sitz (Ort) der einweisenden Behörde in Frage (vgl. Spirig, a.a.O., Art. 397 e N 125 f.). Dabei kann im hier interessierenden Fall der Ort der entscheidenden Behörde dem Ort des Aufenthalts gleichgesetzt werden. Praktisch gesehen wird nur eine Behörde am Ort des tatsächlichen Aufenthalts (vgl. dazu Geiser, a.a.O., Art. 397 b N 6, wonach an den Aufenthaltsort keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen) dazu kommen, eine fürsorgerische Freiheitsentziehung gemäss Art. 397 b Abs. 1 letzter Teil ZGB anzuordnen, auch wenn rein theoretisch etwas anderes möglich sein mag.

Ungeachtet dessen, dass in der deutschen Fassung von Art. 397 d ZGB nicht unbedingt die für Rechtsmittel übliche Terminologie (Beschwerde bzw. Rekurs erheben) gewählt wurde (demgegenüber französisch "appeler au juge"), handelt es sich bei der Anrufung des Richters um ein eigentliches Rechtsmittelverfahren; Voraussetzung ist ein anfechtbarer Entscheid, der innert (Rechtsmittel-)Frist anzufechten ist. Es wäre eine absolut aussergewöhnliche Regelung, wenn der Entscheid der Behörde eines bestimmten Kantons an das Gericht eines anderen Kantons weitergezogen werden könnte. Sie könnte nicht durch die kantonalen Gesetzgeber, denen die Ordnung des Verfahrens zusteht (Art. 397 e

ZGB), getroffen werden, denn diese sind nicht befugt, eine ausserkantonale Behörde als richterliche Instanz einzusetzen (BGE 122 I 25; vgl. auch Spirig, a.a.O., Art. 397 f N 51), sondern wäre nur auf Bundes- oder Konkordatebene möglich. Dass, wie von Spirig vertreten (Spirig, a.a.O., Art. 397 e N 125), eine derart exzeptionelle Regelung bereits bestehen soll, also vom Bundesgesetzgeber *stillschweigend* getroffen worden wäre, ist auszuschliessen.

Für das Verwaltungsgericht sind auch keine genügenden sachlichen Gründe für diese Lösung ersichtlich. Die grössere Nähe des Wohnsitzrichters stimmt nur, wenn in eine Anstalt im Wohnsitzkanton eingewiesen wurde. Abgesehen davon verhindern die kleinräumigen Verhältnisse in der Schweiz, dass die örtliche Distanz zu spürbaren Verzögerungen (die es zu vermeiden gilt) führt; solche können ebenso gut entstehen, wenn der Wohnsitzrichter die Umstände der Einweisung in einem anderen Kanton näher abklären muss.

Der Zuständigkeit des Richters am Ort der Anstalt (*de lege ferenda* von Spirig, a.a.O., Schlussbemerkungen N 10, favorisiert) haften ebenfalls Nachteile an. Personen aus einem Kanton, der keine eigene psychiatrische Anstalt führt, würden damit generell ihrem "ordentlichen" (Wohnsitz-)Richter entzogen.

Den Richter am Ort des Aufenthalts und der einweisenden Behörde als zuständig zu bezeichnen, passt am besten zu den bestehenden Strukturen, ohne dass dafür erkennbare Nachteile in Kauf genommen werden müssten. Für den Richter, wenn er anstelle des Gesetzgebers eine Norm aufstellen muss (vgl. Art. 1 Abs. 2 ZGB), drängt sich deshalb diese Lösung auf.

ee) Zusammenfassend ergibt sich, dass die fürsorgerische Freiheitsentziehung durch eine Behörde am Aufenthaltsort bei interkantonalen Sachverhalten beim zuständigen Gericht dieses Kantons anzufechten ist und nicht beim Gericht des Wohnsitzkantons.

#### **59 Rechtliches Gehör, nichtiger Zwangsmassnahmenentscheid (ZME); Anordnung und Ausgestaltung der Isolation.**

- **Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet Anhörung der betroffenen Person vor jedem Zwangsmassnahmenentscheid (Erw. 3/a/bb-ff).**

- Anordnung einer neuen Zwangsmassnahme nach Fristablauf nur durch neuen Zwangsmassnahmenentscheid (Erw. 3/a/ee).
- Rechtsgültige Eröffnung, bzw. ordnungsgemässe Zustellung einer Verfügung bedeutet, dass ein Zwangsmassnahmenentscheid der betroffenen Person sowohl mündlich zu eröffnen als auch schriftlich zuzustellen ist (Erw. 3/b/aa-cc).
- Nichtigte Verfügung bei einer Häufung von erheblichen Verfahrensmängeln (Erw. 3/c/aa-bb).
- Eine zum Schutz der betroffenen Person zwangsweise angeordnete Isolation ist nur dann verhältnismässig, wenn sie unter Beachtung der Menschenwürde geeignet ist, den für die betroffene Person erforderlichen Schutz zu bieten (Erw. 4/b/aa-cc).
- Isolation einer suizidalen Person nur so lange verhältnismässig als akute Selbstgefährdung besteht (Erw. 4/c/aa).

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 11. Mai 2004 in Sachen L.R. gegen den Entscheid der Klinik Königsfelden.

### *Aus den Erwägungen*

3. (...)

a) (...)

aa) (...)

bb) Der Anspruch auf rechtliches Gehör dient nicht nur der Sachaufklärung, sondern ist auch ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht des Einzelnen beim Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheides (BGE 122 II 287). Er umfasst namentlich das Recht des Betroffenen, sich grundsätzlich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern (BGE 122 II 286 mit Hinweisen). Dabei soll der Einzelne gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eigenverantwortlich an ihn betreffenden Entscheidprozessen beteiligt sein (BGE 127 I 14). Die Tragweite des Anspruchs auf rechtliches Gehör bestimmt sich nach der konkreten Interessenlage im Einzelfall. Das Bedürfnis, vor Erlass einer Verfügung angehört zu werden, ist dort besonders intensiv und



daher unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten schutzwürdig, wo die Gefahr besteht, dass jemand durch einen staatlichen Hoheitsakt beschwert werden könnte (BGE 111 Ia 274; 105 Ia 197; Ulrich Häfelin / Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich 2002, Rz. 1310 ff.; Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl., Bern 1999, S. 520 ff.). Insbesondere in einem Verfahren betreffend Zwangsmassnahmen, in dem es um Grundrechtseingriffe und damit um eine besondere Eingriffsschwere geht, muss Gewähr bestehen, dass sich die betroffene Person vor Erlass der Verfügung wirksam wehren kann.

cc) Das Bundesgericht geht in seiner Praxis davon aus, dass der Umfang des rechtlichen Gehörs zunächst durch die kantonalen Verfahrensvorschriften umschrieben wird. Nur dort, wo sich der kantonale Rechtsschutz als ungenügend erweist, greifen subsidiär die unmittelbar aus Art. 29 Abs. 2 BV folgenden bundesrechtlichen Verfahrensregeln zur Sicherung des rechtlichen Gehörs Platz (BGE 121 I 232 mit Hinweisen). Die Verweigerung des rechtlichen Gehörs hat grundsätzlich zur Folge, dass die angefochtene Verfügung aufzuheben ist (AGVE 1989, S. 191 mit Hinweisen).

dd) Während §§ 15 ff. VRPG allgemeine Verfahrensvorschriften zur Gewährung des rechtlichen Gehörs vor Erlass einer Verfügung statuieren, enthält § 67 e<sup>bis</sup> Abs. 3 EG ZGB ausdrücklich die für den Erlass eines Zwangsmassnahmen-Entscheids zu beachtenden Verfahrensvorschriften. Diese lauten:

"Vor dem Entscheid sind die Patienten vom zuständigen entscheidungsberechtigten Arzt anzuhören. Der Entscheid ist der betroffenen Person auch nach mündlicher Mitteilung mit Begründung und mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen, unter Mitteilung an den Kantonsarzt. Dieser führt ein entsprechendes Verzeichnis."

ee) Wenn seitens der Klinik geltend gemacht wird, es habe sich lediglich um eine Verlängerung einer ersten Zwangsmassnahme gehandelt, so ändert dies nichts am Erfordernis der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Der erste ZME (vom 19. April 2004) war wegen akuter Suizidgefahr zum Schutz und zur Lebenserhaltung der Beschwerdeführerin bis zum 26. April 2004 befristet worden. Nach Ablauf dieser Frist durfte eine Verlängerung der Isolation nur durch

Erlass eines neuen ZME angeordnet werden. Insbesondere musste die Frage, ob nach wie vor eine akute Selbstgefährdung der Beschwerdeführerin bestand und deshalb eine Verlängerung der Isolation gerechtfertigt war, vor Erlass eines neuen ZME durch den Leitenden Arzt umfassend abgeklärt und mit der Beschwerdeführerin besprochen werden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss § 67e<sup>bis</sup> Abs. 3 EG ZGB besteht für einen Patienten bei jedem Entscheid. Gemäss ZME vom 26. April 2004 war der einzige Zweck der weiteren Isolation der Schutz und die Lebenserhaltung der Beschwerdeführerin. Ob bei der Beschwerdeführerin aber am 26. April 2004 und damit nach Ablauf der siebentägigen Isolation tatsächlich noch eine akute Suizidgefahr bestand, konnte nur auf Grund einer persönlichen Anhörung festgestellt werden. Wie die Beschwerdeführerin anlässlich der Verhandlung glaubwürdig ausführte, hatte sie seit dem 24. April 2004 keine Suizidgedanken mehr. Da die Anhörung unterblieb, blieb einerseits die Stellungnahme der Beschwerdeführerin im ZME vom 26. April 2004 unberücksichtigt (bzw. es wurde eine tatsachenwidrige Stellungnahme aufgeführt) und andererseits war es der Beschwerdeführerin verwehrt, sich gegen diese "Verlängerung" der Isolation vom 26. April 2004 bis zum 15. Mai 2004 zur Wehr zu setzen. Bei korrekter Gewährung des rechtlichen Gehörs am 26. April 2004 hätte sich gezeigt, dass die Beschwerdeführerin mit der Zwangsmassnahme der Isolation nicht mehr einverstanden war. Entsprechend hätte das Formular ausgefüllt und der Beschwerdeführerin ausgehändigt werden müssen, sofern der zuständige Arzt die Isolation trotzdem noch für notwendig befunden und angeordnet hätte. Mit grosser Wahrscheinlichkeit hätte die Beschwerdeführerin bei korrekter Vorgehensweise viel früher ein Rechtsmittel ergriffen.

ff) Zusammenfassend ergibt sich, dass eine krasse Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehörs erfolgt ist, da eine Anhörung der Beschwerdeführerin vor Erlass der angefochtenen Verfügung unterblieben ist. Dieser Verfahrensfehler erscheint um so gewichtiger, als dass im Formular fälschlicherweise aufgeführt ist, eine Anhörung der Beschwerdeführerin sei erfolgt, sie sei mit der Massnahme einverstanden und über die Beschwerdemöglichkeit orientiert worden.

b) (...)

aa) Die Eröffnung einer Verfügung ist eine empfangsbedürftige, aber nicht annahmbedürftige einseitige Rechtshandlung. Die Rechtsmittelfrist beginnt deshalb nicht mit der tatsächlichen Kenntnisnahme, sondern im Zeitpunkt der ordnungsgemässen Zustellung zu laufen. Als ordnungsgemässe Zustellung gilt grundsätzlich die tatsächliche Aushändigung der Verfügung an den Adressaten (VGE II/18 vom 27. März 2001 [BE.2000.00289] in Sachen A., S. 12; Max Imboden/René A. Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Band I, 6. Auflage, Basel/Frankfurt a.M. 1986, Nr. 84 B I; René A. Rhinow/Beat Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel/Frankfurt a.M. 1990, Nr. 84 I f. mit Hinweisen; Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Kommentar zu den §§ 38-72 VRPG], Diss., Zürich 1998, § 40 N 6 Anm. 18).

bb) Die vom Gesetz geforderte mündliche Eröffnung des Entscheids an die Beschwerdeführerin ist erwiesenermassen unterblieben. So hat auch nach dem 26. April 2004 nie ein Gespräch des Leitenden Arztes mit der Beschwerdeführerin über seinen Entscheid, die "Verlängerung der Isolation" vom 26. April 2004 bis zum 15. Mai 2004 anzuordnen, stattgefunden. Eine korrekte schriftliche Eröffnung des Entscheids, bzw. eine tatsächliche Aushändigung des ZME unterblieb ebenfalls. Eine Eröffnung erfolgte insbesondere auch nicht am 30. April 2004, obwohl aktenmässig erstellt ist, dass die Beschwerdeführerin an diesem Tag ausdrücklich die Entlassung aus der Isolation beantragt hatte, weil dieser Schutz nicht mehr nötig sei. Die Beschwerdeführerin hat anlässlich der Verhandlung ausgeführt, sie habe schon früher aus dem Isolationszimmer austreten wollen, habe aber keine Gelegenheit gehabt, ihr Begehren anzubringen, da die Oberarztvisite ausgefallen sei.

cc) Damit ist erstellt, dass es an einer ordnungsgemässen Zustellung des ZME vom 26. April 2004 fehlt, es liegt ein schwerwiegender Eröffnungsfehler vor. Auch bei diesem Verfahrensfehler kommt erschwerend hinzu, dass auf dem Formular selber tatsachen-

widrig angekreuzt ist, die Patientin sei über die Beschwerdemöglichkeit informiert worden.

c) aa) Die normale Folge der Fehlerhaftigkeit von Verwaltungsakten ist ihre Anfechtbarkeit. Nur ausnahmsweise ist auf Nichtigkeit zu schliessen, so, wenn der Mangel besonders schwer wiegt, wenn er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Als Nichtigkeitsgründe fallen hauptsächlich schwere Verfahrensmängel in Betracht (vgl. BGE 122 I 98 f.; 118 Ia 340; 116 Ia 219; AGVE 1994, S. 217 mit Hinweisen; vgl. auch Imboden/Rhinow, a.a.O.; Rhinow/Krähenmann, je Nr. 40 B IV/V; Häfelin/Müller, Rz. 769). So hat das Verwaltungsgericht aufgrund einer Häufung von erheblichen Verfahrensmängeln - wegen einer krassen Verletzung des rechtlichen Gehörs und wegen schwerwiegenden Eröffnungsfehlern - einen Entscheid für nichtig erklärt (AGVE 1981, S. 274 f.).

bb) Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist erwiesen, dass die vom ZME vom 26. April 2004 betroffene Beschwerdeführerin weder vorgängig dazu angehört wurde (obwohl auf dem Formular so aufgeführt), noch dass ihr der Entscheid in gesetzmässiger Weise eröffnet worden ist. Diese sehr schweren Verfahrensmängel sind derart gewichtig, dass der angefochtene Entscheid als nichtig zu bezeichnen ist. In Gutheissung der Beschwerde ist die angeordnete Isolation daher sofort aufzuheben und es ist die Nichtigkeit des ZME vom 26. April 2004 festzustellen.

4. (...)

a) (...)

b) aa) Gemäss § 67e<sup>bis</sup> Abs. 1 EG ZGB dürfen im Rahmen einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung in der Psychiatrischen Klinik Königsfelden Behandlungen und andere Vorkehrungen, die nach Massgabe des Einweisungsgrundes medizinisch indiziert sind, auch gegen den Willen der betroffenen Person vorgenommen werden, wenn die notwendige Fürsorge auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann. Beim Entscheid über den Einsatz von Zwangsmassnahmen kann auch das Schutzbedürfnis Dritter in die Beurteilung miteinbezogen werden. Ziel und Zweck jeder Zwangsmassnahme ist

der Schutz der betroffenen Person und deren Mitmenschen vor körperlichen und seelischen Schäden. In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips muss eine solche Massnahme "ultima ratio" sein, indem der betroffenen Person die notwendige Fürsorge nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann. Der Begriff der "notwendigen persönlichen Fürsorge" beinhaltet nicht nur den Schutz der Öffentlichkeit vor Fremdaggressionen, sondern umfasst auch den Schutz eines Menschen, der sich in einem Zustand der Urteilsunfähigkeit selbst verletzt oder tötet (AGVE 2000, S. 168). Eine Zwangsmassnahme ist namentlich dann unverhältnismässig, wenn eine ebenso geeignete mildere Anordnung für den angestrebten Erfolg ausreicht.

bb) Für die Verhältnismässigkeit von Grundrechtseingriffen liefert der in Art. 7 BV statuierte Schutz der Menschenwürde einen Massstab. Das Bundesgericht hat dazu ausgeführt, dass die Menschenwürde nach Art. 7 BV im staatlichen Handeln ganz allgemein zu achten und zu schützen ist. Diese Bestimmung ist Leitsatz für jegliche staatliche Tätigkeit und bildet als innerster Kern zugleich die Grundlage der Freiheitsrechte (BGE 127 I 6). Die Menschenwürde ist beizuziehen, um den Kerngehalt von Grundrechten zu bestimmen (Philippe Mastronardi, in: Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2002, Art. 7 N 28). Der grundrechtliche Anspruch auf menschenwürdige Behandlung - wie er übrigens auch in Art. 3 EMRK enthalten ist - gilt für alle Menschen, unabhängig von ihrer Urteilsfähigkeit oder ihrer körperlichen Konstitution, d.h. auch für psychisch Kranke (Markus Schefer, Die Kerngehalte von Grundrechten, Geltung, Dogmatik, inhaltliche Ausgestaltung, Bern 2001, S. 22). Eine Konkretisierung findet dieser Anspruch nebst §§ 9 und 15 der aargauischen Kantonsverfassung, welche für staatliches Handeln die Wahrung der Menschenwürde statuieren und menschenunwürdige Behandlung verbieten, im aargauischen Gesundheitsgesetz, welches in § 49 regelt, dass Spitäler die persönliche Freiheit und die Persönlichkeitsrechte ihrer Patienten zu wahren haben. Das aargauische Dekret über die Rechte und Pflichten der Krankenhauspatienten vom 21. August 1990 [PD; SAR 333.110] hält in § 3 fest, dass Untersuchung, Behandlung und Pflege des Patienten

sich nach den Regeln der Fachkunde zu richten und die Menschenwürde zu respektieren haben.

cc) Für die Isolation, welche den Schutz der betroffenen Person - und damit einhergehend den Schutz ihrer Mitmenschen - vor körperlichen und seelischen Schäden bezweckt, bedeutet dies, dass sie auf Grund der vorstehenden Ausführungen nur verhältnismässig sein kann, wenn sie unter Beachtung der Menschenwürde geeignet ist, den für die betroffene Person erforderlichen Schutz zu bieten und in zeitlicher Hinsicht auf die absolut notwendige Dauer beschränkt wird (AGVE 2001, S. 233). Entsprechend hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass eine Isolation sich in aller Regel nur während kurzer Frist als rechtmässig erweisen kann, weshalb im Voraus maximal eine Isolation für die Dauer von sieben Tagen angeordnet werden darf (AGVE 2001, S. 234). Bereits unter diesem Aspekt hält der ZME vom 26. April 2004, der bis zum 15. Mai 2004 befristet wurde, vor der Rechtsordnung nicht stand.

c) Gemäss Wortlaut des ZME vom 26. April 2004 war das Ziel der angeordneten Isolation "Schutz, Lebenserhaltung" der Beschwerdeführerin. Die aufschiebende Wirkung wurde verweigert mit der Begründung "Suizidalität".

aa) Die Beschwerdeführerin bestätigte selber, dass sie aufgrund einer akuten Krise mit Suizidalität am 19. April 2004 mit der Massnahme der Isolation im Auszeitzimmer einverstanden gewesen war. Dieser Schutz vor selbstschädigendem Verhalten kann eine massive Einschränkung der persönlichen Freiheit rechtfertigen, in dem die gefährdete Person mittels Isolation vor Entweichung, gefährlichen Gegenständen etc. geschützt wird. Eine Isolation ist unter diesen Umständen als ultima ratio verhältnismässig, allerdings nur so lange, als akute Selbstgefährdung besteht. Dabei erfordern die zentral betroffenen Verfassungsrechte, dass die Selbstgefährdung nicht nur abstrakt möglich ist, sondern dass sie gestützt auf die tatsächlichen Verhältnisse konkret in Betracht fällt (BGE 130 I 24). Selbst in der psychiatrischen Literatur ist anerkannt, dass nur die sichtbare und konkrete Suizidgefährdung eine restriktive Massnahme gegen den Willen des Patienten rechtfertigt (Asmus Finzen, Suizidprophylaxe bei psychischen Störungen, Bonn 1997, S. 128).



## VIII. Sozialhilfe

- 60 **Weisung oder Auflage zur Hinterlegung von Autoschildern; Subsidiarität und Eigenverantwortung bei einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit.**
- **Der Grundsatz der Subsidiarität verlangt, dass einem Sozialhilfeempfänger die Möglichkeit zur Einschränkung der Abhängigkeit von der materiellen Hilfe nicht genommen wird.**
  - **Solange ein Sozialhilfeempfänger für die Ausübung einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit auf ein Fahrzeug angewiesen ist und aus dem Gewinn einen Beitrag zu seinem Grundbedarf leisten kann, ist eine Auflage zur Hinterlegung der Autoschilder unverhältnismässig.**

Urteil des Verwaltungsgerichts, 4. Kammer, vom 26. August 2004 in Sachen J.H. gegen den Entscheid des Bezirksamts Baden.

### *Aus den Erwägungen*

2. a) Die Gemeinde A hat im Beschluss vom 9. Februar 2004 dem Beschwerdeführer die Auflage erteilt, bis Ende Februar 2004 seine Autoschilder beim Strassenverkehrsamt zu deponieren. Der Beschwerdeführer hat diese Auflage beim Bezirksamt angefochten. (....)

b) (...)

c) Sinn und Zweck der Sozialhilfe ist die Förderung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbständigkeit des Sozialhilfeempfängers unter Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität. Auflagen und Weisungen können zur Förderung der richtigen Verwendung der materiellen Hilfe von der Gemeinde unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips auferlegt werden.

Der Beschwerdeführer übt mit der Herstellung und dem Vertrieb von Hundenahrung eine selbständige Nebenerwerbstätigkeit aus. Der Gemeinde und der Vorinstanz ist insoweit zuzustimmen, als



mit der Sozialhilfe keine Hobbies oder aussichtslose selbständige Erwerbstätigkeiten finanziert werden dürfen. Ein solcher Fall liegt indessen nach den Unterlagen nicht vor. Die Gemeinde hat einerseits die Anrechnung eigener Einnahmen angeordnet; andererseits ergibt sich aus den Umsatztabellen und Auslagenübersichten des Beschwerdeführers, dass er in der Zeit vor dem Bezug der materiellen Hilfe aus der Nebenerwerbstätigkeit einen durchschnittlichen Beitrag von Fr. 300.-- an seine monatlichen Lebenshaltungskosten erwirtschaften konnte. Hinzu kommt, dass die Nebenerwerbstätigkeit die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers nicht beeinträchtigt, kann er doch die Produktion und die Auslieferung der Hundenahrung ohne weiteres zusätzlich zu den Stellenbemühungen bewältigen. Dem Grundsatz der Subsidiarität (vgl. § 5 Abs. 1 SPG) entspricht es, dass solange der Beschwerdeführer mit seiner Nebenerwerbstätigkeit die Abhängigkeit von der materiellen Hilfe beschränken oder gar aufheben kann, ihm diese Möglichkeit nicht genommen wird. Für die Ausübung der Nebenerwerbstätigkeit ist der Beschwerdeführer auf das Fahrzeug angewiesen, kann er doch den Transport der Futterbehälter und die Auslieferung ohne dieses nicht bewältigen.

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit fordert, dass eine Auflage oder Weisung zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet, notwendig und der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Beschränkungen steht, die dem Privaten auferlegt werden (Art. 5 BV; BGE 126 I 112 ). Die Auflage bzw. Weisung zur Abgabe der Autoschilder entlastet zwar sein Budget, gleichzeitig wird ihm aber die Möglichkeit genommen, durch eine Nebenerwerbstätigkeit einen eigenen Beitrag an seinen Lebensunterhalt zu leisten. Die richtige Verwendung der öffentlichen materiellen Hilfe ist direkt oder indirekt erst gefährdet, wenn sie zur Bestreitung der Betriebs- und Leasingkosten des Fahrzeugs eingesetzt wird. Solange der Beschwerdeführer mit der Nebenerwerbstätigkeit nicht nur die Betriebskosten erwirtschaftet, sondern die öffentliche Hand entlasten kann, besteht keine Notwendigkeit, ihm das Fahrzeug abzusprechen.

Die Gemeinde und die Vorinstanz lassen sich von der fehlenden Existenzsicherung durch die Nebenerwerbstätigkeit oder die Ausichtslosigkeit leiten. Dieser Beurteilung kann insoweit zugestimmt werden, als die Nebenerwerbstätigkeit auch nach der Darstellung des Beschwerdeführers in absehbarer Zukunft keine gesicherte und nachhaltige Existenzgrundlage bilden kann. Diese Beschäftigung entbindet daher den Beschwerdeführer nicht, sich intensiv um eine neue Arbeitsstelle zu bemühen. Er beanstandet denn auch die entsprechende Weisung des Gemeinderates zu Recht nicht. Die Nebenerwerbstätigkeit entspricht dagegen den Prinzipien der Eigenverantwortung und Selbsthilfe (§ 1 Abs. 1 SPG) und dient, solange der Beschwerdeführer damit einen Beitrag zu seinem Lebensunterhalt leistet, auch öffentlichen Interessen. Selbst dann, wenn das Unternehmen den "Turn-Around" hin zur vollständigen neuen Existenzgrundlage des Beschwerdeführers nicht erreicht, wird die Öffentlichkeit entlastet.

d) In Anbetracht obgenannter Umstände ist die Auflage in Ziffer 7 des Beschlusses des Gemeinderates A vom 9. Februar 2004 teilweise aufzuheben und anzupassen.

#### **61 Materielle Hilfe.**

- **Wer eine zu teure Wohnung mietet, obwohl er weiss oder wissen muss, dass er umgehend materielle Hilfe wird beanspruchen müssen, hat von Anfang an keinen Anspruch auf Übernahme der gesamten Wohnkosten.**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 14. Mai 2004 in Sachen F.W. gegen Entscheid des Bezirksamtes Z.

#### *Aus den Erwägungen*

3. a) Bei der Berechnung der Wohnkosten für die Sozialhilfe können hilfeschuchende Personen keine höheren Ansprüche stellen als Familien oder Personen, die sich in knappen finanziellen Verhältnissen selber durchbringen und entsprechende Einschränkungen hin-

nehmen müssen (vgl. VGE II/23 vom 31. März 2004 [BE.2003.00359] in Sachen E.G., S. 12; SKOS-Richtlinien, Ziff. A.4 "Angemessenheit der Hilfe"). Die Beschwerdeführerin geht von einem falschen Massstab aus, wenn sie auf die "mittleren Bedürfnisse unserer Gesellschaft" Bezug nimmt.

Dass die Beschwerdeführerin mit ihrem 15-jährigen Sohn eine 3-Zimmer-Wohnung beanspruchen kann, wird vom Gemeinderat gar nicht bestritten. Vielmehr geht es um die angemessenen Mietkosten für eine Wohnung dieser Grösse. Der Gemeinderat hat dargelegt, dass in A. dauernd ein gewisser Leerwohnungsbestand vorhanden ist, und verfügbare 3- und 4-Zimmer-Wohnungen mit Mietzinsen, inkl. Nebenkosten, zwischen Fr. 800.-- und Fr. 1'000.-- aufgelistet. Diese Ausführungen sind glaubhaft und wurden denn auch gar nicht in Zweifel gezogen. Damit steht fest, dass zumutbare, billigere Wohnungen als die von der Beschwerdeführerin gemietete vorhanden sind.

b) aa) Weigert sich eine unterstützte Person, in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, dann können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre (SKOS-Richtlinien, Ziff. B.3). Diese Formulierung bezieht sich auf die Situation, in der jemand in einer Mietwohnung lebt und neu materielle Hilfe beantragen muss. Sind die effektiven Wohnkosten höher, als es angemessen wäre, ist also die unterstützte Person zunächst mittels Weisung dazu anzuhalten, eine zumutbare günstigere Wohnung zu beziehen, andernfalls die Wohnkosten nur noch im angemessenen Betrag übernommen werden (§ 13 Abs. 2 SPG). Bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht - unter Berücksichtigung üblicher Kündigungsfristen -, sind die überhöhten Wohnkosten durch die Sozialhilfe zu übernehmen (SKOS-Richtlinien, Ziff. B.3). Nur bei rechtsmissbräuchlichem Verhalten der unterstützten Person (vgl. dazu § 15 Abs. 3 SPV) bzw. Verstössen gegen Treu und Glauben kann die Kürzung bereits früher erfolgen (erwählter VGE vom 31. März 2004, S. 13 f.).

Streitpunkt ist, ob der Gemeinderat das beschriebene Verfahren mit Weisung zum Umzug hätte durchführen müssen oder ob er zu

Recht von allem Anfang an nur Fr. 900.-- Mietkosten anrechnete, weil die Beschwerdeführerin gegen Treu und Glauben handelte, als sie bei ihrer Rückkehr nach A. auf den 1. Juni 2003 eine Wohnung für Fr. 1'360.--/Monat, inkl. Nebenkosten, mietete.

bb) Es steht fest, dass die Beschwerdeführerin schon im Oktober 2002 in A. ein Gesuch um materielle Hilfe einreichte und dass damals die Höhe der akzeptablen Mietkosten diskutiert wurde und zu Streit führte... Der Beschwerdeführerin war somit bei ihrer Rückkehr nach A. bekannt, dass die Sozialhilfe die Mietkosten nur bis zu einem Höchstbetrag übernehmen würde.

cc) Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe infolge der zeitlichen Dringlichkeit keine andere Wohnung gefunden. Sie behauptet aber selber nicht, sie habe sich damals um Unterstützung an die Sozialen Dienste gewandt, sondern bestreitet dies sogar ausdrücklich. Wer sich gar nicht auf adäquate Weise umsieht, kann sich nicht darauf berufen, keine günstigere Wohnung gefunden zu haben.

dd) Weiter bringt die Beschwerdeführerin vor, sie habe bei der Rückkehr nach A. damit gerechnet, eine Arbeitsstelle zu finden und demzufolge keine materielle Hilfe zu benötigen. Deshalb habe sie sich nicht veranlasst gesehen, eine billigere Wohnung zu suchen. Leider habe sie aber damals keine Stelle gefunden. Für diese Version mag der Umstand sprechen, dass die Beschwerdeführerin nicht schon im Juni, sondern erst am 28. August 2003 das Gesuch um materielle Hilfe stellte. Indessen ist sie seit längerer Zeit arbeitslos (schon beim ersten Gesuch vom Oktober 2002 bezog sie Taggelder der Arbeitslosenversicherung) und brachte im vorinstanzlichen Verfahren selber vor, sie habe sich zu einer Weiterbildung entschlossen, weil es sehr schwierig sei, ohne Zusatzausbildung eine Anstellung im Verkauf zu finden. Unter diesen Umständen konnte sie nicht im Ernst darauf vertrauen, keine materielle Hilfe zu benötigen, sondern musste vielmehr damit rechnen, umgehend wieder von Sozialhilfe abhängig zu sein.

ee) Zusammenfassend steht fest, dass die Beschwerdeführerin per 1. Juni 2003 eine Wohnung zu Fr. 1'360.-- Mietzins mietete, obwohl sie damit rechnen musste, umgehend wieder Sozialhilfe beanspruchen zu müssen, obwohl ihr bekannt war, dass bei der Berech-

nung der materiellen Hilfe ein tieferer Ansatz für Mietkosten zur Anwendung kommt, und obwohl es objektiv möglich gewesen wäre, eine günstigere Wohnung im Bereich dieses Ansatzes zu finden. Ein solch unkorrektes, gegen Treu und Glauben verstossendes Vorgehen verdient keinen Schutz.

Es trifft zu, dass damit der Rechtsschutz gegenüber dem Vorgehen mit Weisung zum Umzug (vorne Erw. b/aa) verschlechtert wird, indem es der Beschwerdeführerin nicht möglich ist, gegen diese Weisung Rechtsmittel zu ergreifen mit der Begründung, sie sei unverhältnismässig, und von der Dauer der Rechtsmittelverfahren zu profitieren, indem die Sozialhilfe für so lange noch die ganze - zu hohe - Miete übernehmen muss (die Beschwerdeführung und-begründung, schon im vorinstanzlichen Verfahren, lässt darauf schliessen, dass es um genau diese Wirkung geht). Doch ist diese Folge dem Verhalten der Beschwerdeführerin angemessen.

c) Wer vorgeht wie die Beschwerdeführerin, muss in Kauf nehmen, die Differenz zwischen dem effektiven Mietzins und den bekannten tieferen Mietkosten, die bei der Bedarfsberechnung zur Anwendung gelangen, selber tragen und sich deshalb bei anderen Posten der materiellen Hilfe umso mehr einschränken zu müssen. Einer hilfsbedürftigen Person, die im Rahmen ihrer Eigenverantwortung (vgl. § 1 Abs. 2 SPG) wirklich so leben will, soll es nicht verwehrt bleiben. Es ist deshalb von Bedeutung, welche Limiten ihr bekannt gegeben wurden, und geht nicht an, bei sofortiger Anwendung des Mietkostenansatzes (d.h. ohne vorheriges Weisungsverfahren) einen tieferen als den bekannt gegebenen Ansatz zur Anwendung zu bringen. Eine derartige, gleichsam zusätzliche Sanktion lässt sich auch mit dem unkorrekten Verhalten der Beschwerdeführerin nicht begründen.

## **62 Alimentenbevorschussung. Inzidente Normenkontrolle.**

- Die Regelung von § 27 Abs. 1 lit. b SPV ist unzulässig, da § 33 lit. d SPG beim Anspruch auf Alimentenbevorschussung den vollumfänglichen Einbezug von Einkommen und Vermögen des Stiefvaters des alimentenberechtigten Kindes nicht vorsieht.

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 14. Mai 2004 in Sachen A.V. gegen Bezirksamt B.

### *Aus den Erwägungen*

(In der Beschwerde ans Verwaltungsgericht wurde geltend gemacht, § 27 Abs. 1 lit. b SPV widerspreche § 33 lit. d SPG und sei daher ungültig.)

3. a) Die Gerichte sind zur inzidenten oder akzessorischen Normenkontrolle verpflichtet (§ 95 Abs. 2 KV; § 2 Abs. 3 VRPG). Diese besteht in der vorfrageweisen Überprüfung einer anzuwendenden generellen Norm unterer Stufe im Zusammenhang mit einem konkreten Rechtsanwendungsakt auf die Übereinstimmung mit Normen höherer Stufe. Ergibt sich, dass die überprüfte Norm mangelhaft ist, so führt dies - anders als im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle (§ 68 ff. VRPG) - nicht zu einer förmlichen Aufhebung, doch ist diese Norm im konkreten Anwendungsfall unbeachtlich und nicht anzuwenden (AGVE 2002, S. 164 f. mit Hinweisen; Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, Kommentar, Aarau/Frankfurt a.M./Salzburg 1986, § 95 N 21).

b) Der Regierungsrat darf rechtsetzende Bestimmungen in der Form der Verordnung erlassen. Dabei müssen aber der Zweck und die Grundsätze der inhaltlichen Gestaltung im Gesetz (oder im Dekret) festgelegt sein (§ 91 Abs. 2 KV). Zudem muss die Verordnung selbstverständlich die Schranken der Rechtsetzungsbefugnis einhalten: Sie darf weder gegen die Verfassung noch gegen das Gesetz verstossen und darf deren Inhalt nicht aufheben oder abändern, sondern ihn nur spezifizieren (AGVE 1985, S. 124).

c) Im eben angeführten Präjudiz ging es um die analoge Fragestellung, bezogen auf die entsprechenden Bestimmungen des SHG und der SHV. § 33 Abs. 3 SHG lautete: "Ein Vorschuss wird ausgerichtet, soweit Brutto-Einkommen und Vermögen des obhutsberechtigten Elternteils und des Kindes nicht eine vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg festzusetzende Grenze überschreiten.", nach § 36 Abs. 1 lit. c SHV wurde "beim verheirateten, nicht alimenten-

pflichtigen Elternteil oder bei eheähnlichem Partnerschaftsverhältnis" das Bruttoeinkommen gesamthaft (also einschliesslich des Einkommens des neuen Ehe- bzw. des Konkubinatspartners) einbezogen. Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens hob das Verwaltungsgericht § 36 Abs. 1 lit. c SHV als gesetzwidrig auf (AGVE 1985, S. 128).

Während die Beschwerdeführerin die Ansicht vertritt, es handle sich praktisch um den gleichen Sachverhalt, und hieraus auf die Gesetzwidrigkeit von § 27 Abs. 1 lit. b SPV schliesst, soweit darin die Einkünfte des Stiefvaters der unterhaltsberechtigten Kinder vollumfänglich angerechnet werden, hält der Regierungsrat seine Verordnung für gesetzeskonform.

d) aa) § 33 lit. d SPG ermächtigt den Regierungsrat, Grenzbeiträge für die voraussichtlichen Jahreseinkünfte und das steuerbare Vermögen "des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des Kindes" festzusetzen. Die Beschränkung auf diese beiden Personen ist klar und eindeutig; allein vom Gesetzeswortlaut her erscheint eine ausdehnende Auslegung nicht möglich. In dieser Hinsicht besteht - entgegen den Vorbringen des Regierungsrats - ein wesentlicher Unterschied zur Zürcher Regelung, die Gegenstand der Überprüfung in BGE 112 Ia 251 ff. war und wo die Formulierung in § 21 Abs. 1 des Jugendhilfegesetzes lautete: "Die Bevorschussung erfolgt bis zu einem durch Verordnung festgelegten Höchstbetrag unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Kindes sowie des nicht verpflichteten Elternteils" (vgl. BGE 112 Ia 253). Dort war also der *Höchstbetrag der Bevorschussung* mittels Verordnung festzulegen (unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des Kindes), gemäss § 33 lit. d SPG sind demgegenüber in der Verordnung *Grenzbeträge für Einkünfte und Vermögen des nicht unterhaltsbeitragspflichtigen Elternteils und des Kindes* festzulegen, bei deren Überschreitung der Anspruch auf Bevorschussung entfällt. Es springt in die Augen, dass die Vorgabe in der zürcherischen Gesetzesbestimmung erheblich mehr Auslegungsspielraum bietet und namentlich ein weiter gehendes Beachten von Zweck und Funktion der Alimenterbevorschussung als subsidiäre Hilfe erlaubt als § 33 lit. d SPG.

Weiterhin fällt in Betracht, dass der aargauische Gesetzgeber sich beim Erlass des SPG aufgrund des Normenkontrollverfahrens AGVE 1985, S. 120 ff. bewusst sein musste (in seiner Botschaft vom 30. Juni 1999 zum SPG [S. 31, zu § 32 des Entwurfs] wies der Regierungsrat ausdrücklich auf dieses Präjudiz hin), dass eine von § 33 Abs. 3 SHG abweichende Formulierung hätte gewählt werden müssen, um neu eine direkte Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Stiefvaters oder des Konkubinatspartners zu statuieren. Trotzdem übernahm der Regierungsrat - und ihm folgend der Grosse Rat - die Formulierung von § 33 Abs. 3 SHG, soweit hier von Bedeutung, ohne inhaltliche Änderung. Jedenfalls bezüglich der Unterstützung durch einen Konkubinatspartner war die Meinung, diese falle im Rahmen von § 34 lit. a SPG in Betracht (Botschaft, S. 32, zu § 34).

bb) Aus § 32, § 34 lit. a und § 35 SPG lässt sich ersehen, dass als allgemeiner Grundsatz die Alimentenbevorschussung nur dort zum Tragen kommen soll, wo die wirtschaftliche Situation des Kindes es erfordert. Dies vermag jedoch nichts an der Auslegung der *konkreten* Regelung in § 33 lit. d SPG zu ändern. (Dagegen könnten die Argumente des Regierungsrats allenfalls dazu führen, bei den Einkünften der Mutter einen angemessenen Beitrag des Stiefvaters aufzurechnen.)

Der Regierungsrat verzichtet zu Recht darauf, die Grundlage für § 27 Abs. 1 lit. b SPV aus § 34 lit. a SPG herzuleiten, sodass auf diese Möglichkeit nicht weiter einzugehen ist; die materielle Begründung findet sich schon in AGVE 1985, S. 127 f., und ausserdem ist § 27 SPV gemäss Marginalie ausdrücklich eine Ausführungsbestimmung zu § 33 SPG.

cc) Unter diesen Umständen ist der Beschwerdeführerin beizupflichten, dass § 33 lit. d SPG keinen relevanten Unterschied zum vorher geltenden § 33 Abs. 3 SHG aufweist und dass keine Gründe für eine unterschiedliche Auslegung sprechen, was - wie analog schon in AGVE 1985, S. 120 ff. - zum Ergebnis führt, dass es für den direkten Einbezug der Einkünfte des Stiefvaters gemäss § 27 Abs. 1 lit. b SPV an einer genügenden gesetzlichen Grundlage fehlt.





## IX. Disziplinarrecht

### 63 Disziplinarstrafe gegen Anwalt.

- **Berufsregeln der Anwälte (Erw. 3/a).**
- **Wann ist es zulässig, mehrere Parteien zu vertreten? Im Prozess gilt das Verbot der formellen Doppelvertretung (Vertretung von Parteien mit entgegengesetzten Interessen) uneingeschränkt (Erw. 3/b, 4).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 25. August 2004 in Sachen X. gegen Anwaltskommission.

### *Aus den Erwägungen*

3. a) In Art. 12 BGFA werden Berufsregeln der Anwälte aufgeführt. Diese Regelung ist als abschliessend gedacht (vgl. Botschaft des Bundesrates zum BGFA vom 28. April 1999 [Botschaft], Ziff. 172.2; 233.2; Isaak Meier, Bundesanwaltsgesetz - Probleme in der Praxis, in: plädoyer 5/2000, S. 30 ff., Ziff. 5.1, 5.4.2; VGE II/64 vom 28. Oktober 2003 [BE.2003.00166] in Sachen Y., S. 7 f., auch zum Folgenden). Dafür ist die Umschreibung allerdings (zu) knapp ausgefallen, indem vor allem die Verpflichtungen gegenüber den Klienten und im Übrigen diejenigen Bereiche ausdrücklich geregelt wurden, die umstritten waren (Umschreibung der Unabhängigkeit; Werbung) oder sonst einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage bedurften (Umfang der Pflicht zur Übernahme amtlicher Verteidigungen und unentgeltlicher Rechtsvertretungen). Für anderes, das dem herkömmlichen Berufsbild entsprach, wurde die Generalklausel von Art. 12 lit. a BGFA, wonach Anwälte ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben haben, als ausreichend erachtet; deren Auslegung und Präzisierung im Lichte gemeinschweizerisch anerkannter Standesregeln, wie sie auch in die kantonalen Anwaltsgesetze einge-

flossen sind, entspricht dem Willen des Gesetzgebers (vgl. Botschaft, Ziff. 233.1, 233.21; Meier, a.a.O., Ziff. 5.2, 5.4).

b) aa) Nach Art. 12 lit. c BGFA haben Anwälte jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen, zu meiden. Das BGFA will mit dieser weit gefassten Bestimmung sicherstellen, dass der Anwalt unabhängig von entgegenstehenden Drittinteressen die Interessen seines Klienten nach bestem Wissen und Können wahrnehmen kann. Die Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist Ausfluss der Treuepflicht des Anwalts gegenüber dem Klienten, wie sie das AnwG in § 15 (vgl. dazu AGVE 1996, S. 75 f.) und die Standesregeln des Aargauischen Anwaltsverbandes (StaRe) in der Fassung vom 22. Mai 1997 in §§ 10 und 11 ausdrücklich vorsehen und wie sie dem BGFA in Art. 12 lit. a und c stillschweigend zu Grunde liegt. Diese Berufspflichten gehen weiter als die vertragliche Treuepflicht gemäss Art. 398 Abs. 2 OR und setzen keinen Mandatsvertrag zwischen Klient und Anwalt voraus, sondern gelten auch vor Vertragsschluss sowie nach Beendigung des Mandats (vgl. Giovanni Andrea Testa, Die zivil- und standesrechtlichen Pflichten des Rechtsanwaltes gegenüber dem Klienten, Diss. Zürich 2001, S. 93 f.; Martin Sterchi, Kommentar zum bernischen Fürsprecher-Gesetz, Bern 1992, Art. 10 N 7). Dem Anwalt ist es demnach untersagt, in derselben Streitsache Parteien mit widerstreitenden Interessen gegeneinander zu vertreten. Er kann seine Treuepflicht gegenüber keinem Mandanten voll erfüllen, wenn er für beide Parteien tätig wird.

bb) Dies lässt sich nicht einfach auf die beratende Tätigkeit des Anwalts übertragen (Testa, a.a.O., S. 103 ff.; Felix Wolffers, Der Rechtsanwalt in der Schweiz, Berner Diss., Zürich 1986, S. 141 f.; Walter Fellmann/Oliver Sidler, Standesregeln des Luzerner Anwaltsverbandes, Bern 1996, Art. 23 N 5; Niklaus Studer, Die Doppelvertretung nach Art. 12 lit. c BGFA, in: Anwaltsrevue 2004, S. 234 f.). Wird der Anwalt in nicht prozessualen Rechtsangelegenheiten von Parteien mit an sich gegensätzlichen Interessen angegangen (z.B. damit er für sie eine juristisch einwandfreie Fassung ihres mündlich geschlossenen Vertrages erarbeite), darf er das Mandat annehmen, sofern ihm diese Aufgabe von allen Beteiligten übertragen wurde

und er nicht bereits vorher eine der Parteien in der betreffenden Sache vertreten oder beraten hat. Er hat dabei alles zu vermeiden, was den Eindruck erwecken könnte, er bevorzuge die eine Partei gegenüber der anderen. In diesem Sinne erklären auch die StaRe in § 11 Abs. 2 die Tätigkeit des Anwalts als Vermittler oder Vertreter zweier Parteien als zulässig, sofern beide zustimmen und jede Benachteiligung einer Partei ausgeschlossen ist. Scheitert die Vermittlung, darf der Anwalt *keine* der beteiligten Parteien vertreten (vgl. Testa, a.a.O., S. 104; Wolffers, a.a.O., S. 141; Paul Wegmann, Die Berufspflichten des Rechtsanwalts unter besonderer Berücksichtigung des zürcherischen Rechts, Diss. Zürich 1969, S. 190).

Analog verhält es sich bei der Mandatsübernahme von mehreren Klienten mit (anfänglich) übereinstimmenden Interessen. Aktuell werden solche Fälle in der Praxis etwa bei der Interessenwahrung eines Baukonsortiums oder einer Erbengemeinschaft, zu denken ist aber auch an die Verteidigung mehrerer Angeklagter in einem Strafverfahren. Die Doppelvertretung ist in diesen Fällen grundsätzlich nicht zu beanstanden und kann vom Aufwand her sinnvoll sein. Der Anwalt ist aber gehalten, *alle* Mandate niederzulegen, sobald während der Mandatsführung ernsthafte Meinungsverschiedenheiten entstehen, die gar zum Prozess führen könnten (Testa, a.a.O., S. 109 ff. mit Beispielen aus der Praxis; Fellmann/Sidler, a.a.O., Art. 23 N 5/c; Sterchi, a.a.O., Art. 13 N 6; Wegmann, a.a.O., S. 191). Der Anwalt muss sich dabei möglicher Interessenkonflikte bewusst sein und diese allen Mandanten transparent machen; bereits bei der Annahme mehrerer Mandate sollte er eine Vereinbarung treffen für den Fall, dass ein Interessenkonflikt entstehen sollte (Rainer Schumacher, in: Baurecht 2002, S. 184).

cc) Die dargestellten Regelungen sollen Interessenkonflikte vermeiden, wobei schon die offenkundige Gefahr eines solchen genügt, damit der Anwalt zu Zurückhaltung verpflichtet ist (Sterchi, a.a.O., Art. 13 N 3). Für die Prozessführung geht das Verbot der (formellen) Doppelvertretung weiter; es gilt uneingeschränkt und ungeachtet dessen, ob tatsächlich eine Interessenkollision besteht (Wolffers, a.a.O., S. 141; Fellmann/Sidler, a.a.O., Art. 23 N 5/d; Sterchi, a.a.O., Art. 13 N 5/a; Testa, a.a.O., S. 106 ff.; Studer, a.a.O.,

S. 234, je mit Hinweisen auf die Rechtsprechung); die entgegengesetzte Meinung des Beschwerdeführers, für deren Begründung er lediglich auf seine eigene Überzeugung verweist, ist mit der Rechtsprechung und Lehre nicht vereinbar.

4. a) Die Vorinstanz hat die disziplinarische Bestrafung des Beschwerdeführers entscheidend darauf abgestützt, dass dieser Mandate für J.M. und deren Mutter S.M. übernahm bzw. nicht abgab, als bereits klar war, dass es zu Prozessen (wovon einer mit S.M. auf Kläger- und J.M. als Mitglied der Erbengemeinschaft auf der Beklagten-seite) kommen würde und sich die Mandate (auch) auf die Prozessführung bezogen (siehe vorne Erw. 3/b/cc). Diese Situation war dem Beschwerdeführer denn auch vollständig bewusst, selbst wenn er im Vermittlungsgesuch, das er für S.M. stellte, J.M. "nur vorsorglich ... als Beklagte aufgeführt" haben will, "dort selbstverständlich ohne die Ergänzung, dass sie durch mich (auch in diesem Verfahren) vertreten ist". Den sich auch auf die Ansprüche von J.M. auswirkenden Interessengegensatz zwischen S.M. und der Erbengemeinschaft hatte der Beschwerdeführer natürlich schon früher erkannt; dies lässt sich beispielsweise an seiner Eingabe vom 5. Juni 2003 an den Gemeinderat W. betreffend Errichtung einer Beistandschaft für J.M. belegen, wo er auf S. 3 ausführte: (Der Anspruch von J.M. betrage 18,75 % am Gesamtnachlass) "Bekommt ihre Mutter S.M. vom Nachlass wie testamentarisch verfügt Fr. ... für ihren Unterhalt, so wirkt sich das bei J.M. mit einem Betrag von Fr. ... aus." (Andernfalls müsse J.M. aber allenfalls für ihren eigenen Unterhalt und den der Mutter aufkommen, was sie viel teurer zu stehen käme.)

b) Der Beschwerdeführer erhebt gegen diese Betrachtungsweise verschiedene Einwendungen, auf die nachfolgend einzugehen ist.

aa) Zwischen S.M. und J.M. hätten objektiv und subjektiv keinerlei ernsthafte Meinungsverschiedenheiten oder widerstreitende Interessen bestanden.

Dies ist nicht unglaubwürdig. Es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass es für J.M. aus persönlichen Gründen vordringlich war, einen guten Teil des Lebensunterhalts ihrer Mutter durch das streitige Vermächtnis gesichert zu wissen, selbst dann, wenn ihre eigenen Ansprüche dadurch beeinflusst wurden (was ohnehin kaum zutrifft,

da sie auf den Pflichtteil gesetzt war). Es mag auch sein, dass sie einverstanden war, auf die umstrittene Darlehensrückforderung gegen ihre Mutter zu verzichten und bestimmte Kosten zu Lasten des Nachlasses zu übernehmen (wobei diese Streitpunkte die Höhe ihres Erbanspruchs allerdings beeinflussten). Indessen ist dies alles bedeutungslos, da das Verbot der Doppelvertretung im Prozess uneingeschränkt gilt, ohne Prüfung, ob effektiv Interessengegensätze bestanden.

bb) Bei der Vertretung einer minderjährigen Person sei es unmöglich, deren Interessen ohne Kontakt mit ihrer gesetzlichen Vertreterin angemessen zu vertreten.

Auch wenn derartige Kontakte unvermeidlich gewesen sein mögen, ist dieser Umstand nicht geeignet, die Doppelvertretung im Prozess zu rechtfertigen, da deren Unzulässigkeit nicht davon abhängt, dass konkret zu befürchten ist, der Beschwerdeführer würde Kenntnisse, die er als Vertreter der einen Partei erlangt hat, in seiner Funktion als Vertreter der Gegenpartei nutzen.

cc) Da eine einjährige Frist ab Testamentseröffnung, endend am 20. August 2003, habe eingehalten werden müssen und der Miterbe Z. erst am 7. Juli 2003 habe erkennen lassen, dass er das Legat für S.M. nicht mehr als ausgewiesen anerkenne, wäre es für diese gar nicht mehr möglich gewesen, rechtzeitig einen andern Anwalt zu finden und ausreichend zu instruieren, weshalb er in Beachtung der Berufspflichten auch deren Vertretung habe übernehmen und das Vermittlungsgesuch habe formulieren müssen. Der von der Anwaltskommission angedeutete Ausweg, die Vermittlungsgesuche - oder jedenfalls eines davon - aufzusetzen, wonach sie von den Direktbetroffenen selbst unterschrieben und eingereicht worden wären, entspreche nicht seiner Berufsauffassung.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass der Beschwerdeführer schon früher die Interessen von S.M. vertrat. Insbesondere aber vermag der Beschwerdeführer den für die Vorinstanz entscheidenden Aspekt damit nicht zu widerlegen, ein Vermittlungsgesuch müsse nicht als ausführliche Rechtsschrift verfasst sein; deshalb habe kein Grund bestanden, dass zur Fristwahrung unbedingt der Beschwerdeführer als Anwalt die Gesuche habe verfassen und einreichen müs-

sen; vielmehr hätte es ausgereicht, dass die Klägerinnen selber, der Beistand von J.M. oder allenfalls ein anderer Anwalt den Sachverhalt und die Forderung im Gesuch in kurzen Zügen geschildert hätten. Objektiv bestand kein Sachzwang, dass der Beschwerdeführer S.M. bei der Prozesseinleitung, trotz der sich daraus offensichtlich ergebenden prozessualen Doppelvertretung, weiterhin (bzw. nach seiner Darstellung neu) vertrat. Die Richtigkeit der Auffassung der Vorinstanz lässt sich schon aus dem Umfang der tatsächlich eingereichten Vermittlungsgesuche, mit sehr kurzen Begründungen, die keine umfangreiche Instruktion benötigten, ersehen. Angesichts der im angefochtenen Entscheid gegebenen Begründung ist es auch eine mehr als eigenwillige Interpretation, wenn der Beschwerdeführer daraus schliesst, die Anwaltskommission habe als Alternative gleichsam vorgeschlagen, dass der Beschwerdeführer die Vermittlungsgesuche für seine beiden Klientinnen hätte aufsetzen, dies aber nicht kenntlich machen sollen.

c) Damit ergibt sich zusammenfassend, dass dem Beschwerdeführer zu Recht der Vorwurf der unzulässigen prozessualen Doppelvertretung gemacht wurde.

Redaktionelle Anmerkung

Das Bundesgericht, II. Öffentlichrechtliche Abteilung, hat eine gegen diesen Entscheid erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit Urteil vom 28. Oktober 2004 abgewiesen (2A.594/2004).

## **X. Anwaltsrecht**

- 64** **Rechtliches Gehör (§ 14 Abs. 1 AnwT). Solidarhaftung für die Prozesskosten. Festsetzung der Parteientschädigung (§ 36 VRPG; § 8 AnwT).**
- **Handhabung von § 14 Abs. 1 AnwT (Erw. 1).**
  - **Solidarische Haftung des während des Beschwerdeverfahrens ausscheidenden Konsorten (Erw. 2).**
  - **Handhabung von § 8 AnwT nach der Abschaffung des Zwangstarifs (Erw. 3 a und b).**

vgl. AGVE 2004 77 279





## XI. Verwaltungsrechtspflege

- 65 **Nutzungsplanung; Allgemeine Grundsätze der Rückweisung bei unvollständiger Sachverhaltserhebung (§ 58 VRPG).**
- **Ist die Interessenausübung der Beschwerdeinstanz, insbesondere hinsichtlich der kantonalen Interessen nicht überprüfbar, ist die Beschaffung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die kantonalen und überregionalen Interessen der Beschwerdeinstanz zu überlassen.**

vgl. AGVE 2004 41 143

- 66 **Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gemäss § 52 Ziff. 1 und 4 VRPG.**
- **Ist das Schulgeld zwischen den Eltern und Schul- oder Wohngemeinde umstritten, ist gegen den Entscheid des Regierungsrats die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss § 52 Ziff. 1 VRPG möglich (Erw. 2/a).**
  - **Bei Differenzen zwischen der Schul- und Wohngemeinde ist der Beschwerdeentscheid des Regierungsrats beim Verwaltungsgericht gemäss § 52 Ziff. 4 VRPG anfechtbar (Erw. 2/b).**

vgl. AGVE 2004 27 109

- 67 **Zustellung von Verfügungen und Entscheiden.**
- **Erfolgt die Zustellung einer Verfügung oder eines Entscheids als Gerichtsurkunde oder eingeschriebene Sendung, so reicht die blosser Bestreitung, die Abholungseinladung erhalten zu haben, nicht aus, um den Beweis der gültigen Zustellung zu vereiteln.**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 9. Dezember 2004 in Sachen E.F. gegen Steuerrekursgericht.

*Aus den Erwägungen*

3. a) Die Grundsätze, nach denen eine eingeschrieben oder als Gerichtsurkunde versandte Sendung als zugestellt gilt, hat das Bundesgericht in BGE 127 I 34 zusammengefasst. Danach gilt, wenn der Adressat anlässlich einer versuchten Zustellung nicht angetroffen und daher eine Abholungseinladung in seinen Briefkasten oder sein Postfach gelegt wird, die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt, in welchem sie bei der Post abgeholt wird. Geschieht dies nicht in-ner einer Frist von 7 Tagen, so gilt die Sendung als (am letzten Tag dieser Frist) zugestellt, sofern der Adressat mit der Zustellung rechnen musste.

b) aa) Dass der Beschwerdeführer mit gerichtlichen Zustellungen rechnen musste, nachdem er Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben hatte, steht ausser Diskussion.

bb) Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe weder Abholeinladungen für die beiden ersten Sendungen (Einforderung eines Kostenvorschusses und Ansetzung einer letzten Frist für die Bezahlung des Kostenvorschusses gemäss § 34 Abs. 4 VRPG, als Gerichtsurkunden zugestellt) noch die anschliessende A-Post-Sendung (mit Hinweis auf die trotz fehlender Entgegennahme gültig zugestellten Kostenvorschussverfügungen) erhalten.

Wo es darum geht, dass behördliche Zustellungen beweisbar sein sollen, hat der Gesetzgeber die Zustellung gegen Empfangsbeseheigung (d.h. als Gerichtsurkunde oder eingeschrieben) vorgesehen (§ 23 Abs. 2 VRPG; § 148 Abs. 3 aStG; § 92 ZPO). Es ist davon auszugehen, dass er dabei nicht nur die Beweisbarkeit aufgrund der unterschriftlichen Empfangsbestätigung im Auge hatte, sondern auch davon ausging, dass diese qualifizierte Art der postalischen Zustellung zuverlässig und regelmässig funktioniere. Diese Annahme wird durch die Erfahrung bestätigt. Ist die direkte Übergabe nicht möglich, wird eine Abholungseinladung in den Briefkasten oder ins Postfach gelegt - ein Vorgang, bei dem nur geringe Fehlerquellen auszumachen sind (versehentliches Unterlassen, eine Abholungseinladung auszufüllen; Einlage der Abholungseinladung in einen falschen Briefkasten bzw. ein falsches Postfach). Die Verhältnisse sind damit

grundlegend anders als bei nicht eingeschriebenen Sendungen. Deshalb kann der Beweis der erfolgten Zustellung nicht durch die einfache Behauptung, die Abholungseinladung nicht erhalten zu haben, vereitelt werden, zumal wenn es an konkreten Hinweisen auf aussergewöhnliche Umstände, die zu massiven Unzulänglichkeiten der Postzustellung führten, fehlt (AGVE 1983, S. 355 ff.; ZR 98/1999, Nr. 26 und Nr. 43). Die abweichende Rechtsprechung des Zürcher Kassationsgerichts (ZR 95/1996, Nr. 1) vermag nicht zu überzeugen und würde in ihren Konsequenzen der Zustellungsverweigerung Tür und Tor öffnen.

... Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Verfügungen mit der Aufforderung zur Bezahlung des Kostenvorschusses erhalten hat.

Redaktionelle Anmerkung

*Gegen diesen Entscheid wurde staatsrechtliche Beschwerde erhoben.*

**68 Beschwerdelegitimation (§ 38 Abs. 1 VRPG).**

- Bei bestimmten Sachverhalten besteht ein schutzwürdiges Interesse für den Antrag des Steuerpflichtigen, die Steuerveranlagung sei zu seinen Ungunsten abzuändern (Erw. 2/a).
- Für die Beschwerdeführung muss ein eigenes Interesse vorliegen. Daran fehlt es, wenn die beschwerdeführende "Einmann-AG" lediglich Interessen ihres Aktionärs verfolgt (Erw. 2/b).

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 14. Mai 2004 in Sachen M. AG gegen Steuerrekursgericht. Publiziert in StE 2005, B 96.21 Nr. 13.

*Aus den Erwägungen*

2. a) Die Beschwerdeführerin beantragt den veranlagten Reinertrag heraufzusetzen, was eine (minim) höhere Steuerbelastung ergäbe. Zu prüfen ist, ob sie dazu legitimiert ist, was ein eigenes

schutzwürdiges Interesse voraussetzt (vgl. Martin Zweifel, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b [DBG], Art. 132 N 12; § 38 Abs. 1 VRPG). Dieses liegt auf der Hand, wenn eine tiefere Veranlagung angestrebt wird, nicht aber im umgekehrten Fall. Zwar ist es nicht ausgeschlossen, dass ein schutzwürdiges Interesse an einer Höherveranlagung besteht, beispielsweise wenn dies in einer folgenden Steuerperiode zu tieferen Steuern führt oder wenn die Steuerpflichtige dadurch ein Nachsteuer- und Hinterziehungsverfahren vermeiden kann (vgl. ASA 43/1974-75, S. 344 ff.; VGE II/15 vom 4. März 2004 [BE.2002.00294] in Sachen E. AG, S. 6; Ernst Käzigi/Urs R. Behnisch, Die direkte Bundessteuer [Wehrsteuer] [Kommentar], III. Teil, 2. Auflage, Basel 1992, Art. 106 N 8; Zweifel, a.a.O., Art. 132 N 12; Richner/Frei/Kaufmann, Handkommentar zum DBG, Zürich 2003, Art. 132 N 14); doch muss im Fall der beantragten Höherveranlagung ein solches konkretes Interesse dargetan sein.

b) Die Beschwerdeführerin führt dazu aus, die Veranlagungsbehörde verfolge das Ziel, den Zeitpunkt einer Dividendenausschüttung festzulegen, die beim Aktionär zu einer Einkommensbesteuerung führen solle. Für die Beschwerdeführerin selber bleibe die Steuerbelastung gleich. Damit bestätigt sie selber, dass das Interesse an der Beschwerdeführung ausschliesslich bei ihrem Aktionär liegt. Zudem ist die Aufrechnung einer geldwerten Leistung bei der Gesellschaft keine unerlässliche Voraussetzung für eine Besteuerung beim Aktionär (VGE II/39 vom 20. Juni 2003 [BE.2002.00171] in Sachen KStA/K.S., S. 6; VGE II/11 vom 28. Februar 2000 [BE.98.00392] in Sachen Erben P.K., S. 5), sodass ein Obsiegen der Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren die Besteuerung ihres Aktionärs gar nicht zwingend zu beeinflussen vermag. Da die Beschwerdeführerin selber steuerlich nicht beschwert ist, ist auf ihre Beschwerde mangels eines Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten.

**69 Beschwerdelegitimation (§ 38 Abs. 1 VRPG).**

- **Keine Legitimation (mangels formeller Beschwer) zu einem Begehren, das bereits im vorinstanzlichen Verfahren gestellt und gutgeheissen wurde (Erw. I/4/a,b).**

- **Keine Legitimation zu einem Begehren, das einem im vorinstanzlichen Verfahren gutgeheissenen eigenen Begehren widerspricht (Erw. I/4/c).**

vgl. AGVE 2004 28 117

**70 Beschwerdelegitimation (§ 38 Abs. 1 VRPG).**

- **Die Beschwerdelegitimation setzt auch bei Beschwerden nach § 53 VRPG wegen Rechtsverzögerung ein schutzwürdiges eigenes Interesse voraus.**
- **Kein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung einer abgeschlossenen Verfahrensverzögerung, die keine materiellen Konsequenzen in der Sache zur Folge hat.**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 31. März 2004 in Sachen U.G. gegen Finanzdepartement.

*Aus den Erwägungen*

(In einem Verfahren betreffend Steuererlass gelangte die Gesuchstellerin mit Beschwerde gemäss § 53 VRPG ans Verwaltungsgericht.)

5. a) Die Beschwerdeführerin rügt schliesslich - ohne allerdings zwischen dem Verfahren vor dem Gemeinderat D. und dem vorinstanzlichen Verfahren genau zu differenzieren - sinngemäss, die Vorinstanz habe sich im Sinne einer überlangen Verfahrensdauer der Rechtsverzögerung schuldig gemacht, weil sie über vier Jahre bis zum Entscheid über das Erlassgesuch habe verstreichen lassen. Damit sei ihr ein Nachteil entstanden, indem ihre Überschuldung um Fr. 20'000.-- zugenommen habe.

b) Zur Beschwerdeführung ist legitimiert, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht (§ 38 Abs. 1 VRPG). Dieses besteht im praktischen Nutzen, den die erfolgreiche Beschwerde dem Beschwerdeführer bringen würde, und setzt somit voraus, dass die tatsächliche oder rechtliche Stellung des Beschwerdeführers durch

den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Das Interesse muss deshalb auch aktuell sein, d.h. der Nachteil, den der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung erleidet, muss durch den Rechtsmittelentscheid beseitigt werden können (AGVE 2001, S. 379 f.; Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Kommentar zu den §§ 38-72 VRPG], Diss. Zürich 1998, § 38 N 129 f., N 139 mit Hinweisen).

Zur Legitimation für die Beschwerde gestützt auf § 53 VRPG hat das Verwaltungsgericht in Bezug auf die formelle Rechtsverweigerung ausgeführt, mit der Beteiligung des Beschwerdeführers am beanstandeten Verfahren sei das schutzwürdige eigene Interesse im Sinne von § 38 Abs. 1 VRPG praktisch nachgewiesen (AGVE 1971, S. 341). In diesem Entscheid ging es um die grundsätzliche Frage, ob § 53 VRPG neben der Rüge der formellen Rechtsverweigerung auch die allgemeine Willkürbeschwerde ("materielle Rechtsverweigerung") erfasse; eine eingehende Prüfung der Legitimation der damaligen Beschwerdeführerin unter dem Gesichtspunkt des schutzwürdigen Interesses unterblieb. In letzterer Hinsicht erweist sich dieses Präjudiz denn auch als überholt. Es besteht kein sachlicher Grund, bei Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden nicht auf die allgemeinen Voraussetzungen für die Beschwerdelegitimation abzustellen (vgl. Merker, a.a.O., § 53 N 18).

c) Ein schutzwürdiges Interesse der Beschwerdeführerin an der blossen Feststellung einer inzwischen beendeten Rechtsverzögerung, ohne Sanktionsmöglichkeit, besteht nicht (vgl. VGE II/102 vom 23. Dezember 1997 [BE.97.00291] in Sachen J.B., S. 12). Letztlich könnte es sich dabei nur um einen Feststellungsentscheid über eine Vorfrage im Rahmen einer allenfalls im Zivilprozessverfahren mit Klage gegen den Staat geltend zu machenden Schadenersatzforderung (§ 9 Abs. 1 und § 2 VG) oder eine Aufsichtsbeschwerde (§ 59a VRPG) handeln. Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz besteht zur Beurteilung solcher Vorfragen, auch bei prinzipiell gegebener Zuständigkeit, nach konstanter Praxis nicht (VGE II/76 vom 19. November 2003 [BE.2003.00282] in Sachen R.B., S. 5; Merker,

a.a.O., § 38 N 130 mit Hinweisen). Mangels Legitimation ist somit auf die Rüge der Rechtsverzögerung nicht einzutreten.

**71 Besetzung des Gerichts.**

- **Die Mitwirkung des Instruktionsrichters beim Endentscheid ist üblich, aber nicht unerlässlich.**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 16. Dezember 2004 in Sachen P.B. gegen Steuerrekursgericht.

*Aus den Erwägungen*

2. a) Der Beschwerdeführer macht geltend, das Steuerrekursgericht sei bei seinem Entscheid unkorrekt besetzt gewesen, da der Präsident H.J. Müllhaupt während des ganzen Verfahrens als Instruktionsrichter geamtet, beim Entscheid aber gefehlt habe.

b) Das Steuerrekursgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, 4 weiteren Mitgliedern und 4 Ersatzmitgliedern. Weiter gehören ihm Gerichtsschreiber - hier Sekretäre genannt - an (§ 167 Abs. 1 StG; § 167 Abs. 5 StG i.V.m. § 61 GOG). Die Entscheide werden in der Besetzung mit 3 oder 5 Richtern und einem Gerichtsschreiber gefällt (§ 167 Abs. 1 StG; § 57 Abs. 3 GOG). Mit Beschluss des Grossen Rates vom 25. Februar 2003 wurde das Pensum des Präsidenten H.J. Müllhaupt auf dessen Antrag von 100 % auf 80 % reduziert; gleichzeitig wurde U. Michel mit einem Pensum von 20 % als Präsident II des Steuerrekursgerichts eingesetzt.

Unter Instruktion ist die Leitung des Verfahrens zu verstehen mit dem Ziel, das Verfahren bis zur Entscheidungsreife zu führen (Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Kommentar zu den §§ 38-72 VRPG], Diss. Zürich 1998, § 57 N 2). Sie erfolgt beim Steuerrekursgericht durch einen Richter (wobei aus praktischen Gründen wohl nur die Präsidenten in Frage kommen) oder einen Gerichtsschreiber (§ 197 Abs. 1 StG). Zwar ist es üblich, dass der instruierende Richter oder Gerichtsschreiber beim Entscheid



mitwirkt, schon aus verfahrensökonomischen Gründen, doch ist dies nicht vorgeschrieben (der Beschwerdeführer vermag denn auch keine entsprechende Norm anzuführen). Abweichungen kommen immer wieder vor (beispielsweise bei Erkrankung), ohne dass deswegen der Entscheid - der in zahlenmässig korrekter Besetzung, aber ohne den Instruktionsrichter gefällt wurde - einen Mangel aufwiese.

c) Es ist somit festzuhalten, dass das Steuerrekursgericht den angefochtenen Entscheid in korrekter Besetzung gefällt hat.

**72 Untersuchungsgrundsatz; öffentliche Ausschreibung; Bereinigung der Angebote.**

- Das Verwaltungsgericht ist dem Untersuchungsgrundsatz verpflichtet (§ 20 VRPG); angesichts des beschränkten Akteneinsichtsrechts hat es die vom Beschwerdeführer erhobenen Rügen gegen die Begründung der Vergabestelle für die Nichtberücksichtigung des Angebots umfassend zu überprüfen (Erw. I/4).
- Folgen einer unterbliebenen Ausschreibung des Auftrags im kantonalen Amtsblatt (Erw. II/2).
- Unzulässige Bereinigung eines Angebots (Erw. II/3/d, e).

vgl. AGVE 2004 57 233

**73 Projektänderung während des Beschwerdeverfahrens. Ausstand (§ 5 VRPG).**

- Wesentliche nachträgliche Änderungen am Projekt eines regionalen Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrums, die eine nochmalige öffentliche Auflage erfordern (Erw. 1/b).
- Grundsätze der Ausstandspflicht (Erw. 2/b). Rechtsanwendung: Fehlen der Voraussetzung, dass die Mitwirkung in einer "andern Instanz" (§ 2 lit. c ZPO i.V.m. § 5 Abs. 1 VRPG) bzw. "untern Instanz" (§ 5 Abs. 2 VRPG) erfolgt ist (Erw. 2/c). Fehlerhafte Mitwirkung von Gemeinderäten, welche Exekutivfunktionen in dem als Bauherr auftretenden Gemeindeverband ausüben, am betreffenden Baubewilligungsentscheid (Erw. 2/d).

vgl. AGVE 2004 45 164

- 74 **Rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; § 15 Abs. 1 VRPG).  
Nutzungsverbot (§ 159 Abs. 1 BauG).**
- **Gehörsverletzung durch Vorenthaltung entscheidwesentlicher Akten und durch unzulässiges "Berichten" (Erw. 1/b).**
  - **Heilung des Verfahrensmangels bejaht (Erw. 1/c).**
  - **Eigenmächtigen Nutzungen oder Nutzungsänderungen ist mit Nutzungsverboten entgegenzuwirken (Bestätigung der Rechtsprechung); Schranke der behördlichen Duldung eines nicht bewilligten Nutzungsvorhabens (Erw. 2/b/bb).**

vgl. AGVE 2004 44 158

- 75 **Rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; § 15 Abs. 1 VRPG).  
Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (§ 159 Abs. 1 BauG).**
- **Zulässigkeit der antizipierten Beweiswürdigung (Erw. 1/a).**
  - **Fehlende Stichhaltigkeit einer Gehörsrüge, wenn sie auf einer materiell unzutreffenden Begründungslinie im angefochtenen Entscheid basiert und keine Gehörsverletzung vorläge, wenn die Begründung schlüssig wäre (Erw. 1/b).**
  - **Bei bewilligungs- und planwidriger Bauausführung besteht Anspruch auf materielle Behandlung eines nachträglichen Baugesuchs; der formelle Verstoss gegen öffentliches Baurecht ist ausschliesslich mit Verwaltungsstrafe (§ 160 BauG) zu ahnden (Erw. 2).**

vgl. AGVE 2004 43 154

- 76 **Rechtzeitigkeit der Beschwerde.**
- **Wird eine Verfügung mit gewöhnlicher Post zugestellt, fällt die Beweislast für das Empfangsdatum der Behörde zu, weil sie durch den uneingeschriebenen Versand der Verfügung die Beweislosigkeit verursacht hat; wird die Tatsache oder das Datum der Zustellung uneingeschriebener Sendungen bestritten, muss daher im Zweifel auf die Darstellung des Empfängers abgestellt werden.**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 27. Februar 2004 in Sachen S. AG gegen Gemeinderat Rothrist.

*Aus den Erwägungen*

3. Der Gemeinderat vertritt den Standpunkt, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, da sie verspätet eingereicht worden sei.

a) Die angefochtene Verfügung des Gemeinderats Rothrist datiert vom 15. Oktober 2003. Gemäss Eingangsstempel ist sie der Beschwerdeführerin am 20. Oktober 2003 zugegangen. Es ist allseits unbestritten, dass die Verfügung trotz des Vermerks "Einschreiben" (irrtümlich) mit A-Post verschickt worden ist.

Nach Darstellung des Gemeinderats wurde die Verfügung am 16. Oktober 2003 zusammen mit anderen Postsendungen der Post übergeben. Eine Empfangsbestätigung könne, da die Sendung nicht eingeschrieben erfolgt sei, nicht beigebracht werden. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung könne aber ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Brief am 17., spätestens aber am 18. Oktober 2003 bei der Beschwerdeführerin eingetroffen sei. Das gleichzeitig der Post übergebene Schreiben an die F. AG sei dieser am 17. Oktober 2003 zugegangen.

Die Beschwerdeführerin weist ihrerseits darauf hin, dass die an die S. AG Schöftland adressierten Briefe von der Poststelle Schöftland an die Poststelle Sursee zugestellt und von dort an die S. AG Sursee weitergeleitet würden. Dies erkläre, weshalb die Zustellung der Verfügung vom 15. Oktober 2003 an die Beschwerdeführerin erst am 20. Oktober 2003 erfolgt sei.

b) Wo der Nachweis von Tatsachen über die rechtzeitige Ausübung eines fristgebundenen, verwirkungsbedrohten Rechts im Prozess in Frage steht, ist über die streitige Tatsache der volle (strikte) Beweis zu erbringen; der blosse Wahrscheinlichkeitsbeweis genügt nicht (BGE 119 V 10; Pra 1995 Nr. 287, S. 976). Bei der Zustellung einer Verfügung bzw. dem Zeitpunkt der Zustellung, welche die Rechtsmittelfrist auslösen, handelt es sich um solche Tatsachen, denn Rechtsmittelfristen sind Verwirkungsfristen (Ulrich Häfelin / Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich 2002, Rz. 795). Die Beweislast für die Zustellung einer Verfügung und für den Zeitpunkt der Zustellung trägt die Verwaltungsbehörde (BGE 114 III 51; AGVE 1997, S. 230). Wird eine Verfügung mit gewöhnlicher

Post zugestellt, fällt die Beweislast für das Empfangsdatum der Behörde zu, weil sie durch den uneingeschriebenen Versand der Verfügung die Beweislosigkeit verursacht hat (BGE 92 I 258, 114 III 51; unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts, II. öffentlichrechtliche Abteilung, vom 5. Juli 2000 in Sachen Sch., S. 4 f. mit weiteren Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung; AGVE 1975, S. 400). Wird die Tatsache oder das Datum der Zustellung uneingeschriebener Sendungen bestritten, muss daher im Zweifel auf die Darstellung des Empfängers abgestellt werden (AGVE 1984, S. 542 f.).

c) Da die Verfügung vom 15. Oktober 2003 uneingeschrieben versandt wurde, vermag die Vergabebehörde den genauen Zeitpunkt der Zustellung nicht durch eine Empfangsbestätigung nachzuweisen. Demzufolge ist auf die - im Übrigen durchaus nachvollziehbare und glaubhaft erscheinende - Darstellung der Beschwerdeführerin, die Verfügung sei bei ihr erst am Montag, den 20. Oktober 2003 eingegangen, abzustellen.

d) Die Beschwerdefrist von 10 Tagen begann somit am 21. Oktober 2003 zu laufen und endete am 30. Oktober 2003. Die vorliegende Beschwerde wurde am 30. Oktober 2003 der Schweizerischen Post übergeben und somit fristgerecht beim Verwaltungsgericht eingereicht. Auf die Beschwerde ist demzufolge einzutreten.

**77 Rechtliches Gehör (§ 14 Abs. 1 AnwT). Solidarhaftung für die Prozesskosten. Festsetzung der Parteientschädigung (§ 36 VRPG; § 8 AnwT).**

- **Handhabung von § 14 Abs. 1 AnwT (Erw. 1).**
- **Solidarische Haftung des während des Beschwerdeverfahrens ausscheidenden Konsorten (Erw. 2).**
- **Handhabung von § 8 AnwT nach der Abschaffung des Zwangstarifs (Erw. 3 a und b).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 13. Dezember 2004 in Sachen M. und Mitb. gegen Baudepartement.

*Aus den Erwägungen*

## 1. § 14 Abs. 1 AnwT lautet:

"Will die zuständige Instanz, welche die Parteientschädigung festlegt, eine Kostennote nicht in der beanspruchten Höhe genehmigen, soll sie den Anwalt vor der Fällung des Entscheides in geeigneter Form anhören und auf dessen Begehren den Kostenentscheid begründen."

a) In einem früher beurteilten Fall (VGE III/82 vom 14. Oktober 2002 [BE.2002.00014] in Sachen P.) hatte das Baudepartement zwar dem betreffenden Anwalt von der beabsichtigten Kürzung der Kostennote Kenntnis gegeben, jedoch seinen Entscheid vor Ablauf der angesetzten Äusserungsfrist zugestellt. Das Verwaltungsgericht erblickte hierin keinen Verfahrensfehler. Es erwog dazu Folgendes: Über den Sinn und die Tragweite von § 14 Abs. 1 AnwT lasse sich der einschlägigen Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 7. September 1987 (im Folgenden: Botschaft) entnehmen (S. 9 zu § 14):

"Nach aargauischer Praxis soll das dem Anwalt zustehende Honorar mit der seiner Partei zugesprochenen Entschädigung übereinstimmen. Bei der Bemessung dieser Entschädigung wird also indirekt das Einkommen des Anwaltes festgesetzt. Bei dieser Tragweite des Entschädigungsentscheides für den Anwalt rechtfertigt sich ein besonderes Anhörungsrecht."

Die Regelung in § 14 Abs. 1 AnwT sei somit vor dem Hintergrund des sogenannten Zwangstarifs zu sehen und auszulegen, d.h. des Grundsatzes, dass der Anwalt für seine Verrichtungen im Verfahren vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde mit seiner Partei keine höhere Entschädigung vereinbaren dürfe, als nach dem AnwT geschuldet sei (Botschaft, S. 2). Dieser Zwangstarif sei in der Zwischenzeit abgeschafft worden; der Anwalt dürfe nunmehr, mit Ausnahme der unentgeltlichen Rechtsvertretung und der amtlichen Verteidigung, mit seiner Partei eine vom Tarif abweichende Entschädigung vereinbaren (§ 39 Abs. 2 AnwG, Fassung vom 9. September 1997, in Kraft seit dem 1. März 1998). Vor diesem Hintergrund relativiere sich die Bedeutung von § 14 Abs. 1 AnwT

entsprechend. Die Bestimmung diene heute in erster Linie noch dazu, den Begründungsaufwand der Gerichte und Verwaltungsbehörden hinsichtlich des Kostenpunkts zu minimieren, da der nach Massgabe von § 14 Abs. 1 AnwT konsultierte Anwalt sein Einverständnis zur beabsichtigten Kürzung geben und somit eine Begründung des Kürzungsentscheids entfallen könne. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im eigentlichen Sinne stelle die Unterlassung der vorgängigen Anhörung gemäss § 14 Abs. 1 AnwT dagegen nicht dar, da einerseits der Anwalt mit der Einreichung seiner Kostennote seine Sicht der Dinge darlegen und insofern an deren Festsetzung mitwirken könne, andererseits die Anwendung des AnwT auf den sich aus den Akten ergebenden Streitwert und relevanten Verfahrensaufwand reine Rechtsanwendung darstelle (S. 7 f. des erwähnten Entscheids).

Diese Optik erweist sich nach nochmaligem Überdenken als zu eng. Der Dekretgeber wollte für einen speziellen Tatbestand ein Anhörungsrecht schaffen; dieser Begriff findet in § 14 Abs. 1 AnwT auch Verwendung. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift; dazu gehört - im Sinne der Minimalgarantien gemäss Art. 29 Abs. 2 BV - insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor dem Erlass eines solchen Entscheids zu äussern (BGE 127 I 56 mit Hinweis). Die Wahrnehmung des Äusserungsrechts wiederum setzt naturgemäss voraus, dass der Betroffene über den wesentlichen Inhalt der belastenden Verfügung vorgängig in Kenntnis gesetzt worden ist. Dies ist auch bei Anwendung von § 14 Abs. 1 AnwT zumindest in jenen Fällen unabdingbar, in denen nicht bloss eine geringfügige, sondern eine erhebliche Herabsetzung der geltend gemachten Parteientschädigung beabsichtigt ist. Andernfalls bliebe § 14 Abs. 1 AnwT toter Buchstabe, und eine solche Annahme verbietet sich angesichts des eindeutigen Wortlauts der Bestimmung. Es wäre Sache des Dekretsgebers, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen, wenn er zur Auffassung gelangen sollte, es sei mit der Abschaffung des Zwangstarifs eine neue Situation entstanden. Konkret ist also dem Anwalt von den ins Auge gefassten Korrekturen

Kenntnis zu geben, verbunden mit einer kurzen Äusserungsfrist. Innert dieser Frist kann der Anwalt der rechtsanwendenden Behörde seine abweichende Meinung zur Kenntnis bringen und/oder verlangen, dass der Kostenentscheid begründet wird. Die Form, in welcher diese Anhörung erfolgt, stellt § 14 Abs. 1 AnwT der Behörde frei ("in geeigneter Form").

b) Bei einer solchen Auslegung von § 14 Abs. 1 AnwT ist ein Verfahrensfehler des Baudepartements zu bejahen. Dieses hat von der Einholung einer aktualisierten Kostennote - zwischen der Einreichung der ersten Kostennote und der Entscheidfällung vergangen immerhin drei Jahre! - Umgang genommen und den Beschwerdeführer 1 zur sehr erheblichen Kürzung um 50% bzw. Fr. 10'281.-- auch nicht angehört. Durch die Äusserungsmöglichkeit im Beschwerdeverfahren ist der formelle Mangel freilich geheilt worden (BGE 120 V 362 f. und 121 V 156, je mit Hinweisen; AGVE 1997, S. 374; VGE III/72 vom 25. August 2003 [BE.2003.00021] in Sachen K., S. 11). Der Verfahrensfehler wirkt sich aber im Kostenpunkt entsprechend aus (AGVE 1996, S. 384 f. mit Hinweisen).

2. Die Beschwerdeführer erachten es als nicht nachvollziehbar, dass das Baudepartement nur die E. AG als Verfahrensbeteiligte behandle, obwohl sie das Baugesuch seinerzeit zusammen mit W.B. eingereicht habe; es gehe deshalb nicht an, für den Parteikostensatz nicht auch W.B. eintreten zu lassen.

a) Baugesuchsteller waren W.B. und die E. AG gemeinsam; sie bildeten eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 OR. Richtigerweise bezog dann das Baudepartement in dem sich an die Erteilung der Baubewilligung anschliessenden Beschwerdeverfahren beide Konsorten von Amtes wegen in das Verfahren ein (siehe AGVE 2003, S. 309 ff.).

In einem Schreiben vom 4. Oktober 2000 an W.B. nahm das Baudepartement Bezug auf dessen telefonische Mitteilung, dass das Baugrundstück nicht mehr in seinem (Gesamt-)Eigentum stehe; im Weiteren wurde W.B. u.a. darüber belehrt, dass er neben der E. AG für die Parteikosten solidarisch hafte. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2000 bestätigte W.B., dass "die einfache Gesellschaft E. AG und W.B. nicht mehr existent ist". In der Folge hat das Baudepartement

nur noch die E. AG als Beschwerdegegnerin behandelt, auch in Bezug auf die den Beschwerdeführern zugesprochene Parteientschädigung. Nach Meinung des Baudepartements handelt es sich um einen Parteiwechsel.

b) Die Mitglieder einer einfachen Gesellschaft haften grundsätzlich solidarisch für Verpflichtungen, welche sie Dritten gegenüber eingegangen sind (Art. 544 Abs. 3 OR). Dieses Prinzip kommt auch hinsichtlich der Prozesskosten zur Geltung. Demgemäss haftet W.B. neben der E. AG bis zu seinem Ausscheiden aus dem Bauherrenkonsortium bzw. aus dem Verwaltungsbeschwerdeverfahren solidarisch für die Bezahlung der gegenüber den Beschwerdeführern geschuldeten Parteientschädigung mit. Zum gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man wie das Baudepartement von einem Parteiwechsel (von W.B. zur bisherigen Mitkonsortin E. AG) ausgeht (siehe dazu Michael Merker, Rechtsmittel, Klage- und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Kommentar zu den §§ 38-72 VRPG], Zürich 1998, Vorbem. zu § 38 N 23); § 64 Abs. 3 ZPO schreibt für diesen Fall ebenfalls vor, dass die austretende Partei neben der eintretenden für die bis zum Parteiwechsel entstandenen Kosten solidarisch haftet.

Im vorliegenden Falle bietet sich als Stichtag für die Solidarhaftung der 31. Oktober 2000 an. Die massgebende schriftliche Erklärung von W.B., dass er als Gesellschafter ausgeschieden sei, trägt dieses Datum. Entsprechend ist im Zusammenhang mit der Parteikostenfestsetzung die Abgrenzung vorzunehmen.

3. a) Das Baudepartement hat die vom Beschwerdeführer 1 mit Schreiben vom 4. Oktober 2000 eingereichte, auf den Gesamtbetrag von Fr. 20'562.-- lautende Kostennote gestützt auf § 8 AnwT um 50% auf den Betrag von Fr. 10'281.-- herabgesetzt. Die Beschwerdeführer akzeptieren diese Kürzung nicht und verlangen die Festsetzung auf den Betrag von Fr. 20'599.--, einschliesslich der seit Oktober 2000 hinzugekommenen Aufwendungen.

b) aa) Im Rechtsmittelverfahren beträgt das Honorar des Anwalts in Verwaltungssachen je nach Aufwand 25-100% des nach den Regeln für das erstinstanzliche Verfahren berechneten Betrags (§ 8 AnwT). Hinter dieser Kürzungsmöglichkeit steht die Überlegung des



Dekretgebers, dass der Anwalt in aller Regel für das zweitinstanzliche Verfahren eher einen geringeren Aufwand habe als für das erstinstanzliche; die Instruktion und die Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse seien schon im erstinstanzlichen Verfahren weitgehend erfolgt, so dass im Rechtsmittelverfahren eine Reduktion des Honorars gerechtfertigt sei (Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 7. September 1987 betreffend das Dekret über die Entschädigung der Anwälte, S. 7 zu § 8; siehe auch AGVE 1989, S. 287). Hieraus schloss das Verwaltungsgericht, dass § 8 AnwT in allen Verfahren anwendbar sei, die durch ein Rechtsmittel, namentlich durch eine Beschwerde gemäss § 45 und den §§ 52 ff. VRPG in Gang gesetzt worden sei. Die Frage der Honorarreduktion hänge dann davon ab, ob der betreffende Anwalt schon in einem vorangegangenen Verfahren mitgewirkt habe; für den Fall, dass dies nicht zutreffe, sehe § 8 AnwT die Möglichkeit vor, 100% des nach den Regeln der §§ 3 bis 7 AnwT berechneten Honorars zuzusprechen (AGVE 1989, S. 287).

bb) Unbestrittenermassen war der Beschwerdeführer 1 erst im Verwaltungsbeschwerdeverfahren für die Beschwerdeführer 2 tätig. Aufgrund der dargelegten Rechtsprechung wäre somit § 8 AnwT hier nicht anwendbar. Indessen stellt sich, nachdem der sog. Zwangstarif abgeschafft worden ist, der Anwalt also in Fällen wie dem vorliegenden mit seiner Partei eine vom Tarif abweichende Entschädigung vereinbaren kann (§ 39 Abs. 2 AnwG), die Frage, ob die Mitwirkung des Anwalts in einem vorangehenden Verfahren immer noch eine zwingende Voraussetzung für einen Abzug darstellt. Unter der Herrschaft des Zwangstarifs wollte der Dekretgeber mit der Tarifrevision von 1987 den überwiegend forensisch tätigen Anwälten eine reale Einkommensverbesserung verschaffen (AGVE 1991, S. 359; siehe ferner zum Wesen des Mischtarifs: VGE III/37 vom 26. April 1995 [BE.1993.00278] in Sachen M. AG und Mitb., S. 7 f.). Diese Überlegung hat für einen Anwalt, der im Verhältnis zu seinem Klienten nicht an den AnwT gebunden ist, zumindest nicht mehr dieselbe Bedeutung wie früher.

Die Mehrheit des Verwaltungsgerichts gelangt vor diesem Hintergrund zur Auffassung, dass zwar die in der regierungsrätlichen

Botschaft vom 7. September 1987 zum Ausdruck gebrachte ratio legis nach wie vor Gültigkeit besitzt. Die Zu- und Abschläge bezüglich des Grundhonorars (§ 3 Abs. 1 AnwT) richten sich nach dem vom Anwalt getätigten Aufwand - so spricht § 6 Abs. 2 AnwT von den "Minderleistungen des Anwalts", § 7 AnwT von "ausserordentlichen Aufwendungen eines Anwaltes" bzw. von "nur geringen Aufwendungen" und § 8 AnwT vom "Aufwand", und auch bei der Anwendung von § 5 Abs. 2 AnwT bildet der Aufwand ein Teilkriterium (AGVE 1991, S. 360) -, wobei die §§ 6 f. AnwT auf die einzelnen Tätigkeiten des Anwalts Bezug nehmen und § 8 AnwT den Sondertatbestand der Aufwandreduktion durch Auswertung in einem vorangehenden Verfahren erworbener Kenntnisse regelt. Es besteht kein Anlass, dieses vom Dekretgeber gewählte System aufzugeben. Andererseits lässt es der Wortlaut von § 8 AnwT durchaus zu, unter diese Bestimmung auch Tatbestände zu subsumieren, bei welchen das formale Erfordernis, dass der betreffende Anwalt schon an einem vorangehenden Verfahren beteiligt war, nicht erfüllt ist. Zu denken ist etwa an den Fall, dass es nurmehr um formelle Fragen, um einen einzigen Streitpunkt oder um Nebenbestimmungen einer Verfügung geht, deren Aufarbeitung durch den Anwalt erheblich geringer ausfällt als sonst üblich. Da solche Konstellationen erst in einem Rechtsmittelverfahren auftreten können - der erstinstanzliche Verwaltungsakt muss inhaltlich umfassend sein -, werden sie vom Wortlaut von § 8 AnwT ebenfalls abgedeckt. Eine in diesem Sinne differenzierte Anwendung von § 8 AnwT setzt allerdings voraus, dass die rechtsanwendende Behörde nachvollziehbar begründet, welche Umstände den Aufwand des Rechtsvertreters im Rechtsmittelverfahren als besonders gering erscheinen lassen.

Die verwaltungsgerichtliche Minderheit hätte demgegenüber uneingeschränkt an der bisherigen Praxis festgehalten.

cc) Die Beschwerdeführer 2 haben den Baubewilligungsentcheid vom 27. November 1995 als Ganzes angefochten und zur Begründung auf die ungenügende Erschliessung und die Gestaltungsplanwidrigkeit bezüglich der Geschoszahl verwiesen. Streitgegenstand bildete somit nicht bloss ein materieller Nebenpunkt oder

gar eine Formalie. Ein Abzug nach § 8 AnwT war somit nach dem Gesagten (vorne Erw. bb) nicht rechtmässig.

# **Steuerrekursgericht**



## I. Kantonale Steuern

### A. Gesetz über die Steuern auf Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinnen, Erbschaften und Schenkungen (aStG) vom 13. Dezember 1983

- 78 Einkommenssteuer; Ersatzbeschaffungsrückstellung (§ 24<sup>bis</sup> Abs. 1 aStG).  
- Auf eine im Geltungsbereich des Steuergesetzes vom 13. Dezember 1983 (aStG) gebildete und nach Inkrafttreten des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 (StG) aufgelöste Ersatzbeschaffungsrückstellung wird integral noch das aStG angewendet.

1. Juli 2004 in Sachen KStA gegen H.H., RV.2003.50154/K 8161

#### *Aus den Erwägungen*

1. Die Erbengemeinschaft des W. H. veräusserte am 31. August 1998 die Parzelle X. im Halte von 742 m<sup>2</sup> zum Preis von Fr. 296'800.--. Per 31. Dezember 1998 wurde eine Ersatzbeschaffungsrückstellung von Fr. 400'859.--, welche u.a. den Gewinn aus dem erwähnten Verkauf einschloss, ausgewiesen. Per 31. Dezember 2000 betrug die Ersatzbeschaffungsrückstellung noch Fr. 210'090.--. Sie musste, da sie auf den Verkauf per 31. August 1998 zurückzuführen war, im Jahr 2001 steuerwirksam aufgelöst werden. Das ist unbestritten. Streitig ist, wie die Auflösung der Ersatzbeschaffungsrückstellung zu besteuern ist. Die Vorinstanz hat sie in die ordentliche Veranlagung 2001 einbezogen, unter Gewährung eines Besitzesdauerabzugs von 50 %. Der Rechtsdienst des KStA beantragt Aufhebung des Besitzesdauerabzugs, weil das im Zeitpunkt der Auflösung der Ersatzbeschaffungsreserve geltende Recht massgebend sei, welches keinen Besitzesdauerabzug kenne. Der Vertreter von H. H. ist demgegenüber der Auffassung, dass die Auflösung der Ersatzbeschaffungsrückstellung nach dem Grundstückgewinnsteuergesetz zu be-

steuern sei; eventualiter sei eine gesonderte Jahressteuer unter Gewährung eines Besitzesdauerabattes von 50 % zu erheben.

2. a) Das StRG und das Verwaltungsgericht hatten einen Fall zu beurteilen, in welchem ein Landwirt aus der Veräusserung von Grundstücken des Anlagevermögens am 17. September 1981 einen Kapitalgewinn von Fr. 2'446'000.-- erzielte. Davon verwendete er in der gleichen Steuerperiode insgesamt Fr. 515'396.-- für Ersatzbeschaffung (Landkäufe). Die nach Berücksichtigung von Kosten verbleibende Ersatzbeschaffungsreserve von Fr. 1'914'839.-- per 31. Dezember 1982 wurde im Rahmen der Steuerveranlagung 1983/84 rechtskräftig festgelegt. Bis zum 10. September 1983 wendete der Landwirt weitere Fr. 1'342'000.-- für Ersatzbeschaffung (Landkäufe) auf. Unter Berücksichtigung der Kosten verblieb danach eine Ersatzbeschaffungsreserve von Fr. 562'839.--. Bei den Staats- und Gemeindesteuern 1985/86 wurde die Ersatzbeschaffungsreserve aufgelöst und mit Fr. 281'420.-- im Durchschnitt der Bemessungsjahre als steuerpflichtigen Teilveräusserungsgewinn dem Einkommen zugerechnet. Ein Besitzesdauerabzug wurde nicht gewährt, weil das aStG 1966 (im Gegensatz zum aStG 1983) einen solchen nicht vorsah.

b) Das StRG hat in diesem Zusammenhang folgendes ausgeführt (RGE vom 18. Oktober 1995 in Sachen KStA/P.S.):

"b) Der Kapitalgewinn, aus dem die Ersatzbeschaffungsreserve per 31. Dezember 1982 stammt, wurde im Jahre 1981 erzielt. Beginn, Dauer und Unterbrechung der Ersatzbeschaffungsfrist richtet sich demnach nach den Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern ... vom 17. Mai 1966 (aStG). Die Übergangsbestimmung von § 193 StG folgt dem Grundsatz, dass neues Recht nicht auf die Zeit vor seiner Geltung zurückwirkt (Baur/Klöti/Koch/Meier/Ursprung: Kommentar zum Aargauer Steuergesetz [Kommentar], Muri-Bern 1991, N. 2b zu § 193 StG). Zwar kommt es vor, wie der vorliegende Fall zeigt, dass eine Ersatzbeschaffungsreserve unter dem alten Recht begründet wird, die Frist zur Ersatzbeschaffung aber erst unter dem neuen Recht ausläuft. Es handelt sich dabei also nicht eigentlich um einen unter dem alten Recht abgeschlossenen Tatbestand (Kommentar, a.a.O., N. 2b zu § 193 StG).

Eine Übertragung der nach dem neuen Recht geltenden, erweiterten Ersatzbeschaffungsfrist (§ 24 lit. b Ziffer 4 StG in der Fassung vom 13. Dezember 1983 bzw. § 24<sup>bis</sup> Abs. 1 StG in der Fassung vom 26. Januar 1988 im Vergleich zu § 27 Ziffer 2 lit. b aStG) auf Ersatzbeschaffungstatbestände, die auf Veräusserungen vor dem 1. Januar 1983 zurückgehen, ist jedoch mit dem Übergangsrecht nicht vereinbar. Massgebend ist vielmehr der Zeitpunkt, in welchem die zu besteuernenden oder auf Ersatzobjekte zu übertragenden stillen Reserven realisiert worden sind. Das entspricht offenbar auch der Auffassung des Verwaltungsgerichts, das in einem von ihm zu beurteilenden Fall zu den Steuerjahren 1985/86 jedenfalls keinen Grund gesehen hat, den im neuen Recht vorgesehenen Besitzesdauerabzug bei Teilveräusserungsgewinnen auf unter dem alten Recht erfolgte Veräusserungen anzuwenden. Es hat auch nicht in Erwägung gezogen, den Ablauf der nach aStG zweijährigen Ersatzbeschaffungsfrist über den 31. Januar 1984 hinaus um ein Jahr zu verlängern, was zur Besteuerung in der Folgeperiode 1987/88 geführt hätte (VGE vom 21. Dezember 1990 in Sachen O.R.)."

c) Das Verwaltungsgericht hat sich dazu im Entscheid vom 3. April 1996 wie folgt geäussert:

"1. a) Der Kapitalgewinn, der zur streitigen Ersatzbeschaffungsreserve führte, wurde im Jahre 1981 erzielt. Damals war noch das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern ... (altes Steuergesetz; aStG) vom 17. Mai 1966 in Kraft. Dieses wurde auf den 1. Januar 1985 durch das Steuergesetz (StG) vom 13. Dezember 1983 abgelöst (vgl. § 199 Abs. 1 StG).

Nach § 27 Ziff. 2 lit. b aStG musste die Ersatzbeschaffung, um steuerlich anerkannt zu werden und zum Steueraufschub zu führen, innerhalb von zwei Jahren nach der Veräusserung (Erzielung des Kapitalgewinns) erfolgen. Diese Frist wurde in § 24 lit. b Ziff. 4 StG ausgedehnt auf ein Jahr vor oder drei Jahre nach der Veräusserung. Das StG findet Anwendung auf die Steuerjahre ab 1985 (§ 193 und 199 Abs. 1 StG), wobei die Jahre 1983 und 1984 als erste Bemessungsperiode gelten (§ 194 Abs. 1 StG); eine eigene Übergangsbestimmung hinsichtlich der Behandlung der Ersatzbeschaffungen fehlt.



b) Die Erzielung des Kapitalgewinns im Jahre 1981 ist und bleibt der für die steuerliche Erfassung massgebliche Zeitpunkt (AGVE 1990, S. 200 mit Hinweisen). Zu Recht hat es die Vorinstanz abgelehnt, auf Veräusserungen vor 1983 die neue Regelung mit der erweiterten Ersatzbeschaffungsfrist anzuwenden (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts [VGE] II/96 vom 17. August 1993 in Sachen J.B., S. 5 f., dem Vertreter des Beschwerdeführers bekannt; vgl. auch Bernhard Meier, in: Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, Muri/BE 1991, § 194bis N 1 a.E.). Die massgebliche Ersatzbeschaffungsfrist beträgt somit zwei Jahre seit der Veräusserung (§ 27 Ziff. 2 lit. b aStG)."

Diesen Entscheiden kann zudem entnommen werden, dass bei der Auflösung der Ersatzbeschaffungsrückstellung in Anwendung der Bestimmungen des aStG 1966 kein Besitzesdauerabzug gewährt wurde, obwohl ihn das aStG 1983 auch für solche Fälle eingeführt hat. Zwar war dieser Punkt nicht umstritten und wurde deshalb nicht einlässlich behandelt, doch belegt dies, dass die Ersatzbeschaffung in allen Teilen nach den Bestimmungen des Steuergesetzes 1966 beurteilt wurde.

d) Diese Ausführungen können ohne weiteres auf den vorliegenden Fall übertragen werden, da ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt und auch im seit dem 1. Januar 2001 geltenden StG eine eigene Übergangsbestimmung hinsichtlich der Behandlung der Ersatzbeschaffungen fehlt. Somit ist betreffend Auflösung der Ersatzbeschaffungsrückstellung von Fr. 105'045.-- im Jahr 2001 integral noch das aStG 1983 anzuwenden, mithin in Übereinstimmung mit der Vorinstanz ein Besitzesdauerabzug von 50 % (§ 29 aStG 1983) zu gewähren.

**B. Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998**

- 79 Haftung bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe (§ 22 Abs. 2 StG).**
- **Anteilige Haftung jedes Ehegatten auch in Bezug auf jene offenen, d.h. unbezahlten Steuerforderungen, die noch während der ungetrennten Ehe entstanden sind.**
  - **Zeitpunkt der Anrechnung individueller Zahlungen eines Ehegatten an seinen Haftungsanteil.**

29. April 2004 in Sachen M.J., RV.2003.50320/K 8285

*Aus den Erwägungen*

2. K. und M. J. haben sich per 1. Februar 2002 getrennt. Sie wurden daher von der Steuerkommission L. am 19. Dezember 2002 je mit einer separaten Verfügung für das Jahr 2001 zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 92'900.-- veranlagt, was einen Gesamtsteuerbetrag von Fr. 11'627.50 ergibt. Diese Veranlagungen erwachsen in Rechtskraft. Gestützt darauf hat die Steuerkommission L. am 25. Februar 2003 eine Haftungsverfügung erlassen. Danach beträgt die Haftungsquote für K. J. 34,1036 % und für M. J. 65,8964 % für die noch offene Steuerforderung des Jahres 2001 von Fr. 4'920.10. Es handelt sich dabei um die Gesamtsteuer für das Jahr 2001 von Fr. 11'627.50 abzüglich die von M. J. bereits geleisteten Zahlungen von Fr. 6'707.40.

3. a) Der Vertreter der Rekurrentin macht geltend, die Haftungsquoten würden sich auf die Gesamtsteuer von Fr. 11'627.50 (und nicht lediglich auf Fr. 4'920.10) beziehen.

b) Die Haftung ist in § 22 StG geregelt. Er lautet wie folgt:

"1 Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Ehe teil haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn der andere zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil

an der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen und -vermögen entfällt.

2 Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden.

3 (minderjährige Kinder)."

Der vorliegend massgebliche Abs. 2 stimmt wörtlich mit Art. 13 Abs. 2 DBG überein. Es kann daher auch die dazu ergangene Literatur herangezogen werden.

c) Die solidarische Haftung der Ehegatten für die Gesamtsteuer setzt voraus, dass das Ehepaar in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt. Sobald die Ehegatten rechtlich oder tatsächlich getrennt leben, entfällt jede Solidarhaftung. Dieser Ausschluss der Solidarhaftung gilt nicht nur für künftige, sondern auch für alle bestehenden Steuerforderungen, denn Abs. 2 von § 22 StG bezieht "alle noch offenen Steuerschulden" ein. Nach der Trennung haftet jeder Ehegatte auch in Bezug auf jene Steuerforderungen, die noch während der ungetrennten Ehe entstanden sind (vorliegend die Steuern für das Jahr 2001), nur für jenen Teil an der Gesamtsteuer, der auf seine eigenen steuerbaren Werte entfällt (P. Agner/B. Jung/G. Steinmann, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995, Art. 13 DBG N 4; P. Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, Therwil/Basel 2001, Art 13 DBG N 14; B. Greminger, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Art. 13 DBG N 9). Die anteilige Haftung bezieht sich auf "alle noch offenen Steuerschulden" im Zeitpunkt des Wegfalls der solidarischen Haftung (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 2. Auflage, Muri-Bern 2004, § 22 StG N 4 und 8), vorliegend also am 1. Februar 2002. Unter "offenen Steuerschulden" sind die noch unbezahlten, ausstehenden Steuerschulden zu verstehen (vgl. B. Greminger, a.a.O., Art. 13 DBG N 2). Die vom Vertreter der Rekurrentin vertretene Auffassung, solange keine rechtskräftige definitive Veranlagung vorliege, seien die Steuerschulden (unabhängig von allfälligen Anzahlungen) rechtlich als offen zu taxieren, ist aufgrund des klaren Wortlautes von § 22 Abs. 2 StG ("offene Steuerschulden" und nicht "offene Steueranlagungen") abzulehnen. Erst vom Zeitpunkt der Trennung an bzw. nach Eröffnung der Haftungsverfügung werden die Zahlungen

eines Ehegatten individuell an seinen Haftungsanteil angerechnet (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 22 StG N 7; Weisungen des Steueramtes des Kantons Aargau betreffend verfahrensrechtliche Stellung und Haftung der Ehegatten vom 30. November 2000, Ziff. 3.6). Die Vorinstanz hat daher zu Recht von der Gesamtsteuer für das Jahr 2001 von Fr. 11'627.50 die von der Rekurrentin vor dem 1. Februar 2002 bezahlten Fr. 6'707.40 abgezogen und die Haftungsquoten auf die im Zeitpunkt der Trennung noch offene Steuerforderung von Fr. 4'920.10 angewendet. Der Eventualantrag des Vertreters der Rekurrentin, es sei die Haftungsquote auf Fr. 2'460.05 anzuwenden, da K. J. per 30. Januar 2003 die andere Hälfte bezahlt habe, ist abzulehnen, weil diese Zahlung keinen Einfluss auf die massgebliche, d.h. im Zeitpunkt der Trennung offene Steuerforderung hat.

**80 Abzüge vom Roheinkommen; Kosten des auswärtigen Wochenaufenthalts (§ 35 Abs. 1 lit. c StG; § 14 StGV).**

- **Die Kosten des auswärtigen Wochenaufenthalts können nur dann als Berufskosten abgezogen werden, wenn die tägliche Rückkehr an den Wohnort unmöglich oder unzumutbar ist bzw. der Grund für die nicht tägliche Rückkehr in erster Linie beruflicher Natur ist.**
- **Bei einer Fahrzeit von rund 70 Minuten von Tür zu Tür ist die tägliche Rückkehr zumutbar.**

25. März 2004 in Sachen J.K., RV.50020/K 8346

*Aus den Erwägungen*

2. Der Rekurrent arbeitet in G. Sein Hauptsteuerdomizil befindet sich in F.. An den Wochentagen wohnt er an der S.strasse in Zürich. Der Rekurrent führt aus, durch den Wochenaufenthalt habe er eine Zeitersparnis von über zwei Stunden pro Tag und über 500 Stunden im Jahr. Dies sei der Hauptgrund, weshalb er ein Zimmer in Zürich bezogen habe. Streitig ist vorab, ob der Rekurrent die Kosten

für den Wochenaufenthalt in Zürich als Berufskosten in Abzug bringen kann.

3. a) Steuerpflichtige, die sich während der Woche notwendigerweise am Arbeitsort aufhalten, jedoch an arbeitsfreien Tagen regelmässig nach Hause zurückkehren und deshalb da steuerpflichtig bleiben (Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter), können für die Mehrkosten der Unterkunft die Kosten eines Zimmers als Berufsauslagen abziehen (§ 35 Abs. 1 lit. c StG in Verbindung mit § 14 StGV).

b) Die Regelung der Mehrkosten für auswärtigen Wochenaufenthalt in § 14 StGV lautet inhaltlich gleich wie die bis 31. Dezember 2000 gültige Regelung gemäss § 12 aStGV. Die dazu ergangene Rechtsprechung kann also zur Beurteilung des vorliegenden Falles herangezogen werden.

c) Die Kosten des auswärtigen Wochenaufenthaltes können nur dann als Berufsauslagen abgezogen werden, wenn die tägliche Rückkehr an den Wohnort (Hauptsteuerdomizil) unmöglich oder unzumutbar ist bzw. der Grund für die nicht tägliche Rückkehr in erster Linie beruflicher Natur ist. Keine berufsbedingten Aufwendungen sind die Mehrkosten des Wochenaufenthaltes am Arbeitsort oder in einer umliegenden Gemeinde, wenn dieser lediglich der Bequemlichkeit oder anderen persönlichen Vorteilen des Steuerpflichtigen dient (StE 1998 B 22.3 Nr. 62 = ASA 66 S. 632 = StR 52 S. 304; VGE vom 14. Dezember 1999 in Sachen R.F.; RGE vom 1. März 2001 in Sachen J.W., mit weiteren Hinweisen = AGVE 2001 S. 411).

4. a) Der Rekurrent begründet die Miete der Wohnung in Zürich mit einer täglichen Zeitersparnis von zwei Stunden pro Tag. Diese Zeitersparnis sagt indes nichts darüber aus, ob dem Rekurrenten die tägliche Fahrt vom Hauptsteuerdomizil in F. an den Arbeitsort zumutbar ist oder nicht. Zur Prüfung der Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr an den Wohnort ist, anders als bei den Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (vgl. RGE vom 19. Juni 2003 in Sachen J.S.), nur auf die effektive Fahrzeit abzustellen, nicht aber auf die tägliche Zeitersparnis. Diese Unterscheidung ergibt sich aus dem Umstand, dass bei den Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte die Notwendigkeit der Fahrt zur Berufsausübung unumstritten

ist und lediglich das Transportmittel zur Diskussion steht, während bei den Wochenaufenthaltskosten die Erforderlichkeit der Wohnungsmiete zur Berufsausübung zu prüfen ist.

b) aa) Der Rekurrent benötigt nach eigenen Angaben für die Fahrt vom Wohnort in F. an den Arbeitsplatz von Tür zu Tür mit den öffentlichen Verkehrsmitteln morgens 1 Stunde 11 Minuten bei Abfahrt um 7.48 Uhr und abends 1 Stunde 12 Minuten bei Abfahrt um 18.00 Uhr.

bb) Das Steuerrekursgericht erachtete in anderen Fällen eine Fahrdauer mit dem Zug an zwei Abenden pro Woche und an den Samstagen von über 90 Minuten (RGE vom 1. März 2001 in Sachen J.W.) und allgemein von 54 Minuten (RGE vom 13. April 2000 in Sachen G.R.) als grundsätzlich zumutbar. Dabei handelt es sich im zweiten Fall nur um die Fahrzeit vom Hauptbahnhof in Zürich nach Z., ohne das erforderliche Tram in Zürich und den Fussmarsch in Z.. Daher ist auch dem Rekurrenten bei einer Fahrzeit von rund 70 Minuten pro Weg von Tür zu Tür die tägliche Rückkehr nach F. zumutbar.

Hinzu kommt, dass zwischen F. und G. morgens und abends je eine andere Verbindung zur Verfügung steht, bei denen die Fahrdauer 17 bzw. 16 Minuten kürzer sind als bei den vom Rekurrenten berücksichtigten Verbindungen, und bei denen die Ankunft morgens und die Abfahrt abends je eine halbe Stunde früher sind. Damit würden die Fahrten von Tür zu Tür bei gleich langer Arbeitszeit lediglich 54 bzw. 56 Minuten betragen.

cc) Die Wohnungsmiete in Zürich ist somit nicht beruflich bedingt, sondern dient aufgrund der täglichen Zeitersparnis den persönlichen Vorteilen des Rekurrenten. Damit sind die Voraussetzungen für den Abzug der Mehrkosten für den auswärtigen Wochenaufenthalt nicht erfüllt.

**81 Abzüge vom Roheinkommen; nebenamtliche Tätigkeit (§ 35 Abs. 1 lit. c StG i.V.m. § 15 StGV).**

- **Abgrenzung von Haupterwerb und nebenamtlicher Tätigkeit bei Stadtschreiber-Stellvertreter.**

29. April 2004 in Sachen G. + K.S., RV.2003.50403/K 9026

*Aus den Erwägungen*

2. Der Rekurrent ist Stadtschreiber-Stellvertreter in D.. Das Arbeitspensum beträgt 100 %. Im Jahr 2002 hat er u.a. für die folgenden Tätigkeiten zusätzliche Entschädigungen erhalten:

Entschädigung Geschäftsprüfungskommission Fr. 2'400.--  
des Gemeinderates D. (Sitzungsgelder und  
Protokollentschädigung)

Stabsübung Ziviles Gemeindeführungsorgan ZGF Fr. 50.--

Nach Auffassung des Rekurrenten gehören diese Tätigkeiten nicht zu seinen Aufgaben als Stadtschreiber-Stellvertreter. Er macht daher in diesem Zusammenhang einen Abzug von Fr. 2'450.-- gemäss § 15 geltend. Nach Ansicht der Vorinstanz handelt es sich bei diesen Tätigkeiten weder um Behörden- oder Kommissionstätigkeiten, noch liege ein Nebenerwerb vor. Es gehe um Tätigkeiten, wie sie der Rekurrent als Stadtschreiber-Stellvertreter üblicherweise ausführe. Es seien somit zusätzliche Tätigkeiten zum Haupterwerb. Die Vorinstanz hat daher auf diesen Einkünften anstelle des beantragten Abzugs gemäss § 15 StGV lediglich den Gewinnungskostenpauschalabzug von 3 % gewährt.

3. Dass die erwähnten Entschädigungen von Fr. 2'400.-- und Fr. 50.-- grundsätzlich steuerpflichtig sind, ist unbestritten, so dass darauf nicht näher eingegangen werden muss.

4. a) Gemäss § 35 Abs. 1 lit. c StG werden die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten als Berufskosten abgezogen. Der Regierungsrat legt für die Berufskosten nach Absatz 1 lit. a - c Pauschalansätze fest; in den Fällen von Absatz 1 lit. a und c steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 StG).

b) Der Regierungsrat hat zu § 35 Abs. 1 lit. c StG die folgende Bestimmung erlassen (§ 15 StGV):

"Auf den Vergütungen an Mitglieder des Grossen Rates sowie an nebenamtliche Mitglieder von kantonalen, Bezirks- oder kommunalen

Behörden und Kommissionen, die ihren Grund nicht in einer haupt- oder nebenberuflich ausgeübten Erwerbstätigkeit haben, wird der folgende pauschale Gewinnungskostenabzug gewährt:

20 % auf dem Total aller Einkünfte (ohne Spesen) und für alle Mandate zusammengerechnet, mindestens Fr. 2'400.--, höchstens Fr. 3'600.--. Es können nicht höhere Gewinnungskosten abgezogen werden als Einkünfte erzielt werden."

Da also für die mit nebenamtlichen Tätigkeiten (welche ihren Grund nicht in einer haupt- oder nebenberuflich ausgeübten Erwerbstätigkeit haben) verbundenen Kosten ein Pauschalabzug gewährt wird, ist im folgenden zu prüfen, ob es sich bei den beiden Entschädigungen um ein Entgelt für die Haupterwerbstätigkeit des Rekurrenten als Stadtschreiber-Stellvertreter handelt oder ob ein Einkommen aus (amtlichem) Nebenerwerb erzielt wurde.

c) Ein Haupterwerb liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn das Ausmass der beruflichen Tätigkeit einem Vollpensum, das üblicherweise von der entsprechenden Berufskategorie geleistet wird, entspricht. Nebenerwerb ist somit eine Teilzeitbeschäftigung, die in der Regel unabhängig von einer hauptberuflichen Tätigkeit durch zusätzliche Anstrengungen entsteht. Grundsätzlich muss die zusätzliche Erwerbstätigkeit auf einem andern Rechtsgrund basieren als der Haupterwerb, damit ein Nebenerwerb bejaht werden kann. Ist der Rechtsgrund identisch, kann eine Nebenerwerbstätigkeit angenommen werden, wenn der Steuerpflichtige gleichzeitig eine Haupterwerbstätigkeit zu 100 % ausübt. Hierbei muss aber eindeutig feststellbar sein, welchem Umfang die 100 %-ige Ausübung entspricht. Ausserdem hat sich die zusätzliche Tätigkeit von der Haupterwerbstätigkeit zumindest derart zu unterscheiden, dass sie die Annahme, sie bedinge besondere Gewinnungskosten, zulässt und dass sie insbesondere nicht als Sonderleistung im Rahmen der Haupterwerbstätigkeit bezeichnet werden kann (RGE vom 19. Oktober 2000 in Sachen J. + Y.S.).

d) Gemäss der Stellenbeschreibung für den Stadtschreiber-Stellvertreter der Stadt D. vom 22. Juli 2002 umfasst dieses Amt die folgenden Aufgaben:

"9. Aufgaben



- a) **Fachaufgaben**
  - Teilnahme und Protokollführung an den Stadtratssitzungen in Vertretung des Stadtschreibers
  - Selbständige Bearbeitung ausgewählter Stadtratsgeschäfte
  - Redaktion und Überarbeitung ausgewählter Anträge, Beschlüsse und Weisungen an den Gemeinderat aus allen Verwaltungsabteilungen
  - Redaktion oder Schlussredaktion von Protokollen, Verträgen, Verhandlungsberichten, Geschäftsbericht, Rechtsmitteleingaben und Vernehmlassungen nach Angaben des Stadtschreibers
  - Bearbeitung von Organisationsfragen, insbesondere abteilungsübergreifender Natur
  - Mitarbeit bei der Herausgabe von Orientierungsschriften und allgemeinen Publikationen über die Stadt, inkl. Internet
  - Beurteilung von Überprüfungsbegehren gegen Entscheide der Verwaltungsabteilungen und Ausarbeitung eines Antrages an den Stadtrat
  - Regelung der formellen Aspekte des Schriftverkehrs der Gesamtverwaltung
  - Mitwirkung bei der Organisation von Abstimmungen und Wahlen, Leitung der Auszählung, Erstellen des Protokolls
  - Erstellung und Überwachung des Budgets für die zuständigen Bereiche innerhalb der Präsidialabteilung
  - Leitung des Hausdienstes
  - Evaluation von Büromaschinen und Büromobiliar für die ganze Verwaltung, Einholen von Offerten, Antragsstellung und Vollzug unter Berücksichtigung der Einkaufsrichtlinien der Stadt
  - Überwachung des Zentraleinkaufs und der Materialverwaltung
- b) **Sonderaufgaben**
  - Datenschutzbeauftragter
  - Stellvertreter des Chefs Nachrichten und Übermittlung im Zivilen Gemeindeführungsstab
- c) **Führungsaufgaben**
  - Einsatz, Anleitung und Weiterbildung des Kanzleipersonals

- Mittelbare Führung des Hausdienstes, veranlassen von Weiterbildungen, insbesondere im Bereich Energieeffizienz und Umweltschutz
- 10. Information und Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- Teilnahme an Sitzungen Stadtrat, Verwaltungskommission, EDV-Kommission, Sekretärenkonferenz
- (...)
- (...)"

Die Teilnahme an den Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates sowie die Protokollführung gehören also nicht zu den in der Stellenbeschreibung aufgeführten Aufgaben. Es ist aber auch Art. 25 der Personalverordnung der Stadt D. vom 5. Oktober 2000, auf welcher die Anstellung des Rekurrenten durch den Stadtrat beruht, zu beachten. Dieser lautet wie folgt:

"Die Angestellten sind zur Übernahme der Protokollführung in Behörden und Kommissionen aus ihrem Arbeitsbereich und zur Teilnahme an deren Sitzungen verpflichtet. Der Stadtrat regelt den Zeitausgleich und die Entschädigung."

Eine Verpflichtung zur Übernahme der Protokollführung besteht also für einen Angestellten nur in dessen Arbeitsbereich. Es ist offensichtlich, dass die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates nicht in den Arbeitsbereich eines Stadtschreiber-Stellvertreter fällt und damit für den Rekurrenten keine Verpflichtung bestand, das Amt als Protokollführer zu übernehmen. Gemäss Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt D. vom 23. November 1997 kann denn auch die Geschäftsprüfungskommission "eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen". Der Umstand, dass der Rekurrent von der Geschäftsprüfungskommission zwecks Übernahme der Protokollführung angefragt wurde, weil sie sich durch seine Wahl gewisse Informationen erhofft, welche er als Stadtschreiber-Stellvertreter hat, genügt nicht, um die Tätigkeit als Protokollführer der Geschäftsprüfungskommission als Teil seiner Haupterwerbstätigkeit als Stadtschreiber-Stellvertreter anzusehen. Die Sitzungen der Geschäftsprüfungskommission finden denn auch am Abend statt und gelten nicht als Arbeitszeit. Da der Rekurrent die Protokolle auf seinem privaten PC zu Hause verfasst, fallen auch Gewinnungskosten

an. Das StRG kommt daher zum Schluss, dass es sich bei der Tätigkeit des Rekurrenten als Protokollführer der Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates um eine nebenamtliche Tätigkeit im Sinne von § 15 StGV handelt. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Protokollführung an sich zur üblichen Tätigkeit eines Stadtschreiber-Stellvertreters gehört (vgl. Stellenbeschreibung). Entscheidend ist, dass die Protokollführung vorliegend zum einen für eine Exekutiv-Behörde (Stadtrat) und zum andern für eine Legislativ-Behörde (Kommission des Gemeinderates) erfolgt und auch die Anstellung bzw. Wahl als Stadtschreiber-Stellvertreter bzw. Protokollführer grundsätzlich völlig unabhängig voneinander von der jeweiligen Behörde vorgenommen wird. Dass die Entlohnung für beide Tätigkeiten aus der gleichen (Stadt-)Kasse stammt, schliesst die steuerrechtliche Unterscheidung dieser Funktionen in Haupt- und (amtlichen) Nebenerwerb nicht aus.

5. Da die Entschädigung des Rekurrenten für seine Tätigkeit bei der Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates Fr. 2'400.-- beträgt, also zahlenmässig genau dem Mindestabzug von § 15 StGV entspricht, kann offen gelassen werden, ob die Fr. 50.-- für die "Stabsübung Ziviles Gemeindeführungsorgan ZGF" ebenfalls unter § 15 StGV fällt, da dies keine Auswirkung auf das steuerbare Einkommen hätte, bei welchem Restbeträge unter Fr. 100.-- ausser Betracht fallen (§ 43 Abs. 3 StG).

**82 Abzüge vom Roheinkommen; Weiterbildungskosten (§ 35 Abs. 1 lit. e StG).**

- **Die Kosten, die im Rahmen einer steuerlich anerkannten Weiterbildung anfallen, sind nur abzugsfähig, wenn sie notwendig sind. Die Kosten für Fahrten zur Lerngruppe sind deshalb nicht als Weiterbildungskosten abziehbar.**

*Aus den Erwägungen*

4. a) Die Rekurrentin absolviert den Treuhandexpertenkurs an der Schweizerischen Treuhänderschule. Dabei werden die Kurskosten von der Arbeitgeberin bezahlt, wogegen die Fahrtkosten zum Schulort und die Literatur von der Rekurrentin bezahlt werden. Diese Kosten wurden von der Steuerkommission B. als abzugsfähige Weiterbildungskosten anerkannt. Die Rekurrentin bildete zudem mit anderen Mitstudentinnen eine Lerngruppe. Diese kommt an zwei Abenden pro Monat bei einer Teilnehmerin in W. zusammen. Die Rekurrentin erachtet das gemeinsame Lernen als erforderlich, um die Abschlussprüfungen zu bestehen. Die Bildung von Lerngruppen zur Diskussion von alten Prüfungsfällen werde auch von der Schulleitung empfohlen. Zudem hätten Nachfragen bei Mitstudierenden der Klasse ergeben, dass die Auslagen für eine Lerngruppe von anderen Steuerbehörden als Weiterbildungskosten akzeptiert worden seien.

Die Steuerkommission B. verweigerte den Abzug für die geltend gemachten Fahrtkosten zur Lerngruppe. Sie führt aus, jede Studentin und jeder Student gestalte die Prüfungsvorbereitung nach seinen eigenen, persönlichen Bedürfnissen. Die damit zusammenhängenden Auslagen (Lerngruppe, Hotels, Coaching usw.) würden daher Privataufwand darstellen.

b) Im vorliegenden Fall steht fest, dass der Treuhandexpertenkurs für eine Treuhänderin mit eidgenössischem Fachausweis als Weiterbildung im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. e StG gilt. Dagegen ist umstritten, in welchem Umfang die im Rahmen einer Weiterbildung anfallenden Kosten abzugsfähig sind.

Gemäss § 35 Abs. 1 lit. e StG werden die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten vom Reineinkommen abgezogen. Im Gegensatz zu den anderen Berufskosten, bei denen lediglich die „notwendigen“ oder „erforderlichen“ Kosten abzugsfähig sind (§ 35 Abs. 1 lit. a - d StG), fehlt eine solche Formulierung in der Regelung der Weiterbildungskosten. Damit wird jedoch nach Ansicht des Steuerrekursgerichtes lediglich ausgesagt, dass die Weiterbildung an sich nicht auf die Notwendigkeit überprüft werden muss, sondern nur auf den Zusammenhang mit dem Beruf

(das Steuerrekursgericht legt denn auch den Begriff der Weiterbildung eher weit aus). Dagegen sind die Kosten, die für die Weiterbildung anfallen, wie die anderen Berufskosten auch, nur abzugsfähig, wenn sie notwendig sind. Dies ergibt sich aus der allgemeinen Definition der Gewinnungskosten („die zur Erzielung von Einkünften notwendigen Aufwendungen“ [Kommentar zum Aargauischen Steuergesetz, 2. Auflage, Muri-Bern 2004, § 34 StG N 9]) und dem Umstand, dass im Rahmen der Weiterbildung anfallende Kosten gleich zu behandeln sind wie die für die Berufsausübung anfallenden, gleichartigen Kosten. So ist zum Beispiel für die Frage, ob für die Fahrt zum Ort der Weiterbildung die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel oder die Autokosten zum Abzug zugelassen werden, dieselbe Prüfung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel vorzunehmen, wie bei der Beurteilung der Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (a.M. Felix Richner, Bildungskosten, in: ZStP 2002, S. 186, der jedoch, obwohl Weiterbildungskosten seiner Ansicht nach weder der Art noch der Höhe nach notwendig sein müssen, nur jene Kosten zum Abzug zulassen will, die sich im Rahmen des üblichen bewegen; unklar Kommentar zum Aargauischen Steuergesetz, a.a.O., § 35 StG N 23, in welchem einerseits die separate Erwähnung der Weiterbildungskosten als überflüssig bezeichnet wird, da sie unter die Generalklausel von lit. c subsumiert werden könnten [wonach allerdings nur die erforderlichen Kosten abzugsfähig sind], andererseits die Ansicht vertreten wird, das Erfordernis der Notwendigkeit gelte gemäss klarem Gesetzeswortlaut nicht).

c) Die Bildung von Lerngruppen zur gemeinsamen Erarbeitung des Prüfungsstoffes ist im Rahmen von Weiterbildungen nicht ungewöhnlich. Das konkrete Vorgehen bei einer Prüfungsvorbereitung ist jedoch von den individuellen Neigungen der Studierenden abhängig. Während die einen das selbstständige Lernen bevorzugen, da die zur Verfügung stehende Zeit damit am Besten für die Schliessung der persönlichen Lücken genutzt werden kann, erlernen andere den Stoff am leichtesten in der Diskussion mit anderen Personen.

Gemäss Wegleitung über die höhere Fachprüfung für Treuhänderexperten 1997, S. 2, bestehen keinerlei Vorschriften über die Prü-

fungsvorbereitung. Es bestehen denn auch unterschiedliche Ausbildungs- und Vorbereitungsmöglichkeiten. Unerlässlich ist sicher eine gründliche Ausbildung und umfangreiche Berufserfahrung. Dagegen ist ein erfolgreiches Absolvieren der Prüfung zweifellos auch ohne Bildung einer Lerngruppe möglich, selbst wenn dieses Vorgehen von der Schule, die die Rekurrentin besucht, empfohlen wird. Die geltend gemachten Kosten für die Fahrten zur Lerngruppe sind damit für die Weiterbildung nicht notwendig im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. e StG und nicht zum Abzug zuzulassen.

**83 Rückstellung für Sozialversicherungsbeiträge (§ 36 Abs. 1 StG).**

- **Es besteht handelsrechtlich die Pflicht, für die in der Bemessungsperiode der Steuern geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge, soweit diese noch nicht definitiv abgerechnet sind, eine Rückstellung zu bilden. In der Praxis werden jedoch üblicherweise auch später bezahlte Beiträge, für die keine Rückstellung gebildet wurde, zum Abzug zugelassen. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, ob allenfalls auf Grund besonderer Umstände eine Aufrechnung periodenfremder Sozialversicherungsbeiträge angezeigt ist.**

28. Januar 2004 in Sachen A.K., RV.2003.50348/K 8303

*Aus den Erwägungen*

2. a) Der Rekurrent ist Inhaber der Einzelfirma „K.“ in A. In der Erfolgsrechnung 2001 verbuchte er im Konto „4070 AHV/IV/EO-Beiträge“ neben den Akontozahlungen für das Jahr 2001 von Fr. 3'540.-- (und einer Mahngebühr von Fr. 20.--) eine Nachtragszahlung für die AHV-Beitragsperioden 1997 bis 2000 von Fr. 12'731.75.

b) Im Einspracheverfahren beantragte der Rekurrent, der Abzug der AHV-Nachtragszahlung sei zu gewähren. Die Vorinstanz gewährte diesen nicht, da Aufwendungen in dem Zeitpunkt zu berücksichtigen seien, in dem sie zu Kosten würden, insbesondere wenn die Ausgabenverpflichtung entstände oder die Wertverminderung ein-

trete. Die Sozialleistungen seien aufgrund ihrer gesetzlich festgelegten, prozentualen Höhe mit grosser Genauigkeit zu errechnende Kosten, für die am Ende des Geschäftsjahres Rückstellungen zu bilden seien. In der Vernehmlassung führt das Gemeindesteuernamt A. ergänzend aus, der Entscheid beruhe nicht in erster Linie auf der Tatsache, dass es sich „nur“ um periodenfremden Aufwand handle, sondern, was viel bedeutender sei, um Aufwand der, was die Jahre 1999 und 2000 betreffe, in die Bemessungslücke falle.

c) (...)

3. a) Wie der Rechtsdienst des Kantonalen Steueramtes korrekt ausführt, sind „(...) die geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge, auch wenn diese noch nicht definitiv sind, als Verbindlichkeit (wenn ihre Höhe schon feststeht), als transitorisches Passivum oder als Rückstellung zu bilanzieren“. Mit anderen Worten, es besteht handelsrechtlich die Pflicht, für die in der Bemessungsperiode der Steuern geschuldeten AHV-Beiträge, soweit diese noch nicht definitiv abgerechnet sind, eine Rückstellung zu bilden (die neue Steuerpraxis 2000 S. 57; StE 2001 B 23.44.2 Nr. 3).

Dabei ist zu beachten, dass die AHV/IV/EO-Beiträge seit dem Jahr 2001 aufgrund der Gegenwartsbemessung festgesetzt werden (Art. 22 Abs. 1 AHVV; Art. 3 Abs. 1 IVG; Art. 27 Abs. 2 EOG). Das bedeutet, dass der AHV/IV/EO-Beitrag von selbstständig Erwerbenden eines Jahres aufgrund des in diesem Jahr erzielten Einkommens bemessen wird. Während unter dem alten System der Vergangenheitsbemessung bei der AHV (bei dem das zweit- und drittletzte Jahr vor der Beitragsperiode als Bemessungsgrundlage dienten) die Höhe des Einkommens der Bemessungsperiode in der Beitragsperiode in der Regel bereits feststand, und somit in der Regel kein Rückstellungsbedarf bestand, muss neu die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge vom selbstständig Erwerbenden aufgrund seines Ergebnisses berechnet und eine entsprechende Rückstellung (unter Abzug der Akontozahlungen) gebildet werden.

Entsprechend wäre der Sozialversicherungsaufwand durch die Steuerbehörde anzupassen und eine zusätzliche Rückstellung zu bilden, wenn sie Aufrechnungen vornimmt. Soweit für den Sozialversicherungsaufwand in der Bemessungsperiode von der steuerpflichti-

gen Person keine Rückstellung gebildet worden ist, wäre dieser bei späterer Bezahlung nicht mehr zum Abzug zuzulassen.

b) Eine Anfrage beim Leiter der Abteilung für natürliche Personen des Kantonalen Steueramtes ergab jedoch, dass in der Praxis üblicherweise auch später bezahlte Sozialversicherungsbeiträge, für die keine Rückstellung gebildet wurde, zum Abzug zugelassen werden. Dabei sei im Einzelfall zu prüfen, ob allenfalls auf Grund besonderer Umstände eine Aufrechnung periodenfremder Beiträge angezeigt sei. So etwa, wenn im Jahr 2001 Nachtragszahlungen der Bemessungslückenjahre 1999 und 2000 bezahlt und verbucht worden seien, für die in den Jahren 1999 und 2000 keine Rückstellungen gebildet wurden. Bei Aufrechnungen durch die Steuerbehörde werde (im neu geltenden System der Gegenwartsbemessung bei den Sozialversicherungen) auf Antrag der steuerpflichtigen Person eine Rückstellung für die entsprechenden Beiträge zugelassen. Diese Praxis ist, obwohl sie nicht im Einklang mit dem Handelsrecht steht, aufgrund des provisorischen Charakters von Rückstellungen und da sie der Pflicht zur erfolgswirksamen Auflösung einer überhöhten Rückstellung für Sozialversicherungsbeiträge entspricht, angemessen (so auch Zürcher Steuerpraxis 2003 S. 217 betreffend Steueraufwand einer juristischen Person).

4. Die Vorinstanz rechnete die Nachtragszahlungen der AHV/IV/EO-Beiträge für die Jahre 1997 bis 2000 auf. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erfolgte diese Aufrechnung betreffend der Bemessungslückenjahre 1999 und 2000 zu Recht. Dagegen sind die Nachtragszahlungen für die Jahre 1997 und 1998 in der Steuerperiode 2001 zum Abzug zuzulassen.

**84 Abzüge vom Roheinkommen; Kosten des Liegenschaftsunterhalts (§ 39 Abs. 2 StG).**

- **Die Kosten von Ersatzbauten, welche an die Stelle renovationsbedürftiger Bauten treten, sind nicht als Unterhaltskosten abzugsfähig.**

25. März 2004 in Sachen R. + U.W., RV.2003.50392/8327



*Aus den Erwägungen*

3. Die Rekurrenten kauften am 7. Dezember 2000 mit Beginn Nutzen/Schaden (spätestens) am 31. Mai 2001 von der X. AG das an der Y-strasse in Z. gelegene Grundstück Nr. N., 7.63 a mit Gebäude Nr. 363 zum Preis von Fr. 565'000.--. Sie liessen das Gebäude Nr. 363 bis zur Kellerdecke abreissen und darauf einen wesentlich grösseren Neubau (Verlängerung der Längsachse des Hauses sowie ein zusätzliches Stockwerk) erstellen. Ausserdem wurde im verbliebenen Fundament/Kellergeschoss eine neue Durchfahrt erstellt, mit welcher das neue Doppeleinfamilienhaus neben dem Gebäude Nr. 363 erschlossen wurde. Die gesamten Baukosten beliefen sich auf Fr. 920'000.--. Nach Auffassung der Rekurrenten sind davon Fr. 500'000.-- als Unterhaltskosten zu beurteilen, wobei entsprechend dem Baufortschritt Fr. 267'000.-- auf das vorliegend zu beurteilende Jahr 2001 entfallen würden. Die Rekurrenten beantragen daher, es seien die von der Vorinstanz gänzlich gestrichenen Fr. 267'000.-- als Liegenschaftsunterhalt zum Abzug zuzulassen.

4. a) Bei Liegenschaften in Privatvermögen können u.a. die Unterhaltskosten abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind (§ 39 Abs. 2 StG). Die Unterhaltskosten können vollumfänglich auch von der neuen Eigentümerin oder vom neuen Eigentümer geltend gemacht werden, sofern die Liegenschaft nicht in vernachlässigtem Zustand erworben wurde (§ 39 Abs. 3 StG). Als Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften gelten bloss die werterhaltenden Aufwendungen (§ 24 Abs. 1 StGV).

b) Die Kosten von Ersatzbauten, welche an die Stelle renovationsbedürftiger Bauten treten, sind nicht als Unterhaltskosten abzugsfähig. Nach dem Willen des Eigentümers werden die alten Bauten abgebrochen; durch die Errichtung neuer Bauten wird ein neuer Wert geschaffen. Der Steuerpflichtige will gar nichts unterhalten, sondern vielmehr bestehende Wirtschaftsgüter durch neue ersetzen. Dass die Neubaute an die Stelle einer abgebrochenen Baute tritt und deren Zweckbestimmung zu übernehmen hat, vermag daran nichts zu

ändern (RGE vom 24. Januar 2002 in Sachen R. + C.B. mit Hinweis auf Baur/Klöti/Koch/Meier/Ursprung, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, Muri-Bern 1991, § 24 aStG N 267; B. Zwahlen, Die einkommenssteuerrechtliche Behandlung von Liegenschaftskosten, Basel 1986, S. 109 und 119). Die Erstellung einer Ersatzbaute stellt begrifflich niemals Unterhalt dar, weshalb deren Kosten nicht als abziehbare Unterhaltskosten betrachtet werden können (BGE vom 30. März 1999 in Sachen W., in: die neue Steuerpraxis 1999, S. 99 ff.; StR 2002 S. 504; BVR 2000 S. 11 ff.).

**85 Abzüge vom Roheinkommen; Krankheitskosten (§ 40 lit. i StG).**

- **Die Aufwendungen für eine infolge Sterilität medizinisch indizierte In-vitro-Fertilisation stellen Krankheitskosten dar.**

18. November 2004 in Sachen W. + S.B., RV.2004.50116/K 9082

**86 Abzüge vom Roheinkommen; Krankheitskosten (§ 40 lit. i StG).**

- **Die Aufwendungen für eine Laserbehandlung zwecks Behebung einer Sehstörung stellen Krankheitskosten dar.**

27. Mai 2004 in Sachen R.S., RV.2004.50008/K 9033

*Aus den Erwägungen*

2. Die Rekurrentin hat im November 2002 zwecks Reduktion der Kurzsichtigkeit und der Hornhautverkrümmung sowohl am linken als auch am rechten Auge am Augenlaserzentrum in Zürich Laserbehandlungen durchführen lassen. Die Kosten beliefen sich auf Fr. 7'000.--. Zusammen mit den damit verbundenen übrigen Kosten (vorallem Bahnfahrten nach Zürich) macht sie für die Augenoperationen Kosten von total Fr. 7'195.-- als Krankheitskosten geltend.

3. a) Gemäss § 40 lit. i StG können von den Einkünften die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen abgezogen werden, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 %

der um die Aufwendungen nach den §§ 35 - 40 StG verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen.

b) Unter Krankheitskosten werden die Ausgaben für medizinische Behandlungen, d.h. die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlungen, Spitalkosten, Auslagen für Medikamente und Heilmittel, medizinische Apparate, Hilfsmittel etc. gerechnet. Mehrkosten, die den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen fallen nicht unter diesen Krankheitskostenbegriff. Nicht als Krankheitskosten gelten Auslagen für Verjüngungs- oder Schönheitsbehandlungen, für Schlankheits- oder Fitnesskuren und dergleichen. Diese Aufwendungen gehören zu den nicht abzugsfähigen privaten Lebenshaltungskosten (§ 41 lit. a StG; P. Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, Therwil/Basel 2001, Art. 33 DBG N 78; Richner/Frei/Kaufmann, Handkommentar zum DBG, Zürich 2003, Art. 33 DBG N 120 ff.; Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 2. Auflage, Muri-Bern 2004, § 40 StG N 145 ff.; ASA 63 S. 727 ff.).

c) Die Rekurrentin leidet seit ihrer Kindheit an Sehproblemen. Sie hatte gemäss dem "Befundbericht" des Augenlaserzentrum Zürich AG vom 8. September 2003 vor der Laserbehandlung die folgenden Brillenwerte:

R - 2,75 sph - 0,50 cyl / 31°

L - 2,50 sph - 0,50 cyl / 155°

Sehstörungen stellen Behinderungen dar, weshalb die zu ihrer Behebung angeschafften Hilfsmittel (z.B. Brillen) zu den abzugsfähigen Krankheitskosten zählen (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 40 N 148), soweit es sich nicht um Luxusbrillen handelt. Eine operative Behebung solcher Behinderungen stellt nach Auffassung des Steuerrekursgerichtes eine abzugsfähige medizinische Leistung dar, selbst wenn die Sehprobleme auch mit Brillen oder Kontaktlinsen korrigiert werden könnten. Schönheitsoperationen, Verjüngungskuren etc. lassen sich damit nicht vergleichen, da diesen Eingriffen keine Krankheit oder Behinderung zu Grunde liegt. Es braucht deshalb nicht abgeklärt zu werden, ob die Laserbehandlung der Augen medizinisch unumgänglich war, da es so oder so um

die Behebung einer körperlichen Behinderung ging. Der Rekurs ist deshalb gutzuheissen.

**87 Abzüge vom Roheinkommen; Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien (§ 40 lit. 1 StG).**

- **Es ist kein Abzug für Parteibeiträge zu gewähren, weil § 40 lit. 1 StG den Bestimmungen des StHG widerspricht.**

23. September 2004 in Sachen H.+ S.Sch., RV.2003.50013/K 8090

*Aus den Erwägungen*

2. a) Die Rekurrenten beantragen, es sei ein Abzug für Zuwendungen an steuerbefreite politische Parteien von insgesamt Fr. 1'667.-- (Rekurrent Fr. 1'100.--; Rekurrentin Fr. 567.--) statt lediglich Fr. 1'100.-- zu gewähren.

b) Gemäss § 40 lit. 1 StG werden von den Einkünften die nachgewiesenen Zuwendungen an die steuerbefreiten politischen Parteien bis Fr. 1'100.-- abgezogen.

c) Das StHG, welches am 1. Januar 2001 in Kraft trat, bestimmt die von den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung zu gestalten ist (Art. 1 Abs. 1 StHG). Lediglich die Ausgestaltung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge bleibt Sache der Kantone (Abs. 3). Art. 9 StHG legt abschliessend (Art. 9 Abs. 4 StHG) fest, welche Abzüge von den gesamten Einkünften zulässig sind. Hierzu gehören gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG die freiwilligen Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Die Abzugsfähigkeit von Parteibeiträgen sieht das StHG nicht ausdrücklich vor. Da politische Parteien nicht als juristische Personen mit öffentlichen oder ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken zu qualifizieren sind, sind Parteibeiträge gemäss StHG nicht abziehbar. Mit dieser Auslegung in Einklang steht auch das DBG. Dieses sieht in Art. 33 Abs. 1 lit. i zwar eben-

falls einen Abzug für gemeinnützige Zuwendungen, gemäss einhelliger Lehre und konstanter Rechtsprechung (zur früheren Bestimmung im BdBSt) nicht jedoch für Parteibeiträge vor. Auf dem Hintergrund der von Bund und Kantonen angestrebten horizontalen wie auch vertikalen Steuerharmonisierung ist nicht anzunehmen, dass die erwähnte Norm des StHG anders auszulegen ist als jene des DBG. Auch aus den Materialien zum StHG ergeben sich keine Hinweise, dass der Gesetzgeber etwa beabsichtigt hätte, Parteibeiträge zum Abzug zuzulassen. Demnach fehlt im Steuerharmonisierungsgesetz eine Grundlage, welche die Kantone berechtigen würde, die Abzugsfähigkeit von Parteibeiträgen zu statuieren. Entsprechende kantonale Bestimmungen werden von der Lehre denn auch einhellig als harmonisierungs- und damit bundesrechtswidrig betrachtet. Das gilt auch für § 40 lit. 1 StG. Diese Norm widerspricht den abschliessenden Bestimmungen des StHG. Seit dem 1. Januar 2001 findet das Bundesrecht direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht (§ 72 Abs. 2 StHG). Es ist daher nicht nur die beantragte Erhöhung des Abzuges für Parteibeiträge abzulehnen, sondern es ist der von der Vorinstanz dafür gewährte Abzug von Fr. 1'100.-- gänzlich zu streichen (vgl. StE 2002 A 23.1 Nr. 4 betreffend der analogen Bestimmung des zürcherischen Steuergesetzes; Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 2. Auflage, Muri-Bern 2004, § 40 StG N 197; vgl. betreffend Verstoss einer kantonalen gesetzlichen Bestimmung gegen das übergeordnete StHG auch VGE vom 18. September 2002 in Sachen B.S.). Damit kann offen gelassen werden, ob die aargauische Regelung nicht eine gewisse Benachteiligung von Ehepaaren bewirkt (vgl. Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 40 StG N 198).

**88 Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen (§ 44 StG).**

- **Eine Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen liegt vor, wenn, dem Wesen der Leistung entsprechend, ordentlicherweise eine periodische Ausrichtung vorgesehen gewesen wäre, und dies ohne Zutun des Steuerpflichtigen unterblieben ist.**

- **Vergütungszinsen auf zu viel bezogenen Steuerbeträgen, die für mehrere Jahre ausbezahlt werden, stellen keine Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen dar.**

1. Juli 2004 in Sachen R. + M.O., RV.2003.50038/K 8096

*Aus den Erwägungen*

4. a) (...) Umstritten ist die Berechnung des steuersatzbestimmenden Einkommens und dabei insbesondere die Anwendung von § 44 StG. Danach werden Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen zusammen mit den übrigen Einkünften besteuert. Die Besteuerung erfolgt jedoch bezüglich der Kapitalabfindung nicht zum gesamten Steuersatz, sondern nur zu demjenigen Steuersatz, der Anwendung fände, wenn anstelle der Kapitalabfindung eine jährliche Leistung ausgerichtet würde (StE 2001 B 26.13 Nr. 15 = StR 2001 S. 345).

b) aa) Das bis 31. Dezember 2000 geltende aStG sah eine getrennte Besteuerung für „Kapitalzahlungen für wiederkehrende Leistungen“ vor (§ 34 Abs. 1 lit. b aStG). Wenn auch im neuen Steuergesetz der Begriff „Kapitalabfindung“ verwendet wird, kann die unter dem aStG ergangene Rechtsprechung zu § 34 Abs. 1 lit. b aStG zur Auslegung des § 44 StG herangezogen werden, verfolgen doch beide Normen denselben Zweck, nämlich die Ausschaltung der Progressionswirkung bei Abgeltung von wiederkehrenden Leistungen durch Kapitalzahlungen. Die Formulierung wurde lediglich Art. 11 Abs. 2 StHG angeglichen.

bb) Bei Kapitalzahlungen für wiederkehrende Leistungen handelt es sich nach der Rechtsprechung zu § 34 Abs. 1 lit. b aStG um Einmalleistungen, welche an die Stelle einer ursprünglich wiederkehrend geschuldeten Leistung treten. Diese kann für eine primäre Verpflichtung erfolgen, welche zeitlich zurückliegt oder welche eine bestimmte oder unbestimmte Zeitspanne in der Zukunft umfasst (VGE vom 25. April 1995 in Sachen KStA/F.P.).

c) Art. 37 DBG lautet inhaltlich gleich wie § 44 StG. Deshalb kann die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu Art. 37 DBG zur Auslegung der kantonalen Norm herangezogen werden. In einem Urteil aus dem Jahr 2000 (StE 2001 B 29.2 Nr. 7 = ASA 70 S. 210 = StR 2001 S. 23) hat das Bundesgericht seine bis dahin restriktive Praxis zur Auslegung des Art. 37 DBG geändert.

Das Bundesgericht führt im zitierten Entscheid aus (Erw. 4/c): "Eine Änderung ergibt sich namentlich daraus, dass als „Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen“ im Sinne von Art. 37 DBG unter bestimmten Voraussetzungen auch einmalige Vermögenszugänge gelten können, mit denen aufgelaufene, das heisst in der Vergangenheit begründete Teilleistungen abgegolten werden. Solche Kapitalabfindungen kommen jedoch nur dann in den Genuss der nach Art. 37 DBG privilegierten Besteuerung zum Rentensatz, wenn – dem Wesen der betreffenden Leistung entsprechend – ordentlicherweise eine periodische Ausrichtung vorgesehen gewesen wäre, und diese ohne Zutun des berechtigten Steuerpflichtigen unterblieben ist. Neben Rentenleistungen im Bereich der Sozialversicherungen könnte das etwa bei unbezahlt gebliebenen Unterhaltsbeiträgen (Art. 125 ZGB) oder bei Lohnnachzahlungen, die sich auf Art. 8 Abs. 3 BV stützen, der Fall sein. Sind derart geschuldete Teilleistungen vorenthalten worden, so dass sie gar nicht periodengerecht versteuert werden konnten, wäre es unbillig, die nachträgliche Kapitalabfindung zusammen mit dem übrigen Einkommen zum vollen Satz zu besteuern und den berechtigten Empfänger dadurch steuerrechtlich zu „bestrafen“. Demgegenüber wäre eine Steuersatzermässigung dort nicht gerechtfertigt und auch nicht sachgerecht, wo die Ausrichtung einer Kapitalabfindung anstelle periodischer Teilleistungen und der Auszahlungszeitpunkt von der Wahl der Beteiligten abhängen. Deshalb ist eine Anwendung von Art. 37 DBG beispielsweise ausgeschlossen bei der Realisierung stiller Reserven, bei Entschädigungen für hingegebenes Kapital, unabhängig davon, ob diese einmalig, periodisch oder regelmässig erfolgen, bei Abgangsentschädigungen (vgl. hierzu Art. 17 Abs. 2 DBG) oder auch bei auf Vereinbarung beruhenden Lohnzahlungen in einem langfristigen Arbeitsverhältnis (vgl. etwa ASA 48 72 ff.). Eine Ausnahme gilt nach der Praxis (vgl. Kreisschreiben der Eidgenössischen

Steuerverwaltung vom 30. April 1980, in: ASA 48 641 f.), die hier nicht zu prüfen ist, für Lidlöhne im Sinn von Art. 334 ZGB.“

Damit liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine privilegiert zu besteuernde Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen vor, wenn, dem Wesen der Leistung entsprechend, ordentlicherweise eine periodische Ausrichtung vorgesehen gewesen wäre, und dies ohne Zutun des Steuerpflichtigen unterblieben ist.

Das Bundesgericht hält zudem ohne ergänzende Begründung fest, dass Art. 37 DBG bei Entschädigungen für hingegebenes Kapital, unabhängig davon, ob diese einmalig, periodisch oder regelmässig erfolgen, keine Anwendung findet.

d) aa) Die Rekurrenten reichten in Beilage zur Replik vom 26. Mai 2003 ein Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich vom 19. März 2003 (SB.2002.00097) ein, das sich mit der Besteuerung von Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistung beschäftigt. Sie sind der Ansicht, die Argumentation des Verwaltungsgerichtes könne nicht mit der Begründung abgetan werden, es handle sich um Anwendung kantonales-zürcherischen Rechts, weshalb dessen Erkenntnis hier unbeachtlich sei. Folge man der erwähnten Rechtsauffassung nicht, so hiesse das im Klartext, man sei der Ansicht, das Zürcher Verwaltungsgericht habe das harmonisierte Recht falsch angewandt (Replik vom 26. Mai 2003, S. 4).

bb) Die Aussage des Rekurrenten überrascht, wurde doch im genannten Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich eine Regelung für das kantonale Recht des Kantons Zürich getroffen, die von der herrschenden Meinung abweicht:

„(...) Soweit zum gleich lautenden Art. 37 DBG abweichende Auffassungen in Lehre (vgl. Agner/Digeronimo/Neuhaus/Steinmann, Art. 37 N. 3a; Locher, Art. 37 N. 13) und Rechtsprechung (BGr, 5. Oktober 2000, StE 2001 B 29.2 Nr. 7 E. 4c) bestehen, kann ihnen für das kantonale Recht nicht gefolgt werden. (...)“ (zitiertes Entscheid des VGer ZH, S. 5)

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich lässt in Abweichung von der Ansicht des Bundesgerichtes die Umrechnung von Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen zur Satzbestimmung auch zu, wenn Zins für eine Kapitalüberlassung nach freiem



Willen der Beteiligten aperiodisch ausbezahlt wird (im konkreten Fall der Ertrag aus einem Diskont-Bond und einer globalverzinslichen Obligation). Es begründet diese Ansicht lediglich mit dem Hinweis auf ein Präjudiz vom 4. Oktober 1988, in dem ein Entscheid der Steuerrekurskommission I bestätigt wird (StE 1989 B 24.3 Nr. 3 = StR 44 S. 439), und der Bemerkung, eine Berücksichtigung zur Satzbestimmung im vollen Betrag sei sachwidrig. Auf den neueren Entscheid des Bundesgerichtes vom 5. Oktober 2000 (vgl. Erw. 4/c) geht das Verwaltungsgericht dagegen nicht ein. Es erübrigt sich daher, zum Urteil des Verwaltungsgerichts näher Stellung zu beziehen.

5. a) Die Rekurrenten erhielten im Jahr 2001 aufgrund diverser definitiver Steuerveranlagungen Vergütungszinsen in der Höhe von Fr. 11'455.-- ausbezahlt. Sie sind der Ansicht, da die Vergütungszinsen für mehrere Jahre ausbezahlt worden seien, müssten die Zinsen zur Bestimmung des Steuersatzes auf einen Jahreszins umgerechnet werden. Es gehe um die Abgeltung von Ansprüchen, für welche – dem Wesen eben dieser Leistung entsprechend – ordentlicherweise eine periodische Ausrichtung hätte Platz greifen müssen. Zudem hätten die Rekurrenten offenkundig keine Möglichkeit gehabt, den Staat dazu zu zwingen, die Zinsleistungen ordnungsgemäss zeitnah zu erbringen.

b) Gemäss § 163 Abs. 2 aStG und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer vom 10. Dezember 1992 wird auf zuviel bezogenen Steuerbeträgen Vergütungs- bzw. (für die direkte Bundessteuer) Rückerstattungszins gewährt. Der Vergütungs- bzw. Rückerstattungszins wird fällig im Zeitpunkt, in dem der zu viel bezahlte Steuerbetrag zurückerstattet wird, was von den Rekurrenten auch nicht bestritten wird.

Die Höhe des Vergütungs- bzw. Rückerstattungszinses steht erst im Zeitpunkt fest, in dem die definitive Steuerveranlagung in Rechtskraft erwächst. Zuvor ist nicht bekannt, ob und in welcher Höhe ein Vergütungszins ausgerichtet wird, oder ob allenfalls ein Verzugszins geschuldet ist. Aufgrund der Unsicherheit über den schliesslich zu bezahlenden Betrag ist eine jährliche Zahlung der Vergütungs- bzw. Rückerstattungszinsen im Bereich des Steuerrechts zwangsläufig ausgeschlossen. Zwar berechnet sich der Vergütungs-

zins aufgrund eines Jahreszinssatzes, doch ist der Betrag geschuldet für die Zeit vom jeweiligen Fälligkeitstermin der Steuerschuld bis zur Rückzahlung des zu viel bezahlten Betrages, ohne dass eine jährliche Zahlung der Zinsen möglich oder sogar üblich wäre.

Da Vergütungs- bzw. Rückerstattungszinsen auf zu viel bezahlten Steuern ordentlichweise nicht periodisch ausgerichtet werden und dies auch nicht möglich ist, sind die betreffenden Zahlungen nicht als Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen im Sinne von § 44 StG, sondern als einmalige Leistung zu qualifizieren. Die vergüteten Zinsen sind zur Bestimmung des satzbestimmenden Einkommens in vollem Umfang zum übrigen Einkommen hinzuzurechnen.

Ob allgemein Entschädigungen für hingegebenes Kapital, unabhängig davon, ob diese einmalig, periodisch oder unregelmässig erfolgen, nicht unter die Anwendung von § 44 StG fallen, wie dies vom Bundesgericht ausgeführt wird (StE 2001 B 29.2 Nr. 7 = ASA 70 S. 210 = StR 2001 S. 23), kann vorliegend offen bleiben.

6. a) Die Rekurrenten sind der Meinung, die Vergütungszinsen seien steuerlich gleich zu behandeln wie den Lidlohnanspruch befriedigende Leistungen. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern zwischen den beiden Konstellationen ein wesentlicher Unterschied erkennbar sein soll, welcher eine unterschiedliche Beurteilung erlaube. Denn in beiden Fällen werde der Anspruch auf ein Mal fällig und beziehe sich die Abgeltung (unbestrittenermassen) auf mehrere Jahre. Warum für Lidlohnansprüche – ohne spezielle gesetzliche Grundlage – eine Sonderregelung bestehen soll, sei nicht nachvollziehbar.

b) Gemäss Kreisschreiben Nr. 4 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 30. April 1980 ist es angebracht, für die Ermittlung des Steuersatzes den Lidlohn stets durch die Anzahl Arbeitsjahre zu teilen und in diesem Umfang den übrigen Einkommensbestandteilen zuzurechnen. Aus dieser Praxis, die vom Bundesgericht im Urteil aus dem Jahr 2000 (StE 2001 B 29.2 Nr. 7 = ASA 70 S. 210 = StR 2001 S. 23) erwähnt, aber nicht geprüft wurde, leiten die Rekurrenten ab, dass auch Vergütungszinsen zur Satzbestimmung umzurechnen seien.

c) Unter dem Begriff „Lidlohn“ ist die Entschädigung von Nachkommen für geleistete Arbeit im Familienbetrieb (unter genau

umschriebenen Voraussetzungen) zu verstehen (B. Studer, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I, 2. Auflage, Basel 2002, VB zu Art. 334 ZGB N 1). Die Lidlohnansprüche werden mit dem Tode des Schuldners oder unter bestimmten Umständen schon zu Lebzeiten des Schuldners fällig (Art. 334<sup>bis</sup> Abs. 1 und 2 ZGB). Damit wird indes nur deren Zahlung aus wirtschaftlichen und familiären Gründen aufgeschoben. Der Lohnanspruch als zivilrechtliche Forderung entsteht dagegen nach Art. 320 OR bereits im Zeitpunkt der Erbringung der Arbeitsleistung (BGE 124 III 193; AGVE 1988 S. 433 mit Hinweisen; P. Tuor/B. Schnyder/A. Rumo-Jungo, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 12. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2002, S. 473).

Der Lidlohn unterscheidet sich somit dadurch vom Vergütungszins, der auf zu viel bezahlten Steuern erstattet wird, dass der zivilrechtliche Anspruch fortlaufend bei Erbringen der Arbeitsleistung entsteht, während die Möglichkeit, den Anspruch geltend zu machen, von Gesetzes wegen aufgeschoben wird. Dagegen handelt es sich beim Vergütungszins um einen einmaligen Anspruch, der aufgrund der Unsicherheit über den Bestand eines Guthabens der steuerpflichtigen Person zwangsläufig erst mit Rechtskraft der definitiven Veranlagungsverfügung entsteht.

Dabei kann offen bleiben, ob für die Zahlung eines Lidlohnes die Anwendung von § 44 StG immer korrekt ist. Mit dieser Frage hatten sich Bundes-, Verwaltungs- und Steuerrekursgericht bisher noch nicht zu befassen. Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist eine Steuersatzermässigung aber nicht sachgerecht, wenn der Auszahlungszeitpunkt von der Wahl der Beteiligten abhängt, was in Bezug auf den Lidlohn jedoch etwa bei der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes der Fall ist (vgl. Art. 334<sup>bis</sup> Abs. 2 ZGB).

# **Landwirtschaftliche Rekurskommission**



## I. Direktzahlungen

### 89 Tierschutz; Vertrauensschutz bezüglich bewilligungspflichtiger Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen

- **Die blosse Tatsache, dass serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen bewilligungspflichtig sind, bildet keine hinreichende Vertrauensgrundlage für die Tierschutzkonformität eines von einem Privaten vorgenommenen Einbaus.**

Aus einem Entscheid der Landwirtschaftlichen Rekurskommission vom 20. August 2004 in Sachen L. gegen Finanzdepartement (Abteilung Landwirtschaft).

#### *Aus den Erwägungen*

2.2.1.8. Die Beschwerdeführer bringen weiter vor, die 1995 eingebauten, serienmässig hergestellten Stalleinrichtungen seien gemäss Art. 5 TSchG und Art. 27 TSchV sicherlich bewilligt gewesen (...).

Serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren dürfen nur angepriesen werden, wenn sie durch eine vom Bundesrat bezeichnete Stelle bewilligt worden sind. Die Bewilligung setzt voraus, dass die Systeme und Einrichtungen den Anforderungen an eine tiergerechte Haltung entsprechen (Art. 5 Abs. 1 TSchG). Unter die Bewilligungspflicht fallen auch die Einrichtungen für Schweine (Art. 27 Abs. 1 TSchV), insbesondere die Bodenbeläge und Kotroste (Art. 27 Abs. 2 lit. b TSchV) sowie die Aufstallungssysteme (Käfige, Boxen, Stände, Ställe usw.) als Ganze, selbst wenn die einzelnen Bestandteile schon bewilligt sind (Art. 27 Abs. 3 TSchV). Der Hersteller muss bewilligte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen mit der Bewilligungsnummer versehen und dem Tierhalter allfällige mit der Bewilligung ver-

bundene Bedingungen und Auflagen bekannt geben (Art. 30 Abs. 1 TSchV). Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Veterinärwesen (Art. 28 Abs. 1 und 4 TSchV).

Der Landwirtschaftlichen Rekurskommission ist nicht bekannt, ob die Einrichtungen, die im Stall der Beschwerdeführer eingebaut wurden, serienmässig hergestellt werden bzw. ob es sich um einen bewilligten Originaltyp handelt. Eine Bewilligungsnummer des Herstellers wurde nicht genannt. Tatsache ist, dass die vorgefundenen Einrichtungen den Tierschutzvorschriften nicht entsprochen haben. Es ist aber davon auszugehen, dass das Bundesamt für Veterinärwesen nur tierschutzkonforme Systeme und Einrichtungen bewilligt (Art. 5 TSchG). Entweder wurde also eine nicht zertifizierte Einrichtung eingebaut oder ein bewilligter Typus abgeändert. In beiden Fällen liegt die Verantwortung dafür bzw. für die Einhaltung der Tierschutzvorschriften bei den Beschwerdeführern. Sie können sich allenfalls beim Stallbauer schadlos halten, falls dieser eine Zusage betreffend Gesetzeskonformität der Einbauten abgegeben hat. Die blosse Tatsache, dass serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Einrichtungen bewilligungspflichtig sind, genügt nicht als Vertrauensgrundlage für die Tierschutzkonformität eines von einem Privaten vorgenommenen Einbaus.

Im Übrigen hätten sie mittels Nachmessens ohne weiteres feststellen können, dass die Kastenstände den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestmassen nicht entsprachen. Somit fehlt es für den Vertrauensschutz auch an der Voraussetzung (...), dass eine allfällige Unrichtigkeit nicht ohne weiteres erkennbar sein darf.

## II. Güterregulierung

### 90 Neuzuteilung

- **Landwirtschaftsland angrenzend an Bauzone; sog. Bauerwartungsland. Massgebend ist grundsätzlich die aktuelle Rechtslage; die künftige Rechtslage, d.h. Zonierung, ist nur massgebend, falls eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Änderung in naher Zukunft besteht.**

Aus einem Entscheid der Landwirtschaftlichen Rekurskommission vom 25. März 2004 in Sachen Erbgemeinschaft Z. gegen Bodenverbesserungsgenossenschaft (BVG) X.

#### *Aus den Erwägungen*

4.3. Die Beschwerdeführer beanstanden, indem ihnen kein Land mehr im Gebiet "Z" zugeteilt worden sei, hätten sie kein gleichwertiges und gleichartiges Land erhalten, worauf die Eigentumsgarantie einen Anspruch vermittele. Es sei strategisch günstiges Land mit Land im "Y" abgegolten worden (...). Sinngemäss machen sie geltend, dass damit das in § 18 Abs. 2 LwG-AG enthaltene Prinzip, wonach die neuen Grundstücke in ähnlicher Lage zuzuteilen sind wie die eingeworfenen, verletzt sei (...). Zentrales Motiv der Beschwerdeführer ist die Nähe des Gebiets "Z" zur Bauzone; sie nehmen an, dass das Gebiet in einer nächsten Zonenplanrevision eingezont werde (...).

4.3.1. Eine Güterregulierung hat sich grundsätzlich an die geltende Nutzungsplanung einer Gemeinde zu halten. Immerhin sind künftige, vorhersehbare Planungsänderungen auch ohne unmittelbare rechtliche Verpflichtung bei der Umlegung zu berücksichtigen (LKE GR.92.50001 / L 92/46 vom 15. April 1994 in Sachen A.B. gegen BVG U., S. 12 f.). Wo aber keine Änderungen der Nutzungsplanung absehbar sind, sind die Grundstücke strikte entsprechend ihrer Zo-



nenzugehörigkeit zu behandeln. Rechtlich gesehen gibt es kein "Bauerwartungsland".

Tatsächlich kann es dagegen sein, dass Landwirtschaftsland höher bewertet wird, weil es an die Bauzone stösst und die Interessierten mit einer Einzonung rechnen. Dabei handelt es sich aber - ökonomisch gesprochen - um eine Spekulation. Wer in der erwähnten Hoffnung einen im Vergleich zum sonstigen Landwirtschaftsland erhöhten Preis zahlt, trägt auch das Risiko der nicht erfüllten Erwartung, wenn sich die Nutzungsplanung letztlich anders entwickeln sollte. Ein allfälliger Verlust könnte jedenfalls nicht der öffentlichen Hand überwältzt werden (AGVE 1996 S. 452).

(...)

4.3.4. Der Einwurf "Z" der Erbengemeinschaft Z. liegt in der Landwirtschaftszone. Bei der Neuzuteilung ist grundsätzlich auf die aktuelle Rechtslage, das heisst auf den Zonenplan 97/98 abzustellen. Analog dem Enteignungsrecht sind künftige Rechtslagen nur massgebend, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass die für das fragliche Grundstück geltende rechtliche Regelung in naher Zukunft z.B. durch Ein-, Aus-, Umzonung o.ä. geändert würde (für das Enteignungsrecht: BGE 112 Ib 533). Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht gegeben. Das Kriterium "Bauerwartung" spielt bei der Neuzuteilungsabwägung grundsätzlich keine Rolle und ist somit entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer nicht zu berücksichtigen.

(...)

## 91 Neuzuteilung

- **Rechtliche und tatsächliche Veränderungen unterliegen der Bewilligung durch die Ausführungskommission; Veränderungen während des Beschwerdeverfahrens sind von der Landwirtschaftlichen Rekurskommission zu berücksichtigen.**

Aus einem Entscheid der Landwirtschaftlichen Rekurskommission vom 25. März 2004 in Sachen G. gegen Bodenverbesserungsgenossenschaft (BVG) X.

*Aus den Erwägungen*

4.2. (...) Rechtliche und tatsächliche Veränderungen an Grundstücken im Regulierungssperimeter sind von der Bewilligung der Ausführungskommission abhängig (§ 3 Abs. 3 BVD) bzw. es besteht die Pflicht, Handänderungen der Ausführungskommission zu melden (§ 8 BVD; LKE GR.2002.50002 vom 9. April 2003 i.S. G., S. 13; LKE GR.2000.50009 vom 27. September 2001 i.S. K., S. 15). Somit muss sich die Ausführungskommission die veränderten Verhältnisse seit Erlass ihrer Zuteilungsbeschlüsse anrechnen lassen, das heisst, dem Beschwerdeentscheid der Landwirtschaftlichen Rekurskommission sind die geänderten Verhältnisse zu Grunde zu legen.

(...)

**92 Dienstbarkeiten**

- **Selbst wenn das dienstbarkeitsbelastete Grundstück ausserhalb und nur das dienstbarkeitsberechtigte Grundstück innerhalb des Perimeters liegt, ist im Güterregulierungsverfahren und nicht auf dem Zivilweg zu prüfen, ob ein Bedürfnis nach Errichtung einer Dienstbarkeit vorliegt oder eine vorher bestehende Dienstbarkeit aufzuheben bzw. nicht neu zu errichten ist.**

Aus einem Entscheid der Landwirtschaftlichen Rekurskommission vom 25. März 2004 in Sachen Erbgemeinschaft K. gegen Bodenverbesserungsgenossenschaft (BVG) X.

*Aus den Erwägungen*

3.2. In einem Güterregulierungsverfahren werden die Privatrechtsverhältnisse für das Umlegungsgebiet von Grund auf neu geordnet (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 1991, S. 137; Andreas Korner, Die Bereinigung von Dienstbarkeiten im Güterzusammenlegungsverfahren, Zürich 1983, S. 87 ff.). Dabei gehört es zu den Zielsetzungen, diese möglichst klar

zu fassen. Nutzlose oder durch die Regulierung überflüssig gewordene Dienstbarkeiten sind deshalb beispielsweise selbstverständlich zu löschen und werden nicht mehr eingetragen (vgl. Korner, a.a.O., S. 104 ff.). Dem Rationalisierungszweck der Güterregulierung entspricht es, dass die bislang bestehenden Dienstbarkeiten, insbesondere Wegrechte, nicht wieder begründet werden, es sei denn, ein Verzicht auf ihre Neubegründung führe zu untragbaren Konsequenzen für die Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Grundstücke (AGVE 1994, S. 163; Otmar Hermann Bänziger, Bodenverbesserungen, Rechtliche Probleme der landwirtschaftlichen Güterzusammenlegungen und der Gesamtumlegungen, Basel 1978, S. 105 f.; Peter Liver, Zürcher Kommentar des Schweizerischen Privatrechts, Band IV, 3. Auflage, Zürich 1980, N 28 zu Art. 731 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210] vom 10. Dezember 1907). Ebenso sind Dienstbarkeiten gänzlich neu zu begründen, wenn dies durch die Neuordnung des Eigentums und durch das mit der Zusammenlegung angestrebte Ziel notwendig geworden ist. Eine solche Neubegründung darf nur mit grösster Zurückhaltung angeordnet werden (Heinz Rey, Berner Kommentar des Schweizerischen Privatrechts, Band IV, Lieferung 1, Bern 1981, N. 136 ff zu Art. 731 ZGB; Bänziger, a.a.O., S. 106 f.), insbesondere bedarf es eines erheblichen öffentlichen Interesses (AGVE 1994, S. 163). So kann sich zum Beispiel die Errichtung eines Wegrechts aufdrängen, da die Güterregulierung auch eine bessere Erschliessung der Parzellen bezweckt (Korner, a.a.O., S. 111). Die Regulierungsorgane sind bei der Dienstbarkeitenbereinigung an die Zielsetzungen der Güterregulierung gebunden. Es steht ihnen nicht zu, Dienstbarkeiten zu begründen oder zu ändern, die von der Regulierung nicht berührt werden und auch sonst in keinem Zusammenhang dazu stehen. Umgekehrt sind sie legitimiert und geradezu verpflichtet, die zur Erreichung des Umlegungsziels notwendigen und damit im öffentlichen Interesse liegenden Dienstbarkeitenbereinigungen anzuordnen (LKE GR.96.50004 vom 11. November 1997 i.S. M. vs. BVG A., S. 10 f.; Korner, a.a.O., S. 54; AGVE 1993, S. 507 f.).

3.3.1. (...) Die Altparzelle Z der Beschwerdeführerinnen, die weitgehend in die Neuparzelle C überführt wurde (...), war somit

zu Lasten der Parzelle X wegberechtigt, was den direkten Zugang zur (....)-Strasse ermöglichte. Dies wird im Übrigen in der Einsprache der Erbgemeinschaft G. bestätigt, in welcher ausgeführt wurde, dass entlang der nördlichen und östlichen Fassade des Gebäudes Nr. X.1 auf Parzelle X bereits ein Wegrecht zu Gunsten der Güterregulierungsparzelle C besteht und auf den Grundbuchauszug der Parzelle X verwiesen wurde, der unter "Dienstbarkeiten und Grundlasten" unter anderem: "Last: Fahrwegrecht z.G. (...)" aufführt (...).

3.3.2. Im aufgelegenen Verzeichnis der alten Dienstbarkeiten vom 30. August 2000 wurde das oben erwähnte Fahrwegrecht auf der Altparzelle Z jedoch nicht aufgeführt, ebenso wenig im Dienstbarkeitenblatt vom 12. November 2001 (...). Offenbar liegt hier ein Versehen vor. Der Umstand, dass die bisher belastete Parzelle X ausserhalb des Regulierungsperimeters liegt, führt jedenfalls nicht dazu, dass diese Dienstbarkeit im Güterregulierungsverfahren nicht zu beachten ist. Das Bundesgericht führte im Entscheid 1P.152/2002 vom 4. Juli 2002 (in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBl] 2003, S. 437 ff.) aus, dass auf dem Verwaltungs- bzw. Verwaltungsgerichtsweg und nicht auf dem Zivilweg zu prüfen ist, ob für ein in die Melioration einbezogenes Grundstück das Bedürfnis nach Errichtung einer Dienstbarkeit besteht oder ob eine existierende Dienstbarkeit aufzuheben (bzw. neu zu begründen) ist; dabei spielt es keine Rolle, ob das dienstbarkeitsberechtigende Grundstück ausser- oder innerhalb des Perimeters liegt. Dasselbe muss gelten, wenn das dienstbarkeitsbelastete Grundstück ausserhalb, das dienstbarkeitsberechtigende Grundstück innerhalb des Perimeters liegt (vgl. Erw. 5. des erwähnten Bundesgerichtsentscheids).

(...)

**93 Legititätsprinzip; Unterhaltsbeitrag für Meliorationswerke (i.c. Flurwege)**

- Die Erhebung von Unterhaltsbeiträgen erfordert ein Gesetz im formellen Sinn; der Gemeinderat ist nicht befugt, direkt gestützt auf Art. 28 LwG-AG zu legiferieren bzw. Unterhaltsbeiträge zu erheben.

Aus einem Entscheid der Landwirtschaftlichen Rekurskommission vom 27. Mai 2004 in Sachen W. gegen Einwohnergemeinde X.

### *Aus den Erwägungen*

2.2. Grundlage des staatlichen Handelns ist das Recht (Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV; SR 101] vom 18. April 1999). Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage, das sog. Legalitätsprinzip, hat im Bereich des Abgaberechts eine besondere Ausgestaltung erfahren. Nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt eine Abgabenerhebung ein Gesetz im formellen Sinn voraus, welches zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und in Grundzügen die Höhe der Abgabe festlegt. Diese Anforderungen sind für gewisse Arten von Kausalabgaben gelockert, soweit das Mass der Abgabe durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird und nicht allein der Gesetzesvorbehalt diese Schutzfunktion erfüllt. Das Legalitätsprinzip darf jedoch weder seines Gehalts entleert, noch in einer Weise überspannt werden, dass es mit der Rechtswirklichkeit und dem Erfordernis der Praktikabilität in einen unlösbaren Widerspruch gerät. Die Voraussetzungen für die Erhebung der Abgabe müssen in den einschlägigen Rechtssätzen in genügender Bestimmtheit so umschrieben sein, dass der rechtsanwendenden Behörde kein übermässiger Spielraum verbleibt und die möglichen Abgabepflichten für den Bürger voraussehbar sind (Bundesgerichtsentscheid [BGE] 126 I 183, mit weiteren Hinweisen; Ulrich Häfelin/Georg Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 4. Auflage, Zürich 2002, N. 368 ff., N. 2693 ff.). Dem Erfordernis der gesetzlichen Grundlage kommt im Bereich des Abgaberechts die Bedeutung eines verfassungsmässigen Rechts zu (BGE 124 I 218; Häfelin/Müller, a.a.O., N. 2693).

2.2.1. § 28 LwG-AG lautete in der bis 31. Dezember 1996 geltenden Fassung (aLwG-AG):

"Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt.

Der Gemeinderat kann die Grundeigentümer nach Massgabe des Interesses zu Beitragsleistungen verpflichten."

Schon früher hat die Landwirtschaftliche Rekurskommission festgestellt, dass diese Norm nicht als Grundlage für eine Delegation der Regelungsbefugnis an den Gemeinderat taugt (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 1987 S. 459). Dieser Rechtsprechung wurde in der revidierten Fassung von § 28 Abs. 1 LwG-AG Rechnung getragen (Entscheidung der Landwirtschaftlichen Rekurskommission [LKE] DL.96.50001 vom 15. Oktober 1997 i. S. P. M. vs. Einwohnergemeinde A., S. 7):

"Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt. Die Grundeigentümer und -eigentümerinnen können nach Massgabe des Interesses zu Beitragsleistungen verpflichtet werden."

2.2.2. Nach kantonalem Recht kann ein kommunaler Rechtssatz, also ein Gemeindereglement, gesetzliche Grundlage für eine Abgabenerhebung bilden. Der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, fällt nach dem Gemeindegesetz in die Kompetenz der Gemeindeversammlung - wie dies die demokratische Legitimation bzw. das Legalitätsprinzip ohnehin verlangt, da mindestens für die Regelung der Grundzüge ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich ist (§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesetz; SAR 171.100] vom 19. Dezember 1978; Max Imboden/René A. Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Basel 1976, Nr. 113, B II c; LKE DL.96.50001 vom 15. Oktober 1997 i. S. P. M. vs. Einwohnergemeinde A., S. 9; AGVE 1993 S. 190/194, AGVE 1985 S. 336; vorne Erw. 2.2.).

Die Weisungen wurden vom Gemeinderat, nicht von der Gemeindeversammlung erlassen (...). Gemäss ständiger Rechtsprechung der Landwirtschaftlichen Rekurskommission ist der Gemeinderat nicht ermächtigt, allein gestützt auf § 28 LwG-AG in der bis 31. Dezember 1996 in Kraft gewesenen altrechtlichen Fassung bzw. auf § 28 Abs. 1 LwG-AG der neurechtlichen Fassung ein Ausführungsreglement zu erlassen (LKE DL.96.50001 vom 15. Oktober 1997 i. S. P. M. vs. Einwohnergemeinde A., S. 7 f.; AGVE 1987

S. 456 ff., mit weiteren Hinweisen). Zuständig ist die Gemeindeversammlung als Gemeindegesetzgeberin, denn nur diese kann auf kommunaler Ebene ein Gesetz im formellen Sinn festlegen. Der Gemeinderat durfte somit nicht ein generell-abstraktes Ausführungsreglement unmittelbar gestützt auf § 28 aLwG-AG bzw. § 28 Abs. 1 LwG-AG erlassen; dies gilt selbst für § 28 aLwG-AG, welches den Gemeinderat noch ausdrücklich nannte. Dem Legalitätsprinzip kommt, wie erwähnt (Erw. 2.2.), die Bedeutung eines verfassungsmässigen Rechts auf Bundesstufe zu, das durch eine kantonale Regelung nicht verdrängt (derogiert) werden kann (vgl. BGE 105 Ia 2 ff.; Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Januar 2003, in: St. Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis 2003, S. 17). Die Voraussetzungen sind nicht gegeben, um von der strikten Einhaltung des Legalitätsprinzips abzusehen (Erw. 2.2.; AGVE 1987 S. 456 ff.). Da sich insbesondere die Höhe der Abgabe aus § 28 aLwG-AG bzw. § 28 Abs. 1 LwG-AG nicht eruieren lässt, kann diese Bestimmung keine hinreichende formellgesetzliche Grundlage für die gemeinderätlichen Weisungen bieten. Auch fehlt es bezüglich der "Massgabe des Interesses" an der hinreichenden Bestimmtheit der Norm. (...)

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Weisungen den rechtsstaatlichen Erfordernissen (Erw. 2.2.) nicht genügen, da sie als Erlass des Gemeinderates kein Gesetz im formellen Sinn darstellen.

(...)

### III. Verwaltungsrechtspflege

#### 94 Verlegung der Verfahrenskosten

- **Praxisänderung: Bei Gutheissung in geringem Umfang (weniger als 10%) werden die Verfahrenskosten grundsätzlich dem mehrheitlich Unterliegenden vollständig auferlegt.**

Aus einem Entscheid der Landwirtschaftlichen Rekurskommission vom 20. August 2004 in Sachen B. gegen Finanzdepartement (Abteilung Landwirtschaft).

#### *Aus den Erwägungen*

8.1. Die Gerichtskosten sind nach dem Ausgang des Verfahrens zu verlegen; bei teilweiser Gutheissung sind die Kosten anteilmässig aufzuerlegen (§ 40 Abs. 2 LwG-AG i.V.m. 33 Abs. 2 VRPG).

Mit Blick auf die Verfahrensökonomie und in Anlehnung an entsprechende ausdrückliche Regelungen in anderen Prozessordnungen hat die Schätzungskommission nach Baugesetz in Änderung ihrer Praxis festgelegt, dass bei einer Gutheissung in geringem Umfang (unter 10%) die Verfahrenskosten dem mehrheitlich Unterliegenden vollständig auferlegt werden dürfen (SKE EB.2000.50030 vom 25. September 2001 in Sachen W., S. 19). Diese Praxis ist auch für Verfahren vor der Landwirtschaftlichen Rekurskommission anwendbar.

Die Beschwerdeführer obsiegen zu rund 6.5%, weshalb sie die gesamten Verfahrenskosten zu tragen haben.

(...)





## **Schätzungskommission nach Baugesetz**



## I. Enteignungsrecht

### 95 Formelle Enteignung; nachträgliches Begehren (§ 155 BauG)

- **Zulässige Berufung auf § 155 Abs. 1 lit. c BauG, wenn die Strassen-sperrung aufgrund der Projektauflage nicht absehbar war (Erw. 2.1. ff.).**
- **Ablauf der sechsmonatigen Verwirkungsfrist für nachträgliche Begehren (Erw. 2.3.1. ff.).**
- **Faktische Interessen als Schutzobjekte der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (obiter dictum; Erw. 4.3. ff.).**

Aus einem Entscheid der Schätzungskommission nach Baugesetz vom 13. Januar 2004 in Sachen R. gegen Kanton Aargau.

### *Sachverhalt*

Der Kanton Aargau erneuerte 1999/2000 die Kantonsstrasse K. Die Kantonspolizei Aargau verfügte in diesem Zusammenhang am 11. Oktober 1999 für acht Monate ab dem 25. Oktober 1999 auf der K. in der Gemeinde B. im Baustellenbereich ein allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen; die Strasse war ab dem 15. Juni 2000 wieder durchgehend befahrbar.

Der Gesuchsteller betrieb zu dieser Zeit ein Gastwirtschafts- und Beherbergungsunternehmen in B. Mit Schreiben vom 22. September 2000 stellte er den Antrag auf Erwerbsausfallentschädigung infolge massiver Umsatzeinbussen.

### *Aus den Erwägungen*

2.1. Gemäss § 152 Abs. 1 BauG sind Entschädigungsfor-derungen innerhalb der Auflagefrist anzumelden. Nachträgliche For-

derungen und Begehren können unter anderem dann bei der Schätzungskommission geltend gemacht werden, wenn ein Schaden erst während oder nach Erstellung des Werkes oder als Folge seines Gebrauches erkennbar wird (§ 155 Abs. 1 BauG; Erich Zimmerlin, Baugesetz des Kantons Aargau, Kommentar, 2. Auflage, Aarau 1985, N 6 und N 8 zu § 198 des Baugesetzes des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971 [aBauG]; Heinz Hess / Heinrich Weibel, Das Enteignungsrecht des Bundes, Kommentar, Band I, Bern 1983, N 13 zu Art. 41 des Bundesgesetzes über die Enteignung [EntG; SR 711] vom 20. Juni 1930).

2.2.1. (...) Ein Vertreter des Gesuchsgegners führte jedoch aus, die Sperrung sei im aufgelegten Bauprojekt selbst nicht vorgeesehen gewesen. Solche Massnahmen würden erst im Rahmen der Planung der konkreten Bauausführung bzw. Submission getroffen (...).

2.2.2. War die Sperrung aber aufgrund der Projektauflage nicht absehbar, so konnten auch keine daraus hervorgehenden Schädigungen vorausgesehen werden; mithin war es objektiv unmöglich, ein Entschädigungsbegehren wie das vorliegend vorgebrachte zu stellen.

Die erste öffentliche Bekanntmachung der verkehrs- und strassenbautechnisch begründeten Sperrung via Communiqué/Presse erfolgte vielmehr nur etwa einen Monat vor der am 25. Oktober 1999 realisierten Sperrung. Erst am 11. Oktober 1999 wurde sie von der Kantonspolizei verfügt und die entsprechende Verfügung wurde gar erst (...) am Tag der Sperrung selbst, publiziert (...).

Der Gesuchsteller konnte somit anlässlich der Projektauflage nicht voraussehen, dass die Projektausführung zu einer Totalsperrung der Strasse führen würde. Er ist daher befugt, sich auf § 155 Abs. 1 lit. c BauG zu berufen.

2.3.1. Nachträgliche Forderungen und Begehren sind innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen, seit der Enteignete vom Bestand oder von der Inanspruchnahme oder der Schädigung des Rechts Kenntnis erhalten hat. Sie erlöschen jedenfalls zehn Jahre nach Vollendung des Werkes (§ 155 Abs. 2 BauG).

2.3.2. Die Frist beginnt mit Kenntnisnahme der Schädigung zu laufen. Kenntnis hat der Betroffene, wenn er Bescheid weiss über die Beschaffenheit und die wesentlichen Merkmale des Schadens, das heisst alle tatsächlichen Umstände, die geeignet sind, ein Gesuch zu veranlassen und zu begründen. Nicht erforderlich ist es, dass die Einwirkung bereits körperlich in Erscheinung getreten ist. Es genügt vielmehr, dass der Schaden zuverlässig, also zum Beispiel aufgrund von Plänen voraussehbar, erkennbar ist (SKE DS.1994.50001 vom 4. Dezember 1995 in Sachen M. und M. gegen Kanton Aargau, Erw. 1.2.1.2.3. m.w.H.; Bundesgerichtsentscheid [BGE] 102 Ib 276 Erw. 1a S. 279 m.w.H.; Zimmerlin, a.a.O., N 9 zu § 198 aBauG).

Bei Bauimmissionen beispielsweise kann die rechtzeitige - also während der Enteignungsaufgabe erfolgende (§ 152 Abs. 1 BauG) - Erkennung und Anmeldung von Ansprüchen dadurch erschwert sein, dass die zu enteignenden Abwehrrechte nicht in der während der ordentlichen Eingabefrist aufgelegten Grunderwerbstabelle aufgeführt sein müssen (Daniel Gebhardt, Abwehrrechte und Entschädigungen bei Baustellen, in: Umweltrecht in der Praxis [URP] 2002 S. 412). Hinzu kommt, dass nicht jedes von der Öffentlichkeit ausgeführte Projekt formelle Enteignungen notwendig macht und entsprechend eine Enteignungsaufgabe stattfindet. Demgemäss muss jedenfalls eine während der Erstellung des Werkes zu Tage tretende erhebliche Einwirkung (Erw. 2.3.3.), die vorher bei Anwendung der dem Betroffenen zumutbaren Sorgfalt nicht vorausgesehen werden konnte, binnen sechs Monaten als Schaden geltend gemacht werden, sobald sie als solche erkennbar wird. Die Verwirkungsfrist des § 155 Abs. 2 BauG (SKE DS.1994.50001, a.a.O., Erw. 1.2.1.2.1. m.w.H.; Zimmerlin, a.a.O., N 9 zu § 198 aBauG), die jener der Regelung auf Bundesebene entspricht (Art. 41 Abs. 2 lit. b EntG), ist nicht zuletzt im Interesse der für die Erstellung des Werkes Verantwortlichen aufgestellt worden. Damit wird dem in der Regel öffentlich-rechtlichen Enteigner bei einer länger dauernden Schädigung mit der Anzeige der Beeinträchtigung ermöglicht, im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht frühzeitig Vorkehren zu treffen, um weitere Schädigungen zu vermeiden oder zu minimieren und damit auch seine allenfalls bestehende Ersatzpflicht betragsmässig einzuschränken (BGE 102

Ib 276 Erw. 1a S. 279, implizit bestätigt in BGE 111 Ib 280 Erw. 3b S. 285, explizit in BGE 116 Ib 386 Erw. 3d S. 394; Hess/Weibel, a.a.O., N 20 zu Art. 41 EntG; Peter Wiederkehr, Die Expropriationsentschädigung, Diss. Zürich 1966, S. 216). Dieser Schutz aber wäre unvollständig, wenn der Geschädigte mit der Geltendmachung von Ansprüchen aus einer erst nach der Planaufgabe erkennbar gewordenen schädlichen Einwirkung zuwarten könnte, bis der Schaden für ihn eine untragbare Form annimmt. Das gilt auch für einen fort-dauernden Schaden, der ebenso ohne Verzug angemeldet werden muss, sobald er als solcher und seinem Umfange nach (Erw. 2.3.3.) zuverlässig voraussehbar ist (SKE DS.1994.50001, a.a.O., Erw. 1.2.1.2.4.; BGE 102 Ib 276 Erw. 1a S. 279 m.w.H.). Gerade wegen der Besonderheit des Enteignungsverfahrens kann dem Betroffenen nicht zugestanden werden, dass er in einem solchen Fall den Abschluss der Entwicklung abwartet. Die von der zivilrechtlichen Praxis für die Verjährung von Deliktsansprüchen nach Art. 60 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR; SR 220) vom 30. März 1911 entwickelten Grundsätze lassen sich insoweit - analog zur Rechtslage betreffend Art. 41 Abs. 2 lit. b EntG (dazu BGE 102 Ib 276 Erw. 1a S. 280 m.w.H.) - auf § 155 Abs. 2 BauG nicht anwenden. Im Gegensatz zum Enteignungsrecht gilt ein unter das Zivilrecht fallender Schaden, der aus einem Sachverhalt entsteht, der sich *ununterbrochen* weiterentwickelt, als einheitliches Ganzes und die Verjährung beginnt frühestens mit dem Abschluss der Entwicklung. Die einzelnen Schadensposten sind dann Bestandteile eines Gesamtschadens, der erst feststeht, wenn ihr letztes Element eingetreten ist (anders bei einer unterbrochenen Entwicklung; vgl. dazu Art. 60 OR; Robert Däppen in: Basler Kommentar zum OR, 3. Auflage, Basel 2003, N 7 zu Art. 60 OR m.w.H.; Roland Brehm, Berner Kommentar, Bern 1990, N 27 zu Art. 60 OR).

Mit der gegenüber § 198 Abs. 2 aBauG von einem auf ein halbes Jahr verkürzten (und damit dem Bundesrecht angeglichenen) Frist zur Eingabe nachträglicher Forderungen wird ausserdem sichergestellt, dass wegen Eigentumsbeschränkungen, die den Eigentümer nicht so stark treffen, dass er sich umgehend zur Wehr setzt,

keine Verfahren geführt werden müssen, die aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs auch kaum je eine Ersatzpflicht nach sich ziehen würden. Schliesslich wird dem Enteigner ermöglicht, die Bauabrechnung innert nützlicher Frist vorzunehmen bzw. für möglicherweise gerechtfertigte Forderungen entsprechende Beträge vorzusehen.

2.3.3. Da § 155 Abs. 2 BauG - analog zu Art. 41 Abs. 1 lit. b EntG - eine nachträgliche Anmeldung der Entschädigungsforderung auch für den Fall zulässt, dass der Schaden erst während oder nach Erstellung des Werkes oder als Folge seines Gebrauchs erkennbar wird, muss die Kenntnis des Betroffenen auch das Ausmass der schädigenden Einwirkung erfassen (Erw. 2.3.2.). Das allerdings nicht in dem Sinne, dass der Enteignete in der Lage wäre, den Schaden bereits abschliessend und genau ziffernmässig zu berechnen, sondern bloss in der Weise, dass er sich bei gebotener Sorgfalt darüber Rechenschaft geben muss, dass Anlass zur Anmeldung des Schadens im Enteignungsverfahren besteht. Anders wäre nur zu entscheiden, wenn das Gesetz die Gültigkeit der Anmeldung von der genauen Bezifferung des Schadens abhängig machen würde. Das ist hier jedoch ebenso wenig wie auf Bundesebene nötig (BGE 102 Ib 276 Erw. 1b S. 280 m.w.H.; URP 2002 S. 412 m.w.H.): Für die Schadensanmeldung im Planaufgabeverfahren gemäss § 152 Abs. 1 lit. b BauG ist die Angabe der Forderungshöhe nämlich nur Ordnungsvorschrift, nicht aber Gültigkeitsvoraussetzung. Der Grund liegt darin, dass die Schätzungskommission beim Entscheid über die Entschädigungshöhe nicht an die Parteianträge gebunden ist und bei Ungewissheit über die Schadenshöhe den Entscheid aufschieben kann (vgl. § 154 Abs. 2 Bau; § 197 Abs. 2 aBauG [Möglichkeit der Sistierung, die als Selbstverständlichkeit im aktuellen BauG nicht mehr explizit erwähnt wird; ausdrücklich dagegen noch im geltenden Art. 57 Satz 2 EntG]; zum Ganzen: Zimmerlin, a.a.O., N 7 zu § 205 aBauG; BGE 116 Ib 386 Erw. 3d/bb S. 395 und BGE 102 Ib 276 Erw. 1b S. 280 zu Art. 36 lit. a EntG). Lässt sich der Schaden aufgrund der konkreten Umstände wertmässig noch nicht beziffern, kann das Gesuch diesbezüglich offen formuliert werden (konstante Praxis der Schätzungskommission).



Was aber für die Anmeldung im Planauflageverfahren gilt, muss auch für die nachträgliche Forderungsanmeldung Rechtens sein. Soweit demnach § 155 BauG von Schaden spricht, ist damit nicht eine Kenntnis gefordert, die eine genaue Berechnung des Schadens erlaubt, sondern bloss das Wissen, dass der bereits bestehende oder erkennbar fortdauernde Schaden ein solches Ausmass hat bzw. annehmen wird, dass Veranlassung zur Klage besteht (BGE 102 Ib 276 Erw. 1b S. 280 f. m.w.H. zu Art. 41 EntG). Entsprechend besteht bei langsam entstehendem Schaden die erforderliche Gewissheit erst nach dem Erreichen eines Ausmasses, das den entschädigungspflichtigen Tatbestand als solchen erkennen lässt (Hess/Weibel, a.a.O., N 19 zu Art. 41 EntG).

2.3.4. Zur Kenntnis des Schadens gehört schliesslich die Einsicht in die Ursache der festgestellten oder vorausgesehenen schädigenden Einwirkung. Ein sicheres Wissen um den Kausalzusammenhang zwischen dem Bau des Werkes und der Schädigung ist indessen nicht geboten. Die Kenntnis ist eine ausreichende, wenn die Auswirkungen der Erstellung des Werkes dem Betroffenen bei gebotener Sorgfalt als die wahrscheinlichste Ursache des Schadens erscheinen müssen (BGE 102 Ib 276 Erw. 1c S. 281 m.w.H.; Wiederkehr, a.a.O., S. 216).

2.3.5.1. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass es zwischen den kantonalen und den bundesrechtlichen Regeln auch Unterschiede gibt.

Im Bund beginnt die Verwirkungsfrist nach Art. 41 EntG nur zu laufen, wenn die Verwirkungsfolge dem Enteigneten in der öffentlichen Bekanntmachung nach Art. 30 EntG oder - im abgekürzten Verfahren - in der persönlichen Anzeige gemäss Art. 33 f. EntG angedroht wird. Die öffentliche Auflage jedoch setzt die Verwirkungsfristen für jedermann in Gang, der an den in der Gemeinde gelegenen Grundstücken berechtigt ist, gleichgültig, ob er ein Recht abzutreten hat und daher in den Enteignungstabellen aufgeführt ist oder nicht, während sich im abgekürzten Verfahren die Verwirkungsandrohung nur an die Adressaten der persönlichen Anzeige richtet (BGE 105 Ib 6 Erw. 2a S. 9 m.w.H.; BGE 106 Ib 241 Erw. 1 S. 243 m.w.H.; Hess/Weibel, a.a.O., N 6 zu Art. 41 EntG).

Im Gegensatz zur bundesrechtlichen Regelung (Art. 30 Abs. 1 lit. c und 34 Abs. 1 lit. f EntG) sieht das geltende kantonale Recht nicht vor, dass in der Enteignungsaufgabe auf allfällige Folgen der verpassten Eingabefrist hinzuweisen wäre (vgl. § 151 f. BauG). Eine Gültigkeitsvoraussetzung in dem Sinne, dass für die Auslösung des Fristenlaufs wie im Bund die Säumnisfolgen explizit angedroht werden müssen, fehlt damit. Dies entspricht auch der Rechtslage unter Herrschaft des aBauG, was sowohl aus dem Fehlen entsprechender ausdrücklicher Vorschriften in den einschlägigen Normen hervorgeht, wie auch daraus, dass Zimmerlin in seinem Kommentar zwar den für die Regelung auf Bundesebene einschlägigen BGE 105 Ib 6 aufführt, gleichzeitig aber mit keinem Wort erwähnt, dass auch im kantonalen Recht Säumnisfolgen anzudrohen wären (Zimmerlin, a.a.O., N 9 zu § 198 aBauG).

Aus dem Umstand, dass die bundesgerichtliche Praxis bei Erlass des geltenden Baugesetzes bereits seit längerem publiziert war, der kantonale Gesetzgeber aber darauf verzichtete, explizit eine analoge Regelung vorzusehen, und anlässlich der grossrätlichen Debatten zur Geltendmachung nachträglicher Forderungen auch keine Voten zu diesem Thema abgegeben wurden, ist zu schliessen, dass gegenüber der altrechtlichen Lösung keine Änderung vorgenommen werden sollte, und somit bewusst keine Gültigkeitsvoraussetzungen wie im Bund geschaffen werden sollten (vgl. Grossratsprotokoll vom 5. Mai 1992, Art. 1717 S. 2921 [1. Lesung] und vom 13. Januar 1993, Art. 2209 S. 3837 [2. Lesung]).

Der Beginn der kantonalrechtlichen Verwirklichungsfrist hängt dementsprechend auch nicht davon ab, ob eine Enteignungsaufgabe stattgefunden hat - was in einer Vielzahl von Enteignungsfällen gar nicht geschieht: Legen die enteignenden Behörden der Schätzungskommission die unterzeichneten Enteignungsverträge für sämtliche absehbar zu enteignenden Rechte (§ 133 Abs. 1 BauG) vor, wird praxisgemäss regelmässig keine Enteignungsaufgabe mehr angeordnet (vgl. § 151 BauG).

2.3.5.2. Schliesslich hat auch die gegenüber der altrechtlichen Regelung vorgenommene Streichung des Satzteils "nach Ablauf der Eingabefrist" aus dem einleitenden Absatz und dessen Einfügen

in der unter dem ersten Buchstaben genannten Voraussetzung keine materiellen Auswirkungen, sondern stellt eine lediglich redaktionelle, logisch begründete Änderung dar (vgl. § 198 Abs. 1 aBauG und § 155 Abs. 1 lit. a BauG): Nur bezüglich dieser Voraussetzung macht der Satzteil nämlich überhaupt Sinn.

2.4. Nachdem der Gesuchsteller anlässlich der Verhandlung vorerst aussagte, er habe die Medienkampagne nicht wahrgenommen und die Sperrung erst zur Kenntnis genommen, als die entsprechende Signalisation installiert wurde und die Baumaschinen der B. AG, aus D., auffuhren, gab er auf Nachfrage an, bereits vorher von den Bewohnern von B. gehört zu haben, "dass etwas gehen soll" (...). Fest steht, dass das Baudepartement am 26. Oktober 1999, also bereits einen Tag nach der Strassensperrung, auf Anregung des Gesuchstellers und auf Kosten des Gesuchsgegners zwei zusätzliche Wegweiser mit der Aufschrift "X" bestellt und in K. sowie L. montierte (...). Der Gesuchsteller hatte somit spätestens ab diesem Zeitpunkt Kenntnis der Sperrung.

2.5.3.1. Im Restaurations- und Hotelleriebetrieb wird erfahrungsgemäss schnell klar, ob die Gästezahl abnimmt, gleich bleibt oder steigt. Dies war auch vorliegend nicht anders. Nach Aussagen des Gesuchstellers waren November und Dezember im Zeitpunkt der Sperrung bereits gebucht. Ab Januar / Februar / März war für ihn, der neben dem Jahresgeschäftsabschluss per 31. Dezember (...) jeweils auch Monatsabschlüsse vornahm (...), aber klar, dass die Sperrung Auswirkungen auf seine Gästezahlen hatte (...).

2.5.3.2. (...) Der Gesuchsteller hatte demnach spätestens Ende Februar / Anfang März 2000 im Sinne von § 155 Abs. 2 BauG Kenntnis der nun geltend gemachten Schädigung. Es war ihm bewusst, dass der bereits bestehende und erkennbar fortdauernde Schaden ein Ausmass annahm, das ohne weiteres Anlass zur Stellung einer Ersatzforderung hätten geben können. Ebenso stand für ihn fest, dass der Umsatzrückgang auf den Strassenbau zurückzuführen war.

(...)

4.3. Gegenstand der formellen Enteignung bilden das Grundeigentum, das Eigentum an beweglichen Sachen, beschränkte dingliche Rechte, die aus dem Grundeigentum hervorgehenden

Nachbarrechte (Abwehrrechte), obligatorische Rechte (z.B. Miet- und Pachtrecht) und wohlerworbene Rechte des öffentlichen Rechts, also alle von der Eigentumsgarantie geschützten vermögenswerten Rechte (zu eng: § 133 Abs. 1 BauG; Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrechts, 4. Auflage, Zürich 2002, N 2082 ff.). Diese können dauernd oder vorübergehend entzogen oder beschränkt werden (§ 133 BauG).

4.4. Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff geht weiter als der privatrechtliche und beinhaltet neben den vermögenswerten Privatrechten eine Reihe von "wohlerworbenen" Rechten der Privaten gegenüber dem Gemeinwesen. Diese unterscheiden sich von den im vorstehenden Absatz erwähnten wohlerworbenen Rechten des öffentlichen Rechts insofern, als sie bloss faktische Interessen darstellen, d.h. Vorteile und Chancen, die sich nicht aus rechtlichen, sondern aus tatsächlichen Gründen (z.B. Lage oder Beschaffenheit eines Grundstücks) mit einem Vermögenswert verbinden (Häfelin/Müller, a.a.O., N 2046 ff.).

4.5. Während das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung lange Jahre davon ausging, rechtliche und faktische Interessen seien zu unterscheiden und letzteren sei der Schutz der Eigentumsgarantie zu versagen (ebenso die Schätzungskommission: AGVE 2001 S. 445), kritisierte die Lehre diese Praxis verschiedentlich und forderte, für die Abgrenzung des Schutzobjektes sei auf die Wahrscheinlichkeit der Realisierung der Interessen und die Schwere der Beeinträchtigung abzustellen (Häfelin/Müller, a.a.O., N 2048 m.w.H.; BGE 126 I 213 Erw. 1b/bb S. 215 f.).

Das Bundesgericht leitete mit BGE 126 I 213 (2000) eine Praxisänderung ein. Mit dem Verzicht auf die Unterscheidung, ob die fragliche Massnahme ein rechtliches oder bloss faktisches Interesse betrifft, wird nun der Tatsache Rechnung getragen, dass auch der Entzug faktischer Vorteile den Eigentümer im Ergebnis gleichermaßen treffen kann wie eine Einschränkung seiner rechtlichen Befugnisse. Damit erstreckt sich der Schutzbereich der Eigentumsgarantie nicht mehr nur auf die unmittelbar aus dem Eigentum fliessenden rechtlichen Befugnisse, sondern auch auf gewisse faktische Voraussetzungen zur Ausübung dieser Rechte. Das Interesse an deren Er-

haltung ist insoweit nicht bloss faktischer Natur, sondern auch rechtlich geschützt (BGE 126 I 213 Erw. 1b/bb S. 215; BGE 1P.746/2000 vom 11. Mai 2001 Erw. 1a). Die Schätzungskommission schliesst sich der höchstrichterlichen Praxisänderung an.

(...)

**96 Formelle Enteignung; vorzeitige Besitzeinweisung**

- **Bei der vorzeitigen Besitzeinweisung ist die Nichtgeltung der Gerichtsferien infolge Dringlichkeit ohne weiteres zu verfügen.**

Aus einem Entscheid der Schätzungskommission nach Baugesetz vom 15. Juni 2004 in Sachen Einwohnergemeinde M. gegen S.

*Aus den Erwägungen*

6. Gemäss § 149 Abs. 1 BauG in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; SAR 271.100) vom 9. Juli 1968 und § 89 Abs. 1 des Zivilrechtspflegegesetzes (Zivilprozessordnung, ZPO; SAR 221.100) vom 18. Dezember 1984 gelten auch für das Verfahren vor der Schätzungskommission Gerichtsferien. Davon kann der Richter nach § 90 Abs. 2 lit. a ZPO in dringenden Fällen eine Ausnahme verfügen. Für die Nichtgeltung der Gerichtsferien verlangt das Gesetz demnach eine Verfügung des Gerichts, die als rechtsgestaltender Akt erkennbar sein muss (AGVE 1990, S. 68 f.). Die Nichtgeltungsanordnung ist ins Verfügungsdispositiv aufzunehmen (so Alfred Bühler/Andreas Edelmann/Albert Killeler, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Aarau 1998, § 90 N 3).

Da es sich bei der vorzeitigen Besitzeinweisung um ein vorsorgliches und damit dringliches Verfahren handelt, ist die Nichtgeltung der Gerichtsferien ohne weiteres zu verfügen.

## II. Umlegungsrecht

### 97 Baulandumlegung; unvollständiger Perimeterplan

- Vorbereitung des Einleitungsbeschlusses (Erw. 2.2.1.).
- Unvollständiger Perimeterplan (Erw. 2.2.2.).
- Rechtsfolge eines unvollständigen Perimeterplans (Erw. 2.4.).

Aus einem Entscheid der Schätzungskommission nach Baugesetz vom 23. März 2004 in Sachen M. gegen Landumlegung S.

### *Aus den Erwägungen*

2.2. Des Weiteren rügen die Beschwerdeführenden das Fehlen aussagekräftiger Planunterlagen. Es seien keine den Anforderungen an eine öffentliche Auflage genügenden Pläne vorhanden. Dort habe nur eine Planskizze mit Handnotizen gezeigt werden können. So fehle unter anderem auch eine Flächentabelle.

2.2.1. Gemäss § 1 Abs. 1 der Verordnung über Landumlegung, Grenzbereinigung und Enteignung vom 23. Februar 1994 (LEV; SAR 713.112) sind vor dem Einleitungsbeschluss zu erstellen:

- ein Plan über die Abgrenzung des Umlegungsgebietes (Perimeterplan) und ein Verzeichnis der beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer und der Flächen gemäss Grundbuch;
- ein Bericht über die vorgesehene Landumlegung, ihre Ziele und ihr Verhältnis zur Nutzungsplanung;
- ein Voranschlag über die mutmasslichen Aufwendungen und über die ungefähre Belastung der Grundeigentümer.

Diese vorbereitenden Unterlagen sind zusammen mit dem Einleitungsbeschluss des Gemeinderates öffentlich aufzulegen (§ 2 LEV).

Anlässlich der Verhandlung war unbestritten, dass der Einleitungsbeschluss und der Perimeterplan tatsächlich aufgelegt sind

(...). Dass verschiedene Eintragungen auf dem mit dem Einleitungsbeschluss aufgelegenen skizzenartigen Plan von Hand vorgenommen wurden, trifft zwar zu. Handschriftliche Einträge auf dem Perimeterplan werden von § 1 Abs. 1 LEV indessen nicht ausgeschlossen. Sodann enthält der ebenfalls aufgelegene Einleitungsbeschluss zusammen mit dem Perimeterplan ein Verzeichnis der beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer und der Grundstücksflächen (...), womit den Anforderungen von § 1 Abs. 1 lit. a LEV insofern Rechnung getragen wird. Der Einleitungsbeschluss beinhaltet ferner einen Bericht über die vorgesehene Landumlegung, ihre Ziele und ihr Verhältnis zur Nutzungsplanung (...) und einen Voranschlag mit Angaben über die ungefähre Belastung der Grundeigentümer. Weitere Informationen und Unterlagen müssen nicht schon im Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung vorliegen.

2.2.2. Die Anforderungen gemäss § 1 Abs. 1 LEV wären mithin grundsätzlich erfüllt. Anlässlich der Verhandlung der Schätzungskommission hat sich indessen gezeigt, dass der aufgelegene Plan den Perimeter nicht vollständig abbildet. Im Bereich der Grundstücke der Beschwerdeführenden ist die Perimeterabgrenzung (...) mittels einer nicht durchgezogenen ("gestrichelten") Linie eingetragen. Die Vertreter der Gemeinde räumten anlässlich der Verhandlung diesbezüglich ein, dass ein Teil des Perimeters auf dem aufgelegenen Plan nicht mehr hätte dargestellt werden können (...).

Ein Perimeterplan, der den vorgesehenen Landumlegungsperimeter nur unvollständig aufzeigt, vermag den Anforderungen von § 1 Abs. 1 LEV nicht zu genügen. Dies muss selbst dann gelten, wenn - wie hier - aufgrund des Verzeichnisses der beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer und der Grundstücksflächen der auf dem Plan nicht dargestellte Teil des Perimeters mittelbar bestimmbar wäre. Am formellen Erfordernis muss beim enteignungsähnlichen Eingriff einer Landumlegung strikte festgehalten werden. Für die Eigentümer der einbezogenen Flächen soll und muss von allem Anfang Klarheit über die Abgrenzung der Eingriffsmöglichkeiten bestehen. Die Bedeutung der Bestimmtheit des Perimeters und dessen Darstellung zeigt sich nicht nur in der ausdrücklichen Erwähnung des Perimeterplans unter den vorbereitenden Unterlagen (§ 1 Abs. 1 lit. a

LEV), sondern namentlich in den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (vgl. z.B. das Veränderungsverbot [§ 75 BauG] oder Änderungen des Perimeterplans [§ 6 LEV]). Nach einhelliger Auffassung der Schätzungskommission ist daher ein qualitativ ausreichender Plan, der das Umlegungsgebiet vollständig und parzellenscharf (bzw. gegebenenfalls die Basis für eine sog. Randmutation bei bloss teilweisem Einbezug eines Grundstücks abgeben könnte) enthält, ein unabdingbarer Bestandteil für die Einleitung eines Umlegungsverfahrens.

2.4. (...) Einzig der aufgelegte Perimeterplan ist mangelhaft, indem er den Perimeter nur unvollständig darstellt. Aufgrund dieses formellen Fehlers ist die Beschwerde gutzuheissen, der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Angelegenheit ist zur Wiederholung der öffentlichen Auflage an den Gemeinderat zurückzuweisen.





### III. Erschliessungsabgaben

#### 98 Ursprünglicher Beitragsplan nach §§ 34/35 BauG

- **Die Ersetzung von privat geschaffenen "Provisorien" durch eine im Rahmen der systematischen Erschliessung nach Erschliessungsplan erstellte Wasserleitung begründet einen wirtschaftlichen Sondervorteil.**

Aus einem Entscheid der Schätzungskommission nach Baugesetz vom 17. Februar 2004 in Sachen O. gegen Einwohnergemeinde B.

#### *Aus den Erwägungen*

7.2. Wann ein massgeblicher Sondervorteil vorliegt und ein Grundstück in die Beitragsperimeter Wasser und restliche Bau-  
meisterarbeiten einzubeziehen ist, hat der Gemeinderat im Beitrags-  
plan nicht ausdrücklich festgehalten. Er hat jedoch alle an die Stras-  
sen Nr. 1 und Nr. 2 (...) anstossenden Grundstücke einbezogen (...).

7.3.1. Grundsätzlich ist unbestritten, dass Anstösser einen  
Sondervorteil aus der Erstellung einer Erschliessungsanlage haben.  
Stösst eine Parzelle an eine Strasse an und ist damit grundsätzlich in  
den Perimeter Strasse einzubeziehen - wie das vorliegend unbestrit-  
ten der Fall ist -, heisst das aber nicht zwingend, dass sie auch von  
der Erstellung einer anderen Erschliessungsanlage im Sinne eines  
Sondervorteils profitiert. Dies ist im Folgenden zu prüfen.

7.3.2. Die Parzelle (...) des Beschwerdeführers grenzt nicht  
nur an die Strasse, sondern auch direkt an die Wasserleitung (...). Sie  
profitiert damit von der Verlängerung der bereits im Rahmen der Er-  
schliessung R. in der M.strasse verlegten Leitung im Sinne eines  
Wertzuwachses (...).

Daran ändern auch die beiden vorgetragenen Alternativen  
nichts. Sowohl im Verhältnis zur Weiterverteilung des im vorderen,

gegen die Kantonsstrasse gerichteten Teil vorhandenen Wasseranschlusses als auch zur privatrechtlich vereinbarten und offenbar entgeltlichen Servitut (Anschlussrecht an der Erschliessung R.) bleibt festzustellen, dass die erschliessungsplankonform verlegte Wasserleitung in der M.strasse dem einbezogenen Parzellenteil eine zusätzliche wassertechnische Erschliessungsoption verschafft (...). Das bloss Bestehen einer anderweitigen Erschliessungsmöglichkeit steht dem Eintreten eines Sondervorteils aus der tatsächlichen Erschliessung nicht entgegen (...). Hinzu kommt, dass selbst für den Fall, dass die einbezogene Parzellenfläche für sich alleine betrachtet mit den privat geschaffenen Wasseranschlussmöglichkeiten erschlossen wäre, dies keine Entlassung aus dem Perimeter zur Folge haben würde. Der Grund dafür liegt darin, dass das gesamte Gebiet M. angesichts des sehr geringen Überbauungsgrads insgesamt nicht als erschlossen bezeichnet werden kann (...). Die Ersetzung von privat geschaffenen "Provisorien" durch eine im Rahmen der systematischen Erschliessung nach Erschliessungsplan erstellte Leitung muss deswegen vom belasteten Grundeigentümer hingenommen werden (so im Beispiel einer vorhandenen privaten Abwasserleitung, die durch eine neue, GEP- und erschliessungsplankonforme Leitung ersetzt wurde, in AGVE 2002 S. 493 ff, namentlich S. 497/8).

Die Parzelle des Beschwerdeführers ist somit gemäss aufgelegtem Plan in den Beitragsperimeter Wasser einzubeziehen. Analoges gilt für den Posten "übrige Baumeisterarbeiten", der das Anlegen des Leitungsgrabens beinhaltet, und damit auch Baukosten des Erschliessungswerks Wasser enthält (...).

#### **99 Ursprünglicher Beitragsplan nach §§ 34/35 BauG**

- **Perimeterabgrenzung zwischen zwei Nachbargemeinden für den Fall, dass den Grundeigentümern dies- und jenseits der Gemeindegrenze ein Sondervorteil zufällt.**
- **Hat die Nachbargemeinde keinen oder einen offensichtlich zu tiefen Kostenanteil übernommen, so sind die betroffenen Grundstücke der Nachbargemeinde zur Berechnung der zu verteilenden Beiträge in den Perimeter miteinzubeziehen; direkt belastet werden sie jedoch (noch) nicht.**

Aus einem Entscheid der Schätzungskommission nach Baugesetz vom 17. Februar 2004 in Sachen M. gegen Einwohnergemeinde L.

### *Aus den Erwägungen*

5.1. Aus dem Beitragsplan Strassenausbau 1:500 bzw. den Belastungstabellen (...) geht hervor, dass keines der auf dem Gemeindegebiet B. liegenden, an die Strasse S. anstossenden und strassenmässig über diese erschlossenen Grundstücke in den Perimeter einbezogen wurde. Diese spezielle Situation ist vorweg kurz zu würdigen (...).

5.2. Der Nichteinbezug dieser Grundstücke, es handelt sich um die Parzellen (...) sowie eine Parzelle im Landwirtschaftsland (...), erstaunt auf den ersten Blick, ist aber aufgrund der gesetzlichen Konzeption grundsätzlich korrekt: Weil die Hoheitsgewalt jeder Gemeinde jeweils auf ihr eigenes Gebiet beschränkt ist, kann sie nicht auch Grundeigentümerbeiträge für angrenzende Grundstücke in einer Nachbargemeinde erheben (Erich Zimmerlin, Baugesetz des Kantons Aargau, Kommentar, 2. Auflage, Aarau 1985, N 4 zu § 31 aBauG sowie N 1 zu § 35 aBauG). Dies würde ohne Korrektur jedoch dazu führen, dass die eigentlich auf diese Parzellen entfallenden Anteile vollumfänglich von den Pflichtigen (Grundeigentümer, allenfalls öffentliche Hand) der eigenen Gemeinde zu tragen wären. Eine solche Ungleichbehandlung verstösst jedoch gegen Bundesrecht, was nicht angeht (vgl. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz [VWEG; SR 843.1] vom 30. November 1981 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] vom 18. April 1999; Zimmerlin, a.a.O., N 4 zu § 31 aBauG m.w.H.).

Zur Lösung dieses Problems sieht das Baugesetz deshalb vor, dass in Fällen, in denen eine Gemeindestrasse in erheblichem Masse auch dem Verkehrsbedürfnis einer anderen Gemeinde dient, diese zur Leistung angemessener Beiträge an Bau, Erneuerung und Änderung herangezogen werden kann. Massgebend für die Höhe des Beitrages sind die der beitragspflichtigen Gemeinde erwachsenden Vorteile und

ihre finanzielle Lage (§ 89 Abs. 1 BauG). Diese Bestimmung entspricht jener von § 31 aBauG; hinzu gekommen ist lediglich, dass neu auch Beiträge an die Erneuerung verlangt werden können. Die Höhe hängt ab von derjenigen der anfallenden Kosten, von den der Nachbargemeinde - bzw. den dort liegenden Grundstücken - erwachsenden Vorteilen sowie deren finanzieller Lage (Zimmerlin, a.a.O., N 2 zu § 35 aBauG). Den zu leistenden Beitrag kann die Nachbargemeinde ihrerseits gemäss ihren kommunalen Normen auf jene Grundeigentümer abwälzen, denen aus der Erschliessungsanlage ein Sondervorteil entsteht (Zimmerlin, a.a.O., N 4 zu § 35 aBauG).

Zur Berechnung der zu verteilenden Beiträge sind die Grundstücke der Nachbargemeinde deshalb in den Perimeter miteinzubeziehen; direkt belastet werden sie jedoch (noch) nicht (vgl. Zimmerlin, a.a.O., N 4 zu § 31 aBauG). Vorliegend hat die Einwohnergemeinde B. einen Anteil an den Kosten übernommen (...). Der entsprechende Betrag ist jedenfalls nicht offensichtlich zu tief. Solches wird denn auch vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht (*Anmerkung*: Deshalb war der Nichteinbezug im vorliegenden Fall nicht zu beanstanden und ein neuer Perimeterplan nicht erforderlich.).

# **Rekursgericht im Ausländerrecht**



## I. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

### 100 Ausschaffungshaft; Vorliegen eines Wegweisungsentscheids

**Der im Rahmen eines Asylverfahrens ergangene Wegweisungsentscheid wird durch die Ausreise des Betroffenen aus der Schweiz konsumiert und kann nicht mehr als Grundlage für die Anordnung einer Ausschaffungshaft dienen (Erw. II/2c).**

Entscheid des Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 27. November 2004 in Sachen Migrationsamt des Kantons Aargau gegen E.A. betreffend Haftüberprüfung (HA.2004.00043).

### 101 Ausschaffungshaft; Keine Verletzung der Mitwirkungspflicht

**Der Gesuchsgegner hat seine Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13f lit. c ANAG nicht verletzt, da er u.a. dem Zivilstandsamt sein schriftliches Einverständnis zur Weiterleitung seiner Identitätspapiere an das Migrationsamt gegeben hat (Erw. II/3).**

Entscheid des Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 11. November 2004 in Sachen Migrationsamt des Kantons Aargau gegen M.A. betreffend Haftüberprüfung (HA.2004.00038).

### *Aus den Erwägungen*

II. 3. ... Entgegen der Auffassung des Migrationsamtes kann dem Gesuchsgegner jedoch nicht vorgeworfen werden, er habe seine Mitwirkungspflicht bei der Papierbeschaffung verletzt. Den Akten ist zu entnehmen, dass er am 10. September 2003 das Migrationsamt dazu ermächtigte, zu Händen des BFF beim Konsulat von Bangladesh in Genf einen Pass zu beantragen. Auf Aufforderung des Migrationsamtes bzw. EJPD hin, richtete er ein Schreiben an seine Eltern und bat um Zustellung der Identitätspapiere. Das Migrationsamt



beauftragte in der Folge den Gesuchsgegner am 29. Januar 2004 zwecks Beschaffung gültiger Reisedokumente beim bengalischen Konsulat in Genf vorzusprechen. Dieser Aufforderung kam er nach. Am 20. August 2004 ermächtigte der Gesuchsgegner schliesslich das Zivilstandsamt Wädenswil die Identitätspapier, welche er im Rahmen der Ehevorbereitung eingereicht hatte, dem BFF weiterzuleiten. Dem Gesuchsgegner kann damit nicht vorgeworfen werden, er habe seine Mitwirkungspflicht bei der Papierbeschaffung verletzt.

- 102 Ausschaffungshaft; Verletzung der Mitwirkungspflicht als Haftgrund**  
**Die Weigerung, das Formular zur Beschaffung eines Ersatzreisepapiers auszufüllen, stellt eine Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Art. 13f lit. c ANAG dar (Erw. II/3).**

Entscheid des Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 27. November 2004 in Sachen Migrationsamt des Kantons Aargau gegen E.A. betreffend Haftüberprüfung (HA.2004.00043).

- 103 Ausschaffungshaft; Verletzung der Mitwirkungspflicht als Haftgrund**  
**Die Weigerung, im Zusammenhang mit der Papierbeschaffung beim zuständigen Konsulat vorzusprechen, stellt eine Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Art. 13f lit. c ANAG dar (Erw. II/3).**

Entscheid des Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 10. Mai 2004 in Sachen Migrationsamt des Kantons Aargau gegen A.R. betreffend Haftüberprüfung (HA.2004.00011).

- 104 Ausschaffungshaft; Verletzung der Mitwirkungspflicht als Haftgrund**  
**Der Gesuchsgegner hat die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13f. lit. c ANAG verletzt, da er seine Identitätspapiere nur beim Zivilstandsamt und nicht beim Migrationsamt einreichte (Erw. II/3).**

Entscheid des Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 18. Juli 2004 in Sachen Migrationsamt des Kantons Aargau gegen R.S. betreffend Haftüberprüfung (HA.2004.00019).

*Aus den Erwägungen*

II. 3. ... Bereits im Zusammenhang mit dem Asylverfahren wurde der Gesuchsgegner aufgefordert, gültige Identitätspapiere zu beschaffen. Nachdem das BFF auf sein Asylgesuch nicht eingetreten war, wies das Migrationsamt den Gesuchsgegner wiederum darauf hin, dass er verpflichtet sei, bei der Beschaffung von gültigen Reisepapieren mitzuwirken bzw. derartige Dokumente zu beschaffen und dem Migrationsamt abzugeben. Am 17. Oktober 2003 bzw. am 23. Januar 2004 stellte das Departement des Innern des Kantons Aargau, Justizabteilung, Sektion Bürgerrecht und Personenstand, eine Geburtsurkunde mit Übersetzung, zwei eidesstattliche Erklärungen, eine Ledigkeitsbescheinigung sowie eine Wohnsitzbestätigung des Gesuchsgegners sicher. Anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs betreffend Anordnung einer Ausschaffungshaft am 6. Juli 2004 gab der Gesuchsgegner zu Protokoll, er besitze keine heimatlichen Identitätspapiere und könne auch keine solchen beschaffen. Er behauptete, er habe nie bei einer Behörde heimatliche Dokumente eingereicht und könne sich auch nicht erklären, wie derartige Papiere durch die Sektion Bürgerrecht und Personenstand sichergestellt werden konnten. An der heutigen Verhandlung betreffend Haftüberprüfung reichte der Vertreter des Migrationsamts weitere Unterlagen zu den Akten. Diesen ist zu entnehmen, dass der Gesuchsgegner die Absicht hatte, in der Schweiz zu heiraten und am 10. Juli 2003 beim Zivilstandsamt Spreitenbach ein Eheschliessungsverfahren einleitete. Der Gesuchsgegner gab anlässlich der Verhandlung schliesslich zu, er habe die sichergestellten Dokumente bereits bei seiner Einreise in die Schweiz besessen und im Zusammenhang mit der geplanten Heirat den zuständigen Behörden abgegeben bzw. durch seine ehemalige Braut abgeben lassen. Im heutigen Zeitpunkt wolle er aber nicht mehr heiraten. Gemäss Schreiben des Zivilstandsamts Wettingen zog die ehemalige Braut des Gesuchsgegners das Ehevorbereitungsverfahren mit schriftlicher Erklärung vom 29. November 2003 zurück.

Unter diesen Umständen steht fest, dass der Gesuchsgegner bei seiner Einreise in die Schweiz im Besitz von heimatlichen Identitäts-

papieren gewesen ist, diese Papiere sowohl den Asylbehörden als auch dem Migrationsamt verheimlicht bzw. nicht abgegeben hat, obwohl er mehrfach darauf hingewiesen worden war, dass er derartige Papiere zu beschaffen und den Behörden abzugeben habe. Damit hat der Gesuchsgegner seine Mitwirkungspflicht bei der Papierbeschaffung verletzt. Dies ist als deutliches Anzeichen dafür zu werten, dass er sich einer Ausschaffung entziehen will. ...

**105 Ausschaffungshaft; Eröffnen des Wegweisungsentscheids**

**Aufgrund der Zustellungsfiktion gemäss Art. 12 AsylG gilt der Wegweisungsentscheid als eröffnet, wenn er an die letzte bekannte Adresse zugestellt wurde (Erw. II/2c).**

Entscheid des Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 17. Juni 2004 in Sachen Migrationsamt des Kantons Aargau gegen V.K. betreffend Haftüberprüfung (HA.2004.00018).

## II. Beschwerden gegen Einspracheentscheide des Migrationsamts

- 106 Familiennachzug eines Adoptivsohnes**  
**Zuständigkeit des Rekursgerichts zur vorfrageweisen Prüfung der Anerkennung eines ausländischen Adoptionsentscheids (Erw. II/2c)**  
**Voraussetzungen der Anerkennung eines ausländischen Adoptionsentscheids in der Schweiz (Erw. II/2).**

Aus dem Entscheid des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 15. Oktober 2004 in Sachen S.A. gegen einen Entscheid des Migrationsamts (BE.2004.00010).

Bestätigt durch den Entscheid des Bundesgerichts vom 11. April 2005 (2A.655/2004).

### *Sachverhalt*

A. Der Beschwerdeführer erhielt im Jahre 1996 eine Jahresaufenthaltsbewilligung und verfügt seit Oktober 2002 über eine Niederlassungsbewilligung im Kanton Aargau. Zusammen mit seiner Ehefrau adoptierte er am 11. Januar 2001 in Mazedonien seinen Neffen, A.K. geb. 1990. Am 9. Februar 2001 reisten seine Ehefrau sowie die beiden gemeinsamen Töchter (geb. 1983 bzw. 1986) im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz ein. Die Ehefrau verfügt heute über eine Jahresaufenthaltsbewilligung, die beiden Töchter sind im Besitz der Niederlassungsbewilligung.

Am 27. Juni 2001 beantragte der Beschwerdeführer den Familiennachzug für seinen Adoptivsohn. Mit Verfügung vom 11. Dezember 2001 trat die Fremdenpolizei, Sektion Aufenthalt, auf das Familiennachzugsgesuch mit der Begründung nicht ein, dem Adoptionsentscheid könne nicht entnommen werden, ob es sich um

eine vollständige Adoption handle. Trotz Aufforderung habe der Beschwerdeführer die erforderlichen Dokumente nicht nachgereicht.

B. Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 21. Dezember 2001 Einsprache, welche von der Vorinstanz am 17. März 2004 abgewiesen wurde.

C. Mit Eingabe vom 6. April 2004 erhob der Beschwerdeführer gegen den Einspracheentscheid Beschwerde.

### *Aus den Erwägungen*

II. 2. Der Beschwerdeführer beantragt den Familiennachzug für seinen in Mazedonien adoptierten Sohn. Strittig ist, ob die Adoption in der Schweiz anerkannt werden kann.

a) Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in der Schweiz richtet sich nach Art. 25 ff. IPRG. Dies gilt auch für den vorliegenden mazedonischen Adoptionsentscheid, da Mazedonien dem Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption vom 29. Mai 1993 (Haager Adoptionsübereinkommen [HAÜ], SR 0.211.221.311) bislang nicht beigetreten ist.

b) Gemäss Art. 25 IPRG wird eine ausländische Entscheidung in der Schweiz anerkannt, wenn die Zuständigkeit der entscheidenden Behörde im Sinne von Art. 26 IPRG begründet war, kein ordentliches Rechtsmittel geltend gemacht werden kann oder der Entscheid endgültig ist und zudem kein Verweigerungsgrund im Sinne von Art. 27 IPRG vorliegt (insbesondere Verstoss gegen den *Ordre public*).

Das Begehren auf Anerkennung ist an die zuständige Behörde des Kantons zu richten, in dem die ausländische Entscheidung geltend gemacht wird. Dabei ist gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. a und b IPRG unter anderem eine vollständige und beglaubigte Ausfertigung der Entscheidung und eine Bestätigung vorzulegen, dass gegen die Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel mehr geltend gemacht werden kann, oder dass sie endgültig ist. Wird die Anerkennung einer Entscheidung vorfrageweise geltend gemacht, kann die angerufene

Behörde gemäss Art. 29 Abs. 3 IPRG selber über die Anerkennung entscheiden.

c) Ausländische Adoptionsentscheide mit ausländischen Adoptiveltern und ausländischen Adoptivkindern werden nicht in schweizerische Register eingetragen (vgl. Art. 27 ff. der Zivilstandsverordnung [ZStV] vom 1. Juni 1953). Dementsprechend wird im Hinblick auf die Anerkennung der Adoption in der Schweiz auch kein förmliches Anerkennungsverfahren durchgeführt. Unter diesen Umständen obliegt es im fremdenpolizeilichen Verfahren derjenigen Behörde, die über die Bewilligung des Familiennachzuges eines adoptierten Kindes entscheidet, vorfrageweise über die Anerkennung des ausländischen Adoptionsentscheides zu befinden, ohne dass eine andere Behörde zur Frage der Anerkennung Stellung nehmen müsste. Nachdem das Rekursgericht kantonale letztinstanzlich über die Bewilligung des Familiennachzuges entscheidet, ist es gestützt auf Art. 29 Abs. 3 IPRG auch zuständig, vorfrageweise über die Anerkennung der ausländischen Adoption zu befinden.

d) Gemäss Art. 78 Abs. 1 IPRG werden ausländische Adoptionen in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Staat des Wohnsitzes oder im Heimatstaat der adoptierenden Ehegatten ausgesprochen worden sind.

Im vorliegenden Fall wurde die Adoption durch das Zentrum für Sozialangelegenheiten in T. (Mazedonien) ausgesprochen und es liegt eine vollständige und beglaubigte Ausfertigung des Adoptionsentscheides vor. Nachdem beide Adoptiveltern mazedonische Staatsangehörige sind, ist die Voraussetzung von Art. 78 Abs. 1 IPRG erfüllt. Dass das Zentrum für Sozialangelegenheiten in T. innerstaatlich für die Adoption zuständig war, ergibt sich aus dem Wohnsitz des adoptierten Sohnes und aus Art. 97 und 104 des mazedonischen Familiengesetzes.

e) Der Adoptionsurkunde kann zudem entnommen werden, dass die Adoption rechtskräftig ist, womit auch die Voraussetzung von Art. 25 lit. b IPRG erfüllt ist.

f) Fraglich bleibt damit einzig, ob ein Verweigerungsgrund im Sinne von Art. 27 IPRG vorliegt (Art. 25 lit. c IPRG).

aa) Einer im Ausland ausgesprochenen Adoption ist die Anerkennung zu verweigern, wenn sie mit dem schweizerischen Ordre public offensichtlich unvereinbar wäre (Art. 27 Abs. 1 IPRG).

bb) Auf Anfrage der Vorinstanz hin teilte der Leiter der Sektion Bürgerrecht und Personenstand des Departements des Innern des Kantons Aargau am 20. Dezember 2002 mit, es handle sich vorliegend um eine gemäss mazedonischem Recht zweifellos rechtswirksame Volladoption. Das Bundesgericht habe jedoch in BGE 120 II 87, E. 3 festgehalten, der schweizerische Ordre public stehe einer Anerkennung einer ausländischen Adoption entgegen, wenn diese ohne Zustimmung der leiblichen Eltern des Kindes ausgesprochen worden sei. Die Behörde, welche über die Adoption befinde, müsse sich deshalb vergewissern, dass die Zustimmung der leiblichen Eltern vorlag. Der hier zu beurteilende Adoptionsentscheid spreche sich über diesen Punkt nicht aus. Darüber dürfe nicht einfach hinweggesehen werden. Das Bundesgericht habe allerdings festgehalten, dass die Zustimmung nicht notwendigerweise direkt aus dem Adoptionsentscheid hervorgehen müsse. Es genüge, wenn aus anderen amtlichen Dokumenten ersichtlich sei, dass die leiblichen Eltern der Adoption zugestimmt haben. Wenn der Nachweis, dass die leiblichen Eltern der Adoption zugestimmt haben, erbracht werde, sei die Adoption als Volladoption zu anerkennen.

cc) Die Vorinstanz verlangte sodann vom Beschwerdeführer, er habe den Nachweis zu erbringen, dass die leiblichen Eltern der Adoption zugestimmt haben.

dd) Der Beschwerdeführer reichte hierauf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des mazedonischen Rechts betreffend Adoption samt Übersetzung ein und führte aus, der Nachweis der erfolgten Zustimmung zur Adoption sei darin zu erblicken, dass die Zustimmung der leiblichen Eltern eine zwingende Voraussetzung für eine Adoption gemäss mazedonischem Recht darstelle.

ee) Die Vorinstanz geht offenbar davon aus, eine im Ausland vollzogene Adoption verstosse nur dann nicht gegen den schweizerischen Ordre public, wenn eine explizite Zustimmung der leiblichen Eltern zur Adoption vorliege oder eine behördliche Erklärung, wes-

halb die Zustimmung nicht erfolgt sei, beigebracht werde. Dieser Rechtsauffassung kann nicht gefolgt werden.

Richtig ist, dass die Behörde im Zweifelsfall den Nachweis verlangen kann, dass kein Verstoss gegen den Ordre public vorliegt. Im Bereich der Adoption bedeutet dies insbesondere, dass der Betroffene entweder nachweisen muss, dass die Adoption nicht ohne die Zustimmung der leiblichen Eltern erfolgte, oder dass bei fehlender Zustimmung trotzdem kein Verstoss gegen den schweizerischen Ordre public vorliegt, weil das ausländische Adoptionsrecht, gleich wie das schweizerische Adoptionsrecht, Ausnahmen kennt, bei denen von einer Zustimmung abgesehen werden kann.

Liegen keine gegenteiligen Anhaltspunkte vor, ist davon auszugehen, dass eine ausländische Adoption unter Beachtung der entsprechenden Adoptionsbestimmungen vollzogen wurde. Weist ein Betroffener nach, dass gemäss ausländischem Adoptionsrecht eine Zustimmung der leiblichen Eltern zur Adoption erforderlich ist, oder auf eine Zustimmung verzichtet werden kann und in ähnlichen Fällen auch in der Schweiz von einer Zustimmung abgesehen wird (vgl. Art. 265c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB] vom 10. Dezember 1907), muss dies für den Nachweis, dass kein Verstoss gegen den Schweizerischen Ordre public vorliegt, genügen.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kann aus der Stellungnahme des Leiters der Sektion Bürgerrecht und Personenstand nichts anderes abgeleitet werden. Aufgrund der damaligen Aktenlage konnte nicht auf eine Zustimmung der leiblichen Eltern geschlossen werden, da der Beschwerdeführer die mazedonischen Adoptionsbestimmungen noch nicht ins Recht gelegt hatte. Entsprechend verlangte der Leiter der Sektion Bürgerrecht und Personenstand den Nachweis, dass die Zustimmung erfolgt war, nicht aber, dass Zustimmung mittels separatem Dokument nachgewiesen wird. Auch aus dem in der Stellungnahme zitierten BGE 120 II 87 kann nicht geschlossen werden, es müsse in jedem Fall eine Zustimmungserklärung der leiblichen Eltern vorliegen, damit ein Verstoss gegen den Ordre public ausgeschlossen werden könne. Bei genauer Betrachtung von BGE 120 II 87 sind die Ausführungen des Bundesgerichts so zu verstehen, dass der schweizerische Ordre public die Anerkennung



einer ausländischen Adoption verbietet, wenn sie ohne Zustimmung der leiblichen Eltern erfolgt ist. Hingegen genügt es, wenn aufgrund der Akten von einer Zustimmung ausgegangen werden kann. Davon ist auf jeden Fall dann auszugehen, wenn die leiblichen Eltern eine entsprechende eidesstattliche Erklärung abgegeben haben.

Ein explizite Zustimmungserklärung wäre nur dann beizubringen, wenn entweder das ausländische Adoptionsrecht eine Zustimmung der leiblichen Eltern nicht vorsieht oder wenn sich aus den Akten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Adoption trotz fehlender Zustimmung der leiblichen Eltern ausgesprochen wurde und bei der Adoption die den leiblichen Eltern zustehenden Verfahrensrechte (rechtliches Gehör) missachtet wurden.

ff) Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer bereits während des Einspracheverfahrens nachgewiesen, dass die Zustimmung der leiblichen Eltern auch nach mazedonischem Recht verlangt wird. Nachdem der Adoptionsentscheid beglaubigt wurde und die Schweizerische Botschaft in S. zudem Abklärungen bezüglich der Adoption vorgenommen und eine Stellungnahme des Direktors des Sozialamtes T. eingeholt hat, sind keine Anzeichen vorhanden, die auf ein unkorrektes Adoptionsverfahren in Mazedonien hindeuten würden. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Zustimmung der leiblichen Eltern zur Adoption vorlag und ein Verstoss gegen den schweizerischen Ordre public ausgeschlossen werden kann. Damit bedarf es nicht zusätzlich einer expliziten Zustimmungserklärung der leiblichen Eltern.

gg) ...

g) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sämtliche Voraussetzungen für die Anerkennung der in Mazedonien erfolgten Adoption des Sohnes des Beschwerdeführers erfüllt sind und keine Hinweise auf einen Verstoss gegen den schweizerischen Ordre public vorliegen. Die Adoption ist damit zu anerkennen.

#### **107 Androhung der Ausweisung**

**Die Androhung der Ausweisung stellt keine Massnahme im Sinne des Freizügigkeitsabkommens dar (Erw. II/2). Für deren Prüfung kommt**

**deshalb einzig das ANAG zur Anwendung. In casu ist die Androhung der Ausweisung verhältnismässig (Erw. II/3).**

Aus dem Entscheid des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 27. Februar 2004 in Sachen A.I. gegen einen Entscheid des Migrationsamts (BE.2003.00056).

*Aus den Erwägungen*

II. 2. a) Vorliegend ist strittig, ob die Androhung der Ausweisung eine Massnahme i.S. von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA und der Richtlinie 64/221/EWG darstellt; mit anderen Worten, ob das FZA betreffend der Androhung der Ausweisung überhaupt zur Anwendung kommt, und falls dies zu bejahen ist, ob die Androhung der Ausweisung im vorliegenden Fall mit obgenannten Vorschriften vereinbar ist.

b) Gemäss Art. 1 lit. a und c FZA hat das Freizügigkeitsabkommen zu Gunsten der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz folgendes Ziel: Einräumung eines Rechts auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbständiger sowie des Rechts auf Verbleib im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien (lit. a), sowie Einräumung eines Rechts auf Einreise und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien für Personen, die im Aufnahmestaat keine Erwerbstätigkeit ausüben (lit. c).

Als italienische Staatsangehörige kann sich die Beschwerdeführerin grundsätzlich auf das FZA berufen.

c) Die vom FZA gewährten Rechtsansprüche stehen jedoch unter dem Vorbehalt von Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit. Art. 5 Abs. 1 Anhang I des FZA besagt, dass die auf Grund des Abkommens eingeräumten Rechte nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden dürfen. Die Grundlage dafür bildet die Richtlinie 64/221/EWG, die diese Begriffe allgemein umschreibt (Art. 5 Abs. 2

Anhang I FZA). Massgebend ist diesbezüglich insbesondere auch die Rechtsprechung des EuGH vor der Unterzeichnung des FZA am 1. Juni 1999 (Art. 16 Abs. 2 FZA). Der EuGH hat im Urteil vom 27. Oktober 1977 in der Rechtssache 30/77, Bouchereau, Slg. 1977, 1999, Randnrn. 21 ff., festgehalten, eine Massnahme im Sinne der Richtlinie 64/221/EWG sei jede Handlung, die das Recht berühre - unter den gleichen Bedingungen wie die Angehörigen des Mitgliedsstaats der Aufnahme - in die anderen Mitgliedstaaten frei einzureisen und sich dort frei aufzuhalten.

Eine Ausweisung, welche sowohl eine Entfernung- als auch eine Fernhaltmassnahme umfasst und damit das Recht auf freie Einreise und Aufenthalt berührt, stellt zweifellos eine Massnahme im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA resp. der Richtlinie 64/221/EWG dar (vgl. BGE 129 II 215, E. 6.3, S. 221). In casu wurde die Ausweisung jedoch lediglich angedroht und nicht bereits definitiv verfügt. Durch die Androhung der Ausweisung wird die betroffene Person verwirrt und darauf hingewiesen, dass sie die Ausweisung gewärtigen muss, falls sie sich nicht so verhält, wie es von ihr erwartet wird. Zwar basiert die Androhung der Ausweisung gemäss Art. 16 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAV) vom 1. März 1949 darauf, dass ein Ausweisungsgrund gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a oder b vorliegt. Da die Ausweisung jedoch lediglich angedroht wird, greift sie nicht unmittelbar in die Rechtsstellung eines Betroffenen ein. Die Androhung beinhaltet weder eine Entfernung- noch eine Fernhaltmassnahme und bei erneutem Fehlverhalten droht keine automatische Ausweisung. Unter diesen Umständen ist das durch das FZA gewährte Recht eines Betroffenen auf freie Einreise und Aufenthalt durch die Androhung der Ausweisung nicht berührt. Gemäss der oben erwähnten Rechtsprechung des EuGH stellt die Androhung der Ausweisung somit keine Massnahme im Sinne der Richtlinie 64/221/EWG resp. Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA dar.

d) Die Beschwerdeführerin macht in diesem Zusammenhang geltend, die Androhung der Ausweisung greife in ihre Rechtsstellung ein, da sie auf der Feststellung beruhe, dass die Ausweisung an sich "gerechtfertigt" wäre. Deshalb stelle sie eine Massnahme im Sinne

von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA dar (act. 3). Zur Begründung verweist die Beschwerdeführerin auf BGE 96 I 266, E. 1, S. 270.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Zwar wird im erwähnten Bundesgerichtsentscheid tatsächlich davon gesprochen, die Androhung der Ausweisung greife in die Rechtsstellung des Betroffenen ein, indem sie ihn darauf hinweise, dass er die Ausweisung gewärtigen müsse, falls er sich nicht so verhalte, wie es von ihm erwartet werde. Nachdem diese Ausführung des Bundesgerichts jedoch nicht im Zusammenhang mit der Klärung der Frage erfolgte, ob die Androhung der Ausweisung eine Massnahme im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA darstellt, sondern mit der Frage, ob die Androhung einer Ausweisung eine Verfügung darstellt, welche mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden kann, lässt sich daraus für den vorliegenden Fall nichts ableiten. Damit eine Massnahme als Massnahme im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA zu qualifizieren ist, bedarf es nicht irgend eines Eingriffs in die Rechtsstellung des Betroffenen, sondern eines Eingriffs, der das Recht auf Einreise und freien Aufenthalt berührt. Ein solcher Eingriff liegt mit der Androhung der Ausweisung aber nicht vor.

Im Übrigen ist Folgendes festzuhalten: Wenn Art. 16 Abs. 3 ANAV davon spricht, dass die Androhung der Ausweisung dann erfolgen könne, wenn die Ausweisung nach Art. 10 Abs. 1 lit. a oder b "rechtlich begründet" sei beziehungsweise, wenn in BGE 96 I 266, E. 1, S. 270 ausgeführt wird, die Androhung der Ausweisung beruhe auf der Feststellung, dass die Ausweisung an sich "gerechtfertigt" wäre, bedeutet dies lediglich, dass die Ausweisung nur dann angedroht werden darf, wenn ein Ausweisungsgrund gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a oder b erfüllt ist. Dies ist nicht gleichzusetzen mit der Feststellung, dass die Ausweisung selbst rechtmässig wäre, da diese Feststellung auch die Angemessenheit beziehungsweise Verhältnismässigkeit umfasst, welche bei Androhung der Ausweisung gerade nicht gegeben ist.

f) Da die Androhung der Ausweisung nach dem Gesagten keine Massnahme im Sinne von Richtlinie 64/221/EWG und Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA darstellt, erübrigt es sich, vorliegend zu prüfen, ob

diese mit den Schranken, welche die Richtlinie 64/221/EWG in Art. 2 bis 7 für solche Massnahmen aufstellt, vereinbar wäre.

3. Sind - wie in Ziff. 2 dargelegt - die Rechtsansprüche der Beschwerdeführerin gemäss FZA nicht tangiert, ist für die Prüfung der Androhung der Ausweisung das ANAG anwendbar.

a) Gemäss Art. 11 Abs. 3 ANAG i.V.m. Art. 16 Abs. 3 ANAV kann die Ausweisung angedroht werden, wenn gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a oder b ANAG ein Ausweisungsgrund vorliegt, die Ausweisung an sich aber nach den Umständen nicht angemessen erscheint.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil festgehalten, dass die rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung der Beschwerdeführerin in Deutschland einen Ausweisungsgrund darstellt (Entscheid des Bundesgerichts vom 15. November 2001, 2A.308/2001, E. 4e, S. 11). Damit steht es dem Migrationsamt frei, die Ausweisung lediglich anzudrohen, sofern sich die Androhung als verhältnismässig erweist.

b) Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob die Androhung der Ausweisung verhältnismässig ist.

aa) Hinsichtlich des öffentlichen Interesses an der Anordnung einer Verwarnung hat das Rekursgericht im Entscheid vom 4. Oktober 2002, BE.2002.00043, E. 3a, S. 5 (AGVE 2002, S. 519 ff.) festgehalten, dass in der Regel von einem sehr grossen öffentlichen Interesse an einem rechtskonformen Verhalten aller sich in der Schweiz aufhaltenden ausländischen Staatsangehörigen auszugehen sei. Daraus leite sich zwangsläufig ein entsprechend sehr grosses öffentliches Interesse daran ab, ausländische Staatsangehörige auf ihr nicht rechtskonformes Verhalten hinzuweisen und sie gegebenenfalls zu verwarnen. Das öffentliche Interesse an einer Verwarnung sei um so höher einzustufen, je gravierender der Verstoss gegen die Rechtsordnung sei. Nachdem eine Verwarnung keine unmittelbaren Entfernung- oder Fernhaltemassnahmen zur Folge habe, sei das private Interesse der Betroffenen, nicht verwarnt zu werden, grundsätzlich nicht als hoch einzustufen. Allerdings ist das private Interesse auch nicht von vornherein als unerheblich zu bezeichnen, da bei späterer Prüfung einer Entfernung- oder Fernhaltemassnahme ein Fehlverhalten eines Betroffenen nach ausgesprochener Verwarnung schwerer gewichtet werde (AGVE 2000, S. 497 ff.).

bb) Da die Androhung der Ausweisung - wie bereits oben unter Ziff. 2 c erwähnt - einer Verwarnung gleichkommt (vgl. BGE 96 I 266, E. 7, S. 278 und Entscheid des Rekursgerichts vom 9. März 2001, BE.2000.00093, E. 3b, S. 7), gelten die vorstehenden Ausführungen zum öffentlichen Interesse an einer Verwarnung grundsätzlich auch für die Androhung einer Ausweisung.

cc) Die Beschwerdeführerin wurde wegen unerlaubten Handel-treibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, in Tateinheit mit unerlaubtem Handel-treiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, verurteilt. Bereits aufgrund der ausgefallten Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten ergibt sich, dass kein Bagatelldelikt vorliegt. Entsprechend besteht ein sehr grosses öffentliches Interesse, der Beschwerdeführerin die Ausweisung anzudrohen und ihr mitzuteilen, wie sie sich künftig zu verhalten hat sowie ihr die gegebenenfalls eintretenden Rechtsfolgen aufzuzeigen. Dies umso mehr, als sie offenbar auch in anderen Bereichen Mühe bekundet, sich an die Rechtsordnung zu halten und während des laufenden fremdenpolizeilichen Verfahrens wegen massiver Geschwindigkeitsüberschreitung verurteilt werden musste. Demgegenüber bestehen auf Seiten der Beschwerdeführerin, abgesehen von ihrem Interesse, keine Ausweisung angedroht zu erhalten, da bei einer späteren Prüfung einer Entfernung- und Fernhaltemassnahme ein allfälliges Fehlverhalten nach einer Androhung der Ausweisung schwerer gewichtet wird, keine besonderen privaten Interessen, welche gegen eine Androhung der Ausweisung sprechen würden. Unter diesen Umständen kann die angedrohte Ausweisung auch nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden.

**108 Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Trennung  
Präzisierung der Rechtsprechung des Rekursgerichts betreffend Vorliegen eines Härtefalls nach Misshandlung durch den Ehegatten  
(Erw. II/4a-e).**

Aus dem Entscheid des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 15. Oktober 2004 in Sachen S.C. gegen einen Entscheid des Migrationsamts (BE.2004.00014).

### *Sachverhalt*

A. Die Beschwerdeführerin wuchs in der Türkei auf und war von Dezember 1998 bis August 2000 ein erstes Mal verheiratet. Am 6. Mai 2002 heiratete sie einen mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz lebenden Landsmann, reiste am 2. August 2002 in die Schweiz ein und erhielt eine Jahresaufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei ihrem Ehemann. Bereits am 31. Dezember 2002 verliess die Beschwerdeführerin die eheliche Wohnung und zog nach M. Mit Eheschutzurteil vom 11. März 2003 wurde die zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann geschlossene Trennungvereinbarung genehmigt.

Am 2. Februar 2004 verfügte das Migrationsamt, Sektion Verlängerungen und Massnahmen, die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin sowie deren Wegweisung.

B. Gegen diese Verfügung erhob die Beschwerdeführerin am 16. Februar 2004 Einsprache, welche am 24. März 2004 von der Vorinstanz abgewiesen wurde.

C. Mit Eingabe vom 26. April 2004 reichte die Beschwerdeführerin gegen den Einspracheentscheid beim Rekursgericht Beschwerde ein.

### *Aus den Erwägungen*

II. 4. a) Die Beschwerdeführerin macht schliesslich geltend, ihr Ehemann habe sie wiederholt geschlagen.

b) Das Rekursgericht hatte sich bereits mehrmals mit der Frage zu befassen, unter welchen Umständen die Aufenthaltsbewilligung eines ausländischen Ehegatten, der seine Aufenthaltsbewilligung aufgrund seiner Heirat mit einem hier anwesenheitsberechtigten

ausländischen Staatsangehörigen erhalten hatte, nach Aufgabe des ehelichen Zusammenlebens zu verlängern sei. In einigen Fällen ging es dabei auch um die Problematik der Ausübung von Gewalt gegenüber dem nachgezogenen Ehegatten. Das Rekursgericht hatte bislang die Auffassung vertreten, die Fortführung einer Ehe sei für einen Ehegatten grundsätzlich unzumutbar, wenn er vom anderen Ehegatten geschlagen würde. Daran ist festzuhalten.

c) Allein die Tatsache, dass in den bislang zu beurteilenden Fällen die Aufenthaltsbewilligung jeweils zu verlängern war, wenn der betroffene Ehegatte misshandelt wurde, bedeutet jedoch nicht, dass die Aufenthaltsbewilligung aller misshandelter nachgezogener Ehegatten verlängert werden muss. Diesem Punkt ist zwar gemäss Ziffer 654 der ANAG-Weisungen im Rahmen der Gesamtbetrachtung besonders Rechnung zu tragen, doch sind für die Beurteilung, ob dem nachgezogenen Ehegatten inskünftig eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung zuzusprechen ist, andere Umstände ebenso beachtlich. Entscheidend ist insbesondere, ob es für den betroffenen Ehegatten effektiv eine besondere Härte bedeutet, wenn er die Schweiz wieder verlassen muss und ob nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse gegen eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung spricht.

d) Im vorliegenden Fall ist unklar, ob die Beschwerdeführerin durch ihren Ehemann effektiv misshandelt wurde. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, kann diese Frage jedoch offen gelassen werden, da die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin selbst dann nicht zu verlängern wäre, wenn man von ihrer Sachverhaltsdarstellung ausgehen würde.

e) Die Beschwerdeführerin hat sich nach nur fünf Monaten Ehedauer von ihrem Ehemann getrennt. Insgesamt lebt sie im heutigen Zeitpunkt erst seit rund zwei Jahren in der Schweiz, ist hier weder beruflich, sozial noch familiär integriert und musste seit längerer Zeit vollumfänglich durch die öffentliche Hand unterstützt werden. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Heirat sämtliche Beziehungen zu ihrem Heimatland abgebrochen und sich in besonderem Masse auf ein künftiges Leben in der Schweiz eingerichtet hätte. Ihre gesamten familiären Beziehungen



hat sie im Heimatland, wo sie auch - mit Ausnahme der letzten beiden Jahre - ihr gesamtes Leben verbrachte. Bereits vor ihrer Einreise in die Schweiz lebte sie als geschiedene Frau in der Türkei.

Unter diesen Umständen ist nicht davon auszugehen, dass es für die Beschwerdeführerin unzumutbar wäre, in ihr Heimatland zurückzukehren. Daran ändert - wie bereits ausgeführt - auch nichts, dass die Beschwerdeführerin vorbringt, sie würde in ihrem Heimatland bezüglich Wiederverheiratung durch ihre Eltern unter Druck gesetzt. Der Beschwerdeführerin steht es frei, sich an einem anderen Ort niederzulassen. Dies umso mehr, als es ihr auch möglich war, in die Schweiz zu übersiedeln. Unerheblich ist damit, ob der Beschwerdeführerin zugemutet werden könnte, das eheliche Zusammenleben fortzusetzen. Selbst wenn die Fortführung unzumutbar wäre, änderte dies nichts an der Feststellung, dass die Rückübersiedlung in ihr Heimatland nicht zu einem Härtefall führen wird. ...

#### 109 Wiederaufnahme des Verfahrens.

- **Keine Wiederaufnahme des Verfahrens bei Vorliegen von echten Noven (Erw. I/3a).**
- **Auf ein Wiederaufnahmebegehren aufgrund unechter Noven ist nur dann einzutreten, wenn diese durch die Betroffenen aus entschuld-  
baren Gründen nicht bereits im früheren Verfahren vorgebracht  
wurden. In casu liegen keine entschuld-  
baren Gründe vor  
(Erw. I/3b/cc).**

Aus dem Entscheid des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 7. Mai 2004 in Sachen R.D. und S.D.-V. betreffend Wiederaufnahmeverfahren (BE.2003.00065).

#### *Sachverhalt*

A. Der Gesuchsteller 1 hielt sich in den Jahren 1987 bis 1990 jeweils als Saisonnier in der Schweiz auf. Seit dem 30. November 1990 ist er im Besitz einer Jahresaufenthaltsbewilligung. Seit 1992

leben auch seine Ehefrau, die Gesuchstellerin 2, und seine inzwischen volljährigen Kinder in der Schweiz.

Bis Ende Juli 1994 arbeitete der Gesuchsteller 1 in verschiedenen Unternehmungen; seither ist er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig. Am 3. Juli 1995 meldete der Externe Psychiatrische Dienst des Kantons Aargau den Gesuchsteller 1 zum Bezug von IV-Leistungen an. Nachdem die Fremdenpolizei (heute Migrationsamt) den Gesuchstellern die Aufenthaltsbewilligungen während des Verfahrens zur Abklärung der IV-Rentenberechtigung des Gesuchstellers 1 immer wieder verlängert hatte, obwohl die Familie in finanzieller Hinsicht massiv unterstützt werden musste, wurde den Gesuchstellern mit Schreiben der Fremdenpolizei vom 3. Mai 2000 das rechtliche Gehör betreffend Nichtverlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligungen gewährt. Am 30. August 2000 verfügte die Fremdenpolizei die Nichtverlängerung der Jahresaufenthaltsbewilligungen der Gesuchsteller sowie ihrer in diesem Zeitpunkt minderjährigen Kinder. Die Einsprache der Gesuchsteller gegen die genannte Verfügung wurde betreffend die Kinder der Gesuchsteller am 28. Februar 2001 gutgeheissen, betreffend die Gesuchsteller selbst aber abgewiesen.

Die Gesuchsteller erhoben gegen diesen Einspracheentscheid Beschwerde, worauf das Rekursgericht das damalige Beschwerdeverfahren am 10. April 2001 bis zum Entscheid über die IV-Rentenberechtigung des Gesuchstellers 1 sistierte. Am 10. Juni 2003 entschied das Versicherungsgericht des Kantons Aargau, dem Gesuchsteller 1 werde mit Wirkung ab 1. Juli 1999 eine halbe IV-Rente und dreien seiner Kinder eine halbe Kinderrente zugesprochen. Mit Verfügung vom 15. August 2003 trat die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau (SVA) auf den Antrag der Gesuchsteller zum Bezug von Ergänzungsleistungen zur IV-Rente wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht ein.

Am 26. September 2003 wies das Rekursgericht in Kenntnis des Nichteintretensentscheides der Sozialversicherungsanstalt die Beschwerde betreffend die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligungen der Gesuchsteller ab. Zur Begründung führte das Rekursgericht damals aus, die Gesuchsteller erfüllten den Ausweisungstatbe-

stand der fortgesetzten, erheblichen Fürsorgeabhängigkeit gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) vom 26. März 1931. Aufgrund der konkreten Umstände könne auch nicht angenommen werden, dass sich ihre wirtschaftliche Situation in Zukunft zum Besseren wende. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung erscheine zudem verhältnismässig.

B. Mit Verfügung vom 28. Oktober 2003 sprach die SVA dem Gesuchsteller rückwirkend ab November 2000 und für die Zukunft Ergänzungsleistungen zu, worauf die Gesuchsteller mit Eingabe vom 19. Dezember 2003 Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellten.

#### *Aus den Erwägungen*

I. 1. Ein rechtskräftig erledigtes Verfahren ist bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen auf Begehren eines Beteiligten durch die letzte Instanz wiederaufzunehmen (§ 27 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG] vom 9. Juli 1968). Das Rekursgericht hat die Angelegenheit der Gesuchsteller als letzte Instanz entschieden (vgl. Entscheid des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 26. September 2003, BE. 2001.00021); dieses rekursgerichtliche Urteil ist mit der Zustellung am 29. September 2003 in Rechtskraft erwachsen. Die sachliche und die funktionelle Zuständigkeit des Rekursgerichts sind damit gegeben.

2. Das Wiederaufnahmebegehren ist innert drei Monaten, seit der Gesuchsteller vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat, schriftlich einzureichen (§ 28 VRPG). Die Gesuchsteller stützen ihr Gesuch im Wesentlichen auf die Verfügung der SVA vom 28. Oktober 2003, mit welcher ihnen Ergänzungsleistungen zugesprochen wurden. Ihr Gesuch selbst datiert vom 19. Dezember 2003 und ist somit rechtzeitig erfolgt.

3. Gemäss § 27 lit. a VRPG ist ein Verfahren nur dann wiederaufzunehmen, wenn nachgewiesen wird, dass neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die zur Zeit des Erlasses der Ver-

fügung oder des Entscheides wohl bestanden, den Behörden aber nicht bekannt waren. Anlass zur Wiederaufnahme bieten also nur sogenannte unechte Noven.

a) Die Gesuchsteller machen geltend, die SVA habe ihnen mit Verfügung vom 28. Oktober 2003 Ergänzungsleistungen rückwirkend ab November 2000 und für die Zukunft zugesprochen. Damit lägen eine neue Tatsache und ein neues Beweismittel vor, die erheblich seien, da sie die wirtschaftliche Situation der Gesuchsteller grundlegend veränderten. Zudem hätten sich die Kinder der Gesuchsteller mit Schreiben vom 1. Dezember 2003 unterschriftlich verpflichtet, den Eltern monatlich je CHF 250.-- zu überweisen, damit die durch den Bezug von Fürsorgeleistungen entstandenen Schulden abgebaut werden könnten.

Das zur Diskussion stehende Urteil des Rekursgerichts datiert vom 26. September 2003; die von den Gesuchstellern eingereichte Verfügung der SVA vom 28. Oktober 2003. Die Verfügung der SVA ist also jünger als das Urteil des Rekursgerichts; sie bestand mit anderen Worten im Zeitpunkt der Urteilsfällung noch nicht. Insofern stellt sie kein unechtes, sondern ein echtes Novum dar und kann deshalb aufgrund des klaren Wortlautes von § 27 lit. a VRPG nicht zur Wiederaufnahme des Verfahrens führen (vgl. auch AGVE 1986, S. 131). Gleiches gilt für die Zusicherung von Unterstützungsleistungen durch die Kinder der Gesuchsteller, welche vom 1. Dezember 2003 datiert.

b) aa) Aufgrund der erst nach dem Urteil des Rekursgerichts ergangenen Verfügung der SVA berücksichtigte das Rekursgericht in seinem Urteil vom 26. September 2003 nicht, dass die Voraussetzungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen bereits seit November 2000 bestanden. Fraglich ist damit, ob ein Wiederaufnahmegrund darin zu erblicken ist, dass die Voraussetzungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen gemäss Verfügung der SVA vom 28. Oktober 2003 im Zeitpunkt der Urteilsfällung durch das Rekursgericht zwar bestanden, behördlicherseits aber noch nicht festgestellt waren. Dies ist aus zwei Gründen zu verneinen.

bb) Einerseits ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur dann angezeigt, wenn die vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismit-

tel erheblich, d.h. entscheiderelevant sind (§ 27 lit. a VRPG; vgl. dazu Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 263).

Dass die heute vorliegende Verfügung der SVA vom 28. Oktober 2003 feststellt, dass die Gesuchsteller im Zeitpunkt des Erlasses des Urteils des Rekursgerichts vom 26. September 2003 zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt waren und ihnen die entsprechenden Leistungen auch zubilligt, ist nicht entscheiderelevant. In seinem Urteil vom 26. September 2003 äusserte sich das Rekursgericht nicht zum Anspruch der Gesuchsteller auf Ergänzungsleistungen. Es erstellte aufgrund der ihm bekannten Umstände und des bisherigen Verhaltens der Gesuchsteller eine Prognose betreffend die Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse. Da insbesondere im Hinblick auf die Nichteintretensverfügung der SVA vom 15. August 2003 keine Anzeichen einer künftigen Besserung ersichtlich waren, erachtete das Rekursgericht den Ausweisungstatbestand von Art. 10 Abs. 1 lit. d ANAG als erfüllt. Ob dagegen die Voraussetzungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen eigentlich erfüllt gewesen wären, war für den Ausgang des Verfahrens nicht entscheidend. Der Entscheid des Rekursgerichts wäre nicht anders ausgefallen, selbst wenn das Rekursgericht aufgrund der Akten hätte davon ausgehen können, der Gesuchsteller sei zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt. Massgebend wäre gewesen, ob der Gesuchsteller seinen Anspruch geltend gemacht hatte und nicht, ob grundsätzlich ein Anspruch bestand.

cc) Zur Frage, ob die Gesuchsteller ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend gemacht hatten, ist Folgendes festzuhalten. Den Gesuchstellern war aufgrund des früheren Verfahrens bekannt, dass ihre finanzielle Lage darüber entscheiden würde, ob ihre Aufenthaltsbewilligungen verlängert werden würden oder nicht. Aus diesem Grund wurde das Verfahren denn auch sistiert, bis der Entscheid über die IV-Rentenberechtigung des Gesuchstellers 1 vorlag. Mit Verfügung vom 15. August 2003 trat die SVA auf den Antrag der Gesuchsteller auf Ausrichtung von Ergänzungsleistungen nicht ein, da die Gesuchsteller ihre Mitwirkungspflichten verletzt hatten, indem sie die zur Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen nicht

eingereicht hatten. Diese dem Rekursgericht ebenfalls zugestellte, im Wiederaufnahmegesuch geflissentlich übergangene Verfügung wurde den Gesuchstellern zur Kenntnisnahme überlassen, so dass sie den Sachverhalt, so wie er sich dem Rekursgericht aufgrund der damals vorliegenden Akten präsentierte, kannten. Mit anderen Worten wussten die Gesuchsteller, dass das Rekursgericht davon ausging, dem Gesuchsteller 1 würden keine Ergänzungsleistungen zugesprochen und sie wussten auch, dass dies für den Ausgang des Verfahrens relevant sein könnte.

Auf ein Wiederaufnahmebegehren ist aber nur dann einzutreten, wenn sämtliche Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind. Darunter fällt die Prüfung der Zuständigkeit und der Zulässigkeit des Begehrens (Legitimation, Antrag und Begründung, Fristwahrung), welche insbesondere auch diejenige der Subsidiarität des Wiederaufnahmeverfahrens gegenüber dem ursprünglichen Verfahren einschliesslich der damaligen Rechtsmittelmöglichkeiten mit umfasst. Allgemeine Rechtsgrundsätze verlangen, dass der um Wiederaufnahme Nachsuchende keine Rügen vorbringen darf, die er bei Beachtung der zumutbaren Sorgfalt bereits mit dem einem ordentlichen Rechtsmittel hätte erheben können (AGVE 2001, S. 390 mit weiteren Verweisen).

Selbst wenn Beweismittel und Tatsachen vor der Entscheidung bereits bestanden, den Behörden im Zeitpunkt ihres Entscheides aber nicht bekannt waren und damit im Hinblick auf § 27 lit. a VRPG als unechten Noven gelten, rechtfertigt sich eine Wiederaufnahme nur dann, wenn sie entweder dem Gesuchsteller ebenfalls nicht bekannt oder diesem nicht zugänglich waren. Mit anderen Worten ist auf ein Wiederaufnahmebegehren aufgrund unechter Noven nur dann einzutreten, wenn diese durch den Gesuchsteller aus entschuldbaren Gründen nicht bereits im früheren Verfahren vorgebracht wurden (vgl. dazu Gygi, a.a.O).

Entscheidend ist damit, ob im Zeitpunkt der Urteilsfällung durch das Rekursgericht ein Wiedererwägungsverfahren betreffend das Gesuch um Zusprechung von Ergänzungsleistungen bei der SVA hängig war und weshalb dieses durch das Rekursgericht nicht berücksichtigt wurde. Wann das Wiedererwägungsgesuch bei der SVA eingereicht wurde, geht aus den vorliegenden Akten nicht hervor.

Sollte es erst nach dem 26. September 2003 eingereicht worden sein, läge ohnehin ein echtes, hier nicht zu berücksichtigendes Novum vor.

Haben die Gesuchsteller aber vor dem Erlass des Urteils vom 26. September 2003 die SVA um eine Wiedererwägung der Verfügung vom 15. August 2003 angegangen, so haben sie es sich selbst zuzuschreiben, dass sie diesen Umstand dem Rekursgericht nicht unverzüglich mitgeteilt haben. Sie wären in diesem Zeitpunkt gehalten gewesen, das Gericht zu informieren. Dass sie dies nicht taten, kann nicht mit einem Wiederaufnahmeverfahren korrigiert werden. Ein zu berücksichtigender Wiederaufnahmegrund liegt damit nicht vor.

## **Oberschätzungsbehörde nach Versicherungsgesetz**





## I. Entschädigung

### 110 Gebäudeversicherung: Feuerschaden (Blitz)

- Die Wiederherstellung beschädigter Gebäudeteile hat funktionell gleichartig und materiell gleichwertig zu erfolgen. Werden bei Gelegenheit der Reparatur umfassendere Arbeiten veranlasst, die substantielle Verbesserungen für den betroffenen Gebäudeteil bringen, sind diese vom Gebäudeeigentümer zu bezahlen (Erw. 5.1.).
- Die Eigentümerin der durch Blitzschlag beschädigten Sprinkleranlage hat die Kosten für die technische Nachrüstung selber zu tragen, es sei denn, die Instandstellung der Anlage in den vorherigen Zustand ist rechtlich nicht mehr zulässig (Erw. 5.2.1. ff.).

Aus dem Entscheid der Oberschätzungsbehörde nach Versicherungsgesetz vom 20. Januar 2004 in Sachen W.I. SA gegen AVA.

### *Aus den Erwägungen*

5.1. Schaden ist die Differenz zwischen dem gegenwärtigen Stand des Vermögens des Geschädigten und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte. Der Umfang des Schadens bildet das Maximum der Ersatzpflicht, der Geschädigte soll sich aus einer Schadenregulierung nicht bereichern (Karl Oftinger, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band I, Allgemeiner Teil, 4. Auflage, Zürich 1975, S. 54 und 66; A. Kleiner, Das Recht der öffentlichen Gebäudeversicherungen, aus "Mitteilungen" Jahrgänge 1978/1979, S. 107). Die Leistung des Versicherers im Versicherungsfall ist dem Grundsatz nach also auf den Sachwert begrenzt. Wird die Sache lediglich beschädigt, sind in der Regel die Aufwendungen für die Wiederherstellung der Sache zu ersetzen (Alfred Maurer, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 3. Auflage, Bern 1995, S. 499). Der Geschädigte kann zur Wiederherstellung des schadenfreien Zu-

standes Massnahmen ergreifen und so sein Restitutionsinteresse betätigen, oder aber für die erlittene Werteinbusse eine Kompensation in Geld verlangen. Mit der Restitution soll er in dieselbe Lage gestellt werden, in der er ohne das schädigende Ereignis wäre, während die Kompensation darauf abzielt, die im Vermögen eingetretene Wertminderung in Geld auszugleichen. Die beiden Werte können erheblich auseinander fallen. Die Kosten einer Sachreparatur liegen oftmals über der infolge der Schädigung eingetretenen Wertminderung. Die Wiederherstellung der beschädigten oder die Beschaffung einer gleichwertigen anderen Sache (Restitution) bringt das Vermögen des Geschädigten nicht nur seinem Wert, sondern auch seiner Zusammensetzung nach in den schadenfreien Zustand und wahrt dadurch das Integritätsinteresse (Vito Roberto, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Zürich 2002, N 674 f.). Bei Sachbeschädigungen sind die Reparaturkosten auf die Angemessenheit zu begrenzen. Sofern keine besondere Beziehung des Geschädigten zum betroffenen Gut vorhanden ist, dürfen bei vertretbaren Sachen die Reparaturkosten nicht über die Wiederbeschaffungskosten abzüglich des Restwertes hinaus gehen. Der Wiederbeschaffungswert bildet die Obergrenze (Roberto, a.a.O., N 679). Führt die Reparatur zu einer Verbesserung, so ist dies dem Geschädigten nur zu belasten, wenn er sie ohnehin hätte vornehmen lassen (Oftinger, a.a.O., S. 254, FN 504). Dieses "Gewinnmitnahmerecht" beschränkt sich selbstverständlich auf den schadensbedingt reparaturbedürftigen Teil des Gebäudes. Die Wiederherstellung hat funktionell gleichartig und materiell gleichwertig zu erfolgen. Wo bei Gelegenheit der Reparatur umfassendere Arbeiten veranlasst werden, die substantielle Verbesserungen für den betroffenen Gebäudeteil mit sich bringen - zum Beispiel die technische Nachrüstung einer Anlage -, sind diese nicht gedeckt. Eine Ausdehnung auf unbeschädigte Gebäudeteile kann, auch wenn sie mit dem beschädigten in einem Zusammenhang stehen (z.B. Küchenkombination, wo nur einer von mehreren Einbauschränken beschädigt wurde), nur bei sog. Komplementärschäden in Frage kommen (zu Abgrenzung und Begriff vgl. OBE SV.95.50004, in Sachen U.L. gegen AVA, vom 6. November 1996, S. 19 f.).

(...)

5.2.1. Die Parteien sind sich einig darin, dass die Reparaturkosten zu entschädigen sind. Umstritten ist einzig, ob der Einbau der drei Schieberüberwachungen als Schadenbehebung oder als Nachrüstung der Anlage zu qualifizieren ist. Zuerst ist zu klären, welche Teile der Sprinkleranlage durch den Blitzschlag beschädigt wurden, sodann, ob für die Reparatur dieser Teile der Einbau von Schieberüberwachungen zwingend war.

5.2.2. Vor dem Schadenereignis verfügte die Sprinkleranlage über keine Schieberüberwachung, das ist unbestritten (...). Gemäss H. B., Starkstrominspektor beim AVA, hat der Blitzschlag den elektrischen Teil der Anlage beschädigt, welcher Störungen übermittelt und Alarm auslöst (...). In der Offerte der S. AG vom 11. August 2000 betreffend die Reparaturarbeiten sind folgende zu ersetzende Apparate aufgeführt: Sprinkler-Prüfbox, Stromversorgung mit zugehöriger Software, Relais-Ausgangs-Print, Dossierhalter und Blei-Gel-Akkumulatoren (...). Dagegen ist in der Offerte der C. AG vom 23. August 2000 betreffend die Schieberüberwachung von "notwendigen Arbeiten an der bestehenden Sprinkleranlage" die Rede und in der entsprechenden Rechnung vom 20. Oktober 2000 von "Lieferung und Montage der Sprinkler-Ergänzungen" (...). Die Überwachung der Absperrschieber wurde klar erst bei Gelegenheit der Reparaturarbeiten eingebaut. Sie wurde also nicht durch den Blitzschlag beschädigt. Es stellt sich aber die Frage, ob die Schieberüberwachung zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Anlage nach zeitgemässen Vorgaben notwendig war.

Die Sprinkleranlage hätte technisch auch ohne die Schieberüberwachung funktioniert, darin stimmen der Zeuge H. M. und der Starkstrominspektor H. B. überein (...). Die Schieberüberwachung kontrolliert den Löschwasserzufluss. Wird ein Zuleitungshahn bewegt, lösen die Überwacher Alarm aus. Bis anhin wurden die Wasserhähne von Sprinkleranlagen mit Kette und Schloss gesichert, jedoch nicht elektronisch überwacht (...). Mit der Schieberüberwachung wird neu der Wasserzufluss ununterbrochen überwacht. Damit bietet die Anlage eine grössere Sicherheit. Fraglich ist daher, ob die technisch zwar mögliche Instandstellung der Anlage in den vorherigen Zustand rechtlich überhaupt noch zulässig ist.

5.2.3.      Gemäss § 100 Abs. 2 der Brandschutzverordnung (BSV; SAR 585.111) vom 6. August 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998, sind Sprinkleranlagen, wo es die Betriebssicherheit erfordert, auf Störungen in der Löschwasserversorgung zu überwachen. Die Nachrüstung alter Anlagen an diese Regelung wird gemäss H. B. erst bei einem grösseren Umbau verlangt. Besitzer alter Anlagen können ihren Besitzstand wahren (...). Entscheidendes Kriterium für die Pflicht zum Einbau von Schieberüberwachern ist laut X. die Erweiterung einer Anlage (...). Demgegenüber wird die Nachrüstung im Kanton Zürich nach Angabe von H. M. bereits heute verlangt (...). Vorliegend waren lediglich Reparaturarbeiten infolge eines Blitzschlags vorzunehmen. Eine Vergrösserung des Gebäudes mit entsprechender Anpassung der Sprinkleranlage fand nicht statt. Deshalb war der Einbau der Schieberüberwachung - so wünschenswert er aus Sicherheitsüberlegungen auch ist - keine Pflicht. Die Kosten für die Nachrüstung sind daher von der Eigentümerin selber zu tragen. Anzumerken ist, dass diese ja auch dann die Kosten hätte übernehmen müssen, wenn sie bei einer späteren Generalrevision oder im Zuge einer Erweiterung der Anlage von der AGVA zur Nachrüstung verpflichtet worden wäre.

# **Personalrekursgericht**



## I. Besoldung

### 111 Sozialversicherung. Arbeitgeberbeiträge.

- **Betreibungsbeamte sind öffentlichrechtlich angestellt, selbst wenn sie im Sportelsystem entlohnt werden (Erw. I/1).**
- **Eine Anstellung mittels Verfügung schliesst die vertragliche Regelung einzelner Punkte des Anstellungsverhältnisses nicht aus (Erw. I/2).**
- **Die Vereinbarung, wonach der Betreibungsbeamte auf eigene Rechnung Dritte anstellen kann, jedoch selber die Arbeitgeberbeiträge für deren Sozialversicherungen bezahlen muss, verstösst in concreto nicht gegen zwingendes Recht (Erw. II).**

Aus dem Entscheid des Personalrekursgerichts vom 15. September 2004 in Sachen B. gegen Einwohnergemeinde X. (BE.2004.50001).

### *Aus den Erwägungen*

I. 1. a) Gemäss § 48 Abs. 1 PersG gelten bei Streitigkeiten aus einem öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften und ihren Mitarbeitenden die Bestimmungen über das gerichtliche Klage- und Beschwerdeverfahren gemäss §§ 39 und 40 PersG; das Schlichtungsverfahren nach § 37 PersG entfällt.

b) Vorliegend stellt sich die Frage, ob zwischen der Beklagten und dem Kläger ein öffentlichrechtliches Anstellungsverhältnis vorlag oder ein privatrechtlicher Vertrag (Arbeitsvertrag, Auftrag oder dergleichen) abgeschlossen wurde.

Die Betreibungsbeamten werden durch den Gemeinderat gewählt (§ 2 Abs. 1 AG SchKG). Sie üben Funktionen der kantonalen Rechtspflege aus, die den Gemeinden zur Erfüllung übertragen sind. Die Gemeinden regeln die Besoldung und das übrige Dienstverhält-



nis (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AG SchKG). Die Haftung der Betreibungsbeamten richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz (§ 5 Abs. 1 AG SchKG). Sie unterstehen der Disziplinalgewalt der Aufsichtsbehörden (§ 12 AG SchKG).

Aufgrund der vorstehenden gesetzlichen Grundlagen ergibt sich zweierlei: Zum einen stehen Betreibungsbeamte in einem Anstellungsverhältnis ("Dienstverhältnis"; § 4 Abs. 1 Satz 1 AG SchKG), zum anderen ist dieses öffentlichrechtlicher Natur (Bezeichnung als "Beamte", Anstellung durch "Wahl", Wahrnehmung von Funktionen der kantonalen Rechtspflege, Disziplinalgewalt der Aufsichtsbehörde, Verantwortlichkeit). Dies gilt - entsprechend den dargestellten Kriterien - unabhängig davon, ob sich die Entschädigung nach einer bestimmten Besoldungsordnung richtet oder ob der Betreibungsbeamte das Amt auf eigene Rechnung organisiert (Sportelsystem). Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass auch das Bundesgericht bei einem im Sportelsystem entlöhnten Betreibungsbeamten von einem öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnis ausging (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 25. November 1980).

c) Somit lässt sich festhalten, dass der Kläger öffentlichrechtlich angestellt war. Entsprechend gelangen für die vorliegend zu beurteilende Streitigkeit § 48 Abs. 1 PersG und damit die Bestimmungen über das gerichtliche Klage- und Beschwerdeverfahren gemäss §§ 39 und 40 PersG zur Anwendung; das Schlichtungsverfahren nach § 37 PersG entfällt.

2. Der Kläger beantragt die Rückerstattung der in den Jahren 1998 bis 2001 durch ihn bezahlten Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherungen der Angestellten des Betreibungsamtes im Betrag von Fr. 70'003.85. Es ist zu prüfen, ob dieses Begehren im Beschwerde- oder im Klageverfahren zu beurteilen ist.

a) Es kann vorliegend offen bleiben, ob die Anstellung des Klägers mittels Verfügung oder mittels Vertrag erfolgte. Eine vertragliche Anstellung schliesst die Festsetzung des Lohnes mittels Verfügung nicht aus (vgl. § 8 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 PLV, wonach das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons mittels Vertrag begründet wird, die Festsetzung des Lohns jedoch mittels Verfügung erfolgt); ebenso können im Rahmen einer Anstel-

lung mittels Verfügung bestimmte Punkte vertraglich geregelt werden. In Bezug auf die gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen der Parteien erscheint wesentlich, dass gemäss Wortlaut des Protokollauszuges des Gemeinderates X. vom 23. Oktober 1987 die gegenseitigen Leistungen mit dem Kläger "bereinigt" worden sind. Dieser Begriff weist klar auf eine vertragliche Regelung hin. Effektiv hätte der Kläger mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage kaum mittels Verfügung zu finanziellen Leistungen verpflichtet werden können, wie sie gemäss dem erwähnten Protokollauszug fixiert wurden (u. a. Löhne und Weiterbildungskosten der Angestellten, Telefonabonnement, Gesprächstaxen; vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2002, Rz. 1077). Für eine vertragliche Lösung spricht auch der erhebliche Ermessensspielraum bei der Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Rahmen des Sportsystems (vgl. Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1078).

Streitgegenstand ist vorliegend die Frage, ob im Rahmen der erwähnten vertraglichen Regelung dem Kläger die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge seiner Angestellten überbunden werden durfte oder ob diese Regelung gegen zwingendes Recht versties. Entsprechend den obigen Darlegungen handelt es sich dabei um eine vertragliche Streitigkeit.

b) Gemäss § 39 lit. a PersG sind vertragliche Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis vom Personalrekursgericht im Klageverfahren zu beurteilen. Die Bestimmung trat - wie die übrigen Rechtsschutzbestimmungen des Personalgesetzes auch - am 1. November 2000 in Kraft (RRB vom 27. September 2000, AGS 2000, S. 248). Der Grundsatz, wonach neue Verfahrensvorschriften grundsätzlich sofort und uneingeschränkt anzuwenden sind, gilt auch in Bezug auf das Personalgesetz (AGVE 2001, S. 519). Da der Kläger seine Begehren erst nach Inkrafttreten von § 39 lit. a PersG einreichte, ist folglich die Bestimmung für sämtliche geltend gemachten Ansprüche anzuwenden.

c) Zusammenfassend ist das vorliegende Begehren vom Personalrekursgericht im Klageverfahren zu beurteilen. Die Sachzustän-

digkeit ist gegeben und auf die formgerecht eingereichte Klage ist einzutreten.

II. 1. a) Arbeitnehmer und Arbeitgeber übernehmen je einen bestimmten Anteil der Sozialversicherungsbeiträge. Der von den Arbeitnehmern zu bezahlende Teil wird direkt vom Lohn abgezogen (Arbeitnehmerbeitrag) und ist durch den Arbeitgeber zusammen mit dem durch ihn zu tragenden Teil (Arbeitgeberbeitrag) den entsprechenden Ausgleichskassen bzw. Vorsorgeeinrichtungen periodisch zu entrichten. Gegenüber einer Ausgleichskasse bzw. einer Vorsorgeeinrichtung ist der Arbeitgeber in Bezug auf den Arbeitgeberanteil Beitrags- und gleichzeitig Erfüllungsschuldner; betreffend dem Arbeitnehmeranteil ist er hingegen nur Erfüllungsschuldner (vgl. Alfred Maurer, Bundessozialversicherungsrecht, 2. Auflage, Basel/Frankfurt a.M. 1994, S. 69; Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Auflage, Bern 2003, S. 167).

Im Verhältnis gegenüber der Sozialversicherung ist folglich zwischen der Zahlungs- bzw. Beitragspflicht einerseits und der Abrechnungs- bzw. Erfüllungspflicht andererseits zu unterscheiden: Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlen je bestimmte Anteile der Sozialversicherungsbeiträge; die Abrechnungspflicht trifft hingegen ausschliesslich den Arbeitgeber.

b) Die Abrechnungspflicht der Beklagten ist in concreto unbestritten. Sie ergibt sich auch aus dem Schreiben der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau (SVA) vom Januar 1995 sowie aus dem Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 25. November 1980. Zu prüfen ist vorliegend die Frage, wer die Arbeitgeberbeiträge der Angestellten des Betriebsamtes zu bezahlen hat bzw. wer in Bezug auf die Sozialversicherungsbeiträge der Angestellten als beitragspflichtig anzusehen ist. Diesbezüglich lässt sich den erwähnten Dokumenten keine Aussage entnehmen.

2. a) Wesentliche Teile des schweizerischen Sozialversicherungssystems sind - soweit Arbeitnehmer betroffen sind - geprägt vom Grundsatz der Beitragsparität. Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung der 1. Säule, die Erwerbersatzordnung sowie die Arbeitslosenversicherung werden durch Beiträge der Versicherten finanziert, wobei die Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmenden die

Hälfte der Beiträge zu bezahlen haben. An die Finanzierung der beruflichen Vorsorge haben die Arbeitgeber mit mindestens der Hälfte der Beiträge mitzuwirken. Dieses Finanzierungssystem ist nicht nur auf gesetzlicher Ebene geregelt, sondern auch in der Bundesverfassung verankert (Art. 112 Abs. 3 lit. a, Art. 113 Abs. 3 und Art. 114 Abs. 3 BV). Der Grundsatz der Beitragsparität ist seit langem Bestandteil des schweizerischen Sozialversicherungssystems und kann als tragendes Prinzip von verfassungsmässigem Rang bezeichnet werden (vgl. zum Ganzen AJP 2002, S. 589, BGE 127 III 449 sowie BGE 107 II 435 = Pra 1982 S. 139 f.).

b) Im Hinblick auf die tragende Funktion, die dem Beitragsparitätsprinzip im schweizerischen Sozialversicherungssystem zukommt, versteht es sich von selbst, dass nicht nur die einschlägigen Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts zwingenden Charakter haben müssen, sondern dass auch allfälligen Umgehungsversuchen von Arbeitgebern, die der Abrechnungslast oder der Beitragslast entgehen wollen, ein Riegel geschoben werden muss. Daher sind nach einhelliger Rechtsprechung und Lehre vertragliche Vereinbarungen widerrechtlich und somit nichtig, die es dem Arbeitgeber gestatten, die ihm obliegenden Beiträge an die Sozialversicherungen neben denjenigen des Arbeitnehmenden von dessen Bruttolohn abzuziehen. Immerhin lässt die Rechtsprechung beim Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen zu, so etwa bei der Vereinbarung einer Umsatzbeteiligung, sofern die Parteien der Überbürdung der gesamten Abgabelast auf den Arbeitnehmer durch eine Erhöhung der Provision Rechnung getragen haben. Massgebend ist dabei die Überzeugung, dass es im Grunde materiell bedeutungslos ist, welche Art von Lohnvereinbarungen die Parteien eines Arbeitsvertrages treffen, sofern sie sich nur einig sind, welches die Lohnkosten für den Arbeitgeber insgesamt sein sollen bzw. welchen Betrag letztlich der Arbeitnehmer ausbezahlt erhalten soll. Insoweit ist es müssig, von der zwingenden Natur der Beitragsparität zu sprechen. Etwas anderes würde nur gelten, wenn bzw. insoweit gesetzliche oder kollektivvertragliche Mindestlohnvorschriften bestehen (vgl. AJP 2002, S. 589 f. mit zahlreichen Hinweisen).

c) Die Parteien haben die gegenseitigen finanziellen Rechte und Pflichten eingehend geregelt. Ein zentraler Punkt der entsprechenden Vereinbarung war, dass der Kläger auf eigene Rechnung Dritte anstellen könne, jedoch selber für die anfallenden Lohnkosten und Sozialversicherungsbeiträge aufkommen müsse.

Die zitierte Regelung ist im erwähnten Protokollauszug unmissverständlich und transparent formuliert. Dem Kläger muss folglich bewusst gewesen sein, dass er die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen hatte; es wurde ihm keineswegs eine zu hohe Entschädigung suggeriert (bezeichnenderweise unterlässt er eine gegenteilige Behauptung). Dabei ist wesentlich, dass die umstrittene Übernahme der Arbeitgeberbeiträge durch den Kläger keinen Abzug von einem vorbestimmten Bruttolohn zur Folge hatte, sondern einen von verschiedenen Faktoren für die vertragliche Festlegung der gegenseitigen Leistungen und Ansprüche bildete.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen (lit. a und b) liegt kein Verstoß gegen zwingendes Recht vor; die umstrittene Regelung lässt sich folglich nicht beanstanden. Dies gilt umso mehr, als lediglich in Bezug auf die Angestellten die Pflicht zur Leistung der Arbeitgeberbeiträge auf den Kläger überbunden wurde; die Arbeitgeberbeiträge für den Kläger selber wurden ausschliesslich von der Beklagten bezahlt. Missbräuchliche oder auf Gesetzesumgehung gerichtete Absichten der Beklagten sind nicht erkennbar.

3. Zusammenfassend ergibt sich, dass die vertraglich getroffene Regelung betreffend Bezahlung der Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherungen zulässig war. Ein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge besteht daher nicht. Die Klage ist dementsprechend vollumfänglich abzuweisen.

#### **112 LohnEinstufung. Gerichtliche Überprüfung von ABAKABA. Marktvergleich.**

- **Das Arbeitsplatzbewertungssystem ABAKABA ist vom Personalrekursgericht nur mit Zurückhaltung gerichtlich überprüfbar. Auch in Bezug auf die Überprüfung der Anwendung von ABAKABA, d.h. der Bewertung der einzelnen Arbeitsplätze anhand der durch ABA-**

- KABA vorgegebenen Kriterien, ist eine gewisse richterliche Zurückhaltung gerechtfertigt (Erw. I/3 und 4).**
- **Es ist vertretbar, dass im Rahmen der Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation nach Massgabe von § 5 Abs. 4 LD lediglich ein Vergleich der Minimallöhne vorgenommen wird. Ein weitergehender Marktvergleich, welcher darüber hinaus auch die Lohnentwicklungsmöglichkeiten berücksichtigen würde, ist nicht zwingend vorzunehmen (Erw. II/4a).**

Aus dem Entscheid des Personalrekursgerichts vom 18. Oktober 2004 in Sachen X. gegen Beschluss des Regierungsrates (BE.2003.5008).

#### *Aus den Erwägungen*

I. 3. a) Das Personalrekursgericht überprüft im Beschwerdeverfahren die Feststellung des Sachverhalts sowie allfällige Rechtsverletzungen; zudem steht ihm die Überprüfung der Handhabung des Ermessens zu (AGVE 2001, S. 530 ff.).

b) aa) Dem Gesetzgeber kommt in Organisations- und Besoldungsfragen ein grosser Ermessens- bzw. Gestaltungsspielraum zu. Die zuständigen Behörden können innerhalb der Grenzen des Willkürverbots und des Rechtsgleichheitsgebots aus einer Vielzahl denkbarer Anknüpfungspunkte diejenigen Tatbestandselemente auswählen, die sie für die Besoldung der Bediensteten als massgebend erachten (VPB 67.111, Erw. 3/b mit zahlreichen Hinweisen). Die gerichtliche Überprüfung entsprechender Erlasse erfolgt daher trotz umfassender Kognition lediglich mit einer entsprechenden Zurückhaltung (BGE 129 I 165 mit Hinweisen).

Gemäss § 5 Abs. 4 LD erlässt der Grosse Rat den Lohnstufenplan (Anhang I zum Lohndekret) und der Regierungsrat legt den Einreihungsplan (VO Einreihung) fest. Entsprechend den obigen Erwägungen dürfen beide Erlasse nur zurückhaltend gerichtlich überprüft werden.

bb) Als Basis von Lohnstufenplan und Einreihungsplan dient die Arbeitsplatzbewertung bzw. der entsprechende Bericht der Be-

wertungskommission (vgl. § 5 Abs. 3 und 4 LD). Daraus folgt, dass mittelbar auch dem Arbeitsplatzbewertungssystem ABAKABA rechtsetzender Charakter zukommt; es ist dem Lohnstufen- sowie dem Einreihungsplan immanent und wie diese nur mit Zurückhaltung gerichtlich überprüfbar.

Dieselbe Beurteilung ergibt sich auch aus einem anderen Grund: Die Kriterien für die Bewertung der Arbeitsplätze sind in § 5 Abs. 2 LD festgelegt. Darin wird das Arbeitsplatzbewertungssystem ABAKABA nicht explizit genannt; aufgrund der Auswahl und Formulierung der Kriterien lässt sich jedoch unschwer erkennen, dass die Bestimmung auf diese Methode zugeschnitten ist. Dieser Schluss ergibt sich auch daraus, dass bei Erlass des Lohndekrets die Arbeitsplatzbewertung ABAKABA weitgehend abgeschlossen war (vgl. Botschaft des Regierungsrats vom 19. Mai 1999 zum Lohndekret, S. 6) bzw. der Regierungsrat bereits 1996 beschlossen hatte, die Arbeitsplatzbewertung nach der Methode ABAKABA (Analytische Bewertung von Arbeitstätigkeiten nach Katz und Baitsch) durchzuführen. Das Arbeitsplatzbewertungssystem ABAKABA ist somit durch das Lohndekret implizit vorgegeben und darf daher wie das Lohndekret selber (vgl. lit. b hievor) nur mit erheblicher Zurückhaltung gerichtlich überprüft werden.

c) Das Arbeitsplatzbewertungssystem ABAKABA bildet ein arbeitswissenschaftlich anerkanntes Verfahren. Dies gilt unabhängig davon, dass es für die konkrete Umsetzung im Kanton Aargau in einigen Punkten leicht modifiziert wurde. Diese Differenzierungen erfolgten derart punktuell, dass das System dadurch keine massgeblichen Änderungen erfuhr. Hinzu kommt, dass einer der Mitbegründer des Systems in der Bewertungskommission vertreten war und damit gewährleistete, dass das System trotz der Modifikationen den arbeitswissenschaftlichen Anforderungen weiterhin genüge.

In Anbetracht dessen, dass das System ABAKABA einerseits durch das Gericht nur mit erheblicher Zurückhaltung überprüft werden kann (vgl. Erw. 3/b/bb hievor) und es andererseits arbeitswissenschaftlich anerkannt ist, besteht vorliegend kein Anlass dafür, ABAKABA grundsätzlich in Frage zu stellen. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als die Beschwerdeführenden keine generellen Vorbehalte ge-

genüber dem angewandten Arbeitsplatzbewertungssystem geltend machen.

4. a) Durch das System ABAKABA vorgegeben sind insbesondere folgende Elemente:

aa) Merkmale

Das Arbeitsplatzbewertungssystem ABAKABA untersucht die Anforderungen und Belastungen, welche mit einem Arbeitsplatz unabdingbar verbunden sind, anhand von vier Merkmalsbereichen: intellektueller Bereich (I), psychosozialer Bereich (PS), physischer Bereich (P) und Verantwortungsbereich (V; Führungsverantwortung und Verantwortung bezüglich besonderer Risiken). Die vier Merkmalsbereiche (I/PS/P/V) sind unterteilt in 46 Untermerkmale, welche anhand eines Fragenkatalogs überprüft werden.

bb) Formularteil

Der sogenannte Formularteil enthält die Beurteilungsskalen zu sämtlichen Einzelmerkmalen sowie die "ungewichteten" (vgl. lit. b hiernach) Punktwerte für die einzelnen Beurteilungen. Die im Hinblick auf die Arbeitsplatzbewertung im Kanton Aargau durch die Bewertungskommission vorgenommenen Änderungen des Formularteils (so etwa bei den Kriterien I 2, 4; PS 3, 4.4 - 4.10; V 1 - 4) sind ausnahmslos arbeitswissenschaftlich begründbar und daher ebenfalls als systemimmanent zu betrachten.

cc) Handbuch

Eine Bewertungskommission sollte gleichsam ihren eigenen Massstab für die Arbeitsplatzbewertung finden. Im Handbuch "Arbeitsanalyse" hat die Bewertungskommission Beurteilungsmassstäbe hinsichtlich der einzelnen durch ABAKABA vorgegebenen Merkmale aufgestellt. Es will verstanden werden als "Nachschlagewerk für einen autorisierten Personenkreis (Personalverantwortliche, Generalsekretäre)" und "dokumentiert die Arbeitsweise und das im Verlauf von drei Jahren erworbene Know-how der Bewertungskommission." Es ging bei der Schaffung des Handbuchs im Wesentlichen darum, eine einheitliche Anwendung von ABAKABA über die gesamte Verwaltung sicherzustellen.

Das Handbuch ist insofern als systemimmanent zu betrachten, als es sich - der zitierten Zielsetzung entsprechend - auf eine Kon-



kretisierung der durch ABAKABA vorgegebenen Beurteilungskriterien beschränkt. Ohne Zurückhaltung zu überprüfen ist indessen die Frage, ob tatsächlich eine entsprechende Konkretisierung vorliegt oder ob das Handbuch Beurteilungsmassstäbe festlegt, welche nicht mehr mit den Vorgaben von ABAKABA vereinbar sind.

b) Nach dem Arbeitsplatzbewertungssystem ABAKABA kann für jeden Merkmalsbereich derselbe Maximalpunktwert erreicht werden; das System selber nimmt diesbezüglich keine Gewichtung vor. Diese Gewichtung erfolgt in einem von ABAKABA separaten, unabhängigen Schritt, da ihm kein arbeitswissenschaftlicher, sondern ein primär lohnpolitischer Charakter zugemessen wird.

Dem Lohnstufen- sowie dem Einreihungsplan liegt folgendes Gewichtungsmodell zugrunde: Intellektueller Bereich 65 %, psychosozialer Bereich 10 %, physischer Bereich 5 % und Verantwortungsbereich 20 %. In seiner Botschaft vom 31. Mai 2000 an den Grossen Rat über die Anhänge I, II und III zum Lohndekret (der Lohnstufenplan befindet sich in Anhang I) hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, Basis für die Erarbeitung des Lohnstufenplans sei u.a. das Gewichtungsmodell. Zwischen diesem und dem Lohnstufenplan bestehe ein enger Zusammenhang, indem mit dem Entscheid über den Lohnstufenplan implizit auch über die Gewichtung der Kriterien entschieden werde. Eine Veränderung der Gewichtung führe zu einer Veränderung der ABAKABA-Gesamtpunktzahlen, welche nicht automatisch mit dem Lohnstufenplan verknüpft werden könnten.

Aufgrund der zitierten Ausführungen des Regierungsrats ergibt sich, dass der Grosse Rat mit seinem Entscheid über Anhang I zum Lohndekret auch indirekt über das Gewichtungsmodell befunden hat. Damit kommt dem Gewichtungsmodell Dekretscharakter zu. Gemäss den Darlegungen unter Erw. 3/b hievor darf es folglich nur mit erheblicher Zurückhaltung überprüft werden.

c) In Bezug auf die Anwendung von ABAKABA, d.h. die Bewertung der einzelnen Arbeitsplätze anhand der durch ABAKABA vorgegebenen Kriterien, ist grundsätzlich von einer vollen Überprüfbarkeit durch das Personalrekursgericht auszugehen. Das Personalrekursgericht hat aufgrund seiner umfassenden Kognition (vgl. Erw. 3/a hievor) zu prüfen, ob die erarbeiteten Kriterien korrekt an-

gewendet wurden. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass das Gericht nicht das von den Projektgremien im Lauf des Verfahrens erworbene und durch Expertentätigkeit unterstützte Würdigungsvermögen besitzt. Insofern erweist sich auch im Rahmen der Anwendung von ABAKABA eine gewisse richterliche Zurückhaltung als gerechtfertigt.

(...)

II. 4. a) Die Beschwerdeführenden berufen sich in doppelter Hinsicht auf einen Marktvergleich: Einerseits auf einen Marktvergleich mit anderen Justizfunktionären im Kanton Aargau ("interner" Marktvergleich) und andererseits auf einen Marktvergleich mit denselben Funktionen anderer Kantone ("externer" Marktvergleich).

aa) Gemäss § 5 Abs. 4 LD legt auf der Basis des Berichts über die Arbeitsplatzbewertung und "unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation" (dem sogenannten Marktvergleich) der Grosse Rat den Lohnstufenplan und der Regierungsrat den Einreihungsplan fest. Die Arbeitsmarktkonformität wurde zusätzlich berücksichtigt, weil der Kanton Aargau der Konkurrenz durch andere Arbeitgeber ausgesetzt ist und sich folglich in seiner Lohnpolitik nicht nur an dem von ihm gewählten Lohnsystem ausrichten kann, sondern sich auch am Markt orientieren muss, um seine Mitarbeitenden nicht unter-, aber auch nicht überzubezahlen (vgl. insbesondere Protokoll des Grossen Rates vom 23. November 1999, S. 2504, Votum Otto Wertli zu § 5; Protokoll der nichtständigen Kommission Personalvorlagen vom 5. November 1999, S. 380, Votum Regierungsrätin Stéphanie Mörikofer). Bestünde keine Konkurrenz zu anderen Arbeitgebern, wäre kein Marktvergleich nötig. Daraus folgt, dass gestützt auf § 5 Abs. 4 LD grundsätzlich nur Marktvergleiche mit externen, nicht aber mit kantonsinternen Stellen vorzunehmen sind. Eine Ausnahme ist lediglich angezeigt, wenn die zum Vergleich herangezogene Stelle eine Marktkorrektur erfahren hat. Dies kann unter Umständen ein Indiz dafür sein, dass auch die umstrittene Stelle selber eine Marktkorrektur erfahren müsste.

Der Grundsatz, wonach keinerlei "interner" Marktvergleich vorzunehmen ist, schliesst selbstverständlich die Überprüfung nicht aus, ob bei der Bewertung von zwei verschiedenen kantonalen Stel-

len nach denselben Massstäben vorgegangen wurde. Dabei handelt es sich indessen nicht um einen eigentlichen Marktvergleich, sondern um die Beurteilung, ob das Arbeitsplatzbewertungssystem ABA-KABA korrekt angewendet wurde (sogenannter Quervergleich).

bb) In Bezug auf den externen Marktvergleich stellt sich vorab die Frage, welchen Anforderungen er zu genügen hat. Nach der Praxis der Abteilung P+O erfolgt lediglich ein Vergleich von Minimallöhnen, während nach Auffassung der Beschwerdeführenden zusätzlich die Möglichkeit der Lohnentwicklung, insbesondere die Maximallöhne, verglichen werden müssten.

aaa) Gemäss dem Wortlaut von § 5 Abs. 4 LD erfolgen die Festlegung von Lohnstufen- und Einreihungsplan "unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation". Der Lohnstufenplan definiert die Minimal- und Maximallohne pro Lohnstufe; der Einreihungsplan weist die einzelnen Funktionen einer bestimmten Lohnstufe zu, welche - wie gesehen - durch Minimal- und Maximallohn umschrieben ist. Insofern drängt sich der Schluss auf, dass nicht nur in Bezug auf die Minimal-, sondern auch in Bezug auf die Maximallohne ein Marktvergleich zu erfolgen hat.

bbb) Aufgrund der systematischen Auslegung ergibt sich Folgendes: § 5 LD hat die Marginale "Positionsanteil und Arbeitsplatzbewertung". Auch aus § 4 lit. a LD ergibt sich, dass sich die Bestimmung von § 5 LD auf den Positionsanteil (= Minimallohn der jeweiligen Lohnstufe) bezieht. Daraus lässt sich schliessen, dass nach Massgabe von § 5 Abs. 4 LD einzig in Bezug auf den Positionsanteil ein Marktvergleich vorzunehmen ist; ein Vergleich allein der Minimallohne erscheint insofern naheliegend.

Dieselbe Beurteilung ergibt sich auch aus dem folgenden Grund: Gemäss § 6 Abs. 4 LD beträgt die Bandbreite für den Leistungsanteil 40 % des Positionsanteils. Mit anderen Worten lässt sich aus der Höhe des Positionsanteils unmittelbar die Höhe des Maximallohnes ableiten. Daraus lässt sich folgern, dass sich der Fokus des Marktvergleichs gemäss § 5 Abs. 4 LD primär auf den Positionsanteil bezieht.

ccc) Für die historische Auslegung erscheint wesentlich, dass die Formulierung "unter Berücksichtigung des Arbeitsmarktes" zu-

rückzuführen ist auf den Antrag, "dass im Positionsanteil die Arbeitsmarktlage mitberücksichtigt wird" (Protokoll der nichtständigen Kommission Personalvorlagen vom 10. August 1999, S. 226, Votum Daniel Knecht). In den Materialien finden sich im Übrigen keine weiteren schlüssigen Anhaltspunkte dafür, ob im Rahmen des Marktvergleichs nur auf die Minimallöhne abzustellen oder eine vertieftere Marktanalyse notwendig wäre.

ddd) Aus teleologischer Sicht erscheint es auf den ersten Blick hin sachgerecht, im Rahmen des Marktvergleichs nicht nur die Minimallöhne, sondern auch die unterschiedlichen Möglichkeiten der Lohnentwicklung einander gegenüber zu stellen, um ein möglichst vollständiges Abbild der Marktsituation zu erhalten. Dieser Überlegung ist indessen Folgendes entgegenzuhalten:

Das Arbeitsplatzbewertungssystem ABAKABA dient - wie alle Verfahren zur Arbeitsplatzbewertung - der Bemessung des Positionslohns. Die Berücksichtigung des Marktes bildet ein Korrektiv für jene Fälle, in denen das Resultat von ABAKABA nicht dem Markt entspricht (vgl. Erw. aa hievor), mithin der mittels ABAKABA ermittelte Positionslohn nicht marktkonform ist. Mittels Marktvergleich zu korrigieren ist somit einzig der Positionslohn; demzufolge erscheint ein Vergleich allein mit anderen Minimallöhnen als nahelegend.

In Anbetracht dessen, dass der Maximallohn ohnehin in einem fixen Verhältnis zum Positionslohn steht (+ 40 %; § 6 Abs. 4 LD), macht eine Überprüfung der Marktkonformität (auch) der weiteren Lohnentwicklung sowie des Maximallohnes grundsätzlich wenig Sinn. In diesem Zusammenhang ist wesentlich, dass jeder einzelnen Stelle nur eine bestimmte Lohnstufe zugeordnet ist. Insofern ist es a priori ausgeschlossen, einer allfälligen Marktdifferenz bei den Maximallohnen mit einer zusätzlichen "Öffnung" einer zweiten (d.h. der nächsthöheren) Lohnstufe zu begegnen.

Es mag zutreffen, dass auch methodische und praktische Gründe gegen einen umfassenden Marktvergleich sprechen. Die entsprechenden Schwierigkeiten erscheinen indessen keinesfalls unüberwindbar; entsprechend sind sie nicht allzu hoch zu gewichten.

cc) Gesamthaft erachtet es das Gericht insbesondere aufgrund der Gesetzessystematik sowie der teleologischen Auslegung als vertretbar, dass zur Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation nach Massgabe von § 5 Abs. 4 LD lediglich ein Vergleich der Minimallöhne vorgenommen wird. Ein weitergehender Marktvergleich, welcher darüber hinaus auch die Lohnentwicklungsmöglichkeiten berücksichtigen würde, ist nicht zwingend vorzunehmen. In Bezug auf den Hinweis der Beschwerdeführenden auf den Perspektivenverlust bleibt anzumerken, dass dieser Umstand - welcher diverse Funktionen betrifft - auf der Einführung des neuen Lohnsystems beruht. Im Rahmen der Überführung ins neue Lohnsystem war es sogar möglich, nicht nur einen Perspektivenverlust, sondern gestaffelte Lohnsenkungen in Kauf nehmen zu müssen, wenn die ursprüngliche Bruttobesoldung nominal höher war als das Maximum der Lohnstufe der entsprechenden Funktion (vgl. Anhang III Ziff. 2 Abs. 2 zum Lohndekret).

### 113 Teuerungszulage. Übergangsrecht

- Die per 1. Januar 2001 gewährte "generelle Teuerungszulage" von 1.45% verpflichtete den Regierungsrat nicht, den Lohnstufenplan gemäss Anhang I Lohndekret entsprechend anzupassen (Erw. II/2).
- Das Vorgehen des Regierungsrates, den sog. "Besitzständern", welche über den 31. März 2001 hinaus beim Kanton tätig waren keine Teuerungszulage bzw. keine generelle Lohnerhöhung auszahlten, lässt sich namentlich nach Massgabe des Rechtsgleichheitsgebotes nicht beanstanden (Erw. II/3).

Aus dem Entscheid des Personalrekursgerichts vom 8. März 2004 in Sachen S. gegen Beschluss des Regierungsrates (BE.2004.50001).

### *Aus den Erwägungen*

II. 2. a) Gemäss § 20 Abs. 1 BD wurde nach altem Recht zur Erhaltung der Kaufkraft in der Regel auf den Grundbesoldungen eine Teuerungszulage ausgerichtet. Betrug die Jahresteuern weniger als

drei Prozent, wurde die Teuerungszulage durch den Regierungsrat festgelegt, lag sie über drei Prozent, war dafür der Grosse Rat zuständig (§ 20 Abs. 2 und 3 BD).

Nach neuem Recht ist der Grosse Rat gestützt auf § 11 Abs. 1 LD zuständig, die jährliche Veränderung der Lohnsumme festzulegen. Ein Teuerungsausgleich im herkömmlichen Sinne ist im neuen Recht grundsätzlich - zu den Ausnahmen vgl. § 24 LD - nicht mehr vorgesehen (vgl. lit. b hienach).

b) Gemäss § 35 Abs. 1 LD werden die Löhne, Lohnfortzahlungen und Lohnzulagen bis zum 31. März 2001 nach Massgabe des bisherigen, am 31. Dezember 1999 geltenden Rechts bemessen, unter Vorbehalt von § 34 Abs. 2 (ordentliche Dienstalterzulagen). Nach § 34 Abs. 2 LD werden auf den 1. Mai 2000 grundsätzlich sämtliche Bestimmungen in kantonalen Besoldungserlassen aufgehoben, welche die Ausrichtung einer ordentlichen Dienstalterzulage vorsehen. Die umstrittene "generelle Teuerungszulage" von 1,45 % stellt Lohn (bzw. Lohnbestandteil) im Sinne von § 35 Abs. 1 LD dar. Für die vorliegend umstrittene Festsetzung der Löhne per 1. Januar 2001 gelangen daher grundsätzlich diejenigen Bestimmungen zur Anwendung, die am 31. Dezember 1999 in Kraft standen.

§ 20 Abs. 1 BD war am 31. Dezember 1999 in Kraft und ist daher gestützt auf § 35 Abs. 1 LD für die Bemessung des Lohns bis zum 31. März 2001 anwendbar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass § 20 Abs. 1 BD gemäss § 34 Abs. 1 LD auf den 1. Januar 2000 aufgehoben worden ist, da § 35 Abs. 1 LD ausdrücklich das am 31. Dezember 1999 geltende Recht als anwendbar bezeichnet. Eine Ausnahme sieht § 35 Abs. 1 LD einzig für Bestimmungen über die Gewährung von ordentlichen Dienstalterzulagen vor, die auf den 1. Mai 2000 aufgehoben wurden, nicht aber für Teuerungszulagen oder andere Lohnzulagen.

c) Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Regierungsrat zuständig war, per 1. Januar 2001 eine Teuerungszulage auszurichten. Von dieser Kompetenz hat er tatsächlich Gebrauch gemacht und dem Verwaltungspersonal eine "generelle Teuerungszulage" von 1,45 % zukommen lassen. Dieser Beschluss erfolgte gestützt auf § 35 Abs. 1 LD in Verbindung mit § 20 Abs. 1 BD.

Für eine Lohnerhöhung nach Massgabe des neuen Rechts bestand zum fraglichen Zeitpunkt keine gesetzliche Grundlage, zudem hätte sie vom Grosse Rat beschlossen und nicht als Teuerungszulage bezeichnet werden dürfen.

d) Da die umstrittene Teuerungszulage allein gestützt auf das alte Recht zu erfolgen hatte, führte sie nicht zu einer Anpassung der (neurechtlichen) Positionslöhne per 1. April 2001. Dies ergibt sich auch aus dem Umstand, dass gemäss Ziff. 1 Abs. 1 Anhang III LD die bisherigen Besoldungen per 1. April 2001 überführt wurden. Da sowohl das alte Recht (§ 19 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 BD) als auch das neue Recht (§ 11 Abs. 1 LD) von Jahreslöhnen ausgehen, mussten am 1. April 2001 keine neuen Jahreslöhne mehr festgesetzt werden. Als "bisherige Besoldung" im Sinne der zitierten Bestimmung ist der nach altem Recht festgelegte Lohn zu betrachten. Dieser umfasst auch die nach altem Recht (vgl. lit. c hievor) ausgerichtete "generelle Teuerungszulage" von 1,45 % per 1. Januar 2001. Demgegenüber führen erst Lohnerhöhungen nach neuem Recht u.U. (so weit sie vom Regierungsrat für generelle und nicht für individuelle Lohnerhöhungen bestimmt werden, vgl. § 11 Abs. 3 LD) zu einer Anpassung des Positionslohns.

Die obige Beurteilung rechtfertigt sich umso mehr, als sich den Materialien keinerlei Hinweise entnehmen lassen, wonach mit dem Budgetbeschluss vom 12. Dezember 2000 der Lohnstufenplan, welcher am 20. August 2000 beschlossen worden und bis dato noch gar nicht zur Anwendung gelangt war, bereits wieder abgeändert werden sollte. Es ist insbesondere in Anbetracht der finanziellen Bedeutung einer derartigen Anpassung schwerlich vorstellbar, dass diese ohne jegliche Diskussion vorgenommen worden wäre. Vielmehr lässt sich aufgrund der fehlenden Diskussion darauf schliessen, dass der Grosse Rat gleichsam selbstverständlich davon ausging, dass der kurz zuvor beschlossene Lohnstufenplan durch den Budgetbeschluss nicht tangiert werde.

Zusammenfassend erweist sich das Vorgehen des Regierungsrates, die "generelle Teuerungszulage" nach altem Recht zuzusprechen und keine entsprechende Anpassung des Lohnbandes vorzunehmen, als rechtmässig.

e) In Bezug auf die Einwände des Beschwerdeführers lässt sich ergänzend Folgendes festhalten:

aa) Es trifft zu, dass die übergangsrechtlichen Regelungen des Lohndekrets nicht restlos kohärent erscheinen. Anlässlich der Beratung im Grossen Rat wurde dies von der zuständigen Departementsvorsteherin ausdrücklich anerkannt (vgl. Protokoll der Verhandlung des Grossen Rats vom 12. Dezember 2000 zum Voranschlag 2001 [Grossratsprotokoll] S. 3673, Votum Regierungsrätin Dr. Stéphanie Mörikofer-Zwez). Die Inkohärenz zeigt sich insbesondere darin, dass § 34 Abs. 1 LD u.a. § 20 BD bzw. die darin geregelt Teuerungszulage per 1. Januar 2000 aufhob, diese Bestimmung aber gestützt auf § 35 Abs. 1 LD dennoch bis zum 31. März 2001 zur Anwendung gelangte (vgl. lit. b hievor). Aus den erwähnten Unzulänglichkeiten vermag der Beschwerdeführer indessen nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

bb) Ziff. 1 Abs. 3 Anhang III LD hält im Zusammenhang mit der Festlegung der individuellen Löhne per 1. April 2001 fest, dass sich die als Grundlage für die Festlegung der individuellen Löhne dienende Bruttobesoldung aus der bisherigen Grundbesoldung zusätzlich dauernd ausgerichteten individuellen Besoldungszulagen und der Teuerungszulage gemäss Besoldungsdekret zusammensetzt.

Ziff. 1 Anhang III LD trägt die Marginalie "Festlegung der individuellen Löhne per 1. April 2001". Es lässt sich aus Abs. 3 dieser Bestimmung entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht ableiten, dass die als "generelle Teuerungszulage" bezeichnete Lohnzulage von 1,45 % zu einer Anpassung des Lohnbandes (Positionslohn) hätte führen müssen. Die Norm regelt lediglich die grundsätzliche Zusammensetzung des zu überführenden individuellen Lohns. Sie enthält darüber hinaus keinen generellen Anspruch auf Ausrichtung einer Teuerungszulage von einer bestimmten Höhe.

cc) Auch aus dem vom Beschwerdeführer herangezogenen Rundschreiben der Abteilung Personal und Organisation vom 25. Januar 2001 lässt sich nichts zu seinen Gunsten ableiten. Das Rundschreiben stellt u.a. lediglich die wesentlichen Bestimmungen des neuen Besoldungsrechts dar und verweist insbesondere in Bezug auf die Teuerungszulage für sog. "Besitzständer" für das Jahr 2001 explizit auf den RRB Nr. 2462 vom 20. Dezember 2000 bzw. auf den



ihm zu Grunde liegenden Bericht des Finanzdepartements vom 19. Dezember 2000. Auch das "Merkblatt Lohn" der Abteilung Personal und Organisation vom Dezember 2000 bezieht sich lediglich auf die wichtigsten Neuerungen des neuen Rechts und ist nicht geeignet, Ansprüche des Personals zu begründen.

3. a) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Bruttobesoldung am 31. März 2001 nominal höher ist als das für ihre Funktion entsprechende Maximum der Lohnstufe nach neuem Recht, wird gemäss Ziff. 4 Abs. 1 Anhang III LD eine nominelle Besitzstandsgarantie gewährt, wenn die Summe gebildet aus deren Lebensalter und Dienstaltersjahren mindestens 60 ergibt (sog. "Besitzständer").

b) aa) Die Löhne der "Besitzständer" sind ab dem 1. Januar 2001 von generellen Lohnerhöhungen ausgenommen (Ziff. 4 Abs. 2 Anhang III LD). In korrekter Anwendung dieser Bestimmung hat der Regierungsrat ihnen per 1. Januar 2001 keine Lohnerhöhung gewährt (zur Rüge des Beschwerdeführers, wonach zwei Kategorien von "Besitzständern" geschaffen worden seien, vgl. lit. d/ee hienach).

bb) Dass im Zusammenhang mit der Lohnerhöhung von 1,45 % per 1. Januar 2001 begrifflich nicht ganz klar ist, ob es sich dabei um eine generelle Lohnerhöhung im Sinne von Ziff. 4 Abs. 2 Anhang III LD handelt, dürfte an der etwas unklaren Regelung des neuen Rechts (einschliesslich des Übergangsrechts) liegen, vermag an der obigen Beurteilung jedoch nichts zu ändern. Mit dem neuen Recht wurde der Begriff des Teuerungsausgleichs grundsätzlich abgeschafft. Vorbehalten bleiben lediglich Löhne mit Teuerungszulagen aufgrund von Spezialerlassen (vgl. § 24 Abs. 1 LD). Grundsätzlich wird neu keine Teuerungszulage mehr gewährt, sondern der Grosse Rat legt jährlich fest, um welchen prozentualen Anteil sich die Lohnsumme verändert (§ 11 Abs. 1 LD; vgl. Erw. 2/a-c hievor). Der Begriff der generellen Lohnerhöhung findet sich dabei im Lohndekret selbst nicht, sondern lediglich in Ziff. 4 Anhang III, mit welchem das Lohndekret nachträglich ergänzt wurde. Die generelle Lohnerhöhung im Sinne des neuen Rechts versteht sich als Gegensatz zur individuellen Lohnerhöhung und hat eine Erhöhung der Positionslöhne bzw. der Grundlöhne zur Folge (vgl. § 11 Abs. 5 LD). Wie die Schlichtungskommission in diesem Zusammenhang zu Recht festhält, bildet

die generelle Lohnerhöhung gleichsam einen Oberbegriff für Teuerungszulagen und Realloohnerhöhungen.

c) Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, Ziff. 4 Abs. 2 von Anhang III LD widerspreche dem Rückwirkungsverbot, indem die Bestimmung rückwirkend auf die Zeit vor dem 1. April 2001 wirke. Der Beschwerdeführer verlangt insofern eine vorfrageweise Überprüfung der Bestimmung auf ihre Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht.

Von echter Rückwirkung wird gemeinhin gesprochen, wenn neues Recht auf einen Sachverhalt angewendet wird, der sich abschliessend vor Inkrafttreten des neuen Rechts verwirklicht hat. Eine unechte Rückwirkung eines Erlasses liegt dagegen dann vor, wenn neues Recht auf zeitlich offene Dauersachverhalte angewendet wird, oder wenn das neue Recht nur für die Zeit nach seinem Inkrafttreten zur Anwendung gelangt, aber auf Sachverhalte abstellt, die bereits vor seinem Inkrafttreten vorlagen, beispielsweise wenn der Umfang der Steuerverpflicht aufgrund von Tatsachen bemessen wird, die sich in vorhergehenden Jahren ereignet haben (sog. Rückanknüpfung). Während die echte Rückwirkung nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig ist, wird die unechte Rückwirkung grundsätzlich als zulässig erachtet (vgl. zum Ganzen Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2002, Rz. 329 ff.).

Anhang III LD ist durch Dekret vom 29. August 2000 in das Lohndekret eingefügt und auf den 1. Oktober 2000 in Kraft gesetzt worden. Damit lässt sich weder von echter noch von unechter Rückwirkung sprechen. Insbesondere liegt auch keine Rückanknüpfung vor, denn massgebend für die Nichtgewährung der Lohnerhöhung sind ausschliesslich die Lohnverhältnisse, die nach dem 1. Januar 2001, mithin nach Inkrafttreten des neuen Rechts, bestehen.

d) aa) Im Weiteren ist zu prüfen, ob die zitierte Bestimmung von Ziff. 4 Abs. 2 Anhang III LD mit dem Rechtsgleichheitsgebot, dessen Verletzung der Beschwerdeführer rügt, vereinbar ist. Eine Regelung verletzt den verfassungsmässigen Grundsatz der Rechtsgleichheit, wenn sie rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersicht-lich ist, oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Ver-

hältnisse aufdrängen. Die Rechtsgleichheit ist verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Vorausgesetzt ist, dass sich der unbegründete Unterschied oder die unbegründete Gleichstellung auf eine wesentliche Tatsache bezieht. Dem Gesetzgeber bleibt im Rahmen dieser Grundsätze und des Willkürverbots ein weiter Spielraum der Gestaltungsfreiheit (BGE 123 I 7; 121 I 104). Ein grosser Ermessensspielraum der kantonalen Behörden besteht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts in besonderem Mass in Organisations- und Besoldungsfragen (BGE 123 I 8; 121 I 104; Christoph Meyer/Thomas Müller, Marktlöhne im öffentlichen Personalrecht, in: ZBl 102/2001, S. 249 ff., 255 ff.). Die Behörden sind innerhalb der Grenzen des Willkürverbots und des Rechtsgleichheitsgebots befugt, aus der Vielzahl denkbarer Anknüpfungspunkte die Tatbestandsmerkmale auszuwählen, die für die Besoldung massgebend sein sollen (BGE 129 I 161; 124 II 427; 123 I 8).

Eine gewisse richterliche Zurückhaltung bei der Beurteilung von Besoldungsfragen ist letztlich auch deshalb angebracht, weil regelmässig nicht nur das Verhältnis zwischen zwei Kategorien von Bediensteten zur Diskussion steht, sondern immer auch das ganze Besoldungssystem zu berücksichtigen ist. Der Richter hat demnach sorgfältig darauf zu achten, dass nicht neue Ungleichheiten geschaffen werden (BGE 129 I 161; 123 I 8; 120 Ia 333).

bb) Nach Ansicht der Schlichtungskommission führe die Anwendung von Ziff. 4 Abs. 2 Anhang III LD im Verhältnis zwischen den "Besitzständern" und denjenigen Mitarbeitenden, deren Lohn ebenfalls das Maximum der Lohnstufe übersteigt, deren Lebensalter zusammen mit ihrem Dienstalter die Zahl 60 indessen nicht erreicht (sog. "Verlierende"), zu einer rechtsungleichen Behandlung. Hätten "Verlierende" und "Besitzständern" am 31. Dezember 2000 über denselben Lohn verfügt, sei der Lohn der "Besitzständern" auf dem gleichen Niveau geblieben, während der Lohn der "Verlierenden" statt reduziert gar noch angehoben worden sei. Die "Verlierenden" hätten diesbezüglich eine Besserstellung gegenüber den "Besitzständern" erfahren. Die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers habe jedoch

umgekehrt darin bestanden, die "Besitzständer" gegenüber den "Verlierenden" insofern zu bevorzugen, als sie im Vergleich zu jenen keine Gehaltseinbussen zu gewärtigen hätten. Bei den "Besitzständern" hätte die Treue zum Arbeitgeber belohnt werden sollen oder es hätte vor der Pensionierung keine Gehaltsreduktion mehr vorgenommen werden sollen. Damit resultiere ein stossendes, mit der Rechtsgleichheit nicht mehr zu vereinbarendes Ergebnis.

cc) Zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2001 erhielten die "Verlierenden" im Gegensatz zu den "Besitzständern" eine Teuerungszulage von 1,45 %. Insofern waren die "Verlierenden" gegenüber den "Besitzständern" besser gestellt.

Für die nachfolgenden Zeitabschnitte sieht Ziff. 2 Anhang III LD allerdings gestaffelt eine Reduktion der Löhne der "Verlierenden" vor, und zwar per 1. April 2001 um 20 % der Differenz zwischen tatsächlicher Bruttopesoldung und Lohnstufenmaximum, per 1. Januar 2002 um weitere 35 % der Differenz und per 1. Januar 2003 um die restlichen 45 % der Differenz. Trotz der erwähnten Reduktion um 20 % per 1. April 2001 konnten die "Verlierenden" gegenüber den "Besitzständern" für den Zeitraum zwischen 1. April und 31. Dezember 2001 unter Umständen besser gestellt sein, nämlich immer dann, wenn die Teuerungszulage höher ausfiel als die vorgenommene Lohnreduktion und somit unter dem Strich ein Lohnzuwachs resultierte. Die entsprechenden Berechnungen der Abteilung Personal und Organisation belegen denn auch bereits bei Jahreseinkommen um rund Fr. 100'000.-- (das Gehalt des Beschwerdeführers liegt höher) bei bestimmten Konstellationen Lohndifferenzen für das Jahr 2001 von mehreren hundert Franken.

Trotz der zusätzlichen Lohnreduktion per 1. Januar 2002 war eine Besserstellung der "Verlierenden" im Jahr 2002 theoretisch noch immer möglich. Spätestens ab 1. Januar 2003 jedoch waren die "Besitzständer" gegenüber den "Verlierenden" im Vorteil, denn unabhängig vom umstrittenen Teuerungsausgleich war ab dann der Lohn der "Verlierenden" auf das Maximum der entsprechenden Lohnstufe herabgesetzt, während der Lohn der "Besitzständer" über dem Lohnmaximum "eingefroren" war.

Somit ergibt sich, dass bei einer kurzfristigen, namentlich auf die ersten drei Monate des Jahres 2001 bezogenen Betrachtungsweise der Grundsatz der Rechtsgleichheit erheblich strapaziert wird. Mittel- bis längerfristig werden indessen die "Besitzständer" im Vergleich zu den "Verlierenden" bevorzugt. Gesamthaft verbietet sich daher der Schluss, die Anwendung von Ziff. 4 Abs. 2 Anhang III LD benachteilige die "Besitzständer" gegenüber den "Verlierenden" in verfassungswidriger Art und Weise. Dies gilt umso mehr, als die kurzfristigen Lohndifferenzen zugunsten der "Verlierenden" wertmässig relativ bescheiden sind.

dd) Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, die Besserstellung der "Verlierenden" widerspreche der Zielsetzung des anwendbaren kantonalen Rechts. Es ist offensichtlich, dass mit der speziellen Übergangsregelung in Ziff. 4 Anhang III LD eine Besserstellung der "Besitzständer" gegenüber den "Verlierenden" gemäss Ziff. 2 Abs. 2 Anhang III LD erreicht werden soll. Die "Besitzständer" sollen mithin gegenüber den "Verlierenden" nicht nur nicht benachteiligt (vgl. lit. cc hievor), sondern sogar privilegiert werden. Es erscheint daher nur schwer nachvollziehbar, weshalb den "Verlierenden" eine Teuerungszulage gewährt wurde, nicht aber den "Besitzständern". Aus dieser Ungereimtheit vermag der Beschwerdeführer indessen nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Nach Ansicht der Mehrheit des Gerichts wird dem Ziel des Gesetzgebers genügend Rechnung getragen, indem die Besserstellung der "Besitzständer" mittel- bis längerfristig gewährleistet ist (vgl. lit. cc hievor). Eine Minderheit des Gerichts hält demgegenüber dafür, dass die Gewährung der Teuerungszulage an die "Verlierenden" und die daraus resultierende vorübergehende Besserstellung mit der Zielsetzung von Ziff. 4 Anhang III LD (Privilegierung der "Besitzständer") nicht vereinbar ist.

ee) Schliesslich rügt der Beschwerdeführer, der Grundsatz der Rechtsgleichheit sei auch insofern verletzt worden, als man zwei Kategorien von "Besitzständern" geschaffen habe. Mitarbeitenden, die ihre Stelle bis zum 31. März 2001 verlassen hätten, sei die Teuerungszulage voll ausbezahlt worden, auch wenn ihr Lohn über dem

Maximum der betreffenden Lohnstufe gelegen habe. Demgegenüber hätten die Weiterarbeitenden keine Teuerungszulage erhalten.

Gemäss Ziff. 4 Abs. 1 Anhang III LD wird - sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind - denjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Besitzstandsgarantie gewährt, deren Bruttolohn am 31. März 2001 höher als das Maximum der Lohnstufe liegt. Mitarbeitende, die vor dem 1. April 2001 austraten, waren definitivonsgemäss nicht "Besitzständern". Insofern lässt sich nicht von verschiedenen Kategorien von "Besitzständern" sprechen. Die austretenden Mitarbeitenden waren vom neuen Lohnsystem nicht betroffen und kamen daher nicht in den Genuss der aufgrund des neuen Lohnsystems gewährten Besitzstandsgarantie. Demzufolge wurde ihnen die Teuerungszulage vom 1. Januar 2001 bis 31. März 2001 ausbezahlt. Diejenigen Mitarbeitenden, die ab 1. April 2001 weiterhin im Staatsdienst standen, profitierten demgegenüber unter Umständen längere Zeit von der Besitzstandsgarantie. Es kommt hinzu, dass es sich um eine Lohndifferenz von lediglich 1,45 % über maximal drei Monate handelt. Die damit verbundene Ungleichbehandlung ist massvoll und beruht auf sachlichen Gründen, weshalb insofern kein Verstoß gegen das Rechtsgleichheitsgebot vorliegt.

e) aa) Der Beschwerdeführer rügt einen Widerspruch zwischen § 35 Abs. 1 LD und Ziff. 4 Anhang III LD, indem § 35 LD die Marginalie "Übergangsrecht" trage, wohingegen Anhang III LD mit der Überschrift "Überführungsregelungen" versehen sei, d.h. das Übergangsrecht umsetze. Bei den Regelungen von Anhang III sollte es sich daher nach Ansicht des Beschwerdeführers um reine Ausführungsvorschriften zu § 35 Abs. 1 LD handeln. Stattdessen liege bei Ziff. 4 Abs. 2 Anhang III LD eine übergangsrechtliche Bestimmung vor, die zudem die Bestimmung von § 35 Abs. 1 inhaltlich abändere.

bb) Übergangsrecht regelt im Wesentlichen die Frage, auf welche Sachverhalte das neue Recht bereits anwendbar ist und welche Sachverhalte noch nach altem Recht zu beurteilen sind (vgl. Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 322 ff.). In diesem Sinne lässt sich Ziff. 4 Abs. 2 Anhang III LD, wie der Beschwerdeführer geltend macht, als eine übergangsrechtliche Bestimmung interpretieren. Es kann jedoch nicht gesagt werden, die Norm in Anhang III stehe gesetzessystema-

tisch an falscher Stelle, enthält sie doch zugleich auch eine Regelung für die Überführung des am 1. Januar 2001 geltenden Lohns der "Besitzständer" per 31. März 2001. Insbesondere lässt sich aber eine scharfe Trennung zwischen Übergangsrecht und Überführungsrecht kaum vornehmen. An welchem Ort diese Bestimmung innerhalb des Lohnrechts steht, ist im vorliegenden Zusammenhang ohnehin von untergeordneter Bedeutung. Entscheidend ist vielmehr, dass Ziff. 4 Abs. 2 Anhang III LD mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und des Rückwirkungsverbots, wie bereits dargelegt, vereinbar ist.

Wohl steht die Bestimmung in einem gewissen Widerspruch zu § 35 Abs. 1 LD, indem beide Normen für die Bemessung der Löhne im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. März 2001 nicht völlig kohärente Regeln aufstellen: Ziff. 4 Abs. 2 Anhang III LD spricht für diesen Zeitraum bereits von generellen Lohnerhöhungen, obwohl nach § 35 Abs. 1 LD die Bemessung der Löhne für diesen Zeitraum noch nach altem Recht, also u.a. mittels altrechtlichen Teuerungszulagen, zu erfolgen hat (vgl. Erw. 2/b hievor). Sodann wird gemäss § 35 Abs. 1 LD in Verbindung mit § 20 BD eine Teuerungszulage ausgerichtet, wohingegen Ziff. 4 Abs. 2 Anhang III LD hiervon eine Ausnahme macht. Deswegen wird Ziff. 4 Abs. 2 indessen nicht rechtswidrig. Vielmehr stellt diese Bestimmung für "Besitzständer" in einem begrenzten Bereich eine spezielle Regelung auf (*lex specialis*), die der allgemeinen Norm vorgeht. Ziff. 4 Abs. 2 ist daher nach allgemeinen Auslegungsregeln auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar (vgl. dazu Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 220 f.).

## II. Verfahren

### 114 Schlichtungskommission für Personalfragen. Protokollierungspflicht.

- Die Schlichtungskommission für Personalfragen hat die von Parteien und Dritten gemachten Aussagen, welche für die Erwägungen in der Empfehlung relevant sind, zu protokollieren (Erw. I/2 und 3).
- Die Schlichtungskommission für Personalfragen ist in concreto in Bezug auf die Aktenüberweisung als Vorinstanz des Regierungsrates bzw. des Personalrekursgerichts zu betrachten. Die Akten inklusive Protokolle sind deshalb im Rechtsmittelverfahren zu edieren (Erw. I/4).

Aus dem Beschluss des Personalrekursgerichts vom 15. September 2004 in Sachen W. gegen Beschluss des Regierungsrates (BE.2003.50010).

### *Aus den Erwägungen:*

I. 2. Das Verfahren vor der Schlichtungskommission ist in § 37 PersG und insbesondere in §§ 54 – 56 PLV geregelt. Gemäss § 55 Abs. 2 PLV stellt die Schlichtungskommission den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie würdigt die eingereichten Unterlagen nach freiem Ermessen und kann die Parteien und von diesen bezeichnete Personen formlos befragen, schriftliche Auskünfte einholen und einen Augenschein durchführen. Sie gibt den Beteiligten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Gemäss § 56 PLV eröffnet die Schlichtungskommission den am Verfahren Beteiligten spätestens 3 Monate nach Eingang des Gesuchs eine schriftliche Empfehlung, welche u.a. die Erwägungen der Schlichtungskommission und das Ergebnis enthält.

§§ 54 ff. PLV enthalten keine expliziten Angaben betreffend der Aktenführungspflicht der Schlichtungskommission bzw. darüber, ob eine allfällige Befragung der Parteien und weiterer Personen zu pro-



tokollieren ist. Aus dem Begriff "formlose Befragung" lässt sich diesbezüglich nichts ableiten; seine Aussage beschränkt sich darauf, dass im Gegensatz zu gerichtlichen Verfahren keine formelle Partei- oder Zeugenbefragung zugelassen ist.

3. a) aa) In Bezug auf die Protokollierung einer Gerichtsverhandlung erschöpft sich gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht darin, dass sich die Parteien zur Sache äussern und Beweisanträge stellen können. Vielmehr ist das rechtliche Gehör nur dann gewährt, wenn das Gericht die Ausführungen und Eingaben auch tatsächlich zur Kenntnis nimmt und pflichtgemäss würdigt. Dafür besteht aber nur Gewähr, wenn die Akten vollständig geführt und die Ausführungen der Parteien und allfälliger Dritter zu Protokoll genommen werden. Dies bedeutet allerdings nicht, dass insbesondere sämtliche Parteiäusserungen zu protokollieren sind. Das Protokoll kann sich auf die für die Entscheidungsfindung im konkreten Fall wesentlichen Punkte beschränken (BGE 124 V 389).

bb) Das Verfahren vor der Schlichtungskommission wird im Personalgesetz als "verwaltungsimern" bezeichnet (Marginale zu § 37 PersG), hat aber offensichtlich auch Merkmale eines Gerichtsverfahrens. So betont denn die Schlichtungskommission in ihrer Eingabe vom 24. Februar 2004 mit Recht ihre Stellung als "inhaltlich unabhängiges Gremium". Gemäss § 37 Abs. 3 PersG steht mindestens ein Mitglied der Schlichtungskommission nicht in einem Arbeitsverhältnis beim Kanton; die Wahlen durch den Regierungsrat erfolgen nach Anhörung der Personalverbände.

Im Zusammenhang mit der vorliegend zu entscheidenden Frage erscheint nebst der erwähnten weitgehenden Unabhängigkeit wesentlich, dass beim Nichtzustandekommen einer Einigung nicht bloss eine entsprechende Feststellung ergeht. Vielmehr hat die Schlichtungskommission eine Empfehlung zu erlassen und darin ihre Erwägungen darzulegen (§ 56 lit. e PLV; vgl. demgegenüber § 13 Abs. 1 lit. f. in Verbindung mit § 15 VVGIG). Aufgrund dieser Verpflichtung erscheint es analog zur erwähnten Rechtsprechung des Bundesgerichts unabdingbar, dass die Akten vollständig geführt und dabei die für die Erwägungen massgeblichen Äusserungen der Parteien

sowie Dritter protokolliert werden. Andernfalls ist deren tatsächliche Kenntnisnahme sowie die pflichtgemässe Würdigung nicht gewährleistet. Der Umstand, dass der Empfehlung der Schlichtungskommission kein verbindlicher Charakter zukommt, ist demgegenüber von untergeordnetem Gewicht. Dies gilt umso mehr, als gerichtsnotorisch ist, dass die Empfehlungen der Schlichtungskommission trotz fehlender Verbindlichkeit von den Anstellungsbehörden zumeist ohne weitere Begründung übernommen werden und ihnen insoweit eine sehr grosse praktische Bedeutung beizumessen ist.

b) Die Aktenführungs- und Protokollierungspflicht der Schlichtungskommission ergibt sich zusätzlich auch aus dem Akteneinsichtsrecht. Wer von einer Verfügung oder einem Entscheid betroffen wird, hat grundsätzlich das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 VRPG). Daraus ergibt sich die Pflicht der Behörden, entscheidungswesentliche Aussagen zu protokollieren (vgl. AGVE 2001 S. 369 ff.).

Das Verfahren vor der Schlichtungskommission ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Anstellungsbehörde einen neuen Entscheid erlässt und gestützt darauf das Beschwerde- oder Klageverfahren eingeleitet werden kann (§ 37 Abs. 1 und 2 PersG). Hinzu kommt, dass die Empfehlung auf eigenen Sachverhaltsabklärungen der Schlichtungskommission beruht und ihr eine grosse praktische Bedeutung zukommt (vgl. lit. a/bb hievor). Dementsprechend ist trotz fehlender Verbindlichkeit der Empfehlung in Analogie zu Art. 16 Abs. 1 Satz 1 VRPG sowie der erwähnten Rechtsprechung ein Akteneinsichtsrecht und damit eine Aktenführungs- und Protokollierungspflicht der Schlichtungskommission zu bejahen.

c) Wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen, aufgrund derer das Akteneinsichtsrecht bzw. die Protokollierungspflicht im Verfahren vor der Schlichtungskommission eingeschränkt wäre (vgl. § 16 Abs. 1 lit. b VRPG), sind nicht erkennbar. Dabei erscheint wesentlich, dass sich die Protokollierungspflicht nur auf die Aussagen der Parteien und/oder Dritter bezieht, welche für die Erwägungen der Schlichtungskommission relevant sind. Nicht zu protokollieren sind demzufolge die Verhandlungen insoweit, als sie nicht der Sachverhaltserhebung, sondern der Diskussion von Ver-

gleichsmöglichkeiten dienen. Ein Widerspruch zum Charakter des Schlichtungsverfahrens, welches primär auf eine gütliche Einigung ausgerichtet ist, lässt sich dementsprechend nicht erkennen.

4. Gemäss § 42 Abs. 1 VRPG hat die Vorinstanz der Beschwerdeinstanz die für die Beurteilung nötigen Akten zu übergeben.

Anfechtungsobjekt des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden nicht die Verfügungen, welche die Auslöser des Schlichtungsverfahrens waren, sondern diejenigen vom 15. August 2002 und 18. Dezember 2002, welche gestützt auf die entsprechenden Empfehlungen der Schlichtungskommission ergangen sind. Dieser Unterschied spricht gegen die Annahme, die Schlichtungskommission bilde eine Vorinstanz des Regierungsrates (und damit auch des Personalrekursgerichts). Dasselbe gilt in Bezug auf den Umstand, dass die Empfehlungen der Schlichtungskommission keine verbindliche Wirkung haben. Demgegenüber gilt es zu beachten, dass die Empfehlungen eine unabdingbare Voraussetzung für den erneuten Entscheid der Anstellungsbehörde und damit für das anschliessende Rechtsmittelverfahren bilden und ihnen eine grosse praktische Bedeutung zukommt (vgl. Erw. 3/a/bb hievor). Insbesondere aber ist evident, dass letztlich dieselbe Streitigkeit Auslöser des Schlichtungs- sowie des Rechtsmittelverfahrens ist. Insofern erscheint es als sachgerecht, trotz der erwähnten Gegenargumente die Schlichtungskommission als Vorinstanz des Regierungsrates und somit auch des Personalrekursgericht zu betrachten. Dementsprechend ist sie verpflichtet, dem Regierungsrat sowie dem Personalrekursgericht ihre Akten zu edieren.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass bei Sachverhaltsfeststellungen in personalrechtlichen Streitigkeiten den Aussagen der Betroffenen oft ein grosses Gewicht zukommt. Anlässlich der Verhandlungen vor dem Personalrekursgericht können sich die Betroffenen aufgrund des Zeitablaufs häufig nicht mehr genügend an einzelne Begebenheiten zurückerinnern. Der Nutzen daraus, dass die anlässlich der Verhandlung vor der Schlichtungskommission gemachten Aussagen im gerichtlichen Verfahren verwertbar sind, darf folglich nicht unterschätzt werden.

**115 Lohnverfügung. Formelle Rechtsverweigerung.**

- **Abgrenzung zwischen öffentlichrechtlichem und privatrechtlichem Anstellungsverhältnis (Erw. I/2).**
- **Abgrenzung zwischen Klage- und Beschwerdematerie (Erw. I/3).**
- **Formelle Rechtsverweigerung bejaht, da der Gemeinderat durch seinen Rechtsvertreter mitteilen liess, er sehe trotz Aufforderung zum Erlass einer neuen Lohnverfügung keinen Handlungsbedarf (Erw. II/2 und 3).**

Aus dem Entscheid des Personalrekursgerichts vom 8. Juli 2004 in Sachen Z. gegen Einwohnergemeinde X. (BE.2004.50004).

*Aus den Erwägungen*

I. 2. Umstritten ist zunächst die Frage, ob das Anstellungsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und der Einwohnergemeinde X. öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist. Nur im ersten Fall ist die Zuständigkeit des Personalrekursgerichts gegeben (vgl. lit. d hienach).

a) Gemäss Personalreglement der Gemeinde X. vom 26. November 2001 (Personalreglement), gültig ab 1. Januar 2002, ist das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde und ihren Angestellten grundsätzlich öffentlichrechtlicher Natur (Art. 2 Abs. 1). In einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis stehen indessen die Aushilfen (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Personalreglement). Dabei handelt es sich um Personal, welches auf befristete Dauer oder stundenweise angestellt ist, oder um Praktikanten (Art. 1 Abs. 7 Personalreglement).

Die Beschwerdeführerin ist weder auf befristete Dauer noch stundenweise angestellt (vgl. insbesondere Ziff. 1 Abs. 1 Satz 2 Pflichtenheft ["Die Besoldung wird ... dem Hauswart monatlich ausgerichtet"] sowie den Gemeinderatsbeschluss Nr. 596 vom 10. Dezember 2001, wonach für die Funktion der Beschwerdeführerin eine feste "Entschädigung" für ein Jahr festgelegt wurde); ebenso wenig als Praktikantin. Eine privatrechtliche Anstellung als Aushilfe

fällt somit gemäss Personalreglement ausser Betracht. Entsprechend ist von einem öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnis auszugehen.

b) Zur Zeit der Anstellung der Beschwerdeführerin im Jahr 1998 galt noch nicht das Personalreglement, sondern das Dienst- und Besoldungsreglement vom 7. Dezember 1987 (DBR). Danach standen Angestellte (= hauptamtliches, voll- und teilzeitbeschäftigtes Gemeindepersonal; Art. 1 Abs. 1 DBR) und nebenamtliches Gemeindepersonal in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis (Art. 2 Abs. 1 DBR). Privatrechtliche Dienstverhältnisse waren lediglich vorgesehen für Aushilfspersonal, welches im Stundenlohn angestellt war (Art. 2 Abs. 3 DBR).

Die Beschwerdeführerin wurde nicht im Stundenlohn angestellt (vgl. lit. a hievor), sondern offensichtlich als nebenamtliches Gemeindepersonal gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a DBR angesehen (vgl. insbesondere Titel des Pflichtenhefts ["Pflichtenheft für den nebenamtlichen Hauswariendienst im Schloss"] sowie Ziff. 11 des Mietvertrages vom 25. August 1998 ["Die Miete der Wohnung ist fest mit der Ausübung des nebenamtlichen Hauswariendienstes verbunden"]). Dementsprechend war auch nach Massgabe des Dienst- und Besoldungsreglements das umstrittene Anstellungsverhältnis öffentlichrechtlicher Natur.

c) Aus dem Pflichtenheft, durch dessen Unterzeichnung am 16. Oktober 1998 die Anstellung begründet wurde, ergibt sich nicht der geringste Hinweis auf eine gegenteilige Beurteilung. Vielmehr lässt die Formulierung, dass die Hauswartin "auf die Dauer einer Amtsperiode vom Gemeinderat gewählt" wird, darauf schliessen, dass die Beschwerdeführerin seinerzeit öffentlichrechtlich angestellt wurde; bei privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen spricht man grundsätzlich nicht von einer Wahl und insbesondere werden sie nicht auf die Dauer einer Amtsperiode begründet. Auch der Umstand, dass im Pflichtenheft die Anwendbarkeit von Disziplinarbestimmungen vorgesehen ist, bildet ein deutliches Indiz für das Vorliegen eines öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnisses. Im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Ausführungen der Einwohnergemeinde X. erscheint wesentlich, dass für nebenamtliches Ge-

meindepersonal das Dienst- und Besoldungsreglement grundsätzlich keine Geltung beanspruchte (Art. 1 Abs. 2 lit. a DBR) und die Anwendbarkeit der Disziplinarbestimmungen folglich einen expliziten Verweis voraussetzte. Schliesslich ist der Begriff der Kündigung (vgl. Ziff. 1 Abs. 5 Pflichtenheft) nicht auf privatrechtliche Anstellungsverhältnisse beschränkt, sondern wird insbesondere auch bei vertraglich begründeten öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnissen regelmässig verwendet.

d) Zusammenfassend ergibt sich, dass in concreto ein öffentlichrechtliches Anstellungsverhältnis vorliegt. Dies ergibt sich sowohl in Anbetracht der massgebenden rechtlichen Grundlagen als auch aufgrund des Pflichtenhefts; schlüssige Indizien, welche für eine privatrechtliche Anstellung sprechen würden, sind nicht ersichtlich. Der Umstand, dass seitens des Gemeinderates nach Abschluss des Pflichtenhefts zum Teil eine andere Meinung vertreten wurde, vermag diese Beurteilung nicht in Frage zu stellen. Der Vollständigkeit halber sei schliesslich darauf hingewiesen, dass selbst beim Vorliegen eines Zweifelsfalls von einem öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnis auszugehen wäre (vgl. PRGE vom 19. Mai 2003 i.S. J.L., S. 4 f.; VGE IV/52 vom 25. September 2001 i.S. A.B., S. 4 ff. mit Hinweisen).

Gemäss § 48 Abs. 1 PersG gelten bei Streitigkeiten aus einem öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnis zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften und ihren Mitarbeitenden die Bestimmungen über das gerichtliche Klage- und Beschwerdeverfahren nach §§ 39 und 40 PersG; das Schlichtungsverfahren nach § 37 PersG entfällt. Das Personalrekursgericht ist somit sachlich zuständig, um über Streitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und der Einwohnergemeinde X. zu urteilen.

3. Gegen Verfügungen und Entscheide der Gemeinden in Personal- und Lohnfragen steht die Beschwerdemöglichkeit offen; vertragliche Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen den Gemeinden und ihren Mitarbeitenden sind demgegenüber auf dem Klageweg zu beurteilen (vgl. §§ 38 – 40 in Verbindung mit § 48 PersG).

a) Gemäss Art. 4 Abs. 1 Personalreglement wird das Anstellungsverhältnis zwischen der Einwohnergemeinde X. und ihren Angestellten durch öffentlichrechtlichen Arbeitsvertrag begründet. Demgegenüber enthält das Personalreglement keine Aussage darüber, inwieweit über die Begründung des Anstellungsverhältnisses hinaus personalrechtliche Belange vertraglich zu regeln sind und inwieweit dies mittels Verfügung erfolgt. Immerhin steht fest, dass nicht alle Fragen vertraglich geregelt werden; ansonsten wäre in Art. 54 Personalreglement nebst der Klage– nicht auch die Beschwerdemöglichkeit erwähnt.

b) aa) Die Formulierung in Art. 31 Abs. 1 Personalreglement, wonach der Gemeinderat die Löhne der Angestellten "festlegt", lässt den Schluss zu, dass es sich dabei um eine Verfügungsmaterie handelt. Dasselbe gilt in Bezug auf die Marginale von Art. 36 Personalreglement ("Eröffnung des Lohns"; ein vertraglich vereinbarter Lohn bedürfte keiner "Eröffnung"). Im Weiteren ergibt sich aus Art. 56 Personalreglement in Verbindung mit § 48 PLV, dass zwar personalrechtliche Belange grundsätzlich vertraglich zu regeln sind, insbesondere in Bezug auf die Festlegung des Lohns und der Lohnzulagen indessen eine Verfügung ergeht. Diese kantonale Regelung käme als subsidiäre Rahmenordnung selbst ohne ausdrücklichen Verweis im Personalreglement zur Anwendung (vgl. § 50 GG). Schliesslich ist anhand der Materialien kein Hinweis darauf ersichtlich, dass mit Erlass des Personalreglements im Gegensatz sowohl zum Dienst- und Besoldungsreglement als auch zum kantonalen Recht nebst der Anstellung künftig auch die Lohnfestlegung nicht mehr mittels Verfügung, sondern mittels Vertrag erfolgen sollte.

Gemäss Art. 36 Personalreglement bildet der Anfangslohn Bestandteil des schriftlichen Anstellungsvertrages und wird vom Angestellten mit der Vertragsunterzeichnung akzeptiert (vgl. auch Art. 32 Personalreglement). Die Notwendigkeit eines Akzepts steht der obigen Beurteilung nicht entgegen bzw. bildet kein schlüssiges Indiz für eine vertragliche Regelung: Auch die hoheitliche Festlegung des Lohns bedarf der Zustimmung des Betroffenen, da sie eine mitwirkungsbedürftige Verfügung darstellt (vgl. zu diesem Begriff Ulrich

Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich 2002, Rz. 897 ff.).

bb) Im Beschluss Nr. 596 vom 10. Dezember 2001 legte der Gemeinderat X. u.a. das Entgelt der Beschwerdeführerin in der Amtsperiode 2002 – 2005 fest. Der verwendete Begriff "Entschädigung" (anstatt "Lohn") lässt darauf schliessen, dass der Gemeinderat die Funktion der Beschwerdeführerin als "Nebenamt" im Sinne von Art. 1 Abs. 8 Personalreglement auffasst. Es erscheint fraglich, ob sich unter diesen Begriff seiner Natur nach nebst magistralen und auftragsähnlichen Nebenbeschäftigungen auch Tätigkeiten innerhalb der Verwaltungshierarchie subsumieren lassen, zumal mit dem Personalreglement gegenüber dem Dienst- und Besoldungsreglement (Art. 1 DBR) die Unterscheidung zwischen "hauptamtlichem Gemeindepersonal" und "nebenamtlichem Gemeindepersonal" aufgegeben wurde. Die Frage kann indessen vorliegend offen bleiben, da kein Indiz dafür besteht, dass Entschädigungen im Sinne von Art. 1 Abs. 8 Personalreglement im Gegensatz zum Lohn (vgl. lit. aa hievon) vertraglich zu regeln wären. Dagegen spricht auch die Formulierung der genannten Bestimmung ("... werden vom Gemeinderat festgelegt").

cc) Soweit die Beschwerdeführerin ihre Forderung gegenüber der Einwohnergemeinde X. damit begründete, dass ihr Lohn bzw. ihre Entschädigung diskriminierend sei, machte sie sinngemäss geltend, ihr Entgelt sei rückwirkend neu festzulegen und die Differenz sei nachzuzahlen. Die Festlegung des Lohnes bzw. der Entschädigung erfolgt – wie gesehen (vgl. lit. aa und bb hievon) – mittels Verfügung. Entsprechende Streitigkeiten sind folglich durch das Personalrekursgericht im Beschwerdeverfahren zu beurteilen.

c) Die Beschwerdeführerin stützt ihre Forderung zusätzlich auf angeblich geleistete Überstunden sowie angeblich irrtümlich geleistete Zahlungen für Stellvertretungen und Hilfskräfte. Gemäss der subsidiär anwendbaren kantonalen Regelung handelt es sich dabei um Klagematerien, und zwar sowohl nach altem (Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Diss. Zürich 1998, § 60 N 32) als auch nach neuem Recht (keine Verfügungskom-



petenz der Anstellungsbehörde gemäss § 48 PLV). Der Gemeinderat X. ist nicht zuständig, eine diesbezügliche Verfügung zu erlassen, bzw. die Beschwerdeführerin ist nicht auf eine entsprechende Verfügung angewiesen. Vielmehr kann sie ihre Forderung direkt mittels Klage beim Personalrekursgericht geltend machen. Eine Beschwerde ist demzufolge in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

(...)

II. 2. Gemäss dem Diskriminierungsverbot gemäss Art. 3 GIG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund ihres Geschlechts weder direkt noch indirekt benachteiligt werden (Abs. 1). Dieses Verbot gilt u.a. in Bezug auf die Entlohnung (Abs. 2). Darunter ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht nur der Geldlohn im engeren Sinne zu verstehen, sondern – unabhängig davon, wie es im Einzelnen bezeichnet wird – jedes Entgelt, das für geleistete Arbeit ausgerichtet wird (BGE 126 II 217, Erw. 8/a; BGE 109 Ib 81, Erw. 4/c; Margrith Bigler-Eggenberger, *Justitias Waage – wagemutige Justitia*, Basel 2003, S. 276). Darunter fällt mithin auch das der Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als Hauswartin entrichtete Entgelt, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Personalreglements um Lohn oder um eine Entschädigung handelt (vgl. Erw. I/3/b hievor).

Der Gemeinderat X. ist zuständig, in Bezug auf die Aufforderung betreffend Festlegung des Lohns bzw. der Entschädigung eine Verfügung zu erlassen (vgl. Erw. I/3 hievor). Aufgrund der behaupteten Diskriminierung hat die Beschwerdeführerin einen entsprechenden Rechtsanspruch (Art. 5 Abs. 1 GIG).

3. Mit Schreiben vom 23. Februar 2004 teilte der Rechtsvertreter der Einwohnergemeinde bzw. des Gemeinderates X. der Beschwerdeführerin mit, nach eingehender Prüfung der Unterlagen sowie der rechtlichen Grundlagen komme er zum Schluss, dass sämtliche geltend gemachten Forderungen jeder Grundlage entbehren würden und somit kein Handlungsbedarf von Seiten seiner Klientschaft bestehe. Damit wurde unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat X. untätig bleiben bzw. keine Verfügung betreffend der Forderung um eine neue Festlegung des Lohnes erlassen werde. Das Schreiben des Rechtsvertreters stellt offensichtlich keine

Verfügung dar. In der Folge wurde tatsächlich keine Verfügung erlassen, obwohl der Gemeindeammann offenbar gegenüber der Präsidentin der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen Ende Februar 2004 in Aussicht gestellt hatte, dass innert 2 – 3 Wochen eine Verfügung ergehen werde. Damit sind die Voraussetzungen einer formellen Rechtsverweigerung erfüllt.



# **Verwaltungsbehörden**



## I. Gemeinderecht

**116 Gastwirtschaftsrecht; werden an einem Imbissstand auch Spirituosen angeboten, so liegt kein stark eingeschränktes Speise- und Getränkesortiment im Sinne von § 3 lit. b GGV vor; die Anordnung einer Betriebsschliessung gemäss § 15 GGG kann nicht mit der Strafandrohung von Art. 292 StGB verbunden werden.**

Entscheid des Departementes des Innern vom 4. Juni 2004 in Sachen X. gegen Gemeinderat Y.

### *Sachverhalt*

X. betreibt im Garten neben seinem Lebensmittelgeschäft in einem Baucontainer einen Imbissstand und Degustationsraum für von ihm selbst hergestellte Grill-Spezialitäten. Anlässlich einer durch die örtlichen Polizeiorgane vorgenommenen Kontrolle wurde festgestellt, dass X, welcher weder im Besitze einer Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen, noch eines gastgewerblichen Fähigkeitsausweises ist, Spirituosen an seine Gäste ausgeschenkt hat.

### *Aus den Erwägungen*

3. Nachdem feststeht, dass X. eine gewerbmässige Wirtetätigkeit im Sinne des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997 ausübt, ist im Folgenden zu prüfen, ob er dazu einen Fähigkeitsausweis benötigt.

a) Gemäss § 3 der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998 sind bestimmte Betriebsarten vom

Erfordernis eines Fähigkeitsausweises ausgenommen. Ein Fähigkeitsausweis ist danach nicht erforderlich, wenn der Betrieb nicht öffentlich zugänglich ist und stark eingeschränkte Öffnungszeiten aufweist (lit. a) oder ein stark eingeschränktes Speise- und Getränkesortiment führt (lit. b).

b) Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er keinen Fähigkeitsausweis benötige, da die Ausnahmeregelung von § 3 lit. a GGV auf ihn anzuwenden sei. Er verkennt dabei aber, dass es keine Rolle spielt, wenn er nach den vom Gemeinderat bewilligten Öffnungszeiten den Imbissstand schliesst und einzelne „gute Kollegen bzw. Kunden“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit, sozusagen „auf rein privater Basis“ weiterbewirtet. Wie bereits festgestellt, übt der Beschwerdeführer den gesamten Tag über eine Wirtetätigkeit aus. Der Imbissstand steht unbestritten tagsüber allen Kundinnen und Kunden offen. Der Imbissstand hat damit weder stark eingeschränkte Öffnungszeiten, noch ist er nicht der Öffentlichkeit zugänglich. Im Übrigen verlangt der Begriff „nicht öffentlich“, dass zwischen dem Gastwirtschaftsbetrieb und seinen Nutzern ein persönlicher Bezug vorhanden ist (vgl. dazu die in den vom Departement des Innern herausgegebenen Erläuterungen aufgeführten Beispiele, wie Betriebskantinen für das Personal, Verpflegungslokale in Kinderheimen, Schulen und Jugendherbergen für die jeweiligen Nutzer dieser Institutionen usw.).

Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, dass er keinen Fähigkeitsausweis benötige, da auch die Ausnahmeregelung von § 3 lit. b GGV auf ihn anzuwenden sei. Die Erläuterungen des Departementes des Innern führen als Beispiele für diese Ausnahmeregel Betriebe wie Kioske, Imbisswagen und einfache Imbisslokale („Take-away“) u.a.m. auf. Bei diesen Betrieben werden in der Regel vorverpackte Speisen aufbereitet oder einfache Verpflegung (Schnellverpflegung) abgegeben. Es besteht nur eine bescheidene Kochgelegenheit, weshalb das Speisesortiment stark eingeschränkt ist. Die Erläuterungen führen zudem weiter aus, dass kein eingeschränktes Angebot vorliege, wenn der Betrieb Spirituosen anbiete.

Der vom Beschwerdeführer betriebene Imbissstand fällt in die Kategorie von Betrieben mit stark eingeschränktem Speise- und Getränkesortiment. Darin besteht grundsätzlich auch Einigkeit mit dem

Gemeinderat Y. Dieser ist lediglich der Auffassung, dass der Beschwerdeführer diese Ausnahmebestimmung für sich nicht in Anspruch nehmen könne, weil er an seine Kunden auch Spirituosen ausschenke. Der Beschwerdeführer bestreitet dagegen die Abgabe von Spirituosen an seine Kunden (Replik vom 5. Februar 2004, Ziff.2.). Er führt aus, dass im angefochtenen Entscheid des Gemeinderates lediglich vom Konsum von Wein und Bier die Rede gewesen sei. Dass der Gemeinderat nun in der Vernehmlassung vorbringe, man habe anlässlich der Kontrolle vom 22. Oktober 2003 auch den Ausschank von Spirituosen festgestellt, bedeute eine eigenmächtige, ungläubhafte Ergänzung der Gegenseite. Falls dies so wäre, hätte man ihn mit diesem Umstand schon anlässlich der Einvernahme durch die Polizei vom 23. Oktober 2003 konfrontiert. Der Beschwerdeführer verkennt dabei aber, dass gerade dies in der Einvernahme vom 23. Oktober 2003 auch geschehen ist. Die Frage, ob Spirituosen ausgeschenkt worden seien, hat er mit „Gestern war es leider der Fall. Das ist aber nicht Gewohnheit“ beantwortet. Damit steht aber nicht nur fest, dass am fraglichen 22. Oktober 2003 Spirituosen ausgeschenkt worden sind, sondern darüber hinaus muss aus der Antwort geschlossen werden, dass dies zwar nicht gewohnheitsmässig, aber doch häufiger vorgekommen ist. Die diesbezüglichen Einwendungen des Beschwerdeführers (Replik vom 5. Februar 2004, Ziff. 3.) gehen an der Sache vorbei. Weder spielt es eine Rolle, zu welchem Zeitpunkt der Ausschank der Spirituosen erfolgt ist, noch ob dafür etwas bezahlt werden musste. Gibt der Inhaber eines Imbissstandes Spirituosen an seine Kunden ab, so ist das Speise- und Getränkesortiment nicht mehr stark eingeschränkt und er fällt nicht länger unter die Ausnahmebestimmung von § 3 lit. b GGV. Demzufolge kann der Beschwerdeführer für sich auch gesamthaft keine Ausnahme vom Erfordernis eines Fähigkeitsausweises beanspruchen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass er für seine Art der Betriebsführung einen aargauisch oder kantonale anerkannten Fähigkeitsausweis benötigt.

4. a) Gemäss § 13 GGG sind Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen gestützt darauf ergangene Ausführungsbestimmungen und Verfügungen mit Busse bis zu



Fr. 10'000.-- zu bestrafen. Darüber hinaus sieht das Gesetz auch einen verwaltungsrechtlichen Zwang vor. Gemäss § 15 GGG ordnet der Gemeinderat die Schliessung von Betrieben an, in denen ohne gültigen Fähigkeitsausweis gewirtet wird. Die besondere gesetzliche Grundlage für die Schliessung der Betriebe tritt an die Stelle des bisher praktizierten Entzugs des Patents (Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 21. Mai 1997; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung, S. 25). Daraus folgt, dass der in § 15 GGG geschaffene Verwaltungszwang in der Hauptsache der Schliessung von Gastwirtschaftsbetrieben dienen soll, die nach heutigem Recht in jedem Falle einen Fähigkeitsausweis erfordern. Die Schliessung des Betriebes soll verhindern, dass ein ungesetzmässiger Zustand fortgesetzt wird. Die Schliessung dauert in diesen Fällen bis zum Erwerb des erforderlichen Fähigkeitsausweises an.

b) Der Beschwerdeführer hat eine Wirtetätigkeit ausgeübt, für welche ein Fähigkeitsausweis erforderlich ist. Da er über diesen aber nicht verfügt, ist die gestützt auf § 15 GGG verfügte Betriebsschliessung nicht zu beanstanden. Es gilt allerdings zu beachten, dass bei der Schliessung von Gastwirtschaftsbetrieben, welche eigentlich auch ohne Fähigkeitsausweis geführt werden dürften (wie etwa die unter § 3 GGV fallenden Betriebe), die aber im konkreten Einzelfall aus irgendeinem Umstand nicht von der Ausnahmeregelung profitieren können (etwa weil die Öffnungszeiten gemäss § 3 lit. a GGV zu wenig eingeschränkt sind oder weil das Angebot an Speisen und Getränken gemäss § 3 lit. b GGV zu gross ist), weniger die Fortdauer des ungesetzmässigen Zustandes, als vielmehr die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes im Vordergrund steht. Dieser wird im vorliegenden Fall schon dadurch erreicht, dass der Beschwerdeführer die Spirituosen aus dem Angebot nimmt (für deren Ausschank er ja ohnehin keine Bewilligung besitzt).

c) Der Gemeinderat Y. hat die angefochtene Verfügung vom 28. Oktober 2003 mit der Strafandrohung gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 versehen. Die Verbindung des Verwaltungszwanges von § 15 GGG mit der Strafandrohung von Art. 292 StGB ist nicht zulässig. Art. 292 StGB ist ein Auffangtatbestand, welcher nur dann zur Anwendung

---

kommt, wenn dieselbe Tathandlung nicht bereits durch eine andere, speziellere Bestimmung mit Strafe bedroht ist. Nachdem bereits § 13 GGG die Widerhandlungen gegen die gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verfügungen (damit auch jene in Anwendung von § 15 GGG ergangenen) mit Strafe bedroht, bleibt kein Platz mehr für eine subsidiäre Strafandrohung. Der Verweis auf Art. 292 StGB ist deshalb rechtswidrig und damit unwirksam (vgl. Christof Riedo, in Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, Basel 2003, Art. 292 Rz. 19).



## II. Ausländerrecht

### 117 Ausländerrechtliche Kriterien betreffend Zulassung zu einer schweizerischen Universität oder Fachhochschule

Auszug aus dem Entscheid des Rechtsdienstes des Migrationsamts Kanton Aargau vom 5. Februar 2004 in Sachen A.

#### *Aus den Erwägungen*

3.

3.1

Art. 32 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (BVO; SR 823.21), mit dem für Studenten bedingt eine Aufenthaltsmöglichkeit vorgesehen wird, lautet wie folgt: (...)

Im Hinblick auf die grosse Anzahl von Ausländern, die hier eine Ausbildung absolvieren möchten, sind die Voraussetzungen von Art. 32 BVO konsequent einzuhalten. Zu vermeiden ist, dass der Ausbildungsaufenthalt zur Umgehung der Begrenzungsmassnahmen missbraucht wird. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass die ausländischen Schüler und Studenten ihre Teil- und Schluss-examen innerhalb angemessener Frist bestehen (Weisungen und Erläuterungen des IMES zu Einreise, Aufenthalt und Niederlassung, Ziff. 51 und 513).

3.2

3.2.1 Die Bewilligung des Aufenthaltes zur Ausbildung wird unter diesen Voraussetzungen von der Glaubhaftmachung triftiger Gründe für die hiesige Ausbildung - insbesondere von deren Nutzen für das berufliche Fortkommen des Ausländers in seinem Herkunftsstaat und einer dort fehlenden adäquaten Ausbildungsmöglichkeit - abhängig gemacht (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsent-

scheide [AGVE] 1993, S. 570 f.). Ein triftiger Grund bzw. ein konkreter Nutzen ist etwa bei einem ausländischen Studenten zu bejahen, der mit einem Stipendium gezielt gefördert werden soll. Das Interesse an der Ausbildung in der Schweiz kann auch angenommen werden, wenn der ausländische Student hier ein Gastsemester zur Vertiefung seiner im Herkunftsstaat erworbenen Ausbildung absolvieren will.

3.2.2 Konkret ist nicht ersichtlich, was für einen speziellen Nutzen die Einsprecherin aus dem Studium gerade an der ETH Zürich für ihren beruflichen Werdegang im Iran ziehen könnte. Dies wird durch die wenig überzeugende Begründung der Einsprecherin unterstrichen, die sie der Botschaft abgegeben hat (Schweiz als "geeignetes Land"; Sicherheitsaspekt; mit dem erworbenen Wissen dem Land sowie den Mitbürgerinnen und Mitbürgern dienen). Ohnehin ist nicht bekannt, dass die Studierenden im Iran keinen staatlichen Schutz vor nicht näher bezeichneten Gefahren geniessen. Nicht zu hören ist weiter der Hinweis, als Frau könne "sie mit einem höheren ausländischen - wie ETH anerkannten - Abschlusszeugnis eine bessere Startmöglichkeit im Iran in Aussicht gestellt bekommen". Frauenförderung in islamischen Staaten mag zu einem gewissen Masse zwar auch im aussenpolitischen Interesse westlicher Staaten liegen. Ihre individuelle Förderung kann die Einsprecherin indessen nicht damit begründen, sie sei "als Frau in einer von Männern dominierten Gesellschaft auf höhere Bildungsausweise für eine - wenn überhaupt - bessere Startmöglichkeit angewiesen". Die Durchsetzung der Chancengleichheit von Mann und Frau ist nämlich in erster Linie (Dauer-) Aufgabe des jeweiligen Staates und der dortigen Gesellschaft. Andernfalls müsste allen Studentinnen, die in ihrem Herkunftsstaat möglicherweise schwierige Startvoraussetzungen für eine akademische Laufbahn haben, schon aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung die Aufnahme eines Studiums an einer schweizerischen Universität oder Fachhochschule gestattet werden. Diesbezüglich käme den Migrationsbehörden eine Schiedsrichterfunktion bei der Verteilung der (knappen) Studienplätze zu. Das würde aber eine unzulässige Einmischung in die Bildungspolitik und Ressourcenplanung des entsprechenden Hochschulkantons darstellen.

## 3.3

Überdies fehlt es konkret an der in Art. 32 lit. d BVO vorausgesetzten schriftlichen Bestätigung der Schulleitung über die Aufnahme des Studenten an der Hochschule. Daher könnte der Einsprecherin zum Vornherein nur die Einreise zur Absolvierung der Aufnahmeprüfung bewilligt werden. Dieser Entscheid fällt jedoch in die abschliessende Kompetenz der Bundesbehörden (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. c bzw. lit. f i.V.m. Art. 18 f. der Verordnung über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern vom 14. Januar 1998 [VEA; SR 142.211]). Diesbezüglich ist auf die Einsprache mangels Zuständigkeit nicht einzutreten. Ebenso wenig ist das Studienprogramm festgelegt (Art. 32 lit. c BVO).

Ob die Finanzierung des Studiums gemäss Art. 32 lit. e BVO gesichert ist, kann offen gelassen werden, da die ausländerrechtliche Zulassung zum Studium schon aus anderen Gründen scheitert. Im Zusammenhang mit der neu beigebrachten Garantieerklärung der Y. AG fällt aber auf, dass diese von einem iranischen Direktor geführte Unternehmung vorwiegend im Teppichhandel und Pizzageschäft tätig ist. Die Finanzierung von Auslandstudien für Iranerinnen und Iraner gehört jedoch nicht zum Gesellschaftszweck. Wenn nun eine in der Schweiz domizilierte Unternehmung entgegen ihrem Gesellschaftszweck Studien Dritter finanziert, muss davon ausgegangen werden, dass diese später in der Unternehmung beschäftigt werden sollen. Andernfalls läge (wohl) eine reine Gefälligkeits-Garantieerklärung vor. Solches lässt sich mit dem Erfordernis der gesicherten fristgerechten Wiederausreise gemäss Art. 32 lit. f BVO nicht mehr vereinbaren.

**118 Arbeitsbewilligung für Asylsuchende**

- **Spezifische Sprachkenntnisse können bei der Personalrekrutierung gemäss Art. 7 f. der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (BVO; SR 823.21) verlangt werden, wenn zwischen dem nach objektiven Gesichtspunkten definierten Profil der zu besetzenden Stelle und den vom Arbeitgeber im Gesuch erhobenen Anforderungen an diese Stelle absolute Deckungsgleichheit besteht (E. 3.2.1)**

- **Das Beherrschen der türkischen Sprache durch einen (an)gelernten Koch oder einen anzulernenden Pizzaiolo schränkt die Personalrekrutierung in arbeitsmarktlicher Hinsicht unzulässigerweise ein (E. 3.2.2)**

Auszug aus dem Entscheid des Rechtsdienstes des Migrationsamts Kanton Aargau vom 16. März 2004 in Sachen X. Imbiss

*Aus den Erwägungen*

3.

3.1

Eine Zulassung ist einzig durch die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (BVO; SR 823.21) ermessensweise möglich und vorliegend zu prüfen. Die BVO bezweckt ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung, die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Eingliederung der hier wohnenden und arbeitenden Ausländer (selbstredend mit einem auf Dauer angelegten Anwesenheitstitel) und die Verbesserung der Arbeitsmarktstruktur sowie eine möglichst ausgeglichene Beschäftigung (Art. 1 BVO). Diese arbeitsmarktliche und demografische Zielsetzung - mit der die Zulassung einer ausländischen Person auf dem einheimischen Arbeitsmarkt vereinbar sein muss - geht dem Interesse der Arbeitgeber auf freie Wahl des Mitarbeiters vor und schränkt insofern seine Handels- und Gewerbefreiheit ein (vgl. BGE 114 Ia 307 E. 3 S. 112). Konsequenterweise stellt die BVO in Art. 7 die Zulassung unter den Vorrang der inländischen Arbeitnehmer. Nach dessen Abs. 1 dürfen Bewilligungen zur erstmaligen Erwerbstätigkeit nur erteilt werden, wenn der Arbeitgeber keine einheimische Arbeitskraft findet, die gewillt und fähig ist, die Arbeit zu den orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu leisten. Dabei haben neben niedergelassenen Ausländern u.a. auch solche Personen Vorrang, die sich bereits in der Schweiz aufhalten und zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind (Art. 7 Abs. 3 BVO). Die den Vorrang ausneh-

menden Bestimmungen von Art. 7 Abs. 5 und 5<sup>bis</sup> BVO (Führungskräfte und Personen mit Aufenthaltsbewilligungen infolge Familiennachzugs nach Art. 38 f. BVO) kommen im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung, da dem Einsprecher die hierzu geforderten Eigenschaften abgehen.

Hingegen setzt Art. 7 Abs. 4 BVO den Massstab, der bei der Prüfung des Vorranges anzulegen ist. Der Arbeitgeber hat auf Verlangen nachzuweisen, dass er alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um eine Arbeitskraft auf dem inländischen Arbeitsmarkt zu finden (lit. a), die zu besetzende Stelle beim zuständigen Arbeitsamt gemeldet hat und dieses innert angemessener Frist keine Arbeitskraft vermitteln konnte (lit. b) und schliesslich eine auf dem Arbeitsmarkt verfügbare Arbeitskraft nicht innert angemessener Frist für die betreffende Stelle ausbilden oder ausbilden lassen kann (lit. c). Einzig das Erfordernis nach lit. b erfährt gemäss § 6 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über den Vollzug der Bundesvorschriften über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 22. Juni 1987 (VBVO, SAR 122.363) in besonderen, hier nicht zur Debatte stehenden Fällen eine Milderung ("ausgewiesene Berufs- und Fachleute", Ausnahmen von der Rekrutierungspriorität nach Art. 13 BVO, Stellen-, Berufs- oder Kantonswechsel nach Art. 29 BVO).

3.2.1 Was die zu besetzende Stelle betrifft, so stellt sich die Frage, welche Anforderungen ein gesuchstellender Arbeitgeber an diese erheben darf. Es ist klar, dass die Regeln der Zulassungsbeschränkung, wie sie der Inländervorrang statuiert, unterlaufen werden, wenn der Arbeitgeber spezifische Eigenschaften des Arbeitnehmers verlangt, die für die Besetzung der Stelle ohne rechtsgenügeliche Bedeutung sind. So schränkt gerade das Erfordernis, eine bestimmte Sprache oder eine bestimmte Tätigkeit zu beherrschen, das Angebot auf dem inländischen Arbeitsmarkt mehr oder weniger drastisch ein. Reicht etwa ein türkisch-deutsches Übersetzungsbüro ein Stellenantrittsgesuch für einen Dolmetscher ein und ist das Gesuch unter dem Inländervorrang zu prüfen, so ist klar, dass der schweizerische Arbeitsmarkt zum vornherein stark beschränkt ist, weil eben nur Personen vermittelt werden können, die eine bestimmte Eigenschaft - die Beherrschung beider Sprachen - mitbringen. Sucht aber anderer-



seits etwa ein Reinigungsunternehmen eine Arbeitskraft, so wird es regelmässig nicht den Anspruch an eine solche besondere Eigenschaft stellen können, womit sich der inländische Arbeitsmarkt entsprechend stark ausdehnt und eine geeignete Person in ihm viel eher gefunden werden kann als im ersten Fall. In einer allgemeinen Regel ausgedrückt bedeutet dies, dass zwischen dem nach objektiven Gesichtspunkten definierten Profil der zu besetzenden Stelle und den vom Arbeitgeber im Gesuch erhobenen Anforderungen an diese Stelle absolute Deckungsgleichheit bestehen muss. Dies bringt Art. 7 Abs. 4 BVO zum Ausdruck, denn er spricht von der "zu besetzenden Stelle" (lit. b) und von der "betreffenden Stelle" (lit. c). Liegt eine solcherart zu fordernde Identität nicht vor, ist die Zulassung unter dem Titel des Inländervorranges grundsätzlich zu verweigern. Bei der Prüfung sind zwar die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Dies bedeutet aber nicht, dass allein auf die persönlichen (subjektiven) Vorlieben des ersuchenden Arbeitgebers oder einzustellenden konkreten Arbeitnehmers abzustellen ist. Vielmehr ist die geforderte Identität in objektiver Hinsicht zu prüfen.

3.2.2 Im vorliegenden Falle verlangt der Einsprecher *fundierte* Kenntnis der türkischen Sprache und schränkt so den inländischen Arbeitsmarkt zum Vornherein ein, weil nur Stellenbewerber mit solchen Kenntnissen vermittelt werden können. Diese Einschränkung ist nach dem Gesagten nur dann statthaft, wenn das Stellenprofil und die gestellte Anforderung (die türkische Sprache zu sprechen) in objektiver Hinsicht identisch sind. Die Stelle weist nach der Einsprache folgendes Profil auf: "Allrounder für Küche und Bachstube (türkische Pizza/Pizzaiolo)". In der Stellenmeldung RAV vom 7. November 2003 wurde vom Einsprecher ein "gelernter/angelernter Koch mit Kenntnissen der türkischen Küche, Gepflogenheiten und Sprache" und im Stelleninserat AZ vom 14. November 2003 ein "Koch oder [eine] Köchin mit *fundierten* Kenntnissen der türkischen Küche und Sprache". Der Einsprecher legte zunächst nicht plausibel dar, weshalb es für diese konkrete Stelle Kenntnisse der türkischen Sprache braucht. Er konnte dies auch nicht, denn die Funktion als (an)gelernter Koch oder anzulernender Pizzaiolo macht grundsätzlich keine speziellen Sprachkenntnisse zur Notwendigkeit, sofern die zu

vermittelnde Person die gleiche Sprache wie der gesuchstellende Arbeitgeber spricht. Dies ist hier insofern der Fall, als der Einsprecher offensichtlich fließend deutsch spricht. Er kann also lediglich den Anspruch erheben, dass die zu vermittelnde Person über Deutschkenntnisse verfügen muss. Dies vor allem auch deshalb, weil Personen mit *dieser* Funktion gerade nicht dem Publikum, namentlich einer allfällig türkisch sprechenden Stammkundschaft des X. Imbiss ausgesetzt sind. Wäre etwa Servicepersonal einzustellen, so dürfte der gesuchstellende Arbeitgeber viel eher verlangen, dass die betreffenden Personen die Sprache der Stammkundschaft spricht. Auf der Ebene der firmeninternen Kommunikation ist das Türkische auch nicht in Ansätzen erforderlich. Türkische Sprachkenntnisse sind für die vorliegende Stelle daher nicht erforderlich, weshalb die Identität zwischen (objektiviertem) Stellenprofil und Gesuch gerade nicht gegeben ist.



### III. Bau-, Raumplanungs- und Umweltschutzrecht

#### 119 Wohnraum in Landwirtschaftszone.

- Voraussetzungen für zusätzlichen Wohnraum in der Landwirtschaftszone nach neuem Recht (Erw. 1).
- Bestätigung der Praxis, dass für eine zusätzliche Wohneinheit in der Landwirtschaftszone u.a. ein Betriebsaufwand von mehr als 8'000 jährlichen Arbeitsstunden vorausgesetzt ist (Erw. 2).

Entscheid des Regierungsrates vom 1. September 2004 i.S. A.K. gegen den Entscheid des Baudepartementes/Gemeinderates B.

#### *Aus den Erwägungen:*

1. a) (...) Unbestrittenermassen handelt es sich beim Landwirtschaftsbetrieb des Beschwerdeführers um ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 7 BGG, welcher heute über zwei Wohnungen mit einer Bruttogeschossfläche von 343 m<sup>2</sup> verfügt. Der Beschwerdeführer, dessen Ehefrau und eine Tochter in Ausbildung bewohnen die Betriebsleiterwohnung. Der Altenteil ist dagegen seit längerer Zeit vermietet.

Damit der Sohn den Tierbestand besser überwachen kann, ist geplant, für ihn und seine Partnerin eine zusätzliche dritte Wohnung sowie eine Garage in die bestehende Remise Nr. 880 einzubauen. Weiter ist beim Gebäude Nr. 924 die Erstellung einer Garage für zwei Personenwagen und eines Veloabstellplatzes vorgesehen.

b) Nach Art. 22 Abs. 2 RPG dürfen Bauten und Anlagen grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn sie dem Zweck der jeweiligen Nutzungszone entsprechen und das Land erschlossen ist. Die Parzelle Nr. 1135 liegt unbestrittenermassen in der Landwirtschaftszone nach Art. 16 RPG. Eine Landwirtschaftszone im Sinne dieser Bestimmung soll im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt und

daher jenen Bewirtschaftungsformen vorbehalten werden, die den Bodenertrag unmittelbar und im Wesentlichen unter natürlichen Bedingungen ausschöpfen. Bauten und Anlagen sind in der Landwirtschaftszone nur gestattet, wenn sie eine hinreichend enge Verbindung zur landwirtschaftlichen Nutzung aufweisen und betriebsnotwendig sind. Sie sind zonenkonform, wenn sie der bodenabhängigen Bewirtschaftung oder der inneren Aufstockung dienen oder - in den dafür vorgesehenen Gebieten gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG - für eine Bewirtschaftung benötigt werden, die über eine innere Aufstockung hinausgeht. Zonenkonform sind auch Bauten und Anlagen, die der Aufbereitung, der Lagerung oder dem Verkauf landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte dienen (Art. 16a RPG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 und 2 RPV).

c) Wohnbauten waren im Lichte der bis am 31. August 2000 geltenden Fassung von Art. 16 des Raumplanungsgesetzes (aRPG) in der Landwirtschaftszone nur zonenkonform, wenn sie hinsichtlich Standort und Ausgestaltung in einer unmittelbaren funktionellen Beziehung zu einem Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieb standen und im Hinblick auf die bodenabhängige Nutzung des Landes als unentbehrlich erschienen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangte, dass der Wohnraum für ein ordnungsgemässes, zonenkonformes Bewirtschaften des Bodens ein längeres Verweilen am betreffenden Ort erforderte und dieser von der nächstgelegenen Wohnzone weit entfernt lag. Das Vorrecht, ausserhalb der Bauzone zu wohnen, sollte damit einem relativ engen Personenkreis vorbehalten bleiben. Dazu zählten nur Leute, die als Betriebsinhaber oder Hilfskräfte unmittelbar in der Landwirtschaft tätig waren, und ihre Familienangehörigen (BGE 121 II 307 E. 3b S. 310, 67 E. 3a S. 68 f.; 115 Ib 295 E. 3a S. 299; 113 Ib 138 E. 4d S. 141). Im dargestellten eng gezogenen Rahmen hat die bisherige Rechtsprechung auch Wohnraum für die abtretende Generation, die ein Leben lang in der Landwirtschaft tätig war, als zonenkonform anerkannt. Massgeblich war, dass es einem betagten Bauern nach Übergabe des Gewerbes an einen jüngeren Inhaber nicht zugemutet werden könne, seinen Hof zu verlassen. Ausserdem sei der frühere Landwirt in der Lage, mit Besorgungen oder Ratschlägen weiterhin wertvolle Dienste für die Bewirtschaftung

tung des Hofes zu leisten, namentlich in Zeiten grosser Arbeitsbelastung, bei Krankheit oder Militärdienst des Betriebsleiters. Auf diese Weise könne die bäuerliche Sozialstruktur, zu der auch das Verbleiben der abtretenden Generation auf dem Hof gehöre, aufrechterhalten werden (BGE 116 Ib 228 E. 3a S. 230 f.).

Art. 16a des revidierten Raumplanungsgesetzes umschreibt die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone neu. Die vorgenommene Erweiterung bezieht sich jedoch nur auf die als zonenkonform anerkannten landwirtschaftlichen Nutzungsformen, die sich jetzt nicht mehr allein auf die bodenabhängige Produktion beschränken. Dagegen sollte an den strengen Kriterien, welche die bundesgerichtliche Rechtsprechung für die Zonenkonformität von Wohnbauten aufgestellt hatte, festgehalten werden (vgl. Botschaft des Bundesrats zu einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Mai 1996, BBl 1996 III 533; Rudolf Muggli, Kurzkomentar zum Entwurf für eine Änderung des Raumplanungsgesetzes vom 20. März 1998, Raum & Umwelt 1998, Art. 16a Rz. 4). Davon ging auch der Verordnungsgeber beim Erlass der neuen konkretisierenden Norm von Art. 34 Abs. 3 RPV aus. Danach gelten Bauten für jenen Wohnbedarf als zonenkonform, der für den Betrieb des entsprechenden landwirtschaftlichen Gewerbes unentbehrlich ist, einschliesslich des Wohnbedarfs der abtretenden Generation. Diese Bestimmung kodifiziert die bisherige Rechtsprechung, die weiterhin wegleitend sein soll. Das revidierte Recht zieht somit den Kreis der zonenkonformen Wohnbauten in der Landwirtschaftszone grundsätzlich nicht weiter als die alte Ordnung und ist daher nicht milder als diese. Zu beachten ist allerdings, dass der Wohnbedarf im neuen Recht nach der erwähnten erweiterten Umschreibung der zonenkonformen landwirtschaftlichen Nutzungen (Art. 16a RPG) zu bestimmen ist, was in gewissen Fällen zu einer Ausweitung der zulässigen Wohnbauten führen kann (vgl. zum Ganzen BGE 1A.19/2001/bmt vom 22. August 2001 i.S. P.).

2. a) Der Betriebsleiter wünscht die Wohnsitznahme auf dem Betrieb zur Überwachung der Tiere. Inwiefern seine Eltern auf dem Betrieb weiterhin aus betrieblichen Gründen Wohnraum beanspruchen dürfen, nachdem der Beschwerdeführer den Betrieb im Jahre

2000 mit 48 Jahren an seinen Sohn übergab und seither anderweitig beruflich tätig war und ist, kann angesichts der nachfolgenden Erwägungen offen bleiben.

Die Abteilung Landwirtschaft hat aufgrund der Daten des Landwirtschaftsbetriebes bzw. der Betriebsgemeinschaft festgehalten, dass im vorliegenden Fall eine weitere Überschreitung der als maximal zulässig anerkannten betriebsnotwendigen Bruttogeschossfläche von 330 m<sup>2</sup> eines landwirtschaftlichen Wohnhauses mit Altenteil nicht zulässig sei. Dies liege daran, dass der Betrieb nicht einen Bedarf von mindestens 8'000 Arbeitsstunden pro Jahr aufweise. Das erforderliche Jahreseinkommen unter Anrechnung des Aufwandes für einen Angestellten liegt dagegen über den vorausgesetzten Fr. 140'000.–.

b) Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen einer kantonalen Praxis, welche als Voraussetzung für zusätzlichen Wohnraum u. a. einen Betriebsaufwand von mehr als 8'000 Arbeitsstunden pro Jahr verlange, und macht geltend, dass die Praxis und die interne Vollzugshilfe nicht veröffentlicht seien.

c) Vorab ist festzuhalten, dass die "Interne Vollzugshilfe des Baudepartements zum Bauen ausserhalb der Bauzone" in Fachkreisen bekannt und u.a. im Internet abrufbar ist.

Die Abteilung Landwirtschaft hat seit 1994 etliche Geschäfte unter Zugrundelegung der genannten Voraussetzungen beurteilt. Alleine im Jahr 2003 kam es zu sechs Anwendungsfällen. Der Regierungsrat bestätigte zudem mit Entscheid Nr. (...) vom 3. September i.S. (...), S. 3, die geltende Praxis. Diese ist denn auch dem Verfasser des Betriebskonzeptes bekannt.

d) Der eingelebten Praxis von Verwaltungsbehörden und Gerichten kommt grosses Gewicht zu. Das Gleichheitsprinzip und der Grundsatz der Rechtssicherheit verlangen, dass an einer Praxis in der Regel festgehalten wird. Sie stehen aber einer Praxisänderung nicht entgegen, sofern ernsthafte und sachliche Gründe für die neue Praxis sprechen, die Änderung grundsätzlich erfolgt, das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung gegenüber demjenigen an Rechtssicherheit überwiegt und die Praxisänderung keinen Verstoß gegen Treu

und Glauben darstellt (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich 2002, Rz. 509 ff.).

e) Der Beschwerdeführer selbst bringt anlässlich des Beschwerdeverfahrens - ausser dem Hinweis darauf, dass die Ehefrau bzw. die Partnerin des Betriebsleiters heute nicht mehr ohne Weiteres auch auf dem Betrieb mitarbeite - keine Gründe vor, die gegen die herrschende Praxis sprechen. Er begnügt sich vorab mit einem Verweis auf die Meinung des Verfassers des Betriebskonzeptes, welcher davon ausgeht, dass der arbeitswirtschaftliche Bedarfsnachweis für einen Vollzeitangestellten bereits bei einem Arbeitsvolumen von 6'350 Stunden erfüllt und im vorliegenden Fall ein Arbeitszeitbedarf von 6'553 Stunden gegeben sei.

Um eine Ungleichbehandlung zu verhindern, ist weiterhin auch eine Arbeitsleistung der Partnerin des Betriebsleiters bei der Bedarfsberechnung einzubeziehen, ansonsten z.B. eine auswärtige Berufsausübung der Partnerin zu einer aus raumplanerischer Sicht unerwünschten Wohnraumerweiterung ausserhalb der Bauzonen führen und gewisse Landwirtschaftsbetriebe privilegieren würde. Dadurch soll denn auch kein Anreiz geschaffen werden, vorerst weiteren Wohnraum und dann durch Betriebsumstellung oder -aufgabe zonenfremde Mietwohnungen in der Landwirtschaftszone zu schaffen.

Damit sind für den Regierungsrat keine sachlichen Gründe gegeben, welche die weitergehende Prüfung einer Praxisänderung rechtfertigen würden. Somit ist die langjährige Praxis der Abteilung Landwirtschaft erneut zu bestätigen.

3. a) Unabhängig davon, ob die Betriebsgemeinschaft oder der Betrieb des Beschwerdeführers alleine der Beurteilung zugrunde zu legen ist, erreicht der berechnete Arbeitsbedarf die vorausgesetzten 8'000 Arbeitsstunden nicht. Somit ist die Betriebsnotwendigkeit für zusätzlichen Wohnraum vorliegend nicht gegeben.

b) Die bestehende Wohnfläche verteilt sich auf zwei Wohnungen, wobei die Betriebsleiterwohnung durch den Beschwerdeführer bewohnt wird und der Altenteil an nicht auf dem Betrieb des Beschwerdeführers bzw. in der Betriebsgemeinschaft arbeitende Personen vermietet ist. Sollte tatsächlich die Wohnsitznahme des Betriebsleiters auf dem Hof des Beschwerdeführers erwünscht und



notwendig sein, besteht ohne Weiteres die Möglichkeit, in eine der beiden Wohnungen einzuziehen und nötigenfalls das Mietverhältnis aufzulösen. Finanzielle Interessen haben diesbezüglich hinter die öffentlichen Interessen zurücktreten, da ansonsten die Ziele der Raumplanung nicht zu verwirklichen wären (BGE 116 Ib 233 f.; ferner Bernische Verwaltungsrechtssprechung [BVR] 1998, S. 438). Jedenfalls geht es auch nach neuem Raumplanungsrecht nicht an, zusätzlichen Wohnbedarf dadurch zu erzeugen, dass bestehende Wohnungen an Nichtlandwirte vermietet oder im Wohnrecht abgegeben werden (vgl. Schweizerische Vereinigung für Landesplanung [VLP], Raum & Umwelt, Begriffe zum Bauen ausserhalb der Bauzone, August 2000, S. 57 f.).

Der im Betriebskonzept und in der Stellungnahme des Beschwerdeführers erwähnten angeblichen Angewiesenheit auf die Mietzinseinnahmen aus dem Altenteil widersprechen sowohl die Bemerkung in einem weiteren Schreiben des Beschwerdeführers, wonach mittelfristig der Sohn und Hofnachfolger von X. - einem Beteiligten an der Betriebsgemeinschaft, wodurch allfällige Mieteinnahmen nicht als zusätzliche Einnahmen gelten könnten - auf dem Hauptbetrieb in der L. eine der zwei Wohnungen beziehen soll, als auch der Hinweis des Gemeinderates B. im Protokollauszug, dass nach Angabe des Beschwerdeführers die heutige Vermietung der bestehenden Wohnung nur vorübergehender Natur sei, und letztlich auch die Bemerkung im Betriebskonzept, wonach das erforderliche Einkommen ohne Mietzinseinnahmen problemlos erreicht werde. Jedenfalls legt der Beschwerdeführer nicht dar, welchen Einfluss eine Wohnsitznahme durch den Hofnachfolger von X. auf den Betrieb des Beschwerdeführers, auf die Betriebsgemeinschaft als Ganzes und auf die Mietzinseinnahmen haben würde.

#### **120 Gültigkeitsdauer einer Baubewilligung; Projektänderungen.**

- **Der Baubeginn muss innerhalb der Gültigkeitsdauer einer Baubewilligung erfolgen; hernach dauert die Geltung der Baubewilligung aber grundsätzlich bis zur Bauvollendung fort.**
- **Bei wesentlichen Projektänderungen müssen diese innert zweier Jahre nach Rechtskraft des Projektänderungsentscheides in Angriff**

**genommen werden; bei Projektänderungen untergeordneter Natur unterbricht der Projektänderungsentscheid die bereits für die ursprüngliche Bewilligung laufende Frist nicht bzw. der Baubeginn des Hauptvorhabens gilt auch als Baubeginn für die Projektänderung (Erw. 2c).**

Aus dem Entscheid des Regierungsrates vom 22. September 2004 i.S. F.F. gegen Baudepartement und Gemeinderat S.

*Aus den Erwägungen*

2. a) Die Koordinationsstelle Baugesuche des Baudepartementes hat die Abweisung des Baugesuchs im Wesentlichen damit begründet, dass eine Abbaubewilligung nach kantonaler Praxis nicht "auf Vorrat" erteilt werden könne; eine erteilte Bewilligung erlösche gemäss § 65 BauG denn auch bei Nichtgebrauch innert 2 Jahren seit Rechtskraft. (...)

b) (...)

c) Als nicht zutreffend erweist sich aber auch die Rechtsauffassung des Baudepartementes sowie der Beschwerdegegnerin, dass im vorliegenden Fall die auf 2 Jahre beschränkte Gültigkeitsdauer einer Baubewilligung gemäss § 65 Abs. 1 BauG es verbietet, bereits im heutigen Zeitpunkt eine Bewilligung zu erteilen, nachdem der zusätzlich beantragte Kiesabbau voraussichtlich erst im Jahre 2012 stattfinden soll. Wohl ist richtig, dass Baubewilligungen wegen ihrer beschränkten Gültigkeitsdauer nicht "auf Vorrat" erteilt werden dürfen. Dies einerseits aus Gründen des öffentlichen Interesses: Das öffentliche Baurecht unterliegt oftmals starken Änderungen und es besteht daher ein Bedürfnis, nach einer gewissen Zeit Klarheit zu haben, ob das Bauvorhaben verwirklicht wird oder nicht bzw. ob es wieder frei beurteilt werden darf, ohne Bindung an die engen widerrechtsrechtlichen Schranken gemäss § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 (VRPG). Andererseits sprechen auch nachbarschützerische Gründe gegen eine Baubewilligungserteilung "auf Vorrat": Die Nachbarn haben einen Anspruch,

einmal endgültig zu wissen, was auf den Baugrundstücken tatsächlich geschieht. Dies bedeutet allerdings nicht, dass Bauvorhaben innerhalb der zweijährigen Geltungsdauer vollendet sein müssen; gemäss Lehre und Praxis ist - obwohl gesetzlich nicht geregelt - die Frist mit dem rechtzeitigen Baubeginn eingehalten, und hernach dauert die Geltung der Baubewilligung grundsätzlich weiter bis zur Bauvollendung (vgl. AGVE 1997 S. 147 f. mit zahlreichen Hinweisen). Freilich mag dies aus den dargelegten öffentlichen und nachbarschützerischen Interessen insbesondere bei Vorhaben, die sich - wie der Kiesabbau - naturgemäss über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinziehen, kaum zu befriedigen; die Praxis trägt diesem Umstand damit Rechnung, dass in den entsprechenden Bewilligungen zusätzlich der Zeitpunkt der Vollendung Verfügungsmässig festgelegt wird, wie dies auch im vorliegenden Fall in der Kiesabbaubewilligung vom 24. Oktober 1996 geschehen ist.

Beabsichtigt nun eine Bauherrschaft bereits vor Baubeginn bzw. während der Bauausführung, von den bewilligten Plänen abzuweichen, bedarf diese Änderung wiederum der Bewilligung durch die zuständigen Behörden. Dies hat indessen nicht automatisch zur Konsequenz, dass für eine solche Bewilligung wieder eine neue Frist gemäss § 65 Abs. 1 BauG zu laufen beginnt. Vielmehr ist diese Frage nach Massgabe der Bedeutung der Änderung im Vergleich zur bisherigen Bewilligung zu entscheiden: Handelt es sich um eine wesentliche Änderung, ist als (neuer) Anfangszeitpunkt der Geltungsdauer die formelle Rechtskraft des Projektänderungsentscheids zu erachten und die Ausführung des geänderten Projektes ist innerhalb der nächsten zwei Jahre in Angriff zu nehmen (vgl. hiezu auch VGE vom ...); handelt es sich dagegen um eine Änderung untergeordneter Natur, unterbricht der Projektänderungsentscheid eine bereits laufende Frist nicht bzw. der Baubeginn des Hauptvorhabens gilt auch als Baubeginn für die Projektänderung. Mit andern Worten hängt von der Bedeutung der Änderung ab, ob die Änderungsbewilligung ein eigenes rechtliches "Schicksal" hat oder dieses mit der bereits früher erteilten Bewilligung des Hauptvorhabens teilt.

Dass es sich im vorliegenden Fall nun tatsächlich um eine Projektänderung und nicht - wie das Baudepartement und die Beschwer-

degegnerin annehmen - um ein separates, neues Abbaugesuch handelt, ergibt sich aus dem engen Konnex mit dem 1996 bewilligten Kiesabbau. Insbesondere die vom Baudepartement selbst vorgenommene Verknüpfung mit dem Etappenplan der Kiesabbaubewilligung vom 24. Oktober 1996 führt zwingend zu diesem Schluss. Wäre dem nämlich nicht so, könnte dem Beschwerdeführer - wie er zu Recht ausführt - nicht verwehrt werden, das zusätzliche Abbauvolumen bereits heute und nicht erst im Rahmen der bereits bewilligten Kiesabbauetappe 15b abzubauen; mit der per 1. Januar 2001 erfolgten Aufhebung des Dekrets über den Abbau von Steinen und Erden (Abbaudekret) vom 19. August 1980 besteht das Verbot, im gleichen Gebiet an mehreren Stellen gleichzeitig abzubauen, nicht mehr. An der Charakterisierung als blosser Projektänderung nichts zu ändern vermögen die von der Abteilung für Umwelt vorgebrachten Argumente, dass der zusätzliche Abbau ausserhalb der seinerzeit bewilligten Abbaukubatur bzw. des seinerzeit bewilligten Abbauperimeters erfolgen soll und der Beschwerdeführer ein formelles Bewilligungsgesuch eingereicht hat. Einerseits ist zu berücksichtigen, dass nicht eine Ausdehnung des Abbauperimeters in ein neues, bis anhin vom Kiesabbau "unberührtes" Gebiet geplant ist; vielmehr handelt es sich im Grunde genommen um eine Reduktion des aufgrund der bisherigen Sicherheitsvorschriften des Eidg. Rohrleitungsinspektorates ausgesparten Bereichs entlang der Hochdruckgasleitungen, welche die vom Kiesabbau ohnehin betroffenen Parzellen durchqueren. Andererseits kann nicht der verfahrensrechtliche Weg, den ein Gesuchsteller einschlägt, sondern nur der Inhalt eines Gesuchs massgebend sein für die Qualifikation als selbständig zu beurteilendes Gesuch bzw. als Projektänderung; zu Recht macht denn auch der Beschwerdeführer geltend, dass sein Bestreben, formell korrekt vorzugehen, ihm nicht zum Nachteil ausgelegt werden dürfe.

Die vorliegend zu beurteilende Projektänderung ist nun zweifelsohne von untergeordneter Bedeutung; wie der Beschwerdeführer zutreffend festhält, ergibt sich gegenüber der Kiesabbaubewilligung vom 24. Oktober 1996 eine Zunahme der Abbaufäche von lediglich 1.88 % und eine Zunahme der Abbaukubatur von lediglich 2.11 %. Von dieser untergeordneten Bedeutung scheint letztlich sogar das

Baudepartement auszugehen, stellt es doch eine Zustimmung zum zusätzlich anbegehrten Kiesabbau im Rahmen der Freigabe der Abbauetappe 15b ohne eigenständiges Abbaugesuch in Aussicht (vgl. Stellungnahme der Abteilung für Umwelt vom ...; Stellungnahme des Generalsekretariates des Baudepartementes vom ...); dies ist gemäss § 32 Abs. 1 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz vom 23. Februar 1994 (ABauV) allerdings nur zulässig bei "geringfügigen Abweichungen von den bewilligten Plänen". In Fällen der vorliegenden Art darf freilich trotz der Geringfügigkeit der Änderung auf eine Publikation und öffentliche Auflage nicht verzichtet werden, damit betroffene Dritte ihre Interessen wahrnehmen können; dies ist hier denn auch geschehen. Angesichts dessen spricht aber nichts dagegen, die Bewilligung bereits im heutigen Zeitpunkt im Rahmen eines förmlichen Verfahrens zu erteilen; wie dargetan, teilt eine solche Ergänzungsbewilligung wegen ihrer untergeordneten Bedeutung das rechtliche Schicksal der am 24. Oktober 1996 erteilten Kiesabbaubewilligung, von welcher unbestrittenermassen bereits Gebrauch gemacht wurde.

**121 Betrieb einer Autowaschanlage am Sonntag; Kostenaufgabe an die Gemeinde.**

- **Die Gemeinden können aufgrund der ihnen verfassungsmässig garantierten Gemeindeautonomie das Autowaschen an Sonntagen unter § 6 des Gesetzes über die Feier der Sonn- und Festtage vom 7. November 1861 (SFG) subsumieren und diese Tätigkeit als werktägliche Arbeit verbieten (Erw. 3c).**
- **Teilweise Kostenaufgabe an die verfügende Gemeinde wegen mangelnder Begründung gestützt auf § 33 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 9. Juli 1968 (Erw. 7).**

Entscheid des Regierungsrates vom 25. August 2004 in Sachen C. AG gegen Baudepartement und Gemeinderat K.

*Aus den Erwägungen:*

3. c) aa) Gemäss § 1 SFG liegt es in der Pflicht der Gemeindebehörde, für eine würdige Feier der Sonn- und Festtage zu sorgen. Während der ganzen Dauer der Sonn- und Festtage ist alles Arbeiten im Freien, in Werkstätten, Fabriken und andern industriellen Arbeitslokalen untersagt (§ 6 Abs. 1 SFG). Notarbeiten, die keinen Aufschub erleiden, sind hievon ausgenommen (§ 6 Abs. 2 SFG). Das Verwaltungsgericht hat sich bereits 1993 (AGVE 1993, S. 156 ff.) im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens mit der Anwendung der vorerwähnten Bestimmung, bezogen auf eine Autowaschanlage, auseinandergesetzt. In objektiv-geltungszeitlicher Auslegung von § 6 SFG hat es insbesondere erwogen, dass Sinn und Zweck von § 6 SFG die Wahrung der Sonntagsruhe sei, im Gegensatz zur werktäglichen Geschäftigkeit. Unter § 6 SFG würden somit insbesondere Tätigkeiten im Freien fallen, welche geeignet seien, die äussere Ruhe des Sonn- und Festtages zu stören, weil sie den Anschein werktäglicher Betriebsamkeit erwecken würden. An Sonn- und Feiertagen solle gerade im öffentlichen Leben eine spürbare Unterbrechung des werktäglichen Arbeitsprozesses eintreten, der Konkurrenzdruck der Arbeitswelt solle möglichst weitgehend aufgehoben und es solle gewährleistet werden, dass jeder Einwohner und jede Einwohnerin unbelastet von den Anstrengungen des Alltags seine Freizeit geniessen, seine Liebhabereien verfolgen und seinen seelischen, insbesondere auch religiösen Bedürfnissen nachgehen könne. Das Waschen von Autos, sei es maschinell oder manuell, stelle eine werktägliche Tätigkeit dar, die für den Betrieb des Fahrzeugs nicht von entscheidender Notwendigkeit sei, sondern in erster Linie dessen Werterhaltung und ästhetischen Bedürfnissen diene. Der Betrieb einer Autowaschanlage wie auch das Autowaschen generell falle in den Regelungsbe-  
reich von § 6 SFG. Das Verwaltungsgericht trat in VGE ..., der Meinung des Regierungsrates entgegen, Selbstbedienungswaschanlagen gehörten nicht mehr zu den werktäglichen, erwerbsgerichteten Arbeitsprozessen, sondern zur Musse der heutigen Freizeitgesellschaft. Es trat auch der regierungsrätlichen Auffassung entgegen, § 6 SFG sei innerhalb des Kantonsgebietes einheitlich anzuwenden. Dies wi-

derspreche der in § 106 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (KV) verankerten Anweisung an den Gesetzgeber, den Gemeinden möglichst weiten Handlungsspielraum zu gewähren. Gerade die Wahrung der Sonntags- und Festtagsruhe sei ein Feld, auf dem unterschiedlichen religiösen Empfindungen usw. durchaus noch Rechnung getragen werden solle.

bb) Die Gemeinden können somit aufgrund der ihnen verfassungsmässig garantierten Gemeindeautonomie das Autowaschen an Sonntagen unter § 6 SFG subsumieren und diese Tätigkeit als werktägliche Arbeit gestützt auf diese Bestimmung verbieten. Es steht ihnen aber auch nach Massgabe von § 106 Abs. 2 KV frei, das sonntägliche maschinelle und manuelle Waschen von Autos in einer Autowaschanlage im Sinne einer uneinheitlichen Anwendung von § 6 SFG zuzulassen, sofern sie der Auffassung sind, eine solche Regelung laufe den religiösen Empfindungen und dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung der Gemeinde nicht zuwider (vgl. Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Aarau/Frankfurt/Salzburg 1986, § 106 N 10 f.).

cc) Der Gemeinderat K. hat diese Problematik nach seinen Angaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft und ist aufgrund verschiedener Überlegungen bezüglich Verkehrsaufkommen, Lärm, Ladenöffnungszeiten, Sonntagsruhe und des Studiums der zugehörigen Rechtsgrundlagen zum Schluss gekommen, den Ruhebedürfnissen der Bevölkerung unter Anwendung von §§ 1 und 6 SFG Nachdruck zu verleihen; er führt insbesondere aus, seit jeher am Sonntag als eigentlichem Ruhetag festzuhalten und an dieser Praxis auch in Zukunft festhalten zu wollen.

dd) Der Regierungsrat hat eine solche Beurteilung aufgrund des den Gemeinden zukommenden weiten Handlungsspielraumes in der Anwendung von § 6 SFG zu respektieren. Insofern ist die Haltung des Gemeinderates K., das Autowaschen in der fraglichen Autowaschanlage an Sonntagen nicht zuzulassen, nicht zu beanstanden. Insbesondere ist das finanzielle Interesse der Beschwerdeführerin, die Autowaschanlage nur bei einem 7-Tage-Betrieb wirtschaftlich erfolgreich führen zu können, dem öffentlichen Interesse, welches die Gemeinde K. der Sonntagsruhe zuerkennt, unterzuordnen.

(...)

7. a) In den Beschwerdeverfahren sind in der Regel der unterliegenden Partei die Kosten, bestehend aus einer Gebühr und den Auslagen, aufzuerlegen (§ 33 Abs. 2 VRPG). Die Privaten tragen grundsätzlich auch das Risiko für „Fehlentscheide“ der Vorinstanzen; das Gemeinwesen soll nach aargauischem Recht kostenmässig möglichst wenig belastet werden. Von dieser Regel wird bei den Verfahrenskosten nur dann abgewichen, wenn (abgesehen vom Fall der „Saumseligkeit in der Vorinstanz“ nach § 33 Abs. 2 Satz 3 VRPG) die Vorinstanz einen formellen Fehler begangen hat, durch den das Verfahren ganz oder im Wesentlichen veranlasst worden ist (vgl. AGVE 1994 S. 468, 1996 S. 384; VGE ...). Die Kosten können ganz oder teilweise dem Obsiegenden auferlegt werden, wenn er durch Saumseligkeit in der Vorinstanz das Beschwerdeverfahren verursacht hat (§ 33 Abs. 2 Satz 3 VRPG). § 33 Abs. 2 Satz 3 VRPG stellt einen Ausfluss des „Verursacherprinzips“ dar. Nach konstanter Praxis liegt „Saumseligkeit“ stets dann vor, wenn der Obsiegende durch sein Verhalten das Beschwerdeverfahren überhaupt notwendig gemacht hat oder zumindest wesentlich mitverursacht hat; der Fall der „Saumseligkeit“ ist nicht als Einschränkung des Verursacherprinzips, sondern bloss als Exemplifizierung des typischen Sachverhalts aufzufassen (AGVE 1976, S. 307 ff.; VGE ...).

§ 36 VRPG sieht vor, dass im Beschwerdeverfahren vor Regierungsrat dem Obsiegenden eine angemessene Entschädigung für die Kosten der Vertretung, Verbeiständung oder Beratung durch Anwälte und weitere Sachverständige zuzusprechen ist, sofern der Beizug dieser Personen nicht offensichtlich unbegründet war. § 33 Abs. 2 Satz 3 ist auf die Parteikosten analog anwendbar (AGVE 1994, S. 468; 1976, S. 310 f.). Es gilt mit anderen Worten weitgehende Parallelität der Regelungen über Kostenaufgabe und Parteientschädigung (AGVE 1983, S. 233 f.; 1982, S. 306 f.; VGE ...).

b) Wie erwähnt, ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen. Die Beschwerdeführerin wäre damit vollumfänglich kostenpflichtig. Zu berücksichtigen ist allerdings der festgestellte Verfahrensfehler der fehlenden Begründung des angefochtenen Entscheides durch den Gemeinderat K. Aufgrund des festgestellten Mangels aber war es der



Beschwerdeführerin nicht möglich, in voller Kenntnis der Entscheidungsgründe die Rechtmässigkeit des Betriebsverbotes an Sonntagen zu beurteilen, über die Opportunität der Beschwerdeerhebung zu befinden und die erhobene zu begründen. Insofern war die mangelnde Begründung für die Beschwerdeerhebung und den im Beschwerdeverfahren entstandenen Aufwand kausal. Andererseits hat die vom Gemeinderat K. im Beschwerdeverfahren nachgereichte Begründung und das daraufhin erfolgte Festhalten der Beschwerdeführerin an ihrer Beschwerde gezeigt, dass wohl auch Beschwerde erhoben worden wäre, wenn das Betriebsverbot an Sonntagen bereits in der Baubewilligung ordentlich begründet worden wäre. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, der Beschwerdeführerin die Hälfte der Verfahrenskosten aufzuerlegen und die andere Hälfte dem Gemeinderat K. bzw. der Einwohnergemeinde K. zu belasten. Gleichzeitig hat die Einwohnergemeinde K. der Beschwerdeführerin die Hälfte der Parteikosten zu ersetzen.

**122 Wiedererwägung von Auflagen einer Baubewilligung; Flachdachnutzung einer Klein- und Anbaute.**

- **Anspruch auf Wiedererwägung einer Baubewilligungsauflage; Öffnung des Rechtsmittelwegs, wenn der Gemeinderat trotz fehlendem Anspruch auf das Begehren eintritt (Erw. 4).**
- **Wird das Flachdach einer Klein- und Anbaute wie ein Balkon genutzt, gelten in Bezug auf Breite (Fassadendrittel) und Abstand dieselben Vorschriften wie für Balkone (§ 2 ABauV) (Erw. 6/7a).**

Aus dem Entscheid des Baudepartements vom 19. März 2004 i.S. A.

*Aus dem Sachverhalt:*

Der Gemeinderat W. bewilligte am 8. April 2002 das Baugesuch der Eheleute A. für den Anbau einer Doppel-Fertigarage mit der Auflage, dass der auf dem Dach dieses Anbaus vorgesehene Sitzplatz auf die Fläche der ersten Garage zu beschränken sei (Auflage 1g); die zweite Garage müsse daher mit Blumentrögen oder einem

Geländer so abgegrenzt werden, dass dieses zweite Dach nicht begangen werden könne. – Das neue begehbare Gargendach schliesst unmittelbar an den bestehenden (rücksprungartig in die Fassade geschnittenen) Balkon im ersten Geschoss an; Garagendach und Balkon bilden so eine einheitliche Fläche.

Nachdem die Baubewilligung rechtskräftig geworden war, stellten die Eheleute S. das Gesuch, dass ihnen zu bewilligen sei, auch die zweite Garage als Terrassenfläche zu nutzen. Der Gemeinderat wies das Gesuch ab. Dagegen erheben die Eheleute S. Beschwerde beim Baudepartement.

*Aus den Erwägungen:*

4. a) (...)

bb) Wird ein Baugesuch abgelehnt und reicht der Bauherr später ein neues, gleiches oder ähnliches Baugesuch ein, so gilt folgende, vom Verwaltungsgericht entwickelte Rechtsprechung (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2001, S. 304 ff.; vgl. Verwaltungsgerichtsentscheid [VGE] III/31 vom 22. April 2002, S. 6):

"Die Baubewilligung wird im allgemeinen als Polizeibewilligung qualifiziert (Walter Haller/Peter Karlen, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, Band I, 3. Auflage, Zürich 1999, Rz. 509; Christian Mäder, Das Baubewilligungsverfahren, Diss. Zürich 1991, Rz. 23, 430; Erich Zimmerlin, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Aargau, 2. Auflage, Aarau 1986, § 152 N 5; AGVE 2000, S. 247). Auf die Erteilung einer Baubewilligung besteht ein Rechtsanspruch, wenn das Bauvorhaben dem massgebenden öffentlichen Recht, insbesondere den baurechtlichen Vorschriften entspricht (vgl. Zimmerlin, a.a.O., § 152 N 5; AGVE 2000, S. 247). Die Abweisung des Baugesuchs ist als negativer Verwaltungsakt deklarativer Natur und stellt fest, dass das Projekt nicht den Vorschriften entspricht (Zimmerlin, a.a.O., § 152 N 6; Josef Schwere, Das Baubewilligungsverfahren nach aargauischem Recht, Diss. Zürich 1971, S. 127). Grundsätzlich kann ein Baugesuch, das nicht bewilligt wurde, jederzeit neu gestellt werden; es gibt keine (materielle) Rechtskraft eines

negativen Verwaltungsakts (Entscheid des Verwaltungsgerichts [VGE] III/103 vom 16. Dezember 1981, S. 6; Max Imboden/René A. Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Band I, 6. Auflage, Basel / Frankfurt a. M. 1985, Nr. 42 B. I mit Hinweisen; Schwere, a.a.O., S. 127 f.). Die Möglichkeit, jederzeit ein neues Gesuch stellen zu können, wird in der Lehre unter Hinweis auf die Interessen Dritter (z. B. Nachbarn) am Bestand der ablehnenden Verfügung und auf das Interesse an der Rechtssicherheit zum Teil als fragwürdig betrachtet. Es sei deshalb auch beim Widerruf der Verweigerung einer Polizeierlaubnis (durch spätere Bewilligungserteilung) eine Interessenabwägung vorzunehmen. Werde dagegen ein neues Gesuch eingereicht, dem ein neuer Sachverhalt oder eine neue Rechtslage zugrunde liege, so stelle sich die Frage des Widerrufs der Verweigerung der Polizeierlaubnis nicht, da sich die Rechtskraft der Verweigerung nur auf den Gegenstand des ersten Gesuchs erstrecke (Ulrich Häfelin/Georg Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Auflage, Zürich 1998, Rz. 1985 f.).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts liegt die Grenze beim Erneuern von Baugesuchen in allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie dem Verbot des Rechtsmissbrauchs (vgl. § 3 Abs. 2 VRPG) und der Rücksicht auf die Verwaltungsökonomie (erwähnter VGE III/103 vom 16. Dezember 1981, S. 7; VGE III/130 vom 6. Dezember 1990, S. 7; III/89 vom 16. September 1992, S. 7). Ein Anspruch auf materielle Neubeurteilung besteht jedenfalls dann, wenn "neue", d. h. nach dem Erlass des ersten Entscheides hinzugetretene Umstände dargetan werden (erwähnter VGE in Sachen W., S. 7, vgl. auch AGVE 1986, S. 165; 1977, S. 259 f.). Es muss also auf jedes Gesuch hin ein neuer Entscheid gefällt werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn das zweite Baugesuch nicht genau mit dem ersten übereinstimmt. Es mag Fälle geben, wo diese Regelung missbraucht und vor allem die Nachbarn – ein typisch bau- und raumplanungsrechtliches Problem – durch solches Vorgehen übermässig strapaziert werden. Dort kann unter Umständen eine andere Erledigung Platz greifen müssen (VGE III/103 vom 16. Dezember 1981, S. 7)."

Die Auffassung der Beschwerdeführenden, dass es sich um ein vollständig neues, anderes Baugesuch handelt, trifft insoweit zu, als in den Plänen des ersten Baugesuchs vorgesehen war, zwischen beiden Garagen ein Geländer zu errichten und das Dach der zweiten Ga-

rage auf der Seite und hinten, wo das Terrain ganz oder fast auf die Höhe des Daches aufgefüllt wurde, durch bepflanzte Tröge als Aufstiegschutz unbegebar zu machen; die klar beschränkte Begebarkeit des Dachs wurde zudem ausdrücklich in Worten auf dem Plan vermerkt (Plan vom 21. Januar 2002, Grundriss, "Garage 2 nicht begebar, mit Aufstiegschutz"). Die Nutzung des Dachs der zweiten Garage war somit nicht Gegenstand des ersten Baugesuchs. Der Gemeinderat beurteilte jedoch – ob zu Recht oder nicht – gewissermassen in Vorwegnahme eines allfälligen zweiten Gesuchs die Situation betreffend dem zweiten Garagendach und verfügte in der Auflage 1g, dass der Sitzplatz auf die Fläche der ersten Garage zu beschränken sei. Die Auflage ist zwar positiv formuliert, indem sie eine Aussage über die Fläche der ersten Garage trifft, aus dem Zusammenhang und der Vorgeschichte wird jedoch klar, dass damit zugleich negativ gemeint ist, dass die Fläche der zweiten Garage nicht als Sitzplatz genutzt werden darf; eine andere Interpretation macht keinen Sinn. An der Einspracheverhandlung vor dem Gemeinderat schlug der Beschwerdeführer vor, anstelle der Blumentröge ein Geländer um beide Garagen zu erstellen, wodurch der Sitzplatz aber vergrössert werde, was der Beschwerdegegner umgehend ablehnte unter Verweis auf die Einschränkung seiner Privatsphäre (Protokoll der Einspracheverhandlung vom 25. März 2002, S. 2). Die Nutzung des Dachs der zweiten Garage war also Gegenstand der *Baubewilligung*.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden ist folglich mit dem Gemeinderat davon auszugehen, dass die Auflage 1g nicht einfach "etwas unglücklich formuliert", sondern bewusst und rechtlich bindend verfügt wurde.

cc) Die Beschwerdeführenden fochten die Auflage nicht an. Mit Beginn der Bauarbeiten machten sie von der Bewilligung Gebrauch und akzeptierten spätestens zu diesem Zeitpunkt die Auflage. Somit handelt es sich weder um ein zweites, völlig anderes Baugesuch, noch kommt die vorne geschilderte Rechtsprechung zu erneuerten Baugesuchen unmittelbar zur Anwendung (vgl. aber nachfolgend).

Am Augenschein ergab sich, dass die Beschwerdeführenden den Sitzplatz bereits vor dem 25. November 2002 mit einem beide Garagenflächen umfassenden Geländer versehen und ihn als Terrasse

benutzt hatten. Es liegt hier also ein nachträgliches Baugesuch vor, dessen materielle Ausgangslage bereits durch die klare Auflage 1g bestimmt war; der Gemeinderat musste die Auflage nicht mehr auf ihre Rechtmässigkeit hinterfragen, weil sie in Rechtskraft erwachsen war (VGE III/70 vom 25. August 2003, S. 5; vgl. auch VGE III/78 vom 19. September 1991, S. 8). Die Auflage galt grundsätzlich – unabhängig davon, ob sie seinerzeit auf einer zulässigen Rechtsgrundlage beruhte oder etwa ein pragmatisches Zugeständnis an die Einsprechenden war. Aus den Akten ergibt sich zudem auch nicht, dass die Beschwerdeführenden während der Rechtsmittelfrist beim Gemeinderat gegen die ihrer Ansicht nach unglückliche Formulierung protestiert oder eine auslegende Präzisierung deponiert hätten. Somit mussten sie sich den Einwand der sog. "res iudicata" (der abgeteilten Sache) entgegen halten lassen (vgl. VGE III/81 vom 14. Oktober 2002, S. 14). Diese Rechtsprechung betreffend Baubewilligungsaufgaben ist das Pendant zur vorne genannten – streng verstandenen – Rechtsprechung betreffend erneutem Baugesuch; eine Auflage in einem Baugesuch kann denn auch als vorweg genommene Beurteilung eines allfälligen, künftigen Änderungsgesuchs verstanden werden. Akzeptiert die Bauherrschaft eine Auflage, indem sie von der Baubewilligung Gebrauch macht, stimmt sie damit zu, dass eine Änderung nur noch unter eingeschränkten Voraussetzungen möglich ist.

b) Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden enthält ihr – zutreffend als Projektänderung bezeichnetes – zweites Baugesuch folglich einen Wiedererwägungsantrag.

Ein Anspruch auf Wiedererwägung besteht in aller Regel nicht, wenn nicht ohnehin die Voraussetzungen für die Einleitung eines neuen Verfahrens wegen wesentlich veränderter Sachlage, d.h. für einen Widerruf (§ 26 VRPG) oder eine Wiederaufnahme (Revision, § 27 VRPG), gegeben sind (VGE III/78 vom 20. September 1996; AGVE 1994, S. 459 f. mit Hinweisen). Aus den Akten sind keine solchen veränderten Umstände seit der Erteilung der Baubewilligung ersichtlich und die Beschwerdeführenden machen auch keine geltend. Sie weisen lediglich darauf hin, dass ihnen "die grössere nutzbare Fläche willkommen sei". Der Gemeinderat hätte es somit bei ei-

ner Feststellung bewenden lassen können, dass keine wesentlich veränderten Umstände vorliegen und hätte auf das Baugesuch gestützt auf die Auflage 1g nicht eintreten können. Die Beschwerdeführenden hätten dann nur noch vorbringen können, der Anspruch auf Wiedererwägung sei zu Unrecht verneint worden.

Der Gemeinderat stellte jedoch in der angefochtenen Verfügung unter dem Punkt "Baupolizeiliche Prüfung" fest, dass von baurechtlicher Seite ein Geländer um beide Garagen und eine Nutzung beider Garagen möglich wäre. Somit hatte er das Baugesuch materiell geprüft. Er wies im Dispositiv das Gesuch ab. Dadurch öffnete er den Beschwerdeführenden den ordentlichen Rechtsmittelweg erneut (AGVE 1994, S. 460 ff., mit Erwägungen zur Abgrenzung zwischen [Nicht-]Eintreten und materieller Beurteilung). Das Baudepartement hat deshalb auf das Baugesuch einzutreten und es auf seine Rechtmässigkeit zu prüfen.

5. a) Der Gemeinderat und die Beschwerdegegner gehen sinn-gemäss davon aus, dass die Auflage 1g auf das Einspracheverfahren zurückgehe und nicht ohne Einwilligung des damaligen Einsprechers und heutigen Beschwerdegegners geändert werden könne. Das Gesuch widerspreche Treu und Glauben.

b) Wird eine zwischen der Bauherrschaft und den Einsprechenden geschlossene Vereinbarung in die Baubewilligung aufgenommen bzw. im Rechtsmittelverfahren zum Beschluss erhoben, ist sie nach der Praxis des Baudepartements in den nachfolgenden Baugesuchsverfahren zu berücksichtigen. Wenn ein Bauherr, kurz nachdem er seine Baute realisiert hat, auf eine zum Entscheid erhobene Vereinbarung zurückkommen will und ein Änderungsgesuch einreicht, verstösst dies gegen Treu und Glauben. Vorbehalten bleiben Gründe der baulichen Sicherheit (Baudepartementsentscheid [BDE] vom 29. Juli 1997, S. 4 f. mit Hinweisen, publiziert im Internet unter <<http://www.ag.ch/rechtsabteilung/de/pub/entscheidsammlung.cfm>>). Vorliegend reichten die Beschwerdeführenden vor Abschluss der Bauarbeiten ein Änderungsgesuch für die Nutzung der Fläche der zweiten Garage ein, das offensichtlich nicht aus Sicherheitsgründen erfolgte. Es ist somit zu prüfen, ob die Auflage 1g auf einer Vereinbarung beruht, die aus Treu und Glauben dem Änderungsgesuch ent-

gegen steht. Es ist unbestritten, dass hier nur eine stillschweigende Vereinbarung in Frage kommen kann.

Die damalige Einsprache vom 20. Februar 2002 verlangte sinn- gemäss zwei konkrete Auflagen betreffend Terrainabsicherung an der Grenze und Erhöhung des Aufstiegschutzes auf dem Garagendach (von 60 auf 90 cm). Die Nutzung des zweiten Garagendachs als Sitz- platz war erst an der Einspracheverhandlung Thema. Der Umfang der Einspracheanträge legt den Streitgegenstand fest, der später grundsätzlich nicht erweitert werden kann. Die Einsprache wurde in diesen Punkten gutgeheissen und die Bewilligung wurde mit den Auflagen 1c/d/e und h versehen (einen weiteren, hier nicht interessie- renden und nebensächlichen Einsprachepunkt wies der Gemeinderat ab). Die Einsprechenden hatten somit ihre wesentlichen Ziele er- reicht, was sie am Augenschein bestätigten. Umgekehrt ist nicht er- sichtlich, dass die Bauherrschaft Zugeständnisse betreffend der Nut- zung gemacht hätte, auf die sie nun wider Treu und Glauben zurück kommen würde. Auch wenn der Gemeinderat die Auflage 1g im Ein- spracheentscheid als teilweise Gutheissung der Einsprache bezeich- nete, liegt keine Vergleichsvereinbarung vor. Der Gemeinderat fügte die Auflage 1g nicht aufgrund einer Vereinbarung, sondern von sich aus, ein. Somit können sich die Einsprechenden nicht darauf berufen, dass die Aufhebung von Ziff. 1g wider Treu und Glauben wäre. (...)

6. a) Die Beschwerdeführenden beurteilen die Doppel-Garage mit der Terrasse (Sitzplatz) als Anbaute im Sinne von § 18 Abs. 1 ABauV. Auch der Gemeinderat scheint dieser Auffassung zu sein. Es ist unbestritten, dass die Baute den für Anbauten geltenden Grenzab- stand von 2 m einhält (§ 18 Abs. 2 ABauV).

b) Es fragt sich, ob eine Klein- und Anbaute im Sinne von § 18 Abs. 1 ABauV vorliegt. Dieser lautet:

"Als Klein- und Anbauten gelten unbewohnte Gebäude und Gebäu- deteile (Garagen, Schöpfe, Garten- und Gewächshäuschen, gedeckte mindestens einseitig offene Sitzplätze usw.) mit höchstens 40 m<sup>2</sup> Grundfläche und 3 m Gebäudehöhe. Wintergärten gelten nicht als Klein- und Anbauten."

Es ist unbestritten, dass die bündig an das Wohnhaus gestellte Doppel-Fertigarage als solche unter den Anbautenbegriff fällt. Ihre

Grundfläche beträgt rund 36 m<sup>2</sup>, die Gebäudehöhe, gemessen bis Oberkante Terrasse, maximal 2.46 m. Es fragt sich jedoch, ob die Dachterrasse bzw. die Nutzung als Sitzplatz noch darunter fällt.

c) aa) Zuerst ist zu prüfen, ob die Terrasse und ihre Nutzung einen "unbewohnten Gebäudeteil" betreffen. (...)

dd) (Es folgen Hinweise zu Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum alten Baugesetz: Das Verwaltungsgericht hat vorab im Zusammenhang mit der Grenzabstandsproblematik von Kleinbauten festgehalten, schon ein gelegentlicher Aufenthalt mache einen Raum hinsichtlich der Einwirkungen wie Lärm, Einblickmöglichkeiten usw. zur Wohnfläche. Auch eine Terrasse, ein Hallenbad oder eine Pergola wirkten sich, und würden sie auch nur zu gewissen Tages- und Jahreszeiten benützt, für den Nachbarn wie ein Wohnraum aus.) (...)

ff) Die ABauV vereinheitlichte die Definition der Klein- und Anbauten. Die Gemeinden dürfen allerdings noch ergänzende Regelungen treffen, welche im Ergebnis dazu führen, dass die kantonal festgelegten Maximalmasse betreffend Grundfläche und Gebäudehöhe nicht ausgeschöpft werden können; insbesondere dürfen sie eine maximale Firsthöhe festlegen (vgl. AGVE 1999, S. 228 ff.). Vorliegend enthält die kommunale BNO keine speziellen Vorschriften zu Klein- und Anbauten.

Aus den Materialien zur ABauV geht hervor, dass der kantonale Verordnungsgeber auf das Kriterium der Eingeschossigkeit bewusst verzichten wollte, weil es immer wieder zu Streitigkeiten und unsachgemässen Resultaten geführt hatte (Vollzugshilfe Baugesetz, ABauV [Griff 6], Teil 2, "Nutzungsplanung der Gemeinden, Begriffe und Messweisen, Behindertengerechtes Bauen: Bericht", S. 9). Es liegt also ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers vor. Mehrgeschossige Klein- und Anbauten sind demnach zulässig. Daraus kann abgeleitet werden, dass eine Klein- oder Anbaute nicht ohne weiteres als bewohnbar angesehen werden darf, wenn ihr Dach als begehbbare Terrasse angelegt ist (BDE vom 21. Dezember 1995 i.S. W., S. 3). Ohne Zweifel steht fest, dass der Gesetzgeber zumindest wollte, dass eine Klein- und Anbaute nicht deshalb vom Grenzabstandsprivileg ausgeschlossen werden soll, weil auf dem Dach eine



Terrassennutzung vorgesehen ist, wenn die Terrasse selber den ordentlichen Grenzabstand einhält. Vorliegend ist also die Doppel-Garage mit der rechtskräftig bewilligten hausseitigen Terrasse, die einen Grenzabstand von gut 5 m einhält, gemäss ABauV im Gegensatz zu den früheren kommunalen Regelungen eine zulässige Klein- und Anbaute. (...)

7. a) Der ordentliche Grenzabstand darf um höchstens 1.50 m unterschritten werden durch untergeordnete Gebäudeteile wie Dachvorsprünge, Vordächer, Treppen, Erker, Balkone usw. (§ 2 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 lit. a ABauV). Mit Ausnahme von Dachvorsprüngen und Vordächern dürfen diese Bauteile zudem einen Drittel der Fassadenlänge nicht überschreiten (§ 2 Abs. 2 ABauV).

Im vorliegenden Fall hat die Terrasse auf dem Dach der Doppel-Garage auch die Funktion eines Hausbalkons. Sie bildet mit dem bisherigen Balkon eine einheitliche Fläche. Dabei spielt es keine Rolle, dass der bisherige Balkon nicht auskragend ist, sondern auf einem Geschossrücksprung beruht. Auch ohne die bisherige Balkonfläche hätte die bündig an das Haus angebaute Terrasse Balkonfunktion. Entscheidend ist, dass die Terrassenfläche einen direkten, praktisch stufenlosen Zugang zum Haus erhält und gegenüber dem gewachsenen Terrain wesentlich erhöht ist (sie weist im Süden die Höhe eines ersten Obergeschosses auf). Durch den einfachen Gebäudezugang kann auch die Nutzung wesentlich intensiviert werden, weil der Zugang wesentlich leichter ist als über eine Treppe oder Leiter. Die Infrastruktur für die Freizeitnutzung (Tische, Sitzgelegenheiten, Grill, Radio usw.) kann einfacher bereit gestellt werden. Dies steigert üblicherweise die Benützungsfrequenz und die Emissionen. Entsprechend nehmen die Immissionen auf der Nachbarparzelle zu, die gerade bei offenen Balkonen aus Sicht des Nachbarschutzes nicht unproblematisch sind (vgl. AVGE 1993, S. 386). Die Beschwerdeführenden erhalten ferner von der Terrasse einen künstlich erhöhten Einblick auf das Nachbargrundstück wie bei einem Balkon.

Würde man in Fällen wie hier die balkongleiche oder -ähnliche Funktion verneinen, so könnten die Vorschriften von § 2 ABauV bei Balkonen im ersten Obergeschoss, die häufig weniger als 3 m über

dem gewachsenen Terrain liegen, jeweils sehr leicht unterlaufen werden, indem die Bauherrschaft einen Balkon nicht als Balkon genehmigen lässt, sondern – allenfalls aussen ergänzt mit zwei Trägern – als Dach eines Sitzplatzes oder eines Carports etc. Die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung wäre nicht gewährleistet, wenn derjenige, der sich zuerst eine Anbaute bewilligen lässt und wie vorliegend nach Baubeginn noch eine "Balkonvergrößerung" darauf, besser fährt als jener, der zuerst die Balkonvergrößerung eingibt und nachher um die Bewilligung einer Anbaute ersucht.

Die Terrasse der Beschwerdeführenden erstreckt sich mit 6 m über fast die gesamte Fassadenlänge des Wohnhauses von 6.46 m. Die geplante Terrassen- bzw. Balkonvergrößerung erfüllt somit die Voraussetzungen von § 2 Abs. 2 ABauV (maximal einen Drittel der Fassadenlänge) nicht und hat deshalb den ordentlichen Grenzabstand einzuhalten. Die Hauptwohnseite des Wohnhauses geht nach Süden. Somit hat die Terrasse gegen Osten den kleinen Grenzabstand von 4 m gegenüber der Parzelle der Beschwerdegegner einzuhalten statt wie vorgesehen einen Abstand von 2.24 bis 2.43 m.

Die alternative Lösung, dass die Terrassentiefe überall auf einen Drittel der Fassadenlänge begrenzt wird, macht praktisch keinen Sinn, weil die Terrasse dann zu schmal wäre. Im Übrigen wäre der dann einzuhaltende Grenzabstand von 2.5 m gemäss § 2 Abs. 1 ABauV, wenn auch knapp, nicht eingehalten.



## IV. Strafvollzug

**123 Verfahren vor der Aargauischen Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen im Freiheitsentzug; ausnahmsweise kassatorische Entscheidung des Regierungsrates zur Behebung von Verfahrensmängeln in der Vorinstanz.**

- Das Verfahren der Fachkommission richtet sich nach den verbindlichen Richtlinien des Strafvollzugskonkordats. Für abweichende Vorschriften im Geschäftsreglement besteht kein Raum (Erw. 1, 2 und 4 b/bb).
- Bei der Verwaltungsbeschwerde handelt es sich grundsätzlich um ein reformatorisches und nicht um ein kassatorisches Rechtsmittel. Vorliegend rechtfertigte es sich allerdings, den angefochtenen Entscheid aus formellen Gründen aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Erw. 5 d).

Entscheid des Regierungsrates vom 4. August 2004 in Sachen P.B. gegen Departement des Innern

### *Aus den Erwägungen:*

1. Der Beschwerdeführer rügt, die angefochtene Verfügung sei unter Missachtung von Ausstandsvorschriften zustande gekommen; er beantragt daher, sie sei unabhängig von ihrer inhaltlichen Richtigkeit aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen.

(...)

2. a) Die Fachkommission beurteilt die Gefangenen aus dem Zuständigkeitsbereich der aargauischen Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden, bei denen sich Grundsatzfragen der Vollzugsplanung oder die Frage nach Vollzugslockerungen stellen (§ 59 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen [Strafvollzugsverordnung, SMV] vom 9. Juli 2003). Der Vorsteher

oder die Vorsteherin des Departements des Innern ernennt die Mitglieder der Fachkommission (§ 59 Abs. 2 SMV). Die Fachkommission gibt eine schriftlich begründete Empfehlung an die anfragende Behörde ab, die daraufhin über die Vollzugsplanung oder die Gewährung von Vollzugslockerungen entscheidet (§ 60 Abs. 3 SMV). Das Verfahren zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Gefangenen bestimmt sich dabei nach den verbindlichen Richtlinien des Strafvollzugskonkordats betreffend gemeingefährliche Straftäter und Straftäterinnen im Freiheitsentzug (§ 60 Abs. 1 SMV); der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements des Innern erlässt das Geschäftsreglement der Fachkommission (§ 60 Abs. 2 SMV).

b) Die Richtlinien betreffend Gemeingefährliche Straftäter/innen im Freiheitsentzug des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom 3. Dezember 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000, beinhalten unter Ziff. 3 („Verfahren vor der Fachkommission“) folgende Bestimmung:

*„3.6 Ausstand*

Mitglieder der Fachkommission, welche mit einem/einer zu beurteilenden Täter/in in anderer Funktion (Untersuchung, Begutachtung, Anklage, Gerichtsverfahren, Strafvollzug usw.) bereits zu tun hatten oder bei denen ein Ausstandsgrund gemäss der Rechtsordnung ihres Kantons vorliegt, haben **bei der Beratung** und der Beschlussfassung in den Ausstand zu treten.“ (Hervorhebung nicht im Original)

Demgegenüber bestimmt Ziff. 8 des aargauischen Reglements der Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftäterinnen und Straftätern im Freiheitsentzug vom 23. August 2000 (nachfolgend: Reglement), erlassen vom Vorsteher des Departements des Innern:

„Diejenigen Mitglieder der Fachkommission, welche aufgrund einer anderen Funktion einen persönlichen Kontakt mit einer bestimmten Straftäterin bzw. einem bestimmten Straftäter pflegten bzw. pflegen, treten bei der Beschlussfassung betreffend deren bzw. dessen Gemeingefährlichkeit in den Ausstand.“

Das Verfahren der Fachkommission richtet sich wie vorerwähnt nach den Richtlinien des Strafvollzugskonkordats (nachfolgend: Richtlinien), welche § 60 Abs. 1 SMV als für den Kanton Aargau

verbindlich erklärt. Damit aber kommt auch Ziff. 3.6 dieser Richtlinien – die Ausstandsthematik bildet ohne weiteres eine Verfahrensfrage – direkt und verbindlich zur Anwendung, unabhängig von der Frage, ob es sich bei dieser Bestimmung um unmittelbar anwendbares Konkordatsrecht handle oder ob es einer Transformation ins kantonale Recht bedürfe. Für abweichende Vorschriften im Geschäftsreglement, welches sich mit Detail- bzw. Ausführungsvorschriften zu befassen hat, besteht auf Grund der in § 60 Abs. 1 SMV statuierten Verbindlichkeit der Richtlinien kein Raum. Die Bestimmungen des § 5 VRPG und der §§ 2 ff. ZPO, welche grundsätzlich gemäss § 1 Abs. 2 VRPG subsidiäres Recht darstellen, können allenfalls ergänzend zur Anwendung gelangen („... oder bei denen ein Ausstandsgrund gemäss der Rechtsordnung ihres Kantons vorliegt ...“).

(...)

4. b) bb) Indes rügt der Beschwerdeführer einerseits, auch Dr.med. (...) hätte sich in den Ausstand begeben müssen, andererseits, die von ihm angeführten vier Kommissionsmitglieder hätten sich nicht nur bei der Beschlussfassung, sondern bereits bei der vorgängigen Beratung in den Ausstand begeben müssen.

Wie in Erw. 2 b hievor ausgeführt, hat sich gestützt auf Ziff. 3.6 der Richtlinien bei Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand zu begeben, wer mit einem oder einer zu beurteilenden Täterin bzw. Täter in anderer Funktion (Untersuchung, Begutachtung, Anklage, Gerichtsverfahren, Strafvollzug usw.) bereits zu tun hatte oder wenn ein Ausstandsgrund gemäss der jeweiligen kantonalen Rechtsordnung vorliegt. Der Beschwerdeführer führt zutreffend aus, dass Dr.med. (...) das psychiatrische Gutachten vom (...) verfasste, welches sich u.a. zur Gefährlichkeit und zu Vollzugslockerungen im vorliegenden Vollzugsverfahren äussert. Damit hatte dieser mit dem Beschwerdeführer bereits „in anderer Funktion“ (Begutachtung) zu tun und er hat sich gemäss der verbindlichen Regelung der Richtlinien tatsächlich in den Ausstand zu begeben. Auch ist gestützt auf den klaren Wortlaut der Bestimmung offensichtlich, dass sich Dr.med. (...), Dr.iur. (...) und lic.iur. (...) (aufgrund des Massnahmenvollzugs des Beschwerdeführers bis [...] in [...]) sowie lic.iur. (...) (als

in der Strafsache zuständiger Anklagevertreter) sowohl bei Beratung wie auch bei Beschlussfassung der Fachkommission hätten in den Ausstand begeben müssen. Damit wird auch dem in Art. 29 Abs. 1 BV verankerten Anspruch auf richtige Zusammensetzung der Behörde bzw. dem daraus abgeleiteten Mindestanspruch auf Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Behörden nachgelebt (vgl. Häfelin/Müller, a.a.O., N 1668).

(...)

5. (...)

d) Da der Regierungsrat im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren den Entscheid in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht frei überprüfen kann und bei seinem Entscheid nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist (§§ 43 Abs. 1 und 49 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 9. Juli 1968), hat er einen Entscheid in der Sache nach Möglichkeit selber zu treffen. Bei der Verwaltungsbeschwerde handelt es sich somit grundsätzlich um ein reformatorisches und nicht um ein kassatorisches Rechtsmittel. Im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren sind Rückweisungsentscheide nicht ausdrücklich vorgesehen, ihre Zulässigkeit ist aber unbestritten (vgl. Michael Merker, Kommentar zu den §§ 38-72 VRPG, Zürich 1998, N 63 zu § 58). So gilt denn auch § 58 VRPG, entgegen seiner systematischen Stellung im Gesetz, auch für das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren (vgl. Michael Merker, a.a.O., N 29 zu § 58). Der Regierungsrat darf die Streitsache ausnahmsweise an die Vorinstanz zurückweisen, beispielsweise dann, wenn das vorinstanzliche Verfahren an einem so wesentlichen rechtlichen Mangel leidet, dass es nicht mehr als ordnungsgemässe Grundlage für die Verfügung oder Entscheidung der Vorinstanz gesehen werden kann bzw. wenn – z.B. infolge Verletzung der Ausstandspflicht – nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Vorinstanz ohne diese Mängel anders entschieden hätte (vgl. AGVE 1978 S. 425 ff.; vgl. auch Michael Merker, a.a.O., N 31 zu § 58; vgl. auch Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999, N 7 zu § 5a).

Vorliegend rechtfertigt es sich aus den folgenden Gründen, den angefochtenen Entscheid aus formellen Gründen aufzuheben und zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen: Bei der dem angefochtenen Entscheid zugrunde liegenden Empfehlung der Fachkommission vom (...) handelt es sich um ein Beratungsergebnis von einem durchwegs aus Fachleuten aus den verschiedenen Bereichen der Strafverfolgung, der Justiz, des Strafvollzugs, der Psychiatrie und der Opferhilfe zusammengesetzten Gremium. Diese Fachpersonen verfügen bezüglich der äusserst schwierigen Beurteilung der von Straftätern und Straftäterinnen ausgehenden Gefahren über das notwendige Expertenwissen und über besondere Erfahrungswerte. Eine interdisziplinäre Diskussion ermöglicht es, gemeingefährliche Straftäter und Straftäterinnen als solche zu erkennen und deren Entwicklung während des Vollzugs zu beobachten und die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit abzuklären. Diese Empfehlung bildet eine wichtige Beurteilungsgrundlage für den anschliessenden Entscheid der Strafvollzugsbehörde z.B. über Vollzugslockerungen. Es ist daher wichtig, dass eine entsprechende Empfehlung der - korrekt zusammengesetzten - Fachkommission vorliegt; der Regierungsrat kann und will hierauf nicht verzichten. Der Mangel in der Zusammensetzung des Fachgremiums kann nicht mit dem Hinweis auf die dem Regierungsrat zustehende Ermessenskontrolle geheilt werden.





## V. Schulrecht

### 124 Schulrecht. Wiederholung des Kindergartens für 5-jährige Kinder

- **Der Kindergarten umfasst das letzte oder die beiden letzten Jahre vor dem Schuleintritt.**
- **Der Kindergartenbesuch ist freiwillig.**
- **Eine Remotion im Kindergarten ist nicht möglich.**

Aus dem Entscheid des Erziehungsrats vom 11. Dezember 2003 in Sachen D. M. gegen den Beschluss des Schulrats des Bezirks Z.

*Aus den Erwägungen:*

#### II. Materielles

2.a) Gemäss § 9 Abs. 1–3 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (SchulG; SAR 401.100) unterstützt der Kindergarten die Eltern bei der Erziehung der vorschulpflichtigen Kinder. Er fördert das Kind auf spielerische Art in seiner Entwicklung und hilft ihm, schulreif und gemeinschaftsfähig zu werden. Er nimmt den Schulunterricht nicht vorweg. Der Kindergarten umfasst das letzte oder die beiden letzten Jahre vor Beginn der Schulpflicht; der Besuch ist freiwillig und dauert bis zum Schuleintritt. Jedem Kind ist Gelegenheit zu bieten, den Kindergarten während wenigstens eines Jahrs zu besuchen. Den Gemeinden ist es somit freigestellt, ob sie den Kindergarten für ein oder zwei Jahre anbieten. Wie die Gemeinden ihr Angebot in organisatorischer Hinsicht ausgestalten, ist ihnen überlassen; es ist somit möglich, den Unterricht im Kindergarten nach Alter getrennt oder in altersgemischten Gruppen zu führen. Da der Besuch des Kindergartens freiwillig ist; besteht somit die Möglichkeit nur den Kindergarten für 6-jährige oder einen privaten Kindergarten zu besuchen oder ganz auf den Kindergartenbesuch zu verzichten.

b) Im vorliegenden Verfahren hat die Schulpflege K. mit Entscheidung vom 17. Juli 2003 verfügt, dass D. M. den Kindergarten für 5-jährige zu wiederholen hat. Mit diesem Beschluss hat die Schulpflege nicht nur einen organisatorischen Entscheid, sondern materiell einen eigentlichen „Remotionsentscheid“ getroffen. Es ist somit im Folgenden zu prüfen, ob eine „Remotion“ im Kindergarten überhaupt möglich ist.

3. Das Schulgesetz sieht in § 4 Abs. 2 SchulG vor, dass Kinder, die bis zum 30. April das sechste Altersjahr vollendet haben, auf Beginn des nächsten Schuljahrs schulpflichtig werden. Bei mangelnder Schulreife wird der Beginn der Schulpflicht um ein Jahr hinausgeschoben. Entsprechend sieht § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985 (V Volksschule; SAR 421.311) vor, dass die Schulpflege für Kinder, die auf das kommende Schuljahr schulpflichtig werden, rechtzeitig den Entscheid über die Zuweisung in eine der Schulformen der 1. Klasse bzw. bei mangelnder Schulreife den Entscheid über das Hinausschieben der Schulpflicht trifft. Die Einschulung bzw. das Hinausschieben der Schulpflicht stellt somit den ersten sogenannten „Laufbahnentscheid“ dar. Die Einschulung erfolgt unabhängig davon, ob davor ein öffentlicher, ein privater oder gar kein Kindergarten besucht worden ist.

Von diesen Bestimmungen ausgehend wird deutlich, dass eine altersgemässe Einschulung durch den Kindergarten und die Schule anzustreben ist. Rückstellungen vom Schulbesuch stellen nach geltenden Bestimmungen eine Ausnahme dar und erfolgen durch eine differenzierte Darstellung des bisherigen Lern- und Entwicklungswegs und durch sorgfältiges Abwägen der Vor- und Nachteile einer Ausnahmeregelung. Eine Selektion ist vor dem Schuleintritt nicht gerechtfertigt.

Wohl können während des Besuchs des von den Gemeinden angebotenen Kindergartens Fördermassnahmen oder Therapien im Hinblick auf die Einschulung angeordnet werden, wenn dies auf Grund der Beobachtung der Kindergärtnerin oder auf Grund einer Abklärung angezeigt ist, die Anordnung der Repetition des Kindergartens für 5-jährige gehört jedoch nicht dazu.

(...)

## VI. Opferhilfe

### 125 Kostengutsprache für kinesiologische Behandlung.

- **Zuständigkeit des Tatortkantons für die Tragung der Kosten der weiteren Hilfe gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG (Erw. 1).**
- **Die weitere Hilfe muss wirksam sein, d.h. durch eine Fachperson erbracht und den Bedürfnissen des Opfers gerecht werden (Erw. 2).**

Aus dem Entscheid des Regierungsrates vom 25. Februar 2004, i.S. A.M. gegen die Verfügung des Kantonalen Sozialdienstes

### *Aus den Erwägungen:*

1. a) (...) Demgegenüber ist strittig, ob die von der Beschwerdeführerin beantragte Kostengutsprache für 25 Stunden Kinesiologie bei U. F.-H., als weitere Hilfe i.S. von Art. 3 Abs. 4 OHG zu qualifizieren ist.

b) Die Frauenzentrale des Kantons Aargau führt seit Januar 2003 nicht nur für den Kanton Aargau, sondern auch für den Kanton Solothurn die Beratungsstelle für Opferhilfe gemäss Art. 3 Abs. 1 OHG. Diese hat das Gesuch der Beschwerdeführerin, obwohl sie nach der tätlichen Auseinandersetzung mit ihrem damaligen Ehemann, d.h. per 1. Dezember 2000, an den Wohnort ihrer Mutter, T., Kanton Solothurn, zog, dem Kantonalen Sozialdienst überwiesen; dieser ist im Aargau für die Kostengutsprache zuständig (vgl. § 9 der regierungsrätlichen Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfern von Straftaten vom 13. Januar 1993 [kantonale Opferhilfeverordnung]).

Es stellt sich daher zunächst die Frage, ob der Kantonale Sozialdienst überhaupt zuständig war, über dieses Kostengutsprachege-such zu entscheiden, oder ob vielmehr die Opferhilfestelle Aargau / Solothurn bzw. der Kantonale Sozialdienst dieses an den Kanton

Solothurn (Departement des Innern, Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Koordinationsstelle Opferhilfe, vgl. §§ 4 i.V.m. 14 lit. f der solothurnischen Verordnung zur Einführung des Opferhilfegesetzes vom 17. März 1993) hätte überweisen müssen.

c) Im Gegensatz zur Entschädigung und Genugtuung (vgl. Art. 11 ff. OHG) findet sich hinsichtlich der Beratung im Opferhilfegesetz keine Regelung der örtlichen Zuständigkeit; gegenteils kann sich das Opfer gemäss Art. 3 Abs. 5 OHG an eine Beratungsstelle seiner Wahl wenden, d.h. an irgendeine Opferhilfestelle in der Schweiz. Gemäss den Empfehlungen zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz OHG (SVK-OHG), (genehmigt und per 1. Januar 2002 von den Konferenzen der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren sowie der Kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren in Kraft gesetzt), sind die weiteren Kosten als Grundsatz vom Tatortkanton zu übernehmen. Allerdings sei eine Kostenübernahme durch den Wohnsitzkanton zu prüfen, je grösser die zeitliche und örtliche Distanz zur Tat bzw. zum Tatortkanton sei (vgl. die genannten Empfehlungen, Ziffer 3.5).

Vorliegend hat die Beschwerdeführerin sich an jene Beratungsstelle gewandt, welche aufgrund ihres Wohnsitzes für sie zuständig ist. Indem nun diese Beratungsstelle das Gesuch aufgrund des Tatvorfalles im Kanton Aargau an den Kantonalen Sozialdienst zwecks Kostengutsprache überwies, hat sie sich an die oben genannten Empfehlungen gehalten. Auch handelt es sich bei den nunmehr zu beurteilenden Kosten für kinesiotherapeutische Behandlungen um die Fortsetzung der bereits im Rahmen der Soforthilfe eingeleiteten Massnahme. Im Übrigen besteht noch keine grosse zeitliche und örtliche Distanz zur Tat bzw. zum Tatortkanton. Es erweist sich daher als richtig, dass der Kantonale Sozialdienst über das Gesuch um Kostengutsprache entschieden hat.

Indem nun aber der Kanton Aargau das vorliegende Gesuch zu prüfen hat, kommt, wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 12. Dezember 2003 zutreffend ausführte, wohl die Praxis und Rechtsprechung im Kanton Aargau zum OHG zur Anwendung. Indessen geht es dabei um die Anwendung von Bundesrecht, nämlich im kon-

kreten Fall von Art. 3 Abs. 4 OHG, weshalb das Gesuch nicht wie in der angefochtenen Verfügung vom 21. Oktober 2003 ausschliesslich aufgrund des aargauische Gesundheitsgesetzes abgewiesen werden kann. Vielmehr ist zu prüfen, ob die von der Opferhilfestelle veranlasste Unterstützung der Beschwerdeführerin durch eine Kinesiologin, welche im Kanton Solothurn eine Zulassung gemäss solothurnischem Gesundheitsgesetz hat, unter die weitere Hilfe i.S. von Art. 3 Abs. 4 OHG fällt.

2. a) Gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a OHG haben die Beratungsstellen insbesondere die Aufgabe, dem Opfer medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe zu leisten und zu vermitteln. Laut Art. 3 Abs. 4 OHG übernimmt die Beratungsstelle weitere Kosten, wie Arzt-, Anwalts- und Verfahrenskosten, soweit dies aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Opfers angezeigt ist.

Die weitere Hilfe zeichnet sich dadurch aus, dass sie zeitlich an die allenfalls notwendige Soforthilfe anschliesst. Sie umfasst längerfristige Massnahmen, die insbesondere der Verarbeitung der Erlebnisse durch das Opfer dienen. Sie ist nur zu gewähren, wo sie "nötig" ist (vgl. Art. 3 Abs. 3 OHG).

Opfern von Straftaten soll wirksame Hilfe geleistet werden (vgl. Art. 1 Abs. 1 OHG). Die Wirksamkeit der Hilfe setzt voraus, dass die Unterstützung auf unbürokratische und schnelle Art und Weise erfolgt. Die Hilfe ist zudem durch qualifizierte Fachpersonen zu erbringen und muss angemessen sein. Wirksam ist die Hilfe nur dann, wenn sie den Bedürfnissen des Opfers gerecht wird. Die Massnahmen müssen dem Opfer, das durch die Straftat und deren Folgen an den Rand der Gesellschaft gedrängt zu werden droht, helfen, sich wieder in die Gesellschaft einzugliedern, möglichst rasch sein Selbstvertrauen wieder zu finden und sein Schicksal zu meistern. Sobald das Opfer wieder auf eigenen Füüssen stehen kann, soll die Hilfe eingestellt werden (vgl. Gomm/Stein/Zehnter, Kommentar zum Opferhilfegesetz, Bern 1995, N 8 ff. zu Art. 1 OHG; Botschaft zur Volksinitiative "zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen" vom 6. Juli 1983, BBl 1983 III 895).

b) aa) Die Beschwerdeführerin konnte nach dem tätlichen Übergriff ihres Ehemannes nur schwer wieder Fuss fassen. Von 1989

bis 2000 war sie zusammen mit ihrem Ehemann als selbständige Bäuerin tätig. Heute ist sie an drei Arbeitsstellen (Schüler-Fahrdienst, Gebäudereinigung und Kochen/Kinderbetreuung am Mittagstisch der Gemeinde T.) zu rund 43 %, d.h. rund 20 Wochenstunden, berufstätig. Aus ärztlicher Sicht erreicht sie dadurch die gesundheitlich maximal mögliche Belastung (vgl. ...).

Aufgrund der nach wie vor bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen erscheint eine weitere Behandlung ohne Zweifel notwendig (vgl. ...). Dies wird von der Vorinstanz denn auch nicht in Abrede gestellt (vgl. ...).

bb) Wie unter lit. a vorstehend ausgeführt, muss die weitere Hilfe wirksam sein. Die von der Opferhilfestelle Aargau / Solothurn selbst ausgewählte U. F.-H. verfügt über eine Bewilligung des Kantons Solothurn als "Therapeutin der Erfahrungsmedizin in Kinesiologie" (vgl. ...). Gemäss der solothurnischen Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1999 unterliegt die selbständige Berufstätigkeit von Heilpersonen der Bewilligungspflicht (vgl. § 2 Abs. 1). Therapeutinnen und Therapeuten der Erfahrungsmedizin sind Heilpersonen, die therapeutisch eine oder mehrere Methoden anwenden, wie Akupressur, Atemtherapie, Heileurythmie, Shiatsu oder Bioresonanz. Sie sind nicht zur Diagnosenstellung oder Therapieverordnung berechtigt (§ 63 der genannten Verordnung). Mithin handelt es sich bei der genannten Therapeutin um eine Fachperson in ihrem Behandlungsbereich.

Ob U. F.-H. ihren Beruf auch im Kanton Aargau gestützt auf die aargauische Gesundheitsgesetzgebung ausüben dürfte, ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Ebensowenig sind die aargauischen Behörden für die Beurteilung der Frage zuständig, ob U. F.-H. den ihr gestatteten Tätigkeitsbereich überschreitet. Nachdem sie über eine Bewilligung des Kantons Solothurn verfügt, ist dieser auch für eine Verwarnung, Androhung und schlussendlich den Entzug der Berufsausübungsbewilligung bei Verstoß gegen das Gesundheitsgesetz bzw. die Verletzung von Berufspflichten zuständig (vgl. § 14 des solothurnischen Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999). Daraus folgt, dass die Vorinstanz bei ernsthaften Zweifeln an der Tätigkeit von U. F.-H. beim

zuständigen Departement des Innern des Kantons Solothurn eine Klärung dieser Frage hätte einleiten müssen und nicht - wie zumindest in der angefochtenen Verfügung vom 5. November 2003 - das Kostengutsprachegesuch mit der Begründung der Überschreitung des zulässigen Aufgabenbereiches der Therapeutin hätte abweisen dürfen. Im Übrigen hat eine Abklärung beim zuständigen Gesundheitsamt des Departementes des Innern des Kantons Solothurn ergeben, dass die Ausübung der kinesiologischen Tätigkeit von U. F.-H. im vorliegenden Fall zweifelsfrei in Einklang mit ihrer Bewilligung steht (vgl. ...).

Der von der Vorinstanz angeführten Vergleichsfall i.S. W.M. ist vorliegend nicht massgebend, da sich dort die Frage stellte, welche Behandlungen einem im Kanton Aargau ansässigen Therapeuten für eine Bio-Resonanz-Therapie gestützt auf das aargauische Gesundheitsgesetz erlaubt sind.

cc) Der Kantonale Sozialdienst hat in seiner Vernehmlassung vom 12. Dezember 2003 zur Begründung der Verweigerung der Kostengutsprache ausgeführt, das OHG nenne als weitere Hilfe ausdrücklich die medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Die Kinesiologie sei indessen inhaltlich in keiner Art und Weise mit Psychotherapie gleichzusetzen. Ersteres stelle keinen Ersatz für psychologische oder medizinische Hilfe dar und es handle sich auch um keine ganzheitliche Wissenschaft, die eine Behandlung im Sinne des OHG ermögliche. Massnahmen, die dem Opfer eine subjektiv verbesserte Lebensqualität bringen, fielen nicht in den Leistungsbereich der Opferhilfe.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Einerseits handelt es sich bei den in Art. 3 Abs. 4 sowie Art. 3 Abs. 2 lit. a OHG genannten Hilfeleistungen (vgl. lit. a vorstehend) an das Opfer nicht um eine abschliessende Aufzählung. Andererseits nimmt die Therapeutin für sich auch gar nicht in Anspruch, medizinische oder psychologische Hilfe zu bieten. Im weiteren setzt die Hilfe nach OHG nicht voraus, dass es sich bei der angewandten Methode um eine ganzheitliche Wissenschaft handelt. Vielmehr ist erforderlich, dass eine Fachperson die weitere Hilfe leistet und diese den Bedürfnissen des Opfers gerecht wird, d.h. wirksam ist. So hat denn auch



der Regierungsrat beispielsweise in einem Entscheid aus dem Jahre 1996 als weitere Hilfe i.S. des OHG einen fünfwöchigen Aufenthalt in einer Hofgemeinschaft, deren Mitarbeitende nicht über eine psychiatrische oder psychotherapeutische Ausbildung verfügen, für das Opfer einer sexuellen Ausbeutung anerkannt (vgl. RRB Art. Nr. ...).

Die Kinesiologin U. F.-H. führt in ihrem Schreiben an die Opferhilfe Aargau / Solothurn vom 17. August 2003 (...) aus, Therapieziel sei die Verarbeitung der seelischen Verletzungen, zugefügt durch ihren Ehemann; Schulter- und Kopfschmerzen soweit zu therapieren, dass der Alltag dadurch nicht mehr dermassen eingeschränkt werde, sowie die Wiederherstellung des Selbstwertes und das Vertrauen in die Umwelt. Weiter führt sie aus, dass die Vertrauensbasis rasch hergestellt gewesen und die Aufarbeitung des Erlebten schon ein rechtes Stück fortgeschritten sei. Der Therapieverlauf zeige bereits gute Resultate. Frau M. könne den Alltag mittlerweile recht gut bewältigen. Die erwünschte Belastbarkeit sei aber noch nicht wiederhergestellt. Einschränkungen verursachten vor allem noch die Kopfschmerzen, welche bei der Arbeit sehr hinderlich seien. Das Selbstvertrauen sei am Wachsen.

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Therapie Wirksamkeit entfaltet. Mithin kann nicht behauptet werden, die Hilfe werde den Bedürfnissen des Opfers nicht gerecht. Vieles deutet im Gegenteil darauf hin, dass die Therapeutin der Beschwerdeführerin helfen kann, wieder auf eigenen Füüssen zu stehen. Genau dies ist Sinn und Zweck der weiteren Hilfe. In dem Sinne ist denn auch darauf hinzuweisen, dass die Opferhilfestelle Aargau / Solothurn aus guten Gründen die Beschwerdeführerin bereits im Rahmen der Soforthilfe an die genannte Kinesiologin überwiesen hat und es im vorliegenden Fall um die Fortsetzung der bereits begonnenen Behandlung geht.

## VII. Bevölkerungsschutz

**126 Schutzraumbaupflicht. Zeitlich massgebliches Recht bei fehlenden Übergangsbestimmungen.**

- Für Schutzraumbau- und Ersatzbeitragspflicht ist das im Zeitpunkt des Baubeginns gültige Recht massgeblich. Geschäftshäuser, mit deren Bau während der Geltungsdauer des Schutzbautengesetzes vom 4. Oktober 1963 begonnen wurde, unterstehen daher gemäss diesem der Schutzraumbau- bzw. Ersatzabgabepflicht, auch wenn sie erst nach dem Inkrafttreten des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002, d.h. nach dem 1. Januar 2004, bezogen wurden.
- Umwandlung einer Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Schutzraumbaupflicht in einen Ersatzbeitrag.

Aus dem Entscheid des Regierungsrates vom 5. Mai 2004 i.S. G.G. AG gegen Gesundheitsdepartement.

### *Aus den Erwägungen:*

1. Gemäss Art. 2 des Schutzbautengesetzes vom 4. Oktober 1963 in der am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Fassung vom 17. Juni 1994, welche bis zum 31. Dezember 2003 Geltung hatte, also bei Erlass der Verfügung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz vom 30. August 2001, bei Erteilung der Baubewilligung am 21. Mai 2002, bei Baubeginn am 2. Dezember 2002 und bei Erlass der angefochtenen Verfügung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz vom 14. Januar 2003 hatten die Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen in allen üblicherweise mit Kellergeschossen versehenen Neubauten und wesentlichen Anbauten Schutzräume zu erstellen (Abs. 1). Die Kantone bestimmten, inwieweit bei einem gedeckten Schutzplatzbedarf sowie für Bauten ohne Kellergeschosse Schutzräume zu erstellen oder Ersatzbeiträge zu leisten waren

(Abs. 2). Die Kantone konnten in besonderen Fällen Ausnahmen anordnen. Ergaben sich daraus Einsparungen für die Hauseigentümerschaft, so leistete diese einen gleichwertigen Ersatzbeitrag an die Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung von öffentlichen Schutzbauten (Abs. 3). Um die ordnungsgemässe Ausführung der Schutzräume zu gewährleisten, konnten die Kantone von der Bauherrschaft Sicherheitsleistungen bis zu 3 Prozent der mutmasslichen Baukosten ohne Landerwerb verlangen (Art. 13 Abs. 2 BMG). Die Sicherheitsleistungen waren freizugeben, sobald der Schutzraum den technischen Vorschriften gemäss erstellt und von den Kontrollorganen abgenommen worden war (Art. 13 Abs. 3 BMG). § 23 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über Katastrophenhilfe und Bevölkerungsschutz (KBG) vom 18. Januar 1983 in der am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Fassung vom 9. Juni 1998 bestimmt, dass bei einem gedeckten Schutzplatzbedarf, für Bauten ohne Kellergeschosse sowie in besonderen Ausnahmefällen die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer vom Schutzraumbau befreit werden können. Stattdessen haben sie einen Ersatzbeitrag zu leisten.

Gemäss Art. 46 Abs. 1 des am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002, welches das Schutzbautengesetz von 1963 aufhob (Art. 76 BZG), haben Hauseigentümer und -eigentümerinnen nur noch beim Bau von Wohnhäusern, Heimen und Spitälern Schutzräume zu erstellen, auszurüsten und diese zu unterhalten. Bauherren von Geschäftshäusern sind dagegen von der Schutzraumbaupflicht befreit. Es stellt sich daher die Frage, ob die Beschwerdeführerin infolge Bezug des Neubaus nach dem 1. Januar 2004 von Schutzraumbaupflicht und Ersatzbeitrag befreit ist oder aber infolge Baubeginn vor dem 1. Januar 2004 für die nach damaliger Rechtslage grundsätzlich erforderlichen, aber (infolge der mit Verfügung vom 30. August 2001 erfolgten Befreiung vom Schutzraumbau) nicht ausgeführten 106 Schutzplätze und als Ausgleich für die sich dadurch ergebenden Einsparungen einen Ersatzbeitrag von Fr. 51'410.– (106 Schutzplätze zu Fr. 485.–) zu bezahlen hat. Das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene neue Recht enthält – entgegen den ursprünglichen Erwartungen der

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz - keine Übergangsbestimmungen, welche diese Frage regeln.

2. a) Als die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz am 14. Januar 2003 die angefochtene Verfügung erliess und die in Rechtskraft erwachsene Sicherheitsleistung gemäss Verfügung vom 30. August 2001 zur vorläufigen Sicherstellung des Ersatzbeitrages für die definitive Befreiung vom Schutzraumbau in eine definitive Ersatzabgabe umwandelte, weil die erwarteten Übergangsbestimmungen nicht erlassen waren, von der Baubewilligung aber schon Gebrauch gemacht worden war, stand das neue Recht noch nicht in Kraft. Das noch nicht in Kraft gesetzte, für die Beschwerdeführerin günstigere Recht durfte also noch nicht angewendet werden; eine derartige positive Vorwirkung ist grundsätzlich unzulässig (Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Zürich 2002, Rz. 348). Ebenso wenig wäre es zulässig gewesen, das geltende Recht bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts nicht mehr anzuwenden. Eine solche negative Vorwirkung wäre nur zulässig gewesen, wenn sie vom geltenden Recht vorgesehen gewesen wäre. Von der Praxis wird zudem verlangt, dass auch die übrigen Voraussetzungen für eine zulässige Rückwirkung – zeitlich mässige Geltung, triftige Gründe, Vermeidung von Rechtsungleichheiten und Beachtung von wohlerworbenen Rechten – erfüllt sein müssen (BGE 100 Ia 147, 155 = Pra 63 [1974] Nr, 203, S. 584 f.; Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 350 f.). Wie es sich damit verhält, kann offen bleiben, da es schon an der Voraussetzung fehlte, dass das geltende Recht eine negative Vorwirkung vorsah.

Der Rechtsdienst des Regierungsrates hat im Übrigen bewusst darauf verzichtet, die Beschwerdeangelegenheit dem Regierungsrat noch während der Geltungszeit des alten Rechts zum Entscheid zu unterbreiten, weil dadurch die Beschwerdeführerin faktisch zum Weiterzug an die nächsthöhere Instanz gezwungen worden wäre, um überhaupt eine Chance auf die Anwendung des neuen Rechts zu erhalten.

b) Eine Rückwirkung von neuem Recht auf einen Sachverhalt, der sich vor Inkrafttreten dieses Rechts verwirklicht hat, ist nur aus-

nahmsweise zulässig, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 331):

- Die Rückwirkung muss ausdrücklich angeordnet oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt sein (BGE 44 II 427; VEB 1951 Nr. 21; ZBl 1935 S. 304).
- Die Rückwirkung muss zeitlich mässig sein (BGE 77 I 190, 61 I 94, 47 I 17). Entscheidend sind die besonderen Verhältnisse der betreffenden Regelung. Insbesondere die Voraussehbarkeit der Gesetzesänderung spielt eine grosse Rolle.
- Die Rückwirkung ist nur zulässig, wenn sie durch triftige Gründe gerechtfertigt ist (ZBl 1947 S. 18 ff; MBV 1945 S. 98).
- Die Rückwirkung darf keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirken (ZBl 1965 S. 352/355).
- Die Rückwirkung darf keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte darstellen (ZBl 1974 S. 233/246).

Es gilt demnach der Grundsatz der Nichtrückwirkung gesetzgeberischer Erlasse mangels besonderer Übergangsbestimmungen im privaten und öffentlichen Recht und dies selbst dann, wenn das neue Recht als das mildere oder begünstigende erscheint (RVJ 1979 370 ff.). Im konkreten Fall ist eine Rückwirkung schon deshalb ausgeschlossen, weil sie vom neuen Recht weder ausdrücklich angeordnet noch klar gewollt ist; jedenfalls finden sich dafür weder im Gesetz noch in den Materialien entsprechende Hinweise. Ein begünstigender, mit rückwirkender Kraft ausgestatteter Erlass darf zudem nicht zu Rechtsungleichheiten führen oder gar Rechte Dritter beeinträchtigen. Rechtsungleichheiten wären jedoch unvermeidbar, wenn die Beschwerdeführerin von der Ersatzabgabe befreit wäre, weil zweifellos Bauherren von Gewerbebauten, welche - wie die Beschwerdeführerin - vom Schutzraumbau befreit wurden, bei Baubeginn vor Inkrafttreten des neuen Rechts anstandslos die spätestens zu diesem Zeitpunkt geschuldeten Ersatzbeiträge bezahlt haben (vgl. Art. 6 Abs. 4 der Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz {Schutzbautenverordnung [BMV]} vom 27. November 1978), auch wenn die Baute nicht vor dem 1. Januar 2004 bezugsreif wurde. Ausserdem darf aus der ausnahmsweisen Zulässigkeit der Rückwir-

kung begünstigender Erlasse nicht auf einen Anspruch auf Rückwirkung solcher Erlasse geschlossen werden (BGE 99 V 200, 203). Ein solcher Anspruch besteht – wie bereits gesagt – von vorneherein nur, wenn er vom Gesetz vorgesehen ist, was vorliegend gerade nicht gegeben ist. Die für Verfahren der nachträglichen Baubewilligung (vgl. den von der Beschwerdeführerin angerufenen AGVE 1995 S. 390 f.) bzw. für zeitlich offene Dauersachverhalte (sog. unechte Rückwirkung) entwickelten intertemporalrechtlichen Regeln sind auf einen unter bisherigem Recht abgeschlossenen Tatbestand wie den die Schutzraumbaupflicht bzw. die Ersatzabgabe auslösenden Baubeginn (vgl. Art. 6 Abs. 4 BMV, Art. 21 Abs. 1 der Verordnung über den Zivilschutz [Zivilschutzverordnung, ZSV] vom 5. Dezember 2003) nicht anwendbar.

c) Die Frage, ob auf ein hängiges Verfahren altes oder neues Recht Anwendung findet, hängt im Übrigen vor allem davon ab, wie das Interesse der Betroffenen am Schutz des Vertrauens in die Weitergeltung des bisherigen Rechts gewichtet wird. Grundsätzlich wäre diese Frage vom neuen Bundesgesetz zu beantworten, allenfalls vom Bundesrat in einer Ausführungsverordnung. Wurde die Frage - wie vorliegend - weder im Bundesgesetz noch in der bundesrätlichen Zivilschutzverordnung geregelt, so ist auf Grund allgemeiner Prinzipien über das anwendbare Recht zu entscheiden. Das Interesse am Schutz des Vertrauens der Betroffenen auf die Weitergeltung des bisherigen Rechts und an der Rechtssicherheit wird am besten gewahrt, wenn das im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens geltende Recht angewendet wird. Das Interesse daran, das neue Recht möglichst rasch und umfassend wirksam werden zu lassen, verlangt, dass Änderungen des Rechts auch dann berücksichtigt werden, wenn sie erst während des erstinstanzlichen oder des Rechtsmittelverfahrens eingetreten sind (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 322-325).

Die Bundesgerichtspraxis zur Frage, welches Recht bei Fehlen einer ausdrücklichen Regelung auf ein hängiges Rechtsmittelverfahren anwendbar ist, ist nicht ganz widerspruchsfrei. In BGE 107 Ib 191, 194 ff. nannte das Bundesgericht als Grundsatz, dass das Recht, welches zum Zeitpunkt der Entscheidfällung der Rechtsmittelinstanz in Kraft steht, zur Anwendung kommt, soweit es um der öffentlichen

Ordnung willen aufgestellt wurde. In BGE 122 V 85, 89 und BGE 112 Ib 39, 42 ff. erklärte das Bundesgericht dagegen, dass die Rechtmässigkeit einer Verfügung grundsätzlich nach der Rechtslage zur Zeit ihres Erlasses zu beurteilen sei; nachher eingetretene Rechtsänderungen müssten unberücksichtigt bleiben. Eine Ausnahme sei nur zu machen, wenn sich die Anwendung des neuen Rechts aus zwingenden Gründen, vor allem um der öffentlichen Ordnung willen aufdränge, wie das insbesondere bei neuen Bestimmungen im Bereich des Umweltschutzes der Fall ist (vgl. BGE 127 II 306, 315 f.; 125 II 591, 598; 125 II 508, 509 f.; 122 II 26, 29 f.; Entscheid des Bundesgerichtes, ZBl 103 [2002] 41, 46 ff.; Entscheid des Bundesrates, VPB 65 [2001] Nr. 87; Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 326).

Diese zweite Lösung verdient in Fällen der vorliegenden Art den Vorzug. Richtigerweise sollten Rechtsänderungen nach dem erstinstanzlichen Entscheide nur dann berücksichtigt werden, wenn die Rechtsänderung auch einen Widerruf rechtfertigen würde. Nach dem Prinzip des Vertrauensschutzes müsste sogar auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abgestellt werden, doch spricht das öffentliche Interesse an der Anwendung des neuen Rechts dafür, das zur Zeit des erstinstanzlichen Entscheides geltende Recht heranzuziehen (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 327; Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 208 f.).

d) Die Beschwerdeführerin beruft sich in ihrer Begründung, weshalb das neue Recht anwendbar sein soll, hauptsächlich auf die konkrete Vertrauenslage bzw. den Vertrauensschutz (vgl. ...). Sie macht geltend, der Private dürfe sich darauf verlassen, dass ihm die Anwendung des neuen, für ihn günstigeren Rechts nicht versagt werde, wenn er seine baulichen Dispositionen in Übereinstimmung mit der Einschätzung der zuständigen Behörden im Vertrauen auf das Inkrafttreten des neuen Rechts getätigt habe und sich in der Folge dieses Inkrafttretens durch Umstände verzögere, auf die weder der Private noch die Behörden Einfluss nehmen könnten (Referendum).

Dazu ist vorab festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nicht im Vertrauen auf die Anwendbarkeit des neuen Rechts bauliche Dispositionen getroffen hat, die sich nun als nachteilig erweisen oder die

ohne Nachteil nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Die Beschwerdeführerin wurde insbesondere auch nicht durch falsche behördliche Auskünfte in eine Vertrauenslage versetzt und zu einem Handeln veranlasst, das aus Vertrauensschutzgründen nun die Anwendung des neuen Rechts gebieten würde. Die Beschwerdeführerin plante vielmehr das Nordhaus von Anfang an und ohne behördliche Veranlassung ohne Schutzraum. Dies geschah offenbar in der falschen Annahme oder Hoffnung, beim voraussichtlichen Inkrafttreten des neuen Rechts am 1. Januar 2003 unterstehe das Bauprojekt nicht mehr der Schutzraumbaupflicht und es werde auch kein Ersatzbeitrag fällig. Gemäss der unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Verfügung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz vom 30. August 2001 war die Sicherheitsleistung für 106 Schutzplätze aber vor Baubeginn zu entrichten und diesen Baubeginn plante die Beschwerdeführerin für anfangs Dezember 2002, also zwar nur einen Monat, aber eindeutig vor dem damals angenommenen Inkraftsetzungstermin des neuen Rechts 1. Januar 2003 (vgl. Bauprogramm Nordhaus vom 20. November 2002, ...). Die Beschwerdeführerin kann also nicht geltend machen, durch das unerwartet zustande gekommene Referendum habe sich das Inkrafttreten des neuen Rechts um ein Jahr verzögert und dadurch sei das neue Recht bei Baubeginn überraschend noch nicht in Kraft gestanden. Der Baubeginn war vielmehr auch ohne Referendum noch während der Geltung des alten Rechts geplant.

Es ist auch nicht so, dass die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz jemals die Auffassung der Beschwerdeführerin genährt hätte, bei Inkrafttreten des neuen Rechts am 1. Januar 2003 oder am 1. Januar 2004 sei das Bauprojekt von Schutzraumbaupflicht und Ersatzbeitrag befreit. Genau das Gegenteil ist der Fall. In der in Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 30. August 2001 hielt die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz vielmehr sinngemäss fest, das Bauprojekt unterstehe der Schutzraumbaupflicht. Nur unter dieser Bedingung bestand überhaupt Anlass und Gelegenheit, das Bauvorhaben vom Schutzraumbau zu befreien, wie dies unter Bezugnahme auf Art. 2 BMG in der Verfügung unmissverständlich geschah. Die verfügte Sicherheitsleistung diene ausdrücklich „zur Er-



füllung der Schutzraumbaupflicht“. Dass das Nordhaus der Schutzraumbaupflicht untersteht, wurde also bereits unter der Geltung des alten Rechts verfügt und indem die Beschwerdeführerin ebenfalls unter altem Recht von der ihr erteilten Baubewilligung samt den dazugehörigen Bedingungen und Auflagen unangefochten Gebrauch gemacht hat, sind diese in Rechtskraft erwachsen. Die wiedererwägensweise Erteilung einer Baubewilligung nach neuem Recht - ohne Schutzraumbaupflicht bzw. ohne Ersatzbeitrag - würde voraussetzen, dass die Beschwerdeführerin noch nicht gebaut hat. Für einen Widerruf der rechtskräftig verfügten Schutzraumbaupflicht besteht dagegen nach Inkrafttreten des neuen Rechts kein Anlass, war doch die Feststellung der Schutzraumbaupflicht bei Erlass der Verfügung vom 30. August 2001 in keiner Weise fehlerhaft. Es liegt aber auch keine nachträgliche Fehlerhaftigkeit infolge Rechtsänderung vor.

Nachdem die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz die Schutzraumbaupflicht für das Nordhaus festgestellt und die Beschwerdeführerin entsprechend ihrem Baugesuch vom Schutzraumbau befreit hatte, weil der Schutzplatzbedarf im B. gedeckt war, hatte die Beschwerdeführerin nach damals geltendem Recht zwingend einen Ersatzbeitrag für die eingesparten 106 Schutzplätze zu bezahlen (Art. 2 Abs. 3 BMG, § 23 Abs. 3 KBG), welcher grundsätzlich bei Baubeginn am 2. Dezember 2002 hätte entrichtet werden müssen (Art. 6 Abs. 4 BMV). Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz hätte auch sofort einen Ersatzbeitrag von Fr. 51'410.- für 106 Schutzplätze zu Fr. 485.- verfügen können. Nachdem dem Stadtrat B. der Baubeginn per 2. Dezember 2002 angezeigt worden war, hat er denn auch der Beschwerdeführerin am 13. Dezember 2002 gleich Rechnung für einen Ersatzbeitrag in der genannten Höhe gestellt (vgl. ...). Zu diesem Zeitpunkt bestanden also seitens der Behörden keine Zweifel an der Schutzraumbaupflicht und der Ersatzbeitragspflicht. Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz schloss aber nicht aus, dass Übergangsbestimmungen des künftigen Rechts eine Rückwirkung vorsehen würden mit der Folge, dass der nach damals geltendem Recht geschuldete Ersatzbeitrag wieder entfallen würde. Sie verfügte deshalb entgegenkommender Weise nicht definitiv die Pflicht zur Bezahlung eines Ersatzbeitrages von Fr. 51'410.--. Viel-

mehr war der Ersatzbeitrag vorläufig nur vor Baubeginn sicherzustellen. Nach Vorliegen der erwarteten Übergangsbestimmungen sollte entschieden werden, ob die Sicherheitsleistung bzw. der vorläufig bloss sichergestellte Ersatzbeitrag zurückerstattet oder in einen definitiven Ersatzbeitrag gleicher Höhe umgewandelt wird. Infolge Nichtinkrafttretens von Übergangsbestimmungen, welche eine Rückwirkung des neuen Rechts vorsehen, bzw. infolge Baubeginns vor dem Inkrafttreten entsprechender Übergangsbestimmungen hat die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz am 14. Januar 2003 folgerichtig und zu Recht die vorläufige Sicherheitsleistung in einen definitiven Ersatzbeitrag umgewandelt. Ein weiteres Zuwarten hätte denn auch keinen Sinn ergeben, denn im Falle der Annahme des Gesetzes vom 22. Oktober 2002 in der Volksabstimmung wusste sie, dass das Gesetz keine Rückwirkung vorsah. Wäre das Gesetz in der Volksabstimmung verworfen worden, hätte das bisherige Gesetz weiter gegolten, das eben eine Schutzraumbaupflicht bzw. Ersatzabgabepflicht vorsieht.

Nach dem Gesagten hatte die am 30. August 2001 verfügte Sicherheitsleistung nicht zum Zweck, den Bau von Schutzplätzen auf den geplanten Bezugstermin vom 30. April 2004 hin sicherzustellen. Ein Bau von Schutzplätzen war schon damals nicht geplant und die Beschwerdeführerin wurde explizit vom Schutzraumbau befreit. Der Bezugstermin nach dem 1. Januar 2004 wäre höchstens relevant, wenn auf diesen Zeitpunkt Schutzplätze bereitstehen müssten. Das war aber nach Auffassung aller Beteiligten nie gemeint. Rechtskräftig entschieden und der Beschwerdeführerin bekannt war vielmehr, dass Ersatzbeiträge vorläufig sicherzustellen und definitiv zu bezahlen waren, wenn das neue Recht keine dem entgegenstehende Übergangsbestimmung vorsehen würde. Die Beschwerdeführerin durfte also nicht darauf vertrauen, dass mit Inkrafttreten des neuen Rechts die Sicherheitsleistung automatisch entfallen würde; sie musste vielmehr davon ausgehen, dass die Sicherheitsleistung für den vorläufig bloss sicherzustellenden Ersatzbeitrag in einen definitiven Ersatzbeitrag umgewandelt würde, wenn das neue Recht keine rückwirkende Bestimmung zu ihren Gunsten enthalten würde, wie dies nun der Fall ist. Bereits entschieden war überdies, dass die Fälligkeit

spätestens mit dem Baubeginn gegeben war. Das stand in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 4 BMV, wonach der Ersatzbeitrag vor Baubeginn zu entrichten ist. Dass bei Befreiung vom Schutzraumbau der Ersatzbeitrag vor Baubeginn zu entrichten ist, gilt unverändert auch unter dem revidierten Recht (vgl. Art. 21 Abs. 1 ZSV). Auch hinsichtlich der Verjährung der Erhebung von Ersatzbeiträgen ist für den Beginn des Fristenlaufes der Baubeginn massgebend (Art. 23 Abs. 1 ZSV). Daraus ist zu schliessen, dass der Baubeginn für die Bestimmung des anwendbaren Rechts jedenfalls dann massgebend ist, wenn für das gemäss rechtskräftiger Verfügung der Schutzraumbaupflicht unterstehende, aber vom Schutzraumbau befreite Bauprojekt ein Ersatzbeitrag in Frage steht und über dessen definitive Entrichtung zu entscheiden ist. In diesem Sinne hat denn auch das Bundesgericht entschieden, dass bezüglich Bau- und Ersatzbeitragspflicht diejenigen Vorschriften massgebend sind, die im „Zeitpunkt der Bewilligung und Erstellung“ des betreffenden Gebäudes in Kraft stehen (ZBI 97 [1996] S. 472 Erw. 2b).

e) Dieses Ergebnis deckt sich mit den Auskünften, welche die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz erhalten hat, wonach bei Baubeginn vor dem 1. Januar 2004 die Schutzraumbau- und Ersatzabgabepflicht bei Gewerbebauten gegeben ist (vgl. ...). Die Anwendung des bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Rechts bei Baubeginn während dessen Geltungsdauer bzw. vor Inkrafttreten des neuen Rechts entspricht auch der Praxis, welche bei einer früheren Änderung des Schutzbaurechts Anwendung fand. Die Schutzraumbaupflicht erfuhr nämlich bereits in den gesetzlichen Grundlagen anlässlich der „Reform 95“ eine Einschränkung, so durch einen Verzicht auf die Erstellung von Schutzplätzen bei Umbauten und Aufbauten (vgl. Art. 2 Abs. 1 BMG in der Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Januar 1995; AS 1994 2667 2670; BBl 1993 III 825; Schluss- oder Übergangsbestimmungen zur Änderungen vom 17. Juni 1994 fehlen ebenfalls). Das damalige Bundesamt für Zivilschutz hielt im Kreisschreiben Nr. 10/94 vom 31. August 1994 folgendes fest:

„Wie Sie wissen, wird die teilrevidierte Schutzbautenverordnung zusammen mit den übrigen Zivilschutzerlassen voraussichtlich auf den 1. Januar 1995 in Kraft treten.

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und eines rechtskonformen Übergangs sind Bauten, mit deren Arbeiten ab dem 1. Januar 1995 begonnen wird, bereits nach der Verabschiedung der Verordnungsänderung durch den Bundesrat, welche auf Mitte Oktober zu erwarten ist, gemäss den Bestimmungen der reduzierten Schutzraumbaupflicht zu beurteilen und zu genehmigen.“

3. a) Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass mit Verfügung vom 30. August 2001 bereits rechtskräftig entschieden wurde, dass das Bauprojekt zwar der Schutzraumbaupflicht untersteht, die Bauherrschaft aber von der Erstellung von 106 Schutzplätzen befreit ist. Auch eine erneute Beurteilung der Schutzraumbaupflicht würde angesichts der Baubewilligungserteilung und des Baubeginns unter dem alten Recht nicht anders ausfallen. Für die noch zu beurteilende Frage, ob die Sicherheitsleistung von Fr. 51'410.– in einen Ersatzbeitrag umzuwandeln ist, nachdem die Beschwerdeführerin von der Baubewilligung Gebrauch gemacht hat, ist der Baubeginn vor dem 1. Januar 2004 für die Bestimmung des anwendbaren Rechts massgebend. Nach altem Recht (Art. 2 Abs. 1 und 3 BMG, Art. 6 Abs. 4 BMV) und mangels gegenteiliger Übergangsbestimmungen des neuen Rechts wurde bei Baubeginn am 2. Dezember 2002 ein Ersatzbeitrag für die Schutzplätze fällig, von deren Bau die Beschwerdeführerin befreit worden war. Die angefochtene Umwandlung der Sicherheitsleistung von Fr. 51'410.-- in einen Ersatzbeitrag gleicher Höhe ist also zu Recht erfolgt. Da der Stadtrat B. der Beschwerdeführerin zwar am 13. Dezember 2002 für den Ersatzbeitrag bereits Rechnung gestellt hat, die Beschwerdeführerin aber bis heute weder die rechtskräftig verfügte Sicherheitsleistung noch den angefochtenen und daher nicht in Rechtskraft erwachsenen Ersatzbeitrag bezahlt hat, hat der Stadtrat B. der Beschwerdeführerin eine angemessene Nachfrist für die Bezahlung anzusetzen.



## VIII. Grundbuchrecht

### 127 Art. 781 ZGB; Art. 7 GBV

**Verein X; Grundbuchbeschwerde vom 11. Juni 2003 gegen die Abweisungsverfügung des Grundbuchamtes A. vom 21. Mai 2003 i.S. Kaufvertrag und Begründung einer Dienstbarkeit; Abweisung**

Verfügung des Departementes des Innern vom 23. Februar 2004

### *Sachverhalt*

1. Mit Datum vom 20. Mai 2003 meldete der vom Verein X beauftragte Y die Begründung einer Dienstbarkeit und einen Kaufvertrag zur Eintragung im Grundbuch an. Gemäss Vertrag vom 10. April 2003 räumen die jeweiligen Eigentümer von GB Nr. Zzz, einer Stockwerkeigentumseinheit, dem Verein X ein selbständiges und dauerndes Benutzungsrecht an einem eingeschossigen Atelier mit WC im Erdgeschoss ein. Hiefür würde gemäss Vertrag ein eigenes Grundbuchblatt angelegt. Das selbständige und dauernde Benutzungsrecht wird zu einem Kaufpreis von 52'000 Franken an B. verkauft. Das Grundbuchamt A. wies die Anmeldung mit Verfügung vom 21. Mai 2003 jedoch mit der Begründung ab, dass der Kaufvertrag für den Verein X eine übermässige Belastung darstelle, da mit dem Verkauf des selbständigen und dauernden Benutzungsrechts eine Aushöhlung des Grundeigentums bewirkt werde. Zudem sei auch fraglich, ob damit nicht die Vorschriften der Nutzniessung unterlaufen würden.

2. Mit Eingabe vom 11. Juni 2003 legte der durch Y vertretene Verein X beim Departement des Innern gegen die Abweisungsverfügung Beschwerde ein. Zur Begründung führte er im Wesentlichen an, dass sich für das selbständige und dauernde Benutzungsrecht eine

Bodenfläche von 41,19 m<sup>2</sup> ergebe und die gesamte Fläche der Stockwerkeinheit zweigeschossig sei und somit betrage die mit der Dienstbarkeit belastete Bodenfläche ca. 20% der Gesamtfläche. Von einer übermässigen Belastung oder gar einer Aushöhlung des Grundeigentums könne nicht die Rede sein. Mit Verweis auf Lehre und Rechtsprechung führt der Beschwerdeführer an, dass die bestellte Dienstbarkeit auf Grund von Art. 781 Abs. 1 ZGB zulässig sei. Im Weiteren würden die Vorschriften über die Nutzniessung nicht verletzt; erstens, weil kein Bundesgerichtsentscheid existiere, der ein Rechtsgeschäft wie das vorliegende als unzulässig bezeichnen würde; zweitens, weil in der neueren Literatur die Ansicht vertreten würde, dass die Beschränkung der Nutzniessung auf einzelne Teile eines Grundstücks zulässig sei (insbes. im Hinblick auf Art. 11 BGG); drittens werden bei allen Grundbuchämtern des Kantons Aargau Autoabstellplätze, Kellerabteile usw. als ausschliessliche Benutzungsrechte und damit als übertragbare irreguläre Dienstbarkeiten nach Art. 781 ZGB ausgestaltet und im Grundbuch eingetragen; viertens habe der vom Beschwerdeführer beauftragte Notar selbst schon ein absolut analoges Geschäft beim Grundbuchamt B. angemeldet; fünftens entspreche das Rechtsgeschäft einem legitimen Bedürfnis im Grundstücksverkehr und stelle kein Umgehungsgeschäft vor.

3. Am 7. Juli 2003 erstattete der Grundbuchverwalter zur Beschwerde einen Amtsbericht. Sinngemäss hielt er an der in der Abweisungsverfügung vertretenen Auffassung fest und beantragte die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde. Insbesondere führte er an, dass es nicht zulässig sei, die geltenden Beschränkungen, wie sie sich aus dem Sachenrecht ergeben, mit Hilfe der allgemeinen Bestimmungen von Art. 730 ff. und 781 ZGB auszuschalten. Ein Wohnrecht könne bspw. nicht über Art. 730 ZGB als Grunddienstbarkeit oder über Art. 781 ZGB zu einer übertragbaren Personaldienstbarkeit ausgestaltet werden, wobei gleichzeitig eine unübertragbare Nutzungsdienstbarkeit i.S.v. Art. 781 ZGB mit Beschränkung auf einen Gebäudeteil – als Ersatz für eine solcherart begrenzte Nutzniessung, welche als unzulässig angesehen wird – als zulässig betrachtet werde. Die hier in Frage stehende Stockwerkeigentumseinheit leite

sich aus dem Grundstück GB Nr. Z, auf welchem ein selbständiges und dauerndes Baurecht für die Erstellung und Beibehaltung von Reihen- und Mehrfamilienhäusern, befristet bis 30.06.2075, verselbständigt unter GB Nr. Zz, eingetragen sei. Es sei unzulässig eine über die Baurechtsdauer dauernde Dienstbarkeit einzutragen. Die beabsichtigte irreguläre Personalservitut sei nach Art. 781 ZGB nur in Interdependenz zur maximalen Baurechtsdauer vom 30.06.2075 und unter Berücksichtigung der maximalen Nutzniessungsdauer nach Art. 749 Abs. 2 ZGB zulässig, was zur Folge hätte, dass dieses, je nachdem, zeitlich befristet und unübertragbar sein müsste. Ein Wohnrecht sei zudem nur für natürliche Personen zulässig und eine Nutzniessung könne sich nicht auf einzelne Teile einer Liegenschaft beschränken. Die vom Beschwerdeführer vorgelegten behaupteten vergleichbaren Fälle haben natürliche Personen betroffen, was zur Folge habe, dass diese nicht herangezogen werden könnten. Zudem gelte der Grundsatz, dass kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht bestehe.

4. Der Beschwerdeführer erklärte in seiner Stellungnahme vom 19. August 2003, dass gemäss Art. 734 ZGB jede Grunddienstbarkeit mit dem vollständigen Untergang des belasteten oder des berechtigten Grundstückes untergehe. Dieser Grundsatz gelte gemäss Art. 781 Abs. 3 ZGB auch für irreguläre Personaldienstbarkeiten. Daraus folge, dass auf Baurechtsgrundstücken ohne weiteres dauernde Dienstbarkeiten auf unbestimmte Zeit eingetragen werden könnten. Das Grundbuchamt A. trage auch auf Baurechtsdienstbarkeiten immer wieder Dienstbarkeiten auf unbefristete Dauer ein. Vorschriften über die Nutzniessung werden mit dem angemeldeten Geschäft nicht verletzt. Das Bundesgericht habe einen analogen Fall noch nie zu beurteilen gehabt und die neuere Literatur erachte die Beschränkung der Nutzniessung auf einzelne Teile eines Grundstücks als zulässig, zudem gehe auch Art. 11 Abs. 3 BGG von der Teilbarkeit aus. Alle Grundbuchämter des Kantons Aargau würden die Ausgestaltung von Autoeinstellplätzen, Kellerabteilen usw. als ausschliessliche Benutzungsrechte und damit als übertragbare irreguläre Dienstbarkeiten nach Art. 781 ZGB zulassen.



5. In der Duplik vom 11. September 2003 weist der Grundbuchverwalter zusätzlich darauf hin, dass im vorliegenden Fall Art. 734 ZGB nicht anwendbar sei, und die vom Beschwerdeführer zitierte Literatur nicht einschlägig sei. Insbesondere dürften die Bestimmungen von Art. 730 ff. und 781 ZGB nicht ausgeschaltet werden.

...

### *Erwägungen*

1. Gegen die Abweisungsverfügung einer Grundbuchanmeldung kann innert 30 Tagen, gerechnet ab deren Zustellung, bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden (vgl. Art. 103 Abs. 1 GBV). Beschwerdebefugt sind der Anmeldende sowie alle weiteren Personen, die von der Abweisungsverfügung berührt sind. Die Eingabe der Beschwerde erfolgte fristgerecht und der Beschwerdeführer ist legitimiert.

Das Departement des Innern als kantonale Aufsichtsbehörde über die Grundbuchämter ist zur Behandlung der Beschwerde zuständig (vgl. Art. 956 ZGB i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a der Delegationsverordnung (SAR 153.111)).

Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

2. Damit die Zulässigkeit des selbständigen und dauernden Benutzungsrechts im konkreten Fall beurteilt werden kann, wird in Folge die Bestimmung von Art. 781 ZGB ausgelegt.

Art. 781 Abs. 1 ZGB statuiert, dass Dienstbarkeiten anderen Inhaltes zugunsten einer beliebigen Person oder Gemeinschaft an Grundstücken bestellt werden können, so oft diese in bestimmter Hinsicht jemandem zum Gebrauch dienen können, wie für die Abhaltung von Schiessübungen oder für Weg und Steg.

3. Die irreguläre Personaldienstbarkeit nach Art. 781 ZGB ist eine persönliche Dienstbarkeit. Sie ist im Gegensatz zu den anderen persönlichen Dienstbarkeiten wie Wohnrecht und Nutzniessung nicht unlösbar mit einer Person verbunden. Während bei der irregulären Personaldienstbarkeit die Übertragbarkeit und Vererblichkeit

festgelegt werden kann (Art. 781 Abs. 2 ZGB), hat das Wohnrecht höchst persönlichen Charakter. Übertragbarkeit und Vererblichkeit sind ausgeschlossen (Art. 776 Abs. 2 ZGB). Es äussert sich auch darin, dass beim dinglichen Wohnrecht nur natürliche Personen Berechtigte sein können, während die irreguläre Personaldienstbarkeit sowohl zu Gunsten natürlicher wie auch juristischer Personen errichtet werden kann (Felix Zurbriggen, Die irregulären Personaldienstbarkeiten (Art. 781 ZGB), Diss. Freiburg 1981, S. 99, 157).

4. a) Belastungsgegenstand der irregulären Personaldienstbarkeit kann nur die Liegenschaft als Ganze sein. Bestimmte abgegrenzte Flächen einer Liegenschaft (reale Teile) oder ideelle Teile können nicht Objekte der Belastung sein. Wohl kann aber vertraglich und durch den Wortlaut der Eintragung die Ausübung der irregulären Personaldienstbarkeit auf einen räumlich begrenzten Teil der Liegenschaft beschränkt werden (Zurbriggen S. 24 f.; RVJ 1987 S. 197). Faktisch ist somit regelmässig nur ein Teil der Liegenschaft mit der irregulären Personaldienstbarkeit belastet, de iure aber liegt die Last auf der ganzen Liegenschaft. Durch die irreguläre Personaldienstbarkeit wird zwar die ganze Grundbuchparzelle belastet, nur ein Teil des Grundstücks wird aber meistens durch ihre Ausübung in Anspruch genommen. Dieser Teil kann durch fortwährende Ausübung der irregulären Personaldienstbarkeit festgelegt werden. Häufiger aber ist die Ausübungsstelle im Dienstbarkeitsvertrag vereinbart und zudem im Grundbuchplan durch Einzeichnung der Dienstbarkeitsgrenzen örtlich genau festgelegt (Zurbriggen S. 109).

Das Grundstück kann bei der irregulären Personaldienstbarkeit somit nur in bestimmter Hinsicht belastet werden (Art. 781 Abs. 1 ZGB). Dieser Grundsatz der Begrenztheit der Belastung unterscheidet nämlich die Grunddienstbarkeiten und die irregulären Personaldienstbarkeiten von der Nutzniessung, welche dem Nutzniesser den vollen Genuss des Gegenstandes gewährt (Art. 745 Abs. 2 ZGB; Zurbriggen S. 130). Sowohl Art. Art. 781 wie auch 730 ZGB, der analog für die irregulären Personaldienstbarkeiten gilt, legen das Kriterium der Begrenztheit der Belastung fest und verhindern die vollständige Entleerung des Eigentums. Sie besteht lediglich in einer partiellen Sachherrschaft.

b) Da bei den irregulären Personaldienstbarkeiten ein herrschendes Grundstück regelmässig nicht vorhanden ist, sind – unter Vorbehalt anderer Abrede – gemäss Art. 781 Abs. 2 ZGB für die Bemessung ihres Inhalts lediglich die persönlichen, und zwar die gewöhnlichen, durchschnittlichen Bedürfnisse der berechtigten Person massgebend.

c) Art. 781 ZGB ist vom Gesetzgeber inhaltlich sehr offen formuliert, so dass den Parteien eine genügend grosse Freiheit bleibt, eben auch andere Personaldienstbarkeiten als z.B. eine Nutzniessung und ein Wohnrecht zu errichten. Den irregulären Personaldienstbarkeiten fehlt jede gesetzliche Umschreibung. Ihr Inhalt wird durch die Vertragsparteien grundsätzlich frei bestimmt (BGE 116 II 281; Jörg Schmid/Bettina Hürlimann-Kaupp, Sachenrecht, Zürich 2003, N. 1324).

„Andere Dienstbarkeiten“ gemäss Marginalie von Art. 781 ZGB sind weder Nutzniessungs-, noch Wohnrechte noch Grunddienstbarkeiten. Mit den Grunddienstbarkeiten stimmen sie in ihrem Inhalt aber überein (Abs. 3). Ihr Inhalt, ihre Existenz und ihre Veränderung werden nach grunddienstbarkeitsrechtlichen Vorschriften beurteilt (Art. 730 ff. ZGB). Jede Belastung, die als Grunddienstbarkeit möglich ist, kann also auch als Dienstbarkeit nach Art. 781 ZGB begründet werden. Schliesslich ist der Dienstbarkeitsinhalt beim Wohnrecht durch das Gesetz (Art. 776 Abs. 1 ZGB) konkretisiert, während bei den irregulären Personaldienstbarkeiten der Inhalt durch einen Dienstbarkeitsvertrag festgelegt wird. Mit den persönlichen Dienstbarkeiten treffen sich diese anderen Dienstbarkeiten im Subjekt, in der Person des Berechtigten (BGE 78 II 27; Zurbriggen, S. 13, 18, 99, 132, 157; Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Zürich 2002, S. 964; RVJ 1987 S. 196 f.).

d) Vorliegend stellt sich die Frage nach dem Verhältnis der zwingenden Bestimmungen über Nutzniessung und Wohnrecht zu den „anderen Dienstbarkeiten“ (vgl. auch Hans-Peter Friedrich, Zum Inhalte von Nutzungsdienstbarkeiten, in: Basler Festgabe zum Juristentag 1963, S. 37 ff.). Ein Wohnrecht und eine Nutzniessung, welche an einem Grundstück begründet werden, stehen sich in ihrer Struktur her betrachtet sehr nahe. Die Nutzniessung gestattet grund-

sätzlich dieselbe Sachnutzung wie ein Wohnrecht. Die strukturelle Ähnlichkeit zeigt sich auch darin, dass das ZGB die Bestimmungen über die Nutzniessung für das Wohnrecht als subsidiär anwendbar erklärt (Art. 776 Abs. 3 ZGB). Beides sind Personaldienstbarkeiten. Die Lehre hat deshalb schon früher die Beschränkung der Ausübung einer Nutzniessung auf einen bestimmten Gebäudeteil für zulässig erachtet (Friedrich; Heinz Rey, Funktionen des Dienstbarkeitsvertrages in ZBGR 64 S. 263; vgl. Gesetzesnovelle in Art. 745 Abs. 3 ZGB).

„Andere Dienstbarkeiten“ können grundsätzlich mit beliebigen Inhalten begründet werden. Der Typenzwang verbietet lediglich die Ausgestaltung eines gesetzlich typisierten (beschränkten) dinglichen Rechtes als „andere Dienstbarkeit“ zwecks Umgehung derjenigen Einschränkungen, welche der Gesetzgeber bei diesen bestimmten Typen (beschränkter) dinglicher Rechte vorgesehen hat. Was bei den bestimmten Dienstbarkeiten ausgeschlossen wurde, weil er darin eine übermässige Beschränkung des Eigentums liegt, kann nicht Gegenstand einer irregulären Personaldienstbarkeit bilden. Namentlich beziehen sich diese Dienstbarkeiten – anders als die Nutzniessung – nur auf einzelne bestimmte Nutzungs- und Gebrauchsrechte. Vom System des Typenzwangs her steht fest, dass der Inhalt der Dienstbarkeit nicht so ausgestaltet werden kann, dass damit der Eigentümer sein Recht in zeitlicher und sachlicher Hinsicht überhaupt aufgibt. Eine solche Dienstbarkeit darf somit nicht im Ergebnis auf die Übertragung des Eigentums hinauslaufen und nicht so ausgestaltet werden, dass das Eigentum völlig seines Gehalts entleert wird. Daraus (und aus Art. 776 Abs. 2 ZGB) folgt z.B., dass die Parteien auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 781 ZGB keine Personaldienstbarkeit vereinbaren können, welche auf ein übertragbares und vererbliches Wohnrecht hinausläuft (BGE 116 II 281, 290; Jörg Schmid/Bettina Hürlimann-Kaupp, Sachenrecht, Zürich 2003, N. 1324; E. Petitpierre, N. 12 f. zu ZGB 781; vgl. Urteil des Kantonsgerichts Graubündens vom 30. August 1976 in PKG 1976, 4, S. 33 f.).

So ist es beispielsweise nicht zulässig, als Dienstbarkeit im Sinne von Art. 781 ZGB ein zeitlich unbefristetes und übertragbares Nutzungsrecht an bestimmten Räumen eines Hauses zu begründen,

weil damit die Bestimmung umgangen würde (Typenfixierung), dass ein Wohnrecht unübertragbar und befristet ist (BGE 116 II 289 ff.). Nach herrschender Lehre ist nämlich beim Wohnrecht, im Gegensatz zur Nutzniessung, nicht nur das Recht als solches, sondern auch dessen Ausübung nicht übertragbar (BGE 116 II 289). Vor der Gesetzesrevision in Art. 745 Abs. 3 ZGB galt, dass eine auf einzelne Teile eines Grundstücks beschränkte Nutzungsdienstbarkeit nicht als Nutzniessung, sondern nur als andere Dienstbarkeit im Sinne von Art. 781 ZGB im Grundbuch eingetragen werden kann. Demgegenüber liess es das Bundesgericht zu eine nutzniessungsähnliche Dienstbarkeit, die sich auf einzelne Teile eines Grundstücks beschränkt, als andere Dienstbarkeit i. S. von Art. 781 ZGB zu errichten. Das eingeräumte Herrschaftsrecht muss aber immer ein beschränktes bleiben, dies entspricht der Regelung der Grunddienstbarkeiten (BGE 116 II 289 f.; Jörg Schmid/Bettina Hürlimann-Kaupp, Sachenrecht, Zürich 2003, N. 1324, 1429, Petitpierre, N. 12 f. zu ZGB 781; Hans Michael Riemer, Die beschränkten dinglichen Rechte, Bern 2000, § 13 N. 1; Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo, S. 964).

e) Grundsätzlich wird die Möglichkeit einer Belastung einer Stockwerkeigentumseinheit mit einer irregulären Personaldienstbarkeit nicht bestritten. Der Mangel eines körperlichen Substrats wie bei den Miteigentumsanteilen besteht bei den Stockwerkeigentumseinheiten gerade nicht. Objekt der irregulären Personaldienstbarkeit ist der Anteil, Inhalt der irregulären Personaldienstbarkeit ist die Belastung jener Teile, welche zu Sonderrecht ausgeschieden sind. Abgelehnt wird aber zu Recht die Errichtung solcher Dienstbarkeiten, durch welche die Ausübung von Befugnissen der Gemeinschaft beeinträchtigt wird, nämlich die Veräusserung des Grundstücks, die Nutzung und Verwaltung gemäss bestehenden Zweckbestimmung sowie Änderung der Zweckbestimmung. Der Schutz der Stockwerkeigentumsgemeinschaft geht hier vor. Dies führt vor allem zur Ablehnung von affirmativen irregulären Personaldienstbarkeiten, welche die Entscheidungsfreiheit der Gemeinschaft in irgendeiner Weise beeinträchtigen. Der Belastete müsste Handlungen dulden, die er als Stockwerkeigentümer abwehren könnte. Er müsste ferner auch als Folge von Art. 737 Abs. 3 ZGB alles unterlassen, was die Ausübung

der Dienstbarkeit verhindern oder erschweren würde. Er hätte demnach gegen all jene Beschlüsse der Stockwerkeigentumsgemeinschaft zu stimmen, welche die Ausübung der Dienstbarkeit erschweren oder verhindern würden, was sich aber unter Umständen – insbesondere beim Einstimmigkeitsprinzip – als Beschränkung der Freiheit der Stockwerkeigentümer auswirken könnte. Als Beispiel einer abzulehnenden affirmativen irregulären Personaldienstbarkeit kann man hier ein Platzrecht zugunsten einer Möbelfabrik anführen, das den belasteten Stockwerkeigentümer verpflichtet, die Benutzung seiner Räume zur Lagerung von Holz zu dulden. Sollte nun das Gesamtgebäude aus wirtschaftlichen Gründen einer Zweckänderung unterworfen werden (z.B. in ein Hotel umgewandelt werden), so müsste der belastete Stockwerkeigentümer als Folge des Art. 737 Abs. 3 ZGB gegen diesen Beschluss stimmen, obwohl er vielleicht von der wirtschaftlichen Notwendigkeit dieser Umwandlung überzeugt ist. Ist für die Zweckänderung des Gebäudes Einstimmigkeit erforderlich (vgl. Art. 648 Abs. 2 ZGB), so würde der belastete Stockwerkeigentümer dieses Vorhaben der Umwandlung vereiteln und damit den übrigen Stockwerkeigentümern unter Umständen schweren Schaden zufügen (Zurbriggen, S. 39 ff.).

Deshalb vertritt die neuere Lehre einhellig die Auffassung, das ZGB lasse eine dienstbarkeitsrechtliche Ersatzlösung für das Stockwerkeigentum, die dem Dienstbarkeitsrecht widerspricht, nicht zu. Das Wohnrecht sei in den Artikeln 776 bis 778 abschliessend geregelt, es sei gemäss Art. 776 Abs. 2 ZGB weder vererblich noch übertragbar. Es sei deshalb nicht zulässig, ein dem Wohnrecht inhaltlich entsprechendes Benützungsrecht in der Form von Art. 781 ZGB als übertragbare irreguläre Personaldienstbarkeit zu begründen. Will man ein übertragbares Wohnrecht als dingliches Recht begründen, bietet das Gesetz nur das Stockwerkeigentum an (Zurbriggen S. 158; Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo, S. 959; BGE 103 II 176, 181 f.). Das Bundesgericht betrachtet übertragbare irreguläre Personalservitute, die inhaltlich einem Wohnrecht gleichkommen, als mit dem Gesetz unvereinbar und daher als nichtig (BGE 103 II 183). Es verstösst nämlich gegen zwingende Grundsätze des Sachenrechts, vor allem das Prinzip der Typengebundenheit, ein mit dem Stock-

werkeigentum vergleichbares Benützungsrecht an einem Stockwerk oder an einer Wohnung als übertragbare und vererbliche Personalservitut im Sinne des Art. 781 ZGB nach der Einführung des Stockwerkeigentums im Jahre 1965 ins Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gesetzgeber hat sich mit der Einführung der Ablehnung von übertragbaren irregulären Personalservituten mit dem Inhalt des Wohnrechts oder der Nutzniessung durch die neuere Lehre angeschlossen (vgl. Urteil des Kantonsgerichts Graubündens vom 30. August 1976 in PKG 1976, 4, S. 30 ff.; Heinz Rey, Schweizerisches Stockwerkeigentum, Zürich 2001, N 206).

De facto geht es hier in diesem Sachverhalt um die Einräumung einer Stockwerkeigentumseinheit in einer bereits bestehenden Stockwerkeigentumseinheit. Sie erfüllte aber nicht die Voraussetzungen hierfür, weil der Zugang nicht über einen Gemeinschaftsraum möglich wäre (Art. 712b Abs. 1 ZGB), sondern nur über die bereits bestehende Stockwerkeigentumseinheit erfolgen würde.

5. Das Bundesgericht stützt sich in seinen Ausführungen in BGE 116 II 281 vor allem auf den Artikel von Hans-Peter Friedrich, Zum Inhalte von Nutzungsdienstbarkeiten, in: Basler Festgabe zum Juristentag 1963, S. 37 ff. Der Argumentation von Friedrich kann daher für den vorliegenden Entscheid mit entsprechender kritischer Würdigung gefolgt werden.

Der Gebrauch und die Nutzung des Grundstücks sollen mit der Errichtung einer irregulären Personaldienstbarkeit nicht, wie bei der Nutzniessung, in vollem Umfange dem Eigentümer entzogen werden können. Der Genuss der Sache muss dem Eigentümer zum mindesten teilweise erhalten bleiben (Friedrich S. 40). Die Dienstbarkeit darf nicht dazu führen, dass der Eigentümer sein Recht in zeitlicher und sachlicher Hinsicht überhaupt aufgibt. Unter dem System des Typenzwangs wird die Sachenrechtsordnung keine beschränkte dingliche Rechte zulassen, deren Einräumung im Ergebnis auf die Übertragung des Eigentums als solchem hinausläuft (Friedrich S. 45).

Wird eine Dienstbarkeit auf unbestimmte, also unbeschränkte Zeit bestellt, so kann sich daraus eine Belastung für das Grundstück ergeben, die einem dauernden Entzug der dem Eigentümer zustehenden Befugnisse gleichkommt (Friedrich S. 47). Wenn eine Dienst-

barkeit das Grundstück in sachlicher Hinsicht, wie etwa bei der Einräumung umfassender Nutzungsrechte, sehr weitgehend belastet, jedoch diese Last in zeitlicher Hinsicht beschränkt ist, so kann hierin eine Belastung in bestimmter Hinsicht i.S.v. 781 iVm. 730 ZGB gesehen werden. Als Massstab einer Belastung sollte im Vergleich immer berücksichtigt werden, dass bei einer Nutzniessung das persönliche Moment zurückgedrängt wird (z.B. Art. 758 ZGB), und bei einem Baurecht die zeitliche Komponente kaum einschränkend wirkt (Art. 779I Abs. 1 ZGB; auf höchstens 100 Jahre).

Eine umfassende Dienstbarkeit, die auf beschränkte Zeit begründet wird, also keine dauernde Belastung des Grundstücks bedeutet, kann als partielle und damit zulässige Beschränkung der Herrschaftsbefugnisse des Grundeigentümers erscheinen.

6. a) Die Voraussetzung für die Aufnahme als „Grundstück“ ins Grundbuch ist, dass die Dienstbarkeit als selbständige (nicht zu Gunsten eines herrschenden Grundstücks oder ausschliesslich zu Gunsten einer bestimmten Person) und dauernde (auf mind. 30 Jahre oder unbestimmte Zeit) errichtet worden ist (Art. 7 GBV; Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo S. 965; Schmid/Hürlimann-Kaupp, N. 1437).

Im Gesetz ist nicht abschliessend aufgezählt, welche Fälle als selbständige und dauernde Rechte ins Grundbuch aufgenommen werden dürfen (vgl. Art. 7 Abs. 1 GBV). Nach herrschender Lehre ist die Verliegenschaftung jedes dinglichen Nutzungsrechts an Grundstücken möglich, sofern es selbständigen und dauernden Charakter hat (Zurbriggen S. 178). Von Gesetzes wegen ist das Wohnrecht nicht übertragbar (Art. 776 Abs. 2 ZGB); es kann somit nicht als selbständiges und dauerndes Recht ins Grundbuch aufgenommen werden, ebenso die Nutzniessung, die der Substanz nach unübertragbar ist (lediglich die Ausübung ist übertragbar, vgl. Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo S. 959; Besprechung von BGE 116 II 281 in Berner Notar 1991, S. 192 ff., 200).

Die irreguläre Personaldienstbarkeit kann durch Vereinbarung nach Art. 781 Abs. 2 ZGB übertragbar ausgestaltet werden, somit erfüllt sie die eine Voraussetzung der Selbständigkeit. Wenn sie weiter



auch auf mindestens 30 Jahre errichtet wird, hat sie auch dauerhaften Charakter (siehe Zurbriggen S. 182).

b) Im vorliegenden Beschwerdefall wurde die irreguläre Personaldienstbarkeit, das selbständige und dauernde Benützungsrecht betr. Atelier mit WC, auf unbeschränkte Zeit errichtet.

Am Grundstück Nr. Zz, ein selbständiges und dauerndes Baurecht, sind die einzelnen Stockwerkeigentümer beteiligt. Das Baurecht ist bis 30. Juni 2075 befristet. Das selbständige und dauernde Benützungsrecht betr. Atelier mit WC würde somit erst mit dem Untergang des belasteten Hauptblattes, vorerst Grundstück Nr. Zzz, dem Stockwerkeigentumsanteil, und schlussendlich Nr. Zz untergehen (Art. 734 ZGB). Gemäss Art. 734 ZGB geht jede Grunddienstbarkeit unter mit dem vollständigen Untergang des belasteten oder des berechtigten Grundstücks. Dieser Grundsatz gilt auch für irreguläre Personaldienstbarkeiten (Art. 781 Abs. 3 ZGB; Mattia Tonella, Die Löschung eine bedeutungslos gewordenen Dienstbarkeit, ZBGR 2003 S. 231). Längstens würde die irreguläre Personaldienstbarkeit bis zum 30. Juni 2075 bestehen. Diese umfassende Nutzungsdienstbarkeit würde vorliegend mit der Anlegung eines eigenen Grundbuchblattes (Art. 7 GBV) auf unbeschränkte Zeit begründet und bedeutete somit eine dauernde Belastung des Hauptgrundstücks (vgl. Friedrich S. 48). Damit würde der Eigentümer sein Recht in zeitlicher und sachlicher Hinsicht überhaupt aufgeben. Zum Wesen einer Grunddienstbarkeit wie der „anderen Dienstbarkeiten“ gehört es, dass sie nur einzelne bestimmte Nutzungs- und Gebrauchsbefugnisse zum Gegenstand haben (vgl. Art. 781 ZGB), so dass alle übrigen Gebrauchsbefugnisse dem Eigentümer des belasteten Grundstückes verbleiben, dieser also von der Benutzung weder seines ganzen Grundstückes noch eines Teils desselben völlig ausgeschlossen ist. Denn eine Dienstbarkeit, die dem Berechtigten ein unbegrenztes Gebrauchsrecht verliehe, würde das Eigentum seiner Substanz berauben. Die Nutzung auf Grund der Personaldienstbarkeit würde zudem wesentliche Teile des Stockwerkeigentumsanteils belasten. Es würde dem Eigentümer auf dem belasteten Grundstück das nackte Eigentum verbleiben. Eine Verfügbarkeit über die Liegenschaft wäre wesentlich herabgesetzt. Eine derart schwerwiegende Beeinträchtigung

der Eigentümerbefugnisse in sachlicher und zeitlicher Hinsicht sprengt den zulässigen Inhalt der Dienstbarkeit (vgl. Friedrich S. 50; PKG 1976, 4, S. 33 f.).

c) In BGE 116 II 281 ff. wurde festgehalten, dass es nicht zulässig sei, als Dienstbarkeit im Sinne von Art. 781 ZGB ein zeitlich unbefristetes und übertragbares Nutzungsrecht an bestimmten Räumen eines Hauses zu begründen, weil damit die Bestimmung umgangen würde, dass ein Wohnrecht unübertragbar und befristet ist. Vorliegend wurde das mit einem Wohnrecht vergleichbaren Benütznungsrecht zwar nicht zu Gunsten einer natürlichen Person, sondern dem Verein X, einer juristischen Person, eingeräumt. Diese wiederum verpflichtete sich das selbständige und dauernde Benütznungsrecht an eine natürliche Person zu verkaufen. Da die Nutzniessung und auch das Wohnrecht nicht übertragbar sind, kann die irreguläre Personaldienstbarkeit nach Art. 781 ZGB nicht im Sinne von Art. 7 GBV ausgestaltet werden.

7. Wenn eine Behörde in einem Fall eine vom Gesetz abweichende Entscheidung getroffen hat, gibt das den Privaten, die sich in der gleichen Lage befinden, grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ebenfalls von der Norm abweichend behandelt zu werden (kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht, vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2002, N 518 mit Verweis auf die bundesgerichtliche Praxis). Das vom Beschwerdeführer vorgebrachte seines Erachtens analoge Geschäft, welches nach der Anmeldung beim Grundbuchamt B. eingetragen wurde, kann deshalb nicht angeführt werden. Der vorliegende Sachverhalt kann zudem auch nicht mit Autoabstellplätzen verglichen werden, wie dies der Beschwerdeführer geltend macht.

8. Unter diesen Voraussetzungen war die Abweisungsverfügung vom 21. Mai 2003 richtig ergangen. Die Anmeldung der irregulären Personaldienstbarkeit nach Art. 781 ZGB und deren anschliessende Ausgestaltung zu einem selbständigen und dauernden Benütznungsrecht an einem eingeschossigen Atelier mit WC im Sinne von Art. 7 GBV verstösst gegen die zwingende Sachenrechtsordnung.

...

Demgemäss wird

**verfügt:**

1.

Die Beschwerde vom 11. Juni 2003 gegen die Abweisungsverfügung des Grundbuchamtes A. vom 21. Mai 2003 i.S. Kaufvertrag und Begründung einer Dienstbarkeit wird abgewiesen.

...

## IX. Prozessrecht

### 128 Verfahrenskosten (§ 35 Abs. 1 VRPG).

- **In Abweichung von § 35 Abs. 1 VRPG sind einer Gemeinde die Verfahrenskosten aufzuerlegen, wenn ihr Gemeinderat ein Baugesuch einzig mit einer ausserhalb seiner Kompetenz liegenden Begründung abweist.**

Entscheid des Regierungsrates vom 15. September 2004 i.S. X. AG gegen Gemeinderat U.

### *Aus den Erwägungen:*

1. a) Der Gemeinderat U. verneinte die Zulässigkeit der geplanten Erweiterung der Mobilfunk-Antennenanlage, da trotz Einhaltung der umweltschutzrechtlichen Voraussetzungen (deren Vereinbarkeit mit der Bundesverfassung nicht angezweifelt wurde) eine gesundheitliche Schädigung mangels entsprechender Studienresultate nicht gänzlich auszuschliessen sei.

b) Die Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999 sind unbestrittenermassen einzuhalten, wobei zum Vollzug und zur Beurteilung sowie Zustimmung zu Baugesuchen im Bereich der NISV der Kanton abschliessend zuständig ist und den Gemeinderäten als kommunale Baubewilligungsbehörden in diesem Bereich keine Kompetenz zukommt (vgl. § 2 lit. k und § 3 Abs. 3 lit. g des Dekretes über die Umsetzung des Umweltschutzrechts [Umweltschutzdekret, USD] vom 27. Oktober 1998 mit Änderungen vom 20. August 2002).

c) Nachdem der Gemeinderat U. die von der Abteilung für Umwelt festgestellte Vereinbarkeit des Bauprojektes mit den Vorschriften der NISV nicht in Frage gestellt hat, steht der Baubewilli-

gungserteilung gemäss der Rechtssprechung von Bundesgericht, Verwaltungsgericht und Regierungsrat (vgl. u.a. BGE 1A.92/2003 vom 15. Dezember 2003 i.S. A.; BGE 1A.158/2004 vom 12. August 2004 i.S. A.; AGVE 2002, S. 266 ff.; RRB Nr. 890 vom 23. Juni 2004 i.S. O.) aus umweltschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

d) Der Gemeinderat U. begründete seinen Abweisungsentscheid lediglich mit Themen, die nicht (mehr) in seiner Kompetenz liegen. Zu den aus kommunaler Sicht zu behandelnden Themen äusserte er sich dagegen nicht. (...)

2. Nach ständiger Praxis und gestützt auf § 35 Abs. 1 VRPG werden in der Regel den am Verfahren beteiligten Amtsstellen keine Verfahrenskosten auferlegt. In letzter Zeit häufen sich Fälle, in denen Gemeinderäte trotz klaren rechtlichen Verhältnissen im Bereich der umweltschutzrechtlichen Vorschriften - insbesondere der NISV - Baugesuche abweisen, wobei sie die von den kantonale zuständigen Fachstellen erteilten Zustimmungen übergehen. Obschon dem Regierungsrat die Bedenken der Bevölkerung und der Gemeinderäte bekannt sind, kann es nicht angehen, dass die zuständigen Baubewilligungsbehörden ihre Kompetenzen überschreiten, das Recht bewusst nicht anwenden und damit die Verantwortung aus der ihnen übertragenen Entscheidungsbefugnis nicht wahr nehmen.

Aufgrund der vorgenommenen Abweisung des Baugesuches mit einer ausserhalb der Kompetenz des Gemeinderates liegenden Begründung ist es vorliegend gerechtfertigt, die Kosten des Verfahrens vor dem Regierungsrat vollumfänglich der Einwohnergemeinde U. aufzuerlegen (§ 33 Abs. 2 VRPG; vgl. u.a. AGVE 1994, S. 224 f.; RRB Nr. 890 vom 23. Juni 2004 i.S. O.). Auch künftig wird der Regierungsrat in ähnlichen Fällen nicht mehr darauf verzichten, den Einwohnergemeinden Verfahrenskosten aufzuerlegen, da sie durch das kompetenzwidrige Handeln ihrer Gemeinderäte Beschwerdeverfahren verursachen.

## X. Stimm- und Wahlrecht

**129** **Bezirkswahlen; sind im ersten Wahlgang weniger wählbare Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, so ist keine Nachmeldefrist von 5 Tagen nach § 30a Abs. 1 GPR anzusetzen, sondern eine Urnenwahl durchzuführen.**

Entscheid des Departementes des Innern vom 20. Oktober 2004 in Sachen X. gegen Bezirksamt Y.

### *Aus den Erwägungen*

2. b) Es ist festzuhalten, dass die Bestimmung von § 30a Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 die Frage, ob eine Nachmeldefrist von 5 Tagen auch in den Fällen anzusetzen ist, in denen weniger Kandidaturen angemeldet, als Sitze zu besetzen sind, nicht ausdrücklich regelt. Der Beschwerdeführer stützt seine Auffassung auf den Wortlaut der Bestimmung. Danach soll die Formulierung „sind nicht mehr wählbare Kandidaten vorgeschlagen“ auch diejenigen Fälle mit umfassen, wo weniger Kandidaturen vorgeschlagen werden, als zu wählen sind. Zu dieser Bedeutung der Bestimmung gelangt er durch (grammatikalische) Auslegung.

Die Gesetzesauslegung hat auch im Verwaltungsrecht zum Ziel, den rechtsverbindlichen Sinn eines Rechtssatzes zu ermitteln. Auslegung ist notwendig, wo der Gesetzeswortlaut nicht klar ist oder wo Zweifel bestehen, ob ein scheinbar klarer Wortlaut den wahren Sinn der Norm wiedergibt. Für die Normen des Verwaltungsrechts gelten die üblichen Methoden der Gesetzesauslegung. Demnach bejahen Lehre und Rechtsprechung auch für das Verwaltungsrecht den Methodenpluralismus, der keiner Auslegungsmethode einen grundsätzlichen Vorrang zuerkennt (Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allge-

meines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich 2002, FN 214 ff.). Somit ist zu prüfen, ob nicht dem vom Beschwerdeführer ins Feld geführten Ergebnis der grammatikalischen Auslegung eine andere Bedeutung der Norm vorzuziehen ist.

Zur Ermittlung des Inhaltes von § 30a GPR sind deshalb weitere Elemente der Gesetzesauslegung heranzuziehen, insbesondere das historische, das systematische sowie das teleologische Element: Die regierungsrätliche Botschaft zur Teilrevision über die politischen Rechte bringt zum Ausdruck, dass die gegenüber stillen Wahlen gehegten Bedenken und Befürchtungen (Wahl nicht bekannter Personen in Behörden, geringere demokratische Legitimität von stillen Wahlen) ernst genommen werden und diese Befürchtungen durch das Instrument der Nachmeldung entkräftet werden sollen. Unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte ist deshalb davon auszugehen, dass einerseits die Wahl ohne Urnengang bloss restriktiv, d.h. als Ausnahmefall, zugelassen werden und andererseits die Nachmeldefrist ermöglichen sollte, mit einem einzigen Vorschlag eine Wahl mit Urnengang zu erzwingen. Die Botschaft hält in diesem Zusammenhang fest, dass der Vorteil der Nachmeldefrist darin liegt, dass die Stimmberechtigten effektiv die Gelegenheit erhalten, auf Kandidaturen mit einer weiteren zu reagieren und so eine Urnenwahl zu ermöglichen (Botschaft, S. 10 f.). Würden hingegen die stillen Wahlen bei weniger Wahlvorschlägen als zu besetzenden Stellen zugelassen, wäre es zwar auch möglich, einen Urnengang mittels Einreichen von weiteren Vorschlägen innert der Nachmeldefrist zu erzwingen. Dies wäre aber mit weit grösseren Schwierigkeiten verbunden, als wenn gerade soviel Personen vorgeschlagen werden, wie Stellen zu besetzen sind. Ausserdem wäre es bei weniger Wahlvorschlägen als zu besetzenden Stellen über das Instrument der Nachmeldefrist möglich, nicht nur die bereits vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen, sondern auch weitere, innert der Nachmeldefrist eingegebene Bewerber oder Bewerberinnen in stiller Wahl zu wählen, wenn gesamthaft nicht mehr Bewerbungen vorlägen, als Sitze zu vergeben sind. Gerade dies ist aber nach den erwähnten Ausführungen in der Botschaft nicht Sinn und Zweck der Nachmeldefrist gemäss § 30a Abs. 1 GPR. Diese Frist soll nämlich nicht dazu dienen, eine stille

Wahl zu ermöglichen, sondern eine solche zu verhindern. Mithin führt die Auslegung von § 30a GPR zum Resultat, dass nur dann eine Wahl ohne Urnengang durchgeführt werden kann, wenn gleichviel wählbare Kandidaten oder Kandidatinnen vorgeschlagen werden, als zu wählen sind, und innert der Nachmeldefrist von 5 Tagen keine weiteren Wahlvorschläge eingereicht werden. Liegen hingegen weniger Wahlvorschläge vor, als Stellen zu besetzen sind, ist eine Wahl mit Urnengang durchzuführen. An dieser kann im ersten Wahlgang jede wahlfähige stimmberechtigte Person gültige Stimmen erhalten (§ 30 Abs. 1 GPR). Anders als bei der stillen Wahl erlaubt somit eine Urnenwahl die Ausgleichung einer zu tiefen Zahl von Wahlvorschlägen.





## **Sachregister 1997-2004**

2001 **15** 68 (2001 = Jahr / 15 = Entscheidungsnummer / 68 = Seitenzahl)



## Sachregister 1997-2004

### A

#### **Abänderung Scheidungsurteil**

- sachliche Zuständigkeit für die Übertragung der elterlichen Sorge 2002 2 29

#### **Abbruchkosten**

- s. Gebäudeversicherung, Schadensabschätzung

#### **Abgaben**

- s. Baubewilligungsgebühr
- s. Erschliessungsabgaben
- s. gesetzliche Grundlage
- s. Schulgeld
- s. Schutzraumbaupflicht
- s. Unterhalt von Meliorationswerken

#### **Abgebot**

- s. Submissionen

#### **Ablehnung**

- 1999 17 67, 2002 86 366
- Ablehnungsantrag muss so früh wie möglich eingereicht werden 1997 31 97
- Befangenheit wegen Vorbefassung 1997 32 98
- Bei offensichtlich unbegründetem Ablehnungsgesuch gegen ein ganzes Gericht kann dieses selber über das Ablehnungsgesuch entscheiden 2002 32 95
- kein Ablehnungsgrund bei früherer Anzeigerstattung durch einen Gerichtspräsidenten bei der Anwaltskommission 2002 22 74
- Kein Ablehnungsgrund zufolge Befangenheit, nur weil eine Prozesspartei gegen einen Richter eine Strafanzeige eingereicht hat. 2003 12 55
- s. Veranlagungsverfahren

#### **Abschlagszahlung**

- s. vorzeitige Besitzeinweisung

#### **Abschreibungen**

- s. Abzüge vom Roheinkommen
- s. Jahressteuer, gesonderte

#### **absoluter Landwert**

- s. Enteignung, formelle

**Abstand**

- Der brandschutztechnische Mindestabstand zwischen Bauten richtet sich nach der Brandgefährdung unter Berücksichtigung ihrer Bauweise und Zweckbestimmung 1997 **85** 299

**Abstandsvorschriften**

- Anwendung einer kommunalen Vorschrift, welche das «Mass der Nutzung» in bezug auf Grenz- und Gebäudeabstände nicht konkret festlegt, sondern einem Ermessensentscheid des Gemeinderats überlässt, auf ein Bauvorhaben mit Alterswohnungen 1997 **85** 299
- Ausnahmsweise Überschreitung von Strassenabständen bzw. Baulinien (§ 67 Abs. 1 BauG) 1997 **89** 327
- Bestimmungen, welche den grossen Grenzabstand regeln, sind auf Wohnnutzungen im engeren Sinn bezogen und auf eine Schulbaute nicht anwendbar 2002 **65** 229
- Das Fehlen eines Dienstbarkeitsvertrages zur Reduktion oder Aufhebung von Grenz- und Gebäudeabständen entbindet nicht von der Anwendung der Ausnahmebestimmung 1997 **86** 309
- Der Vorbehalt für Mehrfamilienhäuser in § 47 Abs. 2 Satz 2 BauG gilt ausschliesslich für den Fall der dienstbarkeitsvertraglichen Reduktion oder Aufhebung der Abstände gemäss § 47 Abs. 2 Satz 1 BauG 2001 **66** 293
- Die Mindestabstandsvorschriften nach Massgabe der FAT-Empfehlungen (Ziff. 512 Abs. 1 des Anhangs 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 lit. a LRV) sind unterhalb einer Geruchsbelastung von 4 GB nicht anwendbar; Anlehnung an die allgemeinen Abstandsvorschriften; Genügen des gesetzlichen Grenzabstands, wenn zusätzlich nach Massgabe des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 USG) die erforderlichen emissionsbegrenzenden Massnahmen getroffen werden 2003 **55** 227
- Für eine kommunale Bestimmung, welche eine Verringerung des Gebäudeabstands zulässt, sofern auf einem Nachbargrundstück bereits eine Baute mit zu geringem Grenzabstand steht und die Einhaltung des Gebäudeabstands zu Härten führen würde, bleibt auch im Zusammenhang mit einem Mehrfamilienhaus Raum; dass eine optimale Nutzung des Baugrundstücks nur bei einer Herabsetzung des Gebäudeabstands möglich ist, bildet bei Berücksichtigung der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen keinen ausreichenden Grund für die Annahme eines Härtefalls 2001 **66** 293
- Interessenabwägung: Sinn und Zweck von Abstandsvorschriften: Bedeutung von Beschattungsregeln; feuerpolizeiliche Gesichtspunkte; Aspekte des Ortsbildschutzes 1997 **85** 299
- Kriterien für die Bestimmung der Hauptwohnseite und des grossen Grenzabstands. 2001 **123** 575
- Ratio legis der Grenzabstandsvorschriften und insbesondere der Vorschriften über den grossen Grenzabstand; Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung bejaht 1997 **86** 309

**Abstellplätze**

- s. Parkplatzerstellungspflicht

**Abstimmungsbeschwerde**

- s. Gemeindeversammlung

**Abstimmungsverfahren**

- s. Gemeindeversammlung

**Abtretung**

- einer eingeklagten Forderung während Prozess 1997 **18** 68, 1998 **5** 36
- s. Haftung

**Abwehrmassnahmen**

- s. Gebäudeversicherung

**Abzüge vom Reineinkommen**

- als sog. anorganische Abzüge 2000 **40** 153
- Der Besitzesdauerabzug ist vom Reineinkommen abzuziehen. 1999 **85** 417
- Die Limitierung des Abzugs von Unterstützungsleistungen gemäss § 30 lit. d StG ist rechtsgültig 2000 **40** 153
- s. Ausbildungskosten
- s. Kinderabzug
- s. Liegenschaftsunterhaltskosten
- s. Unterstützungsabzug
- s. Weiterbildungskosten
- s. Zuwendungen

**Abzüge vom Roheinkommen**

- Abzugsfähigkeit von Anwaltskosten im Zusammenhang mit unselbstständiger Erwerbstätigkeit 2001 **88** 399, 2001 **89** 400
- als sog. organische Abzüge 2000 **40** 153
- Arbeitszimmerabzug bei Lehrern 2001 **90** 403
- Berechnung des Abzugs 2001 **90** 403
- Kosten für auswärtige Unterkunft im Zusammenhang mit Weiterbildung 2001 **92** 411
- Mehrfachbelegung von Schulzimmern 2001 **90** 403
- Sofortabschreibung auf beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens; formelle Voraussetzungen 2001 **91** 409
- Voraussetzungen 2001 **90** 403
- Voraussetzungen für den Abzug von Unfallversicherungsprämien bei Selbstständigerwerbenden 2004 **30** 124
- s. Berufliche Vorsorge
- s. Ersatzbeschaffung
- s. Gewinnungskosten
- s. Jahressteuer
- s. Krankheitskosten
- s. Liegenschaftsunterhaltskosten
- s. Lohnkosten
- s. Parteibeiträge
- s. Rentenabzug

- s. Schuldzinsen
- s. Weiterbildungskosten

**Adhäsionsklage**

- 1997 **44** 136

**Adoption**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Agenturvertrag**

- Anspruch auf Entschädigung für das Delkredere kann auch durch eine besonders hohe Provision abgegolten werden 1997 **4** 34

**AHV-Rentenalter**

- s. Dienstverhältnis

**Akontozahlung**

- s. Direktzahlungen

**Akten verwaltungsinterne**

- s. Submissionen

**Akteneinsichtsrecht**

- Anspruch auf Einsicht in beigezogene Akten, auch wenn die Behörde diese für irrelevant hält 2003 **78** 311
- Dritte sind in der Regel nicht berechtigt, die Gerichtsakten einzusehen 2001 **22** 73
- Recht auf Einsichtnahme in ein Verhandlungsprotokoll; Korrelat der Akterstellungspflicht 2001 **79** 369
- Zu Unrecht verweigerte Akteneinsicht: Heilung im Rechtsmittelverfahren 2003 **78** 311
- s. Personalrecht
- s. rechtliches Gehör
- s. Submissionen

**Aktiensteuerrecht**

- s. Steuerdomizil

**Aktivlegitimation**

- Arbeitnehmer ist nicht Gläubiger der Sozialversicherungsbeiträge 1999 **5** 40

**Alimente**

- s. Einkommenssteuer

**Alimentenbevorschussung**

- Ungültigkeit, mangels genügender gesetzlicher Grundlage, des direkten Einbezugs der Einkünfte des Stiefvaters gemäss § 27 Abs. 1 lit. b SPV 2004 **62** 256
- s. Sozialhilfegesetz

**Alterswohnungen**

- s. Abstandsvorschriften

**Altlasten**

- s. Sanierung von Altlasten

**ambulante Behandlung**

- eine ambulante Behandlung im Rahmen einer Entlassung aus der fürsorglichen Freiheitsentziehung mit Weisungen ist keine durchsetzbare Massnahme im Sinne des Strafrechts und keine Zwangsmassnahme im Sinne von § 67e bis EG ZGB 204, 2002 **62** 201

**ambulante Behandlung (Art. 43 StGB)**

- s. Massnahmenvollzug

**amtliche Vermessung**

- Gegenstand und Verfahren 2001 **5** 39

**amtliche Verteidigung**

- s. Verteidigung, amtliche

**Amtsblatt**

- s. Strassenverkehrsrecht

**Amtspflichtverletzung**

- Zustellung durch Gerichtsboten ist keine Amtspflichtverletzung 1997 **25** 82

**Anbaute**

- s. Kleinbaute

**Anciennitätsprinzip**

- s. Taxiwesen

**Androhung der Ausweisung**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Anerkennung eines ausländischen Ehescheidungsurteils**

- 1999 **18** 70

**Anfechtbarkeit der Kündigung**

- s. Kündigung des Mietverhältnisses

**Anfechtbarkeit der Vaterschaftsanerkennung**

- Interessenkollision zwischen gesetzlichem Vertreter und Vertretenem 1998 **13** 51

**Anfechtungsobjekt**

- s. Gemeinderecht
- s. Vefügung

**Angriff**

- Der Tatbestand kann - in Mittäterschaft - auch ohne äusserlich erkennbare aktive Handlung erfüllt werden. 2004 **22** 79

**Anhörung**

- s. Personalrecht



- s. Rechtliches Gehör

**Anklageschrift**

- auch nicht, soweit mit dieser an ihrer Stelle eine andere Verfügung der Staatsanwaltschaft verlangt wird 1998 **39** 125
- Die Anklageschrift mit deren impliziter Gerichtsstandsbestimmung der Staatsanwaltschaft (§§ 33/34 StPO) ist gemäss § 145 Abs. 3 StPO nicht mit Beschwerde anfechtbar (E. 3 b aa bb) 1998 **38** 116

**Anlage, haustechnische**

- s. Energierecht

**Anlagekosten**

- s. Buchhaltung

**Anlagevermögen**

- s. Geschäftsvermögen

**Anmeldung**

- s. Niederlassungsfreiheit

**Anschlussappellation**

- 2000 **14** 57

**Anschlussberufung**

- Haben von mehreren Zivilklägern nur einzelne eine Berufung erhoben, kann nur diesbezüglich Anschlussberufung eingereicht werden 2001 **28** 86

**Anschlussgebühr**

- Bestimmt das Erschliessungsreglement den Grundeigentümer im Zeitpunkt des Anschlusses an die Erschliessungsanlage als Abgabepflichtigen, kann nur dieser zur Zahlung verpflichtet werden. 2002 **125** 507
- Die definitiv feststehenden Parameter der Gebührenerhebung werden in der "provisorischen" Verfügung abschliessend festgelegt und sind somit nicht mehr anfechtbar. 2003 **97** 373
- Mangels anderweitiger Regelung im kommunalen Abwasserreglement besteht kein Anspruch auf Rabatt, wenn der Sickerschacht einen Überlauf aufweist. 2001 **108** 465
- s. Hobbyraum
- s. Mehrwertsteuer

**Anschlussklausel**

- s. Gebäudewasserversicherung

**Anspruchsberechtigung**

- 2000 **29** 90, 2000 **1** 21

**Anstalt**

- die Unterbringung eines unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft stehenden Kindes in einer Anstalt durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde ist mit vormundschaftlicher Beschwerde binnen 10 Tagen direkt bei der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts anfechtbar. 2004 **1** 25, 2004 **2** 27

**Anstaltseinweisung**

- Arbeitserziehungsanstalt als geeignete Anstalt 2001 **54** 221
- Demenz, die den Grad einer Geistesschwäche erreicht hat, als Grund für die Einweisung in ein Krankenhaus 1997 **74** 237
- der Ehemann ist als nahestehende Person gemäss Art. 397d ZGB zur Beschwerde legitimiert 2001 **56** 230
- der EPD ist keine Anstalt im Sinne von Art. 397 a Abs. 1 ZGB 2002 **62** 201
- Die Unterbringung des Kindes in einer nicht Familienstruktur aufweisenden Institution gilt als Anstaltseinweisung 2002 **59** 194
- Die Unterbringung eines Unmündigen in einer Anstalt im Rahmen eines Obhutsentzugs gilt als fürsorgerische Freiheitsentziehung 2002 **59** 194
- fehlendes Rechtsschutzinteresse nach Übertritt in eine andere Klinik 2001 **56** 230
- Intensität der Belastung der Umgebung in einem Pflegeheim; blosser Belästigung reicht nicht 2000 **46** 165
- keine automatische Rückführung bei Nichteinhaltung der Weisungen, sondern Einleitung des ordentlichen Einweisungsverfahrens unter Einhaltung sämtlicher Verfahrensvorschriften 2002 **58** 191
- Vorliegen von zwei Einweisungsverfügungen 1997 **75** 242
- Wie ist vorzugehen, wenn sowohl der zuständige Bezirksarzt als auch (einen Tag später) das zuständige Bezirksamt die Anstaltseinweisung (hier zur Untersuchung) verfügt haben ? 1997 **75** 242
- s. Entlassung aus der Anstalt
- s. fürsorgerische Freiheitsentziehung
- s. Verwahrlosung
- s. Zwangsmassnahmen

**Anstellungsverhältnis**

- s. Personalrecht

**Antrag, übereinstimmender**

- Bei Nutzungsplanbeschwerden ist eine "Verhandlungslösung" aus formellen und materiellen Gründen nicht möglich. 1998 **82** 346

**Antragsrecht**

- Zulässigkeit von Zusatz-, Abänderungs- und Gegenanträgen in einer Gemeindeversammlung. 2000 **125** 524

**anwaltliche Vertretung**

- s. Vertretung anwaltliche

**Anwalts honorar**

- Der in der Klage respektive Widerklage festgelegte Streitwert bleibt grundsätzlich für das ganze Verfahren massgebend, unabhängig davon, ob die Parteien in dessen Verlauf eine Scheidungskonvention abschliessen 2001 **9 49**
- s. Honorar
- s. Parteientschädigung

**Anwaltskommission**

- Aufgaben und Besetzung. Die Anwaltskommission ist kein Gericht im Sinne von Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK 2002 **86 366**
- Bezüglich der Frage der Verpfändung eines Streitgegenstandes an den Anwalt zur Sicherung seiner Honorarforderung enthält Art. 12 lit. e BGFA keine Lücke, weshalb die Zulässigkeit einer solchen Verpfändung zu bejahen ist. 2003 **20 71**
- Disziplinarverfahren: Bei einer Anzeige des Oberrichters gegen einen Anwalt müssen Oberrichter, die der Anwaltskommission angehören, nicht in den Ausstand treten, wenn sie an der Anzeige nicht direkt beteiligt waren 2002 **86 366**
- Disziplinarverfahren: Dass ein der Anwaltskommission angehörender Anwalt am gleichen Ort praktiziert wie der beschuldigte Anwalt, ist kein Ablehnungsgrund 2002 **87 373**
- Disziplinarverfahren: Unzulässigkeit der Rechnungsstellung für im Aufsichts- / Disziplinarverfahren getätigte Aufwendungen gestützt auf das ursprüngliche Mandatsverhältnis 2003 **19 68**
- Disziplinarverfahren: Zuständigkeit, wenn der Vorwurf auf der Kombination der Tätigkeiten als Anwalt und als Notar beruht 2002 **86 366**
- Eine zusätzliche Erwerbstätigkeit im Angestelltenverhältnis neben der Anwaltstätigkeit ist grundsätzlich zulässig, solange keine Interessenkollision zwischen Arbeitgeber und Klientschaft möglich ist. 2003 **18 67**
- Im Disziplinarverfahren gegen einen Anwalt ist der Anzeiger nicht Partei 2002 **86 366**
- örtliche Zuständigkeit am Begehungsort 2004 **16 63**
- sachliche Zuständigkeit im gesamten Tätigkeitsbereich des im Register eingetragenen Anwaltes, nicht nur im Monopolbereich. 2004 **16 63**
- Unabhängigkeit: Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA (Eintragung angestellter Anwälte im Register nur, wenn auch der Arbeitgeber im Register eingetragen ist) gilt nur, wenn ein Anstellungsverhältnis als Anwalt besteht, nicht aber, wenn neben einem Angestelltenverhältnis (und unabhängig davon) die Anwaltstätigkeit ausgeübt wird. 2003 **18 67**
- Verpflichtung des Anwalts, die für die Überprüfung der Unabhängigkeit notwendigen Unterlagen beizubringen. 2004 **17 64**

**Anwaltskosten**

- s. Abzüge vom Roheinkommen

**Anwaltsrecht**

- Beim Entzug des Rechts zur Berufsausübung (als Disziplinarmassnahme) gilt das im Vergleich zum BGFA strengere kantonale Anwaltsgesetz weiter. 2002 **85 361**
- Die Bezeichnung eines Urteils als "politisch, rassistisch und sexistisch" überschreitet die Grenzen der zulässigen Urteilskritik 2002 **25 78**

- Doppelvertretungsverbot 2001 **20** 66
- Doppelvertretungsverbot 2004 **63** 261
- Entzug des Rechts zur Berufsausübung wegen fehlender Vertrauenswürdigkeit 2002 **85** 361
- Umgang mit anvertrauten Klientengeldern 2002 **85** 361
- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen durch einen Anwalt 2001 **19** 66
- Verletzung der Interessenwahrungspflicht gegenüber dem Auftraggeber gemäss § 14 Abs. 2 AnwG: Verbot des unentgeltlichen Rechtsvertreters, sich von der vertretenen Partei eine neben der oder zusätzlich zur staatlichen Entschädigung geschuldete Entschädigung auszahlen zu lassen. 2000 **17** 64
- Voraussetzungen, unter denen eine Verletzung des Verbotes aufdringlicher Werbung i.S.v. § 16 Abs. 1 AnwG vorliegt. 2000 **18** 65
- s. Anwaltskommission
- s. Kontrolle
- s. Verfügung

#### **Anwaltstarif**

- § 9 Abs. 2 AnwT regelt entgegen seinem Wortlaut die Entschädigung des amtlichen Verteidigers und nicht des unentgeltlichen Rechtsvertreters in Strafsachen 2004 **26** 99

#### **Anzeiger**

- Parteientschädigung an den freigesprochenen Angeklagten wird durch den Staat ausgerichtet und vom Anzeiger zurückgefordert. 2000 **25** 80

#### **Äquivalenzprinzip**

- bei Baubewilligungsgebühr 2003 **32** 105
- Bei Kumulation von Anschlussgebühren und Baubeiträgen ist das Äquivalenzprinzip bei der Bemessung des Baubeitrags zu beachten 2001 **43** 177
- Grundsätzlich darf das Gemeinwesen bei der Gebührenfestsetzung den gesamten im Zusammenhang mit dem gebührenpflichtigen Geschäft erwachsenden Aufwand berücksichtigen 2003 **32** 105
- s. Unterhalt von Meliorationswerken

#### **Arbeit, gemeinnützige**

- s. Widerruf

#### **Arbeitnehmer**

- Der im Betrieb des Ehegatten mitarbeitende Ehegatte, welcher ahv-beitragspflichtig ist, gilt als Arbeitnehmer im Sinne des KZG 2001 **32** 107, 2001 **35** 110

#### **Arbeitsbewertungsgutachten**

- 1999 **6** 41

#### **Arbeitsbewilligung für Asylsuchende**

- Das Beherrschen der türkischen Sprache durch einen (an)gelernten Koch oder einen anzulernenden Pizzaiolo schränkt die Personalrekrutierung in arbeitsmarktllicher Hinsicht unzulässigerweise ein (E. 3.2.2) 2004 **118** 433

- Die Personalrekrutierung gemäss Art. 7 f. der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (BVO; SR 823.21) ist verfassungskonform auszugestalten. Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) wird verletzt, wenn der Arbeitgeber ohne sachliche Gründe die Personalrekrutierung auf Frauen beschränkt. 2003 **117** 479
- Rechtliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitsbewilligung für Asylsuchende (arbeitsmarktliche Prüfung). 2003 **117** 479
- Spezifische Sprachkenntnisse können bei der Personalrekrutierung gemäss Art. 7 f. der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (BVO; SR 823.21) verlangt werden, wenn zwischen dem nach objektiven Gesichtspunkten definierten Profil der zu besetzenden Stelle und den vom Arbeitgeber im Gesuch erhobenen Anforderungen an diese Stelle absolute Deckungsgleichheit besteht (E. 3.2.1) 2004 **118** 433

#### **arbeitsgerichtliche Vermittlungsverhandlung**

- kein Zuschlag gemäss § 6 Abs. 3 AnwT 2004 **14** 61

#### **Arbeitslosenversicherung**

- 2002 **36** 112

#### **Arbeitsplatzbewertung ABAKABA**

- s. Personalrecht

#### **Arbeitszimmer**

- s. Abzüge vom Roheinkommen

#### **Arealüberbauung**

- Begriff 1997 **90** 333
- Sinn und Zweck dieser besonderen Überbauungsform; Auswirkungen auf spätere bauliche Änderungen 2002 **67** 254

#### **Arrest**

- Gegen die Abweisung des Arrestbegehrens gibt es kein ordentliches Rechtsmittel 2000 **9** 45
- ist die im SchKG vorgesehene Massnahme ohne Anhörung des Schuldners zur Sicherung der Zwangsvollstreckung im Sinne der Art. 34 Abs. 1/39 Abs. 1 LugÜ und als solche im Falle eines nach dem LugÜ zu vollstreckenden Urteils auf Geldzahlung auf Begehren des Gläubigers gestützt auf Art. 34 Abs. 1 LugÜ vorbehaltlos, ohne Nachweis eines Arrestgrundes durch Arrestbefehl anzuordnen. 2003 **11** 46

#### **Arrestbefehl**

- s. Einsprache

#### **Arrestkaution**

- Voraussetzungen 1997 **13** 55

#### **Arztgeheimnis**

- s. Gesundheitswesen

**Asperationsprinzip**

- Sind mehrere Verkehrsregelverletzungen zu beurteilen, ist nach dem Asperationsprinzip (Art. 68 StGB) eine Gesamtentzugsdauer, ausgehend von der schwersten Widerhandlung und unter Berücksichtigung der Mindestentzugsdauer nach Art. 17 Abs. 1 SVG, festzulegen 1997 **57** 194

**Ästhetische Generalklausel**

- s. Ortsbildschutz

**Asyl**

- 1997 **45** 138

**Asylgesuch**

- s. Asyl

**Attikageschoss**

- Zulässige Attikagrundfläche bei einem Terrassenhaus, wo die unter dem Attikageschoss liegende Terrassenstufe grösser ist als die anderen Stufen. 2002 **151** 660

**Auengebiet**

- Entzug einer Gewässernutzungsbewilligung nach GNG für eine Fischerhütte in einem Auengebiet von nationaler Bedeutung aufgrund eines Widerrufsvorbehalts 2000 **60** 229

**Aufenthaltsbewilligung**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Auflage**

- s. Beitragsplan

**Auflage, öffentliche**

- s. Baubewilligungsverfahren
- s. Vorentscheid

**Auflagen**

- Wiedererwägung von Baubewilligungsaufgaben nach Realisierung des Bauvorhabens; allgemeine Voraussetzungen der Wiedererwägung; Spezialfall, wenn die vollendete Baute ohne die zur Wiedererwägung gestellte Verpflichtung nicht bewilligt worden wäre 1998 **107** 453
- s. Parkplatzerstellungspflicht
- s. Taxiwesen

**Auflagen und Weisungen**

- Geltungsdauer der mit materieller Hilfe verbundenen Auflagen und Weisungen 1997 **52** 172
- Mit materieller Hilfe verbundene Auflagen und Weisungen sind durch formelle Verfügung anzuordnen 1997 **51** 169
- Mit materieller Hilfe verbundene Weisungen sind an den Sozialhilfeempfänger, nicht an seine betreuenden Verwandten zu richten 2003 **66** 285

- probeweise Entlassung mit Weisungen, falls noch nicht alle Voraussetzungen für eine definitive Entlassung gegeben sind, bzw. falls Voraussetzungen, die zur Unterbringung geführt haben, erst teilweise entfallen sind 2002 **58** 191
- wann ist im Zusammenhang mit der Zusprechung materieller Hilfe zugewiesene Arbeit zumutbar? 1998 **43** 141
- s. Entlassung aus der Anstalt
- s. Zwangsmassnahmen

#### **Aufräumungskosten**

- s. Gebäudeversicherung, Schadensabschätzung

#### **Aufschiebende Wirkung**

- Der vorsorgliche Entzug der aufschiebenden Wirkung durch die verfügende Behörde muss begründet werden 2003 **76** 308
- Entzug nur beim Vorliegen wichtiger Gründe; Interessenabwägung notwendig 1998 **128** 524
- Zuständigkeit der Kammer bei Beschwerden gegen Entscheide des Grossen Rates und des Regierungsrates über die Genehmigung von allgemeinen Nutzungsplänen und Sondernutzungsplänen gemäss § 28 BauG; Interessenabwägung. 1998 **81** 338
- s. Sicherstellung Steuern
- s. Strassenverkehrsrecht
- s. Zwangsmassnahmen

#### **Aufsicht**

- Im Bereich des Bau- und Planungsrechts kann das Baudepartement seine Aufsichtsfunktion in einem Beschwerdeverfahren ausüben, sofern die Voraussetzungen des Widerrufs gegeben sind 2001 **60** 257

#### **Aufsicht über Notare**

- Bei einer vorübergehenden Einstellung im Beruf ist die Publikation im Amtsblatt unverhältnismässig 2002 **88** 373
- Die Wohnsitzpflicht für Notare, welche die Niederlassungsfreiheit einschränkt, ist weder geeignet noch erforderlich, um die dem Staat obliegende Aufsicht ausüben zu können. 2001 **122** 563
- Disziplinarstrafen gegen Notare verjähren nicht 2002 **88** 373
- Disziplinarverfahren: Zuständigkeit, wenn der Vorwurf auf der Kombination der Tätigkeiten als Anwalt und als Notar beruht 2002 **86** 366

#### **Auftragswert**

- s. Submissionen

#### **Aufwendung (geschäftsmässig begründete)**

- s. verdeckte Gewinnausschüttung

#### **Augenscheinsverhandlung**

- Das Begehren um Durchführung einer öffentlichen Verhandlung im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK muss ausdrücklich und vorbehaltlos gestellt werden 2001 **80** 375
- s. rechtliches Gehör

**Ausbildungsbeiträge**

- s. Stipendienwesen

**Ausbildungskosten**

- Abgrenzung zu Auslagen für ein Hobby: systematischer Ausbildungsgang, zeitlicher Aufwand 1999 **42** 178
- Begriff der Ausbildung 1999 **42** 178
- s. Verwaltungsgerichtliche Klage

**Ausgestaltung eines Zeugnisses**

- s. Schulrecht

**Ausgleichsabgabe**

- s. Rodungsbewilligung

**Auskunftspflicht von Bankorganen und -funktionären**

- s. Beschlagnahme von Bankunterlagen

**Ausländer**

- 1997 **46** 140

**Ausländerausweis**

- 1997 **46** 140

**Ausländerrecht**

- s. Fremdenpolizeirecht

**ausländische Arbeitnehmer**

- Anspruch auf Kinderzulagen 2001 **33** 107

**Auslauf**

- s. Tierschutz

**Auslegung**

- Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der "schädlichen oder lästigen Einwirkungen" in § 18 Abs. 3 Satz 2 ABauV 1999 **54** 250
- Auslegung eines unklaren Dispositivs mit Hilfe der Erwägungen 2002 **42** 155
- s. Ausnahmbewilligung
- s. Gemeindeautonomie
- s. Gemeinderecht
- s. Normenkontrolle
- s. Ortsbildschutz
- s. Submissionen

**Ausnahmbewilligung**

- Auslegung von § 67 Abs. 1 BauG 1997 **86** 309
- Ausnahmsweise Überschreitung von Strassenabständen bzw. Baulinien (§ 67 Abs. 1 BauG) 1997 **89** 327
- Das Bundesrecht (Art. 75 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 24 - 24c RPG) steht Bauverboten in kantonalen Erlassen für nicht zonenkonforme Bauten und Anlagen entgegen 2002 **66** 248



- Keine negative Standortgebundenheit einer Hundeschule in der Landwirtschaftszone 2003 **53** 207
- Verhältnis zwischen § 47 Abs. 2 BauG und Ausnahmegewilligung (§ 67 Abs. 1 BauG) 1997 **86** 309
- Verzicht des Gesetzgebers auf den früheren Dualismus bei den Ausnahmegewilligungen; Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung bezüglich Strassenabstandsvorschriften verneint 1997 **89** 327
- s. Tierschutz

#### **Ausnützungsziffer**

- Anrechenbarkeit eines Aussenlifts und (Nichtanrechenbarkeit) von äusseren, gedeckten Erschliessungswegen einer Terrassensiedlung. 2003 **119** 485
- Anrechenbarkeit eines beheizbaren Vorrums und von Treppenhäusern gemäss § 9 Abs. 2 lit. a ABauV; Massgeblichkeit objektiver Beurteilungskriterien 1999 **53** 237
- Anteilsmässige Anrechnung der auf Gemeinschaftsgrundstücken ruhenden Ausnützungsreserve bei der Ermittlung der massgebenden Grundstücksfläche 1997 **86** 309
- Auf Grund einer Baurechtsdienstbarkeit errichtete Bauten zählen nach Massgabe von § 9 Abs. 4 ABauV zur anrechenbaren Grundstücksfläche 2003 **46** 160
- Auslegung einer kommunalen Norm, welche in Ausnützung der Regelungskompetenz gemäss § 9 Abs. 3 Satz 1 ABauV die Fläche in Dach-, Attika- und Untergeschossen als nicht anrechenbar erklärt, wenn sie zur Fläche der Vollgeschosse eine bestimmte Relation wahrte 2003 **46** 160
- Ausnützungübertragung (§ 9 Abs. 6 ABauV); Begriff des benachbarten Grundstücks; Trennung durch eine Gemeindestrasse 2003 **47** 169
- Die Aussenterrasse eines Restaurants ohne Seitenwände und Dachkonstruktion stellt keine anrechenbare Geschossfläche dar 2004 **48** 186
- Ratio legis von § 9 Abs. 2 lit. a al. 3 ABauV; Begriff der Angemessenheit 2003 **46** 160
- Ratio legis von § 9 Abs. 5 ABauV; Begriff der parzellenübergreifenden Überbauung 2003 **46** 160

#### **Ausschaffungshaft**

- s. Fremdenpolizeirecht

#### **Ausschaffungsvollzug**

- s. Fremdenpolizeirecht

#### **Ausschlagung der Erbschaft**

- ausnahmsweise Prüfung der Gültigkeit der Ausschlagungserklärung durch den Richter 2001 **3** 34
- die Protokollierung der Ausschlagungserklärung entfaltet keine rechtsbegründende Wirkung 2001 **3** 34

#### **Ausschlussklausel**

- s. Gebäudewasserversicherung

**Ausschreibung, öffentliche**

- s. Submission

**Ausschreibung, polizeiliche**

- dagegen kann nicht Beschwerde (§ 213 Abs. 1 StPO) geführt werden. 2004 **24** 93

**Ausschreibungsunterlagen**

- s. Submissionen

**ausserkantonale Hospitalisation**

- Kostengutsprache, wenn das im Kanton grundsätzlich bestehende Angebot für den Betroffenen unzumutbar ist 1998 **41** 131

**Ausserordentliche Einkünfte**

- Auslegung des Begriffs 2004 **38** 141

**Äusserungsrecht**

- s. rechtliches Gehör

**Aussichtslosigkeit des Prozesses**

- s. Rechtspflege unentgeltliche

**Aussiedlung**

- s. Zonenkonformität

**Ausstand**

- Ausstandspflicht von Mitgliedern kommunaler Planungskommissionen bei Entscheiden und Beschlüssen über Grundstücke, an welchen sie selber oder ihnen nahestehende Personen ein persönliches Interesse haben 2003 **48** 171
- Bei der Verwaltungsbeschwerde handelt es sich grundsätzlich um ein reformatorisches und nicht um ein kassatorisches Rechtsmittel. Vorliegend rechtfertigte es sich allerdings, den angefochtenen Entscheid aus formellen Gründen aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen 2004 **123** 463
- Das Verfahren der Fachkommission richtet sich nach den verbindlichen Richtlinien des Strafvollzugskonkordats. Für abweichende Vorschriften im Geschäftsreglement besteht kein Raum 2004 **123** 463
- Es ist mit der Ausstandspflicht vereinbar (§ 5 Abs. 1 und 2 VRPG), dass am Entscheid nicht unmittelbar beteiligte Stellen von Bauherren vorgängig der Baugesuchseinreichung konsultiert werden 2000 **91** 391
- Grundsätze der Ausstandspflicht; Fehlen der Voraussetzung, dass die Mitwirkung in einer "andern Instanz" (§ 2 lit. c ZPO i.V.m. § 5 Abs. 1 VRPG) bzw. "untern Instanz" (§ 5 Abs. 2 VRPG) erfolgt ist; fehlerhafte Mitwirkung von Gemeinderäten, welche Exekutivfunktionen in dem als Bauherr auftretenden Gemeindeverband ausüben, am betreffenden Baubewilligungsentscheid 2004 **45** 164

- Keine Vorbefassung des Gerichtspräsidenten im ordentlichen Verfahren zur Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts, wenn dieser bereits zuvor das Summarbegehren um vorsorgliche Vormerkung des Pfandrechts beurteilt hat 2001 **18 64**
- s. Anwaltskommission

#### **Ausstand wegen Vorbefassung**

- 1999 **13 59**

#### **Ausweisung**

- Verhältnis von Art. 10 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern (ANAG) vom 26. März 1931 zur Richtlinie 64/221/EWG vom 25. Februar 1964 des Rates zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind. 2002 **146 637**
- s. Fremdenpolizeirecht

#### **Autowaschanlage**

- Die Gemeinden können aufgrund der ihnen verfassungsmässig garantierten Gemeindeautonomie das Autowaschen an Sonntagen unter § 6 des Gesetzes über die Feier der Sonn- und Festtage vom 7. November 1861 subsumieren und diese Tätigkeit als werktägliche Arbeit verbieten 2004 **121 448**

## **B**

#### **Bankgarantie**

- s. Schutzraumbaupflicht

#### **Bankgeheimnis**

- s. Beschlagnahme von Bankunterlagen

#### **Bankunterlagen**

- s. Beschlagnahme von Bankunterlagen

#### **Bau- und Raumplanungsrecht**

- Wiederaufbau einer Wohnbaute nach Zerstörung durch Naturgewalten im Rahmen der Besitzstandsgarantie; Begriff der "bestehenden Baute" bzw. des "Rohbaus 1" bei einem Holzhaus; Massgeblichkeit der unmittelbar vor der Zerstörung bestehenden Bausubstanz 1998 **76 310**
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen; Anwendung einer Nutzungsbestimmung, gemäss welcher die Bauweise vom Gemeinderat im Einzelfall bestimmt wird, als Problem rechtssatzmässiger Verwaltung; massgebende Referenzzone 2002 **65 229**
- s. Abstand
- s. Abstandsvorschriften
- s. Arealüberbauung

- s. Ausnahmegewilligung
- s. Ausnutzungsziffer
- s. Ausstand
- s. Baubewilligungsverfahren, vereinfachtes
- s. Bausperre
- s. Baute
- s. Bauzone
- s. Bauzone, vorläufige nach Art. 36 Abs. 3 RPG
- s. Beseitigungsverfügung
- s. Besitzstandsgarantie
- s. Betriebsnotwendigkeit
- s. Blankettnormen
- s. Delegation
- s. Ermessen
- s. Erschliessung
- s. Gemeindeautonomie
- s. Holzunterstand
- s. Kognition
- s. Legalitätsprinzip
- s. Normenkontrolle
- s. Ortsbildschutz
- s. Parkplatzerstellungspflicht
- s. Schwimmbecken
- s. Untergeschoss
- s. Vorentscheid
- s. Wiederherstellung
- s. Wiederherstellungsverfügung

#### **Bauarbeiten, Störungen durch**

- s. Enteignung, formelle

#### **Baubewilligung**

- Baubewilligungspflicht: s. Flugwettbewerb 2001 **65** 286
- Baubewilligungspflicht: s. Holzunterstand
- Der Baubeginn muss innerhalb der Gültigkeitsdauer einer Baubewilligung erfolgen; hernach dauert die Geltung der Baubewilligung aber grundsätzlich bis zur Bauvollendung fort. Bei wesentlichen Projektänderungen müssen diese innert zweier Jahre nach Rechtskraft des Projektänderungsentscheides in Angriff genommen werden; bei Projektänderungen untergeordneter Natur unterbricht der Projektänderungsentscheid die bereits für die ursprüngliche Bewilligung laufende Frist nicht bzw. der Baubeginn des Hauptvorhabens gilt auch als Baubeginn für die Projektänderung 2004 **120** 444
- Die Baupolizeibehörde darf die Erteilung einer Baubewilligung nicht von der Zustimmung der Stockwerkeigentümersammlung abhängig machen. 2002 **150** 659
- Keine Bindung an den kantonalen Richtplan oder einen kommunalen Verkehrsrichtplan bei der Beurteilung von Baugesuchen 2002 **68** 258

- Legitimation im Zusammenhang mit der Einreichung eines Baugesuchs; schutzwürdiges Interesse; der Baugesuchsteller muss glaubhaft machen, dass er am Ausgang des Verfahrens, das er mit seinem Baugesuch in Gang gesetzt hat, einen praktischen Nutzen hat 2002 **65** 229
- Rechtsanspruch auf Erteilung, wenn die öffentlichrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind 2000 **62** 246
- s. Baubewilligungspflicht
- s. Besitzstandsgarantie
- s. Betriebsnotwendigkeit
- s. Güterregulierung
- s. Immissionen
- s. Verfahrenskosten

### **Baubewilligungsgebühr**

- Muss Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip einhalten 2003 **32** 105
- Ohne klare gesetzliche Grundlage können die Kosten der externen Bauverwaltung für die ordentliche Baugesuchsprüfung nicht auf die Bauherrschaft überwält werden. 2000 **135** 571
- Prüfung bei externer Bauverwaltung. (Nur) die notwendigen Aufwendungen dürfen verrechnet werden. Die Mehrwertsteuer darf für die Gebühr nicht berücksichtigt werden 2003 **32** 105

### **Baubewilligungspflicht**

- Baubewilligungspflicht für ein Wandklimagerät bejaht 2001 **64** 284
- Baubewilligungspflicht für einen eintägigen Flugwettbewerb verneint 2001 **65** 286
- Eigenmächtigen Nutzungen oder Nutzungsänderungen ist mit Nutzungsverboten entgegenzuwirken (Bestätigung der Rechtsprechung); Schranke der behördlichen Duldung eines nicht bewilligten Nutzungsvorhabens 2004 **44** 158
- Für die Beurteilung der Baubewilligungspflicht ist die Frage der Rechtmässigkeit der Baute unerheblich 2001 **64** 284
- Für die Höhenbestimmung einer Stützmauer massgeblicher Terrainbegriff 2003 **49** 183
- Gesetzliche Vorgaben und allgemeine Grundsätze 2001 **65** 286
- s. Holzunterstand

### **Baubewilligungsverfahren**

- Bei bewilligungs- und planwidriger Bauausführung besteht Anspruch auf materielle Behandlung eines nachträglichen Baugesuchs; der formelle Verstoß gegen öffentliches Baurecht ist ausschliesslich mit Verwaltungsstrafe zu ahnden 2004 **43** 154
- Die Bewilligungserteilung für das Fällen eines geschützten Baumes erfolgt analog dem Baubewilligungsverfahren 1998 **133** 549
- Grundsätzlich kann ein abgewiesenes Baugesuch wegen fehlender materieller Rechtskraft jederzeit neu gestellt werden; Grenzen des Rechtsmissbrauchsverbots und der Rücksicht auf die Verwaltungsökonomie 2001 **68** 304

- Wesentliche nachträgliche Änderungen am Projekt eines regionalen Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrums, die eine nochmalige öffentliche Auflage erfordern 2004 **45** 164

#### **Baubewilligungsverfahren, vereinfachtes (§ 61 BauG)**

- Dieses Verfahren ist auf Bagatellobjekte anwendbar, die aufgrund ihrer Art, Grösse, Zweckbestimmung und Immissionsträchtigkeit höchstens Direktanstösser beeinträchtigen können 1997 **88** 324

#### **Bäuerliches Bodenrecht**

- Bestimmung des höchstzulässigen Preises für ein landwirtschaftliches Gewerbe. 2002 **119** 468
- Kein Mitteilungsanspruch und keine Beschwerdelegitimation des ehemaligen Eigentümers betreffend Erteilung der Erwerbsbewilligung an den Ersteigerer zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstückes 1998 **121** 496
- Schutzwürdiges Interesse an der Feststellung des höchstzulässigen Preises für ein landwirtschaftliches Gewerbe. 2002 **118** 467
- Zuständigkeit der Landwirtschaftlichen Rekurskommission zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Abteilung Landwirtschaft gestützt auf das bäuerliche Bodenrecht 1998 **120** 495

#### **Bauerwartungsland**

- Massgeblich ist grundsätzlich die aktuelle Rechtslage bzw. Zonierung; Künftiges ist nur bei hoher Wahrscheinlichkeit für eine Änderung in naher Zukunft zu berücksichtigen. 2004 **90** 323

#### **Baulandumlegung**

- Die Einsprache nach § 78 Abs. 1 BauG stellt kein eigentliches Rechtsmittel dar. Im Zusammenhang mit dem Einreichen einer Beschwerde vor der Schätzungskommission kann deshalb nicht von einer Beschwerdeerweiterung gesprochen werden. 2001 **103** 449
- Grundsätze der Kostenverteilung. 2000 **113** 477
- Kostenverteilung: Differenzierte Behandlung von überbauten und unüberbauten Grundstücken hinsichtlich des Erschliessungsvorteils. 2000 **114** 479
- unvollständiger Perimeterplan 2004 **97** 345

#### **Baureife**

- s. Erschliessung

#### **Bausperre**

- Aspekt der negativen Vorwirkung gemäss § 30 BauG 2004 **46** 173
- Beginn des Fristenlaufs 1997 **84** 296
- Bei blossen Nutzungsänderungsgesuchen ist für das Verfügen von Bausperren Zurückhaltung angebracht. 2001 **124** 578
- Erschwerende Wirkung im Sinne von § 30 Satz 2 BauG verneint 1997 **80** 270
- «Faktische» Bausperre ? 1997 **84** 296
- Rechtsgrundsätze für den Erlass einer Bausperre; Prüfung der Frage, ob hinter den neuen Plänen und Vorschriften ein überwiegendes öffentliches Interesse steht, unter dem Aspekt der Planbeständigkeit 2004 **49** 188

**Baute**

- Ausserhalb der Bauzone 1997 **79** 257, 2002 **66** 248, 2004 **119** 439
- Begriff der gestaffelten Bauweise; ein unterirdischer Anbau, der funktionell einen Bestandteil des Hauptgebäudes darstellt, ist keine Tiefbaute im Sinne von § 6 Abs. 2 BAuG; ein Schwimmbassin als Tiefbaute im Sinne von § 6 Abs. 2 BauG; begriffliche Unterschiede zwischen Stützmauer und Böschung; Sinn der Höhenbeschränkung von § 19 Abs. 1 lit. a ABauV 1999 **50** 214
- Begriff der teilweisen Änderung gemäss Art. 24 Abs. 2 RPG und § 70 Abs. 1 BauG; Verwaltungspraxis des Baudepartements gemäss der internen Vollzugshilfe zum Bauen ausserhalb der Bauzonen, davon abweichende Praxis des Regierungsrats; differenziertere Behandlung baulicher Änderungen innerhalb und solcher ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens; Erweiterung der am 1. Juli 1972 vorhandenen Bruttogeschossfläche innerhalb der Gebäudekubatur um 40 % als zulässiger Regelfall, ohne Rücksicht auf die Grösse des Altbestandes, unter Vorbehalt einer Gesamtbetrachtung 1999 **53** 237
- Begriff des "mindest einseitig offenen" Sitzplatzes 1999 **49** 211
- Dachvorsprünge im Sinne von § 2 Abs. 1 § lit. a ABauV gehören zum bestehenden Gebäude und stellen keine Erweiterungen gemäss § 70 Abs. 4 lit. b BauG dar - funktionsgerechte Dimensionierung 1999 **52** 232
- Höhe von Klein- und Anbauten (§ 18 Abs. 1 ABauV); kommunale Regelung, welche § 18 Abs. 1 ABauV nicht ausschöpft, ist erlaubt 1999 **51** 228
- Kleinbaute s. Parkplatzerstellungspflicht
- Spiel- und Tummelplatz 1999 **56** 270
- Wand-Klimageräte gelten als Baute im Sinne von § 6 Abs. 1 lit. a BauG und unterstehen deshalb der Baubewilligungspflicht 2001 **64** 284
- Zufahrt als Tiefbaute (§ 6 Abs. 2 BauG) 1999 **54** 250
- s. Terrassenhaus

**Bauzone**

- Abgrenzung s. Genehmigungskompetenz nach § 27 BauG
- Bei der Berechnung des Baulandbedarfs gemäss Art. 15 lit. b RPG muss zwischen Wohnzonen und Misch- bzw. Gewerbe- und Industriezonen differenziert werden 2001 **61** 266
- Sind die Anforderungen von Art. 15 RPG nicht erfüllt, erübrigt sich eine weitere raumplanerische Interessenabwägung 1997 **78** 256
- Weitgehend überbautes Gebiet; der Begriff des weitgehend überbauten Gebietes ist parzellenübergreifend und gebietsbezogen zu verstehen. Auch sehr stark genutzte Erschliessungsanlagen können im konkreten Fall einen Siedlungszusammenhang begründen 2003 **56** 235
- Zuweisung des im Randbereich des Baugebiets gelegenen Hofgrundstücks eines Landwirtschaftsbetriebs zur Landwirtschaftszone (Art. 16 Abs. 1 RPG) 1998 **71** 270

**Bauzone, vorläufige nach Art. 36 Abs. 3 RPG**

- Art. 36 Abs. 3 RPG ist auch auf Grundstücke anwendbar, die bisher nicht der Bauzone zugehörten 1997 **80** 270
- Zugehörigkeit zum weitgehend überbauten Gebiet bejaht 1997 **80** 270

**bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug**

- Einsetzung der "Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen" erfolgte rechtmässig 2002 **42** 155
- Grundsätze auf Grund der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung 2002 **42** 155
- Voraussetzungen, unter denen die bedingte Entlassung von der Sicherstellung sofortiger Ausreise/Ausweisung aus der Schweiz abhängig gemacht werden darf 2003 **31** 99
- Zeitpunkt der Entlassung nach Gutheissung der Beschwerde 2003 **31** 99
- s. Landesverweisung

**Bedingung**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Bedürfnisnachweis**

- s. Spezialzone
- s. Waffenrecht

**Beendigung des Mietverhältnisses**

- Option und Vormietrecht 1997 **3** 31

**Beendigung ohne Urteil**

- s. Gegenstandslosigkeit

**Beerdigung**

- s. Bestattungswesen

**Befangenheit**

- 1999 **17** 67
- s. Ablehnung

**Begabungsförderung**

- Es liegt im Ermessen der Schulbehörden, ob und welche Förderungsmassnahmen im Einzelfall getroffen werden. Die Begabungsförderung sollte in erster Linie innerhalb der bestehenden Schulorganisation und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln vor Ort sichergestellt werden. 2002 **154** 673

**Begründung**

- Verzicht auf Motivierung des Dispositivs 1998 **35** 112
- s. Kostenaufgabe
- s. Massnahmeempfindlichkeit
- s. Verfahrenskosten

**Begründungspflicht**

- Die Beschwerdeinstanzen sind verpflichtet, strittige behördliche Meinungsäusserungen nicht unbesehen zu übernehmen, sondern kritisch zu hinterfragen und das Ergebnis dieser Prüfung im Entscheid festzuhalten 2002 **91** 397



- Rechtsfolgen, wenn die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ganz oder weitgehend mit der Beschwerde an die Vorinstanz identisch ist und auf die Erwägungen der Vorinstanz nicht oder nicht ausreichend Bezug genommen wird 2001 **80** 375
- Teilweise Kostenaufgabe an die verfügende Gemeinde wegen mangelnder Begründung 2004 **121** 448

### **Begründungspflicht bei Verfügungen/Entscheidungen**

- Keine Rechtsverweigerung bei fehlender Begründung der Verfügung betreffend den Erlass vorläufiger Massnahmen. 2000 **16** 61
- Verletzung der Begründungspflicht führt zur teilweisen Kostentragung durch den Staat. 2003 **130** 549
- wenn die Veranlagung von der Steuererklärung abweicht; Folgen der Verletzung der Begründungspflicht für den Lauf der Einsprachefrist 1999 **46** 195
- s. Aufschiebende Wirkung
- s. Fürsorgerische Freiheitsentziehung
- s. Sozialhilfe
- s. Submissionen

### **Beiladung**

- Die Beiladung Dritter im Beschwerdeverfahren bedarf triftiger Gründe. Solche sind gegeben, wenn ein Regressprozess möglich (wahrscheinlich) ist, in dem sich die im Verwaltungsverfahren strittigen Fragen wieder stellen werden 1997 **107** 389
- Hauptzweck der Beiladung ist die Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen 1997 **107** 389

### **Beiratschaft**

- s. Mitwirkungsbeiratschaft
- s. Verwaltungsbeiratschaft

### **Beistandschaft**

- s. Vertretungsbeistandschaft
- s. Verwaltungsbeistandschaft

### **Beitragsplan**

- Die Kosten der notwendigen Beleuchtung gehören zu den Strassenbaukosten 2001 **44** 187
- Folgen bei zu kleinem Perimeter 2001 **44** 187
- Freiwillige Beiträge von Privaten an die Strassenbaukosten 2001 **44** 187
- Wirtschaftlicher Sondervorteil, wenn der Strassenausbau nichts zur Erschliessung beiträgt? 2002 **45** 170
- s. Übernahme von Erschliessungsanlagen

### **Beitragsplan, Auflage**

- Der Beitragsplan kann frühestens zusammen mit dem Bauprojekt aufgelegt werden. Der spätest mögliche Zeitpunkt zur Auflage ist der Baubeginn des Projekts. 2002 **124** 502

**Beitragsplan, ursprünglicher**

- Die auszubauende oder zu übernehmende Strasse muss sich für die Auflage des Beitragsplans nicht im Gemeindeeigentum befinden. 2002 **122** 499
- Die Ersetzung von privat geschaffenen "Provisorien" durch eine im Rahmen der systematischen Erschliessung nach Erschliessungsplan erstellte Wasserleitung begründet einen wirtschaftlichen Sondervorteil. 2004 **98** 349
- Die gestützt auf einen Beitragsplan erhobenen Gelder sind zweckgebunden einzusetzen. Andernfalls besteht ein Rückforderungsanspruch gegen die Gemeinde. 2002 **122** 499
- Die Schätzungskommission führt grundsätzlich keine neuen Kriterien für die Ermittlung des angemessenen Beitrags ein, wenn die angewendeten den Vorgaben des Erschliessungsabgaberechts genügen. 2002 **121** 493
- Eine Strassenparzelle, die selbst die Erschliessungsanlage darstellt, ist nicht in den Beitragsperimeter einzubeziehen. 2002 **123** 502
- Grundsätze zur Bestimmung des Sondervorteils. 2002 **121** 493
- Sondervorteil als Kriterium der Bestimmung der Anteile der Einzelnen im gegenseitigen Verhältnis bzw. im Verhältnis zur Gesamtheit der Pflichtigen ("interne" Kostenaufteilung). 2002 **121** 493
- Soweit nicht der Gesetzgeber die Kriterien zur Bestimmung des Sondervorteils umschreibt, obliegt dies der rechtsanwendenden Behörde. 2002 **121** 493
- Wenn die übrigen Parameter gleich sind, dürfen unüberbaute Parzellen höchstens 50 % höher belastet werden als überbaute. 2002 **121** 493, 2002 **122** 499
- Zur Ermittlung des Sondervorteils sind verschiedene Kriterien möglich und zulässig. 2002 **121** 493
- s. Erschliessungsanlagen
- s. Gemeindeautonomie
- s. Kognition

**Belastung der Umgebung**

- s. Anstaltseinweisung

**Benützungsgebühr**

- s. Erschliessungsabgaben

**Benutzungsrecht, selbständiges und dauerndes**

- Es ist nicht zulässig eine Dienstbarkeit i.S. v. Art. 781 ZGB als ein zeitlich unbefristetes und übertragbares Nutzungsrecht an bestimmten Räumen eines Hauses zu begründen, weil damit die Bestimmung umgangen würde (Typenfixierung), dass ein Wohnrecht unübertragbar und befristet ist. 2004 **127** 489

**Bereinigung technische**

- s. Submissionen

**Berichtigung**

- bei offenkundigem Widerspruch zwischen dem Berechnungsergebnis in den Erwägungen und dem Dispositiv 2003 **39** 128

- Ist eine Abschreibungsverfügung weder offensichtlich unrichtig noch unvollständig, kommt eine Berichtigung der Verfügung nicht in Frage 2003 **107** 413
- kann, wenn sie in der Steuerperiode, in der sie vorzunehmen wäre, keine direkten Folgen zeitigt, stattdessen in der Folgeperiode vorgenommen werden 2003 **39** 128
- Nicht zulässig zur Korrektur materieller Fehler der Veranlagung 2004 **37** 140
- Voraussetzung der Berichtigung (§ 172 Abs. 1 StG) ist ein Berechnungs- oder Ausfertigungsfehler; Fehler in der Willensbildung der verfügenden Behörde fallen nicht darunter 1997 **70** 233
- s. öffentliches Inventar

#### **Berufliche Angewiesenheit**

- s. Strassenverkehrsrecht

#### **Berufliche Vorsorge**

- Beitragszahlungen als ausserordentliche Aufwendungen 2002 **114** 449, 2002 **115** 452
- Die (Teil-)Rückzahlung eines Vorbezuges aus der Pensionskasse erlaubt keinen Abzug vom Roheinkommen. 2000 **102** 434
- Rückzahlung und erneuter Bezug einer Kapitalleistung zur Wohneigentumsförderung; Besteuerung 2001 **94** 415
- Steuerliche Abzugsfähigkeit von BVG-Kapitaleinlagen 2002 **51** 185
- Voraussetzungen für den jährlichen Abzug von Beiträgen an die Säule 3a sind bei selbstständig Erwerbenden jährliche Geschäftsabschlüsse 2001 **93** 412
- s. Einkommenssteuer
- s. Jahressteuer

#### **Berufsausübungsbewilligung**

- s. Wohnsitzpflicht

#### **Berufsgeheimnis**

- Keine Entbindung vom Berufsgeheimnis, wenn der Forderungsprozess, in welchem Kenntnisse aus einem früheren Mandat zur Abwehr der geltend gemachten Forderung preisgegeben werden sollen, nichts mit dem ursprünglichen Mandatsverhältnis zu tun hat. 2004 **15** 62

#### **Berufsgeheimnis bei Honoraranforderungen**

- Auftragserteilung an Anwalt bedeutet stillschweigende Befreiung 1998 **31** 101
- stillschweigende Durchsetzung von Honorarforderungen - Einwilligung des Klienten mit der Auftragserteilung zur Durchsetzung der Honorarforderung - Befreiung vom Berufsgeheimnis durch die Anwaltskommission bei Honorarforderungen 1998 **31** 101

#### **Berufshaftpflichtversicherung**

- s. BGFA

**Berufung**

- Ist eine Freiheitsstrafe von über 18 Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme in Teilrechtskraft erwachsen und nur der Zivilpunkt mit Berufung angefochten worden, ist eine Parteiverhandlung vor Obergericht nicht obligatorisch 2001 **28** 86

**Beschäftigungsgrad**

- 2000 **29** 90

**Beschattungsregeln**

- s. Abstandsvorschriften

**Beschlagnahme**

- sie findet ihre Grenze im betriebsrechtlichen Existenzminimum 2001 **24** 76
- Verwendung der Vermögenswerte 2001 **24** 76

**Beschlagnahme von Bankunterlagen**

- 1997 **41** 125

**Beschlagnahme von Waffen**

- s. Waffenrecht

**Beschleunigungsgebot**

- Das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 84 SchKG bringt eine Einschränkung des rechtlichen Gehörs mit sich 2000 **8** 42
- Umfang der Prüfungspflicht des Rechtsöffnungsrichters 1999 **9** 53

**Beschränkte Bauzone**

- Ausscheidung einer beschränkten Bauzone zum Schutz der Siedlungsstruktur 1997 **130** 499

**Beschwer**

- 2000 **14** 57
- s. Beschwerdelegitimation

**Beschwerde**

- aufschiebende Wirkung 2002 **1** 25
- s. Anstaltseinweisung
- s. Entlassung aus der Anstalt
- s. Erbbescheinigung
- s. Personalrecht

**Beschwerde nach § 141 Abs. 1 StPO**

- ist nur gegen die im Dispositiv der Einstellungsverfügung angeordnete Verfahrenseinstellung und nicht gegen die Begründung dieser Entscheidung zulässig 2004 **23** 85
- steht dem Beschuldigten auch gegen eine gestützt auf Art. 66bis Abs. 1 StGB angeordnete Einstellung des Strafverfahrens (§ 136 Abs. 1 StPO) nicht zu 2004 **23** 85

**Beschwerde nach § 213 Abs. 1 StPO**

- ist gegen einen Haftbefehl und die einem solchen vorangehende polizeiliche Ausschreibung nicht zulässig. 2004 **24** 93
- Unzulässig gegen die Anklageschrift, auch soweit damit an deren Stelle eine andere Verfügung der Staatsanwaltschaft verlangt wird 1998 **39** 125
- Unzulässig gegen die Gerichtsstandsbestimmung der Staatsanwaltschaft
- s. Gerichtsstandsbestimmung der Staatsanwaltschaft

**Beschwerde nach VRPG**

- Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren 1999 **72** 367
- Zulässig gegen (behauptungsweise) nichtige Verfügung 1999 **72** 367
- Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen eine Zwischenverfügung (Sistierung) ? 1997 **53** 178
- s. Beschwerdelegitimation
- s. Gemeinderecht

**Beschwerdeänderung**

- Das Begehren eines Rechtsanwalts vor Regierungsrat, es sei festzustellen, dass die Anweisung einer Strafanstalt, zur Eingangskontrolle den Hosengurt und die Schuhe ausziehen, rechtswidrig gewesen sei, stellt keine unzulässige Beschwerdeänderung dar. 2001 **131** 611

**Beschwerdebegehren**

- Im Antrag auf vollständigen Erlass der Steuerschulden ist auch der Antrag auf einen Teilerlass enthalten 2002 **104** 420

**Beschwerdebegründung**

- s. Beschwerdeschrift

**Beschwerdeerweiterung**

- s. Baulandumlegung

**Beschwerdefrist**

- s. Strassenverkehrsrecht

**Beschwerdelegitimation**

- Anordnungen im Begründungsteil einer Verfügung, denen ersichtlich Verbindlichkeit zukommen soll, können angefochten werden 1999 **72** 367
- Auch bei der Behördenbeschwerde ist ein schutzwürdiges Interesse Voraussetzung 2001 **81** 378
- Ausschluss der Popularbeschwerde (§ 38 Abs. 1 VRPG) 1997 **104** 384
- bei der fürsorglichen Freiheitsentziehung ist der Ehemann als nahestehende Person gemäss Art. 397d ZGB zur Beschwerde legitimiert 2001 **56** 230
- Beschwerdelegitimation (§ 28 Satz 1 BauG); der Inhaber eines Landwirtschaftsbetriebs darf sich gegen die Festsetzung einer Wohnzone in der Nachbarschaft mit der Argumentation zur Wehr setzen, eine grössere Distanz des Hofgrundstücks zur Bauzone erleichtere eine künftige Nutzungsintensivierung 1998 **78** 325

- Das erforderliche schutzwürdige Interesse ist gegeben, soweit die Befreiung von Verfahrenskosten verlangt wird, nicht aber hinsichtlich der Frage, wer sonst die Kosten zu tragen hat 2000 **85** 352
- der Ehefrau im Beschwerdeverfahren nach Kinderzulagengesetz 2001 **35** 110
- Die Grösse des Baugebiets einer Gemeinde berührt den einzelnen Grundeigentümer in seinen Interessen nicht mehr als die Allgemeinheit oder jeden anderen Grundeigentümer der Gemeinde 2002 **72** 278
- Dient ein Sondernutzungsplan vor allem der Ermöglichung eines konkreten Bauvorhabens, bestimmt sich die Beschwerdelegitimation in Analogie zur Praxis in Baubewilligungssachen 1997 **82** 280
- Eigenes schutzwürdiges Interesse der Schulpflege als Vorinstanz zur Anfechtung des Einschulungsentscheides einer Rechtsmittelinstanz verneint 1999 **123** 595
- Ein eigenes schutzwürdiges Interesse ist auch bei Beschwerden wegen Rechtsverzögerung erforderlich. Es fehlt, wenn es um die blosser Feststellung einer beendeten Rechtsverzögerung geht 2004 **70** 273
- Fehlende formelle Beschwer zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde in Nutzungsplanungssachen eines Beschwerdeführers, der sich ohne zureichende Gründe am Einsprache- und Beschwerdeverfahren nicht beteiligt hat. 1999 **55** 264
- Finanzielles Interesse als schutzwürdiges eigenes Interesse der Einwohnergemeinde 1999 **34** 152
- Formelle Beschwer; Begriff 2003 **77** 309
- Formelle Beschwer; der Baugesuchsteller ist wegen seiner besonderen Nähe zur Sache zwingend am Verfahren beteiligt, ebenso der wegen Lärmimmissionen ins Recht gefasste Eigentümer und Betreiber eines Restaurants 2003 **77** 309
- Gesuch um Kostengutsprache im Rahmen der Sozialhilfe. Die Institution, zu deren Gunsten das Gesuch gestellt wird, ist nicht legitimiert, gegen die Abweisung im eigenen Namen Beschwerde zu führen 2003 **68** 288
- In Baubewilligungssachen (§ 38 Abs. 1 VRPG) 2000 **88** 365
- Interessen des Aktionärs genügen nicht, um das schutzwürdige "eigene" Interesse der beschwerdeführenden Einmann-AG zu begründen 2004 **68** 271
- Kein schutzwürdiges Interesse an einem Antrag, der einem eigenen, im vorinstanzlichen Verfahren gutgeheissenen Antrag widerspricht 2004 **28** 117
- Kein schutzwürdiges Interesse an einem Antrag, der schon im vorinstanzlichen Verfahren gutgeheissen wurde 2004 **28** 117
- Kein schutzwürdiges Interesse, wenn das Obsiegen im Beschwerdeverfahren keinen praktischen Nutzen brächte 2001 **81** 378
- Keine Legitimation eines einzelnen Mitglieds einer Erbgemeinschaft zur Erhebung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen einen allgemeinen Nutzungsplan 1997 **83** 292
- Kinder, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sowie ihnen nahestehende Personen sind zur Beschwerde gegen eine Anstaltseinweisung legitimiert 2002 **59** 194, 2002 **59** 194
- Kreis der zur Beschwerde gegen den Bau einer Mobilfunkantenne Legitimierten 2002 **69** 260

- Legitimation bei Drittbeschwerden; schutzwürdiges Interesse; der Beschwerdeführer muss glaubhaft machen, dass er am Ausgang des Beschwerdeverfahrens einen praktischen Nutzen hat 2003 **122** 509
- Legitimation von Verbänden, die primär eigene Interessen als Pächter und nicht im Sinne der egoistischen Verbandsbeschwerde die Interessen ihrer Mitglieder wahren 2002 **66** 248
- Legitimation zur Beschwerde gegen die Neuschätzung des Gebäudeversicherungswertes 1999 **104** 491
- Nachfristansetzung bei fehlender Begründung?
- Nutzungsplanverfahren. Für die Legitimation genügt es in der Regel, wenn die beschwerdeführenden Nachbarn eine andere als die im angefochtenen Plan festgesetzte Zonenzuweisung geltend machen und die Zonierung der Nachbarparzelle Auswirkungen auf ihr Grundeigentum haben kann 2002 **72** 278
- Schutzwürdiges Interesse bei Einreichung eines weiteren Baugesuchs für dasselbe Grundstück; fehlende formelle Beschwerde des Einsprechers im Hinblick auf eine nachfolgende Anfechtung des Baubewilligungsentscheids, wenn den Anträgen in der Einsprache durch die Baubewilligungsbehörde entsprochen oder die Einsprache zurückgezogen wird 1998 **106** 448
- Schutzwürdiges Interesse des Steuerpflichtigen, der beantragt, die Veranlagung sei zu seinen Ungunsten abzuändern? 2004 **68** 271
- steht dem Beschuldigten auch zur Anfechtung einer gestützt auf Art. 66bis Abs. 1 StGB verfügten Verfahrenseinstellung nicht zu 2004 **23** 85
- Vertragsbeziehung zum Verfügungsadressaten genügt nicht, um dem Dritten die Beschwerdelegitimation zuzuerkennen 1997 **107** 389
- Wer sich ohne zureichende Gründe formell am vorinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt hat, kann auch im Nutzungsplanungsverfahren vor Verwaltungsgericht mangels formeller Beschwer keine Beschwerde führen 1999 **55** 264
- Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Überprüfung negativer Denkmalschutzentscheide des Regierungsrats; Beschwerdelegitimation eines Nachbarn, dessen Grundstück unter Denkmalschutz steht 1998 **105** 440
- s. Anstaltseinweisung
- s. bäuerliches Bodenrecht
- s. Fremdenpolizeirecht
- s. Rechtsschutzinteresse
- s. Strassenbau
- s. Submissionen

### **Beschwerdeobjekt**

- s. Zwangsmassnahmen

### **Beschwerdeschrift**

- Anforderungen an die Begründung 1998 **108** 457
- Anforderungen an die Beschwerdebegründung, wenn eine Verletzung des Kostendeckungsprinzips geltend gemacht wird 2003 **32** 105
- Anforderungen an eine rechtsgenügeliche Beschwerde 1998 **142** 597

- Das Gesuch um prinzipale Normenkontrolle kann nicht mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde oder einer verwaltungsgerichtlichen Klage in einer einzigen Rechtsschrift verbunden werden 2002 **106** 428
- Eine per Fax eingereichte Beschwerde ist ungültig. Keine Nachfristansetzung zur Beibringung der Originalunterschrift 2000 **79** 347
- Nachfristansetzung bei fehlender Begründung 1998 **108** 457

**Beseitigungsverfügung**

- Bei bewilligungs- und planwidriger Bauausführung besteht Anspruch auf materielle Behandlung eines nachträglichen Baugesuchs; der formelle Verstoss gegen öffentliches Baurecht ist ausschliesslich mit Verwaltungsstrafe zu ahnden 2004 **43** 154
- Voraussetzungen für die nachträgliche Bewilligung der Überschreitung von Gebäude- und Firsthöhe nicht erfüllt 1998 **135** 554

**Besetzung des Gerichts**

- Ein Gericht ist auch korrekt besetzt, wenn der Instruktionsrichter nicht mitwirkt 2004 **71** 275

**Besitzdauer**

- Einheitliche Berechnung im Grundstückgewinnsteuer- und im Einkommenssteuerrecht 1998 **65** 250
- Realteilung von Miteigentum unterbricht die Besitzdauer hinsichtlich der zuerworbenen "Fremdquote" 1998 **65** 250

**Besitzdauerabzug**

- s. Ersatzbeschaffung

**Besitzesrechtsklage**

- Verfahren und vorsorglicher Rechtsschutz 2003 **4** 31

**Besitzesschutz**

- Verfahren 2003 **4** 31

**Besitzständer**

- s. Personalrecht

**Besitzstandsgarantie**

- bei Festlegung einer Landschaftsschutzzone 1998 **73** 284
- den einschränkenden Voraussetzungen von § 69 Abs. 1 BauG unterliegen nur bauliche Änderungen, die mit der Rechtswidrigkeit der betreffenden Baute unmittelbar zusammenhängen; die Erweiterung eines Geschosses bei einem Gebäude, das in Bezug auf die Geschosshöhe rechtswidrig geworden ist, bildet daher kein Anwendungsfall von § 69 Abs. 1 BauG; Bedeutung der Voraussetzung von § 69 Abs. 1 BauG, dass der baulichen Änderung keine besonderen Nutzungsvorschriften entgegenstehen 1999 **50** 214
- Der Ersatz eines Flachdachs durch ein Satteldach stellt grundsätzlich eine angemessene Erweiterung bzw. einen angemessenen Umbau dar 2003 **50** 187



- Führt der Umbau einer Liegenschaft, die unter Besitzstandsschutz steht, zu einer neuen Rechtswidrigkeit, ist eine Bewilligung möglich, wenn aufs Ganze gesehen die Rechtswidrigkeit deutlich abnimmt. 2000 **134** 570
- Keine wesentliche Verstärkung der Rechtswidrigkeit, auch wenn das neue Dachgeschoss auf ein heute rechtswidriges drittes Vollgeschoss aufgebaut wird 2003 **50** 187
- Verwirkung des behördlichen Beseitigungsanspruchs aufgrund des Vertrauensschutzes; die Gemeinden dürfen über § 69 BauG hinausgehendes Recht schaffen, wenn dies durch ein entsprechendes öffentliches Interesse geboten erscheint 2000 **63** 250
- Wiederaufbau einer durch Brand zerstörten Baute ausserhalb der Bauzonen (§ 70 Abs. 2 BauG); die Fünfjahresfrist ist eine Verwirkungsfrist, die weder erstreckt noch unterbrochen werden kann 2000 **59** 223

**Besondere Abzüge**

- s. Jahressteuer

**Besondere schulische Bedürfnisse**

- Kinder und Jugendliche haben das Recht, diejenigen öffentlichen Schulen zu besuchen, die ihren Fähigkeiten entsprechen und deren Anforderungen sie erfüllen. 2003 **128** 540

**Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme**

- Lose Einstreu ist einer Strohmattmatze nicht im Sinne von Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 1 von Anhang 1 BTS-VO gleichwertig; daran ändert auch nichts, dass die mit der Strohmattmatze zu vermeidenden Gelenkschäden im konkreten Fall beim Rindvieh des Beschwerdeführers nicht festgestellt wurden. 1999 **90** 435

**Bestattung**

- s. Bestattungswesen

**Bestattungswesen**

- Anordnungen und Wünsche von Verstorbenen im Zusammenhang mit ihrer Bestattung sind zu beachten. 1999 **108** 505
- Gestaltung des Grabsteins. 2001 **118** 545

**Bestellung eines Beistandes im Anfechtungsprozess**

- Pflicht der Vormundschaftsbehörde 1998 **13** 51

**Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit**

- Die Limitierung des Abzugs von Unterstützungsleistungen gemäss § 30 lit. d StG ist rechtsgültig 2000 **40** 153

**Beteiligung**

- s. Geschäfts-/Privatvermögen

**Betragensnote**

- s. Schulrecht

**Betriebung**

- Betriebungsferien: Die Mitteilung des Konkursentscheids ist keine Betriebungshandlung, weshalb die Betriebsferien für die Berechnung der Weiterziehungsfrist gemäss Art. 174 SchKG ohne Bedeutung sind 2000 **6** 41

**Betriebsbeamter**

- s. Personalrecht

**Betriebsfähigkeit**

- Betriebsfähigkeit einer Handelsgesellschaft in Liquidation 2004 **3** 37

**Betriebsferien**

- sind für die Berechnung der Weiterziehungsfrist gemäss Art. 174 Abs. 1 SchKG ohne Bedeutung. 2003 **9** 43

**Betriebsbewilligung**

- s. Taxiwesen

**Betriebsnotwendigkeit**

- Voraussetzungen für Wohnraum in der Landwirtschaftszone; Bestätigung der Praxis betreffend Betriebsaufwand 2004 **119** 439
- s. Spezialzone

**Betriebsschliessung**

- s. Gastwirtschaftsrecht

**Bevölkerungsschutz**

- s. Schutzraumbaupflicht

**Beweis**

- Beweiskraft ausländischer Urkunden bei Kinderzulagen 2001 **33** 107
- s. Gebäudewasserversicherung

**Beweisanordnung**

- zulässige Beschwerde 2000 **10** 47

**Beweislast**

- Der Steuerbehörde für steuerbegründende Tatsachen, des Steuerpflichtigen für steueraufhebende oder -mindernde Tatsachen; Zulässigkeit des Abstellens auf natürliche Vermutungen 1997 **59** 200
- Die Behörde trägt die Beweislast, dass und wann eine Verfügung zugestellt wurde 1997 **69** 230
- Wird eine Lohndiskriminierung glaubhaft gemacht, hat der Arbeitgeber die diskriminierungsfreie Entlohnung zu beweisen. 2003 **130** 549
- s. Erschliessungsabgaben
- s. Strassenverkehrsrecht

**Beweislastklausel**

- 2002 **5** 36

**Beweismittel**

- Pflicht zur Abnahme beantragter Beweismittel; Grenzen 2002 **104** 420
- Wesentliche Beweise dürfen nicht bloss telefonisch eingeholt werden 2002 **99** 414

**Beweismittelausschluss**

- bei Grundstücksgewinnsteuer: die Anlagekosten können trotz Androhung des Beweismittelausschlusses im Einspracheverfahren im Rekursverfahren noch nachgewiesen und berücksichtigt werden. 1999 **86** 419
- Muss im Einspracheverfahren angedroht werden 2003 **35** 119

**Beweisrecht**

- Erhebungen des Sachverständigen. Die Aufzählung in § 257 Abs. 1 ZPO ist beispielhaft und nicht abschliessend. 2003 **17** 65

**Beweissicherung**

- Beweissicherung gemäss Art. 367 Abs. 2 OR i.V.m. §§ 209 ff. ZPO. 2004 **10** 55

**Beweiswürdigung**

- Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 20 Abs. 1 VRPG) 1997 **69** 230
- Verzicht auf Augenschein bei fehlender Entscheidrelevanz; das Begehren um Durchführung eines Augenscheins muss ausdrücklich gestellt sein 1999 **67** 361

**Bewertung von selbstbewohnten Liegenschaften**

- s. Sozialhilfegesetz

**Bewilligung**

- Entzug einer Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke durch einen Arzt (Selbstdispensation) 2001 **37** 127
- Entzug einer Gewässernutzungsbewilligung nach GNG für eine Fischerhütte in einem Auengebiet aufgrund eines Widerrufsvorbehalts 2000 **60** 229
- s. Waffenrecht

**Bewilligung des Rechtsvorschlages**

- s. Feststellung des neuen Vermögens

**Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Bewilligungspflicht**

- s. Ladenschlussgesetz

**Bezirksgefängnisse**

- Es ist zulässig, Gefangenen die Mitnahme und Benutzung von drahtlosen Telefonapparaten, Natel-Geräten und Funkgeräten zu verbieten 1997 **43** 134

**Bezirkswahlen**

- Im ersten Wahlgang ist eine Nachmeldefrist von 5 Tagen nur anzusetzen, wenn gleich viele wählbare Kandidaten vorgeschlagen sind, als zu wählen sind. 2004 **129** 505

**BGFA**

- Für den Registereintrag ist der Nachweis des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung nötig 2002 **26** 80

**Bilanzkorrektur**

- Begriff der Bilanzänderung und der Bilanzberichtigung; Bilanzkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung von Ersatzbeschaffung und Ersatzbeschaffungsrückstellungen sind grundsätzlich unzulässig 1997 **62** 206
- Verpflichtung zur Fortführung von Bilanzwerten. Unzulässigkeit der rückwirkenden Änderung, auch nicht zur Beseitigung verschleppter Bilanzierungsfehler 2004 **37** 140

**Blankettnormen**

- Reine Blankettnormen als Delegationsnormen dürfen, weil verfassungswidrig, nicht angewendet werden 1997 **85** 299

**Blutentnahme**

- s. Zwangsmassnahmen

**Bodenverbesserungswerke, gemeinschaftliche**

- Teile der Bodenverbesserungswerke, die nur einem einzigen Grundeigentümer dienen, sind nicht gemeinschaftlich im Sinne des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes. 2002 **120** 489

**Bonitierung**

- s. Güterregulierung

**Brandschutz**

- § 48 Abs. 2 BSV; Ausnahmeregelung für Büro- und Schulbauten; Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Bestimmung 2001 **36** 115

**Brandstattrecht**

- s. Besitzstandsgarantie

**Brutalovideo**

- s. Video

**Buchhaltung**

- Anspruch auf Ueberprüfung der Buchhaltung und Bekanntgabe allfälliger Buchwertkorrekturen 1998 **113** 478
- Die Anlagewerte der Geschäftsaktiven eines ererbten Betriebs sind in der Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der Verhältnisse beim Erblasser festzusetzen 2002 **50** 182
- s. "Ist-Methode"

**Bussenumwandlungsverfahren**

- Abweichen vom Verursachungsprinzip 2003 **21** 73

**D****Dachfenster**

- s. Ortsbildschutz

**Datenschutz**

- s. Gesundheitswesen

**definitive Rechtsöffnung**

- Abtretung von Unterhaltsforderungen zum Zwecke der Bevorschussung 2003 **10** 44
- In der Betreuung für Steuerforderungen genügt als Rechtsöffnungstitel auch innerkantonal in der Regel die Abschrift der definitiven Steuerrechnung. 2004 **6** 46
- Nach Eintritt der Mündigkeit ist der Inhaber der elterlichen Gewalt für die Kinderunterhaltsbeiträge nicht mehr einziehungsberechtigt 1997 **9** 48
- Novenrecht der säumigen Partei 1997 **27** 88
- s. Rechtsöffnung definitive

**Delegation**

- Von Entscheidungsbefugnissen durch den Gemeinderat an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende, der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle (§ 39 GG) 2004 **52** 217
- Von Rechtsetzungsbefugnissen vom Gesetzes- an den Verordnungsgeber; Voraussetzungen der Zulässigkeit 1997 **85** 299

**Denkmalschutz**

- Anforderungen an die Schutzwürdigkeit eines Gebäudes, welches im Nutzungsplanverfahren unter Volumenschutz gestellt wird 2001 **58** 237
- Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Überprüfung negativer Denkmalschutzentscheide des Regierungsrats; Beschwerdelegitimation eines Nachbarn, dessen Grundstück unter Denkmalschutz steht 1998 **105** 440

**Denkmalschutz, kommunaler**

- Unterschutzstellung einer für die moderne Zeit typischen Baute 1997 **129** 492

**Derogatorische Kraft**

- des kantonalen Rechts; s. Nichtigkeit

**Dienstbarkeiten**

- s. Güterregulierung

**Dienstbarkeiten, gegenseitige**

- Dienstbarkeiten, welche dem Pfandrecht nachgehen und im doppelten Aufruf mit der Dienstbarkeit keine Deckung ergeben, müssen gelöscht werden. 2002 **147** 643
- sind nicht im Sinne von untrennbar miteinander verknüpft, sondern zwei voneinander unabhängig bestehenden Dienstbarkeiten mit Recht und Last. 2002 **147** 643

**Dienstbarkeiten, übertragbare irreguläre**

- Die Übertragbarkeit und Vererblichkeit kann festgelegt werden. 2004 **127** 489

**Dienstverhältnis**

- Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung von vermögensrechtlichen Streitsachen aus Arbeits- und Dienstverhältnissen in der evangelisch-reformierten Landeskirche 2002 **89** 385
- rechtliches Gehör bei der Aussprechung einer Disziplinar massnahme 1998 **130** 538
- ungerechtfertigte Entlassung einer Beamtin aus dem Dienstverhältnis bei Erreichen des AHV-Rentenalters wegen Verletzung von Art. 4 Abs. 2 BV. 1999 **110** 514
- s. Gesetzeslücke

**Direktzahlungen**

- Bedeutung der Akontozahlung. 2000 **108** 462
- Bedeutung der Nichteinhaltung von Tierschutzvorschriften bei ergänzenden Direktzahlungen 1998 **119** 491
- Das Ausmass der Sanktion bestimmt sich nicht unmittelbar aus Art. 170 Abs. 1 LwG-CH bzw. Art. 70 Abs. 1 DZV, sondern aus der Bedeutung der verletzten Norm. 2001 **97** 425
- Der Sachverhalt, der einem rechtskräftigen Strafbefehl zugrunde liegt, kann im nachfolgenden Subventionsverfahren nicht mehr angefochten werden. 1999 **89** 430
- Die Beitragsvoraussetzungen müssen in jedem einzelnen Beitragsjahr erfüllt sein; keine 2-Jahres-Betrachtung. 1999 **87** 425
- Eine tierschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 76 Abs. 1ter TschV gilt nicht auch als Dispens von den direktzahlungsrechtlichen Anforderungen; das Fehlen einer entsprechenden Information durch die Abteilung Landwirtschaft stellt nicht ohne weiteres einen vertrauensbegründenden Tatbestand dar. 2000 **107** 459
- Funktion und Bindungswirkung des Sanktionsschemas. 2000 **109** 463
- Harmonisierung der formalen Voraussetzungen gemäss SuG und DZV bezüglich Kürzung oder vollständiger Streichung ergänzender Direktzahlungen bei Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen 1998 **119** 491
- Kürzung bzw. vollumfängliche Verweigerung von Öko-Beiträgen für die IP; ein Verstoß gegen einen Eckpunkt der IP stellt eine Nichterfüllung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 SuG dar und führt daher zur vollumfänglichen Verweigerung der IP-Beiträge; die Einhaltung der Tierschutzvorschriften ist ein solcher Eckpunkt 1998 **117** 486
- Mängelbehebung innert vom Kontrolleur gesetzter Frist: kein schutzwürdiges Vertrauen, dass trotz bereits begangener Tierschutzverletzungen noch Anspruch auf Direktzahlungen besteht. 1999 **88** 427

- Nicht jede Tierschutzverletzung hat eine vollständige Streichung der Direktzahlungen zur Folge. Die im Sanktionsschema vorgesehenen Sanktionen werden grundsätzlich als unterste Limite betrachtet; bei entsprechend gravierenden Tierschutzverletzungen ist eine vollständige Streichung vorzunehmen. 2001 **97** 425
- Persönliche Schwierigkeiten entbinden nicht von der Einhaltung der Tierschutzvorschriften und können entsprechend bei der Frage der Streichung oder Kürzung der ergänzenden Direktzahlungen nicht berücksichtigt werden 1998 **119** 491
- Prüfungsbefugnis der Landwirtschaftlichen Rekurskommission betreffend Normen des Bundesrechts. 1999 **87** 425
- Rückforderungen von Öko-Beiträgen. Die mittels mitwirkungsbedürftiger Verfügung festgelegte öffentlichrechtliche Verpflichtung einer bestimmten Bewirtschaftungsart geht nicht mittels Verkauf der betroffenen Grundstücke auf den Erwerber über, sondern verbleibt beim Adressaten der Verfügung 1998 **116** 485
- Umfang der Bindung der im Strafbefehl vorgenommenen rechtlichen Würdigung des Sachverhalts im nachfolgenden Subventionsverfahren. 1999 **89** 430
- Vertrauensschutz hinsichtlich bewilligungspflichtiger Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen. 2004 **89** 321
- Zulässigkeit einer Toleranz von 10 Punkten gemäss Sanktionsschema. 2000 **109** 463
- s. besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme
- s. Güterregulierung
- s. Landwirtschaftsbetrieb
- s. Tierschutz

### **Diskriminierungsverbot**

- s. Lohndiskriminierung
- s. Submissionen

### **Dispensation vom Schulunterricht**

- Dispensation vom Schulunterricht zugunsten einer Logopädietherapie aufgrund besonderer Umstände im Interesse des Kindeswohles; vorläufige Dispensation bejaht. 1999 **124** 598

### **Dispositiv**

- s. Auslegung

### **Disziplinarmassnahme**

- s. Dienstverhältnis

### **Disziplinarstrafe**

- s. Anwaltsrecht

### **Disziplinarverfahren**

- s. Anwaltskommission
- s. Aufsicht über Notare

**Doppelaufwurf**

- nachgehende Lasten können infolge Doppelaufwurf im Grundbuch gelöscht werden. 2002 **147** 643

**Doppelbesteuerung, interkantonal**

- Durchgriff durch Immobiliengesellschaft auf Alleinaktionär im interkantonalen Verhältnis; Steuerumgehung 2001 **96** 419

**Doppelvertretung**

- s. Interessenkollision

**Doppelzahlung**

- 2000 **29** 90

**Durchsuchung von Bankunterlagen**

- s. Beschlagnahme von Bankunterlagen

**E****EG-Richtlinien**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Ehegatte**

- Der im Betrieb des Ehegatten mitarbeitende Ehegatte hat Anspruch auf Kinderzulagen 2001 **32** 107

**Ehegattenbesteuerung**

- Stellung der Ehegatten im Rechtsmittelverfahren 1999 **39** 174, 1998 **54** 206
- s. Grundstückgewinnsteuer

**Ehegattenunterhalt**

- Verbindlichkeit von Trennungsvereinbarungen 2003 **2** 24

**ehelicher Unterhalt**

- Verbindlichkeit von Trennungsvereinbarungen 2003 **2** 24

**Ehescheidung**

- Auch eine Scheinehe kann wegen Zerrüttung geschieden werden 1997 **1** 19
- In einem gemeinsamen Scheidungsbegehren, das in einer zusammen mit der Scheidungsklage eingereichten Konvention enthalten ist, ist keine Widerklage auf Scheidung zu erblicken 1998 **27** 87
- Voraussetzungen der Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils 2002 **6** 41

**Eheschutzrichter**

- 1999 **1** 21

**Eheschutzverfahren**

- 1999 **1** 21



- sachliche Zuständigkeit des Eheschutzrichters bei ausländischem Scheidungsverfahren 2002 **6** 41

**Eigenmietwert**

- Voraussetzungen zur Besteuerung eines Eigenmietwertes bei Bauten, die nicht Wohnzwecken dienen 1998 **110** 466

**Eigentümer**

- s. Energieversorgung

**Eigentümerwechsel**

- Auswirkungen des Eigentümerwechsels auf das Beschwerdeverfahren im Gebäudeversicherungsrecht. 1999 **104** 491

**Eigentumsbeschränkung**

- Allgemeine Voraussetzungen öffentlichrechtlicher Eigentumsbeschränkungen; durch Überlagerung von Teilen der Landwirtschaftszone mit einer Landschaftsschutzzone 1998 **73** 284

**Eignungskriterium**

- s. Submissionen

**Eignungsprüfung**

- s. Submissionen

**Einfache Gesellschaft**

- Solidarische Haftung des während des Beschwerdeverfahrens ausscheidenden Konsorten für die Prozesskosten 2004 **77** 279

**Eingrenzung**

- s. Fremdenpolizeireicht

**Einheit des Scheidungsurteils**

- 1998 **1** 19, 1999 **2** 24

**Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit**

- Das Abrechnen einer Tätigkeit, bevor daraus Erträge fließen, schliesst die Qualifikation als selbstständige Erwerbstätigkeit nicht aus. 2000 **99** 424
- Merkmale der selbstständigen Erwerbstätigkeit; mehrjährige Verluste in der Aufbauphase mit anschliessender Gewinnerzielung. 2000 **98** 419
- s. Überführung

**Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit**

- Erwerb einer Liegenschaft des Arbeitgebers zum Vorzugspreis 2000 **36** 133

**Einkommensbemessung**

- Bei Beginn der Steuerpflicht: Massgebliche Bemessungsperiode in Analogie zum DBG/StHG, wenn die Bemessungsregel von § 54 Abs. 2 Satz 2 StG zu einem verfassungswidrigen Resultat führt und deshalb nicht angewendet werden darf 1997 **63** 210

- Bei Beginn der Steuerpflicht: Wann muss von der Regel des § 54 Abs. 1 Satz 1 StG abgewichen werden? 1998 **66** 255

### **Einkommensreduktion**

- 2002 **37** 115

### **Einkommenssteuer**

- Der Käufer einer Liegenschaft hat den Ertrag ab Übergang von Nutzen und Schaden (der nicht vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses liegen kann) zu versteuern 2003 **37** 121
- Entschädigungen für sog. Haushaltsschaden sind nicht steuerbares Einkommen 1998 **109** 461
- Erhält die Ehefrau Alimente in Form der unentgeltlichen Überlassung der dem Ehemann gehörenden Wohnung, hat sie den Eigenmietwert als Einkommen zu versteuern. Ihr steht kein Pauschalabzug von Liegenschaftsunterhaltskosten zu. 2002 **47** 178
- Kapitalzahlung infolge Abtretung einer Lebensversicherung mit Einmalprämie (kurz) vor Vertragsablauf ist zu besteuern. 2000 **96** 411
- Steuerfreiheit beim Kauf einer Rente mit Kapitalzahlung aus beruflicher Vorsorge 2000 **97** 416
- Zeitpunkt des Zufließens von Einkommen: s. auch Grundstückgewinnsteuer
- Zeitpunkt des Zufließens von Einkünften: Beim Verkauf eines Grundstücks unter einer Suspensivbedingung fließt der Erlös erst beim Eintritt der Bedingung zu 2004 **28** 117
- Zeitpunkt des Zufließens von Einkünften: In der Regel mit dem Erwerb eines festen Rechtsanspruchs. Einfluss der Buchungsmethode ("Ist-Methode" oder "Soll-Methode") 2002 **46** 175
- Zeitpunkt des Zufließens von Freizügigkeitsleistungen nach BVG
- s. Berufliche Vorsorge
- s. Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit
- s. Eigenmietwert
- s. Ersatzbeschaffung
- s. Jahressteuer
- s. Jahressteuer, gesonderte
- s. Liegenschaftenhändler
- s. Verein
- s. Wertschriftenhändler

### **Einkommenssteuertarif**

- Einkommenssteuertarif B für Alleinerzieher 1999 **43** 181, 2000 **93** 401
- Einkommenssteuertarif B für Geschiedene mit Kindern, selbst wenn sie im Konkubinat leben (entgegen § 43 Abs. 2 StG) 2004 **32** 126
- Es ist beiden Elternteilen der Einkommenssteuertarif B zu gewähren, wenn sich die gemeinsamen Kinder nach der Scheidung der Eltern etwa gleich viel bei Vater und Mutter aufhalten 2000 **93** 401

### **Einladungsverfahren**

- s. Submission

**Einrede fehlenden neuen Vermögens**

- Der Rechtsöffnungsrichter darf nicht vorfrageweise prüfen, ob die Einrede in formeller Hinsicht zulässig ist 2001 6 45

**Einreiseperrre**

- s. Fremdenpolizeireicht

**Einschulung**

- Kinder und Jugendliche haben das Recht, diejenigen öffentlichen Schulen zu besuchen, die ihren Fähigkeiten entsprechen und deren Anforderungen sie erfüllen. 2003 128 540
- s. Schulrecht

**Einsprache**

- Dem Pächter selbst steht kein Einsprucherecht zu, er darf aber bei der einspracheberechtigten Behörde Antrag auf Einspracheerhebung gegen den überhöhten Pachtzins stellen. 2001 98 433
- Kostenaufgabe bei Rückzug 2001 27 83
- Voraussetzungen für die Zusammenlegung von Mitwirkungs- und Einspracheverfahren im Nutzungsplanungsverfahren 2003 54 219
- s. Einspracheverfahren (Steuerrecht)

**Einsprache gegen den Arrestbefehl**

- zuständiger Richter 1997 13 55

**Einspracheverfahren (Steuerrecht)**

- Eine per Fax eingerichte Einsprache ist ungültig. Keine Nachfristansetzung zur Beibringung der Originalunterschrift 2000 79 347
- Erfordernis der Begründung bei einer Einsprache 2003 91 348
- Nach einer Ermessensveranlagung sind die im Einspracheverfahren neu bekannt gewordenen Tatsachen auch dann zu berücksichtigen, wenn die Veranlagung wiederum nach Ermessen erfolgen muss 1999 47 199
- s. Fristen

**Einstellung**

- s. Massnahme, stationäre

**Einstellung der Betreuung**

- s. vorläufige Einstellung der Betreuung

**Einstellung des Strafverfahrens**

- s. vorläufige Einstellung des Strafverfahrens

**Einstellungsverfügung**

- Auch im Falle einer gestützt auf Art. 66bis Abs. 1 StGB verfügten Verfahrenseinstellung ist der Beschuldigte nicht zu deren Anfechtung mit Beschwerde (§ 141 Abs. 1 StPO) legitimiert 2002 36 112, 2004 23 85

**Eintretenspflicht**

- s. Gerichtsstand vereinbarter

**einvernehmliche private Schuldenbereinigung**

- s. Schuldenbereinigung einvernehmliche private

**Einweisung in die Anstalt**

- s. Anstaltseinweisung

**Einwohnergemeinde**

- s. Bestattungswesen
- s. Verfahrenskosten

**Einwohnergemeindeversammlung**

- Festlegung der Traktandenliste durch den Gemeinderat. 2000 **125** 524
- Instanzenzug bei der Beurteilung von Gemeindebeschwerden. 2000 **125** 524
- Zusatz-, Abänderungs- und Gegenanträge sind zulässig, sofern sie in einem inneren Zusammenhang mit dem traktandierten Geschäft stehen; ansonsten können sie nur als Überweisungsantrag behandelt werden. 2000 **125** 524

**Einziehung von Vermögenswerten**

- Auch nach dem Tod des Angeklagten möglich 1999 **22** 91

**Einziehungsbefugnis**

- s. definitive Rechtsöffnung

**Energierrecht**

- Für eine zeitliche Beschränkung des Heizbetriebes besteht keine gesetzliche Grundlage. 1999 **118** 570
- Haustechnische Anlagen zum Verbrennen von Altholz, Papier- und ähnlichen Abfällen (Anhang 2 Ziff. 72 LRV) können nur bewilligt werden, wenn die anlagebetreibende Person vor Baubeginn gestützt auf eine Berechnung nach den Normen und Empfehlungen der Fachverbände einen gesamten Wärmeleistungsbedarf von 350 kW nachweist (Anhang 2 Ziff. 728 LRV). 1999 **118** 570
- Im Baubewilligungsverfahren muss gerade beim Einbau einer Heizungsanlage auch geprüft werden, ob die betreffende Anlage mit den Vorschriften der Energiegesetzgebung vereinbar ist. 1999 **118** 570

**Energiesparmassnahmen**

- Den Liegenschaftsunterhaltskosten gleichgestellte Energiesparmassnahmen, Regelung ab 1995 2002 **49** 178

**Energieversorgung**

- Solidarhaftung des Liegenschaftseigentümers für ausstehende Stromrechnung des Mieters. 2000 **127** 540

**Enge Beziehung zur Schweiz**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Enteignung, formelle**

- Abgeltung von Landwirtschaftsland in der Zone öB entsprechend dem massgeblichen landwirtschaftlichen Verkehrswert oder gleichbehandlungsbedingte Höherentschädigung, da die Enteignerin bei früher getätigten Käufen von Landwirtschaftsland in der Zone öB eine grössere Entschädigung bezahlte? 1999 **93** 445
- Ablauf der sechsmonatigen Verwirkungsfrist für nachträgliche Begehren. 2004 **95** 335
- Dem Entschädigungsbegehren aus behaupteter Enteignung nachbarrechtlicher Abwehrensprüche kommt gegenüber den übrigen formellen Enteignungen selbstständige Bedeutung zu; bei der Verteilung der Verfahrenskosten ist diesem Umstand Rechnung zu tragen. 2000 **112** 473
- Der fehlende Enteignungstitel kann im Einigungsverfahren mittels Einigung ersetzt werden. 1999 **92** 444
- Die Entschädigung für eine Sichtzone ist nach der sog. Differenzmethode zu ermitteln 1997 **116** 437
- Ein Mitglied der Erbengemeinschaft ist grundsätzlich auch alleine zu Eingaben nach § 152 BauG legitimiert. 2001 **102** 446
- Ergänzende formelle Enteignung (Zugrecht/Heimschlagsrecht), massgebender Zeitpunkt für die Prüfung der Wertrelation. 2003 **96** 369
- Faktische Interessen als Schutzobjekte der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (obiter dictum) 2004 **95** 335
- Gehen von einem formell zu Enteignenden trotz Aufforderung keine Entschädigungsbegehren ein und reagiert er auch nicht auf eine - mit dem Hinweis auf die rechtlichen Folgen seiner Untätigkeit versehende - zweite Aufforderung, so gilt das Entschädigungsangebot des Enteigners ankündigungsgemäss als angenommen. 1999 **94** 448
- Grundsatz der vollen Entschädigung 2004 **51** 205
- In einer Enteignungssache des Kantons kann die Entschädigung nicht in Form einer Zusicherung einer kommunalen Baubewilligung geleistet werden 1997 **116** 437
- Regelfall der Entschädigungslosigkeit von Beeinträchtigung von Nachbarn durch Bauarbeiten. Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch. Keine Entschädigungspflicht bei blosser Zugangerschwernis. Keine Entschädigungspflicht für wegfallenden Werbeeffekt. Keine aussergewöhnliche Dauer bei Beeinträchtigung von maximal neun Wochen. 2001 **101** 443
- Verkehrswert; fehlende Gesetzmässigkeit zwischen den Preisen für Industrie- und jenen für Wohnbauland 2004 **51** 205
- Verkehrswert; Rechtsanwendung; Bejahung der Marktüblichkeit bei einem im Streite liegenden Grundstück; Bedeutung einer Unternehmerklausel im Kaufvertrag. Festlegung der Kriterien für die Heranziehung von Vergleichsgrundstücken. Erhebung von Vergleichspreisen in Gemeinden der näheren Region; Extrapolationsmöglichkeiten. Hochrechnung der vergleichbaren Landwerte auf den Stichtag; Festlegung der Preissteigerungsquote anhand kantonaler Bodenpreisstatistiken 2004 **51** 205

- Verkehrswert; relativer oder absoluter Landwert; Umfang der Herabsetzung des absoluten Landwertes zur Bestimmung des relativen Landwertes 1998 **122** 503
- Verkehrswert; Vorrang der statistischen Methode oder der Vergleichsmethode; massgebender Zeitraum für die Heranziehung von Vergleichspreisen; Folgerungen aus dem Umstand, dass die Preisgestaltung im Regelfall vergangenheitsbezogen ist; Ausnahmen 2004 **51** 205
- Voraussetzungen für die Zusprechung von Realersatz 1998 **123** 504
- Wird mit der Gewährung von Erleichterungen von der Lärmsanierungspflicht befreit, so muss für die Geltendmachung von Entschädigungsforderungen aus Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche der Ablauf der Lärmsanierungsfrist nicht abgewartet werden. 2000 **111** 470
- Zulässige Berufung auf § 155 Abs. 1 lit. c BauG, wenn die Strassensperrung aufgrund der Projektauflage nicht absehbar war. 2004 **95** 335
- s. vorzeitige Besitzeinweisung

### **Enteignung, materielle**

- Entschädigungsansprüche zufolge Zuweisung in eine Zone öffentlicher Bauten sind bis zum 1. April 2004 nicht verjährt. 2001 **100** 441
- Schutzzone. Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eigentumsbeschränkung; Verjährung. Keine enteignungsrechtlich relevante Eigentumsbeschränkung durch eine mit verwaltungsrechtlichem Vertrag errichtete Schutzzone. 2000 **110** 469
- s. Enteignung, formelle

### **Enteignungstitel**

- s. Enteignung, formelle

### **Entlassung**

- s. Massnahme, stationäre
- s. Personalrecht

### **Entlassung aus der Anstalt**

- Die Sicherstellung der Medikamenteneinnahme, die Klärung der Wohnsituation und die Durchführung der fachärztlichen Begutachtung in einem hängigen Entmündigungsverfahren rechtfertigen es - auch nicht kumulativ gewertet - grundsätzlich nicht, eine Person gegen ihren Willen in einer Anstalt zu behalten 1997 **73** 235
- eine probeweise Entlassung darf nicht die Androhung der Rückführung in den fürsorgerischen Freiheitsentzug enthalten, da mit der probeweisen Entlassung die fürsorgerische Freiheitsentziehung nicht aufrecht erhalten bleibt, weshalb keine automatische Rückführung erfolgen darf, sondern es eines neuen Einweisungsverfahrens gestützt auf Art. 397a ZGB bedarf 2002 **58** 191
- Keine Entlassung, solange die dringende benötigte ambulante Hilfe nicht gewährleistet ist 1997 **74** 237
- Nach Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung bzw. nach Entlassung aus der Anstalt besteht kein rechtliches Interesse der Betroffenen, die Nichtigkeit oder die Unrichtigkeit der Einweisungsverfügung feststellen zu lassen 1997 **76** 245

- Probeweise Entlassung unter Weisungen und Auflagen; unzulässiger Auflageninhalt; unzulässige Androhung der Wiedereinweisung bei Nichtbefolgung einer Auflage 2000 **52** 188
- Rechtsschutzinteresse für erneute gerichtliche Überprüfung nur in vernünftigen zeitlichen Abständen 2000 **50** 184
- Sinn und Zweck der probeweisen Entlassung ist die Sicherstellung der Behandlung im Anschluss an die Entlassung. 2002 **58** 191
- s. Anstaltseinweisung
- s. Auflagen und Weisungen
- s. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

### **Entmündigungsverfahren**

- Amtsvormund als Prozessbeistand? (Präzisierung der Rechtsprechung) 1998 **2** 25
- s. Verfahrenskosten

### **Entschädigung**

- für ungerechtfertigte Untersuchungshaft bei Freispruch 2002 **31** 93
- für ungerechtfertigte Untersuchungshaft bei teilweisem Freispruch. Keine Entschädigung, wenn der Gesuchsteller die lange Dauer der Untersuchungshaft durch seine ungerechtfertigte Bekämpfung des Auslieferungsbegehrens der schweizerischen Behörden zu vertreten hat. 2003 **23** 75
- s. Personalrecht

### **Entschädigungsbegehren im gerichtlichen Verfahren**

- Frist für die Stellung desselben 2001 **26** 81

### **Entscheid kassatorischer**

- s. Ausstand

### **Entscheid reformatorischer**

- s. Ausstand

### **Entziehen von Unmündigen**

- Der alleinige Inhaber der elterlichen Obhut kann, selbst wenn er das Besuchsrecht des anderen Elternteils vereitelt, nicht Täter im Sinne von Art. 220 StGB sein. 2004 **20** 72

### **Entzug des Führerausweises**

- Schwere Verkehrsgefährdung bei Ueberschreitung der Höchstgeschwindigkeit um 35 km/h auf der Autobahn 1998 **131** 542
- Verfahrens- und Parteikosten bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens betreffend vorsorglichem Sicherheitsentzug. 1998 **47** 160
- Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. 1998 **104** 437
- Vorzeitige Wiedererteilung des Führerausweises mit Auflagen; Anforderungen an die Feststellung des weisungswidrigen Verhaltens 2001 **40** 161
- Warnungsentzug nach Auslandtat ohne Aberkennung des schweizerischen Führerausweises durch die ausländische Behörde 1998 **131** 542
- Wegen Führens eines Personenwagens in nicht betriebs sicherem und nicht vorschriftsgemäsem Zustand (alle vier Räder ungenügend befestigt) 1997 **54** 182

- Wegen im Ausland begangener Verkehrsdelikte 1997 **55** 186
- Wegen Inverkehrbringens eines Personenwagens in nicht betriebssicherem und nicht vorschriftsgemäsem Zustand (Reifen mit ungenügendem Gleitschutz) 1997 **56** 190
- s. Asperationsprinzip
- s. Gutachten
- s. Massnahmeempfindlichkeit
- s. Strassenverkehrsrecht

**Erbescheinigung**

- Beschwerde gegen die Verweigerung der Ausstellung einer Erbescheinigung 2000 **3** 28
- Definition und Wesen 2000 **3** 28
- Einsprache gegen die Ausstellung der Erbescheinigung 2000 **3** 28

**Erbengemeinschaft**

- s. Enteignung, formelle
- s. Legitimation

**Erbschaftssteuer**

- Zustellung des Steuerinventars als Einleitung des Erbschaftssteuerverfahrens 1998 **115** 482

**Erbschaftsverwaltung**

- Verfahrensgrundsätze bei der Anordnung 2000 **2** 26
- Voraussetzungen der Anordnung 2000 **1** 21

**Ergänzung der Untersuchung**

- Ausnahmsweise Anfechtung des Entscheides über Anträge auf Ergänzung der Untersuchung. 2004 **25** 95

**Erläuterung**

- Ist eine Abschreibungsverfügung weder offensichtlich unrichtig noch unvollständig, kommt eine Erläuterung der Verfügung nicht in Frage 2003 **107** 413

**Erleichterung, lärmschutzrechtliche**

- s. Enteignung, formelle

**Ermahnung**

- s. Personalrecht

**Ermessen**

- Bei der Rechtsanwendung; rechtsstaatliche Anforderungen 1997 **85** 299
- Ermessen der Gemeinde bei einer (erstmaligen) Teilgenehmigung der Nutzungsplanung verbunden mit einer Rückweisung 2000 **55** 203
- s. Fremdenpolizeireicht
- s. Submissionen
- s. Zwangsmassnahmen



**Ermessensüberprüfung**

- s. Personalrecht

**Ermessensüberschreitung**

- s. Submissionen

**Ermessensveranlagung**

- Als Lebensaufwand ist in der Regel mindestens der betriebsrechtliche Notbedarf einzusetzen 2001 **49** 204
- Ermessensüberschreitung, wenn erhebliche, offensichtlich notwendige Gewinnungskosten unberücksichtigt bleiben 1998 **63** 243
- Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit 1998 **63** 243
- Vermögensvergleich, Mittelflussrechnung 2001 **49** 204
- s. Einspracheverfahren (Steuerrecht)
- s. Grundstückgewinnsteuer

**Eröffnung von Verfügungen**

- s. Fristen
- s. fürsorgliche Freiheitsentziehung
- s. Rechtliches Gehör
- s. Zustellung
- s. Zwangsmassnahmen

**Eröffnungsbilanz**

- s. Buchhaltung

**Eröffnungsbilanz****Ersatzabgabe**

- Fehlende gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Ersatzabgabe für den ökologischen Ausgleich. 2002 **148** 653

**Ersatzbeitrag**

- s. Schutzraumbaupflicht

**Ersatzbeschaffung im Steuerrecht (Einkommenssteuer)**

- Beim Verkauf eines Grundstücks unter einer Suspensivbedingung fließt der Erlös erst beim Eintritt der Bedingung zu und löst den Lauf der Ersatzbeschaffungsfrist aus 2004 **28** 117
- Einkommenssteuer: anwendbares Recht bei Bildung einer Ersatzbeschaffungsrückstellung unter aStG und deren Auflösung unter StG 2004 **78** 289
- Einkommenssteuer: Die Einschränkung der Ersatzbeschaffung in landwirtschaftlich nutzbarem Land betrifft nicht die ausserkantonale Ersatzbeschaffung 1998 **111** 470
- Getätigte Ersatzbeschaffungen und Ersatzbeschaffungsrückstellungen sind spätestens mit Einreichung der Steuererklärung geltend zu machen 1997 **62** 206
- wird unmittelbar auf den Kapitalgewinn angerechnet; der Besitzesdauerabzug ist erst vom Reineinkommen abzuziehen. 1999 **85** 417

**Ersatzbeschaffung im Steuerrecht (Grundstückgewinnsteuer)**

- § 70 Abs. 3 StG findet auch auf Ersatzbeschaffungen im Ausland Anwendung 1997 **67** 225
- Ein Härtefall im Sinne von § 70 Abs. 1 lit. a StG setzt eine erzwungene Ortsveränderung voraus 1998 **61** 237
- Umfang des "selber bewohnten Eigenheims" 1999 **45** 192

**Ersatzvornahme**

- Die Ersatzvornahme kann durch die Aufsichtsbehörde anstelle der ersten Instanz angedroht werden 1999 **73** 372
- Kompetenz zur Ersatzvornahme nach § 14 BauG 1997 **81** 275
- Vor der Androhung der Ersatzvornahme ist keine Anhörung erforderlich 1999 **73** 372

**Erschliessung**

- Aspekt der negativen Vorwirkung gemäss § 30 BauG 2004 **46** 173
- Bedeutung der Sondernutzungspläne bei der Erschliessung durch die Gemeinde und durch den Grundeigentümer; aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip fliessende Ausnahmen 2004 **46** 173
- Bedeutung des Realisierungshorizonts bezüglich einer gemeinderätlichen Erschliessungsvariante 2004 **46** 173
- Beibehaltung von zwei Zufahrten auf die Kantonsstrasse, wenn diese notwendig sind und die Verkehrssicherheit nicht gefährden 1997 **127** 484
- Das BauG regelt ausschliesslich die öffentlichrechtliche Erschliessungsplanung 1999 **54** 250
- Erschliessung durch die Gemeinden (§ 33 Abs. 2 BauG) 2000 **61** 242
- Erschliessungspflicht des Gemeinwesens; es besteht kein durchsetzbarer Anspruch auf Erschliessung; der Grundeigentümer ist einzig berechtigt, bei nicht fristgerechter Erstellung der Erschliessungsanlagen durch das Gemeinwesen sein Land selber zu erschliessen oder die Erschliessung durch das Gemeinwesen zu bevorschussen 2004 **46** 173
- Funktion und Bedeutung des Erschliessungsprogramms 2000 **61** 242
- Grob- und Feinerschliessung. Unterscheidungskriterien 1998 **50** 179
- Konkretisierendes kantonales oder kommunales Recht zur Abgrenzung zwischen Grob- und Feinerschliessung ist zulässig 1998 **50** 179
- Kostenverteilung bei der Baulandumlegung: Differenzierte Behandlung von überbauten und unüberbauten Grundstücken hinsichtlich des Erschliessungsvorteils. 2000 **114** 479
- Mitbenutzung von Erschliessungsanlagen (§ 38 BauG); die Vorschriften über die Privat- oder Selbsterschliessung beziehen sich ausschliesslich auf rechtskräftig im Baugebiet eingezonte Grundstücke 1998 **79** 329
- Präjudizierung der künftigen Strassenplanung durch Erschliessungsvariante des Privaten 2004 **46** 173

- Rechtsgrundsätze für das Vorliegen einer genügenden Zufahrt; Festlegung des massgebenden Grundbegegnungsfall; Ermittlung der Mindestbreite; Einschränkung der Ermessenshandhabung durch die Baubewilligungsbehörde, wenn feststeht, dass innerhalb des Einzugsgebiets ein Überbauungspotential besteht, dessen Ausschöpfung zu einer Verdreifachung des heutigen Verkehrsaufkommens führen könnte. 1999 **48** 201
- Zutrittsrecht gemäss Art. 699 ZGB als genügende Erschliessung 2003 **120** 490

### **Erschliessungsabgaben**

- Aufteilung der Kosten von Erschliessungsanlagen zwischen Gemeinde und Beitragspflichtigen. 1999 **116** 559
- Beiträge bzw. Anschlussgebühren als unterschiedliche Erhebungsmethoden; Merkmale 1998 **50** 179
- Beiträge bzw. Erschliessungsanlagen müssen auf dem Kostenvoranschlag für das konkret zur Ausführung gelangende Projekt basieren 1998 **50** 179
- Die bundesrechtlichen Bestimmungen (WEG, VWEG, RPG) allein bilden keine genügende gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Erschliessungsabgaben 1998 **50** 179
- Für das Beweisverfahren gilt § 22 Abs. 1 VRPG; die Verteilung der Beweislast richtet sich nach Art. 8 ZGB. Mögliche Streitfragen im Bereich des Frischwasserbezugs. 2001 **104** 451
- Perimeterabgrenzung zwischen zwei Nachbargemeinden 2004 **99** 350
- Wichtige öffentliche Interessen als Voraussetzung für die Neufestsetzung einer Kanalisationsanschlussgebühr mittels Widerruf 1998 **51** 200
- zeitlich massgebliches Recht 1999 **33** 148
- Zulässigkeit von Kanalisationsanschlussgebühren 1999 **33** 148
- s. Äquivalenzprinzip
- s. Anschlussgebühr
- s. Anschlussgebühr
- s. Beitragsplan
- s. Beitragsplan, ursprünglicher
- s. Erschliessungsanlagen
- s. Gemeindeautonomie
- s. gesetzliche Grundlage
- s. Hobbyraum
- s. Kanalisationsabgaben
- s. Kognition
- s. Kostendeckungsprinzip
- s. Mehrwertsteuer
- s. Strassenbaubeiträge
- s. Übernahme von Erschliessungsanlagen

### **Erschliessungsanlagen**

- Auswirkungen der Übernahme vorbestehender, privat finanzierter Anlagen auf einen Beitragsplan. 2002 **121** 493
- Bau der öffentlichen Wasserleitungen durch die Gemeinde. 2003 **124** 514
- Eigentumsverhältnisse an einer Wasserleitung 2000 **131** 562

- s. Beitragsplan, ursprünglicher
- s. Übernahme von Erschliessungsanlagen

**Ersitzung**

- Ausschluss der Ersitzung dinglicher Rechte an einem öffentlichen Gewässer (§ 115 Abs. 1 BauG) 2000 **60** 229

**Erstreckung des Mietverhältnisses**

- s. Kündigung des Mietverhältnisses

**Ertragswert**

- Bedeutung des Ertragswertes im Hinblick auf die Festlegung des höchstzulässigen Preises für ein landwirtschaftliches Gewerbe. 2002 **119** 468

**Erweiterungen**

- s. Baute
- s. Betriebsnotwendigkeit
- s. Parkplatzerstellungspflicht

**Erwerbslose Wohnsitznahme**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Exequaturverfahren**

- Für ein solches zur Vollstreckbarerklärung eines ausländischen (nach dem LugÜ zu vollstreckenden) Urteils auf Geldzahlung besteht kein Raum, weil gemäss dem für die Zwangsvollstreckung solcher Urteile massgebenden SchKG die Vollstreckbarerklärung und Zulassung des Urteils zur Vollstreckung ausschliesslich durch Rechtsöffnungsentscheid des Rechtsöffnungsrichters in einer eingeleiteten Betreibung zu erfolgen hat. 2003 **11** 46

**Existenzfähigkeit**

- Voraussichtlich längerfristige Existenzfähigkeit eines Landwirtschaftsbetriebes als Voraussetzung der Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone. 2001 **127** 586

**Existenzminimum**

- des Unterhaltsschuldners 2001 **21** 69
- Grenze der Beschlagnahme s. Beschlagnahme 2001 **24** 76

**F****Fachhochschule höhere**

- Beweiskraft einer rechtskräftigen Vermessung im Verfahren der zivilrechtlichen Klage nach § 19 Abs. 2 GVD 2001 **5** 39
- Regeln für die Beweiserhebung durch die Verwaltungsbehörden (§ 22 Abs. 1 und 2 VRPG) 2001 **79** 369
- Verwertbarkeit widerrechtlich erlangter Beweismittel 2000 **13** 54
- s. Buchhaltung
- s. Parteibefragung

- s. Urkunde

**Fachkommission**

- s. Ausstand

**Fachschule höhere**

- Ein Anspruch auf unentgeltlichen Besuch der Ausbildung zur Ernährungsberaterin SRK für Kantonseinwohner besteht de lege lata nur für den Ausbildungsgang am Inselspital in Bern, nicht jedoch für die Schule für Ernährungsberatung in Zürich 2002 **39** 131

**Fähigkeitsausweis**

- s. Waffenrecht

**fahrlässige Tötung**

- 1997 **35** 109

**Fälligkeit der Nachzahlung**

- 2002 **18** 70

**Familienbesteuerung**

- s. Zwischenveranlagung

**Familiennachzug**

- Familiennachzug bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern; vorrangige Beziehung 1998 **124** 509
- s. Fremdenpolizeirecht

**Familiennachzug (Personen ausserhalb der Kernfamilie)**

- Familiennachzugsgesuch eines Schweizer Bürgers für einen in Ungarn lebenden Neffen. Eine allfällige Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für diesen richtet sich nach Art. 7 f. BVO. 2001 **120** 555

**Familiennachzug von Jahresaufenthaltern**

- Eine gefestigte Erwerbstätigkeit gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. a BVO kann grundsätzlich auch dann vorliegen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer Temporärarbeit verrichtet. 2003 **118** 482

**Fassaden**

- s. Ortsbildschutz

**Fax**

- s. Beschwerdeschrift
- s. Einspracheverfahren (Steuerrecht)

**Feststellung des neuen Vermögens**

- Gegen den Entscheid über die Bewilligung des Rechtsvorschlages gibt es kein Rechtsmittel, daher auch keine Kostenbeschwerde 1997 **12** 54

**Feststellungsinteresse**

- Schutzwürdiges Interesse an der Feststellung des höchstzulässigen Preises für ein landwirtschaftliches Gewerbe. 2002 **118** 467
- s. Entlassung aus der Anstalt
- s. Personalrecht

**Feststellungsklage**

- negative Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG; diese kann auch dann erhoben werden, wenn auf die Aberkennungsklage wegen Nichtleistung der Sicherheit für die Parteikosten nicht eingetreten worden ist 2001 **8** 47
- negative Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG betreffend Prämienforderung aus Krankenversicherungsgesetz 2003 **27** 85

**Feststellungsverfügung**

- Des Steuerwohnsitzes im interkantonalen Verhältnis 1997 **60** 204
- Feststellungsverfügung zwecks Unterbrechung der Verjährung 2001 **82** 384
- Ist unzulässig, wenn sie für den Verfügungsadressaten mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist 2001 **83** 387
- Möglichkeit einer Gestaltungsverfügung macht den Erlass einer Feststellungsverfügung nicht zwingend unzulässig 2001 **82** 384
- s. Personalrecht
- s. Verfügung

**Feuerpolizei**

- s. Abstandsvorschriften

**Feuerungsanlage**

- s. Energierecht

**Finanzwesen**

- Keine Verjährung für Kreditabrechnungen 1997 **119** 452

**Fixation**

- s. Zwangsmassnahmen

**Flüchtlinge**

- 1997 **45** 138

**Flugwettbewerb**

- Baubewilligungspflicht für einen eintägigen Flugwettbewerb verneint 2001 **65** 286

**Folter**

- s. Zwangsmassnahmen

**Förderungsmassnahmen**

- Es liegt im Ermessen der Schulbehörden, ob und welche Förderungsmassnahmen im Einzelfall getroffen werden. Die Begabungsförderung sollte in erster Linie innerhalb der bestehenden Schulorganisation und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln vor Ort sichergestellt werden. 2002 **154** 673

**Forstrecht**

- Das dem Rodungsgesuch zugrundeliegende Interesse an der Instandstellung der Wasserversorgung vorwiegend zur Speisung städtischer Brunnen überwiegt das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines Feuchtgebietes im Sinne von § 5 Abs. 4 AWaG nicht. 1999 **117** 564

**Fotokopien**

- s. Submissionen

**freier Verkehr**

- des Untersuchungsgefangenen mit dem Anwalt 1998 **30** 96

**Freies Ermessen**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Freihändiges Verfahren**

- s. Submissionen

**Freiheit, persönliche**

- s. Kontrolle
- s. Zwangsmassnahmen

**Freiheitsstrafe**

- s. Teilrechtskraft

**Freisprechung des Angeklagten**

- Parteientschädigung durch den Staat bei kostenpflichtigem Anzeiger bei gleichzeitiger Rückforderung dieser Kosten vom Anzeiger 2000 **25** 80

**Freizügigkeitsabkommen**

- 2003 **29** 89
- s. Fremdenpolizeirecht

**Fremdenpolizeirecht**

- Analoge Anwendung des Freizügigkeitsabkommens auf Schweizer Bürger 2003 **106** 402
- Androhung der Ausweisung ist keine Massnahme im Sinne des Freizügigkeitsabkommens 2004 **107** 364
- Aufenthaltsbewilligung; Erteilung an Rentner. 2002 **131** 522
- Ausschaffungshaft 2002 **126** 513, 2002 **127** 513
- Ausweisung gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen. 2002 **134** 545
- Auswirkungen der nach einer Verwarnung begangenen Delikte auf die Gewichtung des öffentlichen Interesses. 2000 **119** 497
- Beginn der Haftüberprüfungsfrist. 2001 **110** 477
- Behandlung des Familiennachzugsgesuchs trotz Einreisesperre. 1999 **101** 463
- Bindung der Fremdenpolizeibehörden an eine Landesverweisung. 1999 **101** 463
- Eine allgemeine fremdenpolizeiliche Meldepflicht muss i.d.R. in Form einer Verfügung erlassen werden 1997 **117** 441
- Eine andauernde Beschränkung garantierter Rechte von Inhaftierten ist durch Verfügung anzuordnen 1998 **125** 512

- Einmaliges Nichtbefolgen einer Vorladung stellt keinen Haftgrund dar. 2000 **116** 486
- Einreisesperre als Wegweisungsentscheid. 2002 **126** 513
- Enge Beziehungen zur Schweiz. 2002 **131** 522
- Erlöschen der Niederlassungsbewilligung aufgrund von Auslandsaufenthalten 2003 **104** 387
- Eröffnen des Wegweisungsentscheids 2004 **105** 358
- Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen. 2002 **132** 540
- Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Härtefall, Art. 13 lit. f BVO) 1999 **112** 535
- Erwerbslose Wohnsitznahme. 2002 **131** 522
- Familiennachzug des ausserehelichen Sohnes eines Schweizerers 2003 **106** 402
- Familiennachzug des Kindes, wenn ein Elternteil verstorben ist. 2001 **114** 496
- Familiennachzug gestützt auf Art. 17 Abs. 2 ANAG. 1999 **101** 463
- Familiennachzug gestützt auf Art. 3 Anhang I FZA. 2002 **132** 540
- Familiennachzug gestützt auf Art. 38 BVO 1997 **122** 464
- Feststellungsverfügung betreffend Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. 2001 **111** 481
- Fürsorgerisiko 2002 **131** 522
- Gemeinsamer Haushalt gemäss Art. 3 Anhang I FZA. 2002 **132** 540
- Gültigkeit des Widerrufs der Bewilligung des Familiennachzugs. 2001 **113** 489
- Härtefall 2002 **131** 522
- Haftüberprüfung 2002 **126** 513, 2002 **127** 513
- Kein Anspruch auf freie Wahl des Wohnortes für Asylsuchende 2003 **103** 385
- Keine Überprüfung der Rechtmässigkeit einer Eingrenzung, deren Missachtung als Haftgrund angerufen wird 1998 **126** 514
- Keine Verletzung der Mitwirkungspflicht 2004 **101** 355
- Konsumation eines Wegweisungsentscheids durch Ausreise aus der Schweiz 2004 **100** 355
- Kürzung des Honorars des unentgeltlichen Rechtsvertreters 2003 **108** 418
- Leistungsfähigkeit 2002 **131** 522
- Massnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit. 2002 **134** 545
- Nachträgliche Kostenaufgabe im Einspracheverfahren 2003 **107** 413
- Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung. 2002 **132** 540, 2002 **133** 542
- Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei Invalidität 1997 **121** 460
- Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft bzw. Scheidung. 1999 **102** 475
- Notwendige finanzielle Mittel. 2002 **131** 522
- Prüfung des Familiennachzugs nach Art. 8 EMRK. 1999 **101** 463
- Rechtliche Qualifikation der Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. 2002 **133** 542
- Rechtsmissbräuchliches Berufen auf die Ehe. 2001 **115** 499
- Rechtsverweigerungsbeschwerde; Zuständigkeit, Legitimation, Entscheid 1998 **127** 516



- Rentner 2002 **131** 522
- Strafrechtliche Verurteilung als Haftgrund 2002 **127** 513
- Strengerer Beurteilungsmassstab bezüglich des Fehlverhaltens des Ausländers bei der Interessenabwägung im Rahmen der Prüfung der Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung. 2000 **119** 497
- Überprüfung des Wegweisungsentscheides durch den Haftrichter. 2001 **111** 481
- Umfang des Rechts auf medizinische Behandlung des Inhaftierten. 1999 **97** 454
- Unkooperatives Verhalten bei der Identitätsabklärung kann einen Haftverlängerungsgrund darstellen 2003 **100** 383
- Unzulässigkeit der formlosen Wegweisung nach neuem Asylgesuch 2003 **102** 383
- Verhältnismässigkeit einer Massnahme aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit. 2002 **134** 545
- Verletzung der Mitwirkungspflicht als Haftgrund. 2000 **115** 483
- Verletzung der Mitwirkungspflicht als Haftgrund 2004 **102** 356
- Verletzung der Mitwirkungspflicht berechtigt zu Würdigung nach freiem Ermessen. 2002 **130** 521
- Verletzung von § 27 EGAR führt nicht zur Haftentlassung. 1999 **98** 454
- Verspätete Gewährung des rechtlichen Gehörs. 2002 **128** 514
- Verstoss gegen die öffentliche Ordnung. 2002 **129** 519
- Verwarnung 2002 **129** 519
- Verwarnung. Keine vorfrageweise Überprüfung des rechtskräftigen Strafbefehls in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch die Fremdenpolizei von Amtes wegen im konkreten Fall. 2000 **129** 547
- Vollstreckbarkeit des ursprünglichen Wegweisungsentscheids bei fehlendem Nachweis des zwischenzeitlichen Auslandsaufenthalts 2003 **102** 383
- Vollzug der Ausschaffung. 2002 **128** 514
- Voraussetzungen der Anerkennung eines ausländischen Adoptionsentscheids in der Schweiz 2004 **106** 359
- Voraussetzungen des Eintretens auf ein neues Gesuch. 2001 **112** 485
- Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 13 lit. f BVO. 2000 **117** 489
- Voraussetzungen für die erwerbslose Wohnsitznahme von Rentnern. 1999 **103** 480
- Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens 2004 **109** 372
- Voraussetzungen für einen Anspruch auf Wiedererwägung nach verweigertem Familiennachzug wegen Straffälligkeit 2003 **105** 394
- vorläufige Festnahme. 2002 **128** 514
- Vorliegen eines Härtefalls nach Misshandlung durch den Ehegatten 2004 **108** 369
- Wegfall des ursprünglichen Zulassungsgrundes. 2002 **133** 542
- Weigerung, das Flugzeug zu besteigen, stellt einen Haftverlängerungsgrund dar 2003 **101** 383
- Wichtiger Grund gemäss Art. 36 BVO. 2002 **131** 522
- Wiederherstellungsgrund für eine verpasste Rechtsmittelfrist. 1999 **99** 455, 1999 **100** 458
- Zulässigkeit der Eingrenzung bei gleichzeitiger Umplatzierung 2003 **103** 385

- Zulässigkeit der Erläuterung, der Berichtigung und des Widerrufs einer Abschreibungsverfügung 2003 **107** 413
- Zulässigkeit der Prüfung der Ausweisung vor der Entlassung aus dem Strafvollzug. 2000 **120** 503
- Zulässigkeit des gestaffelten Familiennachzugs. 2000 **118** 493
- Zulässigkeit des Nachschiebens eines neuen Haftgrundes anlässlich der mündlichen Verhandlung. 1999 **95** 453
- Zulässigkeit von Massnahmen. 2002 **134** 545
- Zulassungsgrund als verbindliche Bedingung. 2002 **133** 542
- Zurechnung des Haftgrundes. 1999 **96** 453
- Zuständigkeit zur vorfrageweisen Prüfung der Anerkennung eines ausländischen Adoptionsentscheids 2004 **106** 359
- Zweck der im Freizügigkeitsabkommen erwähnten EG-Richtlinien. 2002 **134** 545

### **Friedhof**

- s. Bestattungswesen

### **Fristberechnung**

- Für Fristen des SchKG (Rückforderungsklage); es bestimmt sich nach § 9 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Arbeitsgesetz, ob staatlicher Feiertag vorliegt 1997 **20** 73

### **Fristen**

- Beschwerdefrist; Rechtzeitigkeit der Beschwerde; Beweislast und Fristwahrung in Fällen, in denen die Zustellung der Verfügung uneingeschrieben, mit gewöhnlicher Post erfolgt 2004 **76** 277
- Einreichung eines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege während laufender Nachfrist gemäss § 103 Abs. 1 ZPO; Folgen bei Abweisung des Gesuchs 2001 **11** 52
- Fristberechnung bei Zustellung mit uneingeschriebener B-Post 1997 **69** 230
- für die Stellung des Entschädigungsbegehrens im gerichtlichen Verfahren s. Entschädigungsbegehren 2001 **26** 81
- In Nutzungsplanungsverfahren beginnt die Rechtsmittelfrist für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde am Tag nach der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt zu laufen. Ein Anspruch auf individuelle Eröffnung des Genehmigungsbeschlusses besteht nicht 2002 **70** 272
- Lauf der Einsprachefrist, wenn die Veranlagungsbehörde die Abweichungen von der Steuererklärung nicht begründet 1999 **46** 195
- Lauf der Einsprachefrist, wenn die Veranlagungsverfügung ohne Rechtsmittelbelehrung eröffnet wird 2002 **102** 418
- Lauf der Rechtsmittelfrist, wenn eine Verfügung mangelhaft und ohne Rechtsmittelbelehrung eröffnet wird 2002 **102** 418
- Wird eine Veranlagungsverfügung dem Steuerpflichtigen direkt - statt seinem Vertreter - zugestellt, so beginnt die Einsprachefrist erst zu laufen, wenn der Steuerpflichtige vom Zustellungsmangel Kenntnis erhält oder bei gehöriger Sorgfalt Kenntnis erhalten hätte 1997 **68** 226

**Fristenlauf**

- s. Bausperre

**Fristversümnis**

- Als Untersuchungshaft gilt auch der Aufenthalt in einer Strafanstalt im Rahmen des vorzeitigen Strafantritts 1997 **38** 116
- s. Verteidigung notwendige

**Führerausweisentzug**

- s. Entzug des Führerausweises
- s. Strassenverkehrsrecht

**funktionale Ausschreibung**

- s. Submissionen

**Fürsorgerische Freiheitsentziehung**

- Abgrenzung zu Kinderschutzmassnahmen; Zuständigkeit zur gerichtlichen Beurteilung. 2004 **1** 25
- Abgrenzung zwischen Einweisung zur Behandlung, Einweisung zur Untersuchung sowie Einweisung zur Behandlung und Untersuchung (Doppelcharakter) 2003 **41** 137
- Aufhebung durch die Klinik; Nichtunterzeichnung des Freiwilligenscheins; Freiwilligenstatus 2000 **51** 187
- Bei der Einweisung eines psychisch Kranken zur Behandlung ist der Behandlungsauftrag i.d.R. nicht zu definieren, da die Art der Behandlung in der Kompetenz der Klinik liegt 2003 **41** 137
- bei einer Einweisung zur Untersuchung steht noch nicht fest, ob die Voraussetzungen für eine fürsorgerische Freiheitsentziehung gegeben sind, weshalb Zwangsmassnahmen bei der Einweisung zur Untersuchung grundsätzlich nicht zulässig sind 2002 **61** 200
- Dem Verwaltungsgericht steht bei den Zwangsmassnahmen die Überprüfung der Ermessenshandhabung nicht zu 2001 **53** 217
- Die ohne Abklärung getroffene Annahme, dass der Betroffene die Umgebung belastet und nicht nur belästigt, verletzt den Untersuchungsgrundsatz 1998 **69** 263
- Die seelische oder emotionale Verwahrlosung ist kein Fall der schweren Verwahrlosung 1998 **68** 261
- Einweisung zur Untersuchung nur mit konkretem Abklärungsauftrag zulässig 2002 **61** 200
- Pflicht der Klinik, bei einer Einweisung zur Behandlung auch alle notwendigen Untersuchungen vorzunehmen 2003 **41** 137
- Stützt sich die Einweisungsverfügung auf eine über einen Monat zurückliegende ärztliche Beurteilung, so hat das Bezirksamt eine aktuelle ärztliche Beurteilung einzuholen 2003 **41** 137
- Verweigert der Betroffene die medizinisch indizierte, medikamentöse Behandlung und erweist sich eine Zwangsbehandlung als unverhältnismässig, so ist er in der Regel aus der Klinik zu entlassen 2001 **53** 217
- Wird ein Entlassungsgesuch abgewiesen, ist der Entscheid der Klinik zu begründen 1998 **70** 267

- wird eine Einweisung zur Untersuchung angeordnet, ist das Ergebnis der Untersuchung der Einweisungsbehörde sofort mitzuteilen, damit diese die definitive Anstaltsunterbringung oder Entlassung des Betroffenen verfügt 2002 **61** 200
- s. Anstaltseinweisung
- s. Auflagen und Weisungen
- s. Beschwerdelegitimation
- s. Entlassung aus der Anstalt
- s. Nichtigkeit einer Verfügung
- s. Notfall
- s. Rechtliches Gehör
- s. Verwahrlosung
- s. Wiedererwägung
- s. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts
- s. Zuständigkeit örtliche
- s. Zwangsmassnahmen

**Fürsorgerisiko**

- s. Fremdenpolizeirecht

**G****Garantenstellung**

- 1997 **35** 109

**Garantierte Rechte**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Gastwirtschaftsrecht**

- Bietet ein Imbissstand Spirituosen an, so liegt kein stark eingeschränktes Speise- und Getränkesortiment vor; die Anordnung einer Betriebsschliessung kann nicht mit der Strafandrohung von Art. 292 StGB verbunden werden. 2004 **116** 425

**Gebäudeabstand**

- s. Abstandsvorschriften

**Gebäudebegriff**

- Gebäudebegriff gemäss § 20 Abs. 2 GebVG. 1999 **105** 495

**Gebäudeversicherung**

- Aus § 24 Abs. 1 lit. b GebVG ist kein vorbehaltloser Anspruch für eine Neuschätzung ableitbar. 2002 **136** 567
- Die Planung von Entwässerungsanlagen ist auf eine 5-10jährige Wiederkehrperiode auszulegen, damit sie den Regeln der Baukunst genügt. 2002 **135** 563

- Entscheide des Verwaltungsrats der Aargauischen Gebäudeversicherungsanstalt über das Vorliegen eines Schadens gestützt auf das GebVG sind keine kantonale letztinstanzlichen Entscheide. Streitigkeiten darüber sind im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren zu führen 2002 **96** 410

#### **Gebäudeversicherung, Schadensabschätzung**

- Entschädigung für Abbruch- und Aufräumungskosten im Umfang von höchstens 10 % bemisst sich aufgrund der gesamten Schadenssumme, nicht bloss aufgrund der vom Abbruch betroffenen Elemente. 1999 **107** 500
- Kostentragung für Verbesserungen, die anlässlich einer Schadenbehebung vorgenommen werden. 2004 **110** 381
- s. Schadenminderungsmassnahmen

#### **Gebäudeversicherungswert, Neuschätzung**

- Einsparungen durch Wiederholungseffekte, Mengenrabatte, Generalunternehmerschaft und Dumpingpreise sind nicht zu berücksichtigen. 1999 **106** 497
- Infolge automatischer Anpassung der Versicherungswerte an den Zürcher Baukostenindex bleibt bei der Neuschätzung der Gebäudeversicherungswerte kein Raum mehr für eine Berücksichtigung der vermuteten zukünftigen Baukostenentwicklung. 1999 **106** 497

#### **Gebüdwasserversicherung**

- § 3 lit. b GWVV stellt eine Ausschlussklausel dar. 2001 **116** 511
- Anwendbares Verfahrensrecht; Beweismass; Bedeutung von Privatgutachten. 2000 **123** 516
- Die Frage der Haftbarkeit des Dritten im Sinne von § 3 lit. b GWVV ist vom zuständigen Zivilgericht zu entscheiden. Bei Unzumutbarkeit verzichtet die Oberschätzungsbehörde auf eine Verweisung der Parteien auf den Zivilweg. 2001 **116** 511
- Versicherte Kosten für Leckortung und Grabarbeiten bei schadhafte Leitungen; Leistungskürzungsgründe sind vom Versicherungsamt zu beweisen; schuldhaftes Verletzung von Sorgfaltspflichten als Leistungskürzungsgrund. 2000 **122** 513

#### **Gebietsbeschränkung**

- s. Fremdenpolizeirecht

#### **Gegenstandslosigkeit**

- Keine Gegenstandslosigkeit bei Erfüllung unter behördlichem Druck 1997 **26** 87
- Verfahrens- und Parteikosten im Verfahren betreffend vorsorglichem Sicherungszug des Führerausweises 1998 **47** 160
- s. Kostenverteilung

#### **Geistesschwäche**

- s. Anstaltseinweisung

#### **Gemeindeangestellte**

- s. Personalrecht

**Gemeindeautonomie**

- Bedeutung der Gemeindeautonomie bei der Auslegung einer kommunalen Bestimmung 2003 **51** 189
- Bedeutung im Bereich der hobbymässigen Tierhaltung in Wohnzonen 2001 **67** 299
- Die Gemeinde ist befugt, die Feuerwehrkommission «Feuerwehr- und Sicherheitskommission» zu nennen 1997 **131** 506
- Die Gemeinde kann sich bei der Auslegung kommunalen Rechts insbesondere dort auf ihre Autonomie berufen, wo eine Regelung unbestimmt ist und verschiedene Auslegungsergebnisse rechtlich vertretbar erscheinen 1998 **77** 316
- Die Genehmigungsbehörde hat eine Nutzungsplanung auf ihre Vereinbarkeit mit kantonalen oder regionalen Interessen sowie mit den Grundsätzen und Zielen des Planungsrechts zu prüfen. Bei der Beurteilung ausschliesslich kommunaler öffentlicher Interessen schliesst die Zweckmässigkeitsprüfung aus, dass die Genehmigungsbehörde anstelle des zuständigen Planungsträgers ihr Ermessen ausübt 2002 **72** 278
- Fälle, in denen die durch die Gemeindeautonomie bedingte eingeschränkte Kognition des Verwaltungsgerichts bei der Beurteilung ästhetischer Fragen aufzugeben ist 1997 **90** 333
- Im Nutzungsplanverfahren ist eine Rückweisung an die Gemeinde mit starrem, unverrückbarem Revisionsauftrag mit § 27 Abs. 2 BauG nicht vereinbar 2002 **72** 278
- Tragweite bei der Bestimmung der massgeblichen Kriterien für die Ermittlung des Sondervorteils im Beitragsplanverfahren 2002 **121** 493
- s. Autowaschanlage
- s. Dienstverhältnis

**Gemeindebeschwerde**

- s. Einwohnergemeindeversammlung
- s. Gemeindeversammlung

**Gemeinderat**

- s. Bestattungswesen
- s. Strafkompetenz des Gemeinderats
- s. Subvention
- s. Verfahrenskosten

**Gemeinderecht**

- Abgrenzung von Verfügung, Allgemeinverfügung und Rechtssatz im Allgemeinen; Rechtsschutzinteresse als Auslegungskriterium. 2002 **141** 615
- Ausgangspunkt und Grundlage der Auslegung einer Verfügung bildet deren Wortlaut. Ergänzend zum Wortlaut sind im Rahmen der Auslegung die Begleitumstände und das Verhalten der Behörde vor, während und nach dem Erlass der Verfügung zu beachten und die Verfügung ist unter Berücksichtigung der Verfassung, des Gesetzes, der öffentlichen Interessen und des Vertrauensgrundsatzes auszulegen. 2000 **124** 521

- Die für das Vertragsrecht entwickelten Auslegungsmittel und -regeln können für die Feststellung des Verfügungsinhaltes analog herangezogen werden. 2000 **124** 521
- Kommunales Paintball-Verbot; beschwerdefähige Verfügung oder Rechtssatz? 2002 **141** 615
- Zuständigkeit des Gemeinderates zum Erlass von Verfügungen und Anordnungen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit; Beschwerdefähigkeit eines polizeirechtlichen Verbotes im Allgemeinen. 2002 **141** 615

### **Gemeindeversammlung**

- Bei Sachabstimmungen in der Gemeindeversammlung entscheidet die vorsitzende Person bei mehreren Anträgen zum selben Verhandlungsgegenstand über das Abstimmungsverfahren. 1999 **111** 519
- ein Rückweisungsantrag ist nicht sofort nach seiner Einreichung zur Abstimmung zu bringen 1998 **129** 535
- Festlegung der Traktandenliste der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat 2000 **125** 524
- Frage der behördlichen Einflussnahme; Bedeutung der Tonbandaufzeichnung. 1999 **111** 519
- Mögliche Abstimmungsverfahren in der Gemeindeversammlung bei einer Mehrzahl von positiven Alternativlösungen. 1999 **111** 519
- nachträgliche Durchführung der vergessenen Hauptabstimmung ohne formellen Rückkommensantrag auf das Geschäft. 2002 **142** 621
- Verhältnis zwischen Gemeindebeschwerde und abstrakter Normenkontrolle; Frage der Sistierung. 1999 **111** 519
- Wiederholung der Abstimmung; Nachzählung. 1999 **111** 519
- s. Einwohnergemeindeversammlung
- s. Referendum

### **Gemeingebrauch**

- Widmung braucht Zustimmung des Eigentümers oder Enteignung 1997 **8** 45
- s. Taxiwesen

### **Gemeinsamer Haushalt**

- s. Fremdenpolizeirecht

### **Genehmigung**

- Genehmigungserfordernis für kommunale Reglemente betreffend Abgaben (hier: Abwasserabgaben) 1999 **34** 152
- s. Richtplan

**Genehmigungskompetenz nach § 27 BauG**

- Die Genehmigungsbehörde hat eine Nutzungsplanung auf ihre Vereinbarkeit mit kantonalen oder regionalen Interessen sowie mit den Grundsätzen und Zielen des Planungsrechts zu prüfen. Bei der Beurteilung ausschliesslich kommunaler öffentlicher Interessen schliesst die Zweckmässigkeitsprüfung aus, dass die Genehmigungsbehörde anstelle des zuständigen Planungsträgers ihr Ermessen ausübt 2002 **72** 278
- Direktänderung; die Anhörung gemäss § 27 Abs. 2 Satz 2 BauG ist durch die eine Direktänderung wünschende Genehmigungsbehörde selbst vorzunehmen. Für ein Anhörungsverfahren vor einer Verwaltungsbehörde besteht auf Grund der klaren gesetzlichen Regelung kein Raum 2003 **45** 155
- Im Nutzungsplanverfahren ist eine Rückweisung an die Gemeinde mit starrem, unverrückbarem Revisionsauftrag mit § 27 Abs. 2 BauG nicht vereinbar 2002 **72** 278
- Inwieweit darf der Grosse Rat bei der Genehmigung des Kulturlandplanes die Gemeinde anweisen, die Bauzonenabgrenzung zu überprüfen? 1997 **81** 275

**Generalunternehmer**

- s. Gebäudeversicherungswert

**Generelle Lohnerhöhung**

- s. Personalrecht

**Genugtuung**

- für ungerechtfertigte Untersuchungshaft bei Freispruch 2002 **31** 93
- kein Anspruch auf eine solche bei den üblichen Auswirkungen einer Strafuntersuchung und der dazugehörigen Zwangsmassnahmen 2002 **31** 93

**Gerichtsferien**

- angeordnete Nichtgeltung der Gerichtsferien bei der vorzeitigen Besitzeinweisung gemäss § 157 Abs. 1 BauG 2004 **96** 344
- Entschädigungsbegehren nach § 140 StPO sind keine zum Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren gehörende Entscheide der Strafverfolgungsbehörden, für welche gemäss § 52 Abs. 1 StPO keine Gerichtsferien gelten. 2000 **20** 71

**Gerichtsgebühr**

- s. Kostenbeschwerde

**Gerichtskostenvorschuss**

- Eine obsiegende Partei kann im Rechtsmittelverfahren nicht die Zusprechung des vor Vorinstanz nicht verbrauchten Gerichtskostenvorschusses für die eigenen Parteikosten verlangen 2001 **10** 51

**Gerichtsstand vereinbarter**

- Miete von Geschäftsräumlichkeiten vermag Verpflichtung zur Anhandnahme der Klage zu begründen 1997 **17** 66



**Gerichtsstandsbestimmung der Staatsanwaltschaft**

- Die Gerichtsstandsbestimmung der Staatsanwaltschaft gemäss den §§ 33/34 StPO ist auch im Falle einer in Frage stehenden ausländischen Zuständigkeit endgültig und nicht mit Beschwerde anfechtbar. Aenderung der Rechtsprechung 1998 **38** 116

**Gesamtrechnung bei Ehepaaren**

- 2002 **16** 67

**Geschäfts-/Privatvermögen**

- an den Nachweis, dass die Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft zum Privatvermögen des gewerbsmässigen Liegenschaftenhändlers gehört, sind strenge Anforderungen zu stellen. 2000 **94** 404
- Ausdrückliche Erklärung des Steuerpflichtigen über den Zeitpunkt der Überführung ins Privatvermögen ist grundsätzlich verbindlich 1998 **57** 213
- Ausdrückliche Zuweisung zum Geschäfts- oder zum Privatvermögen durch den Steuerpflichtigen ist, sofern mit den objektiven Gegebenheiten vereinbar, verbindlich 2001 **47** 198
- bei Vermietung bisherigen Geschäftsvermögens an eine Kollektivgesellschaft, an welcher der Steuerpflichtige beteiligt ist 2002 **52** 185
- Definitive Verpachtung mit Überführung ins Privatvermögen oder bloss vorläufige Verpachtung zur Überbrückung eines Schwebezustands? 2001 **46** 192
- Geschäftlicher Nutzen einer Beteiligung 2002 **109** 435
- Minderheitsbeteiligung des selbstständigerwerbenden Steuerpflichtigen an einer AG, die seiner Geschäftstätigkeit (Liegenschaftshandel) nicht zu dienen vermag, stellt Privatvermögen dar 2001 **48** 203
- Überführung ins Privatvermögen ist bei Vermietung und Verpachtung nur mit Zurückhaltung anzunehmen, wenn die Steuerpflichtigen eine Liegenschaft buchhalterisch konsequent als Geschäftsvermögen behandeln. 2000 **146** 635
- s. Präponderanzmethode
- s. Überführung

**Geschäftsgeheimnis**

- 2004 7 49

**Geschäftsvermögen**

- Abgrenzung zum Privatvermögen bei Kollektivgesellschaft 1997 **114** 420
- Abgrenzung zum Privatvermögen beim gewerbsmässigen Liegenschaftenhändler 1999 **38** 166
- Anlage- oder Umlaufvermögen (Liegenschaften des gewerbsmässigen Liegenschaftenhändlers) 1999 **38** 166
- Die Zugehörigkeit zum Geschäfts- oder Privatvermögen wird durch die Grundstückschätzung nicht präjudiziert 1999 **35** 158
- Verkauf von Anlagevermögen nach Steueraufschub gemäss § 21 StG (Erklärung der Beibehaltung von Geschäftsvermögen) 1999 **35** 158
- s. Präponderanzmethode
- s. Überführung

**Geschosszahl**

- s. Spielzone

**Gesetzesänderung**

- Keine nach der Feststellung der Verfassungswidrigkeit von § 2 Abs. 2 KZG 2001  
**34** 108

**Gesetzeslücke**

- Die Bewertung von selbstbewohnten Liegenschaften im Bereich der Alimentenbevorschussung ist weder gesetzlich geregelt noch lässt sich aus verwandten Bereichen (materielle Hilfe/Sozialversicherung) eine befriedigende Lösung gewinnen 1998 **45** 147
- Teleologische Reduktion / Ausnahmelücke in einem kommunalen Reglement betreffend Abgeltung für nichtbezogene Ferien von Kindergärtnerinnen 1998 **42** 136
- s. Gesundheitswesen

**Gesetzesvorbehalt**

- s. Legalitätsprinzip

**Gesetzliche Grundlage**

- Die Festschreibung der Wohnsitzpflicht für Notare auf Dekretsstufe muss als ungenügend bezeichnet werden. 2001 **122** 563
- Erforderliche Bestimmtheit des Gesetzes bei Abgaben, insbesondere bei Erschliessungsabgaben 1997 **46** 140, 1998 **50** 179
- für die Mehrwertsteuer auf Kanalisationsanschlussgebühren 1999 **34** 152
- Nachträgliche Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Erschliessungsabgaben, nachdem ursprünglich nur eine ungenügende gesetzliche Grundlage vorhanden war und die Abgabenverfügung deshalb aufgehoben wurde, ist zulässig 2001 **44** 187
- zum Erlass einer Einstellungsverfügung im Arbeitslosenrecht 2002 **36** 112
- s. Normenkontrolle
- s. Schulgeld
- s. Zwangsmassnahmen

**Gestaltungsplan**

- s. Sondernutzungsplanung

**Gestaltungsrecht**

- s. Herabsetzung des Mietzinses

**Gesundheitswesen**

- angesichts der überragenden Bedeutung des strafrechtlichen Schutzes des Arztgeheimnisses ist die vollumfängliche Einsichtnahme in die Originalakten der verstorbenen Person nicht zuzulassen; es erweist sich als verhältnismässig, die Akten lediglich einer vermittelnden ärztlichen Vertrauensperson stellvertretend für die Angehörigen zu deren Orientierung unter Auflage herauszugeben. 2002 **158** 687

- Anwendbarkeit der Datenschutzgesetze für die Bearbeitung von Personendaten Verstorbener. 2002 **158** 687
- Einsichtnahme in die Krankengeschichte Verstorbener. 2002 **158** 687
- Gesuchen um Einsicht in die Krankengeschichte verstorbener Personen ist zu entsprechen, wenn die Gesuchstellenden ein Interesse an der Auskunft oder Einsicht nachweisen, den Gesuchen keine spezielle Gesetzesvorschrift sowie keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. 2002 **158** 687
- Hinsichtlich des Rechts auf Einsicht in personenbezogene Akten Verstorbener liegt im kantonalen Recht eine echte Gesetzeslücke vor. 2002 **158** 687

### **Gewaltdarstellungen**

- 1997 **36** 113

### **Gewässernutzung**

- Das Erlöschen einer Gewässernutzungsbewilligung durch Verzicht setzt die Beseitigung der Nutzungsanlage voraus 1997 **134** 524
- Entzug einer Gewässernutzungsbewilligung nach GNG für eine Fischerhütte in einem Auengebiet aufgrund eines Widerrufsvorbehalts 2000 **60** 229

### **Gewässerschutz**

- Einhaltung der qualitativen Anforderungen an Abwassereinleitungen als genügend wichtiges Interesse zur Abänderung einer gewässerrechtlichen Einleitungsbewilligung 1998 **137** 567
- Erleichterte Voraussetzungen für den Widerruf einer gewässerrechtlichen Einleitungsbewilligung 1998 **137** 567
- Koordination bei der Abänderung einer gewässerrechtlichen Einleitungsbewilligung 1998 **137** 567
- s. Kanalisation
- s. Verhältnismässigkeit

### **Gewässerschutzrecht**

- Kostenverteilung gemäss Art. 54 GSchG im Falle der antizipierten Ersatzvornahme durch eine die Gewässergefährdung mitverursachende Gemeinde 1998 **139** 575
- s. Kostenverteilung

### **Gewinnungskosten**

- Abgrenzung von Haupterwerb und nebenamtlicher Tätigkeit 2004 **81** 297
- Die Kosten für den Arbeitsweg kann auch der Selbständigerwerbende abziehen 1998 **63** 243
- Fahrzeugkosten: Kilometerpauschale 1998 **63** 243
- Kinderbetreuungskosten können nicht als Gewinnungskosten abgezogen werden 1999 **40** 174
- Kosten des auswärtigen Wochenaufenthaltes; Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr an den Wohnort. 2004 **80** 295
- Nachtragszahlung von Sozialversicherungsbeiträgen 2004 **83** 305
- Voraussetzungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten 2003 **88** 338

- s. Jahressteuer
- s. Weiterbildungskosten

**Gewinnungskosten der unselbständig Erwerbenden**

- Abzug der Kosten für das Auto oder für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel? 1997 **110** 404

**Glaubens- und Gewissensfreiheit**

- Das Einüben eines Krippenspiels in der Vorweihnachtszeit und während des allgemeinen Schulunterrichts ist unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbar. 2000 **137** 581
- Inhalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit. 2000 **137** 581
- Lehrpersonen, welche die Kinder dazu anhalten, im allgemeinen Schulunterricht täglich ein Gebet zu sprechen, verstossen gegen den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit. 2000 **137** 581
- Zulässigkeit des Singens von Liedern mit religiösem Inhalt im allgemeinen Schulunterricht? 2000 **137** 581

**Gleichbehandlung**

- s. Submissionen

**Gleichbehandlungsgebot**

- s. Subvention

**Gleichbehandlungsprinzip**

- s. Enteignung, formelle

**Gleichstellung von Mann und Frau**

- s. Dienstverhältnis
- s. Lohndiskriminierung

**Golfplatzzone**

- s. Spezialzone

**Grabstein**

- s. Bestattungswesen

**Grenz- und Gebäudeabstände**

- s. Abstandsvorschriften

**Grenzabstand**

- s. Nachbarrecht

**Grenzgängerbewilligung**

- Verneinung der Frage, ob einem in der Schweiz domizilierten Personalverleiher eine Grenzgängerbewilligung für einen französischen Arbeitnehmer ausgestellt werden darf. 2000 **128** 545

**Grundbuchbeschwerde**

- Abweisung eines selbständigen und dauernden Benutzungsrechts 2004 **127** 489

- Anmeldung zur Eintragung des Eigentumsübergangs eines Grundstücks zufolge Zuschlags im Zwangsvollstreckungsverfahren. 2002 **147** 643

### **Grundbuchvermessung**

- Vorgehen bei umstrittenem Grenzverlauf; Abgrenzung von Grenzscheidungs- und Eigentumsklage 1997 **16** 63

### **Grundrechte**

- Weder Verfassung noch Gesetz begründen einen Anspruch eines hochbegabten Kindes auf Leistung von Schulgeldern für den Besuch einer Privatschule 2002 **40** 137
- s. Kontrolle

### **Grundstückgewinnsteuer**

- eine Ermessensveranlagung kann sich nur auf den Erlös beziehen. 1999 **86** 419
- Gewinnberechnung, wenn glaubwürdig nachgewiesen ist, dass der effektive Erlös tiefer ist als der öffentlich beurkundete Kaufpreis 1997 **113** 415
- Grundsatz der Einheit der Familie bei ehelichem Liegenschaftseigentum 1997 **112** 412
- keine Grundstückgewinnsteuer bei Rückübertragung einer Liegenschaft innert 5 1/2 Monaten. 2000 **104** 441
- Zeitpunkt des Zufließens des Verkaufserlöses 2003 **36** 120

### **Grundstücksaufnahme**

- Die Voraussetzung für die Aufnahme als "Grundstück" ins Grundbuch ist, dass die Dienstbarkeit als selbständige (nicht zu Gunsten eines herrschenden Grundstücks oder ausschliesslich zu Gunsten einer bestimmten Person) und dauernde (auf mind. 30 Jahre oder unbestimmte Zeit) errichtet worden ist. 2004 **127** 489

### **Grundstückschätzung**

- Absoluter und relativer Landwert 1998 **57** 213
- Anwendung der Vergleichspreismethode; Wertminderung durch ein limitiertes Vorkaufsrecht des Grundstückverkäufers 2000 **36** 133
- Berücksichtigung geplanter Nutzungsänderungen? 1998 **58** 220
- Berücksichtigung von Nachteilen soweit möglich innerhalb des Bewertungssystems. Führt aber die korrekte Anwendung der Bewertungsvorschriften zu einer zu hohen Schätzung, muss ein Pauschalabzug erfolgen 2004 **33** 127
- Gewichtung des Real- und des Ertragswerts 1998 **57** 213
- Spätere abweichende Qualifikation (als Geschäfts- oder Privatvermögen) durch die Veranlagungsbehörden als Revisionsgrund hinsichtlich der Grundstückschätzung 1999 **35** 158
- Vergleichspreise bei Stockwerkeigentum 2000 **36** 133
- Zuständigkeit und Verfahren bei den Schätzungen gemäss § 52 StG 1998 **62** 239
- s. Geschäftsvermögen

**Grundstücksgrenzen**

- Verhältnis zwischen Bodenverbesserung/Güterregulierung gemäss BVD und Parzellarvermessung gemäss GVD hinsichtlich Anfechtungsmöglichkeiten 1999 3 27

**Gültigkeitsdauer**

- s. Baubewilligung

**Gutachten**

- Anforderungen an das rechtliche Gehör bei der Einholung eines externen Gutachtens; Verwirkung des Ablehnungsanspruchs bei nicht rechtzeitiger Geltendmachung 1999 67 361
- Antrag auf Einholung eines Gutachtens abgelehnt, da dieses keine verlässliche Klärung bringen würde 2003 120 490
- Im Führerausweisentzugsverfahren, das vollständig von der Official- und der Untersuchungsmaxime beherrscht wird, sind Gutachterkosten zu den Verfahrenskosten zu zählen. Bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege besteht keine Kostenvorschusspflicht 2002 41 143
- s. Massnahme, stationäre
- s. Nutzungsplanung
- s. Opferhilfe
- s. Strassenverkehrsrecht

**güterrechtliche Auseinandersetzung**

- 1999 2 24

**Güterregulierung**

- Berücksichtigung von dienstbarkeitsbelasteten Grundstücken ausserhalb des Perimeters. 2004 92 325
- Damit die Landwirtschaftliche Rekurskommission über die Neuzuteilung entscheiden kann, müssen das generelle Projekt und die direkt daraus abgeleiteten Bauprojekte in Rechtskraft erwachsen sein. Entsprechend ist ein Neuzuteilungsverfahren zu sistieren, bis die gegen die Bauprojekte ergriffenen Rechtsmittel durch die dafür zuständigen Behörden rechtskräftig entschieden sind. 2003 95 364
- Der Gemeinderat ist nicht befugt, direkt gestützt auf Art. 28 LwG-AG zu legiferieren bzw. Unterhaltsbeiträge zu erheben. 2004 93 327
- Die Vorteile einer amtlichen Vermessung innerhalb des Meliorationsverfahrens begründen ein erhebliches öffentliches Interesse am Einbezug der Streitparzelle in den Perimeter einer sog. Modernen Melioration. 2001 99 437
- Direktzahlungen sind bei der Bonitierung zu berücksichtigen. Persönliche Gründe, die den Bezug von Direktzahlungen verunmöglichen, sind unbeachtlich. Einzig objektive Gründe, die einem Bezug von Direktzahlungen entgegenstehen, sind bonitierungsrelevant. 2003 94 363
- Legalitätsprinzip 2004 93 327
- Massgeblich ist grundsätzlich die aktuelle Rechtslage bzw. Zonierung; Künftiges ist nur bei hoher Wahrscheinlichkeit für eine Änderung in naher Zukunft zu berücksichtigen. 2004 90 323

- Rechtliche und tatsächliche Veränderungen unterliegen der Bewilligung durch die Ausführungskommission und sind von der Landwirtschaftlichen Rekurskommission zu berücksichtigen. 2004 **91** 324
- s. Strassenbau
- s. Unterhalt von Meliorationswerken

## H

### **Haftbedingungen**

- s. Fremdenpolizeirecht

### **Haftbefehl**

- gegen einen solchen kann nicht Beschwerde geführt werden. 2004 **24** 93

### **Haftbeschwerde**

- s. Fremdenpolizeirecht

### **Haftentlassung**

- s. Fremdenpolizeirecht

### **Haftgrund**

- s. Fremdenpolizeirecht

### **Haftüberprüfung**

- s. Fremdenpolizeirecht

### **Haftung**

- bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe 2004 **79** 293
- des Zedenten für den Bestand der Forderung 1998 **5** 36

### **Haftverlängerung**

- s. Fremdenpolizeirecht

### **Handelsbilanz**

- Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerveranlagung 2000 **38** 142

### **Handelsregister**

- Handelsregisterführer; die Prüfungsbefugnis des Handelsregisterführers ist beschränkt. Selbst wenn er auf die Möglichkeit eines ungerechtfertigten Eintrags aufmerksam gemacht wird, hat er bloss auf die Einhaltung jener zwingenden Gesetzesbestimmungen zu achten, die im öffentlichen Interesse oder zum Schutz Dritter aufgestellt sind 2003 **72** 301
- s. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

### **Härtefall**

- s. Abstandsvorschriften
- s. Fremdenpolizeirecht

### **Hauptwohnseite**

- s. Abstandsvorschriften

**Häuslicher Unterricht**

- Minimalanforderungen, welche die Praxis bezüglich des häuslichen Unterrichts festgelegt hat. 2002 **155** 677

**Hecke**

- s. Nachbarrecht

**Heil- oder Pflegeanstalt**

- Anforderungen an eine Heilanstalt im Sinne von Art. 43 StGB 2001 **41** 167

**Heilbarkeit**

- s. Rechtliches Gehör

**Heimschlagsrecht**

- s. Enteignung, formelle

**Heimunterricht**

- Minimalanforderungen, welche die Praxis bezüglich des häuslichen Unterrichts festgelegt hat. 2002 **155** 677

**Heizperiode, zeitliche Beschränkung**

- s. Energierecht

**Herabsetzung des Mietzinses**

- 1999 **7** 45

**Herausgabepflicht der Bankorgane und -funktionäre für Bankunterlagen**

- s. Beschlagnahme von Bankunterlagen

**Hobbyraum**

- Verwendbarkeit für das Wohnen oder Arbeiten mit Blick auf die Erhebung von Anschlussgebühren. 2001 **106** 461

**Höchstzulässiger Preis**

- Bestimmung des höchstzulässigen Preises für ein landwirtschaftliches Gewerbe. 2002 **119** 468
- Sinn und Zweck höchstzulässiger Preise für landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke. 2002 **119** 468

**Holzunterstand**

- Besteht für einen Holzunterstand in der konkreten Ausgestaltung und am vorgesehenen Standort kein forstwirtschaftliches Bedürfnis, so kann er mangels Zonenkonformität nicht als forstliche Baute gestützt auf Art. 22 RPG bewilligt werden. 1999 **114** 545
- Holzunterstände unterliegen dann der Baubewilligungspflicht, wenn die Einrichtung fest und dauerhaft ist, weil ein stabiles, tragendes Gerüst besteht, so dass die Unterstände unabhängig von der Menge des gelagerten Holzes permanent bestehen bleiben. 1999 **114** 545
- Ist ein Holzunterstand aus Gründen der Forstwirtschaft nicht auf den vorgesehenen Standort der Holzlagerung angewiesen, so ist er nicht standortgebunden im Sinne von Art. 24 Abs. 1 RPG. 1999 **114** 545



- Liegen keine Hinweise dafür vor, dass der Kanton bezüglich gleichartiger Holzunterstände seine Zustimmung zu einer im Raumplanungsgesetz vorgesehenen Bewilligung oder eine Rodungsbewilligung erteilt hat, so besteht kein Anspruch auf Gleichbehandlung durch die kantonalen Behörden. 1999 **114** 545
- Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. 1999 **114** 545

### **Honorar**

- § 5 Abs. 2 AnwT ist auf sämtliche Verwaltungssachen mit hohem Streitwert anwendbar, auch auf verwaltungsgerichtliche Klageverfahren 2003 **63** 266
- Begründungspflicht bei Kürzung der Honorarnote 1999 **21** 89
- des unentgeltlichen Rechtsvertreters 1997 **34** 105
- des unentgeltlichen Rechtsvertreters im Eheschutz- bzw. Präliminarverfahren 2002 **24** 78

### **Honorar im Arbeitsgerichtsverfahren**

- kein Zuschlag gemäss § 6 Abs. 3 AnwT für Vermittlungsverhandlung 2004 **14** 61

### **Hundehaltung**

- Zulässigkeit des Leinenzwangs bei lästigen Hunden. 2002 **143** 624

### **hypothetische Kausalität**

- 1997 **35** 109

## **I**

### **Immissionen**

- Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der "schädlichen oder lästigen Einwirkungen" in § 18 Abs. 3 Satz 2 ABauV; Anwendung des Vorsorgeprinzips gemäss Art. 1 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 USG; Beurteilung der Aussenlärmimmissionen aufgrund antizipierter Beweiswürdigung im Sinne von Art. 36 Abs. 1 LSV 1999 **54** 250
- Beschwerdelegitimation in Baubewilligungssachen (§ 38 Abs. 1 VRPG) 2000 **88** 365
- Ideelle Immissionen fallen nicht unter das Umweltschutzrecht des Bundes, können jedoch durch das kantonale und kommunale Recht geregelt werden 2001 **63** 281
- Umweltverträglichkeit eines öffentlichen Spiel- und Tummelplatzes; Sinn und Zweck des Vorsorgeprinzips gemäss Art. 1 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 USG; Begriffe der neubauähnlichen, wesentlichen und unwesentlichen Änderungen ortsfester Anlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 LSV; Tragweite kommunaler Immissionsschutzbestimmungen vor dem Hintergrund des Umweltschutzrechts des Bundes 1999 **56** 270
- Warnläufenlassen eines 28-Tonnen-LKW-Motors vor 06.00 Uhr in der Dorfzone nicht zugelassen. 2000 **133** 567

- Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen (Art. 43 LSV); Generelles Zuordnungsprinzip nach Art. 43 Abs. 1 LSV und Aufstufungsmöglichkeit bei Vorbelastung der Nutzungszone mit Lärm nach Art. 43 Abs. 2 LSV; Gleichsetzung der Lärmvorbelastung mit der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte 1998 **74** 293
- s. Beschwerdelegitimation
- s. Mobilfunkantenne

### **Immobilien-gesellschaft**

- s. Doppelbesteuerung, interkantonal

### **Informationspflicht der Behörden gegenüber dem Opfer**

- 2001 **30** 95

### **Initiativrecht**

- Initiativrecht der Stimmberechtigten in einer Gemeindeversammlung. 2000 **125** 524

### **Insolvenzerklärung**

- s. Konkursöffnung

### **Interessenabwägung**

- Beurteilung der einem Modellflugplatz entgegenstehenden Interessen, v.a. des Naturschutzes 2003 **120** 490
- s. Abstandsvorschriften
- s. Aufschiebende Wirkung
- s. Bauzone
- s. Forstrecht
- s. Personalrecht
- s. Spezialzone
- s. Widerruf

### **Interessenkollision**

- Ein Anwalt verletzt das Verbot der Interessenkollision, wenn er in einer Streitigkeit betreffend einen vorher durch seinen Bürokollegen notariell beurkundeten Grundstückkaufvertrag eine Partei des Kaufvertrags betreut 2002 **27** 80
- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen durch einen Anwalt 2001 **19** 66

### **Interkantona-les Steuerrecht**

- Aufteilung von Aufwandüberschüssen und Veräusserungsverlusten bei Liegenschaften. Ab welchem Zeitpunkt hat bei Teilveräusserungen der Sitzkanton Veräusserungsverluste zu übernehmen? Zulässigkeit von Rückstellungen im Sitzkanton? 1999 **39** 174
- Interkantonale Ausscheidung für die Erbschaftssteuer, insbesondere Behandlung der Repartitions-werte der Liegenschaften. Schlechterstellungsverbot 2001 **50** 208
- Sämtliche Vermögens- und Einkommensteile, auch die ausserkantonalen, sind einheitlich nach Massgabe des eigenen Steuerrechts zu bemessen 2002 **53** 186

**Internationale Steuerauscheidung**

- Aargauische Betriebsstätte: Wenn der Reinertrag oder -verlust des ausländischen Gesamtunternehmens nicht rechtsgenügend nachgewiesen ist, kommt nur die objektmässige Ausscheidung in Frage 2002 **57** 188

**Intertemporales Recht**

- s. Erschliessungsabgaben
- s. Schutzraumbaupflicht
- s. Steuerrecht
- s. Tierschutz

**Invalidität**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Isolation**

- s. Zwangsmassnahmen

**Ist-Methode**

- Einfluss der Buchungsmethode auf die zeitliche Erfassung des Einkommens 2002 **46** 175

**J****Jahressteuer**

- Ausgeschlossen sind nur die besonderen Abzüge und Steuerfreibeträge, nicht die allgemeinen Gewinnungskosten 2001 **87** 396
- Bei nachträglich ausbezahlten Entschädigungen für Überzeit und nicht bezogene Ferien 1999 **79** 384
- Der bei der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens erzielte Kapitalgewinn unterliegt der Jahrssteuer gemäss § 34 Abs. 2 StG, wenn er wegen Tod des Steuerpflichtigen nicht während einer ganzen Steuerperiode versteuert wird 2001 **46** 192
- Entschädigung mit Vorsorgecharakter trotz Weiterführung einer gewissen Erwerbstätigkeit 2003 **86** 329
- Keine Verlustverrechnung mit Kapitalzahlungen aus beruflicher Vorsorge, die der Jahressteuer unterliegen 2001 **95** 417
- Korrektur der zeitlichen Zuordnung im Rechtsmittelverfahren zulässig 2001 **45** 191

**Jahressteuer, gesonderte**

- Abschreibungen 2002 **113** 444
- Bezüge des Anteilseigners einer "Ehepaar-GmbH" 2004 **38** 141
- Bonuszahlungen 2002 **112** 442
- Dividenden 2004 **39** 141
- Praktikumslohn eines Studenten 2002 **111** 439
- s. ausserordentliche Einkünfte

**K****Kanalisation**

- Bei mangelhafter Bauausführung genügt eine abstrakte Gefährdung des Grundwassers, um eine Nachbesserung verlangen zu können 1998 **138** 572
- Die Einhaltung der SIA-Normen garantiert eine einwandfreie Bauausführung bei Abwasseranlagen und somit einen generellen Schutz der Gewässer 1998 **138** 572
- Ob eine mangelhaft erstellte Neuanlage nachgebessert werden muss, ist anders zu beurteilen, als die Frage nach der Sanierung einer bestehenden Abwasseranlage 1998 **138** 572

**Kanalisationsabgaben**

- s. Äquivalenzprinzip
- s. Kostendeckungsprinzip
- s. Mehrwertsteuer

**Kanalisationsanschlussgebühren**

- Abgabeschuldner bei Eigentümerwechsel 2003 **34** 116
- Auswirkungen auf die Kanalisationsanschlussgebühren sind bei der Bestimmung des Gebäudeversicherungswertes irrelevant. 1999 **104** 491
- Ersatzbauten einerseits und Um- und Erweiterungsbauten andererseits müssen (weitgehend) gleich behandelt werden 2003 **33** 112
- Kanalisationsanschlussgebühr bei Ersatzbauten. Die Gleichsetzung mit Neubauten ist im Grundsatz unzulässig (Rechtsgleichheit, Willkürverbot), wobei der Rahmen der zulässigen Regelung auch von den verwendeten Bemessungskriterien abhängt 2002 **44** 163
- Rechtsnatur 2003 **33** 112
- Sondervorteil, der die Grundlage für die Erhebung der Kanalisationsanschlussgebühr bildet 2002 **44** 163
- s. Anschlussgebühr
- s. Erschliessungsabgaben

**Kantonsstrasse**

- s. Erschliessung

**Kapitalabfindung**

- für wiederkehrende Leistung 2003 **89** 343, 2004 **88** 312
- s. Jahressteuer

**Kapitalgewinn**

- Bewertung einer Kaufpreisforderung, die in 15 unverzinslichen Jahresraten zu erbringen ist; Diskontierung. 2000 **95** 407

**Kinderabzug**

- Häufige Aufteilung, wenn bei getrennter Steuerpflicht jeder Elternteil für mindestens 40 % der Unterhaltskosten aufkommt. Bewertung der Betreuungsarbeit 1999 **43** 181

**Kinderbeistand (nach Art. 146 f. ZGB)**

- Bemessung des Honorars des anwaltlichen Kinderbeistandes erfolgt in direkter Anwendung des Anwaltstarifs 2001 **1** 21
- Kosten des Kinderbeistandes als Gerichtskosten 2001 **1** 21
- Mediation zwischen den Eltern ist nicht Aufgabe des Kinderbeistandes 2001 **1** 21
- Rechtsmittel des Kinderbeistandes, der ausschliesslich die Festsetzung seines Honorars verlangt 2001 **1** 21

**Kinderbetreuungskosten**

- s. Gewinnungskosten
- s. Kinderabzug

**Kindergarten**

- Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. 2004 **124** 469
- Der Kindergarten umfasst das letzte oder die beiden letzten Jahre vor dem Schuleintritt. 2004 **124** 469
- Eine Wiederholung des Kindergartens für 5-jährige Kinder ist nicht möglich. 2004 **124** 469

**Kindergartenabteilung**

- Zuteilungen von Kindern in eine von mehreren Kindergartenabteilungen einer Gemeinde stellen organisatorische Massnahmen und keine anfechtbaren Verfügungsverfügungen dar 1998 **143** 601

**Kindergärtnerin**

- s. Dienstverhältnis

**Kinderzulagen**

- Anspruch ausländischer Arbeitnehmer für ihre im Ausland wohnenden Kinder 2001 **33** 107, 2003 **29** 89
- Nachförderung 2001 **34** 108
- Verfassungswidrigkeit von § 2 Abs. 2 KZG 2001 **32** 107

**Kindesschutzmassnahmen**

- Abgrenzung zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung 2004 **1** 25, 2004 **2** 27
- Die Unterbringung eines unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft stehenden Kindes in einer Anstalt durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde ist als Obhutsentzug (Art. 310 Abs. 1 ZGB) bzw. eine einem solchen gleichstehende Massnahme mit vormundschaftlicher Beschwerde binnen 10 Tagen direkt bei der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts anfechtbar. 2004 **1** 25, 2004 **2** 27
- s. Anstaltseinweisung

**Kirchenrecht**

- Die Kantonsverfassung verpflichtet die Landeskirchen zur Einrichtung eines kircheneigenen Rechtsschutzes zu Gunsten der Konfessionsangehörigen der Kirchengemeinden. Die evangelisch-reformierte Landeskirche hat in ihrem Organisationsstatut auf diese Jurisdiktion nicht verzichtet 2002 **89** 385

- Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung von vermögensrechtlichen Streitsachen aus Arbeits- und Dienstverhältnissen in der evangelisch-reformierten Landeskirche 2002 **89** 385
- s. Personalrecht

**Klageänderung**

- 2000 **14** 57

**Klagefrist**

- Beginn der dreissigtägigen Klagefrist gemäss Art. 259i Abs. 2 bzw. Art. 274f Abs. 1 OR 2004 **4** 40

**Klageinhalt**

- 2002 **19** 70

**Klagen betreffend Kraftloserklärung von Beteiligungspapieren**

- s. Zuständigkeit sachliche

**Klagerückzug**

- Die Nichtbestätigung bzw. der Widerruf des gemeinsamen Scheidungsbegehrens gemäss Art. 111 und 112 ZGB stellt keinen Klagerückzug dar 2000 **12** 52
- Wird eine Scheidungsklage vor Erstattung der Klageantwort zurückgezogen, ist das Verfahren abzuschreiben, ohne dass der beklagte Ehegatte bis zum Abschreibungsbeschluss Widerklage erheben könnte 1998 **27** 87

**Klassenzuteilungen**

- Zuteilungen von Kindern in eine von mehreren Klassen einer Gemeinde stellen organisatorische Massnahmen und keine anfechtbaren Verfügungen dar. 2000 **138** 596

**Kleinbaute**

- balkonähnliche Nutzung des Flachdachs einer Anbaute 2004 **122** 452

**Kleinklasse**

- Kinder, die aufgrund einer Lernbehinderung dem ordentlichen Unterricht der ersten Regelklasse nicht zu folgen vermögen und für die eine Sonderschulung nicht angezeigt ist, können der Kleinklasse zugewiesen werden. 2003 **128** 540

**Kognition**

- Dem Verwaltungsgericht steht bei den Zwangsmassnahmen die Überprüfung der Ermessenshandhabung nicht zu 2001 **53** 217
- der Schätzungskommission nach Baugesetz mit Blick auf die Gemeindeautonomie. 2002 **121** 493
- Eingeschränkte Kognition des Verwaltungsgerichts bei der Beurteilung ästhetischer Fragen 1997 **90** 333
- Handelsregisterführer; die Prüfungsbefugnis des Handelsregisterführers ist beschränkt. Selbst wenn er auf die Möglichkeit eines ungerechtfertigten Eintrags aufmerksam gemacht wird, hat er bloss auf die Einhaltung jener zwingenden Gesetzesbestimmungen zu achten, die im öffentlichen Interesse oder zum Schutz Dritter aufgestellt sind 2003 **72** 301

- Kantonale Strassenbauprojekte; dem Verwaltungsgericht steht gegenüber dem regierungsrätlichen Genehmigungsentscheid die volle Überprüfung zu; dazu gehört die Beurteilung der Frage, ob das Planungsermessen richtig und zweckmässig ausgeübt worden ist 2004 **47** 183
- Kognition der Landwirtschaftlichen Rekurskommission betreffend Normen des Bundesrechts 1999 **87** 425
- Kognition der Oberschätzungsbehörde nach Versicherungsrecht. 1999 **104** 491
- s. Personalrecht

**Kognition, beschränkte**

- s. Schulrecht

**Kollektivgesellschaft**

- im Steuerrecht 2002 **52** 185

**Kommanditgesellschaft**

- s. Sicherstellung der Parteikosten

**Kommission**

- s. Schulpflege

**Kompetenz**

- s. Verfahrenskosten

**Konkurseröffnung**

- 1997 **11** 53

**Kontrolle**

- Rechtmässigkeit der von einer Strafanstalt angeordneten Eingangskontrollmassnahmen gegenüber einem Anwalt. 2001 **131** 611

**Koordination**

- s. Gewässerschutz
- s. Nutzungsplanung

**Kostenauflage**

- Kostenauflage bei Saumseligkeit in der Vorinstanz; diese liegt u.a. dann vor, wenn bestimmte tatsächliche Behauptungen und Beweismittel erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (neu) vorgebracht werden 2002 **108** 430
- s. Begründungspflicht
- s. Massnahmeempfindlichkeit
- s. Personalrecht

**Kostenauflage bei Einspracherückzug**

- s. Einsprache

**Kostenauflage bei Freispruch. Krass wahrheitswidriges Benehmen**

- 1999 **24** 97

**Kostenbeschwerde**

- 1997 **24** 80, 1998 **32** 102, 2001 **25** 77

- Der in der Klage respektive Widerklage festgelegte Streitwert bleibt grundsätzlich für das ganze Verfahren massgebend, unabhängig davon, ob die Parteien in dessen Verlauf eine Scheidungskonvention abschliessen 2001 **9** 49
- s. Feststellung des neuen Vermögens
- s. Streitwert

### **Kostendeckungsprinzip**

- Anforderungen an die Beschwerdebegründung, wenn eine Verletzung des Kostendeckungsprinzips geltend gemacht wird 2003 **32** 105
- bei Baubewilligungsgebühr 2003 **32** 105
- Grundsätze der Anwendung auf die Abwasserentsorgung (Kanalisation) 2001 **43** 177
- Lässt sich auf Beiträge wie Strassenbaubeiträge nicht anwenden 1998 **50** 179
- Problem der Einhaltung des Kostendeckungsprinzips bei der Kumulation von Anschlussgebühren und Beiträgen 1998 **50** 179
- Vergleich der Einnahmen und Ausgaben für Abwasserentsorgung muss eine längere Zeitspanne umfassen. Bei den jährlichen Einnahmen- und Ausgabenüberschüssen sind Zinsen, aber keine Zinseszinsen aufzurechnen; anzuwendender Zinsfuss 2001 **43** 177
- s. Unterhalt von Meliorationswerken

### **Kostengutsprache (Sozialhilfe)**

- Das Gesuch um Kostengutsprache bei der Sozialbehörde kann vom Sozialhilfeempfänger oder von der Institution, zu deren Gunsten die Kostengutsprache verlangt wird, gestellt werden. Gegen die Abweisung kann die Institution aber nicht im eigenen Namen Beschwerde führen 2003 **68** 288
- Verspätung des Kostengutsprachegesuchs berechtigt zur Ablehnung der dadurch entstandenen Mehrkosten, aber nicht zur völligen Leistungsverweigerung 2003 **71** 298

### **Kostentragung**

- s. Strassenverkehrsrecht

### **Kostentragungspflicht**

- bei Beschwerdeverfahren betreffend Prämienverbilligung 2002 **35** 111
- im Verfahren um vorsorgliche Beweisaufnahme 1997 **24** 80

### **Kostenverlegung**

- Bei Differenzen von mehr als 10 % zwischen dem vorprozessualen Angebot und dem gerichtlichen Zuspruch 2002 **14** 65
- Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens betreffend vorsorglichem Sicherheitsentzug des Führerausweises 1998 **47** 160
- bei Rückzug der Einsprache gegen den Strafbefehl 2001 **25** 77
- Der AEW Energie AG sind, gleich wie einer Amtsstelle, keine Verfahrenskosten aufzuerlegen 2002 **101** 417
- Höhe der Staatsgebühr in verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren betreffend Entzug des Führerausweises 1997 **102** 378



- im Wiederaufnahmeverfahren und im steuerrechtlichen Revisionsverfahren 1997 **103** 383
- Kein Verzicht auf Kostenerhebung bei Beschwerderückzug (Praxisänderung) 2000 **78** 346
- Kostenaufgabe an den obsiegenden Beschwerdeführer: in der Regel nicht wegen verspäteten Vorbringens rechtlicher Argumente 2000 **85** 352
- Kostenfolge bei Nichteintreten 2002 **13** 64
- Solidarische Haftung des während des Beschwerdeverfahrens ausscheidenden Konsorten für die Prozesskosten 2004 **77** 279
- Wiedererwägung (§ 25 Abs. 1 VRPG) von Kostenentscheiden (Änderung der Rechtsprechung) 2000 **90** 389
- s. Beschwerdelegitimation
- s. Wiedererwägung
- s. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

### **Kostenverteilung**

- bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens 2001 **13** 56
- bei Gewässerverunreinigungen; Zuständigkeit des Baudepartementes gemäss § 6d Abs. 4 V EG GSchG 1998 **132** 546
- in Prozessen mit Klage und Widerklage 1998 **26** 84
- s. Baulandumlegung

### **Kostenvorschuss**

- angemessene Höhe 1998 **103** 434
- Einreichung eines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege während laufender Nachfrist gemäss § 103 Abs. 1 ZPO; Folgen bei Abweisung des Gesuchs 2001 **11** 52
- kann auch im Rekursverfahren erhoben werden 1998 **103** 434

### **Krankengeschichte**

- s. Gesundheitswesen

### **Krankenkassenprämienverbilligung**

- 2002 **35** 111, 2002 **37** 115, 2003 **28** 86

### **Krankentaggeldversicherung**

- 2001 **31** 103

### **Krankheitskosten**

- Kosten für In-vitro-Fertilisation 2004 **85** 309
- Kosten für Laserbehandlung zwecks Behebung einer Sehstörung 2004 **86** 309

### **Kreditabrechnung**

- s. Finanzwesen

### **Kündigung**

- Wirkungslosigkeit der Kündigung gemäss Art. 257d OR nach zu kurz bemessener Zahlungsfrist. 2003 **8** 40
- s. Personalrecht

**Kündigung des Mietverhältnisses**

- Anfechtbarkeit und Erstreckung 1998 **6** 37

**Kürzung von Versicherungsleistungen**

- Gebäudewasserversicherung: Leistungskürzungsgründe sind vom AVA zu beweisen. 2000 **122** 513

**L****Ladenschlussgesetz**

- Das Ausstellen von zum Verkauf bestimmten Gütern in geschlossenen Räumlichkeiten fällt unter die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes und bedarf an Sonn- und Feiertagen einer Ausnahmegewilligung 1998 **140** 585

**Ladung staatsvertragswidrige**

- 1999 **18** 70

**Landeskirche**

- Entscheide landeskirchlicher Organe werden durch das Verwaltungsgericht nur auf die in § 53 VRPG angeführten Verfahrensmängel hin geprüft 1997 **48** 158
- s. Personalrecht

**Landesverweisung**

- probeweiser Aufschub: Bei der Beurteilung sind nur rechtskräftige fremdenpolizeiliche Verfügungen betreffend Verweigerung der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung zu berücksichtigen 1998 **48** 165
- probeweiser Aufschub: Grundsätze und Kriterien 1999 **31** 141
- probeweiser Aufschub: Kriterien bei der Prüfung der Resozialisierungschancen 1998 **48** 165
- s. Fremdenpolizeirecht

**Landschaftsschutz**

- rechtliche Vorgaben; konkrete Beurteilung des Landschaftsschutzaspekts 2001 **62** 270
- s. Spezialzone (Landschaftsverträglichkeit)
- s. Unterschutzstellung

**Landschaftsschutzzone**

- Überlagerung von Teilen der Landwirtschaftszone mit einer Landschaftsschutzzone (Art. 17 RPG) 1998 **73** 284
- s. Betriebsnotwendigkeit

**Landumlegung**

- Verfahren und Rechtsmittelweg für die Zustimmung gemäss § 75 BauG. 2000 **132** 565
- s. Baulandumlegung

**Landwirtschaftsbetrieb**

- Begriff des Landwirtschaftsbetriebes: Voraussetzung der Gesamtheit von Land, Gebäuden, Inventar und Arbeitskräften gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung; Bedeutung der weitgehend unentgeltlichen Mithilfe von Familienangehörigen 1998 **118** 487
- s. Betriebsnotwendigkeit

**Landwirtschaftsrecht**

- s. Unterhalt von Meliorationswerken

**Landwirtschaftszone**

- Aufstockung von landwirtschaftlichen Silobauten 2001 **62** 270
- Auslegung des Begriffs der Freizeitlandwirtschaft gemäss Art. 34 Abs. 5 RPV; Gewinn- und Ertragsorientierung, Grösse der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie Arbeitsaufwand bzw. -bedarf als massgebende Kriterien 2003 **52** 193
- s. Betriebsnotwendigkeit
- s. Landschaftsschutz

**Lärmsanierungsfrist**

- s. Enteignung, formelle

**Lärmschutz**

- s. Immissionen

**Lärmschutzrecht**

- s. Enteignung, formelle

**Leasingvertrag**

- Struktur und Arten 2004 **29** 121

**Lebensaufwand**

- s. Ermessensveranlagung

**Lebensmittelpolizei**

- Täuschung des Konsumenten 2001 **38** 147

**Legalitätsprinzip**

- Abweichen vom Legalitätsprinzip im Härtefall (Einzelfallgerechtigkeit) 2000 **30** 97
- Rechtsstaatliche Problematik «offener» Gesetzeswortlaute; Bedeutung gemeinderätlicher Richtlinien in diesem Zusammenhang 1997 **85** 299
- s. Güterregulierung
- s. Unterhalt von Meliorationswerken

**Legitimation**

- Unbeachtlichkeit eines nachträglich begründeten Vertretungsverhältnisses. 2003 **121** 507
- Verwaltungsprozess: Unterscheidung zwischen der Sach- und Verfahrenslegitimation. Entschädigungsbegehren nach § 152 BauG dürfen grundsätzlich auch von einem einzelnen Miterben gestellt werden. 2001 **102** 446

- s. Baubewilligung
- s. Beschwerdelegitimation

**Lehrlingsausbildung**

- s. Submissionen

**Leibrente**

- steuerliche Behandlung 1999 **41** 175
- s. Unpfändbarkeit

**Leinenzwang**

- s. Hundehaltung

**Leistungsfähigkeit**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Leitender Angestellter**

- s. Steuerpflicht

**Liebhabelei**

- s. Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

**Liegenschaftenhändler gewerbsmässiger**

- Arten; Indizien für gewerbsmässigen Liegenschaftenshandel 1999 **38** 166
- gewerbsmässiger: Übergang von blosser Vermögensverwaltung zum Liegenschaftenshandel. 1999 **80** 388
- s. Geschäfts-/Privatvermögen

**Liegenschaftsunterhaltskosten**

- Beiträge in den Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentum. 1999 **82** 402
- Der Käufer einer Liegenschaft kann die Liegenschaftsunterhaltskosten ab Übergang von Nutzen und Schaden (der nicht vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses liegen kann) geltend machen 2003 **37** 121
- Grundsätze betreffend Abzugsfähigkeit; Pflicht der Steuerbehörden zur positionswisen Prüfung der geltend gemachten Kosten. 1999 **83** 406
- Instandstellungskosten als werterhöhende (anschaffungsnahe) Kosten 1998 **65** 250
- Kosten von Ersatzbauten, welche an die Stelle renovationsbedürftiger Bauten treten, sind nicht abzugsfähig 2004 **84** 307
- steuerliche Behandlung von diversen Kosten für die Küchenrenovation und für die Sanierung einer Teichanlage 2003 **85** 323
- s. Einkommenssteuer
- s. Energiesparmassnahmen

**Liquidationsgewinnsteuer**

- Analoge Anwendung der ausführlicheren Regelung bei der Grundstückgewinnsteuer 1998 **65** 250
- Liquidationstatbestand bei Verkauf von Anlagevermögen nach Steueraufschub gemäss § 21 StG 1999 **35** 158
- Massgeblicher Liquidationszeitpunkt 1999 **37** 163

- Teilliquidation (eines selbstständigen Betriebsteils) ist steuerlich gleich zu behandeln wie eine (Gesamt-)Liquidation 2001 **45** 191
- s. Anlagekosten
- s. Geschäfts-/Privatvermögen

**Lizenzvertrag**

- Schuldrechtlicher Gestaltungsvertrag über die Benutzung eines Namens ist Lizenzvertrag 1997 **5** 36
- Trifft die Vertragsparteien eine erhöhte Pflicht zur Zusammenarbeit, sind unter Umständen Normen der einfachen Gesellschaft analog anzuwenden 1997 **5** 36

**Lohndiskriminierung**

- Die Lohndifferenzen aufgrund des unterschiedlichen Lebensalters und der Berufserfahrung sowie aufgrund der unterschiedlichen Ausbildung sind objektiv begründet, weshalb eine Lohndiskriminierung zu verneinen ist. 2003 **130** 549

**Lohngleichheit**

- s. Personalrecht

**Lohnkosten**

- Nachweis von Aufwendungen für Tagelöhner 2002 **50** 182

**Löschung von Lasten im Grundbuch nach erfolgter Versteigerung**

- erfolger Zuschlag im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne Lasten. 2002 **147** 643

**M****Magistratspersonen**

- In concreto sind Besoldungen der Magistratspersonen in Bezug auf die berufliche Vorsorge gleich zu behandeln wie die Besoldungen der Mitglieder der Gemeindeverwaltung 2003 **113** 441
- Mangels abweichender spezialgesetzlicher Regelung ist in Bezug auf die Besoldung von Magistratspersonen von einem öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis im Sinne von § 48 Abs. 1 PersG auszugehen 2003 **113** 441

**Mahnung**

- verzugsauslösende Mahnung 2003 **6** 38
- s. Verzug

**Mangel der Mietsache**

- s. Herabsetzung des Mietzinses

**Marktvergleich**

- s. Personalrecht

**Massgeblichkeitsprinzip**

- Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerveranlagung 2000 **38** 142

**Massnahme, stationäre**

- Eine Krankheit schliesst weder den Strafvollzug noch eine stationäre Massnahme von vornherein aus. 2003 **125** 517
- Frage der Notwendigkeit einer neuen Begutachtung im Massnahmenvollzug 2003 **125** 517
- Voraussetzungen für eine definitive oder bedingte Entlassung aus der Massnahme bzw. für eine Einstellung der Massnahme. 2003 **125** 517
- Ziel eines Massnahmenvollzugs im Sinne von Art. 44 StGB ist es, mittels Suchttherapie die Rückfallgefahr zu bekämpfen. 2003 **125** 517

**Massnahmeempfindlichkeit**

- Der Beschwerdeführer hat sein Angewiesensein auf den Führerausweis bereits im Beschwerdeverfahren hinreichend zu begründen und zu belegen-Differenzierte Entzugsdauer für die verschiedenen Fahrausweiskategorien in Härtefällen 1997 **57** 194
- Erhöhte Massnahmeempfindlichkeit bei berufsmässig auf ihr Fahrzeug angewiesenen Fahrzeugführern 1997 **57** 194, 1997 **58** 197
- Erhöhte Massnahmeempfindlichkeit trotz Stellenantritts während des Administrativverfahrens bejaht bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit 1997 **58** 197
- s. Entzug des Führerausweises
- s. Kostenauflage
- s. Mitwirkungspflicht

**Massnahmen**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Massnahmenplan**

- Erforderlichkeit der Anpassung von Zonenplanbestimmungen. 2001 **125** 580

**Massnahmenvollzug**

- Die Einstellung einer ambulanten Behandlung ist unzulässig, solange nicht effektiv versucht wurde, sie durchzuführen 2001 **42** 172
- Eine ambulante Behandlung gemäss Art. 43 StGB ist nicht schon deshalb unzweckmässig, weil sie nur zusammen mit einer anderen, ausserstrafrechtlichen Massnahme wirksam ist 2001 **42** 172
- Erweist sich die gerichtlich angeordnete Massnahme als nicht durchführbar, ist gleich vorzugehen wie bei der Einstellung einer Massnahme wegen Erfolglosigkeit 2001 **41** 167
- s. Heil- oder Pflegeanstalt

**materielle Hilfe**

- s. Auflagen und Weisungen
- s. Sozialhilfe

**materielle Rechtskraft**

- Sie erstreckt sich auch auf die im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs geregelte Streitfragen, die den Streitgegenstand des entsprechenden Verfahrens sprengen 2001 **14** 57
- s. Baubewilligungsverfahren

- s. Rechtbeständigkeit (materielle Rechtskraft von Verfügungen)

### **Mehrwertabschöpfung**

- s. Rodungsbewilligung

### **Mehrwertsteuer**

- auf Kanalisationsanschlussgebühren 1999 **34** 152
- Ist nur auf der (Netto)Anschlussgebühr zu erheben. 2001 **107** 464
- s. Baubewilligungsgebühr

### **Meldepflicht**

- s. Fremdenpolizeirecht

### **Mietrecht**

- s. Energieversorgung

### **Migrationsamt**

- s. Fremdenpolizeirecht

### **Milchkontingent**

- Das Milchkontingent darf seit dem 1. Mai 1999 bei der Ermittlung des höchstzulässigen Pachtzinses nicht mehr miteinberechnet werden. 2001 **98** 433

### **Mitteilung**

- s. bäuerliches Bodenrecht

### **Mitwirkungsbeiratschaft**

- ist eine reine Vermögensschutzmassnahme, bei der die Handlungsfähigkeit des Massnahmebedürftigen bloss für die in Art. 395 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 ZGB abschliessend aufgezählten Rechtsgeschäfte durch das Erfordernis der Zustimmung des Beirats beschränkt und im übrigen voll intakt (Art. 417 Abs. 1 ZGB) ist 1998 **3** 26

### **Mitwirkungspflicht**

- Bei Gesuchen um Vorschussleistung nach Art. 15 OHG 1999 **30** 134
- Die Mitwirkungspflicht gilt vorab für solche Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörden und welche diese ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nicht ohne unvernünftigen Aufwand erheben können 2002 **108** 430
- s. Fremdenpolizeirecht
- s. Kostenaufgabe
- s. Massnahmeempfindlichkeit
- s. Untersuchungsgrundsatz

### **Mobilfunkantenne**

- Bei Einhaltung der Grenzwerte der NISV darf der Gemeinderat die Baubewilligung nicht gestützt auf Art. 12 Abs. 2 USG verweigern. 2003 **123** 512
- Einhaltung des Anlage- und Immissionsgrenzwerts, unter Berücksichtigung des Anlageperimeters 2002 **69** 260

- einschränkende kommunale Vorschriften; aus einer kommunalen Vorschrift, welche die Erstellung von Aussenantennen aus ästhetischen Gründen beschränkt, kann nicht das Erfordernis eines mit technischen Gegebenheiten begründeten Bedürfnisnachweises hergeleitet werden 2002 **69** 260
- Verfassungs- und Gesetzeskonformität der NISV 2002 **69** 260
- Zonenkonformität in einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen 2002 **69** 260
- s. Beschwerdelegitimation
- s. Ortsbildschutz
- s. Verfahrenskosten

#### **Modellflugplatz**

- Modellflugplatz als in der Landwirtschaftszone negativ standortgebundene Anlage 2003 **120** 490

#### **Mündigenunterhalt**

- Abtretbarkeit des Unterhaltsanspruchs 2002 **21** 72
- Grundbetrag 2002 **3** 32
- Verfahrenscharakter und Zuständigkeit 2002 **21** 72

### N

#### **Nachbarrecht**

- Abstand eines Kirschlorbeers zu einer auf der Grenze zwischen zwei Grundstücken verlaufenden toten Einfriedung 2001 **4** 36
- Apfelbäume als Zwergbäume 2001 **4** 36
- fehlendes Rechtsschutzinteresse für die Verpflichtung des Beklagten, die streitigen Pflanzen unter der Schere zu halten, wenn der Nachweis der konkreten Überschreitung der Maximalhöhe nicht erbracht wurde 2003 **5** 35
- Grenzabstand einer einzelnen Pflanze an einer toten Einfriedung 1997 **19** 70
- Messweise bei Pflanzen in Hanglage 2003 **5** 35

#### **Nachbarrechtliche Abwehransprüche**

- s. Enteignung, formelle

#### **Nachbarschaft**

- s. Ruhestörung

#### **Nachlassstundung**

- s. provisorische Nachlassstundung

#### **Nachmeldefrist**

- s. Bezirkswahlen

#### **Nachsteuer**

- Begriff der neuen Tatsachen 1998 **114** 479
- Eine ungenügende Veranlagung ist zwingende Voraussetzung für die Erhebung von Nach- und Strafsteuern 1997 **72** 234



**Nachvergütung**

- von Prämienverbilligungsbeiträgen 2002 37 115

**Nachweis der Steuerschuldzahlungen**

- 2002 17 68

**Nachzahlung**

- Ein Ferienhaus gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. 1999 14 62
- s. Nachzahlungsverfahren
- s. Verjährung

**Nachzahlungsverfahren**

- der nachzahlungspflichtigen Partei können aufgrund eines trölerischen Verhaltens die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden 1998 20 64
- es findet - im Unterschied zum entsprechenden Kriterium im Bewilligungsverfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege - keine zeitliche Begrenzung der Rückzahlung auf ein oder zwei Jahre statt. 2004 12 57

**Namensänderung**

- Lebensveränderungen wie Kennenlernen eines neuen Partners, Haushaltzusammenlegung, Berufswechsel, Geburt eines Kindes sind für sich alleine keine wichtigen Gründe im Sinne von Art. 30 Abs. 1 ZGB 1997 136 529
- Namenseinheit in der Familie ist auch gegeben, wenn bei der Heirat der bisherige Name dem Familiennamen vorangestellt wurde 1997 135 526
- Religiös begründetes Namensänderungsgesuch abgewiesen 1997 135 526
- Rückgängigmachung der bei der Verheiratung abgegebenen Erklärung, den bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen zu wollen 1997 135 526
- Wer nach einer Scheidung aus freiem Willen innert der sechsmonatigen Frist von Art. 149 Abs. 2 ZGB kein Änderungsgesuch stellt, kann nur noch unter den in Art. 30 Abs. 1 ZGB genannten Voraussetzungen seinen Namen ändern 1997 136 529

**Natel-Geräte**

- s. Bezirksgefängnisse

**Naturschutz**

- Klassierung der Trockenstandorte von kantonaler Bedeutung; Schutz eines Trockenstandorts durch Zuweisung zu einer Naturschutzzone (Art. 17 RPG); der kantonale Gesetzgeber schreibt den ihm vom Bundesrecht aufgetragenen Schutz von Biotopen im allgemeinen und von Trockenstandorten im besonderen imperativ vor; Interessenabwägung, Verhältnismässigkeit der Schaffung einer Naturschutzzone 1998 72 274
- s. Ersatzabgabe
- s. Interessenabwägung
- s. Ökologischer Ausgleich

**Nebenbestimmungen einer Verfügung**

- s. Auflagen und Weisungen

**Nebenintervention der Mutter**

- im Prozess betreffend Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung 1998 **13** 51

**neues Vermögen**

- s. Feststellung des neuen Vermögens

**Neuschätzung**

- s. Gebäudeversicherungswert

**Neuveranlagung**

- Auch bei Buchhaltung mit gebrochenen Geschäftsjahren bestimmt sich der Vergleichszeitraum nach Kalenderjahren 1998 **60** 228
- Darstellung der Regelung; Sinn und Zweck; Neuveranlagungszeitraum und Vergleichszeitraum 1998 **60** 228
- Die Regelung in § 33 Abs. 1 lit. b StGV ist bezüglich Mehreinkommen ungültig 1998 **59** 223
- Neuveranlagungszeitraum bei Wegzug/Zwischenveranlagung auf Ende einer Veranlagungsperiode: zwei volle Veranlagungsperioden 1998 **59** 223

**Neuzuteilung**

- s. Güterregulierung

**Nichteintreten**

- Ausnahmsweise Prüfung materieller Fragen im Rahmen eines Nichteintretensentscheids 2003 **113** 441
- s. Beschwerdelegitimation
- s. Strassenverkehrsrecht

**Nichteintretensverfügung**

- mit einer solchen ist eine Strafanzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde wegen einer im Privatstrafverfahren zu verfolgenden Straftat zu erledigen, wobei die Strafanzeige nicht von Amtes wegen an den zur Einleitung bzw. Durchführung des Privatstrafverfahrens zuständigen Friedensrichter oder Gerichtspräsidenten weitergeleitet werden kann. 2004 **18** 67

**Nichtigkeit**

- der dem falschen Adressaten zugestellten Gebührenverfügung sowie des im dagegen eingeleiteten Rechtsmittelverfahren ergangenen Einspracheentscheids. 2002 **125** 507
- Eine kommunale Norm, die kantonalem Recht inhaltlich widerspricht, ist nicht nichtig. Wird sie nicht aufgehoben, so ist sie nach entsprechender Änderung des kantonalen Rechts anwendbar 1998 **50** 179
- Nichtigkeit einer Verfügung beim Zusammentreffen mehrerer inhaltlicher und verfahrensmässiger Fehler, zumal wenn zweifelhaft ist, ob die Behörde gutgläubig gehandelt hat 2000 **42** 159
- Teilnichtigkeit, wenn der Gemeinderat in die Baubewilligung privatrechtliche Vereinbarungen über die Kostentragung aufnimmt 1999 **72** 367

- Werden bei einem Steuerpflichtigen mit ausserkantonalem Wohnsitz und steuerbaren Werten in mehreren aargauischen Gemeinden fälschlicherweise in mehr als einer Gemeinde (Teil-) Veranlagungen erlassen, so sind diese anfechtbar, aber nicht nichtig 1999 **46** 195
- s. Veranlagungsverfahren
- s. Verfügung nichtige

**Nichtigkeit der Betreibung**

- fehlende Parteifähigkeit einer Betreibungspartei 1998 **12** 49

**Nichtigkeit einer Verfügung**

- Nichtige Verfügung bei einer Häufung von erheblichen Verfahrensmängeln 2004 **59** 242
- s. Fremdenpolizeirecht
- s. fürsorgerische Freiheitsentziehung

**Nichtverlängerung**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Nichtwiederwahl**

- s. Personalrecht

**Nichtwiederwahl, Gründe**

- s. Personalrecht

**Niederlassungsbewilligung**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Niederlassungsfreiheit**

- Der Anstaltsaufenthalt schliesst eine Niederlassung nicht grundsätzlich aus 1997 **118** 449
- Nur zwingende Gründe des Dienstes oder das Erfordernis besonderer Beziehungen zur Bevölkerung können die Niederlassungsfreiheit von Personen in Sonderstatusverhältnissen einschränken. Rein fiskalische Interessen rechtfertigen einen Eingriff in die Niederlassungsfreiheit der Notare nicht. Die Wohnsitzpflicht ist für die Wahrnehmung der Aufsicht gegenüber dem Notar nicht geeignet noch erforderlich. 2001 **122** 563

**Normenkontrolle**

- § 48 Abs. 2 BSV; Ausnahmeregelung für Büro- und Schulbauten; Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Bestimmung 2001 **36** 115
- § 9 Abs. 2 AnwT ist eine Norm verwaltungsrechtlicher Natur, indessen ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts im Normenkontrollverfahren nicht gegeben, weil die Anwendung nicht durch Verwaltungsbehörden im Sinne von § 68 VRPG erfolgt 2004 **26** 99

- § 9 Abs. 2 AnwT regelt entgegen seinem Wortlaut die Entschädigung des amtlichen Verteidigers und nicht des unentgeltlichen Rechtsvertreters in Strafsachen 2004 **26** 99
- § 90 Abs. 4 BV hat den Sinn eines Verwerfungsmonopols 2001 **36** 115
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz; Beschränkung der Geltungsdauer der Baubewilligung; § 39 Abs. 2 ABauV; Frage nach der genügenden gesetzlichen Grundlage 1997 **47** 145
- Das Abgrenzungskriterium der Auswärtigkeit in § 53 Abs. 4 SchulG verletzt das Rechtsgleichheitsgebot 2000 **31** 107
- Kognition des Verwaltungsgerichts bei der inzidenten Normenkontrolle 2000 **64** 257
- Überprüfung eines kommunalen Überbauungsplans 2000 **64** 257
- vorfrageweise Überprüfung von Nutzungsplänen: Einschränkungen, die sich aus der Neuregelung des Rechtsschutzes in den §§ 22 ff BauG, namentlich § 28 BauG ergeben 1999 **57** 285

#### **Normenkontrolle, akzessorische**

- 2002 **44** 163
- Erfordernis der genügenden gesetzlichen Grundlage für eine Verwaltungsbestimmung 2004 **62** 256
- Überprüfung der Norm über die Wohnsitzpflicht in der Notariatsordnung durch den Regierungsrat. 2001 **122** 563
- Überprüfung einer kommunalen Nutzungsplanung durch den Regierungsrat. 2000 **130** 555

#### **Normenkontrolle, prinzipale**

- Das Gesuch um prinzipale Normenkontrolle kann nicht mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde oder eine verwaltungsgerichtlichen Klage in einer einzigen Rechtsschrift verbunden werden 2002 **106** 428
- Der kantonale Richtplan vom 17. Dezember 1996 ist formell kein Rechtssetzungsakt und unterliegt nicht der prinzipalen Normenkontrolle. 1999 **26** 103
- Keine Überprüfung des kantonalen Richtplanes vom 17. Dezember 1996 im Normenkontrollverfahren, das von einer Einwohnergemeinde beantragt wird. 1999 **27** 120

#### **Notar**

- Pflicht, die Interessen der Vertragsparteien, für die der Notar eine Urkunde ausstellt, zu wahren. 2002 **86** 366
- Pflicht zur Rechtsbelehrung bei geschäftlich unerfahrenen Parteien 2002 **88** 373
- Pflichten des Notars bei der Verfassung und Beurkundung von Verträgen 2002 **88** 373
- s. Aufsicht über Notare

#### **Notfall**

- Medizinischer Notfall gemäss § 15 Abs. 3 Patientendekret in der Psychiatrischen Klinik 2003 **42** 141
- s. fürsorgliche Freiheitsentziehung

- s. Zwangsmassnahmen

### **Notfallmassnahmen**

- s. Fürsorgerische Freiheitsentziehung
- s. Zwangsmassnahmen

### **Notwegrecht**

- Entschädigung 2000 **5** 34
- Prozesskosten im erstinstanzlichen Prozess 2000 **5** 34

### **Notwendige finanzielle Mittel**

- s. Fremdenpolizeirecht

### **Noven**

- 2000 **14** 57
- Frist zur Einreichung eines Novengesuches 1998 **22** 68
- Keine Berücksichtigung von Noven (erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid eingetretene Tatsachen) im Verfahren nach § 53 VRPG 1997 **99** 375
- s. definitive Rechtsöffnung
- s. Fremdenpolizeirecht

### **Novenrecht**

- Auch im Falle einer zivilrechtlichen Einwendung wie Erfüllung müssen die dafür erforderlichen Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig vorliegen. 2004 **9** 53
- s. definitive Rechtsöffnung

### **Nutzniessung**

- Dem Nutzniesser gewährt die Nutzniessung den vollen Genuss der Sache. 2004 **127** 489

### **Nutzungsänderungen**

- s. Baubewilligungspflicht

### **Nutzungsplanung**

- Ausscheidung einer Golfplatzzone innerhalb des Reusstalperimeters 1997 **133** 516
- Ausstandspflicht von Mitgliedern kommunaler Planungskommissionen bei Entscheiden und Beschlüssen über Grundstücke, an welchen sie selber oder ihnen nahestehende Personen ein persönliches Interesse haben 2003 **48** 171
- Begriff der erheblichen Änderung in Art. 21 Abs. 2 RPG 2000 **64** 257
- Das Nutzungsplanungsverfahren erfordert eine Koordination und Planabstimmung auf horizontaler Ebene über die Gemeindegrenze hinaus, wobei jedoch für gemeindeübergreifende Schutzmassnahmen eine gemeinsame und gleichzeitige Planung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist 2002 **71** 276
- Die Beschwerde an den Regierungsrat gilt auch dann als zweitinstanzliches Verfahren, wenn die Beschwerde erst durch den Entscheid des nach § 25 BauG zuständigen Organs veranlasst wurde 2000 **57** 215
- Die ENHK kann auf Ersuchen oder mit Zustimmung eines Kantons zu Vorhaben im kantonalen Aufgabenbereich tätig werden 2004 **42** 147

- Die Landwirtschaftszone ist gemäss Art. 16 RPG in Verbindung mit § 44 BauG eine eigentliche Nichtbauzone und trennt das Baugebiet vom Nichtbaugebiet; das kantonale Recht kennt abgesehen von der Weilerzone keine weiteren Bauzonen im Sinne von Art. 18 RPG 2000 **58** 219
- Die Rechtsmittelfrist für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beginnt am Tag nach der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt zu laufen. Ein Anspruch auf individuelle Eröffnung des Genehmigungsbeschlusses besteht nicht 2002 **70** 272
- Ermessen der Gemeinde bei einer (erstmaligen) Teilgenehmigung der Nutzungsplanung verbunden mit einer Rückweisung 2000 **55** 203
- Gemeinsame Anträge der Verfahrensbeteiligten; Eine "Verhandlungslösung" ist aus formellen und materiellen Gründen nicht möglich. 1998 **82** 346
- Gutachten der ENHK unterliegen der freien Beweiswürdigung und können die für eine Interessensabwägung notwendigen Sachverhaltsfeststellungen, insbesondere für die Abgrenzung einer Naturschutzzone, nicht ersetzen 2004 **42** 147
- Ist die Interessenausübung der Beschwerdeinstanz, insbesondere hinsichtlich der kantonalen Interessen nicht überprüfbar, ist die Beschaffung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die kantonalen und überregionalen Interessen der Beschwerdeinstanz zu überlassen 2004 **41** 143
- Rechtsschutzanspruch gemäss Art. 33 Abs. 3 RPG verlangt eine Ermessensüberprüfung im Beschwerdeverfahren 2000 **55** 203
- Teilweise Nichtgenehmigung eines allgemeinen kommunalen Nutzungsplans 1997 **132** 508
- Überlagerung von Teilen der Landwirtschaftszone mit einer Landschaftsschutzzone (Art. 17 RPG) 1998 **73** 284
- Unterschutzstellung einer für die moderne Zeit typischen Baute 1997 **129** 492
- Weitgehend überbautes Gebiet; der Begriff des weitgehend überbauten Gebietes ist parzellenübergreifend und gebietsbezogen zu verstehen. Auch sehr stark genutzte Erschliessungsanlagen können im konkreten Fall einen Siedlungszusammenhang begründen 2003 **56** 235
- Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen (Art. 43 LSV); Generelles Zuordnungsprinzip nach Art. 43 Abs. 1 LSV und Aufstufungsmöglichkeit bei Vorbelastung der Nutzungszone mit Lärm nach Art. 43 Abs. 2 LSV; Gleichsetzung der Lärmvorbelastung mit der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte 1998 **74** 293
- Zuweisung des im Randbereich des Baugebietes gelegenen Hofgrundstücks eines Landwirtschaftsbetriebs zur Landwirtschaftszone (Art. 16 Abs. 1 RPG) 1998 **55** 207
- s. Bauzone, vorläufige nach Art. 36 Abs. 3 RPG
- s. Beschränkte Bauzone
- s. Ersatzvornahme
- s. Genehmigungskompetenz nach § 27 BauG
- s. Legitimation
- s. Normenkontrolle
- s. öffentliche Interessen
- s. Ökologischer Ausgleich

- s. Richtplan
- s. Sondernutzungsplanung
- s. Spezialzone (gemäss § 7 HSD)

## O

### **Obhut elterliche**

- Die Kindesschutzmassnahme der Entziehung der elterlichen Obhut liegt auch mit der Unterbringung eines elterlicher Sorge unterstehenden Kindes in einer Anstalt durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde vor und ist insoweit mit vormundschaftlicher Beschwerde binnen 10 Tagen direkt bei der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts anfechtbar. 2004 **2** 27

### **Offenes Verfahren**

- s. Submissionen

### **öffentliche Interessen**

- Abwägung der Landschaftsschutzinteressen gegenüber den beteiligten privaten und andern öffentlichen Interessen 2001 **62** 270
- Der Betrieb eines Pfadihauses ist untrennbar mit der Pfadfinderbewegung verbunden und liegt im öffentlichen Interesse; das Pfadihaus ist in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zonenkonform 2000 **56** 209
- öffentliches Interesse am Verbot bzw. an der Einschränkung der Selbstdispensation durch Ärzte 2001 **37** 127
- s. Niederlassungsfreiheit
- s. Widerruf
- s. Zwangsmassnahmen

### **Öffentliche Publikation**

- s. Strassenverkehrsrecht

### **öffentlicher Verkehr**

- Beteiligung der Gemeinden an den Kosten des Regionalverkehrs 2000 **30** 97

### **öffentliches Inventar**

- Zuständigkeit und Frist für die Berichtigung 2000 **4** 31

### **Offertänderung**

- s. Submissionen

### **Ökologischer Ausgleich**

- Ausscheidung einer Spezialzone zur Schaffung eines neuen Biotops 1997 **128** 487
- Fehlende gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Ersatzabgabe für den ökologischen Ausgleich. 2002 **148** 653

### **Opfer**

- 1997 **44** 136
- Aufgabe der Parteistellung im hängigen Strafverfahren durch Antrag auf Verweisung der Zivilansprüche auf den Zivilweg 2001 **30** 95

- Information durch die Behörden 2001 **30** 95
- s. Zivilansprüche

### **Opferhilfe**

- Abgrenzung weitere Hilfe i.S. von Art. 3 Abs. 4 OHG und Entschädigung i.S. von Art. 12 OHG. 2001 **132** 627
- Die 2-jährige Verwirkungsfrist für das Gesuch um Entschädigung und Genugtuung ist nicht anwendbar, wenn das Opfer nicht gehörig darauf hingewiesen wurde. Nachfrist ab Kenntnisnahme? 2002 **84** 355
- Die Sistierung eines Verfahrens um Entschädigung nach OHG, um den Ausgang des Zivilprozesses (betr. Schadenersatz) abzuwarten, ist in der Regel unzulässig 1997 **53** 178
- Die weitere Hilfe muss wirksam sein, d.h. durch eine Fachperson erbracht und den Bedürfnissen des Opfers gerecht werden 2004 **125** 471
- Für weitere, durch die unentgeltliche Rechtspflege nicht gedeckte, anwaltliche Bemühungen im strafrechtlichen Ermittlungs- bzw. Untersuchungsverfahren ist dem Opfer ebenfalls Kostengutsprache gemäss Opferhilferecht zu erteilen. 2000 **141** 605
- Hilfe muss unmittelbar dem anspruchsberechtigten Opfer zukommen und nicht etwa einer Drittperson. 2001 **132** 627
- Im Hinblick auf eine allfällige Nachzahlungspflicht im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege ist dem Opfer aus Gründen der Rechtsgleichheit für seine anwaltliche Vertretung - suspensivbedingt und entsprechend der Erfüllung der Voraussetzungen - Kostengutsprache gemäss Opferhilferecht im Umfang einer allfälligen Nachzahlung zu erteilen. 2000 **141** 605
- Im Verfahren betreffend Zusprechung von Entschädigung und Genugtuung ist die Behörde nicht an die vorherige Anerkennung als Opfer bei der Soforthilfe und im Strafverfahren gebunden 1999 **29** 132
- Kosten für die Erstellung von Haushaltsgutachten können als weitere Hilfe i.S. von Art. 3 Abs. 4 OHG geltend gemacht werden. 2001 **132** 627
- Kostengutsprache für kinesiologische Behandlung 2004 **125** 471
- Nachweis einer Straftat; Glaubhaftmachung genügt 1999 **28** 129
- Stellt ein rund sechs Monate dauernder Frauenhausaufenthalt wirksame Hilfe i.S. von Art. 1 Abs. 1 OHG dar? Unter welchen Voraussetzungen ist ein rund sechs Monate dauernder Frauenhausaufenthalt aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Opfers i.S. von Art. 3 Abs. 4 OHG angezeigt? 1998 **141** 590
- Voraussetzungen für Genugtuung bei Geschwistern eines getöteten Kindes 2002 **83** 351
- Zuständigkeit des Tatortkantons für die Tragung der Kosten der weiteren Hilfe gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG 2004 **125** 471

### **Option**

- s. Beendigung des Mietverhältnisses

### **Ordnungsbussenentscheid**

- kein Rechtsmittel 1998 **15** 55



**Ortsansässigkeit**

- s. Submission

**Ortsbildschutz**

- Auslegung einer kommunalen Bestimmung, welche die Länge von Dachaufbauten usw. im Verhältnis zur Fassadenlänge begrenzt («Drittelsregel») 1997 **90** 333
- Die Gemeinden dürfen über § 69 BauG hinausgehendes Recht schaffen, wenn dies durch ein entsprechendes öffentliches Interesse geboten erscheint 2000 **63** 250
- In der Dorfkerzone 2002 **63** 205
- Prüfung der Voraussetzung, dass die Dachfläche trotz der projektierten liegenden Dachfenster noch vorherrschend bleibt, unter dem Gesichtswinkel der Verhältnismässigkeit 1997 **90** 333
- Richtlinien genügen nicht, um Gebiete festzulegen, in denen freistehende Reklametafeln verboten sind. 1999 **115** 557
- Subsidiarität der ästhetischen Generalklausel 1997 **90** 333
- Verhältnis von § 21 Abs. 2 (insbesondere lit. b und c) ABauV zu den speziellen Ästhetiknormen des kommunalen Rechts 1997 **90** 333
- s. Denkmalschutz, kommunaler

**P****Pachtzins, höchstzulässiger**

- Das Milchkontingent darf seit dem 1. Mai 1999 bei der Ermittlung des höchstzulässigen Pachtzinses nicht mehr miteinberechnet werden. 2001 **98** 433
- Dem Pächter selbst steht kein Einspracherecht zu, er darf aber bei der einspracheberechtigten Behörde Antrag auf Einspracheerhebung gegen den überhöhten Pachtzins stellen. 2001 **98** 433

**Paintball**

- s. Polizeiwesen

**Parkplatzerstellungspflicht**

- Begriff der «eingreifenden Umgestaltung» 1997 **87** 317
- Bei Umbauten (§ 55 Abs. 1 und 2 BauG) 1997 **87** 317
- der Regierungsrat bzw. das Baudepartement ist zur Beurteilung der Parkplatzerersatzabgaben im Beschwerdeverfahren zuständig 2001 **59** 245
- Im konkreten Fall ist durch die erfolgte Umwandlung von Büroräumen in Wohnungen kein Parkplatzmehrbedarf entstanden; eine eingreifende Umgestaltung liegt nicht vor 1997 **87** 317
- Keine Notwendigkeit einer rechtlichen Sicherung von Parkplätzen gemäss § 55 Abs. 1 Satz 2 BauG auf einem Grundstück des kommunalen Verwaltungsvermögens 2002 **65** 229
- Parkplatzerersatzabgabe; Wechsel vom Vorzugslast- zum Ersatzabgabesystem; frühere und aktuelle Rechtslage 2002 **38** 119

- Rechtsgrundlagen; Bedarf an Parkfeldern gemäss VSS-Norm 640'290 (mit Beilage) vom Mai 1993; Anordnung der Autoabstellplätze unter Berücksichtigung der Mehrfachnutzungsmöglichkeit, der "Nützlichkeit" der Distanz i.S.v. § 55 Abs. 1 Satz 2 BauG, der Abstandsproblematik und der Verkehrssicherheit 2002 **65** 229
- Voraussetzungen der Parkplatzerstellungspflicht 1997 **87** 317
- Zulässigkeit der Behebung eines Parkplatzmankos mittels einer Nebenbestimmung in der Baubewilligung 2002 **65** 229
- Zweckänderungen und Erweiterungen rechtfertigen Parkplatzerstellungspflicht nur, wenn Mehrbedarf entsteht 1997 **87** 317

#### **Parteibefragung**

- Unter Umständen kann auch der Sachbearbeiter einer Einzelfirma der Parteibefragung unterstellt werden. 2002 **20** 72

#### **Parteibeiträge**

- kein Abzug für Parteibeiträge, weil § 40 lit. 1 StG steuerharmonisierungswidrig ist 2004 **87** 311

#### **Parteientschädigung**

- § 5 Abs. 2 AnwT ist auf sämtliche Verwaltungssachen mit hohem Streitwert anwendbar, auch auf verwaltungsgerichtliche Klageverfahren 2003 **63** 266
- Abänderung der Parteientschädigung durch das Obergericht von Amtes wegen 2003 **15** 61
- an den freigesprochenen Angeklagten bei kostenpflichtigem Anzeiger durch den Staat bei gleichzeitiger Rückforderung dieser Kosten vom Anzeiger 2000 **25** 80
- An die Gemeinwesen (§ 36 VRPG) 2000 **88** 365
- Der Entscheid über die Höhe der Parteikosten in einem Verwaltungs- oder verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren kann nicht Gegenstand eines Teilurteils sein 2001 **77** 363
- Ermittlung der Parteientschädigung in einem Scheidungsverfahren mit Güterrecht 1999 **19** 75
- Handhabung von § 8 AnwT nach der Abschaffung des Zwangstarifs 2004 **77** 279
- im Falle teilweisen Obsiegens bei unterschiedlich hohen Parteiaufwendungen 2000 **11** 51
- Veräussert die Bauherrschaft im Laufe des Beschwerdeverfahrens die Bauparzelle, verliert sie grundsätzlich ihr Rechtsschutzinteresse und hat keinen Anspruch auf Ersatz von Parteikosten. 2000 **136** 576

#### **Parteifähigkeit fehlende**

- s. Nichtigkeit der Betreibung

#### **Parteikosten**

- s. Opferhilfe
- s. Parteientschädigung
- s. Sicherstellung Parteikosten

#### **Parteikostenersatz**

- Antrag auf Parteikostenersatz im Hinblick auf den zu ergehenden Gerichtsentscheid ist als Entschädigungsbegehren zu betrachten 2001 **26** 81

- Der Beizug eines Rechtsvertreters im Verwaltungsbeschwerdeverfahren ist dann "offensichtlich unbegründet", wenn er objektiv betrachtet klarerweise unnötig ist 2002 **93** 400
- Sind einer Partei im Verwaltungsbeschwerdeverfahren dadurch Parteikosten entstanden, dass sie einen Juristen oder eine Juristin ohne Anwaltspatent zugezogen hat, so kann sie hierfür keinen Parteikostenersatz verlangen. 2001 **126** 583

### **Parteikostensicherstellung**

- Sicherstellungspflicht der Konkursmasse 2001 **12** 53

### **Parzellarvermessung**

- 1999 **3** 27

### **Passivlegitimation**

- Zivilrechtliche Klage nach § 19 Abs. 2 GVD 2001 **5** 39

### **Personaldienstbarkeit, irreguläre**

- Es ist nicht zulässig eine Dienstbarkeit i.S. v. Art. 781 ZGB als ein zeitlich unbefristetes und übertragbares Nutzungsrecht an bestimmten Räumen eines Hauses zu begründen, weil damit die Bestimmung umgangen würde (Typenfixierung), dass ein Wohnrecht unübertragbar und befristet ist. 2004 **127** 489

### **Personalrecht**

- § 48 PersG schliesst zusätzliche kommunale Verfahrensbestimmungen analog Art. 336b OR aus. 2002 **139** 585
- Abgrenzung der Zuständigkeiten von Personalrekursgericht und Versicherungsgericht betreffend berufliche Vorsorge 2003 **113** 441
- Abgrenzung öffentlichrechtliches - privatrechtliches Arbeitsverhältnis 2003 **111** 431
- Abgrenzung zwischen Anstellung mittels Verfügung und Anstellung mittels öffentlichrechtlichem Vertrag 2003 **111** 431
- Abgrenzung zwischen öffentlichrechtlichem und privatrechtlichem Anstellungsverhältnis sowie Klage- und Beschwerdematerie. 2004 **115** 415
- Abgrenzung zwischen unbefristetem und auf Amtsdauer befristetem öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis 2003 **111** 431
- An der Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Nichtwiederwahl besteht ein berechtigtes Interesse. Auf ein entsprechendes Feststellungsbegehren ist auch bei gleichzeitig eingereichtem Begehren um Entschädigung einzutreten. 2002 **138** 575
- Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Richterliche Überprüfungsbefugnis. 2002 **140** 599
- Betriebsbeamte sind öffentlichrechtlich angestellt, selbst wenn sie im Sportelsystem entlohnt werden. 2004 **111** 387
- Das Personalrekursgericht darf landeskirchliche Entscheide nur nach Massgabe des Verfassungsrechts und des Organisationsstatuts überprüfen 2003 **109** 427

- Das Personalrekursgericht kann grundsätzlich weder eine Wiederwahl anordnen noch die Vorinstanz anweisen, eine Wiederwahl oder Wiedereinstellung vorzunehmen. Frage offen gelassen, ob bei Nichtigkeit einer Verfügung von diesem Grundsatz abzuweichen wäre. 2002 **137** 573
- Das rechtliche Gehör ist selbst dann gewährt, wenn die Initiative zur Anhörung von der Arbeitnehmerin und nicht von der kündigenden Arbeitgeberin ausgeht 2003 **112** 436
- Das Vorgehen des Regierungsrates, den sog. "Besitzständern", welchen über den 31. März 2001 hinaus beim Kanton tätig waren keine Teuerungszulage bzw. keine generelle Lohnerhöhung auszahlten, verstösst nicht gegen das Rechtsgleichheitsgebot. 2004 **113** 400
- Dem Personalrekursgericht ist es verwehrt, eine Wiederwahl anzuordnen; auf den entsprechenden Antrag darf nicht eingetreten werden. 2001 **117** 517
- Die Arbeitsplatzbewertung ABAKABA ist vom Personalrekursgericht nur mit Zurückhaltung überprüfbar. Auch bei der Überprüfung der Anwendung von ABAKABA rechtfertigt sich eine gewisse richterliche Zurückhaltung. 2004 **112** 392
- Die per 1. Januar 2001 gewährte Teuerungszulage verpflichtete den Regierungsrat nicht, den Lohnstufenplan anzupassen. 2004 **113** 400
- Die Schlichtungskommission für Personalfragen hat die von Parteien und Dritten gemachten Aussagen, welche für die Erwägungen in der Empfehlung relevant sind, zu protokollieren. Die Akten inklusive Protokolle sind in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren zu edieren. 2004 **114** 411
- Ein Antrag auf Entschädigung ist im Antrag auf Wiederwahl nicht mitenthalten. Ebenso wenig lässt sich das Begehren um Feststellung eines Anspruchs auf Wiederwahl als Antrag auf Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Nichtwiederwahl interpretieren. 2002 **137** 573
- Eine Anstalt, welcher die einschlägigen gesetzlichen Regelungen keine Rechtspersönlichkeit zugestehen, ist nicht passivlegitimiert. Die Klage ist als gegen den Trägerverein gerichtet zu betrachten. 2002 **139** 585
- Eine Anstellung mittels Verfügung schliesst die vertragliche Regelung einzelner Punkte des Anstellungsverhältnisses nicht aus. 2004 **111** 387
- Eine Kündigung eines vertraglichen Anstellungsverhältnisses ist lediglich dann unwirksam, wenn gegen Formvorschriften verstossen wird, denen Gültigkeitscharakter zukommt. 2002 **139** 585
- Eine unterschiedliche Ausbildung kann eine unterschiedliche Entlöhnung rechtfertigen. Bejahung von sachlichen Gründen für eine ungleiche Entlöhnung von Reallehrpersonen mit und ohne SEREAL-Ausbildung. Verhältnismässigkeit der Lohndifferenz. 2002 **140** 599
- Eine Vereinbarung, wonach der Betreibungsbeamte die Sozialversicherungsbeiträge seiner Angestellten zu übernehmen hat, verstösst nicht gegen zwingendes Recht. 2004 **111** 387
- Erfordernis der Ermahnung. Die betroffene Person muss grundsätzlich vorgängig der Kündigung auf ihr Ungenügen hingewiesen und ihr Gelegenheit geboten worden sein, sich zu bessern 2003 **112** 436

- Erfordernis der Verhältnismässigkeit der Nichtwiederwahl. Interessenabwägung. 2002 **138** 575
- Es ist vertretbar, dass bei der Durchführung des Marktvergleichs lediglich ein Vergleich der Minimallöhne vorgenommen wird. 2004 **112** 392
- Formelle Rechtsverweigerung. 2004 **115** 415
- Gemeindeangestellte, welche durch Verfügung angestellt sind, haben im Falle einer ungerechtfertigten Entlassung bzw. Nichtwiederwahl einen Entschädigungsanspruch analog zu § 12 PersG; das entsprechende Begehren muss im Beschwerdeverfahren gestellt werden. 2001 **117** 517
- Gründe für die Rechtmässigkeit der Nichtwiederwahl. Der Beamte muss grundsätzlich vorgängig ermahnt worden sein. 2002 **138** 575
- Im Klageverfahren vor dem Personalrekursgericht gelangt die Untersuchungsmaxime zur Anwendung. 2002 **139** 585
- In vertraglich begründeten Dienstverhältnissen kommt dem Gemeinwesen grundsätzlich keine Verfügungsbefugnis zu. 2002 **139** 585
- Inhalt des Rechts auf vorgängige Anhörung. Unrechtmässigkeit der Kündigung bejaht mangels rechtsgenügender Anhörung. 2002 **139** 585
- Kein Anspruch auf Verlängerung bzw. Erneuerung eines befristeten vertraglichen Anstellungsverhältnisses 2003 **110** 429
- Kognition des Personalrekursgerichts; Ermessensüberprüfung bejaht. 2001 **117** 517
- Kriterien für die Bemessung der Entschädigung bei ungerechtfertigter Nichtwiederwahl. 2002 **138** 575
- Letztinstanzliche Entscheide landeskirchlicher Behörden über Personalstreitigkeiten können beim Personalrekursgericht angefochten werden 2003 **109** 427
- Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von Lohnverfügungen, die vor Inkrafttreten der Rechtsschutzbestimmungen des neuen Personalrechts ergangen sind. 2002 **140** 599
- Vor Personalrekursgericht werden im Beschwerde- und Klageverfahren auch bei Streitwerten unter Fr. 30'000.-- Kosten erhoben; keine analoge Anwendung von Art. 343 OR und § 369 ZPO. 2001 **117** 517
- Wird der Entscheid einer nach bisherigem Recht zuständigen Rechtsmittelinstanz nach Inkrafttreten des Personalgesetzes eröffnet, beurteilt sich die Zuständigkeit der nächsthöheren Instanz nach dem Personalgesetz. 2001 **117** 517
- s. Lohndiskriminierung
- s. Magistratspersonen

### **Personalrekursgericht**

- s. Personalrecht

### **persönliche Freiheit**

- s. Polizeiwesen

### **Persönlichkeitsschutz**

- vorsorgliche Massnahmen 2002 **1** 25
- s. Gesundheitswesen
- s. Kontrolle

**pfändbare Quote**

- 1997 11 53

**Pfändung**

- der Angeklagte muss sich mit betriebsrechtlichen Mitteln gegen die Pfändung wehren, wenn er danach seinen Unterhaltspflichten nicht mehr nachkommen kann 2001 21 69

**Planungszone**

- Im Beschwerdeverfahren über eine Planungszone kann das Baudepartement keine verbindliche Feststellung zur Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einer Nutzungszone treffen 2001 60 257

**Polizeierlaubnis**

- Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baubewilligung, wenn die öffentlichrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind 2000 62 246

**polizeiliche Vorführung**

- s. Zwangsmassnahmen

**Polizeirapport**

- Ein solcher kann nur wegen Verletzung der Protokollierungsvorschriften oder Unvollständigkeit, nicht aber wegen der Art seiner Abfassung durch den Polizeibeamten beanstandet werden. 2000 21 73

**Polizeireglement**

- s. Hundehaltung
- s. Polizeiwesen
- s. Ruhestörung

**Polizeiwesen**

- Unzulässigkeit eines generellen Paintballverbotes auf dem gesamten Gemeindegebiet; das Paintballspiel kann aber einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. 2003 114 451

**Popularbeschwerde**

- s. Legitimation

**Pornographie**

- Die auf sich selbst reduzierte Sexualität muss nicht begriffsnotwendig mit Darstellungen des Genitalbereichs verbunden sein. 2004 21 76

**pornographisches Material**

- 1997 37 115

**Postverkehrsgesetz**

- s. Zustellungsfiktion

**Präliminarverfahren**

- sachliche und örtliche Zuständigkeit des Präliminarrichters bei ausländischem Scheidungsverfahren 2002 6 41

**Prämienverbilligung**

- 2002 **35** 111, 2002 **37** 115
- Anmeldefrist 2003 **28** 86

**Präponderanzmethode**

- Wechsel von der Wertzerlegungs- zur Präponderanzmethode im DBG per 1. Januar 1995 2003 **93** 355

**Praxisänderung**

- Anwendung einer verschärften Kostenpraxis erst ab der Veröffentlichung der Praxisänderung 1997 **102** 378
- Keine nach der Feststellung der Verfassungswidrigkeit von § 2 Abs. 2 KZG 2001 **34** 108
- s. Fremdenpolizeirecht

**Preis, höchstzulässiger**

- Schutzwürdiges Interesse an der Feststellung des höchstzulässigen Preises für ein landwirtschaftliches Gewerbe. 2002 **118** 467

**Preisabsprache**

- s. Submissionen

**Privatentnahme**

- s. Überführung

**Privatgutachten**

- s. Gebäudewasserversicherung

**privatrechtliche Streitigkeit**

- Anspruch gegen Unterstützungspflichtigen bleibt auch nach Subrogation privatrechtlicher Natur 1997 **16** 63

**privatrechtlicher Anspruch**

- s. Zivilforderung

**Privatschule**

- Beim Besuch einer Privatschule besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Übernahme des Schulgeldes durch das Gemeinwesen; vorliegend keine triftigen Gründe für eine Ausnahme gegeben 2001 **39** 155
- In erster Linie ist die Schulpflege verpflichtet, für ein andersschulbedürftiges Kind eine geeignete Sonderschule zu finden. Kann sie keine Alternative zu einer Privatschule aufzeigen, liegen wichtige Gründe für die ausnahmsweise Übernahme von Schulgeldern für den Besuch einer Privatschule vor 2003 **30** 95
- kein Anspruch auf optimale Schulung und entsprechende Zuweisung in eine Privatschule mit Kostenübernahme durch die Gemeinde 1998 **144** 604
- Weder Verfassung noch Gesetz begründen einen Anspruch eines hochbegabten Kindes auf Leistung von Schulgeldern für den Besuch einer Privatschule 2002 **40** 137

**Privatstrafverfahren**

- die Mitverfolgung einer in dieses gewiesenen Straftat (§ 181 Abs. 1 Ziff. 1 - 8 StPO) im ordentlichen Strafverfahren zusammen mit einer in diesem abzuwandelnden Straftat ist nur aufgrund einer sie anordnenden Verfügung der Staatsanwaltschaft im Falle sachlicher Notwendigkeit zulässig 1998 **40** 127
- für ein in einem solchen zu verfolgendes Antragsdelikt ist die Strafantragsfrist auch mit einer fristgemässen Strafanzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde (§§ 1 bis 3 StPO) gewahrt. 2004 **18** 67
- Keine Rechtsverweigerung bei Nichtanhandnahme einer Privatstrafklage wegen Übertretung eines allgemeinen Verbotes, wenn der Kläger den Beklagten nicht namentlich bezeichnen kann. 2000 **26** 81
- unentgeltliche Rechtspflege: Rechtsmittel 2003 **22** 75

**Privatvermögen**

- Abgrenzung zum Geschäftsvermögen bei Kollektivgesellschaft 1997 **114** 420
- Abgrenzung zum Geschäftsvermögen beim gewerbmässigen Liegenschaftenhändler 1999 **38** 166
- Die Zugehörigkeit zum Geschäfts- oder Privatvermögen wird durch die Grundstücksschätzung nicht präjudiziert 1999 **35** 158
- s. Geschäfts-/Privatvermögen
- s. Geschäftsvermögen

**Projektänderung**

- s. Baubewilligung

**Promotion**

- Vorliegen "besonderer Gründe" für die Verlängerung eines Provisoriums 1998 **145** 609

**Promotionsentscheid**

- s. Schulrecht

**Prorogation**

- s. Gerichtsstand vereinbarter

**Protokoll**

- Akteneinsicht in ein Augenscheinprotokoll; Pflicht zur Erstellung eines Augenscheinprotokolls bevor die zuständige Instanz den Entscheid fällt 2000 **76** 341
- s. Gemeindeversammlung

**Protokollierungspflicht**

- s. Personalrecht

**provisorische Nachlassstundung**

- Voraussetzungen 1997 **14** 58



**Prozessführungsbefugnis**

- Wer als Vertreterin einer Erbengemeinschaft einen Nutzungsplan mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfecht, bedarf der Bevollmächtigung durch die Miterben 1997 **83** 292
- s. Legitimation

**Prozesskostenvorschusspflicht**

- s. Rechtspflege unentgeltliche

**Prozessstandschaft**

- 1997 **18** 68

**Prozessvoraussetzung**

- Verfahren zur Sicherstellung der Parteikosten ist kein Streit über eine Prozessvoraussetzung 1997 **33** 102

**Prüfungsbefugnis**

- Prüfungsbefugnis der Landwirtschaftlichen Rekurskommission betreffend Normen des Bundesrechts. 1999 **87** 425
- s. Verfahrenskosten

**Prüfungsentscheid**

- s. Schulrecht
- s. Zulassung zu einer Prüfung
- s. Zuständigkeit

**Prüfungsfreier Übertritt von der Sekundar- in die Bezirksschule**

- Fehlen einer einheitlichen Regelung für das Übertrittsverfahren. 2002 **156** 681

**Prüfungspflicht des Grundbuchverwalters**

- 2002 **147** 643

**Publikation**

- s. Aufsicht über Notare
- s. Strassenverkehrsrecht

**Q****Quellensteuer**

- bei Vorsorgegeldern aus kantonalem öffentlichem Dienst 2003 **87** 334

**R****Rassendiskriminierung**

- Voraussetzung der Öffentlichkeit, Zusammenfassung der Rechtsprechung 2002 **28** 87

**Realakt**

- s. Verfügung

**Realersatz**

- s. Enteignung, formelle

**Rechnungsstellung**

- s. Anwaltskommission

**Rechtliches Gehör**

- Akteneinsicht in ein Augenscheinprotokoll; Pflicht zur Erstellung eines Augenscheinprotokolls bevor die zuständige Instanz den Entscheid fällt 2000 **76** 341
- Aktenerstellungspflicht als Grundlage für die Akteneinsicht und die Gewährung des rechtlichen Gehörs 2002 **99** 414
- Anforderungen an das rechtliche Gehör bei der Einholung eines externen Gutachtens 1999 **67** 361
- Anspruch auf mündliche Anhörung nur, soweit ausdrücklich statuiert 2002 **105** 426
- Auch eine Gemeinde kann sich auf diesen Anspruch berufen, wenn sie wie eine Privatperson betroffen ist oder wenn es um den Umfang der ihr zustehenden Autonomie geht 2001 **78** 367
- bei der Anordnung der Erbschaftsverwaltung 2000 **2** 26
- bei der Kürzung einer Honorarnote 1999 **21** 89
- bei der Kürzung einer Kostennote 2004 **77** 279
- Bei Einführung erheblicher neuer Sachverhaltelemente durch einen fachkundigen Richter 2002 **49** 178
- Bei klarer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist die Sache in der Regel an die Vorinstanz zurückzuweisen 2002 **99** 414
- Beizug von Akten durch die Steuerbehörden 2002 **110** 437
- Das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 84 SchKG bringt eine Einschränkung des rechtlichen Gehörs mit sich 2000 **8** 42
- Der von einer Verfügung Betroffene ist grundsätzlich vor deren Erlass über die Einleitung des Verfahrens zu orientieren und anzuhören 1997 **98** 371
- Die Anhörung muss durch die verfügende Behörde erfolgen, auch wenn diese auf Anweisung einer andern Amtsstelle handelt 1997 **98** 371
- Die beabsichtigte Veranlagung aufgrund einer Vermögensvergleichsrechnung ist dem Steuerpflichtigen zuvor bekannt zu geben 2000 **42** 159
- Die Bewilligungserteilung für das Fällen eines geschützten Baumes erfolgt analog dem Baubewilligungsverfahren 1998 **49** 171
- Einspracheverhandlungen des Gemeinderats sind zu protokollieren, und den Einsprechern ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren 2001 **79** 369
- Fehlende Stichhaltigkeit einer Gehörsrüge, wenn sie auf einer materiell unzutreffenden Begründungslinie im angefochtenen Entscheid basiert und keine Gehörsverletzung vorläge, wenn die Begründung schlüssig wäre 2004 **43** 154
- Gehörsverletzung durch Vorenthaltung entscheidwesentlicher Akten und durch unzulässiges "Berichten"; Heilung des Verfahrensmangels bejaht 2004 **44** 158
- Heilung der unterlassenen Anhörung im Rechtsmittelverfahren ? 1997 **98** 371

- Heilung des Verfahrensmangels, um einen prozessualen Leerlauf zu verhindern 2003 **46** 160
- Kein Anspruch auf Abnahme untauglicher Beweise. Antizipierte Beweiswürdigung 2003 **78** 311
- nach Erlass einer vorläufigen Massnahme 1997 **26** 87
- Nutzungsplanungsverfahren; die Anhörung gemäss § 27 Abs. 2 Satz 2 BauG ist durch die Genehmigungsbehörde selbst vorzunehmen. Eine Heilung im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht ist nur ausnahmsweise möglich 2003 **45** 155
- Rechtsstaatliche Anforderungen, wenn der Sachbearbeiter, der eine Verhandlung durchführt, mit dem Sachbearbeiter, der den Entscheidentwurf verfasst, nicht identisch ist 2003 **46** 160
- Verzicht auf die Durchführung einer beantragten Augenscheinsverhandlung; Zulässigkeit der antizipierten Beweiswürdigung 2004 **43** 154
- Wesentliche Beweise dürfen nicht bloss telefonisch eingeholt werden 2002 **99** 414
- Zu Unrecht verweigerte Akteneinsicht: Heilung im Rechtsmittelverfahren 2003 **78** 311
- s. Akteneinsichtsrecht
- s. Beweismittel
- s. Dienstverhältnis
- s. Ersatzvornahme
- s. Personalrecht
- s. Strassenverkehrsrecht
- s. Wiedererwägung
- s. Zwangsmassnahmen

#### **Rechtsauskunft der Arbeitsgerichte**

- 1999 **13** 59

#### **Rechtsbeständigkeit (materielle Rechtskraft von Verfügungen)**

- Voraussetzungen und Bedeutung 1998 **51** 200

#### **Rechtsgleichheit**

- Anspruch auf Transportkostensersatz auch beim Schulbesuch in der Wohngemeinde 2000 **31** 107
- Eine rechtsungleiche Behandlung setzt voraus, dass die nämliche Behörde gleichartige Fälle unterschiedlich beurteilt. 1999 **114** 545
- in der Gesetzgebung 2000 **30** 97
- in der Rechtsetzung: s. Kanalisationsanschlussgebühren
- s. Bestattungswesen
- s. Holzunterstand
- s. Lohndiskriminierung
- s. Opferhilfe
- s. Personalrecht
- s. Submissionen
- s. Waffenrecht

**Rechtsmissbrauch**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Rechtsmissbrauchsverbot**

- s. Baubewilligungsverfahren

**Rechtsmittel**

- Motivierungsbegehren von § 277 ZPO ist kein Rechtsmittel, lediglich Rechtsbehelf 1997 **40** 75
- s. Beschwerdeschrift
- s. vorläufige Einstellung der Betreibung

**Rechtsmittelbelehrung**

- Anforderungen an eine vollständige Rechtsmittelbelehrung 1998 **142** 597
- Verzicht auf Rechtsmittelbelehrung, wenn Zulässigkeit des Rechtsmittels zweifelhaft? 2001 **82** 384
- s. Fristen

**Rechtsmitteleingaben**

- 2000 **27** 82

**Rechtsmittelfrist**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Rechtsöffnung**

- Der Rechtsöffnungsrichter darf nicht vorfrageweise prüfen, ob die Einrede "kein neues Vermögen" in formeller Hinsicht zulässig ist. 2001 **6** 45
- Enthält ein Urteil nur die grundsätzliche, betraglich nicht bezifferte Verpflichtung zur Ablieferung allfällig bezogener Kinderzulagen, ist nur für Beträge, die der Pflichtige ausweislich der Akten tatsächlich als Kinderzulagen erhält, Rechtsöffnung zu erteilen. 2004 **5** 45
- In der Betreibung für rückständige Alimentenforderungen muss es für den Rechtsöffnungsrichter genügen, wenn sich aus dem gesamten rechtzeitig eingebrachten Prozessstoff ergibt, für welche Periode die Betreibung eingeleitet wurde. 2001 **7** 45

**Rechtsöffnung definitive**

- eine Verfügung ohne gesetzliche Grundlage ist nichtig und kein definitiver Rechtsöffnungstitel 1998 **11** 48

**Rechtsöffnung provisorische**

- Schuldbriefkopie als Rechtsöffnungstitel 2002 **9** 54

**Rechtsöffnungstitel**

- In der Betreibung für Steuerforderungen genügt als Rechtsöffnungstitel auch innerkantonal in der Regel die Abschrift der definitiven Steuerrechnung. 2004 **6** 46
- Mietvertrag als Rechtsöffnungstitel für das Retentionsrecht 2000 **7** 42

**Rechtspflege unentgeltliche**

- Aussichtslosigkeit des Prozesses bei unbekanntem Aufenthalt des Beklagten 1998 **19** 61
- der Entscheid über die Prozesskostenvorschusspflicht kann nicht im einfachen Gesuchsverfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege getroffen werden 1998 **18** 59
- Über Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist stets dann in Form eines selbständig anfechtbaren Zwischenentscheids zu befinden, wenn ein Zuwarten mit dem Entscheid für den Gesuchsteller nicht wieder gutzumachende Nachteile mit sich bringen kann; Anwendungsfälle. 1999 **66** 354
- s. Opferhilfe
- s. unentgeltliche Rechtspflege

**Rechtssatz**

- s. Gemeinderecht
- s. Nichtigkeit

**Rechtsschutzinteresse**

- fällt durch Befolgung der vorläufigen Massnahme nicht dahin 1997 **26** 87
- fehlendes Rechtsschutzinteresse nach Übertritt in eine andere Klinik 2001 **56** 230
- Voraussetzung des "eigenen" Interesses; fehlt, wenn es dem Beschwerdeführer im Streit um die Rechtmässigkeit einer Stützmauer auf dem Nachbargrundstück nur darum geht, im Hinblick auf eine Zivilklage eine rechtskräftige Feststellung zu erwirken. 1999 **65** 352
- wird bei Beschwerden gegen bereits vollzogene Zwangsmassnahmen namentlich dann bejaht, wenn die betroffene Person mit weiteren Zwangsmassnahmen zu rechnen hat 2001 **52** 213
- s. Entlassung aus der Anstalt
- s. Gemeinderecht
- s. Personalrecht

**Rechtssicherheit**

- s. Subvention

**Rechtsungleichheit**

- Zwischen dem Notar und dem urkundsberechtigten Gemeindeschreiber ist bezüglich Wohnsitzregelung zu vermeiden. 2001 **122** 563

**Rechtsverbeiständung**

- s. unentgeltliche Rechtsverbeiständung

**Rechtsverweigerung**

- Keine Rechtsverweigerung bei fehlender Begründung der Verfügung betreffend den Erlass vorläufiger Massnahmen. 2000 **16** 61
- Keine Rechtsverweigerung bei Nichtanhandnahme einer Privatstrafklage wegen Übertretung eines allgemeinen Verbotes, wenn der Kläger den Beklagten nicht namentlich bezeichnen kann. 2000 **26** 81
- "Rechtsverweigerung" im Sinne von § 53 VRPG meint ausschliesslich das Nichthandeln der Behörde 2000 **81** 348

- s. Fremdenpolizeirecht
- s. Personalrecht
- s. Schulrecht
- s. Submissionen

**Rechtsvorschlag**

- Beseitigung des Rechtsvorschlags durch Verwaltungsverfügung 1999 **8** 51

**Referendum**

- Das obligatorische Referendum ist im Gemeindegesetz abschliessend geregelt und kann nicht in der Gemeindeordnung erweitert werden. 2001 **119** 551

**reformatio in peius**

- Abänderung der angefochtenen Tierschutzverfügung zum Nachteil des Beschwerdeführers 1997 **141** 549
- Bei Einverständnis des Steuerpflichtigen ist es trotz des Verbots der reformatio in peius im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren zulässig, die Veranlagung wegen neuer Tatsachen zu Ungunsten des Steuerpflichtigen abzuändern, um so ein Nachsteuerverfahren zu verhindern. 2000 **80** 347
- Verbot der reformatio in peius im Beschwerdeverfahren vor der Oberschätzungsbehörde nach Versicherungsrecht. 1999 **104** 491

**reformatio in peius, Verbot der**

- s. Beitragsplan

**Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV)**

- 2002 **36** 112

**Regionaler Integrationskurs**

- Im Rahmen des Laufbahntscheids kann die Schulpflege ein Schulkind auch einer auswärtigen Schule zuweisen, wenn die Wohnortsgemeinde über kein den Bedürfnissen des Kindes entsprechendes Angebot verfügt. 2003 **127** 535

**Rekurs**

- s. Beschwerdeschrift
- s. Ehegattenbesteuerung

**relativer Landwert**

- s. Enteignung, formelle

**Rentenabzug**

- Der Rentenschuldner kann die ausgerichtete Rente auch dann vollumfänglich vom Roheinkommen abziehen, wenn der Rentengläubiger sie nicht voll versteuern muss 1999 **41** 175

**Rentenalter**

- s. Dienstverhältnis

**Rentner**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Repetent**

- s. Promotion

**Residenzpflicht**

- s. Wohnsitzpflicht

**Revision**

- Legitimation eines unselbständigen Streithelfers (in casu des möglichen biologischen Vaters im Prozess auf Anfechtung der Vaterschaft durch den Registervater) 2003 3 26

**Revision (im Steuerrecht)**

- Die Kostenverlegung richtet sich nach den Bestimmungen für das ursprüngliche Verfahren 1997 103 383
- Mangelnde Sorgfalt des Steuerpflichtigen - indem er ein ordentliches Rechtsmittel nicht ergriff - macht die Revision unzulässig, auch wenn die Veranlagungsbehörde den Sachverhalt ungenügend abklärte 1997 70 233
- s. Bilanzkorrektur
- s. Grundstückschätzung

**Richtplan**

- Bedeutung von negativen Festsetzungen (Verzicht auf die Freihaltung des Trassees einer Umfahrungsstrasse) 1997 77 249
- Der Richtplan vom 17. Dezember 1996 hat gegenüber Privaten keinen Rechtssatzcharakter, weshalb er der prinzipalen Normenkontrolle nicht unterliegt. 1999 26 103
- Der Richtplan vom 17. Dezember 1996 schränkt den Prüfungsumfang und das Planungsermessen der Einwohnergemeinden in der Nutzungsplanung nicht ein und die Behördenverbindlichkeit und die Richtplanbeschlüsse zum Änderungsverfahren (A 2) begründen keine, für eine prinzipale Normenkontrolle ausreichende normative Regelungsdichte des Richtplanes. Prüfung konkreter Richtplanbeschlüsse auf ihren normativen Gehalt. 1999 27 120
- Keine Bindung an den kantonalen Richtplan oder einen kommunalen Verkehrsrichtplan bei der Beurteilung von Baugesuchen 2002 68 258
- Tragweite der bundesrätlichen Genehmigung 1997 77 249
- Voraussetzungen der Fortschreibung des Richtplans bei Neueinzonungen gemäss Richtplanbeschluss S 2.1/4.1a 2003 54 219

**Rodungsbewilligung**

- Vorteilsausgleich; anwendbares Recht; öffentlich-rechtliche Körperschaft als Subjekt einer Ausgleichsabgabe im Sinne von Art. 9 WaG bzw. § 8 Abs. 1 AWaG? Frage offen gelassen; erheblicher Vorteil; Berechnung des neuen Verkehrswerts. 2001 109 467

**Rückerstattung**

- s. Opferhilfe

**Rückforderungen**

- s. Direktzahlungen

**Rückforderungsklage**

- die Rückforderungsklage nach Art. 86 Abs. 1 SchKG für Gebühren nach dem SpBG oder GGG ist eine vermögensrechtliche Streitigkeit öffentlichrechtlicher Natur, welche im Klageverfahren vor Verwaltungsgericht durchzusetzen ist 2002 **95** 408
- s. Fristberechnung

**Rückkommensantrag**

- s. Gemeindeversammlung

**Rückstellung**

- bei Aktivierung einer Liegenschaft zum Übernahmewert, wenn dem Verkäufer unter Anrechnung an den Kaufpreis ein entgeltliches Wohnrecht eingeräumt wurde 2000 **38** 142
- Gleichsetzung von vorläufigen Wertberichtigungen mit Rückstellungen 2000 **39** 148
- Rückstellung für Sozialversicherungsbeiträge 2004 **83** 305
- wegen Gefährdung einer Forderung gegenüber einer Schwestergesellschaft ist in der Regel keine Rückstellung zulässig 2000 **39** 148
- s. Interkantonales Steuerrecht

**Rückstufung**

- s. Promotion

**Rückweisung**

- In der Regel bei klarer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör 2002 **99** 414
- Ist die Interessenausübung der Beschwerdeinstanz in Nutzungsplansachen, insbesondere hinsichtlich der kantonalen Interessen nicht überprüfbar, ist die Beschaffung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die kantonalen und überregionalen Interessen der Beschwerdeinstanz zu überlassen 2004 **41** 143

**Rückweisungsantrag**

- s. Gemeindeversammlung

**Rückwirkung**

- Begriff der echten und unechten Rückwirkung 2002 **38** 119
- Keine nach der Feststellung der Verfassungswidrigkeit von § 2 Abs. 2 KZG 2001 **34** 108
- Parkplatzersatzabgabe; Wechsel vom Vorzugslast- zum Ersatzabgabesystem 2002 **38** 119
- s. Waffenrecht

**Rückzug**

- der Einsprache - Kostenaufgabe s. Einsprache 2001 **27** 83

**Ruhestörung**

- Musizieren in der Nachbarschaft; Einschreiten der Polizeibehörden. 2002 **144** 629



## S

**Sachbesuch**

- s. Kontrolle

**sachliche Zuständigkeit**

- 1999 1 21

**Sachurteilsvoraussetzung**

- Korrektur von Amtes wegen, wenn die Vorinstanz das Vorliegen einer Sachurteilsvoraussetzung nicht richtig beurteilt hat 2000 87 356, 2000 88 365

**Sachverständige**

- Erhebungen durch den Sachverständigen. Die Aufzählung in § 257 Abs. 1 ZPO ist beispielhaft und nicht abschliessend. 2003 17 65
- s. Nutzungsplanung

**Sanierung von Altlasten**

- Bauten und Anlagen i.S.v. Art. 3 AltIV 2002 64 212
- Methoden zur Sanierung des Untergrundes unter einer bestehenden Baute; Prinzip des nachhaltigen Quellenstopps; Ausschluss wesentlicher Sanierungserschwerungen 2002 64 212
- Umweltschutzrechtliche Vorgaben; Störerprinzip als Leitlinie bei der Sanierung von Altlasten 2002 64 212
- Vereinbarkeit des "Hand-in-Hand-Prinzips" mit Art. 3 AltIV 2002 64 212

**Sanierungsfrist**

- s. Enteignung, formelle

**Sanierungspflicht**

- s. Kanalisation
- s. Verhältnismässigkeit

**Sanktionsschema**

- s. Direktzahlungen

**Säumnis**

- Verspätete Vernehmlassungen können nur im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes berücksichtigt werden 1997 82 280
- s. definitive Rechtsöffnung

**Säumnisandrohung**

- nach Versäumen der Frist zur Erstattung der Klageantwort 1998 23 75, 1998 33 105

**Schadenminderungsmassnahmen**

- Kostentragung von Schadenminderungsmassnahmen. 2000 121 511

**Schätzung**

- s. Gebäudeversicherung

**Scheidungsgrund**

- s. Ehescheidung

**Scheidungsverfahren**

- Zulässigkeit von Noven und neuen Rechtsbegehren im Scheidungsverfahren bezüglich der der Dispositionsmaxime unterliegenden Nebenfolgen 2001 **15** 61

**Scheinbegründung**

- s. Submissionen

**Scheinehe**

- s. Ehescheidung

**Schlichtungsbehörde**

- Unparteilichkeit und Unabhängigkeit 1998 **7** 38

**Schlichtungskommission für Personalfragen**

- s. Personalrecht

**Schrägdächer**

- s. Ortsbildschutz

**Schriftlichkeit**

- s. Beschwerdefrist
- s. Einspracheverfahren (Steuerrecht)

**Schuldenbereinigung einvernehmliche private**

- Legitimation der Sachwalterin zur Weiterziehung: grundsätzlich keine betreffend den Entscheid des Nachlassrichters, hingegen betreffend die Festsetzung des Honorars 1998 **10** 47
- Rechtsnatur 1998 **9** 45

**Schuldzinsen**

- Abzug des Zinsanteils von Leasingraten 2004 **29** 121
- Abzugsfähigkeit der Hypothekarschuldzinsen bei Konkubinats. 2000 **100** 427
- Abzugsfähigkeit der Verzugszinsen auf Steuerschulden: Gleichbehandlung mit gewöhnlichen Schuldzinsen 2002 **48** 178

**Schulgeld**

- Bei Uneinigkeit zwischen Schul- und Wohngemeinde oder Eltern über das Schulgeld entscheidet erstinstanzlich das Departement für Bildung, Kultur und Sport (BKS) und der Entscheid des BKS kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden 2004 **27** 109
- Beim Besuch einer Privatschule besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Übernahme des Schulgeldes durch das Gemeinwesen; vorliegend keine triftigen Gründe für einen Ausnahme gegeben 2001 **39** 155
- Die Erhebung von Schulgeld von Privaten setzt eine gesetzliche Grundlage voraus 1997 **140** 545

- Die Pflicht zur Übernahme von Schulgeld bei auswärtigem Schulbesuch setzt das Vorliegen wichtiger Gründe gemäss § 6 Abs. 2 SchulG voraus. Die gestörte Lehrkraft-Eltern-Beziehung als wichtiger Grund. 2002 **157** 683, 2003 **126** 523
- Die Pflicht zur Übernahme von Schulgeld bei auswärtigem Schulbesuch setzt das Vorliegen wichtiger Gründe voraus. 2003 **127** 535
- Die Trägerschaft der Gemeinden für den obligatorischen Volksschulunterricht umfasst die Pflicht, die Strukturen zur Verfügung zu stellen oder dafür Schulgeld zu entrichten, damit die Kinder und Jugendlichen die für die Volksschule strukturell – und nicht bloss individuell – vorgesehenen neun Schuljahre absolvieren können. Für ein strukturell zehntes Schuljahr kann kein Schulgeld verlangt werden 1997 **140** 545
- Ein Anspruch auf unentgeltlichen Besuch der Ausbildung zur Ernährungsberaterin SRK für Kantonseinwohner besteht de lege lata nur für den Ausbildungsgang am Inselspital in Bern, nicht jedoch für die Schule für Ernährungsberatung in Zürich 2002 **39** 131
- Nur bei Einigkeit zwischen allen Betroffenen (Schul- und Wohngemeinde sowie Eltern) kann die Schulgemeinde über das Schulgeld verfügen 2004 **27** 109
- s. Privatschule

### **Schulhauszuteilungen**

- Zuteilungen von Kindern in eines von mehreren Schulhäusern einer Gemeinde stellen organisatorische Massnahmen und keine anfechtbaren Verfügungsverfügungen dar. 2000 **138** 596

### **Schulort**

- Bei eigenem Angebot ist eine Schulgemeinde nicht befugt, Schülerinnen und Schüler gegen ihren Willen bzw. ohne Vorliegen spezialrechtlicher Bestimmungen in einer anderen Gemeinde beschulen zu lassen. 2000 **139** 599

### **Schulpflege**

- aufgrund ihrer Kompetenz zur Selbstkonstituierung kann sie den Präsidenten während der Amtsperiode ersetzen 2003 **115** 462

### **Schulrecht**

- Die Zuspreehung von Transportkostenersatz für einen unzumutbaren Schulweg nur für auswärtige Schüler widerspricht dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot 2000 **31** 107
- Ein Anspruch auf unentgeltlichen Besuch der Ausbildung zur Ernährungsberaterin SRK für Kantonseinwohner besteht de lege lata nur für den Ausbildungsgang am Inselspital in Bern, nicht jedoch für die Schule für Ernährungsberatung in Zürich 2002 **39** 131
- Weder Verfassung noch Gesetz begründen einen Anspruch eines hochbegabten Kindes auf Leistung von Schulgeldern für den Besuch einer Privatschule 2002 **40** 137
- Zulässigkeit der Einschränkung der Kognition der Rechtsmittelbehörde bezüglich der Bewertung von schulischen Leistungen. 2001 **130** 607
- s. Begabungsförderung
- s. besondere schulische Bedürfnisse

- s. Dispensation vom Schulunterricht
- s. Einschulung
- s. Förderungsmassnahmen
- s. Glaubens- und Gewissensfreiheit
- s. Häuslicher Unterricht
- s. Heimunterricht
- s. Kindergarten
- s. Kindergartenabteilung
- s. Klassenzuteilungen
- s. Kleinklasse
- s. Legitimation
- s. Personalrecht
- s. Privatschule
- s. Promotion
- s. Prüfungsfreier Übertritt von der Sekundar- in die Bezirksschule
- s. Regionaler Integrationskurs
- s. Schulgeld
- s. Schulhauszuteilungen
- s. Schulort
- s. Sonderschulung
- s. Übertrittsverfahren
- s. Verfügung
- s. Wiederholung Kindergarten

#### **Schulweg**

- Transportkosten s. Verwaltungsgerichtliche Klage

#### **Schutzraumbaupflicht**

- Bankgarantie als Sicherheitsleistung für die ordnungsgemässe Ausführung der Schutzräume bzw. für eine allfällige Ersatzabgabe. 2000 **145 629**
- Für Schutzraumbau- und Ersatzbeitragspflicht ist das im Zeitpunkt des Baubeginns gültige Recht massgeblich. Geschäftshäuser, mit deren Bau während der Geltungsdauer des Schutzbautengesetzes vom 4. Oktober 1963 begonnen wurde, unterstehen daher gemäss diesem der Schutzraumbau- bzw. Ersatzabgabepflicht, auch wenn sie erst nach dem Inkrafttreten des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002, d.h. nach dem 1. Januar 2004, bezogen wurden 2004 **126 477**
- Schutz des Vertrauens in die Weitergeltung des bisherigen Rechts bzw. des Vertrauens in die Anwendung des neuen, günstigeren Rechts 2004 **126 477**
- Sicherstellung, dass gemeinsame Schutzräume spätestens drei Jahre nach Baubeginn des ersten betroffenen Bauvorhabens erstellt werden. 2000 **145 629**
- Umwandlung einer Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Schutzraumbaupflicht in einen Ersatzbeitrag. 2004 **126 477**
- Zeitlich massgebliches Recht bei fehlenden Übergangsbestimmungen 2004 **126 477**

#### **Schutzschrift**

- s. vorsorglicher Rechtsschutz

**Schutzzone**

- Schutz eines Trockenstandorts durch Zuweisung zu einer Naturschutzzone (Art. 17 RPG); der kantonale Gesetzgeber schreibt den ihm vom Bundesrecht aufgetragenen Schutz von Biotopen im allgemeinen und von Trockenstandorten im besonderen imperativ vor; Interessenabwägung, Verhältnismässigkeit der Schaffung einer Naturschutzzone 1998 72 274
- s. Enteignung, materielle
- s. Spezialzone

**Schweigerecht**

- s. Kostenaufgabe bei Freispruch

**Schwimmbecken**

- Privatschwimmbecken gehört nicht zum üblichen Wohnstandard innerhalb der Bauzonen 1998 134 552
- Privatschwimmbecken ist in aller Regel nicht standortgebunden 1998 134 552
- Therapiebedürfnisse der Hausbewohner sind subjektive Umstände, die bei der Beurteilung der Frage der Standortgebundenheit keine Beachtung finden 1998 134 552

**Selbständiger Zwischenentscheid**

- Voraussetzungen sind in Bezug auf die Frage, ob ein Anspruch auf Ehescheidung nach Art. 114/115 ZGB besteht, nicht erfüllt 2003 1 23

**Selbstdispensation**

- s. Bewilligung
- s. öffentliches Interesse
- s. Widerruf

**Selbstständige Erwerbstätigkeit**

- 2001 35 110
- Teilnahme am Wirtschaftsverkehr als Beginn 2001 86 395
- s. Berufliche Vorsorge
- s. Liegenschaftenhändler gewerbsmässiger

**Selektives Verfahren**

- s. Submissionen

**Service-Heft**

- Urkundenqualität in Bezug auf den Kilometerstand verneint 2000 19 69

**Sicherheitsleistung**

- s. Schutzraumbaupflicht

**Sicherstellung**

- s. Schutzraumbaupflicht

**Sicherstellung Parteikosten**

- 2003 13 56, 2004 8 52
- Bei der Kommanditgesellschaft 2002 12 60

- Die negative Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG kann auch dann erhoben werden, wenn auf die Aberkennungsklage wegen Nichtleistung der Sicherheit für die Parteikosten nicht eingetreten worden ist 2001 **8** 47
- Sicherstellungspflicht einer Konkursmasse 2001 **12** 53
- Vermögensrechtliche Natur des Sicherstellungsverfahrens 1997 **33** 102

#### **Sicherstellung Steuern**

- Bei Rechtsmitteln gegen die Sicherstellungsverfügung ist die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen 2003 **38** 125
- Gegen die Sicherstellungsverfügung kann Rekurs und Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden 2003 **38** 125

#### **Sicherungsentzug**

- s. Gutachten
- s. Strassenverkehrsrecht
- s. Vorsorglicher Sicherungsentzug

#### **Sicherungsmassnahme**

- ohne Anhörung des Schuldners zur Sicherung der Zwangsvollstreckung eines nach dem LugÜ zu vollstreckenden Urteils auf Geldzahlung im Sinne der Art. 34 Abs. 1/39 Abs. 1 LugÜ ist der Arrest, der daher auf Begehren des Gläubigers auf Erlass einer solchen Sicherungsmassnahme gestützt auf Art. 34 Abs. 1 LugÜ vorbehaltlos, ohne Nachweis eines Arrestgrundes durch Arrestbefehl anzuordnen ist. 2003 **11** 46

#### **Sichtzone**

- s. Enteignung, formelle

#### **Signalisation**

- s. Strassenverkehrsrecht

#### **Sistierung**

- bei Rechtshängigkeit von zwei konnexen und präjudiziellen Prozessen zwischen verschiedenen Parteien 1998 **26** 84
- im Rechtsöffnungsverfahren 2002 **10** 55
- In der Regel keine Sistierung des Verfahrens auf Rückversetzung in den Strafvollzug, auch wenn gegen das rechtskräftige Urteil, auf das sich die Rückversetzung stützt, ein ausserordentliches Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelf eingereicht wurde 1999 **32** 144
- Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen eine Sistierungsverfügung, wenn diese den gesetzlich statuierten Anspruch auf ein einfaches und rasches Verfahren verhindert 1997 **53** 178
- s. Gemeindeversammlung
- s. Opferhilfe

#### **Sittlichkeit**

- s. Polizeiwesen

**Sofortabschreibung**

- s. Abzüge vom Roheinkommen

**Solidarhaftung**

- für die Prozesskosten, s. Kostenverlegung 2004 77 279
- s. Energieversorgung

**Sondernutzungsplanung**

- Anfechtung von Genehmigungs- und Beschwerdeentscheiden des Regierungsrats 1997 **82** 280
- Bei der Anfechtung eines Sondernutzungsplans kann die Grundeigentümerin, die nicht (auch) Planungsträgerin ist, auf die Parteistellung verzichten 1997 **82** 280
- s. Legitimation

**Sonderprüfung**

- der formellen Ablehnung eines Antrags ist die konkludente Verweigerung einer Beschlussfassung gleichzustellen 1998 **8** 40
- die prozessuale Erledigung eines Sonderprüfungsbegehrens durch Klageanerkennung ist zulässig. 1998 **8** 40

**Sonderschulbedürftigkeit**

- s. Privatschule

**Sonderschulung**

- Voraussetzung für die Kostenübernahme von Sprachheilunterricht, insbesondere Dyskalkulie-, Lern- und Legasthenieunterricht. 2002 **153** 669

**Sonderstatusverhältnis**

- s. Niederlassungsfreiheit

**Sondervorteil**

- s. Beitragsplan, ursprünglicher

**Sonntagsruhe**

- s. Autowaschanlage

**Sorgfaltspflichtverletzung**

- Schuldhafte Verletzung von Sorgfaltspflichten als Leistungskürzungsgrund bei der Gebäudewasserversicherung. 2000 **122** 513

**Sortenschutzgesetz**

- s. Zuständigkeit sachliche

**Sozialabzüge**

- s. Abzüge vom Reineinkommen

**Sozialhilfe**

- Auskunftspflicht der Verwandten des Sozialhilfeempfängers im Hinblick auf eine mögliche Verwandtenunterstützungspflicht 2003 **66** 285

- Bei Kürzungen der materiellen Hilfe sind der konkrete Grund und der massgebliche Sachverhalt genau anzugeben (Begründungspflicht) 1997 **52** 172, 1997 **51** 169
- Berechnung der materiellen Hilfe bei Sozialhilfeempfänger in gefestigtem Konkubinats 2003 **69** 292
- Berücksichtigung von Krankheit/Behinderung bei der Beurteilung, was eine kostenmässig zumutbare Wohnung sei 2003 **65** 283
- Der Anspruch auf materielle Hilfe nach §§ 12 ff. SHG ist ein zivilrechtlicher Anspruch im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK 1997 **106** 386
- Der Grundsatz der Subsidiarität verlangt, dass einem Sozialhilfeempfänger die Möglichkeit zur Einschränkung der Abhängigkeit von der materiellen Hilfe nicht genommen wird 2004 **60** 251
- Formelle Verwarnung ist Voraussetzung für die Kürzung der materiellen Hilfe wegen Nichtbefolgung von Auflagen und Weisungen 1997 **52** 172, 1997 **51** 169
- in Form von Obdachgewährung durch Sachleistung (§ 9 Abs. 2 SPG i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 8 Abs. 3 SPV) und kein privatrechtlicher Mietvertrag (Art. 253 OR) ist die Zuweisung einer gemeindeeigenen Wohnung durch die Gemeinde an eine bedürftige Person zur unentgeltlichen Benutzung. 2003 **14** 59
- Solange ein Sozialhilfeempfänger für die Ausübung einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit auf ein Fahrzeug abgewiesen ist und aus dem Gewinn einen Beitrag zu seinem Grundbedarf leisten kann, ist eine Auflage zur Hinterlegung der Autoschilder unverhältnismässig 2004 **60** 251
- Vorgehen bei zu hohen Wohnkosten 2004 **61** 253
- Vorgehen, wenn der Sozialhilfeempfänger Rechnungen für Ausgaben des Grundbedarfs nicht zahlt 2003 **70** 295
- Zusprechung materieller Hilfe mit gleichzeitiger Verpflichtung zur Abtretung einer erwarteten IV-Rentennachzahlung 1998 **44** 145
- s. Auflagen und Weisungen
- s. Kostengutsprache
- s. Untersuchungsgrundsatz

### **Sozialhilfegesetz**

- Bewertung von selbstbewohnten Liegenschaften im Rahmen der Alimentenbevorschussung (Vermögensgrenze) 1998 **45** 147
- s. Gesetzeslücke

### **Sozialversicherungsbeiträge**

- s. Personalrecht

### **Sperrfrist**

- s. Entlassung aus der Anstalt

### **Spesen**

- Praxisänderung bei Pauschalspesen muss dem Steuerpflichtigen angekündigt werden. 2000 **105** 443

### **Spezialzone**

- Ausscheidung einer Golfplatzzone innerhalb des Reusstalperimeters 1997 **133** 516



- Betriebsnotwendigkeit (Bedürfnisnachweis) eines Hotelneubaus 1997 **79** 257
- Die Zonenkonformität einer Baute ist am Schutzzweck des HSD zu messen 1997 **79** 257
- Die Zonenkonformität einer Baute setzt in Nichtbauzonen ein sachliches, objektives Bedürfnis voraus, eine allgemeine Interessenabwägung ist dagegen nicht vorzunehmen 1997 **79** 257
- Landschaftsverträglichkeit einer viergeschossigen Baute 1997 **79** 257
- Spezialzone gemäss § 7 HSD als Schutzzone im Sinne von Art. 17 RPG 1997 **79** 257
- Spezialzone gemäss § 7 HSD: zulässige Geschosszahl (Hotelneubau) 1997 **79** 257

### **Spirituosen**

- s. Gastwirtschaftsrecht

### **Sportelvertrag**

- s. Personalrecht

### **Standortgebundenheit**

- Keine negative Standortgebundenheit einer Hundeschule in der Landwirtschaftszone 2003 **53** 207
- Modellflugplatz als in der Landwirtschaftszone negativ standortgebundene Anlage 2003 **120** 490
- Nutzungserweiterung einer Hundezucht in eine -schule in einer von einer Landschaftsschutzzone überlagerten Landwirtschaftszone; kein Anspruch auf eine Baubewilligung auf Grund einer "abgeleiteten" Standortgebundenheit 2003 **53** 207
- s. Holzunterstand
- s. Zonenkonformität

### **Standplätze**

- s. Taxiwesen

### **Steuerbefreiung**

- Wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke im allgemein schweizerischen Interesse 1997 **61** 205

### **Steuerbilanz**

- Begriff 2003 **39** 128
- Massgeblichkeit der Werte in der Steuerbilanz bei künftigen Veranlagungen 2003 **39** 128

### **Steuerdomizil**

- Das Steuerdomizil juristischer Personen befindet sich grundsätzlich am statutarischen Sitz, ausser wenn es sich um ein blosses Briefkastendomizil handelt; Anforderungen an den Beweis, dass die tatsächliche Verwaltung nicht am statutarischen Sitz erfolgt 1997 **59** 200
- s. Steuerwohnsitz

**Steuererklärung**

- Als Wissens- und Willenserklärung 1997 **62** 206

**Steuerfreibeträge**

- s. Abzüge vom Reineinkommen
- s. Jahressteuer

**Steuerharmonisierung**

- Verbot "entharmonisierender" Rechtsetzung und Rechtsprechung 2000 **40** 153

**Steuerhinterziehung**

- s. Nachsteuer

**Steuerkommission der Gemeinde**

- Mitwirkung eines ausserordentlichen kantonalen Steuerkommissärs 2002 **54** 186

**Steuernachfolge**

- Bei der Jahressteuer gemäss § 34 Abs. 2 StG, wenn diese durch den Tod des ursprünglichen Steuerpflichtigen begründet ist 2001 **46** 192

**Steuerpflicht**

- kraft persönlicher Zugehörigkeit: keine leitende Stellung eines Steuerpflichtigen bei 20 (Teilzeit-)Angestellten und einem Jahresumsatz von knapp Fr. 1 Mia. bei Inkasso-Firma 2000 **92** 399

**Steuerrecht**

- Die im Verfahren eines andern Steuerpflichtigen getroffenen Veranlagungen und Rechtsmittelentscheide sind selbst bei identischem Sachverhalt nicht formell (im Sinne von res iudicata) verbindlich 2001 **46** 192
- Für die Steuerjahre bis 2000 ist das Steuergesetz 1983 integral, einschliesslich der Verfahrensbestimmungen, anwendbar 2001 **46** 192
- Zuständigkeiten der Steuerkommission und des Gemeindesteueramtes 2001 **81** 378
- s. Beweismittelausschuss
- s. Steuerstrafrecht

**Steuerstrafrecht**

- Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine persönliche Anhörung im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens vor dem Kantonalen Steueramt. 2003 **92** 350

**Steuerumgehung**

- bei BVG-Kapitaleinlagen 2002 **51** 185
- s. Doppelbesteuerung, interkantonal

**Steuerwohnsitz**

- Würde der Steuerwohnsitz im interkantonalen Verhältnis durch eine Feststellungsverfügung rechtskräftig festgesetzt, gilt dies für alle steuerlichen Belange 1997 **60** 204
- s. Steuerdomizil

**stille Reserven**

- Steuerfreie Übertragung der stillen Reserven bei Umwandlungen (§ 20 StG). Bei Nichteinhaltung der Bedingungen erfolgt die Besteuerung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Umwandlung 2001 **45** 191

**stille Wahl**

- s. Bezirkswahlen

**Stimmabgabe**

- s. Wahlen

**Stimmrecht**

- s. Gemeindeversammlung

**Stipendienwesen**

- Aus dem Umstand, dass bereits einmal Ausbildungsbeiträge zugesprochen worden sind, kann nichts abgeleitet werden. 2001 **129** 603
- Ausbildungsbeiträge werden grundsätzlich nur an die besonderen Ausbildungskosten, nicht auch an gewöhnliche Lebenshaltungskosten gewährt. 1999 **121** 587
- Bei der Abklärung der Stipendienberechtigung sind auch bei geschiedenen Eltern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Elternteile gleich zu berücksichtigen. 2001 **129** 603
- Bei Elternabhängigkeit im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB kommt eine staatliche Ausbildungsförderung nur insoweit in Frage, als die Ausbildungskosten nicht durch eigene und elterliche Beiträge gedeckt werden können. 1999 **121** 587
- Bei Elternabhängigkeit im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB kommt eine staatliche Ausbildungsförderung nur insoweit in Frage, als die Ausbildungskosten nicht durch eigene und elterliche Beiträge gedeckt werden können. 1999 **122** 590
- Da grundsätzlich jeder Miterbe jederzeit die Teilung verlangen kann, spielt es in stipendienrechtlicher Hinsicht keine Rolle, dass ein Nachlass unter den Erben noch nicht verteilt ist. 2001 **129** 603
- Ist eine Stipendienbewerberin infolge Mutterschaft von der Absolvierung einer Ausbildung abgehalten worden und sind den Eltern Unterhaltsleistungen weiterhin zumutbar, kann sie auch nach Eintritt der Mündigkeit auf die elterliche Unterhaltspflicht zurückgreifen. 1999 **122** 590
- Unterhaltspflicht der Eltern für eine erst nach Eintritt der Mündigkeit begonnene Zweitausbildung. 1999 **121** 587

**Stockwerkeigentum**

- Die Baupolizeibehörde darf die Erteilung einer Baubewilligung nicht von der Zustimmung der Stockwerkeigentümerversammlung abhängig machen. 2002 **150** 659
- Will man ein übertragbares Wohnrecht als dingliches Recht begründen, bietet das Gesetz nur das Stockwerkeigentum an. 2004 **127** 489

**Störerprinzip**

- s. Sanierung von Altlasten

**Straf- und Massnahmenvollzug**

- Eine vollzugsbegleitende Massnahme endet mit der Verbüssung der entsprechenden Strafe, selbst wenn unmittelbar anschliessend eine weitere Freiheitsstrafe vollzogen wird 2002 **42** 155
- s. Landesverweisung
- s. Massnahme, stationäre

**Strafandrohung**

- s. Gastwirtschaftsrecht

**Strafantragsfrist**

- diese ist auch mit einer fristgemäss erstatteten Strafanzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde wegen eines im Privatstrafverfahren zu verfolgenden Antragsdelikts gewahrt. 2004 **18** 67

**Strafanzeige**

- bei einer Strafverfolgungsbehörde wegen eines im Privatstrafverfahren zu verfolgenden Delikts. Eine solche kann mit ihrer vorschriftsgemässen Erledigung durch Nichteintretensverfügung nicht von Amtes wegen an den für die Einleitung bzw. Durchführung des Privatstrafverfahrens zuständigen Friedensrichter oder Gerichtspräsidenten weitergeleitet werden. 2004 **18** 67

**Strafaufschub**

- s. Strafvollzug
- s. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

**Strafbefehl**

- Bindungswirkung des Strafbefehls für Direktzahlungsverfahren: s. Direktzahlungen 1999 **89** 430
- Wirkung der Einsprache gegen den Strafbefehl 1998 **36** 112
- s. Ruhestörung
- s. Steuerstrafrecht

**Strafkompetenz des Gemeinderats**

- Dessen Beschlüsse, mit denen einer Strafanzeige nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt oder die Freisprechung der beanzeigten Person angeordnet wird, sind endgültig und nicht mit strafprozessualer Beschwerde anfechtbar 2001 **29** 89

**Strafrechtliche Verurteilung**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Strafsteuer**

- s. Nachsteuer

**Strafvollzug**

- Frage der Möglichkeit, in Haft umgewandelte Bussen in Raten abzuzahlen. 2000 **140** 603
- Verbindlichkeit des Strafurteils für die Strafvollzugsbehörden und die Rechtsmittelinstanzen im Vollzugsverfahren 2000 **35** 127

- Zuständigkeit zur Anordnung der Reststrafe bei einem Widerruf der Bewilligung für die Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit. 1999 **120** 583
- s. Ausstand
- s. Kontrolle
- s. Massnahme, stationäre
- s. Verfügung
- s. Widerruf

### **Strassenbau**

- Beschwerdelegitimation; Umfang, Detaillierungsgrad und Verbindlichkeit eines generellen Projektes im Rahmen einer Güterregulierung. 1999 **113** 540
- Kantonale Strassenbauprojekte im Sinne von § 95 BauG; Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bezüglich der Geltungsdauer solcher Projekte; Verneinung der Anwendbarkeit von § 65 Abs. 1 BauG; Geltungsdauer bei Projektänderungen, welche einer erheblichen Projektverbesserung oder -optimierung dienen 2004 **50** 197
- Verhältnis von Sondernutzungsplanung und Strassenbauprojektverfahren in der Güterregulierung. 1999 **113** 540
- s. Kognition

### **Strassenbaubeiträge**

- Die kantonrechtlichen Bestimmungen (§ 88 BauG; VovEF) bilden, solange §§ 34 f. BauG nicht in Kraft stehen, keine genügende gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Strassenbaubeiträgen 1998 **50** 179
- Genügend bestimmte kommunale Regelung? 1998 **50** 179
- Nachträgliche Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Erschliessungsabgaben, nachdem ursprünglich nur eine ungenügende gesetzliche Grundlage vorhanden war und die Abgabenverfügung deshalb aufgehoben wurde, ist zulässig 2001 **44** 187
- s. Beitragsplan
- s. Erschliessungsabgaben

### **Strassensperre**

- s. Enteignung, formelle

### **Strassenverkehrsrecht**

- s. Gutachten
- s. Kostenaufgabe
- s. Mitwirkungspflicht
- s. Unentgeltliche Rechtspflege
- s. Untersuchungsgrundsatz
- s. Vorsorglicher Sicherungszug
- s. Zwischenentscheid

### **Streitgegenstand**

- s. Beschwerde nach VRPG

**Streitsache, privatrechtliche**

- liegt nicht vor im Streitfall um die Räumung einer durch die Gemeinde im Rahmen der Sozialhilfe einer bedürftigen Person zur unentgeltlichen Benutzung zugewiesenen Wohnung. 2003 **14** 59

**Streitwert**

- Der in der Klage respektive Widerklage festgelegte Streitwert bleibt grundsätzlich für das ganze Verfahren massgebend, unabhängig davon, ob die Parteien in dessen Verlauf eine Scheidungskonvention abschliessen 2001 **9** 49
- Ermittlung des Streitwerts in einem Scheidungsverfahren mit Güterrecht 1999 **19** 75
- Im Arbeitsgerichtsverfahren ist der eingeklagte (Brutto- oder Netto-) Lohn massgebend 2002 **23** 75
- Im Verfahren zur Sicherstellung der Parteikosten die Höhe der mutmasslichen Parteikosten 1997 **33** 102

**Studienauftrag**

- s. Submissionen

**Stufenklage**

- 2004 **7** 49

**Stützmauer**

- s. Baubewilligungspflicht

**Submissionen**

- Abbruch des Verfahrens; Voraussetzungen 2003 **59** 246
- Akteneinsichtsrecht in Referenzauskünfte 2000 **67** 279, 2000 **68** 290
- Anfechtbarkeit der öffentlichen Ausschreibung? 1999 **59** 294
- Anfechtungsobjekt im Einladungsverfahren; der Beschluss der Vergabestelle, mit dem diese festlegt, wer zur Angebotsabgabe eingeladen wird, stellt für einen nicht eingeladenen (potentiellen) Anbieter eine anfechtbare Verfügung dar 2003 **57** 239
- Angebote miteinander verbundenener Unternehmen; persönliche Offertpräsentation; nachträgliche Zulassung von Anbietenden im selektiven Verfahren 1998 **85** 364
- Anspruch des Anbieters einer zulässigen Variante auf Gleichbehandlung mit den übrigen Angeboten; Verpflichtung der Vergabebehörde, sich sachlich mit der Variante auseinanderzusetzen 2001 **72** 337
- Anwendbares Recht bei kommunalen, nicht subventionierten Vergaben unterhalb der Schwellenwerte; Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs auch im Einladungsverfahren; Begründungspflicht auch im freihändigen Verfahren; gestatten die Grundsätze der Gleichbehandlung und des fairen Wettbewerbs ein Mitofferieren des Projektverfassers ? 1997 **92** 348
- Arbeitsgemeinschaften; unzulässige Schlechterbewertung 2002 **82** 345

- Ausgestaltung der Ausschreibungsunterlagen; auch in einem offenen Verfahren ist grundsätzlich bereits in der Ausschreibung klar zwischen den von den Anbietenden zu erfüllenden Eignungskriterien und den leistungsbezogenen Zuschlagskriterien im Sinne von § 18 Abs. 2 SubmD zu unterscheiden 2001 **70** 330
- Ausgestaltung der Ausschreibungsunterlagen; EDV-Produkte 2004 **54** 223
- Ausgestaltung der Ausschreibungsunterlagen; Zulässigkeit von Systemofferten und sog. funktionaler Ausschreibung; Umschreibung der technischen Spezifikationen; die nachträgliche Abänderung des Leistungsinhalts und die Aufforderung zu entsprechender Offertmodifikation gehen über eine zulässige technische Offertbereinigung hinaus und führen zu einer unzulässigen nachträglichen Angebotsänderung 1998 **92** 410
- Auskunfts- und Einsichtsrechte des nicht berücksichtigten Anbieters; keine Verpflichtung der Vergabestelle zu schriftlichen Auskünften oder Herausgabe von Unterlagen; Fotokopien; verwaltungsinterne Akten 1999 **58** 291
- Ausschluss eines Anbieters gemäss § 16 Abs. 3 SubmD 2001 **71** 336
- Ausschluss eines Anbieters gemäss § 28 SubmD 2000 **72** 315, 2004 **53** 221
- Ausschreibung und Ausschreibungsunterlagen; Zeitpunkt der Anfechtung 2002 **74** 296
- Ausschreibung; unterbliebene Ausschreibung des Auftrags im kantonalen Amtsblatt 2004 **57** 233
- Ausstandspflicht 2002 **81** 344
- Begründung von Vergabeentscheiden; § 20 SubmD sieht ein zweistufiges Begründungssystem mit schriftlicher Kurzbegründung und erst auf Ersuchen hin zu erteilenden Zusatzauskünften vor; Unzulässigkeit von Scheinbegründungen; Möglichkeit der "Heilung" einer mangelhaften Begründung im Beschwerdeverfahren 1998 **94** 425
- Bekanntgabe der Höchstdauer des zu vergebenden Auftrags in der Ausschreibung 1999 **60** 302
- Bereinigung der Angebote; Anforderungen 2003 **59** 246, 2004 **57** 233
- Beschwerdefrist; Fristwahrung durch den nicht zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieter 2003 **57** 239
- Beschwerdefrist; Rechtzeitigkeit der Beschwerde; Beweislast und Fristwahrung in Fällen, in denen die Zustellung der Verfügung uneingeschrieben, mit gewöhnlicher Post erfolgt 2004 **76** 277
- Beschwerdelegitimation bei Verfahrensabbruch 1999 **61** 310
- Beschwerdelegitimation des nicht berücksichtigten Anbieters; Gleichbehandlungsgebot; Mitofferieren von vorbefassten Anbietern (Präzisierung der Rechtsprechung); Ausstand 1998 **84** 350
- Beschwerdelegitimation des nicht zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieters 2003 **57** 239
- Bestimmung des Auftragswerts bei mehrjährigem Vertrag von bestimmter Dauer 1999 **60** 302
- Bewertungssystem; unzulässige nachträgliche Anpassung der Preisbewertung 2003 **60** 254

- Bewertungssystem; Zulässigkeit eines Bewertungssystems, das Angebote beim Preis innerhalb einer bestimmten Bandbreite gleich bewertet 2003 **62** 264
- Das Akteneinsichtsrecht im Submissionsverfahren und im Submissionsbeschwerdeverfahren richtet sich ausschliesslich nach den §§ 2 und 20 SubmD; es besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Konkurrenzofferten; Herausgabe von Akten der Vergabebehörde 1998 **83** 349
- Das nachträgliche Einräumen der Möglichkeit zur Rabattgewährung bei versehentlichem Fehlen der Rabattposition in den Ausschreibungsunterlagen stellt eine unzulässige Abgebotsrunde dar 1998 **93** 420
- Delegation von Entscheidungsbefugnissen durch den Gemeinderat an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende, der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle (§ 39 GG) 2004 **52** 217
- Die Anbietenden dürfen darauf vertrauen, dass die Vergabestelle die Zuschlagskriterien im herkömmlichen Sinn versteht; nachträgliches Zusammenfassen von Zuschlagskriterien; Gewichtung des Zuschlagskriteriums "Umweltverträglichkeit"; ein Bewertungssystem muss auf alle Angebote gleich angewendet werden 1998 **89** 393
- Die Auslegung des SubmD ergibt, dass die Lehrlingsausbildung nicht als Eignungskriterium berücksichtigt werden darf 1999 **59** 294
- Die Vergabestelle ist berechtigt, ein Unterangebot vom Verfahren auszuschliessen; Begriff und Feststellung des Unterangebots 1997 **97** 367
- Die Zuschlagskriterien sind von der Vergabestelle zum voraus festzulegen und bekanntzugeben; wurden keine Zuschlagskriterien festgelegt, ist einzig der Preis massgebend; Unvereinbarkeit des nachträglichen Heranziehens von Vergabekriterien mit dem Gebot des fairen Wettbewerbs; das Verwaltungsgericht hebt in der Regel nur den angefochtenen Zuschlag auf und erteilt keine verbindlichen Anweisungen bezüglich Zuschlagerteilung 1997 **94** 354
- Diskriminierungsverbot; Verbot der Begünstigung einheimischer Anbieter; die Ortsansässigkeit stellt grundsätzlich kein zulässiges Vergabekriterium (mehr) dar; Umweltverträglichkeit als Vergabekriterium ? 1997 **96** 365, 1997 **95** 361, 2003 **57** 239
- Diskriminierungsverbot; Verbot gezielter Diskriminierung eines bestimmten Anbieters 2003 **57** 239
- Eignungs- und Zuschlagskriterien; Berücksichtigung der "Mehreignung" eines Anbieters beim Zuschlag 1999 **63** 324
- Eignungs- und Zuschlagskriterien; Grundsatz der Transparenz 2001 **70** 330
- Eignungs- und Zuschlagskriterien; Grundsatz der Transparenz 2002 **75** 313
- Einladungsverfahren; kein Anspruch auf Teilnahme 2003 **57** 239
- Ermessensspielraum der Vergabebehörde bei der Auswahl, Gewichtung und Bewertung der Zuschlagskriterien; Schlechterbewertung wegen eines früheren Schadenfalls ist zulässig, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung der Anbietenden zu beachten ist 1998 **87** 383
- Ermessensspielraum der Vergabebehörde bei der Beurteilung, ob der Zuschlag einer zulässigen Variante oder der Amtslösung zu erteilen ist 2001 **72** 337



- Ermessensüberschreitung liegt vor, wenn ein unvollständiges und fehlerhaftes Angebot erst durch Rückfragen im Rahmen der Bereinigung mit den andern Angeboten vergleichbar wird 1999 **64** 341
- Es besteht keine Verpflichtung der Vergabestelle, in den Ausschreibungsunterlagen die prozentuale Gewichtung der Zuschlagskriterien bekanntzugeben; die verbindliche Festlegung von prozentualer Gewichtung und Punktebewertung vor Offertöffnung ist wünschbar 1998 **88** 390
- Fehlende Angaben der Gewichtung der Zuschlagskriterien 2000 **75** 330
- Freihändiges Verfahren mit mehreren Anbietern; das Erfordernis der rechtzeitigen Bekanntgabe der Zuschlagskriterien gilt auch bei kommunalen Vergaben, die nach § 5 Abs. 1 lit. d SubmD nicht dem Submissionsdekret unterstehen; unterbleibt die rechtzeitige Bekanntgabe gilt auch hier der Preis als einziges Zuschlagskriterium 2004 **55** 226
- Geltungsbereich des SubmD; dem SubmD unterstehen - über die Bestimmung von § 5 SubmD hinaus - auch öffentliche Unternehmungen mit privatrechtlicher Struktur sowie gemischtwirtschaftliche Unternehmungen, welche in personeller und finanzieller Hinsicht massgeblich von der öffentlichen Hand beherrscht werden und nicht in Konkurrenz zu (privaten) Dritten agieren 2001 **75** 349
- Generelles Beurteilungssystem für die Vergaben amtlicher Vermessungen 1999 **63** 324
- Gewichtung der Zuschlagskriterien 2000 **71** 313
- Global- / Pauschalangebot 2003 **64** 278
- Intransparente Kostenrechnung 2000 **74** 326
- Keine Berücksichtigung submissionsfremder Kriterien 1997 **93** 352
- Kostentragung bei gegenstandslos gewordener Rechtsverweigerungsbeschwerde 2000 **70** 307
- Legitimation des nichtberücksichtigten Beschwerdeführers, der lediglich die Zuschlagserteilung an einen Mitofferenten anfechtet und selbst chancenlos ist, den Zuschlag zu erhalten. Rechtsmissbrauch offengelassen. 1999 **62** 321
- Neubewertung der Angebote nach einem Rückweisungsentscheid; in ein lediglich zur Neubewertung der Angebote nochmals aufzurollendes Submissionsverfahren sind nur noch der Beschwerdeführer und der ursprünglich berücksichtigte Anbieter einzubeziehen 2003 **58** 245
- Preisabsprache als wichtiger Grund für Abbruch des Submissionsverfahrens; Begriff der Submissionsabsprache; Anforderungen an den Nachweis 1999 **61** 310
- Preisbewertung 2003 **60** 254, 2003 **62** 264, 2004 **56** 229
- Preisbewertung; Vorbehalte bezüglich Mehrkosten, die nicht ohnehin zusätzlich vergütet werden müssen (wie beispielsweise Mehrkosten wegen ausserordentlicher Umstände im Sinne von Art. 373 Abs. 2 OR, schuldhaften Verhaltens des Bestellers, Annahmeverzugs oder Beststellungsänderungen) können einen Abzug bei der Preisbewertung rechtfertigen 2003 **61** 258
- Rechtsanwendung von Amtes wegen; aufgrund welcher rechtlicher Grundlagen die allfällige Aufhebung eines angefochtenen Zuschlags zu erfolgen hat, ist eine Frage der Rechtsanwendung von Amtes wegen 2001 **73** 340

- Rechtsmissbräuchliche Beschwerdeführung; bei der Wahl einer nicht den Vorschriften entsprechenden Verfahrensart handelt es sich um einen schwerwiegenden Rechtsmangel, der auch zu berücksichtigen ist, wenn er nicht gerügt wird; in solchen Fällen erweist sich der Vorwurf der rechtsmissbräuchlichen Beschwerdeführung als nicht beachtlich 2001 **69** 311
- Rechtswirkungen eines in Verletzung von § 21 Abs. 1 SubmD verfrüht abgeschlossenen Vertrags 2001 **69** 311
- Reihenfolge der Zuschlagskriterien ist für ihre Gewichtung verbindlich 1999 **63** 324
- Rückweisungsentscheid; in ein lediglich zur Neubewertung der Angebote nochmals aufzurollendes Submissionsverfahren sind nur noch der Beschwerdeführer und der ursprünglich berücksichtigte Anbieter einzubeziehen 2003 **58** 245
- Rügeprinzip; das Verwaltungsgericht darf nicht über die gestellten Begehren hinausgehen; das Rügeprinzip hat zur Folge, dass selbst beim Vorliegen schwerer Verfahrensmängel nur der Zuschlag, nicht aber das Submissionsverfahren als solches ganz oder teilweise aufgehoben kann 2001 **73** 340
- Schadenersatzansprüche nach § 38 SubmD können einzig in denjenigen Fällen durchgesetzt werden, in denen ein Feststellungsurteil der Beschwerdeinstanz betreffend der Widerrechtlichkeit der angefochtenen Verfügung ergangen ist, weil die Korrektur der begangenen Rechtswidrigkeit durch Aufhebung der Verfügung rechtlich nicht mehr möglich war 2003 **63** 266
- Selektives Verfahren; Eignungskriterien; "Vertrautheit mit örtlichem Kontext" ist als Eignungskriterium nur zulässig, wenn sie durch den konkreten Auftrag sachlich klar gefordert wird, was bei einem Architekturstudienauftrag in der Regel nicht der Fall ist. Verstoss gegen das Diskriminierungsverbot 1998 **86** 375
- Selektives Verfahren; Mittelwertberechnung bei der Bewertung von Planergemeinschaften; Berücksichtigung neuer oder junger Anbieter; Voraussetzungen für eine Beschränkung der Anbieterzahl 2002 **80** 331
- Studienauftrag 2000 **66** 267
- Subkriterien. Die nachträgliche Unterteilung der Zuschlagskriterien in Subkriterien stellt lediglich ein Hilfsmittel für eine differenzierte Bewertung dar; die einzelnen Subkriterien müssen sich einem in der Ausschreibung ausdrücklich aufgeführten Zuschlagskriterium zuordnen lassen bzw. davon mitumfasst werden 2002 **78** 321
- Subkriterien. Die Vergabebehörden sind nach der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts nicht verpflichtet, im Voraus bekanntzugeben, wie sie die Zuschlagskriterien im Einzelnen zu bewerten gedenken 2002 **78** 321
- Subkriterien; Subkriterien müssen sich publizierten Zuschlagskriterien zuordnen lassen, anderenfalls liegt eine unzulässige Ausweitung vor, die vor dem Grundsatz der Transparenz des Vergabeverfahrens nicht zu bestehen vermag 2001 **74** 342
- Technische Bereinigung von Angeboten. Zulässigkeit und Umfang. Ermessensspielraum der Vergabebehörde. 1999 **64** 341
- Termin als Vergabekriterium. Dem Termin kann sowohl die Bedeutung eines Zuschlagskriteriums als auch die Bedeutung eines Ausschlusskriteriums zukommen 2002 **77** 318

- Untersuchungsgrundsatz; das Verwaltungsgericht hat die Begründung der Vergabestelle für die Nichtberücksichtigung eines Angebots umfassend zu überprüfen 2004 **57** 233
- Unzulässige "Gleichbewertung" aller Anbietenden 2000 **75** 330
- Unzulässigkeit der künstlichen Aufteilung von Aufträgen 1999 **60** 302
- Unzulässigkeit von "Strafabzügen" für Offertmängel; Kundendienst bzw. rasche Verfügbarkeit des Anbieters als Zuschlagskriterium 1998 **90** 397
- Varianten 2001 **71** 336, 2001 **72** 337
- Varianten; eine Vergütungsart, welche von den Bedingungen der Ausschreibung abweicht, stellt nicht eine Variante, sondern ein ausschreibungswidriges Angebot dar 2003 **64** 278
- Verbot der Diskriminierung der Anbietenden durch technische Spezifikationen und Produktvorgaben in den Ausschreibungsunterlagen; genau definierte Vorgaben bezüglich Hersteller und Modell sind mit einem offenen Verfahren grundsätzlich unvereinbar 1998 **91** 402
- Verfahrensbeteiligung; Allgemeine Grundsätze in Bezug auf die Verfahrensbeteiligung des Zuschlagsempfängers; Verfahrensbeteiligung von Arbeitsgemeinschaften 2002 **74** 296
- Vergabefremde Eignungs- und Zuschlagskriterien sind grundsätzlich unzulässig; Ausnahmen 1999 **59** 294
- Vergabefremde Kriterien; da sich vergabefremde Kriterien ihrer Natur nach den die Wirtschaftlichkeit eines Angebots betreffenden Vergabekriterien nicht zuordnen lassen, ist es unter Berücksichtigung des Transparenzgebots zwingend erforderlich, dass die vergabefremden Aspekte in der Ausschreibung ausdrücklich erwähnt werden 2001 **74** 342
- Vergütungsart; eine Vergütungsart, welche von den Bedingungen der Ausschreibung abweicht, stellt nicht eine Variante, sondern ein ausschreibungswidriges Angebot dar; die Vergabestelle muss die Zulässigkeit abweichender Vergütungsarten in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich vorsehen 2003 **64** 278
- Vorbehalte mit Kostenauswirkungen 2003 **61** 258
- Wahl der richtigen Verfahrensart; Ausnahmecharakter einer freihändigen Vergabe gestützt auf § 8 Abs. 3 lit. b-h SubmD 2001 **69** 311
- Wahl der richtigen Verfahrensart; Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung von im offenen oder selektiven Verfahren zu vergebenden Aufträgen; keine Aufhebung der Submission, wenn nur die Aufhebung des Zuschlags beantragt wird 1997 **91** 343
- Wechsel der Bewertungsmethode im Anschluss an einen Rückweisungsentscheid des Verwaltungsgerichts 2000 **73** 322
- Wiederherstellung der Offerteingabefrist; grundsätzliche Unzulässigkeit der Wiederherstellung; ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen die Gründe für die Verspätung einer Eingabe ausschliesslich bei der Vergabestelle liegen 2001 **76** 353

- Wiederherstellung der Offerteingabefrist; trotz grundsätzlicher Unzulässigkeit der Wiederherstellung einer verpassten Eingabefrist bleibt die Berücksichtigung einer verspätet eingereichten Offerte gestützt auf das Verbot des überspitzten Formalismus denkbar 2001 **76** 353
- Wiederholung des Verfahrens; Voraussetzungen 2003 **59** 246
- Zertifizierung; Der Verzicht der Vergabestelle, in der Ausschreibung nach einer Qualitätszertifizierung zu fragen bzw. eine vorhandene Zertifizierung im Sinne einer Betterbewertung zu berücksichtigen, lässt sich nicht beanstanden. Aus einer Zertifizierung lässt sich nicht zwangsläufig ein unmittelbarer Qualitätsvorsprung gegenüber nichtzertifizierten Unternehmen ableiten 2002 **73** 295
- Zertifizierung; Es liegt im Ermessen der Vergabestelle, auf welche Weise sie die Qualität eines Angebots berücksichtigen und beurteilen will und welches Gewicht sie hierbei Zertifikaten beimessen will. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vergabestelle einer "offiziell" anerkannten QS-Zertifizierung einen höheren Stellenwert beimisst als einem firmeneigenen Qualitätsmanagementsystem 2002 **76** 316
- Zulässigkeit von Teilangeboten 2000 **69** 295
- Zuschlag; es besteht keine Verpflichtung, ein angehobenes Vergabeverfahren mit einem Zuschlag zu beenden (§ 22 Abs. 1 SubmD); das Verwaltungsgericht muss es in solchen Fällen bei der Feststellung bewenden lassen, dass das Submissionsverfahren ohne genügenden Grund und damit zu Unrecht abgebrochen worden ist 2003 **59** 246
- Zuschlagskriterien; Auswahl und Gewichtung; Zulässigkeit der Berücksichtigung von sogenannten "weichen" Zuschlagskriterien 2002 **74** 296
- Zuschlagskriterien; "Erfahrung/Kennntnis örtl. Abwassersystem" als Zuschlagskriterium; Zuordnung. Die bei einem Anbieter vorhandenen Kenntnisse über das örtliche Abwassersystem stellen für die Vergabe der Erstellung des generellen Entwässerungsplans kein zulässiges Zuschlagskriterium dar, da der konkrete Auftrag keine solchen spezifischen Vorkenntnisse erfordert 2002 **79** 325
- Anstellung einer anfechtbaren Verfügung auf Verlangen des Anbieters 2000 **70** 307

### **Submissionsabsprache**

- s. Submissionen

### **Submissionskartell**

- s. Submissionen

### **Subrogation**

- Das Klagerecht des in den Verwandtenunterstützungsanspruch subrogierenden Gemeinwesens ist auf Ersatzansprüche für ein Jahr vor Klageerhebung begrenzt 1997 **2** 23
- Subrogation des Unterstützungsleistungen gewährenden Gemeinwesens in die Ansprüche des Unterhaltsberechtigten gegenüber dem Unterhaltspflichtigen 1997 **16** 63

**Substantiierungslast**

- Das materielle Bundesrecht bestimmt, wie weit ein Sachverhalt zu substantiieren ist 1997 **19** 70

**Substitution**

- der Mandatsführung an einen Dritten durch den Willensvollstrecker 2001 **2** 30

**Subvention**

- unzulässige nachträgliche Kürzung einer von der Gemeinde in Verfügungsform zugesicherten Subvention. 1999 **109** 509

**summarisches Verfahren**

- für Verfahren um behördliche Schiedsrichternennung nach KSG 1998 **33** 105

**Systemofferte**

- s. Submissionen

**T****Tarif**

- s. Einkommenssteuertarif

**Taxiwesen**

- Anforderung an die Vergabe von Standplätzen 2003 **116** 468
- Zulässigkeit von Auflagen bei der Erteilung einer Betriebsbewilligung für gewerbmässige Taxifahrten. 2000 **126** 535

**Technische Bereinigung**

- s. Submissionen

**Technische Spezifikation**

- s. Submissionen

**Teilentscheid**

- 2004 **7** 49
- Der Entscheid über die Höhe der Parteikosten in einem Verwaltungs- oder verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren kann nicht Gegenstand eines Teilurteils sein 2001 **77** 363

**Teilliquidation**

- Teilliquidation (eines selbstständigen Betriebsteils) ist steuerlich gleich zu behandeln wie eine (Gesamt-)Liquidation 2001 **45** 191

**Teilrechtskraft**

- Grenzen der Anwendbarkeit 1999 **23** 95
- im Strafprozess 2002 **33** 97

**Telefonapparate, drahtlose. Benutzung in Bezirksgefängnissen**

- s. Bezirksgefängnisse

**Telefonüberwachung**

- Zulässigkeit; Beschwerde nach Mitteilung ihrer Durchführung; Vernichtung der Aufzeichnung von Gesprächen mit zeugnisverweigerungsberechtigten und beruflicher Geheimhaltungspflicht unterstehenden Personen 1997 **42** 128

**Terrassenhaus**

- Begriff (§ 12 Abs. 3 Satz 2 ABauV) 1997 **89** 327
- Verhältnis zwischen Terrassen- und Wohnfläche; Anwendung auf eine den Wohngebäuden vorgelagerte Garagenbaute 1997 **89** 327

**Testaterteilung**

- s. Zuständigkeit

**Teuerungszulage**

- s. Personalrecht

**Tierhaltung**

- Begriff der Robusthaltung von Tieren 2003 **52** 193
- s. Abstandsvorschriften
- s. Zonenkonformität

**Tierschutz**

- Anpassung der Rindviehhaltung an die Anforderungen des Tierschutzrechts; Anwendung des während der Hängigkeit des Verfahrens teilrevidierten Rechtes 1997 **141** 549
- Anpassung der Spaltenböden im Mastschweinstall; bei Mastschweinen von mehr als 50 kg Gewicht gilt eine Spaltenweite von maximal 18 mm als "angepasst" im Sinne von Art. 13 Abs. 2 TSchV. 2001 **128** 597
- Bedeutung einer tierschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung für die Direktzahlungen. 2000 **107** 459
- Dem Anspruch der Tiere auf regelmäßige Bewegung muss nicht zwingend mittels Weiden entsprochen werden; der Auslauf kann auch in einem Laufhof gewährt werden. 1999 **119** 577
- Ganzjahresbetrachtung, keine pro rata temporis-Betrachtung der Auslaufgewährung bei Wechsel von der Anbindehaltung zum Laufstall während des Beitragsjahres. 2002 **117** 463
- Gewährung eines minimalen Auslaufes, wenn die notwendige Bewegungsfreiheit im Stall eingeschränkt ist 1997 **141** 549
- Nicht jede Tierschutzverletzung hat eine vollständige Streichung der Direktzahlungen zur Folge. Die im Sanktionsschema vorgesehenen Sanktionen werden grundsätzlich als unterste Limite betrachtet; bei entsprechend gravierenden Tierschutzverletzungen ist eine vollständige Streichung vorzunehmen. 2001 **97** 425
- Nichtbewilligung einer befristeten Ausnahme von der Pflicht, Auslauf zu gewähren, wenn jahrelang keinerlei Anstrengungen unternommen wurden, nach Auslaufmöglichkeiten zu suchen 1997 **141** 549
- Nichtbewilligung einer Fristverlängerung für die Anpassung der Standplatzbreiten für das Milchvieh 1997 **141** 549

- Rein subjektive Gründe wie etwa finanzielle Engpässe oder Alter und Gebrechen der Tierhalterin oder des Tierhalters vermögen die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 76 Abs. 1ter TSchV grundsätzlich nicht zu rechtfertigen. 1999 **119** 577
- Voraussetzungen, unter welchen die kantonale Behörde eine Ausnahme von der Pflicht zur Gewährung von Auslauf für Rindvieh bewilligen kann. 1999 **119** 577
- s. Direktzahlungen

### **Tod des Angeklagten**

- s. Einziehung von Vermögenswerten

### **Toleranz**

- s. Direktzahlungen

### **Traktandenliste**

- s. Gemeindeversammlung

### **Transportkosten**

- s. Schulrecht

### **Trennungsvereinbarungen**

- Verbindlichkeit 2003 **2** 24

### **Treu und Glauben**

- s. Baubewilligungsverfahren
- s. Subvention

### **Treupflicht**

- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen durch einen Anwalt 2001 **19** 66

## **U**

### **Überführung**

- einer Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen bei Umwandlung einer Einzelfirma in eine Aktiengesellschaft 1997 **109** 401
- einer Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen: Verständigung hinsichtlich des Verkehrswerts? 2003 **40** 131
- Keine rückwirkende Überführung ins Geschäftsvermögen 2001 **47** 198
- Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen: Grundsätze 1998 **57** 213
- Verbindlichkeit einer ausdrücklichen Erklärung des Steuerpflichtigen betreffend Überführung ins Privatvermögen 1998 **57** 213
- vom Geschäfts- ins Privatvermögen bei Geschäftsaufgabe ohne Veräusserung 1999 **37** 163
- vom Geschäfts- ins Privatvermögen ohne Erklärung des Steuerpflichtigen, aufgrund eines für die Steuerbehörden erkennbaren, eindeutigen Tatbestands 2000 **37** 139, 2002 **52** 185

**Übergangsrecht**

- Anwendbarkeit des im Zeitpunkt des Entscheides anwendbaren Rechts 1997 **90** 333
- s. Anwaltsrecht
- s. Personalrecht
- s. Schutzraumbaupflicht
- s. Waffenrecht

**Übernahme von Erschliessungsanlagen**

- Anwendbares Recht. 2003 **99** 375
- Bestehen einer Übernahmepflicht. 2003 **99** 375
- Die Übernahmepflicht beschränkt sich auf Erschliessungsanlagen, für die auch eine kommunale Erschliessungspflicht zu bejahen wäre. 2003 **99** 375
- Zeitpunkt des Eintritts der Übernahmepflicht. 2003 **99** 375
- Zuständigkeit der Schätzungskommission für die Beurteilung von Übernahmebegehren. 2003 **98** 374

**Überprüfung von Erlassen**

- s. Normenkontrolle, prinzipale

**Überprüfungsbefugnis**

- s. Genehmigungskompetenz nach § 27 BauG
- s. Personalrecht
- s. Schulrecht

**Übertrittsverfahren**

- Fehlen einer einheitlichen Regelung für das Verfahren hinsichtlich des Übertritts von der Sekundar- in die Bezirksschule. 2002 **156** 681

**Überwachung des Briefverkehrs**

- des Untersuchungsgefangenen 1998 **30** 96

**Überweisungsantrag**

- s. Referendum

**Überweisungsverfügung der Staatsanwaltschaft**

- s. Anklageschrift
- s. Gerichtsstandbestimmung

**Umbauten**

- s. Parkplatzerstellungspflicht

**Umgestaltung**

- s. Parkplatzerstellungspflicht

**Umlaufvermögen**

- s. Geschäftsvermögen

**Unabhängigkeit**

- s. Anwaltskommission



**Unbeachtlichkeit**

- des Ablehnungsantrags 1997 **31** 97

**unentgeltliche Rechtspflege**

- Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung auch bei Scheidung auf gemeinsames Begehren 2004 **13** 59
- Beschwerdelegitimation bei Kürzung des Honorars des unentgeltlichen Rechtsvertreters 2003 **108** 418
- Das Kriterium der Nichtaussichtslosigkeit ist im nichtstreitigen Sicherungsentzugsverfahren erfüllt, wenn im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege noch offen ist, ob das Verfahren auch wirklich zu einem Entzug führen wird 2002 **41** 143
- Die Verpflichtung der unentgeltlich verbeiständeten Beschwerdeführer zur Zahlung der das festgesetzte Honorar übersteigenden Aufwendungen des unentgeltlichen Rechtsvertreters ist rechtswidrig 2003 **108** 418
- Einreichung eines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege während laufender Nachfrist gemäss § 103 Abs. 1 ZPO; Folgen bei Abweisung des Gesuchs 2001 **11** 52
- Geltung der Untersuchungsmaxime 2001 **16** 62
- im - kostenlosen - Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde ist die unentgeltliche Rechtsvertretung durch einen Anwalt in aller Regel nicht erforderlich. 2002 **34** 99
- Nachträglicher Vertreterwechsel ist nur ausnahmsweise zu bewilligen 2003 **80** 315
- Privatstrafverfahren: Rechtsmittel: der Entscheid betreffend die unentgeltliche Rechtspflege im Privatstrafverfahren ist zusammen mit dem Hauptentscheid mit Berufung anzufechten. 2003 **22** 75
- Verletzung der Interessenwahrungspflicht gegenüber dem Auftraggeber gemäss § 14 Abs. 2 AnwG: Verbot des unentgeltlichen Rechtsvertreters, sich von der vertretenen Partei eine neben der oder zusätzlich zur staatlichen Entschädigung geschuldete Entschädigung auszahlen zu lassen. 2000 **17** 64
- Zuschlag von 25 % auf dem betriebsrechtlichen Grundbetrag bei der Festsetzung des zivilprozessualen Zwangsbedarfs 2002 **15** 65
- Zuwarten mit dem Entscheid 1999 **15** 64
- s. Fremdenpolizeirecht
- s. Gutachten
- s. Rechtspflege unentgeltliche
- s. unentgeltliche Rechtsverbeiständung

**unentgeltliche Rechtsverbeiständung**

- Die Zusprechung einer Parteientschädigung zu Lasten des Prozessgegners ist kein Grund zur Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Verbeiständung 1997 **22** 76, 1998 **104** 437
- Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Verfahren über den Entzug des Führerausweises. 1998 **104** 437

**Unfug**

- s. Polizeiwesen

**Unklarheitsregel**

- s. Gemeinderecht

**unmittelbare Einreise**

- 1997 45 138

**Unpfändbarkeit der Leibrente**

- Betrifft die Ansprüche des Leibrentengläubigers 1997 13 55

**Unschuldsvermutung**

- Diese kann auch durch eine gestützt auf Art. 66bis Abs. 1 StGB erlassene Einstellungsverfügung (§ 136 Abs. 1 StPO) nicht verletzt werden 2004 23 85

**unselbständige Erwerbstätigkeit**

- 2001 35 110

**Unterangebot**

- s. Submissionen

**Unterbringung eines Kindes in einer Anstalt**

- s. Anstalt

**Untergeschoss**

- Begriff (§ 15 Abs. 1 ABauV) 1997 89 327
- Die Anforderungen von § 15 Abs. 1 ABauV bezüglich Überschreitung des gewachsenen Terrains und Abgrabungen gelten kumulativ 1997 89 327

**Unterhalt eines Ehegatten**

- Verbindlichkeit von Trennungsvereinbarungen 2003 2 24

**Unterhalt eines mündigen Kindes**

- Abtretbarkeit des Unterhaltsanspruchs 2002 21 72
- Verfahrenscharakter und Zuständigkeit 2002 21 72

**Unterhalt von Meliorationswerken**

- Der Gemeinderat ist nicht befugt, direkt gestützt auf Art. 28 LwG-AG zu legiferieren bzw. Unterhaltsbeiträge zu erheben. 2004 93 327
- Die Frage der Kostentragungspflicht der Gemeinde für den Unterhalt stellt sich nur für die gemeinschaftlichen Bodenverbesserungsanlagen, welche die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen hat. 2002 120 489
- Überprüfung der Rechtmässigkeit der Abgabenerhebung 1997 115 427

**Unterhaltsbeiträge**

- der Verzugszins bei Unterhaltsbeiträgen berechnet sich ohne andere Verabredung nach Art. 105 Abs. 1 OR. 2003 7 38

**Unterhaltskosten**

- s. Liegenschaftsunterhaltskosten

**Unterhaltungspflicht**

- s. Subrogation

- s. Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

#### **Unterhaltsreglement**

- s. Unterhalt von Meliorationswerken

#### **Unterhaltsvertrag als Rechtsöffnungstitel**

- 2002 7 49

#### **Unterlassung**

- 1997 35 109

#### **Unterschutzstellung, vorsorgliche**

- Damit eine Landschaft mit vorsorglichen Schutzmassnahmen belegt werden kann, muss sie im kantonalen Richtplan als Objekt von kantonaler Bedeutung ausgewiesen sein. 2000 130 555
- Voraussetzungen für die vorsorgliche Unterschutzstellung einer Bachau. 2000 130 555

#### **Unterstützungsabzug**

- strenge Anforderungen an den Nachweis von Unterstützungsleistungen an im Ausland lebende Personen. 2000 103 436

#### **Unterstützungspflicht**

- s. Subrogation

#### **Untersuchungsgrundsatz**

- Anforderungen an die Untersuchungspflicht (§ 20 Abs. 1 VRPG) bei der Anwendung von Art. 15 USG 1999 56 270
- bei der Anordnung der Erbschaftsverwaltung 2000 2 26
- Bei Gesuchen um Vorschussleistung nach Art. 15 OHG 1999 30 134
- Die Behörde braucht nur nach Tatsachen zu forschen, für die sich aus den Akten oder den Vorbringen der Beteiligten Anhaltspunkte ergeben 1997 99 375
- Die Untersuchungsmaxime wird relativiert durch die Mitwirkungspflicht der Parteien, wenn eine Partei das Verfahren durch eigenes Begehren eingeleitet hat oder darin eigene Rechte geltend macht 2002 108 430
- Die verfügende Behörde trägt auch dann, wenn sie auf Anweisung einer andern Amtsstelle handelt, die Verantwortung für die einwandfreie Abklärung des Sachverhalts 1997 98 371
- Erforderliche Abklärungen im Hinblick auf die Bemessung materieller Hilfe 1997 51 169
- Es stellt eine Verletzung der Untersuchungspflicht (§ 20 Abs. 1 VRPG) dar, wenn strittige behördliche Angaben zum rechtserheblichen Sachverhalt ohne entsprechende Verifizierung übernommen werden 2002 91 397
- Gilt nach gescheiterten Vergleichsverhandlungen vollumfänglich 2001 83 387
- Pflicht zur Abnahme beantragter Beweismittel; Grenzen 2002 104 420
- Wer einen aussergewöhnlichen, nicht ohne weiteres glaubhaften Sachverhalt behauptet, um daraus Vorteile abzuleiten, ist zu detaillierter Sachdarstellung und eigener Beibringung der zumutbaren Unterlagen gehalten 1997 51 169
- s. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

- s. Mitwirkungspflicht
- s. Noven
- s. Revision (im Steuerrecht)
- s. Säumnis
- s. Submissionen
- s. Verständigung im Steuerveranlagungsverfahren

**Untersuchungsmaxime**

- im Verfahren betreffend Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege 2001 **16** 62
- s. Personalrecht

**Untersuchungsverfahren**

- Kein Recht des Anwalts des Zivilklägers auf Terminabsprache für Untersuchungshandlungen mit dem Untersuchungsbeamten 2000 **24** 80

**Unzustellbarkeit**

- s. Zustellungsfiktion

**Urheberrecht**

- Technische Zeichnung, die kein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellt 1997 **6** 40

**Urkunde**

- Beweiskraft ausländischer Urkunden bei Kinderzulagen 2001 **33** 107
- Form der vorgelegten Urkunde 1998 **22** 68
- Urkundenqualität eines Service-Hefts in Bezug auf den Kilometerstand verneint 2000 **19** 69

**V****Veranlagungsverfahren**

- Bedeutung einer während laufendem Einspracheverfahren erlassenen Korrekturveranlagung (Rektifikat) 2004 **36** 135
- Einer eröffneten Veranlagungsverfügung können die Steuerbehörden nach Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht entgegen halten, sie beruhe nicht auf einem Beschluss der Steuerkommission 2004 **36** 135
- Handlungen des Gemeindesteueramts sind der Gemeindesteuerkommission zuzurechnen 2000 **42** 159
- Keine Nichtigkeit, wenn nach dem äusseren Anschein eine Veranlagungsverfügung der zuständigen Steuerkommission vorliegt, selbst wenn das Gemeindesteueramt eigenmächtig handelte 2001 **81** 378
- Mitwirkung von Beamten des KStA 2002 **54** 186
- Steuerpflichtiger mit ausserkantonalem Wohnsitz und steuerbaren Werten in mehreren aargauischen Gemeinden 1999 **46** 195
- s. Begründungspflicht bei Verfügungen/Entscheiden
- s. rechtliches Gehör
- s. Verständigung im Steuerveranlagungsverfahren
- s. Zustellung

**Veranlagungsverjährung**

- s. Erbschaftssteuer
- s. Verjährung

**Verantwortlichkeit**

- des Nachbarn für Schwemmschäden 1999 **4** 32

**Verbandsbeschwerde**

- s. Beschwerdelegitimation

**verbesserlicher Mangel**

- Nichtdurchführung des Vermittlungsverfahrens ist heilbarer Mangel 1997 **23** 77

**Verbot**

- Privatrechtliches Verbot unzulässig bei einer dem Gemeingebrauch zugeführten öffentlichen Strasse in privatem Eigentum 1997 **8** 45
- s. Gemeinderecht

**Verdeckte Gewinnausschüttung**

- Geschäftsmässig begründete Aufwendungen 2004 **34** 133
- Missverhältnis zwischen Leistung der AG und Gegenleistung des Aktionärs 2004 **34** 133

**Verein**

- Gewinnermittlung 2002 **116** 457

**Vereinigungsfreiheit**

- s. Polizeiwesen

**Verfahren**

- s. Anstaltseinweisung
- s. Beschwerdelegitimation
- s. Rechtsschutzinteresse
- s. Vormundschaftsbehörde
- s. Wiedererwägung

**Verfahrensabbruch**

- s. Submissionen

**Verfahrensbeteiligung**

- s. Beschwerdelegitimation
- s. Sondernutzungsplanung

**Verfahrenskosten**

- bei Beschwerdeverfahren betreffend Prämienverbilligung 2002 **35** 111
- bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens 2001 **13** 56
- Bei Gutheissung in geringem Umfang (weniger als 10%) werden die Verfahrenskosten bei der Landwirtschaftlichen Rekurskommission grundsätzlich dem mehrheitlich Unterliegenden vollständig auferlegt. 2004 **94** 331

- Dem Entschädigungsbegehren aus behaupteter Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche kommt gegenüber den übrigen formellen Enteignungen selbstständige Bedeutung zu; bei der Verteilung der Verfahrenskosten ist diesem Umstand Rechnung zu tragen. 2000 **112** 473
- Die Kostenverteilungsregel nach § 29 Abs. 2 GebVG ist auf die Schätzung jedes einzelnen Gebäudes anzuwenden, nicht auf das Total der vom Beschwerdeführer angefochtenen Schätzungen. 1999 **105** 495
- Höhe der Staatsgebühr in verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren (und in Rekursverfahren) mit Streitwert 1998 **103** 434
- In Abweichung von § 35 Abs. 1 VRPG sind einer Gemeinde die Verfahrenskosten aufzuerlegen, wenn ihr Gemeinderat ein Baugesuch einzig mit einer ausserhalb seiner Kompetenz liegenden Begründung abweist. 2004 **128** 503
- Verteilung der erstinstanzlichen Gerichts- und Parteikosten bei Abweisung der Entmündigungsklage 2003 **16** 63
- s. Gutachten
- s. Kostenauflage
- s. Kostenverlegung

#### **Verfahrensökonomie**

- s. Verfügung

#### **Verfahrensrecht**

- s. Gebäudewasserversicherung

#### **Verfalltag**

- die Verabredung eines Verfalltags gemäss Art. 102 Abs. 2 OR bedeutet nicht, dass das dispositive Recht von Art. 105 Abs. 1 OR keine Anwendung findet. 2003 **7** 38

#### **verfassungskonforme Auslegung von Verwaltungsgesetzen**

- s. Dienstverhältnis

#### **Verfügung**

- Abgrenzung zwischen organisatorischer Massnahme und anfechtbarer Verwaltungsverfügung 2000 **138** 596
- Anforderungen an die Verfügungsform nicht erfüllt 1999 **66** 354
- Definition 1998 **51** 200
- Der Verwaltungsrat der AGVA kann im anstaltsinternen Rechtsmittelverfahren nach § 14 Abs. 3 GebVG keine rechtskraft- und vollstreckungsfähigen Verfügungen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten erlassen 2002 **96** 410
- Die gegenüber einem Anwalt angeordneten Massnahmen zur Eingangskontrolle in die Strafanstalt stellen verfügbare Anweisungen dar, welche eines entsprechenden Rechtsschutzes bedürfen. 2001 **131** 611
- Eine direkte Anfechtungsmöglichkeit der angeordneten Eingangskontrollen in die Strafanstalt besteht mangels Intensität des Rechtsschutzinteresses nicht; es muss vorerst um den Erlass einer Verfügung bei der hierfür kompetenten Stelle ersucht werden; Zulässigkeit einer Feststellungsverfügung im vorliegenden Fall. 2001 **131** 611

- Provisorische Verfügung 1998 **51** 200
- "Provisorische" Verfügung. 2003 **97** 373
- s. Eröffnung von Verfügungen
- s. Gemeinderecht
- s. Personalrecht
- s. Rechtsbeständigkeit (materielle Rechtskraft von Verfügungen)
- s. Zwischenentscheid

**Verfügung nichtige**

- s. Rechtsöffnung definitive

**Verfügung: Voraussetzungen des Widerrufs**

- s. Subvention

**Vergabekriterien**

- s. Submissionen

**Vergleich**

- s. Antrag, übereinstimmender
- s. Überführung
- s. Verständigung im Steuerveranlagungsverfahren

**Verhältnismässigkeit**

- Abwägung zwischen dem wirtschaftlichen Interesse an einem teilweisen Aufschub der gewässerschützerischen Sanierung eines landwirtschaftlichen Betriebes und dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung des Gewässerschutzes. 2002 **149** 655
- Die Anordnung, Lebensmittel mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum mit einem entsprechendem Hinweis zu versehen und auf einer separaten Auslage anzubieten, ist verhältnismässig 2001 **38** 147
- einer fremdenpolizeilichen Verwarnung. 2002 **129** 519
- s. Aufsicht über Notare
- s. Fremdenpolizeirecht
- s. Gesundheitswesen
- s. Hundehaltung
- s. Niederlassungsfreiheit
- s. Personalrecht
- s. Waffenrecht
- s. Wiederherstellung
- s. Zwangsmassnahmen

**Verhandlungsmaxime**

- Aufgabe des kantonalen Prozessrechts 1997 **19** 70

**Verjährung**

- Amtshandlungen zur Geltendmachung der Steuerforderung unterbrechen die Veranlagungsverjährung 1998 **64** 247
- der Nachzahlung 2002 **18** 70
- der Nachzahlungsforderung 1998 **21** 65

- Disziplinarstrafen gegen Notare verjähren nicht 2002 **88** 373
- Feststellungsverfügung zwecks Unterbrechung der Verjährung 2001 **82** 384
- s. Enteignung, materielle

**Verkehrssicherheit**

- s. Erschliessung
- s. Strassenverkehrsrecht

**Verkehrswert**

- s. Enteignung, formelle

**Verlängerung des Provisoriums**

- s. Promotion

**Verletzung der Informationspflicht der Behörden gegenüber dem Opfer**

- keine ausdrückliche Sanktion 2001 **30** 95

**Verletzung der Mitwirkungspflicht**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Verluste**

- Verluste aus Bürgschaften und Solidarschulden, die der selbstständigerwerbende Steuerpflichtige zugunsten einer AG einging, an der er eine Minderheitsbeteiligung ohne Nutzen für seine eigene Geschäftstätigkeit hält, sind nicht geschäftsmässig begründet 2001 **48** 203
- s. Geschäfts-/Privatvermögen

**Verlustverrechnung**

- s. Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
- s. Jahressteuer

**Vermarktungsrevision**

- 1999 **3** 27

**Vermessung amtliche**

- s. Güterregulierung
- s. Submissionen

**Vermittlungsfähigkeit**

- bei Absolvierung eines Praktikums 2000 **28** 87
- Zuständigkeit für Verneinung 2000 **28** 87

**Vermittlungsverfahren**

- Auslandsaufenthalt des beklagten Ehegatten 1997 **23** 77

**Vermittlungsverhandlung**

- Anforderungen an das Gesuch um Durchführung 1998 **22** 68

**Vermögenssteuer**

- Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer 2002 **53** 186, 1997 **111** 410
- Bemessung des Vermögens bei Erbschaft während der Steuerperiode 2003 **90** 346



- Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert 2002 **53** 186

**Vermutung**

- s. Beweislast
- s. Zustellung

**Vernachlässigung von Unterhaltspflichten**

- Annahme der Verfügung über die erforderlichen Mittel bei Einberechnung der Unterhaltsbeiträge ins Existenzminimum bei einer gegen den Unterhaltsschuldner laufenden Pfändung 2001 **21** 69
- der Angeklagte muss sich mit betriebsrechtlichen Mitteln gegen die Pfändung wehren, wenn er danach seinen Unterhaltspflichten nicht mehr nachkommen kann 2001 **21** 69

**Verpfändung**

- eines Streitgegenstandes an den Anwalt 2003 **20** 71

**Versammlungsfreiheit**

- s. Polizeiwesen

**Verspätete Gewährung des rechtlichen Gehörs**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Verständigung im Steuerveranlagungsverfahren**

- Zulässigkeit, Verbindlichkeit, Anfechtbarkeit 2004 **35** 135

**Versteigerung**

- Zuschlag eines Grundstücks im Zwangsvollstreckungsverfahren mit Doppelaufruf. 2002 **147** 643

**Verstoss gegen die öffentliche Ordnung**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Verteidigung amtliche**

- Voraussetzung nach § 58 Abs. 1 lit. a StPO 2000 **23** 78
- s. Verteidigung notwendige
- s. Widerruf des bedingten Strafvollzugs

**Verteidigung fakultative**

- Das Verschulden eines Verteidigers wird einem Angeklagten nur bei Vorliegen einer notwendigen Verteidigung nicht zugerechnet. Im Falle einer fakultativen Verteidigung ist weiterhin am Wortlaut von § 53 StPO festzuhalten, und die Partei muss sich das Verschulden ihres Vertreters bzw. Verteidigers entgegenhalten lassen. 1999 **25** 97

**Verteidigung notwendige**

- Grobe Fehler der notwendigen Verteidigung, wie das Versäumen der Berufungsfrist, dürfen dem Angeklagten nicht angerechnet werden 1997 **38** 116

**Vertrag, öffentlichrechtlicher**

- s. Personalrecht

**Vertrag, verwaltungsrechtlicher**

- s. Enteignung, materielle

**Vertrauensprinzip**

- s. Gemeinderecht

**Vertrauensschutz**

- Äusserungen einzelner Mitglieder einer Behörde binden die Behörde nicht und begründen keinen Vertrauensschutz 1998 **49** 171
- Anwendung einer verschärften Kostenpraxis erst ab der Veröffentlichung einer Praxisänderung 1997 **102** 378
- Grundsätzlich darf sich der Rechtsuchende auf eine - mit dem Zustimmungsmangel behaftete - Baubewilligung verlassen, wenn er als gutgläubig zu gelten hat; Überwiegen der öffentlichen Interessen an einer Baueinstellung 1998 **80** 333
- Kein Vertrauensschutz aufgrund einer Akontozahlung. 2000 **108** 462
- setzt konkrete Vertrauensgrundlage voraus 1998 **46** 156
- s. Direktzahlungen
- s. Schutzraumbaupflicht
- s. Spesen
- s. Widerruf

**Vertretung**

- des Gerichtspräsidenten durch einen Bezirksrichter 2003 **25** 79
- des Gerichtspräsidenten und von Bezirksrichtern in einem laufenden Verfahren nur aus zwingenden Gründen 2003 **26** 81
- Verzichtet die Behörde auf die Einforderung der Vollmacht, muss sie das behauptete Vertretungsverhältnis als bestehend behandeln 1997 **68** 226
- Zustellungen haben an den Vertreter, nicht an die vertretene Partei zu erfolgen. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz bewirkt aber keine Nichtigkeit der Verfügung 1997 **68** 226
- s. Prozessführungsbefugnis

**Vertretung anwaltliche**

- die Vertretung durch Anwälte ist stets zulässig, es besteht deshalb kein Raum für die Prüfung der Frage, ob unter den gegebenen Umständen für den Beizug eines Anwalts Anlass bestand oder nicht 1998 **14** 54
- s. Opferhilfe
- s. Parteikostenersatz

**Vertretungsbeistandschaft**

- ist eine zur Vertretung des Massnahmebedürftigen bestimmte vormundschaftliche Massnahme mit dabei voll intakt bleibender Handlungsfähigkeit des Massnahmebedürftigen (Art. 417 Abs. 1 ZGB) und infolgedessen bei dessen Ablehnung der Massnahme oder Missachtung der Anordnungen des Beistandes wirkungslos 1998 **3** 26

**Verursachungsprinzip**

- Abweichen davon im Bussenumwandlungsverfahren bei wirtschaftlich misslichen Verhältnissen, welche bei Nichtbezahlung der Busse den Ausschluss der Umwandlung gerechtfertigt hätten 2003 **21** 73

**Verwahrlosung**

- Arbeiterziehungsanstalt als geeignete Anstalt 2001 **54** 221
- Bei einer drohenden Verwahrlosung muss nicht bis zum Eintritt eines nicht mehr verbesserbaren Zustands gewartet werden 2001 **54** 221
- Berücksichtigung des jugendlichen Alters 2001 **54** 221
- Stark einschränkende Auslegung des Begriffs der schweren Verwahrlosung 2001 **54** 221
- Verhältnis zu anderen Einweisungstatbeständen 2001 **54** 221
- Voraussetzungen für die Mitberücksichtigung der seelischen, sittlichen oder affektiven Verwahrlosung 2001 **54** 221

**Verwaltungsbeiratschaft**

- ist eine reine Vermögensschutzmassnahme, bei der das Vermögen des Massnahmebedürftigen vormundschaftlicher Verwaltung unterstellt und dessen Handlungsfähigkeit im übrigen voll intakt (Art. 417 Abs. 1 ZGB) ist 1998 **3** 26

**Verwaltungsbeistandschaft**

- ist eine reine Vermögensschutzmassnahme mit dabei intakt bleibender Handlungsfähigkeit des Massnahmebedürftigen (Art. 417 Abs. 1 ZGB) und deshalb bei dessen Ablehnung der Massnahme oder Missachtung der Anordnungen des Beistandes wirkungslos 1998 **3** 26

**Verwaltungsgerichtliche Klage**

- die Rückforderungsklage nach Art. 86 Abs. 1 SchKG für Gebühren nach dem SpBG oder GGG ist eine vermögensrechtliche Streitigkeit öffentlichrechtlicher Natur, welche im Klageverfahren vor Verwaltungsgericht durchzusetzen ist 2002 **95** 408
- Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung von vermögensrechtlichen Streitsachen aus Arbeits- und Dienstverhältnissen in der evangelisch-reformierten Landeskirche 2002 **89** 385
- Rückerstattung von Ausbildungskosten an das Gemeinwesen 1997 **49** 160
- Transportkostenersatz bei auswärtigem Schulbesuch; Bemessung des massgebenden Schulweges 1997 **50** 166
- Zur Beurteilung von Schadenersatzansprüchen gegen die AGVA gestützt auf das GebVG ist das Verwaltungsgericht im Klageverfahren zuständig 2002 **96** 410

**Verwaltungsrechtspflege**

- s. Beschwerdelegitimation
- s. Kostenauflage
- s. Legitimation
- s. Massnahmeempfindlichkeit
- s. Mitwirkungspflicht
- s. Untersuchungsgrundsatz

- s. Wiedererwägung
- s. Zuständigkeit

**Verwandtenunterstützung**

- s. Subrogation

**Verwarnung**

- s. Fremdenpolizeirecht
- s. Sozialhilfe
- s. Verhältnismässigkeit

**Verwendung beschlagnahmter Vermögenswerte**

- s. Beschlagnahme

**Verwirkung**

- des Ablehnungsrechts 1997 **31** 97
- Die Verwirkung zufolge Zeitablaufs ist von Amtes wegen zu beachten 1997 **64** 213
- Verwirkung des Rechts, eine Zwischenveranlagung vorzunehmen: Frist zur Einleitung des Zwischenveranlagungsverfahrens; Anforderungen an eine genügende Einleitungshandlung 1997 **64** 213
- s. Enteignung, formelle

**Verzicht**

- konkludenter Verzicht eines Ehegatten auf eine persönliche Rente 1998 **1** 19
- s. Gewässernutzung

**Verzug**

- Die Zusendung einer Rechnung unter gleichzeitiger Angabe einer Zahlungsfrist gilt nur dann als Mahnung, wenn der Gläubiger den Schuldner unmissverständlich auffordert, die fällige Leistung ungesäumt zu erbringen 1998 **4** 34

**Verzugszins**

- der Verzugszins bei Unterhaltsbeiträgen berechnet sich ohne andere Verabredung nach Art. 105 Abs. 1 OR. 2003 **7** 38

**Video**

- 1997 **36** 113

**Visumsantrag**

- Die Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung an eine nicht aus einem EU/EFTA-Staat stammende Person, die als Haushaltshilfe beschäftigt werden soll, ist aus arbeitsmarktlichen Gründen unzulässig. 2002 **145** 635
- Gegen die Verweigerung eines sog. Touristenvisums kann kein kantonales Rechtsmittel eingelegt werden. 2002 **145** 635

**Vollmacht**

- s. Prozessführungsbefugnis

**Vollstreckbarerklärung**

- eines nach dem LugÜ zu vollstreckenden Urteils auf Geldzahlung in einem Exequaturverfahren ist ausgeschlossen, weil gemäss dem für diese Urteilsvollstreckung massgebenden SchKG die Vollstreckbarerklärung und Zulassung der Zwangsvollstreckung des Urteils ausschliesslich durch Rechtsöffnungsentscheid des Rechtsöffnungsrichters nach eingeleiteter Betreuung zu erfolgen hat. 2003 **11** 46

**Vollstreckung ausserkantonaler Urteile**

- 2004 **11** 56

**Vollstreckung nach VRPG**

- s. Ersatzvornahme

**Vollziehungsverordnung**

- s. gesetzliche Grundlage

**Vollzug, bedingter**

- s. Teilrechtskraft

**Vollzug der Ausschaffung**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Vollzugsform**

- s. Widerruf

**Vollzugsverordnung**

- s. Normenkontrolle

**Volumenerhaltungspflicht**

- Anforderungen an die Schutzwürdigkeit eines Gebäudes, welches im Nutzungsplanverfahren unter Volumenschutz gestellt wird 2001 **58** 237

**Volumenerhaltungszone**

- s. Beschränkte Bauzone

**Vorbefassung**

- Befangenheit wegen Vorbefassung 1997 **32** 98
- Kein Ausschliessungsgrund bei Beurteilung eines Mittäters in einem früheren Zeitpunkt im nachfolgenden Verfahren gegen den anderen Mittäter 2003 **24** 77
- Keine Vorbefassung des Gerichtspräsidenten im ordentlichen Verfahren zur Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts, wenn dieser bereits zuvor das Summarbegehren um vorsorgliche Vormerkung des Pfandrechts beurteilt hat 2001 **18** 64
- s. Submissionen.

**Vorentscheid**

- Tragweite eines Vorentscheids der Baugesuchszentrale ohne vorgängige öffentliche Auflage 1997 **79** 257

**Vorkaufsrecht**

- s. Grundstückschätzung

**vorläufige Einstellung der Betreibung**

- Kein Rechtsmittel gegen den Entscheid nach geltendem Recht 1997 **10** 51

**vorläufige Einstellung des Strafverfahrens durch das Bezirksgericht**

- Dieser Entscheid ist mit Berufung anzufechten 2002 **30** 93

**vorläufige Festnahme**

- s. Fremdenpolizeirecht

**vorläufige Massnahmen**

- bei dringender Gefahr kann der Richter bei Verfahren nach § 300 und § 302 ZPO vorläufige Massnahmen erlassen 2003 **4** 31

**Vormietrecht**

- s. Beendigung des Mietverhältnisses

**Vormundschaft**

- ist als vormundschaftliche Massnahme bei vorliegendem Entmündigungsgrund im Falle erforderlicher Vertretung des Massnahmebedürftigen zur Besorgung von dessen persönlichen Angelegenheiten oder dessen Einkommensverwaltung unerlässlich 1998 **3** 26

**Vormundschaftsbehörde**

- im - kostenlosen - Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde ist die unentgeltliche Rechtsvertretung durch einen Anwalt in aller Regel nicht erforderlich. 2002 **34** 99

**vorsorgliche Beweisaufnahme**

- Kostentragungspflicht 1997 **24** 80

**vorsorgliche Verfügung**

- Anwendungsbereich und Abgrenzung zum Besitzerschutz 2003 **4** 31

**vorsorglicher Rechtsschutz**

- Eine unsubstantiierte Schutzschrift ist unzulässig und zurückzuweisen 1997 **30** 92
- Formell nicht zu beanstandende Schutzschriften sind vom Richter entgegenzunehmen und dem präsumtiven Massnahmegesuchsteller zur Kenntnisnahme zuzustellen. 1999 **10** 56
- Irreversibilität der vorsorglichen Vollstreckung des streitigen Anspruchs, Fristansetzung zur Anhebung einer Schadenersatzklage 1997 **28** 89

**Vorsorglicher Sicherungszug**

- Der vorsorgliche Führerausweisenzug stellt eine vorläufige Massnahme im Rahmen eines Sicherungszugs dar und kann nicht losgelöst vom eigentlichen Entzugsverfahren verfügt werden. Ihr muss ein Endentscheid folgen 2002 **41** 143
- s. Strassenverkehrsrecht
- s. Zwischenentscheid

**Vorteilsprinzip**

- Kostenbelastung im Baulandumlegungsverfahren nach Massgabe der den beteiligten Grundeigentümern aus dem Umlegungsunternehmen erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen. 2000 **113** 477

**vorzeitige Besitzeinweisung**

- angeordnete Nichtgeltung der Gerichtsferien 2004 **96** 344
- die angemessene Abschlagszahlung im Sinne von § 157 Abs. 2 BauG beschränkt sich auf offensichtliche Entschädigungspositionen, deren Höhe aufgrund einer summarischen Prüfung festzulegen ist. 1999 **91** 443

**W****Waffenbeschlagnahmung**

- s. Waffenrecht

**Waffenerwerbsschein**

- s. Waffenrecht

**Waffenhandelsbewilligung**

- s. Waffenrecht

**Waffenrecht**

- Anlass zur Annahme einer Selbst- oder Drittgefährdung bei der Prüfung des Gesuchs auf Erteilung eines Waffenerwerbsscheins. 2000 **142** 613
- Auch bisherige Waffenhändlerinnen und -händler müssen zur Erlangung einer neurechtlichen Waffenhandelsbewilligung ein entsprechendes Gesuch einreichen sowie eine neuerliche Prüfung ablegen und bestehen. 2000 **144** 621
- Die Übertragung beschlagnahmter Waffen ins Eigentum von nahe stehenden Personen ist abzulehnen. 2002 **159** 699
- Eine neuerliche Prüfungspflicht stellt keine unzulässige Rückwirkung dar; sie ist zudem sachgerecht und steht im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtsgleichheit sowie Verhältnismässigkeit. 2000 **144** 621
- Grundsätze für die Waffenbeschlagnahmung und Wiederaushändigung der Waffen; Prüfung einer Selbst- oder Drittgefährdung 2003 **129** 545
- Im Rahmen des für die Erteilung der Waffentragbewilligung unter anderem zu erbringenden Bedürfnisnachweises ist glaubhaft zu machen, dass nur mit einer in der Öffentlichkeit auf dem Körper getragenen, funktionsbereiten Faustfeuerwaffe einer tatsächlich bestehenden, konkreten persönlichen Gefährdung begegnet werden kann. 2000 **143** 617
- Widerruf eines früher erteilten Waffenerwerbsscheins. 2000 **142** 613
- Zuständigkeit, Verfahren und Grundsätze für behördliche Anordnungen bei ausgeschlossener Rückgabe von beschlagnahmten Waffen an die eigentumsberechtignte Person. 2002 **159** 699

**Waffentragbewilligung**

- s. Waffenrecht

**Wahl ohne Urnengang**

- s. Bezirkswahlen

**Wahlen**

- Die Öffnungszeiten des Gemeindebriefkastens für die briefliche Stimmabgabe sind strikte zu beachten 1997 **120** 455

**Wald**

- s. Forstrecht

**Waldabstand**

- eines unterirdischen Anbaus, der funktionell einen Bestandteil des Hauptgebäudes darstellt (§ 48 Abs. 1 BauG); bei einem Schwimmbassin unmittelbar gestützt auf Art. 17 Abs. 1 WaG 1999 **50** 214

**Wasserbau**

- Änderung eines bestehenden Wasserlaufs und Rücksichtnahme auf die Interessen der Anstösserinnen und Anstösser 1998 **136** 562
- Die Einräumung eines öffentlich-rechtlichen Rechts zur Wahrung der Interessen der Anstösserinnen und Anstösser von Gewässern kann im Rahmen des wasserbaulichen Bewilligungsverfahrens nur mit öffentlich-rechtlichem Vertrag erfolgen 1998 **136** 562
- Zuständigkeit zum Entscheid über Einsprachen und bereinigte Bauprojekte des Wasserbaus 1998 **136** 562

**Wasserleitung**

- s. Beitragsplan, ursprünglicher
- s. Erschliessungsanlagen

**Wasserversorgungsanlagen**

- s. Erschliessungsanlagen

**Wegweiser**

- s. Strassenverkehrsrecht

**Wegweisung**

- Illegaler Aufenthalt und Schwarzarbeit: Anwendbare ausländerrechtliche Bestimmungen. 2001 **121** 559

**Wegweisungsentscheid**

- s. Fremdenpolizeirecht

**Weiterbildung**

- Die Kosten, die im Rahmen einer steuerlich anerkannten Weiterbildung anfallen, sind nur abzugsfähig, wenn sie notwendig sind. Die Kosten für Fahrten zur Lerngruppe sind nicht abziehbar. 2004 **82** 302
- Die Kosten für den Besuch einer Abendhandelsschule bei einem gelernten Mechaniker, wenn die kaufmännische Bildung dem Aufstieg im angestammten technischen Beruf dient bzw. vorausgesetzt wird. 2000 **101** 429



- Die Kosten für einen Kurs in Rhythmuspädagogik und Rhythmustherapie stellen bei einem Primar- und Instrumentallehrer keine Weiterbildungskosten dar. 1999 **84** 411
- s. Abzüge vom Roheinkommen

#### **Weiterleitung**

- einer Strafanzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde wegen eines im Privatstrafverfahren zu verfolgenden Delikts von Amtes wegen an den für die Einleitung bzw. Durchführung des Privatstrafverfahrens zuständigen Friedensrichter oder Gerichtspräsidenten ist nicht möglich. 2004 **18** 67

#### **Weiterziehung**

- Die Betreibungsferien sind für die Berechnung der Weiterziehungsfrist gemäss Art. 174 Abs. 1 SchKG ohne Bedeutung. 2003 **9** 43

#### **Weitgehend überbautes Gebiet**

- s. Bauzone, vorläufige nach Art. 36 Abs. 3 RPG

#### **Werbebeschränkung**

- Voraussetzungen, unter denen eine Verletzung des Verbotes aufdringlicher Werbung i.S.v. § 16 Abs. 1 AnwG vorliegt. 2000 **18** 65

#### **Werkbegriff**

- s. Urheberrecht

#### **Wertberichtigung**

- vorläufige Wertberichtigung 2000 **39** 148

#### **Wertschriftenhändler**

- Grundsätze für die Besteuerung; Kriterien für die Gewerbmässigkeit 1999 **81** 395
- Kriterien für die Gewerbmässigkeit und deren Gewichtung. 2000 **106** 447

#### **Wettbewerb, fairer**

- s. Submissionen

#### **Wichtiger Grund**

- s. Fremdenpolizeirecht

#### **Widerruf**

- Aktualisierung eines Widerrufsvorbehalts in der Bewilligung zur Selbstdispensation durch einen Arzt 2001 **37** 127
- Anwendbarkeit von § 26 Abs. 1 VRPG neben spezialgesetzlichen Widerrufsgründen im Bereich der Sondervollzugsform der gemeinnützigen Arbeit. 2002 **152** 665
- Die Rückforderung einer Akontozahlung stellt keinen Widerruf einer Verfügung dar. 2000 **108** 462
- Entzug einer Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke durch einen Arzt (Selbstdispensation) 2001 **37** 127
- Entzug einer Gewässernutzungsbewilligung nach GNG für eine Fischerhütte in einem Auengebiet aufgrund eines Widerrufsvorbehalts 2000 **60** 229

- Wichtige öffentliche Interessen, insbesondere bei Erschliessungsabgaben 1998 **51** 200
- Zulässigkeit des Widerrufs einer Abschreibungsverfügung 2003 **107** 413
- s. Entlassung aus der Anstalt
- s. Gewässerschutz
- s. reformatio in peius
- s. Waffenrecht

#### **Widerruf des bedingten Strafvollzugs**

- Bei der Bestimmung der Grenze von 12 Monaten sind Strafantrag und Widerruf zu addieren 1997 **40** 124

#### **Widmung**

- braucht Zustimmung des Eigentümers oder Enteignung 1997 **8** 45

#### **Wiederaufnahme**

- Behandlung eines Wiederaufnahmebegehrens im Einzelnen 2001 **84** 390
- Die Kostenverlegung richtet sich nach den Bestimmungen für das ursprüngliche (nun wieder aufgenommene) Verfahren 1997 **103** 383
- setzt das Gesuch eines Betroffenen voraus 1998 **51** 200
- Subsidiarität des Wiederaufnahmeverfahrens nach § 27 lit. a VRPG: Hätten die behaupteten neuen Tatsachen und Beweismittel schon im ursprünglichen Verfahren vorgebracht werden können, ist auf das Wiederaufnahmebegehren nicht einzutreten 2001 **84** 390
- Verfahren betreffend Wiederaufnahme 1998 **37** 113
- s. Fremdenpolizeirecht

#### **Wiedererwägung**

- Die Zuständigkeit zur Wiedererwägung einer erstmals von der Rechtsmittelinstanz getroffenen Anordnung bestimmt sich nach dem ordentlichen Instanzenzug im betreffenden Sachbereich. Massgebend ist nicht, welche Instanz die Gegenstand des Wiedererwägungsgesuches bildende Frage als erste entschieden hat, sondern massgebend ist, welche Behörde dazu ordentlicherweise als erste zuständig gewesen wäre 1997 **142** 559
- Ist die Wiedererwägung von Verwaltungsgerichtsentscheiden im Kostenpunkt weiterhin zuzulassen? 1997 **102** 378
- Öffnung des Rechtsmittelwegs, wenn der Gemeinderat auf ein Wiedererwägungsgesuch zu einer Baubewilligungsaufgabe eintritt 2004 **122** 452
- setzt das Gesuch eines Betroffenen voraus 1998 **51** 200
- Wiedererwägung (§ 25 Abs. 1 VRPG) von Kostenentscheiden (Änderung der Rechtsprechung) 2000 **90** 389
- Wiedererwägung von Baubewilligungsaufgaben nach Realisierung des Bauvorhabens; allgemeine Voraussetzungen der Wiedererwägung; Spezialfall, wenn die vollendete Baute ohne die zur Wiedererwägung gestellte Verpflichtung nicht bewilligt worden wäre 1998 **107** 453
- Wiedererwägung von Verwaltungsgerichtsentscheiden im Kostenpunkt: In diesem Verfahren findet § 33 Abs. 2 VRPG Anwendung, das Verfahren ist nicht kostenfrei 1997 **102** 378

- Wird eine Einweisungsverfügung in Wiedererwägung gezogen, ist die ursprüngliche Verfügung formell aufzuheben und eine neue Verfügung zu erlassen, unter erneuter Gewährung des rechtlichen Gehörs 2003 **43** 148
- s. Fremdenpolizeirecht

#### **Wiederherstellung**

- 15 Jahre im konkreten Fall ungenügend 2000 **65** 262
- Umstände, unter welchen die Duldung eines rechtswidrigen Zustands die Behörde an dessen späterer Behebung hindert 2000 **65** 262
- Verhältnismässigkeit der Wiederherstellungsanordnung 1999 **52** 232
- Wahrung der Verhältnismässigkeit bei der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands 2001 **62** 270
- Zuständigkeit des erstinstanzlichen Richters betreffend die Frist von § 277 ZPO 1997 **40** 75

#### **Wiederherstellung der Frist**

- Bei Zustellungsmangel (an den Steuerpflichtigen statt an dessen Vertreter) 1997 **68** 226
- Die Frage, ob die Partei verhindert war, eine Frist einzuhalten (§ 98 Abs. 1 ZPO), ist eine Rechts- und keine Ermessensfrage 2000 **87** 356
- Wiederherstellung der Offerteingabefrist im Submissionsverfahren; grundsätzliche Unzulässigkeit der Wiederherstellung; ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen die Gründe für die Verspätung einer Eingabe ausschliesslich bei der Vergabestelle liegen 2001 **76** 353
- Zumindest der rechtskundige Vertreter kann keinen Wiederherstellungsgrund geltend machen, wenn er die Beschwerdefrist verpasst hat, weil er sich auf die Angaben des Postbeamten verlassen hat 2000 **87** 356

#### **Wiederherstellung der Rechtsmittelfrist**

- s. Fremdenpolizeirecht

#### **Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes**

- s. Holzunterstand

#### **Wiederherstellungsverfügung**

- Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei Überschreitung von Gebäude- und Firshöhe 1998 **135** 554

#### **Wiederholung Kindergarten**

- Eine Wiederholung des Kindergartens für 5-jährige Kinder ist nicht möglich. 2004 **124** 469

#### **Wiederkehrperiode**

- s. Gebäudeversicherung

#### **Wiederwahl**

- s. Personalrecht

**Willensbildung**

- Beeinflussung der Willensbildung der Gemeindeversammlung durch Informationen des Gemeinderates. 2000 **125** 524
- s. Zwangsmassnahmen

**Willensvollstrecker**

- Anforderungen an die Ernennung eines Ersatzwillensvollstreckers durch den Erblasser 2001 **2** 30
- Erbbescheinigung 2002 **4** 33
- Voraussetzungen für die Substitution der Mandatsführung an einen Dritten 2001 **2** 30

**Willkür**

- in der Rechtsetzung: s. Kanalisationsanschlussgebühren

**Wirtschaftsfreiheit**

- Verfassungsmässigkeit von § 32 Abs. 2 GesG, Tragweite von Art. 37 Abs. 3 KVG 2001 **37** 127
- s. Polizeiwesen
- s. Taxiwesen

**Wohneigentumsförderung**

- s. Berufliche Vorsorge

**Wohnen, zeitgemässes**

- s. Schwimmbecken

**Wohnhygiene**

- s. Zonenplanung

**Wohnraum**

- Voraussetzungen für zusätzlichen Wohnraum in der Landwirtschaftszone; Bestätigung der Praxis betreffend Betriebsaufwand 2004 **119** 439

**Wohnraum****Wohnrecht**

- Einkommenssteuerrechtliche Behandlung des beim Erwerb einer Liegenschaft entgeltlich eingeräumten Wohnrechts 2000 **38** 142
- Übertragbarkeit und Vererblichkeit sind ausgeschlossen. 2004 **127** 489

**Wohnsitzpflicht**

- für Notare im Kanton Aargau zum Erhalt und Bestand der Berufsausübungsbewilligung verletzt die Niederlassungsfreiheit. 2001 **122** 563

**Wohnzone**

- Die Zulassung von nicht störendem Gewerbe nur als Nebennutzung bezieht sich auf die Zone als Ganzes, nicht auf das einzelne Grundstück; Bauten mit ausschliesslicher gewerblicher Nutzung sind deshalb nicht zonenfremd, sofern die BNO keinen Mindestwohnanteil festgelegt hat 2003 **51** 189
- Fehlende Zonenkonformität der Mastschweinehaltung in Wohnzonen 2001 **67** 299

- s. Zonenplanung

## Z

### **Zerrüttung**

- s. Ehescheidung

### **Zeugniseintrag**

- s. Schulrecht

### **Zeugnisverweigerungsrecht**

- Die Bestimmung, wonach ein Zeuge über die Zeugnisverweigerungsgründe aufzuklären ist, ist sinngemäss auch bei polizeilichen Einvernahmen zu beachten. 2002 **29** 91

### **Zinseszins**

- s. Kostendeckungsprinzip

### **Zinssatz**

- s. Kostendeckungsprinzip

### **Zivilansprüche**

- Geltendmachung derselben im Strafverfahren ist dem Opfer nicht allein deshalb unzumutbar, weil das Verschulden des Angeklagten im Strafverfahren erst festgestellt werden muss 2001 **30** 95

### **Zivilforderung**

- 1997 **39** 122

### **zivilrechtliche Klage nach § 19 GVD**

- Passivlegitimation; Beweiskraft einer rechtskräftigen Vermessung 2001 **5** 39

### **Zivilschutz**

- s. Schutzraumbaupflicht

### **Zonenkonformität**

- Begriff der teilweisen Änderung gemäss Art. 24 Abs. 2 RPG und § 70 Abs. 1 BauG; Verwaltungspraxis des Baudepartements gemäss der internen Vollzugshilfe zum Bauen ausserhalb der Bauzonen, davon abweichende Praxis des Regierungsrats; differenziertere Behandlung baulicher Änderungen innerhalb und solcher ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens; Erweiterung der am 1. Juli 1972 vorhandenen Bruttogeschossfläche innerhalb der Gebäudekubatur um 40 % als zulässiger Regelfall, ohne Rücksicht auf die Grösse des Altbestandes, unter Vorbehalt einer Gesamtbetrachtung 1999 **53** 237
- Die hobbymässige Haltung von maximal einem Grosspferd und zwei Kleinpferden ist in einer Wohnzone grundsätzlich bewilligungsfähig 2003 **55** 227
- Ein Pfadihaus ist in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zonenkonform 2000 **56** 209
- Fehlende Zonenkonformität der Mastschweinehaltung in Wohnzonen 2001 **67** 299

- Fehlende Zonenkonformität und Standortgebundenheit 1999 **52** 232
- Rechtmässigkeit der Beschränkung der Haltung von maximal drei ausgewachsenen Hunden in der Wohnzone 1998 **77** 316
- Selbständige, bodenabhängige Pony- oder Pferdezucht als zonenkonforme landwirtschaftliche Nutzung 2003 **52** 193
- Voraussetzungen, unter denen Bauten und Anlagen für die hobbymässige Pferdehaltung und -zucht als positiv standortgebunden gelten können 2003 **52** 193
- Voraussichtlich längerfristige Existenzfähigkeit eines Landwirtschaftsbetriebes als Voraussetzung der Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone. 2001 **127** 586
- Wesen der Wohn- und Gewerbezone als polyfunktionale Zonen; Begriffe des "Gewerbes" und der "Industrie" 1999 **54** 250
- Wohnzone; die Zulassung von nicht störendem Gewerbe nur als Nebennutzung bezieht sich auf die Zone als Ganzes, nicht auf das einzelne Grundstück; Bauten mit ausschliesslicher gewerblicher Nutzung sind deshalb nicht zonenfremd, sofern die BNO keinen Mindestwohnanteil festgelegt hat 2003 **51** 189
- Zonenkonformität einer Waldstrasse 1998 **75** 301
- s. Holzunterstand
- s. Spezialzone
- s. Tierhaltung

#### **Zonenplanung**

- Kann eine Fläche, die durchschnittlich jährlich einmal überflutet wird, Bestandteil des Baugebietes bilden? 2000 **130** 555
- s. Nutzungsplanung

#### **Zufallsbefunde bei Telefonüberwachung**

- s. Telefonüberwachung

#### **Zufallsfund**

- Voraussetzungen der Verwertbarkeit 1998 **34** 108

#### **Zugrecht**

- s. Enteignung, formelle

#### **Zulassung zu einer Prüfung**

- Der Begriff der Prüfung in § 52 Ziff. 11 VRPG beschränkt sich nicht auf einen einheitlichen, zeitlich eng begrenzten Prüfungsakt, sondern kann in verschiedene Teilelemente, wie Testate, Vordiplomprüfungen, Diplomprüfungen aufgeteilt sein, die sich auf die ganze Länge des Studiums verteilen 2002 **82** 314, 2003 **73** 303
- s. Zuständigkeit

#### **Zulassungsgrund**

- s. Fremdenpolizeirecht

#### **Zusatzstrafe**

- Leitlinien zur Bestimmung der Zusatzstrafe bzw. Bemessung der Zusatzstrafe zu einer ausländischen Grundstrafe. 2004 **19** 69

**Zusatzversicherungen nach KVG**

- 2001 **31** 103

**Zuschlag**

- s. Submissionen

**Zuschlagskriterien**

- s. Submissionen

**Zuständigkeit**

- des Baudepartements bzw. des Regierungsrats für die Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns 2001 **59** 245
- des Baudepartements bzw. des Regierungsrats zur Beurteilung der Parkplatzerersatzabgaben 2001 **59** 245
- des Taktorkantons für die Tragung der Kosten der weiteren Hilfe gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG 2004 **125** 471
- Die Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts als zweitinstanzliche vormundschaftliche Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz zur gerichtlichen Beurteilung der Unterbringung eines unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft stehenden Kindes in einer Anstalt durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde. 2004 **2** 27
- keine Zuständigkeit der Schätzungskommission zur Beurteilung der Parkplatzerersatzabgaben 2001 **59** 245
- Zur gerichtlichen Beurteilung von Anstaltseinweisungen. Abgrenzung der Zuständigkeit der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts zur gerichtlichen Beurteilung der Unterbringung von Kindern in einer Anstalt durch Obhutsentzug oder im Rahmen einer Vormundschaft (Art. 310 Abs. 1 bzw. 405a Abs. 1 ZGB) zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur gerichtlichen Beurteilung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung und bezirksärztlichen Anstaltseinweisungen psychisch Kranker in der Psychiatrischen Klinik Königsfelden. 2004 **1** 25
- s. Anwaltskommission
- s. öffentliches Inventar
- s. Strassenverkehrsrecht
- s. Wasserbau
- s. Wiedererwägung

**Zuständigkeit der Landwirtschaftlichen Rekurskommission**

- s. bäuerliches Bodenrecht

**Zuständigkeit des Personalrekursgerichts**

- s. Personalrecht

**Zuständigkeit des Regierungsrates**

- zur Beurteilung der Parkplatzerersatzabgaben im Beschwerdeverfahren 2001 **59** 245
- Zuständigkeit des Regierungsrates für Beschwerden gegen Verkehrsanordnungen wie Teilfahrverboten gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG 2000 **32** 115

**Zuständigkeit des Versicherungsgerichts**

- bei Streitigkeiten über die freiwillige Taggeldversicherung nach KVG 2001 **31** 103
- bei Streitigkeiten über Zusatzversicherungen 2001 **31** 103
- keine bei Streitigkeiten über Taggeldversicherung nach VVG 2001 **31** 103
- zur Beurteilung der neg. Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG 2003 **27** 85

**Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts**

- bei Beschwerden betreffend Strafaufschub 2000 **35** 127
- bei Beschwerden betreffend Strafaufschub nur nach § 53 VRPG 2002 **105** 426
- Bei der gerichtlichen Überprüfung der Zulassung zu einer Prüfung gemäss § 52 Ziff. 11 VRPG geht es um die Beurteilung von Prüfungsvoraussetzungen, welche rein formaler Natur sind und keine Bewertungskomponenten beinhalten 2002 **82** 314, 2003 **73** 303
- Bei Differenzen zwischen der Schul- und Wohngemeinde ist der Beschwerdeentscheid des Regierungsrats beim Verwaltungsgericht gemäss § 52 Ziff. 4 VRPG anfechtbar 2004 **27** 109
- Bei Patententzug und vorübergehender Einstellung im Beruf als Notar 2002 **88** 373
- Bei Zuständigkeit im Hauptpunkt erstreckt sie sich auch auf Nebenpunkte; die Kostenverlegung als Nebenpunkt kann auch allein angefochten werden 2000 **85** 352
- Betreffend Art und Umfang der materiellen Hilfe nach SHG 1997 **106** 386
- Die Erteilung eines Testats als Ausdruck für genügende Leistungen kann nicht Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung gemäss § 52 Ziff. 11 VRPG sein 2002 **82** 314, 2003 **73** 303
- Feststellungen, die sich auf einen im Grundbuch angemerkten öffentlichen Fussweg beziehen, haben auf dem Verwaltungsweg zu erfolgen; die Sachzuständigkeit des Verwaltungsgerichts leitet sich § 52 Ziff. 20 VRPG i.V.m. Art. 6 Ziff. 1 EMRK ab 2003 **82** 316
- für Beschwerden gegen Anstaltseinweisungen von Kindern 2002 **59** 194
- Im Steuererlassverfahren ist die Beschwerde nach § 53 VRPG zulässig 2002 **104** 420
- in Handelsregistersachen; das Verwaltungsgericht ist gestützt auf § 52 Ziffer 19 VRPG sachlich zuständig; gegen Entscheide des Departements des Innern kann gestützt auf Art. 3 Abs. 4bis HRegV direkt das Verwaltungsgericht angerufen werden 2003 **84** 319
- Ist das Schulgeld zwischen den Eltern und Schul- oder Wohngemeinde umstritten, ist gegen Entscheide des Regierungsrats die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss § 52 Ziff. 1 VRPG möglich 2004 **27** 109
- Ist das Testat Voraussetzung zur Zulassung zur Diplomarbeit und wurde es nicht erteilt, ist die Überprüfung der Frage, ob jemand zur Diplomarbeit zuzulassen sei nicht Sache des Verwaltungsgerichts 2002 **82** 314, 2003 **73** 303
- Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bezüglich Anordnungen betreffend die Kosten für die Anstaltsunterbringung 1997 **76** 245
- Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für Beschwerden gegen Beschwerdeentscheide des Regierungsrats der AGVA 2002 **96** 410



- Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung von vermögensrechtlichen Streitsachen aus Arbeits- und Dienstverhältnissen in der evangelisch-reformierten Landeskirche 2002 **89** 385
- Keine Zuständigkeit zur Überprüfung der Regelung des Ausgangs im Rahmen einer fürsorglichen Freiheitsentziehung 2003 **44** 151
- Schadenersatzbegehren gemäss § 38 SubmD; als erste und einzige (kantonale) Instanz im Klageverfahren nach § 60 ff. VRPG 2003 **63** 266
- Verhältnis von § 52 Ziff. 20 VRPG zu § 60 Ziff. 3 VRPG 1999 **77** 375
- Vor dem Genehmigungsentscheid können Beschwerdeentscheide des Regierungsrats in Nutzungsplanungssachen nicht beim Verwaltungsgericht angefochten werden, auch nicht gemäss § 53 VRPG 2001 **85** 391
- zur Beurteilung von Ansprüchen auf Bevorschussung von Alimenten 1998 **45** 147
- Zur Beurteilung von Schadenersatzansprüchen gegen die AGVA gestützt auf das GebVG ist das Verwaltungsgericht im Klageverfahren zuständig 2002 **96** 410
- zur Überprüfung negativer Denkmalschutzentscheide des Regierungsrats; Beschwerdelegitimation eines Nachbarn, dessen Grundstück unter Denkmalschutz steht 1998 **105** 440
- Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts im Klageverfahren für Rückforderungsklagen gemäss Art. 86 Abs. 1 SchKG für Gebühren nach dem SpBG oder GGG 2002 **95** 408
- s. Anstaltseinweisung
- s. Sicherstellung Steuern
- s. Zulassung zu einer Prüfung
- s. Zwangsmassnahmen

#### **Zuständigkeit funktionelle**

- Bei Uneinigkeit zwischen Schul- und Wohngemeinde oder Eltern über das Schulgeld für den Besuch einer öffentlichen Schule entscheidet erstinstanzlich das Departement für Bildung, Kultur und Sport (BKS) und der Entscheid des BKS kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden 2004 **27** 109
- Zuständigkeit des Baudepartements bei Beschwerden betreffend die Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit Erschliessungsabgaben 1999 **34** 152
- s. Nichtigkeit
- s. Wiederherstellung

#### **Zuständigkeit örtliche**

- des Bezirksgerichts zur Beurteilung einer ihm mit Anklageschrift überwiesenen Strafsache 1998 **38** 116
- wenn Wohnsitz und Aufenthaltsort, wo fürsorgliche Freiheitsentziehung verfügt wurde, in verschiedenen Kantonen liegen, beurteilt sich die örtliche Zuständigkeit bei Anfechtung einer Notfalleinweisung nach dem Ort des Aufenthalts und der einweisenden Behörde 2004 **58** 239
- s. Anklageschrift
- s. Anwaltskommission
- s. Gerichtsstand vereinbarter
- s. Gerichtsstandbestimmung der Staatsanwaltschaft

**Zuständigkeit Personalrekursgericht**

- s. Personalrecht

**Zuständigkeit sachliche**

- des Arbeitsgerichts, wenn Streit darüber besteht, ob Arbeitsvertrag oder Auftrag vorliegt 1999 **16 66**
- des Handelsgerichts für sortenschutzrechtliche Streitigkeiten 1997 **29 91**
- des Handelsgerichts in miet- und pachtrechtlichen Streitigkeiten 1998 **29 91**
- des Handelsgerichts zur Beurteilung von Klagen betreffend Kraftloserklärung von Beteiligungspapieren 1999 **11 58**
- die Rückforderungsklage nach Art. 86 Abs. 1 SchKG für Gebühren nach dem SpBG oder GGG ist eine vermögensrechtliche Streitigkeit öffentlichrechtlicher Natur, welche im Klageverfahren vor Verwaltungsgericht durchzusetzen ist 2002 **95 408**
- Die sachliche Zuständigkeit bei Klage auf Abänderung von Scheidungsurteilen liegt in jedem Fall beim Bezirksgericht. Die Begründung der sachlichen Zuständigkeit des Einzelrichters in Analogie zu § 11 lit. d ZPO ist nicht zulässig. 2002 **11 57**
- Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung von vermögensrechtlichen Streitsachen aus Arbeits- und Dienstverhältnissen in der evangelisch-reformierten Landeskirche 2002 **89 385**
- s. Anwaltskommission
- s. Verfahrenskosten

**Zustellung**

- bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten, von denen nur der eine vertreten ist 2000 **41 157**
- die Uebermittlung von Urteilen per Telefax entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Zustellung gerichtlicher Entscheide und ist zu unterlassen 1998 **16 56**
- Eine dem Steuerpflichtigen direkt - statt seinem Vertreter - zugestellte Veranlagungsverfügung ist nicht nichtig 1997 **68 226**
- Es ist zulässig, Veranlagungsverfügungen mit uneingeschriebener Post zuzustellen 1997 **69 230**
- Fristberechnung bei Zustellung mit uneingeschriebener B-Post 1997 **69 230**
- strafprozessualer Gerichtsurkunden an den Beschuldigten. Diese kann rechtsgültig nur durch deren Übergabe an den Beschuldigten, einen mit ihm im gleichen Haushalt lebenden über 16 Jahre alten urteilsfähigen Familiengenossen oder an einen Zustellungsbevollmächtigten, nicht jedoch an eine dazu nicht ermächtigte Person am Arbeitsplatz erfolgen, selbst wenn der Beschuldigte die Zustellung am Arbeitsplatz verlangt hat 2001 **23 74**
- Zustellung als Gerichtsurkunde oder eingeschriebene Sendung ist gültig, auch wenn der Empfänger behauptet, keine Abholungseinladung erhalten zu haben 2004 **67 269**
- Zustellung durch Gerichtsboten 1997 **25 82**
- Zustellungen haben an den Vertreter, nicht an die vertretene Partei zu erfolgen 1997 **68 226**

- s. Beweislast
- s. Strassenverkehrsrecht

### **Zustellung postalische aus Ausland**

- 1999 **18** 70

### **Zustellungsfiktion**

- Für die Frage der Fristeinholung ist unerheblich, ob der Postbeamte eine längere als die siebentägige Abholungsfrist eingesetzt hat 2000 **87** 356
- Zumindest der rechtskundige Vertreter kann keinen Wiederherstellungsgrund geltend machen, wenn er die Beschwerdefrist verpasst hat, weil er sich auf die Angaben des Postbeamten verlassen hat 2000 **87** 356
- Zustellung als Gerichtsurkunde oder eingeschriebene Sendung ist gültig, auch wenn der Empfänger behauptet, keine Abholungseinladung erhalten zu haben 2004 **67** 269

### **Zustimmung des Ehegatten**

- 1999 **1** 21

### **Zuwendungen**

- Zuwendungen an juristische Personen, die im Sitzkanton wegen Erfüllung gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sind 2004 **31** 126

### **Zwangsisolation**

- s. Zwangsmassnahmen

### **Zwangsmassnahmen**

- Abgrenzung zwischen Entlassung mit Auflagen; keine ambulante Zwangsbehandlung möglich 2000 **52** 188
- Anordnung einer neuen Zwangsmassnahme nach Fristablauf nur durch neuen Zwangsmassnahmenentscheid 2004 **59** 242
- Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet Anhörung der betroffenen Person vor jedem Zwangsmassnahmenentscheid 2004 **59** 242
- auf eine Beschwerde gegen bereits vollzogene Zwangsmassnahmen wird namentlich in jenen Fällen eingetreten, in denen die betroffene Person mit weiteren Zwangsmassnahmen zu rechnen hat 2001 **52** 213
- Bei Bereitschaft zu freiwilliger Medikamenteneinnahme ist die Anordnung einer Zwangsmedikation unzulässig 2001 **55** 228
- Belastende Verhaltensweisen der Patienten wie z.B. übermässiges Schreien, Toben, Lachen, über längere Zeit an die Türe Klopfen etc. hat das Klinikpersonal grundsätzlich zu dulden 2003 **42** 141
- Definition: eine Zwangsmassnahme i.S.v. § 67ebis EGZGB liegt vor, wenn neben dem Entzug der Bewegungsfreiheit ein zusätzlicher Eingriff in die körperliche oder psychische Integrität des Betroffenen erfolgt 2003 **44** 151
- Dem Verwaltungsgericht steht bei den Zwangsmassnahmen die Überprüfung der Ermessenshandhabung nicht zu 2001 **53** 217

- Die Grenze einer sinnvollen und rechtmässigen Überzeugungsarbeit für eine freiwillige Medikation wird überschritten, wenn die freie Willensbildung des Patienten beeinträchtigt wird, z.B. durch Gewaltanwendung, Drohung oder Täuschung (analoge Anwendung von Art. 28-30 OR). 2002 **60** 196
- Die Isolation eines Patienten zur Bewirkung einer Verhaltensänderung, damit er nicht wieder aus der Klinik entweicht, ist unverhältnismässig 2003 **42** 141
- eine ambulante, psychiatrische (Nach-)behandlung gestützt auf eine Weisung im Rahmen einer Entlassung aus der FFE ist keine Zwangsmassnahme im Sinne von § 67 e bis EG ZGB 2002 **62** 201
- Eine Einweisung zur Untersuchung und Behandlung ist keine Einweisung zur Untersuchung mit der Möglichkeit einer Zwangsbehandlung zur Durchführung der Untersuchung 2003 **43** 148
- Eine zum Schutz der betroffenen Person zwangsweise angeordnete Isolation ist nur dann verhältnismässig, wenn sie unter Beachtung der Menschenwürde geeignet ist, den für die betroffene Person erforderlichen Schutz zu bieten 2004 **59** 242
- Fixierung in Isolation (Bauchgurt); Bibelentzug; Besuchsverbot für Seelsorgerin 2000 **53** 191
- gesetzliche Grundlage 2000 **47** 168
- gesonderte Prüfung der Verhältnismässigkeit der fürsorgerischen Freiheitsentziehung und der angeordneten Zwangsmassnahmen 2000 **47** 168
- Isolation einer suizidalen Person nur so lange verhältnismässig als akute Selbstgefährdung besteht 2004 **59** 242
- keine Behandlung gegen den Willen des Patienten, wenn dieser die Wahl hat, in die Medikation einzuwilligen oder auf den Ausgang zu verzichten 2002 **60** 196
- Keine gegen die Grundrechtsgarantie verstossende Behandlung, wenn bei der Motivation eines ambivalenten Patienten zur (medikamentösen) Behandlung sein Selbstbestimmungsrecht und seine persönliche Freiheit nicht beeinträchtigt werden 2002 **60** 196
- Notfallmassnahme nach Patientendekret im Rahmen fürsorgerischer Freiheitsentziehung anfechtbar; § 67ebis EG ZGB als lex posterior und lex specialis zu § 15 PD 2000 **48** 175
- öffentliches Interesse 2000 **47** 168
- Polizeiliche Vorführung zur Blutentnahme ist als Zwangsmassnahme nur nach wiederholter Verweigerung zulässig 1997 **25** 82
- Rechtsgültige Eröffnung, bzw. ordnungsgemässe Zustellung einer Verfügung bedeutet, dass ein Zwangsmassnahmenentscheid der betroffenen Person sowohl mündlich zu eröffnen als auch schriftlich zuzustellen ist 2004 **59** 242
- Richtwerte für die Dauer der verschiedenen Zwangsmassnahmen 2001 **57** 232
- sind bei der Einweisung zur Untersuchung grundsätzlich nicht zulässig 2002 **61** 200
- Verhältnismässigkeit der Isolation 2003 **42** 141
- Verweigert der Betroffene die medizinisch indizierte, medikamentöse Behandlung und erweist sich eine Zwangsbehandlung als unverhältnismässig, so ist er in der Regel aus der Klinik zu entlassen 2001 **53** 217

- Vorübergehende Streichung des Gruppenspaziergangs ist keine Zwangsmassnahme i.S.v. § 67ebis EGZGB 2003 **44** 151
- Zuständig zur gerichtlichen Beurteilung von solchen im Rahmen fürsorglicher Freiheitsentziehung in der Psychiatrischen Klinik Königsfelden ist das Verwaltungsgericht. 2004 **1** 25
- Zwangsbehandlung i.S.v. § 67ebis EGZGB bei Einweisung zur Untersuchung ausnahmsweise zulässig 2003 **43** 148
- Zwangsbehandlungen i.S.v. § 67ebis EG ZGB als Disziplinierungsmittel zur Erleichterung der Durchsetzung der Anstaltsordnung sind unzulässig 2003 **42** 141
- Zwangsbehandlungen, welche Heilzwecken dienen und nach den Regeln der Medizin vorgenommen werden, stellen keine Folter oder unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK dar 2001 **52** 213
- Zwangsisolation mit aufschiebender Wirkung zulässig? 2001 **49** 180
- s. Notfall
- s. Zuständigkeit

### **Zwangsmedikation**

- s. Zwangsmassnahmen

### **Zwangsvollstreckungsverfahren**

- Anmeldung zur Eintragung des Eigentumsübertrages eines Grundstücks zufolge Zuschlags im Zwangsvollstreckungsverfahren. 2002 **147** 643

### **Zweckänderungen**

- s. Parkplatzerstellungspflicht

### **Zwischenentscheid**

- Beim vorsorglichen Führerausweisentzug zur Abklärung von Ausschlussgründen handelt es sich um eine Zwischenverfügung, die mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden kann. 2002 **41** 143
- Gesonderte Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen bei nicht wiedergutzumachendem Nachteil 1998 **103** 434
- Über Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist stets dann in Form eines selbständig anfechtbaren Zwischenentscheids zu befinden, wenn ein Zuwarten mit dem Entscheid für den Gesuchsteller nicht wieder gutzumachende Nachteile mit sich bringen kann; Anwendungsfälle. 1999 **66** 354
- s. vorsorglicher Sicherungsentzug

### **Zwischenveranlagung**

- Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sind die Voraussetzungen für eine Zwischenveranlagung für jeden Ehegatten separat zu prüfen 1997 **65** 216
- Die Gegenwartsbemessung nach § 59 Abs. 1 StG setzt voraus, dass tatsächlich eine Zwischenveranlagung vorgenommen wurde 1997 **66** 225
- Einleitung des Zwischenveranlagungsverfahrens: Anforderungen an eine genügende Einleitungshandlung 1997 **64** 213
- Umwandlung einer Einzelfirma in eine (Einmann-)AG als Zwischenveranlagungsgrund 1999 **44** 188

- Verkauf einer ausserkantonalen Liegenschaft; Ablösung der Schuldzinszahlungen durch Alimentenleistungen 1998 **112** 473
- Zwischenveranlagung des Erwerbseinkommens bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten setzt voraus, dass bei einem Ehegatten ein Zwischenveranlagungsgrund vorliegt und dass sich das Familieneinkommen verändert hat 1997 **65** 216

**Zwischenverdienst**

- Entlöhnung aus Praktikum 2000 **28** 87



## **Gesetzesregister 1997-2004**

2001 **15** 68 (2001 = Jahr / 15 = Entscheidungsnummer / 68 = Seitenzahl)





## Gesetzesregister 1997-2004

### Bundeserlasse

**0.101** *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950*

- Art. 6 - 2003 **92** 350  
**Ziff. 1**  
- Die Anwaltskommission ist kein Gericht 2002 **86** 366  
- 2003 **82** 316  
- 2004 **45** 164  
**Ziff. 2**  
- Die Unschuldsvermutung kann auch durch eine gestützt auf Art. 66bis Abs. 1 StPO erlassene Einstellungsverfügung (§ 136 Abs. 1 StPO) nicht verletzt werden 2004 **23** 85
- Art. 8 - 2002 **146** 637  
**Ziff. 1**  
- 2002 **131** 522
- Art. 3 - 2004 **59** 242

**0.142.112.681** *Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (FZA)*

- Art. 1 - 2003 **125** 517  
**lit. a**  
- 2002 **134** 545  
**lit. c**  
- 2002 **134** 545
- Art. 2 - 2003 **13** 56
- Art. 3 - 2002 **146** 637  
**Abs. 1 Anhang I**  
- 2003 **106** 402  
- 2002 **132** 540  
**Abs. 2 lit. a Anhang I**  
- 2002 **132** 540
- Art. 4 - 2002 **134** 545
- Art. 5 **Abs. 1 Anhang I**

- 
- 2002 134 545
  - Abs. 1 und 2 Anhang I zum FZA**
  - 2002 146 637
  - Abs. 2 Anhang I**
  - 2002 134 545
  - Art. 6 **Abs. 1 Anhang I**
  - 2002 134 545
  - Art. 8 - 2003 29 89
  - Art. 10 - 2002 146 637
  - Abs. 1**
  - 2002 134 545
  - Abs. 2**
  - 2002 134 545
  - Abs. 3**
  - 2002 134 545
  - Abs. 4**
  - 2002 134 545
  - Abs. 5**
  - 2002 134 545
  - Art. 16 **Abs. 1**
  - 2002 134 545
  - Abs. 2**
  - 2002 134 545
  - 2002 146 637
  - Anhang II - 2003 29 89
  
  - 0.142.30** *Abk. vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*
  
  - Art. 31 **Abs. 1**
  - 1997 45 138
  
  - 0.274.12** *Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend Zivilprozessrecht (Hue54)*
  
  - Art. 1 - 1999 18 70
  
  - 0.274.183.671** *Schweizerisch-britisches Abkommen vom 3. Dezember 1937 über Zivilprozessrecht*
  
  - Art. 3 - 2003 13 56
  - Art. 8 - 2003 13 56

**0.275.11** *Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ)*

Art. 24 - 2002 6 41

Art. 34 **Abs. 1**

- Nach massgebendem schweizerischen Vollstreckungsrecht des SchKG ist Massnahme ohne Anhörung des Schuldners zur Sicherung der Zwangsvollstreckung eines Urteils auf Geldzahlung im Sinne dieser Bestimmung der Arrest (Art. 271 Abs. 1 SchKG) und dieser auf Begehren des Gläubigers um Erlass einer solchen Sicherungsmassnahme vorbehaltlos, ohne Nachweis eines Arrestgrundes durch Arrestbefehl anzuordnen. 2003 11 46

Art. 39 **Abs. 1**

- s. Art. 34 Abs. 1 LugÜ

**0.632.231.422** *Government Procurement Agreement (GPA) (GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen) vom 15. April 1994 (in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Januar 1996)*

Art. VI **Ziff. 3**

- 1998 91 402

**Ziff. 4**

- 1998 84 350

Art. VII **Ziff. 3**

- 1997 91 343

Art. X **Ziff. 1**

- 2002 80 331

Art. XI **Ziff. 2**

- 2002 74 296

**Ziff. 3**

- 2002 74 296

Art. XV - 1997 91 343

**101** *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874*

Art. 4 - 1997 30 92

- Anspruch auf rechtliches Gehör 1997 30 92

- Äusserungen einzelner Mitglieder einer Behörde erfüllen die Voraussetzungen des Vertrauensschutzes in unrichtige behördliche Auskünfte nicht 1998 135 554

- s. § 53 StPO

- 1999 58 291

- 1999 67 361

- Vertrauensschutz 1999 **88** 427
- Begründungspflicht 1999 **21** 89
- 2000 **31** 107
- 2000 **76** 341
- Abs. 1**
- Legalitätsprinzip 1997 **115** 427
- 1998 **83** 349
- 1998 **87** 383
- 1998 **94** 425
- Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege 1998 **104** 437
- 1999 **48** 201
- Gleichbehandlungsprinzip 1999 **93** 445
- Formell nicht zu beanstandende Schutzschriften sind vom Richter entgegenzunehmen und dem präsumtiven Massnahmegesuchsteller zur Kenntnisnahme zuzustellen. 1999 **10** 56
- Abs. 2**
- 1999 **6** 41
- Dienstverhältnis 1999 **110** 514
- Art. 22ter - 1998 **73** 284
- Abs. 1**
- 1999 **93** 445
- Art. 22septies **Abs. 1**
- 1999 **56** 270
- Art. 27 **Abs. 2**
- 2000 **31** 107
- Art. 45 - (Fassung vom 13. Dezember 1974) 1997 **118** 449
- Art. 53 **Abs. 2**
- Bestattungswesen 1999 **108** 505
- Art. 57 - 1997 **30** 92
- Formell nicht zu beanstandende Schutzschriften sind vom Richter entgegenzunehmen und dem präsumtiven Massnahmegesuchsteller zur Kenntnisnahme zuzustellen. 1999 **10** 56
- Art. 58 - 1997 **30** 92
- 1997 **31** 97
- 1997 **32** 98
- Abs. 1**
- Formell nicht zu beanstandende Schutzschriften sind vom Richter entgegenzunehmen und dem präsumtiven Massnahmegesuchsteller zur Kenntnisnahme zuzustellen. 1999 **10** 56
  
- 101** ***Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999***
- Art. 5 **Abs. 1**
- 2000 **30** 97
- 2004 **93** 327

- Abs. 2**
- 2001 **66** 293
  - 2001 **97** 425
- Art. 7
- 2000 **53** 191
  - 2004 **59** 242
- Art. 8
- Rechtsgleichheit im Verhältnis zwischen Opferhilfe und unentgeltlicher Rechtspflege. 2000 **141** 605
  - 2001 **36** 115
  - 2003 **57** 239
  - 2003 **99** 375
  - 2003 **117** 479
- Abs. 1**
- 2000 **31** 107
  - 2000 **30** 97
  - Rechtsgleichheit in der Rechtsetzung 2002 **44** 163
  - 2002 **140** 599
  - 2003 **33** 112
  - 2003 **106** 402
  - 2004 **45** 164
- Abs. 3**
- 2002 **140** 599
  - 2003 **130** 549
- Art. 9
- Eine neuerliche Prüfungspflicht für bereits praktizierende Waffenhändlerinnen und -händler stellt keine unzulässige Rückwirkung dar. 2000 **144** 621
  - 2001 **117** 517
  - 2003 **99** 375
- Art. 10
- 2000 **53** 191
- Abs. 2**
- Rechtmässigkeit der von einer Strafanstalt angeordneten Eingangskontrollmassnahmen gegenüber einem Anwalt. 2001 **131** 611
  - 2003 **114** 451
- Art. 13
- Abs. 1**
- Rechtmässigkeit der von einer Strafanstalt angeordneten Eingangskontrollmassnahmen gegenüber einem Anwalt. 2001 **131** 611
- Art. 15
- Das Einüben eines Krippenspiels in der Vorweihnachtszeit und während des allgemeinen Schulunterrichts ist unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbar. 2000 **137** 581
  - Zulässigkeit des Singens von Liedern mit religiösem Inhalt im allgemeinen Schulunterricht? 2000 **137** 581
  - Inhalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit. 2000 **137** 581

- Lehrpersonen, welche die Kinder dazu anhalten, im allgemeinen Schulunterricht täglich ein Gebet zu sprechen, verstossen gegen den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit. 2000 **137** 581
- Art. 17 **Abs. 1**  
- 2002 **69** 260
- Art. 19  
- 2000 **31** 107  
- 2001 **39** 155  
- 2002 **40** 137  
- 2002 **155** 677
- Art. 22  
- 2003 **114** 451
- Art. 23  
- 2003 **114** 451
- Art. 24  
- Niederlassungsfreiheit 2001 **122** 563
- Art. 26  
- 2004 **49** 188
- Abs. 1**  
- 2001 **58** 237
- Abs. 2**  
- 2004 **51** 205
- Art. 27  
- 2001 **38** 147  
- 2003 **117** 479
- Art. 29  
- 2002 **140** 599
- Abs.1**  
- 2000 **70** 307
- Abs. 1**  
- Zulässigkeit der Einschränkung der Kognition der Rechtsmittelbehörde bezüglich der Bewertung von schulischen Leistungen. 2001 **130** 607  
- 2004 **45** 164
- Abs. 2**  
- 2000 **76** 341  
- 2001 **78** 367  
- 2001 **79** 369  
- 2001 **80** 375  
- 2002 **74** 296  
- 2002 **104** 420  
- statuiert keinen Anspruch auf mündliche Anhörung 2002 **105** 426  
- 2002 **139** 585  
- 2003 **46** 160  
- 2003 **92** 350  
- 2003 **112** 436  
- 2003 **116** 468  
- 2004 **43** 154  
- 2004 **44** 158  
- 2004 **59** 242  
- 2004 **77** 279
- Abs. 3**

- im - kostenlosen - Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde ist die unentgeltliche Rechtsvertretung durch einen Anwalt in aller Regel nicht erforderlich 2002 **34** 99
- Art. 30 **Abs. 1**
  - Die Anwaltskommission ist kein Gericht. 2002 **86** 366
  - 2004 **45** 164
- Art. 31 **Abs. 4**
  - 2000 **50** 184
- Art. 34 **Abs. 2**
  - Beeinflussung der Willensbildung der Gemeindeversammlung durch Informationen des Gemeinderates. 2000 **125** 524
- Art. 36
  - 2001 **58** 237
  - Einschränkung von Grundrechten. 2001 **122** 563
  - Abs. 1**
    - 2000 **62** 246
    - 2003 **114** 451
  - Abs. 2**
    - 2000 **64** 257
  - Abs. 4**
    - 2000 **53** 191
    - Kerngehalt des Persönlichkeitsschutzes. 2001 **131** 611
- Art. 41 **Abs. 1 lit. f**
  - 2002 **39** 131
- Art. 62
  - 2002 **155** 677
  - 2002 **157** 683
  - Abs. 2**
    - 2000 **31** 107
- Art. 75 **Abs. 1**
  - 2002 **66** 248
- Art. 94 **Abs. 1**
  - 2003 **114** 451
- Art. 104
  - 2002 **119** 468
- Art. 122 **Abs. 1**
  - Energieversorgung 2000 **127** 540
- Art. 191
  - 2001 **97** 425
  - 2002 **119** 468
  
- 142.20** *Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG)*
- Art. 2
  - 1997 **45** 138
  - Abs. 1**
    - 2001 **121** 559
- Art. 3 **Abs. 3**
  - 2001 **121** 559
- Art. 4
  - Fremdenpolizeilicher Ermessensentscheid 1997 **121** 460



- 1997 **122** 464
- 1999 **102** 475
- 2000 **128** 545
- 2001 **120** 555
- Art. 6 **Abs. 1**
  - 2002 **146** 637
- Art. 7 **Abs. 1**
  - 2001 **115** 499**Abs. 2**
  - 2001 **115** 499
- Art. 9 **Abs. 1 lit. a**
  - 2000 **119** 497**Abs. 1 lit. b**
  - 2002 **133** 542**Abs. 3 lit. c**
  - 2003 **104** 387
- Art. 10 **Abs. 1 lit. a**
  - 2000 **129** 547
  - 2002 **134** 545
  - 2002 **146** 637**Abs. 1 lit. b**
  - 2000 **129** 547
  - 2002 **146** 637
- Art. 11 **Abs. 3**
  - Verwarnung. Keine vorfrageweise Überprüfung des rechtskräftigen Strafbefehls in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch die Fremdenpolizei von Amtes wegen im konkreten Fall. 2000 **129** 547
  - 2002 **134** 545
  - 2002 **146** 637
  - 2004 **107** 364
- Art. 12 **Abs. 1**
  - 2003 **102** 383
- Art. 13a - 2002 **128** 514
- lit. b**
  - 1998 **126** 514
- Art. 13b **Abs. 1**
  - 2002 **126** 513
  - 2002 **128** 514
  - 2004 **100** 355
  - 2004 **105** 358**Abs. 1 lit. b**
  - 1998 **126** 514**Abs. 1 lit. c**
  - 1997 **117** 441
  - 2000 **115** 483

- 2000 **116** 486
- 2002 **127** 513
- Abs. 2**
- 2003 **101** 383
- 2003 **100** 383
- Art. 13c - 2002 **128** 514
- Abs. 2**
- 2001 **110** 477
- Abs. 5 lit. a**
- 2001 **111** 481
- Art. 13e **Abs. 1**
- 2003 **103** 385
- Art. 13f **lit. c**
- 2004 **101** 355
- 2004 **102** 356
- 2004 **103** 356
- 2004 **104** 356
- Art. 14 - 2002 **128** 514
- Art. 14a - 2000 **120** 503
- Abs. 3**
- 2001 **111** 481
- Abs. 4**
- 2001 **111** 481
- Art. 15 - 2001 **120** 555
- Art. 17 **Abs. 2**
- 1999 **101** 463
- 1999 **102** 475
- 2000 **118** 493
- 2001 **114** 496
- 2002 **129** 519
- 2002 **134** 545
- 2004 **106** 359
- Abs. 2 Satz 3**
- 1998 **124** 509
- Art. 23 **Abs. 1**
- 1997 **45** 138
- 2001 **121** 559
- Abs. 6**
- 2001 **121** 559
- Art. 25 **Abs. 1**
- 1997 **46** 140

**142.201**      ***Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAV) vom 1. März 1949***

- Art. 1            **Abs. 1**  
                  - 2002 **134 545**  
                  **Abs. 2**  
                  - 2001 **121 559**
- Art. 3            **Abs. 3**  
                  - 2001 **121 559**
- Art. 5            **Abs. 5**  
                  - 1997 **46 140**
- Art. 10           - Kriterien für Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung 1997 **121 460**
- Art. 13           **Abs. 3**  
                  - 1997 **46 140**
- Art. 14           **Abs. 8**  
                  - 2000 **120 503**
- Art. 16           **Abs. 2**  
                  - Verwarnung 2000 **129 547**  
                  **Abs. 3**  
                  - 2000 **119 497**  
                  - Verwarnung 2000 **129 547**  
                  - 2002 **134 545**  
                  - 2002 **146 637**  
                  - 2004 **107 364**
- Art. 17           **Abs. 2**  
                  - 2001 **121 559**

**142.211**      ***Verordnung über Einreise und Anmeldung der Ausländer vom 10. April 1946***

- Art. 1            - 1997 **45 138**  
Art. 2            - 1997 **45 138**  
Art. 7            - 1997 **45 138**

**142.211**      ***Verordnung über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (VEA) vom 14. Januar 1998***

- Art. 11           **Abs. 1 lit. a**  
                  - 2002 **145 635**  
                  **Abs. 1 lit. c und f**  
                  - 2004 **117 431**
- Art. 14           **Abs. 4**  
                  - 2002 **145 635**
- Art. 18 f.        - 2004 **117 431**

- 142.261**      *Verordnung über die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt vom 19. Januar 1965*
- Art. 1            - 2001 **121** 559
- 142.31**        *Asylgesetz vom 5. Oktober 1979 (aAsylG)*
- Art. 6            **Abs. 1**  
                  - 1997 **45** 138
- Art. 12b         **Abs. 6**  
                  - 2000 **115** 483
- Art. 14          **Abs. 1**  
                  - Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Härtefall) 1999 **112** 535
- 142.31**        *Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG)*
- Art. 8            **Abs. 4**  
                  - 2000 **115** 483
- Art. 12          - 2004 **105** 358
- Art. 28          - 2003 **103** 385
- Art. 42          **Abs. 1**  
                  - 2003 **102** 383
- 142.311**      *Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1, AsylV 1)*
- Art. 2            - 1997 **45** 138
- 151.1**         *Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG)*
- Art. 3            - 1999 **6** 41  
                  - 2003 **130** 549
- Art. 6            - 1999 **6** 41  
                  - 2003 **130** 549
- 172.021**      *Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) vom 20. Dezember 1968*
- Art. 45          **Abs. 2 lit. h**  
                  - 1999 **66** 354
- Art. 48          **lit. a**  
                  - 2000 **32** 115
- Art. 55          - 1998 **81** 338
- Art. 65          - 1999 **66** 354
- Art. 74          - 2000 **32** 115

**172.056.1 Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB) vom 16. Dezember 1994**

- Art. 15 **Abs. 4**  
- 2002 **80** 331  
Art. 21 **Abs. 2**  
- 1998 **88** 390

**172.056.11 Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VoeB) vom 11. Dezember 1995**

- Art. 22 **Abs. 3**  
- 2000 **69** 295  
Anhang 1 **Ziff. 13**  
- 2000 **66** 267  
Anhang 5 **Ziff. 6**  
- 1998 **88** 390  
Anhang 6 **Ziff. 7**  
- 2000 **66** 267

**172.056.4 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994**

- Art. 6 **Abs. 1 lit. c**  
- 1997 **91** 343  
Art. 7 **Abs. 1 lit. b**  
- 1997 **91** 343  
Art. 10 **Abs. 2**  
- 1997 **91** 343  
Art. 11 **lit. a**  
- 1998 **84** 350  
Art. 12 **Abs. 1 lit. b**  
- 2002 **80** 331  
Art. 13 **lit. a**  
- 1997 **91** 343  
Art. 15 **Abs. 2**  
- 2002 **74** 296  
Art. 112 **Abs. 2**  
- 1997 **91** 343

**173.110 Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflege [OG])**

- Art. 98a - 2000 **32** 115  
Art. 101 **lit. 1**  
- 2000 **32** 115

- Art. 103 **lit. a**  
- 2000 **32** 115
- Art. 159 - 2000 **88** 365  
**Abs. 2**  
- 2000 **88** 365
- 210** *Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907*
- 1997 **19** 70  
- 1998 **3** 26
- Art. 1 **Abs. 2**  
- Hinsichtlich des Rechts auf Einsicht in personenbezogene Akten  
Verstorbener liegt eine echte Gesetzeslücke vor. 2002 **158** 687
- Art. 3 **Abs. 2**  
- 1998 **80** 333
- Art. 8 - 2000 **123** 516  
- 2001 **104** 451  
- Ungültigkeit einer Beweislastklausel 2002 **5** 36  
- 2002 **139** 585
- Art. 9 - 2001 **5** 39
- Art. 13 **lit. c**  
- (Fassung vom 7. Oktober 1994)  
- s. Art. 80 Abs. 1 SchKG
- Art. 14 - (Fassung vom 7. Oktober 1994)  
- s. Art. 80 Abs. 1 SchKG
- Art. 17 **Abs. 1**  
- 1997 **7** 42
- Art. 19 - 2000 **22** 75
- Art. 26 - Der Anstaltsaufenthalt schliesst eine Niederlassung nicht  
grundsätzlich aus 1997 **118** 449
- Art. 28c - 2002 **1** 25
- Art. 28d - 2002 **1** 25
- Art. 28e - 2002 **1** 25  
**Abs. 2**  
- 1997 **28** 89
- Art. 29 - 1997 **5** 36
- Art. 30 **Abs. 1**  
- Rückgängigmachung der bei der Verheiratung abgegebenen  
Erklärung, den bisherigen Namen dem Familiennamen  
vorstellen zu wollen 1997 **135** 526  
- Religiös begründetes Namensänderungsgesuch abgewiesen 1997  
**135** 526  
- Namenseinheit in der Familie ist auch gegeben, wenn bei der  
Heirat der bisherige Name dem Familiennamen vorangestellt  
wurde 1997 **135** 526

- Lebensveränderungen wie Kennenlernen eines neuen Partners, Haushaltzusammenlegung, Berufswechsel, Geburt eines Kindes, sind für sich alleine keine wichtigen Gründe im Sinne von Art. 30 Abs. 1 ZGB 1997 **136** 529
- Art. 31 **Abs. 2**
  - Die beantragte Einsicht in die Krankengeschichte kann nicht aus Gründen des postmortalen Persönlichkeitsschutzes der verstorbenen Person verwehrt werden. 2002 **158** 687
- Art. 111 - Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung auch bei Scheidung auf gemeinsames Begehren 2004 **13** 59
- Art. 114 - 2003 **1** 23
- Art. 115 - 2003 **1** 23
- Art. 134 **Abs. 1**
  - 2002 **2** 29
- Abs. 3**
  - 2002 **2** 29
- Art. 137 ff. - 1998 **1** 19
- Art. 137 - 2002 **6** 41
- Art. 138 **Abs. 1**
  - 2001 **15** 61
- Art. 142 - Auch eine Scheinehe kann wegen Zerrüttung geschieden werden 1997 **1** 19
- Art. 145 - s. § 125 Abs. 1 ZPO
- Art. 147 - 2001 **1** 21
- Art. 149 **Abs. 2**
  - Wer nach einer Scheidung aus freiem Wille innert der sechsmonatigen Frist von Art. 149 Abs. 2 ZGB kein Änderungsgesuch stellt, kann nur noch unter den in Art. 30 Abs. 1 ZGB genannten Voraussetzungen seinen Namen ändern 1997 **136** 529
- Art. 154 - 1999 **2** 24
- Art. 160 **Abs. 2**
  - Rückgängigmachung der bei der Verheiratung abgegebenen Erklärung, den ledigen Namen dem Familiennamen voranstellen zu wollen 1997 **135** 526
- Art. 163 - 2003 **2** 24
- Art. 173 - 2002 **6** 41
- Art. 176 **Abs. 1 Ziff. 1**
  - 2003 **2** 24
- Art. 254 - 2003 **3** 26
- Ziff. 2**
  - Anordnung einer Blutentnahme 1997 **25** 82
  - Verhältnis von §§ 250 ff. ZPO zu Art. 254 Ziff. 2 ZGB 1997 **25** 82
- Art. 277 - 2002 **3** 32
- Abs. 2**

- Unterhaltspflicht der Eltern für eine erst nach Eintritt der Mündigkeit begonnene Zweitausbildung. 1999 **121** 587
- Elterliche Unterhaltspflicht nach Eintritt der Mündigkeit der Stipendientbewerberin. 1999 **122** 590
- Elterliche Unterhaltspflicht nach Eintritt der Mündigkeit Stipendientbewerbenden. 2001 **129** 603
- Art. 279
  - 2002 **21** 72
  - Abs. 1**
  - (Fassung vom 25. Juni 1976):
  - s. Art 329 Abs. 3
- Art. 280
  - Abs. 1**
  - 2002 **21** 72
- Art. 289
  - Abs. 1**
  - (Fassung vom 25. Juni 1976):
  - S. Art. 80 Abs. 1 SchKG
  - Abs. 2**
  - (Fassung vom 25. Juni 1976):
  - s. Art. 329 Abs. 3
  - 1997 **16** 63
  - (Fassung vom 25. Juni 1976) 1997 **16** 63
- Art. 296
  - Abs. 2**
  - 2002 **2** 29
- Art. 310
  - 2002 **59** 194
  - Abs. 1**
  - Die Kindesschutzmassnahme der Entziehung der elterlichen Obhut liegt auch mit der Unterbringung eines elterlicher Sorge unterstehenden Kindes in einer Anstalt durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde vor und ist insoweit mit vormundschaftlicher Beschwerde binnen 10 Tagen direkt bei der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts anfechtbar. 2004 **1** 25, 2004 **2** 27
- Art. 314a
  - 2002 **59** 194
  - Abs. 1**
  - Die durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde angeordnete Kindesschutzmassnahme der Entziehung der elterlichen Obhut durch Unterbringung des Kindes in einer Anstalt (Art. 310 Abs. 1 ZGB) ist insoweit mit vormundschaftlicher Beschwerde binnen 10 Tagen direkt bei der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts anfechtbar. 2004 **1** 25, 2004 **2** 27
  - Abs. 2**
  - Die durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde angeordnete Kindesschutzmassnahme der Entziehung der elterlichen Obhut durch Unterbringung des Kindes in einer Anstalt (Art. 310 Abs. 1 ZGB) ist insoweit mit vormundschaftlicher Beschwerde binnen 10 Tagen direkt bei der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts anfechtbar. 2004 **1** 25, 2004 **2** 27



- Art. 329 **Abs. 3**  
 - Das Klagerecht des in den Verwandtenunterstützungsanspruch subrogierenden Gemeinwesens ist auf Ersatzansprüche für ein Jahr vor Klageerhebung begrenzt 1997 2 23
- Art. 369  
 - 2003 16 63  
**Abs. 1**  
 - Erfordernis der Vormundschaft. Diese ist als vormundschaftliche Massnahme bei vorliegendem Entmündigungsgrund im Falle erforderlicher Vertretung des Massnahmebedürftigen zur Besorgung von dessen persönlichen Angelegenheiten oder notwendiger Einkommensverwaltung für den Massnahmebedürftigen unerlässlich 1998 3 26
- Art. 370  
 Art. 373  
 Art. 392  
 - Erfordernis der Vormundschaft s. Art. 369 Abs. 1  
 - 1998 2 25  
**Ziff. 1**  
 - Die Vertretungsbeistandschaft ist eine zur Vertretung des Massnahmebedürftigen bestimmte vormundschaftliche Massnahme mit dabei intakt bleibender Handlungsfähigkeit des Massnahmebedürftigen (Art. 417 Abs. 1 ZGB) und deshalb bei dessen Ablehnung der Massnahme oder Missachtung der Anordnungen des Beistands wirkungslos 1998 3 26
- Art. 393  
**Ziff. 2**  
 - Die Verwaltungsbeistandschaft ist eine reine Vermögensschutzmassnahme mit dabei intakt bleibender Handlungsfähigkeit des Massnahmebedürftigen (Art. 417 Abs. 1 ZGB) und deshalb bei dessen Ablehnung der Massnahme oder Missachtung der Anordnungen des Beistands wirkungslos 1998 3 26
- Art. 395  
**Abs. 1**  
 - Die Mitwirkungsbeiratschaft ist eine reine Vermögensschutzmassnahme, bei der die Handlungsfähigkeit des Massnahmebedürftigen für die in Art. 395 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 abschliessend aufgezählten Rechtsgeschäfte durch das Erfordernis der Zustimmung des Beirats beschränkt und im übrigen voll intakt (Art. 417 Abs. 1 ZGB) ist 1998 3 26  
**Abs. 2**  
 - Die Verwaltungsbeiratschaft ist eine reine Vermögensschutzmassnahme, bei der das Vermögen des Massnahmebedürftigen vormundschaftlicher Verwaltung unterstellt ist und dessen Handlungsfähigkeit im übrigen intakt bleibt (Art. 417 Abs. 1 ZGB) 1998 3 26
- Art. 397a  
 - 2001 53 217  
 - 2001 54 221  
 - 2002 58 191  
 - 2003 43 148
- Art. 397d  
 - 2004 58 239

- Art. 397a **Abs. 1**  
- 1998 **68** 261  
- 2000 **47** 168  
- 2002 **62** 201
- Art. 397b **Abs. 1**  
- 2004 **58** 239
- Art. 397a **Abs. 2**  
- 1998 **69** 263  
**Abs. 3**  
- 1997 **73** 235  
- 1997 **74** 237  
- 2002 **58** 191
- Art. 397b **Abs. 3**  
- 2002 **58** 191
- Art. 397d  
- 1997 **76** 245  
- 2001 **56** 230  
- 2002 **59** 194  
**Abs. 2**  
- 2000 **50** 184
- Art. 397f  
- 2001 **56** 230
- Art. 405 **Abs. 3**  
- 2002 **59** 194
- Art. 405a **Abs. 1**  
- Die Unterbringung eines unter Vormundschaft der Fürsorge des Vormunds unterstehenden Kindes in einer Anstalt durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde steht der Kindesschutzmassnahme des Obhutsentzugs durch Unterbringung des Kindes in einer Anstalt (Art. 310 Abs. 1 ZGB) gleich. 2004 **2** 27  
**Abs. 2**  
- Die Unterbringung eines unter Vormundschaft der Fürsorge des Vormunds unterstehenden Kindes in einer Anstalt durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde ist mit vormundschaftlicher Beschwerde binnen 10 Tagen direkt bei der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts anfechtbar. 2004 **2** 27  
**Abs. 3**  
- Die Unterbringung eines unter Vormundschaft der Fürsorge des Vormunds unterstehenden Kindes in einer Anstalt durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde ist mit vormundschaftlicher Beschwerde binnen 10 Tagen direkt bei der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts anfechtbar. 2004 **2** 27
- Art. 420 **Abs. 2**  
- 2002 **59** 194
- Art. 429a  
- 2001 **56** 230
- Art. 517  
- 2001 **2** 30  
- 2002 **4** 33
- Art. 518  
- 2000 **1** 21

- Art. 554 - 2000 **1** 21  
- 2000 **2** 26
- Art. 556 - 2000 **1** 21
- Art. 559 - 2000 **1** 21  
- 2000 **3** 28
- Art. 570 - 2001 **3** 34
- Art. 580 ff. - 2000 **4** 31
- Art. 602 **Abs. 2**  
- 2001 **102** 446
- Art. 622 - 2000 **60** 229  
- 2000 **65** 262
- Art. 641 - 1999 **3** 27
- Art. 652 - 1997 **5** 36
- Art. 667 - 2002 **122** 499
- Art. 668 - 1997 **7** 42
- Art. 669 - 1997 **7** 42
- Art. 671 ff. - 2002 **122** 499
- Art. 674 **Abs. 3**  
- 1999 **65** 352
- Art. 675 - 2002 **122** 499
- Art. 679 - 1999 **4** 32  
- 2000 **111** 470
- Art. 684 - 2000 **111** 470  
- 2002 **144** 629
- Art. 685 **Abs. 2**  
- 1999 **65** 352
- Art. 689 - 1999 **4** 32
- Art. 690 - 1999 **4** 32
- Art. 694 - 2000 **5** 34
- Art. 712 b **Abs. 1**  
- Der Zugang zur Stockwerkseinheit sollte über einen Gemeinschaftsraum möglich sein und nicht über eine bereits bestehende Stockwerkeigentumseinheit. 2004 **127** 489
- Art. 730 - Gilt analog für irreguläre Personaldienstbarkeiten, legt das Kriterium der Begrenztheit der Belastung fest und verhindert die vollständige Entleerung des Eigentums. 2004 **127** 489
- Art. 734 - Jede Grunddienstbarkeit geht unter mit dem vollständigen Untergang des belasteten oder des berechtigten Grundstücks. 2004 **127** 489
- Art. 737 **Abs. 3**  
- Der Stockwerkeigentümer hat als Folge alles zu unterlassen, was die Ausübung der Dienstbarkeit verhindern oder erschweren würde. 2004 **127** 489
- Art. 745 **Abs. 2**  
- 2004 **127** 489

- Abs. 3**  
 - Die Lehre hat schon früher die Beschränkung der Ausübung einer Nutzniessung auf einen bestimmten Gebäudeteil für zulässig erachtet. 2004 **127 489**
- Art. 758 - 2004 **127 489**  
 Art. 776
- Abs. 1**  
 - Der Dienstbarkeitsinhalt ist beim Wohnrecht durch das Gesetz konkretisiert. 2004 **127 489**
- Abs. 2**  
 - Übertragbarkeit und Vererblichkeit des Wohnrechtes sind ausgeschlossen. 2004 **127 489**
- Abs. 3**  
 - Die strukturelle Ähnlichkeit zeigt sich darin, dass das ZGB die Bestimmungen über die Nutzniessung für das Wohnrecht als subsidiär anwendbar erklärt. 2004 **127 489**
- Art. 779 ff. - 2002 **122 499**  
 Art. 779 l
- Abs. 1**  
 - 2004 **127 489**
- Art. 781 **Abs. 1**  
 - Begrenztheit der Belastung von irregulären Personaldienstbarkeiten. 2004 **127 489**
- Abs. 2**  
 - Bei der irregulären Personaldienstbarkeit kann die Übertragbarkeit und Vererblichkeit festgelegt werden. 2004 **127 489**  
 - Es ist nicht zulässig eine Dienstbarkeit i.S. v. Art. 781 ZGB als ein zeitlich unbefristetes und übertragbares Nutzungsrecht an bestimmten Räumen eines Hauses zu begründen, weil damit die Bestimmung umgangen würde (Typenfixierung), dass ein Wohnrecht unübertragbar und befristet ist. 2004 **127 489**
- Abs. 3**  
 - 2004 **127 489**
- Art. 812 **Abs. 2**  
 - Das Grundpfandrecht einer später ohne Zustimmung der Pfandgläubiger auf das Grundstück gelegten Dienstbarkeit geht vor, und die spätere Belastung ist zu löschen, sobald bei der Pfandverwertung ihr Bestand den vorgehenden Pfandgläubiger schädigt. 2002 **147 643**
- Art. 927 - 2003 **4 31**  
 Art. 928 - 2003 **4 31**  
 Art. 950 - 2001 **5 39**  
 Art. 956 - 2002 **147 643**  
 - 2004 **127 489**  
 Art. 965 - 2002 **147 643**

**211.412.11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991**

- Art. 1 **Abs. lit. c**  
- 2002 **119** 468
- Art. 58 - 2002 **119** 468
- Art. 61 - 1998 **121** 496
- Abs. 1**  
- 2002 **119** 468
- Abs. 2**  
- 2002 **119** 468
- Art. 63 **Abs. 1 lit. b**  
- 2002 **119** 468
- Abs. 2**  
- 2002 **119** 468
- Art. 66 - 2002 **119** 468
- Art. 67 - 1998 **121** 496
- Art. 68 **Abs. 1**  
- 2002 **118** 467
- Art. 83 **Abs. 2 und 3**  
- 1998 **121** 496
- Art. 84 **lit. b**  
- 2002 **118** 467

**211.412.110 Verordnung vom 4. Oktober 1993 über das bäuerliche Bodenrecht (VBB)**

- Anhang I - 2003 **94** 363

**211.432.1 Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (GBV)**

- Art. 7 **Abs. 1**  
- Die Voraussetzung für die Aufnahme als "Grundstück" ins Grundbuch ist, dass die Dienstbarkeit als selbständige (nicht zu Gunsten eines herrschenden Grundstücks oder ausschliesslich zu Gunsten einer bestimmten Person) und dauernde (auf mind. 30 Jahre oder unbestimmte Zeit) errichtet worden ist. 2004 **127** 489
- Art. 17 - 2002 **147** 643
- Art. 18 **Abs. 2 lit. c**  
- Der Ausweis für die Eigentumsübertragung im Falle der Zwangsvollstreckung wird durch die vom Betreibungsamt ausgestellte Bescheinigung des Zuschlags erbracht. 2002 **147** 643
- Art. 103 - 2002 **147** 643
- Abs. 1**  
- 2004 **127** 489

**211.432.2** *Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992*

- Art. 2 **Abs. 2**  
 - 2001 **99** 437  
 Art. 25 - 2001 **99** 437

**211.432.21** *Technische Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994*

- Art. 74 - 2001 **99** 437  
 Art. 335 **lit. c**  
 - 2003 **118** 482

**220** *Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (5. Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911*

- Art. 1 **Abs. 1**  
 - 1997 **5** 36  
 Art. 28 - 2002 **60** 196  
 Art. 29 - 2002 **60** 196  
 Art. 30 **Abs. 1**  
 - 2002 **60** 196  
 Art. 39 f. - 2002 **125** 507  
 Art. 53 **Abs. 1**  
 - 2000 **129** 547  
**Abs. 2**  
 - 2000 **129** 547  
 Art. 58 - 1999 **4** 32  
 Art. 59 - 1999 **4** 32  
 Art. 62 ff. - 2002 **122** 499  
 Art. 84 **Abs. 2**  
 - 2002 **10** 55  
 Art. 102 **Abs. 1**  
 - 1998 **4** 34  
 - 2003 **6** 38  
**Abs. 2**  
 - die Verabredung eines Verfalltags gemäss Art. 102 Abs. 2 OR bedeutet nicht, dass das dispositive Recht von Art. 105 Abs. 1 OR keine Anwendung findet. 2003 **7** 38  
 Art. 104 - 1998 **4** 34  
 Art. 105 **Abs. 1**  
 - der Verzugszins bei Unterhaltsbeiträgen berechnet sich ohne andere Verabredung nach Art. 105 Abs. 1 OR. 2003 **7** 38  
 Art. 128 **Ziff. 1**

- Art. 143 - 1999 7 45  
**Abs. 2**  
- Energieversorgung 2000 127 540
- Art. 164 **Abs. 1**  
- 2002 21 72  
- 2003 10 44
- Art. 171 **Abs. 1**  
- Haftung des Zedenten für den Bestand der Forderung 1998 5 36
- Art. 213 **Abs. 1**  
- 1998 4 34
- Art. 256 - 2002 5 36
- Art. 257d - Wirkungslosigkeit der Kündigung nach zu kurz bemessener Zahlungsfrist. 2003 8 40
- Art. 259d - Herabsetzungsanspruch des Mieters wegen Mängeln ist nicht Gestaltungsrecht, sondern gesetzliche Verminderung des Mietzinses 1999 7 45
- Art. 259i **Abs. 2**  
- Beginn der dreissigtägigen Klagefrist 2004 4 40
- Art. 260a - 1998 13 51
- Art. 266 **Abs. 1**  
- (Fassung vom 15. Dezember 1989):  
- Option und Vormietrecht 1997 3 31
- Art. 267 **Abs. 1**  
- 2002 5 36
- Art. 273 **Abs. 1**  
- Anfechtbarkeit der Kündigung des Mietverhältnisses 1998 6 37  
**Abs. 2**  
- Erstreckung des Mietverhältnisses 1998 6 37
- Art. 274a **Abs. 1 lit. b**  
- Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schlichtungsbehörde 1998 7 38
- Art. 274f **Abs. 1**  
- Anrufung des Richters innert dreissig Tagen seit dem Entscheid der Schlichtungsbehörde 1998 6 37  
- Beginn der dreissigtägigen Klagefrist 2004 4 40
- Art. 322 - 1999 5 40
- Art. 335 **lit. b**  
- 2003 118 482  
**lit. c**  
- 2003 118 482
- Art. 336 - 2002 139 585
- Art. 336a - 2001 117 517  
- 2002 139 585  
**Abs. 1**  
- 2002 139 585  
**Abs. 2 Satz 1**

- 
- Art. 336b - 2002 **138** 575  
Art. 343 - 2002 **139** 585  
- 2001 **117** 517  
**Abs. 2**  
- 2001 **117** 517  
- 2002 **23** 75  
**Abs. 3**  
- 2001 **117** 517  
- 2002 **23** 75  
**Abs. 4**  
- 2002 **139** 585
- Art. 367 **Abs. 2**  
- vorsorgliche Beweisabnahme 2004 **10** 55
- Art. 373 **Abs. 2**  
- 2003 **61** 258
- Art. 392 **Ziff. 2**  
- 1998 **13** 51
- Art. 398 **Abs. 3**  
- 2001 **2** 30
- Art. 418a ff. - 1997 **4** 34
- Art. 418c **Abs. 3**  
- 1997 **4** 34
- Art. 544 - 1997 **5** 36
- Art. 697b **Abs. 1**  
- 1998 **8** 40
- Art. 697c **Abs. 1**  
- 1998 **8** 40
- Art. 739 **Abs. 1**  
- 2004 **3** 37
- Art. 745 **Abs. 1**  
- 2004 **3** 37
- Art. 746 - 2004 **3** 37
- Art. 823 - 2004 **3** 37
- Art. 940 **Abs. 1**  
- 2003 **72** 301
- 221.213.2** *Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985*
- Art. 43 **Abs. 1**  
- 2001 **98** 433



- 221.213.221** *Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (Pachtzinsverordnung, PZV) vom 11. Februar 1987*
- Art. 7      **Abs. 2**  
              - 2001 98 433
- 221.229.1** *Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908*
- Art. 33      - 2001 116 511  
Art. 72      - 2001 116 511
- 221.411** *Handelsregisterverordnung (HregV) vom 7. Juni 1937*
- Art. 3      **Abs. 4bis**  
              - 2003 84 319
- Art. 21      **Abs. 1**  
              - 2003 72 301
- Art. 32      - 2003 72 301
- 231.1** *Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992*
- Art. 2      **Abs. 2 lit. d**  
              - 1997 6 40
- 232.16** *Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz) vom 20. März 1975*
- Art. 42      **Abs. 1**  
              - 1997 29 91
- 235.1** *Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG)*
- Art. 1      - Anwendbarkeit der Datenschutzgesetze für die Bearbeitung von  
              Personendaten Verstorbener. 2002 158 687
- Art. 8      - 2000 67 279
- 235.11** *Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) vom 14. Juni 1993*
- Art. 1      **Abs. 7**

- Gesuchen um Einsicht in die Krankengeschichte verstorbener Personen ist zu entsprechen, wenn die Gesuchstellenden ein Interesse an der Auskunft oder Einsicht nachweisen, den Gesuchen keine spezielle Gesetzesvorschrift sowie keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. 2002 **158** 687

**251** *Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG) vom 6. Oktober 1995*

- Art. 1 - 1999 **61** 310
- Art. 5 **Abs. 1**
- 1999 **61** 310

**281.1** *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1989 (Fassung vom 16. Dezember 1994)*

- Art. 5 - 2002 **147** 643
- Art. 13 - 2002 **147** 643
- Art. 31 **Abs. 1**
- Fristbeginn trotz Unzustellbarkeit 1999 **12** 59
- Abs. 3**
- 1997 **20** 73
- Art. 56 - Die Mitteilung des Konkursentscheids ist keine  
Betreibungshandlung. 2000 **6** 41
- Die Mitteilung des Konkursentscheids ist keine  
Betreibungshandlung. 2003 **9** 43
- Art. 63 - Die Betreibungsferien sind für die Berechnung der  
Weiterziehungsfrist gemäss Art. 174 Abs. 1 SchKG ohne  
Bedeutung. 2003 **9** 43
- Art. 79 **Abs. 1**
- Beseitigung des Rechtsvorschlags durch Verfügungsverfügung  
1999 **8** 51
- Art. 80 - 2001 **6** 45
- 2003 **10** 44
- 2004 **5** 45
- Abs. 1**
- Nach Eintritt der Mündigkeit ist der Inhaber der elterlichen Gewalt  
für Kinderunterhaltsbeiträge nicht mehr einziehungsberechtigt  
1997 **9** 48
- Novenrecht der säumigen Partei 1997 **27** 88
- Abs. 2**
- 2002 **8** 52
- Abs. 2 Ziff. 3**
- Einvernehmliche private Schuldenbereinigung: Rechtsnatur 1998 **9**  
45

- Eine Verfügung ohne gesetzliche Grundlage ist nichtig und daher kein definitiver Rechtsöffnungstitel 1998 **11** 48
- Nichtigkeit der Betreuung infolge fehlender Parteifähigkeit der Betreuungspartei 1998 **12** 49
- In der Betreuung für Steuerforderungen genügt als Rechtsöffnungstitel auch innerkantonale in der Regel die Abschrift der definitiven Steuerrechnung. 2004 **6** 46
- Art. 82 - Mietvertrag als Rechtsöffnungstitel für das Retentionsrecht 2000 **7** 42
- 2002 **9** 54
- Abs. 1**
- Unterhaltsverträge als Rechtsöffnungstitel 2002 **7** 49
- Art. 84 - Das Beschleunigungsgebot bringt eine Einschränkung des rechtlichen Gehörs mit sich 2000 **8** 42
- Abs. 2**
- Umfang der Prüfungspflicht des Rechtsöffnungsrichters unter dem Beschleunigungsgebot 1999 **9** 53
- keine Sistierung im Rechtsöffnungsverfahren 2002 **10** 55
- Art. 85a - 2001 **8** 47
- 2003 **27** 85
- Abs. 2**
- Gegen den Entscheid über die vorläufige Einstellung der Betreuung gibt es nach geltendem Recht kein Rechtsmittel 1997 **10** 51
- Art. 86 - 2002 **95** 408
- Art. 92 **Abs. 1 Ziff. 7**
- Die Unpfändbarkeit der Leibrente betrifft die Ansprüche des Leibrentengläubigers 1997 **13** 55
- Art. 93 **Abs. 1**
- Die beschränkte Pfändbarkeit der Leibrente betrifft die Ansprüche des Leibrentengläubigers 1997 **13** 55
- Art. 139 - 2002 **147** 643
- Art. 140 **Abs. 2**
- 2002 **147** 643
- Art. 142 - Doppelter Aufruf in der Versteigerung, mit und ohne Last. 2002 **147** 643
- Art. 150 **Abs. 3**
- 2002 **147** 643
- Art. 156 - Doppelter Aufruf im Grundpfandverwertungsverfahren 2002 **147** 643
- Art. 174 - Die Betreibungsferien sind für die Berechnung der Weiterziehungsfrist ohne Bedeutung. 2000 **6** 41
- Abs. 1**
- Die Betreibungsferien sind für die Berechnung der Weiterziehungsfrist ohne Bedeutung. 2003 **9** 43
- Art. 265a - 2001 **6** 45

- Abs. 1**  
- Gegen den Entscheid betreffend Bewilligung des Rechtsvorschlages gibt es kein Rechtsmittel, daher auch keine Kostenbeschwerde 1997 **12 54**
- Art. 271 **Abs. 1**  
- Der Arrest ist die im SchKG vorgesehene Massnahme ohne Anhörung des Schuldners zur Sicherung der Zwangsvollstreckung im Sinne des Art. 34 Abs. 1 LugÜ und als solche im Falle eines nach dem LugÜ zu vollstreckenden Urteils auf Geldleistung auf Begehren des Gläubigers gestützt auf Art. 34 Abs. 1 LugÜ vorbehaltlos, ohne Nachweis eines Arrestgrundes durch Arrestbefehl anzuordnen. 2003 **11 46**
- Art. 272 - Gegen die Abweisung des Arrestbegehrens gibt es kein ordentliches Rechtsmittel 2000 **9 45**  
- 2002 **10 55**
- Abs. 1**  
- s. Art. 278 Abs. 1
- Art. 273 **Abs. 1**  
- Voraussetzungen einer Arrestkaution 1997 **13 55**
- Art. 275 - s. Art. 92 Abs. 1 Ziff. 7 und Art. 93 Abs. 1
- Art. 278 - Gegen die Abweisung des Arrestbegehrens gibt es kein ordentliches Rechtsmittel 2000 **9 45**
- Abs. 1**  
- Zuständiger Richter bei der Einsprache gegen den Arrestbefehl 1997 **13 55**
- Art. 293 **Abs. 1**  
- s. Art. 293 Abs. 3
- Abs. 3**  
- Voraussetzungen der provisorischen Nachlassstundung 1997 **14 58**
- Art. 333 ff. - 1998 **9 45**  
- Legitimation der Sachwalterin zur Weiterziehung: grundsätzlich keine betreffend den Entscheid des Nachlassrichters, hingegen betreffend die Festsetzung des Honorars 1998 **10 47**
- Art. 335 **Abs. 1**  
- 1997 **11 53**
- 281.42** *Verordnung des Bundesgerichts vom 23. April 1920 über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG)*
- Art. 34 **Abs. 1 lit. b**  
- Vorrang eines Grundpfandrechtes vor einer Dienstbarkeit, Aufnahme im Lastenverzeichnis. 2002 **147 643**
- Art. 45 **Abs. 1 lit. c**  
- Steigerungsbedingungen, Doppelaufruf. 2002 **147 643**
- Art. 56 - Durchführung der Verwertung nach dem Prinzip des Doppelaufrufes. 2002 **147 643**

- Art. 66 - Anmeldung des Eigentumsübergangs durch Zuschlag von Amtes wegen. 2002 **147** 643
- Art. 68 **Abs. 1 lit. b**  
- Gleichzeitig mit der Anmeldung des Eigentumsübergangs im Grundbuch hat das Betreibungsamt die Lasten, die nicht überbunden werden konnten, zur Löschung anzumelden. 2002 **147** 643
- Art. 102 - Durchführung der Verwertung nach dem Prinzip des Doppelaufufes. 2002 **147** 643

**291** *Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht (IPRG)*

- Art. 6 - 2002 **6** 41
- Art. 9 **Abs. 3**  
- 1999 **18** 70
- Art. 10 - 2002 **6** 41
- Art. 25 - 2002 **6** 41  
- 2004 **106** 359
- Art. 27 - 2002 **6** 41  
**Abs. 1**  
- 2004 **106** 359  
**Abs. 2 lit. b**  
- 1999 **18** 70
- Art. 29 **Abs. 3**  
- 2004 **106** 359
- Art. 30c **Abs. 5**  
- 1999 **1** 21
- Art. 62 - 2002 **6** 41
- Art. 65 - 1999 **18** 70
- Art. 84 - 1999 **18** 70

**311.0** *Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937*

- Art. 2 - 2003 **21** 73
- Art. 18 **Abs. 3**  
- 1997 **35** 109
- Art. 29 - Die Strafantragsfrist ist auch mit einer fristgemässen Strafanzeige wegen eines im Privatstrafverfahren zu verfolgenden Antragsdelikts gewahrt. 2004 **18** 67
- Art. 38 **Ziff. 1 Abs. 1**  
- 2002 **42** 155  
- 2003 **31** 99  
**Ziff. 4 Abs. 1**  
- 1999 **32** 144
- Art. 43 **Ziff. 1 Abs. 1**  
- 1998 **49** 171

- Anforderungen an eine Heil- oder Pflegeanstalt 2001 **41** 167
- Ziff. 3 Abs. 1**
- 2001 **41** 167
- Ziff. 3 Abs. 2**
- 2001 **42** 172
- Ziff. 3 Abs. 3**
- Ende einer vollzugsbegleitenden Massnahme 2002 **42** 155
- Ziff. 4 Abs. 2**
- probeweise Entlassung, verbunden mit Weisungen; Aufhebung der Weisungen 1998 **49** 171
- 2001 **41** 167
- Art. 44 **Ziff. 3**
- s. Art. 44 Ziff. 4 StGB
- Ziff. 4**
- Ziel eines Massnahmenvollzugs im Sinne von Art. 44 StGB ist es, mittels Suchttherapie die Rückfallgefahr zu bekämpfen. 2003 **125** 517
- Voraussetzungen für eine definitive oder bedingte Entlassung aus der Massnahme bzw. für eine Einstellung der Massnahme. 2003 **125** 517
- Eine Krankheit schliesst weder den Strafvollzug noch eine stationäre Massnahme von vornherein aus. 2003 **125** 517
- Frage einer neuen Begutachtung im Massnahmenvollzug 2003 **125** 517
- Art. 45 **Ziff. 2**
- 1998 **49** 171
- Art. 46 **Ziff. 3**
- Rechtmässigkeit der von einer Strafanstalt angeordneten Eingangskontrollmassnahmen gegenüber einem Anwalt. 2001 **131** 611
- Art. 49 **Ziff. 3**
- Die Haftstrafe stellt in ihrer Form als Umwandlungsstrafe lediglich einen Ersatz für den eigentlich zu leistenden Geldbetrag dar; ihr Vollzug muss daher insoweit entfallen, als die bestrafte Person den in Freiheitsstrafe umgerechneten Bussenbetrag noch bezahlt, nachdem der Umwandlungsentscheid ergangen ist. 2000 **140** 603
- Ziff. 3 Abs. 1**
- 2003 **21** 73
- Ziff. 3 Abs. 2**
- 2003 **21** 73
- Art. 55 **Abs. 2**
- 1998 **48** 165
- 1999 **31** 141
- Art. 59 **Ziff. 1 Abs. 1**
- Einziehung von Vermögenswerten 1999 **22** 91
- Art. 66 **Abs. 1**

- Durch eine gestützt darauf erlassene Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft (§ 136 Abs. 1 StPO) kann unmöglich die Unschuldsvermutung zum Nachteil des Beschuldigten verletzt werden 2004 **23** 85
- Art. 68 **Ziff. 2**  
- 2004 **19** 69
- Art. 117 - 1997 **35** 109
- Art. 134 - 2004 **22** 79
- Art. 135 - 1997 **36** 113
- Art. 179 - (Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 zum Fernmeldegesetz vom 21. Juni 1991, in Kraft seit 1. Mai 1992)  
- s. § 88 StPO
- Art. 197 **Ziff. 2 Abs. 1**  
- 1997 **37** 115  
**Ziff. 3**  
- 2004 **21** 76
- Art. 217 - 2001 **21** 69
- Art. 220 - 2004 **20** 72
- Art. 251 - Urkundenqualität eines Service-Hefts in Bezug auf den Kilometerstand 2000 **19** 69
- Art. 261bis - 2002 **28** 87
- Art. 292 - 2000 **129** 547  
- Gastwirtschaftsrecht 2004 **116** 425
- Art. 321 - Angesichts der überragenden Bedeutung des strafrechtlichen Schutzes des Arztgeheimnisses ist die vollumfängliche Einsichtnahme in die Originalakten der verstorbenen Person nicht zuzulassen; es erweist sich als verhältnismässig, die Akten lediglich einer vermittelnden ärztlichen Vertrauensperson stellvertretend für die Angehörigen zu deren Orientierung unter Auflage herauszugeben. 2002 **158** 687
- 311.01** *Verordnung (I) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB I) vom 13. November 1973*
- Art. 5 **Abs. 4**  
- Rechtmässigkeit der von einer Strafanstalt angeordneten Eingangskontrollmassnahmen gegenüber einem Anwalt. 2001 **131** 611
- 312.5** *Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; OHG) vom 4. Oktober 1991*
- Art. 1 **Abs. 1**  
- Stellt ein rund sechs Monate dauernder Frauenhausaufenthalt wirksame Hilfe dar? 1998 **141** 590

- Wirksamkeit der Opferhilfe setzt voraus, dass die Hilfe unmittelbar dem anspruchsberechtigten Opfer zugute kommt und nicht etwa einer Drittperson. 2001 **132** 627
- Die Wirksamkeit der Opferhilfe setzt voraus, dass die Hilfe durch eine Fachperson erbracht und den Bedürfnissen des Opfers gerecht wird. 2004 **125** 471
- Art. 2 **Abs. 1**
  - Nachweis einer Straftat 1999 **28** 129
  - 1999 **29** 132
- Art. 3 **Abs. 4**
  - Unter welchen Voraussetzungen ist ein rund sechs Monate dauernder Frauenhausaufenthalt aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Opfers angezeigt? 1998 **141** 590
  - Kostengutsprache gemäss Opferhilferecht für durch die unentgeltliche Rechtspflege nicht gedeckte, anwaltliche Bemühungen im strafrechtlichen Ermittlungs- bzw. Untersuchungsverfahren. 2000 **141** 605
  - Suspensivbedingte Kostengutsprache gemäss Opferhilferecht für die anwaltliche Vertretung des Opfers im Umfang einer allfälligen Nachzahlungspflicht im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege. 2000 **141** 605
  - Ob das Opfer weitere Hilfe oder Entschädigung i.S. von Art. 12 OHG beansprucht bestimmt sich nach dem gestellten Begehren und der dazugehörigen Begründung. 2001 **132** 627
  - Kosten für Gutachtenserstellung. 2001 **132** 627
  - Kostengutsprache für kinesiotherapeutische Behandlung 2004 **125** 471
  - Zuständigkeit des Tatortkantons für die Tragung der Kosten der weiteren Hilfe 2004 **125** 471
- Art. 8 **Abs. 1**
  - 2001 **30** 95**Abs. 1 lit. c**
  - 1997 **44** 136**Abs. 2**
  - 2001 **30** 95
- Art. 9
  - 2001 **30** 95
- Art. 11 ff.
  - 1997 **53** 178
  - Keine Bindung an die vorherige Anerkennung als Opfer im Strafverfahren 1999 **29** 132
  - Ersatzpflichtiger Schaden; Abstellen auf die zivilrechtliche Regelung 1999 **30** 134
- Art. 12 **Abs. 2**
  - Voraussetzungen für Genugtuung bei Geschwistern eines getöteten Kindes 2002 **83** 351
- Art. 15
  - Kein Vorschuss auf Genugtuungsansprüche 1999 **30** 134
  - Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht 1999 **30** 134
  - 1999 **30** 134



- Art. 16      **Abs. 1**  
- 1997 **53** 178  
- 1999 **30** 134  
**Abs. 3**  
- 2001 **30** 95  
- 2002 **84** 355
- 451**      ***Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)  
vom 1. Juli 1966***
- Art. 1      **lit.d**  
- 1998 **72** 274
- Art. 5      - 2002 **63** 205
- Art. 17a    - 2004 **42** 147
- Art. 18      **Abs. 1**  
- 1998 **72** 274  
**Abs. 1bis**  
- 1998 **72** 274  
**Abs. 1ter**  
- Für die Erhebung einer Ersatzabgabe für den ökologischen  
Ausgleich braucht es eine gesetzliche Grundlage; dies fehlt im  
Kanton Aargau. 2002 **148** 653
- Art. 18a    - 1998 **72** 274
- Art. 18b    - 2000 **55** 203  
**Abs. 2**  
- Ausscheidung einer Spezialzone zur Schaffung eines neuen  
Biotops 1997 **128** 487
- 451.1**      ***Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom  
16. Januar 1991***
- Art. 15      - Ausscheidung einer Spezialzone zur Schaffung eines neuen  
Biotops 1997 **128** 487
- Art. 25      **Abs. 1 lit. e**  
- 2004 **42** 147
- 451.31**      ***Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der  
Auengebiete von nationaler Bedeutung***
- Art. 1      - 2000 **60** 229
- Anhang 1    - 2000 **60** 229
- 455**      ***Tierschutzgesetz (TSchG) vom 9. März 1978***
- Art. 3      - 2001 **97** 425  
- 2002 **117** 463  
**Abs. 2**

- Gewährung eines minimalen Auslaufes, wenn die notwendige Bewegungsfreiheit im Stall eingeschränkt ist 1997 **141** 549
- Anpassung der Spaltenböden im Mastschweinestall; bei Mastschweinen von mehr als 50 kg Gewicht gilt eine Spaltenweite von maximal 18 mm als "angepasst" im Sinne von Art. 13 Abs. 2 TSchV. 2001 **128** 597
- Art. 5 - 2004 **89** 321
- Art. 29 - 1999 **89** 430
- 2000 **107** 459

**455.1 Tierschutzverordnung (TSchV) vom 27. Mai 1981**

- Art. 1 **Abs. 3**
- 1997 **141** 549
- Art. 2 **Abs. 1**
- 1999 **89** 430
- Art. 4 **Abs. 1**
- 1999 **89** 430
- Art. 5 **Abs. 4 Anhang 1 Tabelle 11 Ziff. 17 und 18**
- Nichtbewilligung einer Fristverlängerung für die Anpassung der Standplatzbreiten für das Milchvieh 1997 **141** 549
- Art. 13 **Abs. 2**
- Anpassung der Spaltenböden im Mastschweinestall; bei Mastschweinen von mehr als 50 kg Gewicht gilt eine Spaltenweite von maximal 18 mm als "angepasst" im Sinne von Art. 13 Abs. 2 TSchV. 2001 **128** 597
- Art. 18 - 1997 **141** 549
- Dem Anspruch der Tiere auf regelmässige Bewegung muss nicht zwingend mittels Weiden entsprochen werden; der Auslauf kann auch in einem Laufhof gewährt werden. 1999 **119** 577
- 2001 **97** 425
- 2002 **117** 463
- Art. 27 - 2004 **89** 321
- Art. 28 - 2004 **89** 321
- Art. 30 - 2004 **89** 321
- Art. 73 **Abs. 1 lit. a Ziff. 1**
- 1999 **88** 427
- Art. 76 **Abs. 1ter**
- Nichtbewilligung einer befristeten Ausnahme von der Pflicht, Auslauf zu gewähren, wenn jahrelang keinerlei Anstrengungen unternommen wurden, nach Auslaufmöglichkeit zu suchen 1997 **141** 549
- Voraussetzungen, unter welchen die kantonale Behörde eine Ausnahme von der Pflicht zur Gewährung von Auslauf für Rindvieh bewilligen kann. 1999 **119** 577
- 2000 **107** 459

**514.54** *Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997*

- Art. 8 **Abs. 2 lit. c**  
- Anlass zur Annahme einer Selbst- und Drittgefährdung beim Gesuch auf Erteilung eines Waffenerwerbsscheins. 2000 **142** 613  
- Waffenbeschlagnahmung; Anlass zur Annahme einer Selbst- oder Drittgefährdung 2003 **129** 545
- Art. 17 **Abs. 2 lit. c**  
- Pflicht zur Waffenhandelsprüfung. 2000 **144** 621  
**Abs. 4**  
- Massgebliches Reglement zur Waffenhandelsprüfung. 2000 **144** 621
- Art. 26 **Abs. 1**  
- Keine Eigentumsübertragung an nahe stehende Personen bei ausgeschlossener Rückgabe von beschlagnahmten Waffen. 2002 **159** 699
- Art. 27 **Abs. 2 lit. b**  
- Bedürfnisnachweis in Bezug auf das Waffentragen. 2000 **143** 617
- Art. 31 **Abs. 1**  
- Waffenbeschlagnahmung; Anlass zur Annahme einer Selbst- oder Drittgefährdung 2003 **129** 545  
**Abs. 1 lit. b**  
- Keine Eigentumsübertragung an nahe stehende Personen bei ausgeschlossener Rückgabe von beschlagnahmten Waffen. 2002 **159** 699  
**Abs. 4**  
- Zuständigkeit, Verfahren und Grundsätze für behördliche Anordnungen bei ausgeschlossener Rückgabe von beschlagnahmten Waffen. 2002 **159** 699
- Art. 42 **Abs. 1**  
- Frist betreffend Gesuch für eine neurechtliche Waffenhandelsbewilligung. 2000 **144** 621  
**Abs. 2**  
- Massgebliches Recht bis zum Entscheid über das Waffenhandelsgesuch. 2000 **144** 621

**514.541** *Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV) vom 21. September 1998*

- Art. 18 **Abs. 3**  
- Adressatenkreis und Umfang der bundesrechtlichen Waffenhandelsprüfung. 2000 **144** 621
- Art. 29 **Abs. 2**  
- Bedürfnisnachweis in Bezug auf das Waffentragen. 2000 **143** 617
- Art. 34 **Abs. 1**

- Zuständigkeit, Verfahren und Grundsätze für behördliche Anordnungen bei ausgeschlossener Rückgabe von beschlagnahmten Waffen an die eigentumsberechtignte Person. 2002 **159** 699

**520.2**      *Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Schutzbautengesetz, BMG) vom 4. Oktober 1963*

- Art. 2      **Abs. 1**  
- 2004 **126** 477
- Abs. 3**  
- 2004 **126** 477
- Abs. 4**  
- Sicherstellung, dass gemeinsame Schutzräume spätestens drei Jahre nach Baubeginn des ersten betroffenen Bauvorhabens erstellt werden. 2000 **145** 629
- Bankgarantie als Sicherheitsleistung für die ordnungsgemässe Ausführung der Schutzräume bzw. für eine allfällige Ersatzabgabe. 2000 **145** 629
- Art. 13     **Abs. 2**  
- Bankgarantie als Sicherheitsleistung für die ordnungsgemässe Ausführung der Schutzräume bzw. für eine allfällige Ersatzabgabe. 2000 **145** 629
- Sicherstellung, dass gemeinsame Schutzräume spätestens drei Jahre nach Baubeginn des ersten betroffenen Bauvorhabens erstellt werden. 2000 **145** 629
- 2004 **126** 477

**616.1**      *Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990*

- Art. 2      **Abs. 1 und 2**  
- 1998 **119** 491
- Art. 28     **Abs. 1 und 2**  
- 1998 **117** 486
- 1998 **119** 491
- Art. 30     **Abs. 2**  
- 2000 **108** 462

**641.20**     *Bundesgesetzgebung über die Mehrwertsteuer (MWSTG) vom 2. September 1999*

- Art. 5      - 2001 **107** 464
- Art. 7      **Abs. 1**  
- 2001 **107** 464

**641.201**      *Verordnung über die Mehrwertsteuer (MWSStV) vom 22. Juni 1994*

- Art. 17      **Abs. 4**  
 - Kanalisationsanschlussgebühren sind mehrwertsteuerpflichtig  
 1999 **34** 152
- Art. 28      **Abs. 6**  
 - Zuständigkeit der öffentlichrechtlichen Rechtsmittelinstanzen,  
 wenn die Mehrwertsteuer auf öffentlichrechtlichen Abgaben  
 streitig ist 1999 **34** 152

**642.11**      *Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990*

- Art. 18      - 2003 **93** 355
- Art. 28      **Abs. 6**  
 - Zuständigkeit der öffentlichrechtlichen Rechtsmittelinstanzen,  
 wenn die Mehrwertsteuer auf öffentlichrechtlichen Abgaben  
 streitig ist 1999 **34** 152
- Art. 36      **Abs. 2**  
 - 2004 **32** 126
- Art. 44      **Abs. 1**  
 - 1997 **63** 210
- Art. 48      - 1998 **67** 258
- Art. 54      **Abs. 2**  
 - 2004 **3** 37
- Art. 56      **lit. g**  
 - 2004 **31** 126
- Art. 66      **Abs. 2**  
 - 2002 **116** 457
- Art. 161     **Abs. 4 lit. b**  
 - 2004 **3** 37
- Art. 171     - 2004 **3** 37

**642.11**      *Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt) vom 9. Dezember 1940*

- Art. 21      **Abs. 1 lit. a**  
 - 2000 **106** 447

**642.14**      *Bundesgesetz über Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG)*

- Art. 9      **Abs. 2 lit. i**  
 - 2004 **31** 126

Art. 11        **Abs. 1**  
- 2004 **32** 126

Art. 23        **Abs. 1 lit. f**  
- 2004 **31** 126

**642.2**        ***Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) vom  
13. Oktober 1965***

Art. 21        - 2002 **53** 186

Art. 29        - 2002 **53** 186

**700**        ***Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni  
1979***

Art. 1        **Abs. 1**  
- 1998 **72** 274

- 1999 **53** 237

Art. 2        - Keine Planungspflicht für eine Hundeschule 2003 **53** 207

**Abs. 1**

- 2002 **71** 276

**Abs. 3**

- 1998 **74** 293

- 2000 **55** 203

Art. 2        **Abs. 3**  
- 2004 **41** 143

Art. 3        **Abs. 2 lit. b**  
- 2001 **62** 270

**Abs. 4**

- 2000 **56** 209

Art. 4        **Abs. 2**

- 1998 **82** 346

Art. 5        - 2001 **109** 467

**Abs. 2**

- 2003 **96** 369

- 2004 **51** 205

Art. 6        - 1999 **26** 103

Art. 9        **Abs. 1**

- 1999 **26** 103

- 2002 **68** 258

**Abs. 2**

- 1999 **26** 103

**Abs. 3**

- 1999 **26** 103

Art. 10       - 1999 **26** 103

Art. 11       - 1997 **77** 249

Art. 14       - 1998 **73** 284

- Art. 15
- 1997 **78** 256
  - 1998 **71** 270
  - 2000 **55** 203
  - 2000 **58** 219
  - Kann eine Fläche, die durchschnittlich einmal jährlich überflutet wird, Bestandteil des Baugebiets bilden? 2000 **130** 555
  - 2003 **99** 375
- lit. a**
- 1998 **72** 274
  - 2003 **56** 235
- lit. b**
- 1998 **72** 274
  - 1998 **78** 325
  - 2001 **61** 266
- Art. 16
- 2000 **58** 219
- Abs. 1**
- 1998 **71** 270
  - 2001 **62** 270
- Art. 16a
- Voraussetzungen für zusätzlichen Wohnraum in der Landwirtschaftszone; Bestätigung der Praxis betreffend Betriebsaufwand 2004 **119** 439
- Abs. 1**
- Voraussichtlich längerfristige Existenzfähigkeit eines Landwirtschaftsbetriebes als Voraussetzung der Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone. 2001 **127** 586
  - 2003 **52** 193
- Art. 16
- Abs. 2**
- 2001 **62** 270
- Art. 17
- 1997 **79** 257
  - 1998 **72** 274
  - 1998 **73** 284
  - 2000 **55** 203
  - 2002 **66** 248
- Abs. 1 lit. b**
- 1998 **73** 284
- Art. 18
- Abs. 1**
- Ausscheidung einer Golfplatzzone innerhalb des Reusstalperimeters 1997 **133** 516
  - 1998 **71** 270
  - 2000 **58** 219
- Art. 19
- Abs. 1**
- 1998 **79** 329
  - 1999 **48** 201
- Abs. 2**
- 1998 **50** 179
  - 1998 **79** 329

- 1999 **33** 148
- 2000 **61** 242
- 2003 **99** 375
- 2004 **46** 173
- Abs. 3**
- 1998 **79** 329
- 2003 **99** 375
- 2004 **46** 173
- Art. 21 **Abs. 2**
- 1999 **57** 285
- 2000 **55** 203
- 2000 **64** 257
- 2004 **49** 188
- Art. 22 **Abs. 1**
- Holzunterstände unterliegen dann der Baubewilligungspflicht, wenn die Einrichtung fest und dauerhaft ist. 1999 **114** 545
- Haustechnische Anlagen zum Verbrennen von Altholz, Papier- und ähnlichen Abfällen (Anhang 2 Ziff. 72 LRV) können nur bewilligt werden, wenn die anlagebetreibende Person vor Baubeginn gestützt auf eine Berechnung nach den Normen und Empfehlungen der Fachverbände einen gesamten Wärmeleistungsbedarf von 350 kW nachweist (Anhang 2 Ziff. 728 LRV). 1999 **118** 570
- 1999 **119** 577
- 2001 **64** 284
- 2001 **65** 286
- Abs. 2**
- 1999 **52** 232
- Abs. 2 lit. a**
- 1997 **79** 257
- 1998 **75** 301
- Zonenkonformität eines Holzunterstandes im Wald. 1999 **114** 545
- 2003 **55** 227
- Abs. 2 lit. b**
- 1999 **48** 201
- Abs. 3**
- 1997 **79** 257
- 1998 **73** 284
- 2000 **58** 219
- 2001 **65** 286
- 2002 **66** 248
- 2003 **52** 193
- 2003 **53** 207
- Modellflugplatz als in der Landwirtschaftszone negativ standortgebundene Anlage 2003 **120** 490



- Abs. 1**  
- 1998 **76** 310  
- Privatschwimmbecken ist in aller Regel nicht standortgebunden  
1998 **134** 552  
- 1999 **52** 232  
- Standortgebundenheit eines Holzunterstandes im Wald. 1999 **114**  
545
- Abs. 2**  
- 1998 **73** 284  
- 1998 **76** 310  
- 1998 **134** 552  
- 1999 **52** 232  
- 1999 **53** 237  
- 2000 **59** 223  
Art. 24a - 2003 **53** 207
- Abs. 1 lit. a**  
- 2003 **53** 207
- Art. 25 **Abs. 2**  
- 1998 **80** 333  
- 1999 **57** 285
- Art. 26 **Abs. 1**  
- 1998 **80** 333
- Abs. 2**  
- 2002 **72** 278
- Art. 33 **Abs. 1**  
- 1998 **82** 346
- Abs. 2**  
- 1999 **26** 103  
- 2002 **72** 278
- Abs. 3 lit. b**  
- 1999 **57** 285  
- 2000 **55** 203  
- 2004 **47** 183
- Abs. 4**  
- 2004 **47** 183
- Art. 36 **Abs. 3**  
- 1997 **80** 270  
- 1998 **72** 274
- 700.1** *Verordnung über die Raumplanung (RPV) vom 2. Oktober  
1989*
- Art. 3 **Abs. 1**  
- 1998 **74** 293  
- 2000 **55** 203

- Abs. 1 lit. a**  
- 1999 **26** 103
- Abs. 1 lit. b**  
- 1999 **26** 103
- Art. 5 **Abs. 2**  
- 1999 **26** 103
- Art. 6 **Abs. 1**  
- 1999 **26** 103
- Art. 43 - 2000 **58** 219
- 700.1** ***Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000***
- Art. 2 - 2002 **71** 276
- Art. 34 **Abs. 1**  
- 2003 **52** 193
- Abs. 4**  
- 2001 **127** 586
- Abs. 5**  
- 2003 **52** 193
- Art. 52 - 2003 **52** 193
- 741.01** ***Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958***
- Art. 2 **Abs. 1 lit. a**  
- 2000 **32** 115
- Art. 3 **Abs. 2**  
- 2000 **32** 115
- Abs. 3**  
- 2000 **32** 115
- Abs. 4**  
- 2000 **32** 115
- Art. 6 **Abs. 1**  
- Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch einen einem  
Hotelwegweiser nachempfundenen Restaurantwegweiser 1997 **126**  
480
- Art. 14 **Abs. 2**  
- 1997 **123** 471  
- 1997 **124** 474
- Abs. 2 lit. b, c, und d**  
- 2002 **41** 143
- Abs. 3**  
- 2000 **33** 120
- Art. 16 **Abs. 1**  
- 1997 **123** 471  
- 1997 **125** 476
- Abs. 2**  
- 1997 **54** 182

- Abs. 3**  
- 1997 **57** 194
- Abs. 3 lit. a**  
- 1997 **56** 190  
- Schwere Verkehrsgefährdung bei Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn um 35 km/h 1998 **131** 542
- Art. 17 **Abs. 1 lit. b**  
- 1998 **46** 156
- Abs. 1 lit. d**  
- 1998 **46** 156
- Abs. 1bis**  
- 1997 **124** 474  
- 1997 **125** 476  
- 1998 **47** 160  
- 2002 **41** 143
- Abs. 3**  
- 2001 **40** 161
- 741.21** *Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979*
- Art. 54 **Abs. 9**  
- 1997 **126** 480
- 741.51** *Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) vom 27. Oktober 1976*
- Art. 20 - 2000 **33** 120
- Art. 21 - 2000 **33** 120
- Art. 24 - 2000 **33** 120
- Art. 24a **Abs. 1**  
- 2000 **33** 120
- Abs. 2**  
- 2000 **33** 120
- Art. 30 **Abs. 1**  
- Vorsorglicher Sicherungsentzug 1997 **123** 471  
- 1997 **124** 474  
- Sicherungsentzug 1997 **125** 476
- Abs. 2**  
- 1998 **131** 542
- Art. 33 **Abs. 2**  
- 1997 **58** 197  
- 1998 **46** 156  
- 1998 **131** 542
- Art. 34 **Abs. 1**  
- 1997 **57** 194

- Art. 35      **Abs. 2**  
- 1997 57 194  
- 1997 124 474
- Abs. 3**  
- Vorsorglicher Sicherungszug 1997 123 471  
- 1997 124 474  
- 1998 47 160  
- 2000 34 126  
- 2002 41 143
- Art. 36      **Abs. 1**  
- 2002 41 143
- 784.40**      **Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen (RTVG)**
- Art. 53      **Abs. 1**  
- 2002 69 260
- 812.121**      **Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (BetmG)**
- Art. 19      - 2002 134 545
- 814.01**      **Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983**
- Art. 1      - 1999 54 250  
              **Abs. 1**  
- 1999 56 270  
              **Abs. 1 lit. c**  
- 1999 54 250  
              **Abs. 2**  
- 1998 74 293  
- 1998 78 325  
- 1999 54 250  
- 1999 56 270
- Art. 7      **Abs. 1**  
- 1999 56 270  
              **Abs. 7**  
- 2002 64 212
- Art. 11      - 2002 69 260  
              **Abs. 2**  
- 1998 74 293  
- 1998 78 325  
- 1999 54 250  
- 1999 56 270

- 
- Warmlaufenlassen eines 28-Tonnen-LKW-Motors vor 06.00 Uhr in der Dorfzone nicht zugelassen. 2000 **133** 567
  - 2003 **55** 227
  - Abs. 3**
  - 1999 **54** 250
  - Art. 12 **Abs. 1 lit. b**
  - 1999 **54** 250
  - 1999 **56** 270
  - Abs. 1 lit. c**
  - 1999 **56** 270
  - Abs. 2**
  - Bei Einhaltung der Grenzwerte der NISV darf der Gemeinderat die Baubewilligung nicht gestützt auf Art. 12 Abs. 2 USG verweigern. 2003 **123** 512
  - Art. 13 **Abs. 1**
  - 1998 **74** 293
  - 1999 **54** 250
  - Abs. 2**
  - 1999 **54** 250
  - 1999 **56** 270
  - Art. 15
  - 1998 **74** 293
  - 1999 **54** 250
  - 1999 **56** 270
  - Art. 16 **Abs. 1**
  - 1998 **74** 293
  - Art. 17 - 2000 **111** 470
  - Art. 18 - 2000 **111** 470
  - Art. 22 - 1998 **74** 293
  - Art. 23 - 1999 **54** 250
  - Art. 25 - 2000 **111** 470
  - Abs. 1**
  - 1999 **54** 250
  - 1999 **56** 270
  - Art. 32c **Abs. 1**
  - 2002 **64** 212
  - Art. 44a **Art. 2**
  - Erforderlichkeit der Anpassung von Zonenplanbestimmungen. 2001 **125** 580
  - Art. 65 - 1999 **54** 250
  - Abs. 2**
  - 1998 **77** 316

**814.20**      ***Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991***

- Art. 6            **Abs. 1**  
- Die abstrakte Gefahr einer Verunreinigung genügt, um Versickerungen nach dem Gewässerschutzgesetz zu untersagen 1998 **138** 572
- Art. 54          - Kostenverteilung im Falle der antizipierten Ersatzvornahme durch eine die Gewässergefährdung mitverursachende Gemeinde 1998 **139** 575
- Art. 60a        **Abs. 1**  
- 1999 **33** 148  
- 2001 **43** 177

**814.225.21**   ***Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 (VAE)***

- Art. 9           - Die in Kolonne II des Anhangs zur Verordnung festgelegten Anforderungen an Abwassereinleitungen müssen während der gesamten Dauer des Betriebs eingehalten werden und stellen ein genügend grosses öffentliches Interesse für die Änderung einer Einleitungsbewilligung dar 1998 **137** 567

**814.318.142.1**   ***Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985***

- Art. 2            **Abs. 5**  
- 1999 **54** 250
- Art. 3            **Abs. 1**  
- 1998 **78** 325  
- 2003 **55** 227  
**Abs. 2 lit. a**  
- 1998 **78** 325  
- 2003 **55** 227
- Art. 4            **Abs. 1**  
- 1998 **78** 325  
- 2003 **55** 227
- Anhang 1       - 1998 **78** 325  
Anhang 2       - 1998 **78** 325  
- Ziff. 72 1999 **118** 570  
- Ziff. 728 1999 **118** 570
- Anhang 7       - 1999 **54** 250

**814.41**        ***Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986***

- Art. 2            **Abs. 1**  
- 1999 **56** 270

---

	<b>Abs. 2</b>
	- 1999 <b>56</b> 270
Art. 7	<b>Abs. 1 lit. a</b>
	- 1999 <b>56</b> 270
	<b>Abs. 1 lit. b</b>
	- 1999 <b>56</b> 270
Art. 8	<b>Abs. 1</b>
	- 1999 <b>56</b> 270
	<b>Abs. 2</b>
	- 1999 <b>56</b> 270
	<b>Abs. 3</b>
	- 1999 <b>56</b> 270
Art. 13	<b>Abs. 1</b>
	- 1998 <b>74</b> 293
Art. 17	<b>Abs. 3</b>
	- 2000 <b>111</b> 470
Art. 31	- 1998 <b>74</b> 293
Art. 36	<b>Abs. 1</b>
	- 1999 <b>54</b> 250
Art. 40	<b>Abs. 1</b>
	- 1999 <b>54</b> 250
	<b>Abs. 3</b>
	- 1999 <b>56</b> 270
Art. 43	<b>Abs. 1</b>
	- 1998 <b>74</b> 293
	<b>Abs. 1 lit. b</b>
	- 1999 <b>56</b> 270
	<b>Abs. 1 lit. c</b>
	- 1999 <b>54</b> 250
	- 1999 <b>56</b> 270
	<b>Abs. 2</b>
	- 1998 <b>74</b> 293
Art. 44	<b>Abs. 1</b>
	- 1998 <b>74</b> 293
Art. 50	- 2000 <b>111</b> 470
Anhang 3	- 1999 <b>54</b> 250
<b>814.680</b>	<b><i>Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV) vom 26. August 1998</i></b>
Art. 2	<b>Abs. 2</b>
	- 2002 <b>64</b> 212
Art. 3	- 2002 <b>64</b> 212
Art. 4	- 2002 <b>64</b> 212
Art. 5	- 2002 <b>64</b> 212
Art. 7	- 2002 <b>64</b> 212

- Art. 9           **Abs. 2**  
- 2002 64 212  
Art. 14           - 2002 64 212  
Art. 16           - 2002 64 212  
Art. 18           **Abs. 1**  
- 2002 64 212  
Art. 20           - 2002 64 212  
Art. 23           - 2002 64 212

**814.710**        ***Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor  
nichtionisierender Strahlung (NISV)***

- Art. 4           - 2002 69 260  
- Abschliessende Regelung der vorsorglichen Emissionsbegrenzung;  
bei Einhaltung der Grenzwerte der NISV darf der Gemeinderat die  
Baubewilligung nicht gestützt auf Art. 12 Abs. 2 USG verweigern.  
2003 123 512  
Art. 13           - 2002 69 260

**817.0**         ***Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und  
Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)***

- Art. 1           - 2001 38 147  
Art. 18           - 2001 38 147  
                  **Abs. 2**  
                  - 2001 38 147  
                  **Abs. 3**  
                  - 2001 38 147  
Art. 20           **Abs. 1**  
                  - 2001 38 147  
Art. 21           - 2001 38 147

**817.02**        ***Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV)***

- Art. 12           **Abs. 1**  
                  - 2001 38 147  
Art. 25           - 2001 38 147  
                  **Abs. 3**  
                  - 2001 38 147

**823.11**        ***Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Perso-  
nalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober  
1989***

- Art. 19           **Abs. 4**  
                  - 2003 118 482



- Art. 21 - Verneinung der Frage, ob einem in der Schweiz domizilierten Personalverleiher eine Grenzgängerbewilligung für einen französischen Arbeitnehmer ausgestellt werden darf. 2000 **128** 545
- 823.21** *Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) vom 6. Oktober 1986*
- Art. 1 - 2004 **118** 433  
**lit. b und c**  
- 2003 **117** 479
- Art. 3 - 1997 **95** 361
- Art. 5 **Abs. 1**  
- 1997 **95** 361
- Art. 6 - 2000 **128** 545  
- 2001 **120** 555  
**Abs. 1**  
- 2002 **145** 635  
**Abs. 2 lit. b und c**  
- 2002 **145** 635
- Art. 7 - 2003 **117** 479  
- 2004 **118** 433  
**Abs. 1**  
- allfällige Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für Personen ausserhalb der Kernfamilie. 2001 **120** 555  
- 2001 **121** 559  
- 2004 **118** 433  
**Abs. 1-3**  
- 2003 **117** 479  
**Abs. 3**  
- 2004 **118** 433  
**Abs. 4 lit a und b**  
- 2003 **117** 479  
**Abs.4 lit a-c**  
- 2004 **118** 433  
**Abs. 5 und 5bis**  
- 2004 **118** 433
- Art. 8 - 2001 **120** 555  
**Abs. 1**  
- 2002 **145** 635  
**Abs. 3 lit. a**  
- 2002 **145** 635
- Art. 13 - Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei Invalidität 1997 **121** 460  
- 2004 **118** 433  
**lit. f**  
- Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Härtefall) 1999 **112** 535

- 2000 **117** 489
- 2002 **131** 522
- Art. 23 - 2000 **128** 545
- Art. 29 - 2004 **118** 433
- Art. 31 - 2001 **120** 555
- Art. 32 - 2004 **117** 431
- lit. c, d, e, f**
- 2004 **117** 431
- Art. 34 **lit. b**
- 1999 **103** 480
- 2002 **131** 522
- lit. e**
- 1999 **103** 480
- 2002 **131** 522
- Art. 36 - Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei Invaldität 1997 **121** 460
- 2002 **131** 522
- Art. 37 - 1999 **103** 480
- Art. 38 - Familiennachzug 1997 **122** 464
- 2002 **131** 522
- Art. 38 f. - 2004 **118** 433
- Art. 39 - Voraussetzungen Familiennachzug, genügend finanzielle 1997 **122** 464
- 2002 **131** 522
- Abs. 1 lit. a und b**
- 2003 **118** 482
  
- 831.10** ***Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)***
- Art. 5 **Abs. 2**
- massgebender Lohn 2001 **32** 107
- Art. 14 - 1999 **5** 40
- Art. 84 **Abs. 1**
- Beschwerdelegitimation der Ehefrau 2001 **35** 110
  
- 831.101** ***Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)***
- Art. 20 **Abs. 1**
- Beitragspflicht von Teilhabern an Personengesamtheiten 2001 **35** 110
- Abs. 3**
- Beitragspflicht von Teilhabern an Personengesamtheiten 2001 **35** 110

- 831.20** *Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG)*
- Art. 3 **Abs. 2**  
- 1999 5 40
- 831.201** *Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961*
- Art. 85bis **Abs. 3**  
- (Fassung vom 27. September 1993) 1998 44 145
- 831.4** *Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982*
- Art. 30 **Abs. 5**  
- 1999 1 21
- Art. 73 **Abs. 1**  
- 2003 113 441
- Art. 84 - 1999 36 162
- 831.40** *Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)*
- Art. 66 - 1999 5 40
- 832.10** *Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)*
- Art. 37 **Abs. 3**  
- 2001 37 127
- 832.20** *Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)*
- Art. 91 **Abs. 3**  
- 1999 5 40
- 834.1** *Bundesgesetz vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (Erwerbsersatzgesetz, EOG)*
- Art. 27 **Abs. 3**  
- 1999 5 40

- 837.0**      *Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)*
- Art. 5      **Abs. 1**  
             - 1999 5 40
- Art. 15      - 2000 28 87
- Art. 24      - 2000 28 87
- Art. 30      **Abs. 2**  
             - 2002 36 112
- Art. 85      **lit. d**  
             - 2002 36 112
- Abs. 1 lit. d**  
             - 2000 28 87
- Art. 85b     **Abs. 1**  
             - 2002 36 112
- 837.02**     *Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)*
- Art. 24      - 2000 28 87
- Art. 4      - 2003 94 363
- 843**      *Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vom 4. Oktober 1974*
- Art. 4      - 1998 50 179
- Art. 6      - 1998 50 179  
             - 1999 33 148
- 843.1**     *Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (VWEG) vom 30. November 1981*
- Art. 1      - (Fassung vom 22. Dezember 1986): 1998 50 179  
             - (Fassung vom 22. Dezember 1986): 1999 33 148
- 910.1**     *Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz, LwG-CH) vom 3. Oktober 1951*
- Art. 31b     - 2000 107 459
- Abs. 1**  
             - 1999 90 435

- 910.1** *Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG-CH) vom 29. April 1998*
- Art. 32 **Abs. 3**  
- 2001 98 433
- Art. 70 **Abs. 2 lit. a**  
- 2001 97 425  
**Abs. 4**  
- 2001 97 425
- Art. 169 - 2000 109 463
- Art. 170 - 2000 109 463  
**Abs. 1**  
- 2001 97 425  
**Abs. 4**  
- 2001 97 425
- 910.13** *Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 7. Dezember 1998*
- Art. 5 - 2001 97 425
- Art. 70 **Abs. 1**  
- 2000 109 463  
- 2001 97 425
- 910.131** *Verordnung über ergänzende Direktzahlungen in der Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 26. April 1993*
- Art. 1 **Abs. 1**  
- 1998 118 487
- Art. 3 **Abs. 1 lit. b**  
- 1999 87 425
- Art. 15 **Abs. 1 lit. c**  
- 1998 119 491
- 910.132** *Verordnung über Beiträge für besondere Leistungen im Bereiche der Ökologie und der Nutztierhaltung in der Landwirtschaft (Öko-Beitragsverordnung, OeBV) vom 24. Januar 1996*
- Art. 1 - 1998 119 491  
**lit. d**  
- 1999 90 435
- Art. 21 **Abs. 2**

- Art. 26 - 2000 107 459  
Art. 27 - 1999 90 435  
**Abs. 2**  
- 1999 90 435  
**Abs. 4**  
- 1999 90 435
- Art. 29 **Abs. 1 lit. d**  
- 1998 117 486
- Art. 35 **Abs. 1 lit. d**  
- 1999 89 430
- 910.132.4** *Verordnung des EVD über besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Verordnung) vom 28. Februar 1997*
- Art. 4 **Abs. 1**  
- 1999 90 435  
Anh. 1 Ziff. 1 - 1999 90 435
- 910.132.4** *Verordnung des EVD über besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Verordnung) vom 7. Dezember 1998*
- Art. 2 **Abs. 4**  
- 1999 90 435  
Anh. 1 Ziff. 1 - 1999 90 435
- 910.17** *Verordnung Produktionslenkung und extensive Bewirtschaftung im Pflanzenbau (Verordnung Produktionslenkung im Pflanzenbau) vom 2. Dezember 1991*
- Art. 6a - 1999 87 425  
Art. 6b - 1999 87 425  
Art. 6k - 1999 87 425
- 910.91** *Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung) vom 26. April 1993*
- Art. 2 **Abs. 1**  
- 1998 118 487
- 913.1** *Strukturverbesserungsverordnung (SVV) vom 7. Dezember 1998*
- Art. 15 - 2001 99 437  
Art. 16 - 2001 99 437

**916.350.1** *Verordnung über die Kontingentierung der Milchproduktion (Milchkontingentierungsverordnung, MKV) vom 7. Dezember 1998*

- Art. 1 **Abs. 3**  
- 2001 **98** 433  
Art. 3 - 2001 **98** 433  
Art. 7 - 2001 **98** 433  
Art. 29 **Abs. 2**  
- 2001 **98** 433  
Art. 37 - 2001 **98** 433

**921.0** *Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991*

- Art. 2 **Abs. 2 lit. b**  
- 1998 **75** 301  
Art. 5 **Abs. 2**  
- Interessenabwägung zwischen dem dem Rodungsgesuch zugrundeliegenden Interesse an der Instandstellung der Wasserversorgung und dem Interesse an der Erhaltung eines Feuchtgebietes. 1999 **117** 564  
Art. 9 - 2001 **109** 467  
Art. 11 **Abs. 1**  
- 1999 **114** 545  
Art. 17 **Abs. 1**  
- 1999 **50** 214  
**Abs. 2**  
- 1999 **50** 214

**921.01** *Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992*

- Art. 14 - 1999 **114** 545  
**Abs. 1**  
- 1998 **75** 301  
Art. 18 - 1998 **75** 301

**921.17** *Verordnung über die Elementarschadenversicherung (VoESV) vom 18. November 1992*

- Art. 2 - 2002 **135** 563

**935.61** *Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA)*

- Art. 7 - 2002 **26** 80  
Art. 8 - 2002 **26** 80  
- 2004 **17** 64

- Art. 12      **Abs. 1 lit. d**  
              - 2003 **18** 67  
              - 2002 **26** 80  
              - 2004 **63** 261  
              **lit. a**  
              - 2003 **19** 68  
              **lit. c**  
              - 2004 **63** 261  
              **lit. e**  
Art. 13      - 2003 **20** 71  
              - 2004 **15** 62  
Art. 14      - 2002 **86** 366  
              - 2004 **16** 63

**943.02**      ***Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) vom 6. Oktober 1995***

- Art. 3      - 1997 **92** 348  
              - 1998 **86** 375  
              - 2000 **66** 267  
Art. 5      - 1998 **86** 375  
              - 1998 **90** 397  
              - 2000 **66** 267  
              - 2002 **79** 325  
              **Abs. 2**  
Art. 9      - 1997 **91** 343  
              - 2000 **70** 307  
              **Abs. 1**  
              - 2003 **57** 239  
              **Abs. 2**  
              - 2003 **57** 239

**954.1**      ***Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG) vom 24. März 1995***

- Art. 33      **Abs. 1**  
              - 1999 **11** 58

***Vergaberichtlinien (VRöB) auf Grund der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994***

- § 11        - 2002 **74** 296  
§ 12        - 2002 **74** 296  
§ 13        - 2002 **74** 296  
§ 14        - 2002 **74** 296



- § 17           **Abs. 3**  
                  - 2002 74 296
- § 33           **lit. b**  
                  - 2002 74 296

### Kantonale Erlasse

#### *Altes Baugesetz des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971*

- § 18           **Abs. 2**  
                   - 2003 **99** 375  
                   **Abs. 3**  
                   - 2003 **99** 375  
 § 62           - 2002 **38** 119  
 § 157          **Abs. 4**  
                   - 2003 **98** 374  
 § 213          **Abs. 1**  
                   - 2001 **100** 441

#### *110.000 Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980*

- § 2            - 2000 **124** 521  
                   - 2000 **127** 540  
                   - 2001 **66** 293  
 § 5            - 2002 **121** 493  
                   **Abs. 2**  
                   - 1998 **74** 293  
 § 9            - 2004 **59** 242  
 § 10           - 1998 **87** 383  
 § 11           - Inhalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit. 2000 **137** 581  
                   - Das Einüben eines Krippenspiels in der Vorweihnachtszeit und während des allgemeinen Schulunterrichts ist unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbar. 2000 **137** 581  
                   - Zulässigkeit des Singens von Liedern mit religiösem Inhalt im allgemeinen Schulunterricht? 2000 **137** 581  
                   - Lehrpersonen, welche die Kinder dazu anhalten, im allgemeinen Schulunterricht täglich ein Gebet zu sprechen, verstossen gegen den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit. 2000 **137** 581  
 § 15           - 2004 **59** 242  
                   **Abs. 1**  
                   - Rechtmässigkeit der von einer Strafanstalt angeordneten Eingangskontrollmassnahmen gegenüber einem Anwalt. 2001 **131** 611  
 § 21           **Abs. 3**  
                   - 2001 **58** 237  
                   **Abs. 4**  
                   - 2004 **51** 205  
 § 22           **Abs. 1**

- 1997 **68** 226
- 2001 **78** 367
- 2003 **46** 160
- § 23 - 2002 **128** 514
- Abs. 2**
- 2003 **23** 75
- § 24 - 2002 **38** 119
- § 27 - 2003 **114** 451
- § 28 **Abs. 3**
- 2002 **155** 677
- § 29 **Abs. 1**
- 1997 **140** 545
- 2000 **31** 107
- § 34 **Abs. 1**
- Die Erhebung von Schulgeld bei Privaten setzt eine gesetzliche Grundlage voraus 1997 **140** 545
- 2000 **31** 107
- 2001 **39** 155
- 2002 **40** 137
- 2002 **157** 683
- Die Pflicht zur Übernahme von Schulgeld bei auswärtigem Schulbesuch setzt das fortwährende Vorliegen wichtiger Gründe voraus. 2003 **126** 523
- 2003 **30** 95
- Abs. 3**
- 2000 **31** 107
- 2001 **39** 155
- § 35 - s. § 11 KV
- § 41 **Abs. 4**
- 2002 **39** 131
- § 42 **Abs. 5**
- 2000 **60** 229
- § 69 **Abs. 5**
- 2004 **45** 164
- § 78 **Abs. 1**
- 1999 **26** 103
- Abs. 2**
- 1999 **26** 103
- Abs. 3**
- 1999 **26** 103
- § 79 **Abs. 1**
- 1999 **26** 103
- Abs. 2**
- 1999 **26** 103
- § 90 **Abs. 4**

- Akzessorische Normenkontrolle einer kommunalen Nutzungsplanung. 2000 **130** 555
- 2001 **36** 115
- Akzessorische Normenkontrolle der Wohnsitzpflicht für Notare. 2001 **122** 563
- § 91
  - 1999 **26** 103
  - Abs. 2**
  - 1997 **47** 145
  - Abs. 5**
  - 2002 **36** 112
- § 95
  - Abs. 2**
  - 1999 **57** 285
  - 2000 **31** 107
  - 2000 **64** 257
  - 2001 **36** 115
  - 2002 **38** 119
  - 2003 **71** 298
- § 104
  - 2002 **121** 493
  - Abs. 1**
- § 106
  - Bestattungswesen 2001 **118** 545
  - 1998 **77** 316
  - 1999 **26** 103
  - 1999 **27** 120
  - 2001 **62** 270
  - 2001 **67** 299
  - Bestattungswesen 2001 **118** 545
  - 2002 **121** 493
  - 2003 **51** 189
  - 2004 **49** 188
  - Abs. 1**
  - 1998 **74** 293
  - Dienstverhältnis 1999 **110** 514
  - 2003 **116** 468
  - Abs. 2**
  - 2001 **78** 367
  - Die Gemeinden können aufgrund der ihnen verfassungsmässig garantierten Gemeindeautonomie das Autowaschen an Sonntagen unter § 6 des Gesetzes über die Feier der Sonn- und Festtage vom 7. November 1861 subsumieren und diese Tätigkeit als werktägliche Arbeit verbieten 2004 **121** 448
- § 114
  - Abs. 1**
  - 2002 **89** 385
  - Abs. 2**
  - 2003 **109** 427
- § 191
  - 1997 **11** 53

- 122.100**      ***Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizer vom 8. März 1983***
- § 1            - 1997 **118** 449  
§ 8            - Anmeldung 1997 **118** 449
- 122.363**      ***Verordnung über den Vollzug der Bundesvorschriften über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 22. Juni 1987 (VBVO)***
- § 6            **Abs. 2**  
              - 2004 **118** 433
- 122.500**      ***Einführungsgesetz zum Ausländerrecht vom 14. Januar 1997 (EGAR)***
- § 7            **Abs. 1**  
              - 1997 **117** 441  
              **Abs. 3**  
              - 1997 **117** 441
- § 9            **Abs. 1**  
              - 1998 **127** 516
- § 13           - 2002 **128** 514
- § 15           **Abs. 2**  
              - 2002 **128** 514
- § 17           **Abs. 1**  
              - 2001 **110** 477
- § 25           - 1998 **125** 512
- Abs. 1 lit. f**  
              - 1999 **97** 454
- § 27           - 1999 **98** 454
- § 28           **Abs. 3 lit. c**  
              - 1998 **125** 512
- § 30           - 1998 **125** 512  
              - 1999 **98** 454
- § 31           - 1998 **125** 512  
              - 1999 **97** 454
- 131.100**      ***Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992***
- § 30a          **Abs. 1**  
              - Bezirkswahlen 2004 **129** 505
- § 66           - Korrekte Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen an Gemeindeversammlungen. 1999 **111** 519

- 131.111**      ***Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) vom 25. November 1992***
- § 24            **Abs. 2**  
- Die Öffnungszeiten des Gemeindebriefkastens für die briefliche Stimmabgabe sind strikte zu beachten 1997 **120** 455
- 150.100**      ***Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten und Angestellten und über die Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 21. Dezember 1939***
- § 2             **Abs. 2**  
- 1997 **44** 136
- 150.910**      ***Submissionsdekret (SubmD) vom 25. November 1996***
- § 1             - 2002 **82** 345  
                 **Abs. 1**  
                 - 1997 **92** 348  
                 - 1997 **95** 361  
                 - 1998 **84** 350  
                 - 1998 **85** 364  
                 - 1998 **86** 375  
                 - 1998 **87** 383  
                 - 1998 **90** 397  
                 - 1998 **92** 410  
                 - 1999 **60** 302  
                 - 2000 **66** 267  
                 - 2000 **69** 295  
                 - 2002 **79** 325  
                 - 2002 **80** 331  
                 **Abs. 1 Satz 2**  
                 - 1998 **91** 402
- § 2             - 1998 **83** 349  
                 - 2000 **67** 279
- § 3             - 1997 **95** 361  
                 - 1999 **59** 294  
                 - 2001 **74** 342  
                 - 2002 **82** 345  
                 **Abs. 1 lit. a**  
                 - 2000 **72** 315  
                 **Abs. 2**  
                 - 2000 **72** 315
- § 4             - 1998 **84** 350  
                 - 2002 **81** 344

- § 5 - 2000 **68** 290  
**Abs. 1**  
- 2001 **75** 349  
**Abs. 1 lit. b**  
- 1997 **92** 348  
**Abs. 1 lit. d**  
- 1997 **92** 348  
**Abs. 2**  
- 1997 **92** 348
- § 6 **Abs. 1**  
- 1999 **60** 302  
**Abs. 1 lit. c**  
- 1997 **91** 343
- § 7 **Abs. 1**  
- 1997 **91** 343  
- 1998 **91** 402  
**Abs. 2**  
- 1997 **91** 343  
- 1998 **85** 364  
- 2000 **69** 295  
- 2002 **75** 313  
- 2002 **80** 331  
**Abs. 3**  
- 2002 **80** 331
- § 8 **Abs. 1**  
- 1997 **91** 343  
- 1999 **60** 302  
- 2000 **69** 295  
- 2002 **80** 331  
**Abs. 1 lit. a**  
- 1998 **91** 402  
**Abs. 1 lit. e**  
- 1998 **91** 402  
**Abs. 1 lit. g**  
- 1998 **91** 402  
**Abs. 2**  
- 1997 **91** 343  
- 1999 **60** 302  
**Abs. 2 lit. b**  
- 1999 **61** 310  
**Abs. 3 lit. b-h**  
- 2001 **69** 311  
**Abs. 4**  
- 2004 **55** 226
- § 10 - 1997 **94** 354  
- 1998 **85** 364

- 1998 **86** 375
- 1999 **59** 294
- 2000 **69** 295
- 2001 **74** 342
- 2002 **75** 313
- 2002 **80** 331
- 2002 **82** 345
- § 11 **Abs. 3**
  - 2002 **82** 345
- § 12 **Abs. 1**
  - 2002 **74** 296
  - 2004 **57** 233**Abs. 2**
  - 2000 **69** 295
  - 2002 **74** 296**Abs. 3**
  - 1998 **92** 410
  - 2000 **69** 295
  - 2004 **54** 223
- § 13 **Abs. 1**
  - 2001 **76** 353**Abs. 2**
  - 2001 **76** 353
- § 14 **Abs. 1**
  - 1998 **90** 397
  - 2000 **69** 295
  - 2001 **76** 353
- § 15 **Abs. 1**
  - 2001 **76** 353**Abs. 2**
  - 2001 **76** 353**Abs. 3**
  - 2001 **76** 353
- § 16 **Abs. 1**
  - 2000 **69** 295
  - 2003 **64** 278**Abs. 1**
  - 2000 **69** 295
  - 2001 **72** 337**Abs. 2**
  - 2000 **69** 295
  - 2001 **72** 337**Abs. 3**
  - 2000 **69** 295
  - 2001 **71** 336
- § 17
  - 1998 **90** 397
  - 1998 **93** 420



§ 18

- 1999 **64** 341
- 2000 **68** 290
- 2000 **69** 295
- 2003 **59** 246

**Abs. 1**

- 2003 **59** 246
- 2004 **57** 233

**Abs. 1 Satz 2**

- 1998 **92** 410

**Abs. 2**

- 2002 **77** 318
- 2004 **57** 233

**Abs. 4**

- 1998 **85** 364

**Abs. 4 Satz 1**

- 1998 **93** 420

**Abs. 4 Satz 2**

- 1998 **92** 410
- 1998 **93** 420
- 1998 **85** 364
- 1998 **86** 375
- 1998 **87** 383
- 2000 **69** 295

**Abs. 1**

- 1997 **94** 354
- 1998 **90** 397
- 1999 **63** 324
- 2000 **66** 267
- 2000 **69** 295
- 2003 **60** 254
- 2003 **61** 258
- 2003 **62** 264

**Abs. 2**

- 1997 **94** 354
- 1998 **89** 393
- 1999 **59** 294
- 1999 **63** 324
- 2000 **74** 326
- 2001 **70** 330
- 2001 **74** 342
- 2002 **74** 296
- 2002 **75** 313
- 2002 **77** 318
- 2002 **78** 321
- 2002 **79** 325
- 2003 **60** 254

- 2003 **61** 258
- 2003 **62** 264
- 2004 **56** 229
- Abs. 3**
- 1997 **94** 354
- 1998 **85** 364
- 1998 **88** 390
- 1999 **63** 324
- 2000 **71** 313
- 2000 **75** 330
- 2001 **74** 342
- 2004 **55** 226
- Abs. 4**
- 1997 **94** 354
- § 20 **Abs. 1**
- 1999 **58** 291
- Abs. 1 Satz 2**
- 1998 **94** 425
- Abs. 2**
- 1998 **83** 349
- 1998 **94** 425
- 1999 **58** 291
- 2000 **67** 279
- 2000 **70** 307
- Abs. 2 lit. d**
- 2000 **67** 279
- Abs. 2 lit. e**
- 2000 **67** 279
- Abs. 3**
- 1998 **83** 349
- 2000 **67** 279
- § 21 **Abs. 1**
- 2001 **69** 311
- § 22 - 1997 **94** 354
- Abs. 1**
- 1999 **61** 310
- 2003 **59** 246
- Abs. 2**
- 1999 **61** 310
- 2003 **59** 246
- § 23 - 1999 **61** 310
- 1999 **62** 321
- 2001 **73** 340
- 2001 **76** 353
- § 24 **Abs. 1**
- 1999 **62** 321

- 
- 2000 **70** 307  
- 2003 **57** 239
- § 25 **Abs. 1**  
- 2000 **70** 307  
- 2003 **57** 239  
- 2004 **76** 277  
**Abs. 2 lit. b**  
- 2000 **68** 290
- § 27 **Abs. 1**  
- 1997 **91** 343  
- 1997 **94** 354
- § 28 - 2000 **72** 315  
**Abs. 1**  
- 1998 **85** 364  
- 2000 **72** 315  
**Abs. 1 lit. a**  
- 2004 **53** 221  
**Abs. 1 lit. c**  
- 2000 **72** 315  
- 2004 **53** 221  
**Abs. 1 lit. e**  
- 1998 **85** 364  
- 1999 **61** 310  
**Abs. 1 lit. g**  
- 2000 **69** 295  
- 2004 **53** 221
- § 29 - 2002 **74** 296
- § 30 - 2002 **74** 296  
**Abs. 1**  
- 2001 **75** 349
- § 31 **Abs. 1**  
- 1999 **60** 302  
**Abs. 3**  
- 1999 **60** 302  
- 2002 **74** 296
- § 33 - 2002 **74** 296
- § 34 **Abs. 1**  
- 1997 **91** 343
- § 35 - 2002 **74** 296
- § 36 - 2000 **70** 307
- § 37 **Abs. 2 lit. b**  
- 1999 **59** 294  
- 2002 **74** 296
- § 38 - 2003 **63** 266  
**Abs. 3**  
- 2003 **63** 266

- Anhang 2      **Ziff. 13**  
 - 2000 **66** 267
- Anhang 3      - 2002 **74** 296  
                  **Ziff. 6**  
 - 2000 **71** 313
- Anhang 4      - 2002 **74** 296
- Anhang 5      - 1998 **92** 410  
 - 2002 **74** 296  
                  **Ziff. 1**  
 - 1998 **91** 402  
 - 2000 **69** 295  
                  **Ziff. 6**  
 - 2000 **69** 295
- Anhang 6      - 2002 **74** 296
- 153.111**      ***Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 8. November 1982 (Delegationsverordnung)***
- § 1              **Abs. 1 lit. a**  
 - 2002 **147** 643  
 - 2004 **127** 489
- § 2              **Abs. 1 lit. d**  
 - 2003 **95** 364
- 153.151**      ***Weisungen über die Bearbeitung von Personendaten in der Verwaltung vom 9. November 1987***
- § 1              - Anwendbarkeit der Datenschutzgesetze für die Bearbeitung von Personendaten Verstorbener. 2002 **158** 687
- § 5              **Abs. 1**  
 - Anwendbarkeit der Datenschutzgesetze für die Bearbeitung von Personendaten Verstorbener. 2002 **158** 687
- 155.100**      ***Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 11. Dezember 1984***
- § 7              **Abs. 2**  
 - 1997 **19** 70
- § 18             - 2001 **22** 73
- § 28             **Abs. 1**  
 - 2003 **25** 79  
 - 2003 **26** 81
- § 30             - 2003 **25** 79  
 - 2003 **26** 81
- § 94             - Kostenauflegung im Verfahren um vorsorgliche Beweisaufnahme 1997 **24** 80

- 2001 25 77
- Abs. 1**
- 1998 32 102

**160.611**      *Verordnung über die berufliche Fort- und Weiterbildung der Beamten und Angestellten des Staates (Weiterbildungsverordnung) vom 13. August 1973*

- § 9              **Abs. 1**
- 1997 49 160

**165.100**      *Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts vom 16. Mai 2000 (PersG)*

- § 1              **Abs. 2**
- 2003 113 441
- § 3              - 2001 117 517
- § 9              - 2003 110 429
- § 12             - 2001 117 517
- 2002 137 573
- 2002 138 575
- 2002 139 585
- § 35             - 2001 117 517
- § 36             - 2001 117 517
- § 37             - 2001 117 517
- 2002 139 585
- 2004 114 411
- § 38             - 2001 117 517
- Abs. 1**
- 2002 140 599
- § 39             - 2001 117 517
- 2002 139 585
- Abs. 1 lit. a**
- 2002 140 599
- lit. a**
- 2001 117 517
- 2004 111 387
- § 40             - 2001 117 517
- 2002 139 585
- 2002 140 599
- 2003 109 427
- 2004 115 415
- § 41             - 2001 117 517
- § 42             **Abs. 2**
- 2001 117 517
- 2002 139 585

- § 48 - 2001 **117** 517  
- 2002 **139** 585  
**Abs. 1**  
- 2001 **117** 517  
- 2003 **109** 427  
- 2003 **111** 431  
- 2003 **113** 441  
- 2004 **115** 415  
**Abs. 3**  
- 2003 **109** 427
- § 50 **Abs. 2**  
- 2001 **117** 517  
- 2002 **140** 599

**165.111** *Personal- und Lohnverordnung vom 25. September 2000 (PLV)*

- § 10 **Abs. 1**  
- 2003 **110** 429  
**Abs. 2**  
- 2003 **110** 429
- § 36 **Abs. 1**  
- 2001 **117** 517
- § 48 **Abs. 1**  
- 2002 **140** 599  
**Abs. 2**  
- 2001 **117** 517
- § 55 **Abs. 2**  
- 2004 **114** 411
- § 56 - 2004 **114** 411

**165.130** *Dekret über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999*

- § 5 - 2004 **112** 392  
**Abs. 2**  
- 2002 **140** 599
- § 35 **Abs. 1**  
- 2004 **113** 400
- Anhang III **Ziff. 1**  
- 2004 **113** 400  
**Ziff. 4**  
- 2004 **113** 400

**171.100**      ***Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt)***  
***vom 19. Dezember 1978***

- § 2            - 2002 **121** 493
- § 3            **Abs. 2**  
              - externe Bauverwaltung 2003 **32** 105
- § 15          - 1998 **82** 346
- § 18          **Abs. 1 lit. a**  
              - 2003 **115** 462
- § 20          **Abs. 2 lit. e**  
              - 2003 **113** 441  
              **Abs. 2 lit. i**  
              - 2004 **93** 327
- § 21          **lit. a**  
              - 2003 **113** 441
- § 23          - Festlegung der Traktandenliste der Gemeindeversammlung durch  
              den Gemeinderat. 2000 **125** 524
- § 24          **Abs. 1**  
              - Bei Sachabstimmungen in der Gemeindeversammlung entscheidet  
              die vorsitzende Person bei mehreren Anträgen zum selben  
              Verhandlungsgegenstand über das Abstimmungsverfahren. 1999  
              **111** 519  
              - 2002 **142** 621
- § 25          **Abs. 1**  
              - 2003 **48** 171
- § 27          - Behandlung eines Rückweisungsantrages 1998 **129** 535  
              **Abs. 1**  
              - Zulässigkeit von Zusatz-, Abänderungs- und Gegenanträgen in der  
              Gemeindeversammlung. 2000 **125** 524
- § 28          - Initiativrecht der Stimmberechtigten in der  
              Gemeindeversammlung. 2000 **125** 524  
              - Referendumsrecht 2001 **119** 551
- § 33          **Abs. 2**  
              - Referendumsrecht 2001 **119** 551
- § 37          **Abs. 2**  
              - Zuständigkeit des Gemeinderates zum Erlass von Verfügungen  
              und Anordnungen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen  
              Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit. 2002 **141** 615  
              **Abs. 2 lit. e**  
              - 1998 **82** 346  
              **Abs. 2 lit. f**  
              - 2002 **143** 624  
              - 2003 **114** 451  
              **Abs. 2 lit. m**  
              - 1998 **82** 346  
              - 2001 **29** 89
- § 38          - 2001 **29** 89

- § 39        **Abs. 1**  
             - 2004 **52** 217  
             **Abs. 2**  
             - 2004 **52** 217  
             **Abs. 3**  
             - 2004 **52** 217
- § 49        **Abs. 1**  
             - 2003 **111** 431  
             **Abs. 2**  
             - 2003 **111** 431
- § 50        - 2001 **117** 517
- § 51        - Dienstverhältnis 1998 **130** 538
- § 105       - 1998 **130** 538
- § 106       **Abs. 1**  
             - 2000 **125** 524  
             **Abs. 2**  
             - Die Gemeindebeschwerde stellt in Bezug auf die abstrakte  
               Normenkontrolle kein subsidiäres Rechtsmittel dar. 1999 **111** 519
- § 109       - 1998 **130** 538  
             - 2001 **117** 517
- § 112       - 2002 **144** 629  
             **Abs. 1**  
             - 2001 **29** 89  
             **Abs. 2**  
             - 2001 **29** 89  
             **Abs. 3**  
             - Beschlüsse des Gemeinderats, mit denen eine Strafanzeige nicht  
               stattgegeben, das Verfahren eingestellt oder die Freisprechung der  
               beanzeigten Person angeordnet wird, sind endgültig, nicht mit  
               strafprozessualer Beschwerde anfechtbar 2001 **29** 89
- 210.100**    ***Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch***  
                 ***vom 27. März 1911 (EG ZGB)***
- § 40        - 1999 **1** 21
- § 42        - 1999 **1** 21
- § 56        **Abs. 2**  
             - 2001 **53** 217  
             **Abs. 3**  
             - 2001 **53** 217
- § 67b       **Abs. 2**  
             - 1997 **75** 242  
             - 2004 **1** 25
- § 67d       - 2002 **61** 200  
             - 2003 **41** 137  
             - 2003 **43** 148



- Abs. 2**  
- 1997 75 242
- Abs. 3**  
- 2002 61 200
- § 67e - 2000 51 187
- § 67ebis - 2000 52 188  
- 2000 53 191  
- 2001 49 180  
- 2001 55 228  
- 2001 57 232  
- 2002 60 196  
- 2002 62 201  
- 2003 44 151
- Abs. 1**  
- 2000 47 168  
- 2000 48 175  
- 2001 52 213  
- 2001 53 217  
- 2003 42 141  
- 2003 43 148  
- 2004 59 242
- § 67ebis **Abs. 3**  
- 2002 61 200  
- 2004 59 242
- § 67ebis **Abs. 4**  
- 2000 47 168  
- 2000 48 175  
- 2004 1 25
- § 67h - 2000 52 188
- Abs. 1**  
- 2002 58 191
- Abs. 2**  
- 2002 58 191
- § 67k **lit. a**  
- 2003 43 148
- § 67o - 2002 59 194
- § 67q - 2001 53 217
- § 67r - 1997 76 245
- § 67s - 2001 56 230
- § 72 - 2000 4 31
- § 75 - 2000 4 31
- § 88 - 2001 4 36  
- 2003 5 35
- § 89 - Grenzabstand einer einzelnen Pflanze an einer toten Einfriedung  
1997 15 59  
- 2001 4 36

- § 105 - 2003 **5** 35  
- Vermögensrechtliche Natur des Sicherstellungsverfahrens; nicht nach Natur des Hauptverfahrens zu entscheiden 1997 **33** 102
- § 123 - 2002 **8** 52
- 210.221** *Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Änderung des Obligationenrechts (Miete und Pacht) vom 25. Juni 1990*
- § 20 **Abs. 1**  
- 1998 **29** 91
- 220.300** *Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit (KSG) vom 27. August 1969*
- Art. 12 - 1998 **33** 105  
Art. 45 - 1998 **33** 105
- 221.100** *Zivilrechtspflegegesetz (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984*
- § 2 - 1998 **84** 350  
- 1999 **17** 67  
- 2001 **17** 63  
**lit. a Ziff. 7**  
- 2004 **45** 164  
**lit. c**  
- 1999 **13** 59  
- 2001 **18** 64  
- 2004 **45** 164
- § 3 - 1998 **84** 350  
- 2001 **17** 63  
**lit. c**  
- Bei einer Anzeige des Obergerichts gegen einen Anwalt müssen Oberrichter, die der Anwaltskommission angehören, nicht in den Ausstand treten, wenn sie an der Anzeige nicht direkt beteiligt waren 2002 **86** 366  
- 2002 **22** 74
- § 4 **Abs. 1**  
- 1999 **13** 59
- § 9 - 2002 **95** 408  
**Abs. 1**  
- 1997 **16** 63

- Keine in die Zuständigkeit des Zivilrichters fallende  
privatrechtliche Streitsache, sondern ein durch beschwerdefähigen  
Räumungsentscheid der Sozialbehörde der Gemeinde (§ 44 Abs. 2  
SPG) zu erledigender Streitfall liegt bei strittiger Räumung einer  
durch die Gemeinde im Rahmen der Sozialhilfe einer bedürftigen  
Person zur unentgeltlichen Benutzung zugewiesenen Wohnung  
vor. 2003 **14** 59
- § 11 **lit. d**  
- 2002 **11** 57
- § 12 **Abs. 2**  
- 2002 **11** 57
- § 16 - 1999 **19** 75  
- 2001 **9** 49  
- 2002 **23** 75
- § 19 - 1999 **19** 75  
- 2001 **9** 49
- § 22 - Analoge Anwendung im Verfahren zur Sicherstellung der  
Parteikosten 1997 **33** 102
- § 37 **Abs. 2**  
- Miete von Geschäftsräumlichkeiten vermag Verpflichtung zur  
Anhandnahme der Klage zu begründen 1997 **17** 66
- § 56 - 1998 **13** 51
- § 57 - 2003 **3** 26
- § 65 **Abs. 1**  
- 1997 **18** 68
- § 66 **Abs. 1**  
- Zulässigkeit anwaltlicher Vertretung 1998 **14** 54
- § 67 **Abs. 1**  
- siehe § 66 Abs. 1  
- 1998 **15** 55
- § 73 - Fristenlauf 1997 **125** 476
- § 75 - 1997 **30** 92  
**Abs. 1**  
- 1997 **19** 70  
- 2000 **10** 47  
- 2002 **139** 585  
**Abs. 2**  
- 1997 **19** 70  
- 1998 **8** 40
- § 81 **Abs. 1**  
- Fristbeginn trotz Unzustellbarkeit 1999 **12** 59  
- 2000 **87** 356  
**Abs. 3**  
- 1997 **20** 73
- § 90 **Abs.2 lit. a**  
- 2004 **96** 344

- § 91 ff. - Zustellung durch Gerichtsboten ist zulässig 1997 **25** 82
- § 92 - 2004 **67** 269
- Abs. 1**
- Die Uebermittlung von Urteilen per Telefax entspricht den gesetzlichen Anforderungen an die Zustellung gerichtlicher Entscheide nicht und ist zu unterlassen 1998 **16** 56
- § 98 - 2000 **87** 356
- Abs. 1**
- 1999 **99** 455
- 1999 **100** 458
- 2000 **87** 356
- Abs. 3**
- 2000 **87** 356
- § 99 **Abs. 3**
- Zuständigkeit des erstinstanzlichen Richters betr. die Frist von § 277 ZPO 1997 **40** 75
- § 100 **Abs. 2**
- 2001 **117** 517
- § 101 - 2001 **10** 51
- § 103 **Abs. 1**
- 2001 **11** 52
- § 105 - 2003 **13** 56
- 2004 **8** 52
- lit. b**
- 2001 **12** 53
- 2002 **12** 60
- § 112 - 1998 **25** 82
- Bei Nichtbestätigung bzw. Widerruf des gemeinsamen Scheidungsbegehrens gemäss Art. 111 und 112 ZGB kommt § 112 ZPO in Verbindung mit § 113 lit. c ZPO zur Anwendung 2000 **12** 52
- Abänderung der Parteientschädigung durch das Obergericht von Amtes wegen. 2003 **15** 61
- 2003 **16** 63
- Abs. 1**
- 1998 **17** 58
- 2002 **13** 64
- Abs. 2**
- 1998 **17** 58
- 2000 **11** 51
- § 113 - 2002 **13** 64
- lit. a**
- 2002 **14** 65
- lit. c**
- 2000 **12** 52
- 2003 **16** 63

- lit. d**  
- 2003 **16 63**
- § 114 **Abs. 1**  
- Die Nichtbestätigung bzw. der Widerruf des gemeinsamen Scheidungsbegehrens gemäss Art. 111 und 112 ZGB stellt keinen Klagerückzug dar 2000 **12 52**
- § 116  
- 1998 **24 78**  
- 2001 **13 56**
- § 121  
- 1998 **25 82**  
- Abänderung der Parteientschädigung durch das Obergericht von Amtes wegen. 2003 **15 61**
- § 124 ff.  
§ 125 **Abs. 1**  
- Die Zuspreehung einer Parteientschädigung zu Lasten des Prozessgegners ist kein Grund zur Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Verbeiständung 1997 **22 76**  
- Der Entscheid über die Prozesskostenvorschusspflicht kann nicht im einfachen Gesuchsverfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege getroffen werden 1998 **18 59**  
- 2002 **15 65**  
- Gesamtrechnung bei Ehepaaren 2002 **16 67**  
- Nachweis der Steuerschuldzahlungen 2002 **17 68**
- Abs. 2**  
- Aussichtslosigkeit des Prozesses bei unbekanntem Aufenthalt des Beklagten 1998 **19 61**
- § 126 **lit. b Ziff. 1**  
- Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung auch bei Scheidung auf gemeinsames Begehren 2004 **13 59**
- § 129 **Abs. 1**  
- 2001 **16 62**
- Abs. 2**  
- Prüfung des Gesuches; Zuwarten mit dem Entscheid 1999 **15 64**
- Abs. 4**  
- Der nachzahlungspflichtigen Partei können aufgrund eines trölerischen Verhaltens die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden § 133 Abs. 1 siehe § 129 Abs. 4 1998 **20 64**
- § 130 **Abs. 1**  
- 2003 **80 315**
- Abs. 2**  
- 2003 **80 315**
- § 131  
§ 133  
- siehe § 125  
- Nachzahlung. Ein Ferienhaus gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. 1999 **14 62**
- Abs. 1**  
- Verjährung der Nachzahlungsforderung 1998 **21 65**

- Verhältnis zwischen Opferhilfe und unentgeltlicher Rechtspflege.  
2000 **141** 605
- Fälligkeit und Verjährung bei der Nachzahlung 2002 **18** 70
- 2004 **12** 57
- § 136 **lit. d**
  - 1997 **23** 77
- § 138 - 1998 **22** 68
- § 160 **lit. c**
  - 1997 **23** 77
- § 167 - 1997 **19** 70
- Abs. 1**
  - Formell nicht zu beanstandende Schutzschriften sind vom Richter entgegenzunehmen und dem präsumtiven Massnahmegesuchsteller zur Kenntnismahnung zuzustellen. 1999 **10** 56
- Abs. 2 lit. b**
  - 2000 **10** 47
- Abs. 4**
  - 2002 **19** 70
- § 171 **Abs. 1**
  - 2002 **21** 72
- § 173 - 1997 **19** 70
  - 1997 **23** 77
- Abs. 2**
  - 2002 **19** 70
- § 174 - 1997 **23** 77
- § 177 - 1998 **23** 75
- § 179 - 1997 **30** 92
- § 183 - 1998 **22** 68
- Abs. 2**
  - 1997 **19** 70
- § 184 - 1998 **22** 68
  - 2000 **10** 47
- Abs. 1**
  - 1997 **19** 70
- § 185 **Abs. 1**
  - 2000 **14** 57
- § 189 **Abs. 1**
  - 1998 **23** 75
- § 196 **Abs. 1**
  - 2000 **10** 47
- § 196f **Abs. 2**
  - 2001 **1** 21
- § 209 **Abs. 2**
  - vorsorgliche Beweisabnahme 2004 **10** 55
- § 214 - Verfahren um vorsorgliche Beweisaufnahme,  
Kostentragungspflicht 1997 **24** 80

- § 235 - Form der vorgelegten Urkunde 1998 **22** 68
- § 236 - 2000 **10** 47
- § 250 ff. - Duldungspflicht für Blutentnahme 1997 **25** 82  
- Verhältnis zu Art. 254 Ziff. 2 ZGB 1997 **25** 82
- § 251 **Abs. 2**  
- Zwangsweise Vorführung zur Blutentnahme ist erst nach wiederholter Verweigerung zulässig 1997 **25** 82
- § 257 **Abs. 1**  
- Die Aufzählung in Klammern ist beispielhaft und nicht abschliessend. 2003 **17** 65
- § 264 **Abs. 2**  
- 2002 **20** 72
- § 272 **Abs. 1**  
- 1998 **26** 84  
- keine Sistierung im Rechtsöffnungsverfahren 2002 **10** 55
- § 274 - 2003 **4** 31  
**Abs. 1**  
- 2003 **1** 23
- § 276 **lit. i**  
- s. § 92 Abs. 1 ZPO
- § 277 - Keine Rechtsmittelfrist i.S.v. § 99 Abs. 3 ZPO 1997 **40** 75
- § 280 - 2003 **107** 413
- § 281 - 2003 **107** 413
- § 284 - 2001 **14** 57
- § 285 **Abs. 1**  
- 1998 **8** 40  
- 1998 **27** 87
- § 286 - Keine Gegenstandslosigkeit bei Erfüllung unter behördlichem Druck 1997 **26** 87
- § 287 **Abs. 3**  
- 1998 **24** 78
- § 294 - 1997 **26** 87  
- Formell nicht zu beanstandende Schutzschriften sind vom Richter entgegenzunehmen und dem präsumtiven Massnahmegesuchsteller zur Kenntnisnahme zuzustellen. 1999 **10** 56  
- 2000 **16** 61
- § 297 - 2000 **2** 26
- § 299 - 1997 **30** 92
- § 300 - 2003 **4** 31  
**Abs. 1 lit. b**  
- 2003 **4** 31
- § 302 - 1997 **26** 87  
- 1998 **24** 78  
- Formell nicht zu beanstandende Schutzschriften sind vom Richter entgegenzunehmen und dem präsumtiven Massnahmegesuchsteller zur Kenntnisnahme zuzustellen. 1999 **10** 56

- Abs. 1 lit. a**  
 - 2003 4 31  
 § 305 - 1997 28 89  
 § 309 - 1997 8 45  
 § 309 ff. - 1998 28 89  
 § 312 - 1998 28 89  
 § 321 **Abs. 1**  
 - Novenrecht bezüglich zivilrechtlicher Einwendungen 2004 9 53  
**Abs. 2**  
 - 2000 14 57  
**Abs. 3**  
 - Novenrecht der säumigen Partei 1997 27 88  
 - Novenrecht bezüglich zivilrechtlicher Einwendungen 2004 9 53  
**Abs. 4**  
 - 2001 15 61  
 § 335 - s. Art. 265a Abs. 1 SchKG  
**lit. a**  
 - 2000 3 28  
**lit. b**  
 - zulässige Beschwerde gegen eine Beweisanordnung des  
 Gerichtspräsidenten 2000 10 47  
 § 343 - 2003 3 26  
 § 352 - 2001 117 517  
 § 353 - 1997 19 70  
 § 354 ff. - 2001 117 517  
 § 362 - 1999 16 66  
 § 369 - 2001 117 517  
 - 2002 23 75  
 § 372 - 1999 13 59  
 § 380 **Abs. 3**  
 - 2002 139 585  
 § 404 **Abs. 1 lit. a**  
 - 1998 29 91  
 - sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts zur Beurteilung von  
 Klagen betreffend Kraftloserklärung von Beteiligungspapieren  
 1999 11 58  
**Abs. 1 lit. b**  
 - 1997 29 91  
**lit. b Ziff. 3**  
 - sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts zur Beurteilung von  
 Klagen betreffend Kraftloserklärung von Beteiligungspapieren  
 1999 11 58  
 § 416 - 1998 29 91  
 § 423 - 2004 11 56



- 221.150**      *Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. November 1987*
- § 3            - 1997 **102** 378
- § 4            - Im Verfahren zur Sicherstellung der Parteikosten 1997 **33** 102
- § 22          - 1998 **32** 102
- Abs. 1 lit. c**
- 1998 **103** 434
- § 23          - 1997 **102** 378
- 2000 **78** 346
- 231.100**      *Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 13. Oktober 1964*
- § 10          - 2002 **147** 643
- 231.191**      *Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG*
- 2002 **15** 65
- Ziff. 1.4.     - 2002 **3** 32
- 251.100**      *Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 11. November 1958*
- § 52          **Abs. 2 Satz 2**
- Eine Strafanzeige wegen eines im Privatstrafverfahren zu verfolgenden Delikts kann mit ihrer vorgeschriebenen Erledigung durch Nichteintretensverfügung nicht an den zur Einleitung bzw. Durchführung des Privatstrafverfahrens zuständigen Friedensrichter oder Gerichtspräsidenten weitergeleitet werden. 2004 **18** 67
- § 67          - Haftbefehl. Gegen einen solchen kann nicht Beschwerde geführt werden. 2004 **24** 93
- § 119         **Abs. 3**
- Eine Strafanzeige wegen eines in einem Privatstrafverfahren zu verfolgenden Delikts ist ausschliesslich durch Nichteintretensverfügung zu erledigen und kann nicht von Amtes wegen an den zur Einleitung bzw. Durchführung des Privatstrafverfahrens zuständigen Friedensrichter oder Gerichtspräsidenten weitergeleitet werden. 2004 **18** 67
- § 134         - 2004 **25** 95
- § 141         **Abs. 1**

- Keine Beschwerdelegitimation des Beschuldigten zur Anfechtung der Einstellung des Strafverfahrens, auch nicht einer gestützt auf Art. 66bis Abs. 1 StGB erlassenen Einstellungsverfügung 2004 **23** 85
- § 181 **Abs. 1**  
- Privatstrafverfahren. Für ein in einem solchen zu verfolgendes Antragsdelikt ist die Strafantragsfrist auch mit einer fristgemässen Strafanzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde (§§ 1 bis 3 StPO) gewahrt 2004 **18** 67
- § 213 **Abs. 1**  
- Beschwerde kann nicht gegen einen Haftbefehl oder die einem solchen vorangehende polizeiliche Ausschreibung geführt werden. 2004 **24** 93
- 253.111** *Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) vom 9. Juli 2003*
- § 60 **Abs. 1**  
- Das Verfahren der Fachkommission richtet sich nach den verbindlichen Richtlinien des Strafvollzugskonkordats. Für abweichende Vorschriften im Geschäftsreglement besteht kein Raum 2004 **123** 463
- 253.115** *Verordnung über den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit (VVFGA) vom 20. Dezember 1995*
- § 3 - Anwendbarkeit von § 26 Abs. 1 VRPG neben spezialgesetzlichen Widerrufsgründen im Bereich der Sondervollzugsform der gemeinnützigen Arbeit. 2002 **152** 665
- § 9 - Anwendbarkeit von § 26 Abs. 1 VRPG neben spezialgesetzlichen Widerrufsgründen im Bereich der Sondervollzugsform der gemeinnützigen Arbeit. 2002 **152** 665
- Abs. 1 und 2**  
- 1999 **120** 583
- 253.311** *Verordnung über die Bezirksgefängnisse vom 7. Juli 1961*
- § 5 **Abs. 2**  
- Hausordnung der Bezirksgefängnisse Aarau-Amtshaus und Aarau-Telli, Art. 7.2. Benutzung von drahtlosen Telefonapparaten und Funkgeräten im Gefängnis. Dem Gefangenen kann die Mitnahme und Benutzung eigener Natel-Geräte verboten werden 1997 **43** 134
- § 15 - 1998 **30** 96

- 255.111**      *Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 13. Januar 1993*
- § 16            **Abs. 1**  
                   - Bezieht sich auch auf Gesuche um Vorschussleistung (Art. 15 OHG) 1999 **30** 134
- 271.100**      *Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968*
- § 1             **Abs. 1**  
                   - 2002 **139** 585
- § 2             **Abs. 1**  
                   - 1999 **48** 201  
                   **Abs. 2**  
                   - 2000 **64** 257
- § 3             **Abs. 2**  
                   - 1999 **62** 321  
                   - 2001 **68** 304  
                   - 2001 **69** 311
- § 4             **Abs. 1**  
                   - 1998 **81** 338
- § 5             **Abs. 1**  
                   - 2000 **91** 391  
                   **Abs. 1**  
                   - 1998 **84** 350  
                   - 2000 **91** 391  
                   - 2002 **81** 344  
                   - 2004 **45** 164  
                   **Abs. 2**  
                   - 1998 **84** 350  
                   - 2000 **91** 391  
                   - 2003 **48** 171  
                   - 2004 **45** 164
- § 8             **Abs. 2**  
                   - 2001 **59** 245
- § 15            - rechtliches Gehör bei der Aussprechung einer Disziplinar massnahme 1998 **130** 538  
                   - 1999 **67** 361  
                   - 2000 **76** 341  
                   - 2001 **79** 369  
                   - 2002 **74** 296  
                   - 2002 **99** 414  
                   - 2003 **43** 148  
                   - 2004 **59** 242
- § 15 ff.  
 § 15            **Abs. 1**

- 1997 **98** 371
- Die Bewilligungserteilung für das Fällen eines geschützten Baumes erfolgt analog dem Baubewilligungsverfahren 1998 **133** 549
- 2000 **68** 290
- 2001 **113** 489
- Anspruch auf mündliche Anhörung? 2002 **105** 426
- 2003 **45** 155
- 2004 **43** 154
- 2004 **44** 158
- Abs. 3**
- rechtliches Gehör 1997 **123** 471
- § 16 - Akteneinsichtsrecht 1997 **139** 547
- 2000 **67** 279
- 2000 **76** 341
- 2001 **79** 369
- Abs. 1**
- 1998 **83** 349
- 2001 **79** 369
- 2003 **78** 311
- 2004 **114** 411
- § 18 **Abs. 2**
- 1997 **83** 292
- § 20 - 1998 **69** 263
- 2000 **67** 279
- 2000 **68** 290
- 2001 **104** 451
- Abs. 1**
- 1997 **69** 230
- 1997 **98** 371
- 1997 **99** 375
- 1999 **54** 250
- 1999 **55** 264
- 1999 **56** 270
- 1999 **123** 595
- 2000 **88** 365
- 2001 **73** 340
- 2001 **83** 387
- 2002 **41** 143
- 2002 **74** 296
- 2002 **91** 397
- 2002 **104** 420
- 2002 **139** 585
- 2003 **78** 311
- 2004 **57** 233

- Abs. 2**  
- 1997 **91** 343  
- 1998 **104** 437
- § 21 - Vorkehren bei Landesabwesenheit 1997 **125** 476  
- 1998 **104** 437  
- 2002 **41** 143
- Abs. 1**  
- 2001 **104** 451  
- 2002 **108** 430  
- 2002 **130** 521
- Abs. 2**  
- 2002 **130** 521
- § 22 - 2000 **123** 516  
- 2004 **42** 147
- Abs. 1**  
- 2000 **76** 341  
- 2001 **79** 369  
- 2001 **104** 451  
- 2002 **99** 414  
- 2003 **46** 160  
- 2004 **43** 154
- Abs. 2**  
- 2001 **79** 369
- Abs. 3**  
- 2000 **76** 341  
- 2001 **79** 369
- § 23 - 1997 **117** 441  
- 1998 **127** 516  
- 1999 **66** 354  
- 2001 **113** 489  
- Bestattungswesen 2001 **118** 545
- Abs. 1**  
- 1997 **68** 226  
- 1999 **66** 354  
- 2000 **41** 157  
- 2000 **70** 307  
- 2002 **102** 418
- Abs. 2**  
- 1997 **69** 230  
- 1999 **66** 354  
- 2004 **67** 269
- Abs. 3**  
- 1997 **51** 169  
- 1997 **52** 172  
- 1998 **70** 267  
- 1999 **71** 365

- 2000 **70** 307
- 2001 **82** 384
- 2002 **102** 418
- 2003 **76** 308
- Abs. 3 (Fassung vom 9. März 1999)**
- Der abgeänderte Gesetzeswortlaut ändert nichts an der Begründungspflicht 2002 **104** 420
- § 24 **Abs. 1**
- öffentliche Publikation 1997 **125** 476
- § 25
- 1997 **102** 378
- Die Zuständigkeit zur Wiedererwägung einer erstmals von der Rechtsmittelinstanz getroffenen Anordnung bestimmt sich nach dem ordentlichen Instanzenzug im betreffenden Sachbereich. Massgebend ist nicht, welche Instanz die Gegenstand des Wiedererwägungsgesuches bildende Frage als erste entschieden hat, sondern massgebend ist, welche Behörde dazu ordentlicherweise als erste zuständig gewesen wäre 1997 **142** 559
- 2001 **112** 485
- 2003 **43** 148
- Abs. 1**
- 1998 **51** 200
- 1998 **107** 453
- 2000 **90** 389
- 2002 **140** 599
- Anspruch auf Wiedererwägung einer Baubewilligungsauflage; Öffnung des Rechtsmittelwegs, wenn der Gemeinderat trotz fehlendem Anspruch auf das Begehren eintritt 2004 **122** 452
- § 26 **Abs. 1**
- 1997 **141** 549
- 1998 **51** 200
- 1999 **53** 237
- Subvention 1999 **109** 509
- 2000 **60** 229
- Widerruf eines erteilten Waffenerwerbsscheins. 2000 **142** 613
- 2001 **60** 257
- Anwendbarkeit von § 26 Abs. 1 VRPG neben spezialgesetzlichen Widerrufsgründen im Bereich der Sondervollzugsform der gemeinnützigen Arbeit. 2002 **152** 665
- 2003 **107** 413
- Abs. 2**
- 1998 **51** 200
- § 27 - 2001 **112** 485
- § 27 ff. - 1997 **103** 383
- 2001 **84** 390
- § 27 **lit. a**
- 2001 **84** 390

- 
- § 31 - 2004 **109** 372  
- Berechnung der Fristen 1997 **125** 476  
- 2000 **87** 356  
- 2001 **76** 353  
- 2002 **70** 272
- § 32 - 1997 **125** 476  
- 2001 **76** 353
- § 33 - 1998 **32** 102  
- 1999 **66** 354
- Abs. 1**  
- 2000 **57** 215
- Abs. 2**  
- 1997 **102** 378  
- 1997 **103** 383  
- 1998 **47** 160  
- 2000 **70** 307  
- 2000 **78** 346  
- 2000 **112** 473  
- 2001 **117** 517  
- 2002 **35** 111  
- 2004 **94** 331  
- Teilweise Kostenaufgabe an die verfügende Gemeinde wegen mangelnder Begründung 2004 **121** 448  
- 2004 **128** 503
- Abs. 2 Satz 3**  
- 2002 **108** 430
- Abs. 3**  
- Kostentragung 1997 **123** 471
- Abs. 4**  
- 2001 **117** 517
- § 34 **Abs. 4**  
- 1999 **66** 354
- Abs. 4 (Fassung vom 9. September 1997)**  
- 1998 **103** 434
- § 35 **Abs. 1**  
- 2000 **88** 365  
- 2002 **35** 111  
- 2002 **101** 417  
- In Abweichung von § 35 Abs. 1 VRPG sind einer Gemeinde die Verfahrenskosten aufzuerlegen, wenn ihr Gemeinderat ein Baugesuch einzig mit einer ausserhalb seiner Kompetenz liegenden Begründung abweist 2004 **128** 503
- Abs. 2**  
- 1999 **66** 354
- Abs. 3**  
- 1998 **104** 437

- § 36
- 1999 **66** 354
  - 2000 **70** 307
  - 2000 **88** 365
  - 2002 **93** 400
- Abs. 1**
- 1998 **32** 102
  - 1998 **47** 160
  - 2000 **88** 365
  - 2004 **77** 279
- Abs. 1 und 2**
- Veräußert die Bauherrschaft im Laufe des Beschwerdeverfahrens die Bauparzelle, verliert sie grundsätzlich ihr Rechtsschutzinteresse und hat keinen Anspruch auf Ersatz von Parteikosten. 2000 **136** 576
- Abs. 2**
- 2000 **88** 365
  - Sind einer Partei im Verwaltungsbeschwerdeverfahren dadurch Parteikosten entstanden, dass sie einen Juristen oder eine Juristin ohne Anwaltspatent zugezogen hat, so kann sie hierfür keinen Parteikostenersatz verlangen. 2001 **126** 583
- § 38
- 2000 **32** 115
  - 2001 **102** 446
  - 2002 **65** 229
- § 38 ff.
- Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer fehlerhaften Verfügung  
2000 **42** 159
- § 38
- Abs. 1**
- 1997 **104** 384
  - 1997 **107** 389
  - 1998 **78** 325
  - 1998 **84** 350
  - 1998 **105** 440
  - 1998 **106** 448
  - 1998 **127** 516
  - 1999 **34** 152
  - 1999 **55** 264
  - 1999 **61** 310
  - 1999 **62** 321
  - 1999 **65** 352
  - 1999 **72** 367
  - 2000 **50** 184
  - 2000 **85** 352
  - 2000 **88** 365
  - 2000 **138** 596
  - 2001 **52** 213
  - 2001 **56** 230
  - 2001 **81** 378



- Die gegenüber einem Anwalt angeordneten Massnahmen zur Eingangskontrolle in die Strafanstalt stellen verfüungsfähige Anweisungen dar, welche eines entsprechenden Rechtsschutzes bedürfen. 2001 **131** 611
- Eine direkte Anfechtungsmöglichkeit der angeordneten Eingangskontrollen in die Strafanstalt besteht mangels Intensität des Rechtsschutzinteresses nicht; es muss vorerst um den Erlass einer Verfügung bei der hiefür kompetenten Stelle ersucht werden; Zulässigkeit einer Feststellungsverfügung im vorliegenden Fall. 2001 **131** 611
- 2002 **66** 248
- 2002 **69** 260
- 2002 **72** 278
- 2003 **68** 288
- 2003 **77** 309
- 2003 **108** 418
- Rechtsschutzinteresse bei Drittbeschwerden in Bausachen 2003 **122** 509
- 2004 **28** 117
- 2004 **68** 271
- 2004 **70** 273
- Abs. 2**
- 1997 **83** 292
- 1999 **123** 595
- 2000 **88** 365
- 2000 **79** 347
- Abs. 2**
- 1998 **108** 457
- Anforderungen an eine rechtsgenügeliche Beschwerde 1998 **142** 597
- 2001 **80** 375
- 2001 **117** 517
- 2002 **106** 428
- 2003 **32** 105
- Abs. 2 Satz 1**
- 1997 **88** 324
- Abs. 3**
- Ausnahmsweise Ansetzung einer Nachfrist, wenn der angefochtene Entscheid über keine vollständige Rechtsmittelbelehrung verfügt 1998 **142** 597
- § 39 - 1997 **125** 476
- Abs. 1**
- 2000 **87** 356
- 2002 **102** 418
- § 40 -
- § 41 **Abs. 1**
- 2002 **74** 296

- § 42           **Abs. 1**  
- 2004 **114** 411
- § 43           - Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren 1999 **72** 367  
              **Abs. 1**  
- 1997 **141** 549  
- 1999 **53** 237  
- 1999 **73** 372  
- 2000 **80** 347  
- 2001 **60** 257  
- 2004 **123** 463  
              **Abs. 2**  
- 1997 **91** 343  
- 2001 **73** 340  
- 2001 **105** 454
- § 44           **Abs. 1**  
- 1998 **81** 338  
- 1998 **128** 524  
- 2003 **38** 125  
- 2003 **76** 308  
              **Abs. 2**  
- 1998 **81** 338  
- 1998 **128** 524  
- 1999 **124** 598  
- 2001 **59** 245
- § 45           - 2001 **117** 517  
- Kommunales Paintball-Verbot; beschwerdefähige Verfügung oder  
  Rechtssatz? 2002 **141** 615
- § 47           - 1999 **48** 201
- § 49           - 1999 **104** 491  
- 2001 **117** 517  
- 2004 **123** 463
- § 51           **Abs. 1**  
- 2003 **38** 125  
              **Abs. 2**  
- 1998 **105** 440
- § 52           - 1998 **105** 440  
- 2000 **85** 352  
- 2001 **117** 517  
- 2002 **140** 599  
              **Ziff. 1**  
- 2004 **27** 109  
              **Ziff. 4**  
- 2004 **27** 109  
              **Ziff. 6**  
- 1998 **105** 440  
- 2000 **32** 115

- Ziff. 11**  
- 2002 **82** 314  
- 2003 **73** 303
- Ziff. 14**  
- 2002 **59** 194
- Ziff. 19**  
- (Fassung vom 24. September 1996): Entscheid über die  
Aufhebung einer Massnahme gemäss Art. 43 StGB 1998 **49** 171  
- 1999 **26** 103  
- 2000 **32** 115  
- 2000 **35** 127  
- 2002 **105** 426  
- 2003 **84** 319
- Ziff. 20**  
- 1997 **50** 169  
- 1997 **82** 280  
- 1997 **106** 386  
- 1998 **105** 440  
- 1999 **77** 375  
- Bei Patentenzug und vorübergehender Einstellung im Beruf als  
Notar 2002 **88** 373  
- 2002 **96** 410  
- 2003 **82** 316
- § 53  
- 1997 **48** 158  
- 1997 **99** 375  
- 2000 **81** 348  
- 2001 **85** 391  
- 2001 **117** 517  
- im Steuererlassverfahren 2002 **104** 420  
- bei Beschwerden betreffend Strafaufschub 2002 **105** 426  
- 2004 **70** 273
- § 55  
- 1998 **130** 538  
- 2001 **117** 517
- § 56  
- 2001 **117** 517
- Abs. 1**  
- 1998 **74** 293  
- 2001 **117** 517
- Abs. 2**  
- 2001 **117** 517
- Abs. 2 lit. f**  
- 1998 **77** 316
- Abs. 3**  
- 2001 **117** 517
- § 57  
**Abs. 1**  
- 1998 **81** 338  
**Abs. 2**

- § 58
- 1998 **81** 338
  - 1998 **74** 293
  - 2001 **117** 517
  - 2002 **137** 573
  - 2004 **41** 143
  - Bei der Verwaltungsbeschwerde handelt es sich grundsätzlich um ein reformatorisches und nicht um ein kassatorisches Rechtsmittel. Vorliegend rechtfertigte es sich allerdings, den angefochtenen Entscheid aus formellen Gründen aufzuheben und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen 2004 **123** 463
- § 59
- 2002 **138** 575
- Abs. 2**
- Dienstverhältnis 1999 **110** 514
- § 59b
- 2001 **117** 517
  - 1997 **48** 158
  - 2002 **89** 385
- Abs. 1**
- § 60
- 2003 **109** 427
  - 2002 **122** 499
- Ziff. 3**
- 1997 **49** 160
  - 1999 **77** 375
  - 2001 **117** 517
  - 2002 **89** 385
  - 2002 **95** 408
  - 2002 **96** 410
  - 2002 **140** 599
- § 67
- 2002 **139** 585
- § 68
- 1999 **27** 120
  - 1999 **57** 285
  - 2004 **26** 99
- Satz 1**
- 1999 **26** 103
- Satz 2**
- 1999 **26** 103
- § 70
- Abs. 1**
  - 2002 **106** 428
- § 71
- Abs. 1**
  - 1998 **50** 179
- § 77
- Abs. 1**
  - 1999 **73** 372
- § 78a
- 2002 **139** 585
- Abs. 2**
- 2002 **18** 70
- Abs. 3 lit. b**
- 2001 **82** 384

- § 87 - 2001 **117** 517  
 - 2002 **140** 599
- 291.100** *Anwaltsgesetz (Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes; AnwG) vom 18. Dezember 1984*
- § 14 - 1998 **30** 96  
 - 1999 **20** 84  
 - 2002 **27** 80  
**Abs. 1**  
 - 2002 **25** 78  
**Abs. 2**  
 - 2000 **17** 64  
 - 2001 **20** 66  
**Abs. 3**  
 - Rechtmässigkeit der von einer Strafanstalt angeordneten Eingangskontrollmassnahmen gegenüber einem Anwalt. 2001 **131** 611
- § 15 - 2001 **19** 66  
 - 2002 **27** 80
- § 16 **Abs. 1**  
 - 2000 **18** 65
- § 18 **Abs. 2**  
 - 1998 **31** 101
- § 23 - 2002 **86** 366
- § 24 - 2002 **86** 366
- § 32 **Abs. 1 lit. a**  
 - 2002 **85** 361  
**Abs. 1 lit. d**  
 - 2002 **85** 361
- § 33 **Abs. 2**  
 - 2000 **85** 352
- § 39 **Abs. 2**  
 - 2003 **108** 418  
 - 2004 **77** 279
- 291.150** *Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif, AnwT) vom 10. November 1987*
- § 3 **Abs. 1**  
 - 2001 **9** 49  
**Abs. 1 lit. a**  
 - Ermittlung des Streitwerts in einem Scheidungsverfahren mit Güterrecht 1999 **19** 75  
**Abs. 1 lit. a und b**

- Vermögensrechtliche Natur des Sicherstellungsverfahrens 1997 **33**  
102
- Abs. 1 lit. b**
- Ermittlung des Streitwerts in einem Scheidungsverfahren mit  
Güterrecht 1999 **19** 75
- 2002 **24** 78
- Abs. 1 lit. c**
- Ermittlung des Streitwerts in einem Scheidungsverfahren mit  
Güterrecht 1999 **19** 75
- Abs. 2 lit. b**
- 2001 **1** 21
- § 4 **Abs. 1**
- Ermittlung des Streitwerts in einem Scheidungsverfahren mit  
Güterrecht 1999 **19** 75
- 2001 **9** 49
- Abs. 4**
- Ermittlung des Streitwerts in einem Scheidungsverfahren mit  
Güterrecht 1999 **19** 75
- § 5 **Abs. 2**
- 2003 **63** 266
- § 6 **Abs. 2**
- 1997 **34** 105
- Abs. 3**
- Ermittlung des Streitwerts in einem Scheidungsverfahren mit  
Güterrecht 1999 **19** 75
- 2002 **24** 78
- kein Zuschlag für arbeitsgerichtliche Vermittlungsverhandlung  
2004 **14** 61
- § 7 **Abs. 2**
- 1997 **34** 105
- 1999 **19** 75
- § 8 - 2004 **77** 279
- § 9 - 1998 **32** 102
- Abs. 2**
- 2004 **26** 99
- § 10 **Abs. 2**
- Grenze für die Kürzung des Honorars des unentgeltlichen  
Rechtsvertreters 1997 **34** 105
- Ausmass der Kürzung 1997 **34** 105
- § 13 **Abs. 1**
- 1998 **32** 102
- § 14 **Abs. 1**
- 1999 **19** 75
- 2004 **77** 279

- 295.110**      *Notariatsordnung vom 28. Dezember 1911*
- § 21            - Akzessorische Normenkontrolle der Wohnsitzpflicht für Notare. 2001 **122** 563
- § 43            **Abs. 1**  
                 - 2002 **88** 373
- § 45            - 2002 **88** 373
- 301.100**      *Gesundheitsgesetz (GesG) vom 10. November 1987*
- § 32            **Abs. 1**  
                 - 2001 **37** 127  
                 **Abs. 2**  
                 - 2001 **37** 127
- § 49            - 2004 **59** 242
- § 59            - Bestattungswesen 2001 **118** 545
- 331.100**      *Gesetz über den Bau, Ausbau und Betrieb sowie die Finanzierung der Spitäler und Krankenhäuser (Spitalgesetz) vom 19. Oktober 1971*
- § 11            - 1998 **41** 131
- § 13            - 2002 **39** 131
- 333.110**      *Dekret über die Rechte und Pflichten der Krankenhauspatienten (Patientendekret [PD] vom 21. August 1990)*
- § 3              - 2004 **59** 242
- § 6              - 2000 **53** 191
- § 7              **Abs. 2**  
                 - 2000 **53** 191
- § 13            - Einsichtnahme in die Krankengeschichte Verstorbener. 2002 **158** 687  
                 - Hinsichtlich des Rechts auf Einsicht in personenbezogene Akten Verstorbener liegt eine echte Gesetzeslücke vor. 2002 **158** 687
- § 15            **Abs. 1**  
                 - 2000 **48** 175  
                 **Abs. 3**  
                 - 2000 **48** 175  
                 - 2001 **49** 180  
                 - 2003 **42** 141
- § 28            - Einsichtnahme in die Krankengeschichte Verstorbener. 2002 **158** 687  
                 - Hinsichtlich des Rechts auf Einsicht in personenbezogene Akten Verstorbener liegt eine echte Gesetzeslücke vor. 2002 **158** 687

- 335.711**      *Verordnung über die Beiträge an die ausserkantonale Hospitalisierung vom 29. September 1986*
- § 1            **Abs. 1**  
              - 1998 **41 131**
- 371.111**      *Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990*
- § 1            - Bestattungswesen 1999 **108 505**
- § 8            **Abs. 2**  
              - Bestattungswesen 1999 **108 505**
- § 9            **Abs. 1**  
              - Bestattungswesen 1999 **108 505**
- 393.311**      *Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 19. März 1915*
- § 7            - 2002 **143 624**
- 401.100**      *Schulgesetz vom 17. März 1981*
- § 2            **Abs. 2**  
              - s. § 11 KV
- § 3            **Abs. 1**  
              - 1998 **144 604**  
              - 2002 **155 677**  
              - 2003 **127 535**  
              - 2003 **128 540**
- Abs. 3**  
              - 1998 **144 604**  
              - 2000 **31 107**  
              - 2001 **39 155**  
              - 2002 **157 683**  
              - Die Pflicht zur Übernahme von Schulgeld bei auswärtigem Schulbesuch setzt das fortwährende Vorliegen wichtiger Gründe voraus. 2003 **126 523**  
              - 2003 **127 535**  
              - 2003 **30 95**
- § 4            **Abs. 1**  
              - 2002 **155 677**  
              - 2003 **127 535**
- Abs. 2**  
              - 2002 **155 677**  
              - 2003 **128 540**  
              - 2004 **124 469**



- § 6
- Abs. 4**
  - 2002 **155** 677
  - 2001 **39** 155
  - Abs. 1**
  - 2000 **31** 107
  - 2000 **139** 599
  - 2002 **157** 683
  - Die Pflicht zur Übernahme von Schulgeld bei auswärtigem Schulbesuch setzt das fortwährende Vorliegen wichtiger Gründe voraus. 2003 **126** 523
  - 2003 **127** 535
  - Abs. 2**
  - 2000 **31** 107
  - 2000 **139** 599
  - 2002 **157** 683
  - Die Pflicht zur Übernahme von Schulgeld bei auswärtigem Schulbesuch setzt das fortwährende Vorliegen wichtiger Gründe gemäss § 6 Abs. 2 SchulG voraus; gestörtes Verhältnis zwischen Lehrkraft, Schulkind und Eltern als wichtiger Grund. 2003 **126** 523
- § 9
- 2004 **27** 109
  - 1998 **143** 601
  - Abs. 1**
  - 2004 **124** 469
  - Abs. 2**
  - 2004 **124** 469
  - Abs. 3**
  - 2004 **124** 469
- § 15
- Abs. 2**
  - 2003 **128** 540
  - Abs. 4**
  - 2002 **40** 137
  - 2002 **154** 673
- § 28
- Abs. 1**
  - 1998 **144** 604
- § 38a
- Abs. 2**
  - 2000 **139** 599
- § 52
- Abs. 1**
  - Die Trägerschaft der Gemeinden für den obligatorischen Volksschulunterricht umfasst die Pflicht, die Strukturen zur Verfügung zu stellen oder dafür Schulgeld zu entrichten, damit die Kinder und Jugendlichen die für die Volksschule strukturell - und nicht bloss individuell - vorgesehenen neun Schuljahre absolvieren können. Für ein strukturell zehntes Schuljahr kann kein Schulgeld verlangt werden 1997 **140** 545
  - 2000 **31** 107

- 2002 **157** 683
- 2003 **127** 535
- Abs. 2**
- 2003 **127** 535
- Abs. 3**
- 2000 **139** 599
- § 53 **Abs. 1**
- 2000 **31** 107
- Abs. 4 lit. c**
- 1997 **50** 166
- 2000 **31** 107
- § 69 - 2003 **115** 462
- § 71 - 2003 **127** 535
- § 73 - 1999 **123** 595
- 2000 **139** 599
- Abs. 1**
- 1998 **144** 604
- Zuständigkeit der Schulpflege für die Zuweisung in Sonderschulen. 2002 **153** 669
- 2002 **157** 683
- 2003 **127** 535
- 2003 **128** 540
- Abs. 2**
- 2002 **156** 681
- 2002 **157** 683
- 2003 **127** 535
- § 77 - 2003 **115** 462
- 403.151** *Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985*
- § 6 - 2003 **127** 535
- Abs. 1**
- 2002 **157** 683
- 2004 **27** 109
- Abs. 2**
- 2002 **157** 683
- 2004 **27** 109
- 411.110** *Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an öffentlichen Schulen (Lehrerbesoldungsdekret I) vom 24. November 1971*
- § 39 **Abs. 1 lit. c**
- 2002 **140** 599
- Abs. 1 lit. g**
- 2002 **140** 599

- Abs. 2**  
- 2002 140 599
- 411.120**      ***Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldungen der Fachlehrer, Lehrbeauftragten und Stellvertreter, die Entschädigung für die Schulämter, den freiwilligen Schulsport und die Überstunden an öffentlichen Schulen (Lehrerbesoldungsdekret II) vom 5. November 1991***
- § 11           **Abs. 1 lit. c**  
                  - 2002 140 599  
                  **Abs. 1 lit. g**  
                  - 2002 140 599  
                  **Abs. 2**  
                  - 2002 140 599
- 421.311**      ***Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985***
- § 2            **Abs. 1**  
                  - 2004 124 469
- § 44           - 2003 115 462
- 421.331**      ***Verordnung über die Kleinklassen vom 15. März 1995***
- § 4            **Abs. 1**  
                  - 1997 138 540  
                  - 1997 139 547
- § 6            **Abs. 1**  
                  - gezielte Förderung von Entwicklungsmängeln in der Einschulungsklasse 1997 138 540  
                  - 1997 139 547
- 421.331**      ***Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen vom 28. Juni 2000***
- § 1 ff.         - 2003 128 540
- § 13           - 2003 127 535
- § 14           - 2003 127 535  
                  **Abs. 1**  
                  - 2003 127 535
- § 15           - 2003 127 535  
                  **Abs. 1**  
                  - 2003 127 535
- § 16           - 2003 127 535

- Abs. 1**  
- 2003 127 535
- Abs. 3**  
- 2003 127 535
- § 17 - 2003 127 535
- § 18 **Abs. 1**  
- 2003 127 535
- Abs. 2**  
- 2003 127 535
- § 19 - 2002 154 673
- § 20 **Abs. 1**  
- 2002 154 673
- Abs. 2**  
- 2002 154 673
- Abs. 3**  
- 2002 154 673
- § 21 - 2002 154 673
- § 22 - 2002 154 673
- § 30 - 2003 128 540
- § 31 **Abs. 2**  
- 2003 128 540
- 421.351 Promotionsordnung für die Volksschule vom 16. Juli 1990**
- § 22 **Abs. 2**  
- Vorgabe bei der Festlegung der Betragensnote 1997 137 535
- § 26 **Abs. 2**  
- Vorliegen "besonderer Gründe" für die Verlängerung eines  
Provisoriums 1998 145 609
- § 28 - 1998 145 609
- 421.511 Reglement für die Sekundarschulen vom 20. Februar 1964**
- § 14 - 2002 156 681
- 421.711 Reglement für die Bezirksschulen vom 20. Februar 1964**
- § 15 - 2002 156 681
- 428.510 Dekret über die Sonderschulung vom 23. Juni 1987**
- § 1 **Abs. 1 lit. a**  
- 1998 144 604
- Abs. 1 lit. c**  
- Voraussetzungen für die Kostenübernahme von  
Sprachheilunterricht, insbesondere Dyskalkulie-, Lern- und  
Legasthenieunterricht. 2002 153 669

- Abs. 2**  
- 1998 144 604
- 428.511**     *Verordnung über die Sonderschulung vom 2. Mai 1988*
- § 5           - 2002 153 669  
§ 8           - 2002 153 669  
§ 11          **Abs. 1**  
              - 2003 30 95  
              **Abs. 6**  
              - 2003 30 95  
§ 12          **Abs. 1**  
              - 2003 30 95  
              **Abs. 2**  
              - 1998 144 604
- 428.551**     *Dekret über die Verteilung der Kosten von Sonderschulung  
und Heimaufenthalten vom 19. März 1985*
- § 1           **Abs. 1**  
              - 1998 144 604  
              **Abs. 2**  
              - 1998 144 604  
              **Abs. 4**  
              - 1998 144 604  
§ 6           - 1998 144 604
- 471.100**     *Gesetz über die Förderung der Ausbildung (Stipendien-  
gesetz) vom 16. Oktober 1968*
- § 3           - Ausbildungsbeiträge nur an die besonderen Ausbildungskosten.  
              1999 121 587  
§ 5           **Abs. 2**  
              - Subsidiarität der staatlichen Ausbildungsbeiträge bei  
              Elternabhängigkeit im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB. 1999 121  
              587  
              - Subsidiarität der staatlichen Ausbildungsförderung bei  
              Elternabhängigkeit im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB. 1999 122  
              590  
§ 8           **Abs. 1**  
              - 2001 129 603
- 471.111**     *Stipendienverordnung (StipV) vom 3. April 1969*
- § 6b          **Abs. 1**  
              - 2001 129 603

- § 6d            **Abs. 2**  
                  - 2001 129 603
- 473.110**        ***Dekret über die Beiträge für Ausbildungen an ausserkantonalen Fachschulen vom 10. April 1984***
- § 1             - 2002 39 131
- 497.110**        ***Dekret über den Schutz von Kulturdenkmälern (Denkmalschutzdekret) vom 14. Oktober 1975***
- § 5             - 1998 105 440
- § 7             **Abs. 2**  
                  - 1998 105 440  
                  **Abs. 3**  
                  - 1998 105 440
- § 16            - Unterschutzstellung einer für die moderne Zeit typische Baute  
                  1997 129 492
- § 20            **Abs. 2**  
                  - 1998 105 440
- 518.100**        ***Feuerwehrgesetz (FwG) vom 23. März 1971***
- § 5             **Abs. 2**  
                  - Die Gemeinde ist befugt, die Feuerwehrkommission "Feuerwehr-  
                  und Sicherheitskommission" zu nennen 1997 131 506
- 560.111**        ***Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 25. November 1998***
- § 6             **Abs. 1**  
                  - Nicht abschliessende, kantonale Konkretisierung der an den  
                  Bedürfnisnachweis gestellten Anforderungen. 2000 143 617
- 585.100**        ***Brandschutzgesetz (Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz) vom 21. Februar 1989***
- § 3             **Abs. 1**  
                  - 2001 36 115  
                  **Abs. 2**  
                  - 2001 36 115  
                  **Abs. 3**  
                  - 2001 36 115
- § 6             **Abs. 2**  
                  - 2001 36 115

- Abs. 3**  
- 2001 **36** 115
- 585.111**     **Brandschutzverordnung (BSV) vom 6. August 1997**
- § 46           - 2001 **36** 115  
              **Abs. 3**  
              - 2001 **36** 115
- § 48           - 2001 **36** 115  
              **Abs. 1**  
              - 2001 **36** 115  
              **Abs. 2**  
              - 2001 **36** 115  
              **Abs. 5**  
              - 2001 **36** 115
- 617.110**     **Dekret über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der  
Gemeindeverbände vom 17. März 1981**
- § 15           **Abs. 4**  
              - Keine Verjährung für Kreditabrechnungen 1997 **119** 452
- 617.111**     **Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und  
der Gemeindeverbände (Finanzverordnung) vom 9. Juli  
1984**
- § 7            - 2001 **43** 177
- 651.100**     **Steuergesetz (Gesetz über die Steuern auf Einkommen, Ver-  
mögen, Grundstückgewinnen, Erbschaften und Schenkun-  
gen) vom 13. Dezember 1983**
- § 7            **Abs. 1**  
              - 2001 **46** 192
- § 13           **Abs. 1 lit. b**  
              - 1997 **61** 205
- § 14           **Abs. 1 lit. a**  
              - 2000 **92** 399
- § 17           **Abs. 1**  
              - (Fassung vom 26. Januar 1988) 1997 **65** 216  
              - (Fassung vom 26. Januar 1988) 1998 **54** 206  
              - (Fassung vom 26. Januar 1988) 1999 **39** 174  
              **Abs. 3**  
              - (Fassung vom 18. Januar 1994) 1997 **108** 397  
              - 2000 **93** 401

- § 20           **Abs. 2**  
- Steuerfolgen bei Nichteinhaltung der Bedingungen 2001 **45** 191
- § 21           **Abs. 1**  
- 1999 **35** 158
- § 22           **Abs. 1 lit. a**  
- 1999 **79** 384  
- 2000 **36** 133  
**Abs. 1 lit. b**  
- 1997 **109** 401  
- 1997 **114** 420  
- 1998 **57** 213  
- 1998 **58** 220  
- 1999 **37** 163  
- 1999 **38** 166  
- 1999 **80** 388  
- 1999 **81** 395  
- 2000 **37** 139  
- 2000 **94** 404  
- 2000 **95** 407  
- 2001 **86** 395  
- 2002 **52** 185  
**Abs. 1 lit. e**  
- 2003 **37** 121  
**Abs. 1 lit. f**  
- 2003 **37** 121  
**Abs. 1 lit. h**  
- 2002 **47** 178  
**Abs. 2**  
- 1998 **55** 207  
- 2003 **37** 121
- § 23           **lit. b Ziff. 2**  
- 2000 **96** 411  
**lit. k**  
- 2000 **97** 416
- § 24           - 1999 **40** 174  
- 2001 **87** 396  
**lit. a**  
- 2001 **88** 399  
- 2001 **89** 400  
**lit. a Ziff. 1**  
- 1997 **110** 404  
- 1998 **63** 243  
**lit. a Ziff. 3**  
- 2001 **90** 403  
**lit. b Ziff. 1**  
- 2002 **50** 182



- lit. b Ziff. 2**
  - 2000 **39** 148
  - 2001 **91** 409
- lit. b Ziff. 3**
  - 2000 **98** 419
  - 2000 **99** 424
  - 2002 **109** 435
- lit. c Ziff. 1**
  - 1999 **41** 175
  - 2000 **100** 427
  - Verzugszinsen auf Steuerschulden 2002 **48** 178
- lit. c Ziff. 3**
  - 1998 **65** 250
  - 1999 **82** 402
  - 1999 **83** 406
  - Energiesparmassnahmen 2002 **49** 178
  - 2003 **37** 121
  - 2003 **85** 323
- lit. c Ziff. 5**
  - 1999 **84** 411
  - 2000 **101** 429
  - 2001 **92** 411
- § 24bis **Abs. 1**
  - (Fassung vom 26. Januar 1988): 1997 **62** 206
  - 1998 **56** 210
  - 1999 **85** 417
  - (Fassung vom 26. Januar 1988): 2004 **28** 117
  - 2004 **78** 289
- § 26 **Abs. 1**
  - 2000 **102** 434
  - 2002 **51** 185
- Abs. 1 und 4**
  - 2001 **87** 396
- § 29 **Abs. 1 lit. b**
  - 1999 **85** 417
- Abs. 2**
  - 1999 **85** 417
  - 2001 **87** 396
- § 30 **lit. b**
  - 2000 **40** 153
- lit. c Ziff. 2**
  - 1999 **42** 178
- lit. d**
  - 2000 **40** 153
  - 2000 **103** 436

- § 31 - 2001 **87** 396  
**Abs. 1 lit. a**  
- 1999 **43** 181  
**Abs. 2**  
- 1999 **43** 181
- § 34 **Abs. 1 lit. b**  
- 1999 **79** 384  
**Abs. 1 lit. c**  
- 1998 **57** 213  
- 1998 **58** 220  
- 1999 **35** 158  
- 1999 **37** 163  
- 2001 **45** 191  
**Abs. 2**  
- 2001 **46** 192  
**Abs. 3 lit. a**  
- 2001 **94** 415  
- 2001 **95** 417  
**Abs. 3 lit. b**  
- 2001 **87** 396  
**Abs. 3 lit. e**  
- 2003 **86** 329
- § 35 **Abs. 1**  
- 2001 **87** 396
- § 37 **Abs. 1**  
- 1997 **111** 410  
- 2002 **53** 186
- § 42 **Abs. 1**  
- 2002 **53** 186
- § 52 - (Fassung vom 26. Januar 1988) 1998 **62** 239
- § 54 **Abs. 1**  
- 1998 **66** 255  
**Abs. 2**  
- 1997 **63** 210
- § 55 **Abs. 1**  
- 1998 **59** 223  
- 1998 **60** 228
- § 57 **Abs. 1 lit. d**  
- 1997 **65** 216  
- 1999 **44** 188
- § 58 **Abs. 3**  
- 1997 **64** 213
- § 59 **Abs. 1**  
- 1997 **66** 225
- § 60 **Abs. 3**  
- 1999 **46** 195

- § 62           **Abs. 1 lit. c**  
                  - 2003 **87** 334
- § 67           - 2000 **104** 441
- § 69           **Abs. 1 lit. a**  
                  - 1997 **112** 412
- § 70           **Abs. 1**  
                  - 1999 **45** 192  
                  **Abs. 1 lit. a**  
                  - 1998 **61** 237  
                  **Abs. 3**  
                  - 1997 **67** 225
- § 73           - 1999 **86** 419  
                  **Abs. 1**  
                  - 1997 **113** 415  
                  - 2003 **36** 120
- § 74           - 1999 **86** 419
- § 75           - 1999 **86** 419  
                  **Abs. 1**  
                  - 1998 **58** 220
- § 87           **Abs. 1**  
                  - 1998 **56** 210
- § 114          **Abs. 1**  
                  - 2002 **54** 186
- § 117          **Abs. 2**  
                  - 2002 **54** 186
- § 119          - 2000 **42** 159  
                  - 2001 **81** 378
- § 121          - 1998 **62** 239  
                  - 1999 **35** 158
- § 127          - 2002 **110** 437  
                  **Abs. 2**  
                  - 1997 **68** 226  
                  - 2000 **105** 443
- § 133          **Abs. 2**  
                  - 2003 **78** 311
- § 134          **Abs. 1**  
                  - 1997 **69** 230  
                  **Abs. 2**  
                  - 1999 **46** 195  
                  **Abs. 5**  
                  - 2002 **102** 418
- § 134bis       - 2000 **41** 157
- § 135          **Abs. 1**  
                  - 2002 **102** 418
- § 136          **Abs. 2**  
                  - 1997 **68** 226

- 1997 **103** 383
- 2002 **102** 418
- § 138 **Abs. 1**
  - 1998 **54** 206**Abs. 3**
  - 2000 **85** 352
- § 143 **Abs. 1**
  - 2004 **36** 135
- § 144 **Abs. 2**
  - 2000 **42** 159
  - 2001 **49** 204
- § 145 - 2000 **79** 347
- § 146 **Abs. 2**
  - 2000 **79** 347
- § 147 **Abs. 2**
  - 1998 **63** 243
  - 1999 **47** 199
  - 2003 **35** 119
- § 148 **Abs. 1**
  - 1999 **47** 199
- § 149 **Abs. 2**
  - 1998 **108** 457
- § 150 **Abs. 4**
  - 1998 **103** 434
- § 152 **Abs. 2**
  - 2000 **80** 347
- § 169 **Abs. 5**
  - 2002 **104** 420
- § 171 **lit. b**
  - 1999 **35** 158**lit. c**
  - 1997 **70** 233
  - 1997 **103** 383
  - 2003 **39** 128
- § 172 **Abs. 1**
  - 1997 **70** 233
  - 2004 **37** 140
- § 175 **Abs. 1**
  - 1997 **72** 234
  - 2000 **80** 347
- § 179 **Abs. 3**
  - (Fassung vom 18. Januar 1994) 1998 **64** 247
- 651.100** *Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998*
- § 14 **Abs. 1 lit. c**
  - 2004 **31** 126

- § 22           **Abs. 2**  
                  - 2004 **79** 293
- § 35           **Abs. 1 lit. c**  
                  - Kosten des auswärtigen Wochenaufenthaltes. 2004 **80** 295  
                  - 2004 **81** 297  
                  **Abs. 1 lit. d**  
                  - 2003 **88** 338  
                  **Abs. 1 lit. e**  
                  - 2004 **82** 302
- § 36           **Abs. 1**  
                  - 2004 **30** 124  
                  - Nachtragszahlung von Sozialversicherungsbeiträgen 2004 **83** 305  
                  **Abs. 2 lit. e**  
                  - 2003 **88** 338
- § 39           **Abs. 2**  
                  - 2004 **84** 307
- § 40           **lit. a**  
                  - 2004 **29** 121  
                  **lit. g**  
                  - 2004 **30** 124  
                  **lit. i**  
                  - 2004 **85** 309  
                  - 2004 **86** 309  
                  **lit. k**  
                  - 2004 **31** 126  
                  **lit. l**  
                  - 2004 **87** 311
- § 43           **Abs. 2**  
                  - 2004 **32** 126
- § 44           - 2003 **89** 343  
                  - 2004 **88** 312
- § 60           **Abs. 1**  
                  - 2003 **90** 346  
                  **Abs. 4**  
                  - 2003 **90** 346
- § 66           - 2004 **3** 37
- § 179          **Abs. 1**  
                  - 2004 **35** 135
- § 193          **Abs. 1**  
                  - 2003 **91** 348  
                  **Abs. 3**  
                  - 2003 **91** 348
- § 223          **Abs. 4 lit. b**  
                  - 2004 **3** 37
- § 232          **Abs. 2**  
                  - 2003 **38** 125

- Abs. 3**
- 2003 **38** 125
- § 234 - 2004 **3** 37
- § 243 **Abs. 2**
- 2003 **92** 350
- § 244 **Abs. 1**
- 2003 **92** 350
- Abs. 2**
- 2003 **92** 350
- § 247 **Abs. 1**
- 2003 **92** 350
- § 261 - 2001 **46** 192
- § 263 **Abs. 1**
- 2001 **46** 192
- Abs. 2**
- 2002 **111** 439
- 2002 **112** 442
- 2002 **113** 444
- 2004 **38** 141
- 2004 **39** 141
- Abs. 5 lit. b**
- 2002 **114** 449
- 2002 **115** 452

**651.111**      *Verordnung zum Steuergesetz (StGV) vom 13. Juli 1984*

- § 6            **Abs. 4**
- (Fassung vom 11. Juli 1988): 1997 **62** 206
- § 11           - 1998 **55** 207
- § 15           - 2001 **91** 409
- § 16           **Abs. 1**
- 2000 **39** 148
- Abs. 1 lit. c**
- 1999 **39** 174
- Abs. 1 lit. d**
- 1997 **62** 206
- Abs. 2**
- 2000 **38** 142
- § 19           **Abs. 2**
- (Fassung vom 11. Juli 1988) 1998 **65** 250
- Abs. 3**
- (Fassung vom 19. Oktober 1994) 2002 **49** 178
- § 20           - 2002 **47** 178
- § 23           **Abs. 1**
- 2000 **40** 153
- § 25           **Abs. 2**
- (Fassung vom 11. Juli 1988) 1999 **43** 181

- § 28            **Abs. 2**  
                 - 1998 **61** 237
- § 33            **Abs. 1 lit. b**  
                 - 1998 **59** 223  
                 **Abs. 2**  
                 - 1998 **60** 228
- § 64            **Abs. 1**  
                 - 1997 **68** 226
- § 78            - 2003 **39** 128
- 651.111**        *Verordnung zum Steuergesetz (StGV) vom 11. September 2000*
- § 14            - 2004 **80** 295
- § 15            - 2004 **81** 297
- § 16            - 2003 **88** 338
- 651.212**        *Verordnung über die Bewertung der Grundstücke (VBG) vom 4. November 1985*
- § 8             **Abs. 5**  
                 - 1999 **35** 158
- § 12            **Abs. 1**  
                 - 2004 **33** 127  
                 **Abs. 2**  
                 - 2004 **33** 127
- § 28            **Abs. 2**  
                 - 1998 **62** 239
- 653.100**        *Gesetz über die Besteuerung der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und der Genossenschaften (AStG) vom 5. Oktober 1971*
- § 3             **Abs. 1**  
                 - 1997 **59** 200
- § 6             - 2002 **57** 188
- § 10            **Abs. 1 lit. b**  
                 - 2004 **34** 133  
                 **Abs. 2 lit. b**  
                 - 2000 **39** 148

- 653.111**      *Verordnung zum Aktiensteuergesetz (VAStG) vom 27. März 1972*
- § 6            **Abs. 1**  
              - 2000 39 148
- § 8            - 2004 34 133
- 673.100**      *Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 15. Januar 1934*
- § 2            **lit. b Ziff. 5**  
              - 2002 135 563
- § 3            - 2000 121 511
- lit. c**  
              - 2002 135 563
- § 5            - 1999 105 495
- Abs. 1**  
              - 2000 122 513
- § 8            - 2000 122 513  
              - 2000 123 516
- § 14          **Abs. 3**  
              - 2002 96 410
- § 20          **Abs. 2**  
              - 1999 105 495
- § 24          **Abs. 1 lit. b**  
              - 2002 136 567
- Abs. 2**  
              - 1999 106 497  
              - 2002 136 567
- § 27          - 2002 136 567
- Abs. 1**  
              - 1999 104 491
- § 29          **Abs. 2**  
              - 1999 105 495
- § 33          - 2002 8 52
- § 38          **Abs. 2**  
              - 2000 121 511
- § 40          **Abs. 1 lit. e**  
              - 1999 107 500
- § 48          **lit. a**  
              - 2000 121 511
- § 53          **Abs. 1**  
              - 1999 104 491



- 673.111**      *Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung (GebVV) vom 4. Dezember 1996*
- § 12            **Abs. 3**  
                  - 2002 136 567
- § 13            **Abs. 1**  
                  - 1999 106 497
- 673.151**      *Verordnung über die Gebäudewasserversicherung (GWVV) vom 13. November 1996*
- § 2            **Abs. 1 lit. c**  
                  - 2002 135 563  
                  **Abs. 2 lit. a**  
                  - 2000 122 513
- § 3            **lit. b**  
                  - 2001 116 511  
                  **lit. e**  
                  - 2002 135 563
- § 4            - 2000 122 513
- § 6            - 2000 122 513
- § 14           - 2000 122 513
- § 17           - 2000 122 513
- 673.351**      *Reglement über die Einschätzung und Schadenerledigung bei Gebäuden (Schätzungsreglement) vom 25. Oktober 1996*
- § 6            **Abs. 1**  
                  - 1999 105 495
- § 8            **Abs. 1**  
                  - 1999 106 497
- 713.100**      *Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993*
- § 4            **Abs. 1**  
                  - 1998 106 448  
                  - 1999 55 264  
                  - 2000 55 203  
                  **Abs. 2**  
                  - 1998 106 448  
                  - 1999 55 264  
                  **Abs. 2 Satz 3**  
                  - 2000 57 215  
                  **Abs. 3**  
                  - 1998 105 440

- § 5 - 2002 **66** 248  
**Abs. 2**
- § 6 - 2003 **32** 105  
**Abs. 1**  
- 2001 **65** 286  
**Abs. 1 lit. a**  
- 2001 **64** 284  
**Abs. 1 lit. a und c**  
- Holzunterstände unterliegen dann der Baubewilligungspflicht, wenn die Einrichtung fest und dauerhaft ist. 1999 **114** 545  
**Abs. 1 lit. h**  
- 2001 **64** 284  
**Abs. 2**
- § 8 - 1999 **50** 214  
- 1999 **26** 103  
**Abs. 2 lit. a**  
- 1998 **72** 274
- § 9 - 1999 **26** 103  
**Abs. 4**  
- 1999 **26** 103  
- 1999 **27** 120  
- 2003 **54** 219
- § 13 **Abs. 1**  
- 1998 **73** 284  
- 1998 **77** 316  
- 2000 **55** 203  
**Abs. 2**  
- 2000 **55** 203
- § 14 - 1997 **81** 275
- § 15 - Ausscheidung einer beschränkten Bauzone  
(Volumenerhaltungszone) 1997 **130** 499  
**Abs. 1**  
- 1997 **85** 299  
- 1998 **73** 284  
- 1998 **77** 316  
- 2000 **55** 203  
**Abs. 2**  
- 2000 **55** 203  
**Abs. 2 lit. a**  
- 1998 **77** 316  
- 2000 **56** 209  
**Abs. 2 lit. e**  
- 1998 **73** 284
- § 16 **Abs. 1**  
- 1999 **54** 250
- § 17 - Detaillierungsrad des Erschliessungsplanes 1999 **113** 540

- Abs. 1**  
- 1999 **48** 201
- § 21 **Abs. 1**  
- 2004 **46** 173  
**Abs. 1 lit. a**  
- 2004 **46** 173  
**Abs. 1 lit. b**  
- 2004 **46** 173  
**Abs. 1 lit. c**  
- 2004 **46** 173
- § 22 **Abs. 1**  
- 1998 **82** 346  
**Abs. 2 Satz 1**  
- 1998 **82** 346
- § 24 **Abs. 3**  
- 2003 **54** 219
- § 25 **Abs. 1**  
- 1998 **82** 346  
- 2003 **48** 171  
**Abs. 2**  
- 2003 **48** 171
- § 26 - 2000 **55** 203  
- 2002 **72** 278  
**Abs. 1**  
- 1997 **82** 280  
- 1998 **78** 325  
- 1999 **55** 264
- § 27 - 1999 **55** 264  
**Abs. 1**  
- 1997 **81** 275  
- 1997 **82** 280  
- 1998 **80** 333  
- 1998 **82** 346  
- 1999 **26** 103  
**Abs. 2**  
- teilweise Nichtgenehmigung eines allgemeinen kommunalen  
Nutzungsplans 1997 **132** 508  
- 1998 **72** 274  
- 2000 **55** 203  
- 2002 **72** 278  
**Abs. 2 Satz 1**  
- 1999 **26** 103  
**Abs. 2 Satz 2**  
- 2003 **45** 155  
**Abs. 3**  
- 1999 **26** 103

- § 28
- 1997 **82** 280
  - 1997 **83** 292
  - 1998 **78** 325
  - 1998 **82** 346
  - 1999 **54** 250
  - 1999 **55** 264
  - 1999 **57** 285
  - 2001 **77** 363
  - 2002 **70** 272
  - 2002 **72** 278
  - 2004 **41** 143
- Satz 2**
- 1998 **81** 338
  - 2001 **60** 257
- § 29
- § 30
- Bei blossen Nutzungsänderungsgesuchen ist für das Verfügen von Bausperren Zurückhaltung angebracht. 2001 **124** 578
  - 2004 **46** 173
  - 2004 **49** 188
- Satz 1**
- 1997 **84** 296
- Satz 2**
- 1997 **80** 270
  - 2001 **105** 454
  - 2002 **121** 493
- § 32
- Abs. 1**
- 1998 **79** 329
  - Zutrittsrecht gemäss Art. 699 ZGB als genügende Erschliessung 2003 **120** 490
- Abs. 1 lit. b**
- 1999 **48** 201
  - 1999 **54** 250
  - 2004 **46** 173
- § 33
- 2002 **122** 499
- Abs. 1**
- 1999 **54** 250
  - 2003 **99** 375
  - 2004 **46** 173
- Abs. 2**
- 2000 **61** 242
- Abs. 3**
- 2003 **99** 375
- § 34
- 2002 **121** 493
  - 2002 **122** 499
  - 2002 **123** 502
  - 2004 **99** 350
- Abs. 1**

- 2001 **59** 245
- 2001 **105** 454
- (Fassung vom 31. August 1999) 2002 **45** 170
- 2004 **98** 349
- Abs. 1 und 2**
- Aufteilung der Kosten von Erschliessungsanlagen zwischen Gemeinden und Beitragspflichtigen. 1999 **116** 559
- Abs. 2**
- 2002 **44** 163
- Abs. 3**
- 2001 **59** 245
- 2002 **124** 502
- 2002 **121** 493
- § 35 **Abs. 1**
- 2002 **124** 502
- Abs. 2**
- 2001 **59** 245
- § 36 - 2000 **61** 242
- 2004 **46** 173
- § 37 - 2002 **122** 499
- Abs. 1**
- 1998 **79** 329
- 1999 **54** 250
- 2003 **99** 375
- 2004 **46** 173
- Abs. 2**
- 2003 **98** 374
- 2003 **99** 375
- § 38 - 1998 **79** 329
- Abs. 1**
- 1998 **79** 329
- § 39 - 2001 **63** 281
- § 40 - 1999 **51** 228
- 2000 **60** 229
- Abs. 1**
- 1998 **72** 274
- 2000 **63** 250
- Abs. 1 lit. b**
- Ausscheidung einer Spezialzone zur Schaffung eines neuen Biotops 1997 **128** 487
- Abs. 1 lit. d**
- 1998 **73** 284
- Abs. 1 lit. e**
- 2000 **60** 229
- Abs. 1 lit. f**

- Unterschutzstellung einer für die moderne Zeit typischen Baute  
1997 **129** 492
- 2001 **58** 237
- Abs. 2**
- 1998 **72** 274
- Abs. 3**
- 1998 **72** 274
- Abs. 3 lit. a**
- 1998 **73** 284
- § 42 - 2001 **62** 270
- 2002 **63** 205
- Abs. 2**
- Richtlinien genügen nicht, um Gebiete festzulegen, in denen  
freistehende Reklametafeln verboten sind. 1999 **115** 557
- 2001 **62** 270
- § 44 **Abs. 1**
- 1998 **71** 270
- 2000 **58** 219
- § 46 - 1999 **27** 120
- § 47 - 2001 **66** 293
- Abs. 1**
- 1997 **85** 299
- Abs. 2**
- 1997 **86** 309
- 2001 **66** 293
- § 48 **Abs. 1**
- 1999 **50** 214
- Abs. 1 lit. a**
- 1998 **72** 274
- 1999 **50** 214
- Abs. 1 lit. b**
- 1999 **50** 214
- 1999 **51** 228
- § 49 - 1999 **51** 228
- § 51 - 1999 **51** 228
- § 55 - 2001 **59** 245
- Abs. 1**
- 1997 **87** 317
- 2002 **65** 229
- Abs. 2**
- 1997 **87** 317
- 2002 **65** 229
- § 56 - 2002 **65** 229
- § 58 - 2002 **38** 119
- § 59 - 2001 **64** 284
- Abs. 1**
- 1999 **56** 270

- Holzunterstände unterliegen dann der Baubewilligungspflicht, wenn die Einrichtung fest und dauerhaft ist. 1999 **114** 545
- 2001 **64** 284
- 2001 **65** 286
- 2003 **49** 183
- § 60 - Die Bewilligungserteilung für das Fällen eines geschützten Baumes erfolgt analog dem Baubewilligungsverfahren 1998 **133** 549
- Abs. 2**
  - 2004 **45** 164
- Abs. 3**
  - 2004 **45** 164
  - 2004 **45** 164
- § 61 **Abs. 1**
  - 1997 **88** 324
  - 1997 **89** 327
- § 63 **lit. e**
  - 1998 **80** 333
- § 65 **Abs. 1**
  - 2004 **50** 197
  - Der Baubeginn muss innerhalb der Gültigkeitsdauer einer Baubewilligung erfolgen; hernach dauert die Geltung der Baubewilligung aber grundsätzlich bis zur Bauvollendung fort. Bei wesentlichen Projektänderungen müssen diese innert zweier Jahre nach Rechtskraft des Projektänderungsentscheides in Angriff genommen werden; bei Projektänderungen untergeordneter Natur unterbricht der Projektänderungsentscheid die bereits für die ursprüngliche Bewilligung laufende Frist nicht bzw. der Baubeginn des Hauptvorhabens gilt auch als Baubeginn für die Projektänderung. 2004 **120** 444
  - Abs. 2**
    - 1997 **47** 145
    - 2001 **59** 245
    - 2002 **65** 229
  - Abs. 1**
    - 1997 **86** 309
    - 1997 **89** 327
    - Voraussetzungen für die nachträgliche Bewilligung der Überschreitung von Gebäude- und Firsthöhe nicht erfüllt 1998 **135** 554
  - § 67 - 1998 **73** 284
  - 1998 **76** 310
  - 2002 **121** 493
  - 2003 **50** 187
  - § 68 **Abs. 1**
    - 1999 **50** 214

- lit. b**  
- 2003 **50** 187  
§ 69 - 2000 **63** 250  
**Abs. 1**  
- 1999 **50** 214  
- 2000 **63** 250  
- Führt der Umbau einer Liegenschaft, die unter Besitzstandsschutz steht, zu einer neuen Rechtswidrigkeit, ist eine Bewilligung möglich, wenn aufs Ganze gesehen die Rechtswidrigkeit deutlich abnimmt. 2000 **134** 570  
**Abs. 2**  
- 1998 **76** 310  
- 2000 **63** 250  
§ 70 - 1998 **76** 310  
**Abs. 1**  
- 1998 **76** 310  
- 1999 **52** 232  
- 1999 **53** 237  
- 2000 **63** 250  
**Abs. 2**  
- 1998 **76** 310  
- 1999 **52** 232  
- 1999 **53** 237  
- 2000 **59** 223  
**Abs. 4**  
- 1999 **53** 237  
**Abs. 4 lit. b**  
- 1999 **52** 232  
§ 71 **Abs. 1**  
- 2000 **63** 250  
§ 72 **Abs. 1**  
- 2000 **113** 477  
§ 74 **Abs. 4 lit. b**  
- Ein privates Schwimmbecken gehört nicht zum üblichen Wohnstandard 1998 **134** 552  
§ 75 **Abs. 1**  
- Verfahren und Rechtsmittelweg für die Zustimmung. 2000 **132** 565  
§ 78 **Abs. 1**  
- 2001 **103** 449  
**Abs. 1 lit. a**  
- unvollständiger Perimeterplan 2004 **97** 345  
**Abs. 2**  
- Verfahren und Rechtsmittelweg für die Zustimmung nach § 75. 2000 **132** 565  
§ 79 **Abs. 1**



- 2000 **113** 477
- 2000 **114** 479
- § 80 - 1997 **8** 45
- Abs. 2**
- Notwendige Beleuchtung ist Strassenbestandteil 2001 **44** 187
- § 87 - 2002 **122** 499
- § 88 - 1998 **50** 179
- § 89 **Abs. 1**
- 2004 **99** 350
- § 92 **Abs. 1**
- 1999 **48** 201
- Abs. 2**
- 1999 **48** 201
- Abs. 4**
- 1999 **48** 201
- § 93 **Abs. 2**
- 1999 **113** 540
- § 94 **Abs. 2**
- 1999 **113** 540
- § 95 - 1999 **113** 540
- 2003 **95** 364
- 2004 **50** 197
- Abs. 4**
- 2004 **47** 183
- 2003 **95** 364
- § 96 **Abs. 1 lit. a**
- § 110 - 2001 **101** 443
- Abs. 2**
- 2001 **105** 454
- Abs. 3**
- 1997 **116** 437
- Abs. 4**
- 2001 **101** 443
- § 111 **Abs. 1 lit. a**
- 2002 **65** 229
- § 113 **Abs. 1**
- Beibehaltung von zwei Zufahrten auf die Kantonsstrasse, wenn diese notwendig sind und die Verkehrssicherung nicht gefährden 1997 **127** 484
- Abs. 2**
- 2001 **101** 443
- § 115 **Abs. 1**
- 2000 **60** 229
- § 125 **Abs. 1**
- Änderung eines bestehenden Wasserlaufs und Rücksichtnahme auf die Interessen der Anstösserinnen und Anstösser 1998 **136** 562

- Die Einräumung eines öffentlich-rechtlichen Rechts zur Wahrung der Interessen der Anstösserinnen und Anstösser von Gewässern kann im Rahmen des wasserbaulichen Bewilligungsverfahrens nur mit öffentlich-rechtlichem Vertrag erfolgen 1998 **136** 562
- § 132 - 1999 **48** 201  
**Abs. 2**  
- 1999 **92** 444
- § 133 **Abs. 1**  
- 2004 **95** 335
- § 137 - 2003 **96** 369
- § 140 **Abs. 2**  
- 2003 **96** 369  
**Abs. 3**  
- 2003 **96** 369
- § 142 - 1998 **123** 504
- § 143 **Abs. 1**  
- 1997 **116** 437  
**Abs. 1 lit. a**  
- 1998 **122** 503
- § 148 **Abs. 3**  
- 2001 **59** 245
- § 149 - 2000 **112** 473  
**Abs. 1**  
- 2001 **104** 451  
- 2001 **105** 454
- § 151 **Abs. 1**  
- 1999 **92** 444
- § 152 - 2001 **102** 446  
**Abs. 1**  
- 1999 **94** 448
- § 154 **Abs. 2**  
- 2003 **96** 369
- § 155 **Abs. 1 lit. c**  
- 2004 **95** 335  
**Abs. 2**  
- 2004 **95** 335
- § 157 **Abs. 1**  
- 2004 **96** 344  
**Abs. 2**  
- 1999 **91** 443
- § 158 **Abs. 2**  
- 2000 **110** 469
- § 159 **Abs. 1**  
- 1998 **80** 333  
- Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei Verletzung von Gebäude- und Firshöhe 1998 **135** 554

- 1999 **56** 270
- Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei einem rechtswidrig erstellten Holzunterstand. 1999 **114** 545
- 2000 **65** 262
- 2001 **62** 270
- 2004 **43** 154
- 2004 **44** 158
- § 169 **Abs. 1**
  - 1999 **54** 250
- Abs. 4**
  - 2002 **38** 119
- § 170 **Abs. 5**
  - 2001 **100** 441
- 713.111** *Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994*
- § 2
  - balkonähnliche Nutzung des Flachdachs einer Anbaute 2004 **122** 452
  - Abs. 1**
    - 1999 **50** 214
  - Abs. 1 lit. a**
    - 1999 **52** 232
  - Abs. 3**
    - 1999 **50** 214
- § 6 **Abs. 1**
  - 1997 **82** 280
  - 2001 **85** 391
  - Abs. 2**
    - 1997 **82** 280
    - 2001 **77** 363
- § 9 **Abs. 1**
  - 2003 **46** 160
  - 2004 **48** 186
  - Abs. 2**
    - 1999 **53** 237
    - 2003 **46** 160
    - 2004 **48** 186
  - Abs. 2 lit. a**
    - 2001 **106** 461
  - Anrechenbarkeit eines Aussenlifts und (Nichtanrechenbarkeit) von äusseren, gedeckten Erschliessungswegen einer Terrassensiedlung. 2003 **119** 485
  - 2004 **48** 186
  - Abs. 2 lit. a al. 3**
    - 2003 **46** 160

- Abs. 3**  
- 2003 **46** 160
- Abs. 4**  
- 1997 **86** 309  
- 2003 **46** 160
- Abs. 5**  
- 1997 **86** 309  
- 2003 **46** 160
- Abs. 6**  
- 2003 **47** 169
- § 12 **Abs. 3**  
- 1999 **50** 214
- Abs. 3 Satz 2**  
- 1997 **89** 327
- § 13 **Abs. 1**  
- 2003 **49** 183
- Abs. 2**  
- 2003 **49** 183
- § 15 **Abs. 1**  
- 1997 **89** 327
- § 16a - Zulässige Attikagrundfläche bei einem Terrassenhaus, wo die unter dem Attikageschoss liegende Terrassenstufe ungleich grösser ist als die anderen Stufen. 2002 **151** 660
- § 17 **Abs. 2**  
- Kriterien für die Bestimmung der Hauptwohnseite und des grossen Grenzabstands. 2001 **123** 575  
- 2002 **65** 229
- § 18 **Abs. 1**  
- 1997 **88** 324  
- 1999 **49** 211  
- 1999 **50** 214  
- 1999 **51** 228  
- balkonähnliche Nutzung des Flachdachs einer Anbaute 2004 **122** 452
- Abs. 2**  
- 2003 **55** 227
- Abs. 3**  
- 1999 **54** 250
- § 19 **Abs. 1**  
- 1999 **50** 214
- Abs. 1 lit. a**  
- 1999 **50** 214  
- 2003 **49** 183
- Abs. 2**  
- 1999 **50** 214

- § 21 - 2002 67 254  
**Abs. 2**
- § 23 - 1997 90 333  
**Abs. 1 lit. b**
- § 25 - 2002 65 229  
**Abs. 1**
- § 26 - 2002 65 229
- § 28 - 2000 91 391  
**Abs. 2**
- § 30 - 2000 91 391  
- 2003 49 183  
**Abs. 2 lit. a**
- § 39 - 2003 49 183  
**Abs. 2**
- § 41 - 1997 47 145  
**Abs. 1**
- § 45 - 1999 48 201  
**Abs. 1**
- § 159 - 1997 116 437  
**Abs. 1**
- 1999 52 232
- 713.112** *Verordnung über Landumlegung, Grenzbereinigung und Enteignung (LEV) vom 23. Februar 1994*
- § 1 **Abs. 1 lit. a**  
- unvollständiger Perimeterplan 2004 97 345
- 713.113** *Verordnung betreffend vorläufige Regelung der Erschliessungsfinanzierung vom 23. Februar 1994*
- 1998 50 179
- 713.130** *Grossratsbeschluss über den kantonalen Richtplan vom 17. Dezember 1996*
- 1999 26 103  
- 1999 27 120
- § 2 **Satz 1**  
- 1997 77 249
- § 4 **Abs. 1**  
- 1998 72 274  
- 1998 73 284

**723.110 Dekret über die Grundbuchvermessung**

- § 11 - 1997 7 42
- § 14 - 1997 7 42
- § 17 - 1999 3 27
- § 18 - 2001 5 39
- § 19 - 1999 3 27
- Abs. 2**
- 2001 5 39

**761.100 Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977**

- § 14 **Abs. 1**
- 1999 34 152
- § 15 **Abs. 1**
- 1999 34 152
- 2001 43 177
- § 18 **Abs. 2**
- 1998 79 329
- Abs. 3**
- 1998 79 329
- § 19 **Abs. 3**
- 2001 43 177
- § 32 **Abs. 4**
- Vorgängig zum Entscheid über eine allfällige ersatzweise Kostentragung durch den Staat hat das Baudepartement auch dann eine Kostenverteilung gemäss § 6d Abs. 4 der Verordnung zum EG GSchG vom 16. Januar 1978 vorzunehmen, wenn die Gemeinde als Mitstörerin im Adhäsionsprozess eine vollumfängliche Kostengutsprache erlangt, nachfolgend jedoch keine bzw. nur eine teilweise Eintreibung möglich ist 1998 139 575
- § 36 **Abs. 4**
- 2000 110 469

**761.111 Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (VV EGGSchG) vom 16. Januar 1978**

- § 6d **Abs. 1**
- 1998 139 575
- Abs. 4**
- Zuständigkeit des Baudepartements zur Kostenverteilung 1998 132 546
- Kostenverteilung bei einer Mehrheit von Verursachenden; Haftung der Gemeinde als Grundeigentümerin 1998 139 575

- Haftung der Gemeinde als Mitverursacherin für die Kosten von anderen, nicht belangbaren Verursachenden; Anwendung der für die Überwälzung der Kostenanteile entwickelten allgemeinen Prinzipien 1998 **139** 575
- § 8 **Abs. 3**  
- 2000 **110** 469
- 761.510** *Kantonaler Nutzungsplan mit Dekret über den Schutz des Rheins und seines Ufers vom 16. April 1948*
- § 2 - 2000 **60** 229
- 763.200** *Gesetz über die Nutzung und den Schutz der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954*
- § 4 **Abs. 2**  
- 2000 **60** 229
- § 26 **Abs. 2**  
- Das Erlöschen einer Gewässernutzungsbewilligung durch Verzicht setzt die Beseitigung der Nutzungsanlage voraus 1997 **134** 524
- § 28 **Ziff. 1**  
- Erleichterte Voraussetzungen für den Widerruf einer gewässerrechtlichen Einleitungsbewilligung (Sonderregelung) 1998 **137** 567
- 763.211** *Verordnung zum Gesetz über die Nutzung und den Schutz der öffentlichen Gewässer (VGNG) vom 22. März 1954*
- § 5 **Abs. 2 lit. a**  
- 2000 **60** 229
- 773.100** *Energiegesetz des Kantons Aargau vom 9. März 1993 (EnergieG)*
- § 5 **Abs. 3 und 4**  
- 1999 **118** 570
- § 7 - 1999 **118** 570
- 773.112** *Verordnung zu den Energiesparvorschriften des Energiegesetzes (Energiesparverordnung) vom 21. Juni 1995*
- § 1 **Abs. 1**  
- 1999 **118** 570
- § 6 **Abs. 1**  
- 1999 **118** 570

**781.110**      ***Dekret über den Vollzug des Umweltschutzrechts (USD)  
vom 13. März 1990***

- § 2            **lit. k**  
              - 2004 **128** 503
- § 3            **Abs. 3 lit. g**  
              - 2004 **128** 503
- § 20          **Abs. 2**  
              - 1998 **74** 293

**785.110**      ***Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom  
26. Februar 1985***

- § 4            **Abs. 1**  
              - 1998 **72** 274  
              - Voraussetzungen für die vorsorgliche Unterschutzstellung einer  
              Bachau. 2000 **130** 555
- Abs. 2**  
              - 1998 **72** 274
- Abs. 3**  
              - 1998 **72** 274  
              - 1998 **73** 284
- § 6            **Abs. 3**  
              - 1998 **72** 274  
              - 2000 **55** 203
- § 7            **Abs. 2**  
              - 1998 **73** 284
- Abs. 2**  
              - 1998 **72** 274
- § 8            **Abs. 1**  
              - 1998 **72** 274  
              - 2000 **55** 203
- § 9            **Abs. 1**  
              - Voraussetzungen für die vorsorgliche Unterschutzstellung einer  
              Bachau. 2000 **130** 555

**785.131**      ***Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen-  
und Tierwelt und ihrer Lebensräume (Naturschutzverord-  
nung/NSV) vom 17. September 1990***

- § 9            **Abs. 1**  
              - 1998 **72** 274
- Abs. 2**  
              - 1998 **72** 274
- § 10          **Abs. 2**  
              - 1998 **72** 274
- § 14          **Abs. 2**  
              - Ausscheidung einer Spezialzone zur Schaffung eines neuen  
              Biotops 1997 **128** 487



- Anhang A - 1998 72 274  
Anhang B - 1998 72 274  
Anhang C - 1998 72 274

**787.350**  *Dekret zum Schutz der Hallwilerseelandschaft (Hallwilerseeschutzdekret, HSD) vom 13. Mai 1986*

- § 7 - 1997 79 257

**811.500**  *Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (EG AVIG) vom 20. August 1985*

- § 2 - 2002 36 112

**811.511**  *Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (V EG AVIG) vom 24. März 1986*

- § 2 - 2002 36 112

**811.551**  *Verordnung über die regionalen Arbeitsvermittlungszentren und die tripartite Kommission (RAV-Verordnung) vom 17. April 1996*

- § 2 - 2002 36 112

**815.100**  *Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 23. Dezember 1963*

- § 2 **Abs. 2**  
- Die Regelung ist verfassungswidrig 2001 32 107  
- 2001 34 108

- § 4 **Abs. 2**  
- Bezugsberechtigte Personen 2001 35 110

- Abs. 3**  
- Anspruch ausländischer Arbeitnehmer für ihre in der Schweiz und im Ausland wohnenden Kinder 2001 33 107

- § 5 **Abs. 1**  
- Beginn und Ende des Anspruchs auf Kinderzulagen 2001 35 110

- § 6 **Abs. 1**  
- 2001 33 107

- § 7 - Höhe und Dauer der Kinderzulagen 2001 33 107

- § 8 - 2003 29 89

- Abs. 6**  
- 2000 29 90

- § 12        **Abs. 1**  
- Geltendmachung der Kinderzulagen 2001 **33** 107  
- Nachforderung von Kinderzulagen 2001 **35** 110
- § 32        **Abs. 1**  
- Beschwerdelegitimation der Ehefrau 2001 **35** 110
- 815.111**    ***Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 23. Juli 1964***
- § 7         **Abs. 1**  
- Ausländische Arbeitnehmer sind den schweizerischen für die in der Schweiz wohnenden Kinder gleichgestellt. Ausländische Arbeitnehmer haben für ihre im Ausland wohnenden ehelichen und ausserehelichen sowie Adoptivkinder unter 16 Jahren Anspruch auf die gesetzlichen Zulagen 2001 **33** 107
- § 27        **Abs. 1**  
- Beweispflicht 2001 **33** 107
- 837.100**    ***Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 5. September 1995***
- § 14        **Abs. 1**  
- 2002 **37** 115
- § 17        **Abs. 1**  
- 2003 **28** 86  
**Abs. 4**  
- 2002 **37** 115  
**Abs. 5**  
- 2002 **37** 115
- § 21        **Abs. 3**  
- 2003 **28** 86
- § 24        **Abs. 1**  
- 2002 **35** 111
- § 31        **Abs. 4**  
- 2002 **35** 111
- § 32        **Abs. 1**  
- Zuständigkeit des Versicherungsgerichts im Rahmen des KVG 2001 **31** 103  
**Abs. 2**  
- Zuständigkeit des Versicherungsgerichts bei Streitigkeiten über Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung 2001 **31** 103

**837.111**      *Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VEG KVG)*

§ 15            - 2003 **28** 86

**851.100**      *Sozialhilfegesetz (SHG) vom 2. März 1982*

§ 2             **Abs. 1**  
- 2003 **65** 283

§ 3             **Abs. 2**  
- 1998 **44** 145

§ 12 ff.        - 1997 **106** 386

§ 23            - 2003 **66** 285

§ 24            - 1998 **44** 145

§ 33            **Abs. 3**  
- 1998 **45** 147

**851.111**      *Verordnung zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfeverordnung, SHV) vom 18. April 1983*

§ 10            **Abs. 3**  
- 1998 **45** 147

§ 11            - 1998 **44** 145

§ 13            - 2003 **70** 295

§ 14            - 1997 **51** 169

                - 1997 **52** 172

                - 2003 **66** 285

**lit. d**  
- 1998 **43** 141

§ 15            - 1997 **51** 169

                - 1997 **52** 172

                - 2003 **66** 285

                - 2003 **70** 295

§ 16            **Abs. 1**  
- 2003 **68** 288

§ 19            - 2003 **71** 298

§ 30            **Abs. 1**  
- 1998 **45** 147

§ 36            **Abs. 1 lit. b**  
- 1998 **45** 147

**851.200**     ***Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001***

- § 5            **Abs. 1**  
                 - 2004 **60** 251  
                 **Abs. 2**  
                 - 2003 **65** 283  
                 - 2003 **66** 285
- § 7  
§ 9            **Abs. 2**  
                 - Sozialhilferechtliche Obdachgewährung durch Sachleistung im Sinne dieser Bestimmung (i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 8 Abs. 3 SPV) und kein privatrechtlicher Mietvertrag ist die im Rahmen der Sozialhilfe durch die Gemeinde erfolgte Zuweisung einer Wohnung zur unentgeltlichen Benutzung an eine bedürftige Person 2003 **14** 59
- § 13           - 2003 **66** 285  
                 **Abs. 1**  
                 - 2004 **60** 251
- § 33           **lit. d**  
                 - 2004 **62** 256
- § 44           **Abs. 2**  
                 - Der Streit um die Ausweisung des Wohnungsinhabers aus einer diesem durch die Gemeinde im Rahmen der Sozialhilfe zur unentgeltlichen Benutzung zugewiesenen Wohnung ist keine privatrechtliche Streitsache und nicht durch Mietausweisungsentscheid des Zivilrichters, sondern durch beschwerdefähigen Räumungsentscheid im Sinne dieser Bestimmung (i.V.m. § 58 SPG) zu erledigen. 2003 **14** 59

**851.211**     ***Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002***

- § 3            **Abs. 2**  
                 - Obdachgewährung durch Zuweisung einer Wohnung zur unentgeltlichen Benutzung an eine bedürftige Person im Rahmen der Sozialhilfe der Gemeinde 2003 **14** 59
- § 6            - 2003 **66** 285
- § 8            **Abs. 3**  
                 - Materielle Hilfe durch Sachleistung ist die Obdachgewährung durch Zuweisung einer gemeindeeigenen Wohnung zur unentgeltlichen Benutzung an eine bedürftige Person 2003 **14** 59
- § 9            **Abs. 4**  
                 - 2003 **71** 298
- § 12           - 2003 **69** 292

- § 14 **lit. f**  
- 2004 **60** 251
- § 15 **Abs. 3**  
- 2004 **61** 253
- § 27 **Abs. 1 lit. b**  
- 2004 **62** 256

**910.100** ***Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 11. November 1980***

- § 11 - 2001 **99** 437
- § 15 - 2003 **95** 364
- § 16 - 2003 **95** 364  
**Abs. 2**  
- 1999 **113** 540
- § 17a - 1999 **113** 540  
- 2003 **95** 364
- § 18 - 2004 **90** 323
- § 28 - (Fassung vom 11. November 1980) 1997 **115** 427  
- 2004 **93** 327  
**Abs. 1**  
- (Fassung vom 11. Juni 1996) 1997 **115** 427  
- 2002 **120** 489
- § 40 **Abs. 2**  
- 2004 **94** 331
- § 41 **Abs. 1 lit. a**  
- 2003 **95** 364  
**Abs. 1 lit. d**  
- 1998 **120** 495

**913.111** ***Verordnung zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 15. Dezember 1993***

- § 3 **Abs. 2**  
- 2001 **98** 433
- § 4 - 1998 **120** 495

**913.331** ***Verordnung zum LPG (VoLPG) vom 29. September 1986***

- § 2 **Abs. 1 lit. f**  
- 2001 **98** 433
- § 3 **Abs. 2**  
- 2001 **98** 433



- 961.111**      *Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)*
- § 9            - 1997 20 73
- 970.100**      *Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit*
- § 13           **Abs. 1**  
- Gastwirtschaftsrecht 2004 116 425
- § 15           **Abs. 1**  
- Gastwirtschaftsrecht 2004 116 425
- 970.111**      *Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken vom 25. März 1998*
- § 3            **lit. a**  
- Gastwirtschaftsrecht 2004 116 425
- lit. b**  
- Bietet ein Betrieb Spirituosen an, so liegt kein stark eingeschränktes Angebot vor 2004 116 425
- 991.100**      *Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984*
- § 2            **Abs. 4**  
- 2000 32 115
- 991.111**      *Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung [SVV]) vom 12. November 1984*
- § 8            **Abs. 2**  
- Zuständigkeit für die Bewilligung eines Hotelwegweisers im Bereich der Verzweigung einer Gemeindestrasse mit einer Kantonsstrasse 1997 126 480
- 995.100**      *Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 2. September 1975*
- § 5            **Abs. 2**  
- 2000 30 97
- Abs. 3**  
- 2000 30 97
- § 6            **Abs. 3**  
- 2000 30 97

---

<b>995.150</b>	<b><i>Dekret über die Beteiligung von Kanton und Gemeinden an den Kosten des öffentlichen Verkehrs (ÖVD) vom 11. März 1997</i></b>
§ 8	- 2000 30 97
§ 9	<b>Abs. 1</b> - 2000 30 97
	<b>Abs. 4</b> - 2000 30 97
§ 11	- 2000 30 97
§ 13	- 2000 30 97